


# DIE WUNDEN DES STAATES

Kriegsopfer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938

VERENA PAWLOWSKY • HARALD WENDELIN

böhlau

Verena Pawlowsky · Harald Wendelin

# DIE WUNDEN DES STAATES

Kriegsopfer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938



2015

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR




Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF):
PUB 231-G18

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Umschlagabbildung: Ernst Kleinberg, mit freundlicher Genehmigung von Robert Kleinberg und Kathleen Kleinberg Bouvier.


Wiesingerstraße 1, A-1010 Wien, www.boehlau-verlag.com



Lektorat: Jörg Eipper-Kaiser, Graz
Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien
Druck und Bindung: Balto print, Vilnius
Gedruckt auf chlor- und säurefrei gebleichtem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-205-79598-8

# Inhalt


1 Einleitung . . . . . 11
1.1 Starke Bilder – Grundriss einer Studie . . . . . 11
1.1.1 Krieg, Opfer, Fürsorge: Kriegsopferfürsorge als Beginn moderner wohlfahrtsstaatlicher Politik . . . . . 14
1.1.2 Kriegsende als Wende . . . . . 19
1.1.3 Die Akteure . . . . . 21
1.1.4 Opfer und Geschlecht . . . . . 23
1.1.5 Zeitliche, räumliche und andere Grenzen . . . . . 24
1.1.6 Forschungsstand . . . . . 26
1.1.7 Quellen . . . . . 34
1.2 Kriegsinvalide – Kriegsbeschädigte – Kriegsopfer: Benennungen und Definitionen . . . . . 37
1.2.1 Gesundheitsschäden . . . . . 46

TEIL 1: IM KRIEG

2 Invalidenrenten, Verwundungszulagen, staatliche Unterstützungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge: Die Gesetzgebung der Monarchie . . . . . 52
2.1 Inkonsequente Rechtssetzung: Wehrpflicht und Militärversorgung . . . 53
2.2 Späte Berücksichtigung der Angehörigen . . . . . 56
2.3 Unzulänglichkeiten trotz neuer Prinzipien: Die Militärversorgung bei Kriegsbeginn . . . . . 57
2.4 Der normative Rahmen der Kriegsbeschädigtenversorgung während des Krieges . . . . . 62
2.4.1 Provisorien und ihr Ausbau . . . . . 63
2.4.2 Minderung der Erwerbsfähigkeit . . . . . 67
2.4.3 Parlamentarische Korrekturen . . . . . 71
2.4.4 Höhe der Leistungen . . . . . 80
2.4.5 Gescheiterte Reformen . . . . . 81
2.4.6 Interventionsversuche des Sozialministeriums . . . . . 86
2.5 Resümee . . . . . 88

3 Von der Wiederherstellung zur Wiedereingliederung: Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge im Krieg . . . . 93
3.1 Arbeitspflicht . . . . 93
3.2 Die „Erfindung“ der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge . . . . 97
3.3 Etablierung einer neuen Verwaltungsstruktur: Die Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger . . . . 102
3.4 Militär- und Zivilverwaltung . . . . 107

4 Invalidenschulung . . . . 112
4.1 Ausbau von Heilstätten und Arbeitstherapie . . . . 114
4.2 Exkurs: Schulung in der Invalidenstadt . . . . 117
4.3 Die „Invalidenschulaktion“ – Administration, Einrichtungen, Partner . . . . 123
4.4 Standeswahrung und Aufstiegsverheißung . . . . 132
4.5 Militärische versus zivile Interessen . . . . 136
4.6 Schulungszwang? . . . . 138
4.6.1 Arbeitsethos versus Arbeitsscheu . . . . 139
4.6.2 Gesetzlicher Zwang in Diskussion . . . . 146
4.7 Erfolg oder Misserfolg? Die Zahlen . . . . 150

5 Platzierung auf dem Arbeitsmarkt: Die k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide . . . . 157
5.1 Gründung und Aufbau . . . . 157
5.2 Schwierigkeiten in der Praxis . . . . 161
5.2.1 Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage . . . . 162
5.2.2 Kriegsbeschädigt = unvermittelbar? . . . . 165
5.2.3 Exkurs: Arbeitsplätze im Staatsdienst? . . . . 169

6 Die Verwaltung: Schwachpunkt der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge . . . . 172
6.1 Inspektion und Werbekampagne 1916 . . . . 172
6.2 Zwischenbilanz 1917 . . . . 175
6.3 Reorganisation 1918 . . . . 180
6.3.1 Mangelnder Überblick . . . . 183
6.3.2 Bezirksfürsorgestellen, Ortsgruppen, Vertrauensmänner . . . . 184
6.3.3 Die „individualisierende“ Fürsorge . . . . 190

## TEIL 2: NACH DEM KRIEG


7 Die Organisierung der Kriegsbeschädigten . . . . . . . . . . 193
7.1 Selbstermächtigung: Die Entstehung einer Gruppe . . . . . . . . . . 194
7.2 Der „Zentralverband“ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 199
7.2.1 Die Anfänge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 199
7.2.2 Eine sozialdemokratische Gründung? . . . . . . . . . . . . . . 205

8 Das Invalidenentschädigungsgesetz . . . . . . . . . . . . . . 212
8.1 Der Weg zum Gesetz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 212
8.2 Gesetz für Helden oder Gesetz für Märtyrer? . . . . . . . . . . . . 217
8.3 Das Gesetz in seiner ersten Fassung . . . . . . . . . . . . . . . 221
8.3.1 Die Anspruchsberechtigten . . . . . . . . . . . . . . . . . . 222
8.3.2 Die Leistungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 224
8.3.3 Behörden und Verfahren . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 225
8.4 Neue Rahmenbedingungen: Rechtsanspruch und Mitbestimmung . . 227
8.5 Neue Bestimmungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 230
8.5.1 Die Geldleistungen: Komplexes Berechnungsmodell . . . . . . . . 230
8.5.2 Die MdE: Erwerbsarbeit als Maßstab . . . . . . . . . . . . . . . 231
8.5.3 Die Ortsklassen: Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenshaltungskosten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 238
8.5.4 Die Vorbildungsstufen: Standesschutz für Junge . . . . . . . . . . 238
8.5.5 Das frühere Einkommen: Standesschutz für Ältere . . . . . . . . . 240
8.5.6 Die Rentenhöhe: Kampf gegen die Inflation . . . . . . . . . . . . 242
8.6 Die Hinterbliebenenrenten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 244
8.6.1 Witwenrenten: Gleichstellung der Lebensgefährtin . . . . . . . . . 244
8.6.2 Waisenrenten: Bildungschancen für Arme? . . . . . . . . . . . . . 250
8.6.3 Andere Hinterbliebenenrenten – die Ausnahme . . . . . . . . . . . 251
8.7 Resümee: Vergleichende Bewertung des IEG . . . . . . . . . . . . 252

9 Die Invalidenbewegung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 260
9.1 Spaltungen und Einigungsversuche: 1919–1920 . . . . . . . . . . . 260
9.1.1 Zählung der Vereine . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 271
9.1.2 Zwei Sonderfälle: Die Organisationen der Kriegsblinden und der „Intellektuellen“ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 276
9.1.2.1 Die Kriegsblinden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 276
9.1.2.2 Die „Intellektuellen“ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 281
9.2 Aufruhr und Beruhigung: Drei Beispiele . . . . . . . . . . . . . . 284

9.2.1 Die Schleierbaracken . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 287
9.2.1.1 Das Ende der Invalidenschulung . . . . . . . . . . . . . . . . 287
9.2.1.2 Genossenschaftsgründung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 292
9.2.2 Schloss Laxenburg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 299
9.2.2.1 Große Pläne und Besetzung . . . . . . . . . . . . . . . . . 300
9.2.2.2 Abbauaktion und Gründung des Kriegsgeschädigtenfonds . . . . . . 305
9.2.3 Zwischen Palais und Kaserne: Die Adressen des Zentralverbandes . . 310
9.3 Konsolidierung des Zentralverbandes: 1920 . . . . . . . . . . . . . 313
9.3.1 Strukturdebatte und Stadt-Land-Gegensatz . . . . . . . . . . . . 314
9.3.2 Das Bemühen um Überparteilichkeit . . . . . . . . . . . . . . . 319
9.4 Resümee – Die Waffe hat einen Namen: Organisation . . . . . . . . 321

10 Die Praxis des Invalidenentschädigungsgesetzes . . . . . 323
10.1 Die Aufnahme des Gesetzes durch den Zentralverband . . . . . . . . 323
10.2 Das Verfahren . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 328
10.2.1 Ansturm der Antragsteller . . . . . . . . . . . . . . . . . . 328
10.2.2 Verzögerungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 333
10.3 Adaptierung oder Neustart? – Die 7. Novelle . . . . . . . . . . . 342
10.3.1 Der Kampf gegen die Zuverdienstgrenze – Der Paragraf 29 . . . . . . 342
10.3.2 Die Teuerungszulagen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 349
10.3.3 Die Vollendung eines Weges – weitere Änderungen durch die 7. Novelle . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 354
10.3.4 Der Preis der Vereinfachung: die Einheitsrente . . . . . . . . . . . 357
10.4 Resümee: Vom Entschädigungs- zum Versorgungsgesetz . . . . . . . 363

11 Staatliche Fürsorge jenseits des Invalidenentschädigungsgesetzes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 368
11.1 Die Fonds der karitativen Kriegsbeschädigtenfürsorge . . . . . . . . . 368
11.2 Die Sachdemobilisierungsabgabe: Kriegsgüter für Kriegsbeschädigte . 372
11.3 Die Spielabgabe: „Besteuerung der Gemütlichkeit"? . . . . . . . . . 374
11.4 Vereinssubventionierung: eine „Kollektivfürsorge" . . . . . . . . . . . 385

12 Massnahmen zur beruflichen Reintegration . . . . . . . . 392
12.1 Kriegsbeschädigte Bundesangestellte . . . . . . . . . . . . . . 392
12.1.1 Privilegierte Staatsanstellungen . . . . . . . . . . . . . . . . 392
12.1.2 Evidenzler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 400
12.1.3 Protokollarinvalide . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 402
12.2 Kriegsbeschädigte Trafikanten: Der Tabakverschleiß . . . . . . . . . 407

12.3 Das Invalidenbeschäftigungsgesetz . . . 414
12.3.1 Die Fakten: Pflichtzahl, Ausgleichstaxe, Einstellungsschein – Das Gesetz von 1920 . . . 414
12.3.2 Die Vorgeschichte . . . 416
12.3.3 Widerstände und Anpassungen . . . 424
12.3.4 Vermittlungszahlen . . . 427
12.4 Resümee . . . 429

13 Von der Offensive in die Defensive – Der Zentralverband 1923–1938 . . . 431
13.1 Entwicklung bis 1934 . . . 431
13.1.1 Das Wendejahr 1923 . . . 431
13.1.2 Konsolidierung und Reifung – Der Wandel des Zentralverbandes . . . 434
13.1.3 Abgrenzung vom christlichsozialen Verein . . . 437
13.1.3.1 Karl Drexel versus Maximilian Brandeisz . . . 438
13.1.3.2 Appell an Mildtätigkeit versus Kampf um Rechte . . . 444
13.1.3.3 Antisemitismus versus Internationalismus . . . 445
13.1.3.4 Zunehmende Lagerbildung . . . 448
13.2 Entwicklung nach 1934 . . . 451
13.2.1 1934: Zerschlagung des Zentralverbandes . . . 451
13.2.1.1 Gleichschaltung unter Heimwehr-Einfluss: Der Österreichische Kriegsopferverband . . . 454
13.2.1.2 Reichsbund versus Kriegsopferverband: konservative Fraktionskämpfe . . . 459
13.2.2 1936: Gründung des Einheitsverbandes . . . 464
13.2.2.1 Vertrauenskrise . . . 468
13.2.2.2 Symbolische Politik . . . 469
13.2.3 Resümee: Die Idee einer einheitlichen Kriegsopfervertretung und ihre Perversion . . . 472

## SCHLUSS

14 Statistik der Kriegsopfer . . . 475
14.1 Die Nachkriegsjahre . . . 476
14.1.1 Die Kriegsbeschädigten . . . 476
14.1.2 Die Hinterbliebenen . . . 483
14.2 Die weitere Entwicklung der Zahlen bis 1938 . . . 486

14.3 Die Schäden: Tuberkulose als Kriegsbeschädigung . . . . . . . . . . . 492
14.4 Resümee: Prognosen und Fakten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 495

15 Statistik der Kriegsopfervereine . . . . . . . . . . . . . . . 498
15.1 Vereinsmitglieder . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 498
15.1.1 Einschluss der Frauen: Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen . . . . 498
15.1.2 Die Macht des IEG . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 500
15.1.3 Ausschluss der Veteranen: Kriegsopfer und Kriegsveteranen . . . . . 502
15.2 Zahlen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 504
15.2.1 Hoher Organisierungsgrad zu Beginn . . . . . . . . . . . . . . . . 504
15.2.2 Zuweisung von Mandaten – Verteilung von Waren: Kräfteverhältnisse unter den Vereinen . . . . . . . . . . . . . . . 507
15.2.3 Rückläufige Mitgliederzahlen vor dem Hintergrund der politischen Reaktion. Die Entwicklung bis 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . 513
15.3 Resümee . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 518

## ANHANG

16 Verzeichnis der Tabellen und Diagramme . . . . . . . . . . . 520

17 Ergänzende Tabellen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 523

18 Quellen und Literatur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 543
18.1 Literatur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 543
18.2 Quellen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 560
18.2.1 Gedruckte Quellen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 560
18.2.2 Ungedruckte Quellen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 563
18.2.3 Gesetze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 566
18.2.3.1 Gesetze bis 1918 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 566
18.2.3.2 Gesetze 1918–1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 567
18.2.3.3 Gesetze ab 1945 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 577
18.2.3.4 Deutsche Reichsgesetzblätter . . . . . . . . . . . . . . . . . 577

19 Abkürzungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 578

20 Register . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 583

# 1 Einleitung

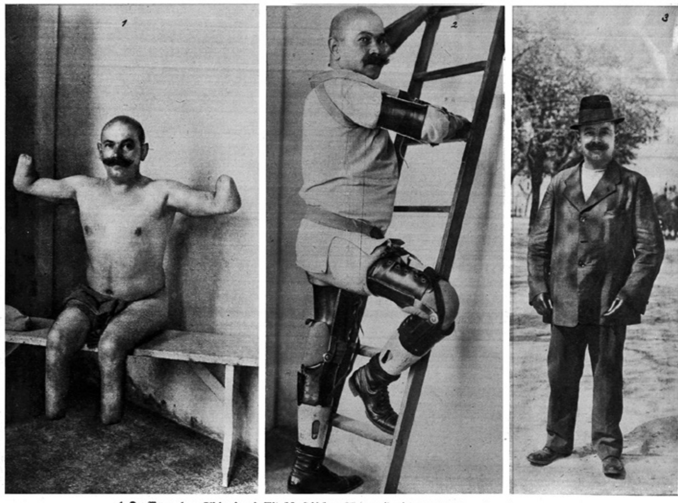



Abbildung 1: „Der Prothesenmensch“, in: Das interessante Blatt, Nr. 19 v. 13.5.1915

## 1.1 Starke Bilder – Grundriss einer Studie

Am 13. Mai 1915 – der Erste Weltkrieg dauerte noch nicht ein Jahr – erschien in der Wiener Wochenzeitung *Das interessante Blatt* unter der Überschrift „Der Prothesenmensch“ ein Artikel über einen Mann aus Mähren, der infolge eines Unfalls seine Arme und Beine verloren hatte, aber durch Prothesen wieder in die Lage versetzt worden war, ein selbstständiges Leben zu führen.[1] Es war ein Glücksfall für die Wiener Ärzte, dass dieser Mann an die erste chirurgische Universitätsklinik nach Wien kam, um hier seine Prothesen reparieren zu lassen, denn er schien zu beweisen, was sie behaupteten – dass nämlich aus jedem körperlich Beschädigten wieder ein vollkommener Mensch gemacht werden könne, der den Gesunden praktisch ebenbürtig ist. Zu dieser Zeit bereits verstärkt mit den von der Front zurückkehrenden

1 Abbildung 1: Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsinvalide 1917–1918, „Der Prothesenmensch“, in: Das interessante Blatt, Nr. 19 v. 13.5.1915, S. 6f.

Kriegsverletzten konfrontiert, hatten sie „die Absicht, den Mann ohne Glieder von einem Spital ins andere zu schicken, um die Kriegsinvaliden zu trösten und aufzumuntern."

Tatsächlich machte der Erste Weltkrieg die zunächst singuläre Erfahrung der körperlichen Beschädigung zu einer kollektiven, deren Bewältigung nicht nur die Individuen, sondern den Staat als ganzes herausfordern sollte. Entsprechend suggestiv ist auch die Bilderfolge, die den kurzen Artikel illustriert und ohne viele Worte eine Geschichte erzählt: Selbst der größte vorstellbare Schaden – der Verlust aller vier Extremitäten – kann repariert werden und am Ende aus einer hilflosen Kreatur ein vollwertiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft machen. Dieses Konzept sollte die gesamte Kriegsbeschädigtenfürsorge im und nach dem Ersten Weltkrieg bestimmen.

Der vorliegende Band hat die Geschichte der österreichischen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder – spätere Ausführungen vorwegnehmend – der Kriegs*opfer*fürsorge zum Inhalt, wie sie im Ersten Weltkrieg entworfen und nach dem Ende dieses Krieges weiterentwickelt wurde. Wie der Staat mit den verwundeten, erkrankten, vor allem aber den dauerhaft beschädigten Soldaten umging, welche Maßnahmen er zu ihrer eigenen, aber auch zur Versorgung ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen traf, ist Thema dieses Buches. Neben der Beschreibung und Untersuchung des Versorgungssystems, seiner Normen und seiner Ausprägungen geht es dabei vor allem um die Analyse der staats- und sozialpolitischen Bedeutungszusammenhänge dieses relativ jungen, aber außerordentlich wirkmächtigen Feldes der Sozialpolitik.

Mit dem Ersten Weltkrieg nimmt die Studie den ersten großen Krieg des 20. Jahrhunderts in den Blick. Dieser Krieg gilt in vielerlei Hinsicht als Zäsur. Erster „totaler" Krieg auf dem europäischen Kontinent, „Urkatastrophe"[2] des 20. Jahrhunderts und Periodisierungsmarke, teilt er die Zeit in ein Davor und ein Danach. Die sich rasant entwickelnde Waffentechnik auf militärischem, der Nationalismus auf ideologischem und die Industrialisierung der Waffenproduktion auf wirtschaftlichem Gebiet taten das ihrige, den Ersten Weltkrieg in jeder Beziehung von den zuvor geführten Kriegen abzuheben. Die hohen Opferzahlen – nicht zuletzt induziert durch die infolge der Generalmobilmachung erstmals schlagend gewordene allgemeine Wehrpflicht – machten diesen Krieg auch für die Kriegsopferfürsorge zu einem Wendepunkt. Die Zahl der Gefallenen dieses ersten industrialisierten Massenkrieges und die der Verwundeten sowie dauerhaft Invaliden war erschreckend hoch – und das sogar schon *vor* den Material- und Vernichtungsschlachten der zweiten Kriegsphase, in der jeder beteiligte

2 Den Begriff prägte der US-amerikanische Historiker George F. Kennan in den späten 1970er-Jahren; siehe auch Wolfgang J. Mommsen, Die Urkatastrophe Deutschlands. Der Erste Weltkrieg 1914–1918, Stuttgart 2002.

Staat „seine" Schlachtfelder hatte, die zu Synonymen für die exorbitanten Menschenverluste wurden.[3]

Österreich (in den Grenzen von 1919) hatte 495.000 Tote zu beklagen; das kleine Land zählte nach dem Ersten Weltkrieg mehr als 140.000 Kriegsbeschädigte und etwa 100.000 Hinterbliebene – oder in anderen Worten: Rund 4 % der Bevölkerung waren direkt auf Unterstützungszahlungen angewiesen. Eine umfassende Kriegsopferfürsorge war also Gebot der Zeit. Private philanthropische Initiativen allein konnten diesem Ausmaß der Kriegsfolgen nicht mehr gerecht werden. Das bis dahin bestehende, subsidiär organisierte und daher stark auf privater Wohltätigkeit aufbauende Versorgungssystem versagte in der neuen Situation. Es war ihr auch nicht angemessen, denn für Wehrpflichtige war per definitionem der Staat zuständig, für die Schäden, die diese aus dem Krieg mitbrachten, daher nicht minder. So entwickelte sich ein neues System, in dem erstmals die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit und die Reintegration der verletzten Soldaten in das Zivilleben, und nicht paternalistische Fürsorge oder bloße Alimentierung zu zentralen Anliegen der Kriegsopferfürsorge avancierten. Der Titel des Bandes verweist daher nicht nur auf das leitende Forschungsinteresse, das sich dem Thema über die Frage nach der Rolle des Staates in der Kriegsopferfürsorge nähert, sondern spricht auch an, was sich infolge dieses Krieges nach 1918 durchzusetzen begann: Die Wunden des Krieges waren Wunden des Staates, und ihre Linderung rückte aus diesem Grund mehr und mehr in den staatlichen Aufgabenbereich.

Zweifellos hatte der Krieg enorme sozialpolitische „Schubwirkung",[4] das Kriegsende war jedoch nicht die Stunde Null. Die Grundzüge der österreichischen Kriegsopferversorgung waren schon in den Jahren 1914 bis 1918 festgelegt worden. Und als der neue Kleinstaat Deutschösterreich sein eigenes Versorgungssystem aufbaute, dessen Kernstück das im April 1919 erlassene Invalidenentschädigungsgesetz (IEG) war, konnte er auf umfassende Vorarbeiten zurückgreifen. Wenngleich dieses Gesetzeswerk beispielhaft demonstriert, wie das Verhältnis von Staat und Individuum von Normensetzungen geprägt wird, und als gewissermaßen großer Wurf im Zentrum der Analyse steht, wäre ein Blick auf die Ausformung der Kriegsopferfürsorge unvollständig, würde man nur das IEG und nur die Nachkriegszeit betrachten.

Der vorliegende Band ist daher zweigeteilt: Im ersten Teil wird die Kriegsopferfürsorge *im* Krieg, im zweiten jene *nach* dem Krieg behandelt. Der Ausbau der Angehörigenversorgung, wenn auch vorerst nur als Provisorium, das mitunter äußerst kon-

3 Was die Schlachten von Verdun und an der Somme (1916) für Frankreich und Deutschland darstellten, waren die Isonzoschlachten zwischen Juni 1915 und Oktober 1917 für Österreich-Ungarn und Italien.

4 Rainer Hudemann, Kriegsopferpolitik nach den beiden Weltkriegen, in: Hans Pohl (Hg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= VSWG Beiheft 95), Stuttgart 1991, S. 269–294, hier S. 270.

fliktreiche Ineinandergreifen der Militär- und Zivilverwaltung bei der Administration der Kriegsopferfürsorge, die verschiedensten schon im Krieg entwickelten Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in die Erwerbsarbeit – die Arbeitstherapie, die Invalidenschulung und die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide –, werden im ersten Teil thematisiert. Die Entstehung einer mächtigen Invalidenbewegung, in der erstmals Kriegsbeschädigte selbst ihre Stimme erhoben, der Aufbau eines partizipativen Systems, die Etablierung einer umfassenden und mit Rechtsanspruch versehenen Rentenversorgung für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegswaisen im richtungsweisenden Invalidenentschädigungsgesetz, die Probleme, die bei der Umsetzung dieses Gesetzes in der Praxis nicht nur vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auftraten, diverse andere Maßnahmen der Integration und Versorgung von Kriegsbeschädigten und vor allem die Interaktionen zwischen staatlichen Behörden und dem sich von von einem kämpferischen Verband zu einer staatstragenden Organisation wandelnden großen *Zentralverband der österreichischen Kriegsbeschädigten* – das alles sind die Inhalte des zweiten Teils. Den beiden Teilen ist ein Kapitel über Begriffe vorangestellt. Benennung ist immer auch Definition, und so macht es Sinn, den Konnotationen der zentralen Ausdrücke „Kriegsinvalider", „Kriegsbeschädigter" und „Kriegsopfer" nachzugehen. Die sprachliche Differenzierung ist wichtig, aber auch zeitgebunden. Zwei statistische Kapitel zu den Zahlen der Kriegsopfer sowie den Mitgliederzahlen der mächtigen Interessenvertretungen bilden den Abschluss des Bandes.

### *1.1.1 Krieg, Opfer, Fürsorge: Kriegsopferfürsorge als Beginn moderner wohlfahrtsstaatlicher Politik*

Den thematischen Rahmen der Untersuchung stecken drei Begriffe ab, die bereits vor dem Ersten Weltkrieg massiven historischen Wandlungen unterworfen gewesen waren, auf die dieser Krieg aber seinerseits ebenfalls großen Einfluss hatte: Krieg, Opfer und Fürsorge bilden das Begriffsdreieck, das hier umrissen werden soll.

*Krieg.* Der Charakter eines Krieges,[5] der seinerseits stark in der Organisation des Heeres begründet ist, hat entscheidenden Einfluss auf das Ausmaß der Kriegsverluste. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und einer Verrechtlichung der wesentlichen Kriegsfragen waren bereits vor dem Ersten Weltkrieg die wichtigsten Weichen gestellt worden. Zunächst wurden parallel zur Herausbildung und Verfestigung

5 Siehe Dietrich Beyrau/Michael Hochgeschwender/Dieter Langewiesche (Hg.), Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart (= Krieg in der Geschichte (KRiG) 37), Paderborn-München-Wien-Zürich 2007.

von Territorialstaaten die Söldnerheere des 16. und 17. Jahrhunderts im Europa des 18. Jahrhunderts von untertänigen Berufssoldaten abgelöst, die – professionell ausgebildet, gedrillt und uniformiert – eine abgegrenzte Militärkaste bildeten. Diese ersten stehenden Heere wurden zu stets einsetzbaren Instrumenten staatlicher Macht. Es dürfte kein Zufall sein, dass die – wenn auch noch rudimentären – Anfänge einer staatlichen Versorgung von Kriegsinvaliden in diese Zeit fallen. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht – zunächst (1792) im revolutionären Frankreich, mit einiger Verspätung (1860) in Preußen und schließlich (1868) in der österreichisch-ungarischen Monarchie – trug die Armee, „Schule des Staates" für die gesamte männliche Bevölkerung, wesentlich zur Bildung der Nation und zur Schaffung eines Staatsvolkes bei. Die auf der allgemeinen Wehrpflicht aufbauenden Heere waren um ein Vielfaches größer als jene der Vergangenheit – und das waren auch die Verluste, die Kriege zwischen derartigen Armeen forderten. Bereits im 19. Jahrhundert wurde das enorme Zerstörungspotenzial, das dieser Entwicklung innewohnte, erkannt. Völkerrechtlich bindende Abkommen zielten erstmals auf Gewaltbegrenzung. Mit den Genfer Konventionen (seit 1864), der Haager Landkriegsordnung (1899 und 1907) und der Gründung des Roten Kreuzes (1864) war die Behandlung der Verwundeten und Kriegsgefangenen schon vor dem Ersten Weltkrieg sukzessive verrechtlicht worden.

*Opfer.* Mit der schrittweisen Ausweitung der Rekrutierungsbasis der Armee auf die gesamte männliche Bevölkerung – Teil der Transformation des Untertanen zum (männlichen) Staatsbürger, der dann als Soldat für die eigene Nation, den eigenen Staat, kämpft – wandelte sich zwangsläufig auch der Begriff des Opfers im Kontext des Krieges.[6] Der Ausdruck ist hier im Doppelsinn als Abstraktum (Opfer bringen) und in seiner personifizierten Bedeutung (Opfer sein) gemeint. Interpretiert man das Opfer im martyriologischen Sinn, soll es also kein sinnloses, „zufälliges" bleiben, sondern über sich selbst hinausweisen, so benötigt es eine Instanz, die ihm Sinn zu verleihen imstande ist. Pierre Bourdieu folgend, ist dazu in der Moderne einzig der Staat in der Lage, da er es ist, in dessen Händen sich die symbolische Macht und das symbolische Kapital konzentrieren.[7] Der untertänige Soldat des 18. Jahrhunderts kämpfte noch weniger für „seinen Staat" als für den absolutistischen Herrscher. Der wehrpflichtige Bürger hingegen kämpfte – und kämpft noch heute – für das „Vaterland", das ihm das

6 Siehe dazu z.B. John Horne, Masculinity in politics and war in the age of nation-states and world wars, 1850–1950, in: Stefan Dudink/Karen Hagemann/John Tosh (Hg.), Masculinities in politics and war. Gendering modern history, Manchester-New York 2004, S. 22–40; Richard Bessel, Was bleibt vom Krieg? Deutsche Nachkriegsgeschichte(n) aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive – Eine Einführung, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, 60 (2001) 2: Nach-Kriegs-Helden, S. 297–305.

7 Pierre Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198.

geleistete physische Opfer über die materielle Versorgung hinaus auch noch in ganz anderer Weise – nämlich symbolisch – vergelten kann. Der kriegführende (National-) Staat verlangt seinen Soldaten Opfer ab, und verleiht ihnen, die nun ihrerseits Opfer sind, im Gegenzug Entschädigung und Status. Vor dem Hintergrund des Krieges legitimiert und sakralisiert der Opferbegriff die Gewalt des Tötens, entlastet die Soldaten und tröstet die Hinterbliebenen. Spätestens seit der Französischen Revolution ist der gewaltsame Tod im Feld der Nation eingeschrieben.[8]

Kriegsopfer standen immer in einem besonderen Verhältnis zum Staat, für den und dessen (historisch wechselnde) Werte sie gekämpft bzw. in dessen Namen sie ihre Angehörigen verloren hatten und der sie im Invalidenfall versorgte. Sie hatten ihr Opfer für eine höhere Sache – die Ehre, die Freiheit, die Heimat, das Vaterland, den Kaiser – gebracht, konnten daraus einen Sinn ziehen und trugen zudem individuell keine Schuld an ihrer Versehrtheit. Was es für Kriegsbeschädigte bedeutet, Opfer gebracht zu haben und Opfer zu sein, wie der Staat mit dem Opferstatus eines Teils seiner Soldaten umgeht und wie dieser Status als Legitimation für die unterschiedlichsten Ansprüche herhalten muss – Fragen wie diese bilden die facettenreichsten Teilaspekte der Thematik.[9]

*Fürsorge.* Als theoretischer Anspruch wurde die Pflicht zur Versorgung Bedürftiger durch den Staat bereits im 18. Jahrhundert formuliert, allerdings fehlten den staatlichen Strukturen noch die notwendigen Kapazitäten. Zugewiesen wurde diese Aufgabe daher den Kommunen. Ein Geflecht von kommunaler Befürsorgung und privater Wohltätigkeit kennzeichnete die Armenfürsorge im Wesentlichen bis ins 20. Jahrhundert hinein. Erst die sozialen Probleme nach dem Ende des Ersten Weltkrieges brachten dieses System dann definitiv aus dem Gleichgewicht. Überall dort, wo der überforderte private und kommunale Sektor versagte, musste der Staat einspringen.

*Kriegs-Opfer-Fürsorge.* Was die Fürsorge für Kriegsopfer betrifft, führte die gesetzliche Entwicklung – maßgeblich von Kriegen beeinflusst – von der im 18. Jahrhundert erstmals formulierten, wenn auch noch in keiner Weise eingelösten staatlichen Absicht, Kriegsopfer zu unterstützen, über einen Zeitraum von mehr als 150 Jahren hin zu einem rechtlich abgesicherten Anspruch der Kriegsopfer auf staatliche Leistungen. Neben diesem Wandel der Versorgung von einem obrigkeitlich gewährten Gnadenakt hin zu einem verbrieften Rechtsanspruch kam es auch zu einer Veränderung ihrer In-

8 Reinhart Koselleck/Michael Jeismann, Der politische Totenkult. Kriegerdenkmäler in der Moderne, München 1994.

9 Siehe dazu etwa Leed, der sich – interessiert an der Transformation der Persönlichkeit durch die Kriegserfahrung – schon sehr früh mit dem vom Soldaten gebrachten Opfer innerhalb einer zwischen Front und Heimat verhandelten Opferökonomie befasst hat; Eric J. Leed, No Man's Land. Combat and Identity in World War I, Cambridge u. a. 1979, S. 204–210.

tention und ihrer konkreten Ausformung: Statt um Minimalversorgung ging es bald um Reintegration, und an die Stelle der Invalidenhäuser und Leierkastenkonzessionen traten differenzierte Leistungen, die von der Rentenzahlung über Heilbehandlung, Rehabilitation, Umschulung und berufliche Reintegration bis zu diversen anderen Maßnahmen und Begünstigungen reichten. Bei der Kriegsopferversorgung ging es nicht mehr allein um die Erhaltung der Kriegstauglichkeit oder – falls diese nicht mehr zu erreichen war – um die materielle Absicherung durch Sach- und Geldleistungen. Im Vordergrund der Demobilisierung nach dem Ersten Weltkrieg stand nun die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben, die mit einem Bündel von ineinander greifenden Maßnahmen erreicht werden sollte. Es war dies – wie Maureen Healy es treffend charakterisierte – „the work of cleansing the war out of the warrior",[10] ein Prozess der Normalisierung und Zivilisierung. Welche Maßnahmen dabei mehr als Fürsorge- und welche mehr als Versorgungsakte anzusprechen sind, kann oft nicht eindeutig entschieden werden; in der vorliegenden Studie wird das Wort „Fürsorge" tendenziell eher für die Beschreibung des Systems vor 1918 und der Begriff „Versorgung" eher für die Zeit nach 1918 verwendet.

Das juristische Kürzel MdE – die in Prozentsätzen angegebene „Minderung der Erwerbsfähigkeit" – avancierte zum Synonym für die Einstufung der Kriegsopfer, deren Versehrtheit nun von Fachleuten in Bezug auf das Erwerbsleben gemessen und „behandelt" wurde. Ein neuer Blick auf den in seinen Funktionen tayloristisch zerlegten und einzeln betrachteten Körper förderte diese Einstellung. Begleitet wurde der Prozess von der durch den Krieg vorangetriebenen Entwicklung der Chirurgie und Orthopädie. Die Prothesenerzeugung, in der Österreich mit seinen 1915 eingerichteten staatlichen Prothesenwerkstätten europaweit führend war, spezialisierte sich auf Kriegsfälle. Der technische Fortschritt begünstigte seinerseits den Glauben an die Wiederherstellbarkeit des Körpers. Fehlende Glieder schienen sich mühelos durch Wunderwerke der Technik ersetzen zu lassen, die versprachen, den Menschen noch besser an die Maschinen anzupassen, an denen er arbeiten sollte.[11] – Auch psychische Folgeschäden des Krieges wurden unter dem Titel Kriegsneurose erstmals

10 Maureen Healy, Civilizing the Soldier in Postwar Austria, in: Nancy M. Wingfield/Maria Bucur (Hg.), Gender and War in Twentieth-Century Eastern Europe, Bloomington-Indianapolis 2006, S. 47–69, hier S. 47.

11 Sabine Kienitz, Körper – Beschädigungen. Kriegsinvalidität und Männlichkeitskonstruktionen in der Weimarer Republik, in: Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.), Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege (= Reihe „Geschichte und Geschlechter" 35), Frankfurt/M.-New York 2002, S. 188–207; Bernd Ulrich, „... als wenn nichts geschehen wäre". Anmerkungen zur Behandlung der Kriegsopfer während des Ersten Weltkrieges, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch ... Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkrieges, Essen 1993, S. 115–129.

wissenschaftlich diskutiert; sie blieben wegen ihres – sich klaren Schemata entziehenden und immer im Rufe der Simulation stehenden – Charakters ein Dauerthema der Kriegsopferversorgung. Im Gegensatz zu kriegsbedingten Verwundungen waren sie jedoch stets „minderwertig“ und ihre Anerkennung setzte sich nur langsam durch. Die sogenannten Kriegszitterer hatten geringere Chancen, eine staatliche Rente zu erhalten, als die körperlich Beschädigten. Im Diskurs der Ärzte und Gutachter spielte auch der Begriff der „Rentenneurose“ eine große Rolle – ein Fachterminus, der die Behandlungsunwilligkeit von Rentenbeziehern in eine Angst vor Schmälerung der Bezüge umdeutete und den Betroffenen unterstellte, im Status der Invalidität verharren zu wollen.[12] Insgesamt schuf das Begutachtungssystem ein differenziertes, Symptome und Krankheitszustände genau analysierendes und vor allem auch quantifizierendes Bild des Leids von Kriegsbeschädigten.

Die Versorgung der Invaliden, ihre Reintegration in das Zivilleben sowie die materielle Absicherung der Witwen und Waisen wurden seit dem Ersten Weltkrieg in ganz Europa zu einer zentralen Aufgabe staatlicher Sozialpolitik. Vergleichbares hatten zuvor nur die USA erlebt: Die hohen Opferzahlen, die der Amerikanische Bürgerkrieg (1861–1865) forderte,[13] veranlassten die USA schon viel früher als die europäischen Staaten zu einer Neustrukturierung der Kriegsopferversorgung. Das Versorgungssystem, das in der Folge für die aufseiten der Unionisten kämpfenden Soldaten bzw. ihre Angehörigen geschaffen wurde, bildete den Ausgangspunkt für das US-amerikanische Pensionssystem.[14] Diese Entwicklung sollte sich in anderen Staaten wiederholen. Denn grundsätzlich dürfte die staatliche Versorgung von Kriegsbeschädigten in vielen Ländern Vorbildfunktion für die Versorgung der gesamten Bevölkerung gehabt haben: Die Entwicklung der staatlichen Sozialfürsorge von der Gewährung reiner Almosen hin zu einem rechtlich garantierten Anspruch wurde hier vorweggenommen.

Die Ausgangsthese dieser Studie lautet daher: Die Wurzel moderner staatlicher Sozialpolitik – einer Sozialpolitik, die tatsächlich die gesamte Gesellschaft ins Visier nimmt – liegen in der Kriegsopferversorgung des Ersten Weltkrieges. Diese These wird

---

12 Der Konflikt um die Rentenneurose ist nicht neu, er war jedoch auf Diskurse rund um die Unfallversicherung beschränkt und fand nun, im Ersten Weltkrieg, in der Kriegsopferfürsorge einen „weiteren Austragungsort“; siehe Greg A. Eghigian, Die Bürokratie und das Entstehen von Krankheit. Die Politik und die „Rentenneurosen“ 1890–1926, in: Jürgen Reuleke/Adelheid Gräfin zu Castell Rüdenhausen (Hg.), Stadt und Gesundheit. Zum Wandel von „Volksgesundheit“ und kommunaler Gesundheitspolitik im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 203–223, hier S. 214.

13 Er kann als erster „moderner“ oder „totaler“ Krieg bezeichnet werden; Stig Förster (Hg.), An der Schwelle zum Totalen Krieg. Die militärische Debatte über den Krieg der Zukunft 1919–1939, Paderborn 2002.

14 Theda Skocpol, Protecting Soldiers and Mothers. The Political Origins of Social Policy in the United States, Cambridge, Mass.-London 1995.

unterstützt durch die Betrachtung der im Rahmen dieses Versorgungssystems durchgesetzten Grundprinzipien, denn erst die in jener Zeit etablierte Kriegsopferversorgung machte aus dem wehrpflichtigen Soldaten den versorgungsberechtigten Staatsbürger, indem sie ein – wenn auch asymmetrisches – Pflichtendreieck von Wehrpflicht, Versorgungspflicht und Arbeitspflicht schuf. Mit den Kriegsopfern wuchs dem Staat nach 1918 eine neue – und zu ihm in einem ganz eigenen Verhältnis stehende – Versorgungsgruppe zu. Und obwohl diese Gruppe mit zunehmendem Abstand zum Krieg kleiner wurde, Kriegsopferfürsorge also gewissermaßen eine zeitbedingte Erscheinung war, hatten die einmal erprobten Prinzipien Bestand. Neu war, dass der Staat sich nun erstmals verpflichtete, staatliche Gelder direkt an seine Staatsbürger auszuzahlen. Alle Sozialgesetze, die bis dahin in Österreich in Kraft getreten waren, insbesondere die Unfall- und Krankenversicherungsgesetze der 1880er-Jahre, waren von Anfang darauf ausgerichtet, ganz ohne staatliche Zuschüsse auszukommen. Der Staat lieferte hier „nur" den gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen ausgehandelt wurden.[15] Am deutlichsten wird die Vorbildhaftigkeit der Kriegsopfergesetzgebung nicht zuletzt daran, dass die Kriegsopferversorgung – wie das österreichische Beispiel zeigt – auch als Beginn der Behindertenpolitik angesprochen werden kann.

### *1.1.2 Kriegsende als Wende*

Jede Nachkriegszeit führt dazu, dass die legistische und administrative Beschäftigung mit den Opfern der kriegerischen Ereignisse eine Konjunktur erlebt, die erst nach einer gewissen Zeit wieder abflacht. Der Österreichische Erbfolgekrieg (1740–1748) beispielsweise war Anlass für das erste General-Invaliden-System, das jedoch bereits durch die Folgen des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) vollkommen überfordert war. Die letzte große kriegerische Auseinandersetzung der Habsburgermonarchie vor dem Ersten Weltkrieg, der Krieg gegen Preußen und Italien (1866/1867), brachte schließlich neben der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auch den Beitritt der Monarchie zur internationalen „Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte" (Genfer Konvention). Der Erste Weltkrieg stellte hinsichtlich der Kriegsopferfürsorge – wie bereits betont – einen Wendepunkt dar. Vermutlich war Krieg nie zuvor in einer derart massiven Weise in der Nachkriegszeit

15 Die im Fall Österreichs scharfe Ablehnung einer finanziellen Beteiligung des Staates an der Errichtung eines Sozialversicherungssystems ist einer der wesentlichen Unterschiede zur Bismarck'schen Sozialgesetzgebung der 1880er-Jahre im Deutschen Reich. Vgl. dazu Herbert Hofmeister, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981, S. 89–109.

präsent gewesen: Die sichtbare Anwesenheit der Kriegsbeschädigten erhielt die Erinnerung an den Krieg wenigstens eine Generation über dessen Ende hinaus wach.

Kriegsbeschädigte waren aber nicht die einzigen Opfer des Krieges. Neben ihnen stellten auch die durch Kriegsereignisse verwundeten Zivilpersonen oder Soldaten, die den Krieg unverletzt überstanden hatten – Heimkehrer, Demobilisierte, Kriegsgefangene –, und natürlich die Hinterbliebenen der Gefallenen Ansprüche, wenn es um die Verteilung der knappen Nachkriegsressourcen ging. Unter den Kriegsbeschädigten nahmen wiederum Kriegsblinde, die sich sehr früh und meist in eigenen Verbänden organisierten, sowie Frauen eine Sonderstellung ein. Letztere hatten ihre Verwundungen, z. B. als Krankenschwestern, ebenfalls im Militärdienst, aber freilich nie im Kampf davongetragen. In der Folge entwickelten sich Opferhierarchien mit mehr oder weniger privilegierten Gruppen. Konkurrenz zwischen den Opfergruppen entstand dort, wo es um Status und Entschädigung ging. Ja schon die Frage, wem es gelang, sich vor dem Staat erfolgreicher als Opfer zu definieren, unterlag einer Konkurrenz.

Der Staat konnte seinerseits Kriegsbeschädigte zur Untermauerung der eigenen Legitimität oder zur Legitimation des Krieges benutzen, indem er sie besonders hervorhob und demonstrativ vorführte. Diese nach dem Ersten Weltkrieg in Frankreich, nicht aber im selben Ausmaß in Großbritannien oder Deutschland geübte Überhöhung der Kriegsbeschädigten ist für Österreich nicht festzustellen. Freilich ist für solche Politiken, aber genauso für die Ausprägung der jeweiligen Kriegsopferfürsorge auch entscheidend, *wo* der Krieg stattgefunden hatte (im eigenen Land oder außerhalb desselben) und ob der Staat als Sieger oder Verlierer jenes Krieges hervorging, dessen Wunden er nun zu „heilen“ hatte.[16]

Immer aber – und sei es im repräsentativen Feld der Gedenkkultur – gab es Bereiche, in denen auch Österreich antrat, seine Kriegsbeschädigten in Ehren zu halten. Die Bedingungen in diesem Land blieben aber besondere: Der erste große Krieg des 20. Jahrhunderts hinterließ auf dem Boden des heutigen Österreich einen Kleinstaat. Jener Staat, für den die Soldaten in den Krieg gezogen waren, existierte nicht mehr. Damit war das Konzept des Gebens und Nehmens, wodurch das Verhältnis zwischen Staat und Soldat gekennzeichnet ist, empfindlich gestört. Ein ganz praktisches Problem bildete dabei nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie die plötzlich notwendig gewordene nationale Zuordnung der Kriegsbeschädigten. Die Schwierigkeiten, die die Aufteilung des Habsburgerreiches in verschiedene Nachfolgestaaten mit sich brachte, spiegeln sich auch in der staatlichen Verwaltung der Kriegsbeschädigten wider. Das Invalidenentschädigungsgesetz von 1919 definierte den Kreis der Leistungsbezieher

16 Wolfgang Schivelbusch, Die Kultur der Niederlage. Der amerikanische Süden 1865, Frankreich 1871, Deutschland 1918, Berlin 2001.

in zweifacher Weise: Zum einen mussten sie „zur Zeit des schädigenden Ereignisses“[17] in einer Gemeinde auf dem Gebiet der neu gegründeten Republik Deutschösterreich das Heimatrecht besessen haben, zum anderen aber mussten sie zum Zeitpunkt der Antragstellung deutschösterreichische Staatsbürger sein. All jene, die vor 1918 nicht heimatberechtigt waren, konnten nur dann Leistungen beziehen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft bis spätestens Ende März 1919 angenommen hatten, womit zunächst all jene Personen, welche die Staatsbürgerschaft über das sogenannte Optionsrecht erst später erwarben, von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen waren. Wie das Archivmaterial deutlich macht, waren die staatlichen Stellen bei der Administrierung des IEG bis wenigstens Mitte der 1920er-Jahre in einem nicht unerheblichen Ausmaß damit beschäftigt, den heimat- und staatsbürgerschaftsrechtlichen Status der Antragsteller zu überprüfen.

### *1.1.3 Die Akteure*

Für die Entwicklung einer Gruppenidentität der Kriegsbeschädigten – wie erfolgreich sie auch gewesen sein mag – spielten nicht nur der gemeinsame Opferstatus, die entstehenden Repräsentationsformen wie Kriegsauszeichnungen, Verwundetenmedaillen, Helden- und Gefallenendenkmäler sowie Umzüge und Gedenkveranstaltungen, sondern nach dem Ende des Ersten Weltkrieges auch die Aktivitäten der Kriegsopferverbände eine zentrale Rolle. Während es nach dem Zweiten Weltkrieg dem Österreichischen Kriegsopferverband gelingen sollte, sich als überparteiliche Interessenvertretung aller Kriegsopfer zu etablieren, waren die Vertretungsorganisationen in der Ersten Republik noch entlang der Parteigrenzen organisiert und bildeten de facto häufig Vorfeldorganisationen der Parteien. Zwar gab es wiederholt Bestrebungen, einen österreichischen Gesamtverband zu gründen, doch blieben solche Bemühungen in der politisch polarisierten Atmosphäre der Zwischenkriegszeit erfolglos. Neben zahllosen eher unbedeutenden und mitgliederschwachen Gruppen existierten daher nebeneinander der große, tendenziell sozialdemokratisch ausgerichtete *Zentralverband der österreichischen Kriegsbeschädigten*, der von 1918 bis zu seinem Verbot im Jahr 1934 das Feld dominierte, und der kleinere, 1924 entstandene katholisch-konservative *Reichsbund der Kriegsopfer*, der ebenfalls im Ständestaat seine Auflösung erlebte.

Ob es allen ideologischen Differenzen zum Trotz möglich war, dass sich in bestimmten Fragen eine über die Lagergrenzen hinwegreichende Gruppenidentität ausbildete, bleibt fraglich. Grundsätzlich konnte eine solche Identität ja entweder stärker

17 So die Formulierung im IEG, StGBl 1919/245, § 1.

auf dem Opferbegriff oder aber stärker auf dem Heldenbegriff beruhen. Sie konnte sich in expliziter Abgrenzung von den Veteranenvereinen, Kameradschaftsverbänden und Heimkehrervereinigungen entwickeln, sodass hier – pointiert formuliert – von einer Organisierung der Opfer versus einer Organisierung der Helden zu sprechen ist; sie konnte sich aber auch – besonders wenn das Kriegserlebnis als identitätsstiftende Erfahrung in den Vordergrund trat – in betonter Kooperation mit den Veteranenvereinen entfalten. Auch wenn diese Frage nicht eindeutig zu beantworten ist, so ist doch gewiss, dass die Identität als Kriegsopfer für das einzelne Individuum *eine* unter vielen Identitäten gewesen ist. Sie war zudem stark mit der Zugehörigkeit zu einem Verband verknüpft und lässt sich daher wohl treffender als Rolle bezeichnen.[18]

Der „organisierte" Kriegsbeschädigte wurde – insbesondere in den Anfangsjahren der jungen Republik – jedenfalls zur Norm. Unmittelbar nach dem Kriegsende fühlten sich vor allem die männlichen Kriegsbeschädigten ihren Vereinen eng verbunden und wiesen einen hohen Grad an Mobilisierungsfähigkeit auf. Wenn im Folgenden also die Interaktionen zwischen Staat und Kriegsopfern interessieren und die Akteure konkret benannt werden, so sind es auf der einen Seite die Kriegsopferverbände, die sich nach 1918 zu mächtigen Gegenspielern des Staates entwickelten. Auf der einen Seite, der des Staates, finden sich die verschiedenen Verwaltungskörper und repräsentativen Organe – diverse Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, zivile und militärische Einrichtungen, das Parlament und die Regierung. Für die gemeinsame Kriegsbeschädigtenversorgung der Doppelmonarchie war bis zum Ende des Krieges das k.u.k. Kriegsministerium, für die diese Versorgung ergänzende Kriegsbeschädigtenfürsorge der österreichischen Reichshälfte bis Ende 1917 das k.k. Ministerium des Innern zuständig. Von diesem wanderten die Agenden der Kriegsbeschädigtenfürsorge dann an das – nach Abschluss eines mühevollen Prozesses der Institutionalisierung sozialer Agenden[19] neu gegründete – k.k. Ministerium für soziale Fürsorge, das sich nach dem Ende des Krieges in das Staatsamt für soziale Fürsorge umwandelte,

18 Es gibt auch die umgekehrte Argumentation, nach der Kriegsbeschädigte sich angesichts ihres besonderen Status' immer als „eine Klasse für sich" sahen; so Deborah Cohen, Kriegsopfer, in: Rolf Spilker/Bernd Ulrich (Hg.), Der Tod als Maschinist. Der industrialisierte Krieg 1914–1918. Eine Ausstellung des Museums Industriekultur Osnabrück im Rahmen des Jubiläums „350 Jahre Westfälischer Friede". 17. Mai–23. August 1998. Katalog, Bramsche 1998, S. 216–227, hier S. 227. Besonders Gerber beschäftigte sich mit der Frage der Gruppenidentität bei Kriegsbeschädigten; David A. Gerber, Disabled Veterans, the State, and the Experience of Disability in Western Societies, 1914–1950, in: Journal of Social History, 36 (2003) 4, S. 899–916.

19 Brigitte Pellar, „Arbeitsstatistik", soziale Verwaltung und Sozialpolitik in den letzten zwei Jahrzehnten der Habsburger Monarchie. Das arbeitsstatistische Amt im k.k. Handelsministerium und sein „ständiger Arbeitsbeirat", in: Margarete Grandner/Gerald Stourzh (Hg.), Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 12/13), Wien 1986, S. 153–190.

ab März 1919 Staatsamt für soziale Verwaltung und schließlich im November 1920 Bundesministerium für soziale Verwaltung hieß.

Die Kriegsopferversorgung der Ersten Republik ist ganz wesentlich als ein Produkt der Aushandlung zwischen diesen beiden Akteuren – den staatlichen Stellen und den Kriegsopfervertretungen – zu verstehen. Strategie und Taktik, Aktion und Reaktion kennzeichneten diesen Prozess und begründeten ein System der wechselseitigen Lenkung und Einflussnahme. Keiner der Akteure ist freilich eindimensional zu denken: Weder vertraten die staatlichen Behörden monolithische Interessen, noch hatten die Kriegsopfer homogene Bedürfnisse. Eine ab 1918 nur mehr untergeordnete Rolle spielte die private Fürsorge, die schon während des Krieges sukzessive weniger als Akteurin, denn als appellativ adressierte Partnerin anzusehen ist.

### *1.1.4 Opfer und Geschlecht*

Kriegsopfer waren nicht nur Männer. Auch Frauen waren Kriegsopfer und wurden vom Invalidenentschädigungsgesetz als Leistungsempfängerinnen erfasst. Doch sieht man von den wenigen Fällen der selbst beschädigten Frauen ab, so gehörten weibliche Kriegsopfer meist der großen Gruppe der Kriegerwitwen und Kriegermütter an. Es war nicht die eigene körperliche Integrität, die sie einbüßten; ihr Verlust war anderer Natur. Stärker mit der körperlichen Invalidität konfrontiert waren jene Frauen, deren Söhne oder Ehemänner kriegsbeschädigt von den Kämpfen zurückkehrten und einer – wohl unterschiedlich erfolgreichen – Reintegration entgegensahen.[20] So bewirkte der Krieg nicht nur durch die lange Abwesenheit der Männer während des Krieges, sondern auch durch – noch lange nach Kriegsende wirksame – Faktoren nachhaltige Irritationen im Gefüge des Geschlechterverhältnisse. Frauen hatten die Arbeitsplätze der Männer übernommen. Diese – als Helden in den Krieg gezogen – kamen erschöpft, verstört, verwundet und invalid zurück. Ihre Männlichkeit hatte Schaden genommen am männlichen Phänomen Krieg. Und zusätzlich trug die Betreuung und Versorgung invalider Soldaten tendenziell zu deren Entmännlichung und Infantilisierung bei. Das Mitleid, das dem Opfer zustand, konterkarierte die Bewunderung, die dem aus dem Krieg heimgekehrten Helden der Vorstellung nach gebührte.

Dass die Geschlechterrollen infolge von Kriegen infrage gestellt werden, ist vielfach untersuchtes Faktum. Karin Hausen hat darauf hingewiesen, dass das massen-

20 Die Frauen der Kriegsbeschädigten sind bislang noch kaum in den Blick gerückt. Eine Ausnahme bildet Jessica Meyer, „Not Septimus Now“: Wives of disabled veterans and cultural memory of the First World War in Britain, in: Women's History Review, 13 (2004) 1, S. 117–138. Beispiele bringt auch Kienitz, Krieg der Invaliden.

hafte Sterben im Ersten Weltkrieg das bis dahin uneingeschränkt geltende patriarchale Familienkonzept unter massiven Auflösungsdruck geraten ließ. Je mehr Männer durch den Fronteinsatz ihre zivilen Positionen verlassen mussten und starben oder verstümmelt zurückkehrten, umso stärker kam das Geschlechterverhältnis in Bewegung.[21] In der österreichischen Praxis schlug sich dieser Geschlechterrollenkonflikt beispielsweise in der Umsetzung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes von 1920 nieder. Aus den Akten des Ministeriums für soziale Verwaltung geht hervor, dass Unternehmen den Ausfall der männlichen Arbeitskräfte infolge ihrer Einberufung zum Militär durch den Einsatz von Frauen in einer für sie offenbar äußerst zufriedenstellenden Weise kompensiert hatten. Nach dem Krieg zeigten Arbeitgeber dann in vielen Fällen nur geringe Bereitschaft, anstelle der Frauen invalide ehemalige Soldaten einzustellen – wozu sie das genannte Gesetz aber zwang. Innerhalb der Kriegsopferverbände wurde hingegen versucht, etwaige Interessenkonflikte zwischen den Kriegsbeschädigten und den – häufig als Kameradinnen angesprochenen – Kriegerwitwen weitgehend zu neutralisieren.

### *1.1.5 Zeitliche, räumliche und andere Grenzen*

In zeitlicher Hinsicht umfasst die Untersuchung die Periode vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zum Ende der Ersten Österreichischen Republik. Der größere historische Rahmen – vom General-Invaliden-System Maria Theresias im Jahr 1750 bis zur Betreuung der letzten Kriegsopfer des Zweiten Weltkriegs, mit der die österreichischen Bundessozialämter noch heute beschäftigt sind – bildet die Folie, vor der eine Beurteilung der Kriegsopferfürsorge vor und nach 1918 erst möglich ist. Innerhalb des genannten Zeitraums von 1914 bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 liegt der Schwerpunkt der Studie auf der Kriegszeit und den ersten Nachkriegsjahren bis 1923. 1923 kann in mehrerlei Hinsicht als ein Wendepunkt bezeichnet werden: Die Neuordnung der Kriegsopferversorgung nach dem Ende des Krieges ist nicht allein als Reaktion der Politik auf die hohen Opferzahlen zu verste-

21 Karin Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer“. Ein Bereich der Geschlechterpolitik während der Weimarer Republik, in: Jürgen Kocka (Hg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München-London-Paris 1994, S. 719–739. Siehe in diesem Zusammenhang auch Oswald Überegger, Erinnerungskriege. Der Erste Weltkrieg, Österreich und die Tiroler Kriegserinnerung in der Zwischenkriegszeit (= Tirol im Ersten Weltkrieg: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 9), Innsbruck 2011, dessen mikrohistorische Studie weder das Ergebnis einer Männlichkeitskrise noch die Brutalisierungsthese bestätigen kann; Christa Hämmerle, „Vor vierzig Monaten waren wir Soldaten, vor einem halben Jahr noch Männer …“. Zum historischen Kontext einer „Krise der Männlichkeit“ in Österreich, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 19 (2008) 2: Krise(n) der Männlichkeit, S. 51–73.

hen, sondern muss auch vor dem Hintergrund jener sozialen Revolution[22] gesehen werden, die Österreich zwischen 1918 und 1920 erfasste und veränderte. Entscheidende Neuentwicklungen auf dem Feld der Kriegsopferversorgung sind nach 1923 nicht mehr zu verzeichnen. Nur knapp werden daher die Jahre bis 1934 beschrieben, um abschließend – hier liegt der Fokus nun auf der Zerschlagung der Kriegsopfervereine – die Phase des österreichischen Ständestaates wieder etwas genauer in den Blick zu nehmen.

In geografischer Hinsicht erstreckt sich die Untersuchung auf das Gebiet des heutigen Österreich, wobei – ohne eine explizit vergleichende Darstellung anzustreben – vorliegende Veröffentlichungen zu Großbritannien, Frankreich, Deutschland und den USA für eine Einordnung der österreichischen Verhältnisse herangezogen werden. Neben den Siegermächten ist in diesem Zusammenhang vor allem Deutschland als zweite aus diesem Krieg als Verliererin hervorgegangene Nation von Interesse.

Eine weitere Begrenzung dieser Studie besteht darin, dass bestimmte – gemeinhin mit Kriegsopferfürsorge assoziierte – Themenkomplexe hier nur gestreift werden. Dies ist dem speziellen Interesse der vorliegenden Arbeit geschuldet. Da vor allem staatliches Handeln, die Entstehung von Sozialpolitik, die Interaktion zwischen Staat und Gesellschaft und die Herausbildung des modernen Staatsbürgers beleuchtet werden, rücken bestimmte Aspekte des Themas in den Hintergrund. Nicht im Zentrum steht etwa die Geschichte der Militärmedizin, also das große Thema der konkreten medizinischen Behandlung von Verwundeten im Ersten Weltkrieg. Auch die Geschichte einzelner klassischer Kriegserkrankungen, wie der Neurosen oder der Erblindung, sowie das weite Feld der Metaphorik oder der Kriegserinnerung sind nur am Rande Themen. Zum zerstörten männlichen Körper als Symbol des zerstörten Staates, zur Prothese als Sinnbild der Wiederherstellbarkeit des Menschen, zur Frage, wofür der Kriegsbeschädigte steht, wie er „gelesen“ werden kann,[23] für welche Zwecke er bzw. die

22 Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994.

23 Siehe vor allem Sabine Kienitz, Der verwundete Körper als Emblem der Niederlage? Zur Symbolik der Figur des Kriegsinvaliden in der Weimarer Republik, in: Horst Carl/Hans-Henning Kortüm/Dieter Langewiesche/Friedrich Lenger (Hg.), Kriegsniederlagen. Erfahrungen und Erinnerungen, Berlin 2004, S. 329–342; dies, „Fleischgewordenes Elend“. Kriegsinvalidität und Körperbilder als Teil einer Erfahrungsgeschichte des Ersten Weltkrieges, in: Nikolaus Buschmann/Horst Carl (Hg.), Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg, Paderborn-München-Wien-Zürich 2001, S. 215–237; Parallelen zwischen Prothetik und Nationsbildung sieht schon für den Amerikanischen Bürgerkrieg Lisa Herschbach, Prosthetic Reconstructions: Making the Industry, Re-Making the Body, Modelling the Nation, in: History Workshop Journal, 44 (1997) Autumn, S. 23–57; außerdem Joanna Bourke, Dismembering the Male: Men’s Bodies, Britain and the Great War, London 1996.

mit ihm konkret verknüpfte Erinnerung an den Krieg instrumentalisiert wurde,[24] – zu all diesen symbolischen Implikationen des Themas liegen bereits exzellente Studien für andere Länder vor.[25] Ihnen eine weitere für Österreich hinzuzufügen, zumal es an Grundlagenforschung in diesem Feld noch so eklatant mangelt, war nicht projektiert.

### *1.1.6 Forschungsstand*

*Erster Weltkrieg.* Der Erste Weltkrieg erlebt in der Geschichtswissenschaft seit einiger Zeit eine Konjunktur, wobei die seit den 1980er- und besonders in den 1990er-Jahren in den Vordergrund gerückten sozial-, mentalitäts- und alltagsgeschichtlichen Fragestellungen auch bei der Publikationswelle nach 2000 zentral blieben.[26] Die von Jay Winter und Antoine Prost 2005 konstatierte dritte Historikergeneration („The generation of 1992"[27]) hat die älteren Historikergenerationen der 1930er- und der 1950er-Jahre abgelöst und neue Themen eingebracht. Der Blick auf die Überlebenden des Krieges, auf die Opfer, die Veteranen, die Witwen und Waisen ist Folge jenes Interesses, das eine in den 1960er-Jahren sozialisierte und durch die Internationalisierung der Wissenschaft auch stärker miteinander im Austausch stehende Scientific Community entwickelte. Speziell das Jahr 2014,[28] da sich der Kriegsbeginn zum hundertsten Mal jährte, erlebte eine Flut neuer und neu aufgelegter Veröffentlichungen,

24 Z.B. Christian Weiß, „Soldaten des Friedens". Die pazifistischen Veteranen und Kriegsopfer des „Reichsbundes" und ihre Kontakte zu den französischen anciens combattants 1919–1933, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 21), Göttingen 2005, S. 183–204.

25 Siehe dazu genauer Kapitel 1.1.6.

26 Z.B. Mommsen, Die Urkatastrophe; Wolfgang J. Mommsen, Der Erste Weltkrieg. Anfang vom Ende des bürgerlichen Zeitalters, Frankfurt/M. 2004; Förster, An der Schwelle zum Totalen Krieg; Jay Winter/Geoffrey Parker/Mary R. Habeck, Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert, Hamburg 2002; John Keegan, Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Tragödie, Reinbek bei Hamburg 2000; Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Paderborn-Wien-München-Zürich 2003; Bruno Thoß/Hans-Erich Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg: Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland, Paderborn 2002; Buschmann/Carl, Erfahrung des Krieges; Aus den 1990er-Jahren: Wolfram Wette (Hg.), Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München-Zürich 1992; Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Dieter Langewiesche/Hans-Peter Ullmann (Hg.), Kriegserfahrungen. Studien zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Ersten Weltkrieges, Essen 1997. Für Österreich siehe Manfried Rauchensteiner, Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg, Graz-Wien-Köln 1993.

27 Jay Winter/Antoine Prost, The Great War in History. Debates and Controversies, 1914 to the Present, Cambridge 2005, hier S. 192–213, bes. S. 203.

28 Das Manuskript wurde Ende 2013 abgeschlossen, auf die umfangreiche, im Folgejahr erschienene Literatur konnte daher hier nur kursorisch eingegangen werden.

die teilweise bislang vernachlässigte Aspekte einbrachten[29] und als deren Novum man einen ausgeprägten ikonografischen Zugang[30] sowie – jedenfalls was die österreichische Situation anbelangt – eine starke Regionalisierung[31] bezeichnen kann. Besonders hervorzuheben ist das Großunternehmen der Cambridge History of the First World War, ein von Jay Winter herausgebrachtes dreibändiges Sammelwerk, das nicht nur im thematischen Zugang die defintive Abkehr von der traditionellen Weltkriegsgeschichtsschreibung markiert, sondern auch als wirklich internationales Werk Historiker und Historikerinnen unterschiedlichster Länder und damit auch verschiedener Wissenschaftskulturen zusammenbringt.[32]

Das historiografische Interesse an diesem Krieg ist relativ jung, denn obwohl schon in der Nachkriegszeit eine „nahezu obsessive, auch im Vergleich zum Zweiten Weltkrieg beispiellos intensive Beschäftigung mit dem Kriegserlebnis in Literatur und Kunst, Film und Publizistik“[33] zu beobachten war, fand eine wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Ereignisses anfangs nur zögerlich statt.[34] Das gilt insbesondere für Österreich, wo die Weltkriegsgeschichtsschreibung eine von Offizieren betriebene, amtliche Militärgeschichtsschreibung war und von den Universitäten im Wesentlichen vernachlässigt wurde. Das militärische Forschungsmonopol wirkte noch nach, als es – nach dem Zweiten Weltkrieg – schon nicht mehr bestand. Angesichts der „Sät-

29 Manfried Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918, Wien-Köln-Weimar 2013; Jörn Leonhard, Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs, München 2014; Bruno Cabanes (Hg.), Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Katastrophe, Stuttgart-Darmstadt 2013; Wolfgang Kruse (Hg.), Der Erste Weltkrieg, Darmstadt 2014; Wolfram Dornik (Hg.) unter Mitarbeit von Markus Wurzer, Frontwechsel. Österreich-Ungarns „Großer Krieg“ im Vergleich, Wien u. a. 2014; Stefan Karner/Philipp Lesiak (Hg.), Erster Weltkrieg. Globaler Konflikt – lokale Folgen. Neue Perspektiven, Innsbruck-Wien u. a. 2014; Herwig, Holger H., The First World War. Germany and Austria-Hungary 1914–1918, London u. a. ²2014.

30 Vgl. z. B. Anton Holzer, Die andere Front. Fotografie und Propaganda im Ersten Weltkrieg, mit unveröffentlichten Originalaufnahmen aus dem Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Darmstadt ¹2007, ³2012; Guntram Schulze-Wegener, Der Erste Weltkrieg im Bild. Deutschland und Österreich an den Fronten 1914–1918, Graz 2014.

31 Alfred Pfoser/Wiener Stadt- und Landesarchiv (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg, Wien 2013; Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914–1918, Wien-Graz-Klagenfurt 2014; Hermann J. W. Kuprian/Oswald Überegger (Hg.), Katastrophenjahre. Der Erste Weltkrieg und Tirol, Innsbruck 2014.

32 Vgl. vor allem das Großunternehmen Jay Winter (Hg.), The Cambridge History of the First World War. Bd. 1: Global War, Bd. 2: The State, Bd. 3: Civil Society, Cambridge 2014.

33 Klaus Vondung, Propaganda oder Sinndeutung?, in: Klaus Vondung (Hg.), Kriegserlebnis. Der Erste Weltkrieg in der literarischen Gestaltung und symbolischen Deutung der Nationen, Göttingen 1980, S. 11–37, hier S. 12.

34 Zur Abfolge der an der Weltkriegsgeschichtsschreibung beteiligten Gruppen vgl. vor allem Winter/Prost, The Great War in History.

tigungserscheinungen einer propagandistischen und apologetischen Kriegsgeschichtsschreibung“ blieb – wie Oswald Überegger überzeugend darlegt – die traditionelle Militärgeschichte noch bis in die 1960er-Jahre „verpönt und […] negativ konnotiert“.[35] Die in den 1990er-Jahren in Österreich einsetzende Forschung litt – und leidet immer noch – an der meist „fast zur Gänze fehlenden Grundlagenforschung“[36] zu kriegsalltags- uns mentalitätsgeschichtliche Aspekten des Ersten Weltkrieges. So nimmt es nicht wunder, dass die Kriegsopferversorgung in all den genannten Studien, die den Krieg als Phänomen zum Inhalt haben, allerhöchstens ein thematisches Randdasein führt.

*Kriegsfolgen*. Anders verhält es sich mit Studien, die stärker auf die Folgen des Krieges, jenseits seiner politischen Konsequenzen, fokussieren, Studien also, die die Transformation der Gesellschaft in eine Friedensgesellschaft in den Blick nehmen. Es ist kein Zufall, dass gerade die historiografische Beschäftigung mit der Nachkriegszeit des Ersten Weltkriegs, mit der Bewältigung der Kriegsfolgen und all der notwendigen Transformationen infolge dieses Ereignisses heute oft gerade entlang der Kriegsopferversorgung geschieht.[37] Veröffentlichungen im Gesamtzusammenhang der Kriegsfolgenforschung richten ihren Fokus aber auch oft stark auf die Frage des Umgangs mit dem Kriegstod, die Entstehung von Erinnerungskulturen sowie der ihnen eingeschriebenen Kriegsdeutungen.[38] Sie stellen die inneren Veränderungen der Staaten Europas vor dem Hintergund der Massenmobilisierung und sozioökonomischen Modernisie-

35 Oswald Überegger, Vom militärischen Paradigma zur „Kulturgeschichte des Krieges“?: Entwicklungslinien der österreichischen Weltkriegsgeschichtsschreibung im Spannungsfeld militärisch-politischer Instrumentalisierung und universitärer Verwissenschaftlichung, in: Oswald Überegger (Hg.), Zwischen Nation und Region. Weltkriegsforschung im interregionalen Vergleich. Ergebnisse und Perspektiven (= Tirol im Ersten Weltkrieg: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 4), Innsbruck 2004, S. 64–122, hier S. 94 und S. 95.

36 Überegger, Vom militärischen Paradigma, S. 109.

37 Ein anschauliches Beispiel dafür ist die Aufnahme eines entsprechenden Textes in das Themenheft der Militärgeschichtlichen Zeitschrift; siehe Sabine Kienitz, Der Krieg der Invaliden. Helden-Bilder und Männlichkeitskonstruktionen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, 60 (2001) 2: Nach-Kriegs-Helden, S. 367–402; siehe auch die Beiträge im Themenheft von Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2: Die Organisierung des Friedens: Demobilmachung 1918–1920, hg. v. Wolfgang J. Mommsen: Michael Geyer, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, S. 230–277; Antoine Prost, Die Demobilmachung in Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, S. 178–194; David Englander, Die Demobilmachung in Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, S. 195–210. Grundlegende Überlegungen zu Nachkriegsgesellschaften – wenn auch vorrangig zu jener nach 1945 – finden sich bei Klaus Naumann (Hg.), Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001.

38 Vgl. z.B. die Aufsätze im Sammelband Joerg Duppler/Gerhard P. Groß (Hg.), Kriegsende 1918. Ereignis, Wirkung, Nachwirkung (= Beiträge zur Militärgeschichte 53), München 1999.

rung und Restablisierungsanstrengungen nach dem Krieg dar. Für Österreich stehen solche – großangelegten – Studien noch aus, und in den vorhandenen Kompilationen fand Österreich bislang keine Berücksichtigung.[39]

*Kriegsopferversorgung/Österreich.* So ist auch die österreichische Kriegsopferversorgung während und nach dem Ersten Weltkrieg im engeren Sinne im Wesentlichen noch ein Forschungsdesiderat.[40] Jüngst nahmen sich zwar einige Autorinnen und Autoren der österreichischen Situation der Kriegsopferversorgung an – zu nennen sind hier etwa Maureen Healy,[41] Hans-Georg Hofer[42] und Ke-chin Hsia,[43] doch stehen diese Forschungen entweder erst am Anfang oder sind auf bestimmte Aspekte der Kriegsbeschädigtenfrage beschränkt. Die juristischen und administrativen Grundlagen sowie die konkrete Ausformung der Kriegsopferversorgung wurden für Öster-

39 Hans Mommsen (Hg.), Der Erste Weltkrieg und die europäische Nachkriegsordnung. Sozialer Wandel und Formveränderung der Politik, Köln-Weimar-Wien 2000, beschränkt sich beispielsweise auf das Deutsche Reich, Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland. Vgl. auch Duppler/Groß, Kriegsende. Auch Bruno Cabanes, der 1919 als transitorisches Jahr untersucht, und neben den großen Ereignissen dieses Jahres – den Friedensverträgen, der Gründung des Völkerbundes und der Internationalen Arbeitsorganisation – auch auf die Bedeutung der Demobilisierung und den Umgang mit den Kriegsversehrten eingeht, geht auf die Situation in den Nachfolgestaaten der Monarchie nicht ein; Bruno Cabanes, 1919: Aftermath, in: Jay Winter (Hg.), The Cambridge History of the First World War. Bd. 1: Global War, Cambridge 2014, S. 172–197.

40 Der Befund gilt auch für die Kriegsopferversorgung nach dem Zweiten Weltkrieg. Ausnahmen sind Gregory Weeks, Fifty Years of Pain: The History of Austrian Disabled Veterans after 1945, in: Gerber, Disabled Veterans, S. 229–250; Günther Sandner/Walter Manoschek, Die Krieger als Opfer. Das Kriegopferversorgungsgesetz (KOVG) in den Debatten des österreichischen Minister- und Nationalrates und in österreichischen Printmedien, in: Hannes Heer/Walter Manoschek/Alexander Pollak/Ruth Wodak (Hg.), Kollektives Gedächtnis. Vergangenheitspolitik. Nationales Narrativ, Wien 2003, S. 109–144; Karl Ernst/Michael Svoboda/Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schicksal Kriegsopfer. Die Geschichte der Kriegsopfer nach 1945, Wien 1995.

41 Healy, Civilizing; Maureen Healy, Becoming Austrian: Women, the State, and Citizenship in World War I, in: Central European History, 35 (2002) 1, S. 1–35.

42 Hans-Georg Hofer, Nervenschwäche und Krieg. Modernitätskritik und Krisenbewältigung in der österreichischen Psychiatrie (1880–1920), Wien-Köln-Weimar 2004.

43 Ke-chin Hsia, A Partnership of the Weak: War Victims and the State in the Early First Austrian Republic, in: Contemporary Austrian Studies, 19 (2010): From Empire to Republic: Post-World War I Austria, S. 192–221. Thomas Rohringer, Opferhelden. Analyse österreichischer Kriegsopfer-Zeitschriften 1918–1929 aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive, Dipl.-Arb. Wien 2012; mit Schwerpunkt auf Tirol: Christian Fornwagner, Leid lindern. Die Kriegsopferversorgung und -fürsorge im Bundesland Tirol seit dem Ersten Weltkrieg (1914–1993), Innsbruck 1993; Eberhard Sauermann, Aspekte der österreichischen Kriegsfürsorge im Ersten Weltkrieg, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 45 (2001) 2b–3, S. 98–121; Barbara Hoffmann, Kriegsblinde in Österreich 1914–1934, Graz-Wien-Klagenfurt 2006.

reich bislang nicht erforscht.[44] Das liegt wohl zum Teil auch daran, dass die Kriegsopferversorgung in der zentralen Literatur zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaats stets vernachlässigt und nicht als Teil des sozialpolitischen Systems beschrieben wurde. In diesem Punkt unterscheiden sich – wie das österreichische Beispiel zeigt – die einschlägigen Darstellungen[45] nicht von den Arbeiten der Zeitgenossen.[46] Wenn der Ausschluss der Kriegsopferversorgung überhaupt explizit thematisiert wird, so wird er damit begründet, dass die Versorgung von Kriegsopfern eine vorübergehende – und in diesem Sinne nicht den Agenden der allgemeinen Sozialversicherung zuzurechnende – Angelegenheit gewesen sei.

Außer in den genannten, jüngeren und einer modernen Historiographie verpflichteten Beiträgen wurde die Geschichte der Kriegsopfer im österreichischen Kontext ganz vereinzelt auch früher schon zum Thema gemacht. Zu nennen sind hier zum einen eine Dissertation aus den 1950er-Jahren, die aus der Feder des früheren Leiters der Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich stammt,[47] zum anderen

44 Von dem Autor und der Autorin dieser Studie liegen bereits verschiedene Aufsätze vor, zum Teil sind es Vorabdrucke einzelner Kapitel(teile) dieser Studie; siehe die Titel im Literaturverzeichnis (Anhang).

45 Kurt Ebert, Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich. Die Taaffesche Sozialgesetzgebung für die Arbeiter im Rahmen der Gewerbeordnungsreform, Wien 1975; Alfred Liebich, Begünstigende Faktoren und Maßnahmenfolge der staatlichen Sozialpolitik (Deutsch-)Österreichs im Zeitraum November 1918 bis Juli 1919, Diss. Wien 1977; Herbert Hofmeister, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981; Emmerich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981; ders., Sozialgesetzgebung im Zeichen politischer Umbrüche. Ein Vergleich der sozialpolitischen Entwicklung 1918–1920 und 1933–1938 in Österreich, in: Harald Steindl (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (= Ius commune: Sonderhefte, Texte und Monographien 20), Frankfurt/M. 1984, S. 415–439; Fritz Weber, Hauptprobleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Österreichs in der Zwischenkriegszeit, in: Franz Kadrnoska (Hg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien-München-Zürich 1981, S. 593–621; Josef Weidenholzer, Der sorgende Staat. Zur Entwicklung der Sozialpolitik von Joseph II. bis Ferdinand Hanusch, Wien u. a. 1985; Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1985; Stourzh/Grandner, Historische Wurzeln; Emmerich Tálos/Karl Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich: Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994.

46 Julius Braunthal, 12. November. Die Sozialpolitik der Republik, Wien 1919; Ferdinand Hanusch, Deutschösterreichs Gewerkschaftskommission, Sozialpolitik in Österreich 1919 bis 1923. Referat des Abgeordneten Ferdinand Hanusch auf dem Zweiten österreichischen Gewerkschaftskongreß. Mit einem Anhang über die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich nach dem Kriege von Richard Fränkel, Wien 1923; Max Lederer, Grundriss des österreichischen Sozialrechtes, Wien [2]1932. Eine Ausnahme ist Ernst Steiner, Die sozialpolitische Gesetzgebung in Oesterreich. Vortrag gehalten im Rahmen der Vertrauensmännerschule am 18. Mai 1931, in: Korrespondenz-Blatt des Landesverbandes für Wien, Niederösterr. u. Burgenland der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen Österr. Monatliches Informationsblatt für Funktionäre, 2 (1932) 1a, S. 1–46, hier S. 41.

47 Franz Fahringer, Über die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ihre Anfänge und ihr Werdegang in Österreich, Diss. Wien 1953.

jene Überblicksdarstellungen, die anlässlich bestimmter Jubiläen von offiziellen Stellen bez. Kriegsopfervertretungen herausgegeben wurden.[48] Diese Publikationen leisten im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Gesetzesentwicklung. Sie sind den Begriffen „Überblick“ und „Chronologie“ verpflichtet und bieten zumeist eine Darstellung der Kriegsopferfürsorge in ihrer Abfolge vom Ersten Weltkrieg bis in die Gegenwart, ohne dabei analytische Fragestellungen zu verfolgen. Veröffentlichungen dieser Art sind nicht im eigentlichen Sinne als wissenschaftliche Arbeiten anzusprechen.

Die körperlichen und psychischen Kriegsfolgen des Ersten Weltkrieges wurden als Thema in der neuesten Literatur auch mit Bezug auf Österreich bereits aufgegriffen: Es gibt Publikationen, die sich mit österreichischen Spezifika, wie der noch heute im Technischen Museum Wien aufbewahrten Prothesensammlung[49] oder verschiedenen Aspekten der Kriegsneurose in der k.u.k. Armee[50] auseinandersetzen. Manche andere wichtige und das gegenständliche Interesse berührende Themen wurden in jüngeren Studien ebenfalls schon umfangreich bearbeitet, so etwa das österreichische Militärsanitätswesen während des Ersten Weltkrieges[51] oder der Kriegsgeschädigtenfonds, eine 1918 aus dem ehemaligen Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen hervorgegangene Unterstützungseinrichtung für Kriegsopfer.[52] Zuletzt sei noch auf die mittlerweile nicht nur für Deutschland,[53] sondern auch für Österreich schon

48 Z.B. Wilhelm Hasiba, 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979. Weitere Titel im Literaturverzeichnis (Anhang). Siehe auch Otto Jähnl, Die österreichischen Kriegsblinden der beiden Weltkriege, Wien-Köln-Weimar 1994.

49 Hubert Weitensfelder, Prothesen sammeln, in: Christoph Steinbrener (Hg.), Unternehmen Capricorn. Eine Expedition durch Museen, Wien 2001, S. 54–61. Siehe auch Melanie Ruffs Untersuchungen, die ihren Ausgang vom Material des Zahnmuseums an der Medizinischen Universität Wien nehmen; Melanie Ruff, Franz Zamecnik. Infanterist – Invalide – Feinmechaniker. Gesichtsrekonstruktionen während des Ersten Weltkrieges in der k.u.k. Monarchie, in: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin, 9 (2010), S. 97–114.

50 Hofer, Nervenschwäche; Elisabeth Malleier, Formen männlicher Hysterie. Die Kriegsneurosen im 1. Weltkrieg, Innsbruck u. a. 1996; Kurt R. Eissler, Freud und Wagner-Jauregg vor der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Wien u. a. 1979; Theo Meißel, Freud, die Wiener Psychiatrie und die „Kriegszitterer“ des Ersten Weltkrieges, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 6 (2006) 1, S. 40–56.

51 Brigitte Biwald, Von Helden und Krüppeln. Das österreichisch-ungarische Militärsanitätswesen im Ersten Weltkrieg, Wien 2002. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Gunda Barth-Scalmani, Kranke Krieger im Hochgebirge: Einige Überlegungen zur Mikrogeschichte des Sanitätswesens an der Dolomitenfront, in: Brigitte Mazohl-Wallnig/Hermann J. W. Kuprian/Gunda Barth-Scalmani (Hg.), Ein Krieg, zwei Schützengräben. Österreich-Italien und der Erste Weltkrieg in den Dolomiten 1915–1918, Bozen-Innsbruck 2005.

52 Peter Böhmer/Ronald Faber, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen?, Wien 2004.

53 George L. Mosse, Soldatenfriedhöfe und nationale Wiedergeburt. Der Gefallenenkult in Deutschland, in: Vondung, Kriegserlebnis, S. 241–261; George L. Mosse, Gefallen für das Vaterland. Nationales Hel-

recht umfangreiche Literatur zur Gefallenenehrung und Gedenkkultur hingewiesen.[54] Die in diesen Beiträgen angestellten Überlegungen zur Funktion von Kriegerdenkmälern bei der Bewältigung der Verlusterfahrungen können für eine Analyse der von staatlicher Seite organisierten und ihrerseits ebenfalls das Leid kompensierenden Kriegsopferversorgung fruchtbar gemacht werden.

*Kriegsopferversorgung/Westeuropa und Nachfolgestaaten der Monarchie*. Jenseits des österreichischen Kontexts wurde die Frage der Versorgung der Opfer des Ersten Weltkrieges im deutschsprachigen Raum erstmals 1918 von Wilhelm Haberling aufgeworfen und im Überblick dargestellt.[55] Seit den 1970er-Jahren lässt sich vereinzelt, seit den 1980er-Jahren vermehrt beobachten, dass die wissenschaftliche Forschung das Thema in zum Teil ausgezeichneten Studien aufgreift, wobei hier vor allem die Arbeiten von Robert Weldon Whalen,[56] Deborah Cohen,[57] Sabine Kienitz,[58] ein von Stephan R. Ward schon 1975 veröffentlichter Sammelband[59] sowie die Beiträge von James M. Diehl,[60]

---

dentum und namenloses Sterben, Stuttgart 1993; Koselleck/Jeismann, Der politische Totenkult; Sabine Behrenbeck, Zwischen Trauer und Heroisierung. Vom Umgang mit Kriegstod und Niederlage nach 1918, in: Joerg Duppler/Gerhard P. Groß (Hg.), Kriegsende 1918. Ereignis, Wirkung, Nachwirkung (= Beiträge zur Militärgeschichte 53), München 1999, S. 315–339; Jay Winter, Britain in the Wake of the Great War, in: Lothar Kettenacker (Hg.), The legacies of two World Wars, New York, NY u. a. 2011, S. 130–149.

54 Reinhold Gärtner/Sieglinde Rosenberger, Kriegerdenkmäler, Vergangenheit in der Gegenwart, Innsbruck u. a. 1991; Joachim Giller/Hubert Mader/Christina Seidl, Wo sind sie geblieben? Kriegerdenkmäler und Gefallenenehrung in Österreich, Wien 1992; Stefan Riesenfellner, Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur am Beispiel von Kriegerdenkmälern in Graz und in der Steiermark von 1867–1934, in: Stefan Riesenfellner/Heidemarie Uhl (Hg.), Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien u. a. 1994, S. 1–75; Überegger, Erinnerungskriege.

55 Wilhelm Haberling, Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Berlin 1918.

56 Robert Weldon Whalen, Bitter Wounds. German Victims of the Great War, 1914–1939, Ithaca-London 1984.

57 Deborah Cohen, The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939, Berkeley-Los Angeles-London 2001; dies., The War's Returns. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939, in: Roger Chickering/Stig Förster (Hg.), The shadows of total war: Europe, East Asia, and the United States, 1919–1939, Cambridge 2003, S. 113–128.

58 Sabine Kienitz, Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923 (= Krieg in der Geschichte (KRiG) 41), Paderborn-München-Wien-Zürich 2008. Kienitz veröffentlichte auch zahlreiche Aufsätze, siehe die Titel im Literaturverzeichnis (Anhang).

59 Stephen R. Ward (Hg.), The war generation. Veterans of the First World War, Port Washington-London 1975.

60 James M. Diehl, The Organization of German Veterans 1917–1919, in: Archiv für Sozialgeschichte, 11 (1971), S. 139–184; ders., Germany: Veteran's Politics under Three Flags, in: Stephen R. Ward (Hg.), The war generation. Veterans of the First World War, Port Washington/London 1975, S. 135–186; James M. Diehl, Change and Continuity in the Treatment of German Kriegsopfer, in: Central European His-

Michael Geyer,[61] Karin Hausen,[62] Rainer Hudemann,[63] Bernd Ulrich,[64] Christine Beil,[65] Ewald Frie[66] und Julia Köhne[67] zu nennen sind. Diese Forschungen nehmen vor allem Deutschland, Großbritannien und Frankreich in den Blick. Sie betrachten – wie etwa Geyer – Kriegsopferfürsorge als Beginn der modernen Wohlfahrtspflege, analysieren sie – wie Hausen und Kienitz – aus der Genderperspektive oder wählen – wie Beil – einen erfahrungsgeschichtlichen Zugang. Eine Veröffentlichung, die den Versuch unternimmt, das Thema nicht auf einen Zeitabschnitt oder einen Aspekt beschränkt zu betrachten, ist ein von David Gerber im Jahr 2000 in den USA herausgebrachter Sammelband,[68] der Aufsätze zu verschiedenen europäischen sowie den beiden nordamerikanischen Staaten versammelt und Kriegsopferversorgung als Thema der öffentlichen Politik, aber auch als eines der Repräsentation vorstellt. Auch im Zusammenhang mit den Disability Studies wird das Thema aufgegriffen.[69] Jüngst erschienene Beiträge um Natali Stegmann[70] betonen im Gefolge von Geyer neuerlich die sozialpolitische Bedeutung der Kriegsopferversorgung für die Integration der Kriegsbeschädigten in Staat und Arbeitsmarkt. Sie erweitern die Forschungslandschaft außerdem um einen Blick auf die

tory, 18 (1985) 2, S. 170–187; ders., Victors or Victims? Disabled Veterans in the Third Reich, in: Journal of Modern History, 59 (1987) 4, S. 705–736.

61 Geyer, Vorbote.

62 Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer".

63 Hudemann, Kriegsopferpolitik.

64 Ulrich, „… als wenn nichts geschehen wäre".

65 Christine Beil, Zwischen Hoffnung und Verbitterung. Selbstbild und Erfahrungen von Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 46 (1998) 2, S. 139–157.

66 Ewald Frie, Vorbild oder Spiegelbild? Kriegsbeschädigtenfürsorge in Deutschland 1914–1919, in: Wolfgang Michalka (Hg.), Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse, München 1994, S. 563–580.

67 Julia Barbara Köhne, Kriegshysteriker. Strategische Bilder und mediale Techniken militärpsychiatrischen Wissens (1914–1920) (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 106), Husum 2009.

68 Gerber, Disabled Veterans.

69 Z.B. in der Sondernummer der European Review of History. Revue Européenne d'histoire, 14 (2007) 4: Enabling the Past: New Perspectives in the History of Disability, hg. v. Julie Anderson/Ana Carden-Coyne.

70 Natali Stegmann, Deutsche Kriegsgeschädigte in der Tschechoslowakei 1918–1938, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 48 (2008) 2, S. 440–463. Siehe auch Comperativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, 20 (2011) 2: Veterans and War Victims in Eastern Europe during the 20th Century: A Comparison, hg. v. Katrin Boeckh/Natali Stegmann; darin vor allem Natali Stegmann, Veteran Status and War Victims' Policy in Czechoslovakia from the End of the First World War until the Nineteen-Fifties, S. 63–74; Julia Eichenberg, War Experience and National State in Poland. Veterans and Welfare in the 20th Century, S. 50–61.

Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie und rücken den hier besonders komplizierten Umgang mit Kriegsbeschädigten ins Zentrum. Die Tschechoslowakei und Polen standen vor dem Problem, Soldaten versorgen zu müssen, die gegeneinander gekämpft hatten, und privilegierten in den angebotenen Gratifikationen durchaus jene, die innerhalb der jungen nationalen Formationen gegen die Habsburger Armee gekämpft hatten. Studien zu den nicht-deutschsprachigen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie offenbaren aber auch vielfältige Parallelen, wie sie zwischen Österreich und den westeuropäischen Staaten nicht gegeben sind.

Spätestens seit den 1990er-Jahren ist der Forschungsstand zum Thema jedenfalls nicht mehr ganz so dürftig, wie das Christoph Sachße und Florian Tennstedt noch 1980 konstatiert[71] – aber auch noch andere nach ihnen bemängelt[72] – haben. Die gegenständliche Studie kann mit Profit auf einige Vorarbeiten zurückgreifen.

### *1.1.7 Quellen*

Grundsätzlich ist die Quellenlage zum Thema sehr gut. Den größten Teil der Überlieferung bilden zentralstaatliche Dokumente der k.k. Ministerien, Staatsämter und Bundesministerien, die – zum Teil noch völlig unaufgearbeitet – im Österreichischen Staatsarchiv liegen. Zentraler Bestand für diese Studie waren die Akten der für die Kriegsbeschädigtenfürsorge jeweils zuständigen Sektion des Sozialministeriums.[73] Der Plan, auch einen Teil jener individuellen Anträge auf Leistungen der Kriegsopferversorgung in die Studie miteinzubeziehen, die sich im selben Archiv erhalten haben, Quantifizierungen vorzunehmen und dadurch vor allem die Vollzugspraxis zu entschlüsseln, musste jedoch schon sehr bald wieder fallengelassen werden. Der Zugang zu diesen Akten ist bedeutend schwieriger, ja geradezu unmöglich. Der Bestand wurde bislang noch nicht systematisch erfasst: Etwa 177.000 an die Landesinvalidenämter Wien/Niederösterreich/Burgenland, Steiermark und Tirol/Vorarlberg gerichtete Anträge[74] von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen liegen vollkommen ungeordnet, ohne Namenskartei, ja sogar ohne Signatur im Österreichischen Staatsarchiv.

---

71 Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1980, S. 89, FN 105.

72 David A. Gerber, Introduction: Finding Disabled Veterans in History, in: Gerber, Disabled Veterans, S. 1–51, hier S. 1; Sandner/Manoschek, Die Krieger als Opfer, S. 114; Hudemann, Kriegsopferpolitik, S. 270.

73 Zu diesen und den übrigen zentralstaatlichen Quellen siehe die detaillierten Angaben im Quellenverzeichnis (Anhang). Die Agenden der Kriegsbeschädigtenfürsorge lagen bis 1925 bei den Abteilungen 5, 6, 7 und 8 der Sektion II, bis 1936 bei den Abteilungen 6 und 7 derselben Sektion und bis 1938 bei der Abteilung 1 der Sektion I.

74 Es handelt sich um eine Schätzung; der Bestand ist in ungefähr 190 (nicht nummerierten) Kartons und etwa 3.620 Faszikeln abgelegt.

Ihre Aufstellung folgt weder dem Alphabet noch einem Nummernsystem. In drei Reihen hintereinander gelagert, ist es unmöglich einen Akt zu bestellen, zu retournieren und neuerlich aufzufinden. Man weiß nur, dass es sich um Asservate handelt: In den Akten aufgefundene Superarbitrierungsakten beispielsweise wurden in den entsprechenden Bestand umgereiht. Gerade in diesen Dokumenten kommen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wahrscheinlich am ehesten selbst zu Wort, bei den übrigen Unterlagen – in erster Linie eben Verwaltungsakten – handelt es sich um klassische Quellen „von oben", die den Betroffenen wenn überhaupt, dann nur indirekt eine Stimme geben. Anträge auf Kriegsopferfürsorge und Zuerkennungsverfahren sind immer auch Lebensläufe im Kleinen, Biografien, die – von den Antragstellern oder den sie vertretenden Verbänden formuliert – von der Behörde formalisiert und in zuerkannte Leistungen umgeschrieben wurden. Ihre Aussagekraft im Einzelfall ist gering, in der Serie hätten sie jedoch genau jenes Zusammenspiel zwischen Individuum und Staat erhellt, das hier interessiert.

Was die normativen Quellen betrifft, so ist es explizites Ziel dieser Studie, durch eine genaue Analyse der Gesetze ihre Intention zu entschlüsseln und die in ihnen enthaltenen Definitionen und „Setzungen" in Bezug auf Fragen der sozialen Verpflichtung und der Staatsbürgerschaft zu hinterfragen. Eine umfangreiche Gesetzessammlung findet sich im Anhang. Ebenfalls detailliert erörtert wird die Diskussion der einschlägigen Gesetze auf parlamentarischer und ministerieller Ebene – wofür die Stenographischen Protokolle des Reichs- und des Nationalrates als Quelle dienen –, aber auch innerhalb der Kriegsopfervereine. Neben den Gesetzen sind es der bürokratische Apparat, der zur Administration der Kriegsopferfürsorge geschaffen wurde, die Gutachter und der Expertendiskurs über den finanziellen „Wert" des konkreten individuellen körperlichen Schadens, in denen sich der differenzierte und formalisierte Zugang von Jurisdiktion und Verwaltung zum physischen und auch psychischen Leid der unmittelbar Beschädigten und zur materiellen Not der hinterbliebenen Witwen und Waisen widerspiegelt. Ihn zu fassen erlaubt auch die umfangreiche zeitgenössische Literatur, die als Primärliteratur angesprochen werden muss: kleine Schriften, die oft schon während des Krieges publiziert wurden,[75] Pamphlete und Vorträge, die sich mit spezifischen Fragen – wie etwa der

75 Rudolf Peerz, Unsere Sorge um die Kriegsinvaliden. Eine sozialpolitische Studie, Wien 1915; Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen, Warnsdorf i.B. 1915; Josef Pokorny, Die Arbeitstherapie in den Invalidenschulen, in: Hans Spitzy (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien (= 5. Beiheft zu Streffleurs Militärblatt), Wien 1915, S. 78–83; Josef Pokorny, Berufsberatung von Kriegsblinden, Wien 1916; Emerich Ferenczi, Die Wiedereinstellung der Kriegsinvaliden ins bürgerliche Erwerbsleben in Deutschland, Österreich und Ungarn, Wien-Leipzig 1916; Leo Wittmayer, Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Wien 1918.

beruflichen Wiedereingliederung von Kriegsbeschädigten, der Errichtung von Kriegerheimstätten für heimkehrende invalide Soldaten oder Kriegsinvaliden-Erwerbsgenossenschaften und dem ganzen Feld der Kriegsmedizin[76] – beschäftigen,[77] Texte aus der Feder von Ärzten, die an der Kategorisierung der Invaliditätsgrade maßgeblich beteiligt waren,[78] und Bücher, die – in differenzierter Art und meist im Handbuchstil – das legistische Material zur Materie der Kriegsopferversorgung referieren.[79] Und weiters ist die Kategorie der Zeitschrift zu nennen: In den österreichischen Bibliotheken sind allein 20 verschiedene Titel solcher von einschlägigen Vereinen nach 1918 herausgegebener Periodika nachweisbar. Die Zeitschriften der wichtigsten Kriegsopfervereine wurden – auch weil Vereinsarchive sich leider nicht erhalten haben[80] – durchgängig ausgewertet. Neben den Verwaltungsakten sind es gerade diese von den Kriegsopfervereinen herausgegebenen und sehr umfangreichen Presseerzeugnisse, die über die Umsetzung der normativen Vorgaben berichten. Der Charakter der überlieferten Materialien erlaubt einen präzisen Blick gerade auf jenen staatlichen Umgang mit Kriegsopfern, der im Zentrum der vorliegenden Studie steht.

* * *

Eine Studie wie diese verdankt ihre Entstehung der Unterstützung vieler. Ermöglicht wurde das Vorhaben durch ein in den Jahren 2006 bis 2008 finanziertes Projekt des österreichischen Forschungsfonds (FWF).[81] Gedankt sei in diesem Zusammenhang vor allem Bertrand Perz vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, der die Arbeit als Projektleiter in allen Phasen wohlwollend begleitet hat. Und auch bei

76 Spitzy, Unsere Kriegsinvaliden; Julius von Hochenegg, Die Lösung der Prothesenfrage, in: Wiener Medizinische Wochenschrift (1915), Sonderdruck, S. 1–31.

77 Hans Payer, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften, Wien-Leipzig 1916; Adolf Deutsch, Zur Psychologie der Invalidenfürsorge, in: Spitzy, Unsere Kriegsinvaliden, S. 97–104; Adolf Deutsch, Ärztliche Berufsberatung Kriegsbeschädigter im Rahmen der Arbeitsvermittlung, hg. von der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsbeschädigte, Wien 1917.

78 Adolf Deutsch, Zur Schätzung der Erwerbsunfähigkeit Kriegsbeschädigter, Wien 1919; Adolf Deutsch, Anleitung zur Feststellung der Erwerbseinbuße bei Kriegsbeschädigten (= Veröffentlichungen des Volksgesundheitsamtes im österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung 1), Wien $^{3}$1920.

79 Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929. Fahringer wurde bereits genannt; Büsch war Mitarbeiter der Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich, Liebl Leiter des Wiener Invalidenamtes; Landesverband Wien (Hg.), Handbuch, Wien 1921, S. 24–27.

80 Siehe dazu die genaueren Ausführungen in Kapitel 2.7.1.

81 Der Autor und die Autorin der Studie waren in diesen Jahren im Rahmen des FWF-Forschungsprojekts P 18484–G08 „Die Wunden des Staates. Die Versorgung der Kriegsopfer des Ersten Weltkrieges in Österreich" Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien.

unserer Kollegin Edith Leisch-Prost, Mitarbeiterin des Projekts in seiner ersten Phase, möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken. Nadiira Nour und Jamac Warsame Mahamed danken wir für die nötige Ablenkung. Weiters wollen wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von uns besuchten Archive Dank sagen, vor allem Berthold Konrath und Renate Domnanich vom Österreichischen Staatsarchiv sowie Christine Schwarz vom Bundessozialamt.

Abschließend sei auf unser Cover-Foto besonders hingewiesen. Dieses Foto fanden wir in dem in Wien beheimateten Archiv des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung. Anders als bei vielen anderen Bildern war hier der Fotograf angegeben: Ernst Kleinberg. Das erlaubte weitere Recherchen und führte uns schließlich zu Robert Kleinberg, dem heute in Shanghai lebenden Sohn von Ernst Kleinberg, der seinerseits von den Fotos seines Vaters zwar Kenntnis hatte, sie aber nicht besaß. Robert Kleinberg und seiner Schwester Kathleen Kleinberg Bouvier sei an dieser Stelle ganz herzlich für die Erlaubnis gedankt, das Foto ihres Vaters abzudrucken.

Der 1910 in Breslau (heute Wrocław, Polen) geborene Kleinberg wuchs in Wien auf, wo er als Fotograf, unter anderem für amerikanische Nachrichtenagenturen, arbeitete. Das gegenständliche Foto machte der an sozialen Problemen interessierte junge Mann für einen Fotowettbewerb der sozialdemokratischen illustrierten Wochenzeitung *Der Kuckuck*, wahrscheinlich im Jahr 1932. Nach dem Anschluss war Kleinberg – angeblich wegen seiner Fotos von der Ankunft Hitlers in Wien – für einige Wochen inhaftiert. Danach gelang ihm mithilfe von Freunden die Flucht nach New York. Dort nahm er die Fotografie wieder auf und machte sich bald als Dokumentarfilmer einen Namen. Bis in die 1970er-Jahre drehte er etwa 30 Filme, wiederholt auch in Europa. Kleinberg starb 1980.

Ernst Kleinbergs Foto, das Bild eines beinlosen Kriegsbeschädigten, der in seinem mit Aufschrift und österreichischer Fahne geschmückten Wägelchen über einen Wiener Gehsteig rollt, nimmt die Folgen des Ersten Weltkriegs so anschaulich in den Blick, dass es uns als Coverabbildung für dieses Buch hervorragend geeignet erschien.

Dass wir damit auch an einen vergessenen österreichischen Fotografen erinnern können, freut uns besonders.

## 1.2 Kriegsinvalide – Kriegsbeschädigte – Kriegsopfer: Benennungen und Definitionen

Die Überlegung, mit welchen Bezeichnungen jene Soldaten bedacht wurden, die verletzt, zerstört und oft todkrank aus dem Ersten Weltkrieg heimkehrten, führt direkt

ins Zentrum der hier verhandelten Fragen, geht es in dieser Studie doch gerade um den Prozess der Definition und Normsetzung, der eine Gruppe als solche erst herstellt. Dieser Prozess – nie endgültig abgeschlossen – lässt sich historisch unter anderem am wechselnden Gebrauch der Worte ablesen, die Gruppen jeweils ein- oder ausschlossen.[82]

Gegenstand dieser Studie sind Kriegsbeschädigte, ihre Angehörigen und die Hinterbliebenen gefallener Soldaten. Die Verwendung des Sammelbegriffes Kriegsopfer für diese Gruppe ist nicht unüblich, wenngleich historisch relativ jung. Sie setzte sich erst in den späten 1920er-Jahren durch.[83] Im Ersten Weltkrieg und in den Jahren unmittelbar danach waren im deutschen Sprachraum andere Ausdrücke gebräuchlich. So wurde in juristischen Texten von Invaliden, in anderen offiziellen Texten meist von Kriegsbeschädigten[84] und Kriegsinvaliden gesprochen. In populären Texten finden sich auch die drastischeren Bezeichnungen Kriegskrüppel, Kriegsverletzte oder Kriegsverstümmelte. Die Hinterbliebenen benannte man konkret und sprach von Kriegerwitwen und Kriegswaisen (Kinder, die zwar noch eine Mutter, aber keinen Vater mehr hatten). Der Bedarf nach einem Begriff, der Beschädigte und Hinterbliebene gemeinsam umfasst hätte, bestand noch nicht.

Der älteste Begriff ist der des Invaliden. Er entstammt der militärischen Sprache und ist wörtlich zu verstehen: Invalid ist jener Soldat, der – infolge einer körperlichen Beeinträchtigung schwach, krank und hinfällig – für militärische Zwecke wertlos und für den Militärdienst untauglich geworden ist.[85] Invalidität meinte ursprünglich also den Verlust der Wehrfähigkeit. Es war allein Sache des Militärs zu erheben, wer invalid und für den Militärdienst nicht mehr zu gebrauchen war. In der österreichisch-ungarischen Armee waren es die sogenannten Superarbitrierungskommissionen, militärärztliche Gremien, die gegebenenfalls die Dienstuntauglichkeit eines Mannes feststellten und die Entlassung des invaliden Soldaten aus dem Militärverband einleiteten. An den zentralen juristischen Normen lässt sich der Gebrauch des Wortes „Invalider" und schließlich die Abkehr von diesem Begriff nach 1918 ablesen. Während im Militärversorgungsgesetz (MVG) von 1875 und auch in den übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen[86] der Monarchie ausschließlich diese Bezeichnung ver-

82 Es geht im Folgenden um die teilweise spezifisch österreichische Begriffsgeschichte.

83 Für Deutschland: Karin Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer". Ein Bereich der Geschlechterpolitik während der Weimarer Republik, in: Jürgen Kocka (Hg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München-London-Paris 1994, S. 719–739, hier S. 725.

84 Manchmal auch Kriegs*ge*schädigte, dieser Begriff wird in der Bezeichnung des 1919 eingerichteten Kriegsgeschädigtenfonds verwendet; StGBl 1919/573.

85 RGBl 1875/158, § 72: „[…] invalid, d.h. zu allen Militärdiensten für immer untauglich".

86 Vgl. Kapitel 2.

wendet wird, trägt das zentrale Nachkriegsgesetz, das Invalidenentschädigungsgesetz (IEG) von 1919,[87] den Begriff zwar noch im Titel, spricht aber im Text selbst nur mehr vom „Geschädigten".[88] Das alte militärische Wort tritt hier bloß noch im Kompositum der „Invalidenrente" auf.[89]

Zum Begriff des Invaliden war schon während des Ersten Weltkriegs der des Kriegsbeschädigten hinzugekommen.[90] Bei einer Kriegsverletzung von einer Schädigung zu sprechen, war also nicht neu. In der Alltagssprache wurden die Bezeichnungen praktisch synonym verwendet, doch in normativen Texten, in den Verordnungen und Erlässen des Kriegs- und des Landesverteidigungsministeriums, wurde bis zum Ende des Krieges zwischen (Kriegs-)Invaliden und Kriegsbeschädigten präzis unterschieden: Der Invalide war nach der geltenden Superarbitrierungsvorschrift der „zu allen Militär-Diensten für immer untauglich[e]"[91] Mann. Der Kriegsbeschädigte hingegen galt als potenziell wiederherstellbar und hatte daher Anspruch auf „Nachbehandlung", wie der von Militär- und Zivilbehörden gemeinsam zur Verfügung gestellte Mix aus medizinischer Behandlung, Nachheilung und Schulung genannt wurde.[92] Weder aber griff die Tatsache, dass ein Soldat dieser Nachbehandlung unterzogen wurde, dem Urteil der Superarbitrierungskommission vor noch wurde dadurch ein Präjudiz für eine künftige Rente geschaffen. Der Begriff des „Kriegsbeschädigten" war – so betonte das Kriegsministerium 1916 ausdrücklich – „nicht zu verwechseln mit dem Begriffe [‚Kriegs]-Invalide'". Ein Kriegsbeschädigter war für die Armee nicht mehr und

87 StGBl 1919/245.

88 Ebd., vgl. auch die Begriffe „schädigendes Ereignis" (§ 1), „Gesundheitsschädigung" (§ 3), „Kriegsbeschädigungen" (§ 62).

89 Ebd., § 9 ff.

90 „Als Kriegsbeschädigte im Sinne der oben bezogenen Erlässe sind jene zur aktiven militärischen Dienstleistung verwendeten Personen anzusehen, die sich während und infolge der Ausübung des Militärdienstes im gegenwärtigen Kriege, ein die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigendes körperliches Gebrechen, beziehungsweise eine derartige Krankheit oder auch nur eine Verschlimmerung einer solchen schon vor ihrer Einrückung zur aktiven Dienstleistung erworbenen Krankheit zugezogen haben." Erlass des KM v. 28.3.1916, Abt. I.F. Nr. 287 ex 1915 (Auslegung des Begriffes „Kriegsbeschädigte" in den Erlässen des Kriegsministeriums, Präs. Nr. 10942 und 22301 ex 1915), in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 111. Der Begriff des Kriegsbeschädigten löste auch im Deutschen Reich den älteren des Kriegskrüppels ab; siehe Deborah Cohen, Kriegsopfer, in: Rolf Spilker/Bernd Ulrich (Hg.), Der Tod als Maschinist. Der industrialisierte Krieg 1914–1918. Eine Ausstellung des Museums Industriekultur Osnabrück im Rahmen des Jubiläums „350 Jahre Westfälischer Friede". 17. Mai–23. August 1998. Katalog, Bramsche 1998, S. 216–227, hier S. 221.

91 Superarbitrierungs-Vorschrift für die Personen des k.k. Heeres, vom Jahre 1885 (Ergänzt bis Ende April 1897), Wien 1897, § 54.

92 Zu Nachbehandlung und Schulung siehe Kapitel 4.

nicht weniger als ein Mann, der „einfach auf Nachbehandlung Anspruch hat[te]".[93] Diese Nachbehandlung diente nicht allein der Erhaltung des Soldaten für die Armee. Sie wurde all jenen gewährt, bei denen Hoffnung bestand, dass sie ihre „bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen [konnten]".[94] Am Ende der Nachbehandlung stand daher entweder die Weiterverwendung des Kriegsbeschädigten als Soldat oder seine Entlassung aus der Armee, doch dann sollte ihn die Nachbehandlung wenigstens soweit wiederhergestellt haben, dass eine berufliche Reintegration möglich war. Für militärische Zwecke nicht mehr tauglich, eignete sich ein Kriegsbeschädigter für bestimmte zivile Berufe nämlich unter Umständen sehr wohl noch. Eine gezielte Invalidenschulung konnte ihn – so die Idealvorstellung – sogar in die Lage versetzen, sein Gebrechen durch neu erworbene Fähigkeiten zu kompensieren. Sein Schaden war also tendenziell behebbar, als Kriegs*beschädigter* konnte er „auf Reparaturen […] hoffen".[95]

Zu Beginn des Krieges operierten die Superarbitrierungskommissionen bei der Feststellung der Wehruntauglichkeit notwendigerweise noch mit dem „eingeschränkten Begriff der Invalidität",[96] doch schon 1915 griff eine Differenzierung Platz und die vergleichsweise grobe Einteilung der Invaliden in bürgerlich erwerbsfähige und bürgerlich erwerbsunfähige wurde durch ein neues Beurteilungsschema ersetzt, nach dem nun die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu erheben und in Prozenten anzugeben war.[97] Durch die Etablierung des Bezugssystems der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit wurde das rein militärische Feld aber verlassen. Erstmals wurden „zivile" Maßstäbe mitberücksichtigt, wenngleich es militärische Einrichtungen blieben, die über das Ausmaß der Einsetzbarkeit eines Mannes außerhalb der Armee urteilten. In dieser Neuerung kündigte sich zudem die beginnende und im Kriegsverlauf immer stärker sichtbar werdende Involvierung zivilstaatlicher Stellen in die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge an: Die Zivilbehörden hatten – mit Blick auf die Friedenszeit – andere Prioritäten als das Militär. Sie wollten die Verletzten des Krieges für

93 Erlass des KM v. 18.7.1917, Abt. I.F. Nr. 621 (Erläuterung zu dem Erlasse I.F. Nr. 287/15), in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 308f. Die Auslegung des Begriffes war „verschiedentlich praktiziert" (ebd.) worden, das war Anlass für die Erlässe des Kriegsministeriums.

94 RGBl 1915/260, § 1.

95 Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer", S. 724.

96 Franz Fahringer, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und ihre Einrichtungen, in: Niederösterreichische Landesregierung (Hg.), Das Bundesland Niederösterreich. Seine verfassungsrechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung im ersten Jahrzehnt des Bestandes, Wien 1930, S. 531–535, hier S. 532.

97 Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen, Warnsdorf i.B. 1915, S. 52f; vgl. auch Kapitel 2.

das zivile Leben wieder fit machen. Gewissermaßen ließ also erst die Tatsache, dass ein Kriegsinvalide einer Nachbehandlung und Schulung unterzogen wurde, er als in das Erwerbsleben wieder integrierbar galt, den Begriff der Kriegsbeschädigung auf den Plan treten. Es war das neue Instrument der Nachbehandlung, das den Kriegsbeschädigten als Typus überhaupt erst schuf.

Diese Begriffsverschiebung spiegelt auch einen Paradigmenwechsel wider: Nahm nämlich ein *Wehrpflichtiger* im Krieg Schaden an seiner Gesundheit, so war er zwar kurzfristig *invalider Soldat*, langfristig jedoch war er vor allem *beschädigter Zivilist*. Die Perspektive war eine andere, seit man es in der Armee nicht mehr ausschließlich mit Berufssoldaten zu tun hatte. Der „Begriff der ‚Invalidität' [war]" – so hielt ein kundiger Beobachter schon 1915 fest – „im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht, in welchem die Mehrzahl der Invaliden aus bürgerlichen Berufen stammt, gänzlich unhaltbar"[98] geworden.

Nach dem Ende des Krieges ersetzte die „zivilstaatliche" Perspektive die militärische praktisch völlig. Die alte Invalidenversorgung wurde endgültig zur Kriegsbeschädigtenfürsorge.[99] Und für diesen Perspektivenwandel war es unerheblich, dass Österreich nach dem Staatsvertrag von 1919[100] (bis 1936) gar keine allgemeine Wehrpflicht mehr kannte. Kriegsbeschädigt zu sein, bedeutete im Frieden auch etwas grundsätzlich Anderes, als es im Krieg bedeutet hatte. Zum einen hatte die Armee nun keinen Bedarf mehr an Soldaten. Die zuvor vielleicht strengeren – sich jedenfalls immer an der militärischen Verwendungsfähigkeit orientierenden – Kriterien bei der Beurteilung, wer als untauglich zu gelten habe, waren nutzlos geworden. Die Bewertung der bürgerlichen Erwerbs- und der Arbeitsfähigkeit sowie die Feststellung des Ausmaßes der Beschädigung im Hinblick auf den Beruf waren nun das Maß der Dinge. Zum anderen waren Kriegsbeschädigte, deren Zahl – zumindest durch kriegerische Einwirkungen – nicht mehr weiter anstieg, nicht mehr die einzigen, die aus der Armee entlassen wurden. Die Demobilisierung machte *alle* Soldaten zu *ehemaligen* Soldaten.[101] Kriegsbeschädigte waren daher weit mehr durch ihren Gesundheitsschaden definiert als durch den Status, nicht mehr Soldat zu sein.

Und dieser Gesundheitsschaden, durch den sie sich von den gesunden Kriegsteilnehmern unterschieden, verpflichtete den Staat einzugreifen. Er gewährte spezielle

98 Marchet, Die Versorgung, S. 52.

99 „Invalidenversorgung" vor dem Krieg war – wie ein Zeitgenosse feststellte – angesichts der relativ geringen Zahl der Versorgungspflichtigen auch noch „keine so schwerwiegende Staatsaufgabe wie die Kriegsbeschädigtenfürsorge nach dem Weltkriege"; Fahringer, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und ihre Einrichtungen, S. 532.

100 StGBl 1920/303.

101 Berufssoldaten ausgenommen.

soziale Leistungen und schuf so eine klar umgrenzte Gruppe von Begünstigten. Wer nun anspruchsberechtigter Kriegsbeschädigter wurde, war aber genauso Sache der Definition wie die Frage, wer bisher militärdienstuntauglicher Invalide gewesen war. „Der anerkannte Invalide war", wie Michael Geyer schreibt, „nur zum Teil ein Produkt des Krieges. Er war ebenso ein Produkt der Gesetzgebung und der Vorstellung von Experten über die Gesundheit des Einzelnen und der Gesellschaft."[102] Das Invalidenentschädigungsgesetz steckte den Rahmen ab und medizinische Gutachter – nach dem Krieg waren es Zivilisten, und keine Militärärzte mehr – erhielten entscheidende Definitionsmacht, indem sie im Einzelfall bestimmten, wer zur Gruppe der Kriegsbeschädigten gehörte. Wer als kriegsbeschädigt galt, unterlag damit wechselnden Auslegungen und enthielt verschiedene normative wie auch gesellschaftliche Zuschreibungen. Der subjektive Zustand, kriegsbeschädigt zu sein, war ebenfalls von diesen Fremdzuschreibungen beeinflusst. Es scheint sogar so zu sein, dass erst der Anspruch auf staatliche Unterstützung den Kriegsbeschädigten herstellte und sich dieser erst in seinem Kampf um staatliche Leistungen als Kriegsbeschädigter begriff.[103] Kriegsbeschädigter zu sein, hieß also ganz wesentlich, eine Rolle gegenüber dem Staat einzunehmen.

Auch die Hinterbliebenen hatten Anspruch auf Unterstützung, und dieser Anspruch war seit 1919 bezeichnenderweise im selben Gesetz geregelt wie jener der Kriegsbeschädigten.[104] Darin drückt sich deutlich aus, dass hier eine Gruppe geschaffen wurde – eine Gruppe, die es in dieser Form zuvor nicht gab, weshalb Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Krieg noch ganz selbstverständlich mit verschiedenen Ausdrücken bedacht wurden. Sie waren da – wie Karin Hausen schreibt – eben noch nicht „zu einer einzigen Fürsorgeklientel zusammengefaßt"[105] gewesen. Nun kam aber zur großen Gruppe der kriegsbeschädigten Männer die deutlich weiblich dominierte Gruppe der Hinterbliebenen hinzu. Freilich hatte sich diese Entwicklung bereits angekündigt. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts war anerkannt, dass die Unterstützung von Kriegsbeschädigten auch die Unterstützung der Angehörigen umfassen musste.

102 Michael Geyer, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 230–277, hier S. 233f.

103 Der Entschädigungsanspruch wurde – wie es Leeds für Veteranen allgemein formulierte – zur „Münze", mit der ehemalige Kriegsteilnehmer und Zivilisten ihre Differenzen aushandelten; Eric J. Leed, No Man's Land. Combat and Identity in World War I, Cambridge u. a. 1979, S. 208.

104 Dass ein und dasselbe Gesetz Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Leistungen zuspricht, war übrigens auch schon im Entwurf zum nie in Kraft getretenen Militärversorgungsgesetz von 1918 konzipiert gewesen.

105 Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer", S. 725.

Bestanden vor Ausbruch des Krieges noch getrennte Regelungen,[106] so wurden sie im Verlauf des Krieges zunehmend „zusammengedacht“ und zentrale während des Krieges erlassene Bestimmungen sahen schon Leistungen für beide Gruppen vor.[107] Das Invalidenentschädigungsgesetz von 1919 brachte diese Entwicklung gewissermaßen zum Abschluss und machte das neue Konzept augenscheinlich: Die staatliche Versorgungspflicht gegenüber den wehrpflichtigen Männern übertrug sich im Todesfall auf die von diesen abhängigen Personen. Der Wehrpflichtige – nicht allein als Staatsbürger, sondern auch als Familienerhalter gedacht – konnte seine Ansprüche gegenüber dem Staat gewissermaßen „vererben“. Und auch wenn der Anspruch der Angehörigen stets ein abgeleiteter war, wurde damit immer stärker die Familie als anspruchsberechtigtes „Subjekt“ gegenüber dem Staat konstruiert. Kehrte der Soldat kriegsbeschädigt heim, so wurde er mit staatlicher Unterstützung in die Lage versetzt, trotz seiner körperlichen Behinderung für seine Familie zu sorgen. Kehrte er nicht mehr heim oder starb er später an den Folgen seiner Verletzung oder Erkrankung, so trat der Staat an seine Stelle und alimentierte die Hinterbliebenen. Eine Differenz blieb jedoch: Der Kriegsbeschädigte bezog seinen Status aus sich selbst heraus, die Hinterbliebenen dagegen konnten nur auf seinem Status aufbauen. Auf diese Weise entstand eine zwar zweifellos eng zusammenhängende, aber auch klar hierarchisierte Gruppe von Leistungsempfängern und -empfängerinnen.

Für diese aus zwei klar voneinander unterschiedenen Teilen bestehende Gruppe tauchte nun zu Beginn der 1920er-Jahre erstmals – anfangs noch sehr vereinzelt – der Begriff Kriegsopfer als Sammelbezeichnung auf.[108] Schon aus rein praktischen Gründen war es wohl „ereignisnah“, also während des Krieges oder auch kurz danach, weder tunlich noch auch möglich gewesen, diese inhomogene Gruppe mit *einem* Begriff zu erfassen. Unter dem Eindruck des Krieges und der noch real bestehenden Gefahr, als Versehrter vom Feld zurückzukehren, war die Benutzung eigener und klar bezeichnender Begriffe für diesen Status der Zerstörung nur logisch gewesen. So wählten auch die unmittelbar nach dem Krieg entstandenen Interessenvertretungen der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen noch verschiedene Bezeichnungen für die beiden Hauptgruppen ihrer Klientel. Spätere Gründungen nannten sich schon ganz selbstverständlich Kriegsopferverbände.[109] Zudem dürfte der Begriff des Opfers –

106 Für Kriegsbeschädigte das MVG von 1875 (RGBl 1875/158), für Hinterbliebene das Witwen- und Waisenversorgungsgesetz (RGBl 1887/41).

107 Staatliche Unterstützungen (RGBl 1915/161) und Zuwendungen (RGBl 1918/119); siehe dazu detailliert Kapitel 2.

108 Z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1574, Sa 153, Vorakt 27655/1921; hier ist die Rede von einer Lebensmittelaktion für bedürftige „Kriegsopfer“.

109 Der wichtigste österreichische Verband war der *Zentralverband der deutsch-österreichischen Kriegsbe-*

diesen Aspekt betont Karin Hausen am Beispiel Deutschland – im und unmittelbar nach dem Krieg den Gefallenen vorbehalten gewesen sein. Er war für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene möglicherweise ungeeignet erschienen, „solange allein der toten ‚Helden' als Opfer gedacht wurde".[110] Interessanterweise funktionierte dieses Gedenken nach Kriegsende selbst bei den ehemaligen Mittelmächten, also den Kriegsverlierern, über die Gleichsetzung von Held und Opfer. Österreich, das anders als das Deutsche Reich auch noch auf den Großteil seines ursprünglichen Territoriums verzichten musste, war dabei ein doppelter Verlierer. Opfer als Helden zu sehen, dürfte unter diesen Umständen sogar ganz besonderer mentaler Anstrengungen und Verschiebungen bedurft haben. Tatsächlich waren „Kriegshelden" – wie René Schilling nachweist – schon im 19. Jahrhundert in erster Linie „Opferhelden" gewesen, also Soldaten, die ihr Leben im Kampf ließen. Seit den Napoleonischen Kriegen war die Stilisierung des Sterbens auf dem Schlachtfeld zum „Heldentod" jener Tribut, der den einfachen Soldaten auf symbolischer Ebene für ihren Einsatz gezollt wurde. Die Genesis des „Heldentodes" war also eng mit der Wehrpflicht verbunden. Kriegsheld zu werden, das war – besonders im Ersten Weltkrieg – nicht mehr allein dem Feldherren vorbehalten, der durch besondere militärische Leistung hervorstach. Kriegsheld konnte nun jeder wehrpflichtige Bürger werden – dieser jedoch nur, indem er sein Leben opferte.[111]

Dass ein enger Versorgungszusammenhang zwischen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bestand und es sich im Laufe der Zeit als praktischer herausstellte, *einen* Begriff statt *zweier* Begriffe zu verwenden, ist eine recht formale Begründung für die hier skizzierten terminologischen Verschiebungen und erklärt diese nur teilweise. Ausschlaggebend für die Durchsetzungskraft des neuen Begriffes waren wohl andere Kriterien. Es hängt auch mit der Macht des Wortes und dem ihm innewohnenden Doppelsinn[112] zusammen, dass sich trotz der anfänglichen Reservierung des Opferbegriffs für die Toten des Krieges etwa ein Jahrzehnt nach Kriegsende der Begriff Kriegsopfer als Sammelbezeichnung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinter-

---

*schädigten* (gegründet 1918). Er nahm 1920 auch die Hinterbliebenen in den Titel und nannte sich nun *Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Österreichs*. Sein Gegenspieler, der *Verband christlicher Heimkehrer, Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen* (gegründet 1919), wandelte seinen Namen 1924 in *Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs* um und benützte damit den neuen Begriff schon im Titel; siehe zur genauen Entwicklung der Bezeichnungen der wichtigsten österreichischen Kriegsbeschädigtenorganisationen auch Tabelle 1 im Anhang.

110 Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer", S. 726.

111 René Schilling, „Kriegshelden". Deutungsmuster heroischer Männlichkeit in Deutschland 1813–1945, Paderborn-München-Wien-Zürich 2002, S. 22–27.

112 Im Englischen ist diese Unterscheidung eindeutiger, es gibt mit „sacrifice" und „victim" für die beiden Bedeutungen verschiedene Worte; ebd., S. 26, FN 33.

bliebene, also für bestimmte Überlebende des Krieges, durchsetzte. Diese doppelte Bedeutung war letztlich imstande, dem Opferstatus einen Rest von Sinn zu verleihen – selbst wenn das, wofür das Opfer gebracht wurde, verschwunden war, wenn also das Vaterland, dem man seine Gesundheit geopfert hatte, in der ursprünglichen Form gar nicht mehr existierte. Aber gerade weil dieser Begriff beides, das passive Opfer-Sein und das aktive Opfer-Bringen, anklingen lässt, weil er von Anfang an höchst aufgeladen und mehrdeutig war, wurde er mit zunehmendem Abstand vom Krieg zum höchst willkommenen Terminus.

Nach dem Krieg konnte sich jeder in diesen Begriff mit eingeschlossen fühlen, denn jeder war auf die eine oder andere Weise Opfer des Krieges geworden. Jene, die verstümmelt oder krank aus dem Krieg zurück kehrten und mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leben mussten, waren als Kriegsopfer daher viel eher Teil der – die Normalität wieder suchenden – Friedensgesellschaft, als sie es als Kriegsbeschädigte sein konnten – mit einer Bezeichnung, die noch dazu so deutlich auf die körperliche Versehrtheit, also die Anomalie verwies.

Der neue Terminus Kriegsopfer war also vielseitig und flexibel. Einmal meinte er nur die Toten, ein anderes Mal nur die Überlebenden eines Krieges, einmal umfasste er nur die körperlich Beschädigten des Krieges, ein anderes Mal schloss er ganz undifferenziert alle mit ein, die durch einen Krieg zu Schaden gekommen sind. Als Bezeichnung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gewann er letztlich gegenüber den differenzierenden Begriffen die Oberhand. An der beachtlichen Breite und integrativen Kraft des Opferbegriffes und seiner Eignung, äußerst Heterogenes zusammenzubringen, dürfte auch gelegen haben, dass er genau 30 Jahre nach Veröffentlichung des Invalidenentschädigungsgesetzes auch für das österreichische Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) von 1949[113] namensgebend wurde. Nun, da sich ein ganzes Land der These verschrieb, Opfer (der NS-Aggression) gewesen zu sein, war es nur folgerichtig, dass von Anfang an große Teile der Bevölkerung[114] in diesen Opferbegriff miteinbezogen wurden.

Nicht nur in der Gesetzgebung, auch in der einschlägigen Forschung sollte sich der Begriff Kriegsopfer durchsetzen. In der neueren deutschsprachigen Forschung wird – wie Karin Hausen nachweist – sprachlich zwischen den beiden Gruppen – den Kriegsbeschädigten und den Kriegshinterbliebenen – nicht mehr unterschieden.[115]

113 BGBl 1949/197; der Begriff „Kriegsopfer" wurde auch schon in jenem Gesetz verwendet, dass die Entschädigung der Kriegsopfer vorläufig regelte; StGBl 1945/36.

114 Holocaustopfer und viele andere Gruppen von Opfern des NS-Regimes waren hier nicht mitgemeint.

115 Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer", S. 725f. Hausen nennt Robert W. Whalen und Michael Geyer.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass Hinterbliebene nicht die einzigen Zivilisten unter den Kriegsopfern waren. Einerseits durften seit dem Kriegsleistungsgesetz von 1912[116] männliche Zivilisten zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, und andererseits konnten sich Personen freiwillig in den Dienst der Heeresverwaltung stellen, wie das bei den im Sanitätsdienst oder als weibliche Hilfskräfte im Felde tätigen Frauen der Fall war. Wenn diese Personen zu Schaden kamen, galten für sie dieselben Regelungen wie für kriegsbeschädigte Soldaten.[117] Daneben gab es auch die sogenannten Zivilkriegsbeschädigten, Personen des Zivilstandes, die ohne selbst an militärischen Operationen beteiligt gewesen zu sein, durch solche Operationen zu Schaden gekommen waren. Das entsprechende Gesetz, das diese Gruppe in die Versorgung miteinbezog, wurde erst Ende 1917 erlassen.[118] Das Invalidenentschädigungsgesetz von 1919 setzte den separaten Regelungen schließlich ein Ende, indem es von Vornherein für Soldaten, Kriegsdienstleister, freiwillig Dienstleistende und Zivilkriegsbeschädigte gleichermaßen galt.[119] Die Hauptgruppen blieben aber freilich Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

### *1.2.1 Gesundheitsschäden*

Kriegsbeschädigung schien *vor* allem anderen den sichtbaren Verlust eines Körperteils zu bedeuten. Bürokratie und Gesellschaft waren gleichermaßen von dieser Vorstellung

116 RGBl 1912/236.

117 „Gleich den Kriegsbeschädigten sind jene zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen, sowie jene zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen zu behandeln"; Erlass des KM v. 28.3.1916, Abt. I.F. Nr. 287 ex 1915 (Auslegung des Begriffes „Kriegsbeschädigte" in den Erlässen des Kriegsministeriums, Präs. Nr. 10942 und 22301 ex 1915), in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 111f. Zu den weiblichen Hilfskräften im Felde siehe Maureen Healy, Becoming Austrian: Women, the State, and Citizenship in World War I, in: Central European History, 35 (2002) 1, S. 1–35, hier S. 29–34.

118 RGBl 1917/525.

119 StGBl 1919/245, §§ 1 und 2. In Deutschland wurde ein entsprechendes Gesetz für Zivilkriegsbeschädigte – das Kriegspersonenschädengesetz v. 15.7.1922, dRGBl 1922, S. 620ff – erst nach dem Krieg und getrennt vom Reichsversorgungsgesetz – dem Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung, dRGBl 1920, S. 989ff – erlassen; Rainer Hudemann, Kriegsopferpolitik nach den beiden Weltkriegen, in: Hans Pohl (Hg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= VSWG Beiheft 95), Stuttgart 1991, S. 269–294, hier S. 275f. Zum Begriff des „Kriegsdienstleisters" und des „Zivilkriegsbeschädigten" in der österreichischen Gesetzgebung siehe Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 56f; Franz Fahringer, Über die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ihre Anfänge und ihr Werdegang in Österreich, Diss. Wien 1953, S. 7, S. 19.

bestimmt. Man hatte daher – so konstatierte ein profunder Kenner der Kriegsbeschädigtenversorgung rückblickend – „zu Anfang des Krieges zunächst nur die Obsorge für die verwundeten und verstümmelten Krieger im Auge."[120] Namentlich Amputierte, aber auch Kriegsblinde standen trotz ihrer eher geringen Zahl repräsentativ für alle Kriegsbeschädigten.[121] Weniger augenscheinliche Gebrechen oder interne Erkrankungen blieben aus der Wahrnehmung ausgeklammert. Auch die Legistik konzentrierte sich anfänglich nur auf die verwundeten Soldaten: Die zentralen Verordnungen des ersten Kriegsjahres berücksichtigten als Grund für eine Kriegsbeschädigung und Basis für die Nachbehandlung nur die „Verwundung vor dem Feinde"[122] und ließen die Möglichkeit, dass auch im Feld erworbene Krankheiten zu Invalidität führen konnten, vorerst außer Acht.

So begreiflich diese eingeschränkte Wahrnehmung auch sein mag, der Realität entsprach sie nicht. Denn weder musste der Kriegsbeschädigte eine Verwundung erlitten haben, noch musste sein Schaden bleibend oder rein körperlich sein, ja es musste sich – wie schon gesagt wurde – bei einem Kriegsbeschädigten nicht einmal um einen Soldaten handeln. Den Fürsorgeeinrichtungen war schon während des Krieges bewusst, dass Kriegsbeschädigungen weit über erkennbare Verletzungen hinausgehen und nicht selten sogar unsichtbar sein konnten. Die Salzburger Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaft versuchte etwa, unter der Überschrift „Wer ist kriegsinvalid?" mit der falschen Vorstellung von einer alleinigen Verwundeten-Invalidität aufzuräumen:

> „In der Allgemeinheit besteht die vollständig irrige Anschauung, daß nur Amputierte als Kriegsinvalide zu betrachten sind. Die meisten Kriegsbeschädigten leiden aber an Lähmungen, welche darauf zurückzuführen sind, daß infolge eines Schusses die Nerven verletzt wur-

120 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, Vorschlag zur Ausgestaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingelangt am 1.2.1918 von Hauptmann Karl Eger in Leitmeritz, S. 13f. Siehe ebenfalls Eger in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, Sitzungsbericht der Versammlung der Vertreter der Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger am 18. Mai 1917, S. 261–299, hier S. 13f.

121 So auch David A. Gerber, Introduction: Finding Disabled Veterans in History, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 1–51, hier S. 2. Vgl. auch Maren Möhring, Kriegsversehrte Körper. Zur Bedeutung der Sichtbarkeit von Behinderung, in: Anne Waldschmidt/Werner Schneider (Hg.), Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung, Bielefeld 2007, S. 175–197.

122 Soldaten „die infolge Verwundung vor dem Feinde […] in ihrer Gesundheit geschädigt wurden"; RGBl 1915/260, § 1. Die ausführende VO des MdI, RGBl 1915/261, bezog sich dementsprechend auch nur auf die „verwundeten oder gelähmten Militärpersonen" und überließ die Entscheidung darüber, ob und wie auch die „infolge Kriegsstrapazen in ihrer Gesundheit anderweitig geschädigte[n]" Soldaten in den Genuss von Nachbehandlung und Schulung kommen sollten, einer späteren Regelung (§ 1).

den […]. Gar oft gehen an uns Kriegsinvalide vorüber, denen man ihr Leiden nicht ansieht, welche Kopf- oder Lungenschüsse haben oder Epileptiker sind. Und sind jene, welche am Schlachtfeld erkrankten und unter ständigem Siechtum leiden, nicht auch Kriegsinvalide?"[123]

In jedem anderen Krieg vor dem Ersten Weltkrieg waren mehr Soldaten durch Krankheiten als durch Kriegshandlungen ums Leben gekommen. Durch die unbestrittenen medizinischen Fortschritte zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnten nun erstmals die klassischen älteren Kriegsseuchen[124] zurückgedrängt werden. Doch es blieb als zentrales Problem die Tuberkulose, die zu einem beträchtlichen Prozentsatz für die Zahl der Kriegsbeschädigten verantwortlich war. Wenn etwa Ignaz Kaup, Sektionschef im Ministerium für Volksgesundheit, 1918 konstatierte, dass unter den innerlich erkrankten Soldaten, die knapp die Hälfte aller Kriegsbeschädigten stellten, 90 % an Tuberkulose litten,[125] so kann man den außerordentlich hohen Anteil der Tuberkulösen unter den Kriegsbeschädigten leicht ermessen. Daneben gab es noch zahlreiche andere Erkrankungen. Breit diskutiert wurde schon während des Krieges das erschreckende Phänomen der Kriegsneurosen,[126] auf deren Auftreten das Militär und die Medizin genauso wenig vorbereitet waren wie auf die Massenkrankheit Tuberkulose. Es war offensichtlich:

„Einer sehr großen Zahl von Heimkehrenden kann durch Prothesen und Apparate aller Art unmittelbar nicht geholfen werden […]. Es sind das die Tausende, deren Herz, Lungen und

123 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 4941/1918, K.E.G, Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaft Salzburg, Salzburg o. J., S. 21. Die Genossenschaft argumentiert in der Folge dafür, bei Fürsorgemaßnahmen nicht bloß der sichtbar Kriegsbeschädigten zu gedenken: „Das Mitleid darf wohl auf alle Invalide gleich verteilt werden, sei er nun amputiert, gelähmt oder krank. Unsere Fürsorge darf nicht allein jene betreffen, denen wir im Rollstuhl begegnen, die sich auf Krücken weiterschleppen, oder deren Rockärmel leer herabhängt, unsere Fürsorge muß allen gelten […]."

124 Elisabeth Dietrich, Der andere Tod. Seuchen, Volkskrankheiten und Gesundheitswesen im Ersten Weltkrieg, in: Klaus Eisterer/Rolf Steininger (Hg.), Tirol und der Erste Weltkrieg, Innsbruck-Wien 1995, S. 255–275. „Wenn es auch Dank der Fortschritte der Wissenschaft und der hygienischen Vorkehrungen gelungen ist, die aus früheren Kriegen bekannten Kriegsseuchen zu bannen, so haben sich doch andere Krankheiten in ganz erschreckender Anzahl gemehrt. Wenn wir auch von verschiedenen rheumatischen und gichtischen Leiden, sowie von der grossen Anzahl der Herzkranken absehen […], so bleibt die täglich wachsenden, ungeheuere Zahl der Lungenkranken und Tuberkulosen, dann die der Nierenkranken und schliesslich die der Geisteskranken übrig." AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, Vorschlag zur Ausgestaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingelangt am 1.2.1918 von Hauptmann Karl Eger in Leitmeritz, S. 16f.

125 Ignaz Kaup, Kriegsbeschädigtenfürsorge und Sozialhygiene, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, 68 (1918) 41, Sp. 1789–1797, hier Sp. 1791.

126 Georg Hofer, „Nervöse Zitterer". Psychiatrie und Krieg, in: Helmut Konrad (Hg.), Krieg, Medizin und Politik. Der Erste Weltkrieg und die österreichische Moderne (= Studien zur Moderne 10), Wien 2000, S. 15–134, bes. S. 32–35.

> Nerven durch den Krieg gelitten haben, welche […] aber unter den landläufigen Begriff ‚Invalide' nicht fallen."[127]

Die Tatsache, dass Kriegsbeschädigte eben nicht nur Verwundete waren, machte eine Ausweitung der Maßnahmen notwendig: Anfang 1916 bezog eine Verordnung des Innenministeriums erstmals auch *erkrankte* Kriegsbeschädigte in die Programme der Nachbehandlung und Schulung mit ein[128] und legte fest, dass selbst eine schon vor dem Krieg evident gewesene Erkrankung als Kriegsbeschädigung zu werten sei, wenn sie sich infolge des Krieges verschlimmert hatte.[129] Den Behörden wurde eingeschärft, dass bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen der Verschlimmerung eines Leidens und der Militärdienstleistung „kein zu engherziger Maßstab angelegt werden darf."[130]

Während die Tatsache, dass auch erkrankte Soldaten der Fürsorge bedurften, also bald außer Streit gestellt war, bestand auf symbolischer Ebene ein bedeutender Unterschied zwischen Verwundung und Erkrankung weiter. Dass man bei den ersten Maßnahmen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zunächst nur die Verwundeten im Auge hatte, lag also möglicherweise nur zum Teil an der Sichtbarkeit ihrer Beschädigung. Hinzu kam die höhere Bewertung der Verwundung, die ihren Träger immer auch als mutigen Kämpfer auszuweisen in der Lage war. Eine juristische Entsprechung fand diese Anschauung in der Verwundungszulage, einer offenbar „von den Empfängern hoch eingeschätzt[en]"[131] Leistung: Das während des gesamten Ersten Weltkrieges gültige Militärversorgungsgesetz von 1875 gewährte jenen, deren Invalidität durch „feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate"[132] – oder auch durch einen unverschuldeten Unfall – hervorgerufen wurde, zusätzlich zur Pension[133] eine solche Verwundungszulage.[134] Sozialpolitisch war diese Zulage zwar anachronistisch, doch ihre Zusammenle-

127 Marchet, Die Versorgung, S. 29.

128 RGBl 1916/41.

129 Der zentrale Erlass des Kriegsministeriums für die Einbeziehung dieser Gruppe von Erkrankten stammt v. 21.2.1916; Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 13. Siehe auch den Erlass des KM v. 28.3.1916, Abt. I.F. Nr. 287 ex 1915 (Auslegung des Begriffes „Kriegsbeschädigte" in den Erlässen des Kriegsministeriums, Präs. Nr. 10942 und 22301 ex 1915), in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 111.

130 Erlass des KM v. 18.7.1917, Abt. I.F. Nr. 621 (Erläuterung zu dem Erlasse I.F. Nr. 287/15), in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 308.

131 Marchet, Die Versorgung, S. 58.

132 RGBl 1875/158, § 91.

133 Die Pension stand Soldaten zu, die – nach einer entsprechenden Anzahl von Dienstjahren – infolge eines im Militärdienst entstandenen „Gebrechens" invalid wurden; ebd., § 72.

134 Ebd., §§ 90–98. Siehe auch James Diehl, der darauf hinweist, dass die Invalidenversorgung durch das

gung mit anderen Leistungen wurde angesichts ihres hohen symbolischen Wertes nie wirklich in Erwägung gezogen.

Die Gesundheitsschäden, die Kriegsbeschädigungen zugrunde lagen, waren jedenfalls vielfältig, und gerade die explizite Einbeziehung der Erkrankungen verwies darauf, dass, wer einmal kriegsbeschädigt war, es nicht notwendigerweise sein Leben lang bleiben musste. Krankheiten waren theoretisch heilbar, am Ende einer Phase der Kriegsbeschädigung konnte auch die Gesundung stehen. Schon die Superarbitrierungsvorschrift aus dem 19. Jahrhundert kannte deshalb neben den dauerhaften auch befristete Superarbitrierungen.[135] Auch während des Krieges wurden Soldaten mit bestimmten Erkrankungen nur für kurze Zeit superarbitriert.[136] Nach dem Krieg erhoben dann die Invalidenentschädigungskommissionen kontinuierlich, ob sich der Gesundheitszustand eines Kriegsbeschädigten verbesserte oder verschlechterte, um dann jeweils neu über Ausmaß und Fortdauer der gewährten Leistungen zu entscheiden.

Schwerkriegsbeschädigte überlebten oft nur einige Monate oder wenige Jahre, bei anderen setzten die im Krieg erworbenen gesundheitlichen Gebrechen verspätet ein, manche konnten sich wiederum soweit erholen, dass sie nicht mehr länger als kriegsbeschädigt galten. Zusätzlich zur Tatsache, dass sich Gesundheitsschäden real veränderten, erwies sich gerade diese Grenze zu den Gesunden auch aus anderen Gründen als sehr flexibel. Einerseits legten Ärzte bei der Beurteilung unterschiedliche Maßstäbe an. Andererseits konnte diese Grenze auch gesetzlich verschoben werden, wie sich das etwa 1922 und 1924 zeigte, als zunächst eine Novellierung des Invalidenentschädigungsgesetzes alle „Leichtbeschädigten" mit einer Einmalzahlung abfertigte und vom laufenden Rentenbezug ausschloss, und dann eine weitere Novellierung auch diese Zahlung strich und die Gruppe der Kriegsbeschädigten mit einem Schlag beträchtlich verkleinerte.[137] Der Effekt dieser aus budgetärem Interesse getroffenen Maßnahme auf

reichsdeutsche Einsatz-Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz im Zweiten Weltkrieg für verwundete Soldaten großzügiger war als für erkrankte. Diehl sieht darin einen Hinweis auf zunehmende Militarisierung; James M. Diehl, Change and Continuity in the Treatment of German Kriegsopfer, in: Central European History, 18 (1985) 2, S. 170–187, hier S. 174.

135 Superarbitrierungs-Vorschrift […] vom Jahre 1885, § 54: Die entsprechende Klassifikation lautete „derzeit untauglich".

136 Beispielsweise bei Neurosen oder (Lungen-)Spitzenkatharren; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 26460/1918, Beratung der Fürsorgestellen des Landes Salzburg.

137 BGBl 1922/430. Als Leichtbeschädigte galten damals Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 35 %. – Dasselbe geschah bereits 1923 auch in Deutschland, wo alle Kriegsbeschädigten mit weniger als 20 % MdE abgefertigt wurden. Da deren Anspruch auf Heilbehandlung aber weiterhin bestand, taten sich Statistiker nun mit der Zählung schwer; Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer", S. 725; Hudemann, Kriegsopferpolitik nach den beiden Weltkriegen, S. 273. BGBl 1924/256.

die Zahl der Kriegsbeschädigten war enorm, denn vor dem Gesetz und in den Statistiken war ein abgefertigter Kriegsbeschädigter nach 1924 kein Kriegsbeschädigter mehr.

Selbst der Gesundheitsschaden legte also nicht ein für alle Mal fest, wer zur Gruppe der Kriegsbeschädigten zählte und wer nicht. Machte die Einbeziehung ziviler Parameter in die Beurteilung die Invaliden zu Kriegsbeschädigten und schuf die Einbeziehung der Angehörigen die im Leistungsbezug vereinte Gruppe der Kriegsopfer, so zeigen die zuletzt genannten gesetzlichen Maßnahmen einmal mehr, dass die Gruppe sich nur entlang der jeweils gültigen Normsetzungen konstituierte und daher notwendigerweise in Größe und Zusammensetzung instabil sowie ständigen Schwankungen unterworfen war.

## 2 Invalidenrenten, Verwundungszulagen, staatliche Unterstützungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge: Die Gesetzgebung der Monarchie

Am 25. April 1919 beschloss die provisorische Nationalversammlung der Republik Deutsch-Österreich das Invalidenentschädigungsgesetz[1] – ein Gesetz, das zum Ziel hatte, die Kriegsopfer des Ersten Weltkrieges – Kriegsbeschädigte ebenso wie deren Angehörige bzw. Hinterbliebene – zu alimentieren.[2] In einer Publikation, die das Gesetz samt Materialien, wie parlamentarischen Ausschussberichten, verschiedenen Statistiken usw., darstellt, wird – nicht ohne Emphase – die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes wie folgt begründet:

> „Der Krieg hat Leiden in einer Ausdehnung zur Folge gehabt, die auch heute noch alle Vorstellungen übersteigen. Sie gänzlich zu tilgen, das Geschehene ungeschehen zu machen, liegt nicht in unserer Macht. Kein Staat ist imstande, die Bedauernswerten, die von den zermalmenden Wirkungen des Krieges am eigenen Leibe betroffen wurden, und die Familien der im Krieg Gefallenen für die erlittenen körperlichen und seelischen Schmerzen, für die dauernde Einbuße an Lebensfreude und Zukunftshoffnung zu entschädigen. Um so gebieterischer tritt aber die Pflicht an den Staat heran, die unglücklichen Opfer des Krieges wenigstens von der äußeren Sorge um die Notdurft des Lebens zu befreien."[3]

Im Zuge der Beschlussfassung der Regierungsvorlage zu diesem Gesetz sprach der sozialdemokratische Abgeordnete Laurenz Widholz im Parlament davon, dass bisher „auf diesem Gebiete nichts gemacht worden"[4] sei, und stellte damit der gesetzlichen Regelung der Versorgung von Kriegsopfern in der österreichisch-ungarischen Monarchie ein denkbar schlechtes Zeugnis aus. Ob dieses „nichts" tatsächlich ein „nichts" oder vielleicht nur ein „zu wenig" war, soll im Folgenden untersucht werden. Denn das

1 StGBl 1919/245.

2 Das IEG war allerdings keineswegs nur ein Rentengesetz, vielmehr regelte es ein ganzes Bündel von Maßnahmen für Kriegsbeschädigte bzw. deren Angehörige, wie etwa Heilbehandlung, Unterbringung oder Schulung.

3 Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) mit Materialien, Wien 1919, S. 31.

4 Sten. Prot. KN, II. Session, 10. Sitzung v. 24.4.1919, S. 259.

Invalidenentschädigungsgesetz von 1919, das – indem es bestimmte Versorgungsprinzipien wirklich neu normierte – zweifellos einen Meilenstein darstellte, war weder die völlige Abkehr von früheren Regelungen noch eine republikanische Neuschöpfung ohne Vorgeschichte. Dieses Gesetz bildete vielmehr die längst überfällige Umsetzung drängender Erfordernisse. Bis dahin war die Invalidenversorgung immer noch eher Armenfürsorge denn Sozialleistung mit klar definierten Ansprüchen, waren immer noch die militärischen Kriterien der Dienstzeit und des Dienstgrades und nicht das zivile Kriterium des Erwerbseinkommens ausschlaggebend für die Höhe einer Invalidenrente und herrschte bei den Regelungen zur Versorgung von kriegsbeschädigten Soldaten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen immer noch eine arge Zersplitterung. Trotz einiger Anpassungen blieben die legistischen Rahmenbedingungen, unter denen die staatliche Versorgung der Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen bzw. Hinterbliebenen stattfand, bis zum Ende der Monarchie im Wesentlichen unverändert.

## 2.1 Inkonsequente Rechtssetzung: Wehrpflicht und Militärversorgung

Die Tatsache, dass Österreich-Ungarn im Jahr 1868 die allgemeine Wehrpflicht für Männer[5] eingeführt hatte, lässt zunächst vermuten, dass in der Folge auch Regelungen getroffen wurden, die den geänderten Bedingungen Rechnung trugen, unter welchen ein Krieg stattfinden musste, wenn die allgemeine Wehrpflicht schlagend wurde. Regelungen also, die beispielsweise festlegten, wie mit Schäden umzugehen sei, die Wehrpflichtige während ihres Militärdienstes erlitten.

Dem Gesetzgeber dürfte bereits bei ihrer Einführung bewusst gewesen sein, dass die allgemeine Wehrpflicht neue Herausforderungen an das Gemeinwesen stellen würde. Denn im Wehrgesetz des Jahres 1868 wurde ergänzend festgelegt, dass jene Wehrpflichtigen, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingezogen werden konnten, eine sogenannte Militärtaxe zu entrichten hatten, die zweckgebunden für die Militärinvalidenversorgung zu verwenden war. Die genaue Bestimmung der Höhe und Art dieser Steuer blieb allerdings einem eigenen Gesetz überlassen,[6] bis zu dessen tatsächlicher Beschlussfassung weitere zwölf Jahre vergehen sollten. Erst das sogenannte Militärtaxgesetz von 1880, das auch den Beginn der gesetzlichen Regelung der Versorgung von Witwen und Waisen verstorbener Soldaten markiert, regelte diese Wehrersatzsteuer.[7] Man kann also

5 RGBl 1868/151, Wehrgesetz. § 1 lautet: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden." Bei der Armee dauerte der Wehrdienst drei Jahre (ab 1912 zwei Jahre), weitere sieben Jahre verblieben die Wehrpflichtigen in der Reserve.

6 Ebd., § 55.

7 RGBl 1880/70.

festhalten, dass der Zusammenhang zwischen der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und einer Organisation der Militärinvalidenversorgung von Anfang an gesehen wurde, dass aber eine konkrete inhaltliche Lösung dieser Frage noch nicht in Sicht war.

Jene Bestimmung, die den Beginn einer gesetzlich geregelten Invalidenversorgung bildet, ist das Ende des Jahres 1875 publizierte Militärversorgungsgesetz.[8] Dieses allerdings war seinem Wesen nach vor allem ein Pensionsgesetz und ganz eindeutig auf ein Berufsheer ausgerichtet; es reflektierte die sieben Jahre zuvor eingeführte allgemeine Wehrpflicht in keiner Weise.[9] Jenseits der Pensionsansprüche, die frühestens nach zehn Jahren und nur für Offiziere schlagend wurden, waren an Versorgungsleistungen im Fall einer Verletzung vorgesehen: die Zuerkennung einer bleibenden oder befristeten Invalidenpension, die Aufnahme in ein Militär-Invalidenhaus, Letzteres allerdings nur unter ganz bestimmten Bedingungen,[10] sowie die Gewährung einer Verwundungszulage,[11] die als einzige Leistung von Dienstzeit und Dienstgrad völlig unabhängig war.[12] Im Rahmen der Debatte im Abgeordnetenhaus des Reichsrates vor der Beschlussfassung des Militärversorgungsgesetzes spielte das Thema der Invalidenversorgung im Kriegsfall überhaupt keine Rolle. Dem Gesetzgeber war offenbar gar nicht in den Sinn gekommen, dass ein künftiger Krieg unter den Bedingungen der allgemeinen Wehrpflicht massive Auswirkungen auf die Opfer- und damit auch auf die Verwundetenzahlen haben könnte.[13]

Mit Ausnahme der Verwundungszulage, deren Höhe sich einzig nach einem äußerst grob gestaffelter Katalog von Verletzungen bestimmte,[14] basierte das Gesetz im

8 RGBl 1875/158.

9 Damit bildete es lediglich die Fortsetzung einer Entwicklung, die bereits im 17. oder spätestens im 18. Jahrhundert begonnen hatte. Die Altersversorgungen von Militärs und Staatsbeamten stellen die frühesten staatlichen Ansätze der Einrichtung eines Pensionssystems dar. Das „Pensions-Normale" für die Beamten der Monarchie aus dem Jahr 1781 etwa ist das erste zusammenfassende Pensionsgesetz des deutschen Sprachraums; siehe Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters (= Neue Historische Bibliothek, edition suhrkamp NF 541), Frankfurt/M. 1990, S. 40f.

10 RGBl 1875/158, § 70. Anspruch auf Aufnahme in ein Militärinvalidenhaus hatten nur jene ehemaligen Soldaten, die entweder wenigstens 30 Jahre im Militär dienten oder aber auf beiden Augen erblindet oder infolge der Schwere ihrer Verletzungen Pflegefälle waren, dabei war es unerheblich, ob ihr Gebrechen körperlicher oder geistiger Natur war; ebd., § 99.

11 Ebd., §§ 90–98.

12 Ebd., § 91: „Die Verwundungszulage ist von der Invalidenpension ganz unabhängig und wird, ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen."

13 Skurrilerweise befassten sich Redner in der Generaldebatte vor der Beschlussfassung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus über weite Strecken mit der Frage, ob nicht künftig auch Hauptmänner ein Recht auf ein eigenes Pferd haben sollten, da damit gesichert sei, dass diese länger Dienst tun könnten, als wenn sie zu Fuß unterwegs wären; Sten. Prot. AH RR, VIII. Session, 65. Sitzung v. 22.10.1874, S. 2414ff.

14 Das Gesetz nannte drei Kategorien: a) „verwundet oder schwer beschädigt", b) Verlust einer Gliedmaße

Prinzip darauf, die körperliche Beschädigung in Abhängigkeit von der Zeit, die der Soldat dem Staat „geopfert" hatte, zu vergelten. In den Genuss einer Invalidenpension konnte der gemeine Soldat – und nur von diesem soll hier gesprochen werden – auf folgende drei Weisen gelangen:

1. Nach 18-jähriger Militärdienstzeit hatte er Anspruch auf eine Invalidenpension, die diesen Namen eigentlich nicht verdient, da sie gar nicht an den Nachweis der Invalidität gekoppelt war. Es erscheint logischer, in diesem Fall von einer staatlichen Pensionszahlung zu sprechen, da für den Leistungsbezug allein die Dienstdauer ausschlaggebend war.
2. Nach zehnjähriger Militärdienstzeit hatte der Soldat Anspruch auf eine Invalidenpension, wenn er aufgrund von „im Dienst entstandenen Gebrechen" tatsächlich „invalid, d.h. zu allen Militärdiensten für immer untauglich" geworden war. Die Frage, ob der Soldat, jenseits seiner militärischen Untauglichkeit – der Begriff „invalid" wird im Gesetz nur im Wortsinn, also als „wertlos" für militärische Zwecke, verwendet – in einem bürgerlichen Beruf eventuell erwerbsfähig blieb, spielte dabei keine Rolle. Der Anspruch auf die Geldleistung bestand unabhängig von einem allfälligen sonstigen Einkommen, und er wurde durch ein Einkommen aus bürgerlicher Erwerbsarbeit auch in keiner Weise geschmälert.[15] Das Motto lautete in diesem Fall also: „Hast du nach zehnjährigem Dienst nicht nur deine Zeit, sondern auch deine Gesundheit geopfert, so will ich dich finanziell entschädigen."[16] Diese Form der Abgeltung stellte ab auf eine Kombination aus geopferter Zeit und Verlust der körperlichen Unversehrtheit.
3. *Vor* Ablauf einer zehnjährigen Militärdienstzeit hatte ein Soldat im Falle von Invalidität nur dann Anspruch auf eine finanzielle Dauerleistung, wenn er „zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig" geworden war.[17] Auch hier bezieht sich der Begriff der Invalidität also ausschließlich auf die militärische Diensttauglichkeit, doch ein weiteres Kriterium kommt hinzu. In diesem Fall lautete die Botschaft, „Hast du mir weniger als zehn Jahre deiner Zeit geopfert, entschädige ich dich nur, wenn du nicht nur als Soldat, sondern auch sonst nicht mehr zu gebrauchen bist."[18]

bzw. Verletzungen an Kopf, Brust oder Unterleib, die „mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind", c) Verlust von zwei Gliedmaßen oder Erblindung; RGBl 1875/158, §§ 92–94.

15 Ebd., § 72.

16 Ebd., § 74.

17 Ebd., § 73.

18 Eine gewisse Abmilderung erfuhr dieser Grundsatz durch die Bestimmung, dass ein Soldat auch dann anspruchsberechtigt war, wenn er zunächst als „invalid", aber bürgerlich erwerbsfähig aus der Armee

Das Militärversorgungsgesetz ließ also in keiner Weise erkennen, dass sieben Jahre vor seiner Beschlussfassung die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden war. Erforderliche Dienstzeiten von zehn oder gar 18 Jahren als Voraussetzung für Ansprüche stellten nach wie vor ganz klar auf ein Berufsheer ab. Dennoch bildete dieses Gesetz die Grundlage zur Versorgung des seit 1868 wenigstens theoretisch bestehenden Volksheeres. Einerseits war es leitendes Prinzip des Gesetzes, eine klare Unterscheidung zwischen militärischer Untauglichkeit und dem Verlust der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit zu treffen, andererseits aber wurde die Einbuße an körperlicher Integrität nicht als solche, sondern nur in Abhängigkeit von der Dauer des Militärdienstes entschädigt. Die Höhe der zuerkannten Pensionen richtete sich darüber hinaus ausschließlich nach dem Dienstgrad. Der viel entscheidendere Maßstab für Wehrpflichtige hingegen, das Erwerbseinkommen vor Antritt des Militärdienstes, war nicht maßgeblich.

Wie „unorganisch“ die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in das Staatskonzept der österreichisch-ungarischen Monarchie implementiert worden war, macht – nebenbei bemerkt – auch die Tatsache deutlich, dass deren Einführung nicht mit einer Ausweitung der politischen Partizipation – wenigstens der männlichen Staatsbürger – einherging: Das allgemeine Männerwahlrecht wurde in Österreich erst im Jahr 1907 eingeführt. Dass hier eine Diskrepanz zwischen Pflichten und Rechten herrschte, fiel bereits Zeitgenossen auf.[19]

## 2.2 Späte Berücksichtigung der Angehörigen

In der Rückschau mag es bemerkenswert erscheinen, dass das Militärversorgungsgesetz die Angehörigen von invaliden bzw. die Hinterbliebenen von gefallenen Soldaten überhaupt nicht mitdachte. Es gab auch keinerlei Regelungen, die die Frage behandelt hätten, wie im Falle einer Einberufung eines Wehrpflichtigen mit allenfalls von dessen Einkommen abhängigen Angehörigen umzugehen sei. Dies kann als ein weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass die allgemeine Wehrpflicht bis zum Ersten Weltkrieg ein äußerst theoretisches Konstrukt blieb, dessen konkrete Folgen vorab nicht

---

entlassen worden war, sich jenes Gebrechen, das zu seiner Ausmusterung geführt hatte, aber im Verlauf der folgenden fünf Jahre soweit verschlimmert hatte, dass nun auch die bürgerliche Erwerbsfähigkeit verloren gegangen war; ebd., § 75.

19 Siehe Christa Hämmerle, Die k.(u.)k. Armee als „Schule des Volkes“? Zur Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht in der multinationalen Habsburgermonarchie (1866–1914/18), in: Christian Jansen (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: ein internationaler Vergleich (= Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3), Essen 2004, S. 175–213, hier S. 196; Hämmerle weist auch auf den in den meisten europäischen Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehenden Zusammenhang von Nationsbildung und Wehrpflicht hin – einen Zusammenhang, der in der Doppelmonarchie nicht gegeben war.

auszudenken waren. Die Erfassung der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen durch staatliche Regelungen begann ansatzweise erst im Jahr 1880. Das bereits erwähnte Militärtaxgesetz bestimmte, wie mit den Einnahmen aus jener Steuer zu verfahren war, die jene leisten mussten, die nicht zur Militärdienst herangezogen werden konnten. Diese Einnahmen sollten nämlich nicht nur direkt in die Militärinvalidenversorgung fließen und in Form einer „gnadenweisen Verleihung" von Zulagen besonders berücksichtigungswürdigen Verwundeten[20] zukommen, sondern auch der Versorgung der Witwen und Waisen von verstorbenen Soldaten dienen. Voraussetzung für einen Bezug von Leistungen war allerdings die Hilfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen.[21] Kurz gesagt, stellte die durch diese Regelung geschaffene Leistung zunächst also – im Gegensatz zum rechtlichen Anspruch der invaliden Soldaten gemäß Militärversorgungsgesetz – lediglich eine Gnadengabe dar. Weitere sieben Jahre sollten vergehen, bis aus der gnadenweisen Gewährung einer Unterstützung ein Rechtsanspruch wurde: Das Gesetz über die Militär-Versorgung von Witwen und Waisen[22] von 1887 setzte die Bedürftigkeit nicht mehr als Grundlage für den Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung voraus, sondern garantierte unter bestimmten Bedingungen eine Dauerleistung.

## 2.3 Unzulänglichkeiten trotz neuer Prinzipien: Die Militärversorgung bei Kriegsbeginn

Das Militärversorgungsgesetz bildet also in keiner Weise jenes Verhältnis ab, das die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erwarten ließe, und das in letzter Konsequenz bedeutet hätte, jene Staatsbürger, die in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht vom Staat *vorübergehend* als Soldaten einberufen wurden, für allenfalls entstandene Schäden auch angemessen zu entschädigen. Das Gesetz gehorcht dagegen viel eher der Logik einer arbeits- bzw. privatrechtlichen Regelung von Abfertigungsansprüchen im modernen Sinn – einer Regelung, die in erster Linie eine Art Treueprämie gewährt und daher erst nach einer festgelegten Zeit schlagend wird und die erst in zweiter Linie entstandenen Schaden abgilt.

Die scharfe Trennung zwischen Invalidität einerseits und dem Verlust bürgerlicher Erwerbsfähigkeit andererseits, die das Gesetz trifft – also Militärdienstuntauglichkeit versus Arbeitsunfähigkeit – weist in eine ähnliche Richtung: Der Staat hinter diesem

20 RGBl 1880/70, § 13.
21 Ebd.
22 RGBl 1887/41.

Gesetz hatte nicht den Staatsbürger im Visier, der pflichtgemäß seinen Militärdienst ableistet und als Gegenleistung vom Staat die Zusicherung erhält, im Schadensfall finanziell entschädigt zu werden. Die staatliche Absicherung wurde im Falle einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren nur dann garantiert, wenn der Betroffene aufgrund der Schäden, die er erlitten hatte, vollständig erwerbsunfähig war. Wie sich im Ersten Weltkrieg zeigen sollte, war es aber gerade diese Regelung des Militärversorgungsgesetzes, die für die allergrößte Gruppe von Kriegsbeschädigten schlagend wurde. Die allermeisten der im Ersten Weltkrieg dienenden Soldaten waren ja infolge der Wehrpflicht eingezogene männliche Staatsbürger, die – selbst wenn man die Jahre des Wehrdienstes mit den Kriegsjahren zusammenzählt – eine zehnjährige Dienstzeit nicht erreichen konnten.

Im Militärversorgungsgesetz steckte – salopp gesagt – das drinnen, was außen draufstand, nämlich die Regelung der Pensionsansprüche der Berufsgruppe der Militärpersonen. Es soll hier nicht gemutmaßt werden, ob der Gesetzgeber im Jahr 1875 eigentlich hätte voraussehen müssen, unter welchen Bedingungen – von waffentechnischen Neuerungen einmal abgesehen – künftige Kriege stattfinden würden, wenn die Größe des Heeres nur noch von der Zahl der männlichen Staatsbürger im wehrfähigen Alter abhängt. Der Anspruch des Gesetzgebers im Jahr 1875 war es jedenfalls ganz offenbar nicht, ein Gesetz zu schaffen, das die sozialen Folgen eines modernen Krieges abzufedern in der Lage gewesen wäre. Diese Beobachtung deckt sich mit der Einschätzung Michael Geyers, der in einem Vergleich der Systeme zur Versorgung von Kriegsopfern in Deutschland, Frankreich und Großbritannien vor dem Ersten Weltkrieg zum Schluss kommt, dass alle einschlägigen Gesetze an der Wirklichkeit dieses Krieges vorbeikonstruiert gewesen und von einer begrenzten militärischen Auseinandersetzung sowie einem von der Gesellschaft abgesonderten Militärstand ausgegangen seien.[23] Geyers Befund gilt ohne Einschränkung auch für die österreichisch-ungarische Monarchie.

Im Wesentlichen bildeten das Militärversorgungsgesetz von 1875 sowie das Gesetz über die Militär-Versorgung von Witwen und Waisen von 1887 jenen gesetzlichen Rahmen, vor dessen Hintergrund die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Ersten Weltkrieg abgewickelt wurde. Anfang 1918 beschrieb ein Beamter des eben neu gegründeten Ministeriums für soziale Fürsorge diese Tatsache wie folgt:

> „Da muss zunächst festgestellt werden, dass uns der Krieg, was die Invalidenfürsorge anlangt, fast vollkommen unvorbereitet traf. Die bestehenden Vorschriften erschöpften sich eigent-

23 Michael Geyer, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 230–277, hier S. 234.

> lich in den Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes von 1875, in welchem außer der Gewährung von Invalidenpensionen nur noch die Beschaffung von einfachen Stelzfüssen, künstlichen Augen u. dgl. vorgesehen war."[24]

Diese Einschätzung zeigt, dass es bereits im Krieg evident wurde, wie völlig unzureichend dass das System zur Versorgung der Kriegsbeschädigten war. Was lässt sich nun aber aus der Tatsache schließen, dass weder für Wehrpflichtige noch für deren Hinterbliebene eine ausreichende Versorgung im Fall von Invalidität bzw. Tod vorgesehen war? Was lässt sich auf dieser Basis über das Verhältnis von Staat und Bürger sagen?

Die eigene Erfahrung mit dem europäischen Modell des Sozialstaates im 20. Jahrhundert führt sehr leicht dazu, die eben beschriebenen Versorgungsregelungen vor allem über ihre Defizite zu erklären. Bei der Analyse sticht viel eher das ins Auge, was fehlt, während das, was tatsächlich neu ist, schwer wahrnehmbar ist. Dabei übersieht man, dass in Österreich-Ungarn bis ins 20. Jahrhundert hinein die Sozialfürsorge in den Händen der Gemeinden lag.[25] Basis für die Inanspruchnahme jeglicher Form der Unterstützung war daher nicht die Staatsbürgerschaft, sondern das Heimatrecht. Vor diesem Hintergrund bildete die Staatsbürgerschaft kaum mehr als eine „Draufgabe" auf das Heimatrecht, und tatsächlich existierte die Staatsbürgerschaft zunächst nur im Verband mit dem Heimatrecht. Jede in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigte Person war automatisch auch österreichischer Staatsbürger oder österreichische Staatsbürgerin, während es umgekehrt nicht möglich war, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen, ohne gleichzeitig in den Verband einer österreichischen Gemeinde aufgenommen zu werden.[26] Grundlage für einen – meist ohnehin nur sehr theoretischen – Anspruch auf Versorgung bildete nicht die durch die Staatsbürgerschaft definierte Zugehörigkeit zum „großen Ganzen", zum Staat also, sondern die durch das Heimatrecht bestimmte lokale Zuordnung zu einem Gemeindeverband.[27]

---

24 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1244/1918.

25 Josef Wysocki, Die österreichische Finanzpolitik, in: Peter Urbanitsch/Adam Wandruszka (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918 1), Wien 1973, S. 68–104.

26 Das Staatsgrundgesetz von 1867 versprach zwar ein Staatsbürgerschaftsgesetz. Im Gegensatz zur ungarischen Reichshälfte, wo ein solches Gesetz im Jahr 1879 erlassen wurde, wurde dieses Versprechen jedoch nie eingelöst. Die Regelung der österreichischen Staatsbürgerschaft basierte daher weiter auf dem ABGB von 1811 und verschiedenen Hofdekreten; siehe Hannelore Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867), Wien 2000, S. 3–172, bes. S. 168ff.

27 Harald Wendelin, Schub und Heimatrecht, in: Heindl/Saurer, Grenze und Staat, S. 173–346, bes. S. 181ff.

Demgegenüber hängen aber Staatsbürgerschaft und allgemeine Wehrpflicht ganz eng zusammen. Die Wehrpflicht würde kein vermittelndes Heimatrecht benötigen, um durchgesetzt zu werden. Es ist aber umgekehrt kaum vorstellbar, dass der Staat den direkten Zugriff auf die gesamte – männliche – Bevölkerung erlangen konnte, ohne vorher ein Konzept gehabt zu haben, das es erlaubte, allgemein zu formulieren, wie diese „Bevölkerung" definiert ist – auch wenn dieses Konzept im Fall Österreichs im Wesentlichen nicht mehr sagte als, dass alle in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigten Personen per definitionem österreichische Staatsbürger sind. Der direkte Bezug zwischen Individuum und Staat drückt sich im abstrakten Prinzip der Staatsbürgerschaft aus und manifestiert sich unmittelbar in der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Dieser Bürgerspflicht steht aber die Pflicht des Staates gegenüber, dem Bürger seinen Einsatz abzugelten. Damit stellt dieses System den Ausgangspunkt für eine völlig neue Form staatlichen Handelns dar: In dem Maß, in dem der Staat seine Bürger in die Pflicht nahm, musste er diesen auch etwas dafür geben. Dieser Zusammenhang dürfte ein zwangsläufiger sein. Er führte dazu, dass das – wenngleich erst rudimentär ausgeprägte – System zur Versorgung von erwerbsunfähigen ehemaligen Soldaten bzw. von Hinterbliebenen gefallener Soldaten erstmals eine Sozialleistung darstellte, die direkt aus dem staatlichen Budget zu bestreiten war. Ein Kritiker des Versorgungssystems im Ersten Weltkrieg brachte es auf den Punkt: „Als Grundsatz für die Kriegsfürsorge hat der Gedanke zu gelten, daß allgemeine Wehrpflicht und allgemeine Fürsorgepflicht unzertrennliche Begriffe sind."[28] Unterstrichen wird die Bedeutung und Außergewöhnlichkeit dieser unhinterfragten staatlichen Zuständigkeit dadurch, dass sich der österreichische Gesetzgeber bei der Schaffung der Arbeiterschutzgesetze – insbesondere des Unfall- und des Krankenversicherungsgesetzes[29] –, deren Realisierung wie die der hier beschriebenen Militärversorgungsgesetze ebenfalls in die 1880er-Jahre fiel, von Anfang an massiv gegen jegliche Beteiligung des Staates an der Finanzierung des Versicherungssystems aussprach.[30]

Damit markiert das Versorgungssystem für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene mit all seinen Defiziten aber nichts Geringeres als den Beginn des modernen Sozialstaates. Diese Behauptung mag angesichts der Lücken- und Mangelhaftigkeit des

28 Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen, Warnsdorf i.B. 1915, S. 27. Eine Stimme aus Deutschland ist Siegfried Kraus, Die Kriegsinvaliden und der Staat, München 1915, hier S. 5.

29 RGBl 1888/1; RGBl 1888/33.

30 Die Weigerung ging so weit, dass selbst eine Ausfallshaftung für die Versicherungsanstalten äußerst umstritten war. Damit stand Österreich ganz im Gegensatz zum Deutschen Reich, wo Bismarck die Wichtigkeit einer finanziellen Beteiligung des Staates am Versicherungssystem hervorhob; Herbert Hofmeister, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981, S. 20, S. 85.

beschriebenen Systems der Invalidenversorgung etwas überspitzt erscheinen, aber es dürfte doch ein zentraler Baustein eines sozialstaatlichen Systems sein, *staatliche* Leistungen jenen zukommen zu lassen, die sich nicht aus eigener Kraft versorgen können, und das zu leisten war Aufgabe des Militärversorgungsgesetzes. Natürlich ist von diesem System zunächst nur ein relativ kleiner Personenkreis erfasst – die Zahl der invalid gewordenen bzw. gefallenen Soldaten vor dem Ersten Weltkrieg kann keine sehr große gewesen sein –, aber es wurde doch ein Prinzip konstituiert, das man etwa folgendermaßen formulieren könnte: Unter bestimmten Umständen übernimmt der Staat Verantwortung für seine Bürger nicht nur nach außen (gegenüber fremden Staaten[31]), sondern auch nach innen (für die Konsequenzen des eigenen staatlichen Handelns).

Das klingt nach nicht sehr viel, ist aber doch etwas Neues. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt von der Absicht geleitet war, den Sozialstaat auf den Weg zu bringen, sondern dass vielmehr ein Prozess in Gang gesetzt wurde, der bestimmte, noch zu beschreibende Folgeentwicklungen fast zwangsläufig nach sich zog: Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erzwang – wenn auch auf Raten – ein System zur Versorgung jener, die während der Ableistung dieser Pflicht Schäden davon trugen. Und die Etablierung dieses Versorgungssystems öffnete einen winzigen Spalt jener Türe, hinter der ein neuartiges Verhältnis zwischen Staat und Individuum, respektive (männlichem) Staatsbürger, erkennbar wird. Persönliche Abhängigkeiten wurden abgelöst durch legalisierte Pflichten und Rechte, der Staat wurde direktes Visavis und machte sich mittelfristig selbst zum Adressaten für Forderungen.

Bereits während des Krieges gestanden allen mit der Frage der Kriegsopferversorgung beschäftigten Stellen mehr oder weniger verschämt ein, dass das Militärversorgungsgesetz von 1875 keineswegs den Anforderungen an eine hinreichende Versorgung invalider Soldaten unter den Bedingungen der allgemeinen Wehrpflicht entsprach. Und sofort nach dem Zerfall der Monarchie wurde es fast ein Gemeinplatz in der Kritik all derer, die mit der Ausarbeitung einer neuen Regelung zur Kriegsopferversorgung befasst waren, dass das bis zum Ende des Ersten Weltkrieges in Kraft gewesene Militärversorgungsgesetz nach wie vor auf ein Berufs-, und nicht ein Volksheer abgestimmt gewesen sei und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht völlig unberücksichtigt gelassen habe. Daraus wird aber deutlich, dass die Weichen für die Etablierung bzw. den Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Prinzipien bereits mit der Einführung der Wehrpflicht im Jahr 1868 gelegt worden waren, und dass es letztlich des Ersten Weltkriegs bedurfte, um das allen vor Augen zu führen.

31 Der Schutz der Staatsbürger im Ausland durch Konsulate bestand bereits früher; Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, S. 169f.

## 2.4 Der normative Rahmen der Kriegsbeschädigtenversorgung während des Krieges

Das dürftige Gerüst, bestehend aus Militärversorgungsgesetz und Witwen- und Waisenversorgungsgesetz, hielt der Beanspruchung, der es durch die allgemeine Mobilmachung und die daraus resultierende bis dahin völlig unbekannte Form der Kriegsführung in kürzester Zeit ausgesetzt war, praktisch von Kriegsbeginn an nicht stand. Zum einen erforderte die hohe Zahl der Verwundeten jenseits der Alimentierung dieser Menschen zahlreiche andere Maßnahmen, die im Militärversorgungsgesetz keinerlei Erwähnung fanden. Als Stichworte seien hier nur medizinische Versorgung und Rehabilitation genannt.[32] Zum anderen waren aber jene Bestimmungen, die die Alimentierung regelten, völlig ungeeignet, tatsächlich invalid gewordenen Wehrpflichtigen bzw. deren Familien ein Auskommen zu sichern. Erschwerend kam hinzu, dass der Reichsrat bereits im März 1914 aufgelöst worden war[33] und alle gesetzlichen Regelungen bis zur Wiedereinsetzung des Parlamentes Mitte 1917 auf Basis einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes von 1867 in Form von kaiserlichen Verordnungen erlassen wurden.[34] Die fehlende parlamentarische Kontrolle dieser Gesetzgebung dürfte – das ergibt eine Analyse der parlamentarischen Debatten nach der Wiedereinberufung des Reichsrates – der Praxistauglichkeit sowie der Qualität der Verordnungen nicht unbedingt zuträglich gewesen sein.

In seiner Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Stand von Verhandlungen über eine neues Militärversorgungsgesetz fasste der Minister für Landesverteidigung Karl Czapp im Oktober 1917 die Probleme sehr anschaulich zusammen: Tatsächlich seien sich „die verantwortlichen Faktoren“[35] bereits im Frieden einig gewesen, dass die in Kraft stehende Regelung zur Versorgung völlig unzureichend sei. Dementsprechend sei im März 1914 in Zusammenarbeit des Kriegsministeriums mit den beiden Landesverteidigungsministerien der Entwurf für ein neues Militärversor-

32 Vgl. dazu detailliert Kapitel 4.

33 Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994, S. 228.

34 Der Text des § 14 des Staatsgrundgesetzes (RGBl 1867/141) lautet folgendermaßen: „Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden [...]. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe [...] binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.“

35 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, Anfragebeantwortung Nr. 88 v. 11.10.1917.

gungsgesetz ausgearbeitet worden, zu einem Abschluss der Verhandlungen sei es aber wegen des Kriegsausbruchs nicht mehr gekommen. In einer Passage der Anfragebeantwortung umreißt der Minister das Problem der Militärversorgung – die sich im Laufe des Krieges mehr und mehr zu einer Invalidenversorgung verengt hatte – sehr realistisch: Einerseits sei die Lösung des Problems der Versorgung der Kriegsbeschädigten zweifellos eine der dringendsten Aufgaben der Staatsverwaltung.

> „Andererseits aber ist diese Frage eine unserer allerschwierigsten Aufgaben, wenn eine Lösung gefunden werden soll, die sowohl befriedigend ist und den Interessenten wirklich das bringt, worauf sie zweifellos einen Anspruch haben, als auch die finanzielle Tragfähigkeit des Staates berücksichtigt und nicht bloß in utopistischer Weise für Versorgungsgenüsse vorsieht, welche in Wirklichkeit von den Staatsfinanzen auf die Dauer nicht getragen werden können."[36]

Damit ist wohl das zentrale Dilemma, in dem der Staat steckte, präzise umschrieben: Die bereits mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht unausgesprochen eingegangene Selbstverpflichtung des Staates, die lange Zeit eine bloß theoretische gewesen war, wurde im Ersten Weltkrieg infolge der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wehrpflichtigen erstmals schlagend, und im gleichen Moment war offensichtlich, dass das Gemeinwesen auf die Bewältigung dieser Aufgabe in keiner Weise vorbereitet war. Weder finanziell noch organisatorisch waren jene Ressourcen vorhanden, welche angesichts der Opferzahlen des Krieges notwendig gewesen wären, um das Problem zu bewältigen. Das Staatsbudget, das selbst in Friedenszeiten nicht in der Lage gewesen war, angemessene Entschädigung zu leisten, war dies noch viel weniger während des Krieges.

### *2.4.1 Provisorien und ihr Ausbau*

Da es aber auch nach Beginn des Krieges nicht gelang, der gesetzlichen Invalidenversorgung eine fundamental neue Grundlage zu geben,[37] mussten bestehende Regelungen behelfsmäßig adaptiert werden, um überhaupt eine ansatzweise Versorgung der Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen zu gewährleisten. Bis März 1917 wurde zu diesem Zweck ein schwer durchschaubares und offenbar auch kaum administrierba-

---

36 Ebd. Tatsächlich dürfte es schon seit etwa 1907 Versuche gegeben haben, das MVG von 1875 zu reformieren, allerdings scheiterten diese Ansätze am Nicht-Zustandekommen einer Einigung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung. Da die Armee aber im Unterschied zu Landwehr und Honvéd eine gesamtstaatliche Einrichtung darstellte, war diese Einigung Voraussetzung für ein neues Militärversorgungsgesetz.

37 Zu den vorbereitenden Arbeiten für ein neues Militärversorgungsgesetz während des Krieges vgl. weiter unten.

res Behelfssystem zur finanziellen Unterstützung von Kriegsbeschädigten sowie deren Familien geschaffen. Dieses System setzte allerdings zunächst nicht bei den Kriegsbeschädigten selbst an, sondern bei ihren Angehörigen. Als Basis für einen Großteil der finanziellen Seite der Kriegsbeschädigtenfürsorge diente nämlich nicht das – wie gezeigt wurde – denkbar ungeeignete Militärversorgungsgesetz, sondern das sogenannte Unterhaltsbeitragsgesetz aus 1912, das ursprünglich geschaffen worden war, um den Unterhalt der Angehörigen von einberufenen Reservisten zu regeln.[38]

Im Wesentlichen hatte dieses Gesetz festgelegt, dass Angehörige dann einen Anspruch auf staatliche Versorgungsleistungen haben sollten, wenn ihr Unterhalt zuvor vom Einberufenen bestritten worden war. Starb dieser im Dienst, so stand den Angehörigen eine 6-monatige Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge zu. In der Durchführungsverordnung zum Gesetz war ein flächendeckendes System von Unterhaltsbezirks- und -landeskommissionen konzipiert worden, die allerdings erst im Fall einer Generalmobilmachung ihre Arbeit aufnehmen sollten.[39] Dass es sich bei den Unterhaltsbeiträgen nicht um zur Verteilung kommende Almosen handelte, sie aber auch nicht generell und ohne Blick auf die Situation der Angehörigen ausbezahlt werden sollten, macht diese Durchführungsverordnung ebenfalls klar. Dort heißt es:

> „Formell stellt sich der Unterhaltsbeitrag nicht als Armenunterstützung dar […]. Materiell wird aber im allgemeinen die Auffassung zutreffen, daß der Unterhaltsbeitrag dort, wo auch eine rationelle und wohlwollende Armenpflege einzutreten hätte, jedenfalls nicht zu versagen ist.“[40]

Im Klartext hieß das: Zumindest alle jene, die, weil ihr Ernährer zum Militär eingezogen worden war, Anspruch auf Armenunterstützung durch die Gemeinde hätten, bekommen stattdessen Unterhaltsbeiträge aus dem Staatsbudget ausbezahlt. Dass im Unterhaltsbeitragsgesetz keine Einkommensgrenzen oder sonstigen Parameter formuliert wurden, die eine administrierbare Grundlage für die Bemessung der Beiträge hätten liefern können, dürfte schlicht daran gelegen haben, dass das Gemeinwesen zu dieser Zeit Fürsorge nur als Minimalversorgung kannte und daher kein Bedarf vorhanden gewesen war, einkommensabhängige Leistungen zu schaffen.[41] Nur indirekt

38 RGBl 1912/237. Das Gesetz spricht zuerst von den im Kriegsfall zur aktiven Dienstleistung Mobilisierten und stellt diesen dann ausdrücklich die in Friedenszeiten „zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung“ einberufenen Reservisten gleich. Auf jene jungen Männer, die gerade ihren Präsenzdienst leisteten, bezog sich das Gesetz explizit nicht.

39 RGBl 1912/238.

40 Ebd., Zu § 3.

41 Dass genaue Bestimmungen darüber fehlten, wie Behörden erheben sollten, ob ein Anspruch auf Unter-

bezog sich die Höhe der Leistung auf das Einkommen des Eingerückten: Sie ergab sich nämlich aus der Höhe der am Ort des Eingerückten festgesetzten sogenannten Militärdurchzugsverpflegung.[42] Zusätzlich wurde aber festgelegt, dass die am Ort geltenden Unterhaltsbeiträge zu kürzen seien, wenn sie jene Beträge übertreffen würden, die der Eingerückte seinen Angehörigen zuvor zugewandt hatte.

Drei kaiserliche Verordnungen – aus den Jahren 1915, 1916 und 1917[43] – versuchten durch eine Erweiterung des Kreises jener, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben sollten, auch die Versorgung der Kriegsbeschädigten bzw. ihrer Angehörigen in den Griff zu bekommen. Glaubt man dem Bericht eines parlamentarischen Ausschusses aus 1917, der, nachdem der Reichsrat wieder zusammengetreten war, eine Vorlage für ein neues Unterhaltsbeitragsgesetz ausarbeitete, so war aber bereits die Basis für diese Verordnungen, das in Zeiten heftigster Obstruktionspolitik geschaffene Gesetz von 1912, äußerst kümmerlich gewesen. Dazu sei damals „der Mangel jeder Erfahrung auf diesem Gebiete und die Hoffnung [gekommen], daß kriegerische Verwicklungen und damit die Durchführung des Gesetzes vermieden werden würde."[44]

Mit der ersten der drei erwähnten Verordnungen, jener von 1915, wurde zunächst festgelegt, dass die Unterhaltsbeiträge nicht nur im Todesfall, sondern auch dann weiterbezahlt werden sollten, wenn der einberufene Soldat „in das nichtaktive Verhältnis" rückversetzt wurde, was, auch wenn in dieser Passage des Textes – erstaunlich genug – der Begriff der Invalidität nicht vorkommt, vor dem Hintergrund des Krieges nichts anderes bedeuten konnte als das Ausscheiden eines Wehrpflichtigen aus der Armee wegen Dienstuntauglichkeit infolge Invalidität. Außerdem sollten die Beiträge grundsätzlich nicht nur für sechs Monate ab dem Todeszeitpunkt (oder neu: ab dem Zeitpunkt der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis) weiterbezogen werden,

haltsbeiträge im konkreten Fall besteht, wurde bereits von Zeitgenossen als problematisch empfunden. Das zeigen die Ausführungen eines Juristen der Stadt Wien. In einer Sammlung der Bestimmungen über die Unterhaltsbeiträge mokiert er sich nämlich darüber, dass „die Verordnung zum Gesetze über den Unterhaltsbeitrag sehr viele Detailanweisung enthält und einheitliche Formularien für die verschiedenen Stadien des Verfahrens anordnete, sich aber hinsichtlich der Durchführung der so wichtigen Erhebungen auf einen Satz beschränkt: ‚Die Art der Erhebungspflege wird der Erwägung des einzelnen Falles überlassen.'" Rudolf Hornek, Staatlicher Unterhaltsbeitrag und Staatliche Unterstützung (Gesetze, Verordnungen und Erlässe, Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtes), Wien 1916, S. 7.

42 RGBl 1912/238, § 4, eingeführt mit RGBl 1879/93, regelte Gebühren, die fällig wurden, wenn das Militär Quartier bei Privatpersonen beanspruchte. Die Höhe dieser Gebühren sollte jährlich neu berechnet und im Verordnungsblatt des Landesverteidigungsministeriums publiziert werden, tatsächlich wurden die Sätze nach ihrer Einführung nie mehr valorisiert; Hornek, Unterhaltsbeitrag, S. 5.

43 RGBl 1915/161; RGBl 1916/135; RGBl 1917/139.

44 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 459.

sondern es bestand ein Anspruch bis sechs Monate nach Ende des Krieges.[45] Dieser Teil der Verordnung bildete somit eine Regelung zur Versorgung der Angehörigen kriegsbeschädigter bzw. der Hinterbliebenen gefallener Soldaten. Der Einkommensverlust, den deren Invalidität bzw. Tod für die Familie bedeutete, wurde durch die staatliche Leistung kompensiert.

Da aber die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen nur an die Angehörigen von mobilisierten Reservesoldaten vorgesehen war, wären die Angehörigen jener Soldaten, die noch ihren Präsenzdienst ableisteten, leer ausgegangen. Und da die Leistung ja nicht auf den Kriegsbeschädigten selbst, sondern nur auf von diesem finanziell Abhängige abgestellt war, konnten alleinstehende Soldaten, die als invalid aus der Armee entlassen worden waren, aus diesem Titel naturgemäß ebenfalls keine Ansprüche erwerben. Daher wurde in der gleichen Verordnung – im § 2 – festgelegt, dass in allen Fällen, in denen, aus welchen Gründen immer, kein Anspruch auf eine Weiterbezahlung des Unterhaltsbeitrags besteht, den Kriegsbeschädigten bzw. deren Angehörigen oder Hinterbliebenen eine sogenannte staatliche Unterstützung ausbezahlt werden kann. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Unterstützung war allerdings, dass der Anspruchswerber seine Bedürftigkeit nachwies.[46]

Die Höhe der staatlichen Unterstützung bemaß sich für die Kriegsbeschädigten nach dem Ausmaß der Schädigung: Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im früheren Beruf von 20 bis 50 % sollten 60 Kronen pro Jahr ausbezahlt werden, bei einer Schädigung zwischen 50 und 100 % 120 Kronen und bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit schließlich 180 Kronen. Angehörige konnten – ebenfalls abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Kriegsbeschädigten – maximal 60 Kronen pro Person erhalten, Hinterbliebene maximal 120 Kronen.[47]

Den Antrag auf staatliche Unterstützung nach der Verordnung von 1915 musste der Antragsteller bei der Gemeindevorstehung seines *Aufenthalts*ortes einbringen.[48] Mit dieser Festlegung wurde erneut unterstrichen, dass die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Gegensatz zu allen bis dahin bekannten Fürsorgeleistungen nicht mehr auf dem Heimatrecht beruhte, sondern sich aus der Staatsbürgerschaft ableitete und eine Angelegenheit darstellte, die zwischen Staat und Bürger abgewickelt wurde. Wenn hier trotzdem auf die Gemeinden zurückgegriffen wurde, so fungierten sie doch nur noch

45 RGBl 1915/161, §§ 1 und 3. In Ungarn wurde, nachdem es offenbar langwierige Verhandlungen zwischen den beiden Teilen der Monarchie gegeben hatte, eine vergleichbare Regelung getroffen; Marchet, Die Versorgung, S. 11.

46 RGBl 1915/161, § 2.

47 RGBl 1915/162, § 2 A. Mit dieser Verordnung wurden die Details der neuen Regelung festgelegt.

48 Ebd., § 4.

als reine Administrativorgane des Staates.[49] Für die Ausbezahlung der Unterhaltsbeiträge wurden demgegenüber neue Behörden geschaffen: Bereits 1912 war – wie bereits ausgeführt – festgelegt worden, dass die Unterhaltsbeiträge im Fall einer Generalmobilmachung von einem noch einzurichtenden System aus Unterhaltsbezirks- und Unterhaltslandeskommissionen administriert und ausbezahlt werden sollten. Den Bezirkskommissionen war in diesem System die Aufgabe zugedacht, die Anspruchsberechtigung der Antragsteller zu prüfen und die Gebühren tatsächlich auszuzahlen, die Landeskommissionen sollten die Evidenzhaltung der Leistungsbezieher übernehmen und kontrollieren, dass es nicht zu Doppelbezügen kam. Diese Kommissionen wurden zwar von den Ländern und Gemeinden beschickt, galten jedoch als staatliche Behörden und unterstanden als solche dem Ministerium für Landesverteidigung.[50] So wurde ein System geschaffen, das in dieser Form noch bis in die 1920er-Jahre in Kraft bleiben sollte.[51]

Jene beiden Verordnungen aus 1916 und 1917, die das Unterhaltsbeitragsgesetz von 1912 bzw. die Verordnung von 1915 novellierten, ließen den Kreis der Anspruchsberechtigten unverändert: Die Unterscheidung zwischen mobilisierten Reservesoldaten und Präsenzdienstpflichtigen blieb nach wie vor aufrecht, geändert wurden lediglich Details, die für die Anspruchsberechtigten aber zweifellos Bedeutung hatten, da sie den Berechnungsmodus der Höhe der Gebühren betrafen. Am grundsätzlichen System der Versorgung rüttelten sie allerdings nicht.

### *2.4.2 Minderung der Erwerbsfähigkeit*

Mit dem oben erwähnten § 2 der Verordnung von 1915 wurde in der Kriegsbeschädigtenfürsorge zum ersten Mal ein Prinzip angewandt, das sich auf Jahrzehnte hinaus als äußerst wirkungsmächtig herausstellten sollte, wenngleich es ursprünglich zur Regelung von Ansprüchen aus der Unfallversicherung geschaffen worden war: das Prinzip der prozentuellen Quantifizierung körperlicher Schäden gemessen an der sogenannten bürgerlichen Erwerbsfähigkeit, einem explizit nicht-militärischen Kriterium also. Dieses Prinzip sollte später nicht nur die gesamte Gesetzgebung zur Kriegsbeschädigtenfürsorge durchziehen, es fand schließlich auch Eingang in die allgemeine Legislation über Invalidität jenseits von Kriegsbeschädigungen.[52] Bald hatte sich das Kürzel

49 Ebd.

50 RGBl 1912/237, § 8.

51 Vgl. dazu Kapitel 8.1.

52 Gänzlich neu war die Einführung des Prinzips freilich nicht. Ansatzweise findet es sich bereits im Unfallversicherungsgesetz von 1888 (RGBl 1888/1); dort wird in § 6 im Hinblick auf die Bemessung der Unfallrente zwischen gänzlicher und teilweiser Erwerbsunfähigkeit unterschieden.

„MdE“ verselbstständigt und die „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ den Charakter einer Recheneinheit angenommen.

Das Militärversorgungsgesetz von 1875 kannte ja lediglich den ganz allgemein gehaltenen Begriff einer bürgerlichen Erwerbsunfähigkeit als eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Invalidenpension, eine Definition des Begriffes der Erwerbsfähigkeit findet sich in dem Gesetz aber nicht. Nur ansatzweise wurden körperliche Schäden durch die Staffelung der Höhe der Verwundungszulage in Abhängigkeit von der erlittenen Verletzung bewertet, ein Bezug zum Zivilberuf des Verwundeten wurde nicht hergestellt.[53] Auch die zu Beginn des Ersten Weltkrieges in Kraft stehende Superarbitrierungsvorschrift aus dem Jahr 1885 trug nichts zu einer Präzisierung dieses Begriffes bei.[54] Da es aber nach Beginn des Ersten Weltkrieges offenbar zu massiven Problemen gekommen war, nachdem Kriegsdienstpflichtige als zwar „invalid“, aber „bürgerlich erwerbsfähig“ entlassen worden waren, und damit keinen Anspruch auf die nach dem Militärversorgungsgesetz von 1875 vorgesehene Invalidenpension erheben konnten, sah sich die Militärbürokratie veranlasst zu handeln. Die äußerst restriktive Vorgangsweise der Superarbitrierungskommissionen, die offenbar darauf angelegt war, die Zahl der Bezieher von Invalidenpensionen gering zu halten,[55] wurde durch eine fundamentale Änderung des Militärversorgungssystems entschärft: Im Jänner 1915 hatte das Kriegsministerium einen Erlass herausgegeben, der die Superarbitrierungskommissionen anwies, die Erwerbsfähigkeit künftig in Prozenten

53 RGBl 1875/158, §§ 92–94. Zu den Verletzungskategorien siehe FN 14 in Kapitel 2.1.

54 Die Superarbitrierungskommissionen hatten bis 1915 lediglich darüber zu befinden, ob ein Begutachteter a) tauglich, b) bedingt tauglich, c) derzeit untauglich, d) zum Truppendienst untauglich, zu leichteren Diensten geeignet, oder e) invalid war. Darüber hinaus mussten die Kommissionen feststellen, ob eine als invalid klassifizierte Person „bürgerlich erwerbsfähig“ oder „bürgerlich erwerbsunfähig“ war; Superarbitrierungs-Vorschrift für die Personen des k.k. Heeres, vom Jahre 1885 (Ergänzt bis Ende April 1897), Wien 1897, S. 36. Die Superarbitrierung befand über die Diensttauglichkeit, eingeschränkte Diensttauglichkeit bzw. Dienstuntauglichkeit von Soldaten sowie den Anspruch auf Versorgungsgebühren. Ihr Zweck war nun – mit Blick auf die aufgrund der Wehrpflicht eingezogenen Soldaten – „die kommissionelle Konstatierung des Vorhandenseins und des Grades der angegebenen Gebrechen, dann des Einflusses derselben auf die Eignung des Mannes zu Militärdiensten, beziehungsweise auf dessen Erwerbsfähigkeit sowie des gesetzlichen Anspruchs auf eine, und zwar auf welche Versorgungsgebühr.“ Superarbitrierungsvorschrift für die Personen des k.u.k. Heeres vom Jahre 1885 (Neu durchgesehen), Wien 1915, § 39.

55 Dieser Schluss lässt sich aus dem Erlass des MfLV v. 15.2.1915, Dep. Xa Nr. 1218 (Beiblatt zum Verordnungsblatt für die k.k. Landwehr, Wien 1915, Nr. 7), ziehen. Der Erlass wird mit den Worten eingeleitet: „Anläßlich vorgekommener Fälle, daß dienstuntauglich gewordene, einer besonderen Pflege zwar nicht mehr bedürftige, aber noch nicht im Vollbesitze der Erwerbsfähigkeit stehende Mannschaftspersonen im Superarbitrierungswege ohne Invalidenpension beurlaubt, beziehungsweise entlassen wurden, wird verfügt: […].“

auszudrücken,[56] und einen Monat später folgte das Landesverteidigungsministerium. So wurden also die Superarbitrierungskommissionen bereits vor der Veröffentlichung der Verordnung über die staatlichen Unterstützungen vom Juni 1915 angewiesen, künftig die Erwerbsbeeinträchtigung bei Superarbitrierten in Prozenten anzugeben. Eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des Militärversorgungsgesetzes sei, hieß es in den Erlässen von Kriegs- und Landesverteidigungsministerium, nur dann gegeben, wenn eine geringe Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 20 % vorliege. Erstaunlicherweise ist in der Militärbürokratie keinerlei Anstrengung erkennbar, bei der Schaffung dieser neuen Bewertungsrichtlinie auf allenfalls vorhandenes Know-how der Experten des Unfallversicherungswesens zurückzugreifen,[57] insbesondere blieb die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit den Militärärzten vorbehalten. Mit einem weiteren Erlass des Landesverteidigungsministeriums erfuhr der Begriff der Erwerbsfähigkeit schließlich eine nochmalige Präzisierung. Im August 1915 wurde verfügt, dass von nun an zwischen einer Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen Berufes und einer allgemeinen Arbeitsunfähigkeit zu unterscheiden sei. Künftig sollten die Superarbitrierungsbefunde den Prozentsatz der Berufsunfähigkeit nennen und, wenn dieser 100 betrug, eine Aussage über die generelle Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit treffen, wobei eine „mindestens 20prozentige Berufsunfähigkeit […] der in den Militärversorgungsgesetzen an verschiedenen Stellen erwähnten ‚Erwerbsunfähigkeit' hinsichtlich des Anspruchs auf Pension (Invalidenpension und Verwundungszulagen) gleichzuhalten"[58] sei.

Die Erlässe vom Jänner und August hatten den unmittelbaren Effekt, dass nun eine bedeutend größere Zahl von Kriegsbeschädigten in den Genuss einer Invalidenrente kam. Darüber hinaus markieren sie aber, indem Kriegsbeschädigte ab dem zweiten Kriegsjahr nicht mehr in Bezug auf einen – wie immer objektivierbaren – körperlichen Schaden hin klassifiziert wurden, sondern in Bezug auf ihren vor der Einrückung ausgeübten Beruf, auch den Beginn eines prinzipiell neuen Blicks auf das Phänomen der Kriegsbeschädigung von Wehrpflichtigen. Wie dieses System in der Praxis tatsächlich funktionierte, ist nicht ganz klar. Es gab keinen „Katalog", der etwa eine

56 Erlass des KM v. 22.1.1915, Abt. 9 Nr. 17094 ex 1914, zit. nach AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 7950/1918.

57 Dass dieses Wissen zweifellos vorhanden war, zeigt die umfangreiche Literatur zu dem Thema, vgl. exemplarisch Paul Dittrich, Praktische Anleitung zur Begutachtung der häufigsten Unfallschäden der Arbeiter, Wien 1901; Dittrich gibt auch einen Überblick über die zeitgenössische Fachliteratur zur Begutachtung von Unfallverletzten.

58 Erlass des MfLV v. 11.8.1915, Dep. Xa Nr. 8893, zit. nach Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 993. Die Klassifikationen lauteten: „X Prozent berufsunfähig", „100 Prozent berufsunfähig, arbeitsfähig", „arbeitsunfähig".

vollständige Aufstellung enthalten hätte, wie eine konkrete Verletzung in Bezug auf einen bestimmten Beruf zu bewerten sei. Die Begutachtungsrichtlinien der Arbeiterunfallversicherungen, über deren Rezeption durch die Militärmedizin allerdings ohnehin nichts bekannt ist, hätten hier nur bedingt Abhilfe schaffen können, da dort die Bewertung von Schäden im Wesentlichen nur im Hinblick auf eine Berufsgruppe, die der Fabrikarbeiter nämlich, normiert werden musste. Die Superarbitrierungskommissionen dagegen waren theoretisch mit dem Querschnitt der gesamten männlichen Bevölkerung konfrontiert.[59] Den Militärärzten fehlte jedoch jede praktische Erfahrung bei der Festsetzung der prozentuellen Minderung der Erwerbsfähigkeit, was das System grundsätzlich infrage stellte. Obwohl dieses Problem bereits während des Krieges erkannt wurde, blieben die Superarbitrierungskommissionen bis Kriegsende rein militärische Einrichtungen.[60]

Wie auch immer die Praxis der Quantifizierung einer berufsbezogenen Schädigung aussah, mit der Einführung dieses neuen Maßstabes zur Beurteilung der körperlichen Schädigung fand erstmals ein ziviles Element in das bis dahin rein militärische Bewertungssystem Eingang. Theoretisch wenigstens wurde mit dem Erlass vom August 1915 ein Berufsschutz für verwundete Soldaten geschaffen. Der Fortschritt gegenüber dem alten System lag darin, dass der Staat ab diesem Zeitpunkt nun tatsächlich den Staatsbürger, der in Befolgung seiner Pflicht als Wehrdienstleistender seine „Arbeitskraft" nur *vorübergehend* zur Verfügung stellt, und nicht mehr den Soldaten vor Augen hatte. Weiter oben wurde gezeigt, dass die Versorgungsgesetze bis zum Ersten Weltkrieg diesen letztlich zwangsläufigen Effekt der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in keiner Weise widerspiegelten, warum kam es also nun zu diesem Gesinnungswandel?

Michael Geyer betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der „gentrification" des Soldatenstandes, die letztlich durch die Einführung der Wehrpflicht ausgelöst worden sei: Nicht weil nun jeder *arme* Mann eingezogen wurde, sondern weil auch der *reiche* Mann im Prinzip wehrdienstpflichtig war, sei eine neue Basis für die Militärversorgung notwendig geworden.[61] Es ist wohl davon auszugehen, dass bei einem überwiegenden Teil der Soldaten des Ersten Weltkriegs – den Angehörigen des ländlichen ebenso wie des städtischen Proletariats – Berufs- und Arbeitsfähigkeit ein und dasselbe waren, diese Unterscheidung macht daher tatsächlich nur dann Sinn,

59 Vgl. Dittrich, Anleitung.

60 Selbst das Anfang 1918 gegründete Ministerium für soziale Fürsorge, das bei den Verhandlungen über ein neues Militärversorgungsgesetz darauf drängte, die Superarbitrierungskommissionen „gemischt" zu besetzen, d.h. in die Kommissionen auch Zivilärzte zu berufen bzw. Fachleute aus dem Bereich des Arbeiterunfallversicherungswesens, die in der Lage waren, berufsbezogene Schäden zu bewerten, blieb erfolglos; siehe Kapitel 2.4.6.

61 Geyer, Vorbote, S. 235.

wenn der Gesetzgeber bei dieser Differenzierung andere Berufsgruppen – insbesondere höher qualifizierte – vor Augen gehabt hatte. Deutlich wird dies beispielsweise in einer Debatte im Abgeordnetenhaus im März 1918, in deren Verlauf ein Redner als Beispiel für die Unterscheidung von Berufs- und Arbeitsunfähigkeit einen Musiker anführte. Erleide dieser „eine kleine Fingerverletzung", so sei er zu 100 % berufsunfähig, seine Arbeitsfähigkeit sei aber nur sehr gering eingeschränkt.[62] Das Abstellen der Versorgungsansprüche auf die Berufs- und nicht auf die Arbeitsfähigkeit kann somit als Ergebnis der Einbeziehung höher qualifizierter Schichten in den Militärdienst verstanden werden. Dennoch scheint es nicht ganz richtig zu sein, dass – wie Michael Geyer ebenfalls behauptet – der Anspruch auf Versorgung nur vor dem Hintergrund formuliert werden konnte, dass der Militärdienst durch die allgemeine Wehrpflicht zu einer „Arbeit" für den Staat wurde, also nicht mehr Dienst war, sondern Ergebnis eines „Arbeitskontraktes" mit dem Staat.[63] Das Verhältnis zwischen dem Soldaten-Staatsbürger und dem Staat ist nämlich gerade kein privatrechtliches, wie dies der Begriff des „Arbeitskontraktes" nahelegt. Es beruht weder auf Freiwilligkeit, noch wird die gelieferte Leistung entlohnt. Statt dessen wird vom Staat bestenfalls eine – um in dieser Terminologie zu verbleiben – Aufwandsentschädigung gezahlt, während auf der anderen Seite der Einsatz des Staatsbürgers nicht weniger als sein Leben ist – erstaunlich genug, dass sich eine derartige Beziehung historisch durchsetzen konnte.

### *2.4.3 Parlamentarische Korrekturen*

Nach der Wiedereinberufung des Reichsrates im März 1917 mussten die Abgeordneten jene kaiserlichen Verordnungen, die unter Berufung auf den § 14 des Staatsgrundgesetzes von 1867 ohne parlamentarische Zustimmung erlassen worden waren, sanktionieren.[64] Dazu zählten auch die drei Verordnungen, die die Unterhaltsbeiträge neu geregelt hatten. Der im Juli 1917 dazu vorgelegte Ausschussbericht ließ an den Regelungen kein gutes Haar. Formale Unzulänglichkeiten, wie das Fehlen der Möglichkeit, gegen eine Entscheidung einer Unterhaltsbezirkskommission zu berufen, wurden ebenso ins Treffen geführt wie die äußerst geringe Höhe der Beiträge und deren Berechnungsgrundlage. In der parlamentarischen Debatte ließen Redner aller Frak-

62 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 67. Sitzung v. 1.3.1918, S. 3404f. Der Redner war Otto Glöckel, der spätere sozialdemokratische Unterstaatssekretär für Unterricht (1918–1920). Das Beispiel, das er in der Rede anführte, ist übrigens eines, das an der Praxis relativ weit vorbeigegangen sein dürfte, denn es ist nicht anzunehmen, dass eine „kleine Fingerverletzung" ausgereicht hätte, um als wehrdienstuntauglich superarbitriert zu werden.

63 Geyer, Vorbote, S. 236.

64 Vgl. FN 34 in Kapitel 2.4.

tionen mehr oder weniger deutlich durchblicken, dass die Unterhaltskommissionen die gültigen Bestimmungen äußerst streng, ja oft auch rechtswidrig auslegten.[65] Der Ausschuss hatte daher einen Vorschlag für eine völlige Neuregelung der Unterhaltsbeiträge erarbeitet, den der Berichterstatter des Ausschusses, der sozialdemokratische Abgeordnete Otto Glöckel, mit folgenden Worten vorstellte:

> „Ich habe hier […] ein Gesetz zu vertreten, das in seinen finanziellen Wirkungen weit über den Rahmen aller bisherigen Beschlüsse dieser Session hinaustritt, das aber auch im Bezug auf seine moralischen Wirkungen für den Staat die größte Bedeutung erlangen kann."[66]

Worin bestanden die hier genannten finanziellen und die moralischen Wirkungen? Wodurch unterschied sich das vom Ausschuss erarbeitete und schließlich vom Reichsrat 1917 tatsächliche beschlossene neue Unterhaltsbeitragsgesetz[67] vom alten? Zunächst wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten tatsächlich auf die Angehörigen aller infolge der Wehrpflicht eingezogenen Staatsbürger ausgedehnt, zusätzlich wurden auch freiwillig Dienende berücksichtigt. Von einem Bezug ausgeschlossen blieben lediglich Berufssoldaten, da diese ohnehin vom Militär versorgt wurden. Eine entscheidende Erweiterung des Gesetzes von 1912 ergab sich außerdem dadurch, dass Angehörige nun nicht mehr nachweisen mussten, dass sie vom Einkommen des Eingerückten abhängig gewesen waren, sondern dass schon der gemäß ABGB grundsätzlich bestehende Anspruch auf Alimentation[68] ausreichte, um den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag zu begründen. Damit wurde hier noch stärker als im Unterhaltsbeitragsgesetz von 1912 verdeutlicht, dass es sich bei den gewährten Leistungen weniger um eine Fürsorgemaßnahme handelte als um einen unabhängig von einer etwaigen Bedürftigkeit bestehenden Anspruch. In der Parlamentsdebatte vor der Beschlussfassung des Gesetzes hieß es unter anderem: „Wir wollen festhalten, daß das Heer nicht nur aus Soldaten besteht, sondern daß dazu auch die Familien der Soldaten gehören."[69] Damit ist explizit ausgesprochen, was seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht implizit gegolten hatte: Der Soldat ist dies nur auf Zeit, er steht dem Staat nicht von Berufswegen zur Verfügung, sondern in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht, als Gegenleistung muss sich der Staat aber um die Angehörigen kümmern. Ein wenig

65 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 20. Sitzung v. 14.7.1917, S. 1005–1031.
66 Ebd., S. 1005.
67 RGBl 1917/313.
68 Diesen Anspruch hatten im Wesentlichen die Ehefrau, die Eltern sowie die Kinder des Eingezogenen; Rudolf Hornek, Die österreichischen Heimat- und Armengesetzes (= Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit 1), Wien 1918, S. 151ff.
69 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 20. Sitzung v. 14.7.1917, S. 1005.

konterkariert wurde der Anspruchscharakter, den diese Leistung dank Bezug auf das ABGB erhielt, durch die Zielsetzung des parlamentarischen Ausschusses, das Gesetz als – wie es wörtlich heißt – „Fürsorgegesetz“[70] anzulegen. Den Fürsorgecharakter könne man – so der Ausschussbericht – daran ablesen, dass nach der neuen Regelung die Höhe des früheren Verdienstes des Eingerückten keinerlei Einfluss mehr auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge haben solle. Dies war tatsächlich ein entscheidender Unterschied zum alten Unterhaltsbeitragsgesetz. Doch ob diese Veränderung wirklich der beschriebenen Absicht geschuldet war, sei dahin gestellt, relativiert der Ausschussbericht sein Argument doch selbst, wenn dort auch zu lesen ist, dass es vor allem die Schwierigkeiten bei der Erhebung der tatsächlichen Höhe des früheren Einkommens gewesen sei, die den Ausschuss veranlasst habe, von einer Berücksichtigung desselben bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsbeiträge abzusehen.[71] Gestaffelt waren die Zahlungen nur in Bezug auf den Wohnort der Leistungsbezieher: Das Gesetz führte drei auf die regionalen Differenzen der Lebenshaltungskosten abgestimmte Sätze von Unterhaltsbeiträgen ein.[72]

Wie undurchsichtig das Unterhaltsbeitragssystem tatsächlich gewesen sein muss, zeigt eine Passage aus dem Ausschussbericht zum neuen Gesetz. Dort heißt es:

> „Sehr traurig gestaltete sich das Geschick solcher Angehöriger von Soldaten, die nach Ausscheidung aus der militärischen Dienstleistung eine mindestens 20prozentige Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge der militärischen Dienstleistung erlitten; auch diesen wurde der Unterhaltsbeitrag nicht gewährt.“[73]

Diese Behauptung ist unvollständig. Denn gerade für diese Gruppe war die Verordnung aus dem Jahr 1915 gedacht gewesen, sollte die Einführung der „staatlichen Unterstützungen“ doch solche Personen (Angehörige oder Kriegsbeschädigte) auffangen,

70 Ebd., XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 459, S. 3.

71 Ebd.

72 RGBl 1917/313, § 3. Zunächst hatte der Unterhaltsbeitragsausschuss des Abgeordnetenhauses nur zwei Ortsklassen (einerseits Wien, andererseits alle anderen Regionen) und auch höhere Sätze vorgeschlagen. Dieser Entwurf wurde auch vom Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses einstimmig angenommen. Dann allerdings versuchte die Regierung, den Gesetzesentwurf mit dem Argument zu kippen, dass der Staatshaushalt die Belastung durch die infolge des neuen Gesetzes entstehenden Zusatzausgaben nicht verkraften werde. Der Gegenvorschlag der Regierung sah vor, den aktuell Anspruchsberechtigten einen einheitlichen Zuschlag auf die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge aufzuzahlen. Dies lehnte der Ausschuss ab und erarbeitete daraufhin einen neuen Entwurf, der nun drei Ortsklassen und etwas niedrigere Beiträge vorsah. Dieser Entwurf wurde schließlich im Parlament – gegen den ausdrücklichen Wunsch der Regierung – einstimmig beschlossen; Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 459, S. 3.

73 Ebd., S. 5.

die keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hatten. Es ist höchst erstaunlich, dass jene Experten, die beauftragt waren, das alte Unterhaltsbeitragssystem zu reformieren, über die entscheidendste Erweiterung des Bezieherkreises während des Krieges nicht Bescheid wussten.[74] Allerdings muss man den Ausschussmitglieder zugute halten, dass die Verordnung von 1915 tatsächlich äußerst unklar formuliert gewesen war, da, wie oben bereits gesagt, der Begriff der Invalidität an der entscheidenden Stelle in der Bestimmung gar nicht verwendet, sondern stattdessen von der „Rückberufung in das nichtaktive Verhältnis“ gesprochen wurde. Der ehemalige Unterrichtsminister Gustav Marchet[75] hatte schon 1915 moniert, dass diese Veränderungen „textlich für die beteiligten Kreise wenig verständlich“ seien.[76] Dieser Mangel wurde mit dem neuen Gesetz behoben, indem dieses explizit eine Anspruchsberechtigung der Angehörigen auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages normierte, wenn „der Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit […] ausscheidet“.[77] Damit wurde die 20-Prozent-Grenze aus dem § 2 der Verordnung von 1915 (wo sie Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Unterstützungen war) nun auch in die Textierung des Unterhaltsbeitragsgesetzes übernommen (wo sie den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge begründete).

Zukunftsweisend ist eine weitere Bestimmung des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes, die festlegte, dass sich die Kommissionen, die für die Berechnung und Vergabe der Unterhaltsbeiträge zuständig waren, neu konstituieren und nun auch zwei „Vertreter aus der Bevölkerung“ in ihr Gremium berufen mussten.[78] Mit der Normierung die-

74 Ein Schlaglicht auf die Komplexität des Systems wirft auch eine weitere Episode. Das Ministerium für soziale Fürsorge hatte mit Erlass v. 12.4.1918 alle Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger aufgefordert, Beratungsstellen für Kriegsbeschädigte zu installieren. Die Salzburger Landeskommission antwortet dem Ministerium auf diesen Erlass hin am 9.7.1918: „[…] erlaubt sich die Landeskommission zu berichten, dass die Schaffung einer eigenen Auskunftsstelle militärischer Beiräte hier nicht möglich ist, weil sich niemand Geeigneter finden lässt, der in den schwierigen Fragen der militärischen Versorgungsgebühren Bescheid weiss.“ Die Lösung des Problems fanden die Salzburger Beamten darin, einschlägige Anfragen daher an das Militärkommando Innsbruck weiterzuleiten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17505/1918.

75 Gustav Marchet (*1846, †1916), Jurist, 1901–1907 Reichsratsabgeordneter, 1906–1908 österreichischer Unterrichtsminister im Kabinett Beck, ab 1908 Mitglied des Herrenhauses, war entscheidend beteiligt am Zustandekommen des 1906 erlassenen Pensionsversicherungsgesetzes für Privatbeamten (RGBl 1907/1); Österreichisches biographisches Lexikon, Bd. 6, Wien 1974, S. 70.

76 Marchet, Die Versorgung, S. 11.

77 RGBl 1917/313, § 4 Abs 2.

78 Ebd., § 7 Abs 2. Dort heißt es: „Bei Bestellung der Letzteren [=Vertreter der Bevölkerung, AdA] sind die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Berufszweige in der Weise zu berücksichtigen, daß aus jedem dieser Berufszweige je zwei Vertreter berufen werden. Zu den Entscheidungen sind […] die dem Berufszweige des Herangezogenen angehörenden Vertreter zu bestimmen.“

ser Form der Mitbestimmung sollte – wie die Debatte zur Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus zeigt – offenbar die mehrfach konstatierte Behördenwillkür bei der Behandlung von Anträgen verhindert werden.[79] Das Unterhaltsbeitragsgesetz musste im März 1918 noch einmal novelliert werden,[80] da es augenscheinlich noch immer Probleme gab, Ansprüche durchzusetzen, und sich einzelne Unterhaltskommissionen dagegen sträubten, Vertreter der Bevölkerung als Mitglieder in die Kommissionen zu berufen.[81] In der Fassung von 1918 sollte das Ende Juli 1917 verlautbarte neue Unterhaltsbeitragsgesetz dann aber über das Kriegsende hinaus relevant bleiben.[82]

Die Leistungen, die Kriegsbeschädigte selbst lukrieren konnten, bestanden Mitte 1917 nach wie vor zum einen aus den Gebühren, die durch das Militärversorgungsgesetz von 1875 geregelt waren (Invalidenrente und gegebenenfalls Verwundungszulage), zum anderen – im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit – aus den staatlichen Unterstützungen gemäß der Verordnung von 1915. Ebenso wie das System der Unterhaltsbeiträge, das 1915 ohne Mitarbeit des Parlaments für die Kriegsbeschädigtenfürsorge adaptiert worden war, nach der Wiedereinberufung des Reichsrates einer Neugestaltung unterworfen wurde, wurden daher in der Folge auch die 1915 gleichzeitig eingeführten sogenannten staatlichen Unterstützungen für Kriegsbeschädigte und deren Angehörige einer Revision unterzogen. Eine Neuregelung war unter anderem wegen der zunehmenden Geldentwertung notwendig geworden. Diese wurde für bezugsberechtigte Angehörige wenigstens teilweise durch das neue Unterhaltsbeitragsgesetz von 1917 abgefedert, die Kriegsbeschädigten hingegen traf sie voll – und auch jene Angehörigen, die auf die staatlichen Unterstützungen angewiesen waren, da sie, aus welchen Gründen immer, keine Unterhaltsbeiträge bezogen. Ähnlich wie bei den Verhandlungen zum Unterhaltsbeitragsgesetz von 1917[83] versuchte die Regierung zunächst, die vom Ausschuss vorgeschlagene Anhebung der Sätze mit Hinweis auf die äußerst angespannte Budgetsituation sowie die baldige Vorlage eines neuen Militärversorgungsgesetzes

79 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 20. Sitzung v. 14.7.1917, S. 1005–1031; praktisch alle Debattenredner wissen von konkreten Fällen zu berichten, in welchen die Unterhaltskommissionen Anträge ohne gesetzliche Grundlage abgelehnt haben. Siehe auch Hornek, Unterhaltsbeitrag, S. 6f. Hornek, Jurist der Gemeinde Wien, dürfte einer der kundigsten Experten für Fragen der Unterhaltsbeiträge gewesen sein. In der 2. Auflage der von ihm herausgegebenen Sammlung einschlägiger Gesetze und Verordnungen erwähnt er, dass es mehr als 300 Erkenntnisse des VwGH zur Anwendung der Bestimmungen über die Unterhaltsbeiträge gab und dass die Mehrheit der Entscheidungen „Kassationen wegen mangelhaften Verfahrens, darunter wieder die Mehrheit wegen Verletzung des Parteigehöres“ gewesen seien.

80 RGBl 1918/126.

81 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 68. Sitzung v. 5.3.1918, S. 3447–3482.

82 Siehe Kapitel 8.

83 Vgl. FN 72 in diesem Kapitel.

Tabelle 2: Kriegsopferversorgung in Österreich: Überblick über den Kreis der Anspruchsberechtigten und die jeweilige gesetzliche Basis der Ansprüche während des Ersten Weltkrieges

Quellen: RGBl 1875/158; RGBl 1887/41; RGBl 1912/237; Erlass des KM v. 22.1.1915; RGBl 1915/161; RGBl 1916/135; RGBl 1917/139; RGBl 1917/313; RGBl 1918/119; RGBl 1918/126

| | Finanzielle Leistungen für | | Einschluss | Ausschluss |
|---|---|---|---|---|
| | Kriegsbeschädigte | Angehörige und Hinterbliebene | | |
| 1914 | Anspruch auf *Invalidenrente* gemäß RGBl 1875/158 (MVG) für Kriegsbeschädigte, die „für immer bürgerlich erwerbsunfähig“ (§ 73) sind; gegebenenfalls Anspruch auf *Verwundungszulage* gemäß MVG | Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung gemäß RGBl 1887/41(Witwen- und Waisenversorgungsgesetz) für Hinterbliebene nach gefallenen Soldaten; Anspruch auf sechsmonatige Fortzahlung des *Unterhaltsbeitrags* gemäß RGBl 1912/237 (Unterhaltsbeitragsgesetz) für Hinterbliebene eines eingezogenen Reservisten nach dessen Tod, wenn er Ernährer war | - Kriegsbeschädigte, welche die bürgerliche Erwerbsfähigkeit im Sinne des MVG verloren haben (keine klare Definition)<br>- Hinterbliebene nach gefallenen Soldaten | - Kriegsbeschädigte, die im Sinne des MVG zwar militärdienstuntauglich, aber bürgerlich erwerbsfähig sind<br>- Angehörige dieser Gruppe von Kriegsbeschädigten |
| 1915 | Erlass des KM v. 22.1.1915: Festsetzung, dass *Invalidenrente* gemäß MVG ab 20 % MdE fällig wird<br>RGBl 1915/161, VO v. 12.6.1915: Einführung der *staatlichen Unterstützung* für Kriegsbeschädigte mit mindestens 20 % MdE und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Angehörige keinen *Unterhaltsbeitrag* beziehen | RGBl 1915/161, VO v. 12.6.1915: Anspruch auf Weiterbezug des *Unterhaltsbeitrags* auf Dauer des Krieges und sechs Monate darüber hinaus für Hinterbliebene bzw. Angehörige eines eingezogenen Reservisten, wenn er gefallen ist oder „in das nichtaktive Verhältnis“ (§ 1) versetzt wird (= für Militärdienst nicht mehr tauglich, keine explizite Erwähnung der Invalidität); Anspruch auf Bezug der *staatlichen Unterstützung* bei nachgewiesener Bedürftigkeit, wenn der *Unterhaltsbeitrag* nicht weiterbezahlt wird | - Kriegsbeschädigte (nur eingezogene Reservisten) mit mindestens 20 % MdE und nachgewiesener Bedürftigkeit (mit oder ohne Angehörige)<br>- Angehörige dieser Gruppe von Kriegsbeschädigten bei nachgewiesener Bedürftigkeit, wenn der *Unterhaltsbeitrag* nicht weiterbezahlt wird | - Kriegsbeschädigte mit weniger als 20 % MdE<br>- Angehörige dieser Gruppe von Kriegsbeschädigten<br>- grundsätzlich Angehörige von Präsenzdienstpflichtigen |

| | Finanzielle Leistungen für | | Einschluss | Ausschluss |
|---|---|---|---|---|
| | Kriegs-beschädigte | Angehörige und Hinterbliebene | | |
| 1916 | unverändert | RGBl 1916/135, VO v. 11.5.1916: Abänderung der Bemessungsgrundlage des *Unterhaltsbeitrags* | unverändert | unverändert |
| 1917 | unverändert | RGBl 1917/139, VO v. 30.3.1917: Abänderung der Höhe des *Unterhaltsbeitrags* | unverändert | unverändert |
| | unverändert | RGBl 1917/313, G. v. 27.7.1917 (ersetzt RGBl 1912/237): Anspruch auf Fortzahlung des *Unterhaltsbeitrags* für Angehörige jedes Kriegsbeschädigten mit mindestens 20 % MdE (explizite Erwähnung der Invalidität) | - Kriegsbeschädigte (eingezogene Reservisten und Präsenzdienstpflichtige) mit mindestens 20 % MdE<br>- Angehörige dieser Gruppe von Kriegsbeschädigten<br>- Hinterbliebene nach gefallenen Soldaten | - Kriegsbeschädigte mit weniger als 20 % MdE<br>- Angehörige dieser Gruppe von Kriegsbeschädigten |
| 1918 | RGBl 1918/119, G. v. 28.3.1918 (hebt RGBl 1915/161 auf): Einführung von *Zuwendungen* (ersetzen *staatliche Unterstützung* von 1915) für Kriegsbeschädigte mit mindestens 20 % MdE und nachgewiesener Bedürftigkeit (wenn Angehörige *Unterhaltsbeitrag* beziehen, gilt die Bedürftigkeit als gegeben); Anhebung der Tagsätze | RGBl 1918/119, G. v. 28.3.1918 (hebt RGBl 1915/161 auf): Einführung von *Zuwendungen* (ersetzen *staatliche Unterstützung* von 1915) für Angehörige von Eingezogenen; Anhebung der Tagsätze; Präzisierung des Begriffes der Bedürftigkeit | Kriegsbeschädigte mit mindestens 20 % MdE, deren Angehörige *Unterhaltsbeiträge* beziehen | unverändert |
| | unverändert | RGBl 1918/126, G. v. 31.3.1918 (novelliert RGBl 1917/313): Anhebung der Tagsätze; Präzisierungen | unverändert | unverändert |

niedrig zu halten, schließlich wurde ein Kompromiss gefunden und ein Gesetz erlassen, das die komplizierte Verordnung von 1915 gänzlich aufhob.[84]

Abgesehen von der deutlichen Erhöhung der nun in „Zuwendungen“ umbenannten staatlichen Unterstützungen war die entscheidendste Neuerung gegenüber der Regelung von 1915 zweifellos die Aufweichung der Definition des Begriffes der Bedürftigkeit. Bedürftigkeit blieb formal zwar nach wie vor als Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Zuwendungen bestehen, für einen Kriegsbeschädigten galt sie nun aber ohne weitere Prüfung als erwiesen, wenn seine Angehörigen Unterhaltsbeiträge im Sinne des Gesetzes von 1917 bezogen.[85] Da das Unterhaltsbeitragsgesetz von 1917 aber festgelegt hatte, dass Personen, die gemäß ABGB alimentationsberechtigt sind, automatisch auch berechtigt seien, die Unterhaltsbeiträge weiter zu beziehen, wurde die neu normierte Zuwendung bei einer sehr großen Gruppe von Kriegsbeschädigten de facto von einer Fürsorgeleistung zu einem Anspruch umdefiniert. Bezeichnenderweise verwendete der Berichterstatter, der dem Abgeordnetenhaus die im Ausschuss ausgearbeitete Gesetzesvorlage vorstellte – es war neuerlich Otto Glöckel –, in seiner Rede mehrmals den Begriff der Rente anstatt des im Gesetz vorgesehenen Begriffes der Zuwendung.[86]

Für alle anderen Anspruchswerber (Soldaten ohne eigene Familie) galt die Bedürftigkeit dann als gegeben, „wenn der Lebensunterhalt ohne die Zuwendung gefährdet wäre“, wobei der Begriff des Lebensunterhalts noch präzisiert wurde: Neben Nahrung, Wohnung, Kleidung „und dergleichen unabweisliche Lebensbedürfnisse“ seien auch Heil- und Pflegekosten sowie bei Kindern die Kosten der Erziehung zu berücksichtigen.[87] Auch das stellte eine Weiterentwicklung gegenüber der völligen Unbestimmtheit des Begriffes der Bedürftigkeit in der Verordnung von 1915 dar. Angehörige hatten auf die Zuwendungen allerdings weiterhin nur dann Anspruch, wenn sie die Unterhaltsbeiträge nicht weiterbezogen.[88]

Die Debatte vor der Beschlussfassung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus beweist in sehr anschaulicher Weise, wie tief die oben beschriebene Selbstverpflichtung des

---

84 RGBl 1918/119. Ein Ergebnis des Kompromisses war, dass die bisherige Einstufung der Invalidität (20–50 %, 50–100 %, völlige Arbeitsunfähigkeit) durch folgende Abstufung ersetzt wurde: 20–39 %, 40–59 %, 60–100 %, völlige Arbeitsunfähigkeit; Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 993, S. 3.

85 Im Gesetz selbst ist noch uneingeschränkt davon die Rede, dass die Bedürftigkeit nachgewiesen werden müsse (RGBl 1918/119, § 1), erst in der DVO (RGBl 1918/120) wird festgelegt, das diese Bedürftigkeit für Kriegsbeschädigte dann als nachgewiesen gilt, wenn ihre Angehörigen Unterhaltsbeiträge gemäß RGBl 1917/313, § 4 Abs 3 (= Weiterbezug der Unterhaltsbeiträge wegen Invalidität des Heimkehrenden bzw. wegen dessen Tod, AdA) beziehen.

86 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 67. Sitzung v. 1.3.1918, S. 3403–3406.

87 RGBl 1918/120, § 2 Ziff. 2.

88 RGBl 1918/119, § 1 Abs 2.

Staates, als Gegenleistung für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ein Versorgungssystem zu schaffen, Anfang des Jahres 1918 – nicht zuletzt wohl wegen der exorbitanten Opferzahlen – bereits ins Bewusstsein der politischen Öffentlichkeit gesickert war. Obwohl die Regierung in den Verhandlungen vor der Beschlussfassung zunächst versucht hatte, das Gesetz mit dem Hinweis auf die unmittelbar bevorstehende Vorlage des Entwurfs für ein neues Militärversorgungsgesetz zu verhindern, und als das nicht gelang, es zu verwässern, findet der in der Causa zuständige Landesverteidigungsminister nur lobende Worte für die Neuregelung und der Ausschuss-Berichterstatter wischt alle Bedenken wegen der Belastung des Staatshaushaltes durch das Gesetz mit folgenden Worten vom Tisch:

> „Aber meine geehrten Herren, bei diesem Gesetz ist es auch gar nicht notwendig, sich gegenwärtig mit den finanziellen Erfordernissen zu beschäftigen, soweit diese Beschäftigung dazu dienen soll, um zu beurteilen, ob man diesem Gesetz die Zustimmung geben soll oder sie ihm verweigern soll. Vom Gesichtswinkel der Belastung aus kann diese Vorlage von vornherein nicht betrachtet werden. Es wäre ganz verfehlt, etwa eine Summe festzulegen und zu sagen, diese Summe müßte unter den Invaliden aufgeteilt werden. Umgekehrt: Es muß von unten aufgebaut werden. Wir müssen sagen, was das Unerläßliche ist, was der Invalide unbedingt braucht und diesen Betrag hat man mit der Zahl der Anspruchsberechtigten zu multiplizieren. Es geht nicht anders […]. Nach diesem Kriege wird man die Invalidenfürsorge nicht in der Form von Drehorgelkonzessionen sich erschöpfen lassen können. […] Unendlich groß ist die Dankesschuld, die der Staat gegenüber den Invaliden hat; ein ganz klein wenig wollen wir zu deren Abtragung beitragen."[89]

Keiner der nachfolgenden Redner stellte die Behauptung infrage, wonach das Thema der Kriegsbeschädigtenversorgung nicht aus dem „Gesichtswinkel der Belastung" des Budgets betrachtet werden könne, und am Ende erntete Otto Glöckel für seine Rede nur Beifall. Das Gesetz wurde einstimmig angenommen.

Zu diesem Zeitpunkt – man schrieb bereits März 1918 – scheint der Zug abgefahren gewesen zu sein. Von keinem ideologischen Standpunkt aus ließ sich ein Argument finden, das es erlaubt hätte, die Verpflichtung des Staates für die Opfer seines Handelns anzuzweifeln. Und ein solches Argument wurde auch gar nicht gesucht. Es ist sogar anzunehmen, dass nur die fehlende parlamentarische Kontrolle bis zum März 1917 verhindert hatte, dass der Druck auf die Regierung, wenigstens ansatzweise zeitgemäße Regelungen zur Versorgung der Kriegsbeschädigten zu beschließen, bereits früher entstand.

89 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 67. Sitzung v. 1.3.1918, S. 3406.

### *2.4.4 Höhe der Leistungen*

Die Regelung über die Zuwendungen an Kriegsbeschädigte und ihre Angehörige sowie die bereits erwähnte Novellierung des Unterhaltsbeitragsgesetzes, beide in den letzten Märztagen 1918 umgesetzt, stellten die letzten Maßnahmen dar, die vor Kriegsende zur Alimentierung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen beschlossen wurden. Die Höhe der verschiedenen Leistungen hatte sich im Verlauf des Krieges mehrmals geändert.

Die Höhe der Invalidenrente betrug bei ihrer Einführung im Jahr 1875 für den einfachen Soldaten 36 Gulden pro Jahr, was nach der Währungsreform von 1892 72 Kronen entsprach, und genauso hoch sollte die Militärinvalidenrente auch während des gesamten Ersten Weltkrieges bleiben. Ergänzt wurde diese Rente allenfalls durch die Verwundungszulage, die nur in bestimmten Fällen[90] ausbezahlt wurde und je nach Ausmaß der Verletzung jährlich entweder 96, 192 oder 288 Kronen ausmachte.

Ab Juni 1915 konnte ein Kriegsbeschädigter, wenn ihm eine 20-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit attestiert worden war, zusätzlich um Gewährung einer staatlichen Unterstützung ansuchen, deren Höhe abhängig vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit 60, 120 oder 180 Kronen pro Jahr erreichte. Damit erhöhte sich die Rente ohne Hinzurechnung der Verwundungszulage auf maximal 21 Kronen pro Monat (bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit). Daran sollte sich bis zur Verlautbarung des Gesetzes über die Gewährung von Zuwendungen[91] im März 1918 nichts ändern. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, welche Kaufkraft dieser Betrag von maximal 21 Kronen repräsentierte, seien zwei Warenpreise von Anfang 1918 genannt: Ein Kilo Mehl kostete zu dieser Zeit in Wien acht bis zehn Kronen, ein Kilo Fett 40 bis 50 Kronen.[92] Die mit im März 1918 eingeführten Zuwendungen (Ersatz für die 1915 geschaffenen staatlichen Unterstützungen) brachten eine leichte Anhebung der Bezüge von Kriegsbeschädigten. Je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit (20–39 %, 40–59 %, 60–100 % MdE und völlige Arbeitsunfähigkeit) konnten Kriegsbeschädigte nun in Wien 30, 48, 60 oder 90 Kronen zusätzlich zur Invalidenrente bekommen. Damit stieg der Maximalbezug (bei völliger Arbeitsunfähigkeit) auf 96 Kronen pro Monat. Hinzukommen konnte noch eine Verwundungszulage, die nach wie vor acht bzw. 16 Kronen monatlich betrug. Jener Teil der Versorgungsgebühren, der durch die Bezeichnung „Zuwendung“ ein kleines Extra zu den vorhandenen Bezügen suggerierte, war also fünfzehnmal so hoch wie die Invalidenpension.

---

90 Vgl. FN 53 in Kapitel 2.4.2.

91 RGBl 1918/119.

92 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 67. Sitzung v. 1.3.1918, S. 3410.

Die Bezüge von Angehörigen vor der Verlautbarung des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes im Jahr 1917 sind kaum anzugeben, weil die Berechnungsbasis für die Höhe der Unterhaltsbeiträge schwer durchschaubar ist.[93] Erst mit dem neuen Gesetz wurde dies einfacher. Nun erhielt jeder Angehörige eines Kriegsbeschädigten in Wien zwei Kronen pro Tag, gedeckelt waren diese neuen Unterhaltsbeiträge durch die Festlegung, dass die Summe der bezogenen Unterhaltsbeiträge aller vor der Einrückung des Soldaten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zwölf Kronen täglich nicht übersteigen durfte. Es fällt auf, dass Angehörige gegenüber den Kriegsbeschädigten – wenigstens bis zur Einführung der Zuwendungen im Jahr 1918 – wesentlich besser gestellt erscheinen: Während jeder und jede Angehörige im Monat 60 Kronen erhielt, konnte der Kriegsbeschädigte selbst lediglich 21 Kronen lukrieren. Die Versorgung der Angehörigen war also tatsächlich wesentlich „großzügiger" organisiert gewesen als die der Kriegsbeschädigten. Aus der Parlamentsdebatte zum neuen Unterhaltsbeitragsgesetz von 1917 ist erkennbar, dass der Bezug der Unterhaltsbeiträge zu Beginn des Krieges durchaus eine einigermaßen ausreichende Alimentation geboten hatte.[94] Und auch noch vor der Beschlussfassung des Gesetzes über die Zuwendungen im März 1918 wurde festgestellt, dass zwar die finanzielle Versorgung von Kriegsbeschädigten im Vergleich zum Deutschen Reich in Österreich äußerst schlecht, jene der Angehörigen aber verhältnismäßig gut sei.[95] Im Bereich der Versorgung der Angehörigen war es daher – abgesehen von den Schwierigkeiten, einen Anspruch tatsächlich durchzusetzen – vor allem die galoppierende Inflation, die im Verlauf des Krieges trotzdem zu Problemen führte.

### *2.4.5 Gescheiterte Reformen*

Warum aber wurden die Angehörigen von Kriegsbeschädigten um so viel besser behandelt als die Kriegsbeschädigten selbst? Wie konnte der abgeleitete Anspruch mehr

93 Folgt man dem Bericht des Ausschusses, der die Neufassung des Unterhaltsbeitragsgesetzes ausarbeitete, gab es nach der alten Regelung 155 verschiedene Sätze von Unterhaltsbeiträgen; ebd., XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 459, S. 2.

94 Ebd., XXII. Session, 20. Sitzung v. 14.7.1917, S. 1005–1031, Debattenredner aller Fraktionen wussten von Behördenwillkür bei der Anerkennung der Ansprüche von Angehörigen auf die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge zu berichten, die Feststellung des Ministers für Landesverteidigung, wonach die Höhe der Beiträge zu Beginn des Krieges ausreichend gewesen sei, blieb aber unwidersprochen. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Gustav Marchet, der allerdings einschränkte, dass nur Angehörige auf dem flachen Land zu Beginn des Krieges mit den Beiträgen ein gutes Auskommen gefunden hatten, die Beiträge aber für größere Städte von Anfang an knapp bemessen gewesen waren; Marchet, Die Versorgung, S. 9f.

95 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 993, S. 4.

wert sein als der direkt erworbene der Wehrpflichtigen? Die Antwort liegt letztlich in den verfassungsrechtlichen Regelungen, die im Zuge des Österreichisch-Ungarischen Ausgleiches von 1867 getroffen worden waren. Das nach der Niederlage gegen Preußen im Krieg von 1866 als Doppelmonarchie neu konstituierte Reich bestand fortan aus zwei im Wesentlichen autonom agierenden Reichshälften, die sich nur das Reichsfinanz-, das Außen- und das Kriegsministerium teilten. Das Militär blieb also eine gesamtstaatliche Aufgabe. Und daher war auch das vom Kriegsministerium administrierte Militärversorgungsgesetz eine gemeinsame Angelegenheit.[96]

Der nahe liegende Grund für das Ausbleiben einer Einigung über ein neues Gesetz während des Ersten Weltkrieges war die Frage der Finanzierung der Kriegsbeschädigtenfürsorge: Der Verteilungsschlüssel für gesamtstaatliche Ausgaben nach dem geltenden und alle zehn Jahre neu ausgehandelten Finanzausgleich war zu dieser Zeit zwischen Österreich und Ungarn mit 63,6 zu 36,4 % festgelegt. Laut Kriegsministerium verteilten sich demgegenüber aber die Kriegsbeschädigten auf die beiden Reichshälften im Verhältnis von 56 zu 44 %. Österreich fuhr also besser damit, die Invalidenfürsorge im Alleingang zu regeln, als dem gemeinsamen Budget einen im Verhältnis zu den eigenen Opferzahlen zu hohen Beitrag zuzuschießen.[97] Und hier boten sich – wie oben gezeigt wurde – die Unterhaltsbeitragsagenden an, die schon seit Beginn (1912) beim Landesverteidigungsministerium ressortierten. Sie waren in jeder Reichshälfte unabhängig regelbar, während alle Eingriffe in das Militärversorgungsgesetz unter der Federführung des Kriegsministeriums mit der österreichischen und der ungarischen Reichshälfte abgestimmt werden mussten.

Wie schwer eine Einigung der beiden Reichshälften zu erzielen war, zeigt bereits die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1875: Es dauerte damals drei Jahre, bis zwischen Österreich und Ungarn ein Einvernehmen über die Textierung des Gesetzes hergestellt war, und vor der Beschlussfassung des Gesetzes im österreichischen Reichsrat bat der zuständige Minister die Abgeordneten inständig darum, auf Änderungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes zu verzichten, da sonst – durch die neuerlich notwendig werdenden Verhandlungen mit Ungarn – ein „circulus vitiosus" in Gang gesetzt und ein Militärversorgungsgesetz nie beschlossen werde.[98] Selbst die ab 1914 für jedermann evident gewordene dramatische Unzulänglichkeit der Militärversorgung und die Erkenntnis, dass das Gesetz von 1875 den Anforderungen an die

96 Das MVG galt zwar im Falle einer Mobilisierung auch für die österreichische Landwehr und die ungarische Honvéd (siehe RGBl 1875/158, § 128) – die Landesverteidigungsministerien übernahmen die Regelungen also –, die Zuständigkeit lag aber trotzdem beim Kriegsministerium.

97 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1244/1918; der Akt fasst die „Genesis unserer Invaliden-Fürsorge-Aktion überhaupt" zusammen.

98 Sten. Prot. AH RR, VIII. Session, 65. Sitzung v. 22.10.1874, S. 2417.

Versorgung von Kriegsbeschädigten während eines Krieges nicht einmal annähernd genügte, selbst diese Einsichten führten nicht dazu, dass dem Gesetz im Verlauf des Ersten Weltkrieges eine neue Gestalt verliehen worden wäre. Im Oktober 1917 teilte der Minister für Landesverteidigung dem Parlament Folgendes mit:

> „Der Verlauf der ersten Kriegsmonate mußte nun die mit dieser Frage befaßten Stellen zu der Überzeugung bringen, daß einerseits eine Reihe von in das Gebiet der Militärversorgung fallenden Fragen derart unzureichend geregelt ist, daß sich eine wenigstens provisorische Korrektur dieser im Kriege am meisten hervorgetretenen Mängel absolut nicht aufschieben lasse, daß aber andererseits die umfassende und endgültige Regelung des gesamten militärischen Versorgungswesens in der verfügbaren kurzen Zeit nicht durchführbar ist. Daher mußte wenigstens den dringendsten Bedürfnissen im Wege vorläufiger Verfügungen Rechnung getragen werden, während aber gleichzeitig auch die Aktion wegen der – begreiflicherweise nicht von heute auf morgen durchführbaren – Gesamtnovellierung weitergeführt wurde."[99]

Von den „provisorischen Korrekturen" und „vorläufigen Verfügungen" war schon die Rede. Während sie umgesetzt wurden, blieb jedoch die zugleich angestrebte „Gesamtnovellierung" auf der Strecke. Was der Minister mit der „verfügbaren kurzen Zeit" meinte, ist nicht ganz klar, es sollte freilich auch die Zeit bis zum Ende der Monarchie nicht ausreichen, um in Österreich ein neues Militärversorgungsgesetz zu verabschieden. Tatsächlich aber gab es umfangreiche Vorarbeiten. Man erfährt von ihnen, weil sie von der Regierung wiederholt ins Treffen geführt wurden – so etwa auch, als sie versuchte, die Verabschiedung des oben dargestellten Gesetzes über die Zuwendungen vom März 1918 unter anderem mit dem Argument abzuwenden, die Vorlage eines neuen Militärversorgungsgesetzes würde unmittelbar bevorstehen. Otto Glöckel, der das Gesetz über die Zuwendungen in seiner Funktion als Ausschussberichterstatter präsentierte, ließ das nicht gelten:

> „Bis in die letzte Zeit hat man uns abzuhalten versucht, dieses Provisorium zu schaffen, weil man immer wieder darauf verwies, es werde ohnedies das Versorgungsgesetz endlich einmal zustande kommen. […] So leid es uns um die Invaliden ungarischer Nationalität tut, so mußten wir, um überhaupt Abhilfe schaffen zu können, zunächst in unserem Wirkungskreise die provisorische Regelung der Frage für die Invaliden österreichischer Staatsbürgerschaft in Angriff nehmen."[100]

---

99 Ebd., XXII. Session, Anfragebeantwortung Nr. 88 v. 11.10.1917.
100 Ebd., XXII. Session, 67. Sitzung v. 1.3.1918, S. 3403.

Letztlich – wenngleich erst einige Monate später – gelang es der Regierung aber dann doch, ein neues Militärversorgungsgesetz auszuarbeiten und vorzulegen. Dieses Gesetz wurde vom ungarischen Parlament im August 1918 auch beschlossen,[101] während das österreichische Parlament, dem das Gesetz erst am 1. Oktober des Jahres vorgelegt wurde, die Vorlage nicht mehr beschließen konnte. Das Gesetz stellte ganz offenbar den Minimalkonsens dar, der zwischen Österreich und Ungarn zu finden war. Dies macht die Einleitung zur Erläuterung der Regierungsvorlage des sogenannten Zusatzrentengesetzes[102] deutlich, das dem Parlament zeitgleich mit dem Militärversorgungsgesetz vorgelegt wurde. Der mit Ungarn vereinbarte Gesetzesentwurf ignoriere das Arbeitseinkommen von Kriegsbeschädigten oder Gefallenen vor deren Dienstleistung, ist dort zu lesen, und stelle nach wie vor lediglich auf Dienstgrad, Dienstzeit sowie den Grad der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit ab: „Das entspricht wohl dem bisherigen Rechtszustande, aber nicht den Anforderungen, die weite Kreise unserer Bevölkerung an ein neues Militärversorgungsgesetz für das Volksheer stellen."[103]

Damit sprach die Regierung erstmals explizit aus, dass Militärversorgung unter dem Vorzeichen der Wehrpflicht anderen Kriterien als rein militärischen genügen musste, und machte gar keinen Hehl daraus, dass sie mit dem Gesetz nicht zufrieden war. Jene Punkte, über die in den Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn keine Einigung erzielt werden konnte, versuchten die Regierungen beider Reichshälften in eigenen sogenannten Zusatzrentengesetzen zu verwirklichen. Das entsprechende ungarische Gesetz wurde im ungarischen Reichsrat im August 1918 gemeinsam mit dem Militärversorgungsgesetz beschlossen,[104] sein österreichisches Pendent erlitt das gleiche Schicksal wie das neue Militärversorgungsgesetz: Die Vorlage wurde von der Regierung Anfang Oktober zwar im Abgeordnetenhaus noch eingebracht,[105] aber der Zerfall der Monarchie verhinderte eine parlamentarische Behandlung der Materie.

Obwohl diese Gesetze also in der österreichischen Reichshälfte nie in Kraft getreten sind, lohnt ein Blick darauf, wie sie die bis dahin geltenden Grundsätze der Militärversorgung geändert hätten. Wie bereits erwähnt, sah auch das neue Militär-

101 Pester Lloyd, Abendausgabe v. 8.8.1918, S. 1f; das ungarische Herrenhaus stimmte der Vorlage am 14.8.1918 zu; zit. nach K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 231.

102 Der exakte Titel des Gesetzes lautete „Gesetz betreffend die Gewährung von staatlichen Zuschüssen (Zusatzrenten) zu den Militärversorgungsgebühren".

103 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 1185, S. 17.

104 Zit. nach K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 231.

105 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 84. Sitzung v. 1.10.1918, S. 4293.

versorgungsgesetz[106] lediglich eine Berücksichtigung von Dienstgrad und -zeit als Bemessungskriterien für die Höhe einer Rente vor. Im Gegensatz zur alten Regelung hätte das neue Gesetz aber Invaliden- und Angehörigenversorgung in sich vereint und so deutlich widergespiegelt, dass die Armee nicht nur aus Berufssoldaten bestand. Die 20-prozentige Erwerbsminderung als gleichsam magische Grenze – nur wer über dieser Grenze lag, konnte als Kriegsbeschädigter Anspruch auf Leistungen erheben – hätte das neue Gesetz beibehalten. Die Erhöhung der Rentensätze wäre allerdings vergleichsweise bescheiden ausgefallen. Waren es nach der alten Vorschrift, die immerhin noch aus dem Jahr 1875 stammte, 72 Kronen, die ein einfacher Soldat pro Jahr an Invalidenpension beziehen konnte, so sollten es nun 120 Kronen sein.[107] Die Verwundungszulage wäre ebenfalls neu geregelt worden, es sollten nicht mehr bloß der Verlust eines Armes oder Beines und die Erblindung, sondern „Gesundheitsschädigungen" aller Art berücksichtigt werden.[108] Der Entwurf für das Zusatzrentengesetz, das wie das Militärversorgungsgesetz die Ansprüche von Kriegsbeschädigten und Angehörigen gleichermaßen geregelt hätte, ging weiter als dieses und sah vor, dass bei der Festsetzung der Rentenhöhe auch das Arbeitseinkommen der Eingezogenen vor der Dienstleistung – sofern es 5.000 Kronen nicht überschritten hatte – ins Kalkül gezogen werden musste.[109] In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Zusatzrentengesetz heißt es – bezogen auf die Forderung von verschiedenen Parlamentariern,[110] bei der Festlegung der Höhe der Versorgungsgebühren, das Zivileinkommen zu berücksichtigen – zustimmend:

> „Auch die Regierung ist der Ansicht, daß diese Bestrebungen gerechtfertigt sind, weil die Militärversorgungsgebühren wenigstens annähernd einen Ersatz für die im Dienste eingebüßte Berufsfähigkeit bieten sollen und weil die gleiche Versorgungsgebühr für den Verlust oder für die Beeinträchtigung hochqualifizierter und unqualifizierter Arbeitskräfte unbillig wäre und das Hinabgleiten aus höheren in eine niedrigere Stufe der Lebenshaltung zur Folge haben würde."[111]

106 Ebd., XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 1184.

107 Ebd., S. 25. Neu war allerdings, dass die Rentenhöhe nun – in Analogie zur Praxis während des Krieges – von der MdE abhängig hätte sein sollen; bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit hätte ein Invalider nun 360 Kronen pro Jahr beziehen können.

108 Ebd., S. 91.

109 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 1185, § 4. In § 5 wurde weiters festgelegt, dass bei einer MdE von 20–50 % das Jahreseinkommen zu einem Drittel, bei 51–75 % zur Hälfte und bei 75–100 % zu zwei Drittel kompensiert werden sollte.

110 Ebd., XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 209, Antrag Hauser und Genossen; ebd., XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 416, Antrag Skaret und Genossen.

111 Ebd., XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 1185, S. 17.

So deutlich wie an dieser Stelle hatten sich bis dahin weder Regierung noch Parlament geäußert: Ziel der Versorgung musste der Erhalt des früheren Lebensstandards sein. Mit dieser Aussage ist aber zugleich auch definitiv ausgesprochen, dass Adressat der staatlichen Versorgungsgebühren nicht mehr der Soldat, sondern der Bürger war. Die Umsetzung der neuen Ideen erfolgte freilich äußerst umständlich und neuerlich als Stückwerk und letztlich wäre mit dieser Lösung – Militärversorgungsgesetz plus begleitendes Zusatzrentengesetz – das während des gesamten Krieges praktizierte Modell, die vom veralterten Militärversorgungsgesetz bereitgestellte, aber als ungenügend erkannte Versorgung durch diverse Zuschüsse aufzubessern, endgültig festgeschrieben worden.

### *2.4.6 Interventionsversuche des Sozialministeriums*

Auch wenn die beiden Gesetze in Österreich nicht umgesetzt wurden, ist die Genese vor allem des Zusatzrentengesetzes nicht uninteressant – besonders deshalb, weil dieses die erste einschlägige Regelung war, an deren Ausarbeitung das mit Jahresbeginn 1918 neu eingerichtete Ministerium für soziale Fürsorge[112] beteiligt war.

Mitte März 1918 übermittelte das Ministerium für Landesverteidigung der neuen Zentralbehörde den Entwurf eines Zusatzrentengesetzes. Die interne Bewertung des Textes durch das Sozialministerium macht deutlich, dass nun ein neuer Wind wehte. Erstmals wird hier von Ministeriumsseite die alleinige Zuständigkeit der Militärverwaltung für Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge infrage gestellt. Konkret übte das Sozialministerium massive Kritik an der Tatsache, dass der Superarbitrierungsbefund, der – wenn er mehr als 20 % MdE konstatierte – die Basis für jeden Leistungsbezug aus dem Titel der Kriegsbeschädigtenfürsorge darstellte, auch nach dem neuen Gesetz ohne Zutun von „Zivilelementen“[113] erstellt werden sollte:

> „In dem Momente […], als die Herabminderung der Erwerbsfähigkeit in Prozenten auszudrücken war […], mussten begründete Zweifel auftauchen, ob die Super[arbitrierungs-]Kommissionen in ihrer rein militärischen Zusammensetzung zur Abgabe eines die Frage der genauen Feststellung der Verminderung der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit betreffenden Befundes vollkommen geeignet erscheinen.“[114]

---

112 Österreich war mit der Einrichtung eines Sozialministeriums europaweit Vorreiter; Bettina Heise, Vom k.k. Ministerium für soziale Fürsorge zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, Dipl.-Arb. Wien 1995; Carl Gutheil-Knopp-Kirchwald, Vom K.K. Ministerium für soziale Fürsorge zum Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die Errichtung des Österreichischen Sozialministeriums, Wien 1998.

113 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 7950/1918.

114 Ebd. Das Ministerium für soziale Fürsorge plädierte konkret für „gemischte Kommissionen“, die sich

Obwohl sich das Landesverteidigungs- und das Kriegsministerium zunächst mit der Forderung des Sozialministeriums, gemischte Kommissionen einzurichten – gedacht war dabei an die Inanspruchnahme von Ärzten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt –, angefreundet haben dürften,[115] fand der Vorschlag in der Regierungsvorlage dann doch keinen Niederschlag.[116]

In einer anderen Frage – das Sozialministerium verlangte unter anderem auch, dass es künftig möglich sein sollte, gegen die Bescheide der Superarbitrierungskommissionen bei einer übergeordneten Instanz Berufung einzulegen – blieb eine Annäherung der Standpunkte der Militär- und der Zivilverwaltung von Anfang an aus. Die Begründung für die Weigerung des Kriegs- und des Landesverteidigungsministeriums wirft ein grelles Licht auf die unhaltbare Situation, die sich aus dem Ausgleich von 1867 ergab. Der Vertreter des Kriegsministeriums machte in einer Besprechung den Anwesenden deutlich, woran ein Berufungsrecht gegen Superarbitrierungsbefunde scheitern müsse:

> „Es ist einerseits die Gemeinsamkeit der militärischen Institutionen, die eventuell, wenn eine Berufungsinstanz geschaffen werden sollte, vor die Frage stellt, ob diese Berufungsinstanz nicht auch wieder eine gemeinsame sein müsste. Gegen diese Lösung würden sich wahrscheinlich staatsrechtliche Bedenken von verschiedenen Seiten ergeben. Andererseits würde es auch schwer gehen, eine österreichische oder eine ungarische Stelle als Berufungsinstanz über gemeinsame Behörden zu stellen."[117]

---

aus Militär- und Zivilpersonen zusammensetzten, und weist auf die Tatsache hin, „dass die Superarbitrierungskommissionen sehr strenge vorgehen […], so dass viele Kriegsteilnehmer, die durch die Kriegsdienstleistung an ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit Einbusse erlitten haben, keiner Militär-Invaliden-Pension teilhaftig wurden".

115 Ebd. Im Akt wird eine Unterredung im Ministerium für Landesverteidigung am 26.3.1918 erwähnt, in deren Verlauf Vertreter dieses und des Kriegsministeriums entsprechende Zusagen machten; gleichzeitig aber fand der Vorschlag des Ministeriums für soziale Fürsorge, die Superarbitrierungsvorschrift aus dem Jahr 1885 durch eine Neufassung zu ersetzen, keine Zustimmung.

116 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 1185; in § 20 Abs 3 heißt es sinngemäß, dass die dem Ministerium für Landesverteidigung unterstellten Zusatzrentenkommissionen an die Feststellungen der Militärbehörde über den Grad der MdE gebunden seien.

117 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 9947/1918, Protokoll über die im Ministerium für soziale Fürsorge abgehaltene Besprechung vom 5. April 1918 betreffend die vom Gemeinderate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 6. Februar 1918 beschlossene Resolution. Den Vorsitz führte Sozialminister Viktor Mataja, anwesend waren hochrangige Vertreter folgender Stellen: des Kriegsministeriums, des Ministeriums für Landesverteidigung, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Ackerbau, der niederösterreichischen Statthalterei, des Wiener Bürgermeisters sowie Vertreter der Unternehmer und der Arbeiterschaft. Das Kriegsministerium lehnte das geforderte Berufungsrecht auch deshalb ab, weil es annahm, dass im Falle der Gewährung eines solchen Rechtes jeder gegen seinen Superarbitrierungsbefund Beschwerde einlegen würde.

Erneut war es also die staatsrechtliche Konstruktion der Monarchie, festgeschrieben im Ausgleich von 1867, die Sand ins Getriebe der Kriegsbeschädigtenfürsorge streute. Wenigstens ansatzweise berücksichtigt wurde das Problem des fehlenden Einspruchsrechts im Gesetzesentwurf dadurch, dass den neu geschaffenen Zusatzrentenkommissionen, die unter anderem mit „Vertretern der verschiedenen Berufe“ beschickt werden sollten, das Recht eingeräumt wurde, eine neuerliche Superarbitrierung zu verlangen, sollten sich „erhebliche Bedenken“ gegen den von der Militärbehörde festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergeben.[118]

War bis dahin ein rechtsstaatlicher Instanzenzug, der eine Überprüfung der Behördenentscheidung ermöglicht und eine zentrale Voraussetzung für die Durchsetzung von Ansprüchen dargestellt hätte, nur in Ansätzen vorhanden, so hätte das Zusatzrentengesetz immerhin ein Schiedsgericht vorgesehen gehabt. Dieses am Sitz der politischen Landesbehörde angesiedelte Schiedsgericht wäre unter Mitwirkung von „selbständig und unselbständig Erwerbstätigen der in dem Verwaltungsgebiete vorwiegend vorkommenden Berufszweige“ tätig geworden.[119] Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Mitbestimmungselement in Anlehnung an das neue Unterhaltsbeitragsgesetz von 1917 geschaffen worden wäre, wo dieses Element erstmals normiert worden war.

## 2.5 Resümee

Eine Gesamtbilanz der Kriegsbeschädigtenfürsorge am Ende des Ersten Weltkrieges ergibt unter dem Strich ein durchsetztes Bild. Den Ausgangspunkt für alles, was im Laufe des Krieges in diesem Bereich geschehen war, bildete die Einführung der Wehrpflicht im Jahr 1868. Durch diesen Schritt war ein System von wechselseitigen Verpflichtungen in Gang gesetzt worden, dessen tatsächliche Konsequenzen mit all ihren Facetten erst im Ersten Weltkrieg erkennbar geworden waren. Extrem verkürzt sah dieses Verpflichtungssystem etwa so aus: Der Staat nahm den männlichen Staatsbürger für die Verteidigung des staatlichen Gemeinwesens in die Pflicht und verpflichtete sich dafür im Gegenzug, die dabei gegebenenfalls erlittenen und die bürgerliche Existenz beeinträchtigenden Schäden des Bürgers zu kompensieren. Wehrpflicht gegen Fürsorgepflicht – so lässt sich dieses Modell idealtypisch beschreiben. Nur der erste dieser beiden Schritte wurde bis zum Ende des Krieges tatsächlich in die Praxis umgesetzt, indem der größte Teil der männlichen Staatsbürger kriegsdienstverpflichtet wurde. Die Umsetzung des zweiten Schrittes dagegen blieb Stückwerk.

118 Alle Zitate: Ebd.
119 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 1185, § 26.

Aus Sicht des Wehrpflichtigen war das Tauschgeschäft Wehr- gegen Versorgungspflicht eines, das eindeutig zu seinem Nachteil ablief. Die Leistungen, die der Staat zur Verfügung stellte, waren definitiv unzureichend. Weder der Kriegsbeschädigte noch seine Angehörigen wurden vom Staat in einer Weise versorgt, die als existenzsichernd bezeichnet werden kann. Das heißt: In der Praxis kam der Staat seiner Pflicht nicht oder nur ungenügend nach. Entscheidend ist aber, dass dieses Versäumnis sich nicht daraus erklärt, dass der Staat seine grundsätzliche Verpflichtung negiert hätte, sondern vielmehr daraus, dass das System, das die Versorgung der Kriegsbeschädigten hätte leisten sollen, strukturell nicht in der Lage war, die Anforderungen zu erfüllen. Das machte für die große Gruppe der Betroffenen zwar keinerlei Unterschied – denn ob die individuelle Not aus staatlicher Ignoranz oder prinzipieller Unmöglichkeit resultierte, dürfte die Kriegsbeschädigten nicht sonderlich interessiert haben –, für die weitere Entwicklung, insbesondere für das Verhältnis zwischen Staat und Individuum, ist diese Feststellung aber sehr wohl von Bedeutung.

Wie oben gezeigt wurde, stellte die Regierung die Legitimität der Ansprüche nie grundsätzlich infrage, es waren vielmehr einerseits verfassungsrechtliche und andererseits staatsfinanzielle Gründe, die den Ausbau der Kriegsbeschädigtenfürsorge limitierten, Regelungen immer nur auf Basis von Provisorien erlaubten und dafür verantwortlich waren, dass nur eingeschränkte Leistungen zur Verfügung gestellt wurden. Bedenkt man, dass das Staatsbudget bis zum Ersten Weltkrieg den Posten „Sozialausgaben“ nicht kannte und das Steuersystem daher auch einnahmeseitig überhaupt nicht darauf ausgelegt war, dem Budget die nötigen Summen für solche Ausgaben zuzuführen, so verwundert es auch nicht weiter, dass es für die Fürsorgemaßnahmen viel zu geringe Mittel gab. Die Tatsache aber, dass von allen Seiten betont wurde, die Ansprüche würden nur wegen der fehlenden Mittel nicht vollständig befriedigt, weist eindeutig darauf hin, dass die Ansprüche als solche durchaus anerkannt waren. Zweifellos bedeutete diese Anerkennung nicht automatisch, dass es auf jeden Fall angemessene Leistungen gegeben hätte, wenn diese finanzierbar gewesen wären. Als Beweis für die Anerkennung reicht aber allein die Tatsache, dass der Staat überhaupt – und sogar erhebliche – Mittel für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung stellte, statt den Standpunkt einzunehmen, diese Angelegenheit sei nicht seine. Und spätestens mit der Wiedereinberufung des Reichsrates im Frühling 1917 setzte sich – wenigstens theoretisch – die Ansicht durch, dass die Höhe der staatlichen Leistungen nicht etwa bloß einem Existenzminimum entsprechen solle, sondern sich vielmehr an jenem Einkommen orientieren müsse, das der Kriegsbeschädigte vor seinem Einrücken bezogen hatte.[120]

120 Es sei nur am Rande bemerkt, dass dem Staat damit eine weitere, völlig neuartige Aufgabe zuwuchs, nämlich sich sehr weitgehend mit der Einkommenssituation seiner Bürger beschäftigen zu müssen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht war es das komplexe Verhältnis zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Teil der Monarchie, welches das Versorgungssystem so ineffizient und schwerfällig machte. Das Militär war überwiegend eine gemeinsame Angelegenheit der beiden Teilstaaten. Jede Belastung des Militärbudgets durch neue Ausgaben – wie sie die Finanzierung bzw. der Ausbau der Kriegsbeschädigtenfürsorge in weiten Bereichen ganz eindeutig darstellte – war daher gemeinsame Sache von Österreich und Ungarn und konnte nur in Absprache geschehen. Die Notwendigkeit langwieriger Verhandlungen – ein Umstand, der bereits die Textierung des „Initialgesetzes", des Militärversorgungsgesetzes von 1875, bestimmt hatte – wurde während des Krieges zum entscheidenden Hindernis für eine raschere Adaption bzw. Neuausrichtung des Vorkriegsversorgungssystems. Bestes Beispiel dafür bildet die Genese jenes Gesetzes, das das eben erwähnte Militärversorgungsgesetz von 1875 ersetzen hätte sollen. Die Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn begannen bereits vor Ausbruch des Krieges und fanden ihren Abschluss erst Mitte 1918. Trotzdem konnte mangels weitergehender Übereinstimmung nur ein Minimalkonsens erzielt werden, der es wiederum erforderlich machte, in jedem Teilstaat auch ein sogenanntes Zusatzrentengesetz zu beschließen, um ein – wenigstens aus damaliger Regierungssicht – „vollständiges" Versorgungssystem zu schaffen. Dass dieses Zusatzrentengesetz in Österreich gar nicht mehr in Kraft treten sollte, ist in diesem Zusammenhang dann schon fast nebensächlich.

Eine nicht unerhebliche Rolle dafür, dass die Maßnahmen bis dahin eher dürftig geblieben waren, dürfte schließlich auch die Tatsache gespielt haben, dass die Normen zur Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge bis März 1917 ohne Beteiligung des Parlaments zustande kamen. Bis zur Einberufung des Reichsrates konnte die Regierung daher Regelungen ohne parlamentarische Kontrolle erlassen, was es zweifellos erlaubte, restriktivere Bestimmungen durchzusetzen.

Betrachtet man das System zur Versorgung der Kriegsbeschädigten im Detail, so sind es jenseits der Tatsache, dass die wechselseitige Verpflichtung von Staat und männlichem Staatsbürger im Verlauf des Krieges endgültig und allseits anerkannt wurde, zwei Aspekte, die besonders stark in Auge stechen:

1. Im Verlauf des Krieges musste die Staatsverwaltung erkennen, dass der Kriegsbeschädigte nicht nur für das Militär verloren war, sondern auch für die Volkswirtschaft, wenn nicht unterstützende Maßnahmen getroffen wurden, die eine berufliche Reintegration ermöglichten. Damit eng verbunden war die Entscheidung des Gesetzgebers, Beschädigungen nicht absolut zu bewerten, sondern immer im Hinblick auf den früheren Zivilberuf des Kriegsbeschädigten.
2. Durch die Wehrpflicht und die daraus resultierende staatliche Versorgung der Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen bzw. Hinterbliebenen verfestigte sich in sozial-

politischer Hinsicht ein Bild von Familie, das sich dadurch auszeichnete, dass der im Mittelpunkt der Familie stehende männliche Ernährer als Hauptadressat der Unterstützung wahrgenommen wurde, während allfällige Ansprüche von Angehörigen sich von jenen des Familienerhalters bloß ableiteten.

Was die erste Feststellung betrifft, so ist hier ein Paradigmenwechsel angesprochen. Die Festlegung, Kriegsbeschädigte nicht für einen wie immer objektivierten Schaden an sich – oder, allgemeiner gesagt, für ein dem Staat gebrachtes Opfer – zu entschädigen, sondern im Hinblick auf eine individuelle und an dem vor der militärischen Verwendung ausgeübten Beruf gemessene Beeinträchtigung, diese Festlegung verweist auf einen solchen neuen Blick auf den Soldaten. Es wird deutlich, dass es sich bei den Leistungen aus dem Titel der Kriegsbeschädigtenfürsorge tatsächlich um eine Form von *Schadenersatz* für den männlichen *Staatsbürger* und nicht um eine *Gratifikation* für den wehrpflichtigen *Soldaten* handelte. Die Frage, warum der Staat das Belohnungsmodell nie in Betracht zog, ist schwer zu beantworten. Es liegt nahe, die staatliche „Entscheidung“ – im Sinne einer Entscheidung zwischen zwei Möglichkeiten wurde sie in Österreich ohnehin nie getroffen –, die Kriegsbeschädigtenfürsorge auf der Basis eines Schadenersatzmodells aufzubauen, durch finanzielle bzw. volkswirtschaftliche Notwendigkeiten zu erklären. Wie in den folgenden Kapiteln gezeigt wird, wurde sehr bald damit argumentiert, dass die Volkswirtschaft auf die Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten keinesfalls verzichten könne. Wenngleich hinter dieser Argumentation zweifellos auch wieder zu einem guten Teil das Wissen um die – angesichts der ohnehin äußerst angespannten Staatsfinanzen evidente – Unmöglichkeit einer „Vollversorgung“ aller Kriegsbeschädigten steckte, mag die Etablierung des Schadenersatzmodells auch damit zusammenhängen. Angesichts dessen, was Michael Geyer über den Weg schreibt, den der französische Staat bei der Versorgung der Kriegsbeschädigten wählte, ist aber anzunehmen, dass es auch tiefer liegende Erklärungen geben muss. Die französischen Kriegsbeschädigten des Ersten Weltkrieges wurden nämlich nicht im Hinblick auf die Minderung ihrer Erwerbs- oder Arbeitsfähigkeit, sondern für ihren Dienst an der Nation entschädigt.[121] Grund dafür ist das, verglichen mit Österreich, grundsätzlich andersartige Konzept von Nation in Frankreich.[122]

Der zweite oben angesprochene Aspekt ist mindestens ebenso grundsätzlicher Natur. Den deutlichsten Ausdruck findet das Konzept der Familie als einer aus einem männlichen Ernährer und von diesem abhängigen Angehörigen bestehenden Gemeinschaft

121 Geyer, Vorbote, S. 241.

122 Ausführliche Studien zu den Versorgungssystemen in den verschiedenen europäischen Staaten liegen derzeit leider nicht vor, daher ist es kaum möglich, weitergehende Vergleiche anzustellen.

in den Bestimmungen über den Weiterbezug von Unterhaltsbeiträgen, wo festgelegt wurde, dass Familienangehörige im Sinne des ABGB ungeachtet einer finanziellen Abhängigkeit vom Wehrpflichtigen Anspruch auf den Bezug der Beiträge hatten, wenn dieser starb oder invalid wurde. Am Ende des Krieges scheint damit ein System etabliert zu sein, dass den Anspruch auf staatliche Leistungen garantiert, die von der Rolle des männlichen Staatsbürgers abgeleitet sind. Auf diese Weise baut ein wesentlicher Teil der Sozialgesetzgebung auf einem Familienmodell auf, das Erwerbstätigkeit als männlich definiert. Anders gesagt: Der Staat übernimmt die Rolle des männlichen Ernährers, wenn dieser – sei es wegen Abwesenheit, Invalidität oder Tod – seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann; er wurde – wie es Maureen Healy für Österreich formulierte – zum „surrogate husband".[123] Damit wurde ein Modell von Familie absolut gesetzt, das zu dieser Zeit in der Mehrheit der Fälle wohl nicht der Realität entsprach, blendete es doch etwa Frauenerwerbsarbeit völlig aus.

123 Maureen Healy, Becoming Austrian: Women, the State, and Citizenship in World War I, in: Central European History, 35 (2002) 1, S. 1–35, hier S. 19. Die Integration in das Konzept der Staatsbürgerschaft funktionierte bei Frauen anders als bei Männern. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Susan Pedersen, Gender, welfare and citizenship in Britain during the Great War, in: The American historical Review, 95 (1990) 4, S. 983–1006; Pedersen untersucht die Geschichte der „separation allowance", einer staatlichen Beihilfe, die während des Ersten Weltkrieges in Großbritannien unter ähnlichen Bedingungen wie die Unterhaltsbeiträge ausbezahlt wurde. Sie kommt zu einem ganz ähnlichen Schluss, wie dem hier gezogenen.

# 3 Von der Wiederherstellung zur Wiedereingliederung: Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge im Krieg

## 3.1 Arbeitspflicht

„Als Grundsatz für die Kriegsfürsorge hat der Gedanke zu gelten, daß allgemeine Wehrpflicht und allgemeine Fürsorgepflicht unzertrennliche Begriffe sind […]. [D]as Korrelat der allgemeinen Fürsorgepflicht ist die Arbeitspflicht des Invaliden.“[1] So klar und deutlich brachte der Politiker, Jurist und Zeitgenosse Gustav Marchet das Verhältnis von Staat und wehrpflichtigem Staatsbürger schon 1915 auf den Punkt. Die Erfüllung des ersten Teils dieses „Pflichtenheftes“ – die staatliche Pflicht zur Versorgung als Gegenleistung für die Wehrpflicht des männlichen Staatsbürgers – wurde, wie gezeigt, bereits im 19. Jahrhundert wenigstens vorbereitet. Was es genau mit dem zweiten Teil des „Pflichtenheftes“, mit der „Arbeitspflicht des Invaliden“, auf sich hatte, soll hier im Folgenden besprochen werden.

Das im 19. Jahrhundert entstandene, noch rudimentäre System kannte Fürsorge zunächst ausschließlich in Form finanzieller Zuwendungen.[2] Das änderte sich erst im Krieg. Der für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Ministerium für soziale Fürsorge zuständige Sektionschef Otto Gasteiger[3] beschrieb den Umdenkprozess, den der Staat im Verlauf des Krieges geradezu zwangsläufig durchmachte, so:

---

1 Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen, Warnsdorf i.B. 1915, S. 28.

2 Die noch ältere Form der Versorgung von Kriegsbeschädigten in Invalidenhäusern sei hier außer Acht gelassen, sie war nicht mehr als eine Notversorgung, kam immer nur einem Bruchteil der Betroffenen zugute und hat mit der im Folgenden zu besprechenden Neuausrichtung der Kriegsbeschädigtenfürsorge nichts zu tun.

3 Otto Gasteiger zu Kobach und Raabenstein (*21.12.1859, Bozen, †21.11.1929) war seit der Einrichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge im Jänner 1918 dort Sektionschef. Gasteiger begann seine Kariere als Konzeptspraktikant in der Statthalterei in Innsbruck, arbeitete dann in Tione und Brünn und war Bezirkshauptmann in Römerstadt (heute tschech. Rýmařov), bevor er 1902 an das Handelsministerium nach Wien kam. Dort war er zuletzt Referent für die legislativen Agenden des Arbeiter- und Angestelltenschutzes. Schon vor dem Krieg hatte er sich durch vermittelnde Tätigkeit hervorgetan und war Anfang 1914 für seine Mitwirkung bei den Verhandlungen zur Beilegung des Tarifstreites im Buchdruckergewerbe vom Ministerium belobigt worden. Der Ersten Republik diente er noch fast ein Jahr, bevor er am 30.9.1919 knapp 60-jährig in den Ruhestand versetzt wurde; AT-OeStA/AdR BMfsV Präs StAw Gasteiger von Raabenstein und Kobach Otto; AT-OeStA/AdR BMfHuV Präs StA Gasteiger Otto;

„Dieser fehlerhafte Gedanke, daß die Invalidenfürsorge eigentlich nur eine Rentenfürsorge sei, [kommt] auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck, die bei den Kriegsbeschädigten nur Pensionen, Verwundungszulagen und andere finanzielle Beihilfen gewährt, sie aber im übrigen ihrem Schicksale überläßt. Allmählich [hat] sich aber doch die Erkenntnis durchgerungen, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht eine Frage nur des Schadensersatzes, sondern des *Wiederaufbaues der durch die Kriegsereignisse verminderten Arbeitsenergie* [HdA] ist.“[4]

Und aus den Reihen der Parlamentsabgeordneten hieß es fast gleichlautend:

„Die Rente allein […] kann nicht als wesentliches Moment der Invalidenfürsorge gelten, sondern viel wichtiger wird die Ermöglichung der Erwerbsfähigkeit sein.“[5]

Solange die Auswirkungen der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht spürbar gewesen waren, war wohl übersehen worden, dass die finanziellen Aufwendungen für einen Krieg unter diesem Vorzeichen nicht mehr „nur“ im engeren Sinn militärische sein, sondern weit darüber hinaus gehen würden. Die militärische Inanspruchnahme und dann der invaliditätsbedingte Verlust eines großen Teiles des Arbeitskräftepotenzials *mussten* in einem Krieg wie dem Ersten Weltkrieg die gesamte Volkswirtschaft an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit bringen. Der Staat stellte sehr bald fest, dass jeder berentete Kriegsbeschädigte nicht nur einen Versorgungsfall *mehr*, sondern gleichzeitig auch eine Arbeitskraft *weniger* bedeutete. Zum einen wollte er aber angesichts des während des Krieges herrschenden Arbeitskräftemangels auf keine einzige Arbeitskraft verzichten,[6] zum anderen schien es auch hinsichtlich des Wiederaufbaus nach dem Krieg nichts anderes als Vernichtung von Arbeitskraft zu sein,[7] wollte man die Kriegsbeschädigten unberücksichtigt lassen.

---

Gertrude Enderle-Burcel/Michaela Follner, Diener vieler Herren. Biografisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945, Wien 1997, S. 115f.

4 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918 (Wiedergabe einer Rede Gasteigers auf einem großen Kongress über Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien 16.–19.9.1918), S. 264f.

5 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2941 (Jankovič). Franz Jankovič war Distriktsarzt, Landeshauptmannstellvertreter der Steiermark und Angehöriger des Kroatisch-slowenischen Klubs; ebd., XXII. Session, Mitglieder der XXII. Session, S. 170f.

6 Siehe zu dieser Argumentation vor allem Heather R. Perry, Brave Old World. Recycling der Kriegskrüppel während des Ersten Weltkrieges, in: Barbara Orland (Hg.), Artifizielle Körper – Lebendige Technik. Technische Modellierungen des Körpers in historischer Perspektive (= Interferenzen. Studien zur Kulturgeschichte der Technik 8), Zürich 2005, S. 147–158.

7 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1915, S. 23.

Selbst wenn ein Staat zur Ansicht gelangt wäre, das Opfer, das ein Kriegsbeschädigter durch den Verlust seiner Gesundheit oder körperlichen Integrität gebracht hatte, sei ein so großes, dass man im Abtausch dafür bereit sei, ihn unbegrenzt zu alimentieren, wäre ein solcher Staat angesichts der Zahl der zu Versorgenden im Laufe des Ersten Weltkrieges finanziell in die Knie gegangen, führten doch schon die tatsächlich geleisteten – und, wie oben gezeigt, keineswegs existenzsichernden – Zahlungen an Kriegsbeschädigte und deren Angehörige den Staatshaushalt in kürzester Zeit an seine Grenzen. Es war offensichtlich, dass die Mittel nicht ausreichen würden, eine so große Gruppe von Arbeitsunfähigen zur Gänze und dauerhaft auf Staatskosten zu versorgen. Unterstützte der Staat die Kriegsbeschädigten aber darin, sich wieder selbst zu erhalten, so kam er seiner Verpflichtung gegenüber diesen Menschen ebenfalls, und sogar auf kostengünstigere Weise, nach. Ein weiteres und wohl auch nicht einfach als Vorwand abzuqualifizierendes Argument gegen eine finanzielle Vollversorgung war die häufig geäußerte Sorge, dass auf diese Weise ein „Fürsorgeproletariat"[8] oder, wie es an anderer Stelle geradezu poetisch hieß, eine Heer „von mit sich und der Welt zerfallener Almosenempfänger"[9] geschaffen würde.

Niemand wünschte sich aber jene Zeit zurück, als Kriegsinvalide mangels Alternativen auf die private Wohltätigkeit angewiesen waren. Zu eindeutig war es mittlerweile Sache des Staates geworden, sich um die Opfer des Krieges zu kümmern, Zeitgenossen benutzten in diesem Zusammenhang immer wieder das Bild des Leierkastens als negatives Symbol für die herkömmliche und hoffentlich bald ganz der Vergangenheit angehörende Invalidenversorgung; zu einem „modernen Empfinden" würde eine solche demütigende Unterstützungsform einfach nicht mehr passen:

> „Wir alle erinnern uns der Invaliden, die mit der Kriegsmedaille und häufig auch noch mit anderen Auszeichnungen geschmückt, das Recht sich erworben haben, mit dem Leierkasten oder mit einem anderen Instrument von Haus zu Haus zu wandern und durch das Spiel sich einen kärglichen Verdienst zu erwerben. Was waren diese Leute eigentlich? Sagen wir es ungescheut! Bettler waren sie, angewiesen auf die Gnade oder Ungnade fremder [sic], abhängig von der Mildtätigkeit ihrer Mitmenschen, oft beiseite geschoben, verhöhnt, verachtet, als Faulpelze und Strolche erniedrigt.

---

8 Marchet, Die Versorgung, 1915, S. 28. Diese Befürchtung hegten die Experten in Verwaltung und Politik auch noch in der Ersten Republik, wie sich immer wieder in parlamentarischen Debatten und Äußerungen der mit dem Thema beschäftigten Beamten zeigt.

9 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 887, Bericht des Gesundheitsausschusses über die Kaiserliche Verordnung v. 29.8.1915, RGBl Nr. 260 […].

Unserem modernen Empfinden kann eine derartige Versorgung der Invaliden nicht entsprechen. Wir müßten es als ein gewaltiges Unrecht empfinden, daß Leute, die einst als tapfere Helden gekämpft und gelitten, nunmehr von bitteren Gefühlen beseelt, der Allgemeinheit zur Last fallen sollten."[10]

Da also die vollständige Alimentierung der Kriegsbeschädigten auf Staatskosten weder möglich noch erwünscht und die private undenkbar geworden war, sah sich der Staat gezwungen, in die berufliche Reintegration der Kriegsbeschädigten zu investieren. Er tat dies einerseits, indem er die Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge um ein ganzes Set von hier im Folgenden näher zu beschreibenden Maßnahmen erweiterte, die alle den Zweck hatten, die Erwerbsfähigkeit der Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit wieder herzustellen. Und er tat es andererseits, indem er daneben ganz klar zum Ausdruck brachte, dass jeder Kriegsbeschädigte seinerseits am Projekt der eigenen Reintegration tatkräftig mitwirken und den ihm verbleibenden Rest an Arbeitskraft einsetzen musste. So unterwarf er ihn also gewissermaßen der eingangs erwähnten „Arbeitspflicht". Und dies war der zweite Teil des „Pflichtenheftes" – der Zusammenhang von Fürsorge- und Arbeitspflicht. Er wurde erst im Zuge des Ersten Weltkrieges, dann aber umso deutlicher, evident und war – was angesichts der äußerst unvollständigen Erfüllung der staatlichen Fürsorgepflicht aber auch nicht weiter verwundert – vor diesem Krieg überhaupt noch nicht formuliert worden.

Der Charakter der Verpflichtung war freilich im Hinblick auf die Arbeitspflicht ein anderer als im Hinblick auf die Wehrpflicht. Zwar sahen die einschlägigen Verordnungen – wie später noch ausgeführt wird – gewisse, wenngleich relativ zahnlose Zwangsmaßnahmen für jene Männer vor, die sich den Rehabilitationsprogrammen entzogen, in erster Linie wurde die Arbeitspflicht aber moralisch untermauert. Unzählige Autoren betonten, dass die Rückführung der Kriegsbeschädigten zur Erwerbsfähigkeit „im Interesse des Einzelindividuums nicht minder, wie im Interesse der Allgemeinheit"[11] notwendig war. Zum ökonomischen Argument trat also noch ein

10 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2941 (Jankovič). Siehe zum Mythos des Leierkastens Sabine Kienitz, Der Krieg der Invaliden. Helden-Bilder und Männlichkeitskonstruktionen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 60 (2001) 2: Nach-Kriegs-Helden, S. 367–402, hier S. 389ff.

11 So hieß es schon in einem Erlass des MdI v. 8.6.1915: „Erster und oberster Grundsatz der Invalidenfürsorge muß es sein, Personen, die durch Verwundung, Erkrankung oder auf sonstige Art im Kriege ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teil eingebüßt haben, im Interesse des Einzelindividuums nicht minder, wie im Interesse der Allgemeinheit wieder zu möglichst vollwertigen, aufrechten Mitgliedern der staatlichen Gemeinschaft zu machen und zu trachten, daß dieses ideale Ziel – Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten – durch vollstes Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Faktoren auch wirklich erreicht wird." K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 6; siehe auch die Argumentation bei Siegfried Kraus, Die Kriegsinvaliden und der Staat, München 1915.

gesellschaftspolitisches und gewissermaßen individualpsychologisches. Was gut und nützlich für Wirtschaft und Gesellschaft war – nämlich die Verwertung der Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten und die Vermeidung zu hoher finanzieller Leistungen an diese –, galt als ebenso gut und nützlich für jeden einzelnen Betroffenen, den nur Arbeit davor bewahrte, das Leben einer unzufriedenen Randexistenz zu führen. Der Kriegsbeschädigte wurde – so die leitende Idee – *dann* wieder ein vollwertiger Mensch, wenn er sich und seine Familie durch eigene Erwerbsarbeit erhalten konnte. Dahin musste er mit allen Mitteln gebracht werden. Der Staat half ihm, seine Rolle als Familienerhalter wieder einzunehmen, der er durch die Kriegsbeschädigung entweder gar nicht oder nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden konnte. Die berufliche Reintegration war der Weg, den Kriegsbeschädigten auch gesellschaftlich und familiär zu reintegrieren.

## 3.2 Die „Erfindung“ der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge

Im Bereich der finanziellen Versorgung gab es mit den Regelungen zu Invalidenpensionen, Witwen- und Waisenversorgung sowie Unterhaltsbeiträgen eine ganze Reihe von Normen, auf die im Laufe des Krieges zurückgegriffen werden konnte; sie wurden in mehreren Stufen – mehr schlecht als recht – an die neuen Bedürfnisse angepasst. Im Bereich der beruflichen Reintegration kriegsbeschädigter ehemaliger Soldaten, der „sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge“ – so die zeitgenössische Bezeichnung für jenes weite Feld, das idealtypisch bei der medizinischen Erstversorgung beginnen und der erfolgreichen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess enden sollte –, betrat der Staat dagegen Neuland. Das unüberschaubare Heer von Kriegsbeschädigten, deren eingeschränkte Erwerbsfähigkeit amtlicherseits prozentgenau festgestellt war, schien aber auch ganz neue staatliche Maßnahmen zu erfordern. Um aus einem invaliden Soldaten wieder einen erwerbsfähigen Bürger zu machen, benötigte es begleitende Maßnahmen. Und so erschöpfte sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge spätestens seit 1915 nicht mehr länger in der bloßen Gewährung von Renten und der Finanzierung einiger weniger Invalidenhäuser, sondern wandte sich der beruflichen Wiedereingliederung von Kriegsbeschädigten, der Erhaltung bzw. Wiedererlangung ihrer Arbeitskraft, als zentralem Betätigungsfeld zu. Dass es sich hierbei um eine *staatliche* Aufgabe handeln sollte, wurde schon im ersten Kriegsjahr festgelegt: Im August 1915 erließ der Kaiser jene zentrale Verordnung, in der die Regierung ermächtigt wurde,

> „Verfügungen zu treffen, daß Personen […], die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit ge-

> schädigt wurden […], einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe wieder zugeführt werden."[12]

In ihrer Kürze – sie nimmt kaum eine halbe Seite im Reichsgesetzblatt ein – eröffnete diese Verordnung ein neues Feld innerhalb der Kriegsbeschädigtenfürsorge und bildete auch die Grundlage für die staatliche Organisation dieses Bereiches während der Dauer des Krieges. Das Innenministerium – dorthin ressortierten die Angelegenheiten dieses Teils der Kriegsbeschädigtenfürsorge bis Anfang 1918[13] – erließ auf Basis dieser kaiserlichen Ermächtigung eine weitere Verordnung, mit der die praktische Regelung des Bereiches normiert wurde.[14] Anfang 1918 fasste ein Bericht des Gesundheitsausschusses des Abgeordnetenhauses rückblickend die daraufhin einsetzende Entwicklung geradezu enthusiastisch zusammen:

> „Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, einem vor dem Kriege wenig bekannten und noch weniger gepflegten Teile der Sozialpolitik, sind durch die Not der Kriegsverhältnisse […] höchst wichtige und tief eingreifende Maßnahmen ergriffen und erstaunliche Resultate und Fortschritte verzeichnet worden. […] Obgleich da der Staat ganz neue, früher nicht gekannte Einrichtungen zu schaffen hatte, war desungeachtet [sic] seine diesbezügliche Tätigkeit eine wahrhaft großzügige und überaus segensreiche […], um den aus dem Felde zurückkehrenden kranken oder verletzten Kriegern zur möglichsten Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft zu verhelfen, sie dadurch dem Erwerbsleben als nützliche Mitglieder der Gesellschaft wieder zuzuführen […]."[15]

Tatsächlich kam es auf administrativem Gebiet zur Installierung „ganz neuer, früher nicht gekannter Einrichtungen". Neben dem Netz der vom Landesverteidigungsministerium ins Leben gerufenen Unterhaltskommissionen[16] wurde auch auf zivilstaatlicher Ebene ein eigener Verwaltungsapparat geschaffen, der die medizinische Versorgung wie auch die Umschulung von kriegsbeschädigten Soldaten organisierte. Zu nennen sind hier zu allererst die Anfang 1915 eingerichteten „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger" sowie die etwas später installierten Stellen

12 RGBl 1915/260, § 1.

13 Diese Zuständigkeit beruhte ebenfalls auf RGBl 1915/260.

14 RGBl 1915/261. Zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge vgl. Kapitel 4 und Kapitel 5. Eine gute Zusammenfassung der einschlägigen Erlässe findet sich hier: Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1917, Beilage Nr. 887, Bericht des Gesundheitsausschusses über die Kaiserliche Verordnung v. 29.8.1915, RGBl Nr. 260 […].

15 Ebd., S. 1. Wortgleich: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 2f.

16 Vgl. dazu Kapitel 2.

der „k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide“, die dann im letzten Kriegsjahr in die Landeskommissionen inkorporiert wurden. Wichtige Verwaltungsstrukturen der Invalidenversorgung, die zum Teil auch noch für Einrichtungen der Ersten Republik prägend sein sollten, waren damit nach wenigen Kriegsmonaten festgelegt. Parallel zur Etablierung dieses Verwaltungsapparates wurden auch die Abläufe geregelt, an die Militär und zivile Verwaltung bei der Versorgung verwundeter und erkrankter Soldaten – von ihrer Verletzung bis zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben – gebunden waren.[17]

Kennzeichnend für die neuen Verwaltungsstrukturen war allerdings, dass einige entscheidende Festlegungen nicht getroffen wurden: Der Staat – in diesem Fall verkörpert durch das Ministerium des Innern – gab zunächst nur die Impulse, seine Initiative in diesem Feld war rein subsidiär. Er verordnete Einrichtungen auf Landesebene, überließ aber die konkrete Ausformung und vor allem die Finanzierung der Invalidenfürsorge den Ländern. Trotzdem ist unübersehbar, dass sich der Gedanke der staatlichen Zuständigkeit für die Kriegsbeschädigtenfürsorge als unumstößliche und aus dem Krieg und der Generalmobilmachung abgeleitete Notwendigkeit durchzusetzen begann. Im Laufe des Krieges sollte sich der Druck auf das zuständige Innenministerium, im Bereich der Kriegsbeschädigtenfürsorge energischer aufzutreten und mehr, auch finanzielles Engagement zu zeigen, noch verstärken, wobei dieser Druck paradoxerweise nicht unwesentlich von den durch das Ministerium selbst ins Leben gerufenen Landeskommissionen ausging, die unmittelbar mit den Unzulänglichkeiten der staatlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zu kämpfen hatten. In einem ständigen Prozess des Forderns vonseiten der Landeskommissionen und Zugestehens vonseiten des Ministeriums verstärkte sich die staatliche Involvierung mehr und mehr, da immer offensichtlicher wurde, dass die alleinige Zurverfügungstellung eines Verwaltungsapparates den Problemen nicht gerecht werden konnte. Die Anstrengungen nehmen sich aus heutiger Perspektive eher bescheiden aus: Die gesamtstaatliche Initiative erschöpfte sich letztlich in der Anordnung, bestehende Maßnahmen zusammenzufassen und zu koordinieren. Bemerkenswert ist jedoch, dass der allein durch die große Zahl der Kriegsbeschädigten entstandene Handlungsbedarf auf der Ebene des Zentralstaates – und zwar eben auch bei den zivilstaatlichen Stellen – erkannt und ernst genommen wurde.

Wie die staatlich organisierte soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgebaut sein sollte, wurde – ebenfalls schon 1915 – in einem idealtypischen Reintegrationsmodell festgelegt, das folgende fünf Schritte vorsah: 1. Erste Heilung, 2. Nachbehandlung,[18]

17 Siehe etwa die knappe Zusammenfassung in: Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 1: Bis Ende Juni 1915, Wien 1915, S. 255–258.

18 Die Nachbehandlung wird – in Abgrenzung von der Ersten Heilung („Heilbehandlung“) – häufig auch

Prothesenbeteilung und Arbeitstherapie,[19] 3. Berufsberatung, 4. Invalidenschulung, 5. Arbeitsvermittlung. Dieses Stufenmodell sollte dem invaliden Soldaten die Möglichkeit geben, zu genesen und mit seiner körperlichen Beeinträchtigung zurecht zu kommen. War er erst wieder auf dem Arbeitsmarkt untergebracht – oder gar soweit wieder hergestellt, dass er als militärdiensttauglich neuerlich der Armee zugeführt werden konnte (was theoretisch nach jedem der genannten Schritte möglich war) –, dann endete die Zuständigkeit der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge. Dass manche Kriegsbeschädigte den Weg zurück auf den Arbeitsmarkt entweder gar nicht fanden oder dort angesichts ihrer reduzierten Erwerbsfähigkeit mit unzureichender Entlohnung konfrontiert waren, beschäftigte die Landeskommissionen anfangs nicht. Das Reintegrationskonzept ließ auch die Möglichkeit der bleibenden Invalidität und des Siechtums mehr oder weniger außer Acht. Die Initiatoren von Heilanstalten, Prothesenwerkstätten, Invalidenkursen und Berufsberatungen waren von der optimistischen Auffassung getragen, dass Kriegsinvalidität durch entsprechende Maßnahmen vollständig kompensiert werden könne. Jeder Mann galt als wieder in das Berufsleben integrierbar und jeder Körper als wieder herstellbar. Man ging davon aus, dass ein Kriegsbeschädigter, wenn er einiges an Übung und gutem Willen aufbrachte, nachdem er geheilt und mit den notwendigen Körperersatzstücken und technischen Hilfen ausgestattet worden war, für sein Fortkommen – zumindest bis zu einem gewissen Grad – wieder selbst sorgen konnte. Der feste Glaube an die Wiederherstellbarkeit kriegsbeschädigter Soldaten schlug sich auf medizinischem Gebiet in einer technikverliebten Protheseneuphorie nieder, die die in der Orthopädie zweifellos getätigten Fortschritte noch beträchtlich überhöhte. Auf dem Gebiet der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge fand er seine Entsprechung in der Anschauung, dass für jeden verletzten und dauerhaft beschädigten Soldaten ein passender Arbeitsplatz zu finden sein müsse, notfalls eben dadurch, dass die Erwerbsfähigkeit des Mannes durch Schulung gehoben und den Bedingungen des Arbeitsmarktes – oder noch konkreter: jenen eines bestimmten Arbeitsplatzes – angepasst würde. Mit dem Dogma der Wiederherstellbarkeit verbunden war das Konzept einer „aggressiven Normalisierung“[20] durch physische Regeneration und berufliches Training. Dieses Konzept korrespondierte mit der von medizinischer Seite vertretenen Haltung, dass es – so der viel zitierte Satz des deutschen Arztes Konrad Biesalski – kein „Krüppeltum“ gebe, wo der „eiserne Wille“ bestünde, dasselbe

als Summe der Aspekte „Nachheilung“ und „Schulung“ beschrieben; z.B. K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 2.

19 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 309.

20 David A. Gerber, Introduction: Finding Disabled Veterans in History, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 1–51, hier S. 8 und S. 19.

zu überwinden.[21] In Österreich scheint es, als hätte man versucht, schon in der euphemistischen Benennung der neuen Einrichtung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge („Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“) jede Assoziation mit dem Thema Kriegsinvalidität zu vermeiden.

Dem Konzept einer sich direkt an den invaliden Soldaten richtenden Fürsorge entsprechend, enthielten die frühen staatlichen Bemühungen auf dem Feld der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge noch keine Ansätze einer Witwen- und Waisenfürsorge. Der Apparat der Landeskommissionen und Arbeitsvermittlungen diente ausschließlich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Die Frauen der Gefallenen blieben ganz auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen, die im Laufe des Krieges durch die steigende Inflation ihren Wert allerdings zunehmend einbüßten. Für darüber hinausgehende soziale Belange der Hinterbliebenen waren zu Kriegsbeginn das zum Kriegsministerium gehörende – und aus der Hilfsaktion *Kälteschutz* hervorgegangene[22] – Kriegsfürsorgeamt sowie das dem Innenministerium unterstehende Kriegshilfsbüro zuständig. Später, 1915, kam noch der *k. k. Österreichische Militär-Witwen- und Waisenfonds*, ein als Zentralstelle fungierender privater Verein, hinzu. Die Tätigkeit dieses unter dem Protektorat des Kaisers stehenden Vereins erschöpfte sich jedoch in traditioneller Spendensammlung und -verteilung.[23] Zu besonderer Bekanntheit brachte es der *Militär-Witwen- und Waisenfonds* vor allem durch die Erfindung der Wehrmannbenagelungen – einer Spendenidee, die sich noch 1915 auf die ganze Monarchie und das Deutsche Reich ausbreitete und der Spendeneuphorie des Kriegsbeginns anschaulich Ausdruck verlieh. Doch die anfangs zu Tausenden zu den Benagelungsobjekten strömenden Personen, die ihre gegen eine Spende erworbenen Nägel in die Holzdenkmäler einschlugen, konnten schon ab 1916 nicht mehr im gleichen Ausmaß mobilisiert werden.[24] Für-

---

21 Konrad Biesalski, Kriegskrüppelfürsorge. Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung, Leipzig 1915, S. 4; siehe auch: Bernd Ulrich, „… als wenn nichts geschehen wäre“. Anmerkungen zur Behandlung der Kriegsopfer während des Ersten Weltkrieges, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch … Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkrieges, Essen 1993, S. 115–129.

22 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 14175/1918.

23 Siehe zum *Militär-Witwen- und Waisenfonds* und der grundsätzlich nur mäßigen Effizienz der österreichischen Kriegshinterbliebenenfürsorge vor allem Eberhard Sauermann, Aspekte der österreichischen Kriegsfürsorge im Ersten Weltkrieg, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 45 (2001) 2b–3, S. 98–121.

24 Irene Nierhaus, Die nationalisierte Heimat. Wehrmann und städtische Öffentlichkeit, in: Gisela Ecker (Hg.), Kein Land in Sicht. Heimat – weiblich?, München 1997, S. 57–79; Michael Diers, Nagelmänner. Propaganda mit ephemeren Denkmälern im Ersten Weltkrieg, in: Michael Diers (Hg.), Mo(nu)mente: Formen und Funktionen ephemerer Denkmäler, Berlin 1993, S. 113–135; Tristan Loidl, Andenken aus Eiserner Zeit. Patriotische Abzeichen der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1914 bis 1918, Wien 2004, S. 210ff; „Der vom Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht ge-

sorgemaßnahmen für Kriegerwitwen, die etwa deren eigenes berufliches Fortkommen erleichterten, wurden erst nach dem Krieg, und auch da nur ansatzweise, Thema der Politik. Zwar betonten manche Landeskommissionen schon in den Kriegsjahren die Wichtigkeit der Hinterbliebenenfürsorge[25] abseits pekuniärer Zuwendungen und bezogen bisweilen auch Witwen und Waisen gefallener Soldaten in bestimmte Fürsorgeaktionen mit ein, doch die Zentralbehörde trug dieser Entwicklung – etwa durch eine entsprechende Reorganisation der Landeskommissionen oder eine Neudefinition ihres Aufgabenkreises – in keiner Weise Rechnung. Im Bereich der sozialen Fürsorge blieben Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene getrennte Gruppen.

## 3.3 Etablierung einer neuen Verwaltungsstruktur: Die Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger

Die Landeskommissionen stellten insofern eine bedeutende Innovation dar, als sie den ersten Versuch staatlicher Reglementierung des bis dahin im Wesentlichen den untergeordneten Gebietskörperschaften überlassenen Feldes der sozialen Fürsorge markierten. Konkret hielt ein Erlass des Innenministeriums im Februar 1915[26] die Landeschefs aller Kronländer an, unter ihrem Vorsitz Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger einzurichten, um in diesen die Anstrengungen auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge sowie die verfügbaren finanziellen Ressourcen für diese Fürsorge zu bündeln. Dabei sollte nicht Neues entwickelt, sondern Bestehendes planmäßig vereinigt und eine logische Ergänzung zur Fürsorge der Kriegsverwaltung und zu den Diensten des *Roten Kreuzes* geschaffen werden. Die Tätigkeitsfelder der Landeskommissionen umfassten im Wesentlichen die Schritte des zuvor erwähnten fünfgliedrigen Reintegrationsprogramms.[27] Zentrales Ziel aller Anstrengungen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge sollte sein, was in der oben zitierten Formulierung des Gesundheitsausschusses paradigmatisch zusammengefasst und in unzähligen anderen Schriften wiederholt wurde: Wiederherstellung der Arbeitskraft, Reintegra-

schaffene ‚Wehrmann' aus Lindenholz wird auf dem Schwarzenbergplatz in einem Kiosk enthüllt (6. März 1916)", in: Kommunal-Kalender 1916, S. 1026; „Der Wehrmann aus Eisen", in: Oesterreichische Volks-Zeitung, Nr. 73 v. 14.3.1915, S. 9.

25 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, S. 31.

26 Erlass des MdI v. 16.2.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 2f.

27 Oder in drei Punkten zusammengefasst: „Gegenstand der geplanten Aktion sind: 1. wirksame Spezialbehandlung von kranken oder verletzten Kriegern in Heilstätten, Badeorten, orthopädischen Anstalten u.dgl. […]. 2. Fürsorge für Kriegsinvalide durch Einrichtung von Schulen zur Ausbildung in Berufen, die sie mit Rücksicht auf ihren Zustand mit Erfolg ergreifen können. 3. Arbeitsvermittlung", K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 2.

tion in Arbeitsmarkt und Gesellschaft sowie Abwehr des dauernden Unterstützungsbedarfs. Um den notwendigen Informationsaustausch auf dem neuen Gebiet zu gewährleisten, startete das Ministerium zeitgleich mit dem Februarerlass die Herausgabe der „Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte", eines von nun an regelmäßig erscheinenden amtlichen Nachrichtenblattes.[28]

Ein Monat nach dem ersten Erlass wurden die Grundlinien der „Fürsorgeaktion" im März 1915 in einem zweiten Erlass weiter konkretisiert.[29] Etwa zur gleichen Zeit begann auch der tatsächliche Aufbau des Verwaltungsapparates. Als eine der ersten Landeskommissionen konstituierte sich Anfang März 1915 jene der Steiermark. Es folgten noch im selben Monat Oberösterreich und im Monat darauf Mähren. Im Mai zogen Niederösterreich, Böhmen – hier hieß die Einrichtung „Staatliche Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger"[30] – und Schlesien nach.[31] Im Küstenland, in Dalmatien, im südlichen Teil Tirols sowie in der Bukowina und in Galizien verzögerte sich die Ausgestaltung der Landeskommissionen.[32] Die Einrichtungen der staatlichen Invalidenfürsorge sollten in diesen teilweise

28 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 1 und S. 61. Das Nachrichtenblatt, das – von Behörden zum ermäßigten Preis – direkt bei der Hofdruckerei bezogen werden konnte, enthielt neben den zentralen Erlässen des Innen- und des Kriegsministeriums auch Abdrucke von Vorträgen, Berichte von Tagungen und Darstellungen aus der Praxis. Es erschien später als Mitteilungsblatt des mit 1.1.1918 eingerichteten Ministeriums für soziale Fürsorge und nach Kriegsende als Mitteilungsblatt des mit 30.10.1918 geschaffenen Staatsamtes für soziale Fürsorge. 1919 wurde das Nachrichtenblatt in die „Amtlichen Nachrichten des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge" integriert; Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 1 (367). Ab Ende 1920 führte das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Periodikum weiter.

29 Erlass des MdI v. 15.3.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 3f.

30 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 5.

31 *Steiermark*: Landeskommission Steiermark, Jahresbericht 1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 179–184. *Oberösterreich*: Landeskommission Oberösterreich, Jahresbericht 1915; ebd., S. 164–166. *Mähren*: Landeskommission Mähren, Jahresbericht 1915; ebd., S. 170–173. *Niederösterreich*: Landeskommission Niederösterreich, Jahresbericht 1915; ebd., S. 159–164. *Böhmen*: Landeskommission Böhmen, Jahresbericht 1915; ebd., S. 166–169. *Schlesien*: Landeskommission Schlesien, Jahresbericht 1915; ebd., S. 173–176.

32 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 33. Für *Galizien* – hier übernahm das *Rote Kreuz* die Tätigkeit der Landeskommission – siehe auch K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 80. Die Landeskommission der *Bukowina* musste zuerst in Prag eingerichtet werden; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 336; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2752/1918; die Landeskommission von *Dalmatien* konstituierte sich erst spät; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 262. 1918 wird in Trient eine Geschäftsstelle der Landeskommission für das engere Kriegsgebiet errichtet; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 12 (252); die Einrichtungen blieben in dieser Region mangelhaft; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 16791/1918.

unmittelbar von den Kriegshandlungen betroffenen Regionen der Monarchie bis zum Ende des Krieges nur rudimentären Charakter haben.[33]

Häufig waren die Landeskommissionen direkt den Statthaltereien angegliedert.[34] Manche jedoch – wie die Böhmens und Mährens – traten in Anlehnung an den Vorschlag des Ministerialerlasses vom März organisatorisch in enge Verbindung mit den örtlichen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. Diese Konstruktion hatte – das wurde später wiederholt betont[35] – den Vorteil, dass sich die Landeskommissionen eines geschulten und mit der Materie grundsätzlich vertrauten sowie empathischen Personals bedienen konnten, während der Anschluss an die Statthaltereien den Landeskommissionen meist nur ein Schattendasein erlaubte. Die interne Verwaltungsstruktur der Landeskommissionen folgte in beiden Fällen dem Ausschussprinzip. Theoretisch sollten die zur Bewältigung der verschiedenen Aufgabenbereiche gebildeten Fachausschüsse[36] auch die Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten am neuen Projekt der Invalidenfürsorge garantieren, in der Praxis erwiesen sich diese Ausschüsse jedoch bald als ziemlich schwerfällige Gremien.

Das Ministerium bezeichnete die Verwaltungsinitiative wiederholt als „Aktion"[37] und appellierte an alle Beteiligten, sich bereitwillig in den Dienst der Sache zu stellen. Energisches und vor allem ehrenamtliches Engagement war – zumal die finanzielle Ausstattung der Landeskommissionen zunächst nur äußerst vage geregelt war – auch notwendig. Im zuerst zitierten Erlass heißt es nämlich hinsichtlich der Frage der Finanzierung bloß, dass die Zuwendung öffentlicher Mittel in die Wege geleitet worden sei. Darin und im allgemeinen Eingeständnis, dass für die Kriegsbeschädigtenversorgung beträchtliche Geldmittel aufgebracht werden müssten und gerade deshalb eine staatliche Aktion vonnöten sei, weil die private Fürsorge in diesem Sektor überfordert

33 Das wurde im Abgeordnetenhaus Ende 1917 beispielsweise für Galizien moniert; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 121/1918, Anfrage des Genossen Halban v. 23.11.1917; siehe auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3658/1918. In der ungarischen Reichshälfte wurden vergleichbare Einrichtungen geschaffen, und zwar in Ungarn unter Beteiligung der „Kommission für die Fürsorge amputierter oder gelähmter Soldaten" sowie des „Zentralamtes für die Unterstützung und Stellenvermittlung für Kriegsinvalide" und in Zagreb unter Beteiligung der „Kriegsinvaliden-Landesfürsorgekommission"; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 6.

34 Siehe dazu etwa Ministerialrat Baron Klimburg vom Ministerium für öffentliche Arbeiten in einer Vorbesprechung für die am 5.4.1918 anberaumte Konferenz über die Resolution des Wiener Gemeinderates v. 6.2.1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 8563/1918.

35 Ebd., Kt. 1359, 9055/1918.

36 Ausschuss für Heilbehandlung und Gliederersatz, Ausschuss zur Bekämpfung der Tuberkulose, Ausschuss für Schulung und Arbeitsvermittlung, usw.

37 Z.B. K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 1; siehe auch: „Fürsorgeaktion"; ebd., S. 3; oder: „Invalidenfürsorgeaktion"; ebd., S. 6.

war, erschöpfen sich aber die Ausführungen des Erlasses zu diesem Thema. Was die personelle und budgetäre Ausstattung der Landeskommissionen betraf, so verstand sich das Ministerium nur als Zuschussgeber: Die neue administrative Struktur wurde zunächst weder mit einem Budget noch mit einer bestimmten Anzahl von Dienstposten ausgestattet. Die Finanzierung blieb im Wesentlichen Aufgabe der Länder, die ihrerseits erst recht auf die Mittel der privaten Wohltätigkeit zurückgreifen und sich ehrenamtlicher Mitarbeit bedienen mussten. Honoratioren der lokalen Eliten, Vertreter militärischer, staatlicher sowie landesautonomer Behörden, Ärzte und Vorstände von Fürsorgevereinen, vereinzelt auch adelige Frauen waren in den Landeskommissionen aktiv. Positiv wurde argumentiert, dass auf diese Weise „die erwünschte möglichst ausgiebige Betätigung der Mitarbeit und des Opfersinnes unserer Bevölkerung […] in höherem Maße verbürgt“[38] sei als bei strenger Zentralisierung. Letztlich war es aber einfach so, dass die Einforderung tatkräftiger, aber eben nicht entlohnter Mitarbeit am patriotisch-karitativen Projekt der Kriegsbeschädigtenfürsorge die mangelnde Finanzkraft des Krieg führenden Staates kompensieren sollte.

Der allergrößte Teil der Einnahmen der Landeskommissionen setzte sich in der Folge tatsächlich aus privaten Spenden zusammen. Da diese im Jahr 1915 noch reichlich flossen, nur geringfügige Ausgaben für die Heilfürsorge und den Invalidenunterricht anfielen[39] und Personal wegen der ehrenamtlichen Konstruktion der Landeskommissionen in den allermeisten Fällen nicht bezahlt werden musste, konnten die Landeskommissionen ihren Vermögensstand in den ersten Jahren ausbauen, ja wie die böhmische Landeszentrale von Ende 1915 auf Ende 1916 sogar verdoppeln.[40] Trotzdem waren die in den Tätigkeitsberichten angegebenen Summen – die meisten Landeskommissionen verfügten zum Jahresende über einige Hunderttausend Kronen Reinvermögen[41] – nicht besonders groß. Gemessen an jener Summe, die die Militärverwaltung den Landeskommissionen als Taggeld für die Unterbringung eines Tbc-

38 Denkschrift 1915, S. 256.

39 Die niederösterreichische Landeskommission etwa verausgabte im ersten Jahr ihres Bestehens nur knapp 4 % ihrer Einnahmen; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 164.

40 Von 608.631 Kr Anfang 1916 auf 1,264.963 Kr am Ende desselben Jahres; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 344.

41 *Ende 1915*: Steiermark: 220.027 Kr; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 184. Oberösterreich: 369.279 Kr; ebd., S. 166. Niederösterreich: 535.314 Kr; ebd., S. 164. Böhmen: 608.631 Kr; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 344.
*Ende 1917*: Oberösterreich: 402.335 Kr; Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen, 1918, S. 4 (370); bzw. 403.552 Kr; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24699/1918, S. 20f. Niederösterreich: 747.494 Kr; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 132. Schlesien: 846.400 Kr; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 12039/1918, S. 7. Tirol: 117.981 Kr; ebd., Kt. 1361, 13776/1918, S. 17.

kranken Soldaten in einer zivilen Heilanstalt zahlen musste,[42] hätte das Vermögen der steirischen Landeskommission Ende 1915 etwa dazu gereicht, 150 Tbc-Kranke jeweils ein Jahr lang zu versorgen, Niederösterreich hätte 366 Tbc-Kranke versorgen können, und Oberösterreich 264. Angesichts der eher geringen Höhe der lukrierten Summen verlegten sich die meisten Landeskommissionen darauf, das Geld in verschiedenen Fonds anzulegen[43] und nur sehr sparsam auszugeben. Auf Weisung aus Wien wurden diese Fonds Anfang 1917 in die „Fürsorgefonds für heimkehrende Krieger" mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.[44] Die Spenden flossen 1917 zwar immer noch, doch lang nicht mehr so üppig wie zu Beginn.[45] Die Landeskommissionen waren darauf angewiesen, dass die meisten Kosten von anderen Einrichtungen übernommen wurden (die Kosten des Verwaltungspersonals etwa von der Landesregierung, die Kosten für den Invalidenunterricht von den betreffenden Unterrichtsanstalten), sie selbst lebten – wie etwa die Salzburger Landeskommission 1918 kritisch anmerkte – „von der Hand in den Mund".[46]

Sie blieben zudem – wie ein scharfer Beobachter feststellte – den ganzen Krieg über „ein Zwitterding […], da sie amtlich geleitet, von freiwilligen Arbeitskräften geführt und von privaten Mitteln dotiert werden".[47] Ob sie daher für die Aufgaben, für die sie eingerichtet wurden, auch „vollständig unzweckmäßig"[48] waren, wie derselbe Autor behauptete, sei vorerst dahingestellt. Fest steht, dass die Landeskommissionen durchaus Aktivitäten zur beruflichen Reintegration von Kriegsbeschädigten entwickelten, die freilich – je nach Perspektive – sehr unterschiedlich bewertbar sind. Bevor im Folgenden mit der Invalidenschulung und der Arbeitsvermittlung jene beiden Bereiche näher betrachtet werden, die sicher zu den zentralsten und neuartigsten Gegenständen staatlicher Intervention gehörten, muss noch das Zusammenspiel von Militär- und Zivilstaatsverwaltung in diesem Feld geklärt werden.

---

42 Für die Heilbehandlung von Kriegsbeschädigten, die in nicht-militärischen Heilanstalten untergebracht waren, mussten aus dem Heeresetat pro Tag und krankem Soldaten – für intern Erkrankte (für alle anderen Kriegsbeschädigten) – folgende Sätze gezahlt werden: ab 6.9.1915: 3 Kr (3 Kr) / ab 15.10.1915: 4 Kr (3 Kr) / ab 1.11.1916 (rückwirkend): 5 Kr (4 Kr) / ab 6.3.1918: 6 Kr 60 h (4 Kr); RGBl 1915/261; Erlass des KM v. 15.10.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 53; Erlass des KM v. 14.1.1917, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 219; Erlass des KM v. 6.3.1918, in: K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 98.

43 Die Steiermark schuf beispielsweise einen allgemeinen, einen Prothesen- und einen Blindenfonds.

44 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 219f.

45 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 132.

46 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 11, 13074/1918, LK Salzburg an MfsF v. 25.4.1918.

47 Ebd., Kt. 1358, 3848/1918, S. 35.

48 Ebd., S. 36.

## 3.4 Militär- und Zivilverwaltung

Grundsätzlich war die Kriegsbeschädigtenfürsorge in ihrer zivilstaatlichen Ausprägung keine gemeinsame Angelegenheit der Doppelmonarchie. Bis zur Einrichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge am 1. Jänner 1918 in Wien blieb in der österreichischen Reichshälfte ja das Ministerium des Innern[49] für diesen Teil der Kriegsbeschädigtenfürsorge zuständig. Es gab jedoch Überschneidungen mit dem Aufgabenbereich des Kriegsministeriums, das für bestimmte Aspekte dieser Fürsorge ebenfalls verantwortlich zeichnete. Die Zuständigkeit des Kriegsministeriums war allerdings nicht auf die österreichischen Länder beschränkt, sondern umfasste genauso die Länder der ungarischen Reichshälfte. Kompetenzprobleme waren also vorprogrammiert und Kompetenzabgrenzungen in alle Richtungen notwendig. Die Staatsverwaltung wusste das und appellierte an die „verantwortungsfreudige Selbstthätigkeit"[50] bei der Überwindung von solchen zwischen den Militär- und den Zivilbehörden auftretenden Schwierigkeiten.[51]

Die Unbestimmtheit der ersten Regelungen und das Nebeneinander[52] der militärischen und der zivilstaatlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge veranlassten das Kriegsministerium schon im Frühsommer 1915, zumindest einige – wenn auch nur knappe – Grundsätze zur Abgrenzung der Aufgaben von Militär- und Zivilstaatsverwaltung aufzustellen.[53] Zwar sollten Militär- und Zivilstaatsverwaltung gemeinschaftliche Träger der Invalidenfürsorgeaktion sein, doch die administrativen und budgetären Zuständigkeiten wurden grob verteilt: Der Militärverwaltung allein wurden die Erste Heilung[54] sowie die Bereitstellung künstlicher Körperersatzstücke (inklusive der Reparaturen derselben) übertragen, der Militär- und Zivilstaatsverwaltung gemeinsam – und hier ergaben sich naturgemäß bald die meisten Schwierigkeiten – die Nach-

49 Sektion II/Departement 6.

50 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 8.

51 Eine Aussage, die sich auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Bosnien-Herzegowina ab Anfang 1915 bezieht, sei hier stellvertretend zitiert: „Die ernstliche Tätigkeit begann, und mit ihr bildete sich bei allen massgebenden Faktoren die Einsicht, dass die einseitige Wirksamkeit der Zivilstaatsverwaltung ebensowenig das anzustrebende Ziel der Invalidenfürsorge würde je erreichen lassen als dies die Militärverwaltung für sich allein würde zu leisten im Stande sein"; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 12089/1918, S. 4.

52 Ebd., Kt. 1356, 1244/1918.

53 Erlass des KM v. 8.6.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 6–11.

54 Darunter fiel auch die Übernahme von Unterstützungsbeiträgen – im Wege eines normierten Verpflegungsentgeltes – für solche Kriegsbeschädigte, die in nicht-militärischen Anstalten untergebracht waren.

behandlung und Schulung,[55] wohingegen für die Arbeitsvermittlung die Zivilstaatsverwaltung alleinverantwortlich sein sollte.

Nach diesem Konzept überlappten sich die Zuständigkeiten also teilweise, und das war aus strukturellen Gründen auch gar nicht anders möglich. Das Hauptproblem lag in der Praxis nämlich darin, dass sowohl das Militär als auch die Landeskommissionen Heilanstalten betrieben und dass – abgesehen von der dadurch notwendigen gegenseitige Verrechnung und der Tatsache, dass die Frage der Aufsichtspflicht und Kontrolle über diese Heilanstalten geklärt werden musste[56] – anfangs auch unklar war, wer wie lange für die Kriegsbeschädigten zuständig war. Seit Herbst 1915 galt die Regelung, dass die Kosten der Nachbehandlung und Schulung der Kriegsbeschädigten jedenfalls auf die Dauer *eines* Jahres das gemeinsame Heeresetat zu tragen habe[57] und dass die Kriegsbeschädigten erst danach, wenn die Zuständigkeit der Armee definitiv endete, der zivilen Versorgung anheimfielen. Diesem Reglement waren Verhandlungen der Militärverwaltung mit der österreichischen und der ungarischen Regierung vorangegangen. Angesichts der Tatsache, dass der geltende Finanzausgleich die ungarische Reichshälfte begünstigte, die zu den gemeinsamen Ausgaben weniger als zur Zahl der Invaliden beitrug,[58] plädierte Ungarn für die aus seiner Perspektive vorteilhaftere Regelung, dass das Heeresetat die Invalidenfürsorge zur Gänze übernehmen sollte, während Österreich die Invalidenfürsorge – aus denselben Gründen – in Eigenregie durchführen wollte.[59] Die Ein-Jahres-Regelung war dann der Kompromiss – ein Kompromiss, der selbst vage war, blieb doch sogar unklar, von welchem Zeitpunkt an das „erste Jahr“ zu rechnen sei: Begann es mit dem Eintritt der Verletzung oder Erkrankung oder – wie das Innenministerium meinte – mit jenem Tag, an dem der Kriegsverletzte in die Verwaltung der Landeskommission übergeben wurde?[60]

Die Zahl jener Kriegsbeschädigten, die länger als ein Jahr in Nachbehandlung standen, stieg im Laufe des Krieges jedenfalls kontinuierlich an und brachte die Lan-

---

55 Zur genauen Kompetenzabgrenzung in diesem Bereich siehe auch Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 36.

56 Grundsätzlich hatten hier die Militärbehörden mehr Rechte: Über Antrag der Landeskommissionen sollten sie darauf achten, dass auch in den zivilen Heilanstalten „für eine entsprechende militärische Überwachung vorgesorgt [wurde]“; sie durften diese Heilanstalten zudem revidieren und die dort untergebrachten Pfleglinge untersuchen lassen; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 6.

57 RGBl 1915/261.

58 Zu den genauen Verhältniszahlen siehe Kapitel 2.4.5.

59 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1244/1918.

60 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 270. Siehe auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 20712/1918.

deskommissionen in finanzielle Schwierigkeiten. Die böhmische Landeszentrale beispielsweise betonte im Jänner 1918, dass sie die dadurch entstandenen Kosten im laufenden Jahr nicht mehr aus eigenen Mitteln werde decken können.[61] Auch die Reserven der Galizischen[62] und der Mährischen[63] Landeskommission waren zu diesem Zeitpunkt fast ganz erschöpft. Andere Landeskommissionen beriefen sich überhaupt darauf, dass ihre Mittel, die ja keine „Staatsmittel" waren, nicht für die von der Zivilstaatsverwaltung zu finanzierenden Nachbehandlung bestimmt seien.[64] Dabei war der finanzielle Aufwand der Zivilverwaltung im Vergleich zu jenem des Militärs ohnehin sehr gering. Zu diesem Zeitpunkt – also Anfang 1918 – trug immer noch die Militärverwaltung die Hauptlast der medizinischen Behandlung der Kriegsbeschädigten: 86 % aller im Jänner 1918 medizinisch versorgten Kriegsbeschädigten standen in Behandlung der Militärverwaltung und nur für den kleineren Rest von 14 % sorgte die österreichische oder ungarische Zivilverwaltung.[65]

Dass die rein zeitlich definierte Abgrenzung der Zuständigkeit im Widerspruch zur oben genannten Kompetenzverteilung nach Aufgaben stand, war eine Quelle unzähliger Behinderungen. Deshalb war zum Beispiel auch die Prothesenzuteilung an amputierte Kriegsbeschädigte ein häufiger Streitpunkt. Die Anpassung einer Prothese konnte aus medizinischen Gründen meist erst lange nach der Verwundung und Amputation erfolgen, die Militärverwaltung aber, zu deren Aufgaben die Prothesenzuteilung eigentlich gehörte, fühlte sich zu diesem späten Zeitpunkt für den betreffenden Kriegsbeschädigten oft gar nicht mehr zuständig.[66] Das Modell der fünf Wiedereingliederungsschritte erwies sich grundsätzlich als zu starr für die Praxis, und das lag nicht nur, aber doch sehr wesentlich daran, dass der Prozess der Heilung von Fall zu Fall äußerst unterschiedlich verlief und sich nicht in ein Zeitkonzept pressen ließ. Hinzu kamen lange Wartezeiten auf die Unterbringung in bestimmten Heilanstalten oder Invalidenkursen sowie Versorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen bei der Superarbitrierung. Es zeigte sich also aus vielerlei Gründen, dass es weder zielführend noch überhaupt möglich war, die einzelnen Schritte scharf voneinander zu trennen, also etwa mit der Schulung erst während der Nachbehandlung und nicht schon während der Ersten Heilung zu beginnen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Maßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge waren daher fließend. Und in der Praxis ging die medizinische Nachbehandlung (die „Nachhei-

61 Ebd., Kt. 1356, 1808/1918.
62 Ebd., Kt. 1357, 3384/1918.
63 Ebd., Kt. 1553, Sa 8, 15420/1918.
64 Ebd., Kt. 1358, 3848/1918, S. 20.
65 Ebd., Kt. 1357, 2052/1918.
66 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 245.

lung“) in die Schulung über; die Schulung wiederum hing eng mit der Berufsberatung zusammen. Auch die zentrale Verordnung, mit welcher der Staat seine Zuständigkeit für die Schulung der Kriegsbeschädigten begründete, hatte das gewusst, indem sie „ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung“[67] in einem Atemzug nannte. Die Realität der Doppelzuständigkeit von Militär und Zivilstaatsverwaltung stand dem freilich entgegen.

Häufig stellte die Superarbitrierung die entscheidende Zäsur in der Kette aufeinander folgender Rehabilitierungsmaßnahmen dar. Diese militärische Begutachtung, die der Entlassung eines Soldaten aus dem Militärverband voranging, bildete eine gleichsam magische Grenze. Sie war als Vorgang zwar klar geregelt[68] – es gab Superarbitrierungskommissionen bei den Ersatzkörpern, die regelmäßig zusammentrafen und auf Basis der Konstatierungsbefunde, also militärärztlicher Zeugnisse, über die weitere Verwendung, die vorübergehende oder dauerhafte Entlassung der kriegsinvaliden Soldaten entschieden –, doch es gab große Unklarheiten hinsichtlich des genauen Zeitpunktes der Superarbitrierung, und auch die Beschlussfassung selbst konnte sich lange hinziehen. Theoretisch sollte die Superarbitrierung erst nach der Nachbehandlung und Schulung erfolgen,[69] und ebenso theoretisch sollte sie auch jenen Zeitpunkt markieren, an dem die Zuständigkeit für den Kriegsbeschädigen von der Militärverwaltung auf die Zivilverwaltung – also vom gemeinsamen Heer auf die österreichische bzw. ungarische Regierung – überging. Der Kriegsbeschädigte, der dann nicht länger Militärperson war, durfte seine Ansprüche nicht mehr an das Militär, sondern musste sie an den österreichischen (oder ungarischen) Staat richten.[70] Wenn er zu diesem Zeitpunkt gerade in Nachbehandlung und Schulung in einer militärischen Anstalt stand, sollte er diese – bei Kostenübernahme durch die Zivilverwaltung – eigentlich noch abschließen dürfen. In der Praxis wurden Kriegsbeschädigte aber im Zuge ihrer Superarbitrierung oft einfach aus Armee und Anstalt zugleich entlassen.[71]

67 RGBl 1915/260.

68 In der im Krieg aktuellen Superarbitrierungsvorschrift vom Stand des Jahres 1915, die auf der Allerhöchsten Erschließung v. 8.11.1885 beruhte: Superarbitrierungsvorschrift für die Personen des k.u.k Heeres vom Jahre 1885 (Neu durchgesehen), Wien 1915; zu den Veränderungen während des Krieges, die vor allem darauf abzielten, die Superarbitrierungen zu beschleunigen siehe K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 301f und S. 329.

69 Erlass des KM v. 18.8.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 15–19.

70 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2052/1918.

71 Z.B. die Beschwerde der mährischen Landeskommission über diese Praxis; ebd., Kt. 1362, 21043/1918. Es gab für Kriegsbeschädigte, die nach Ablauf des ersten Jahres aus der Militärversorgung entlassen wurden, aber noch in Schulung standen, Stipendien des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, sie wurden aber nur bei „Bedürftigkeit und Würdigkeit“ gewährt; Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 4: Juni 1916 bis Juni 1917, Wien 1918, S. 264.

Die Landeskommissionen erwiesen sich als komplett überfordert, diese Männer geregelt zu übernehmen.[72] Freilich hatten sie auch keine Handhabe, Kriegsbeschädigte nach ihrer Entlassung aus dem Armeeverband in einer Heilanstalt oder einem Invalidenkurs weiter festzuhalten. Die ehemaligen Soldaten waren nun frei und verließen – wenn sie körperlich und finanziell irgendwie dazu in der Lage waren, in ihre Heimat zurückzukehren – die für sie geschaffenen Einrichtungen oft umgehend und entzogen sich der weiteren Betreuung durch die Landeskommissionen.

72 Um sich auf die Zahl der unmittelbar vor der Superarbitrierung stehenden Kriegsbeschädigten einstellen zu können, forderten die Landeskommissionen wiederholt, von den Militärkommandos vorinformiert zu werden, was allerdings nur mangelhaft funktionierte; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 21070/1918.

# 4 Invalidenschulung

„Invalidenschulung" war das Zauberwort der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge im Ersten Weltkrieg. Wie vom Einsatz der Prothesen wurde auch von der Invalidenschulung behauptet, bei der Rückführung von Kriegsbeschädigten in das zivile Leben wahre Wunder vollbringen zu können. Mit Ausnahme vielleicht Großbritanniens, wo die Schulung von Kriegsbeschädigten in größerem Stil erst nach dem Krieg einsetzte, war die Situation in allen Krieg führenden Ländern seit Beginn des Krieges und seit klar war, dass dieser Konflikt mehr Kriegsbeschädigte hinterlassen würde als jeder andere zuvor, dieselbe: Invalidenschulung wurde groß geschrieben.[1] Auch in Österreich waren die Publikationen der Kriegszeit voll mit Darstellungen der verschiedensten Schulungen. Die in der Invalidenfürsorge tätigen Personen wurden nicht müde, die besondere Bedeutung der Invalidenschulung für die berufliche und soziale Reintegration der Kriegsbeschädigten hervorzuheben. Die einzelnen Landeskommissionen überboten einander in der Aufzählung der in ihrem Wirkungskreis veranstalteten Invalidenkurse.[2] Das Ministerium des Innern sammelte Informationen über die Erfahrungen, die auf diesem Gebiet im Ausland gemacht wurden.[3] Ausstellungen demonstrierten die Leistungsfähigkeit der Kriegsinvaliden.[4] Behörden wie Medien propagierten die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten und hoben die durch moderne Chirurgie und Technik enorm gesteigerte Einsetzbarkeit der verletzten Männer hervor.[5] Und die sentimentalsten Berichte über Kriegsbeschädigte, die trotz anfänglicher Depressio-

1 Siehe Deborah Cohen, Will to Work. Disabled Veterans in Britain and Germany after the First World War, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 295–321, hier S. 298.

2 Vgl. vor allem die in den Mitteilungen des Ministeriums publizierten Kurs- und Schulungsmaßnahmen, ab: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1915.

3 Z.B. K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 228; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1885/1918, 1886/1918 und 1899/1918. Es gab Überlegungen zu einer eigenen – von offizieller Seite geförderten – Publikation nach dem deutschem Vorbild: Felix Krais (Hg.), Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in der Industrie, im Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, Stuttgart 1916; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2067/1918.

4 Vgl. etwa die im Juni 1917 im Österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien veranstaltete Ausstellung der gewerblichen Invalidenschulen, an der sich angeblich insgesamt 70 Einzelanstalten beteiligten; Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 4: Juni 1916 bis Juni 1917, Wien 1918, S. 264.

5 Z.B. MdI v. 28.7.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 51.

nen wieder neuen Lebensmut schöpften, finden sich dort, wo von Schulung und Arbeit gesprochen wird. Die Quellen berichten mit einer solchen Vehemenz von der Invalidenschulung, dass man geneigt ist, dieser Maßnahme eine besondere Bedeutung beizumessen. Und eine solche hatte sie wohl auch – wenngleich nicht unbedingt in der Praxis. Die Bedeutung der Invalidenschulung lag eher darin, dass hier ein Modell entwickelt wurde, das scheinbar Lösungen für ein ganzes Bündel von Problemen zugleich anbot – ein Modell, das Heilung und Wiedergutmachung versprach und daher der verheerenden Zerstörungskraft des Krieges gegenübergestellt werden konnte. Die repetitive und gleichsam stereotype Hervorhebung der Invalidenschulung als Mittel zur Wiederherstellung von Normalität hatte einen geradezu beschwörenden Charakter, was umso stärker auffällt, als es mit Kriegsende dann – fast schlagartig – ruhig um dieses Thema wurde. Der Überbewertung der Invalidenschulung *im* Krieg folgte ihr Absinken in die Bedeutungslosigkeit *nach* dem Krieg.

Vor 1918 hielten es jedoch alle Verantwortlichen aus volkswirtschaftlichen Gründen für undenkbar, in Zeiten des kriegsbedingten Arbeitskräftemangels Arbeitskraft brach liegen zu lassen. Zudem galt die Invalidenschulung auch aus medizinischen, psychologischen, sozialen und budgetären Gründen als *die* zentrale Maßnahme innerhalb der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge – aus *medizinischen*, weil sie versteiften Gliedern zu neuer Beweglichkeit verhalf, aus *psychologischen*, weil sie mutlose Kriegsbeschädigte, die sie bei der Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit unterstützte, dem Gefühl der Sinnlosigkeit entriss, aus *sozialen*, weil sie verhinderte, dass nicht erwerbstätige, nur von der Rente lebende Kriegsbeschädigte eine instabile gesellschaftliche Randgruppe bildeten, und aus *budgetären*, weil sie dem Staat sparen half, der Renten für grundsätzlich arbeitsfähige Kriegsbeschädigte niedrig ansetzen durfte. Die Schulung sollte Kriegsbeschädigte wieder zu produktiven, konkurrenzfähigen und arbeitenden Mitgliedern der Gesellschaft machen. Sie ist für das hier zu beschreibende Verhältnis zwischen Staat und Kriegsbeschädigten so bedeutsam, weil sie das Paradebeispiel unter den Leistungen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge darstellt. Neben den anderen Maßnahmen – der Heilbehandlung, der Nachbehandlung, der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung – steht die Invalidenschulung exemplarisch für das Engagement des Staates in diesem Feld.

Der Staat war Initiator der Ausweitung der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf das Gebiet der Schulung. Die Staatsverwaltung beabsichtigte, wie schon im Sommer 1915 formuliert wurde, „jenen Männern, welche ihre Person im Kampfe ums Vaterland eingesetzt und einen Teil ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, […] Beschäftigung zu geben, um ihnen eine neue Grundlage für ihre wirtschaftliche Existenz zu schaffen, ihr Selbstvertrauen zu heben, damit auch ihren physischen Zustand zu bessern und ihre allmähliche Wiedereinfügung in das Erwerbsleben durch Besei-

tigung der sich ergebenen Hemmungen herbeizuführen."[6] Der Staat übernahm also Verantwortung für die Aus- und Fortbildung einer bestimmten Personengruppe. Und nicht nur das: Er sorgte auch in finanzieller Hinsicht für die berufliche Qualifizierung dieser Gruppe und scheute – wie noch auszuführen sein wird – nicht davor zurück, zu ihrer Unterstützung auch aktiv in den Arbeitsmarkt einzugreifen.

Selbst als die Invalidenschulung nach dem Ende des Krieges, spätestens aber ab 1923, an praktischer Bedeutung verloren hatte, wurde die prinzipielle Zuständigkeit des Staates für die berufliche und soziale Reintegration von Kriegsbeschädigten nicht mehr infrage gestellt. Hinter das bereits während des Krieges erreichte Niveau des Engagements konnten staatliche Stellen nicht mehr zurückgehen. Das Invalidenentschädigungsgesetz hatte schon 1919 das Recht jedes Kriegsbeschädigten auf „unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit"[7] festgeschrieben. Und dass ab Mitte 1927 den Kriegsbeschädigten eine berufliche Ausbildung auf Staatskosten nicht mehr gewährt wurde,[8] ist nicht so sehr als Rückschritt zu interpretieren, denn als Reaktion darauf, dass die Invalidenschulung nun – neun Jahre nach dem Ende des Krieges – kaum mehr nachgefragt wurde.[9]

## 4.1 Ausbau von Heilstätten und Arbeitstherapie

Die Landeskommissionen betrieben anfangs vor allem den Ausbau der Heilanstalten. Sie konzentrierten sich auf die Akquirierung von Spitalsbetten, stellten bestehende Spitäler in den Dienst der Kriegsfürsorge und veranlassten – da für Krankenhausneubauten das Geld fehlte – ihre Erweiterung durch die Aufstellung von Baracken. In der Regel gingen sie beim Aufbau der medizinischen Infrastruktur so vor, dass sie ein Spital – meist ein solches mit orthopädischem Schwerpunkt – als zentrale Fürsorgeeinrichtung für ein Kronland ausbauten und an dieses Spital dann die weiteren Tätigkeitsfelder der Kriegsbeschädigtenfürsorge – Invalidenschulung, Prothesenerzeugung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung – angliederten. So kam es, dass die Invalidenschulung in der Praxis von den Heilanstalten ausging bzw. in diesen Anstalten das erste Mal erprobt wurde.[10]

6 Erlass des MdI v. 28.6.1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 26.
7 RGBl 1919/245, § 8 Abs 1.
8 BGBl 1927/66.
9 Lorenz Linseder, Kriegsbeschädigtenfürsorge, in: Wilhelm Exner (Hg.), 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 265–268, hier S. 267.
10 Vgl. auch RGBl 1915/261, § 2.

Für die Steiermark übernahm beispielsweise das Vereinsreservespital vom *Roten Kreuz* in der Theodor Körner-Straße in Graz die Funktion eines solchen Zentralspitals. Es war aus dem erst kurz nach Kriegsbeginn fertig gestellten orthopädisch-chirurgischen Spital der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für die Steiermark und Kärnten hervorgegangen und wurde nun zum Stammhaus der steirischen Heilfürsorge für Kriegsverletzte. Die orthopädische Nachbehandlung verletzter Soldaten sah man in diesem modernen Spital am besten aufgehoben.[11] Durch Einbeziehung der in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen Lehrerbildungsanstalt als „Erweiterungsspital“[12] erhöhte die Landeskommission die Kapazität schon 1915 auf insgesamt 300 Betten. Im Erweiterungsspital wurden – in einer zunächst noch ganz provisorischen Weise und unter dem Titel „Arbeitstherapie“ – auch die ersten Versuche der Schulung von Invaliden unternommen.[13] Durch die Angliederung weiterer Heilanstalten an dieses Stammhaus standen der Landeskommission in der Steiermark Ende 1915 insgesamt 800 Betten zur Verfügung. Hinzu kamen etwa noch einmal so viele für Tbc-Kranke.[14]

Für Niederösterreich kristallisierte sich innerhalb kürzester Zeit das Reservespital Nr. 11 in Wien als Zentralspital heraus – auch dieses wegen „seine[r] großartigen Einrichtungen für die orthopädische Nachbehandlung“.[15] Und wie in Graz wurde auch in Wien dieses Zentralspital zum Mittelpunkt der Invalidenschulung.[16] Die Funktion der Sammelstelle für Tbc-Kranke übernahm in Wien das Reservespital Nr. 19.[17] Was die Behandlung dieser Kranken anbelangte, musste „durch Einrichtung und Adaptierung bereits bestehender, auf dem Lande in Niederösterreich klimatisch günstig gelegener, mit Liegehallen und den erforderlichen sonstigen Behelfen ausgestattete[r] Rekonvaleszentenheime“[18] improvisiert werden, weil es an Lungenheilstätten in großem Stil mangelte. Diese kleinen ländlichen Erholungsheime, die oft nur 30 bis 50 Betten fassten, waren über ganz Niederösterreich verstreut und boten 1915 zusammen Platz für etwa 500 Personen.[19]

---

11 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 180.

12 Ebd., S. 183. Das Grundspital war auf 60 Betten angelegt gewesen, bei seiner Eröffnung als Verwundetenspital waren aber bereits 100 Betten aufgestellt.

13 Das Spital richtete neben anderen Werkstätten auch eine hausinterne Prothesenwerkstätte ein, in der nur Kriegsbeschädigte beschäftigt wurden.

14 Zur Sammelstelle für die Tbc-Kranken bestimmte das Militärkommando Graz mit dem Reservespital Nr. 3 in Eggenberg ein neues, damals erst teilweise belegtes Barackenspital.

15 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 160.

16 Vgl. dazu Kapitel 4.2.

17 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 10. Sammelstelle für die übrigen intern Erkrankten war seit November 1916 das Reservespital Nr. 10; ebd., S. 6.

18 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 161.

19 Im Jahresbericht der niederösterreichischen Landeskommission für das Jahr 1917 ist dann von nur ge-

In Oberösterreich ging die Initiative für die Schaffung eines Zentrums der Kriegsinvalidenfürsorge von der Militärverwaltung aus, die auf dem „Kleinen Exerzierplatz" in Linz Baracken aufstellen ließ und darin ein Fürsorgeheim für Kriegsbeschädigte einrichtete. Das 400 Mann fassende Heim wurde im September 1915 eröffnet.[20] Die orthopädische Behandlung übernahm das *Rote Kreuz* im „Mechano-therapeutischen Ambulatorium" in Linz, dem auch eine Prothesenwerkstätte angegliedert wurde. Für tuberkulosekranke Soldaten gab es in Oberösterreich 1915 keine Unterbringungsmöglichkeiten, sie mussten an die Anstalten anderer Kronländer abgegeben werden. Das war auch 1917 noch so, als die Landeskommission schließlich in einigen bestehenden Krankenanstalten eigene Tuberkulose-Abteilungen schuf und eingestand, dass der höchst notwendigen Errichtung einer eigenen Lungenheilstätte „sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegenstanden".[21]

Die Versorgung der Tuberkulosekranken erwies sich grundsätzlich als großes Problem. Während einerseits – vor allem was den chirurgisch-orthopädischen Sektor betraf – tatsächlich bedeutende Kapazitätssteigerungen erreicht werden konnten, machte sich andererseits bei den Unterbringungsmöglichkeiten für Tuberkulosekranke schon 1915 ein krasser Bettenengpass bemerkbar, der sich im Verlauf des Krieges noch verschärfen sollte. Mit Ausnahme Oberösterreichs verfügten alle anderen Länder jedoch zumindest über eine Anstalt, die sich auf die Behandlung von Tbc-Kranken spezialisierte.[22] Für die Invalidenschulung waren Tbc-Heilstätten aber ohnehin nicht zentral,

---

ringfügig mehr, nämlich von 617 Betten in acht Tuberkuloseheilstätten, die Rede. Im selben Jahr begann das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit dem Bau einer Lungenheilstätte in Aflenz, während zugleich der Bau einer anderen Tbc-Heilstätte in Stolzenwörth bei Puchberg, deren Projektträger das niederösterreichische *Rote Kreuz* gewesen wäre, abgesagt werden musste; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 128f. Der ungekürzte Bericht für das Jahr 1917 findet sich hier: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918.

20 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 50.

21 Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 4 (370).

22 „Bitter rächt sich für Österreich-Ungarn jetzt der Mangel an geeigneten Anstalten, Lungenheilstätten und ähnlichen Einrichtungen und auch der Mangel an entsprechenden organisatorischen Einrichtungen von der Friedenszeit her. Während des Krieges ist manche Einrichtung geschaffen worden. Leider stockt jetzt die Bautätigkeit und nur die primitivsten Ersatzeinrichtungen können zur Ausführung kommen. [...] Selbst die einfachsten Einrichtungen lassen sich jetzt nur mit Hilfe der Heeresverwaltung schaffen [...]." Ignaz Kaup, Kriegsbeschädigtenfürsorge und Sozialhygiene, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, 68 (1918) 41, Sp. 1789–1797, hier Sp. 1794. Zur Situation der Tuberkulosefürsorge in Österreich siehe die Aufzählung der in Österreich bis 1914 eröffneten Tuberkulosesanatorien und -volksheilanstalten bei Elisabeth Dietrich-Daum, Die „Wiener Krankheit". Eine Sozialgeschichte der Tuberkulose in Österreich (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 32), München-Wien 2007, S. 196f, sowie die Tabelle der zwischen 1915 und 1919 hinzugekommenen Anstalten, ebd., S. 200f; auf dem Gebiet des heutigen Österreich gab es bei Kriegsende etwa 3.000 Betten in Tuberkuloseheilanstalten, ebd., S. 203.

denn bei der Schulung ging es ja in erster Linie darum, die in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkten oder frisch amputierten Kriegsbeschädigten durch entsprechendes Training wieder bewegungs- und in der Folge auch arbeitsfähig zu machen. Eine enge Verbindung mit jenen Einrichtungen, die sich der Prothesenherstellung widmeten, war daher naheliegender. Was als therapeutische Maßnahme in Heilstätten begann, entwickelte sich bald zur zielgerichteten Schulung weiter. Aus der Arbeitstherapie – jener teils aus medizinischen, teils aber auch aus disziplinären Gründen geübten Tagesbeschäftigung in den Spitälern – wurde die Invalidenschulung. Und diese fand zusehends auch außerhalb der Spitäler statt.

## 4.2 Exkurs: Schulung in der Invalidenstadt

Modellcharakter für die berufliche Schulung von Kriegsbeschädigten erlangten die in Wien-Favoriten angesiedelten Invalidenschulen[23] des Wiener Reservespitals Nr. 11, deren Einrichtung durch die Militärverwaltung im Jahr 1915 auf die Initiative des damals 43-jährigen Oberstabsarztes und Orthopäden Hans Spitzy zurückging.[24] Spitzy war Leiter des Reservespitals, das mit seinem Stammhaus – dem Orthopädischen Spital in Wien V – und mehreren Außenstellen[25] eine der wichtigsten medizinischen Institutionen für Kriegsbeschädigte der ganzen Monarchie darstellte. Bis Mitte 1918 wurden hier insgesamt etwa 24.000 Soldaten versorgt. Auch die Invaliden-

23 Eine sehr genaue Darstellung der Invalidenschulen bietet Anton Lang, Die Schleierbaracken. Von den Invalidenschulen zum Gewerbepark, Wien 2000. Vgl. als zweite – mehr der Architektur verpflichtete – aktuelle Darstellung: Helge Mooshammer/Peter Mörtenböck, Schleierbaracken (= Forschungsbericht des „Kulturvereins zur Erforschung der Geschichte der Schleierbaracken in Wien X"), Wien 1993. Unter den zeitgenössischen Arbeiten sind vor allem die Ausführungen von Hans Spitzy selbst zu erwähnen: Hans Spitzy, Orthopädisches Spital und Invalidenschulen (= Sonderabdruck aus „Viribus unitis" Österreich-Ungarn und der Weltkrieg), Wien 1914, S. 113–118; Hans Spitzy (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien (= 5. Beiheft zu Streffleurs Militärblatt), Wien 1915; Hans Spitzy, Organisation und Aufbau des Orthopädischen Spitales und der Invalidenschulen (= Vortrag an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Krüppelfürsorge in Berlin, 6. Februar 1916), in: Medizinische Klinik, 16 (1916) Sonderabdruck, S. 3–16; Hans Spitzy, Arbeitstherapie und Invalidenschulen (= Separatabdruck aus der Zeitschrift für ärtzliche Fortbildung 6), Jena 1916.

24 Spitzys Vorschlag, ein orthopädisches Spital mit angeschlossenen Invalidenschulen für Kriegsverwundete zu errichten, datiert vom November 1914; Spitzy, Orthopädisches Spital, S. 113. Siehe auch die euphorische Erwähnung bei Hans Payer, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften, Wien-Leipzig 1916, S. 14.

25 Das Stammhaus befand sich in Wien V, Gassergasse 44–46. Die zeitweise bis zu zwölf Filialen waren über ganz Wien verstreut.

schulen in Wien-Favoriten bildeten nur eine Filiale des Reservespitals, wenn auch die größte und – wie betont wurde – den „Glanzpunkt“[26] desselben. Als Barackenanlage auf Gründen des Ziegelindustriellen Richard von Drasche-Wartinberg am südlichen Wiener Stadtrand errichtet,[27] war dieser Schulkomplex dermaßen groß dimensioniert, dass er über Wien und Niederösterreich hinaus Bedeutung erlangte. Es waren die größten und am besten eingerichteten Invalidenschulen des Landes: Hier wurden Kriegsbeschädigte aller Kronländer geschult, und aufgrund ihres ausgeklügelten Organisationskonzeptes sowie ihrer innovativen Prothesentechnik hatte die Anstalt Vorbildwirkung für die gesamte Monarchie. Niederösterreich verfügte damit als einziges Kronland über die gesamte Palette von Ausbildungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte.[28] Zahlreiche Publikationen vermittelten reich bebildert einen Eindruck vom emsigen Getriebe in den Invalidenwerkstätten. 1917, als die Schulungen stärker von der medizinischen Nachbehandlung getrennt und die Sanitätsanstalten auf die Durchführung der eigentlich der Arbeitstherapie zugerechneten Beschäftigungskurse beschränkt wurden, erhielt das Reservespital Nr. 11 einen Sonderstatus. Es war fortan das einzige Spital, das vollwertige Berufsausbildungskurse anbieten durfte.[29]

Die Ausmaße der Anlage waren gewaltig. Sie umfasste 14 Schulungs- und Verwaltungs- sowie 30 Unterkunftsbaracken, eine Anstaltskirche, einen Operationssaal, eine Leichenhalle, eine Desinfektionsstation und ein Arrestlokal. Es gab zudem einen Musikpavillon, der von einer „Invalidenkapelle“[30] bespielt wurde, eine Bibliothek mit Lesesaal, ein Portiersgebäude inklusive Tabaktrafik. Alleen und Blumenrabatte schmückten den Komplex und gewährten, wie der Direktor betonte, „einen außerordentlich

26 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 4580/1918, Protokoll der Sitzung in den Invalidenschulen v. 16.12.1918.

27 Adresse: Wien X, Schleiergasse 17. Die in der Zwischenkriegszeit gebräuchliche, aus dem Straßennamen abgeleitete Bezeichnung „Schleierbaracken“ dürfte erst nach dem Krieg entstanden sein. Die ersten zehn Werkstätten waren noch in einem Schulgebäude in Wien X, Sonnleithnergasse 32 untergebracht gewesen. Die Übersiedlung in die Baracken erfolgte im August 1915; Josef Pokorny, Die Arbeitstherapie in den Invalidenschulen, in: Spitzy, Unsere Kriegsinvaliden, S. 78–83, hier S. 79. Die Baugründe wurden auf Basis des Kriegsleistungsgesetzes (RGBl 1912/236) angefordert; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1382, 6941/1921. Teile das Areals gehörten dem *Wiener Stadterweiterungsfonds* bzw. waren öffentliches Gut; ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 26951/1921.

28 Ebd., Kt. 1357, 2780/1918, Vortrag Bernhart, Über gewerbliche Berufsberatung und Invaliden-Schulung.

29 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 129. Der gewerbliche Unterricht in den Baracken unterstand auch dem Ministerium für öffentliche Arbeiten; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 268.

30 Spitzy, Unsere Kriegsinvaliden, S. 16; Klemens Dorn, Heimatbuch des 10. Wiener Gemeindebezirks, Wien 1928, S. 134f, zit. in: Mooshammer/Mörtenböck, Schleierbaracken, S. 7f.

freundlichen Anblick".[31] Über 1.000, zeitweise 2.000[32] Kriegsbeschädigte lebten und arbeiteten hier. Alle Sprachen der Monarchie wurden gesprochen. Ein eigener Straßenbahnzug verkehrte viermal täglich zwischen dem Stammhaus und dieser Anlage, die schon von Zeitgenossen als „Invaliden-"[33] und „Barackenstadt"[34] bezeichnet wurde.

Und tatsächlich war es eine Stadt für sich oder – folgt man der Terminologie mancher Beschreibungen – ein *Betrieb* für sich: eine fabriksmäßige Anlage, die nach dem Muster großer Industriebetriebe an der Wiederherstellung von Kriegsbeschädigten arbeitete und aus verwundeten Soldaten erwerbsfähige Zivilisten machen sollte. Darüber, wie dies am besten zu bewerkstelligen sei, hatte Spitzy, der sein Unternehmen publizistisch gut vermarktete[35] und auch in der Akquirierung von Mitteln aus Kreisen des Adels und der Großindustrie sehr erfolgreich war,[36] klare Vorstellungen. Die Konzentration der orthopädischen Nachbehandlung, der Arbeitstherapie und der Schulung in *einer* Einrichtung war sein Plan gewesen. Für Hans Spitzy waren diese drei Bereiche, wie er bei einer Tagung der *Deutschen Gesellschaft für Krüppelfürsorge* Anfang Februar 1916 in Berlin ausführte, „ein untrennbares Ganzes [...], von dem jeder Teil dem anderen unentbehrlich ist und jeder Teil wieder in seiner Lebensbetätigung die unbedingte Grundlage des anderen bildet".[37] Grundsätzlich sprach er auch der Großanstalt das Wort. Dezentralisierung war seiner Meinung nach nur eine Zersplitterung wertvoller Arbeitskraft, effiziente Ausnützung der vorhandenen personellen Ressourcen durch weitgehende Arbeitsteilung aber war sein erklärtes Ziel. Was hier entstand, war also ein modernes, geradezu tayloristisch organisiertes Unternehmen.

Ein solches Unterfangen verlangte – ganz der militärischen Logik folgend – eine straffe Organisation und konnte wohl auch nur deshalb so gut gelingen, weil die Patienten der Anstalt in den allermeisten Fällen noch Angehörige der Armee und der militärischen Befehlsgewalt unterworfen waren. Man darf nicht vergessen, dass es sich bei den Invalidenschulen in Wien-Favoriten – auch wenn die pädagogische

31 Spitzy, Orthopädisches Spital, S. 116.

32 Dorn, Heimatbuch, S. 134f, zit. in: Mooshammer/Mörtenböck, Schleierbaracken, S. 7f.

33 Pokorny, Arbeitstherapie, S. 79.

34 Spitzy, Arbeitstherapie, S. 1.

35 Siehe vor allem Spitzy, Organisation.

36 Siehe vor allem Pokorny, Arbeitstherapie, S. 79. Neben Drasche-Wartinberg, der den Grund für die Invalidenschulen günstig verpachtete und in Ebreichsdorf ein landwirtschaftliches Gut zur Verfügung stellte, unterstellten auch Clarissa von Rothschild und Helene von May ihr kleines Rekonvaleszentenheim in Ober St. Veit dem Reservespital. Prinzessin Croy spendete diverse Werkstätten. Die teuren mechanischen Betriebe wurden vor allem von Großindustriellen gespendet.

37 Spitzy, Organisation, S. 3 und S. 12. Es greife „ein Rad in das andere und man kann sich leicht vorstellen, dass nur eine bis in die Einzelheiten durchdachte und festgezogene Organisation imstande ist, diesen Schulbetrieb zusammenzuhalten", ebd., S. 10f.

Leitung auf Ersuchen des Kriegsministeriums dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anvertraut wurde[38] – um eine militärische Anlage handelte. Es war daher ein Leichtes, hier „eine wirkliche Überwachung, sowohl in ärztlicher wie in disziplinärer Beziehung“[39] zu gewährleisten. Und diese schien den Verantwortlichen im Hinblick auf den Zweck der Anstalt auch berechtigt.

> „Alle Erfahrenen werden zugeben, daß eine gewisse, fest anziehende Disziplin, besonders in diesem Mitteldding zwischen Spital und Leben notwendig ist; der verweichlichende Einfluß des Spitals und nicht zum mindesten der darin waltenden Pflege macht ein etwas strammeres Anziehen der Zügel notwendig, sonst würden sich die Härten bei der Rückkehr in das Erwerbsleben noch unangenehmer fühlbar machen […].“[40]

Die Kriegsbeschädigten waren in diesem „Mittelding aus Spital und Leben“ das Material, das durch genau festgelegte und arbeitsteilige Verfahren auf die „Rückkehr in das Erwerbsleben“ vorbereitet wurde.

> „Schon bei der Aufnahme des Kranken setzt die Arbeitsteilung ein. Jeder Aufgenommene muß nach den üblichen Reinigungsprozeduren eine Untersuchungs- und Beratungsstelle durchlaufen, die aus sieben Personen besteht: dem Operateur, dem Abteilungsarzt für Amputierte, jenem für Contracturen, jenem für Nervenfälle, dem ärztlichen Leiter der Invalidenschulen, dem Leiter der theoretischen Kurse und dem sozialen Leiter.[41] Je nach der Art des Falles wird er sofort dem zustehenden Arzte zugewiesen, der auf einer Krankengeschichte […] alles wichtige einträgt.“[42]

Bereits zu diesem Zeitpunkt, also bei der Aufnahme im Spital, wurde festgelegt, wann der Kranke seine Behelfsprothese und wann seine definitive Prothese bekommen sollte, welche Abteilungen der Invalidenschulen er – unter Berücksichtigung seiner Verletzung und individuellen Vorbildung – zu besuchen hatte und wann ihm ein Arbeitsplatz zu verschaffen war. Der Durchschlag der Krankengeschichte ging an die Zentralkartothek im Zentralnachweis der Anstalt, wo für jeden Patienten eine Mappe angelegt

38 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 66.
39 Spitzy, Orthopädisches Spital, S. 118.
40 Spitzy, Organisation, S. 16.
41 Die Leitung des Reservespitals war auf vier Personen aufgeteilt: den technischen Leiter (er überwachte die Ausbildung), den sozialen Leiter (er war für die Vermittlung der Geschulten zuständig), den ärztlichen Leiter (er war der Spitalskommandant) und den administrativen (ökonomischen) Leiter; Spitzy, Arbeitstherapie, S. 2.
42 Spitzy, Organisation, S. 14.

und die Einhaltung der Termine überwacht wurde. Diese genaue Erfassung und Verwaltung der Kriegsbeschädigten war notwendig, denn: „Das große Krankenmaterial war nur so wirklich zu übersehen, zu sichten und durchgreifend zu behandeln".[43] Und die „durchgreifende Behandlung" mit dem Ziel der möglichst vollständigen Heilung war der erklärte Zweck der Organisation mit ihren unübersehbaren Anklängen an ein großes Industrieunternehmen.

Die Fälle verteilten sich relativ gleichmäßig auf die drei Krankheitstypen Versteifungen, Lähmungen und Amputationen. Dieser Klassifikation entsprechend, wurden die Patienten auch räumlich aufgeteilt, zunächst im Stammhaus und danach – wenn sie soweit genesen waren, dass sie den Invalidenschulen übergeben werden konnten – in der Barackenstadt, wo sie „genau geschieden nach ihrer Verletzung"[44] in getrennten Barackenbezirken untergebracht waren.

Hier in der Invalidenstadt erfolgte dann die Arbeitszuteilung. In den Werkstätten wurden die Kriegsbeschädigten von Werkmeistern in insgesamt 38 Gewerben geschult, auf dem angeschlossenen Versuchsfeld im Gebrauch landwirtschaftlicher Geräte unterwiesen, in Lehrgängen theoretisch unterrichtet, häufig in Fächern der Bürgerschule, damit ihnen nicht von Vornherein der Zugang zu Stellen in öffentlichen Ämtern verbaut war.[45] Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit wurde nicht geduldet; „Kontrolluhren" garantierten eine „streng fabrikmäßige Überwachung"[46] der Arbeitenden; eine symbolische Entlohnung und ein Prämiensystem mit Belobigungen[47] dienten als zusätzlicher Arbeitsanreiz. Jede Werkstätte hatte das Ausmaß eines mittleren Gewerbebetriebs mit etwa 30 bis 50 Mitarbeitern. Es waren – wie Spitzy formulierte – zunächst „Dorfwerkstätten" „für die Berufe des kleinen Mannes".[48] Später kamen auch mechanisierte Betriebe hinzu. Sie dürften in erster Linie durch Spenden der Rüstungsindustrie ermöglicht worden sein, die in der Ausstattung von Invalidenschulen wohl ein kompensatorisches Betätigungsfeld sahen. So finanzierte zum Beispiel der größte Pulver- und Munitionsproduzent Europas, die Dynamit Nobel AG, die metallverarbeitenden Werkstätten der Favoritener Invalidenschulen.[49]

---

43 Ebd., S. 12.

44 Ebd., S. 13f.

45 Ebd., S. 9. In den Werkstätten konnten sich die Kriegsbeschädigten zu Korbflechtern, Schuhmachern und Tischlern, zu Friseuren, Zahntechnikern oder Musikern ausbilden lassen. Besonders hervorgehoben wurden stets ein Hausmeisterkurs und ein Lehrgang für Jäger und Heger. Der Unterricht in Buchhaltung, Stenografie und Maschinschreiben begann Anfang Februar 1915; Otto Frankl, Der theoretische Unterricht an der Invalidenschule, in: Spitzy, Unsere Kriegsinvaliden, S. 83–90, hier S. 83.

46 Spitzy, Arbeitstherapie, S. 16.

47 „Gedenkblätter" im Arbeitsbuch; Spitzy, Arbeitstherapie, S. 16.

48 Spitzy, Organisation, S. 4.

49 Pokorny, Arbeitstherapie, S. 79.

Die Grenze zwischen Arbeitstherapie und Berufsschulung war im Reservespital Nr. 11 unscharf. Die Arbeit sollte – ganz im Sinne der Arbeitstherapie – zunächst ihre heilende Wirkung entfalten: Wichtig war, „dass der Behandelte etwas schafft“[50] und den Fortschritt seiner Arbeit an dem bearbeiteten Gegenstand sah, ohne zu merken, dass er dabei selbst Gegenstand der Behandlung war. Das Resultat dieser Behandlung war nach Beobachtung der Ärzte ein doppeltes: Zum positiven physiologischen Effekt gesellte sich auch ein psychologischer: „Die Lust zur gewohnten Arbeit, die sich auch nach anfänglichem Widerwillen naturgemäß einstellt, lässt ihn manche anatomische und funktionelle Schwierigkeiten überwinden, von geistigen und Willensstörungen ganz abgesehen.“[51] So hatten die Ärzte mit der Arbeit „nicht nur einen kräftigen Behelf zur Hebung der Gesundheit“ in der Hand, sondern auch ein Mittel, um „die Leute […] in Arbeit und Wirklichkeit zurückschieben [zu] können.“[52]

War dieser erste Schritt einmal getan, so konnte die Vorstufe der Arbeitstherapie verlassen und der Kriegsbeschädigte durch konkrete Berufsausbildung „zur Ausübung eines verdienstschaffenden Gewerbes erzogen werden“.[53] Wo es nicht gelang, die Anpassungsleistung zur Gänze den Kriegsbeschädigten abzuverlangen, mussten orthopädische Apparate und Prothesen aushelfen oder Arbeitsgeräte so adaptiert werden, dass sie – etwa durch breitere Griffe – von versteiften Fingern leichter benutzt werden konnten.[54] Mittelpunkt der Invalidenstadt und „Lebensader der gemeinsamen Arbeit“ waren daher die Prothesenwerkstätten, in denen allein über 300 Kriegsbeschädigte mit der Herstellung orthopädischer Behelfe beschäftigt waren[55] und die sich durch „ein ständiges Zuströmen und Weggehen“[56] der zur Prothesenanpassung und -abholung erscheinenden Kriegsbeschädigten auszeichneten.

Am Körper geheilt, durch Schulung arbeitsfähig gemacht und oft durch eine Berufsausbildung qualifiziert, wurde jeder Kriegsbeschädigte – so er nicht wieder als militärdiensttauglich eingestuft wurde – direkt von der Anstalt auf einen Arbeitsplatz vermittelt, „denn nur entweder geheilt *zurück ins Heer* oder auf eine gesicherte Stelle *zurück ins Leben* können unsere Pfleglinge aus dem Spital entlassen werden“,[57] äußerte

50 Spitzy, Arbeitstherapie, S. 4f.

51 Ebd.

52 Ebd., S. 16.

53 Siegfried Boxer, Über die Verminderung der Erwerbsfähigkeit Invalider, in: Spitzy, Unsere Kriegsinvaliden, S. 91–97, hier S. 91.

54 Spitzy verwendet hier den Begriff der „pathologischen Werkzeuge“; Spitzy, Arbeitstherapie, S. 11.

55 Die erste Werkstätte dieser Art war bald viel zu klein und musste um zwei große fabrikartige Gebäude erweitert werden.

56 Spitzy, Organisation, S. 11f.

57 Spitzy, Arbeitstherapie, S. 2. Spitzy formuliert den Grundsatz seines Spitals an anderer Stelle so: „[J]eder Mann zurück zu seiner Arbeit, in seinen Ort, in seinen Gau, zu seinem früheren Herrn!“; Hans

sich Spitzy dezidiert. Allein auf diese Weise – so ist man geneigt zu ergänzen – konnte die Anstalt ihrer Aufgabe gerecht werden, einen funktionstüchtigen Menschen „herzustellen“ oder – wie Heather R. Perry formuliert – den Kriegsbeschädigten in einer „kriegsbedingte[n] ‚Ökonomie des Körpers‘“[58] zu „recyclen“. Als Entlassungsdokument erhielt der Kriegsbeschädigte ein militärärztliches Zeugnis, das „in knappen Worten ein eindeutiges Urteil des Falles“[59] enthielt und wie ein Unfallsendgutachten den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit anführte. Dieses Zeugnis bildete – obwohl dadurch der Entscheidung der Superarbitrierungskommission nicht vorgegriffen werden sollte – doch die Grundlage für die spätere Festsetzung der Invalidenrente.[60]

## 4.3 Die „Invalidenschulaktion“ – Administration, Einrichtungen, Partner

Schon im Sommer 1915 wurde der notwendige administrative Rahmen für eine Ausweitung der Invalidenschulung geschaffen. Die ersten Schulungsversuche wurden sanktioniert, ausgebaut und unter einem Dach zusammenfasst, Kurse zunehmend auch außerhalb der Heilanstalten angeboten. Die Zuständigkeiten waren schnell verteilt: Das Ministerium für öffentliche Arbeiten startete eine breit propagierte „staatliche Invalidenschulaktion“,[61] das Ministerium des Innern steuerte die Leitsätze bei.[62] Die „Aktion“ bestand zunächst im Wesentlichen darin, das existierende gewerbliche Bildungswesen für die Ausbildung und Umschulung von Kriegsbeschädigten in den Dienst zu nehmen. Dadurch konnte – wie später eingestanden wurde – die Aktion relativ billig gestaltet werden.[63] Das Ministerium richtete in Wien eine erste staatliche Invalidenschule ein,[64] schuf später zusätzlich eine in

---

Spitzy, Geleitwort, in: Adolf Deutsch, Ärztliche Berufsberatung Kriegsbeschädigter im Rahmen der Arbeitsvermittlung, hg. von der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 5.

58 Heather R. Perry, Brave Old World. Recycling der Kriegskrüppel während des Ersten Weltkrieges, in: Barbara Orland (Hg.), Artifizielle Körper – Lebendige Technik. Technische Modellierungen des Körpers in historischer Perspektive (= Interferenzen. Studien zur Kulturgeschichte der Technik 8), Zürich 2005, S. 147–158, hier S. 154. Perry untermauert ihre Argumentation vor allem mit dem Verweis auf die Prothesen, durch die Kriegsbeschädigte gleichsam zu austauschbaren Werkzeugen wurden; bes. S. 152.

59 Grundlage für die Entscheidung lieferten verschiedene aus der Friedenspraxis bekannte Schemata, wie etwa das „Wiener Schema“ der Arbeiterunfallversicherung; Boxer, Verminderung, S. 94.

60 Ebd., S. 92.

61 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 23.

62 Erlass des MdI v. 15.6.1915; ebd., S. 12.

63 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 268.

64 Die Wiener Schule war in einem staatlichen Gebäude (Wien IX, Michelbeuerngasse 8) untergebracht

Salzburg[65] und installierte Vertreter „in Angelegenheiten der Invalidenschulen".[66] Diese sollten als Bindeglieder der dezentral aufgebauten Aktion fungieren, von der man von Anfang an auch annahm, dass sie nicht auf die Kriegszeit beschränkt bleiben würde.[67] Die neuen Lernmöglichkeiten wurden in den Sanitätsanstalten über Plakate, Broschüren, Flugblätter und Wandervorträge beworben.[68]

Partner des Staates bei der Invalidenschulaktion waren nicht nur die Schulen des öffentlichen Bildungswesens – allen voran die etwa 150 Staatsgewerbeschulen und Gewerbeförderungsinstitute der österreichischen Reichshälfte,[69] die meisten von ihnen im hoch industrialisierten Böhmen gelegen[70] –, sondern auch private Lehranstalten und Initiativen.[71] Die Lehrer wurden entweder von der Armee gestellt[72] oder

und wurde von Dr. Rudolf Bernhart geleitet. Die Kurse (Buchhaltung, Kalkulation, Geschäftskorrespondenz, baugewerbliches/mechanisch-technisches/dekoratives Zeichnen sowie Fachzeichnen für Tischler, Maschinschreiben und Stenografie) begannen im November 1915; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 66.

65 Die Salzburger Schule war im Gebäude der Staatsgewerbeschule (Rudolfskai 42) untergebracht, das zu jener Zeit als Abteilung des Reservespitals genutzt wurde; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 91.

66 Ebd., S. 139. Ursprünglich: „Vertrauensmann des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in Angelegenheiten der Invalidenschulen"; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 65. Diese Funktion bekleideten unter anderem Mauritz Balzarek und Franz Stifter. Der Oberösterreicher Balzarek (1872–1945) war Architekt, Otto-Wagner-Schüler und Leiter der k.k. Staatsgewerbeschule in Linz, an die auch eine Invalidenschule angeschlossen war; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24699/1918. Stifter, der die Funktion seit Juni 1917 innehatte, war Schulrat in Oberösterreich; ebd., Kt. 1363, 26460/1918.

67 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 23.

68 Beispiele aus Böhmen: „Wie führen wir die Kriegsbeschädigten wieder in ihr Berufsleben zurück" (Broschüre), „Einige Winke für schwer verwundete Soldaten", „An die Kriegsbeschädigten aus unserer Land- und Forstwirtschaft" (Flugblätter); K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 343. Für Niederösterreich (Plakate) siehe K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 129; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918. Zu den Wandervorträgen siehe K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 335.

69 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 23.

70 Ebd., S. 71. In den südlichen Kronländern wurden die wenigsten Kurse für Kriegsbeschädigte angeboten; in Krain etwa begann die Invalidenschulung erst Anfang 1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 14921/1918; ebd., Kt. 1358, 3659/1918.

71 Zwei Beispiele: Der Arbeitsausschuss für Soldatenunterricht des *Patriotischen Hilfsvereins vom Roten Kreuze für Niederösterreich* bot Analphabeten-, Deutsch-, Kalkulations-, Sprach-, Maschinschreib- und Stenografiekurse sowie eigene Kurse für kriegsbeschädigte Offiziere an; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 208f. Nach eigenen Angaben hatte dieser Verein während des Krieges insgesamt 14.000 Männer unterrichtet; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 1475/1918, Arbeitsausschuss an StAfsF v. 14.11.1918. – Der *Verein „Die Technik für die Kriegsinvaliden"* richtete im Reservespital Nr. 6 des *Roten Kreuzes* (Wien VI, Mollardgasse 87) Lehr- und Versuchswerkstätten für Kriegsbeschädigte ein; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 7.

72 Das begrüßten die Landeskommissionen, denn sie wären budgetär nicht in der Lage gewesen, zwecks

stammten – was eher die Regel war – aus dem Lehrkörper der jeweiligen Schulen; sie übernahmen dann den Invalidenunterricht zusätzlich zu ihren übrigen Pflichten und ohne separate Entlohnung.[73] Vereinzelt wurden Kriegsbeschädigte auch bei ausgewählten und vom Ministerium für öffentliche Arbeiten überwachten privaten Betrieben[74] zur Schulung untergebracht. In Oberösterreich etwa erhielten im Jahr 1917 knapp 15 % der gewerblich geschulten Kriegsbeschädigten ihre Ausbildung direkt in einem Betrieb,[75] in Niederösterreich waren es 10 %.[76]

Ein besonders breites und differenziertes Schulungsangebot gab es für Kriegsbeschädigte in Wien. Bestimmte Kurse – wie etwa die Buchdrucker- oder die Post- und Telegrafenlehrgänge – wurden nur hier angeboten.[77] Neben der Wiener Invalidenschule und den zahllosen Lehrwerkstätten des Reservespitals Nr. 11 standen in der Hauptstadt insgesamt noch acht Regelschulen für die gewerbliche Ausbildung der Kriegsbeschädigten zur Verfügung.[78] Den kaufmännischen Unterricht, für den das Unterrichtsmi-

---

Unterricht vom Militärdienst enthobene Lehrer selbst zu entlohnen. Ein Beispiel aus der Invalidenschule Krakau: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 12031/1918.

73 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 268.

74 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 130.

75 Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen, 1918, S. 369. Zur Unterbringung bei Handwerksmeistern auch K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 270.

76 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 24.

77 Nach Böhmen und Galizien zuständige Kriegsbeschädigte konnten als einzige auch in ihren Heimatländern im Buchdruckergewerbe geschult werden; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 118. Die Post- und Telegrafenlehrgänge fanden nur im Reservespital Nr. 11 statt; Interessierte wurden dorthin transferiert; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 303.

78 Einen guten Überblick über die in Niederösterreich bestehenden Invalidenschulen gibt ein Akt des Kriegsministeriums: AT-OeStA/KA, M.A. 18-19/53, Ausgabe einer Zusammenstellung der Invalidenschulen in NÖ, abgedruckt in: Lang, Schleierbaracken, S. 17–21. Dieser Zusammenstellung sind folgende Adressenangaben entnommen:

- Kriegsinvalidenschule: Wien IX, Michelbeuerngasse 8
- Staatsgewerbeschule: Wien I, Schellinggasse 13
- Staatsgewerbeschule chemisch-technischer Richtung: Wien XVII, Rosensteingasse 79
- Staatsgewerbeschule: Wien XXI, Schloßhoferstraße 8
- Graphische Lehr- und Versuchsanstalt: Wien VII, Westbahnstraße 25
- Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei u. verwandte Flechttechniken: Wien XVIII, Währinger Straße 194
- Technologische Gewerbemuseum: Wien IX, Währingerstraße 59
- Lehrmittelbüro für gewerbliche Unterrichtsanstalten in Wien: Wien XIX, Billrothstraße 28–30
- Höhere Fachschule für das Gastwirte-, Hotel- und Kaffeesiedergewerbe: Wien I, Kurrentgasse 5

In anderen Aufzählungen sind noch das Gewerbeförderungsamt und die Fachschule für Textilindustrie in Wien VI genannt; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 20–24; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 184.

nisterium verantwortlich zeichnete[79] und der im Wesentlichen Offizieren und Unteroffizieren vorbehalten blieb,[80] übernahm das Gremium der Wiener Kaufmannschaft.[81]

Trotz dieser Sonderstellung Wiens[82] war die Dezentralisierung der Ausbildungsmöglichkeiten erklärtes Ziel der Invalidenschulaktion – und das nicht nur, weil die Organisation der Schulungen Landessache war. Das Prinzip der breiten Streuung der Kurse wurde – vor dem Hintergrund der Nationalitätenproblematik des Habsburgerreiches – auch durch ein psychologisches Argument untermauert. Schon zur Nachheilung sollte nämlich jeder Kriegsbeschädigte nach Möglichkeit in seinem Heimatland untergebracht werden. Er würde dort – so die Hoffnung – „das größte Verständnis für seine Wünsche, Fähigkeiten und Gewohnheiten finden", und die bekannte Umgebung würde „ein starkes psychologisches Moment bilden", um „sein Zutrauen in die ihm zugedachte Nachheilung beziehungsweise Schulung zu erwecken und zu stärken".[83] Konsequenterweise musste daher darauf geachtet werden, dass den Kriegsbeschädigten auch außerhalb der Hauptstadt und in anderen Kronländern ein breites Angebot an Kursen zur Verfügung stand, und so bildete sich in den Landeshauptstädten die Wiener Situation bald im Kleinen ab: Diverse Schulen stellten sich in den Dienst der Sache und kooperierten mit den regionalen Landeskommissionen und Reservespitälern.[84]

Dezentral wurde auch die landwirtschaftliche Invalidenschulung durchgeführt. Sie wurde erst etwas später als die gewerbliche Schulung – und zuerst in Niederösterreich – in Angriff genommen.[85] Ihre Leitung lag nicht in ministerieller Hand, sondern direkt

79 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 271. Durch die Erlässe v. 20.1.1916 und v. 3.6.1916 wurden drei Kurstypen eingerichtet: ein Lehrkurs für Bankwesen (für Offiziere), ein Lehrkurs für Versicherungswesen (ebenfalls für Offiziere) und ein Kaufmännischer Lehrkurs (für Unteroffiziere, dieser Kurs war am stärksten frequentiert).

80 Mannschaftspersonen wurden zu diesen Kursen nur ausnahmsweise zugelassen; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 144.

81 Ebd., S. 162. Später kamen zu den von der Wiener Kaufmannschaft im Reservespital Nr. 11 und in der Gremialhandelsschule (Wien III, Uchatiusgasse 9) angebotenen Kursen noch die staatlich anerkannten Handelskurse der Handelsschule Allina (Wien I, Rauhensteingasse 5) und der privaten Mariahilfer Handelsschule (Wien VI, Millergasse 43) hinzu. Außerdem veranstaltete auch der Arbeitsausschuss für Soldatenunterricht des *Patriotischen Hilfsvereins vom Roten Kreuze* (Wien I, Stephansplatz 2) eigene Kurse; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 129; zu den Adressen: Lang, Schleierbaracken, S. 20.

82 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918.

83 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 7.

84 In Innsbruck schlossen sich beispielsweise die Firma Salzmann (Maschinschreiben), die Berlitzschule (Sprachen) und der *Stenographenverein* der Invalidenschulung an, indem sie kostenlose Kurse für Kriegsbeschädigte anboten; als anerkannte Kurse im Sinne der Kaiserlichen VO v. 7.12.1915 (RGBl 1915/364) galten diese Lehrgänge jedoch nicht; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 5656/1918.

85 Die Invalidenschulaktion ging anfangs nur von den Erfordernissen des gewerblichen Unterrichts aus; Otto Burkard, Über die Schulung Kriegsinvalider, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 99–105, hier S. 102.

bei den Landesausschüssen,[86] was dazu führte, dass sich diese Schulung regional sehr unterschiedlich gestaltete. Der oberösterreichische Landesausschuss beispielsweise wehrte sich beharrlich und erfolgreich, praxisbezogene landwirtschaftliche Kurse für Kriegsinvalide zuzulassen, und unterstützte ausschließlich die theoretische Ausbildung, die für sich allein freilich wenig sinnvoll war.[87] In Niederösterreich jedoch, wo der Landesausschuss schon im April 1915 eine eigene „Amtsstelle zur Fürsorge für die der Landwirtschaft angehörenden Kriegsinvaliden“[88] einrichtete, konnten Kriegsbeschädigte bald in Ausbildungsstätten an zehn verschiedenen Orten landwirtschaftlich geschult werden.[89] Eine der wichtigsten dieser Schulen war jene in Edelhof im niederösterreichischen Waldviertel; sie verzeichnete die meisten Teilnehmer, bot aber auch die kürzesten Kurse an.[90] Als Besonderheit ist die landwirtschaftliche Kriegsblindenschulung im Straßertal bei Krems hervorzuheben.[91]

86 So war die Situation jedenfalls in Niederösterreich; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 162.

87 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 24.

88 Johann Mayer, Die Fürsorge des niederösterreichischen Landesausschusses für die Kriegsverletzten landwirtschaftlicher Berufe. Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom Kriegsbeginn bis 1. Juli 1916 (= Sonderabdruck aus dem „Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u.d. Enns“), o. O. 1916, S. 3. Siehe auch Johann Mayer, Die Fürsorge des niederösterreichischen Landesausschusses für die Kriegsverletzten landwirtschaftlicher Berufe. Zweiter Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 (= Sonderabdruck aus dem „Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u.d. Enns“), o. O. 1917; Johann Mayer, Die Fürsorge des niederösterreichischen Landesausschusses für die Kriegsverletzten landwirtschaftlicher Berufe. Dritter Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30 Juni 1918 (= Sonderabdruck aus dem „Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u.d. Enns“), Wien 1918.

89 Obst- und Weinbau wurden in Retz, Krems sowie Mistelbach, Gebirgswirtschaft in Phyra bei St. Pölten gelehrt; in Feldsberg wurden ein Winzer- und Kellermeisterkurs, in Oberhollabrunn ein Melkerkurs, in Tulln ein Waldbaukurs und in Traismauer ein Fischerlehrkurs angeboten. Hinzu kamen noch verschiedene Kurse in Obersiebenbrunn, Edelhof bei Zwettl und zeitweise in Mödling; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 274. Obersiebenbrunn und Mödling waren dem Reservespital Nr. 11 in Wien unterstellt – wie übrigens auch zwei Schulen in Waidhofen a. d. Thaya und in Groß-Hollenstein, in denen forstwirtschaftlicher Unterricht angeboten wurde; Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 41. Edelhof unterstand dem Vereinsreservespital Nr. 1 in Wien, die übrigen verschiedenen (Vereins-)Reservespitälern Niederösterreichs; siehe auch die Auflistung in AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 25f. Die Schulung in Gartenwirtschaft in Mödling war über zwei Jahre hindurch unterbrochen und wurde erst im Herbst 1917 wieder aufgenommen; ebd., S. 26; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 333; Mayer, Fürsorge, 1916, S. 3f.

90 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 26. Landwirtschaftliche Schulungen dauerten mit durchschnittlich fünf bis sechs Monate besonders lang; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 274.

91 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 122–124; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 275.

Es gab landwirtschaftliche Kurse für Kriegsbeschädigte auch in anderen österreichischen Kronländern,[92] wobei diese Kurse in solchen Regionen, die aufgrund ihrer Besitzstruktur traditionell stark auf die Arbeit unselbstständiger landwirtschaftlicher Arbeitskräfte angewiesen waren, eher Hilfskräfte für den Großgrundbesitz – etwa Schaffer,[93] Wirtschaftsaufseher und sonstiges niedriges Aufsichtspersonal – heranbildeten, während sie in anderen Regionen stärker an den Erfordernissen kleiner selbstständiger Bauernwirtschaften orientiert waren.[94]

Überblickt man die gewerblichen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Kurse, so zeigt sich, dass die Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Invalidenschulung erstaunlich zahlreich waren: Es gab alle nur erdenklichen Kursangebote. Kriegsbeschädigte konnten sich zu Maschinenzeichnern, Dampfkesselwärtern, Buchführern, Elektrotechnikern, Schlossern, Drehern, Maurern, Bleichern, Färbern, Schuhmachern, Tischlern, Metallarbeitern, chemischen Laboranten[95] oder Kinooperateuren, ja sogar zu Goldarbeitern[96] oder Edelsteinschleifern[97] ausbilden lassen.[98] Sie konnten landwirtschaftliche Kurse belegen, nach deren Absolvierung sie Melker, Milchkühler, Käsereiarbeiter, Futtermeister, Stallaufseher, Gärtner, Baumwärter, Bienenzüchter, Obstbrenner, Kulturvorarbeiter, Weide- oder Viehwärter waren.[99] Aber es gab auch ungewöhnliche Kurse: Die k.k. Exportakademie in Wien veranstaltete etwa einen Eisenbahntarifkurs,[100] die Tiroler Landeskommission einen Lehrgang für Gemeindefunktionäre;[101] an der Schule des steiermärkischen Musikvereins wurden einige

92 In der Steiermark wurden Kriegsbeschädigte in Andritz, Schloss Weyer und Schloss Lauberg im Wiedergebrauch landwirtschaftlicher Geräte geschult, während für den konkreten Unterricht die Landesackerbauschule Grottenhof bei Graz zur Verfügung stand; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 183f. In Tirol übernahm die landwirtschaftliche Landeslehranstalt in Rotholz diese Aufgabe; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 275.

93 Aufseher auf einem Gutshof.

94 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 236.

95 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 203.

96 Ein solcher Kurs wurde 1917 für fußamputierte Metallarbeiter in Wien eingerichtet; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 130.

97 Dieser Kurs wurde in Böhmen angeboten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15309/1918.

98 Etwa die Aufzählung im Jahresbericht der niederösterreichischen Landeskommission für 1917; ebd., Kt. 1360, 11941/1918, S. 20–31.

99 Z.B. Mayer, Fürsorge, 1916, S. 3.

100 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 176.

101 „Der eigenartige Kurs für Gemeindefunktionäre“ – so die Formulierung der Landeskommission –, anfangs als Kuriosum eingestuft und nur von zwei Kriegsbeschädigten besucht, dürfte sehr gut angenommen worden sein, denn 1917 gab es bereits zwei Kurse mit insgesamt 47 Teilnehmern; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 13776/1918, S. 12; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 220. Zu Tirol siehe auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 22120/1918, Toni Grubhofer, Die Kriegsbeschädigten und ihre Schulung (= 3. Beilage zum Protokoll).

besonders talentierte Kriegsbeschädigte zu Berufsmusikern ausgebildet,[102] und der Österreichische Notarverein wollte 1918 63 Kriegsbeschädigte – diesen Bedarf hatte er erhoben – zu Notariatskanzlisten schulen lassen.[103]

Auch die vielen Sprach-, Schreib- und Analphabetenkurse,[104] die sogenannten Stottererkurse[105] für Soldaten mit Sprachstörungen und die Einarmigenschulen, in denen Armamputierte – häufig von einem selbst einarmigen Lehrer[106] – in den täglichen Handgriffen, vor allem aber im Schreiben mit der linken Hand, unterwiesen wurden,[107] müssen genannt werden, wenn von Invalidenschulung die Rede ist, wenngleich diese Kurse grundsätzlich in den Heilanstalten stattfanden und noch nicht als *berufliche* Schulung im engeren Sinne galten. Von der eigentlichen Invalidenschulung waren sie oft gar nicht so klar zu trennen[108] und in den Jahresberichten der Landeskommissionen wurden sie meist mit der Invalidenschulung in einem abgehandelt.[109] Grundsätzlich waren diese Spitalskurse stark frequentiert[110] und bewährten sich – insbesondere wenn sie handwerkliche oder hausindustrielle Tätigkeiten wie etwa Papp- und Buchbinderarbeiten, Modellieren, Korbflechten oder Kerbschnitzen betrafen[111] –

102 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 183.

103 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 197; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 16307/1918.

104 Die Kriegsinvalidenschule in Krakau etwa verzeichnete 15 % Analphabeten unter ihren Schülern; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 149.

105 Exemplarisch sei hier der Stottererkurs in der Kriegsinvalidenschule in Krakau genannt, den in den Jahren 1916 und 1917 insgesamt 80 Personen besuchten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 12578/1918.

106 Die Grazer Einarmigenschule war etwa im Grazer Erweiterungsspital untergebracht; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 183. Sie wurde genauso wie die Innsbrucker Einarmigenschule von einem einarmigen Lehrer geleitet; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 22120/1918, Toni Grubhofer, Die Kriegsbeschädigten und ihre Schulung (= 3. Beilage zum Protokoll), S. 26. Der Einsatz armamputierter Lehrer in den Einarmigenschulen wurde aus Gründen der Vorbildwirkung begrüßt; Burkard, Schulung, S. 104.

107 Z.B. Spitzy, Organisation, S. 9f.

108 „So klar auf den ersten Blick der Begriff ‚Kriegsinvalidenschulung‘ erscheinen mag, so schwer ist es, ihn erschöpfend und voll befriedigend zu definieren. Und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Übergang von der ‚Behandlung‘ im medizinischen Sinne zur Berufsschulung kein strenge begrenzter ist, sondern überbrückt wird durch eine Gruppe von Maßnahmen, die in der Fürsorge für Kriegsbeschädigte eine außerordentlich wichtige Rolle spielen und ‚Therapie‘ mit ‚Schulung‘ gleichzeitig vereinen: die Arbeitstherapie“; Burkard, Schulung, S. 99. Siehe auch Pokorny, Arbeitstherapie.

109 Siehe den Bericht der Steirischen Landeskommission, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 183f.

110 Ebd., S. 184.

111 Die k.u.k. Kriegsinvalidenschule in Krakau meldete 1916 eine anschauliche Vielzahl solcher Tätigkeiten: für Ausgangsfähige: „Holzgalanterie, Holzlöffelerzeugung, Holzflechterei, Küchenholzgeschirr, kleine Spielwaren, Gartenspielgarnituren für Kinder, einfache Holzmalereien, Bastwickelarbeiten, Ausschneiden

„vielfach als arbeitstherapeutischer Behelf für versteifte Finger".[112] Sie konnten aber auch einfach – wie die Verantwortlichen meinten – „fruchtbringend die Zeit füllen"[113] und verhindern, dass „der Pflegling der Langeweile, dem Heimweh oder dem Sinnen und Grübeln über seine Leiden und Schmerzen anheimfällt"[114] und seine Stunden „gedankenlos hinbrütend oder mit unnützer Tändelei, Kartenspielen usw. zubringt".[115] Nicht zuletzt dienten die Spitalskurse auch wie eine „Vorschule"[116] als Vorbereitung für die nachfolgende berufliche Ausbildung.

Bei vielen Berufskursen darf vermutet werden, dass sie durch konkreten Arbeitskräftemangel im entsprechenden Sektor motiviert waren. Die Anforderungen an die Schulungsteilnehmer waren dann relativ hoch und die Voraussetzungen exakt vorgegeben. Um Notariatskanzlist zu werden, waren zum Beispiel Stenografie- und Maschinschreibkenntnisse sowie die erfolgreiche Absolvierung der Bürgerschule und einiger Klassen einer Mittel- oder Handelsschule erforderlich.[117] Erfahrungsgemäß fanden sich aber unter den Kriegsbeschädigten nur wenige dermaßen gut ausgebildete Männer. Tatsächlich meldeten sich als Anwärter für die Notariatsschulung gerade einmal neun Interessenten. Sowohl der *Notarverein* als auch das Ministerium, das den Vorschlag des Vereins „mit ganz besonderem Interesse"[118] verfolgt hatte, hatten die Zahl der Kriegsbeschädigten, „die sich gerne einer Art Intelligenz-Beruf widmen möchten",[119] vollkommen falsch eingeschätzt. Diese Schulungsidee wurde wieder fallen gelassen.[120] Andere Schulungen machten relativ exakt benannte körperliche Voraussetzungen zur Bedingung. Für den Wiederaufbau Galiziens etwa wurden 1916 200 Lastautos und Motorpflüge angeschafft, doch fehlte das Personal, diese Maschinen zu lenken. Die galizische Statthalterei wollte daher 200 Kriegsbeschädigte für den

in Buntpapier und Klebearbeiten, Flechtarbeiten, Netzarbeiten, Erzeugung von Bettvorlagen, Kerbschnitt, Knüpfarbeiten, Strumpfwirkerei, Laubsägearbeiten, Rahmenknüpfarbeiten, Schriftzeichnen, Silhouettenschneiderei, Smyrnaknüpfarbeiten, volkstümliche Malereien auf Spannschachteln, Tarsomalerei [Intarsien imitierende Malerei auf Holz, AdA], Tonindustrie"; für Ausgangsunfähige: „Glasperlenstickerei, Zwirnknopfwirkerei, Knüpfarbeiten, Handschuhhäkelei, Christbaumschmuckerzeugung, Erzeugung von Tupfern, Rollbinden, Lampenschirmen u. dgl."; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 215.

112 Ebd., S. 184.

113 Ebd.

114 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 241.

115 Ebd.

116 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 68f.

117 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 16307/1918.

118 Ebd., Kt. 1553, Sa 17/Notariatskanzlisten, MfsF an Notarverein v. 22.3.1918.

119 Ebd., Kt. 1553, Sa 17/Notariatskanzlisten, Notarverein an KM, eingegangen am 3.3.1918.

120 Ebd., Kt. 1553, Sa 17/Notariatskanzlisten, Notarverein an MfsF, eingegangen am 16.10.1918; MfsF an Notarverein v. 25.10.1918. Die neun Anwärter stammten aus der gesamten österreichischen Reichshälfte.

„landwirtschaftlichen Lastautomobil- und Motorpflugchauffeurdienst“ ausbilden und formulierte die physischen Anforderungen sehr präzise:

> „ziemlich kräftiger Körper, gute Augen, gutes Gehör (wenigstens auf einem Ohr), gesunder rechter Fuß (linker vom Knie abwärts kann auch künstlich sein), an der rechten Hand wenigstens Daumen und Zeigefinger, an der linken Hand Daumen und zwei andere Finger, halbwegs Durchschnittsintelligenz, womöglich keine Analphabeten.“[121]

Solche Angaben sind keine Seltenheit. Die Idee, dass die Gebrechen der Kriegsbeschädigten und die Erfordernisse des Arbeitsmarktes in so konkreter Weise zusammen gebracht werden könnten, verweist nicht zuletzt auf ein modernes Nützlichkeitsdenken. Manche Kriegsbeschädigten mögen auf diese Weise Arbeit gefunden haben – wie erfolgreich die Suche nach Traktorenlenkern für Galizien war, ist leider nicht überliefert –, die meisten waren jedoch weder die erhofft gut ausgebildeten und überall einsetzbaren Individuen, die der Arbeitsmarkt gebraucht hätte, noch bloß in ihrer Bewegungsfähigkeit behinderte oder ihrer Gliedmaßen beraubte, ansonsten aber gesunde und kräftige Männer. Der Arbeitsmarkt fragte verständlicherweise nicht nach den vielen erkrankten, geschwächten und verelendeten ehemaligen Kriegsteilnehmern. Das war auch ein Grund dafür, dass die große Gruppe der tuberkulösen Kriegsbeschädigten sowie die Kriegsneurotiker nur in sehr geringem Ausmaß in das Blickfeld jener gelangten, die die Invalidenschulaktion ab 1915 aufbauten.[122]

Was die Ministerialbürokratie allerdings sehr wohl voraussah, war, dass selbst geschulte Kriegsbeschädigte möglicherweise auf dem Arbeitsmarkt nur Arbeitskräfte zweiter Klasse sein würden, und so traf sie einige Maßnahmen, die ihnen einen gewissen Startvorteil verschaffen sollten. Zunächst bemühte man sich, die Invalidenschulung als vollwertige Ausbildung zu etablieren. Um die Entstehung von „Winkelkursen“ in diesem Sektor zu verhindern,[123] wurden nach und nach verschiedene Kurse zu staatlich anerkannten Invalidenkursen erklärt. Mit dem Besuch von anerkannten Schulungen waren dann auch Gewerbebegünstigungen verbunden: So galt die in einer Invalidenschule verbrachte Zeit wie die Zeit der Verwendung in einem Gewerbe, was dem kriegsbeschädigten Absolventen den Gewerbeantritt nach der Ausbildung erleichtern sollte.[124] Auch die Beibringung eines Befähigungsnachweises, den manche konzessio-

---

121 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 207.

122 Der Abgeordnete Max Winter wies Anfang 1918 in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses eindringlich auf diese Probleme hin: „An den Nerven- und Lungenkranken wird von der Militärsanitätsverwaltung ungeheuerlich gesündigt“; Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2960.

123 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 18.

124 RGBl 1915/364, § 2; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 62f.

nierten Gewerbe verlangten,[125] wurde Kriegsbeschädigten oft und Kriegsblinden beim Antritt des Korbflechter- und Bürstenbindergewerbes immer erlassen.[126] Diese Eingriffe in die Gewerbeordnung stießen bei bereits etablierten Gewerbetreibenden und deren Berufsvereinigungen jedoch teilweise auf Ablehnung, und es kam wiederholt vor, dass Zeugnisse der Invalidenschulen von den Handels- und Gewerbekammern nicht anerkannt wurden.[127] Hier tat sich also schon während des Krieges eine Konfliktlinie auf. Wo sie bestimmte Gruppeninteressen bedrohte, stieß die scheinbar so einhellig begrüßte Invalidenschulung an ihre Grenzen.

Ludwig Gerner,[128] ein 21-jähriger im Kriegsdienst lungenkrank gewordener Tapezierergehilfe aus Salzburg, wurde Opfer dieses Konfliktes. Er konnte seinen ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben und wollte Friseur werden. Die Berufsberatung wies ihn Mitte 1917 einem Lehrmeister zu, bei dem er schon im Jänner 1918 die Gesellenprüfung ablegte. Doch die Genossenschaft verweigerte daraufhin unter Berufung auf die Gewerbeordnung die Ausstellung des Lehrbriefes. Mit einer derart kurzen Lehre „würden nur Stümper erzogen", dem wollte die Genossenschaft einen Riegel vorschieben. Auch die persönliche Vorsprache eines Vertreters der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger beim Genossenschaftsvorstand brachte nichts. „Die Krüppel, die der Staat sich gemacht hat, soll er selbst erhalten und nicht uns zuschieben", wurde dem Beamten mitgeteilt. Die Genossenschaft konnte sich schließlich durchsetzen: Kein Meister wagte, den Gesellen anzustellen, und der Landeskommission – konfrontiert mit dem „passiven Widerstand der Gewerbetreibenden" – blieb nichts anderes übrig, als den jungen Ludwig Gerner mit den notwendigen Werkzeugen und drei weißen leinenen Kittel auszustatten und erneut in die Lehre zu schicken.

## 4.4 Standeswahrung und Aufstiegsverheissung

Wenn der Zweck der beruflichen Reintegrationsmaßnahmen in der Wiederherstellung von Normalität lag, so war es nur logisch, dass die Protagonisten der Invalidenschulak-

125 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 310.

126 RGBl 1915/364, § 3 und § 4; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 62f.

127 Die Salzburger Friseurs- und Bindergenossenschaft weigerte sich beispielsweise, die Ausbildung von Kriegsbeschädigten im Fürsorgeheim anzuerkennen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 15553/1919. Siehe auch ebd., Kt. 1362, 17794/1918. Die Verordnung aus dem Jahr 1915 blieb über das Kriegsende hinaus in Kraft und auch die Probleme mit der Anerkennung der in einer Invalidenschule absolvierten „Lehre" waren nach 1918 noch nicht beseitigt; vgl. z.B. die Diskussion über die Anerkennung der Zeugnisse von Invalidenschülern; ebd., Kt. 1394, 2801/1922.

128 Ebd., Kt. 1362, 17300/1918.

tion dabei das im Auge hatten, was ihrer Vorstellung von gesellschaftlicher Normalität entsprach. So verband sich mit der Invalidenschulung scheinbar wie von selbst die Idee, dass es hier auch um die Bewahrung der herrschenden Verhältnisse gehen müsse. Die während des Krieges geschaffenen Schulungsmaßnahmen für Kriegsbeschädigte hatten daher trotz ihrer bemerkenswerten Bandbreite *ein* Grundprinzip, das theoretisch durchgängig vertreten – wenngleich in der Praxis nicht immer umgesetzt – wurde: Es galt generell als bedeutend sinnvoller, Kriegsbeschädigte in den ursprünglich ausgeübten Beruf – und sei es auch nur in die gleiche Berufsbranche – zurückzuführen, als sie auf einen gänzlich neuen Beruf umzuschulen. Der einarmig gewordene Fleischer – um das von einem zeitgenössischen Autor angeführte Beispiel zu gebrauchen – sollte so geschult werden, dass er die Kanzleigeschäfte in großen Fleischereien erledigen konnte,[129] der Maurer sollte Bauzeichner, der Tischler Modellzeichner und der Kellner Angestellter eines Hotelbüros werden. So würden vorhandene Fach- und Materialkenntnisse optimal genutzt[130] und die Kriegsbeschädigten dem ursprünglichen Beruf nicht entfremdet.

Die Gefahr der Entfremdung galt als besonders groß, wenn ein Agrarberuf zugunsten einer anderen Tätigkeit aufgegeben wurde. Die Administratoren der Invalidenschulaktion legten daher gerade bei den stärker industrialisierten Regionen der Monarchie besonderen Wert darauf, dass die aus der Landwirtschaft kommenden Kriegsbeschädigten – und das war angesichts der Berufsverteilung unter den Soldaten ein beträchtlicher Anteil[131] – der landwirtschaftlichen Arbeit nicht entzogen würden. Man rechnete damit, dass die infolge der großen Zahl der Kriegsbeschädigten zu erwartenden häufigen Berufswechsel „im nationalökonomischen Gleichgewichte unnatürliche, in den Folgen nicht genügend bedachte Aenderungen erzeugen“[132] würden. Landflucht und Proletarisierung waren dabei die negativen Schlagworte. Die in diesem Fall befürchtete Entwurzelung breiter Bevölkerungsschichten würde zudem nicht nur die Kriegsbeschädigten als Einzelindividuen, sondern immer auch ihre Familien treffen.

Die Statistiken der Invalidenschulung zeigten penibel auf, wie viele Kriegsbeschädigte in ihrem angestammten und wie viele in einem fremden Beruf geschult wurden. Durchschnittlich konnte eine Umschulungsrate von 35 % eingehalten wer-

129 Burkard, Schulung, S. 101.
130 Deutsch, Berufsberatung, S. 58.
131 70 % nach Angaben eines ärztlichen Berufsberaters; Deutsch, Berufsberatung, S. 44; 39 % nach einer Statistik vom März 1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918; 49 % in den Invalidenschulen des Reservespitals Nr. 11; Spitzy, Organisation, S. 9; 66 % in der Kriegsinvalidenschule in Krakau; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 149.
132 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15498/1918, Krieger-Witwen u. Waisenfürsorge [Ungarn].

den.[133] Besonders hoch war der Prozentsatz der Umschulungen jedoch in Galizien, wo er bei 93 % lag und wo die meisten Kriegsbeschädigten tatsächlich von einem landwirtschaftlichen zu einem gewerblichen Beruf wechselten. Den Verantwortlichen war dies „nicht sympathisch",[134] auch weil es in Galizien dadurch am häufigsten zu einer Überschreitung der Einjahresfrist bei der Nachbehandlung und Schulung kam,[135] doch sie versuchten, dieses den Prinzipien der Invalidenschulaktion eindeutig zuwider laufende Faktum durch den Verweis auf den hohen Bedarf an Gewerbetreibenden in diesem Kronland zu entkräften.[136] Gleichsam im Gegenzug kam es aber zu einer Umkehr des Grundsatzes der Berufsbeibehaltung, wenn es darum ging, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zuzuführen: Wenn zuvor etwa in der Industrie tätig gewesene Kriegsbeschädigte auf landwirtschaftliche Berufe umgeschult wurden, galt dies als begrüßenswert. Jenseits ihrer Bedeutung für den einzelnen hatte die Invalidenschulung dann auch eine allgemein-gesellschaftliche Funktion: Als Maßnahme gegen die Landflucht sollte sie die entsprechend geschulten Kriegsbeschädigten an die heimatliche Scholle binden[137] und die Produktion des Bodens[138] steigern helfen. Bienenzuchtkurse für Kriegsbeschädigte wurden etwa mit dem Hinweis angepriesen, dass sie auch der „Hebung und Verbreitung der Bienenzucht"[139] dienen würden, und die Tiroler Landeskommission entwickelte in ihrer Sorge über den Rückgang des Bauernstandes ein eigenes Modell für „Handwerker, industrielle wie gewerbliche Arbeiter, ja zum Teil auch Schreiber, die die volle Erwerbsfähigkeit für ihren bisherigen Beruf vermutlich nicht mehr erlangen werden":

> „Bei entsprechender Schulung, entwickeltem Heimatsgefühl und Liebe zur Scholle könnten solche sehr bald zu gesunden Kleinbauern erzogen werden, und in jeder Hinsicht vollwertig ihrem neuen Berufsstande sich eingliedern. Ja bei entsprechender rationeller Schulung könnten sie unseren konservativ und über aus extensiv wirtschaftenden Gebirgsbauern als Träger rationeller intensiver Wirtschaft, sagen wir als Musterbauern sich zugesellen."[140]

133 Errechnet aus einer Statistik für das 2. Halbjahr 1917; ebd., Kt. 1365, 5920/1919. Höherqualifizierung in der eigenen Berufsbranche galt nicht als *Um*schulung.
134 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 264.
135 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17609/1918.
136 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 264.
137 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 81f.
138 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 275.
139 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 91.
140 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17402/1918, LK Innsbruck an MfsF v. 4.7.1918. Als notwendige Vorgangsweise empfahl die Tiroler Landeskommission die Einrichtung von sechs bis acht vom Land finanzierten Musterhöfen und die Einbürgerung rationellen Gemüsebaus. Bulgarische Gemüsegärtner, „die auf dem ganzen Kontinent für die Wirtschaftsgärtnerei mustergiltig [sic], wenn nicht erste Autorität

Kriegsinvalide als Musterbauern, als Pioniere einer modern organisierten Landwirtschaft und Botschafter einer vermeintlichen gesellschaftlichen Utopie – ob dies eine Aufwertung der als Krüppel heimkehrenden Soldaten war oder doch eher ihrer Instrumentalisierung gleichkam, sei dahingestellt. Übrigens setzte auch die Idee der Kriegerheimstätten[141] – eine mehr publizistisch aufgebauschte, denn in der Realität häufig praktizierte Variante der Kriegsbeschädigtenversorgung – genau bei dieser ideologischen Überhöhung der sogenannten Innenkolonisation an. Kriegerheimstätten sind ein besonders anschauliches – wenn auch beileibe nicht das einzige – Beispiel dafür, wie sich mit der Idee der Kriegsbeschädigtenfürsorge ganz andere Konzepte verbinden konnten. Die in Österreich mit der konkreten Kriegsbeschädigungsfürsorge befassten Beamten hatten hier übrigens einen viel realistischeren Blick: Otto Gasteiger, Sektionschef zuerst im k.k. Ministerium für soziale Fürsorge und später auch im entsprechenden Staatsamt, bezeichnete die Sorge, dass Maßnahmen der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Landflucht fördern oder Personen dem Kleingewerbe entziehen könnten, als „gekünstelte[s] Bedenken"; die eigentlichen Veränderungen habe „der Kriegszustand mit sich gebracht".[142]

Trotz aller konservativen, auf Erhaltung des Status quo gerichteten Aspekte der Invalidenschulung kann auch eine gewissermaßen „revolutionäre" Komponente ausgemacht werden. Das explizit formulierte Ziel, „durch eine höhere Ausbildung die durch die Kriegsbeschädigung verminderte Erwerbsfähigkeit auszugleichen",[143] und Kriegsbeschädigte, „die den mechanischen Teil ihres früheren Gewerbes nicht mehr ausführen können, dem intellektuellen Zweig zuzuführen",[144] enthält durchaus jenes progressive Potenzial, das Fortbildungsmaßnahmen – zumal solchen, die breit und unentgeltlich angeboten werden – grundsätzlich innewohnt. Besonders deutlich sichtbar wurde das bei den Spitalskursen, in denen Personen Schreib- und Rechenunterricht erhielten, die unter anderen Umständen nie in die Lage gekommen wären, sich eine Elementarbildung anzueignen. Invalidenschulung zeigte also auf, dass Weiterquali-

---

sind" – nach Möglichkeit ganze Familien mit einem invaliden Vater oder einem invaliden Sohn – sollten als Lehrer nach Tirol geholt werden und den auf den Musterhöfen untergebrachten – nach Möglichkeit ebenfalls verheirateten („Die Landeskommission glaubt in diesem Umstand eine potenzierte Gewähr ihrer Bodenständigkeit zu erblicken") – Tiroler Kriegsbeschädigten ihr Wissen weitergeben. Ähnliche Projekte wurden auch im Deutschen Reich überlegt; Perry, Brave Old World, S. 155.

141 Dazu etwa Robert Hoffmann, „Nimm Hack' und Spaten …". Siedlung und Siedlerbewegung in Österreich 1918–1938, Wien 1987, S. 34–40; Albert Lichtblau, Wiener Wohnungspolitik 1892–1919, Wien 1984, S. 102–117. Zeitgenössisches: Karl Adam-Kappert, Schafft Kriegerheimstätten! Ein Aufruf zur Versorgung der Kriegsinvaliden, Graz 1916; Sozialausschuss der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, Die Errichtung von Kriegerheimstätten in Tirol, Innsbruck 1916.

142 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24255/1918.

143 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 176.

144 Spitzy, Orthopädisches Spital, S. 116.

fizierung für das individuelle berufliche Fortkommen unverzichtbar war, und ging – einem durchaus optimistischen Menschenbild folgend – von der grundsätzlichen Bildungsfähigkeit auch bildungsferner Schichten aus. Ja, sie war sogar in der Lage, Personen ganz real auf höhere gesellschaftliche Positionen zu platzieren. Solche Fälle des sozialen Aufstiegs wurden – wenngleich sie die Ausnahme blieben – tatsächlich beobachtet.[145]

## 4.5 Militärische versus zivile Interessen

Die Schulung war grundsätzlich auf die *zivile* Zukunft der Kriegsbeschädigten ausgerichtet und sollte die Betroffenen für das Erwerbsleben jenseits des Militärdienstes wieder fit machen. Das Militär hingegen, das diese Schulung (mit)finanzierte, folgte einer anderen Logik: Mit der Kriegsführung beschäftigt, war es zwangsläufig daran interessiert, Kriegsbeschädigte nach Möglichkeit rasch wieder unter die aktiven Soldaten zu reihen. Hier war ein fundamentaler Konflikt zwischen zwei gleichermaßen staatlichen, aber doch gegenläufigen Interessen angelegt: Neben den volkswirtschaftlichen Überlegungen musste der Staat, insbesondere sein „militärischer Zweig", während des Krieges zugleich größtes Interesse daran haben, die Wehrkraft zu erhalten, die Kriegsbeschädigten also als *Soldaten* und nicht als *werktätige Bürger* wiederherzustellen. Es mag zwar so sein, dass auch die Wiederherstellung von Soldaten gewisse medizinische und therapeutische Maßnahmen erforderte, die berufliche Rehabilitation konnte dem Militär aber kein Anliegen sein. In diesem Bereich der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge geriet die zivilstaatliche Perspektive (vertreten durch die Landeskommissionen, das Ministerium des Innern, bzw. ab 1918 das Ministerium für soziale Fürsorge) mit den militärischen Absichten wiederholt in Konflikt.

Das Militär, das ja bis zur endgültigen Superarbitrierung die Befehlsgewalt auch über kriegsbeschädigte Soldaten inne hatte, scheute nicht davor zurück, Männer aus Invalidenkursen herauszureißen und erneut in militärische Dienste zu stellen, sobald das durch ärztliche Gutachten gerechtfertigt schien. Die Fluktuation unter den Teilnehmern der Invalidenschulungen[146] war deshalb ein ständig wiederkehrender Anlass für Unstimmigkeiten und schien viele Anstrengungen der Landeskommissionen zunichte zu machen.[147]

145 Deutsch, Berufsberatung, S. 58.

146 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 130.

147 Dazu auch Schacherl im Abgeordnetenhaus; Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 54. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2953ff.

„Durch alle Berichte zieht sich wie ein roter Faden immer wieder die Klage, daß die Invaliden, wenn sie soweit gebracht sind, einer bestimmten Schule zugewiesen zu werden, zwar in die Schule kommen, aber nach einiger Zeit verschwinden, man weiß nicht, wohin. Es ist ein fortwährendes Kommen und Gehen, ein Abkommandiertwerden, ein Transferiertwerden, ein Verschwinden."[148]

Dass sich die Armee irgendwie verwendbare Männer nach Möglichkeit tatsächlich wieder zurückholte, belegen auch die Zahlen: 30 % aller in der Steiermark behandelten Kriegsbeschädigten kehrten 1915 wieder zum Dienst mit der Waffe zurück.[149] Zahlen des großen Reservespitals Nr. 11 in Wien zeigen, dass sogar drei Viertel aller Behandelten wieder in die Armee zurückgingen, unter ihnen freilich viele bloß zum Dienst in der Etappe.[150] Und der christlichsoziale Abgeordnete Anton Jerzabek – übrigens selbst Arzt – zitierte in einer Rede vor dem Abgeordnetenhaus – freilich nicht überprüfbare – Statistiken der Militärsanität, wonach gar rund 90 % der verwundeten Soldaten, die in ärztliche Behandlung gelangt waren, wieder „frontdiensttauglich oder beinahe frontdiensttauglich"[151] gemacht werden konnten. Waren es nicht die kämpfenden Verbände, so gab es beim Militär genügend andere Verwendungsmöglichkeiten für Kriegsinvalide. Selbst schwer kriegsbeschädigte Soldaten waren bei leichten Arbeiten hinter der Front, bei der Gefangenenbewachung, der Eisenbahnsicherung oder als Krankenwärter einsetzbar und wurden daher vom Militär gar nicht erst freigegeben.[152] Eine Kriegsverletzung musste auch nicht unbedingt zu dauerhafter Invalidität führen. Nicht selten ist innerhalb einer einzigen Soldatenbiografie von mehr als einer Erkrankung oder Verwundung im Laufe der vier Kriegsjahre die Rede, die Armee hatte dann nur einen vorübergehenden Ausfall des Soldaten zu beklagen. Aber selbst die als de-

---

148 Ministerialrat Baron Klimburg, von dem diese Wortmeldung vom Mai 1917 stammt, forderte daher dass für die Belassung eines Kriegsbeschädigten in einem Invalidenkurs unabhängig von einer eventuell wieder erlangten Militärdiensttauglichkeit nur der Umstand maßgebend sein sollte, ob die Wiedererlangung der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit erreicht war oder nicht; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 269. Das Kriegsministerium setzte diese Forderung schließlich ein halbes Jahr später um; Erlass des KM v. 6.11.1917, Abt. I.F. Nr. 1674, in: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 18f; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 130. Infolge dieses Erlasses kam es – so meldete zumindest Niederösterreich – tatsächlich zu einem Rückgang der Zahl der Austretenden; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 14921/1918.

149 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 181.

150 Kaup, Kriegsbeschädigtenfürsorge und Sozialhygiene, Sp. 1791. Dasselbe Verhältnis (73 zu 27) nennt Kaup, Sektionschef im Ministerium für Volksgesundheit, auch für die Verwundeten der deutschen Armee; ebd., Sp. 1790.

151 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 54. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2953 (Jerzabek).

152 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 94.

finitiv dienstuntauglich Superarbitrierten waren für das Militär noch interessant. Um auch dieses Arbeitskräftereservoir zu nutzen, betrieb die Armee seit 1915[153] eigene Ausbildungsstätten für Kriegsbeschädigte. Die militärischen Ausbildungsangebote beschränkten sich jedoch im Unterschied zu den zivilstaatlichen Schulungsmaßnahmen auf Berufe der Eisen- und Stahlbranche und waren ganz auf die Bedürfnisse der Waffenproduktion abgestimmt.[154]

## 4.6 Schulungszwang?

Die vermeintliche Gegenleistung für dieses vom Staat verordnete „Wiederaufbauprogramm" bildete die zu Beginn des Kapitels beschriebene „Arbeitspflicht" des Kriegsbeschädigten, wie sie von zeitgenössischen Fachleuten eingefordert wurde. Ein Charakteristikum der im Sommer 1915 ins Leben gerufenen Invalidenschulaktion war, wie noch gezeigt wird, tatsächlich, dass sie – zumindest formal – eine Zwangsmaßnahme darstellte,[155] von der nur erkrankte Kriegsbeschädigte ausgenommen waren.[156] Weiter unten wird auch deutlich, dass es gerade die Frage der Legitimität von Sanktionen gegenüber jenen sich der „Arbeitspflicht" entziehenden Kriegsbeschädigten war, die die Regierung und das Parlament nach dessen Wiedereinsetzung im Jahr 1917 entzweite. Gleichzeitig war den Verantwortlichen während des gesamten Krieges aber auch klar, dass das symbolische Kapital, das Kriegsbeschädigte durch ihr „Opfer" angesammelt hatten, es nahezu unmöglich machte, mit offener Repression gegen sie vorzugehen. Und so waren es in erster Linie nicht repressive, sondern suggestive Mittel, die bei der Durchsetzung der „Arbeitspflicht" zur Anwendung kamen. Eine Formulierung im Merkblatt der oberösterreichischen Arbeitsvermittlung zeigt exemplarisch, wie dabei vorgegangen wurde:

> „Durch die Annahme und willige Verrichtung von Arbeit stellt sich der Invalide ein Ehrenzeugnis aus, welches beweist, dass er nicht nur vor dem Feinde, sondern auch in der Heimat seine Staatsbürgerpflicht voll erkennt, indem er hiedurch die Zukunft der Allgemeinheit, die auch seine eigene ist, sichern hilft."[157]

153 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 16235/1918.

154 Etwa die militärischen Lehrwerkstätten im slowakischen Košice (ung. Kassa, dt. Kaschau); ebd., Kt. 1357, 2057/1918.

155 Siehe dazu Kapitel 4.6.2.

156 Explizit ausgenommen vom Zwang zur Nachbehandlung und Schulung waren jene, die durch Erkrankung zu Kriegsbeschädigten geworden waren; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 90.

157 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 6480/1918, Merkblatt für die Anmeldung bei der k.k. Arbeits-

Vom Kriegsbeschädigten wurde als Gegenleistung für die in ihn investierte Mühe Schulungs- und Arbeitswilligkeit verlangt. Dies war sein Beitrag zur „Normalisierung". Der idealtypische Kriegsbeschädigte tat freilich von selbst, was man von ihm erwartete. In die Lage versetzt, sich durch Erwerbsarbeit zumindest teilweise wieder selbst zu erhalten, diente er zugleich der Allgemeinheit, indem er ihr nicht zur Last fiel. Denn wenngleich der Staat einerseits zur Versorgung der Kriegsbeschädigten verpflichtet sei, so dürfe – wie es ein Redner Mitte 1918 bei einer Kriegsfürsorgetagung ausdrückte – „selbstverständlich […] aber andererseits in dieser staatlichen Pflicht keine Verpflichtung erblickt werden, *den Arbeitsscheuen lebenslänglich freizuhalten*".[158] Die Versorgung der Kriegsbeschädigten – von der Berentung über die medizinische Behandlung und Schulung bis zur beruflichen Rehabilitation – blieb in ihrer Gesamtheit für den Staat eine Gratwanderung. Er konnte es sich nicht leisten, Arbeits*unwillige* zu versorgen, durfte aber genauso wenig riskieren, den (teilweise) Arbeits*unfähigen* die notwendige Unterstützung zu versagen. Das stete Pendeln zwischen dem Gewähren von Leistungen einerseits und dem Einfordern von Gegenleistungen andererseits ist Ausdruck dieses Dilemmas, die Etablierung des „Pflichtendreiecks", das neben Wehr- und Fürsorgepflicht eben auch die Arbeitspflicht kannte, ein Versuch, des Dilemmas Herr zu werden. Die Invalidenschulung war Teil dieses Konstrukts und daher per se keine freiwillige Angelegenheit. Die Anwendung des Zwangs geschah auf mehreren Ebenen und in verschiedener Art und Weise – je nachdem, wo man der Kriegsbeschädigten habhaft wurde.

### *4.6.1 Arbeitsethos versus Arbeitsscheu*

Zunächst darf nicht vergessen werden, dass die Invalidenschulung noch ganz in jenes militärische Umfeld eingebettet war, in dem auch die medizinische Behandlung der verletzten oder erkrankten Soldaten stattfand. Wie bereits ausgeführt, waren die Schulungsmaßnahmen häufig direkt an die Spitäler angegliedert oder aus den dort angebotenen arbeitstherapeutischen Beschäftigungskursen entstanden. Und waren sie

---

vermittlung an Kriegsinvalide in Ober-Österreich. Siehe für Deutschland auch Sabine Kienitz, Der verwundete Körper als Emblem der Niederlage? Zur Symbolik der Figur des Kriegsinvaliden in der Weimarer Republik, in: Horst Carl/Hans-Henning Kortüm/Dieter Langewiesche/Friedrich Lenger (Hg.), Kriegsniederlagen. Erfahrungen und Erinnerungen, Berlin 2004, S. 329–342, hier S. 335f und S. 340.

158 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 22120/1918, Protokoll aufgenommen von der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger über die am 3. und 4. Juni 1918 in Innsbruck abgehaltene Tagung der Bezirksfürsorgestellen, Vortrag Brandis [Bezirkskommissär Dr. Klemens Graf zu Brandis] (= Beilage II), S. 20.

das nicht, so wurde der Kursbesuch über Zuweisungen geregelt.[159] Die Kursteilnehmer waren theoretisch – wenngleich das in der Praxis zum Teil anders aussah[160] – während der gesamten Nachbehandlung (medizinischer Nachbehandlung *und* Schulung) noch nicht superarbitriert, standen also nach wie vor unter militärischer Befehlsgewalt. Der Zugriff auf diese Männer – „soldier-patients"[161] nennt Jeffrey Reznick sie – war einfach, und der bisweilen militärische Charakter dieses Zugriffs wurde – zumal Nachbehandlung und Schulung für jeden einzelnen Kriegsbeschädigten auf die Dauer eines Jahres aus dem gemeinsamen Heeresetat finanziert wurden – als Selbstverständlichkeit nicht infrage gestellt. Ja mehr noch, „der militärische Druck, welcher zur Beschäftigung anhält, [galt als] sehr heilsam".[162] Ohne diesen Druck – so die Überzeugung nicht nur der militärisch Verantwortlichen – wäre es ungleich schwieriger gewesen, die einerseits mutlosen, andererseits widerstrebenden Verletzten überhaupt zur Aufnahme einer Beschäftigung zu bewegen.

Stellvertretend für viele andere sei hier Alois Kastner von der niederösterreichischen Landeskommission[163] zitiert, der die Invalidenschulung 1917 in einer Versammlung von Vertretern der Landeskommissionen in einer kurzen Redepassage – nicht programmatisch, sondern mehr am Rande – als Kombination aus Drill und Fürsorge charakterisierte. Der Umschwung anfänglicher Abwehr in Zufriedenheit und die bei den Kriegsbeschädigten letztlich erzielten Gefühle der Freude, des Stolzes und der Dankbarkeit rechtfertigten – so seine implizite Argumentation – die etwas härtere

159 In Niederösterreich etwa waren die Absolvierung einer Berufsberatung sowie die Bewilligung durch die Berufshauptberatungskommission bzw. das Militärkommando Wien Voraussetzung für die Teilnahme an der beruflichen Schulung. Es gab neben der Berufshauptberatungsstelle vier – auf verschiedene Berufsfelder spezialisierte – Berufsvorberatungsstellen. Die Berufshauptberatungskommission bestand aus sieben Mitgliedern, den Vorsitz führte ein Vertreter des Militärkommandos, sein Stellvertreter war ein Beamter der Landeskommission, hinzu kamen die vier Leiter der Berufsvorberatungsstellen, ein Militärarzt des Reservespitals Nr. 11 und – nach Kriegsende – auch ein Vertreter der organisierten Invaliden; siehe Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 39 und S. 42; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 129; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918.

160 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 38.

161 Jeffrey S. Reznick, Work-Therapy and the Disabled British Soldier in Great Britain in the First World War: The Case of Shepherd's Bush Military Hospital, London, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 185–203, hier S. 191.

162 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 150f.

163 Landesrat Dr. Alois Kastner war Obmannstellvertreter des Ausschusses für Invalidenbeschäftigung und -unterricht; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, Jahresbericht der nö. Landeskommission 1917, S. 50; er unterrichtete in der Invalidenschule des Reservespitals Nr. 11 in Wien; Frankl, Unterricht, S. 90; und leitete seit 1916 auch die vom niederösterreichischen Landesausschuss geschaffene „Amtsstelle zur Fürsorge für die der Landwirtschaft angehörenden Kriegsinvaliden"; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 92.

Praxis der Schulung, die für die Kriegsbeschädigten „viel Mühe“ und für die Lehrer „schwere Arbeit“ bedeutete.

> „Wir bestimmen für jeden Schüler von vornherein den Beruf, dem er zugeführt werden soll […], und auf diesen Spezialberuf wird er durch 6 Monate theoretisch und praktisch gedrillt, so daß dem Mann das Streben nach Erreichung dieses Zieles in Fleisch und Blut übergeht. Wir haben vorige Woche an der Acker-, Obst- und Weinbauschule Feldsberg einen solchen Kellermeisterkurs abgeschlossen.
>
> Die Zahl der Teilnehmer war 12.
>
> Ich möchte wünschen, es hätten alle jene, die daran Interesse haben, es sehen können, welche Freude und welcher Stolz aus den Augen dieser 12 Leute leuchtete, daß sie ihr mit vieler Mühe erworbenes Wissen in öffentlicher Prüfung dartun konnten, und von der Schulbank weg haben sie alle ihre Anstellungen erhalten.
>
> Die Unterrichtserteilung ist eine schwere Arbeit und sie muß mit unerbittlicher Strenge geübt werden. In den ersten paar Wochen werden die Schüler bocken, später finden sie sich darein, und am Schlusse sind sie von einer freudigen Dankbarkeit erfüllt, daß ihnen die Tränen in die Augen kommen.“[164]

Freilich war den Experten auch bewusst, dass ohne Mithilfe der Kriegsbeschädigten eine Schulung ganz zwecklos war. „Schablonenhaft zur Schule zu zwingen ist sinnlos und wird nur Misserfolge zeitigen“,[165] betonte der bereits genannte Grazer Arzt Otto Burkard schon 1916. Und auch das Invalidenentschädigungsgesetz von 1919 forderte später – wo es von der Schulung spricht – ausdrücklich die „eifrige Mitwirkung des Geschädigten“[166] ein.

In den Kriegsjahren wurde den Kriegsbeschädigten vielfach „Arbeitsscheu“ unterstellt, oder man attestierte ihnen, denen es „infolge der überstandenen seelischen Erschütterung an Selbstvertrauen und an dem Willen fehlt[e], sich in das normale Erwerbsleben einzufügen“, zumindest „Widerstände“.[167] Obwohl man dieser Haltung immer zunächst mit Zwang begegnete, wurde auch versucht, das Vertrauen der Betrof-

164 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 274. Ähnlich schönfärberisch z.B. Payer, Invalidenelend, S. 6: „Es sei daher […] ein Besuch der Invalidenschulen empfohlen. Dort kann man die Helden beobachten, wie sie sich mühen, ein neues Gewerbe zu lernen, oder wo sie sich im Gebrauch der künstlichen Glieder üben, um in ihrem Handwerk eine Fertigkeit zu erlangen, die der früheren möglichst nahe kommen soll. Das ist das zweite Heldentum unserer Kriegsinvaliden“.

165 Burkard, Schulung, S. 105.

166 RGBl 1919/245, § 8 Abs 3.

167 Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 2: Juli bis Dezember 1915, Wien 1916, S. 218.

fenen zu gewinnen,[168] um in Allianz mit ihnen eine möglichst optimale individuelle Lösung zu finden. Dies war nun das Feld der Fürsorge. Eine Mischung aus Belehrung und Gratifikation sollte die Kriegsbeschädigten auch innerlich von der Notwendigkeit der Schulung überzeugen helfen. So erhielten sie, obwohl der Kursbesuch in den meisten Kronländern ja ohnehin „unter Mithilfe des militärischen Einflusses […] sichergestellt“[169] war, während der Dauer ihrer Schulung als nicht unwichtigen Anreiz zusätzlich ein kleines Taschengeld: „Sie würden sonst lieber Kümmererstellen am Lande annehmen, als sich ausbilden zu lassen“,[170] stellte etwa die Salzburger Landeskommission fest.

Es war die Zivilverwaltung, die mit solchen – der Fürsorge zuzurechnenden – Disziplinierungsmaßnahmen operierte. Kriegsbeschädigte waren während ihres Rehabilitationsprozesses nicht nur militärischer Disziplin unterworfen, sondern stets auch Personen ausgesetzt, die sie – durchaus wohlwollend – anleiteten und die zu wissen meinten, was gut für sie war. „Immer wieder muß man belehren, klar machen, zureden“,[171] schrieb etwa der spätere Chefarzt des Wiener Invalidenamtes Adolf Deutsch über die Berufsberatung, die der eigentlichen Schulung im Idealfall vorausging. Dass dieser Gestus der Fürsorge, der in vielen Äußerungen der Medizinal- und Sozialbürokratie zum Ausdruck kam, mitunter bevormundend anmutet, verstellt den Blick darauf, dass die zivilstaatlichen Einrichtungen von der Kooperationsbereitschaft der Kriegsbeschädigten abhängig und zusätzlich damit konfrontiert waren, dass die Soldaten zumeist den unteren Gesellschaftsschichten angehörten. Die Zivilbehörden mussten auch deshalb anders als die militärischen Stellen operieren und sich auf subtilere Instrumente der Beeinflussung – auf Belehrung, Überredung und Überzeugung – verlassen. Zum einen stand ihnen das Mittel des militärischen Zwangs nicht zur Verfügung. Zum anderen hätte ein solcher Zwang bei dem, was die Zivilverwaltung erreichen wollte, nämlich die berufliche Reintegration, auch wenig Aussicht auf Erfolg gehabt: Berufliche Reintegration ließ sich letztlich nur über die Durchsetzung eines entsprechenden Arbeitsethos' zuwege bringen.

168 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 273.

169 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 13.

170 Diese Zahlungen wurden als „unbedingt notwendig“ bezeichnet, „um den Arbeitseifer in der jetzigen Zeit aufrecht zu erhalten und die Leute in den grossen Kostschwierigkeiten nicht mutlos zu machen“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 20713/1918, LK Salzburg v. 25.9.1918. Nur die Kärntner Landeskommission hielt solche Arbeitszulagen für wenig zweckmäßig, da diese „zweifellos nicht zu nützlichen Zwecken verwendet, sondern zumeist in die Gasthäuser getragen“ würden; ebd., Kt. 1362, 20713/1918, LK Kärnten v. 8.8.1918. Das Ministerium für soziale Fürsorge hatte mit Erlass v. 17.6.1918, Zl. 9094, bei den Landeskommissionen angefragt, wie die Frage der Zulagen in ihrem Wirkungskreis geregelt wurde; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 151.

171 Deutsch, Berufsberatung, S. 15.

„Die Kriegsverletzten, die der Schulung bedürfen, gehören zum größten Teile einer Schichte der Bevölkerung an, die durchschnittlich nicht gewöhnt und geneigt ist, sich in weitausholenden Reflexionen betreffs ihrer Zukunft zu ergehen. Es mag ein Glück für viele sein; der Schulungsabsicht tut es schweren Abbruch. Solange die Leute in den Verwundetenspitälern weilen und dort versorgt sind, gewinnt für viele die Sorge um das Morgen nicht jene Plastik, die zu einer gesunden Triebfeder tatkräftigen Handelns wird. Die Zumutung, daran zu denken, etwas zu lernen, findet so zunächst oft wenig Anklang […].

Die alte, aus der Unfallpraxis im Frieden zur Genüge bekannte Erfahrung, dass es bei der Frage der Wiederverwendbarkeit Verstümmelter zu beruflicher Tätigkeit vor allem auf die Person des Verstümmelten ankommt, muß Basis jeglicher Berufsberatung sein. […] Nicht der somatische Befund ist es, der allein den Ausschlag gibt, was einer werden kann und werden soll, sondern weit mehr die Psyche des Verwundeten, sein Wille, Intellekt und seine Tatkraft. […] Die in Laienkreisen vielverbreitete Meinung ist leider falsch, dass man jeden beliebigen Armamputierten mit einem zweckentsprechend gebauten Arbeitsarm wieder arbeitsfähig machen kann. Es liegt nicht am Arm allein, sondern mehr noch an seinem Träger, was er mit dem Arbeitsarm vollbringen wird.“[172]

Wenn – wie in diesem, ebenfalls von einem Arzt verfassten Text – den Kriegsbeschädigten „weitausholende Reflexionen“ abgesprochen wurden und nur den „Tatkräftigen“ und „Willensstarken“ unter ihnen die Fähigkeit zur vollständigen Reintegration zugetraut wurde, so meinte das weniger, dass man die Bereitstellung von Berufsberatung, Schulung und Prothesen für zwecklos hielt. Es zeigte vielmehr, dass die zuständigen Stellen wussten, wie wichtig die durch militärischen Druck nicht erzielbare Kooperationsbereitschaft der Kriegsbeschädigten war. Erst das Zusammenspiel zwischen Befürsorgtem und Sozialbürokratie garantierte den Erfolg der durch den Staat gesetzten Maßnahmen. Vieles, wenn nicht alles, hing also vom Verletzten, und nicht von der Verletzung ab. An ihm lag es letztlich, ob die Angebote der Berufsberatung, Schulung und Arbeitsvermittlung griffen und eine erfolgreiche Reintegration in das Berufsleben möglich war.

So wurde die Tatsache, dass die Teilnahme an Arbeitstherapie und Schulungsmaßnahmen für die Genesenden verpflichtend war, durch ein von den involvierten Fachleuten stereotyp wiederholtes Argument abgestützt: Arbeit sei nicht nur für die physische, sondern auch die psychische Genesung überaus wichtig: „Invalide […] ohne Arbeit […] stumpfen allmählich ab, versumpfen moralisch und werden auch psychische Invalide. Sie gewöhnen sich an den Bettlerstab, verkommen vollkommen.“[173] Tatsächlich

172 Burkard, Schulung, S. 104.
173 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2941 (Jankovič).

war Arbeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts längst nicht mehr allein Mittel, seinen persönlichen Lebensunterhalt zu verdienen, Arbeit schuf darüber hinaus subjektiv Identität und war – wie Deborah Cohen für die Kriegsbeschädigten des Deutschen Reichs formulierte – „Grundlage einer vollwertigen Mitgliedschaft in der Gesellschaft“ und daher „Pflicht und Recht gleichermaßen“.[174] Dieses Konzept, das Arbeit einerseits als Dienst an der Gemeinschaft, andererseits aber – weil Arbeit als eigentlicher Zweck des Daseins und damit als sinnstiftend begriffen wurde – auch als Anspruch an diese verstand, wurde von christlichen, liberalen und sozialistischen Traditionen gleichermaßen unterstützt und hatte sich in Europa spätestens seit dem bürgerlichen 19. Jahrhundert voll durchgesetzt.[175] Die Invalidenschulung war eine Konsequenz dieser Entwicklung. Die Schulung der Kriegsinvaliden sei „ein junges Problem, ein Kind des Krieges und zugleich ein Kind des Jahrhunderts“,[176] fasste Otto Burkard die neue Herausforderung zusammen. Ein physisch geheilter Kriegsbeschädigter war, wie er es ausdrückte, „insolange nicht auch als ‚sozial‘ geheilt zu betrachten, solange er nicht als arbeitsfähiges, produzierendes Glied der Gesellschaft zurückgegeben ist“.[177]

Wie die Kriegsbeschädigten diese aus Zwangs- und Fürsorgeelementen zusammengesetzte Behandlung erlebten, ist aus den vorhandenen Quellen nur sehr vermittelt zu erahnen, kommen sie doch dort nie selbst zu Wort. Die Landeskommissionen bemühten sich, positive Berichte zu verbreiten: Meldungen „von einer Art Lernhunger und übergroßem Eifer“[178] mancher Invalidenschüler kamen aus der schlesischen Staatsgewerbeschule in Bielitz.[179] „Nicht selten sah man“ bei einem landwirtschaftlichen Kurs im oberösterreichischen Mönchdorf „nach der Tagesarbeit noch die Leute im Lehrzimmer weiter arbeiten. Mit sichtlicher Freude konnte man auch die Wahrnehmung machen, daß die der regelmäßigen Arbeit entwöhnten Kriegsinvaliden sich selbst wiedergefunden hatten.“[180] Und aus Tirol wurde berichtet, dass die „beim Eintritt in die Anstalt, infolge des langen Spitalaufenthaltes, häufig wahrgenommene Energielosig-

174 Deborah Cohen, Kriegsopfer, in: Rolf Spilker/Bernd Ulrich (Hg.), Der Tod als Maschinist. Der industrialisierte Krieg 1914–1918. Eine Ausstellung des Museums Industriekultur Osnabrück im Rahmen des Jubiläums „350 Jahre Westfälischer Friede“. 17. Mai–23. August 1998. Katalog, Bramsche 1998, S. 216–227, hier S. 221.

175 Werner Conze, Arbeit, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1: A–D, Stuttgart 1972, S. 154–215.

176 Burkard, Schulung, S. 99.

177 Ebd.

178 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 176.

179 Heute poln. Bielsko-Biała.

180 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 237.

keit der Kriegsbeschädigten […] während des Kurses merklich [schwand].“[181] Unweigerlich provozieren solche Aussagen die Frage, ob Arbeit tatsächlich das Wundermittel für Heilung und Reintegration war und den Zwangscharakter der Maßnahme entschuldigte, oder ob idealisierende Äußerungen wie diese nicht vielmehr den Ausdruck eines Wunsches darstellten und daher gerade auf Probleme hinwiesen. Jedenfalls gibt es neben den euphorischen Berichten über ungewöhnliche Arbeitsfreude mindestens genauso viele, wenn nicht sogar mehr Zeugnisse, in denen „Arbeitsunlust“ und „Arbeitsscheu“ der Kriegsbeschädigten thematisiert und beklagt werden. Die beobachtete Energielosigkeit und Abwehr wurde mit der langen Entwöhnung von geregelter Arbeit, dem „sorgenfreien“[182] Leben in den Spitälern, der Schwere der Verwundung, einer allgemeinen Verbitterung, aber auch mit der Angst vor dem Verlust der Invalidenrente erklärt.[183] Und schließlich dürften allfällige Vorbehalte der Kriegsbeschädigten gegen eine zwangsweise Heilung und Schulung auch von der Befürchtung gespeist gewesen sein, die an ihnen eingesetzten Mitteln würden ohnehin nur dazu dienen, sie möglichst wieder militärdiensttauglich zu machen. Dass diese Angst durchaus berechtigt gewesen sein dürfte, belegen die in einem früheren Kapitel präsentierten Zahlen.[184]

Die Kriegsbeschädigten hatten viel durchgemacht und wollten nun versorgt werden; sie meinten, „nach ausgestandenen Mühen und Strapazen nach Verwundung oder Erkrankung ein Recht auf Ruhe und Nichtstun zu haben“.[185] Nicht nur die Erfahrungen im Feld, sondern auch jene, die sie in den Sanitätsanstalten gemacht hatten und die – glaubt man einem Redner im Abgeordnetenhaus –, vor allem wenn es sich um entlegene Spitäler handelte, hinsichtlich der medizinischen Behandlung wie auch der humanen Betreuung katastrophal gewesen sein konnten,[186] ließen eine grundsätzliche Abwehrhaltung der Kriegsbeschädigten gegenüber immer weiteren Anforderungen wohl leicht entstehen. „Ihre Redensarten lauten, dass sie sich die Knochen für den Staat haben kaputtschiessen lassen, dass sie nun auch durch den Staat erhalten werden müssen“.[187] Dass sich diese Menschen bereitwillig und freudig einer Invalidenschulung unterzogen haben, ist schwer vorstellbar, und dass sie die von den Experten

181 Bericht aus Tirol; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 13776/1918, S. 13.

182 Ebd., Kt. 1357, 2083/1918, Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvaliden an AV v. 27.1.1917.

183 Siehe dazu z.B. einen Redner im Abgeordnetenhaus: Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2943 (Jankovič).

184 Vgl. Kapitel 4.5.

185 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 243.

186 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2949–2951 (Klemensiewicz).

187 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2748/1918, AV Troppau v. 14.7.1917. Siehe auch Payer, Invalidenelend, S. 11: „Nun hat sich aber in ganz begreiflicher Weise bei den Invaliden, trotzdem sie durch Schulung wieder erwerbsfähig gemacht werden können, die Meinung eingenistet, der Staat müsse sie ganz erhalten.“

vertretene Ansicht von den Vorzügen der Invalidenschulung oder ganz allgemein vom „hohen sittlichen Wert der Arbeit"[188] teilten, nicht von Vornherein anzunehmen.

### *4.6.2 Gesetzlicher Zwang in Diskussion*

Ebenso wie die ohne Mitwirkung des Parlaments erlassenen Verordnungen über die Fortzahlung von Unterhaltsbeiträgen und die Gewährung von staatlichen Zuschüssen an Kriegsbeschädigte wurde die zitierte Kaiserliche Verordnung, die 1915 Nachbehandlung und Schulung normiert hatte,[189] nach der Wiedereinsetzung des Reichsrates einer parlamentarischen Prüfung unterzogen. Der Gesundheitsausschuss, der darüber beriet, empfahl dem Abgeordnetenhaus, die Verordnung aufzuheben, und arbeitete gleichzeitig einen Gesetzesvorschlag aus, der in der Sache allerdings bis auf einen Punkt nicht wesentlich anders aussah als die bis dahin gültige Regelung: Der Widerstand des Parlaments gegen die Verordnung aus dem Jahr 1915 entzündete sich nämlich – abgesehen davon, dass die Verordnung damals ohne Parlament erlassen worden war[190] – vor allem daran, dass der § 2 der Kaiserlichen Verordnung Sanktionen – insbesondere die Streichung der Invalidenpension – androhte, sollte ein Kriegsbeschädigter sich der Behandlung bzw. Schulung nicht unterziehen oder diese hintertreiben.[191] Diese Androhung von Zwangsmaßnahmen sollte nun fallen und fand daher keinen Eingang mehr in den neu ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag. Darüber hinaus sollte an die Stelle der *Ermächtigung*, die der Kaiser der Regierung mit der Verordnung von 1915 erteilt hatte, nämlich der Ermächtigung, Maßnahmen für die berufliche Integration der Kriegsbeschädigten zu ergreifen, ein *Rechtsanspruch* derselben gegenüber dem Staat treten. Nachheilung und Schulung wurden nicht länger als gesetzliche Pflicht, sondern als gesetzliches Recht der Kriegsbeschädigten betrachtet. Darin waren sich im Wesentlichen alle einig. Dass die Kaiserliche Verordnung trotzdem bis zum Ende des Krieges nicht außer Kraft gesetzt wurde, hatte andere Gründe.

---

188 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2957 (Schacherl).

189 RGBl 1915/260.

190 Vgl. FN 34 in Kapitel 2.4. So wie alle Verordnungen bis zur Wiedereinsetzung des Reichsrates im März 1917 war auch RGBl 1915/260 eine sogenannte § 14-Verordnung (§ 14 des Staatsgrundgesetzes von 1867).

191 RGBl 1915/260, § 2. Die Androhung, die Invalidenpension ganz oder teilweise zu streichen, galt nicht für Soldaten, die bereits länger als zehn Jahre im Militärdienst standen. RGBl 1915/261, § 5, rief eine Kommission ins Leben, der schulungsunwillige Kriegsbeschädigte vorgeführt werden mussten. Die Kommission bestand aus einem vom Ministerium des Innern bestimmten Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern – je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, des Kriegsministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung. Gegebenenfalls konnte auch ein Mediziner oder ein Fachmann aus der Berufswelt beigezogen werden.

Zunächst scheint es in der Frage des Einsatzes von Zwangsmitteln ein gewisses Missverständnis zwischen Regierung und Parlament gegeben zu haben. Während die Regierung den Zwang als Handhabe gegen eine mögliche Arbeitsverweigerung von Kriegsbeschädigten verstanden haben dürfte, hatten jene Redner, die im Abgeordnetenhaus gegen den Zwang argumentieren, weniger die Schulungs- als die Heilmaßnahmen vor Augen. Sie wollten verhindern, dass invalide Soldaten zu falscher bzw. inkompetenter ärztlicher Behandlung gezwungen werden konnten.[192] Die Regierung nahm jedenfalls in der Frage des Zwangscharakters von Heilung und Schulung eine hinhaltende Position ein. Es ist nicht ganz klar, ob sie einfach versuchte, einem zu selbstbewussten Parlament Paroli zu bieten, oder ob es andere Überlegungen waren, die die Beschlussfassung des neuen Gesetzes verzögerten. In der Debatte des Parlaments machte der Minister für soziale Fürsorge, Heinrich Mataja, seine Vorbehalte gegenüber dem neuen Gesetz jedenfalls vor allem daran fest, dass der Ausschuss verlangte, dass vor der Beschlussfassung zunächst die Kaiserliche Verordnung von 1915 aufgehoben werden müsse. Da diese Verordnung auf einer Vereinbarung mit Ungarn beruhe, stehe zu befürchten, so Mataja, dass Ungarn in diesem Fall seine Invalidenfürsorgemaßnahmen einschränke.[193] Diese Argumentation wurde von einer knappen Mehrheit der Abgeordneten insofern geteilt, als gefordert wurde, dass die alte Regelung ihre Gültigkeit erst mit Inkrafttreten der neuen verlieren sollte.[194]

Die Verzögerungstaktik der Regierung dürfte tatsächlich von der Angst vor einer Infragestellung der Vereinbarungen mit Ungarn gespeist worden sein. Dem Protokoll einer Anfang 1918 abgehaltenen interministeriellen Kommissionssitzung ist zu entnehmen, dass 1915 gerade Ungarn auf Sanktionsmöglichkeiten gegenüber unkooperativen Kriegsbeschädigten bestanden hatte,[195] Vertreter des Kriegs- und des (österreichischen) Landesverteidigungsministeriums waren dagegen der einhelligen Ansicht gewesen, dass der umstrittene Zwang nicht notwendig sei, sondern dass im Gegenteil „die Eigenart einer zwangsweisen Nachbehandlung nicht gestattet, einen Erfolg

192 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2940–2966.

193 Ebd., S. 2944.

194 Der Antrag, die Kaiserliche Verordnung erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufzuheben, wurde mit 116 gegen 115 Stimmen angenommen; ebd., S. 2965.

195 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2052/1918, Protokoll der interministeriellen Kommissions-Sitzung v. 18.1.1918. Teilnehmer: Vertreter des Ministeriums für soziale Fürsorge, des Kriegsministeriums, des Ministeriums für Landesverteidigung, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums des Inneren und des Ministerratspräsidiums. Ein Oberstabsarzt aus dem Kriegsministerium sagt wörtlich: „In Ungarn freilich sind die Verhältnisse derart eigenartig, dass dort eine zwangsweise Nachbehandlung angezeigt erscheint. In Oesterreich bestehen dagegen derartige Verhältnisse nicht, so dass auch keine gleichartige Nötigung wie in Ungarn vorliegt." Es ist allerdings nicht klar, welche „eigenartigen Verhältnisse" damit gemeint sind.

der Behandlung mit derselben Sicherheit vorauszusagen, wie bei der auf Grund der Freiwilligkeit erfolgenden.“[196] Ein besonderes Interesse, die alte Verordnung gerade wegen der Strafbestimmungen nicht auslaufen zu lassen, ist in den regierungsinternen Diskussionen auf österreichischer Seite auch 1918 nicht erkennbar. Man wusste 1918 zudem noch, dass im Hinblick auf die Zuordnung von Kosten zum gemeinsamen Etat auf der einen und dem österreichischen bzw. ungarischen auf der anderen Seite bei der Regelung von 1915 um jedes einzelne Wort gerungen worden war.[197] So wird in der Bewertung der parlamentarischen Vorlage durch die Beamten der zuständigen Sektion im Ministerium für soziale Fürsorge erneut sichtbar, was für alle Maßnahmen, die die Armee berührten, galt: Der gesamte Komplex der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde weniger aus Böswilligkeit so schleppend geregelt, als vielmehr deshalb, weil dabei immer auch der gesamtstaatliche Etat sowie das Verhältnis zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Teil der Monarchie tangiert wurden. Solange der Kriegsbeschädigte noch Soldat war, d.h. solange er noch nicht superarbitriert worden war, belastete er das gemeinsame Budget, war er aber bereits als invalid aus der Armee ausgeschieden, so war er aus dem österreichischen bzw. ungarischen Budget zu versorgen. Genau dieses verfassungsrechtlich ebenso wie budgetär essenzielle Faktum übersah der vom Abgeordnetenhaus erarbeitete Entwurf aber völlig, da eine Differenzierung zwischen gesamtstaatlichen und österreichischen bzw. ungarischen Belangen überhaupt nicht oder nur sehr unscharf getroffen wurde.[198]

Das parlamentarische Prozedere hätte vorgesehen, dass der Entwurf nach der Beschlussfassung des neuen Gesetzes über die Nachbehandlung und Schulung von kriegsbeschädigten Soldaten im Abgeordnetenhaus, die letztlich Ende Jänner 1918 erfolgte, vom Herrenhaus behandelt und schließlich beschlossen wurde. Tatsächlich aber sollte es dazu bis zum Kriegsende nicht mehr kommen. Ende Juli 1918 richtete

196 Ebd.

197 Das wird aus einer Korrespondenz zwischen dem ungarischen Ministerpräsidenten Tisza und dem österreichischen Innenminister aus dem Jahr 1915 (sie liegt einem Akt von 1918 bei) deutlich. Sie dokumentiert die Verhandlungen über die Regelung der Nachbehandlung und Schulung der Kriegsbeschädigten zwischen den beiden Teilen der Monarchie; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 7658/1918, Anberaumung einer interministeriellen Besprechung über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses […] v. 19.3.1918.

198 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 1918, Beilage Nr. 947; in § 4 des Gesetzesentwurfes heißt es z.B. „Die aus der Durchführung der […] vorgesehenen Maßnahmen erwachsenden Auslagen bilden einen Bestandteil der Kriegsauslagen, die mit Ungarn endgültig verrechnet werden sollen“; dazu AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 7658/1918, Anberaumung einer interministeriellen Besprechung über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses […] v. 19.3.1918. Bezug nehmend auf diesen Paragrafen des Gesetzesentwurfes heißt es in dem Akt: „Zu diesen ziemlich unklaren Bestimmungen dürfte die Zustimmung Ungarns kaum zu erreichen sein.“

die sozialdemokratische Fraktion noch eine Anfrage an den Minister für soziale Fürsorge, die in der Frage gipfelte, ob der Gesetzesentwurf „wirklich im Archivstaube vermodern“[199] solle, aber weder beantwortete der Minister diese Anfrage, noch passierte der Gesetzesentwurf das Herrenhaus vor dem Ende der Monarchie.

Das weite Feld der sogenannten sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde also bis zum Ende der Monarchie auf Basis der Kaiserlichen Verordnung von 1915 durchgeführt. Demzufolge ist noch die Frage zu beantworten, ob den Kriegsbeschädigten daraus ein Nachteil erwachsen ist. Hätte das neue Gesetz etwas an der bis dahin praktizierten Art der Umsetzung dieses Teils der Kriegsbeschädigtenfürsorge verbessert? Sicherlich: Der vom Abgeordnetenhaus aufs Heftigste bekämpfte Zwang, dem die Kriegsbeschädigten aufgrund der Kaiserlichen Verordnung unterworfen waren, wäre weggefallen, aber wenigstens in Österreich scheint dieses Maßnahme eher der Tatsache geschuldet gewesen zu sein, dass in obrigkeitsstaatlicher und noch dazu militärischer Tradition Zwang einfach als selbstverständlich betrachtet wurde. In der praktischen Anwendung dürften die angedrohten Sanktionen ohnehin kaum eine Rolle gespielt haben, denn laut Angaben des Kriegsministeriums waren bis Anfang 1918 lediglich 50 Fälle bekannt, in denen Sanktionsmaßnahmen erwogen worden waren, tatsächlich zum Einsatz kamen solche Maßnahmen überhaupt nur in einem einzigen Fall.[200] Dem entspricht auch, dass die praktische Umsetzung der Verordnung von 1915 von keinem der Debattenredner vor der Beschlussfassung des neuen Gesetzes im Abgeordnetenhaus kritisiert wurde. Es ging wohl bei der parlamentarischen Auseinandersetzung eher darum, einer allgemein als positiv bewerteten Fürsorgemaßnahme ihren gesetzlich normierten Zwangscharakter zu nehmen, eine Regelung also gewissermaßen zu „modernisieren“. Die Invalidenschulung als Anspruch festzuschreiben hätte sie letztlich auch aufgewertet. Daran, dass von Kriegsbeschädigten trotzdem grundsätzlich Arbeitswille erwartet wurde, dass an ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Rehabilitierungsprojekt appelliert und ihre „Arbeitspflicht“ eingemahnt wurde, änderte das nichts. Und den gesetzlichen Zwang aufzuheben – das stand auch gar nicht im Widerspruch dazu, ihn als verinnerlichten vorauszusetzen und einzufordern. Umgekehrt erscheint es aber auch nicht sehr wahrscheinlich, dass die ungarische oder auch die österreichische Regierung sich nach der Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung auf den Standpunkt hätte stellen können, dass nun, da die gesetzliche Grundlage nicht mehr vorhanden war, alle Programme zur beruflichen Wiedereingliederung von Kriegsbeschädigten eingestellt würden. Dafür war deren Eigeninteresse in dieser Frage viel zu groß. Denn von einem pragmatischen Standpunkt aus betrachtet, wäre

199 Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 82. Sitzung v. 25.7.1918, Anfrage Nr. 3119.
200 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1244/1918.

als Folge einer Einstellung der Rehabilitationsmaßnahmen wohl der ohnehin bereits vorhandene Druck, dann die unzureichenden finanziellen Leistungen für Kriegsbeschädigte auf ein existenzsicherndes Niveau anzuheben, noch viel größer geworden. Aber jenseits dieser Überlegung wäre es politisch wohl gar nicht durchsetzbar gewesen, bereits eingeleitete Maßnahmen für die Invaliden wieder zu beenden, denn – und das zeigen ausnahmslos alle Äußerungen zum Thema Kriegsbeschädigtenfürsorge während des Krieges – es gab von welcher Seite auch immer keine einzige Stimme, die es gewagt hätte, Ansprüche der Gruppe der Kriegsbeschädigten infrage zu stellen.

## 4.7 Erfolg oder Misserfolg? Die Zahlen

War die Invalidenschulung ein Erfolg oder nicht? Glaubt man den Berichten aus der Ministerialbürokratie, so gewinnt man den Eindruck einer unter Schwierigkeiten begonnenen, aber letztlich gelungenen Aktion. Von offizieller Seite wurden Anfangsschwierigkeiten eingeräumt, die jedoch angeblich bis 1917 alle beseitigt waren. Die Berichte der Landeskommissionen über das Jahr 1915, das erste Jahr der Invalidenschulaktion, waren noch desillusionierend gewesen: Die Teilnehmerzahlen waren in manchen Kronländern verschwindend niedrig, weil sich die Betroffenen einer Schulung meist nicht unterziehen wollten. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, Kleinbauern und Knechte unter ihnen äußerten nur den Wunsch, rasch wieder in die Heimat zurückkehren zu dürfen, und befürchteten, dass sie nach einer Ausbildung nicht mehr rentenberechtigt sein würden.[201] Auch 1916 musste noch ein Erlass des Kriegsministeriums an die Militärkommandos nachhelfen, damit genügend Kriegsbeschädigte an das Reservespital Nr. 11 in Wien überwiesen wurden, denn man konnte sich nicht erlauben, die dort mit beträchtlichem privaten Spendenaufwand errichteten mechanischen Schulbetriebe unausgelastet zu lassen.[202] „Am Beginne bestand ein solcher Wirrwarr",[203] fasste Ministerialrat Baron Klimburg vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Frühsommer 1917 die anfängliche Situation zusammen, dass von einer spürbaren Wirkung der Invalidenschulaktion noch nichts zu bemerken war. Doch nun habe sich – wie er vor Vertretern der Landeskommissionen betonte – speziell der ge-

201 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 70.

202 Erlass des KM v. 8.11.1916, Abt. I.F. Nr. 1700, an die Militärkommandos; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 207; geworben wurde insbesondere um einarmige Kriegsbeschädigte, die – ausgebildet in den Werkstätten für Konfektionsindustrie – „auf diese Weise einen namhaften Verdienst (gegenwärtig bis zu 58 K wöchentlich) finden können".

203 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 268.

werbliche Invalidenunterricht konsolidiert und verlaufe nun sehr erfolgreich.[204] Das gleiche gelte, wie andere Redner bei der Versammlung beteuerten, auch für den landwirtschaftlichen und den kaufmännischen Unterricht. Doch woran bemaß sich der Erfolg? Am reibungslosen Ablauf der Aktion? An einer großen Zahl von Schulungsteilnehmern? An der Zufriedenheit der Kriegsbeschädigten? An ihrer erfolgreichen Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt?

Baron Klimburg untermauerte, was er als Erfolgsgeschichte ansah, jedenfalls mit Zahlen: Vom Beginn der staatlichen Invalidenschulaktion bis zum Mai 1917 seien in der österreichischen Reichshälfte der Monarchie 8.640[205] Kriegsbeschädigte in gewerblichen[206] und zusätzlich 919 in kaufmännischen Fächern geschult worden.[207] Ergänzt man diese Angaben noch um spätere Zahlen, so ergibt sich eine Summe von insgesamt knapp 12.000 gewerblich geschulten Kriegsbeschädigten in Cisleithanien bis Ende 1917.[208] Gesamtzahlen für 1918 sind nicht mehr vorhanden, aber es liegt eine Statistik für Niederösterreich (inklusive Wien), und damit für jenes Kronland vor, in dem – bezogen auf die österreichische Reichshälfte – etwa 30 % bzw. – bezogen auf das Gebiet des heutigen Österreich – 60 % aller Invalidenschüler geschult wurden.[209] Die niederösterreichischen Zahlen sind durchgängig und nicht nur für die gewerbliche Schulung überliefert. Sie legen nahe, dass die Jahre 1916 und 1917, was die Anzahl der Geschulten betrifft, die stärksten waren, und sie zeigen eine eindeutige Dominanz der gewerblichen Schulung. Diese Dominanz war auch in den anderen Ländern feststellbar,[210] die im Übrigen aber jeweils nur ganz geringe Schulungszahlen meldeten: Nur 499 Kriegsbeschädigte wurden im Jahr 1917 etwa in Oberösterreich geschult;[211] etwas über 100 waren es in Tirol.[212]

204 Ebd.; siehe auch den positiven Ton in der Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 3: Jänner bis Juni 1916, Wien 1917, S. 167–177.

205 Zahlen aus Tirol und Dalmatien sind darin nicht enthalten, ebenso wenig die Zahl der im Reservespital Nr. 11 geschulten Kriegsbeschädigten; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 268.

206 Davon allein 6.878 in staatlichen Anstalten; ebd., S. 269.

207 Ebd., S. 271.

208 Bis zum Ende des Jahres 1917 kamen weitere 3.023 gewerbliche Invalidenschüler hinzu; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 5920/1919. In Arbeitstherapie standen in der gleichen Zeit (im 2. Halbjahr 1917) weitere 1.454 Kriegsbeschädigte. Siehe auch die nach Kronländern gegliederte Tabelle 3 im Anhang.

209 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 5920/1919.

210 In Oberösterreich etwa wurden 65,5 % aller geschulten Kriegsbeschädigten in gewerblichen Kursen ausgebildet; Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen, 1918, S. 369.

211 Ebd. Das waren nur unwesentlich mehr als im Jahr 1915, dem ersten Jahr der Invalidenschulung, als die oberösterreichische Landeskommission insgesamt 323 Kriegsbeschädigte an diverse Schulungen überwiesen hatte; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 166.

212 Im k.u.k. Fürsorgeheim in Innsbruck standen Ende 1917 insgesamt 24 Kriegsbeschädigte als Schuster,

Tabelle 4: Invalidenschulung: Zuweisungen durch die niederösterreichische Landeskommission, 1915–1919

Quellen: Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 42f [in den angegebenen Zahlen sind die in den Werkstätten des Reservespitals Nr. 11 ohne Zuweisung durch die Landeskommission Geschulten nicht enthalten]; für 1917 auch: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 30; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 132

| Schulung | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919, 1. Halbjahr | gesamt | in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| land- und forstwirtschaftlich | 231 | 702 | 347 | 197 | 39 | 1.516 | 32,7 |
| gewerblich | 155 | 546 | 760 | 594 | 364 | 2.419 | 52,2 |
| kaufmännisch | 28 | 125 | 109 | 92 | 31 | 385 | 8,3 |
| sonstige | 9 | 16 | 157 | 130 | 6 | 318 | 6,8 |
| gesamt | 423 | 1.389 | 1.373 | 1.013 | 440 | 4.638 | 100,0 |

Es stellt sich die Frage, was diese Zahlen bedeuten und vor allem, ob Zahlen von meist nicht mehr als einigen Hundert Invalidenschülern pro Kronland und Jahr und von insgesamt nur wenigen Tausend für ganz Cisleithanien angesichts der Masse der verwundet und erkrankt heimkehrenden Soldaten hoch zu nennen sind. Bei einem Blick auf die Kriegsbeschädigtenstatistik[213] ist man jedenfalls sofort geneigt, der Invalidenschulaktion eine gewisse Bedeutungslosigkeit zu attestieren: Wenn man in Anlehnung an die oben genannten Zahlen[214] annimmt, dass bis Ende März 1918 (von diesem Datum stammen die letzten auf Zählungen beruhenden Angaben über die Zahl der Kriegsbeschädigten) etwa 13.100[215] Kriegsbeschädigte in gewerblichen Berufen geschult wurden, und wenn man schließlich – ausgehend von den Prozentsätzen der niederösterreichischen Daten – noch etwa 10.600[216] in nicht gewerblichen Spar-

Schneider, Tischler, Korbflechter und Prothesenanfertiger in Schulung. In den Werkstätten der Staatsgewerbeschule wurden durchschnittlich je weitere 30 Männer geschult. Der landwirtschaftliche Kurs in Rotholz, einem seit dem 19. Jahrhundert als landwirtschaftliche Schule in Verwendung stehenden Schloss im Tiroler Bezirk Schwaz, verzeichnete insgesamt 59 Teilnehmer; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 13776/1918, S. 10–12.

213 Vgl. zur Kriegsbeschädigtenstatistik ausführlich Kapitel 14.

214 Also auch unter Außerachtlassung der Zahlen Tirols, Dalmatiens und des Wiener Reservespitals Nr. 11.

215 8.640 (bis 5/1917 in Cisleithanien gewerblich geschulte Kriegsbeschädigte) + 3.023 (für die Monate 6–12/1917 hochgerechnete Zahl) + 1.510 (für die Monate 1–3/1918 relativ hoch angesetzte und daher vielleicht die fehlenden Zahlen Tirols und Dalmatiens kompensierende Zahl) = 13.173.

216 13.173 = 55,3 % aller Geschulten. 10.648 sind also noch hinzuzuzählen.

ten geschulte Kriegsbeschädigte hinzurechnet, so ergibt das eine Zahl von 23.700 in der österreichischen Reichshälfte geschulten Kriegsbeschädigten. Zum selben Zeitpunkt betrug jedoch die Gesamtzahl der österreichischen Kriegsbeschädigten bereits fast 162.000.[217] Das würde bedeuten, dass die Schulungsmaßnahmen nur 15 % aller Kriegsbeschädigten erreichten. Eine aus Salzburg überlieferte Zahl bestätigt dieses Zahlenspiel: Die dortige Landeskommission beklagte, dass nicht einmal ein Zehntel aller Kriegsbeschädigten von der Invalidenschulaktion erfasst würde.[218] Wenn man zusätzlich in Rechnung stellt, dass – wie auch Baron Klimburg einräumte – nur die Hälfte der Geschulten ihre Schulung auch wirklich abschloss,[219] so erweckt das weitere Zweifel an der realen Bedeutung und Effizienz der groß angelegten Invalidenschulaktion.

Den Erfolg der Schulungsmaßnahmen könnte man freilich auch daran ablesen, wie gut es den Geschulten gelang, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Während des Krieges dürfte das leicht gewesen sein. 1916 meldete die Invalidenschule in der Wiener Michelbeuerngasse, dass die Teilnehmer des eben abgeschlossenen Maschinzeichenkurses „sämtlich gut bezahlte Anstellungen in den Maschinenfabriken gefunden"[220] hatten, wo sie sich dem Vernehmen nach auch sehr gut bewährten. Ebenso wurden fast alle der insgesamt 656 zwischen Frühjahr 1915 und Ende 1916 an den landwirtschaftlichen Lehranstalten Niederösterreichs unterrichteten Kriegsbeschädigten auf gut bezahlten Stellen untergebracht.[221] Und auch die Absolventen der Invalidenschule an der oberösterreichischen Staatsgewerbeschule konnten 1917 im Allgemeinen leicht vermittelt werden.[222] Schon gegen Kriegsende und besonders nach dem Krieg sollte sich das freilich grundlegend ändern.

Skeptische Stimmen hinsichtlich der Invalidenschulung gab es jedenfalls – wenn auch vereinzelt – schon unter den Zeitgenossen. Otto Liermberger, Chefarzt des k.u.k. Fürsorgeheimes in Innsbruck, äußerte sich bei einer Tagung der Bezirksfürsorgestellen[223] der Tiroler Landeskommission im Juni 1918, also nur ein knappes Jahr nach Baron Klimburgs euphorischen Worten, pessimistisch zum Konzept der Invalidenschulung:

217 Auf Basis der bis zum 31.3.1918 im Ministerium für soziale Fürsorge eingelangten Zählkarten errechneten die Statistiker eine Gesamtzahl von 161.779 Kriegsbeschädigten seit Beginn des Krieges; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918.

218 Ebd., Kt. 1361, 13334/1918.

219 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 269.

220 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 203.

221 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 260.

222 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 14921/1918.

223 Zu den Bezirksfürsorgestellen vgl. Kapitel 6.3.2.

> „Wenn man nun fragt, was mit diesen Invaliden zu beginnen sei, stellen sich sofort die geprägten Schlagworte ‚Schulung' oder ‚Umschulung' ein. Diese Schlagworte, meine Heren [sic], haben sicher viel Gutes geschaffen. Wenn man sich aber die Unsummen von Mühen vor Augen hält, die von seiten aller aufgewandt wurden, die sich mit der Schulung beschäftigen, und sie mit den Ergebnissen vergleicht, so kommt man doch zu dem Schlusse, dass nur in verhältnismäßig wenigen Fällen aufgewandte Mühe, Zeit und Kosten im richtigen Verhältnis zum erzielten Erfolge stehen. Wir sind daher zurückhaltend mit dem Rate zur Schulung und noch zurückhaltender mit dem Rate zur Umschulung geworden."[224]

Die Geschichte Franz Weilers,[225] eines 31-jähriger Taglöhners aus Mittersill, steht exemplarisch für dieses Missverhältnis zwischen Schulungsaufwand und Erfolg. Sie scheint jene kritische Haltung zu unterstützen, die in der Umschulung wenig Sinn erkennen konnte – eine Haltung übrigens, die nach dem Krieg auch im Zusammenhang mit den Nach- und Umschulungsmaßnahmen für Arbeitslose zu beobachten war.[226] – Franz Weiler war nach einer Granatverschüttung am 28. Februar 1915 an beiden Beinen gelähmt; von den Ärzten wurde zusätzlich eine hysterische Zitterlähmung diagnostiziert. Nach siebenmonatigem Spitalsaufenthalt wurde er im Oktober 1915 mit einer „gänzlich unangebrachten Prothese entlassen, die ihm eine Atrophie des am stärksten gelähmten linken Fusses noch dazufügte". Die Gemeinde Mittersill schickte ihn dann über seine eigene Bitte noch einmal zur Nachuntersuchung, und er wurde neuerlich im Vereins-Reserve-Spital Salzburg aufgenommen und nachbehandelt. Weil für ihn nur ein sitzender Beruf infrage kam, überwies ihn die Berufsberatung – mittlerweile war seit seinem Eintritt in das Spital wieder ein Jahr vergangen – an die Uhrmacherei. Es fand sich zunächst aber kein Uhrmacher, der ihn geschult hätte, und daher wurde er – immer noch im Spital – von einem ebenfalls kriegsbeschädigten Uhrmachermeister ein halbes Jahr lang in den ersten Anfängen der Uhrmacherei unterrichtet. Dieser Erstunterricht dauerte bis März 1917. Danach stand er für zwei weitere Monate bei einem Salzburger Uhrmacher in Lehre, der aber schließlich jede weitere Schulung ablehnte, da er Weiler für ungeeignet hielt. Dieser wurde, weil er eindringlich darum bat, beim Uhrmachergewerbe bleiben zu dürfen, daraufhin zu einem Uhrmachermeister nach Hallein vermittelt und arbeitete dort bis Dezember 1917 weitere fünf Monate lang an Vierteluhren, Wand-Pendeluhren und Weckern. Er konnte jedoch nicht auslernen, weil der Meister wegen einer Sehschwäche nicht in

224 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 22120/1918, Otto Liermberger, Nachbehandlung und Berufsberatung Kriegsverletzter (= Beilage 1 des Protokolls), S. 15f.

225 Ebd., Kt. 1362, 17300/1918.

226 Karl Forchheimer, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung, in: Exner, 10 Jahre Wiederaufbau, S. 273–275, hier S. 274.

der Lage war, ihn in der Reparatur von Taschenuhren zu unterweisen. Daher wurde Weiler im März 1918 bei einem anderen Halleiner Uhrmachermeister – der selbst Kriegsbeschädigter war – untergebracht. Auch dieser sah wenig Chance, den Lehrling der Uhrmacherei zuzuführen. „Obwohl er sonst brav ist, eignet er sich gar nicht für die Uhrmacherei, ich gebe mir die grösste Mühe mit ihm, doch scheint es bis jetzt umsonst zu sein." – So der Stand dieser Geschichte Mitte 1918. Ob die Berufsauswahl eine falsche war (sei es, weil sich Weiler wirklich nicht für diesen Beruf eignete, sei es, weil ihn seine Kriegsbeschädigung zu stark einschränkte), ob die ausbildenden Uhrmacher unwillig waren oder ob Franz Weiler den Abschluss der Lehre aus Versorgungsgründen hinauszögerte, ist unbekannt. Jedenfalls war der Prozess seiner Heilung, Nachbehandlung und Schulung Mitte 1918 – mehr als drei Jahren nach seiner Verwundung – immer noch nicht abgeschlossen. Aus dem Salzburger Taglöhner war trotz mehrjähriger Schulungsbemühungen kein Uhrmacher geworden.

Ein Wiener Gemeinderat stellte Anfang 1918 resignierend fest: „[J]ene kolossalen Erfolge, die man sich von der Prothese, von der Wiedergabe der Arbeitsfähigkeit durch die Einwirkung und Schulung der Invaliden versprochen hat, haben sich nicht eingestellt. […] Einem wirklichen Invaliden wird doch die volle Erwerbsfähigkeit nicht wiedergegeben werden können, das ist so klar wie nur etwas."[227] Selbst Techniker wie Wilhelm Exner, Gründer des Wiener Technischen Museums, Vorstand und Mitbegründer des *Vereins „Die Technik für die Kriegsinvaliden"* und seit 1905 Mitglied des Herrenhauses, verwehrten sich gegen Überhöhungen. Viele Fotos suggerierten ja, dass Kriegsbeschädigte trotz amputierter Gliedmaßen Rad fahren und musizieren, einen Pflug lenken oder Werkzeuge bedienen konnten.[228] Exner war besonders erzürnt über das Titelbild der von der *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide*, einer privaten Invalidenfürsorgestelle, herausgegebenen Zeitschrift, das einen Kriegsbeschä-

227 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 9055/1918, Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien v. 12.2.1918, S. 284 (Gemeinderat Dr. Hein).

228 Z.B. Ebd., Kt. 1364, 1475/1918, Rudolf und Josephine Pick, Kalligrafieunterricht (Fotos). Vgl. auch Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsinvalide 1917–1918 (Fotos). Ein Beispielzitat für viele: „Es ist eine beliebte Art, bei Gelegenheit wie die der heutigen Tagung Prothesenträger vorzuführen, die es in der Benützung ihrer Prothesen zu ganz besonderer Kunstfertigkeit gebracht haben. Wir könnten mit dem gleichen Rüstzeug kommen. Z.B. mit Oberschenkelamputierten, die ausgezeichnet radfahren, oder ihre von früher gewohnten Klettertouren in den Kalkkögeln machen und bei 1 Meter Schnee die Reitherspitze bestiegen. […] – Solche Vorstellungen sind meines Erachtens zu sehr geeignet, die überlieferten Ansichten über die vollkommene Hilflosigkeit der Amputierten überzukorrigieren, d.h. in die gegenteilige zu verwandeln. Man muß aber immer daran festhalten, daß der Amputierte auch unter den besten Verhältnissen gegenüber einem Menschen mit seinen gesunden vier Gliedmaßen schwer im Nachteile ist"; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 22120/1918, Otto Liermberger, Nachbehandlung und Berufsberatung Kriegsverletzter (= Beilage 1 des Protokolls), S. 15.

digten mit Fußprothese am Amboss darstellte, obwohl doch jeder Laie wisse, dass ein Invalider mit Fußprothesen am Amboss nichts erreichen könne, wie auch ein Invalider mit Armprothesen nicht in der Lage sei, Feldarbeiten zu verrichten.[229] Eigentümlich an dieser Kritik war nicht nur, dass Exner damit gegen einen Verein auftrat, dessen Ehrenpräsident er während[230] und auch noch nach dem Krieg[231] war; eigentümlich ist auch der Rundumschlag, der sich nicht nur auf Prothesen und Invalidenschulung bezog, sondern auch die Arbeitsvermittlung miteinbezog, die an den Kriegsinvaliden seiner Meinung nach ähnliches „verbrochen"[232] habe. Ob das die von einem realistischen Blick geprägte Aussage eines Mannes war, der über die praktischen Probleme Bescheid wusste und nur dem Machbaren das Wort reden wollte, oder ob es eine bloß frustrierte Tagesmeldung war – das sei dahingestellt.[233] Die Arbeitsvermittlung stand jedenfalls in einer Reihe mit Berufsberatung und Invalidenschulung und bildete gleichsam den Abschluss des Reintegrationsprogrammes für Kriegsbeschädigte. Und tatsächlich kam es bei dieser dann letztlich nicht mehr vermeidbaren Konfrontation mit der Realität – hier in Form des Arbeitsmarktes – zu den größten Schwierigkeiten.

229 Das von Exner kritisierte Publikationsorgan der *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide* trug den Namen *Invalidenschutz*; z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 9235/1918. Die Gesellschaft übernahm neben der Arbeitsvermittlung halbamtliche Funktionen, indem sie schwer vermittelbare Kriegsbeschädigte betreute; siehe Kapitel 5.2.2.

230 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1300/1918.

231 Ebd., Kt. 1391, 30182/1921.

232 Ebd., Kt. 1359, 8246/1918, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der k.k. Arbeitsvermittlung/Landesstelle Wien v. 4.3.1918, S. V.

233 Eine viel positivere Einschätzung der Situation liefert Exner in seinen Erinnerungen; Wilhelm Exner, Erlebnisse, Wien 1929, S. 143–151.

# 5 Platzierung auf dem Arbeitsmarkt: Die k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide

## 5.1 Gründung und Aufbau

Im Anschluss an die erfolgreiche Invalidenschulung sah das Konzept der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge eine staatlich organisierte Vermittlung der Geschulten auf geeignete Arbeitsplätze vor.[1] Das Endziel – die Herstellung von „Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten"[2] – sollte, was die Erwerbs*fähigkeit* betraf, zunächst durch Schulung, und was Erwerbs*möglichkeit* anbelangte, durch eine darauf aufbauende Arbeitsvermittlung erreicht werden. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche avancierte somit zum öffentlichen Auftrag. Kein Kurs entließ die Geschulten ohne weitere Beratung auf den Arbeitsmarkt: Entweder wurden Kriegsbeschädigte direkt vom Schulungsträger auf einen Arbeitsplatz vermittelt oder eine Arbeitsvermittlungsstelle übernahm diese Aufgabe.

Die administrative Verankerung dieses Aufgabenbereiches erfolgte im Umfeld der Landeskommissionen. Im Juni 1915 wurde per Ministerialerlass[3] die sogenannte k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide geschaffen. Dieser dem Ministerium des Innern unterstellte „staatliche Verwaltungsapparat"[4] entband die gerade erst im Aufbau begriffenen Landeskommissionen von der Aufgabe, für die Rückführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben zu sorgen[5] – einer Aufgabe übrigens, der die Landeskommissionen wohl angesichts ihrer mangelhaften Personalausstattung ohnehin nicht hätten gerecht werden können. Die neu ins Leben gerufene Einrichtung war im Unterschied zu den Landeskommissionen keine völlige Neuschöpfung, sondern konnte meist auf bereits bestehenden – teils gemeinnützigen, teils öffentlichen „Arbeitsnach-

1 Zur Arbeitsvermittlung siehe Verena Pawlowsky/Harald Wendelin: Transforming Soldiers into Workers. The Austrian Employment Agency for Disabled Veterans during the First World War (erscheint 2014, in: Berghahn Books)

2 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1915, S. 6.

3 Erlass des MdI v. 28.6.1915; ebd., S. 26–28.

4 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 152–154, hier S. 152.

5 Auf die bereits eingerichteten Invalidenfürsorgestellen musste nun dahin gehend eingewirkt werden, dass sie die Arbeitsvermittlung wieder aufgaben; ebd., S. 153f.

weisen" – aufsetzen, die nun auch für die Kriegsbeschädigtenfürsorge benutzt wurden. Die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide war – und das macht sie auch in einem größeren Zusammenhang beachtenswert – der erste Versuch einer flächendeckenden und zentral organisierten Arbeitsvermittlungsstelle innerhalb der Monarchie. Sie ging der als Reichsstelle für Arbeitsvermittlung erst 1917 installierten allgemeinen und nicht auf kriegsbeschädigte Arbeitnehmer beschränkten Arbeitsvermittlung voraus.[6]

Als erstes wurde die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Niederösterreich installiert, wo die „Landesarbeitsnachweisstelle für Niederösterreich (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich)" einfach zur „Amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide" umdefiniert wurde.[7] In einem Büro am Wiener Neubaugürtel[8] untergebracht, entwickelte sie sich rasch zu einer allseits bewunderten Mustereinrichtung,[9] die mit dem Österreichischen Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide[10] auch eine überregionale Zeitschrift herausgab. Außerhalb Wiens schlossen sich die Bezirksarmenräte der Landesstelle als Amtliche Bezirksstellen an.[11]

6 Karl Forchheimer, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung, in: Wilhelm Exner (Hg.), 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 273–275, hier S. 275. Zwar war schon 1915 für die gesamte Monarchie eine Zentralisierung der Arbeitsvermittlung angeordnet worden, doch diese Anordnung führte nur zu einem länderweisen und freiwilligen Zusammenschluss bereits bestehender Einrichtungen, die zudem von ganz anderen Voraussetzungen als die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide ausgingen: Nicht die Unterbringung schwer vermittelbarer Personen war ihr Zweck, sondern die Versorgung von Kriegsbetrieben mit Arbeitskräften; diese „Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung" (S. 265) bewährte sich vor allem bei der Vermittlung von qualifizierten Metallarbeitern bzw. von Hilfskräften für Schanzarbeiten; Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 1: Bis Ende Juni 1915, Wien 1915, S. 264f. Auch der bereits 1906 mit Unterstützung des Arbeitsstatistischen Amtes (1898 im Handelsministerium eingerichtet) geschaffene Verein *Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs* ist als ein solcher Vorläufer zu nennen; Margarete Grandner, Staatliche Sozialpolitik in Cisleithanien 1867–1918, in: Helmut Rumpler (Hg.), Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. Historikergespräch Österreich – Bundesrepublik Deutschland 1989, Wien-München 1991, S. 150–165, hier S. 162.

7 Dienstvorschrift der „Amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide" in Niederösterreich; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 28f.

8 Das Büro in Wien VII, Neubaugürtel 32, war das Vermittlungsinstitut. Die Landesstelle selbst war in Wien I, Stock im Eisen-Platz 3, untergebracht; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 152–157; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 76.

9 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 279.

10 Die ab Dezember 1915 zweimal wöchentlich erscheinende Zeitschrift enthielt nicht nur ein Verzeichnis offener Stellen, sondern auch „volkstümlich gehaltene Aufsätze" und war für Kriegsinvalide gratis; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 76.

11 Büros der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide auf Bezirksebene gab es anfangs sonst nur in Galizien, Böhmen und Mähren – dort wegen der dezentralen Industriestruktur; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 156.

In der Steiermark konnte mit dem 1897 gegründeten steiermärkischen Arbeitsvermittlungsamt eine der ältesten Arbeitsvermittlungen Österreichs für die Vermittlung von Kriegsbeschädigten genutzt werden.[12] Auch Oberösterreich,[13] Tirol,[14] Salzburg[15] und Schlesien[16] konnten auf bestehenden Strukturen aufbauen. In Klagenfurt und Bregenz wurden neue Landesstellen errichtet.[17]

Der neuen Einrichtung wurde in jedem Kronland ein Kuratorium beigestellt. Vertreter der Statthalterei, des Landesausschusses, der Landeskommission und anderer relevanter Einrichtungen (etwa der regionalen Industrie- und Gewerbevereine) sowie Privatpersonen sollten in diesem Gremium vereint werden.[18] Um „bei der erforderlichen Propaganda“[19] mitzuwirken und die Betriebe im direkten Kontakt über die Bedeutung der Invalidenbeschäftigung aufzuklären, bedurfte es – so waren alle Beteiligen überzeugt – „der opferwilligen, vom Gemeinsinn und Patriotismus getragenen Mitwirkung der Unternehmerkreise, wie jener der voll erwerbsfähigen Arbeiterschaft“.[20] Doch die Aufgaben des Kuratoriums erschöpften sich, zumindest dem Anspruch nach, nicht in dieser Propagandatätigkeit oder in der Verwaltung der Kriegsinvaliden auf der einen und der offenen Stellen auf der anderen Seite. Es sollte auch alles daran setzen, die Arbeitsmöglichkeiten für Invalide zu erweitern – etwa durch die Errichtung von Betriebswerkstätten oder die Zuteilung staatlicher Aufträge und Lieferungen an Betriebe, die sich bereit erklärten, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen.

Was die Dotierung der k.k. Arbeitsvermittlung betraf, so blieb diese – ganz ähnlich wie jene der Landeskommissionen und nicht zu ihrem Vorteil – der Autonomie der Länder überlassen. Der Kostenersatz wurde nie genau geregelt, die Verwaltungshierarchie war unübersichtlich. Niederösterreichische Bezirksarmenräte wandten sich

12 Ebd., S. 184.

13 In Oberösterreich bediente sich die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide der Arbeitsvermittlung der Stadt Linz bzw. – wenn es um landwirtschaftliche Berufe ging – der Arbeitsvermittlung des oberösterreichischen Landeskulturrates; ebd., S. 166; sie blieb aber insgesamt eng mit der Landeskommission verbunden; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 285.

14 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 5656/1918.

15 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 156.

16 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2100/1918.

17 Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 3: Jänner bis Juni 1916, Wien 1917, S. 177. In Vorarlberg war die Arbeitsvermittlung im Rathaus von Bregenz, in Kärnten im Haus der Landesregierung untergebracht; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 157.

18 Die Amtsleiter der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide und die Mitglieder der Kuratorien waren zwar staatlich ernannt, aber ehrenamtlich tätig; oft übernahmen staatliche Funktionäre der politischen Verwaltung oder Personen aus der autonomen Verwaltung diese Tätigkeit; ebd., S. 155.

19 Ebd.

20 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 26.

beispielsweise Ende 1916 mit ihren Anträgen auf Kostenersatz an die Bezirkshauptmannschaften und die Statthalterei, doch diese ließen – weil sie nicht unterrichtet waren, wie sie solche Anträge bearbeiten sollten – die „Akten einfach unerledigt liegen".[21] Die Landesstelle der Arbeitsvermittlung, der diese Bezirksarmenräte in ihrer Funktion als Arbeitsvermittlungsbüros für Kriegsbeschädigte eigentlich unterstanden, saß ihrerseits „vollständig auf dem Trockenen": Sekretäre, die kleine Ausgaben aus ihren Privatmitteln vorgestreckt, aber nicht ersetzt bekommen hatten, waren schon „sehr ungehalten"; der Landesverband für Fremdenverkehr musste eine Summe zur Deckung von Personalkosten vorschießen, und Geschäftsleute „dräng[t]en in ungestümer Weise nach Bezahlung ihrer Rechnungen"; das Ministerium, dem diese Probleme vorgelegt wurden, reagierte nicht.[22]

Jene Aufgabe der neuen Stelle aber, die – gesetzlich zwar nicht normiert – dennoch bald im Mittelpunkt der Tätigkeit stand, war die materielle Unterstützung der Kriegsbeschädigten bis zu einer ersten Lohnzahlung.[23] Diese Unterstützung, die nach Möglichkeit in Form von Naturalien gewährt werden sollte, in der Praxis aber häufig in einer finanziellen Aushilfe bestand, war zwar rein subsidiär und der Kriegsbeschädigte konnte keinerlei Anspruch geltend machen, doch die Tatsache, dass die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge damit um den Bereich monetärer Zuwendungen erweitert wurde, kann als Eingeständnis der Behörden gelesen werden, dass es mit Schulung und Arbeitsvermittlung allein nicht getan war, um das Projekt der Reintegration wirklich zu vollenden. Die Landeskommissionen wären budgetär zu solchen Unterstützungszahlungen nicht in der Lage gewesen;[24] die Landesstellen der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide erhielten für diesen Teil ihrer Aufgaben staatliche Zuschüsse.[25] Ihre Ortsstellen hießen bezeichnenderweise Fürsorgeausschüsse, wie der ganze Bereich

21 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 4, 2687/1918, AV Wien an MdI v. 14.11.1916.

22 Alle Zitate: Ebd.

23 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 152–157. Manche Kronländer – wie z.B. Salzburg – machten von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 11, 6914/1918, LR Salzburg an MfsF v. 1.3.1918. In Salzburg hatte diese Fürsorge (die individuelle Unterstützung der Kriegsbeschädigten mit Handgeld, Kleidung, Wäsche, Schuhen usw.) bis zum 20.4.1918 das Kriegshilfsbüro der Landesregierung übernommen, die Landeskommission prognostizierte, dass sie nach Übernahme dieser Agenden Ende Mai 1918 „am Ende ihrer Leistungskraft angelangt sein" werde; ebd., Kt. 1553, Sa 11,13074/1918, LK an MfsF v. 17.5.1918. Auch für die mährische Arbeitsvermittlung waren bis Anfang 1918 noch überhaupt keine staatlichen Mittel aufgewandt worden; ebd., Kt. 1553, Sa 8, 12432/1918.

24 Auf diesen Umstand wiesen mehrere Landeskommissionen hin; ebd., Kt. 1362, 17603/1918; ebd., Kt. 1553, Sa 11, 2705/1918, LK Salzburg an MdI v. 22.9.1917; ebd., Kt. 1553, Sa 11, 2705/1918, Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an MdI v. 17.2.1917.

25 Z.B. die Erwähnung der gewährten Kredite; ebd., Kt. 1359, 8246/1918, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der k.k. Arbeitsvermittlung/Landesstelle Wien v. 4.3.1918, S. VIII.

auch häufig unter dem Begriff der Berufsfürsorge firmierte. Wie die berufliche Schulung war also auch die Arbeitsvermittlung – bezogen auf Kriegsbeschädigte – nicht sosehr eine arbeitsmarktpolitische als vielmehr – und wie sich zeigen wird, sogar ganz besonders – eine *Fürsorge*maßnahme. Zwar wurden die von den Arbeitsvermittlungsbüros, respektive Fürsorgeausschüssen, ausbezahlten Unterstützungen immer als Überbrückungsmaßnahme bis zur ersten Lohnzahlung deklariert, doch aus vielerlei Gründen, die im Folgenden noch ausgeführt werden, kamen Kriegsbeschädigte oft gar nicht in den Genuss einer solchen ersten Lohnzahlung, weil sie nie auf einen Arbeitsplatz vermittelt wurden.

## 5.2 Schwierigkeiten in der Praxis

Jenseits aller praktischer Probleme, mit denen die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide als neu geschaffener, aber weder mit dem notwendigen Budget noch Personal bestückter Verwaltungskörper zu kämpfen hatte – Probleme, die die Arbeitsvermittlung mit den Landeskommissionen teilte –, gab es auch genügend strukturelle Faktoren, die an sich schon ausgereicht hätten, um die Funktionsfähigkeit der Büros immer wieder auf eine harte Probe zu stellen. Zu diesen gehörte einerseits die spezielle Situation eines von der Kriegswirtschaft geprägten Arbeitsmarktes, auf dem Arbeitskräfte zwar durchaus nachgefragt waren, der aber zugleich in seinem industriell-gewerblichen Sektor eine einseitige Ausrichtung auf die Rüstungsindustrie erlebte und mehr und mehr unter dem Rohstoffmangel litt. Andererseits war die Beschaffenheit der Klientel selbst auch ein solcher Faktor. Kriegsbeschädigte waren nämlich nicht nur ihrer körperlichen Gebrechen wegen schwer vermittelbare Arbeitskräfte.

Die Vermittlungsquoten ergeben zunächst ein äußerst heterogenes Bild, waren sie doch von Kronland zu Kronland sehr verschieden. Selbst in der Stadt Wien, die besonders gute Zahlen aufwies und wo 1916 und 1917 knapp über 50 % der Kriegsbeschädigten vermittelt werden konnten,[26] waren die Verantwortlichen unzufrieden, da diese Ziffern die Erfolgszahlen jener Büros, deren Aktivitäten nicht auf Kriegsbeschädigte beschränkt waren, doch deutlich unterschritten. Ab Mitte 1918 und besonders nach Kriegsende konnte wegen der ungünstigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt selbst diese Quote nicht mehr erzielt werden. In Böhmen wurden nur zwischen 20 und 35 % der kriegsbe-

26 1915: 44,4 %, 1916: 52,6 %; ebd., Kt. 1356, 1764/1918; 1917: 51,8 %; ebd., Kt. 1356, 1490/1918. Nur die Landesstelle Graz hatte mit Wien vergleichbare Raten zu melden: 1916: 62 %, 1917: 87,6 %; ebd., Kt. 1358, 6404/1918.

schädigten Männer, die sich an die Arbeitsvermittlungsbüros wandten, vermittelt.[27] Und die niedrigsten Raten wurden aus Laibach gemeldet, wo nur 5 bis 10 % der in den Büros registrierten Männer in den Arbeitsmarkt reintegriert werden konnten.[28] Unbefriedigend war auch die Tatsache, dass ein Großteil der Kriegsbeschädigten – angeblich 80 %[29] – die vermittelten Stellen innerhalb eines Jahres wieder verließ. Während Berichte über die Invalidenschulung meist außergewöhnlich positiv, ja vielfach enthusiastisch ausfielen, vermisst man diesen euphorischen Ton bei der Arbeitsvermittlung völlig.

### *5.2.1 Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage*

Eine der Hauptschwierigkeiten bestand darin, dass die Arbeitsvermittlungsbüros das auf dem Arbeitsmarkt herrschende Missverhältnis von Angebot und Nachfrage nur mangelhaft überbrücken konnten. In den ersten Kriegsjahren wurden ihnen oft Stellen gemeldet, für die sich Kriegsbeschädigte – sei es aufgrund ihres konkreten Leidens, sei es aufgrund fehlender Qualifikation – einfach nicht eigneten. Das Justizministerium wollte zum Beispiel 1916 unter den Kriegsbeschädigten staatsanwaltliche Funktionäre rekrutieren und startete eine Werbeaktion, konnte aber zwei Jahre später erst die Anstellung von zwei Personen melden.[30] Im letzten Kriegsjahr war dann oft umgekehrt die Nachfrage nach Posten größer als das Angebot.[31] Der Rohstoff- und Kohlemangel hatte zu diesem Zeitpunkt viele Betriebe bereits dazu gezwungen, ihre Produktion zu reduzieren oder ganz einzustellen und Arbeitskräfte zu entlassen.[32]

Es gab freilich mit dem großen Sektor der Kriegswirtschaft einen Bereich, in dem sich Arbeitsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte eröffnet hätten, doch Landeskommissionen wie Vermittlungsbüros standen einer Vermittlung von Arbeitsplätzen in

27 Ebd., Kt. 1356, 93/1918, Landeszentralarbeitsamt in Prag III an MdI v. 29.12.1917; ebd., Kt. 1357, 2635/1918.

28 Ebd., Kt. 1356, 1669/1918.

29 Ebd., Kt. 1358, 4471/1918, Bericht über die Beratung der Arbeitsvermittlungen am 7.2.1918, S. 3; siehe auch ebd., S. 8: „Viel Verdruss bereitet das Vorkommen arbeitsunfähiger und arbeitsscheuer Elemente unter den Invaliden. Epileptische, Geistesgestörte, Lungenkranke und an Nervenschock leidende Invalide vermögen ihre Posten nur auf kurze Zeit auszufüllen und werden daher immer von neuem an die Landesstelle verwiesen. In letzter Zeit hat sich die Praxis eingebürgert, derartigen Invaliden Aufseherposten in Flüchtlingslagern zu vermitteln, woselbst sich diese Leute vielfach erholen."

30 Ebd., Kt. 1356, 1591/1918. Die Aktion wurde nach Kriegsende noch einige Jahre weitergeführt, doch der Erfolg blieb weiter aus; ebd., Kt. 1371, 6678/1920.

31 Ebd., Kt. 1358, 4346/1918, AV Wien v. 6.2.1918. Das wird zum Teil auch schon für 1917 behauptet; Weiss in ebd., Kt. 1359, 8246/1918, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der k.k. Arbeitsvermittlung/Landesstelle Wien v. 4.3.1918, S. IX.

32 Z.B. ebd., Kt. 1358, 4471/1918, Bericht über die Beratung der Arbeitsvermittlungen am 7.2.1918, S. 6.

der Kriegswirtschaft grundsätzlich reserviert gegenüber. Für sie hatte eine dauerhafte Unterbringung Vorrang vor einer nur vorübergehenden. Hier wird offenbar, dass sich der Konflikt zwischen Militär und Zivilverwaltung auch auf die Arbeitsvermittlung erstreckte. Die Armee hätte Posten im eigenen Wirkungskreis – in militärischen Betrieben oder in Betrieben, die gemäß Kriegsleistungsgesetz[33] unter militärischer Verwaltung standen – gerne mit Kriegsbeschädigten besetzt, um gesunde Männer für den Einsatz an der Front frei zu bekommen. Die zivilen Behörden hingegen hatten schon die Demobilisierung im Auge und wollten Kriegsbeschädigte auf solchen Stellen unterbringen, von denen anzunehmen war, dass es sie auch nach Kriegsende noch geben würde. Kriegsbeschädigte sollten schon mit Arbeitsplätzen versorgt sein, wenn die große Masse der demobilisierten Soldaten auf den Arbeitsmarkt strömte, und nicht etwa als entlassene Arbeiter eines dann nicht mehr benötigten Rüstungsbetriebs selbst auf Arbeitssuche sein. In der Konkurrenz mit den gesunden Heimkehrern würden sie – so sah man voraus – den Kürzeren ziehen.

Eine Umfrage des Ministeriums für soziale Fürsorge unter den Arbeitsvermittlungsstellen für Kriegsbeschädigte ergab im Jänner 1918, dass in der Praxis die Anstellung von bereits superarbitrierten Kriegsbeschädigten beim Militär tatsächlich von eher untergeordneter Bedeutung war.[34] Die Büros vermieden die Vermittlung der bei ihnen vorsprechenden Männer auf die als nicht dauerhaft eingestuften militärischen Arbeitsplätze, und auch der Großteil der Kriegsbeschädigten hatte – wie etwa aus Salzburg gemeldet wurde – „keine besondere Vorliebe für solche Anstellungen".[35] Unter den insgesamt 18.772 in den militärischen Waffen- und Munitionsbetrieben beschäftigten Kriegsbeschädigten der österreichischen Reichshälfte waren nur knapp 20 % über den Weg der freien Arbeitsvermittlung angeworben worden.[36] Für Dienststellen direkt bei der kämpfenden Truppe fanden sich – trotz der attraktiven Bedingungen, die diese Posten etwa hinsichtlich der Verpflegung boten – unter den Kriegsbeschädigten überhaupt keine Bewerber;[37] an den Ort der Gefahr wollten sie offenbar auf keinen Fall zurückkehren. Das Sozialministerium stand in dieser Beziehung – wenn auch aus anderen Gründen – ganz hinter den Kriegsbeschädigten. Als das Kriegsmi-

33 RGBl 1912/236.

34 Erlass des MfsF v. 24.1.1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 5453/1918; im selben Karton auch 3974/1918; 4053/1918; 4318/1918; 4630/1918.

35 Ebd., Kt. 1358, 5453/1918.

36 Die übrigen Kriegsbeschädigte waren als frontdienstuntauglich, aber berufsfähig eingestuft worden: Noch nicht aus dem Militärverband entlassen, konnten sie einfach in die Waffenbetriebe abkommandiert werden; ebd., Kt. 1361, 15364/1918.

37 Das Kriegsministerium propagierte diese Stellen, musste sich jedoch vom Sozialministerium mitteilen lassen, dass sich Kriegsbeschädigte für Stellen im Feld nicht bewarben; ebd., Kt. 1361, 13599/1918.

nisterium – angeregt durch das Ministerium des Innern – im März 1918 vorschlug, dass die Kriegsbeschädigten anlässlich ihrer Superarbitrierung aufgefordert werden sollten, sich für Militärbetriebe freiwillig zu melden, war das Ministerium für soziale Fürsorge strikt dagegen, weil es befürchtete, dass eine solche von einer militärischen Kommission ausgesprochene Aufforderung ein „autoritatives Moment"[38] enthalten würde, dem sich Kriegsbeschädigte nicht entziehen könnten; die Superarbitrierungskommissionen würden damit außerdem auch einen Akt der Berufsberatung setzen, zu dem sie weder befugt noch geeignet seien.

Wenn es gelang, Kriegsbeschädigte auf normale Arbeitsplätze zu vermitteln, so zeigte sich in der Regel, dass sie mit Hinweis auf ihre verminderte Arbeitsleistung geringer entlohnt wurden als ihre gesunden Kollegen. So geschah es während des Krieges selten aus uneigennützigen Gründen, wenn Firmen von sich aus anboten, Kriegsbeschädigte anzustellen. Die Wiener Gummifabrik Philipp Schwarz[39] etwa wollte 1916 einige Hundert fußamputierte Kriegsbeschädigte anlernen; Verpflegung und Unterbringung aber sollte das Militär übernehmen.[40] Der Lohn für diese Arbeitskräfte hätte dann freilich nicht besonders hoch sein müssen. Die Schlosserei Wellschmidt & Co.[41] wollte einen Musterbetrieb einrichten, in dem ein Drittel der Arbeitskräfte Kriegsbeschädigte sein sollten; sie hoffte, auf diese Weise Aufträge des Kriegsministeriums zu lukrieren.[42] Im Verlauf des Krieges nahm die Bereitschaft privater Betriebe, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, sukzessive ab.[43] Diese Männer waren für Arbeitgeber so lange interessant, als gesunde Arbeitskräfte nicht zu bekommen waren oder ihre Beschäftigung zusätzliche Vorteile, vor allem eben eine Reduktion der Lohnkosten, versprach.

Die Invalidenbezüge reichten nicht aus, den fehlenden Lohnanteil auszugleichen, was – wie die Landeskommissionen Anfang 1917 befürchteten – nicht nur zu einer fortschreitenden Arbeitsunlust unter den Kriegsbeschädigten führen, sondern auch ein „willkommenes Agitationsmittel sehr bedenklicher Art für subversive Elemente bilden"[44] könnte. Die Landeskommissionen versuchten gegenzuarbeiten, doch ihre Mittel waren begrenzt. Die Gewerkschaften fürchteten, dass Kriegsbeschädigte zu Lohndrückern werden könnten, und forderten eine bindende Regelung; die Arbeitgeberverbände sträubten sich dagegen. In den Mitte Oktober 1917 veröffentlichten Richtlinien der k.k. Arbeitsvermittlung, die sich an Arbeitgeber, Arbeitnehmer und

38 Ebd., Kt. 1362, 19273/1918.
39 Philipp Schwarz, Erzeugung von Gummiwebwaren, Wien XIII, Mitisgasse 5; Lehmann, 1916, S. 536.
40 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2060/1918.
41 Vinzenz Wellschmidt, Schlosser, Geschäftslokal Wien XVIII, Schöffelgasse 41; Lehmann, 1916, S. 1447.
42 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2090/1918.
43 Ebd., Kt. 1359, 9055/1918, Bericht.
44 Ebd., Kt. 1362, 17603/1918, LK Innsbruck v. 5.4.1917.

Invalide wandten, wurde betont, dass eine „beiderseitig zufriedenstellende Einigung über die Entlohnung erzielt“[45] werden müsse und die Invalidenrente bei der Festsetzung des Arbeitslohnes nicht eingerechnet werden dürfe. Auf mehr als solche im appellativen Ton gehaltene Abmachungen hatten sich die Arbeitsvermittlungsstellen mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden selbst nach langwierigen Verhandlungen nicht einigen können.[46]

### *5.2.2 Kriegsbeschädigt = unvermittelbar?*

Es gibt viele Hinweise darauf, dass sich die Klientel der Arbeitsvermittlungsstellen vor allem aus den schwierigsten Fällen zusammensetzte.[47] Oft gehörten die Arbeitssuchenden der Gruppe der kaum zu vermittelnden Schwerinvaliden an. Wer irgendwie konnte, suchte selbst einen Arbeitsplatz. Die Wiener Landesstelle der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide teilte die Problemgruppe in „Arbeitsscheue“ und „Arbeitsunfähige“ und bemerkte im Frühjahr 1917 zur zweiten Kategorie, dass sich diese „dem Vermittlungsinstitut in einem Zustande vorstellen, der ihre Unterbringung unmöglich erscheinen lässt“.[48] Ein Jahr später war die Situation die gleiche, die Wiener Arbeitsvermittlung war mit einem Problem konfrontiert, für dessen Lösung sie eigentlich nicht geschaffen worden war: Es „mehren sich die Ansuchen der Invaliden um Unterstützungen und Kleider täglich […], zumal der grösste Teil der im Vermittlungsinstitut sich einfindenden Invaliden so schwer beschädigt ist und sich in so schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, dass er für eine Arbeitsvermittlung weit weniger als für eine Unterstützung in Betracht kommt“.[49]

45 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 318. Siehe auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 2128/1918, Geschäftsordnung für die Fürsorgeausschüsse der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Oberösterreich, Linz 1917, S. 6.

46 Ebd., Kt. 1359, 9055/1918, Die Regelung der Kriegsbeschädigtenverwendung in der Industrie, in: Die Gewerkschaft. Organ der Gewerkschaftsorganisation Österreichs v. 6.3.1917. Für verschiedene Branchen (z.B. für die Buchdrucker) waren schon zuvor solche Vereinbarungen zur Wiedereinstellung von Kriegsbeschädigten ausverhandelt worden; siehe die im selben Akt einliegenden Zeitungsberichte. Die hinsichtlich der Entlohnung aufgestellten Richtlinien, denen sich auch das Kriegsministerium in Bezug auf die in militärischen Anstalten arbeitenden bereits superarbitrierten Kriegsbeschädigten unterwarf, datieren vom 15.10.1917; ebd., Kt. 1362, 19273/1918.

47 Auch offiziell waren die Büros der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide nicht für alle Kriegsbeschädigten zuständig, sondern nur für solche, die eine „*wesentliche* [HdA] Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit erfahren“ hatten; ebd., Kt. 1356, 2128/1918, Geschäftsordnung für die Fürsorgeausschüsse der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Oberösterreich, Linz 1917, S. 1.

48 Ebd., Kt. 1359, 9189/1918, AV Wien an MdI v. 16.4.1917.

49 Ebd., Kt. 1359, 8246/1918, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der k.k. Arbeitsvermittlung/Landesstelle Wien v. 4.3.1918, S. VIII.

Kriegsbeschädigte, die sich an die Arbeitsvermittlungen wandten, befanden sich aber nicht allein wegen ihres gesundheitlichen Zustandes in einer verzweifelten Situation, sondern waren als Angehörige der Unterschicht meist auch nicht in der Lage, auf irgendwelche Ressourcen zurückzugreifen. Es waren Handwerksgesellen, unselbstständige Industriearbeiter und unausgebildete Hilfsarbeiter – Männer, die mit ihrer vor Kriegsbeginn ausgeübten Tätigkeit oft nichts mehr verband und die nun – entwurzelt, verarmt und schwer verletzt oder erkrankt – vollkommen allein dastanden. Kriegsbeschädigte, die wieder bei ihren ehemaligen Arbeitgebern unterkamen oder als landwirtschaftliche Selbstversorger in die Heimat zurückkehrten – und das waren die meisten[50] –, nahmen die Arbeitsvermittlung gar nicht in Anspruch. Kriegsbeschädigte, die eine Invalidenschulung absolviert hatten – und deshalb wahrscheinlich leichter als andere vermittelt werden konnten –, fielen quantitativ nicht ins Gewicht. Und Leichtinvalide, die man auf dem Arbeitsmarkt vielleicht besser hätte unterbringen können, wurden zu diesem Zeitpunkt von der Armee nur mehr in den seltensten Fällen freigegeben.[51]

Im Versuch, die ausbleibenden Vermittlungserfolge der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide zu begründen, führten zeitgenössische Beobachter gern „persönliche Eigenschaften der Kriegsinvaliden“ ins Treffen, die bis „in die sogenannte Rentenpsychose ausarten“[52] würden. Wieder nahm hier die schon bei den Schulungsmaßnahmen konstatierte „Arbeitsscheu“ einen zentralen Platz in der Argumentation ein.[53] Vielfach wurde in den Arbeitsvermittlungsbüros dieselbe Erfahrung gemacht wie bei den Berufsberatungen und Schulungen, nämlich dass Kriegsverletzte sich an ihre Renten klammerten, solche Stellen, die ihnen große Anstrengungen abverlangt hätten, mieden und stattdessen bequeme Verdienstmöglichkeiten suchten.[54] Sie waren vor allem an

50 Ebd., Kt. 1358, 4471/1918, Bericht über die Beratung der Arbeitsvermittlungen am 7.2.1918, S. 3.

51 Ebd., S. 4f. An anderer Stelle hieß es, dass „derzeit fast nur Schwerinvalide, wie Hand- und Fussamputierte, Epileptiker, Geistesgestörte, Herzkranke, etz. seitens der Heeresverwaltung entlassen und alle Leichtgeschädigten zu militärischen Dienstleistungen neuerdings herangezogen“ würden; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 4346/1918, AV Wien v. 6.2.1918.

52 Jahresbericht der staatlichen Landeszentrale für das Königreich Böhmen 1915, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 169. Als Rentenpsychose bezeichnete man ein Krankheitsbild, das mehr der Angst vor dem Verlust der Rente als realen Ursachen geschuldet war.

53 „Die k.k. Arbeitsvermittlung […] hat auch die schwere Aufgabe, die arbeitsscheuen Kriegsinvaliden durch Einrichtungen einer geregelten Arbeit wieder zu zuführen“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2748/1918, AV Troppau v. 14.7.1917.

54 Ebd., Kt. 1362, 18227/1918, Akt v. 10.4.1919; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1915, S. 68; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 93 und S. 209; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, S. 21.

Staatsanstellungen oder Tabaktrafiken[55] interessiert.[56] Nach Ansicht der Verantwortlichen galt es aber, den Betroffenen klarzumachen, dass sie eines „richtigen" Berufes bedurften, um eine erfolgreiche Reintegration zu erfahren.[57]

Möglicherweise war – wenn man vom spezifischen Merkmal der Kriegsbeschädigung absieht – die Gruppe der Kriegsbeschädigten, mit der die Arbeitsvermittlung konfrontiert war, also eine pauperisierte Unterschicht, gar nicht so verschieden von jener verelendeten mobilen Unterschicht, die es schon vor dem Krieg gegeben hatte, ohne dass sie damals jenes akzentuierte Interesse der Behörden auf sich gezogen hätte. Das Faktum der Kriegsbeschädigung machte diese Menschen aber nun viel eindeutiger zu Objekten staatlicher Aufmerksamkeit und Fürsorge, hatten sie – denen man Schuld für ihre Lage nur sehr eingeschränkt zuschreiben konnte – die Unterstützung doch so offensichtlich „verdient". Dass diese Auffassung in auffallendem Widerspruch stand zu jener immer noch üblichen abschätzigen Haltung den „unwürdigen" Armen gegenüber, durchzog wie ein roter Faden nicht nur die Äußerungen aus dem Bereich der Arbeitsvermittlung, sondern aus dem gesamten Bereich der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Charakterisierung von Kriegsbeschädigten als Unterschichtsangehörige und die Beschreibung realer Verelendung ging in manchen Aussagen direkt in moralische Abwertung über. Der Amtsleiter des Wiener Büros etwa begründete die Probleme seiner Einrichtung kurz und bündig so: „Die Landesstelle bekommt nur das schlechteste Material, den Abschaum der Invaliden, zur Vermittlung"; alle nur irgendwie vermittelbaren Kriegsbeschädigten würden direkt von den Spitälern und Rekonvaleszentenheimen weg engagiert, nur „der Rest, der als der moralisch schlechteste zu bezeichnen ist", wende sich an die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide.[58]

Diese war aber – und darüber dürften die Verantwortlichen wohl nicht ganz unglücklich gewesen sein – nicht die allerletzte Anlaufstelle für Kriegsbeschädigte: Jene Männer, deren berufliche Reintegration ganz ausgeschlossen schien, konnten in Wien an die *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide*[59] weiter verwiesen werden. Mit dem

55 Österreichische Bezeichnung der Verkaufsstellen für Produkte des staatlichen Tabakmonopols. Vgl. auch Kapitel 12.2.

56 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 26460/1918, Beratung der Bezirks-Fürsorgestellen des Landes Salzburg, Protokoll v. 9.9.1918.

57 Hans Spitzy, Orthopädisches Spital und Invalidenschulen (= Sonderabdruck aus „Viribus unitis" Österreich-Ungarn und der Weltkrieg), Wien 1914, S. 113–118, S. 115: „Nicht eine Barmherzigkeitsanstellung soll angestrebt und erreicht werden, sondern die Ausbildung in irgendeinem Zweige seines früheren Berufes […], Bezahlung der Arbeit ohne Einschlag einer humanitären Komponente".

58 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 8246/1918, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der k.k. Arbeitsvermittlung/Landesstelle Wien v. 4.3.1918, S. VI.

59 Die Gesellschaft residierte zuerst in Wien I, Augustengasse 2, und später in Wien I, Habsburgergasse 5. Sie gab die *Zeitschrift für Invalidenschutz* heraus und stand unter dem Ehrenschutz des Fürsten von

1914 gegründeten privaten Verein hatte das Ministerium des Innern schon 1916 ein Übereinkommen getroffen, demzufolge er sich um jene Kriegsbeschädigten kümmern sollte, für die sich die Arbeitsvermittlung nicht mehr zuständig fühlte.[60] In dieser halbamtlichen Funktion war es – zumindest auf dem Papier – Aufgabe des Vereins, Kriegsbeschädigte darin zu unterstützen, sich selbstständig zu machen.[61] Das gelang laut Tätigkeitsbericht 1917 in 47 Fällen.[62] De facto war die *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide* aber in erster Linie damit beschäftigt, besonders hoffnungslosen Fällen, deren aktueller Zustand einen Arbeitsantritt nicht erlaubte oder die sich schon an mehreren Arbeitsplätzen nicht behaupten konnten, eine Basisversorgung zukommen zu lassen. Die Gesellschaft betrieb auch eine eigene Invalidenarbeitsstätte für Tischler, in der Munitionskisten hergestellt wurden.[63] Die anfangs geplante Gründung von Zweigvereinen des sich statutengemäß auf die gesamte Monarchie beziehenden Vereins wurde mangels geeigneter Leitungspersonen nie umgesetzt, sodass nur Wiener Kriegsbeschädigte in den Genuss der Unterstützung durch diesen Verein kommen konnten.[64]

Die Indienstnahme der *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide* war ein anschauliches Beispiel für das Ineinandergreifen privater Wohlfahrt und staatlicher Sozialfürsorge; das Ministerium für soziale Fürsorge begrüßte das Zusammenwirken und empfahl dieses Modell, „das darauf hinausläuft, den zarteren Händen der Charitas [sic] die Feinarbeit in der sozialen Betreuung für besonders schwierige Fälle zu überlassen“, ausdrücklich zur Nachahmung auch „in anderen größeren Zentren“.[65] Dass dieses Modell angesichts der Dimension des Problems aber letztlich nicht funktionieren konnte, steht auf einem anderen Blatt.

Lichtenstein; ebd., Kt. 1359, 7976/1918. Ihr Präsident war Julius Elias; ebd., Kt. 1359, 9235/1918. Ihr Ehrenpräsident war Wilhelm Exner; ebd., Kt. 1356, 1300/1918.

60 Von dieser Aufteilung der Zuständigkeiten – Unterstützung der arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten durch die Arbeitsvermittlungsstellen, Unterstützung der arbeitsunfähigen durch humanitäre Stellen – berichtet auch die Denkschrift, 1917, S. 178.

61 Hans Payer, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften, Wien-Leipzig 1916, S. 45. Siehe auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 5015/1918.

62 Ebd.

63 Ebd.

64 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1090/1918.

65 Ebd., Kt. 1358, 5015/1918, handschriftliche Anmerkung im Akt zur *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide*.

### 5.2.3 *Exkurs: Arbeitsplätze im Staatsdienst?*

Häufig wurde die Meinung geäußert, der Staat solle Kriegsbeschädigte – angesichts eines Arbeitsmarktes, der sie nicht willkommen hieß – in seinem Bereich anstellen, um die tendenziell ablehnende Haltung der privaten Arbeitgeber auszugleichen und gleichzeitig ein Vorbild für den privaten Sektor abzugeben. Hinter dieser Forderung verbarg sich einerseits die weit verbreitete Haltung, dass der Staat auch als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Krieges trug, weil er es war, der die Männer in den Krieg geschickt hatte, und andererseits der Glaube, dass gerade in staatlichen Einrichtungen viele Arbeitsplätze zur Verfügung stünden, die für Kriegsbeschädigte besonders geeignet waren. Aus diesem Reservoir an sicheren und anspruchslosen – und deshalb in gewisser Weise auch als nicht ganz vollwertig betrachteten – Arbeitsplätzen sollten Kriegsbeschädigte befriedigt werden.

Doch in der Realität gab es weit weniger solche Versorgungsposten, auf denen Kriegsbeschädigte – etwa als Amtsdiener oder Portiere – untergebracht hätten werden können, als viele dachten, und die Staatsverwaltung ging – wie während des Krieges behördenintern häufig beklagt wurde – in diesem Bereich keineswegs mit gutem Beispiel voran. Es kam etwa zu „höchst ungebührlichen Verzögerungen",[66] wenn sich Kriegsbeschädigte um staatliche Anstellungen bemühten, wobei die Tabakregie und die Postverwaltung besonderer Kritik ausgesetzt waren.[67] Das Kriegsministerium mahnte gegenüber dem Handelsministerium als der obersten Postbehörde die Verantwortung der zivilstaatlichen Stellen ein und sah sich genötigt, vehement

> „auf die ausserordentliche Gefahr hinzuweisen, die es bedeuten würde, wenn ganz allgemein die Behauptung von der geringeren Verwendungsmöglichkeit der Invaliden als indiskutable These aufgestellt werden sollte und sich hiezu nicht nur andere staatliche Verwaltungszweige sondern auch die Industrie, das Gewerbe, kurz sämtliche Berufszweige bekennen würden."[68]

Auch die Arbeitsvermittlungsbüros befürchteten, dass die bei der Anstellung von Kriegsbeschädigten festzustellende Zurückhaltung staatlicher Stellen auf private Betriebe „aneifernd wirken"[69] könnte. Eine Umfrage des Innenministeriums im Sommer

66 Ebd., Kt. 1361, 14921/1918.

67 Z.B. K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 227. Nur bei den staatlichen Eisenbahnen konnte eine halbwegs nennenswerte Zahl von Kriegsbeschädigten unterkommen. Siehe auch die Klagen im Abgeordnetenhaus: Sten. Prot. AH RR, XXII. Session, 56. Sitzung v. 30.1.1918, S. 2956 (Schacherl).

68 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 385/1918.

69 Ebd., Kt. 1356, 1586/1918.

1916 brachte ernüchternde Ergebnisse: Bei den verschiedenen staatlichen Behörden standen für Kriegsbeschädigte nur einige wenige Stellen als Amtsdiener und Kanzleigehilfen zur Verfügung.[70] Viele Posten im öffentlichen Dienst waren anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehalten;[71] andere waren von Frauen besetzt.[72] Als das Ministerium für soziale Fürsorge gegründet wurde und die Agenden der Kriegsbeschädigtenfürsorge übernahm, wurde die Idee, Kriegsbeschädigte im Staatsdienst unterzubringen, nicht mehr offensiv verfolgt, sondern erstmals offen ausgesprochen, dass dies kein Lösungsmodell sei, weil der Staatsdienst allein nicht in der Lage war, einen „alle Erwerbsfähigen [sic] Invaliden absorbierenden Arbeitsmarkt […] zu bieten",[73] und daher die freiwillige Anstellung von Kriegsbeschädigten durch Privatunternehmen hinzutreten müsse.

Die Debatte flammte Mitte 1918 erneut auf, als die schlesische Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger dem Ministerium für soziale Fürsorge mitteilte, dass speziell die Vermittlung von armamputierten Kriegsbeschädigten sehr schwierig sei, da sich diese – trotz aller Beteuerungen der Invalidenschulen – für gewerbliche Tätigkeiten „fast gar nicht"[74] eigenen würden. „Dieser Kategorie von Kriegsbeschädigten müßte daher von Staatswegen eine sichere Existenz geschaffen werden",[75] forderte die schlesische Landeskommission. Das Ministerium beschloss, sich noch vor der in Aussicht genommenen interministeriellen Regelung der Frage der Anstellung von Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst durch eine Umfrage bei den Landeskommissionen ein Bild zu machen. Die angefragten Landeskommissionen betonten in der Folge praktisch unisono, dass die berufliche Reintegration der Einarmigen tatsächlich einer besonderen staatlichen Anstrengung bedürfe. Ebenso einheitlich wurde aber auch festgehalten, dass sich in der Praxis gerade der Staatsdienst als sehr unzugänglich erweise.[76]

70 Ebd., Kt. 1356, 1600/1918.

71 Diese Anspruchsberechtigung leitete sich aus dem sogenannten Zertifikationsgesetz (RGBl 1872/60) und einer ein halbes Jahr vor Kriegsbeginn erlassenen Verordnung (RGBl 1914/1) ab, gemäß derer bestimmte Stellen im Staatsdienst ausgedienten Unteroffizieren vorbehalten bleiben sollten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1586/1918; daher richteten sich die meisten Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst an kriegsbeschädigte Unteroffiziere; z.B. K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 228ff.

72 Siehe zum Beispiel die fast gleich lautenden Berichte verschiedener Landeskommissionen, AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 18166/1918. Nach dem Krieg stieß die Beschäftigung von Frauen bei den Kriegsbeschädigten oft auf Kritik; vgl. Kapitel 12.1.1.

73 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 9055/1918, Bericht.

74 Ebd., Kt. 1361, 15496/1918, Schlesische LK an MfsF v. 21.6.1918.

75 Ebd.

76 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 18166/1918.

Beides war nun also durch Umfragen erhoben und amtsbekannt: Das Angebot von Stellen im Staatsdienst war gering, der Bedarf an solchen Stellen hingegen groß. Bevor die Beratungen wieder aufgenommen hätten werden können, unterbrach das Kriegsende diese Angelegenheit vorläufig. Nach dem Krieg wurde die Diskussion in Österreich zwar fortgeführt und fand letztlich auch Ausdruck in einem eigenen Gesetz, das Kriegsbeschädigte im Bundesdienst privilegierte, doch trotz der nach wie vor stets beteuerten Verantwortlichkeit des Staates in dieser Sache, blieb die Zahl der verfügbaren Posten weit hinter den Erwartungen zurück.[77]

77 Vgl. Kapitel 12.1.

# 6 Die Verwaltung: Schwachpunkt der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge

Trotz aller Bemühungen und guten Absichten stellte sich bald heraus, dass eine soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge, wie sie theoretisch konzipiert worden war – eine Fürsorge, die am Einzelfall ansetzte und die Verletzten des Krieges ausreichend unterstützte –, den Einsatz ganz anderer Mittel erfordert hätte. Die für die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffene Verwaltungsstruktur war von Anfang an hoffnungslos überfordert und finanziell unterdotiert.

Anhand zweier Bespiele – einer ersten Bestandsaufnahme, die im Frühjahr 1916 nur sehr dürftige Ergebnisse hinsichtlich der praktischen Einrichtung und Effizienz der Büros der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide erbrachte, und einer interministeriellen Besprechung, die sich im Mai 1917 mit den Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger befasste – sollen im Folgenden die Probleme aufgerollt und konkret dargestellt werden. Die Beschreibung der dann unter der Ägide des Ministeriums für soziale Fürsorge im Jahr 1918 unternommenen Reorganisation der administrativen Strukturen, die zwar vor dem Ende des Krieges nur mehr in Ansätzen verwirklicht werden konnte, aber nichtsdestotrotz die Grundlage für die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Nachkriegszeit legte, schließt dieses Kapitel ab.

## 6.1 Inspektion und Werbekampagne 1916

Robert Weiss, Vorstand der Wiener k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide und zugleich Konsulent des Innenministeriums in Fragen der Arbeitsvermittlung, begab sich in den Monaten März und Mai des Jahres 1916 auf Dienstreisen nach Brünn, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Laibach.[1] Er musste feststellen, dass die Landesstellen der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide an manchen Orten, wie zum Beispiel in Klagenfurt, ein Jahr nach ihrer Installierung noch nicht aktiv geworden waren und an

1 Brünn: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 8, 2745/1918. Linz: ebd., Kt. 1357, 2702/1918; ebd., Kt. 1357, 2550/1918. Salzburg: ebd., Kt. 1357, 2707/1918. Klagenfurt: ebd., Kt. 1357, 2722/1918. Laibach: ebd., Kt. 1357, 2728/1918.

anderen Orten, etwa in Laibach, trotz bestehender Einrichtungen Arbeitsplätze nicht offiziell, sondern unter der Hand vermittelt wurden. Ortsstellen gab es in den von ihm besuchten Regionen entweder überhaupt keine, oder sie funktionierten schlichtweg nicht.

Offensichtlich motiviert durch die enttäuschenden Berichte des Konsulenten, startete das Innenministerium im Sommer 1916 eine Offensive, um den Anordnungen des Erlasses vom Vorjahr[2] durch eine Werbekampagne mehr Nachdruck zu verleihen: Das Armee-Oberkommando stellte dem Innenministerium den Kriegsberichterstatter Rudolf Peerz, der schon 1915 durch eine einschlägige Publikation zu den Kriegsinvaliden auf sich aufmerksam gemacht hatte,[3] als Wanderredner zur Verfügung. Peerz reiste in seiner neuen Funktion zunächst durch Oberösterreich, das man „als Musterbeispiel einzurichten" suchte, und warb für den Ausbau der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide auch „auf das flache Land hinaus".[4] Zu diesem Zweck hielt er in verschiedenen Provinzstädten Lichtbildervorträge, in deren Folge dann die lokalen Fürsorgeausschüsse gegründet werden sollten. Die Vorträge thematisierten nicht nur die Invalidenversorgung, sondern enthielten auch Kriegsberichte.[5] Dieser „kriegerische Hintergrunde und die Darbietung von Bildern vom Kriegsschauplatze" wirkten – wie sich bald zeigen sollte und wohl auch beabsichtigt war – im ersten Kriegsjahr noch „als ein ausserordentliches Anziehungsmittel".[6]

Rudolf Peerz, der seine Propagandareisen im August und September 1916 in Salzburg[7] und im Oktober und November desselben Jahres in der Steiermark[8] fortsetzte, berichtete dem Ministerium regelmäßig und detailliert von jeder einzelnen dieser Veranstaltungen,[9] die anfangs tatsächlich eine gewisse Wirkung gehabt hatten und

2 Gemeint ist der Erlass, mit dem die k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide geschaffen wurde: Erlass des MdI v. 28.6.1915; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1915, S. 26–28; vgl. Kapitel 5.1.

3 Rudolf Peerz, Unsere Sorge um die Kriegsinvaliden. Eine sozialpolitische Studie, Wien 1915.

4 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 4821/1918.

5 „Unsere Erzherzoge und Armee-Kommandanten an der Front", „Meine Erlebnisse beim k.k. o.-ö. Schützenregimente"; ebd.

6 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 10, 2700/1918, Bericht über die Fortsetzung der Vortragsreise zur Errichtung von Fürsorgeausschüssen der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Oberösterreich, v. 17.8.1916.

7 Ebd., Kt. 1553, Sa 11, 4812/1918. Im Juli 1917 wartete Peerz immer noch auf den Kostenersatz für diese Reisen.

8 Ebd., Kt. 1357, 2698/1918; ebd., Kt. 1365, 7880/1919, Bericht über die vom 12.–20. Okt 1916, bezw. vom 6.–18. November 1916 in Steiermark unternommene Vortragsreise im Interesse der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide und der Kriegerwaisenfürsorge (Erstattet von Dr. Rudolf Peerz).

9 Die Einträge zu zwei oberösterreichischen Gemeinden lesen sich so: „9. August: Vortrag in Steyr: […] Ort der Veranstaltung in Steyr: Grünmarktkino. Besuch gut, Eröffnung durch Ansprache seitens des

auch dazu führten, dass die gewünschten Fürsorgeausschüsse zumindest gegründet wurden. Doch sehr effizient dürfte diese von den lokalen Eliten getragene und bloß ehrenamtlich ausgeübte Fürsorgetätigkeit in der Praxis dann nicht gewesen sein. Und schon im Herbst 1916, als die im Frühjahr noch spürbar gewesene Kriegsbegeisterung bereits merklich nachgelassen hatte,[10] stieß der Wanderredner in der Provinz auf weit weniger freundliche Aufnahme als zu Beginn.

Die letzte Fahrt Peerz' erwies sich überhaupt als Fehlschlag. Schon im Vorfeld hatte man sich im Ministerium des Innern darauf verständigt, dass bei dieser Reise nach Graz von der Gründung der Fürsorgeausschüsse abgesehen werden sollte, und als Peerz in der Stadt ankam, mussten auch die Vorträge abgesagt werden, weil aufgrund von Unruhen ein Versammlungsverbot ausgesprochen worden war. Peerz besichtigte daraufhin einige einschlägige Einrichtungen, um den auf einen späteren Termin verschobenen Vorträgen durch Hinweise auf die lokalen Gegebenheiten eine „spezifische Färbung"[11] verleihen zu können, und erwarb in der Orthopädischen Anstalt 50 Diapositive für seinen Vortrag „Von der Front bis zum schaffenden Leben".[12] Diese Mühe sollte sich als vergeblich erweisen, denn drei Wochen später wiederholte er die Reise in die Steiermark – mit ähnlichem Misserfolg. Manche Vorträge mussten abgesagt werden, weil die lokalen Behörden jede Vorbereitung verabsäumt hatten, andere musste Peerz erst mühevoll vor Ort bewerben, „[s]o unwürdig es [ihm] auch erschien, als

Leiters der k.k. Bezirkshauptmannschaft, k.k. Bezirkskommissär Dr. Neuber. Einleitung des Vortrages durch den Leiter der Landesstelle Linz der k.k. Arbeitsvermittlung, darauffolgend Vortrag des Prof. Dr. R. Peerz und Lichtbildervorführung durch die Kinoinhabung. Vortragsthema: Die Hauptformen des gegenwärtigen Krieges […] Aufnahme des Vortrages mit groszem Interesse und Beifall. Unter den Zuhörern auffallend viel Personen im reiferen jugendlichen Alter. Beteiligung seitens der Gemeindevorstehung Steyr relativ gering. Anschlieszend Konstituierung des Ausschusses im Hotel Steyrerhof. […] 11. August: Vortrag in Kirchdorf. Ort der Veranstaltung: Schobesberger's Gasthof. Lichtbildapparat durch o.-ö. Volksbildungsverein kostenlos beigestellt, desgleichen Stromlieferung seitens des Elektrizitätswerkes R. Hofmann & Co. Lichtbildervorführung durch Lehrer W. Fürböck. Besuch sehr gut, (ca 200 Personen), sowohl aus Kreisen der Sommergäste, als auch jenen der Einheimischen. Unter Ersteren auch Frau Fürstin Windischgrätz mit Familie. […] In einer anschlieszenden Sitzung, bei der eine Reihe der von der k.k. Bezirkshauptmannschaft eingeladenen Herren zusammentraf, welche sich zur Uebernahme der Fürsorgefunktionen bereit erklärt hatten, wurden diese des Näheren erläutert und der Fürsorgeausschusz konstituiert." Ebd., Kt. 1553, Sa 10, 2700/1918, Bericht über die Fortsetzung der Vortragsreise zur Errichtung von Fürsorgeausschüssen der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Oberösterreich, v. 17.8.1916.

10 Z.B. John Keegan, Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Tragödie, Reinbek bei Hamburg 2003, Kapitel „Die Stimmung in den Krieg führenden Nationen".

11 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 7880/1919, Bericht über die vom 12.–20. Okt 1916, bezw. vom 6.–18. November 1916 in Steiermark unternommene Vortragsreise im Interesse der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide und der Kriegerwaisenfürsorge (Erstattet von Dr. Rudolf Peerz), S. 2.

12 Ebd., S. 3.

Organ eines k.k. Ministeriums von Amt zu Amt […] zu eilen".[13] Grundsätzlich traf er auf „eine Art ‚stille Obstruktion'"[14] der Gemeindeverwaltungen, und den ihm zur Seite gestellten Vertreter der Grazer Statthalterei fand Peerz unzuverlässig und gehässig.

Die Propagandareisen wurden 1917 wieder eingestellt.[15] Dass die Zentralbehörden in der Folge anders auf die Gründung der Fürsorgeausschüsse der Arbeitsvermittlung gedrängt hätten, ist nicht überliefert. Ob die für die lokale Vermittlungs- und Fürsorgearbeit im Grunde so wichtigen Ausschüsse eingerichtet wurden oder nicht, hing nun ganz von den Voraussetzungen vor Ort ab – von Voraussetzungen also, die viel zu selten so günstig waren, als dass hier auf der untersten Ebene ein halbwegs funktionierendes Verwaltungssystem hätte entstehen können. Noch 1918 wurde über das Versagen der dezentralen Stellen der Arbeitsvermittlung Klage geführt.[16] Auch der bereits genannte[17] Wilhelm Exner kritisierte in einer Rede im Herrenhaus die Organisationsstruktur der Arbeitsvermittlung. Für ihn bestand „diese ganze Institution […] eigentlich nur aus einer Kartothek und Zuschiebung von Invaliden von einem Ort zum anderen mit Hilfe von Korrespondenzkarten u. dgl.",[18] in der individuellen Fürsorge hingegen versage die Arbeitsvermittlung vollkommen.

## 6.2 Zwischenbilanz 1917

Ein Jahr nach den Inspektionsreisen des Robert Weiss und zwei Jahre nach Einrichtung der Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger trafen am 18. Mai 1917 im Ministerium des Innern Vertreter der Landeskommissionen mit dem Innenminister Dr. Erasmus Freiherr von Handel[19] und mit Beamten anderer Ministe-

13 Ebd., S. 8.

14 Ebd., S. 8.

15 Peerz wurde eine neue Aufgabe übertragen: Er sollte sich der Propaganda für Kriegsanleihen widmen und die Agenden des Kriegshilfsbüros popularisieren; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 7880/1919.

16 Die niederösterreichischen Bezirksstellen etwa, die eigentlich bereits relativ früh installiert worden waren, funktionierten – so beklagten die Teilnehmer einer Besprechung noch im Februar 1918 – im Unterschied zur Wiener Zentraleinrichtung trotzdem nicht, und zwar – so meinte man – deshalb, weil sie nur im Nebenamt geführt wurden; ebd., Kt. 1358, 4471/1918, S. 8.

17 Vgl. Kapitel 4.7.

18 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 8246/1918, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der k.k. Arbeitsvermittlung/Landesstelle Wien v. 4.3.1918, S. II. Dass Exner seine Kritik im Herrenhaus öffentlich machte und sich nicht direkt an das Kuratorium der Arbeitsvermittlung wandte, dessen Mitglied er war, wurde ihm von fast allen Teilnehmern der Sitzung, besonders aber vom Amtsleiter der Landesstelle Wien, übel genommen.

19 Erasmus Freiherr von Handel (*1860, †1929), der 1916 schon einmal Innenminister war, wurde nach Beendigung seiner zweiten Amtszeit als Minister im Jahr 1917 Statthalter in Oberösterreich und als sol-

rien zusammen. Die Teilnehmer der Unterredung zogen Bilanz über die bisherige Arbeit der Landeskommissionen, tauschten Erfahrungen aus und besprachen mögliche Schwierigkeiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge nach der Demobilisierung. Konkrete Ergebnisse gab es keine, doch zeigten die verschiedenen Wortmeldungen die Probleme deutlich auf. Während der Innenminister in seinem Einleitungsvortrag noch betonte, dass es den Landeskommissionen gelungen sei, „aus dem Nichts eine vollendete Sozialeinrichtung zu schaffen", dass „volle Arbeit geleistet" worden sei und „Österreich auf diesem Gebiete führend und beispielgebend vorangegangen" sei,[20] vermitteln die nachfolgenden Berichte und Beiträge ein äußerst durchwachsenes Bild und geben sich deutlich weniger euphorisch. Positiv vermerkt wurde lediglich, dass sich die Landeskommissionen mittlerweile tatsächlich zu Zentren der Kriegsbeschädigtenfürsorge entwickelt hatten und – wie Rudolf Graf Attems, Administrativer Referent der oberösterreichischen Landeskommission, feststellte – von den karitativen Vereinen als logische koordinierende Organisationen für alle Bestrebungen auf diesem Sektor wahrgenommen wurden. Auch Aspekte, die nicht unmittelbar in den 1915 definierten Aufgabenbereich der Landeskommissionen fielen, wie beispielsweise die Förderung von Kriegerheimstätten oder Kriegsinvalidenerwerbsgenossenschaften, würden inzwischen an die Landeskommissionen herangetragen.[21]

Doch abseits dieser positiven Worte gab es fundamentale Kritik, und diese kam vor allem aus Böhmen. Dort hatte Hauptmann Karl Eger, der Invalidenfürsorgereferent des Militärkommandos Leitmeritz[22] und ehemalige Volksschullehrer,[23] im Bereich seines Militärkommandos eine offenbar relativ gut funktionierende Verwaltungsstruktur mit Ortsstellen und einer äußerst effizienten Evidenzführung ins Leben gerufen.[24] Eger arbeitete eng mit dem bei der Sitzung ebenfalls anwesenden Robert Marschner[25] zusammen, der als Direktor der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen zugleich Büroleiter der Staatlichen Landeszentrale für das Königreich Böh-

cher Vorsitzender der oberösterreichischen Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger; ebd., Kt. 1363, 24699/1918, Jahresbericht 1917 oö. Landeskommission, S. 3.

20 Alle Zitate: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 262.

21 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 263.

22 „Referent für Kriegsbeschädigtenfürsorge beim k.u.k. Militärkommando Leitmeritz". Leitmeritz, tschech. Litoměřice.

23 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1808/1918.

24 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 166–169.

25 Robert Marschner (*4.7.1865, †8.9.1934), Jurist, 1909–1919 leitender Direktor der AUVA in Prag, war Organisator der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Böhmen; Österreichisches biographisches Lexikon, Bd. 6, Wien 1974, S. 111.

men zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, war.[26] Gemeinsam hatten die beiden schon Anfang 1916 für eine großzügige Ausgestaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge und vor allem für eine dezentrale Organisationsstruktur von Landeskommissionen und Arbeitsvermittlung mit „heimatlichen Beratungsstellen“[27] plädiert. Trotzdem war die Organisation der böhmischen Kriegsbeschädigtenfürsorge im Wesentlichen der Militärverwaltung, der Eger entstammte, zu verdanken.[28]

In Wien kritisierte Hauptmann Karl Eger nun: „Die Richtlinien, die die staatliche Fürsorge für die Kriegsbeschädigten anfangs aufgestellt hat, die Vorkehrungen und Einrichtungen, die getroffen wurden, sind zum Teil durch die Ereignisse überholt worden, zum Teil haben sie sich als unzulänglich erwiesen.“[29] Die Arbeit der Landeskommissionen respektive der Landeszentrale mit ihren vielen Ausschüssen und Kommis-

26 In Prag war die Landeskommission der AUVA angegliedert. Robert Marschner war Vorgesetzter von Franz Kafka. Beide sind mit einschlägigen Veröffentlichungen hervorgetreten; Robert Marschner, An die Kriegsbeschädigten aus unserer Land- und Forstwirtschaft, Prag 1916; Franz Kafka, Aufruf des Deutschen Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Krieger- und Volksnervenheilanstalt in Deutschböhmen in Prag [November 1916], in: Erich Heller/Jürgen Born (Hg.), Briefe an Felice und andere Korrespondenz aus der Verlobungszeit, Frankfurt/M. 1967, S. 764–766. Eine Zusammenführung der militärischen mit der zivilen Verwaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge gelang in Böhmen – wegen des unterschiedlich ausgeprägten Engagements der relevanten Stellen einerseits und der Nationalitätenprobleme andererseits – nur sehr mangelhaft. Ein bisweilen konfliktreiches Nebeneinander war die Folge; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, S. 10f. So übergab das Militärkommando das gut funktionierende Ortsstellennetz (die Ortsstellen hießen zunächst Ortsausschüsse und wurden im Zuge der Übergabe in Fürsorgestellen umbenannt) zwar an die Landeszentrale – diese schuf außerdem Vertrauensmännerkommissionen am Sitz der Militärsanitätsanstalten und gab ab März 1917 eine eigene Zeitung heraus –, doch konnte die Landeszentrale die Evidenzführung wegen Personalmangels nicht mitübernehmen; ebd., Kt. 1361, 13869/1918; ebd., Kt. 1358, 3848/1918, S. 11f; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 166–169. Die Evidenzführung wurde noch 1918 von den militärischen Stellen besorgt. Die Übernahme hatte also eher formalen Charakter, und das Verhältnis zwischen Landeszentrale und Ortsstellen blieb locker. Zudem wurde die Landeszentrale als böhmisches Amt wahrgenommen, während sich die Ortsstellen zuerst in „Deutschböhmen“ etabliert hatten. In der Landeszentrale in Prag (bei der AUVA) waren – wenngleich der Büroleiter Robert Marschner ein deutschsprachiger Tscheche war – fast keine deutschen Beamten angestellt; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15593/1918, Artikel in der Zeitung *Bohemia*; siehe auch Klaus Wagenbach, Kafka (= rororo Biographie), Hamburg 1964, S. 63. Die Landeszentrale bevorzugte außerdem die Prager Kriegsbeschädigten, was – wie Eger bedauerte – wiederum die Spendenfreudigkeit der deutschsprachigen Bevölkerung dämpfte. Karl Eger konnte durch intensiven Kontakt häufig vermittelnd wirken, doch plädierte er, wie andere auch, ganz vehement für eine Trennung in eine böhmische und eine deutsche Verwaltung; z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, S. 37. Dass Karl Eger ein Verfechter der intensiven administrativen Kommunikation war, kommt besonders deutlich in einer Sammlung seiner Anordnungen zum Ausdruck; ebd., Kt. 1361, 13869/1918.

27 Ebd., Kt. 1358, 3848/1918.

28 Ebd., Kt. 1356, 1808/1918.

29 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 278.

sionen sei zu schwerfällig und die Tatsache, dass alle Arbeiten im Nebenamt erledigt werden mussten, angesichts der steigenden Zahl der Kriegsbeschädigten untragbar.[30] Die Beamten Marschners, die die Agenden der Kriegsopferfürsorge nebenbei betreuten, würden schon jetzt teilweise ihre freien Nachtstunden dafür opfern. Außerdem stelle die Trennung der Arbeitsvermittlung von der übrigen Tätigkeit der Landeskommissionen den Erfolg der Kriegsbeschädigtenfürsorge grundsätzlich infrage, weil hier ein wesentlicher Teil der Aufgaben unerfahrenen Personen überlassen würde, die zudem nicht vom Fürsorgegedanken geleitet seien. Der in der normalen Arbeitsvermittlung tätige Beamte, der bislang nur Dienstmädchen und Tagelöhner vermittelt hatte, sei als Berufsberater für einen Kriegsbeschädigten völlig überfordert.

> „Der […] soll in die Psyche dieses geschlagenen Menschen eindringen, soll beurteilen, ob der Krieger noch erwerbsfähig ist und für welchen Beruf er sich eignen soll, wie ihm geholfen werden könnte? […] woher soll er über Nacht alle die Qualifikationen bekommen, Fälle zu beraten, die uns, die wir uns ununterbrochen damit beschäftigen, alle Mittel und Wege kennen, oft mutlos und ratlos machen?“[31]

Eger schlug daher eine grundlegende Reorganisation der Landeszentrale und ihre Umwandlung in ein vollkommen selbstständiges Amt mit verschiedenen Fachabteilungen und eigenen Angestellten vor. Dieser Zentrale sollten außerdem die Arbeitsvermittlungen – massiv ausgebaut und mit qualifizierten und lokal verankerten Berufsberatern ausgestattet – wieder unterstellt werden.[32] Freilich wurde ihm sofort entgegengehalten, dass dieses Programm „zu Ausgaben von Millionen“[33] führen würde und dass es besser sei, an bestehende Strukturen (der Arbeitsnachweise) anzuknüpfen und die Organisation schrittweise auszubauen, als einen völlig neuen Apparat zu schaffen. Eger könne – so Attems, der sich eine Spitze in Richtung Militär nicht verkneifen konnte – nur „deshalb mit solchen Phantasien kommen“,[34] weil er kein Beamter sei. Die hohen Kosten des Modells und auch der kriegsbedingte Mangel an Arbeitskräften würden die von Eger vorgeschlagene Reorganisation ganz illusorisch machen. Egers Aussage, dass man „Invalidenfürsorge […] nicht vom grünen Tisch aus betreiben [könne]“, dass sie „*unten* in der Heimat des Kriegsbeschädigten beginnen“ und „vom praktischen Leben

30 Ebd., S. 281.

31 Ebd., S. 279f. Auch Robert Weiss hatte 1916 nach seiner Dienstreise nach Salzburg betont, dass der für die Salzburger Arbeitsvermittlung zuständige Beamte, der bisher nur weibliche Hausdienstboten vermittelt hatte, noch geschult werden müsse; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 2707/1918.

32 Eger zufolge war das in Ungarn der Fall; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 281.

33 Ebd., S. 282.

34 Ebd., S. 284.

ausgehen“[35] müsse, wurde von den anderen Teilnehmern der Besprechung offensichtlich als indirekter Angriff auf die bisherigen Bemühungen der Zivilverwaltung gewertet.

Nur Robert Marschner unterstützte Eger. Auch er betonte, dass die Umgestaltung der Unterstützungs- und Verwaltungsstruktur der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge dringend notwendig sei. Indem er ein mögliches Nachkriegssystem grob skizzierte, nahm er Grundprinzipien der späteren Kriegsbeschädigtenfürsorge schon vorweg. So stellt er etwa vorausblickend fest, dass die Kriegsinvalidenfürsorge zur Gänze vom Staat übernommen werden müsse, und dass sie weiters zwar *Fürsorge* sein müsse, aber nicht den Charakter einer von Mitleid getragenen Almosengewährung haben dürfe. Kriegsbeschädigtenfürsorge sollte seiner Meinung nach von der Haltung geleitet sein, dass hier vom Staat Hilfe in Form einer Gegenleistung jenen zugestanden wird, die ihrerseits zuvor dem Staat eine Leistung erbracht hatten. Kriegsbeschädigtenfürsorge sollte – wie er es ausdrückte – ein „Akt der Erkenntlichkeit“ sein.

> „Die bisherige Form, welche im Grunde den Charakter der Freiwilligkeit unter staatlicher Aufsicht trägt, wird wohl den späteren Bedürfnissen nicht gewachsen sein. Die Verstaatlichung der Invalidenfürsorge wird in erster Linie in Frage kommen. Ihr spezieller Charakter wird ihre Angliederung an irgendein Ressort der öffentlichen Verwaltung ausschließen. Zur Besorgung der Kriegsbeschädigtenfürsorge gehört nicht nur die Beherrschung bürokratischer Formen, sondern auch eine genaue Kenntnis des praktischen Lebens und seiner wirtschaftlichen Gestaltung, die Fähigkeit, nicht nur die Wünsche des Kriegsbeschädigten entgegenzunehmen und sie nach Tunlichkeit zu erfüllen, sondern den Invaliden auch in allen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Willen zu beraten. Der Kriegsinvalide darf nicht das Gefühl haben, daß er sich in einem ‚Amte‘ im bürokratischen Sinne befindet, es muß ihm vielmehr die Überzeugung beigebracht werden, daß die Fürsorge ein Akt der Erkenntlichkeit des Staates, beziehungsweise der Gesellschaft für das ist, was er in ihrem Interesse getan hat. Kein unangebrachtes Mitleid, keine Schwäche, sondern warmherziges Entgegenkommen, gepaart mit der erforderlichen Festigkeit sind die wichtigsten Requisiten einer zielbewussten Kriegsbeschädigten-Fürsorge.“[36]

Und Marschner schloss mit der ebenfalls weitsichtigen Aussage: „Unter allen Umständen wird die Kriegsinvalidenfürsorge den Ansatz zu einer allgemeinen Invalidenfürsorge bilden.“[37]

Von den Vertretern Böhmens wurde auch prognostiziert, dass die Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen an Kriegsbeschädigte bald „einen der wichtigsten Zweige der

35 Ebd., S. 278.
36 Ebd., S. 296.
37 Ebd., S. 297.

Kriegsbeschädigtenfürsorge überhaupt bilden“[38] werde. Das Faktum, dass die Aufgabenstruktur der Landeskommissionen nur auf die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge abzielte, alle Rentenfragen aber außer Acht ließ – diese Versorgungsaspekte blieben zur Gänze dem Militär und den Unterhaltskommissionen, die dem Landesverteidigungsministerium unterstellt waren, überlassen[39] –, konnte nicht verhindern, dass auch die Zivilverwaltung mit der materiellen Not der Kriegsbeschädigten konfrontiert wurde und zumindest im Weg der Almosenverteilung reagieren musste. Auch diese Tatsache unterstützte die Forderung nach der oben erwähnten „Verstaatlichung der Invalidenfürsorge“, die konsequenterweise nicht nur eine bessere Dotierung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, sondern auch die Bereitstellung klarer Richtlinien zur Mittelvergabe nach sich ziehen hätte müssen.

Dass die von Karl Eger und Robert Marschner vorgebrachte Kritik so grundsätzlich ausfiel und die beiden die bislang getroffenen Vorkehrungen pauschal als „überholt“ und „unzulänglich“ bezeichneten, mag mit Grund dafür gewesen sein, dass die übrigen Gesprächsteilnehmer vor allem mit Abwehr reagierten und sich auf die konkreten Reformvorschlägen gar nicht weiter bezogen. Diese wurden jedenfalls in der Diskussion nicht mehr aufgegriffen und die nachfolgenden Wortmeldungen, die sich in nebensächlichen Forderungen erschöpften,[40] blieben eigenartig zusammenhangslos. Eine hochrangig besetzte Besprechung endete so ohne greifbare Ergebnisse.[41] Sie machte jedoch offensichtlich, wo die Probleme lagen und sollte – wie sich zeigen wird – am Ende nicht ganz folgenlos gewesen sein.

## 6.3 Reorganisation 1918

Wenn ihre „ersprießliche Tätigkeit“[42] in offiziellen Texten auch lobend hervorgehoben wurde, so waren die Landeskommissionen – wie spätestens Ende 1917 auch die Zent-

38 Ebd., S. 286.

39 Vgl. dazu Kapitel 2.

40 So sprachen etwa die abschließend zu Wort kommenden Vertreter der Landeskommissionen der Steiermark (Büroleiter Josef Ackerl von der AUVA für Steiermark und Kärnten), Oberösterreichs (Hofrat Graf Attems) und Niederösterreichs (Landesausschuss Bielohlawek) vor allem über Baracken, die von der Militärverwaltung im Demobilisierungsfall für die Aufnahme von Kriegsbeschädigten möglichst rasch zur Verfügung gestellt werden müssten.

41 Einzig der Vertreter der Tiroler Landeskommission griff in der Folge die Anregungen aus Böhmen auf und nahm nach Rücksprache mit Eger eine Neuorganisation der Tiroler Landeskommission in Angriff; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 13776/1918, S. 1f.

42 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 6.

ralbehörden eingestehen mussten – letztlich doch schwerfällige Apparate und als solche ihren Aufgaben speziell in der „Detailarbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge“[43] nur mangelhaft gewachsen.

Sie erwiesen sich als zwar halbwegs erfolgreich bei der Verwaltung von Spitalsbetten und der Einrichtung von Invalidenkursen, und es gelang ihnen gemeinsam mit den Militärkommandos auch, den Strom der Kriegsbeschädigten in die Heilanstalten und Invalidenkurse zu dirigieren, aber weder waren die Aufgabenbereiche der medizinischen Versorgung und Schulung neu geschaffen worden, noch hatten die Zuweisungen und Transferierungen mit individueller Fürsorge für die einzelnen Kriegsbeschädigten viel zu tun. Dort jedoch, wo es gerade um diese spezifische Art persönlicher Betreuung gegangen wäre, nämlich spätestens bei der Arbeitsvermittlung, betraten die staatlichen Stellen Neuland. Hier taten sich die größten Probleme auf. Der schon bald als notwendig erkannte Aufbau regionaler und lokaler Strukturen gelang nur sehr mühsam. Ein zur Gänze auf ehrenamtliche Mitarbeit rekurrierender Apparat musste hier scheitern. Die personelle Verflechtung der Landeskommissionen und der Arbeitsvermittlungen mit dem *Roten Kreuz* und dem *Silbernen Kreuz*,[44] mit der Arbeiterunfallversicherung sowie anderen öffentlichen und privaten Körperschaften konnte das nicht verhindern. Grundsätzlich war es so, dass an Orten, wo es engagierte Personen gab und wo die Zusammenarbeit mit den Militärkommandos funktionierte, Landeskommissionen und Arbeitsvermittlungen bedeutend aktiver und effizienter waren als an solchen – oft zentrumsfernen – Orten, wo es solche Personen nicht gab und wo bisweilen auch eine große Zurückhaltung gegenüber den Anordnungen der Wiener Zentralstellen herrschte, deren Erlässe und Verordnungen häufig einfach ignoriert wurden. Dass etwa die seit 1915 durchgängig herausgegebenen *Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte* sogar 1918 bei manchen einschlägigen Einrichtungen noch nicht bekannt waren, warf kurzfristig auch im Ministerium die Frage nach der Effizienz des eigenen Handelns auf.[45] Die dürftige finanzielle Ausstattung des jungen Verwaltungsapparates trug schließlich auch dazu bei, dass die von den Zentralbehörden zwar mit immer neuen Erlässen versorgten, aber sonst im Wesentlichen sich selbst überlassenen Landeskommissionen hohle Verwaltungskörper blieben.[46]

43 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918, S. 34.

44 Die *k. k. Gesellschaft vom österreichischen Silbernen Kreuz zur Fürsorge für heimkehrende Reservisten* war besonders stark in den deutschsprachigen Kronländern vertreten. Ihre zentrale Aufgabe sah sie im Bereich der Arbeitsvermittlung; Jahresbericht der k.k. Gesellschaft vom Österreichischen Silbernen Kreuze zur Fürsorge für heimkehrende Reservisten für das Jahr 1915 und Verzeichnis der Zweigvereine, Ortsgruppen und Zahlstellen mit den Funktionären, Ehrenmitgliedern, Stiftern, Gründern und Förderern, Wien 1916.

45 Die deutsch-böhmische Fürsorgestelle für Kriegskrüppel und Kriegsverletzte in Reichenberg ersuchte im Juni 1918 um die Zusendung dieser Mitteilungen, von deren Existenz sie erst kurz zuvor durch das Militärkommando Leitmeritz erfahren hatte; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15358/1918.

46 Als im Oktober 1917 angeregt wurde, in den Heilanstalten sogenannte soziale Hilfsstellen einzurichten,

Aber 1917 war das Jahr, als nach relativer Stagnation wieder Bewegung in den Bereich der Sozialgesetzgebung kam; im Sommer wurde das Ministerium für Volksgesundheit geschaffen, und die Gründung des Ministeriums für soziale Fürsorge stand – nach ersten, wenn dann auch wieder verworfenen Vorarbeiten Julius Tandlers[47] und Joseph M. Baernreithers[48] sowie Plänen Viktor Matajas[49] – unmittelbar bevor.[50] Auf verschiedenen Ebenen wurde auch Kritik an der krassen Unterversorgung der Kriegsbeschädigten sowie der mangelhaften Organisation und Verwaltung dieses Fürsorgezweiges laut. Der Wiener Gemeinderat hatte schon Anfang 1917 eine Resolution eingebracht, in der er von der Regierung eine Reform der Invalidenversorgung in mehreren Punkten gefordert hatte.[51] Aber erst nach der Wiedereinsetzung des Parlaments Mitte 1917 konnte auch auf parlamentarischer Ebene Kritik formuliert werden. Das Abgeordnetenhaus musste sich allein im November 1917 zweimal mit dem Thema Kriegsbeschädigtenfürsorge auseinandersetzen, einmal aufgrund einer Interpellation slowenischer[52] und

formulierte die Militärverwaltung ihre Hoffnung, dass die Kommunikation mithilfe dieser Stellen besser funktionieren würde „als durch papierene, nicht gelesene Erlässe"; ebd., Kt. 1360, 11941/1918, S. 15. Das Militärkommando Wien erließ am 16.11.1917 eine entsprechende Verordnung und plante für Anfang 1918 einen Einschulungskurs für die sozialen Berater. Auch die niederösterreichische Landeskommission musste „immer wieder die Beobachtung [machen], dass die bestdurchdachten und bestgemeinten schriftlichen Erlässe und Befehle nicht immer die gewünschte Wirkung auslösen, da sie vielfach entweder gar nicht beachtet werden, oder bald wieder in Vergessenheit geraten, zudem die Organe, die sie beherrschen, oft abberufen und durch andere ersetzt werden, denen alle früheren Erlässe fremd sind und die bei der Fülle der ihrer wartenden Geschäfte nicht Zeit finden, sich mit ihnen vertraut zu machen"; ebd.

47 Julius Tandler (*26.2.1869, †26.8.1936), Anatom und Sozialpolitiker, 1919–1920 Unterstaatssekretär für Volksgesundheit, verließ Österreich nach kurzer Haft infolge des Bürgerkriegs von 1934 und wurde medizinischer Berater in der Sowjetunion; Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, Wien 1992–2004, Bd. 5.

48 Joseph Maria Bernreither (*12.4.1845, †19.9.1925), Politiker, 1898 Handelsminister, 1916 Minister ohne Portefeuille, setzte sich für die Jugendfürsorge ein; Österreichisches biographisches Lexikon, Bd. 1, Wien 1954, S. 45.

49 Viktor Mataja (*20.7.1857, †19.6.1934), Jurist, Nationalökonom und Sozialpolitiker, war der erste Minister für soziale Fürsorge (22.12.1917–27.10.1918); Österreichisches biographisches Lexikon, Bd. 6, Wien 1974, S. 135.

50 Als Gründungsdatum des österreichischen Ministeriums für soziale Fürsorge gilt das Datum des Kaiserlichen Handschreibens v. 7.10.1917; Bettina Heise, Vom k. k. Ministerium für soziale Fürsorge zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, Dipl.-Arb. Wien 1995, S. 6f und S. 28–90, hier S. 38.

51 Eine Resolution gleichen Inhalts richtete der Gemeinderat ein Jahr später neuerlich an die österreichische Regierung: Resolutionen des Wiener Gemeinderates v. 12.2.1917 und v. 6.2.1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 7404/1918; ebd., Kt. 1359, 8563/1918; ebd., Kt. 1359, 9055/1918; ebd., Kt. 1359, 9947/1918.

52 Interpellation der Abgeordneten Korosec, Rogacnik, Jankovic und Genossen v. 10.11.1917, Beantwortung v. 24.3.1918; ebd., Kt. 1359, 8869/1918.

einmal wegen einer Anfrage galizischer Abgeordneter.[53] Das Herrenhaus war etwa zur gleichen Zeit mit Wilhelm Exners scharfer Verurteilung der Organisation der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide konfrontiert.[54] Die Einrichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge, das am 1. Jänner 1918 seine Tätigkeit aufnahm und dem neben anderen Aufgabenbereichen auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge übertragen wurde,[55] leitete schließlich eine Reorganisation in diesem Sektor ein.

### *6.3.1 Mangelnder Überblick*

Als erstes ging es darum, die notwendigen Grundlagen für die eigene Arbeit zu erheben. Eine der allerersten Maßnahmen des österreichischen Ministeriums für soziale Fürsorge war etwa die Herausgabe eines Erlasses am 3. Jänner 1918, in dem die Landeskommissionen „ersucht“ wurden, alle in ihrem Kronland bestehenden – privaten wie öffentlichen – Fürsorgeeinrichtungen für Kriegsbeschädigte zu melden.[56] Die Landeskommissionen kamen diesem Ersuchen in unterschiedlicher Weise nach. Einige Berichte waren lückenhaft, andere blieben – wie beispielsweise jener aus Klagenfurt – überhaupt aus.[57] Die böhmische Landeszentrale verweigerte die mühsame Anlage eines Verzeichnisses der kleinen lokalen Fürsorgevereine mit der Begründung, dass diese in der Praxis ohnehin irrelevant seien;[58] die mährische Landeskommission sah sich ebenfalls nicht in der Lage, eine Auflistung zu liefern, und verwies auf die politischen Bezirksbehörden. Und die niederösterreichische Landeskommission bedeutete dem Ministerium, einfach keinen Überblick über die auf dem flachen Land außerhalb Wiens bestehenden Vereine zu haben.[59] Auch das statistische Material, das das neue Ministerium zeitgleich vom Kriegsministerium erbat,[60] machte – wie der Referent im Akt handschriftlich anmerkte – „durchaus nicht den Eindruck der Vollständigkeit“.[61]

Trotzdem gewannen die Beamten in Wien durch die eintreffenden Verzeichnisse zumindest einen Eindruck von der Lage: Die Meldungen vermittelten durchwegs das

53 Anfrage der Abgeordneten Halban und Genossen wegen der unzureichenden Invalidenfürsorge in Galizien v. 23.11.1917; ebd., Kt. 1360, 11696/1918.

54 Ebd., Kt. 1359, 8246/1918; vgl. Kapitel 4.7.

55 Zu den Agenden des Ministeriums siehe Heise, Ministerium für soziale Fürsorge, S. 43.

56 Erlass 178 v. 3.1.1918; vor allem AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 5015/1918; ebd., Kt. 1356, 178/1918; ebd., Kt. 1356, 616/1918.

57 Der Bericht der niederösterreichischen Landeskommission traf mit großer Verspätung ein; ebd., Kt. 1361, 14925/1918.

58 Ebd., Kt. 1358, 5015/1918.

59 Ebd.

60 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 14925/1918.

61 Ebd., Kt. 1358, 5015/1918.

Bild eines unübersichtlichen Geflechts unterschiedlichster Einrichtungen und Träger: Neben den Beiräten, Ausschüssen, Bezirksfürsorgestellen und Ortsvertrauensmännern der Landeskommissionen und neben verschiedenen kommunalen Beratungs- und Hilfseinrichtungen gab es in den meisten Kronländern *Landes-* und *Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuz*, *Landes-* und *Frauen-Kriegshilfs-Komitees*, *wirtschaftliche Landeshilfsbüros für die Angelegenheiten der Eingerückten*, die Zweigvereine der *Gesellschaft vom österreichischen Silbernen Kreuz zur Fürsorge für heimkehrende Reservisten*, einige Blinden- und Tuberkulosevereine, Kriegerheimstättenvereine, Wehrmannfonds und Bürgerstiftungen. An bedeutenderen, sich ausschließlich der Kriegsbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge widmenden Organisationen sind weiters der Österreichische Militär-Witwen- und Waisenfonds genannt, dann die *Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide*, der österreichisch-ungarische Invalidendank, das *Kuratorium des steiermärkischen Witwen-, Waisen- und Invalidenkriegsschatzes*, der *Arbeitsausschuss für Soldatenunterricht des patriotischen Hilfsvereins vom Roten Kreuze für Niederösterreich* und der in Wien ansässige *Verein „Die Technik für die Kriegsinvaliden“*.[62] Viele dieser Vereine entsprangen der traditionellen Caritas, waren katholisch geprägt und versammelten in ihren Reihen Repräsentanten des Bürgertums – Einzelpersonen wie auch Firmen – sowie Vertreter des niederen und als Protektoren auch oft des hohen Adels.[63] Frauen spielten eine nicht unbedeutende Rolle. Niemand konnte jedoch aus diesen Listen auch nur ansatzweise ablesen, wie effektiv die Vereine waren und in welchem Ausmaß sie zur Versorgung der Kriegsbeschädigten beitrugen. Es zeigte sich nur einmal mehr, dass die Zentralbehörden selbst im vierten Kriegsjahr noch keinen wirklichen Überblick über die einschlägigen Fürsorgeeinrichtungen hatten, auf deren Schultern ja immerhin – und nicht zuletzt auf Anordnungen der Zentralbehörden hin – ein wesentlicher Teil der österreichischen Kriegsbeschädigtenfürsorge ruhte. Die private Wohltätigkeit war also bis dahin ein ganz selbstverständlich mitkalkulierter Faktor im Bereich der Fürsorge gewesen, ohne dass jemand über ihre genaue Leistungsfähigkeit Bescheid gewusst hätte.

### *6.3.2 Bezirksfürsorgestellen, Ortsgruppen, Vertrauensmänner*

Das neue Ministerium ging nun einen neuen Weg. Es verließ sich nicht mehr so stark auf die private Wohltätigkeit, wie das das Ministerium des Innern noch getan hatte, sondern bemühte sich um den Aufbau eigener Einrichtungen. Es schritt zunächst

62 Ebd.

63 Siehe stellvertretend etwa die beeindruckende Aufzählung im Jahresbericht der k.k. Gesellschaft vom Österreichischen Silbernen Kreuze, 1916.

daran, Verwaltungsstrukturen zu schaffen, wie sie Eger und Marschner im Mai des Vorjahres bereits vorgeschlagen hatten – und zwar unter ausdrücklichem Rückgriff auf deren Expertise. Hauptmann Eger wurde nach einem mündlichen Vortrag beim Sozialminister Viktor Mataja gebeten, seine Gedanken auch schriftlich niederzulegen.[64] Seine bereits am 29. Jänner 1918 fertiggestellten Ausführungen kulminierten im Wesentlichen neuerlich in der Forderung, dass die Kriegsbeschädigtenfürsorge – auf breiter Basis und unter Mitwirkung der privaten Wohltätigkeit aufgebaut – nicht zersplittert sein dürfe, sondern alle Aspekte der Fürsorge in einem Amt bündeln müsse. Dieses Amt dürfe trotzdem nicht den Charakter einer schwerfälligen Behörde haben, sondern solle rasch handeln können, was eine Struktur mit dezentralen Bezirksstellen am ehesten garantieren würde. Man brauche – so Eger einmal mehr – „in den Ländern volkstümliche Ämter, die frei von bürokratischen Hemmungen den direkten Kontakt mit der Bevölkerung herstellen“[65] würden.

Nun ging es Schlag auf Schlag. Schon eine Woche, nachdem Eger sein Papier im Ministerium abgegeben hatte, sprach sich eine dort anberaumte Versammlung von Vertretern der Arbeitsvermittlungsbüros einstimmig für einen engeren Zusammenschluss zwischen den Landeskommissionen und den Landesstellen der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide aus.[66] Ein Erlass des Sozialministeriums setzte diesen Plan einen Monat später um und gliederte die Agenden der k.k. Arbeitsvermittlung wieder in den Aufgabenbereich der Landeskommissionen ein. Die Ausscheidung der „Arbeitsfürsorge“[67] aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeskommissionen habe sich nicht bewährt:[68]

64 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 3848/1918.

65 Ebd., Eger an Mataja v. 29.1.1918. Egers Vorschläge führten dazu, dass ihm bei einer neuerlichen Einladung nach Wien am 16.2.1918 ein Posten im Ministerium angeboten wurde, an dem er sich laut Aktenvermerk auch interessiert zeigte. Über die definitive Entscheidung ist jedoch nichts bekannt; ebd. Die Amtskalender geben keine Auskunft, denn der Redaktionsschluss des einen (für 1918) war schon Ende 1917, und der andere (für 1919) wurde nach dem Zusammenbruch der Monarchie noch schnell den neuen Gegebenheiten angepasst, Karl Egers Name findet sich hier nicht; Niederösterreichischer Amts-Kalender 1919, Wien 1919.

66 Die Beratung fand am 7.2.1918 statt; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1358, 4471/1918; ebd., Kt. 1357, 3385/1918.

67 Erlass des MfsF v. 5.3.1918; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 6–10, hier S. 7; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 6544/1918.

68 Die Grazer Landeskommission war die einzige, die die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide gerne ganz aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge herausgenommen hätte, weil diese ihrer Ansicht nach mit der normalen Arbeitsvermittlung Hand in Hand gehen und nicht zu ihr in Konkurrenz stehen sollte. Es habe sich nämlich gezeigt, dass 80 % der Kriegsbeschädigten auf solche Stellen vermittelt wurden, die der normalen Arbeitsvermittlung gemeldet worden waren; ebd., Kt. 1357, 2708/1918.

> „Denn Nachbehandlung, Berufsberatung, Arbeits-Vermittlung, finanzielle Unterstützung der Kriegsbeschädigten usw. sind so gleichwertige Glieder in der Kette der in jedem einzelnen Falle zu setzenden Fürsorgehandlungen, daß eine Gewähr für ihren Erfolg nur dann verbürgt ist, wenn ihre Durchführung den nämlichen Stellen anvertraut ist und wenn es durch diese einheitliche Kompetenz ermöglicht wird, die in den verschiedenen Stadien der Fürsorge zu treffenden Maßnahmen genau aufeinander abzustimmen.“[69]

Der Erlass griff auch das Konzept der regionalen und lokalen Gliederung des Verwaltungsapparates wieder auf. Dieses Konzept war ja praktisch überall kläglich gescheitert, und die positiven Berichte aus Böhmen waren ungehört verhallt. Im Jänner 1918 hielt nun aber das Ministerium nach einer Besprechung mit Robert Marschner fest, dass es „sich nicht leugnen“ ließe, „dass gerade viele der von Hptm. Eger gegründeten Ortsstellen sehr guten Erfolg aufweisen.“[70] Im neuen Erlass wurden nun auch die übrigen Länder angehalten, ihr Gebiet „mit einem Netz derartiger Fürsorgestellen zu überziehen, deren Wurzeln sich bis in die kleinste Gemeinde […] erstrecken“[71] sollten: „Je feinmaschiger das über alle Kronländer auszubreitende Netz lokaler Fürsorgestellen sein wird, desto größer verspricht naturgemäß die Intensität, damit aber auch der Erfolg der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu werden.“[72] Den Fürsorgestellen wurden im Wesentlichen die Funktionen der Landeskommissionen übertragen.[73] Vertrauensmänner auf Gemeindeebene sollten als letzte Glieder dieser Organisationsstruktur eine direkt bei den Kriegsbeschädigten ansetzende Fürsorge garantieren:

> „Die bisher von den Landesstellen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger entwickelte segensreiche Tätigkeit verdient sicherlich vollste Anerkennung. Der territoriale Bereich dieser Stellen ist aber so groß, daß ihnen die Möglichkeit fehlt, mit Aussicht auf Erfolg als unmittelbare Träger jener individualisierenden Fürsorge zu wirken, welche bei allen ihren Maßnahmen auch auf Einzelumstände Rücksicht nimmt und die ihre Entschließungen demgemäß der Persönlichkeit des zu Betreuenden und der wirtschaftlichen Lage seines Aufenthalts- oder Heimatortes anpaßt.“[74]

69 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 6f.
70 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1808/1918.
71 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 6.
72 Ebd., S. 9.
73 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 22120/1918, S. 2. Die genaue Evidenzführung mit Invalidenpersonalblättern bildete notwendigerweise eine zentrale Aufgabe der Ortsstellen; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 8.
74 Ebd., S. 6; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 8, 2745/1918.

Etliche Landeskommissionen hatten die dezentrale Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu diesem Zeitpunkt zumindest formal bereits umgesetzt. Die bisher eingerichteten Ortsstellen waren jedoch meist Gremien ohne Exekutive geblieben. Die Tiroler Landeskommission etwa hatte schon 1916 Bezirksausschüsse eingerichtet[75] und empfahl jeder Gemeinde die Installierung einer werktätigen Vertrauensperson, „die sich mit Fleiß und Verständnis der Invalidenfürsorge im Orte annimmt".[76] Spätestens seit Ende 1917 gab es in Tirol regelmäßig sogenannte „Invalidentage" – Informationsveranstaltungen, bei denen Behördenvertreter, Vertrauensmänner, Arbeitgeber und Kriegsbeschädigte zusammenkamen[77] –, und 1918 veranstaltete die Tiroler Landeskommission eigene Instruktionskurse für die Leiter der Bezirksfürsorgestellen.[78] Salzburg hatte zumindest in jedem Gerichtsbezirk sogenannte Invalidenfürsorgestellen installiert,[79] und Oberösterreich – unter Vorwegnahme des ministeriellen Erlasses – die Fürsorgeausschüsse der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide bereits 1917 in Bezirksfürsorgestellen der Landeskommission umgewandelt[80] sowie Vertrauensmänner in fast allen Gemeinden eingesetzt.[81] In Vorarlberg schließlich, wo die Organisierung der Invalidenfürsorge vom *Silbernen Kreuz* ausgegangen war, waren ebenfalls bereits sehr früh lokale Vertrauensmänner rekrutiert worden.[82] Nur die Landeskommissionen der Steiermark und Niederösterreichs hatten vorerst auf die Schaffung von Ortsstellen verzichtet.[83] Sie holten dies nun nach.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Installierung der Invalidenämter in Wien und Niederösterreich. Neben dem zentralen Wiener Invalidenamt wurden 1918 als Organe der Landeskommission insgesamt 22 Invalidenämter auf

75 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 121.

76 Ebd., S. 210. 1917 war diese Struktur bereits umgesetzt; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 14 (218). Die Landeskommission bemängelte jedoch, dass die Fürsorge sich dadurch nicht verbessert habe, weil die Ausschüsse nicht wirklich aktiv geworden waren und „es mit ein paar formellen Sitzungen genug sein ließen"; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 13776/1918, S. 1. Auch an anderer Stelle hieß es, dass die Fürsorgestellen nicht überall gut funktionierten, die Tiroler Landeskommission gab Anfang 1918 daher extra einen Leitfaden heraus; ebd., Kt. 1358, 5656/1918.

77 Ebd., Kt. 1361, 12630/1918.

78 Daraufhin wurden auch die übrigen Kronländer angehalten, solche Kurse zu organisieren; ebd., Kt. 1361, 14022/1918.

79 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1916, S. 93f.

80 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 283.

81 Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 2 (368).

82 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1061/1918; ebd., Kt. 1553, Sa 14, 13340/1918, Bericht der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide, v. 31.12.1917.

83 In der Steiermark waren keine Ortsstellen eingerichtet worden, weil die Zahl der Kriegsbeschädigten angeblich zu gering gewesen war; ebd., Kt. 1356, 1542/1918.

dem flachen Land geschaffen.[84] Diese Invalidenämter sollten das Kriegsende und den Zusammenbruch der Monarchie überleben. Es gab sie bis 1923.[85] Auch die Steiermark ließ nun über Wandervorträge Bezirksstellen propagieren und organisierte einen Instruktionskurs für deren Geschäftsführer.[86] Der vom Ministerium für Landesverteidigung ebenfalls Mitte 1918 zur Sprache gebrachte Vorschlag, den Apparat des *k. k. österreichischen Kriegerkorps*[87] für die Einrichtung der Ortsstellen zu nutzen, da dieses über eine feste Organisation und weite Verzweigung verfüge, wurde nicht weiter verfolgt. Das Ministerium für soziale Fürsorge wollte der neu aufzubauenden Struktur mit Sicherheit keinen militärischen Anstrich geben.

Eine solcherart neu organisierte Fürsorgestruktur mit einem engmaschigen Netz von Anlaufstellen kostete freilich Geld und konnte nicht mehr wie bisher von Beamten im Nebenamt oder ehrenamtlich tätigen Personen erledigt werden. Das neue Ministerium für soziale Fürsorge wusste das und versprach, die notwendigen Verwaltungs- und Personalkosten der neu einzurichtenden Fürsorgestellen zu übernehmen, bediente sich aber zugleich weiterhin der gängigen Appelle an die opferwillige Mitwirkung und das selbstlose Engagement aller Beteiligten.[88] Auch die Landeskommissionen

84 Das Wiener Invalidenamt nahm seine Tätigkeit im Juni 1918 auf, die 22 Invalidenämter in der niederösterreichischen Provinz folgten im August; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 1 (241)–9 (249), hier ist irrtümlich von Juli die Rede; auch die Vollzugsmeldung der niederösterreichischen Landeskommission v. 24.9.1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 23923/1918; Franz Fahringer, Anfänge und Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 6f. Das Invalidenamt in Wien wurde aus einer Verschmelzung der „städtischen Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide und ihre Angehörigen sowie für Hinterbliebene von verstorbenen Kriegern" mit dem Vermittlungsinstitut der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide gebildet; es amtierte in den bisherigen Büroräumen der Arbeitsvermittlung in Wien VII, Neubaugürtel 32, wo durch die Hinzunahme angrenzender Räume der „Zentralausgleichstelle für Arbeitsvermittlung" mehr Platz geschaffen wurde; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 4, 13073/1918.

85 Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1923, S. 71.

86 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 13096/1918. Anfangs hielten nicht alle Landeskommissionen solche Kurse für notwendig; ebd., Kt. 1361, 13519/1918.

87 Das Kriegerkorps wurde vom Ministerium für Landesverteidigung während der Julikrise 1914 eingerichtet und bezweckte die einheitliche Ausrichtung der Militärveteranen- und Kriegervereine in der österreichischen Reichshälfte. Die bestehenden Vereine mussten dem Kriegerkorps zwar nicht beitreten, doch war nur den im Kriegerkorps vereinten Organisationen das Tragen eines „den militärischen Charakter der Körperschaft zum Ausdrucke bringenden Namens" (§ 29) erlaubt. Vereine des Kriegerkorps waren aus den Regelungen des österreichischen Vereinsrechtes ausgenommen; RGBl 1914/141; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15176/1918. Das Ministerium für Landesverteidigung meinte, dass man den Kriegervereinen des Kriegerkorps die Geschäfte der geplanten Ortsstellen übertragen sollte und dass ihre Funktionäre als Vertrauensmänner fungieren könnten.

88 Z.B. ebd., Kt. 1553, Sa 8, 2745/1918, Einleitung zur Dienstinstruktion für die Bezirksstellen der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Mähren, S. 2. Bevor der aktuelle Finanzierungsbedarf befriedigt

betonten nun, da sie im Sozialministerium ein neues Gegenüber gewonnen hatten, vehementer und selbstbewusster als zuvor ihren Finanzierungsbedarf: Die Einrichtung dezentraler Fürsorgestellen, die zudem die Evidenzführung, die Arbeitsvermittlung und die intensive Betreuung von Einzelfällen übernehmen sollten, sei nicht mehr ohne entlohntes Personal zu bewerkstelligen. Die Salzburger Landeskommission etwa führte aus, dass die Spendenbereitschaft der Bevölkerung zu Beginn des Krieges zwar hoch gewesen sei, dass die einlangenden Summen aber jetzt bloß noch dazu reichten, Unterstützungen an Kriegsbeschädigte, nicht aber auch Löhne an Mitarbeiter auszubezahlen. Man sei in Salzburg auf die Gratisarbeit eines beurlaubten Volksschullehrers sowie eines Arztes und seiner Tochter angewiesen. Weitere unentgeltlich arbeitende Personen würden sich nicht finden lassen. In Salzburg sei – so der Schluss der Landeskommission – die Kriegsbeschädigtenfürsorge nur durch die „Schaffung eines konsolidierten Amts-Apparates möglich".[89]

Dass die Reorganisation der zivilstaatlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Aufbau eines zumindest einigermaßen gefestigten Apparates, in den letzten Kriegsmonaten funktionierte oder doch wenigstens in die Gänge kam, während alle Versuche zuvor gescheitert waren, erklärt sich zum einen sicherlich aus einer besseren Budgetierung dieses Bereiches, zum anderen aber auch aus der professionelleren Herangehensweise an das Problem, die sich etwa in einer gewissen Zurückdrängung des ehrenamtlichen Moments und der Installierung eigener Mitarbeiterschulungen ausdrückte. Die Landeskommissionen blieben zwar, was sie waren, und behielten „eine eigenthümliche Stellung im Verwaltungsorganismus"[90] bei: Als „Ämter ohne amtlichen Charakter" hatten sie „zwar staatliche Befugnisse auszuüben, besaßen aber nicht die Rechtsstellung staatlicher und autonomer Stellen".[91] Doch die Einrichtung der neuen

werden konnte, musste das Ministerium aber vor allem die „desolaten Kreditverhältnisse" in Ordnung bringen, die bei der Übernahme der Agenden der Kriegsbeschädigtenfürsorge vom Ministerium des Innern evident geworden waren; ebd., Kt. 1357, 3247/1918. An das Vorgängerministerium gerichtete Subventionsansuchen der Landeskommissionen waren unbeantwortet geblieben, die Anforderungen wegen der voranschreitenden Inflation teils schon überholt. Die neue Ministerialbürokratie war in den ersten Monaten des Jahres 1918 vor allem damit beschäftigt, sich einen Überblick über die Finanzen zu verschaffen, was auch angesichts der äußerst unvollständig übergebenen Akten kein leichtes Unterfangen war; ebd., Kt. 1553, Sa 1; ebd., Kt. 1553, Sa 4.

89 Ebd., Kt. 1553, Sa 11, 14233/1918, LK Salzburg an MfsF v. 2.5.1918.

90 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 25 (265).

91 Ebd. Gasteiger beurteilte diese Zwitterstellung mit ihrem ausgeprägten ehrenamtlichen Element nicht negativ: Er sprach von der „starke[n] Autonomie" der Landeskommissionen, die „ihre Organisation dem eigenen Bedürfnisse anpassen, ihre Mittel selbst durch Sammlungen und Veranstaltungen aller Art sich beschaffen" konnten, und hob vor allem hervor, dass dieses System außerordentlich kostengünstig war, denn: „Hätte der Verwaltungsapparat von Amts wegen beigestellt werden müssen, so hätte der wesentlich höhere Staatsaufwand für die Invalidenfürsorge den Staat gezwungen, die sachlichen Erfordernisse

Zentralbehörde brachte Bewegung in das Feld, und es erfuhren die Landeskommissionen – wie der im Ministerium für soziale Fürsorge als Chef der Sektion II tätige Otto Gasteiger bei einem wenige Wochen vor Kriegsende in Wien tagenden Kongress für Kriegsbeschädigtenfürsorge[92] rückblickend konstatierte – eben „erst durch das neugeschaffene Ministerium für soziale Fürsorge, in dem eine Zentralstelle für die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen wurde, dadurch eine Verstärkung, daß ihnen örtliche Fürsorgestellen und Invalidenämter als Exekutivorgane untergeordnet wurden".[93]

### *6.3.3 Die „individualisierende" Fürsorge*

Diese neuen Fürsorgestellen und Invalidenämter sollten als „unmittelbare Träger der individualisierenden Fürsorge […] wirken".[94] Ein neues Schlagwort war geboren.[95] Die individualisierende Fürsorge war eine „Kriegsbeschädigtenfürsorge, die den einzelnen Menschen betreut, das einzelne Mißgeschick ausgleicht".[96] In Ungarn hatte man mit dieser Form der auf den einzelnen Fall zugeschnittenen Kriegsbeschädigtenfürsorge schon Erfahrungen gesammelt: 1917 hatte das ungarische Kriegsfürsorgeamt eine Erhebung unter Betroffenen angeordnet, um Anhaltspunkte für die Richtung der weiteren Fürsorgetätigkeit zu gewinnen. Die als „soziale[s] Experiment"[97] bezeichnete Erhebung von zunächst 100 – später weiteren 500 – Fällen sollte unbeeinflusst von vorgefassten Meinungen und Programmen erfolgen. Sie geschah tatsächlich erstaunlich unvoreingenommen, wenngleich sehr investigativ.

> „Es wurden die sämtlichen Familien-, Vermögens-, Gesundheits-Verhältnisse, etc. jedes vor uns stehenden Invaliden erfragt. […] Es muss immer soweit gefragt werden, bis man ein volles Bild der Vergangenheit und Gegenwart der Familienverhältnisse und der Zukunftspläne des Invaliden und seiner Familie bekommt. Dort, wo wir sahen, oder wo es der Invalide selbst gestand, dass die Frau das Heft im Hause führt, wurde die Frau entweder hereinberufen, oder

---

für Invalidenfürsorge einzuschränken. Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge dürfe jedoch vom Staat nicht monopolisiert werden, da sie der Mithilfe der freien gesellschaftlichen Kräfte nicht entbehren könne"; ebd.

92 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 31 (235)–33 (237). Der Kongress tagte vom 16.–19.9.1918.

93 Ebd., S. 25 (265).

94 Ebd.

95 Vgl. z.B. auch die Verwendung des Begriffes in der Darstellung der Kriegsinvalidenfürsorge in Bosnien-Herzegowina; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 12089/1918, S. 1f.

96 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen, 1918, S. 8.

97 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15498/1918, S. 2.

> durch einen Betrauten zuhause ausgefragt. Auch wurde überall ein glaubwürdiger Gewährsmann gesucht, um uns über alles an Ort und Stelle Aufzuklärende ein Bild zu geben.“[98]

Der Kriegsbeschädigte wurde besonders nach seinen Zukunftswünschen befragt und – nach Durcharbeitung der Fälle mit Fachleuten – entweder in seinem Vorhaben unterstützt oder von seiner „unrichtigen Idee abzubringen gesucht“.[99]

> „Diese paar Hundert Probefälle haben ein interessantes statistisches Ergebnis gehabt. Es zeigte sich, dass kaum einige Fälle kategorienweise gruppiert, chablonenmässig [sic] erledigt werden können, fast jeder Fall hat sozusagen eine mehr oder weniger starke Individualität. Es spielen so viele Kriterien mit, dass aus ihrem Zusammenspiele, dem Zusammenspiel der, der betreffenden Gegend eigenen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und Konjunkturen, der Familienverhältnisse, des Alters, Gesundheitszustandes, der geistigen Fähigkeit, der Moral der einzelnen Familienmitglieder, der Vermögensverhältnisse, des Stadiums, in dem sich gewisse Angelegenheiten der Familie z. B. Prozesse, Erbschaften, u.s.w. befinden, immer und immer wieder ein anderes Gesamtbild entsteht und zwar ein lebendiges Bild, welches sich weiter entwickelt, welches in einer Weise gelöst zu werden verlangt, die wohl nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht mehr angebracht wären [sic]. Es handelt sich da um die verschiedensten Möglichkeiten, um einem Invaliden und seiner Familie auf die Füsse zu helfen: denn das Ziel muss unseres Erachtens das sein: der Familie eine solche Situation zu schaffen, in der und aus der heraus ein gesichertes und möglichst erspriessliches Weiterleben gesichert erscheint, also eigentlich ein gesichertes Vermögensminimum, wobei natürlich nicht nur Geld, oder was man Geldeswert nennt, als Kapital zu betrachten ist, aber jedenfalls auch die Arbeit, die Arbeitskraft der Familie.“[100]

Obwohl man annehmen könnte, dass ein derart zeitaufwendiges und kostspieliges Fürsorgemodell dazu verurteilt war, als utopistische Idee abgetan zu werden, kam das ungarische Kriegsfürsorgeamt durch die „praktische Probe“[101] zum Schluss, dass diese Methode die einzig richtige sei, wenn man eine möglichst große Zahl von Fällen zufriedenstellend – und das hieß auch: endgültig – lösen wollte, und „dass man eigentlich auch keine Zeit verschwendet, wenn man dieselbe anstatt zur Ausarbeitung doktrinärer Pläne, dazu benützt, gleich frisch einen Fall nach dem anderen in Arbeit zu nehmen, zu lösen und dann weiterzugehen.“[102] Wichtig erschien vor allem, den

98 Ebd., S. 2.
99 Ebd., S. 5.
100 Ebd., S. 3f.
101 Ebd., S. 6.
102 Ebd., S. 6.

Kriegsbeschädigten nicht allein, sondern immer im Zusammenhang mit seiner Familie wahrzunehmen.

Was das ungarische Modell deutlicher zeigt als der österreichische Reformversuch, der letztlich in der appellativen Forderung nach einer „individualisierenden Fürsorge“ verharrte (und die ungarische Erhebung nur zur Kenntnis nahm[103]), ist die neue Stoßrichtung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge in der zweiten Hälfte des Krieges. Zwei Jahre zuvor war noch die Notwendigkeit einer zentralstaatlichen Regelung und Administration der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Zentrum gestanden; durch die Einrichtung der Landeskommissionen war ihr teilweise entsprochen worden. Nun jedoch erwies sich die Gleichförmigkeit, mit der man an das als Massenproblem erkannte Phänomen der Kriegsbeschädigten herangegangen war, ebenfalls als verbesserungsbedürftig. Diese administrative Gleichförmigkeit, die darauf abzielte, jeden Kriegsbeschädigten – gleichsam als wäre er noch in der Armee – zu behandeln, war im Prozess der Ablösung der privaten Wohlfahrt durch staatliche Sozialleistungen wohl einerseits ein notwendiger, aber andererseits auch unzureichender Zwischenschritt. „Mag auch scheinbar die Massennot zu einem förmlichen Schema drängen, es gilt doch bei einer richtigen Wohlfahrtspflege immer, in jedem einzelnen Falle des Eingreifens das Besondere zu empfinden“,[104] formulierte ein Steirischer Verein das Problem treffend. Für die private Fürsorge, die ja in erster Linie die „würdigen“ Armen versorgen wollte, war ein individualisierender Zugang zum Problem charakteristisch (gewesen). Die Behörden mussten diesen Zugang erst entsprechend adaptieren und in ihr System integrieren. Letztlich war diesen Neuerungen im Fürsorgewesen durch die Anfänge der modernen Sozialarbeit erst nach dem Ersten Weltkrieg Erfolg beschieden.[105]

103 Ebd., S. 1. Das Papier lag der interministeriellen Kommission in Angelegenheit der Invalidenfürsorge bei ihrer Sitzung am 2.7.1918 vor, seine Besprechung wurde jedoch vertagt. Die Bürokratie war willig – Leo Wittmayer, Ministerialrat im Sozialministerium, etwa sprach sich explizit für die individualisierte Fürsorge aus –, doch offenbar handlungsunfähig; Leo Wittmayer, Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Wien 1918.

104 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 616/1918, Bericht über die Geschäftsgebarung im Jahre 1916, erstattet vom Kuratorium des Steiermärkischen Witwen-, Waisen- und Invalidenfürsorgeschatzes in Graz.

105 Siehe zur Professionalisierung der Sozialarbeit in Wien Susanne Birgit Mittermeier, Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 5 (1994) 2: Fürsorge, S. 102–120; und allgemein Carl Wolfgang Müller, Wie Helfen zum Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit, Weinheim u. a. 2004.

# 7 Die Organisierung der Kriegsbeschädigten

Das Ende des Ersten Weltkrieges bedeutete für das Verhältnis von Staat und Kriegsbeschädigten zweifellos einen entscheidenden Wendepunkt. Die kriegerischen Auseinandersetzungen hatten aufgehört, und wenn auch unter den entkräftet von den Kriegsschauplätzen zurückströmenden Soldaten und unter den in den Hospitälern Behandelten in der Folge noch viele Todesopfer zu beklagen waren, so war das große Sterben doch vorbei. Neue Kriegsbeschädigte schuf dieser Krieg nicht mehr. Zugleich war der am 12. November 1918 auf einem knappen Sechstel[1] der ursprünglichen Fläche der Monarchie als Republik neu geschaffene Staat Deutschösterreich nicht mehr jener Staat, der den Krieg geführt hatte. Territorium und Staatsform hatten mit dem untergegangenen Kaiserreich nichts gemeinsam. Völkerrechtlich freilich trat Österreich – später durch den Friedensvertrag von Saint-Germain[2] noch untermauert – gemeinsam mit Ungarn in die Nachfolge des Habsburgerreiches, dessen Erbe – was die Kriegsbeschädigten, aber auch was die übrigen Folgen des Krieges betraf – angetreten werden musste.

Zunächst hatte der junge Staat das Chaos der unmittelbaren Nachkriegszeit zu bewältigen. Hunger, Aufstände, Demonstrationen, eine insgesamt politisch instabile Lage, bald durch eine Wirtschaftskrise zusätzlich verschärft, prägten die Anfangszeit. In dieser von Gefühlen der Niederlage, aber auch des Neubeginns gekennzeichneten Umbruchphase nahm die österreichische Sozialdemokratie eine moderate Position ein. Bis November 1920 an der Regierung beteiligt, gelang es ihr, ihre Klientel politisch soweit einzubinden und zu besänftigen, dass etwa die Rätebewegung in Österreich nie wirklich Fuß fassen konnte. Massive sozialpolitische Interventionen spielten dabei eine nicht unbedeutende Rolle. Trotzdem ist das revolutionäre Potenzial, auch jenes der heimkehrenden Soldaten, nicht zu unterschätzen. Aufbruchswille und Handlungszwang griffen ineinander und führten dazu, dass die Sozialpolitik an Bedeutung gewann.

Für die Politik jener Zeit bedeutete das mehrerlei: Ohne dass noch ein exakter Überblick über die Dimension des Problems vorgelegen wäre – selbst die genauen Staatsgrenzen standen ja noch nicht endgültig fest –, musste rasch ein funktionierendes Ver-

1 Berechnet von der ursprünglich beanspruchten Fläche von 118.311 km². Tatsächlich musste Österreich dann aber auf 30 % dieser Fläche verzichten.

2 StGBl 1920/303.

sorgungssystem für Kriegsbeschädigte geschaffen werden. Das Militär als Träger der Versorgung fiel weg, die Zivilverwaltung war gefordert. Und tatsächlich war das während des Krieges äußerst heterogen und undurchschaubar organisierte Regelwerk – wenigstens auf dem Papier – bald von einer modernen Gesetzgebung mit klarer Kompetenzverteilung abgelöst: Das am 25. April 1919 erlassene österreichische Invalidenentschädigungsgesetz[3] galt europaweit als vorbildlich. Es war jedoch keine völlige Neuschaffung, sondern rekurrierte auf Vorarbeiten und brachte viele Diskussionen der Kriegszeit zum Abschluss. Die neuen Versorgungsleistungen und -strukturen etwa bauten vielfach auf Bestehendem auf, bezogen aber die Betroffenen erstmals mit ein. Denn das war ebenfalls eine einschneidende Veränderung: Es trat mit der „Invalidenbewegung"[4] ein neuer Protagonist auf die politische Bühne. Die Kriegsbeschädigten begannen, sich zu organisieren und eigene Vereine zu gründen. Fürsorgebürokratie und Staatsverwaltung erhielten in den sehr rasch zu beachtlicher Größe anwachsenden Kriegsbeschädigtenverbänden ein Gegenüber, das von nun an nicht mehr wegzudenken war.

## 7.1 Selbstermächtigung: Die Entstehung einer Gruppe

Von einer österreichischen Invalidenbewegung kann man erst ab Ende 1918 sprechen. Trotzdem lohnt es sich, ein paar Monate zurück zu blicken, denn schon im letzten Kriegsjahr gab es unter Kriegsbeschädigten vereinzelt Bestrebungen, eigene Vereine zu schaffen. Glaubt man den rückblickenden Berichten der ersten Nachkriegsjahre, so dürfte der allererste Kriegsbeschädigtenverein in der österreichischen Reichshälfte der am 26. Oktober 1917 in Reichenberg zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengekommene *Bund der Kriegsverletzten* gewesen sein. Er konnte seine Tätigkeit jedoch nur „von Mann zu Mann" entfalten, da das Innenministerium die Erlaubnis zur Vereinsgründung nicht erteilte und jede Organisierung von Kriegsbeschädigten bei Strafe verbot. Der provisorisch gewählte Obmann wurde in der Folge von der Vereinsbehörde wöchentlich zu Kontrollterminen vorgeladen. Im März 1918 wurden die Statuten dann doch genehmigt, sodass der Verein in den letzten Kriegsmonaten mit Kriegsbeschädigten in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Gmünd Fühlung aufnehmen konnte. In Wien gab es eine etwa 50 Personen umfassende Gruppe, deren öffentliche Tätigkeit aber ebenfalls durch die Polizei verhindert wurde. Die von diesem Verein eingereichten Statuten erhielten bis zum Ende des Krieges keine Genehmigung.[5]

3 StGBl 1919/245.

4 Die zeitgenössische Presse benutzte diesen Ausdruck häufig; z.B. Der Invalide, Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 4.

5 Alle Informationen und Zitate dieses Absatzes aus Bernhard Leppin, Etwas zur Geschichte der Kriegsbe-

Zwei weiteren Zusammenschlüssen, von denen man nicht bloß durch retrospektive Berichte weiß, sondern weil sie bereits im Sommer 1918 aktenkundig wurden, begegnete die Obrigkeit mit weniger Misstrauen: Im Juli dieses Jahres erhielt das Ministerium für soziale Fürsorge Nachricht davon, dass sich am 29. Juni anlässlich eines Invalidentages in Lustenau „zur Bildung einer eigenen Vereinigung […] fast alle Invaliden des grossen Marktes" zusammengefunden hatten. Am Nachmittag waren sie gemeinsam mit ihren Vertrauensmännern vom *Silbernen Kreuz* – Pfarrer, Schulleiter und Obmann – in den Gasthof Adler gekommen, um den Ausführungen des Kriegsbeschädigten Hermann Hämmerle zu lauschen, der Ziel und Zweck des Zusammenschlusses darlegte. Sie „zeigten sich über ihre neue Vereinigung […], sehr [er]freut". Der Berichterstatter schloss wohlwollend: „Möge dieses Pflänzchen auf dem Acker der Invalidenorganisation unseres Landes, betraut vom Segen des Weltenlenkers, sich entwickeln und Früchte tragen." Das Ministerium, das ähnliche Meldungen aus Deutschland ebenfalls interessiert registrierte,[6] nahm die Darstellung zur Kenntnis und beschloss, sie aufzubewahren, bis ein größerer Überblick über die „Invalidenvereinigungsbestrebungen" gewonnen sein würde.[7]

---

schädigtenbewegung im ehemaligen Oesterreich-Ungarn, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 18. Verstreut gibt es auch andere Hinweise auf Vereinigungsbestrebungen schon während des Krieges. In einer deutschen Zeitung hieß es Mitte 1918: „Kommt der Friede […] so werden die verschiedenen Kriegsbeschädigten-Organisationen heftig aufeinanderplatzen, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich, wo freilich jetzt erst ein Zusammenschluß der Kriegsteilnehmer vorbereitet wird"; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17299/1918, „Kriegsbeschädigten-Gewerkschaften", in: Der Friede, Nr. 24 v. 5.7.1918, S. 573. Zu nennen ist auch die Erwähnung eines *Hilfsvereins der Kriegsinvaliden in Wien*, der „einige 100 Mitglieder" gehabt haben soll, aber sonst „ganz farblos" war; Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 2. Kainradl betont auch die Vorreiterrolle der schon während des Krieges gebildeten Kriegsbeschädigtengenossenschaften, die allerdings alle auf die Initiative nicht-kriegsbeschädigter Personen zurückgingen, und erwähnt ausdrücklich diese Publikation: Hans Payer, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften, Wien-Leipzig 1916. Von Oberösterreich ist ein im Frühjahr geschaffener *Bund der Kriegsinvaliden Oberösterreichs* überliefert, der jedoch „keine bedeutende Stellung erlangen" konnte; Ludwig Poitner, Dokumentation 50 Jahre Oberösterreichischer Kriegsopferverband, Linz 1969, S. 36.

6 Aktenvermerk v. 12.7.1918 zu einem deutschen Zeitungsartikel: „Bemerkenswert ist aus diesem Aufsatze nicht nur die Mitteilung über die Bewegung zugunsten der gesetzlichen Festlegung des sogenannten Anstellungszwanges, sondern auch das Bild von der Entstehung von verschiedentlichen Bestrebungen der in Deutschland auftretenden Organisationen von Kriegsbeschädigten"; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17299/1918.

7 Alle Zitate dieses Absatzes: Ebd., Kt. 1361, 16575/1918. Die Dornbirner Kriegsbeschädigten dürften jenen von Lustenau noch voran gegangen sein, denn es heißt im Bericht der Arbeitsvermittlungsstelle Feldkirch wörtlich: „Wie in Dornbirn fanden sich auch in Lustenau die Invaliden zur Bildung einer eigenen Vereinigung zusammen"; ebd.

Schon kurz nach dem ersten folgte ein weiterer Bericht aus Vorarlberg, wo sich erneut – diesmal in Feldkirch – Betroffene zusammengeschlossen hatten. Über diese Gruppe ist mehr bekannt, da sie ihre Ziele in einem Drei-Punkte-Programm niedergelegt hat: Die Vereinigung beabsichtigte, die pünktliche Auszahlung von Versorgungsgebühren und anderen Unterstützungen sicherzustellen, die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte vor Ort zu fördern und „in ihren Reihen und unter ihren Mitgliedern zu sorgen, dass keiner verlottere und die Invalidenehre verletze".[8]

Diese beiden kurzen Berichte sind die einzigen konkreten Hinweise in den Akten der Zentralbehörden auf eine Selbstorganisation von Kriegsbeschädigten in Österreich *vor* dem Kriegsende. Inwieweit die noch in enger Verbindung mit Fürsorgevereinen (in diesem Fall mit dem *Silbernen Kreuz*) stehenden Organisationsversuche ernsthaft als Vorläufer der großen Kriegsbeschädigtenvereine der Zwischenkriegszeit zu sehen sind, sei dahingestellt. Die eigentliche Organisierung von Kriegsbeschädigten sollte schließlich auch nicht vom westlichsten Bundesland Österreichs, sondern von Wien ausgehen. Trotzdem erscheinen diese ersten – leider nur ganz lückenhaft rekonstruierbaren – Versuche erwähnenswert, und zwar als Anzeichen eines sich ankündigenden Organisierungsbedürfnisses der Kriegsbeschädigten sowie möglicherweise auch eines in Ansätzen entstehenden Gruppengefühls. Die Vertretung gemeinsamer Interessen und die Aufrechterhaltung eines gewissen Selbstbewusstseins waren – wie das zweite Beispiel zeigt – deklarierte Ziele der jungen Gruppierungen. Die Rede von der „Invalidenehre" ist dabei Appell und Abgrenzung gleichermaßen: Appell an Kriegsbeschädigte, einem vom Soldatischen kommenden Ehrbegriff treu zu bleiben, und Abgrenzung von jenen, die vermeintlich jeden Halt verloren hatten. Die Gruppe war solcherart für ihre Mitglieder (mentale) Unterstützung, aber auch Kontrollinstanz.

Anders als in Deutschland oder etwa in Frankreich, wo sich bedeutende Kriegsbeschädigtenorganisationen schon während des Krieges gebildet hatten,[9] fiel der wirkliche Startschuss für solche Bestrebungen in Österreich erst in den Tagen des Übergangs von der Monarchie zur Republik. Die erste Vereinigung, von der berichtet wird, ist der *Verein der Kriegsinvaliden*. Er legte dem Staatsrat seine Forderungen – unter anderem

8 Ebd., Kt. 1362, 17558/1918.

9 In Deutschland wurden die ersten Vereine – vor allem der *Bund* (später: *Reichsbund*) *der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer*, ab 1919: *Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen* – schon 1917 (der *Bund erblindeter Krieger* sogar schon 1916) gegründet; siehe Robert Weldon Whalen, Bitter Wounds. German Victims of the Great War, 1914–1939, Ithaca-London 1984, S. 120f; James M. Diehl, The Organization of German Veterans 1917–1919, in: Archiv für Sozialgeschichte, 11 (1971), S. 139–184. In Frankreich bildeten sich lose regionale Klubs schon 1916; siehe Antoine Prost, In the Wake of War: Les Anciens Combattants and French Society, 1914–1939, Oxford 1992, S. 30. Prost nennt als erste derartige Vereinigung die 1915 gegründete *Association générale des mutilés de la guerre*; siehe ebd., S. 28.

nach Einrichtung eines Invalidenrates – schon am 3. November 1918, dem Tag des Waffenstillstandes zwischen Österreich-Ungarn, der Entente und Italien, vor.[10] Nach wenigen Tagen war dieser Verein jedoch von der Bildfläche wieder verschwunden, und mit dem *Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten* trat ein anderer an seine Stelle.[11] Der *Zentralverband* übernahm innerhalb der sich rasch konstituierenden Invalidenbewegung von Anfang an die führende Rolle und sollte in Österreich bis 1934 die mit Abstand größte und einflussreichste Organisation in diesem Sektor bleiben.

Innerhalb kürzester Zeit hatten Kriegsbeschädigte in Österreich also eigene Vertretungen geschaffen, die sich von den bestehenden Wohltätigkeitsorganisationen deutlich absetzten. Die Betroffenen nahmen ihre Angelegenheiten selbst in die Hand: „In der Stunde der Not ermannten sich die Invaliden zur Tat – zur Selbsthilfe",[12] formulierte eine Kriegsbeschädigtenzeitung im Jänner 1919 enthusiastisch. Und tatsächlich wandten sich Kriegsbeschädigte in der Folge nicht nur, wenn es um die Vertretung ihrer Interessen, sondern auch wenn es um Unterstützungsangelegenheiten ging, zuallererst an ihre eigenen Organisationen, die sich ihrerseits aufgrund ihrer engen Zusammenarbeit mit den neuen Staatsbehörden auch zu wichtigen Distributionszentren für die kargen Nachkriegsressourcen entwickelten.

Die Gründung solcher Verbände, in denen sich Kriegsbeschädigte nach dem Ersten Weltkrieg selbst organisierten, wurde in allen bisher einschlägig untersuchten Ländern[13] beobachtet; Österreich ist hier kein Sonderfall. Man wird daher von der Annahme ausgehen dürfen, dass es einerseits einen gewissen Bedarf nach derartigen Zusammenschlüssen gab und dass es andererseits eine Vorstellung davon gab, wer als „kriegsbeschädigt" galt und diese Zuschreibung ein hinreichendes Merkmal darstellte,

10 Andere Forderungen waren: Ausbezahlung der für November fälligen Invalidenrenten und Unterstützungsgelder, Stopp der Entlassungen von Kriegsbeschädigten, Einführung einer Arbeitslosenunterstützung, Ermöglichung des Verbleibs der Kriegsbeschädigten in den Spitälern, volle Vertretungsbefugnis gegenüber dem Staats- und dem Nationalrat; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 572/1918, Verein der Kriegsinvaliden v. 5.11.1918. Auch die Presse berichtete von den Forderungen; vgl. Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsinvalide 1917–1918, „Für die Schaffung eines Invalidenausschusses", in: Reichspost v. 5.11.1918. In der Übergangszeit dürften an vielen Orten Kriegsbeschädigtenvereine gegründet worden sein. So ist etwa die Gründung eines *Vereins der Kriegsbeschädigten* am 8.11.1918 in Tirol überliefert; Der Invalide, Nr. 6 v. 15.3.1919, S. 4.

11 Dass es sich hier wirklich um eine Ablöse handelte, zeigt sich auch an personellen Kontinuitäten: Karl Grundei, der als zweiter Obmann des *Vereins der Kriegsinvaliden* genannt wird, ist später Funktionär des *Zentralverbandes*; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 572/1918, Verein der Kriegsinvaliden v. 5.11.1918; und z.B. Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1919, S. 3.

12 Ebd., Nr. 1 v. 1.1.1919, S. 2.

13 Im Wesentlichen sind dies Deutschland, Frankreich und Großbritannien.

um so attribuierte Personen zu Gruppierungen von nennenswerter Größe zusammenzufassen. Damit stellt sich aber die Frage, welcher Bedarf eigentlich durch die Gründung von Organisationen gedeckt, welches Bedürfnis befriedigt wurde und wie es sich mit dem Merkmal „Kriegsbeschädigung“ genau verhielt. Reichte die Selbstzuschreibung oder bedurfte es einer objektiven Definition? Anders gefragt: War man Kriegsbeschädigter oder wurde man zum Kriegsbeschädigten erklärt? Das eine – die Selbstzuschreibung – muss wohl mit dem anderen – der Definition – in einem engen Zusammenhang stehen, aber es muss nicht deckungsgleich sein. Denn wenn eine Organisation gegründet wurde, um Rechte einzufordern, dann ist die Frage, wer hier eigentlich vertreten werden soll, wichtiger, als wenn eine Vereinsgründung etwa bloß dem Wunsch nach Brauchtumspflege entsprang. Ganz entscheidend ist auch die Frage, ob das Attribut „Kriegsbeschädigung“ andere Zuschreibungen wie Stand oder Geschlecht relativierte oder gar aufhob oder ob es bloß ein weiteres darstellte. Und schließlich gilt es auch, den Staat und die Gesellschaft im Auge zu behalten, innerhalb derer die Organisierung stattfand. Wie wirkte es sich auf die Art der Organisierung aus, wenn ein Land nach dem Krieg zu den Siegermächten gehörte, wie, wenn es umgekehrt auf der Seite der Verlierer stand? Welche Bedeutung spielte die Rolle der Armee im Frieden oder die Tatsache, dass – wie etwa in Österreich – das Kriegsende mit einem fundamentalen Systembruch verbunden war? Und wie beeinflusste schließlich die Art und Weise, in der ein Staat seine Kriegsbeschädigtenversorgung aufbaute, oder die Tatsache, welchen Platz er den Vereinen im Rahmen seiner Fürsorgebürokratie gab, die Mobilisierung der Kriegsbeschädigten? Vom Wechselspiel all dieser Faktoren hing es ab, welches Gewicht Kriegsbeschädigtenorganisationen in den jeweiligen Nachkriegsgesellschaften erlangen, welche Rolle sie bei der Integration der Kriegsbeschädigten in diese Gesellschaften spielen und welches Potenzial sie entwickeln konnten, ihre Mitglieder zu mobilisieren und mit einer wie immer gearteten kollektiven Identität auszustatten.[14]

Dass dem Bedarf nach Vereinigung unter den so verschiedenartigen Nachkriegsbedingungen sehr unterschiedlich entsprochen wurde, zeigt sich rein äußerlich schon daran, dass es vielfach gemischte Organisationen gab: In manchen Ländern schlossen sich Kriegsbeschädigte und Veteranen zusammen; in anderen bildeten Kriegsbeschädigte mit Kriegshinterbliebenen gemeinsame Gruppen. Die Vereinigungen sahen nicht zufällig einmal so und einmal anders aus, waren sie doch meist Ergebnis des gesellschaftlichen, politischen und sozialen Umfelds, in welchem sie sich gründeten. Das Merkmal der Kriegsbeschädigung erhielt so je nach Kontext einen anderen Stel-

14 Siehe dazu allgemein Wolf Donner, Die sozial- und staatspolitische Tätigkeit der Kriegsopferverbände. Ein Beitrag zur Verbandsdiskussion (= Sozialpolitische Schriften 11), Berlin 1960.

lenwert. Die bislang vor allem mit Blick auf Deutschland, Frankreich und Großbritannien verfassten Studien kommen bei der Charakterisierung der Organisationen dementsprechend auch zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.[15] In Österreich – das sei gleich vorweg gesagt – verlief die Gruppenbildung nicht entlang der militärischen Vergangenheit, sondern entlang der sozialpolitischen Gegenwart. Kriegsbeschädigte organisierten sich hier nicht gemeinsam den Veteranen, sondern mit den Kriegshinterbliebenen. Als weiteres Kennzeichen der österreichischen Invalidenbewegung der Zwischenkriegszeit ist eine besonders hohe Organisationsdichte zu nennen. Der „organisierte Kriegsbeschädigte“ war die Norm. Fast alle Kriegsbeschädigten waren Mitglieder des einen oder anderen Verbandes, und die allermeisten von ihnen – in Spitzenzeiten bis zu 90 % – waren im *Zentralverband* organisiert.[16]

## 7.2 Der „Zentralverband“

### 7.2.1 *Die Anfänge*

Die Geschichte der österreichischen Invalidenbewegung war also im Wesentlichen von *einer* Großorganisation geprägt. Die Gründung des bald tonangebenden *Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten*[17] fiel in die ersten Nachkriegstage. Der 11. November 1918 – Vortag der Proklamation der Republik Deutschösterreich –, als im Wiener Eisenbahnerheim[18] eine Versammlung von Kriegsbeschädigten stattfand, im Zuge derer die Bildung einer Vereinigung beschlossen wurde,[19] kann formal als Gründungsdatum des *Zentralverbandes* angesehen werden. Die Initiative für das Treffen war vom Kriegsbeschädigten Heinrich Gallos ausgegangen, der in den folgenden Jahren noch eine wichtige, wenngleich polarisierende Rolle in der Invalidenbewegung spielen sollte; er hatte die Zusammenkunft gemeinsam mit Karl Burger vorbereitet, der später verant-

15 Diese Ergebnisse werden im Folgenden immer wieder einfließen.

16 Zu den Mitgliederzahlen vgl. Kapitel 15.

17 Der Verband hieß anfangs *Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten*; er wurde im Sommer 1919 in *Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsbeschädigten-Vereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen)*, im Jänner 1920 in *Zentralverband der österreichischen Kriegsbeschädigten, Witwen und Waisen (Kriegsbeschädigtenvereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen)* und im Sommer 1920 schließlich in *Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs* umbenannt; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs).

18 Das Eisenbahnerheim, das Wohnungen und ein Kongresszentrum für den *Verein der Eisenbahner* beherbergte, wurde 1913 in Wien V, Margarethengürtel 136 errichtet.

19 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 1.

wortlicher Redakteur der Vereinszeitung wurde.[20] Auch ein SdAP-Abgeordneter – August Forstner, Obmann des *Freien Gewerkschaftsverbandes* – wohnte dem Treffen bei und sprach dort „namens der Arbeiterschaft und der neuen Nationalversammlung".[21] Die meisten Teilnehmer waren Kriegsbeschädigte aus den Wiener Spitälern und Schulungseinrichtungen.[22] Am 18. November folgte eine weitere Massenversammlung im Vereinsheim des *Verbands der Genossenschaftskrankenkassen Wien* im 6. Bezirk.[23] Die Wahl eines Präsidenten – sie fiel auf Johann Jakob Hollitscher[24] –, der Bericht über erste Erfolge der Bewegung, die Verabschiedung eines Forderungskatalogs[25] und die Präsentation der ersten Nummer der Vereinszeitung *Der Invalide* standen auf der Tagesordnung.[26]

Der Name des Vereins wurde nicht von ungefähr so gewählt. Von Anfang an verstand sich der *Zentralverband* nämlich als Dachorganisation; er wollte „Zentrale der Standesvertretung der Kriegsbeschädigten" sein und „die in Deutschösterreich gebildeten Kriegsbeschädigten-Gesellschaften"[27] vertreten; diese sollten ihrerseits über ein

20 Burger war bis November 1919 Redakteur des *Invaliden*; vgl. Tabelle 5 im Anhang.

21 Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten. Aus alten Protokollen, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und S. 16, hier S. 14. Die Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich war erstmals am 21.10.1918 zusammengetreten. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 995/1918, „Die Forderungen der Invaliden" (Zeitungsartikel ohne Quellenangabe). August Forstner (*1876, †1941), 1907–1934 Abgeordneter (zuerst im Reichsrat, nach 1918 in Nationalversammlung und Nationalrat); http://www.parlinkom.gv.at/WWER/PAD_00373/index.shtml (Abfrage: 19.7.2011).

22 „Die Soldatenräte und Vertrauensmänner dieser Spitäler waren die eigentlichen ersten Gründer und treibenden Kräfte des Verbandes. Sechs große Kriegsspitäler, zwei Garnisonsspitäler, Grinzing, Sensengasse, Schleiergasse, Spital und Schulen, das orthopädische Spital in der Gassergasse, die Rekonvaleszentenheime Sofiensaal und Ruckergasse, Rainer-Spital, dazu eine Menge kleinere Reservespitäler und die Spitäler in der nahen Umgebung, viele Spezialheilstätten für Tuberkulöse, Kopfverletzte, Lupuskranke, Kieferschußstation usw. beherbergen große Massen Invalide, die der Stimme ihrer Vertreter Gewicht geben"; Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten. Aus alten Protokollen, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und S. 16, hier S. 14.

23 Siehe auch Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 45. Hier ist vom 17.11.1918 die Rede. An der Adresse Wien VI, Königseggasse 10 hatte der *Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wien* 1905 ein Vereins- und Versammlungszentrum errichtet; heute ist das Gebäude ein Haus der Begegnung der Gemeinde Wien.

24 Zu Hollitscher siehe FN 79 in Kapitel 7.2.2.

25 Bei der Gründungsversammlung wurden folgende Forderungen aufgestellt: Mitwirkung der Kriegsbeschädigten bei allen sie selbst betreffenden administrativen und legislativen Arbeiten, Schaffung eines Invalidenversorgungsgesetzes, Regelung der Gebühren der in Spitalspflege befindlichen Kriegsbeschädigten, Regelung der Prothesenbeschaffung, Möglichkeit späterer Nachbehandlung, Bevorzugung der Kriegsbeschädigten bei Anstellungen im Staatsdienst, Schaffung von Invalidenheimstätten, Verleihung von Tabaktrafiken ausschließlich an Kriegsbeschädigte, Vereinigung sämtlicher Invalidenfonds in einem Zentralamt; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 45.

26 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 1.

27 Ebd., Nr. 1 v. 1.1.1919, S. 2.

Delegiertensystem Einfluss auf die Geschäftsführung des *Zentralverbandes* nehmen können; das oberste Gremium war der gewählte Zentralausschuss; für Fachaufgaben wurden verschiedene Sonderausschüsse eingerichtet.[28] Es war tatsächlich so, dass der *Zentralverband* keine neue Bewegung ins Leben rufen musste, sondern auf aktuellen Vereinigungsbestrebungen aufsetzen konnte. Er hatte – wie von seinen Funktionären betont wurde – „schon viele fertige örtliche Organisationen vorgefunden […], welche es nur zusammenzufassen galt.“[29] Diese in den letzten Kriegsmonaten und -wochen entstandenen lokalen Vereinigungen – mit Ausnahme der Vorarlberger Beispiele offenbar zu jung, als dass sie einen nennenswerten Niederschlag in der Überlieferung der Zentralbehörden gefunden hätten – bildeten die Basis einer Bewegung, der nur eine Struktur verliehen werden musste. Das Verdienst des *Zentralverbandes* bzw. seiner ersten Funktionäre lag darin, die Notwendigkeit des Zusammenschlusses dieser verstreuten Gruppen zu einer einheitlichen Organisation mit hinreichender Schlagkraft zum richtigen Zeitpunkt erkannt und entsprechend gehandelt zu haben. Der sukzessive Aufbau einer klugen, die Selbstständigkeit der Landesorganisationen nicht allzu sehr einschränkenden Organisationsstruktur tat das Übrige. Dass der *Zentralverband* von Anfang an erfolgreich agieren konnte, lag aber auch ganz wesentlich daran, dass aufseiten der Politik – insbesondere beim Staatsamt für soziale Verwaltung – großes Interesse an einem benenn- und berechenbaren Gegenüber herrschte. Die Ministerialbürokratie hatte den *Zentralverband* „von vornherein […] als autorisierten Vertreter der Invalidenschaft anerkannt“.[30] Das Staatsamt für soziale Fürsorge entsandte Sektionschef Otto Gasteiger und Sektionsrat Friedrich Hock[31] als Vertreter in den Zentralausschuss des Verbandes; dieser wiederum lobte die beiden in seinem Verbandsorgan wiederholt dafür, dass sie für die Anliegen der Kriegsbeschädigten „immer ein williges Ohr“[32] hatten.

Zur Jahreswende 1918/1919 war der *Zentralverband* bereits so wichtig geworden, dass Johann Jakob Hollitscher in der Lage war, zentrale Forderungen der Kriegsbeschädigten in direkten Verhandlungen mit dem Sozialminister und dem Staatskanzler durchzu-

28 Die Darstellung folgt den Ausführungen in der zweiten Nummer der Zeitschrift; ebd. Frühe Statuten des Verbandes sind leider nicht mehr vorhanden.

29 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 2.

30 Ebd., S. 1.

31 Friedrich Hock (*1873, †1937), seit 1.1.1918 Abteilungsleiter im Ministerium für soziale Fürsorge, ab 1.7.1919 in der Sektion Kriegsbeschädigtenfürsorge im Staatsamt (später Bundesministerium) für soziale Verwaltung tätig, ab 1921 Sektionschef, ab 1932 zusätzlich Leiter der Sektion für Sozialversicherung; Österreichisches biographisches Lexikon, Bd. 2, Wien 1959, S. 346; Gertrude Enderle-Burcel/Michaela Follner, Diener vieler Herren. Biografisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945, Wien 1997, S. 186f.

32 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 2.

setzen.[33] Bei der dritten Wiener Massenversammlung am 24. November 1918 konnte der Vorstand erste Erfolge präsentieren: Die Einbeziehung der Kriegsbeschädigten in die Arbeitslosenunterstützung wurde in Aussicht gestellt; die Spitäler, in denen Kriegsverletzte behandelt wurden, übernahm der Staat und die unentgeltliche Ausgabe von Kleidern und Schuhen an Kriegsbeschädigte sollte bereits am nächsten Tag beginnen.[34] Als besonderen Erfolg verbuchte der Verband eine auf seine Anregung hin geschaffene interministerielle Kommission, in der – *mit* Vertretern des *Zentralverbandes* – Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht nur beraten, sondern auch Beschlüssen zugeführt werden sollten.[35] Man sei mit dieser Einrichtung „nur mehr wenig von dem Idealzustand" – dem Selbstbestimmungsrecht der Kriegsbeschädigten – „entfernt", berichtet der *Invalide* euphorisch.[36] Diese Interpretation erwies sich zwar bald als zu enthusiastisch – die Kommission wurde im ersten Jahr ihres Bestehens infolge diverser Streitigkeiten unter den Kriegsbeschädigten (so behauptet zumindest Hollitscher) kein weiteres Mal einberufen[37] – und war – wie auch die mehrfache Nennung fantastischer Mitgliederzahlen des *Zentralverbandes* in der Höhe von 170.000 bis 200.000[38] – wohl eher der Begeisterung des Anfangs als der Realität geschuldet. Trotzdem sollte sich die Kommission dann – mit einer gewissen Zeitverzögerung – gegen Ende des Jahres 1919, als sie als „ständige Invalidenfürsorgekommission" auch gesetzlich normiert wurde,[39] zu einem wichtigen Instrument der Absprache zwischen Staatsstellen und Invalidenvertretern entwickeln; sie hatte jedoch immer nur beratende und begutachtende Funktion.[40]

Der rasche, innerhalb weniger Wochen vollzogene Aufbau eines Vereins von der Größe des *Zentralverbandes* war jedenfalls eindrucksvoll. Zehn Jahre nach seiner Gründung formulierte der langjährige Wiener Obmann noch immer begeistert: „[…] man kann wohl sagen, daß die Gründung des *Zentralverbandes ein organisationsgeschichtliches Ereignis ersten Ranges* war."[41] Darin waren sich die Vertreter der Kriegsbeschädigten einig:

33 Die erste Verhandlung mit dem Staatsamt für soziale Fürsorge fand am 21.11.1918 statt; Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 4.

34 Ebd., S. 6.

35 Zu den Vorgesprächen zur interministeriellen Kommission AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 4580/1918, Protokoll der Sitzung v. 27.12.1918. Die erste Sitzung dieser Kommission fand am 10.1.1919 statt.

36 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 1.

37 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1920, S. 3. Es gibt Hinweise darauf, dass das nicht stimmt; für den 24.4.1919 wurde z.B. zu einer Sitzung eingeladen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 21310/1919.

38 Der Invalide, Nr. 1 v. 1.1.1919, S. 2; ebd., Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 1.

39 StGBl 1919/591.

40 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 34–36.

41 Johann Schnürmacher, Einiges aus den Gründungstagen des Zentralverbandes, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 20f, hier S. 20.

> „Ohne Unterstützung, ganz aus sich selbst, ohne Heller [sic] Geld wurde diese Gründung unternommen, noch dazu in einer Zeit, in der alles drunter und drüber ging und niemand ahnte, welch ungeheure und schnelle Ausdehnung diese Bewegung in kurzer Zeit erhalten sollte.[42]
>
> Niemals zuvor wurde eine solche gewaltige Menschenmasse *so rasch* organisiert und zu einem gemeinsamen Ziel in so erstaunlich kurzer Zeit geleitet. […]
>
> Beispiellos und ganz einzigartig hat sich der Aufbau der österreichischen Kriegsopferorganisation vollzogen. Die Funktionäre konnten sich nicht auf die Tätigkeit anderer Kriegsopferorganisationen stützen, den[n] *niemals zuvor* hat es eine derartige Bewegung gegeben und *ohne Vorbild* mußte alles aus dem Nichts geschaffen werden."[43]

Die Zitate atmen noch die Leidenschaft und Ruhelosigkeit des Anfangs, sie belegen die Begeisterung der ersten Funktionärsgeneration, die – von der eigenen Kraft und der unerwarteten Mobilisierungsfähigkeit der Betroffenen überwältigt – noch im Rückblick ihrer Verblüffung darüber Ausdruck verliehen, dass sich die Kriegsbeschädigten ohne Erfahrung, Vorplanung und finanzielle Absicherung innerhalb so kurzer Zeit organisieren konnten. Freilich waren die Hindernisse und Schwierigkeiten zu Beginn enorm und ihre Bewältigung wohl nur einem gehörigen Maß an Improvisation zu verdanken:

> „Ueberall sollten die Funktionäre des Verbandes sein, und trotzdem viele von ihnen wirklich Tag und Nacht arbeiteten, war es nicht möglich, andere als die Tagesfragen zu erledigen.
>
> Die Züge, die in den Bahnhöfen ankamen, brachten immer neue Beschädigte, für die *sofort gesorgt* werden mußte. Zu diesem Zwecke hatte der Zentralverband einen Bahnhofdienst eingerichtet, der allein viele Funktionäre in Anspruch nahm.
>
> Eine Hauptschwierigkeit lag wohl auch darin, daß die Funktionäre gar keine Erfahrungen hatten, weil sie ja vor dem Kriege mit einer Kriegsopferfürsorge nichts zu tun hatten. Natürlich galt dies auch von den Behörden. Auch dort war für die Kriegsopferfürsorge nicht vorgesorgt. Es war aber auch eben [sic] noch kein Weltkrieg, der über vier Jahre dauerte und so eine ungeheure Anzahl von Kriegsopfern schuf, von der kein Mensch eine Ahnung hatte.
>
> Dazu kam, daß der Staat neu errichtet werden mußte. Was gab es da für Hindernisse zu überwältigen […]."[44]

42 „Die Bedeutung der Organisation für die österreichischen Kriegsopfer", in: ebd., Nr. 11 v. 30.11.1925, S. 1f, hier S. 1.

43 „Den Delegierten des Verbandstages zum Gruß!", in: ebd.

44 Johann Schnürmacher, Einiges aus den Gründungstagen des Zentralverbandes, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 20f, hier S. 20.

Trotz oder vielleicht auch wegen all dieser Hindernisse schritt der Ausbau des Verbandes rasch voran: Eine dichte regionale und lokale Struktur entstand; die großen Ortsgruppen hielten ihre Gründungsversammlungen – zum Teil unter Teilnahme allerhöchster politischer Vertreter – bereits in den ersten Wochen des neuen Jahres ab;[45] Landesverbände wurden gegründet;[46] schon existierende Verbände schlossen sich dem *Zentralverband* an,[47] dem als Vereinslokal schon im November Räume im ehemaligen Divisionsgerichtsgebäude zugewiesen worden waren;[48] eine zentrale erste Denkschrift wurde verfasst,[49] und schon am 1. Jänner 1919 erschien die zweite Nummer des Verbandsorgans *Der Invalide*, das von nun an zwei Mal im Monat herausgegeben wurde. Als „Fachblatt für die Invaliden, Witwen und Waisen" und „Kampfblatt […] gegen jede Reaktion, gegen Monarchisten- und Protzentum"[50] – so die Selbstbeschreibung – bildet die Zeitung heute – da ein Archiv des *Zentralverbandes* nicht überliefert ist – neben dem polizeilichen Vereinsakt[51] die wichtigste Quelle für die Vereinsgeschichte.[52]

45 Die Ortsgruppe Wien lud für den 9.2.1919 zur ersten Generalversammlung; Der Invalide, Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 1. Teilnehmer waren neben Gasteiger und Hock vom Staatsamt für soziale Fürsorge auch der Unterstaatssekretär für Unterricht Otto Glöckel und der – allerdings nicht von allen anwesenden Kriegsbeschädigten wohlwollend empfangene – Oberbefehlshaber der Volkswehr Adolf von Boog; ebd., Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 6f. Die Zahl der Ortsgruppen wuchs kontinuierlich an, wie an den im *Invaliden* abgedruckten und immer umfangreicher werdenden Verzeichnissen ablesbar ist.

46 Der *Landesverband der Kriegsbeschädigten Steiermarks* konstituierte sich am 6.4.1919; ebd., Nr. 9 v. 1.5.1919, S. 3. Der niederösterreichische Landesverband entstand (als letzter) am 11.5.1919; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 15593/1919, ZV an StAfsV v. 28.5.1919.

47 Der *Bund der Kriegsinvaliden Oberösterreichs* beispielsweise schloss sich dem *Zentralverband* am 27.1.1919 als im Inneren autonome Vereinigung an; Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 7. Der *Verein der Kriegsinvaliden Deutschtirols*, der schon seit Anfang 1919 als Ortsgruppe geführt wurde, beschloss im September 1919 den Anschluss an den *Zentralverband*; ebd., Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 8; ebd., Nr. 20 v. 15.10.1919, S. 6. Der erste Verbandstag des Landesverbandes Oberösterreich fand am 11.5.1919 statt; ebd., Nr. 12 v. 15.6.1919, S. 5f.

48 Vgl. Kapitel 9.2.3.

49 Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 6.

50 Ebd., Nr. 22 v. 15.11.1919, S. 1.

51 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs); die wichtigsten Landesverbände sind: ebd., VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs); ebd., VIII 2648/2 (Landesverband Niederösterreich des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs); ebd., VIII 2648/3 (Landesverband Burgenland der Krieginvaliden und Kriegshinterbliebenen Österreichs [Vereinigung der burgenländischen Kriegsopfer]).

52 Die Zeitung *Der Invalide* erschien von Ende 1918 bis Ende 1919 als „Offizielles Organ des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten" für ganz Österreich. Ab Anfang 1920 – als der *Zentralverband* umstrukturiert wurde – war sie nur mehr Landesverbandsorgan (anfangs der Landesverbände Wien und Niederösterreich, ab Mitte 1920 des Landesverbandes Wien, ab April 1931 des

### 7.2.2 *Eine sozialdemokratische Gründung?*

Die Umstände der Gründung legen die Vermutung nahe, dass der *Zentralverband* eine sozialdemokratische Einrichtung war: Die ersten Treffen fanden an prononciert sozialdemokratischen Örtlichkeiten und unter Anwesenheit eines sozialdemokratischen Abgeordneten statt. Doch die Dinge müssen differenzierter betrachtet werden. Schon die Teilnahme des Gewerkschafters August Forstner an der ersten Versammlung konnte zweierlei bedeuten: wohlwollende Unterstützung der Gründungsbestrebungen durch die SdAP oder kritische Beobachtung. Schließlich stand die Gewerkschaft – wie das aus Deutschland bekannt ist[53] – möglicherweise auch in Österreich einer, die Einheit der Arbeiterschaft bedrohenden, eigenen Interessenvertretung von Kriegsbeschädigten skeptisch oder ablehnend gegenüber; so mancher der in der Folgezeit auftauchenden Konflikte zwischen dem *Zentralverband* und der Gewerkschaft könnte so gedeutet werden. Umgekehrt gibt es Hinweise darauf, dass sich der frühe *Zentralverband* einer Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft eher verschloss.[54] Forstner trat jedenfalls im *Zentralverband* später nicht mehr in Erscheinung. Treuer Verfechter der Anliegen von Kriegsbeschädigten im Parlament wurde in den kommenden Jahren mit Anton Hölzl, dem Obmann des *Arbeiter-Abstinentenbundes*, ein anderer Sozialdemokrat.[55]

---

Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und das Burgenland). Trotzdem blieb sie die wichtigste Kriegsbeschädigtenzeitung Österreichs und hatte weiterhin einen überregionalen Anspruch. Die Zeitung erschien bis Ende 1921 zweiwöchentlich, bis Mitte 1922 monatlich und danach unregelmäßig. 1923 und 1924 konnten aus Kostengründen insgesamt nur fünf Nummern herausgegeben werden. Von 1925 bis Mitte 1933 kam die Zeitung einmal im Monat heraus. Ab Mitte 1933 gab es wieder Doppelnummern. Die letzte Nummer erschien im März 1934. Vgl. Tabelle 5 im Anhang.

Die Unterlagen des *Zentralverbandes* sind offenbar infolge seiner wechselhaften Geschichte verloren gegangen. 1934 wurde der Verband politisch auf Linie gebracht und in den Österreichischen Kriegsopferverband umgewandelt, 1936 schuf der Ständestaat dann den *Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs*, in welchem die noch bestehenden Verbände aufgingen. Dieser wurde seinerseits nach dem Anschluss aufgelöst, sein Vermögen ging an die *NS-Kriegsopferversorgung*; AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697–700. Die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete und heute unter der Bezeichnung *Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)* agierende Kriegsbeschädigtenorganisation verfügt nicht über das Archiv des alten *Zentralverbandes*. Und auch unter den nach 1945 nach Moskau verbrachten Vereinsakten gibt es keine Akten zum *Zentralverband*; siehe Gerhard Jagschitz/Stefan Karner (Redaktion: Sabine Elisabeth Gollmann), „Beuteakten aus Österreich“. Der Sonderbestand im russischen „Sonderarchiv“ Moskau (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 2), Graz-Wien 1996.

53 Siehe vor allem Diehl, Organization.

54 Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 6.

55 Anton Hölzl (*1874, †1946), Buchdrucker, Obmann des *Arbeiter-Abstinenten Bundes*, Redakteur des

Die Männer, die im November 1918 die Gunst der Stunde nutzten und in einem zweifellos bestehenden Machtvakuum Tatsachen schufen, kamen jedenfalls nicht aus der Sozialdemokratie. Über Heinrich Gallos weiß man ein wenig: Er war allererster Angestellter und geschäftsführender Sekretär des *Zentralverbandes*.[56] In den ersten Monaten des Jahres 1919 neben Karl Burger verantwortlicher Redakteur der neu geschaffenen Zeitung des *Zentralverbandes*, dürfte er schon zuvor als Journalist tätig gewesen sein.[57] Vor dem Krieg war der zum Buchdrucker ausgebildete Gallos als Unterhaltungsmusiker im Zirkus und an Bord verschiedener Schiffe in der ganzen Welt herumgekommen[58] und hatte sich wie sein jüngerer Bruder Hermann, Tenor an der Wiener Staatsoper,[59] ganz der Musik verschrieben gehabt. Die Liebe zur Musik pflegte er nach dem Krieg weiter. Im *Zentralverband* baute der bei Kriegsende 44-jährige Schwerkriegsbeschädigte[60] eine „Invalidenkapelle" auf, die im Frühling 1921 an jedem Sonn- und Feiertag im Wiener Prater aufspielte.[61] Darüber hinaus dirigierte und komponierte er und gab Invalidenkindern und Kriegswaisen Musikunterricht.[62] Anfang 1922 wurde Gallos zentrales Mitglied im neu geschaffenen Schwerbeschädigtenausschuss des *Zentralverbandes*.[63] Die Einrichtung dieses Ausschusses war ein Versuch gewesen, die Gefahr einer Abspaltung abzuwenden, mit der Gallos gedroht hatte.

---

*Vorwärts*, 1919–1934 Nationalratsabgeordneter; http://www.dasrotewien.at/online/page.php?P=11826 (Abfrage: 19.7.2911); http://www.parlinkom.gv.at/WWER/PAD_00613/index.shtml (Abfrage: 19.7. 2011). Neben ihm sind auch die beiden sozialdemokratischen Politiker Laurenz Widholz und Albert Sever wichtig für die österreichische Kriegsbeschädigtenbewegung: Laurenz Widholz (*1861, †1926), Obmann des *Verbandes der Genossenschaftlichen Krankenkassen Österreichs*, 1918–1926 Nationalratsabgeordneter; http://www.parlinkom.gv.at/WWER/PAD_01481/index.shtml (Abfrage: 19.7.2011). Albert Sever (*1867, †1942), 1908 Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag, 1911 Reichsratsabgeordneter, 1919–1921 Landeshauptmann von Niederösterreich, 1918–1934 Nationalratsabgeordneter; http://www.parlinkom.gv.at/WWER/PAD_01855/index.shtml (Abfrage: 19.7.2011).

56 „Der Kapellmeister als Sturmbock", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 15.11.1922, S. 5–7, hier S. 5.

57 Gallos hatte das zwischen 1881 und 1916 erschienene *Allgemeine Bade-Blatt für die Frauenwelt* (ab 1898: *Illustrirtes Bade-Blatt*) herausgegeben; siehe ÖNB, Signatur 398755-D.Per

58 Heinrich Hahn, Heinrich Gallos. Ein Rückblick auf ein Künstlerschicksal – Zu seinem vierzigjährigen Dirigentenjubiläum, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 11 v. 15.11.1930, S. 3.

59 Hermann Gallos (*1886, †1957).

60 Heinrich Gallos wurde am 27.9.1874 in Wien geboren und war infolge einer Verwundung seit 1917 oberschenkelamputiert; ebd.

61 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 2. „Musiker aller Instrumente mögen sich im Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten […] melden"; ebd., Nr. 5 v. 1.3.1919, S. 7. „Unser Invalidenorchester", in: Der Invalide, Nr. 23 v. 16.12.1920, S. 6. „Von unserem Invalidenorchester", in: Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1921, S. 4; ebd., Nr. 9 v. 1.5.1921, S. 4.

62 Ebd., Nr. 5 v. 1.3.1921; ebd., Nr. 9 v. 1.5.1921, S. 4.

63 Ebd., Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 3.

Nach massiven Auseinandersetzungen mit anderen Funktionären verließ Heinrich Gallos – begleitet von heftigen Vorwürfen im *Invaliden* – den Verein aber schließlich trotzdem noch im selben Jahr. Er war von nun an eine Persona non grata im *Zentralverband*, der ihm vorwarf, immer nur Werkzeug anderer gewesen zu sein und maßlos ungeschickt agiert zu haben („der Mann ist nicht für die wirkliche Arbeit zu haben; seine Stärke ist das Schimpfen und Poltern“,[64] „Er verwechselt die Organisation mit seinem Orchester, und hier wie dort will er die erste Geige spielen. […] Er war unfähig. Sogar sein eifrigster Freund Hollitscher musste dies zugeben.“[65]). Gallos gründete im August 1922 im Invalidenheim Schloss Hetzendorf[66] einen neuen Verein, den *Verband der Schwerinvaliden und Hilflosen Österreichs*.[67] Von der monarchistischen Zeitschrift *Staatswehr* – Leitspruch: „Schwarzgelb bis in die Knochen“ – medial unterstützt,[68] lehnte sich der neue Verein eng an den damals erst im Aufbau begriffenen kleinen christlichsozialen Kriegsbeschädigtenverband,[69] mit dem er die Büroräume teilte[70] und in dem er schließlich auch aufging. Gallos pflegte zudem enge Beziehungen zu christlichsozialen Politikern, etwa zum Sozialminister (1922–1924) Richard Schmitz[71] oder zum Minister für Heerwesen (1922–1933) und späteren kurzzeitigen Bundeskanzler (1930) Carl Vaugoin, der Gallos als seinen Freund bezeichnete.[72] Die Zeitschrift des *Zentralverbandes* zog in den Folgejahren heftig über den Gründungsvater des Vereins her, warf dem Abtrünnigen Wucher und Korruption vor, prozessierte gegen ihn[73] und unterstellte ihm – ob zu Recht oder nicht – neben seinem Naheverhältnis zu monarchistischen Kreisen auch eines zu den „Hackenkreuzlern“.[74] Heinrich Gallos polari-

64 „Der Kapellmeister als Sturmbock“, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 15.11.1922, S. 5–7, hier S. 6.

65 Ebd., S. 5.

66 Ebd., S. 6.

67 Dieser Verband nahm als Mitglieder nur Beschädigte ab einer MdE von 65 % auf.

68 Der Schwerbeschädigtenverband trug im *Invaliden* die Bezeichnung „Gallos-Verband“; Der Invalide, Nr. 8–11 v. November 1922, S. 2; vgl. auch „Der innere Feind“, in: ebd., S. 2f; Staatswehr. Demokratisches Organ aller Offiziere und Militärbeamten Deutschösterreichs. Offizielles Organ der Berufsgagisten-Genossenschaft, Nr. 48 v. 16.12.1923, S. 1.

69 Zu diesem Verband vgl. genauer Kapitel 13.1.3.

70 H.T. [Helmut Thanel], Die Invalidenbewegung, in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 4 v. 14.4.1923, S. 1f, hier S. 2.

71 Der Invalide, Nr. 1 v. Juli 1923, S. 2f.

72 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1403, 19729/1922, Vaugoin an BMfSV v. 24.7.1922.

73 Zum Prozess des Obmannes des Wiener Landesverbandes Maximilian Brandeisz gegen Gallos siehe u. a. Staatswehr, Nr. 48 v. 16.12.1923, S. 1; zum Ehrenbeleidigungsprozess des Kassiers des Schwerbeschädigtenverbandes gegen Mitglieder des *Zentralverbandes* siehe Der Invalide, Nr. 2 v. 1.10.1923, S. 6.

74 Z.B. „Die Wahrheit über den Gallos-Verband“, in: ebd., Nr. 1 v. Juli 1923, S. 3f; siehe auch ebd., Nr. 2 v. 1.10.1923, S. 2–4; „Umgruppierung des Gallosverbandes“, in: ebd., Nr. 1 v. März 1924. Gallos trat

sierte jedenfalls stark und erregte bei Versammlungen von Kriegsbeschädigten wiederholt derartigen Unmut, dass er sogar tätlich angegriffen wurde.[75] Im Ständestaat trat er als Vorstand der Fachgruppe für Schwerkriegsbeschädigte im *Kriegsopferverband* erneut hervor. Auch als Leiter der Musiksektion dieses ständestaatlichen Kriegsopfereinheitsverbandes war er wohlgelitten.[76]

Der erste Präsident des *Zentralverbandes,* Johann Jakob Hollitscher, war eine nicht weniger schillernde Persönlichkeit. „Ein Mann mit glänzender Rednergabe, aber ziemlich verworrenen Organisationsideen",[77] beschreibt ihn ein früher Mitstreiter. Der 1875 geborene, selbst kriegsbeschädigte[78] Jurist war wahrscheinlich der einzige Akademiker[79] unter den ersten Funktionären des Verbandes und wie Gallos in den frühen 1920er-Jahren ebenfalls in Spaltungsbewegungen verstrickt. Er trat im April 1919 als Präsident des Verbandes zurück[80] und leitete ein Jahr lang einen Konkurrenzverein,[81] ehe er wieder zum *Zentralverband* zurückkehrte. Über seine politische Orientierung in den Nachkriegsjahren ist wenig bekannt, anfangs war er im Rahmen der Invalidenbewegung sehr aktiv, ab 1923 dürfte er sich stärker seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt gewidmet haben. Im *Biographischen Handbuch der deutschsprachigen Emigration* wird der aufgrund seiner jüdischen Herkunft nach dem Anschluss in die Schweiz emigrierte Hollitscher als „Legitimist" geführt.[82] Als Mitarbeiter des viel jüngeren Guido

---

Anfang 1924 von seiner Funktion als Obmann zurück; ebd. Zu den Unregelmäßigkeiten im Verband vgl. auch Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsinvalide 1917–1918, „Milliardenbetrügereien beim Schwerinvalidenverband", in: Der Tag v. 8.3.1924.

75 Z.B. „Unerhörte Korruption. Was sich Gallos erlauben darf", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 1.10.1923, S. 3f. Auch ein anderer Kriegsbeschädigtenverein, die kleine *Reichsvereinigung der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen Österreichs* (zu diesem Verein vgl. Kapitel 9.1) mokierte sich über „Die hilflose Tischgesellschaft Gallos & Co.", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 10 v. November 1922, S. 2.

76 „Kamerad Gallos feiert seinen sechzigsten Geburtstag", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung. Hauptblatt des österreichischen Kriegsopfer-Verbandes, Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1935, S. 18. „Die Geburtstagsfeier des Kam. Heinrich Gallos", in: ebd., Nr. 3 v. März 1935, S. 2.

77 Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 4.

78 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46, 25160/1919, Heinrich Gallos, An die Invaliden Deutschösterreichs!, v. September 1919.

79 Johann Jakob Hollitscher (*26.9.1875 Nikolsburg/Mikulov, †10.3.1947 Zürich), Dr. jur. und Dr. phil., Promotion 1914. Zu Hollitscher siehe Werner Röder/Herbert A. Strauss (Hg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1–3, München u. a. 1980–1983; Historisches Lexikon der Schweiz. Kainradl sagte allerdings in der Rückschau über die Anfangszeit: „Es wimmelte damals von Doktoren bei uns"; Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten. Aus alten Protokollen, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und S. 16, hier S. 16.

80 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 10526/1919.

81 Vgl. dazu Kapitel 9.1.

82 Röder/Strauss, Biographisches Handbuch, Bd. 1, S. 565.

Zernatto,[83] Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Generalsekretär der Vaterländischen Front, war Hollitscher in den 1930er-Jahren im Bundeskanzleramt tätig und zugleich in die Propagandatätigkeit der Vaterländischen Front eingebunden. Nach seiner Emigration pflegte er Verbindungen mit konservativen Widerstandskreisen in Österreich;[84] über eine Zusammenarbeit mit dem britischen Geheimdienst wird spekuliert. Hollitscher starb 1947 in Zürich.

Trotz dieser definitiv nicht als sozialdemokratisch zu bezeichnenden Positionierung der ersten Führungsriege des *Zentralverbandes* ist ein Naheverhältnis des Vereins zur sozialdemokratischen Partei – besonders wenn man seine weitere Entwicklung betrachtet – nicht von der Hand zu weisen. Auch ein Blick in den *Invaliden* bestätigt das: Einschlägige Werbeschaltungen,[85] ausführliche Berichte über sozialdemokratische Interventionen sowie eine allgemein Wien-freundliche Haltung bei gleichzeitiger Kritik der Bundespolitik[86] kennzeichnen das Blatt. Die Mitglieder des Verbandes galten überwiegend als Sozialdemokraten, und viele seiner Funktionäre engagierten sich in der sozialdemokratischen Partei. Aber es gab eben immer auch andere. Der niederösterreichische Landesverband etwa zählte für die Jahre 1926 und 1927 insgesamt 115 Kriegsbeschädigtenfunktionäre, die zugleich ein politisches Mandat (meist als Gemeinderat) in Niederösterreich innehatten. 64 % von ihnen waren Sozialdemokraten, 25 % Christlichsoziale.[87]

Dennoch war der *Zentralverband* keine sozialdemokratische Gründung, wie das etwa für die erste große deutsche Vereinigung, den *Reichsbund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer,* galt. Der deutsche Verein war schon während des

83 Guido Zernatto (*1903, †1943), Politiker und Dichter, 1929 Sekretär des Heimatschutzes und später des Heimatblockes, 1934 Bundeskulturrat, ab Februar 1938 Minister ohne Portefeuille, führte 1936–1938 die Verhandlungen mit den Nationalsozialisten; http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclop.z/z443514.htm (Abfrage: 19.7.2011).

84 Er war Herausgeber der in Österreich illegalen Zeitschrift *Der freie Österreicher*.

85 Etwa für die GöC (Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine), für das im Eigentum der GöC stehende Wiener Kaufhaus Stafa (Staatsangestellten-Fürsorge-Anstalt) oder die Frauenzeitschrift *Die Unzufriedene*.

86 Lob für das „rote Wien", Kritik an der schwarzen Bundesregierung; z.B. „Der Bund baut ab, die Gemeinde baut auf", in: Der Invalide, Nr. 3 v. Ende März 1927, S. 4; positive Berichte über eindeutig sozialdemokratische Organisationen; z.B. „Ein Österreichischer Arbeitersamariterdienst", in: ebd., Nr. 7 v. Juli 1927, S. 6.

87 Die restlichen 11 % verteilten sich auf die Großdeutschen, die Wirtschaftspartei, die Kommunisten und die Nationalsozialisten; „Rechenschaftsbericht des Verbandsvorstandes und Verbandhauptausschusses für die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis 31. Dezember 1927", in: Neues Werden, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 8–32, hier S. 27. Die hohe Zahl der sozialdemokratischen Kriegsopferfunktionäre ist zusätzlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass Niederösterreich bei Wahlen mehrheitlich christlichsozial wählte.

Krieges entstanden und stieß mit seiner explizit politischen Ausrichtung von Anfang an auf die Gegenwehr konservativer Kreise; er war dem politischen Kalkül der deutschen sozialdemokratischen Partei entsprungen, die heimkehrende Soldaten nicht den konservativen Veteranenvereinen überlassen wollte.[88] Dergleichen Überlegungen hatte es – soweit sich dies aus den überlieferten Quellen rekonstruieren lässt – in Österreich nicht gegeben, wenngleich die Sozialdemokratie ihre Sympathie für den *Zentralverband* von Anfang an offen artikulierte.[89] Besonders in den Bundesländern waren jedoch auch politische Vertreter anderer Parteien in die Organisationsgründung eingebunden.[90]

Die Entstehung des österreichischen *Zentralverbandes* weist auch kaum Parallelen zur Mobilisierung etwa der französischen Kriegsbeschädigten auf, die ebenfalls schon lang vor Kriegsende einsetzte, aber ihren Ausgang von den privaten Wohlfahrtsverbänden nahm und relativ spontan verlief, was in Frankreich – im Unterschied zu Deutschland – eine Organisierung der Kriegsbeschädigten außerhalb der bestehenden Parteienlandschaft begünstigte.[91]

Die Gründung des *Zentralverbandes* war mit den beiden aus Deutschland und Frankreich bekannten Modellen nicht vergleichbar, weil der *Zentralverband* weder aus ausschließlich spontanen und lokalen Zusammenschlüssen von Betroffenen noch aus explizit parteistrategischen Überlegungen heraus entstanden war. Eine Gruppe von Männern hatte seine Gründung zwar in die Hand genommen, doch waren dieser Initiative ganz offenbar keine langwierigen Planungen vorangegangen. Der *Zentralverband* war vielmehr ein Kind seiner Zeit. Der Zusammenbruch staatlicher Strukturen, die neue, unter sozialdemokratischer Beteiligung aufgestellte Regierung, die revolutionäre Nachkriegssituation, in der viele Gruppierungen ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklicht sehen wollten, die Demobilisierung der Armee und das Interesse des Staates an einem starken Verhandlungspartner, das sich von Anfang an auch in einer staatlichen Subventionierung des jungen Verbandes ausdrückte – das alles schuf ideale und während des Krieges noch nicht herrschende Bedingungen für die Entstehung eines zentralen Kriegsbeschädigtenverbandes. Das Kriegsende führt dazu, dass – wie

88 Siehe vor allem Diehl, Organization.

89 Otto Glöckel über den *Zentralverband*: „Wir wollen, dass diese Organisation in der gleichen Form ausgebaut wird, wie die Fachorganisation. Wir Sozialdemokraten werden mit allen Mitteln an ihrer Seite stehen"; Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 7.

90 An der Vollversammlung des *Vereines der Kriegsinvaliden Deutsch-Tirols* nahmen neben sozialdemokratischen auch christlichsoziale Politiker teil; ebd., Nr. 7 v. 1.4.1919, S. 5.

91 Michael Geyer, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 230–277, hier S. 264–271. Siehe dazu auch Prost, In the Wake, S. 28f und S. 34.

nach einem Jahr im Rückblick festgestellt wurde – „der in den Invaliden schon lange schlummernde Organisationsgedanke endlich erwachte“.[92]

Von der Gründung des *Zentralverbandes* dauerte es nun nicht einmal fünf Monate, bis das mit Vertretern der Kriegsbeschädigten akkordierte Invalidenentschädigungsgesetz im Parlament eingebracht wurde. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses zentralen und richtungsweisenden Nachkriegsgesetzes, am 25. April 1919, konnte der *Zentralverband* den Erfolg zu Recht für sich verbuchen, war doch vieles, was dieses Gesetz auszeichnete, auf die entschiedene Beharrlichkeit seiner Vereinsfunktionäre, deren Durchsetzungskraft durch den Druck der Straße noch verstärkt worden war, zurückzuführen. Das Gesetz diente dem *Zentralverband* auch, den kommunistischen Bestrebungen unter den Kriegsbeschädigten den Wind aus den Segeln zu nehmen. In diesem Punkt verfolgte der Verband die gleiche Politik wie die sozialdemokratische Partei mit ihrer Flut an Sozialgesetzen in den ersten Nachkriegsmonaten.[93] Das Invalidenentschädigungsgesetz bildete aber nicht nur den Abschluss eines intensiven Ringens mit den Staatsstellen, sondern war auch Wendepunkt. Nachdem die erste Forderung erfüllt war, traten neue Probleme auf den Plan.

92 Karl Grundei, Ein Jahr!, in: Der Invalide, Nr. 22 v. 15.11.1919, S. 1–3, hier S. 1.

93 Siehe Emmerich Tálos, Sozialgesetzgebung im Zeichen politischer Umbrüche. Ein Vergleich der sozialpolitischen Entwicklung 1918–1920 und 1933–1938 in Österreich, in: Harald Steindl (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (= Ius commune: Sonderhefte, Texte und Monographien 20), Frankfurt/M. 1984, S. 415–439. Karin M. Schmidlechner, Arbeiterbewegung und revolutionäres Potential in Europa am Ende des Ersten Weltkrieges: Die Situation in Österreich, in: Helmut Konrad/Karin M. Schmidlechner (Hg.), Revolutionäres Potential in Europa am Ende des Ersten Weltkrieges. Die Rolle von Strukturen, Konjunkturen und Massenbewegungen, Wien-Köln 1991, S. 17–28.

# 8 Das Invalidenentschädigungsgesetz

## 8.1 Der Weg zum Gesetz

Wie gezeigt wurde, blieb die Gesetzgebung im Bereich der Kriegsbeschädigtenversorgung bis zum Ende des Habsburgerreiches ein Stückwerk, der „große Wurf“ sollte vor Kriegsende nicht gelingen. Der Hauptgrund dafür lag allerdings nicht in der mangelnden Einsicht der Verantwortlichen in den Bedarf einer umfassenden Regelung, als vielmehr darin, dass der Staat bzw. seine Vertreter erst „lernen“ mussten, wie Versorgung jenseits der bloßen Fürsorge gestaltet werden könnte. Von der Notwendigkeit, ein konsistentes staatliches Versorgungssystem zu schaffen, musste daher auch nach dem Ende der Monarchie in der Republik Österreich niemand überzeugt werden.[1]

Zunächst galt es, Übergangsbestimmungen zu schaffen, um die Entstehung eines „Versorgungsvakuums“ zu verhindern. Bereits am 6. November 1918 – also noch vor der Proklamierung der Republik – teilte das neu eingerichtete Staatsamt für soziale Fürsorge den Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger mit, dass es alle Agenden des aufgelösten Ministeriums für soziale Fürsorge übernehme. Der sehr programmatisch anmutende Text bezeichnet die Invalidenfürsorge als eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder des Staatsamtes; man trachte – hieß es da – danach, „daß die Gebührenversorgung der Invaliden in einer den Anforderungen einer modernen Sozialpolitik entsprechenden Weise geregelt werde“.[2] Tatsächlich hatte das Staatsamt für soziale Fürsorge zunächst aber weder ein Budget, noch verfügte es über die gesetzlich geregelte Kompetenz, die es ihm erlaubt hätte, in die Modalitäten bezüglich der Ausbezahlung der Versorgungsgebühren einzugreifen. Bezüge aus dem Titel des Militärversorgungsgesetzes von 1875 zahlten die in Liquidation befindlichen k.u.k. Militärbehörden, konkret die Pensionsliquidaturen, aus, die nun nicht mehr dem Kriegsministerium, sondern dem Staatsamt für Heerwesen unterstanden. Die Agen-

1 Mit der neuen österreichischen Bundesverfassung von 1920 wurde die staatliche Zuständigkeit für die Kriegsbeschädigtenversorgung schließlich dauerhaft kodifiziert. Art 10, Pkt. 15 der Verfassung v. 1.10. 1920 (StGBl 1920/450 = BGBl 1920/1) schrieb fest: „Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in […]: Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“.

2 Erlass des StAfsF v. 6.11.1918, Nr. 254, zit. nach K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 368.

den des Ministeriums für Landesverteidigung gingen ebenfalls an dieses Staatsamt über, sodass es auch für die Ausbezahlung der Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen an Kriegsbeschädigte und deren Angehörige verantwortlich war.[3] Hier fungierten als auszahlende Stellen weiterhin die Unterhaltskommissionen. Bis zur Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von finanziellen Leistungen an Kriegsbeschädigte bzw. deren Hinterbliebene im April 1919 sollte sich an dieser Zuständigkeit des Staatsamtes für Heerwesen nichts ändern; die fortlaufende Ausbezahlung der Versorgungsgebühren auch über den Systembruch hinweg war sichergestellt.[4]

Die entscheidende und unerlässliche Voraussetzung, um als Kriegsbeschädigter überhaupt finanzielle Leistungen beziehen zu können, bildete – solange das alte Militärversorgungsgesetz noch in Kraft war – zunächst die Superarbitrierung, jene kommissionelle Untersuchung, durch die erhoben wurde, in welchem Ausmaß ein Soldat durch seine Verletzung beeinträchtigt war.[5] Die Vertreter der Kriegsbeschädigtenorganisationen drängten gleich nach Kriegsende auf eine Umwandlung dieser rein militärischen Kommissionen. Sie sollten einerseits mit Zivilärzten, andererseits aber vor allem mit eigenen Vertrauenspersonen beschickt werden. Der *Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten* sah in den Superarbitrierungskommissionen nach wie vor „Goldkrägen – die verhaßtesten Scharfmacher des k.u.k Heeres"[6] – am Werk und verlangte nachdrücklich, diese Militärs durch Zivilisten zu ersetzen. Glaubt man der Invalidenorganisation, so war es vor allem das Staatsamt für Finanzen, das sich dagegen aussprach, die Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen abzuändern.[7] Trotzdem konnte der *Zentralverband* seine Forderung letztlich wenigstens

3 StGBl 1918/1.

4 Staatssekretär Ferdinand Hanusch brachte das Thema Kriegsbeschädigtenversorgung erstmals am 28.11.1918 in den Kabinettsrat ein und verwies bei dieser Gelegenheit auf die Notwendigkeit einerseits der Neugestaltung der Militärversorgung sowie andererseits der Sicherstellung der fortlaufenden Auszahlung der verschiedenen Gebühren; AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, 17/4 v. 28.11.1918. Das Staatsamt für Heerwesen hatte bereits einen Tag zuvor, am 27.11.1918, über eine VZA verfügt, dass die Unterhaltsbeiträge sowie die staatlichen Zuwendungen weiter ausbezahlt werden; StGBl 1918/55. Voraussetzung für einen Weiterbezug war, dass der ehemalige Soldat in Deutschösterreich heimatberechtigt war. Da es zwischen den Siegermächten und Österreich noch keinen Friedensvertrag gab, umfasste Deutschösterreich aus Sicht der österreichischen Regierung zu diesem Zeitpunkt auch die deutsch-böhmischen Gebiete sowie Südtirol.

5 Zuletzt war die Superarbitrierungsvorschrift 1917 geändert worden; Superarbitrierungsvorschrift für die Personen des k.u.k Heeres vom Jahre 1885 (neu durchgesehen bis Ende Jänner 1917), Wien 1917; vgl. zur Superarbitrierung Kapitel 1.2 und Kapitel 2.4.2.

6 Der Invalide, Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 5.

7 Ebd. Dieser Widerstand des Finanzressorts gründete sich demnach nicht etwa auf dessen Wunsch, die Militärs unbedingt in den Kommissionen zu belassen, sondern viel mehr auf die Befürchtung, dass die Beiziehung von Vertrauensärzten der Kriegsbeschädigten zu günstige Begutachtungen und in der Folge

teilweise durchsetzen. Per Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919[8] wurden die Superarbitrierungsbestimmungen schließlich den neuen Gegebenheiten angepasst. Entscheidender Unterschied zu den alten Regelungen war, dass nun neben einem Offizier und einem Militärarzt auch ein ziviler „Vertrauensarzt"[9] und ein Vertreter der Kriegsbeschädigten in die Kommission berufen wurden. Die zivilen Vertrauensärzte sollten insbesondere die Schätzung der MdE vornehmen.[10] Aber unter den Kriegsbeschädigten dürfte auch gegenüber diesen neu zusammengesetzten Superarbitrierungskommissionen große Skepsis geherrscht haben, denn das Organ des *Zentralverbandes*, dessen Vertreter an der Ausarbeitung der neuen Regelung entscheidend mitgewirkt hatten, versuchte nach Erlass der neuen Bestimmung – „eine der schönsten Früchte unserer Bestrebungen"[11] –, allfällige Vorbehalte gegenüber den Kommissionen mit dem Hinweis auf die gesetzliche Lage zu entkräften:

> „Die nachstehende Superarbitrierungsvorschrift ist ein bloßes Provisorium, von welchem wir hoffen, daß es wieder selbst in wenigen Wochen beseitigt sein wird. Denn das neue, in Vorbereitung befindliche Invalidengesetz, welches unseren Anschauungen entspricht […], ist soweit gediehen, daß wir hoffen, es bis Mitte oder Ende April in die Nationalversammlung bringen zu können. […] Da das alte Militär-Versorgungsgesetz noch in Geltung ist, […] m[u]ßte auch notwendigerweise die unten veröffentlichte Superarbitrierungsvorschrift sich an das alte Gesetz anschließen. Die neue Vorschrift enthält deshalb noch manche Dinge, welche nach dem alten Staate und nach dem alten Militarismus riechen, die wir aber […] vorläufig nicht hindern können."[12]

Aufbauend auf den noch in der Monarchie geleisteten Vorarbeiten – es gab fertige Entwürfe für eine neues Militärversorgungs- sowie ein sogenanntes Zusatzrentengesetz[13] –, war das Staatsamt für soziale Fürsorge tatsächlich sofort daran gegangen, ein

---

eine exorbitante Belastung des Staatshaushaltes durch die Invalidenrenten nach sich ziehen könnte. Der hier zum Ausdruck kommende Zwist zwischen Kriegsbeschädigtenorganisation und Finanzressort bildete den Anfangspunkt einer extrem kritischen bis feindseligen Haltung des *Zentralverbandes* gegenüber dem Finanzministerium in den 1920er-Jahren.

8 StGBl 1919/144. Wie später noch gezeigt wird, gelang es den Vertretern der Kriegsbeschädigtenorganisationen zu dieser Zeit relativ leicht, ihre Forderungen bei der Regierung durchzubringen; vgl. Kapitel 8.4.

9 Die Vertrauensärzte wurden vom *Zentralverband* im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heerwesen und dem Staatsamt für soziale Fürsorge aus Kompromisslisten ausgewählt; Adolf Deutsch, Zur Schätzung der Erwerbsunfähigkeit Kriegsbeschädigter, Wien 1919, S. 6.

10 Ebd.

11 Der Invalide, Nr. 6 v. 15.3.1919, S. 1.

12 Ebd.

13 Das Militärversorgungsgesetz war mit Ungarn akkordiert, das Zusatzrentengesetz hätte nur in der ös-

neues Gesetz zu erarbeiten, das eine umfassende Versorgung der Kriegsbeschädigten, ihrer Angehörigen sowie der Hinterbliebenen von gefallenen Soldaten garantieren sollte. Der augenfälligste Unterschied zur früheren Vorgangsweise war zunächst die Tatsache, dass von Anfang an Vertreter der Kriegsbeschädigten in die Ausarbeitung des Gesetzes eingebunden waren.[14] Wie der *Zentralverband* erhofft hatte, lag die Regierungsvorlage wirklich im April 1919 vor. Die in ihr angeführte Begründung des Gesetzes liest sich stellenweise wie eine Denkschrift über die sozialen Aufgaben eines modernen Staatswesens, heißt es doch dort gleich zu Beginn, dass die alten Regelungen der Militärversorgung auch ohne den Weltkrieg nicht haltbar gewesen wären, da sie aus einer Zeit stammten, „der die heutige Auffassung von den sozialen Pflichten des Staates fremd war".[15] Und einige Sätze weiter ist zu lesen:

> „Ausgehend von der Pflicht des Staates zur sozialen Fürsorge erblickt der Entwurf die Aufgabe des Staates nicht ausschließlich in der finanziellen Entschädigung […], sondern auch – und zwar in erster Linie – in der Sorge um die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Geschädigten. Ethische und praktische Motive vereinigen sich für diesen Gesichtspunkt."[16]

Diese Vereinigung von „ethischen und praktischen Motiven" knüpft nahtlos an die Begründung an, die auch der Verschränkung von Fürsorgepflicht des Staates auf der einen und Arbeitspflicht des Befürsorgten auf der anderen Seite, wie sie bereits im Krieg definiert worden war, zugrunde lag.[17] Die Regierungsvorlage spricht zunächst von der Notwendigkeit der Hebung der „Volkskraft", die eine Wiederherstellung der Arbeitskraft der Beschädigten als oberstes Ziel notwendig mache, um dann das ebenfalls schon aus dem Krieg bekannte Argument der Sinnstiftung durch Arbeit aufzugreifen:

---

terreichischen Reichshälfte Anwendung gefunden, beide Gesetze traten in Österreich im Gegensatz zu Ungarn nicht mehr in Kraft; vgl. Kapitel 2.4.5 und Kapitel 2.4.6.

14 Vgl. dazu genauer Kapitel 8.4. Unglücklicherweise ist ausgerechnet jener Akt im Aktenbestand des Sozialministeriums nicht mehr auffindbar, der die Details der Verhandlungen enthält, die das Staatsamt für soziale Fürsorge mit den anderen Staatsämtern sowie den Kriegsbeschädigtenvertretern von der Textierung des Gesetzes bis zur Erstellung der Regierungsvorlage führte.

15 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 1. Die Bedeutung, welche die Regierung dem Gesetz beimaß, wird dadurch unterstrichen, dass der Gesetzestext samt seiner Begründung, die nicht weniger als 50 Seiten umfasst und auch umfangreiches statistisches Material enthält, zudem als Publikation erschien: Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) mit Materialien, Wien 1919.

16 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 2.

17 Vgl. dazu Kapitel 3.1.

> „Niemals kann ein arbeitsloses Einkommen bei andauernder Verkrüppelung oder fortwährendem Siechtum annähernd jene Lebensfreude gewähren, wie ein selbstverdienter Lohn bei wiederhergestellter Gesundheit.“[18]

Dass der *Zentralverband* diese Argumentation widerspruchslos übernahm, zeigt ein Artikel der Verbandszeitung. Anfang 1919, noch vor der Beschlussfassung des neuen Versorgungsgesetzes, heißt es dort unter dem Titel „Der Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten. Werden, Aufgabe und Organisation“:

> „Die Gewährung einer Rente ist aber durchaus nicht das einzige Ziel der Fürsorgeaktion, sondern die wirtschaftlich und sozialpolitisch viel bedeutsamere Aufgabe derselben ist die Erhaltung, Nutzbarmachung und Hebung der Arbeitskraft der Invaliden, gleichmäßig wichtig für die Invaliden wie für den Staat. Nur auf diese Weise kann das wirtschaftliche, physische und soziale Niveau der Kriegsbeschädigten vor dem Niedergang bewahrt bleiben, […] und dem Invaliden das Gefühl, ein nützlicher Staatsbürger zu bleiben, erhalten werden. Dem gegenüber steht als Korrelat die Arbeitspflicht des Invaliden.“[19]

Die Regierungsvorlage wurde schließlich Anfang April 1919 im Parlament eingebracht, Staatssekretär Ferdinand Hanusch[20] wies in der kurzen Ansprache,[21] die er anlässlich der Einbringung hielt, auf die Dringlichkeit des Gesetzes hin, ersuchte die Abgeordneten um eine möglichst rasche Behandlung der Vorlage im Sozialausschuss und umriss kurz die Neuerungen des Gesetzes, wobei er – im Hinblick auf die Bemessung der Ansprüche – insbesondere die Abkehr von militärischen und Hinwendung zu rein zivilen Kriterien betonte: Es sei „[b]ei der Bemessung der Rente in diesem

18 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 2.

19 „Der Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten. Werden, Aufgabe und Organisation“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. 1.1.1919, S. 2. Der Artikel nimmt auch explizit Bezug auf jene Denkschrift Gustav Marchets aus dem Jahr 1915, in der der Zusammenhang von Wehr-, Fürsorge- und Arbeitspflicht erstmals so klar festgeschrieben wurde; selbst Formulierungen sind von dort entlehnt; Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen, Warnsdorf i.B. 1915; vgl. auch Kapitel 3.1.

20 Ferdinand Hanusch (*1866, †1923), Seidenweber, Sekretär der Union der Textilarbeiter Österreichs, 1918–1923 Abgeordneter der SdAP, 1919–1920 Staatssekretär für soziale Verwaltung, 1920 Vizekanzler, 1921 Direktor der Wiener Arbeiterkammer; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01947/index.shtml; http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.h/h184536.htm (Abfrage: 1.8.2011).

21 Sten. Prot. KN, II. Session, 7. Sitzung v. 2.4.1919, S. 140f. Ohne auf die Details eingehen zu können, sei gesagt, dass das IEG in wesentlichen Punkten dem Entwurf für das fertig ausgearbeitete Zusatzrentengesetz folgte, was aber angesichts des Zeitdrucks – es wäre wohl kaum denkbar gewesen, zwischen November 1918 und Anfang April 1919 ein völlig neues Gesetz zu verfassen – sowie der personellen Kontinuität im Sozialministerium (Staatsamt) nicht weiter verwundert.

Entwurfe […] nicht die Dienstzeit und nicht der Dienstrang als Maßstab in Anwendung gekommen, sondern einzig und allein die Schädigung der Verdienstmöglichkeit des Invaliden. Als Grundlage für die Rente [werde] so wie bei der Unfallversicherung das Einkommen genommen."[22]

Der Ausschuss leistete Hanuschs Bitte nach rascher Behandlung der Vorlage ganz offensichtlich Folge, denn bereits am 24. April 1919 lag dem Plenum der Nationalversammlung der Ausschussbericht vor. Am Tag darauf wurde die leicht veränderte Fassung der Vorlage als „Gesetz zur staatlichen Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -Witwen und -Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz)" einstimmig beschlossen.[23]

## 8.2 Gesetz für Helden oder Gesetz für Märtyrer?

Die Debatte vor der Beschlussfassung des Gesetzes im Parlament macht erneut deutlich, dass es ein Einverständnis quer durch alle politischen Lager darüber gab, dass die Entschädigung der Kriegsbeschädigten eine wichtige staatliche Aufgabe sei. Die politische Rechte – repräsentiert durch die Christlichsoziale (CSP) sowie die Großdeutsche Partei (GdP) – rechtfertigte die von nun an gesetzlich verankerten Ansprüche als Lohn für eine „heldenhafte" Vaterlandsverteidigung; die politische Linke – und da vor allem die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SdAP) – sah in der Normierung dieser Ansprüche nichts anderes als einen längst fälligen Teil der Pflicht des Staates, für seine Bürger zu sorgen. Der sozialdemokratische Ausschussberichterstatter Laurenz Widholz[24] bedauerte – indem er auf das Fehlen einer Pensions- und Krankenversicherung für Arbeiter anspielte – lediglich, dass durch das neue Gesetz nur „einem kleine Teile, den Kriegsbeschädigten" nämlich, geholfen werde, „während das große Gebiet der Versicherung für Invalidität, Alter usw. für die große Masse der Bevölkerung noch [ausstünde]."[25]

Der unterschiedliche Zugang der beiden Seiten des politischen Spektrums zum Thema Kriegsbeschädigtenversorgung zeigte sich in der parlamentarischen Behand-

22 Ebd., II. Session, 7. Sitzung v. 2.4.1919, S. 140.

23 Ebd., II. Session, 11. Sitzung v. 25.4.1919, S. 298.

24 Laurenz Widholz (*1861, †1926), Tischler, 1919–1920 stellvertretender Landeshauptmann von Niederösterreich, 1919–1926 Abgeordneter der SdAP; http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01481/pad_01481.shtml (Abfrage: 28.7.2011). Widholz gilt darüber hinaus als Wegbereiter der Arbeiterversicherung; http://www.dasrotewien.at/online/page.php?P=11318 (Abfrage: 28.7.2011).

25 So Laurenz Widholz, Sten. Prot. KN, II. Session,10. Sitzung v. 24.4.1919, S. 259. Obwohl die Regierung Körber bereits im Jahr 1904 einen Entwurf für eine allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung vorgelegt hatte, waren auch in der Folge immer wieder unternommene Versuche, dieses Projekt zu verwirklichen, gescheitert; siehe Herbert Hofmeister, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981, S. 176ff.

lung insbesondere in der Auseinandersetzung um die Frage, ob Kriegsbeschädigte als Helden aufzufassen seien oder nicht. Zunächst führte der christlichsoziale Abgeordnete Josef Aigner[26] aus:

> „Wenn seinerzeit ein öffentliches Blatt geschrieben hat, unsere Invaliden und Gefallenen, sie seien keine Helden, Märtyrer seien sie und bloß Märtyrer, sage ich: Nun, meine Invaliden, der Mann, der das geschrieben hat, ist auch ein Held, aber ein trauriger Held, der niemals eine Kugel pfeifen, niemals ein Schrapnell heulen und eine Granate krepieren gehört hat. (Zustimmung) Unsere Invaliden denken zum weitaus größten Teil nicht anders. Rufen sie heute einen aktiven Diener aus dem Tiroler Lande herein […], aus Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und der Steiermark und sagen Sie ihm ins Gesicht, er sei kein Held, er sei bloß ein Märtyrer gewesen, er wird Sie handgreiflich einer anderen Ansicht belehren."[27]

Die Antwort des sozialdemokratischen Abgeordneten Anton Hölzl[28] folgte am Tag darauf:

> „Wenn mein Herr Vorredner […] bemerkte, daß die Kriegsbeschädigten nicht als Märtyrer, sondern als Helden angesehen werden wollen, so kann ich diese Auffassung nur sehr bedingt gelten lassen. Er sagte, daß sie deshalb als Helden gelten wollen, weil sie für ideale Güter geblutet haben. Wenn diese Auffassung richtig wäre, so müßte sie ebenso den anderen Völkern zugebilligt werden. […] Heute sehen die meisten der Kriegsopfer, daß sie doch nichts anderes waren als die Opfer der dynastischen und imperialistischen Interessen. […] Ich würde dem […] Herrn Dr. Aigner empfehlen, in Versammlungen der Kriegsblinden, der Gelähmten, der Zitterer, der Tuberkulösen und der anderen vielen Kriegsopfer zu gehen".[29]

In dieser kurzen Wechselrede wird klar sichtbar, was die parlamentarische Diskussion durchgängig kennzeichnete: Es gab zwischen den politischen Lagern keine Diskussion darüber, *ob* eine staatliche Verpflichtung zur Versorgung der Kriegsbeschädigten bestehe, sondern nur darüber, *warum* diese gegeben sei. Es dürften – insbesondere in

---

26 Dr. Josef Aigner (*1884, †1947), Jurist, Landesbeamter, 1919–1934 Abgeordneter der CSP, Landesparteiobmann der CSP Oberösterreich; http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00031/pad_00031.shtml (Abfrage: 28.7.2011).

27 Sten. Prot. KN, II. Session, 10. Sitzung v. 24.4.1919, S. 264.

28 Anton Franz Hölzl (*1874, †1946), Schriftsetzer, 1919–1934 Abgeordneter der SdAP, 1918 Mitglied der Bezirksvertretung Wien-Favoriten, Vorstandsmitglied der Urania, Obmann des *Arbeiter-Abstinenten Bundes*; http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_00613/pad_00613.shtml (Abfrage: 28.7.2011). Hölzl war vermutlich der wichtigste Vertreter von Kriegsbeschädigteninteressen im Parlament.

29 Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 25.4.1919, S. 274.

der Sozialpolitik – nicht viele andere Bereiche zu finden gewesen sein, wo sich Sozialdemokraten und Christlichsoziale, ausgehend von so divergenten Haltungen, im Ergebnis dennoch treffen konnten. Dass der christlichsoziale Redner die „aktiven Diener" als Zeugen gegen die vermeintliche Unterstellung, Kriegsbeschädigte seien „bloß" Märtyrer, aufbrachte, ist gewiss kein Zufall, denn die CSP sah keine Notwendigkeit, in diesem Punkt zwischen den Veteranen und den Kriegsbeschädigten zu unterscheiden:[30] Angehörige beider Gruppen hatten ihre Pflicht gegenüber einem System erfüllt, dessen Verschwinden die Partei keineswegs einhellig begrüßte. Zwar hatten bloß jene, die es in Ausübung dieser „patriotischen Pflicht" weniger gut getroffen hatten – die Kriegsbeschädigten –, Anspruch auf staatliche Unterstützung, aber *alle* Kriegsteilnehmer hatten nach Ansicht der CSP Anspruch auf die Ehrerbietung der Gemeinschaft. Die SdAP dagegen musste auf jene, die der untergegangenen Monarchie nachtrauerten, keinerlei Rücksicht nehmen, diese bildeten nicht ihre Klientel. Der Krieg konnte von den Sozialdemokraten uneingeschränkt abgelehnt werden, lediglich seine Opfer wollten sie abgefunden sehen. Deren Anspruch auf Entschädigung sahen sie nicht darin begründet, dass sie ihr „Blut für das Vaterland" gegeben hatten, sondern schlicht in der staatlichen Verpflichtung, für die eigene Bevölkerung zu sorgen.

Bemerkenswert ist aber auch, dass das Gegensatzpaar, anhand dessen die beiden Redner ihre Positionen zu veranschaulichen suchten, jenes von „Held" und „Märtyrer" ist, und nicht etwa jenes von „Held" und „Opfer" oder gar von „Held" und „sinnlosem Opfer". Der Märtyrer, der den Tod erleidet, um seine Ideale nicht zu verraten, verleiht dem Tod immer noch jenen über sich hinausweisenden Sinn, der dem Begriff des Opfers fehlt.[31] Dem christlichsozialen Redner ging es – so könnte man daher

30 Diese fehlende Differenzierung wird auch in jenem rechtskonservativen Organ deutlich, aus dem sich schließlich die Zeitung des christlichsozialen Kriegsopferverbandes entwickelte: Die Zeitschrift *Soldat und Volk* war bis August 1918 ein reines Veteranenorgan, dann änderte sie den Namen in *Neues Leben. Zeitschrift für Heimkehrer, Invalide, Kriegerwitwen und -waisen*. Der christlichsoziale Verband nahm Veteranen ebenso wie Kriegsbeschädigte als Mitglieder auf. Bei dem der SdAP nahestehenden *Zentralverband* konnten hingegen nur Personen mit mindestens 15 % MdE bzw. Hinterbliebene von Gefallenen bzw. später verstorbenen Kriegsbeschädigten Mitglieder werden; vgl. dazu Kapitel 7.1 und Kapitel 14.

31 Vgl. Kapitel 1.2 und zur Frage des Heldenkultes, zur Mythisierung des Heldentodes und zum Begriff des Märtyrers Sabine Behrenbeck, Der Kult um die toten Helden. Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole 1923 bis 1945, Vierow bei Greifswald 1996. Behrenbeck meint, dass die Erfahrung des Massensterbens und der Niederlage nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland keineswegs zu einer Abwertung dieser Heldentod-Mythisierung geführt habe, sondern im Gegenteil die Opferbereitschaft sogar noch zu einem „Opfersyndrom" verstärkt habe, zu einer Tugend an sich, ohne eine näher beschriebenes ‚Wofür' des Einsatzes; ebd., S. 76. Die Literatur zu dieser Frage ist umfangreich; siehe exemplarisch Alexandra Kaiser, „Allerheldentotenfest". Politische Sinnstiftung und rituelle Formung des Gefallenengedenkens, in: Gottfried Korff (Hg.), Alliierte im Himmel. Populare Religiosität und Kriegserfahrung, Tübingen 2006, S. 83–124; Sabine Kienitz, Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Kör-

annehmen – vor allem darum, die aktive Haltung des Helden gegenüber der passiven des Märtyrers zu betonen. Offenbar lag für den Redner der Begriff des Märtyrers sehr nahe bei jenem des Opfers und wurde daher als pejorative Zuschreibung zurückgewiesen. Der Sozialdemokrat Anton Hölzl griff dann die Begriffe des Vorredners einfach auf und verwendete den Ausdruck „Märtyrer" in derselben Bedeutung – nämlich nicht, um dem Sterben im Krieg einen Sinn zu verleihen, sondern als Synonym für das Wort „Opfer", denn was er beschreibt, ist schlicht das „sinnlose Opfer", das „Bluten" für die falschen Interessen.

Dieser kurze Ausschnitt aus der Parlamentsdebatte ist charakteristisch für eine Auseinandersetzung über die Vergangenheit, die die gesamte Erste Republik kennzeichnete und in heutigen Worten wohl als geschichtspolitischer Streit zu bezeichnen ist: Hatten die zahllosen Opfer einen Sinn oder hatten sie keinen? Im Wesentlichen waren es zwei Thematiken, anhand derer sich diese Frage exemplarisch abhandeln ließ: Im Umgang mit den *Toten* und im Umgang mit den *Beschädigten*. Der Umgang mit den Toten manifestierte sich insbesondere in der Haltung zur Errichtung von Gefallenendenkmälern,[32] hier blieb die Auseinandersetzung ganz auf dem Feld der Symbolik. Der Umgang mit den Beschädigten aber war wesentlich komplexer, denn hier mussten, neben der mehr oder weniger stark akzentuierten symbolischen Bedeutung jeder Aussage, zusätzlich eminent materielle Interessen und Bedürfnisse befriedigt werden. „Erschwerend" kam noch die Tatsache hinzu, dass die Toten schwiegen, während die Beschädigten eine Stimme hatten – eine Stimme, die nicht zuletzt wegen des symbolischen Kapitals, das ihre Träger durch das „Opfer", das sie gebracht hatten (bzw. zu bringen gezwungen waren), unzweifelhaft angehäuft hatten, nicht so leicht überhört werden konnte. Obwohl es zwei – unterschiedlicher nicht denkbare – Quellen waren, aus welchen sich nach Ansicht der beiden politischen Lager jenes Kapital speiste – für die eine Seite die des „Heldentums", für die andere die der „imperialistischen Knechtschaft" –, konnten sich die beiden Lager doch im Ergebnis einigen.

perbilder 1914–1923 (= Krieg in der Geschichte (KRiG) 41), Paderborn-München-Wien-Zürich 2008; René Schilling, „Kriegshelden". Deutungsmuster heroischer Männlichkeit in Deutschland 1813–1945, Paderborn-München-Wien-Zürich 2002.

32 Zur Errichtung von Kriegerdenkmälern in Österreich in der Ersten Republik siehe Stefan Riesenfellner, Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur am Beispiel von Kriegerdenkmälern in Graz und in der Steiermark von 1867–1934, in: Stefan Riesenfellner/Heidemarie Uhl (Hg.), Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien u. a. 1994, S. 1–75; Reinhold Gärtner/Sieglinde Rosenberger, Kriegerdenkmäler, Vergangenheit in der Gegenwart, Innsbruck u. a. 1991; Oswald Überegger, Erinnerungskriege. Der Erste Weltkrieg, Österreich und die Tiroler Kriegserinnerung in der Zwischenkriegszeit (= Tirol im Ersten Weltkrieg: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 9), Innsbruck 2011; Reinhart Koselleck/Michael Jeismann, Der politische Totenkult. Kriegerdenkmäler in der Moderne, München 1994.

Dieses Ergebnis lag in jenem Konsens, der besagte, dass die Träger dieser wenn auch ganz unterschiedlichen Merkmale auf jeden Fall einer staatlichen Anerkennung würdig seien. Es ist zweifellos interessant zu fragen, wie sich die Kriegsbeschädigten selbst innerhalb dieses Feldes positionierten. Wollten sie Helden sein und dafür Anerkennung – durchaus auch materielle – ernten oder wollten sie bloß den Schaden, den ein sinnloser Krieg verursacht hatte, vergolten haben? Die Organisationen der Kriegsbeschädigten sollten – das sei hier schon gesagt – diese Frage bis zuletzt nicht eindeutig beantworten. Für sie war es von Vorteil, je nach Interessenlage einmal die eine und ein anderes Mal die andere Position einzunehmen.

Ein gewissermaßen „zufälliger" Gleichklang der Interessen der politischen Parteien war jedenfalls Kennzeichen der parlamentarischen Debatte rund um das Gesetz. Die Redner stimmten in der Auffassung weitgehend überein, angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage ein gutes oder wenigstens ein vertretbares Gesetz geschaffen zu haben, das die allseits bekannten Missstände beseitigen und nun ein neues Kapitel in der Kriegsbeschädigtenversorgung einleiten werde. Man bedauerte allenfalls, dass die angespannte budgetäre Situation es nicht erlaubte, die Leistungen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene noch höher anzusetzen.[33]

## 8.3 Das Gesetz in seiner ersten Fassung[34]

Das spätere Invalidenentschädigungsgesetz (IEG) wurde Anfang April 1919 zunächst als „Gesetz über Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz)"[35] im Parlament eingebracht und wie erwähnt am 25. April von der konstituierenden Nationalversammlung einstimmig angenommen. Da die verwaltungstechnischen Vorarbeiten, die notwendig waren, um es auch zu vollziehen, bei seiner Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen waren,

33 Auch die dritte in der konstituierenden Nationalversammlung vertretene politische Kraft, die Großdeutsche Partei, blieb auf dieser Linie. Ihr Hauptredner Dr. Josef Ursin verbreitete sich aber vor allem über eine höchst abstruse Theorie, wonach die „Deutschen – insbesondere gegenüber den „Tschechen" – einen wesentlich höheren Blutzoll im Krieg geleistet hätten. Zu den gezwungenermaßen ambivalenten, zwischen leidenden Opfern und heldenhaften „Überwindern" changierenden Selbstdarstellungen der Kriegsbeschädigten siehe Sabine Kienitz, Der Krieg der Invaliden. Helden-Bilder und Männlichkeitskonstruktionen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, 60 (2001) 2: Nach-Kriegs-Helden, S. 367–402, hier S. 398.

34 Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben im gesamten Kapitel 8 ab hier auf den Text des Gesetzes in der Fassung von 1919, StGBl 1919/245.

35 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114.

verwies das schließlich als „Invalidenentschädigungsgesetz“[36] verabschiedete Gesetz bezüglich des Datums seines Inkrafttretens zunächst auf eine noch zu erlassende Vollzugsanweisung, legte jedoch fest, dass der späteste Termin, mit dem es wirksam werden würde, der 1. Juli 1919 sei. Hinsichtlich der Behörden und Verfahren wurde der 1. Juni als Tag des Wirksamkeitsbeginnes festgelegt: Das hieß vor allem, dass die neu eingerichteten sogenannten Invalidenentschädigungskommissionen (IEK) mit diesem Datum ihre Tätigkeit aufnahmen. Hinsichtlich „aller übrigen Bestimmung“, so die dann am 30. Mai erlassene 1. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz, trete das Gesetz am 30. Juni in Kraft, was wiederum nichts anderes bedeutete, als dass alle Ansprüche nach dem Gesetz ab diesem Datum bestanden.[37]

Die Frage, ob dieses Gesetz von 1919 nun endlich der „große Wurf“ war, der von den Kriegsbeschädigten erwartet und von den politisch Verantwortlichen versprochen wurde, kann nur nach Kenntnis seiner Eckpunkte umfassend beantwortet werden: Das Gesetz besteht strukturell aus drei Abschnitten. Im ersten Abschnitt (§§ 1–2) wird der Kreis der Anspruchsberechtigten definiert, im zweiten Abschnitt (§§ 3–38) werden die Leistungen geregelt und im letzten Abschnitt schließlich (§§ 39–63) die Behörden und das Verfahren fixiert.

### *8.3.1 Die Anspruchsberechtigten*

> „Wer für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hierdurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn er zur Zeit des schädigenden Ereignisses deutschösterreichischer Staatsbürger oder in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimatberechtigt war.“

So definiert § 1 Abs 2 des Gesetzes den Kreis der Anspruchsberechtigten. Derselbe Absatz legt darüber hinaus fest, dass im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten dessen Hinterbliebene[38] ebenfalls Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln

36 Die vom Sozialausschuss beschlossene Umbenennung des „Versorgungs“- in ein „Entschädigungs“-Gesetz wurde damit begründet, dass es in dem Gesetz nicht bloß um Aspekte der Versorgung, sondern auch um solche der Fürsorge gehe, worunter alle gesetzlich normierten Leistungen jenseits der Rente verstanden wurden; ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 3.

37 StGBl 1919/297. Ab wann Anmeldungen auf Ansprüche, insbesondere auf Invalidenrenten, von den Behörden entgegengenommen wurden, regelte jede IEK individuell; in Niederösterreich beispielsweise konnten diese Anmeldungen ab dem 20.6.1919 abgegeben werden; Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1919, S. 3.

38 Als anspruchsberechtigte Hinterbliebene werden in § 18 taxativ aufgezählt: 1. die Witwe, 2. die (Adop-

haben sollten. Abs 3 und Abs 4 regeln die Frage der Staatsbürgerschaft genauer. § 2 schließlich setzt unter anderem das in der Armee tätige Sanitätspersonal mit den Militärdienstleistenden gleich.

Es waren also drei große Gruppen von Personen, die nach dem neuen Gesetz Anspruch auf staatliche Entschädigung hatten: zunächst die als wehrpflichtig eingezogenen Soldaten sowie das Sanitätspersonal, womit Frauen nicht nur als Hinterbliebene, sondern auch als Beschädigte – und in diesem Fall direkt – anspruchsberechtigt wurden,[39] weiters durch Kriegseinwirkungen geschädigte Zivilpersonen und schließlich Hinterbliebene, wenn der Militärdienstleistende verstorben war.

Auffällig ist zunächst der explizite Ausschluss von Berufsmilitärs. Dieser Ausschluss dürfte – folgt man den Ausführungen der Regierungsvorlage – rein pragmatische Ursachen gehabt haben, denn es war zu diesem Zeitpunkt – vor der Unterzeichnung der Friedensverträge – noch völlig unklar, wie mit den Berufssoldaten der alten Armee umzugehen sein würde. Daher blieb für diese vorerst das Militärversorgungsgesetz von 1875 in Gültigkeit, das – nun tatsächlich ein reines Pensionsgesetz für Berufsmilitärs – eigentlich ebenfalls adaptiert werden musste.[40] Weiters fällt auf, dass das IEG auch zivile Kriegsopfer berücksichtigte. Die Einbeziehung dieser Gruppe in die staatliche Versorgung war bereits Anfang 1918, also noch in der Monarchie, eingeleitet worden, war nach der dazumal geschaffenen Regelung allerdings noch an die Bedürftigkeit der Antragsteller gebunden geblieben.[41]

tiv-)Kinder, 3. der Vater, 4. die Mutter, 5. der Großvater, 6. die Großmutter, 7. die elternlosen Geschwister. Abgesehen von der Witwe und den Kindern waren die übrigen Hinterbliebenen nur eingeschränkt bezugsberechtigt, sie mussten zusätzlich ihre Bedürftigkeit sowie finanzielle Abhängigkeit vom Verstorbenen nachweisen können (§ 26).

39 Zur expliziten Sichtbarmachung der Tatsache, dass Kriegsbeschädigte nicht männlich sein mussten, korrigierte der Ausschuss die Regierungsvorlage in § 1 Abs 3. Wo ursprünglich nur „Staatsbürger" als Anspruchsberechtigte genannt werden, ergänzt der Ausschuss dies um den Begriff „Staatsbürgerinnen", da in allen Bestimmungen von den Geschädigten „selbstverständlich ohne Unterschied des Geschlechts" die Rede sei; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 1.

40 Auf die geplante Neugestaltung der Militärversorgung für Berufsmilitärs wird bereits verwiesen; ebd., II. Sesseion, 1919, Beilage Nr. 114. Auf Betreiben des Staatssekretärs für Heerwesen Julius Deutsch wurde bereits wenige Monate später beschlossen, das IEG *vorläufig* auf die Berufsmilitärpersonen auszudehnen, bis eine Klärung der „zwischenstaatlichen Verhältnisse" eine endgültige Regelung der Entschädigung invalider Berufsmilitärs erlauben würde; StGBl 1919/356. Grund für diese Zwischenlösung dürfte, wie den Ausführungen Deutschs in einem Vortrag im Kabinettsrat zu entnehmen ist, die Benachteiligung der Berufssoldaten durch den Ausschluss aus dem IEG gewesen sein; AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, 74/6 v. 27.5.1919. Endgültig wurde das IEG erst zwei Jahre später (durch BGBl 1921/263) auf die Berufsmilitärs ausgedehnt.

41 RGBl 1918/79. Die Verordnung folgte im Wesentlichen den Bestimmungen über die staatlichen Zuwendungen sowie Unterhaltsbeiträge; vgl. Kapitel 2.

Hinsichtlich des Schadens, den das IEG vergüten wollte, hieß es ganz allgemein, dass anspruchsberechtigt war, wer durch militärische Dienstleistung oder unverschuldete Verwicklung in militärische Handlungen „in seiner Gesundheit geschädigt wurde“. Eine Differenzierung dieses Gesundheitsschadens hinsichtlich Verwundung oder Erkrankung, wie sie in der Monarchie noch gängig war, findet man an keiner Stelle des neuen Gesetzes.[42]

### *8.3.2 Die Leistungen*

Zunächst definierte das Gesetz, welche Leistungen für die beiden Gruppen – Selbstgeschädigte (worunter nun auch Frauen fallen konnten) und Hinterbliebene – jeweils vorgesehen waren. Den Selbstgeschädigten stellte das Gesetz in § 3 unter dem Titel „Gegenstand der Vergütung“ Leistungen in fünf unterschiedlichen Bereichen in Aussicht:

Zuallererst wurde ihnen ein Anspruch auf „Heilbehandlung“ zugesprochen. Damit war die kostenfreie Behandlung jener gesundheitlichen Schäden garantiert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kriegseinwirkungen standen. Weiters hatten die Geschädigten das Recht, „Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe“ zu beziehen, diese sollten den „persönlichen und beruflichen Verhältnissen“ der Anspruchswerber angepasst sein. In einem dritten Punkt wurde der Anspruch auf kostenlose „berufliche Ausbildung“ normiert. Kriegsbeschädigte konnten eine solche Ausbildung zur Steigerung der eigenen Erwerbsfähigkeit für die Maximaldauer von einem Jahr beanspruchen.[43] An vierter Stelle wurde ihnen eine Invalidenrente zugesprochen. Ihre Höhe bemaß sich an der in Prozenten ausgedrückten „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE).[44] Um überhaupt in den Genuss eines Rentenbezuges zu kommen, musste eine Minderung von wenigsten 15 % nachgewiesen werden. All die bisher aufgezählten Leistungen waren – wenn man Fragen der Qualität und des Rechtsanspruchs außer Acht lässt – bereits mit den während des Krieges geschaffenen Regelungen zur Verfügung gestellt worden. Das im fünften und letzten Punkt normierte „Krankengeld“ stellte hingegen eine erste, echte Erweiterung dieses Leistungskataloges dar. Die Geschädigten hatten dem Gesetz zufolge Anspruch auf dieses Krankengeld, falls es ihnen aufgrund einer medizinischen Behandlung oder auch während einer beruflichen Ausbildung nicht möglich war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, und sie nicht ohnehin eine Invalidenrente erhielten. Da aber alle, denen eine MdE von mehr als

42 Vgl. Kapitel 12.1.
43 Zur Vorgeschichte der beruflichen Aus- und Umbildung von Kriegsbeschädigten vgl. Kapitel 4.
44 Zu den Details bezüglich des Verfahrens der Rentenbemessung und zur Rentenhöhe vgl. Kapitel 8.3.2.

15 % attestiert wurde, rentenberechtigt waren, bildete dieses Krankengeld die einzige finanzielle Leistung, die keine MdE voraussetzte. Die Höhe des Krankengeldes orientierte sich an der Mindestvollrente und wurde unabhängig vom Bezug eines Taggeldes aus der allgemeinen Krankenversicherung gewährt.[45]

Für Angehörige sah das Gesetz zwei Arten von Leistungen vor, es waren dies einerseits „Hinterbliebenenrenten" und andererseits ein „Sterbegeld" zur Abdeckung von Begräbniskosten eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Kriegsbeschädigten.

### *8.3.3 Behörden und Verfahren*

Zur Durchführung des Gesetzes, insbesondere zur Überprüfung der Voraussetzungen für angemeldete Ansprüche, wurde für jedes Bundesland[46] eine Invalidenentschädigungskommission (IEK) gegründet (§ 42); diesen Kommissionen wurden darüber hinaus alle Agenden der noch bestehenden Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger übertragen, die damit nun endgültig zu existieren aufhörten. Die Invalidenentschädigungskommissionen waren dem Staatsamt für soziale Fürsorge unterstellt, den Vorsitz führte formal der Landeshauptmann, der aber einen Vertreter bestellen konnte. In den einzelnen IEK waren einerseits „Büros" zu schaffen, in denen die Beamten aus den ehemaligen Landeskommissionen beschäftigt und im Falle notwendiger Neuanstellungen Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen gegenüber sonstigen Bewerbern bevorzugt eingestellt werden sollten (§ 46 Abs 3).[47] Andererseits waren „Ausschüsse" einzurichten, deren Zahl gesetzlich nicht festgelegt wurde, die aber jedenfalls mit ehrenamtlichen Mitgliedern – auch aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten – besetzt werden sollten. Konkret wurden genannt: „Vertreter der organisierten

45 Falls Anspruch auf ein solches Taggeld bestand, wurde es bei gleichzeitigem Bezug des Krankengeldes nach dem IEG auf die Hälfte gekürzt. Die Möglichkeit eines solchen Doppelbezugs war allerdings auf die ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt (§ 28).

46 Ausgenommen war das Burgenland, dessen Status zu diesem Zeitpunkt – vor den Friedensverträgen der Entente mit Österreich bzw. Ungarn – noch nicht geklärt war. Weiters bildete Wien bis Ende 1921 kein selbstständiges Bundesland. Es wurden also insgesamt sieben Invalidenentschädigungskommissionen eingerichtet.

47 Tatsächlich reichte die Zahl der Beamten, die etwa aus der niederösterreichischen Landeskommission übernommen wurden, nicht einmal aus, um sämtliche Leitungspositionen der IEK in Wien zu besetzen. Es mussten daher sehr rasch (und zunächst als Vertragsbedienstete) Kriegsbeschädigte aufgenommen werden; Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 61. In den übrigen Bundesländern dürfte es – angesichts der generell schlechten personellen Ausstattung der Landeskommissionen – nicht anders gewesen sein; Kapitel 3.3.

Invaliden und Kriegerwitwen“, Vertrauensärzte der Invaliden, Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung und Experten aus dem Bereich der Unfallversicherung (§ 42).

Welche Agenden das Büro und welche einer der Ausschüsse wahrnehmen sollte, ließ das Gesetz zunächst erstaunlich offen, die Entscheidung darüber wurde dem Vorsitzenden der Kommission überlassen. Vorgeschrieben war zunächst lediglich die Einrichtung eines Heilausschusses, der über die Gewährung einer Heilbehandlung bzw. die Ausstattung eines Kriegsbeschädigten mit Prothesen und anderen orthopädischen Behelfen zu entscheiden hatte.[48] Büro und Ausschüsse bildeten die ersten beiden Instanzen im Verfahren. Jeden Bescheid, den das Büro ausstellte, konnten Antragsteller und Antragstellerinnen vor einem der kommissionellen Ausschüsse anfechten. Dritte und letzte Instanz war das neu geschaffene Invalidenentschädigungsgericht, das als eigener Senat beim Verwaltungsgerichtshof eingerichtet wurde.[49] An dieses Gericht konnten sich die Antragstellenden sowie die staatliche Finanzverwaltung gleichermaßen wenden. Auch hier schrieb das Gesetz eine Beteiligung der Vertreter der Kriegsbeschädigtenorganisationen an der Entscheidungsfindung fest.[50]

Erste Anlaufstation für die Antragstellenden war die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Dort sollten alle Anträge auf Leistungen aus dem Gesetz eingebracht, zunächst auf ihre Vollständigkeit geprüft und dann an die IEK zur Entscheidung weitergeleitet werden. Das Gesetz räumte dem Staatssekretär für soziale Fürsorge zunächst fakultativ das Recht ein, zur Erledigung dieser Agenden bei den Bezirkshauptmannschaften Invalidenämter einzurichten (§ 41). Mit der 1. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz wurde die Einrichtung dieser Ämter dann verbindlich festgelegt.[51] Wie die Namensgebung dieser Dienststellen bereits deutlich macht, setzte man damit

48 Wie die Regierungsvorlage zum Gesetz ausführt, war daran gedacht, die „einfachen und glatten Fälle“ vom Büro, dagegen die „schwierigen Fälle und die Entscheidungen prinzipieller Natur“ von den Ausschüssen erledigen zu lassen; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 11. Im Erlass des StAfsF v. 15.5.1919, Nr. 12.715, der unter anderem eine Muster-Geschäftsordnung für die IEK enthält, wird von fünf Ausschüssen (Personalfragen und soziale Angelegenheiten, Heilbehandlung, berufliche Ausbildung, Renten, Hinterbliebenenrenten) ausgegangen; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 330. Diese Gliederung wurde schließlich durch die 1. VZA zum IEG verbindlich fixiert; StGBl 1919/297.

49 Gemäß Regierungsvorlage sollte das Gericht übrigens noch den Titel „Militärversorgungsgericht“ tragen, ebenso hätten die IEK „Militärversorgungskommissionen“ heißen sollen. Die Abänderung der Begriffe setzte der Sozialausschuss durch; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage 156, S. 3.

50 Im IEG selbst blieb die Rolle der Kriegsbeschädigten im Verfahren vor dem Invalidenentschädigungsgericht noch unbestimmt. Mit der 1. VZA zum IEG wurde schließlich festgelegt, dass Vertreter der Kriegsbeschädigten dann als Beisitzer beigezogen werden mussten, wenn das Gericht auch andere Fachleute beizog, dass diese Vorgangsweise aber auf jene Fälle beschränkt bleiben sollte, in denen es um die Entscheidung grundlegender Rechtsfragen ging; StGBl 1919/297, § 45 Abs 1.

51 Ebd., § 2.

die bereits in der Monarchie begonnene Errichtung eines ebenso lokalen wie niederschwelligen Netzes von Beratungs- bzw. Erstanlaufstellen für die Anspruchswerber und -werberinnen fort.[52] In Wien und Niederösterreich, wo Invalidenämter bereits Mitte 1918 geschaffen worden waren,[53] wurden diese in das neue System übergeführt.

## 8.4 Neue Rahmenbedingungen: Rechtsanspruch und Mitbestimmung

Was war nun tatsächlich neu an diesem Gesetz, worin unterschied sich das im April 1919 geschaffene System zur Versorgung der Kriegsbeschädigten bzw. der Hinterbliebenen nach gefallenen Soldaten von jenem, das während des Krieges durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen etabliert worden und von Beginn an heftigster Kritik ausgesetzt gewesen war?

Die vordergründigste Neuerung war zweifellos jene, dass nun – wenn man die Berufsmilitärs einmal ausnimmt – ein einziges Gesetz für alle als Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene anerkannten Personen und für alle Belange der Versorgung dieser Opfer zuständig war: Das Gesetz erfasste Kriegsbeschädigte und Angehörige des Sanitätspersonals ebenso wie Hinterbliebene und zivile Kriegsopfer. Medizinische Leistungen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch die Zuteilung von Prothesen und durch Schulungen sowie die Berentung wurden gleichermaßen normiert. Mit dieser Bündelung aller Leistungen und Maßnahmen zugunsten der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen in einem Gesetz hängt eine weitere unmittelbare Neuerung ganz eng zusammen: Mit dem IEG wurde die Kriegsbeschädigtenversorgung dem militärischen Einfluss endgültig und vollkommen entzogen, was sich letztlich auch im bewusst gewählten Namen des Gesetzes ausdrückt: Im zuständigen parlamentarischen Ausschuss wurde der Begriff „Militär“ aus dem Gesetzestitel entfernt.[54] Weder im Bereich der medizinischen Begutachtung noch in jenem Verfahren, das die Berechnung bzw. Auszahlung der Renten regelte, fand sich noch eine militärische Komponente. Damit war auch das definitive Ende der von den Kriegsbeschädigten aufgrund ihres militärischen Charakters bis zuletzt so massiv kritisierten Superarbitrierungskommissionen gekommen. Die Begutachtung der Kriegsbeschädigten sollte künftig von rein zivilen Kommissionen – bestehend aus einem Facharzt, dem örtlich zuständigen Amtsarzt und einem von der Organisation der Kriegsbeschä-

52 Siehe zu den Einrichtungen allgemein auch Viktor Wentzel, Die Organisation der Kriegsopferversorgungsbehörden im Wandel der Zeit, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 33–36.

53 Vgl. Kapitel 6.3.2.

54 Siehe Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 3.

digten benannten Vertrauensarzt – vorgenommen werden.[55] Der Vollzug des Gesetzes lag ausschließlich in den Händen des Staatsamtes für soziale Fürsorge, womit auch das Kompetenzdickicht, das bis zuletzt geherrscht hatte, bereinigt war. Die Regierungsvorlage für das IEG bringt es auf den Punkt: „Das vorliegende Gesetz schafft für das ganze Gebiet staatlicher Versorgung und Fürsorge zugunsten der Kriegsbeschädigten einen einheitlichen Apparat."[56]

Eine weitere, ebenso deutlich wahrnehmbare Innovation gegenüber den Bestimmungen aus dem Krieg bildete die äußerst umfassende, in allen Instanzen sichtbare Mitbestimmung der Anspruchsberechtigten.[57] Ihnen wurde das Recht eingeräumt, in alle Gremien, die über ihre Ansprüche zu entscheiden hatten – in die Ausschüsse der IEK ebenso wie in das Invalidenentschädigungsgericht –, eigene Vertreter oder Vertreterinnen zu entsenden, die mit Sitz und Stimme ausgestattet waren.

Neben diesen, vor allem dem Vollzug des Gesetzes zuzurechnenden Verbesserungen ist der wohl wesentlichste Fortschritt gegenüber der früheren Situation darin zu sehen, dass alle zur Verfügung gestellten Leistungen allein von der Erfüllung der im Gesetz exakt formulierten Voraussetzungen abhängig waren, dass es also einen klar definierten – und mit einem durchstrukturierten bürokratischen Verfahren verbundenen – Rechtsanspruch auf diese Leistungen gab.

Eine gegenüber den älteren Bestimmungen schließlich als durchaus spektakulär zu bezeichnende Neuerung betraf den Kreis der Anspruchsberechtigten. Es ist jenes Novum, das der § 20 des Gesetzes schuf:

> „Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt."

Hier sei vorerst nur festgehalten, dass diese weitgehende Gleichstellung von Ehefrau und Lebensgefährtin in der Gesetzgebung jener Zeit beispiellos[58] gewesen sein dürfte.

55 StGBl 1919/297, § 8.
56 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 11.
57 Diese Mitsprache der Anspruchsberechtigten bei der Regelung der sie betreffenden Agenden spiegelte sich auch in der Einbeziehung von Vertretern der Kriegsbeschädigten in die Gesetzesvorbereitung wider; vgl. dazu Kapitel 8.4.
58 Erst eine Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes für Angestellte (RGBl 1907/1) im Jahr 1920 (StGBl 1920/370) übernahm dieses Prinzip in die allgemeine Sozialgesetzgebung; siehe auch Hofmeister, Sozialversicherung, S. 196.

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlage war sie auch durchaus auf Widerstand gestoßen.[59]

Angesichts all der bisher aufgezählten Veränderungen ist es aber auch wichtig, zu erwähnen, dass das bereits 1915 festgeschriebene Kardinalsprinzip[60] der Kriegsbeschädigtenversorgung nicht infrage gestellt wurde: Gegenstand der Entschädigung war weiterhin nicht der symbolisch aufgeladene Wert eines „Opfers im Dienst am Vaterland", sondern das von medizinischen Gutachtern qualifizierte Ausmaß des Verlustes der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit durch die Kriegsverletzung oder -erkrankung. Die *Anerkennung* der Ansprüche basierte zwar weiterhin – wenigstens teilweise, wie der oben wiedergegebene Auszug aus der parlamentarischen Debatte gezeigt hat – auf der Symbolik des „Opfers". In ihrer konkreten *Ausgestaltung* und *Durchführung* hingegen hatte die österreichische Kriegsbeschädigtenversorgung das Feld der Symbolik nun endgültig verlassen. Das neu geschaffene Versorgungssystem war – so lässt sich abschließend sagen – gekennzeichnet von einer endgültigen Abkehr von jeglicher Form paternalistischer Wohltätigkeit und einer vollständigen Hinwendung zu einem bürokratischen System mit klar geregelten Verfahren, eindeutigen Zuständigkeiten und verrechtlichten Leistungen, das unmissverständlich definierte Anspruchsbedingungen ebenso kannte wie Sanktionen bei widerrechtlicher Inanspruchnahme von Leistungen.

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass viele der bereits in der Monarchie geäußerten Kritikpunkte, die sich auf den formalen Rahmen bzw. den Vollzug der Bestimmungen bezogen hatten, durch das IEG aufgegriffen und berücksichtigt wurden. Gegenüber der Unübersichtlichkeit der zahlreichen, zu einem erheblichen Teil bloß als Provisorien erlassenen Bestimmungen während des Krieges stellte ein Regelwerk wie das IEG, das alle Fragen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenversorgung in sich vereinte, zweifellos eine Weiterentwicklung dar. Das sehr umfassende Mitbestimmungsrecht der Anspruchsberechtigten bei nahezu allen Fragen der Versorgung ist ebenfalls als ein großer Fortschritt zu betrachten. Die Durchsetzung dieses Rechtes hängt zum einen sicherlich mit der Tatsache zusammen, dass die neugegründete Republik demokratisch verfasst war, und zum anderen damit, dass insbesondere in den ersten beiden Nachkriegsjahren von Regierungsseite derartige Zugeständnisse auch gemacht wurden, um der – vermuteten oder tatsächlichen – revolutionären Stimmung unter den Kriegsbeschädigten entgegen wirken zu können.

59 Der Bericht des Sozialausschusses erwähnt explizit, dass es im Zuge der Beratung der Vorlage Stimmen gegeben habe, diese Gleichstellung von Ehefrau und Lebensgefährtin zu streichen. Der Ausschuss habe sich aber mehrheitlich entschieden, die Bestimmung zu belassen, da sie nur „billig und gerecht" sei; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 3. Vgl. dazu ausführlich Kapitel 8.6.1.

60 Vgl. Kapitel 2.4.

## 8.5 Neue Bestimmungen

### *8.5.1 Die Geldleistungen: Komplexes Berechnungsmodell*

Zu Recht kann eingewendet werden, dass die entscheidende Frage jenseits dieser formalen Verbesserungen – vor allem mit Blick auf die Betroffenen – wohl eine andere ist, denn diese waren verständlicherweise in erster Linie an der Höhe der Zahlungen interessiert. So wurde der Maßstab, an dem sich das Gesetz in der Praxis messen würde müssen, bereits in der Regierungsvorlage ausgesprochen:

> „Der Erfolg des Gesetzes wird selbstverständlich in erster Linie davon abhängen, ob das Maß der Vergütungen, insbesondere der Renten, billigen Anforderungen, die vom Standpunkte des Versorgungsbedürfnisses gestellt werden können, entspricht.“[61]

Wie sahen also die Bedingungen aus, die erfüllt werden mussten, um in den Genuss einer der Leistungen zu kommen, welche Kriterien beeinflussten die Rentenhöhe – und vor allem: erlaubten die Renten in der gewährten Höhe ihren Beziehern und Bezieherinnen ein Auskommen, entsprachen sie den „billigen Anforderungen“, die an ein Versorgungssystem gestellt werden durften? Um sich der Beantwortung dieser Fragen zu nähern, müssen zunächst jene Bereiche des Gesetzes betrachtet werden, die die Berechnung der Rentenhöhe tatsächlich festlegten. Welche Parameter wurden also herangezogen, um die Bemessung der Rente im Einzelfall vorzunehmen?

Die Verknüpfung der Rentenhöhe mit den militärischen Parametern Dienstrang und Dienstzeit – jener Punkt, den viele bereits während des Krieges besonders kritisch beurteilt hatten – war mit dem IEG ja aufgegeben worden, weil sich das Gesetz nun explizit der Wehrdienstpflichtigen annahm und Berufsmilitärs zunächst außen vor ließ. Es bildete daher, wie bereits angedeutet, der infolge der Verwundung oder Erkrankung festgestellte Grad der Einschränkung, einer „bürgerlichen Erwerbstätigkeit“ den alleinigen Maßstab zur Bewertung des gesetzlich abzugeltenden Schadens. Zur tatsächlichen Festlegung der Rentenhöhe wurden aber weitere Parameter definiert, die verschiedene Aspekte der persönlichen Lebensumstände des Geschädigten im Einzelfall berücksichtigen sollten. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Rentenhöhe von vier Faktoren beeinflusst wurde:

1. vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Geschädigten (§ 9),
2. vom Wohnort des Geschädigten vor seiner Verwundung (§ 12),
3. von der Vorbildungsstufe des Geschädigten (§ 12),

61 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 2.

4. vom Jahreseinkommen des Geschädigten vor Eintritt des schädigenden Ereignisses (§ 13).

Tatsächlich traten aber niemals alle vier Faktoren zugleich in Wirksamkeit. Die Rentenhöhe ergab sich entweder aus der MdE sowie dem früheren Einkommen des Geschädigten oder es wurden – und dieses Schema war für jene Anspruchsberechtigten vorgesehen, die zuvor noch nicht erwerbstätig gewesen waren – auf Basis der MdE der unter Punkt 2 genannte Wohnort sowie die unter Punkt 3 genannte Vorbildungsstufe zur Bemessung der Rente herangezogen.[62]

### *8.5.2 Die MdE: Erwerbsarbeit als Maßstab*

Der Arzt des Invalidenamtes Wien Adolf Deutsch,[63] vermutlich die Zentralfigur bei der Ausarbeitung von Richtlinien zur medizinischen Begutachtung der Kriegsbeschädigten, definierte den Gegenstand der Entschädigung aus medizinischer Sicht so:

> „Entschädigt werden nur die wirtschaftlichen Folgen der Kriegsbeschädigung, nicht die Verwundung an sich oder erlittene Schmerzen, nicht Beschwerden an sich oder dergleichen. Nicht die anatomische Schädigung, sondern der funktionelle Ausfall wird entschädigt."[64]

Inhaltlich bietet diese Definition zunächst nichts wesentlich anderes, als man schon von der Kriegszeit her – insbesondere seit 1915 – kannte,[65] aber in derart präzise Worte gegossen, war es doch auch neu. Nicht in der Definition dessen, *was* entschädigt wird, sondern im expliziten Ausschluss dessen, was gerade *nicht* entschädigt wird, ist

62 Für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhielten Anspruchsberechtigte zusätzlich ein Zehntel der auf die eine oder die andere Art berechneten Rente.

63 Dr. Adolf Abraham Deutsch (*1867, †1943) wurde vom Volksgesundheitsamt im Staatsamt für soziale Fürsorge mit der Ausarbeitung von Begutachtungsrichtlinien zur Bewertung der MdE beauftragt. Deutsch war mit der Thematik bereits während des Krieges befasst gewesen und publizierte nun im Auftrag des Volksgesundheitsamtes mehrere Handbücher zu diesem Thema. Nach 1918 fungierte er als Amts- und Invalidenarzt des Wiener Invalidenamtes. Deutsch war auch Mitglied der von Sigmund Freud gegründeten *Psychologischen Mittwochsgesellschaft* und der aus dieser hervorgegangenen *Wiener Psychoanalytischen Vereinigung*. Deutsch wurde am 12.1.1943 nach Theresienstadt deportiert und starb dort am 22.1.1943; Elke Mühlleitner, Biographisches Lexikon der Psychoanalyse. Die Mitglieder der Psychologischen Mittwoch-Gesellschaft und der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung 1902–1938, Wien 1992.

64 Adolf Deutsch, Anleitung zur Feststellung der Erwerbseinbusse bei Kriegsbeschädigten (= Veröffentlichungen des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit 1), Wien 1920, S. 6.

65 Vgl. dazu Kapitel 2.4.2.

das Novum zu sehen. Diese „kühle" Präzision vermittelt bereits einen Eindruck davon, in welche Richtung die Begutachtung gehen sollte. Nicht individuelles Leid, nicht „erlittene Schmerzen" waren zu quantifizieren, sondern ein vermeintlich objektivierbarer wirtschaftlicher Schaden. Es komme dabei außerdem – so führt Deutsch weiter aus – nicht auf den speziellen Einzelfall an.

Um überhaupt in den Genuss einer Rente zu kommen, musste ein Anspruchswerber mehr als 15 % MdE nachweisen können. Lag die konstatierte MdE über 75 %, gebührte dem Kriegsbeschädigten die Vollrente. Zwischen diesen beiden Werten wurden sechs Rentenstufen geschaffen, pro 10 % erhöhter MdE stieg auch die Rente um 10 %, in der sechsten Stufe stieg sie um 15 %.[66] Zusätzlich sah das Gesetz einen Hilflosenzuschuss für jene Rentenempfänger vor, die ständiger Pflege bedurften (§ 15). Dieser Hilflosenzuschuss war – wie die Regierungsvorlage ausführt – als Ersatz für die Verwundungszulagen nach dem alten Militärversorgungsgesetz gedacht, jedoch nur „soweit die überhaupt sozialpolitisch berechtigt sind, das ist für Schwerstverletzte (Blinde, völlig Gelähmte etc.)".[67] Aufgegriffen wurde also die Idee einer Zusatzleistung, nicht aber die mit ihr ursprünglich verbundene symbolische Bedeutung.[68] Die Voraussetzung einer mindestens 15-prozentigen MdE erweiterte den Bezieherkreis für Invalidenrenten gegenüber der Kriegszeit, da damals eine Rente erst ab einer mindestens 20-prozentigen Erwerbsminderung gewährt wurde. Auch war das Schema nun feiner abgestuft, kannte doch die alte Regelung zuletzt nur vier Stufen.[69]

Der viel größere und wesentlich bedeutendere Unterschied zur früheren Regelung ergab sich aber daraus, dass die Basis, auf welcher die eigentliche Bewertung der Beschädigung stattfand, grundsätzlich verändert wurde. Genau genommen erfuhr der Begriff der MdE sogar eine völlige Neudefinition. Im Gegensatz zu der seit 1915 geübten Praxis, die Erwerbsfähigkeit nur in Bezug auf den vor der Schädigung ausgeübten Beruf zu begutachten, womit de facto der Grad der *Berufs*unfähigkeit geschätzt wurde, war es nun das Ausmaß einer tatsächlich umfassend verstandenen *Erwerbs*unfähigkeit, die zu bewerten war. Der Begutachtungsexperte dazu: „Erwerbsunfähig ist der, welcher arbeitsunfähig ist".[70] Einschränkend hielt das Gesetz allerdings fest, dass

66 Stufe 1: MdE >15≤25 % = 20 % der Vollrente (VR), Stufe 2: MdE >25≤35 % = 30 % der VR, Stufe 3: MdE >35≤45 % = 40 % der VR, Stufe 4: MdE >45≤55 % = 50 % der VR, Stufe 5: MdE >55≤65 % = 60 % der VR, Stufe 6: MdE >65≤75 % = 75 % der VR.

67 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 6.

68 Zur Verwundungszulage vgl. u. a. Kapitel 1.2.

69 Bis Anfang 1918 gab es nur drei Stufen (MdE >20≤50 %, >50<100 %, völlige Arbeitsunfähigkeit). Die letzte Reform im Frühjahr 1918 kannte vier Stufen (MdE >20≤40 %, >40≤60 %, >60<100 %, völlige Arbeitsunfähigkeit); vgl. dazu im Detail Kapitel 2.4.2.

70 Deutsch, Anleitung, S. 8f.

sich der Gutachter bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit auf die Berücksichtigung solche Tätigkeiten zu beschränken habe, die dem Geschädigten „nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet" werden konnten (§ 10).[71] Es war das freilich eine sehr vage Einschränkung. Viel schwerer wog, dass durch die grundsätzliche Änderung in der Definition der MdE der in der Monarchie wenigstens theoretisch gewährte Berufsschutz aufgegeben wurde. Das Bewertungssystem erhob damit zugleich den Anspruch, wesentlich nachvollziehbarer zu sein. Dass das ab 1915 angewandte System, das behauptet hatte, die Berufsunfähigkeit zu begutachten, kaum praktikabel gewesen war, erschließt sich relativ leicht: Zu Ende gedacht, hätte dieses System einer überdimensionalen Tabelle bedurft, in der *alle* Berufe mit *allen* Schädigungen in Beziehung gesetzt waren, um daraus das Urteil im Einzelfall ablesen zu können. Es verwundert daher nicht, dass eine Änderung des Systems als notwendig betrachtet wurde. Letztlich sei es undenkbar, so Adolf Deutsch, die „ungeheure Anzahl an Kriegsbeschädigungen und deren Folgen in lückenlose Beziehung zu den etwa 2.000 Arbeitsmöglichkeiten"[72] zu bringen.

Die Hauptschwierigkeit, mit der die Gutachter nach der Umstellung der Bewertungsgrundlage zu kämpfen hatten, war die ablehnende Reaktion der Kriegsbeschädigten selbst: Sie mussten von der Notwendigkeit dieser Neuerung erst überzeugt werden, da die Bewertung der Erwerbsfähigkeit im Unterschied zu jener der Berufsfähigkeit, wie Deutsch selbst zugab, meist dazu führte, dass die Beeinträchtigung geringer eingeschätzt wurde. Der Begriff der „billigerweisen Zumutung", der nirgendwo genauer definiert wird, eröffnete den Begutachtungskommissionen aber faktisch nach wie vor einen sehr großen Ermessensspielraum, denn auch hier war es notwendig, einen – wenn auch loseren – Zusammenhang zwischen dem Beruf und der Schädigung herzustellen, um zu einem Ergebnis zu kommen. Am ehesten lässt sich das neu geschaffene System als eines beschreiben, das den früher – wenigstens formal – gewährten Berufsschutz durch einen Standesschutz ablöste, ohne das freilich je explizit so auszusprechen. In den Handbüchern, die die Richtlinien zur Einschätzung der MdE zusammenfassen, wurde zunächst verständlicherweise – und besonders gern in Abgrenzung zu den früher von militärärztlichen Kommissionen getätigten Bewertungen – versucht, die Objektivität der neuen Parameter zu unterstreichen, und tatsächlich bestehen diese Handbücher zu einem guten Teil aus regelrechten Katalogen, die – gewollt oder un-

71 Wurde noch 1918 in der Novelle zur Verordnung über die staatlichen Zuwendungen darauf hingewiesen, dass ein Musiker mit einer „kleinen Fingerverletzung" zu 100 % erwerbsunfähig sei (vgl. Kapitel 2.4.2) so führte Adolf Deutsch in einem Handbuch zur Schätzung der MdE aus dem Jahr 1919 den Opernsänger mit Kehlkopfverletzung als Beispiel für eine 100-prozentige Berufsunfähigkeit an, seine MdE sei dagegen nur sehr gering; Deutsch, Schätzung, S. 7.

72 Deutsch, Anleitung, S. 9.

gewollt – den Eindruck vermitteln, mögliche Verletzungen und Erkrankungen vollständig zu erfassen und prozentmäßig zu bewerten.[73] Aber die Richtlinien bleiben, abgesehen von der Nennung diverser Einzelbeispiele, in ihren Aussagen darüber, in welcher Weise ein früher erlernter Beruf zu berücksichtigen sei, äußerst unscharf. So heißt es an einer Stelle in dem vom Volksgesundheitsamt herausgegebenen und von Adolf Deutsch verfassten Handbuch zu dieser Problematik:

> „Wir werden z.B. dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht zumuten können, als Fabrikarbeiter mit sitzender Beschäftigung in der Großstadt sein Brot zu erwerben – daher hohe Einschätzung der Verstümmelung der unteren Extremitäten. Wir werden die Beschädigung, die den gelernten Arbeiter zwingt, den Beruf aufzugeben und als Ungelernter zu arbeiten, höher einschätzen als dieselbe Beschädigung bei einem Ungelernten, weil allein schon das Aufgeben des gelernten Berufes meist mit wirtschaftlicher Schädigung (niedrigere Löhne der Ungelernten) verbunden ist."[74]

Zunächst erwecken derartige Beispiele durchaus den Eindruck einer mit Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse gepaarten Rationalität bzw. Systematik, aber insbesondere das erste Beispiel, das Deutsch anführt, macht doch gleichzeitig die Fallstricke sichtbar, die sich auch in dem neuen Begutachtungsschema und seiner letztlich doch nur vage formulierten Grundlage verbargen. Sollte dem Landarbeiter die Fabrikarbeit bloß deswegen nicht zugemutet werden, weil er dabei sitzen musste, oder weil er dabei in der Großstadt sitzen musste? War es die Fabrik, die sitzende Tätigkeit oder die Großstadt, die die Grenze des Zumutbaren überschritt oder nur eine Kombination aus allen drei Faktoren? An anderer Stelle spricht der gleiche Autor dann davon, dass sich der Grad der Erwerbs- mit jenem der Berufsunfähigkeit „bei mehr geistigen Berufen"[75] meist decken würde, was wiederum in krassem Widerspruch zu jenen Beispielen steht, mit denen die Änderung der Bewertungsgrundlage zunächst gerechtfertigt wurde.[76]

Bereits sehr früh wurde von durchaus berufener Seite Kritik an der Rolle der Ärzte formuliert, die diese zwangsläufig einnehmen mussten, wenn sie sich in jenes Sys-

---

73 In der Ersten Republik wurde kein Versuch unternommen, einen vollständigen Katalog körperlicher Gebrechen gesetzlich zu normieren. Mit der sogenannten Richtsatzverordnung (1. Fassung: BGBl 1953/27) zum Kriegsopferversorgungsgesetz aus dem Jahr 1949 (BGBl 1949/197) wurde dies in der Zweiten Republik nachgeholt. Die derzeit gültige Fassung stammt aus dem Jahr 1963 (BGBl 1963/150) und enthält eine Auflistung von 725 Beschädigungen samt dazugehöriger prozentueller Bewertung im Hinblick auf die MdE.

74 Deutsch, Anleitung, S. 8.

75 Deutsch, Schätzung, S. 7.

76 Vgl. FN 71 in diesem Kapitel.

tem involvierten, das letztlich die Höhe der Rente festlegte, die ein Kriegsbeschädigter vom Staat erhielt. 1921 verfasste der in der Behandlung von Kriegsbeschädigten äußerst versierte Arzt Berthold Beer[77] unter dem Titel „Die Invalidenfrage und die Medizin" einen Artikel, in dem er die Aufgabe der Ärzte im Begutachtungsverfahren fundamental infrage stellte:

> „Die Bestimmung […] der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit und ihrer Minderung in Prozenten ist etwas der Medizin Wesensfremdes, selbst wenn andere Faktoren noch weniger zu solchen Bestimmungen geeignet erscheinen. Selbst die Benützung sehr nett ausgekünstelter mathematischer Formeln zu solchen Zwecken könnte bei Laien vielleicht den Eindruck einer der Medizin noch sehr fernen wissenschaftlichen Präzision erwecken, während sie unbefangenen Ärzten eine ganz besondere Verwunderung für ihre so hochgelehrten Kollegen aufdrängte."[78]

Ironischerweise kommt Beer trotz seiner Kritik an der Heranziehung der Mediziner als Gutachter, die ihm geradezu als Missbrauch der Medizin erschien, zu dem Ergebnis, dass „andere Faktoren" der Aufgabe, die MdE zu bewerten, noch weniger gewachsen wären. In weiterer Folge spricht er ein grundsätzliches Problem an, das mit der Festlegung, bei der Entschädigung ausschließlich auf die Erwerbsfähigkeit abzustellen, auf ärztlicher Seite zwangsläufig auftreten musste:

> „Der Arzt kennt beruflich weder den Wert noch die Wertlosigkeit des Geldes. Der Arzt weiß nur, daß für den Kranken der Arbeitstag nur einen Bruchteil des Tages repräsentiert. Dem Arzt erscheinen die Erschwerungen im Alltagsleben, welche der Invalide zu überwinden hat, zumindest ebenso wichtig als die Verminderung der finanziellen Einnahmsmöglichkeiten des Siechen, wenn sie sich auch nicht so bequem auf Heller und Pfennig umrechnen lassen."[79]

---

77 Dr. Berthold Beer betreute die „Entkrüppelungsstelle" des Landesverbandes Wien des *Zentralverbandes*, in der die „Wiener manuelle Methode" angewandt wurde – eine als sehr erfolgreich geltende Massagetechnik, die zur Behandlung von Lähmungen und Versteifungen eingesetzt wurde; Der Invalide, Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 3–5.

78 Berthold Beer, Die Invalidenfrage und die Medizin, in: Der Invalide, Nr. 8 v. 15.4.1921, S. 2. Dem Artikel ist bezeichnenderweise eine Distanzierung des Landesverbandes vorangestellt: Hier würde ein Arzt, und nicht ein Politiker sprechen, und der Landesverband teile die Ansicht nicht, dass Ärzte ungeeignet seien, die MdE festzustellen. Siehe auch Margarete Grandner, Staatliche Sozialpolitik in Cisleithanien 1867–1918, in: Helmut Rumpler (Hg.), Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. Historikergespräch Österreich – Bundesrepublik Deutschland 1989, Wien-München 1991, S. 150–165.

79 Berthold Beer, Die Invalidenfrage und die Medizin, in: Der Invalide, Nr. 8 v. 15.4.1921, S. 2.

Beer stellt damit das gesamte Fundament der Entschädigung, wie es Adolf Deutsch so prägnant definiert hatte und wie es seit 1915 in Geltung war, infrage. Aspekte, die Deutsch explizit ausgeschlossen hatte – Schmerzen, Beschwerden usw. –, erklärt er hier für mindestens ebenso berücksichtigungswürdig wie das, was Deutsch als „die wirtschaftlichen Folgen der Kriegsbeschädigung“ bezeichnet hatte.

So sehr die Entschädigungsmaßnahmen, die im Krieg geschaffen worden waren, und die Begutachtungen, wie sie die Militärärzte in den Superarbitrierungsverfahren praktiziert hatten, am Beginn der Ersten Republik auch kritisiert wurden, so wenig wurde das dem gesamten System zugrunde liegende Prinzip, nämlich der Maßstab, mit dem der Schaden gemessen wurde, hinterfragt. Es war und blieb die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die zu quantifizieren war. Der Verlust der Lebensqualität interessierte den Gesetzgeber nicht. Beers Kritik wurde interessanterweise von niemandem aufgegriffen. Stellungnahmen von anderen Experten oder gar von Vertretern der Kriegsbeschädigten, die in die gleiche Kerbe geschlagen hätten, sind nicht bekannt. Warum blieb die MdE als Bemessungsgrundlage also – abgesehen von dieser Einzelmeinung – grundsätzlich so unangefochten? Der Versuch, diese Frage zu beantworten, führt direkt zur Gegenfrage: Was hätte sonst Maßstab für die Zuerkennung von Leistungen werden können? Ein System der Gratifikation, das schlicht die Tatsache belohnt hätte, dass man seine Gesundheit für „Gott, Kaiser und Vaterland“ geopfert hatte, wäre in der Monarchie vielleicht noch tragfähig gewesen, war es nach deren Scheitern aber für die meisten sicher nicht mehr. Und das Opfer für die „Nation“ zu entschädigen, kam bereits in der Monarchie mit ihrem völlig ungeklärten Verhältnis zum Begriff der Nation niemandem in den Sinn, wie hätte erst die neugegründete Republik darauf zurückgreifen können? Zusätzlich war die alte Armee in weiten Kreisen – insbesondere unter den Kriegsbeschädigten – diskreditiert und mit dem Odium der Niederlage belastet. Diese „militärisch-symbolische“ Bezugsebene schied als Basis für die Bemessung von Leistungen somit aus, und ein darauf gegründetes System wäre von der sozialdemokratischen Partei auch niemals mitgetragen worden.[80] Österreich

80 Dass andere Staaten andere Wege bei der Entschädigung der Kriegsbeschädigten gingen, veranschaulichen zwei sehr unterschiedliche Beispiele: Das republikanische Frankreich entschädigte nach dem Ersten Weltkrieg den Dienst an der Nation, es habe aber – so Geyer – die Nation nicht als Erwerbsverband angesehen und daher nicht die Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern die Minderung, der Möglichkeit am öffentlichen Leben teilzunehmen, entschädigt; siehe Michael Geyer, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 230–277, hier S. 240f. Ein anderes Beispiel bietet das Deutsche Reich, das für die Verwundeten des Zweiten Weltkrieges ein Gesetz schuf, das wie das alte österreichisch-ungarische Militärversorgungsgesetz nur den Grad der Verwundung bewertete und entschädigte; siehe James M. Diehl, Change and Continuity in the Treatment of German Kriegsopfer, in: Central European History, 18 (1985) 2,

konnte sich nur auf „zivile“ Parameter beziehen. Als einziges war noch der vage Begriff des „Staates“ in der Lage, als Bezugspunkt zu dienen, wie das zumindest bei Adolf Deutsch anklingt:

> „Invaliden mit Stelzbein und Leierkasten wird es nicht mehr geben und keine Krüppel, die durch Gnade und Mitleid der Mitmenschen ihr Leben fristen. Es werden nur Männer da sein, die mit starkem Pflichtbewußtsein ihr Opfer dem Staate gebracht haben und jetzt zielbewußt für sich schaffen, um ihren Platz in der Gemeinschaft aller Staatsangehörigen würdig auszufüllen.“[81]

Was blieb dann aber übrig, als den Verlust an Erwerbsarbeitsleistung als Kriterium heranzuziehen? Alles was – auch jenseits Österreichs – etwa seit den 1880er-Jahren an Sozialleistungen geschaffen worden war und über die minimale Armenversorgung hinausging, setzte Erwerbsarbeit voraus.[82] Der – männliche – Staatsbürger war ein erwerbstätiger Bürger;[83] das „Pflichten-Dreieck“ aus Wehrpflicht, Fürsorgepflicht und Arbeitspflicht, das im Ersten Weltkrieg so treffend formuliert worden war,[84] entfaltete seine Wirkmacht mehr denn je und war dermaßen fest verankert, dass niemand – außer dem „Querkopf“ Berthold Beer – auch nur auf die Idee kam, in eine andere Richtung zu denken. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anwendung einer Kategorie, wie es die MdE eine ist, durchaus auch als Mittel zur Bewältigung des Krieges und seiner Folgen verstanden werden kann. Die Transformation sogar der schlimmsten Verletzungen in nüchterne Prozentzahlen vermittelt auch den Eindruck der Herstellung von Ordnung, wo zunächst nur namenloses Leiden sichtbar war. Erst diese Ordnung ermöglichte es aber, bürokratisch zu handeln. Jede Bürokratie, die – wie Berthold Beer es 1921 implizit forderte – eine „Minderung der Lebensqualität“ ganz individuell zu qualifizieren gehabt hätte, wäre wohl zum Scheitern verurteilt gewesen. Erst die Bewertung einer vermeintlich objektivierbaren Größe ermöglichte es, die Versorgung der Kriegsbeschädigten als bewältigbares Problem zu definieren.

S. 170–187, hier S. 174; 2. Durchführungserlass des BMfsV v. 19.7.1949, Nr. IV-109345-15/49, in: Josef Fiala, Handbuch der Kriegsopferversorgung (Gebundene Loseblattsammlung), Wien 1952–1965, 20. Nachtrag v. 1.7.1965.

81 Adolf Deutsch, Merkblatt für Invalide, in: Der Invalide, Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 3.

82 In Österreich waren dies ebenso wie in Deutschland insbesondere die Unfallversicherung (1887) und die Krankenversicherung (1888); zu anderen europäischen Länder siehe Gerhard A. Ritter, Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München 1991.

83 Adolf Deutsch spricht an einer Stelle, wo er davor warnt, die Beschädigung zu hoch anzusetzen, gar vom „zur bürgerlichen Erwerbsunfähigkeit Verurteilten“; Deutsch, Schätzung, S. 8.

84 Vgl. Kapitel 3.1.

### *8.5.3 Die Ortsklassen: Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenshaltungskosten*

Mit der Einführung von Ortsklassen versuchte der Gesetzgeber, der Tatsache gerecht zu werden, dass die Lebenshaltungskosten davon abhingen, wo man wohnte. Zur Bewertung wurde allerdings nicht der aktuelle Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen, sondern der „letzte bürgerliche Wohnsitz“ des Anspruchsberechtigten, bevor er im Rahmen seiner Militärdienstleistung eine Kriegsbeschädigung erlitten hatte.[85] Das sollte verhindern, dass Kriegsbeschädigte ihre Wohnorte nach der Rentenhöhe wählten. Jeder Ort wurde seiner Größe entsprechend einer von fünf Ortsklassen zugewiesen. Die erste Ortsklasse (mehr als 250.000 Einwohner) war Wien vorbehalten, das hinsichtlich der hohen Lebenshaltungskosten innerhalb Österreichs tatsächlich eine Sonderstellung einnahm.[86] Um das starre System etwas flexibler zu machen, erlaubte das Gesetz, bei der Einreihung eines Ortes in eine bestimmte Ortsklasse neben der Einwohnerzahl auch andere Parameter heranzuziehen. Gemeinden etwa, die „eine bedeutende Teuerung [aufwiesen]“ (§ 12 Abs 3), sei es, weil sie Kurorte waren, sei es, weil sie in unmittelbarer Nähe von größeren Städten lagen, durften auch einer – ihrer Einwohnerzahl eigentlich nicht entsprechenden – höheren Ortsklasse zugewiesen werden.[87]

### *8.5.4 Die Vorbildungsstufen: Standesschutz für Junge*

Das in der Definition der MdE erkennbare, aber noch denkbar unscharf formulierte Prinzip, den Geschädigten zwar keinen Berufs-, aber doch einen Standesschutz zu gewähren, wurde in der Berücksichtigung der Vorbildung der Anspruchswerber bei der Bemessung der Rentenhöhe – insbesondere in der von der Regierung zunächst geplanten Form – wesentlich deutlicher sichtbar. Die Regierungsvorlage spricht davon, dass mit der Einbeziehung der Vorbildung in die Rentenbemessung jenes Einkommen berücksichtigt werden sollte, das Geschädigte „voraussichtlich in Zukunft erzielt haben würden.“[88] Konkret kannte das letztlich erlassene Gesetz drei Vorbildungsstufen, die erheblichen Einfluss auf die Rentenhöhe hatten: Rentenempfänger, die der

85 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 5. Eine Ausnahme war lediglich für Studenten vorgesehen, die vor der Kriegsdienstleistung mit dem Studium noch nicht begonnen hatten und nun „eine auswärtige Anstalt“ besuchten; ebd., S. 6.

86 Einteilung der übrigen Ortsklassen: 2. Klasse: 50.000–250.000, 3. Klasse: 15.000–50.000, 4. Klasse: 5.000–15.000, 5. Klasse: weniger als 5.000 Einwohner.

87 Auch das Versorgungssystem der Monarchie berücksichtigte bei der Zuerkennung von Leistungen bereits die je nach Wohnort unterschiedlichen Lebenshaltungskosten; vgl. Kapitel 2.

88 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 4.

untersten Stufe zuzurechnen waren, erhielten bei gleicher MdE und gleicher Ortsklasse bloß die Hälfte jenes Betrages, der Rentenbeziehern zustand, die aufgrund ihrer Vorbildung in die erste Stufe einzureihen waren (Kr 1.200 gegenüber Kr 2.400). Die Rentenhöhe der zweiten Stufe lag nicht genau in der Mitte zwischen jener der ersten und jener der dritten Stufe, sondern leicht darunter (Kr 1.680), was bedeutet, dass ein hoher Bildungsgrad sich überproportional positiv auf die Rentenhöhe auswirkte. Die erste Stufe war Anspruchswerbern vorbehalten, die ein Hochschulstudium zumindest begonnen hatten, die zweite jenen, die eine wenigstens zwei Jahre über die Volksschule hinausreichende Ausbildung nachweisen konnten, wobei es nicht von Belang war, ob es sich dabei um eine schulische, handwerkliche oder „vergleichbare praktische“[89] Ausbildung gehandelt hatte. Alle, die über eine geringere Vorbildung verfügten, wurden in die dritte Stufe eingereiht.

Ursprünglich hatte die Regierung aber eine viel stärkere Schichtung entlang des Bildungsgrades der Antragsteller geplant gehabt.[90] Der dem Parlament vorgelegte Gesetzesentwurf hatte nämlich noch vier Vorbildungsstufen vorgesehen. Nach diesem Modell sollten in die erste Stufe alle Anspruchsberechtigten fallen, die eine Mittelschule[91] abgeschlossen hatten, unabhängig davon, ob diesem Abschluss ein Studium folgte oder nicht. Die zweite Stufe war für Anspruchswerber vorgesehen, die vier Mittelschulklassen absolviert hatten, die dritte für handwerklich Ausgebildete und die vierte schließlich für alle übrigen. Durch die Zusammenfassung der zweiten und der dritten Stufe gelang es dem Gesetz in seiner dann gültigen Form, handwerkliche und schulische Ausbildung viel näher zusammenzurücken und die Mitte dieser „Bildungspyramide“ ganz wesentlich zu verbreitern. Diese Abflachung der Bildungshierarchie hatte zur Folge, dass die mittlere Stufe für Anspruchswerber deutlich leichter, die oberste dagegen schwerer zu erreichen war. Der Ausschuss für soziale Verwaltung begründete die Änderung damit, dass „die Absolvierung der Unterklassen einer Mittelschule […] keineswegs geeignet ist, einen höheren Erwerb zu bieten, als […] eine handwerksmäßige […] Ausbildung“.[92]

Die Rentensätze der neu geschaffenen zweiten Bildungsstufe lagen geringfügig unter jenen der zweiten Stufe, wie sie der Regierungsvorschlag angesetzt hatte, aber deutlich über der früheren dritten Stufe, was bedeutete, dass das schließlich umgesetzte Modell der Bildungsstufen gegenüber dem von der Regierung vorgesehenen eine wesentliche Besserstellung der handwerklich-praktisch Ausgebildeten zum Nachteil von

89 Ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 2.

90 Ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 6.

91 Zu den Mittelschulen gehörten in Österreich die Gymnasien und die Realschulen, die beide die Ausbildung von der 5. bis zur 12. Schulstufe abdeckten.

92 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 2.

schulisch Ausgebildeten brachte. Eine Folge davon war – wie der Ausschuss selbst feststellte – auch ein Steigen des Gesamtaufwandes für die Renten, da man davon ausgehen musste, dass ein wesentlich höherer Anteil der Anspruchsberechtigten in die ursprünglich geplante dritte Ausbildungsstufe gefallen wäre als in die zweite.[93] Wenigstens teilweise sah man diesen Mehraufwand dadurch kompensiert, dass dafür die erste Bildungsstufe schwerer zu erlangen war.[94] In der Praxis dürfte die Ersparnis jedoch gering gewesen sein, denn auch die weiter gefasste erste Stufe der Regierungsvorlage hätte nach den vorliegenden Schätzungen bloß 5 % der Antragsteller umfasst, während von der Zusammenlegung der zweiten und der dritten Stufe geschätzte 35 % der Betroffenen profitierten.[95] Man kann daher durchaus sagen, dass sich der Gesetzgeber den sozialen Ausgleich, der durch die Verflachung der Bildungshierarchie offenbar angestrebt wurde, etwas kosten ließ.

### *8.5.5 Das frühere Einkommen: Standesschutz für Ältere*

Wie oben bereits erwähnt, kannte das IEG grundsätzlich zwei Modelle zur Festlegung der Rentenhöhe. Die Berechnung der Rente auf der Basis von Ortsklasse und Vorbildungsstufe war einerseits als Mindestrentenschema definiert, dessen Rentensätze unter keinen Umständen unterschritten werden durften, und war andererseits zwingend für all jene Antragsteller heranzuziehen, die vor ihrer Schädigung noch nicht erwerbstätig gewesen waren. Für Beschädigte, die bereits einem Erwerb nachgegangen waren, gab es dagegen zwei Varianten der Rentenberechnung. In ihrem Fall wurde zunächst das Jahreseinkommen ihrer ursprünglichen „regelmäßigen bürgerlichen Erwerbstätigkeit" als Bemessungsgrundlage herangezogen. Stellte sich aber heraus, dass die Rente bei der Berechnung auf dieser Basis geringer ausfallen würde als bei einer Berechnung nach dem Mindestrentenschema (Ortsklasse + Vorbildungsstufe), dann wurde das für sie vorteilhaftere Berechnungsmodell gewählt.

---

93 Der dem Ausschuss vorgelegte Entwurf setzte die Rente in der ersten Ortsklasse (Wien) für die dritte Vorbildungsstufe bei jährlich Kr 1.920 an, für die zweite Bildungsstufe bei Kr 2.640. Die schließlich wirksam gewordene, vom Ausschuss festgelegte zweite Bildungsstufe ergab in der ersten Ortsklasse eine Rentenhöhe von Kr 2.400. Die Regierungsvorlage zum IEG enthält unter anderem ausführliche statistische Berechnungen, die für die Durchführung des Gesetzes von Relevanz waren. Darunter befindet sich auch eine Abschätzung, wie sich die Kriegsbeschädigten auf die geplanten vier Vorbildungsstufen verteilen würden. Demnach ging man davon aus, dass in die erste Stufe 5 %, in die zweite 10 %, in die dritte 35 % und in die vierte Stufe 50 % der Kriegsbeschädigten fallen würden. Basis für die Berechnung bildeten die Daten der Volkszählung von 1910 sowie eine Statistik des Schuljahres 1912/13; ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 47.

94 Ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 2.

95 Siehe FN 93 in diesem Kapitel.

Tabelle 6a: Vollrente nach dem Mindestrentenschema in Kronen pro Jahr, 1919

Quelle: StGBl 1919/245, § 11

| Vorbildungsstufe | Ortklasse 1 | Ortsklasse 2 | Ortsklasse 3 | Ortsklasse 4 | Ortsklasse 5 |
|---|---|---|---|---|---|
| I | 3.360 | 3.120 | 2.880 | 2.640 | 2.400 |
| II | 2.400 | 2.160 | 1.920 | 1.800 | 1.680 |
| II | 1.680 | 1.560 | 1.440 | 1.320 | 1.200 |

Tabelle 6b: Vollrente auf Basis des früheren Jahreseinkommens in Kronen pro Jahr, 1919

Quelle: StGBl 1919/245, § 13

| Einkommensgruppe | Rente |
|---|---|
| 1.200–1.440 | 1.320 |
| 1.440–1.680 | 1.440 |
| 1.680–1.920 | 1.560 |
| 1.920–2.160 | 1.680 |
| 2.160–2.400 | 1.800 |
| 2.400–2.640 | 1.920 |
| 2.640–3.120 | 2.160 |
| 3.120–3.600 | 2.400 |
| 3.600–4.080 | 2.640 |
| 4.080–4.560 | 2.880 |
| 4.560–5.040 | 3.120 |
| 5.040–5.520 | 3.360 |
| 5.520–6.000 | 3.600 |
| 6.000–6.480 | 3.840 |
| 6.480–6.960 | 4.080 |
| >6.960 | 4.320 |

Die niedrigste Vollrente nach dem Mindestrentenschema betrug Kr 1.200 pro Jahr (5. Ortsklasse, 3. Vorbildungsstufe), die niedrigste Vollrente auf Basis des früheren Jahreseinkommens betrug Kr 1.320 pro Jahr (früheres Einkommen: Kr 1.200–1.440). Die Ersatzrate der Rente – jenes Maß, das das Verhältnis zwischen der Rentenhöhe und dem zur Bemessung herangezogenen Einkommen prozentuell abbildet – sank mit steigendem Einkommen, sie betrug in der untersten Stufe – bezogen auf den Mittelwert der Einkom-

mensklasse – 100 % (Einkommen: Kr 1.200–1.440, Rente: Kr 1.320) und sank auf ca. 60 % am Beginn der höchsten Einkommensklasse (Einkommen: über Kr 6.960, Rente: Kr 4.320).[96] Die höchste auf Basis des früheren Einkommens berechnete Vollrente (Kr 4.320 pro Jahr) lag um mehr als das Dreifache über der niedrigsten (Kr 1.320 pro Jahr). Vergleicht man dieses Verhältnis mit jenem zwischen der höchsten und der niedrigsten aus Vorbildungsstufe und Ortsklasse berechneten Rente – dort war die höchste Rente doppelt so hoch wie die niedrigste –, kann man feststellen, dass sich die Unterschiede zwischen den tatsächlich erzielten Einkommen stärker auf die Renten auswirkten als jene, die unter Berücksichtigung der Vorbildung „voraussichtlich in Zukunft" – wie die Regierungsvorlage dies ausdrückte – erzielt hätten werden können. Kurz gesagt, wurde tatsächlich Erreichtes höher bewertet als das Potenzial, in der Zukunft etwas zu erreichen.

Evidenterweise schlägt sich die bereits in den oben behandelten Punkten erkennbare Absicht des Gesetzgebers, den früheren Status des Geschädigten zwar nicht zu bewahren, aber doch zu berücksichtigen, auch und gerade in der Relation zwischen früherem Einkommen und gewährter Pension nieder. Mindestens ebenso erkennbar aber ist eine diesem Grundsatz geradezu gegenläufige Absicht. Wesentlich stärker nämlich als durch die bisher beschriebenen, die Rentenhöhe beeinflussenden Faktoren (MdE und Vorbildung) versuchte der Gesetzgeber bei der Berücksichtigung des früheren Einkommens vorhandene soziale Unterschiede auszugleichen: Die Einführung einer Höchstbemessungsgrundlage sowie die degressive Ersatzrate bei steigenden Einkommen verraten den klaren Willen, früher bestandene Einkommensunterschiede unter den Anspruchswerbern bei der Rentenbemessung gerade nicht fortzuschreiben, sondern durch das gewählte Rentenschema eine gewisse Umverteilung nach unten einzuleiten. Ein Höchsteinkommen, das fünfmal so hoch war wie das niedrigste, schlug sich in einer im Vergleich zur geringsten bloß dreimal so hohen Höchstrente nieder.

### *8.5.6 Die Rentenhöhe: Kampf gegen die Inflation*

Es sei noch auf zwei Bestimmungen hingewiesen, die beide Ausdruck des – letztlich hilflosen – Versuches waren, mit jenem Problem umzugehen, das die Kriegsbeschädigtenversorgung schon im Krieg begleitet hatte und nun noch auf Jahre hinaus prägen und belasten sollte: der ständig wechselnde Geldwert, der sowohl die Ermittlung einer geeigneten Bemessungsgrundlage als auch die Anpassung der Renten äußerst erschwerte. Zum einen sah das Gesetz vor, dass zur Bemessung einer Rente nur Einkommen vor dem 31. Dezember 1915 berücksichtigt werden durften. Die Regierungsvorlage begründete dies damit, dass sich nach diesem Stichtag die „Kriegskonjunktur"

96 Einkommen über Kr 6.960 wurden bei der Rentenbemessung gar nicht mehr berücksichtigt.

bereits in überhöhten Löhnen niedergeschlagen habe.[97] Zum anderen erlebte Österreich eine sich bald dramatisch zuspitzende Nachkriegsinflation. Schon bei der Gesetzeserstellung war absehbar, „dass die außerordentliche Entwertung des Geldes und die damit verbundene Verschiebung in den Einkommensverhältnissen uns einer einwandfreien Grundlage für die Bemessung dauernder Entschädigungsleistungen beraubt hat“[98] und die Renten sukzessive entwertet würden. Im allerletzten Paragraf des Gesetzes (§ 63) wurde daher bestimmt, dass zu jeder bewilligten Rente eine „Teuerungszulage“ – im Ausmaß von 50 % der Rente und auf ein Jahr befristet – hinzukomme.

Folgt man der Literatur über die Einkommensentwicklung während des Ersten Weltkrieges, so wird rasch deutlich, dass es wirklich nahezu unmöglich gewesen sein dürfte, aus dem Wechselspiel von steigenden Löhnen und rapidem Kaufkraftverlust, das im Verlauf des Krieges zu beobachten war, eine „gerechte“ oder „vernünftige“ Basis für die Festsetzung eines Stichtages zu finden.[99] Tatsächlich stiegen die Löhne für einige Berufsgruppen bereits im Laufe des Jahres 1915 im Vergleich zu den Vorkriegseinkommen. Wesentlich stärker war im gleichen Zeitraum allerdings die Inflation angestiegen, sodass der vermeintliche Einkommensgewinn den realen Kaufkraftverlust bei Weitem nicht kompensieren konnte.[100] Der Versuch, die Geldentwertung durch die Zuzahlung von Teuerungszulagen aufzufangen, war nicht neu; bereits während des Krieges kannte man dieses Modell und es sollte die österreichische Gesetzgebung zur Invalidenversorgung bis zur Genfer Sanierung begleiten. Die hohe Inflation führte schließlich dazu, dass die Teuerungszulagen sogar ein Mehrfaches der Rente betrugen.[101]

Neben dem früheren beeinflusste auch das aktuelle Einkommen die Rentenhöhe. Das gesamte im IEG konzipierte System baute darauf auf, dass die gewährte Rente nur den in der MdE ausgedrückten Schaden abdeckte, ging also bei allen Rentenempfängern, welchen weniger als 75 % MdE bescheinigt worden war, davon aus, dass diese weiter erwerbstätig waren. Daher regelte ein eigener Paragraf (§ 29) das Verhältnis der Invalidenrente zu anderen Bezügen. Auch hier wurden die Bezieher niedrigerer Einkommen be-

---

97 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 2.

98 Ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 2.

99 Siehe Wilhelm Winkler, Die Einkommensverschiebungen in Österreich während des Weltkrieges (= Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie), Wien-New Haven 1930, bes. S. 138–163. Das überaus zahlenreiche Buch enthält unter anderem ausführliche Berechnungen zu den Lohn- und Preisentwicklungen während des Krieges und liefert Vergleiche mit der Situation vor dem Krieg.

100 Ebd., Tabellen 141–145 und 154–156. Winkler gibt die Steigerung der Löhne für verschiedene Berufsgruppen gesondert an, dabei zeigt sich, dass – wenig verwunderlich – insbesondere in der Metallverarbeitung die Löhne bereits zwischen Juli 1914 und Juli 1915 erheblich gestiegen sind und dann ab 1916 in allen Sparten eine Steigerung festzustellen ist.

101 Vgl. dazu Kapitel 2.4.4.

vorzugt: Was die Schaffung der Höchstbemessungsgrundlage für zu berücksichtigende frühere Einkommen bei der Rentenbemessung leistete, wurde hier durch die Schaffung einer Freibetragsgrenze erreicht. Einkommen bis zur Höhe von Kr 6.000 – arbeitslose ebenso wie Erwerbs-Einkommen – blieben bei der endgültigen Festlegung der Rentenhöhe außer Acht, Einkommen über diesem Betrag reduzierten die Rente schrittweise.[102] Bei genauer Betrachtung erscheint diese Bestimmung dem Grundgedanken, wonach das IEG den Verlust einer Verdienstmöglichkeit infolge der Beschädigung ersetzen sollte, in gewisser Weise zu widersprechen. Die Rentenhöhe errechnete sich aus Vorbildung und Ortsklasse bzw. aus einem früheren, nicht aber aus einem aktuellen Einkommen. Die Regierung begründete diese Regelung damit, dass zwar „der Vergütungsanspruch des Staates nicht auf den Fall der Dürftigkeit eingeschränkt werden" dürfe – d.h. es wurde nochmals explizit gemacht, dass die Invalidenentschädigung nicht mit einer staatlichen Armenversorgung zu verwechseln sei –, dass aber „doch die Lasten des Staates in jenen Fällen vermindert" werden sollten, „wo bereits ein den Rentenanspruch übersteigendes Einkommen sichergestellt" war.[103] Die Festsetzung einer absoluten Einkommensgrenze von Kr 6.000, ab welcher sich die Höhe der bezogenen Rente reduzierte, bildete in der Folge in den Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Regierungen und den Kriegsbeschädigtenorganisationen einen der zentralen Brennpunkte, da auch hier die Inflation die ursprünglichen Überlegungen, die für die Festlegung dieses Wertes gesprochen hatten, ad absurdum führte. Der § 29 wurde schließlich geradezu zum Symbol für die Unzufriedenheit der Kriegsbeschädigten.[104]

## 8.6 Die Hinterbliebenenrenten

### *8.6.1 Witwenrenten: Gleichstellung der Lebensgefährtin*

Die entscheidende Basis für die Bemessung aller Hinterbliebenenrenten bildete zunächst jene Vollrente, auf die ein Gefallener oder ein später verstorbener Kriegsbeschädigter[105] Anspruch gehabt hätte. Abgesehen von diesem Grundsatz wurde die Höhe der Witwenrenten von zwei weiteren Faktoren beeinflusst: War eine Witwenrentenbezieherin erwerbsunfähig oder über 55 Jahre alt, hatte sie Anspruch auf 50 %

102 Je Kr 240, die ein Rentenbezieher über diese Freibetragsgrenze hinaus verdiente, reduzierte sich der Rentenbezug um Kr 120; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 7.

103 Ebd., S. 8.

104 Vgl. Kapitel 10.3.

105 Wenngleich im Gesetz und in der Begründung der Regierungsvorlage an mehreren Stellen betont wird, dass auch Frauen direkt anspruchsberechtigt sein konnten, spricht das Gesetz hier nur von *Witwen*renten, nicht aber von *Witwer*renten.

der Rente des Verstorbenen, war sie erwerbsfähig und noch nicht 55 Jahre alt, sank dieser Anspruch auf 30 % der Vollrente.[106] Im Gegensatz zur vergleichsweise präzisen Definition der Erwerbsfähigkeit kriegsbeschädigter Rentenbezieher wird über den Charakter der Erwerbsfähigkeit von Witwenrentenbezieherinnen nichts weiter gesagt. Ebenso wie für selbstgeschädigte Rentenbezieher wurde im oben genannten § 29 auch für Witwenrentenbezieherinnen eine Freibetragsgrenze eingeführt.[107]

Es zeigt sich beim Übergang des Anspruches vom Kriegsbeschädigten zur Witwe ein sehr grundsätzlicher Wechsel der Zielrichtung des Gesetzes. Während der Gesetzgeber immer wieder betonte, dass das IEG kein Pensionsgesetz, sondern – wie sein Name schon deutlich machte – ein Entschädigungsgesetz sei – stellvertretend seien hier etwa die Ausführungen des Ausschussberichterstatters Laurenz Widholz bei Vorstellung des Gesetzes im Parlamentsplenum genannt[108] –, wurde dieser Grundsatz bei der Normierung der Witwenrenten aufgeweicht. Die Festlegung, dass Witwen, die das 55. Lebensjahr bereits überschritten hatten, auf jeden Fall Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 50 % der Vollrente des Verstorbenen haben sollten, bedeutete de facto die Einführung eines Pensionsantrittsalters von 55 Jahren für diese Personengruppe. Zugleich ging das Gesetz aber davon aus, dass Witwenrentenbezieherinnen, so sie jünger als 55 Jahre und erwerbsfähig waren, auch tatsächlich erwerbstätig wurden, und sprach ihnen in diesem Fall nur 30 % der Vollrente zu. In dieser Regelung ist eine gewisse Inkonsequenz verborgen, da eine erwerbsfähige Frau unter 55 Jahren, solange ihr vollinvalider Ehemann noch lebte, sich mit diesem 100 % der Rente teilte, nach dessen Tod aber eben nicht die Hälfte dieses Betrages, sondern nur 30 % zugesprochen erhielt. Daraus lässt sich mehreres schließen – einerseits dass eine Witwe dem Staat effektiv weniger wert war als eine Ehefrau bzw. Lebensgefährtin, andererseits aber auch, dass hier ein gewisser Zwang zur weiblichen Erwerbsarbeit erzeugt wurde, was letztlich das Konzept des männlichen Familienernährers aufweichte.[109]

---

106 Sowohl die Regierungsvorlage als auch der Ausschussbericht gingen zunächst von einer Altersgrenze von 60 Jahren aus, ab welcher Witwenrentenbezieherinnen für erwerbsunfähig angesehen wurden. Im Parlament beantragte schließlich der christlichsoziale Abgeordnete Michael Paulitsch die Senkung dieser Grenze auf 50 Jahre, letztlich einigte man sich auf 55 Jahre; Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 25.4.1919, S. 289–291.

107 Die Freibetragsgrenze für Witwenrentenbezieherinnen lag bei Kr 3.000.

108 Widholz: „Wir haben dieses Gesetz also nicht etwa so aufzufassen, dass es, wie das Gesetz über die Unfallversicherung und andere Gesetze, eine Pension u. dgl. statuiert, sondern es soll der Schaden gutgemacht werden, […] den jemand durch den Krieg erlitten hat"; Sten. Prot. KN, II. Session, 10. Sitzung v. 24.4.1919, S. 259. Zu Laurenz Widholz vgl. FN 24 in Kapitel 8.2.

109 Siehe dazu auch Karin Hausen, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer". Ein Bereich der Geschlechterpolitik während der Weimarer Republik, in: Jürgen Kocka (Hg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München-London-Paris 1994, S. 719–739, hier S. 732.

Die aber bemerkenswerteste Festlegung, die das Gesetz trifft, ist die bereits erwähnte Gleichstellung von Lebensgefährtinnen mit Ehefrauen bezüglich des Anspruches auf eine Witwenrente (§ 20). Damit ist das IEG das erste Gesetz in Österreich, das die Ehe als die alleinige, staatlich privilegierte Form des Zusammenlebens aushöhlte.[110] Einzige Voraussetzung für die Anerkennung einer Lebensgemeinschaft war, dass diese mindestens ein Jahr vor der Einberufung oder aber ein Jahr vor dem Tod des Geschädigten begründet wurde. Letztere Bedingung musste dann erfüllt sein, wenn ein Paar die Lebensgemeinschaft erst eingegangen war, als der Mann bereits kriegsbeschädigt war. Eine gewisse, aber wohl kaum vermeidbare Bevorzugung wurde demgegenüber Ehefrauen gewährt, für sie galt nur die zweite Bedingung: Zwischen der Eheschließung mit einem Kriegsbeschädigten und dessen Tod musste mindestens ein Jahr vergangen sein, damit der Anspruch auf eine Witwenrente angemeldet werden konnte. Wie viel Zeit zwischen der Eheschließung und der Einrückung eines Soldaten verstrichen war, interessierte den Gesetzgeber hingegen nicht.[111] Während sich die Lebensgemeinschaft also erst durch Dauer als gewissermaßen verfestigt erwiesen haben musste, galt das für die Ehe nur in jenen Fällen, wo die Erschleichung eines Rentenanspruches befürchtet werden konnte. In der ursprünglichen Fassung hatte das Gesetz noch vorgesehen gehabt, dass ein Anspruch auf Witwenrente erst bestand, wenn die mit einem Kriegsbeschädigten eingegangene Ehe oder Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre gedauert hatte; erst der Sozialausschuss senkte diese Frist auf ein Jahr.[112] Obwohl der Gesetzestext nur davon spricht, dass eine Lebensgefährtin mit dem später Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt geführt haben musste, wird aus der Begründung, die die Regierungsvorlage zu diesem Passus liefert, deutlich, dass der Anspruch tatsächlich nur dann entstehen sollte, wenn die Lebensgefährtin diesen Haushalt *selbst* führte.[113] Die Regierungsvorlage präzisiert diese Festlegung nicht wei-

110 Eine Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte aus dem Juli 1920 – noch unter der Ägide Ferdinand Hanuschs veranlasst – übernahm diese Gleichstellung von Lebensgemeinschaft und Ehe, allerdings entstand der Anspruch dort erst, nachdem die Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre gedauert hatte; StGBl 1920/370. Eine Novelle aus dem Jahr 1926 machte diese Gleichstellung außerdem teilweise wieder rückgängig. Der Rentenanspruch wurde mit dieser Novelle auf einen einmaligen Abfertigungsanspruch reduziert; Hofmeister, Sozialversicherung, S. 196f.

111 Ergänzend legte das Gesetz fest, dass eine „gemeinsame Führung des Haushaltes als Lebensgefährtin […] in die Dauer einer nachfolgenden Ehe eingerechnet" werde (§ 21 Abs 2).

112 Im Ausschussbericht wird dies damit begründet, „daß eine einjährige Frist vollkommen ausreicht, um die mit dieser Bestimmung verbundene Absicht zu erreichen, den Rentenanspruch in jenen Fällen auszuschließen, wo eine Eheschließung oder die Eingehung einer Lebensgemeinschaft sozusagen auf dem Sterbebette, lediglich in spekulativer Absicht, stattgefunden hat"; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 156, S. 3.

113 Ebd., II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 7.

ter, doch waren damit offensichtlich Lebensgefährtinnen, die zwar mit dem Kriegsbeschädigten zusammenlebten, aber eben nicht im eigenen, sondern etwa im Haushalt der Eltern des Partners, vom Rentenanspruch ausgeschlossen.

Die Regierungsvorlage liest sich an der Stelle, wo die Gleichstellung von Ehen und Lebensgemeinschaften begründet wird, äußerst programmatisch und trägt eindeutig sozialdemokratische Handschrift:

> „Bei der Regelung der Witwenrente durfte nicht übersehen werden, daß unter dem Einfluß ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in breiten Schichten der Bevölkerung eheähnliche Verhältnisse sich eingebürgert haben, ohne daß die an einem solchen Verhältnisse Beteiligten durch das Band der Ehe verbunden wären. Die neuere Gesetzgebung steht schon geraume Zeit auf dem Standpunkt, zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied zu machen, sofern es sich um die Erfüllung sozialpolitischer Verpflichtungen des Staates handelt. Da erschiene es nur inkonsequent, eine solch strenge Unterscheidung zwischen der angetrauten und der nicht angetrauten Lebensgefährtin zu machen, eine Unterscheidung, die ausschließlich zuungunsten jener Bevölkerungsschichten ausschlagen müßte, welche wegen ihrer ungünstigen materiellen Verhältnisse zur formlosen Gemeinschaft gezwungen sind, gerade aber aus dem Grunde der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage der Versorgung am meisten bedürfen.“[114]

Unabhängig davon, ob es nun tatsächlich die „ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse“ oder ganz andere Gründe waren, die dazu führten, dass „eheähnliche Verhältnisse sich eingebürgert“ hatten, ist es doch höchst bemerkenswert, dass die Gleichstellung von Ehefrau und Lebensgefährtin gegen den ausdrücklichen Willen der Christlichsozialen Partei im Gesetz verankert wurde. In der Parlamentsdebatte machte der christlichsoziale Abgeordnete und spätere Kurzzeitbundeskanzler Michael Mayr[115] keinen Hehl daraus, dass seine Partei die Gleichstellung von Witwen und Lebensgefährtinnen – er spricht von Konkubinen – auch nach der Beschlussfassung des Gesetzestextes im Ausschuss weiterhin entschieden ablehne:

> „Ist es denn gar so schwer, wirklich eine Ehe zu schließen? Müssen denn da besondere Mittel dazu gehören, um auch die kirchliche religiöse Trauung[116] vollziehen zu können, oder ist es

114 Ebd., S. 6f.

115 Dr. Michael Mayr (*1864, †1922), Historiker, Universitätsprofessor, 1919–1922 Abgeordneter der CSP, November 1920–Juni 1921 Bundeskanzler; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01120/index.shtml (Abfrage: 2.9.2011).

116 Mayr spricht hier zu Recht nur von kirchlichen Trauungen. Bis 1938 war es in Österreich – außer im Burgenland – für Angehörige einer Religionsgemeinschaft tatsächlich unumgänglich, kirchlich zu heiraten, die Zivilehe wurde erst nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich flächende-

> ziemlich gleichgültig in Bezug auf die Kosten, die die Eingehung einer ordentlichen Ehe verursacht? […] [D]afür stimmen, daß eheähnliche Verhältnisse in dieser Weise berücksichtigt, gewissermaßen belohnt werden, können wir nicht infolge unserer Weltanschauung und ich füge hinzu, auch aus dem Grunde nicht, weil es eine Erfahrung aus den Tatsachen ist, daß alle Staaten in welchen das religiöse Gefühl […] erstorben ist, wo die Religion als Nebensache betrachtet wird, wo man die Religion aus dem Staate hinausbefördert hat, daß alle diese Staaten in längerer oder kürzerer Zeit zugrunde gehen."[117]

Direkt auf diese Wortmeldung reagierte die sozialdemokratische Abgeordnete Gabriele Proft[118] in rhetorisch außerordentlich geschickter Weise:

> „Wenn nun einer der geehrten Herren Vorredner gesagt hat, dann muß der Staat zugrunde gehen, ja, geehrte Anwesende, wenn sonst nichts über dieses Land gekommen wäre als das Verhältnis, das eine engherzige und lieblose Gesellschaft mit dem Worte ‚Konkubinat' zu bezeichnen beliebt, wenn sonst nichts über diesen Staat gekommen wäre als diese Art von Lebensgemeinschaften, dann könnten wir ruhig sein […], wir stünden dann heute nicht hier, um ein solches Gesetz zu beschließen, in dem das mindeste, was man diesen Opfern geben kann, gesetzmäßig festgelegt werden soll."[119]

Die Tatsache, dass gerade im Invalidenentschädigungsgesetz eine derart zukunftsweisende Bestimmung erstmals normiert wurde, dürfte sich aus dem Zusammentreffen zweier Umstände erklären. Zum einen standen die ersten Nachkriegsjahre ganz im Zeichen einer – wie es Ernst Hanisch nennt – sozialen Revolution,[120] die – entscheidend geprägt vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Ferdinand Hanusch – weit über die Invalidengesetzgebung hinaus zu weitreichenden Verbesserungen für sozial Benachteiligte führte. Zum anderen aber, und das war im konkreten Fall wohl noch entscheidender, wurde tatsächlich versucht, für die Kriegsbeschädigten und ihre An-

---

ckend eingeführt; Ulrike Harmat, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 121), Frankfurt/M. 1999. Aber Mayr negiert, dass es zu jener Zeit in manchen Bundesländern noch den Ehekonsens gab, also das Erfordernis einer behördlichen Ehebewilligung, die zwar schon relativ problemlos gewährt wurde, aber doch eine gewisse ökonomische Ausstattung der Heiratswilligen voraussetzte.

117 Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 5.4.1919, S. 287.

118 Gabriele Proft (*1879, †1971), Hausgehilfin, Heimarbeiterin, 1919–1934 Abgeordnete der SdP, 1945–1953 Abgeordnete der SPÖ, 1945–1959 stellvertretende Vorsitzende der SPÖ; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01313/index.shtml (Abfrage: 2.9.2011).

119 Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 5.4.1919, S. 291.

120 Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994, S. 274ff.

liegen – wozu das Wohlergehen von Hinterbliebenen zweifellos zu zählen war – „alles“ zu tun. Gabriele Profts Worte, wonach das Gesetz „das mindeste [sei], was man diesen Opfern geben kann“, war vor diesem Hintergrund daher de facto eine Aussage, von der sie wusste, dass ihr nicht widersprochen werden konnte und würde. Nachdem das Gesetz unter Mitwirkung von Funktionären des *Zentralverbandes* entstanden war, den Ausschuss im Parlament bereits passiert hatte und nach allem, was christlichsoziale Redner über die Notwendigkeit einer raschen Versorgungsregelung für Kriegsbeschädigte im Parlament gesagt hatten, war es eigentlich undenkbar, dass das Gesetz an dieser einen Streitfrage scheitern könnte und die Christlichsozialen ihm bloß wegen der eigenen „Weltanschauung“, die mit einem Nebenaspekt des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen war, nicht zuzustimmen würden. Man konnte nur für oder gegen die Kriegsopfer sein. Nach der Rede, die hier ausschnittsweise zitiert wurde, beeilte sich Michael Mayr denn auch zu versichern, „daß es wirklich eine Pflicht und Schuldigkeit unsererseits ist, so schnell als möglich den Invaliden zu helfen“.[121]

Die Regelung der Frage, was mit einem Witwenrentenanspruch im Falle der Wiederverheiratung der Rentenbezieherin geschehen sollte, führte in der Realität unter gewissen Umständen gar zur Bevorzugung der Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe. Ursprünglich sah das Gesetz nämlich vor, dass im Falle einer Wiederverheiratung der Witwenrentenanspruch erlöschen müsse; das Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft hatte aber nicht dieselbe Konsequenz. Auf Antrag des großdeutschen Abgeordneten Karl Kittinger[122] wurde diese Regelung zwar dahin gehend entschärft, dass der Rentenanspruch auch dann nicht erlosch, wenn die Rentenbezieherin einen Kriegsbeschädigten ehelichte, die Gleichstellung von Ehe und Lebensgemeinschaft unterblieb in der Bestimmung über den Verlust der Witwenrente aber nach wie vor. „Das ist doch ein innerer Widerspruch“,[123] stellte Kittinger ganz richtig fest. Seitens der Christlichsozialen griff allerdings niemand diesen Widerspruch auf. Dass das Erlöschen des Anspruchs auf eine Witwenrente bei Wiederverheiratung „unerwünschte“ Nebeneffekte zeitigen könnte, war der Regierung aber wohl bewusst, denn der bei Eheschließung drohende Rentenverlust wurde dadurch abgefedert, dass der heiratswilligen Witwe ein Anspruch auf Abfertigung eingeräumt wurde. Diese Abfertigung sollte das Dreifache jener Summe betragen, die die Frau zuvor als jährliche Rente bezogen hatte. Wohl eher ungewollt schrieb der Gesetzgeber dem Staat durch diese Festlegung im wahrsten Sinne die Rolle des „Vaters Staat“ zu, der seine „Tochter“ – zu der sie erst als Witwe nach einem Kriegsbeschädigten geworden

121 Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 25.4.1919, S. 287.

122 Karl Kittinger (*1857, †1920), Postmeister, 1918–1919 Abgeordneter der DnP, 1919–1920 Abgeordneter der GdP; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01963/index.shtml (Abfrage: 2.9.2011).

123 Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 25.4.1919, S. 288.

war – mit einer Mitgift in die Ehe entließ.[124] Dass wiederum bei der Eheschließung mit einem Kriegsbeschädigten der Witwenrentenanspruch aufrecht blieb, kann als Hebung der Heiratschancen von Kriegsbeschädigten – und damit ebenfalls als direkte staatliche Intervention in den Heiratsmarkt – gelesen werden.

### *8.6.2 Waisenrenten: Bildungschancen für Arme?*

Kinder von verstorbenen Kriegsbeschädigten hatten Anspruch auf eine Waisenrente wenigstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Absolvierten sie eine Ausbildung, so konnte der Bezug längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr verlängert werden (§ 23). Erscheint die Gewährung einer Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr schon vergleichsweise großzügig,[125] so sucht die Bestimmung, dass im Falle einer Ausbildung jenseits des 18. Lebensjahres – was nur den Besuch einer Universität meinen konnte – die Rente noch weitere sechs Jahre gewährt werden durfte, tatsächlich ihresgleichen. Das Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte aus dem Jahr 1906,[126] das im Juli 1920 – also etwa ein Jahr nach dem Inkrafttreten des IEG – novelliert wurde, sah demgegenüber für die Kinder verstorbener Rentenbezieher lediglich einen sogenannten Erziehungsbeitrag bis zum 18. Lebensjahr vor.[127] Aus den vorliegenden Materialien ist nicht erkennbar, wodurch diese – wenigstens theoretisch, d.h. jenseits der tatsächlichen Werthaltigkeit der Leistungen, sehr großzügige – Regelung motiviert war. Das Bemerkenswerte aber ist, dass diese Bestimmung dadurch, dass sie in einem Gesetz enthalten ist, das nicht bloß eine eingeschränkte Gruppe von Leistungsempfängern erfasste, sondern tatsächlich für die Gesamtheit der Bevölkerung Geltung hatte – kriegsbeschädigt konnte jeder sein –, auch bildungsfernen Schichten wenigstens formal die Chance eröffnete, Zugang zu höherer Bildung zu erhalten. Auch wenn anzunehmen ist, dass vor allem Angehörige jener Schichten von dieser Bestimmung profitierten, die den Zugang zum Bildungssystem bereits gefunden hatten, lässt sich nicht sagen, welche Interessengruppe sie in das Gesetz hineinreklamierte. Jene, die vorhandene Standesprivilegien auch in der Entschädigungsgesetzgebung berücksich-

---

124 Heiratete eine noch nicht 55 Jahre alte Witwenrentenbezieherin, so entstand der Anspruch auf diese Abfertigung mit dem Tag der Eheschließung. War die Rentenbezieherin aber älter als 55 Jahre, wurde der Anspruch erst ein halbes Jahr nach der Eheschließung schlagend. Es findet sich nirgendwo ein Hinweis darauf, was die Beweggründe für die Schaffung dieser Altersgrenze waren.

125 Wie bei den Invaliden- und den Witwenrenten kannte das Gesetz auch bei den Waisenrenten eine Freibetragsgrenze für anderwärtige Einkommen; die Reduktion der Rente begann ab einem jährlichen Einkommen von Kr 1.800 wirksam zu werden.

126 RGBl 1907/1.

127 StGBl 1920/370, § 16.

tigt sehen wollten, mussten in Kauf nehmen, dass diese Privilegien damit allen vom Gesetz erfassten Personen gewährt wurden, und jene, die diese Privilegien im Gegenteil aufheben wollten, mussten davon ausgehen, dass die gewährte Vergünstigung in der Praxis vor allem jenen zugute kam, die schon zuvor höhere Bildungsangebote nutzen konnten. Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass diese Überlegung sich nur auf die innere Logik des Gesetzes bezieht, da wenig über die praktische Bedeutung dieser dem Komplex der Waisenrenten zuzurechnenden Bestimmung bekannt ist.

Das erste Kind hatte Anspruch auf 20 % der Vollrente, die der Verstorbene bezogen hätte, jedes weitere auf 15 % dieser Berechnungsbasis. Vollwaisen hatten immer Anspruch auf 30 % der Vollrente. Eine kinderreiche Familie konnte auf diese Weise nach dem Tod des Vaters sogar einen höheren Betrag lukrieren, als vor seinem Tod. „Eine Beschränkung der Waisenrenten nach einer Höchstzahl von Waisen, wurde, weil sozialpolitisch ungerechtfertigt, nicht vorgesehen“,[128] erläutert die Regierungsvorlage. Sowohl bezüglich des grundsätzlichen Anspruches wie auch der Höhe der Waisenrente waren uneheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt.

### *8.6.3 Andere Hinterbliebenenrenten – die Ausnahme*

Bestand auf die bisher beschriebenen Leistungen für Witwen und Waisen ein Rechtsanspruch, so war die Zuerkennung einer Rente an andere Angehörige – das Gesetz zählt taxativ Eltern, Großeltern und elternlose Geschwister auf[129] – von mehreren Bedingungen abhängig. Zunächst mussten diese Angehörigen nachweisen, dass sie selbst bedürftig und außerdem vom Verstorbenen „aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt“ (§ 26 Abs 1) worden waren. Darüber hinaus konnten sie aber, selbst wenn diese Bedingungen erfüllt waren, nur dann eine Rente beziehen, wenn „die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen“ (§ 26 Abs 1). Wurde also der Witwe und den Waisen zusammen schon eine Summe zugesprochen, die über jener der Vollrente des Verstorbenen lag, so gingen andere Hinterbliebene leer aus. War hier aber noch ein Spielraum gegeben, so konnten sie eine Rente bekommen, nochmals eingeschränkt jedoch durch die Festlegung, dass jeder einzelne anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht mehr als 15 % der Vollrente des Verstorbenen erhalten und die Summe aller dieser Hinterbliebenenrenten nicht mehr als 50 % der Vollrente ausmachen durfte.[130]

128 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 7.

129 Die Großeltern, die nur dann eine Leistung beziehen konnten, wenn die Eltern des Verstorbenen ebenfalls nicht mehr lebten, reklamierte erst der Ausschuss in das Gesetz hinein.

130 Zur Veranschaulichung sei ein Beispiel angeführt: War eine Witwe noch nicht 55 Jahre alt und erwerbsfähig, so erhielt sie 30 % der Vollrente des Verstorbenen; hatte sie außerdem drei Kinder, so er-

## 8.7 Resümee: Vergleichende Bewertung des IEG

Das österreichische Invalidenentschädigungsgesetz vom April 1919 ist sowohl national als auch international als Meilenstein zu betrachten. Im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz im österreichischen Parlament verabschiedet wurde, kann festgehalten werden, dass der österreichische Staat im Vergleich zu anderen Ländern eine Neuregelung der Kriegsbeschädigtenversorgung sehr früh in Angriff nahm. Lediglich in Frankreich wurde etwa zeitgleich ebenfalls ein neues Gesetz zur Regelung der Versorgungsansprüche erlassen.[131] In der Tschechoslowakischen Republik beispielsweise wurden Ansprüche von Kriegsbeschädigten bis Anfang 1921 nach dem alten österreichisch-ungarischen Militärversorgungsgesetz abgegolten, erst dann trat ein neues Entschädigungsgesetz in Kraft.[132] Das deutsche Pendant zum IEG, das Reichsversorgungsgesetz (RVG), wurde vom Reichstag erst etwas mehr als ein Jahr nach dem österreichischen Wegbereiter verabschiedet.[133] Nahm das IEG im internationalen Vergleich also geradezu eine Vorreiterrolle ein, die auch mit einer gewissen Vorbildfunktion für die Regelungen im Ausland Hand in Hand ging, so führte es im Inland eine ungewöhnliche Randexistenz. Das zeigt sich, wenn man danach fragt, wie sich das IEG in die sozialgesetzliche Wirklichkeit zu Beginn der Ersten Republik einreihte, wenn man nachforscht, ob es einen Fremdkörper im Rechtskorpus bildete oder sich in diesen nahtlos einfügte, ob es „großzügiger" oder „engherziger" als andere – bestehende oder zu jener Zeit neu geschaffene – Sozialgesetze war.

Interessant ist zunächst, dass der Leiter der Präsidialabteilung im Staatsamt für soziale Verwaltung und spätere Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Max Lederer,[134] der zweifellos als intimer Kenner der Materie bezeichnet

hielten diese zusammen 50 % der Vollrente (20 % das erste und je 15 % jedes weitere Kind). Das heißt, dass diese Familie insgesamt 80 % der Rente des Verstorbenen „verbrauchte", weshalb noch 20 % zur Ausschüttung an andere Angehörige (zu gleichen Teilen) zur Verfügung standen. Wäre diese Witwe aber älter als 55 Jahre oder erwerbsunfähig gewesen, so wäre ihr eigener Rentenanspruch auf 50 % der Rente des Verstorbenen gestiegen, womit sie gemeinsam mit ihren Kindern bereits 100 % der Vollrente konsumiert hätte. In diesem Fall wären andere Angehörige leer ausgegangen.

131 Droit à reparation v. 31.3.1919, zit. nach Geyer, Vorbote, S. 237.

132 Der Invalide, Nr. 13–14 v. 25.7.1921. Das tschechoslowakische Gesetz trat am 20.2.1921 in Kraft. Auch Polen hinkte weit hinterher und schuf ein einheitliches Gesetz erst 1921; Julia Eichenberg, War Experience and National State in Poland. Veterans and Welfare in the 20th Century, in: Comperativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, 20 (2011) 5: Veterans and War Victims in Eastern Europe during the 20th Century. A Comparison, S. 50–61, hier S. 55.

133 RVG v. 12.5.1920 (dRGBl I, S. 989ff).

134 Dr. Max Lederer (*1874, †1942), Jurist, Sozialpolitiker und von 1907–1916 Sekretär der 1907 gegründeten Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge, trat bereits 1915 für eine zeitgemäße Reform der Militärversorgungsgesetze aus dem 19. Jahrhundert ein; http://www.biographien.ac.at/oebl/

werden kann und der 1929 die wohl ausführlichste Darstellung des österreichischen Sozialrechtes der Ersten Republik verfasste, die Kriegsbeschädigtenversorgung[135] – er spricht von Kriegsopferversorgung – nur ganz am Rande in der Einleitung zu seinem umfangreichen Werk erwähnt, und erstaunlicherweise gerade an jener Stelle, an der er den Unterschied zwischen – wie er es nennt – „Wohlfahrtspflege“ und Sozialpolitik zu erläutern versucht.

> „Diese [Wohlfahrtspflege, AdA] ist nicht so wie die Sozialpolitik von Wertvorstellungen und Gerechtigkeitsempfindungen gegenüber den einzelnen Klassen und Ständen geleitet, sondern erstrebt die allgemeine Hebung des Gesamtvolkes durch veredlungspolitische Maßnahmen allerlei Art.“[136]

An anderer Stelle konkretisiert Lederer, dass diese „Gerechtigkeitsempfindungen gegenüber den einzelnen Klassen und Ständen“ einerseits differenziere und nicht bloß unterprivilegierte Teile der Gesellschaft zum Gegenstand habe, andererseits aber sehr wohl im Sinne eines Ausgleiches zwischen den Klassen zu wirken habe.[137] Die Kriegsopferversorgung aber, so Lederer, sei kein Gegenstand der Sozialpolitik, sondern Teil der Wohlfahrtspflege, einen Sonderfall stelle sie nur insofern dar, als sie im Gegensatz zu anderen Maßnahmen,[138] die überwiegend von privaten Vereinen bzw. regionalen Gebietskörperschaften getragen würden, vom Staat zur Verfügung gestellt werde. So sehr Lederers Arbeit über das österreichische Sozialrecht gerühmt wurde, an dieser Stelle dürfte er irren, denn das Gesetz von 1919 war eines, das – wie oben gezeigt wurde – sehr wohl von „Gerechtigkeitsempfindungen gegenüber den einzelnen Klassen und Ständen geleitet“ war, ergab sich die Höhe der finanziellen Leistungen doch zu einem Gutteil aus der gesellschaftlichen Stellung des Geschädigten. Etwa zehn Jahre zuvor, im Jahr 1920, war Max Lederer das IEG in einem Artikel für eine einflussreiche deutsche sozialwissenschaftliche Zeitung unter dem Titel „Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik“ noch eine Erwähnung als explizit *sozialpolitische* Maßnahme und Einordnung in eine Reihe anderer Sozialgesetze wert. Dort schreibt er unter anderem:

oebl_L/Lederer_Max_1874_1942.xml?frames=yes (Abfrage: 27.5.2013). Das Lexikon unterschlägt, dass Lederer als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich verfolgt wurde, im Österreichischen Staatsarchiv findet sich eine Vermögensanmeldung unter seinem Namen; AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, 2115. Über die Umstände seines Todes ist nichts bekannt, er verstarb in Wien.

135 Das IEG als solches findet gar keine Erwähnung.

136 Max Lederer, Grundriss des österreichischen Sozialrechtes, Wien ²1932, S. 4.

137 Ebd., S. 2.

138 Lederer zählt als solche u. a. die Armenfürsorge, den Mutterschutz, den Säuglingsschutz und die Jugendfürsorge auf; ebd., S. 4.

> „Dieses Gesetz kann seiner umfassenden, großzügigen Bestimmungen wegen wahrlich als soziale Tat gewertet werden. Es hat die Lösung des Rentenproblems in wohlüberdachter Weise den Grundsätzen des Schadenersatzes nach Analogie der Unfallversicherung angepaßt und dabei nach Möglichkeit auf die individualisierende Behandlung der Einzelfälle Bedacht genommen. Hinsichtlich des Ausmaßes der Renten geht das Gesetz fast bis zur Grenze des aus staatsfinanziellen Gründen Zulässigen.“[139]

Es kann nur gemutmaßt werden, warum Lederer zwischen 1920 und 1929 seine Meinung so radikal geändert hat. Eine Ursache dürfte darin liegen, dass das IEG im Laufe der 1920er-Jahre einen beträchtlichen Wandel erfuhr, der das Gesetz letztlich auch in seinen Grundprinzipien bedeutend verschob – doch dazu später.

Das Gesetz von 1919 jedenfalls kann als durchaus vorbildliches Sozialgesetz bezeichnet werden, auch und gerade wenn man Lederers Maßstab von 1929 heranzieht, zielte es doch auf eine „Ausgleichung der Klassenunterschiede, namentlich auf materielle und kulturelle Hebung der benachteiligten Gesellschaftsschichten“,[140] was Lederer selbst als zentralen Aspekt einer modernen Sozialpolitik bezeichnete. Wie dieser soziale Ausgleich durch das IEG geschehen sollte, brachte der deutschnationale Abgeordnete Karl Kittinger in der Debatte vor der Verabschiedung des IEG in einer äußerst prägnanten Weise auf den Punkt:

> „Wir haben zwei Arten des sozialen Ausgleiches. Die eine besteht darin, daß man von oben herunter bis zu unterst alle Überragenden köpft – das ist das französische System – bis man unten angelangt ist; das andere System besteht darin, von unten an zu heben und die unteren Schichten emporzubringen, bis zu jener erstrebenswerten mittleren Linie, auf welcher jeder seine Zufriedenheit findet.“[141]

Formal wenigstens versuchte das IEG tatsächlich, dem zweiten – von Kittinger favorisierten – Weg zu folgen.

Was das IEG insbesondere auszeichnete, war die Tatsache, dass die Regierung und der Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes nicht weniger als die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit in den Blick nahmen. Wenn man voraussetzt, dass jede sozialpolitische Maßnahme, von einem – wie immer erhobenen, oder auch nur angenommenen – Ist-Zustand als Basis ausgehend, einen Soll-Zustand als Ziel for-

139 Max Lederer, Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 7, Sp. 142–146; 29 (1920) 8, Sp. 169–173, hier Sp. 172.

140 Lederer, Sozialrecht, S. 2.

141 Sten. Prot. KN, II. Session, 11. Sitzung v. 25.4.1919, S. 288. Kittinger bezog sich in dieser Passage insbesondere auf die Unterstützung der Waisen im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung.

muliert, dann muss diesem Transformationsprozess vom Ist- zum Soll-Zustand eine Definition oder wenigstens eine Vorstellung davon, was als *gerecht* verstanden wird, zugrunde liegen. Da das IEG aber die gesamte Gesellschaft betraf, enthält es mithin auch eine Vorstellung davon, wie der Gesetzgeber gesamtgesellschaftliche Gerechtigkeit verstand. Die im IEG vorgenommene Konstruktion zeigt, dass die Gesellschaft in der unmittelbaren Nachkriegszeit als ein differenziertes Gebilde anerkannt wurde, dessen verschiedene Teile auch verschieden zu behandeln waren. Ihren unmittelbarsten Ausdruck fand diese Definition von Gerechtigkeit im Standesschutz, den das IEG dadurch gewährte, dass es die Feststellung der Erwerbseinschränkung nur hinsichtlich jener Tätigkeiten zuließ, die dem Geschädigten aufgrund seiner bisherigen Berufskarriere „billigerweise" zumutbar waren, sowie in der teilweisen Berücksichtigung von Einkommen und Bildung bei der Bestimmung der individuellen Rentenhöhe. Das IEG in der Fassung von 1919 dürfte das erste Sozialgesetz in Österreich gewesen sein, das für sich in Anspruch nehmen konnte, tatsächlich *alle* gesellschaftlichen Schichten zu erfassen und deren Ansprüche im Sinne einer im Gesetz mehr oder weniger explizit gemachten Vorstellung von Gerechtigkeit zu bewerten und abzugelten.[142] Andere Sozialgesetze, die schon zuvor erlassen worden waren – insbesondere das Arbeiterunfallversicherungs- und das Krankenversicherungsgesetz aus dem 19. Jahrhundert sowie das Angestelltenpensionsversicherungsgesetz von 1907 –, mussten sich bloß um Teile der Gesellschaft „kümmern" und die Frage der Gerechtigkeit daher auch nicht im Hinblick auf die gesamte Gesellschaft, sondern nur im Hinblick auf diese Teile betrachten. Das IEG dagegen, das von Elementen der Fürsorge (im Sinne einer auf Bedürftigkeit abstellenden Leistungszuerkennung) weitestgehend frei war, kann als Ausdruck des Versuches gelesen werden, einer Gesellschaft in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden.

Das Modell von Gerechtigkeit, das dem Gesetz zugrunde liegt, gleicht jenem, auf dem der moderne Wohlfahrtsstaat aufgebaut ist:[143] Begrenzung von Ansprüchen nach oben, überproportionale Förderung der Benachteiligten, Verbreiterung der Mitte – oder kurz gesagt: ausgleichende Differenzierung. Das zeigt sich am deutlichsten darin, dass der Gesetzgeber die unterschiedlichen sozialen Ausgangspositionen, die Anspruchsberechtigte je nach Standeszugehörigkeit hatten, einerseits sehr wohl anerkannte, sie aber andererseits nicht einfach fortschrieb, sondern ganz im Sinne Max Lederers aus-

142 Gesetze außerhalb der Sphäre der Sozialpolitik brachten Vorstellungen von einer gerechten Gesellschaft wohl schon früher zum Ausdruck, dies gilt insbesondere für Steuergesetze und für das Gesetz über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

143 Das Lexikon der Politik definiert den Wohlfahrtsstaat als „Träger und Resultat präventiver und nachträglicher kollektiver Korrektur gesellschaftlich unerwünschter Konsequenzen marktwirtschaftlicher Prozesse"; Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hg.), Politische Theorien (= Lexikon der Politik 1), München 1995, S. 697.

zugleichen versuchte. Die allgemeine Wehrpflicht hatte die Gesellschaft als Ganzes erfasst, das IEG, das aus dieser Wehrpflicht resultierende Schäden abgolt, tat dies schon viel differenzierter: Der gewährte Schadenersatz hätte nicht zwangsläufig auch die Position von Geschädigten in der zivilen Gesellschaft mitberücksichtigen müssen. Die Form der Entschädigung, die der französische Staat wählte, zeigt das deutlich: Dort wurde nur ein verabsolutierter Schaden – unabhängig von der gesellschaftlichen Stellung des Geschädigten – quantifiziert.[144] Das IEG trachtete aber eben auch nicht danach, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen, die die Wehrpflichtigen vor ihrem Militärdienst innehatten, in der Gesetzgebung zur Entschädigung ungebrochen fortzuschreiben, wie dies etwa in Großbritannien der Fall war.[145]

Ein entscheidender Grund für die weitgehende Differenzierung der Ansprüche lag zweifellos in der bereits während des Krieges getroffenen Festlegung, dass der materielle Teil der Kriegsbeschädigtenversorgung – die Rentenleistung – in Österreich dem Wesen nach als Schadenersatz im Hinblick auf den ganzen oder teilweisen Verlust der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit unter der Berücksichtigung des früher ausgeübten Berufes verstanden wurde. Der ehemalige Bündnispartner Deutschland wählte einen etwas anderen Weg. Das dort etwa ein Jahr nach dem IEG geschaffene Reichsversorgungsgesetz basierte die Ansprüche von Kriegsbeschädigten ebenfalls auf der Minderung der Erwerbsfähigkeit, deren Definition übrigens der österreichischen sehr nahe kommt,[146] und auch dort bildete die vor dem Krieg innegehabte gesellschaftliche Position einen wesentlichen Bezugspunkt für die Bemessung der Renten. Das RVG kannte allerdings keine Bestimmung, die ein früheres Einkommen bei der Festlegung der Rentenhöhe berücksichtigt hätte, auch die Vorbildung wurde für die Bemessung nur sehr allgemein herangezogen.[147] Die Differenzierung der Ansprüche im Hinblick

144 Geyer, Vorbote, S. 237.

145 Ebd., S. 242–245.

146 RVG v. 12.5.1920 (dRGBl I, S. 989ff), § 25. Dort heißt es: „Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann."

147 Das deutsche System gewährte zunächst eine Grundrente, die nur von der MdE abhängig war. Anspruch auf eine sogenannte Ausgleichszulage in der Höhe von 25 % der Grundrente bestand dann, wenn ein vor der Beschädigung ausgeübter Beruf „erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten" erfordert hatte. Hatte dieser Beruf darüber hinaus noch „ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung" verlangt, so erhöhte sich diese Ausgleichszulage auf 50 % der Grundrente. Weiters bestand Anspruch auf die Ausgleichszulage, „wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können" (RVG, § 28). Diese Passage bezog sich auf Kriegsbeschädigte, die vor ihrer Einrückung noch nicht erwerbstätig gewesen waren.

auf die in der zivilen Gesellschaft innegehabte Position lässt sich zweifellos mit der von Michael Geyer konstatierten, durch die allgemeine Wehrpflicht im Soldatenstand stattfindenden „sozialen Differenzierung nach oben"[148] erklären. Der teilweise Ausgleich dieser Differenzierung, durch den Angehörige unterprivilegierter Schichten in Österreich besser gestellt wurden, erklärt sich aus der Tatsache, dass die Sozialdemokraten bis zum Herbst 1920 in der Regierung vertreten waren.

Jenes Gesetz, das sich zu allererst für einen Vergleich mit dem IEG anbietet, ist zweifellos das Arbeiterunfallversicherungsgesetz von 1888,[149] das wohl – ohne dass es je explizit ausgesprochen worden wäre – eines der wichtigsten Vorbilder für die Kriegsbeschädigtenversorgung bereits während des Ersten Weltkrieges dargestellt hatte, war doch im Arbeiterunfallversicherungsgesetz die Minderung der Erwerbsfähigkeit als Basis für einen Anspruch erstmals normiert worden. Die Regierung selbst legte der Gesetzesvorlage zum IEG eine Tabelle bei, die die Rentenleistung der beiden Gesetze nebeneinander darstellt.[150] Vergleicht man die beiden Ansätze, so fällt zweierlei auf: Zum einen kannte das Unfallversicherungsgesetz keine degressive Ersatzrate, d.h. die Rente betrug unabhängig von dessen Höhe zwei Drittel des Jahresverdienstes, und zum anderen war die Höchstbemessungsgrundlage für eine Rente nach dem Unfallversicherungsgesetz zunächst wesentlich tiefer angesetzt als im IEG (Kr 3.600[151] gegenüber Kr 6.960) und blieb selbst durch eine Novellierung unmittelbar nach der Veröffentlichung des IEG mit einer Höhe von Kr 6.000 noch etwas unter der Grenze des IEG.[152] Das IEG gewährte mit seiner Ersatzrate von 100 % in der niedrigsten Einkommensstufe insbesondere im unteren Einkommensbereich deutlich höhere Renten als das Arbeiterunfallversicherungsgesetz. Jene Bestimmung, die im IEG so hervorsticht – die Gleichstellung von hinterbliebener Lebensgefährtin und Witwe – war dem Unfallversicherungsgesetz fremd. Witwen hatten nach dem Unfallversicherungsgesetz Anspruch auf 20 % der Rente des Verstorbenen, das IEG hingegen bot erwerbsfähigen Witwen 30 und erwerbsunfähigen Witwen 50 % der Rente des Verstorbenen.[153] Bereits dieser knappe Vergleich zeigt, dass der Staat sich selbst eine Entschädigungsverpflichtung gegenüber den Kriegsbeschädigten auferlegte, die

148 Geyer, Vorbote, S. 236.

149 RGBl 1888/1; gültige Fassung zur Zeit der Beschlussfassung des IEG: RGBl 1917/363.

150 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 20.

151 RGBl 1917/363, § 6 Abs 6.

152 StGBl 1919/399, § 6 Abs 6. Die Novelle stammt vom 30.7.1919. In ihr wird erstmals der Anspruch auf „Körperersatzstücke", also Prothesen, als Teil der Versicherungsleistung definiert. Es ist anzunehmen, dass diese Leistung in Anlehnung an das IEG eingeführt wurde.

153 Im Gegensatz zum IEG erwähnt das Unfallversicherungsgesetz nicht nur die Witwe, sondern auch den Witwer, dieser hatte ebenfalls Anspruch auf 20 % der Rente der verstorbenen Ehefrau, allerdings nur wenn er selbst erwerbsunfähig war; RGBl 1917/363, § 7.

jene im Unfallversicherungsgesetz für die verunfallten Arbeiter vorgesehene doch beträchtlich überstieg.[154] Es ist nicht bekannt, ob die in die Erarbeitung des Gesetzestextes eingebundenen Funktionäre des *Zentralverbandes* diese Besserstellung der Kriegsbeschädigten gegenüber den Opfern von Arbeitsunfällen durchsetzen konnten oder ob die Regierung diese Begünstigung aus eigenem Antrieb verfolgte. Dokumentiert ist jedenfalls die nicht näher begründete Aussage der Verbandsfunktionäre, wonach die Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten nicht mit jenen der „Verletzen, welche sich ihr Leiden in Ausübung ihres Berufes zugezogen hätten",[155] zu vergleichen seien.

Das Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte aus dem Jahr 1907,[156] das ebenfalls Invaliditätsrenten normierte und sich daher für einen Vergleich mit dem IEG eignen mag, gewährte jedoch derart niedrige Renten, dass schon die Zeitgenossen heftige Kritik daran geübt hatten.[157] Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 1920 wurde allerdings – wie bereits erwähnt – eine Bestimmung in das Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte aufgenommen, für die wohl das IEG Pate gestanden hatte, nämlich die Gleichstellung von Lebensgefährtin und Ehefrau hinsichtlich des Anspruches auf eine Witwenrente.[158] Während jedoch diese richtungweisende Regelung im IEG über alle Novellen hinweg in Kraft blieb, wurde die Gleichstellung im Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte bereits im Jahr 1926 wieder abgeschwächt: Ansprüche der Lebensgefährtin wurden zwar nicht gänzlich gestrichen, aber auf die Zahlung einer einmaligen Abfertigung im Fall des Todes des Rentenbeziehers reduziert.[159]

Das IEG kann als ein zur Zeit seiner Einführung mit Sicherheit sehr weitgehendes und – angesichts der angespannten budgetären Lage – auch relativ großzügiges Gesetzeswerk bezeichnet werden. Seine „modernen" Züge waren zu einem beträchtlichen Teil der Regierungsbeteiligung der Sozialdemokraten geschuldet, trotzdem wurde das Gesetz auch von den übrigen Parteien nicht ernsthaft infrage gestellt. Seine Rolle innerhalb der Sozialgesetzgebung jener Zeit ist ambivalent, denn obwohl es eindeutig

154 Die Unfall- ebenso wie die Krankenversicherung waren in Österreich von Beginn an ohne jegliche staatliche Zuschussleistungen konzipiert. Die Versicherungsbeiträge wurden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht, bei der Unfallversicherung im Verhältnis 9 zu 1, bei der Krankenversicherung im Verhältnis 3 zu 2; vgl. auch Kapitel 2 und Hofmeister, Sozialversicherung, S. 20.

155 Der Invalide, Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 5.

156 RGBl 1907/1; gültige Fassung zur Zeit der Beschlussfassung des IEG: RGBl 1914/138.

157 Siehe dazu Hofmeister, Sozialversicherung, S. 175.

158 StGBl 1920/370; das Gesetz wurde im August 1920, also noch in der Amtszeit Ferdinand Hanuschs, beschlossen.

159 Siehe Hofmeister, Sozialversicherung, S. 196. Das Kriegsopferversorgungsgesetz von 1949 (BGBl 1949/197) übernahm die Gleichstellung von Witwe und Lebensgefährtin hinsichtlich eines Witwenrentenanspruchs aus dem IEG übrigens nicht, dort wurde nur der Witwe eine Anspruch auf Hinterbliebenenrente zubilligt.

einen auf die Gesamtheit der Staatsbürger abzielenden Ausgleich bezweckte, wurde es von Zeitgenossen offenbar eher als ein Sondergesetz wahrgenommen, das der Beseitigung zwar dramatischer, aber letztlich doch vorübergehender und einem normalen staatlichen Leben nicht inhärenten Notlagen diente. Was am Beispiel des Sozialtheoretikers Max Lederers ausgeführt wurde, lässt sich bis zu Autoren der Gegenwart fortsetzen: Die Kriegsbeschädigtenversorgung wurde und wird in der zentralen Literatur zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates interessanterweise stets vernachlässigt. Dieser Befund gilt – am österreichischen Beispiel nachweisbar – sowohl für historische Arbeiten[160] als auch für die Literatur der letzten 30 Jahre.[161] Mit Sicherheit muss jedoch zwischen dem ursprünglichen Invalidenentschädigungsgesetz, wie es im April 1919 erlassen wurde, und dem sich daraus nach unzähligen Novellierungen im Laufe der folgenden Jahre entwickelnden Gesetzeswerk unterschieden werden. Das IEG, wie es etwa in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre in Kraft war, hatte – wie noch zu zeigen sein wird – mit dem vorbildhaften Reformgesetz des Jahres 1919 nur mehr wenig zu tun.[162]

160 Siehe neben Lederer auch Julius Braunthal, 12. November. Die Sozialpolitik der Republik, Wien 1919; Deutschösterreichs Gewerkschaftskommission, Sozialpolitik in Österreich 1919 bis 1923. Referat des Abgeordneten Ferdinand Hanusch auf dem Zweiten österreichischen Gewerkschaftskongreß. Mit einem Anhang über die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich nach dem Kriege von Richard Fränkel, Wien 1923.

161 Kurt Ebert, Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich. Die Taaffesche Sozialgesetzgebung für die Arbeiter im Rahmen der Gewerbeordnungsreform, Wien 1975; Hofmeister, Sozialversicherung; Alfred Liebich, Begünstigende Faktoren und Maßnahmenfolge der staatlichen Sozialpolitik (Deutsch-)Österreichs im Zeitraum November 1918 bis Juli 1919, Diss. Wien 1977; Emmerich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981; Emmerich Tálos, Sozialgesetzgebung im Zeichen politischer Umbrüche. Ein Vergleich der sozialpolitischen Entwicklung 1918–1920 und 1933–1938 in Österreich, in: Harald Steindl (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (= Ius commune: Sonderhefte, Texte und Monographien 20), Frankfurt/M. 1984, S. 415–439; Fritz Weber, Hauptprobleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Österreichs in der Zwischenkriegszeit, in: Franz Kadrnoska (Hg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien-München-Zürich 1981, S. 593–621; Josef Weidenholzer, Der sorgende Staat. Zur Entwicklung der Sozialpolitik von Joseph II. bis Ferdinand Hanusch, Wien u. a. 1985; Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1985; Gerald Stourzh/Margarete Grandner (Hg.), Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 12/13), Wien 1986; Emmerich Tálos/Karl Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich: Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Badan-Baden 1994. Auch Hudemann machte auf diese Ausklammerung der Kriegsopferfürsorge aus den Darstellungen der Sozialpolitik aufmerksam; Rainer Hudemann, Kriegsopferpolitik nach den beiden Weltkriegen, in: Hans Pohl (Hg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= VSWG Beiheft 95), Stuttgart 1991, S. 269–294, hier S. 269f.

162 Vgl. Kapitel 10.

# 9 Die Invalidenbewegung

Wenn im vorigen Kapitel wiederholt davon die Rede war, dass der *Zentralverband* an der Entstehung des Invalidenentschädigungsgesetzes maßgeblich beteiligt war, so zeigt ein neuerlicher Blick auf die österreichische Invalidenbewegung, dass die große Kriegsbeschädigtenorganisation, die sich in den Verhandlungen mit den Staatsstellen bis zum April 1919 tatsächlich erst formiert hatte, nun – nach der Erlassung des Gesetzes – mit internen Zerreißproben konfrontiert war und keineswegs mehr so monolithisch dastand, wie das anfangs noch der Fall war. Die Konstituierungs- und Konsolidierungsphase des *Zentralverbandes* blieb von den politischen Kämpfen jener Zeit nicht unberührt. Die Jahre 1919 und 1920 waren von Spaltungsbewegungen und Einigungsversuchen geprägt, während es dann bis 1923 zu einer gewissen Festigung der Position des *Zentralverbandes* kam, neben dem sich aber nun auch Konkurrenzvereine etabliert hatten. 1923 markierte schließlich in jeder Hinsicht einen Wendepunkt. Während auf gesamtstaatlicher Ebene die im Oktober 1922 unterzeichneten Genfer Protokolle massive Einsparungen und das Ende der Hyperinflation brachten, war die Kriegsbeschädigtenversorgung spätestens durch die im Juli 1922 in Kraft getretene 7. Novelle[1] des Invalidenentschädigungsgesetzes im Jahr zuvor de facto neu organisiert worden. Der kämpferische Geist der Anfangsjahre war schon in den beiden vorangegangenen Jahren einer ansteigenden Teilnahmslosigkeit gewichen – oder besser gesagt: hatte sich auf eine kleinere Gruppe konzentriert. Bei zwar noch anhaltend hohem Niveau engagierten sich nun weniger Kriegsbeschädigte in der Interessenvertretung als in der ersten Zeit nach dem Krieg. Die folgenden zehn Jahre bis zur Etablierung des autoritären Regimes 1933/1934, das dann die Zerschlagung des *Zentralverbandes* brachte, waren von einer gewissen Stagnation, aber auch einer thematischen Neuorientierung und merkbaren Internationalisierung des Vereins gekennzeichnet.

## 9.1 Spaltungen und Einigungsversuche: 1919–1920

Die erste Phase in der Geschichte des *Zentralverbandes* vom Beginn des Jahres 1919 bis zur Mitte des Jahres 1920 verlief bewegt: Harte Auseinandersetzungen innerhalb der

1 BGBl 1922/430.

Gruppe, gegenseitige Diffamierungen und mehrere Abspaltungen kennzeichneten diese eineinhalb Jahre. Es herrschte – wie der Autor einer Jubiläumsschrift rückblickend feststellte – „die große Tragik im gegenseitigen Bekämpfen".[2] Am Ende aber hatte sich der *Zentralverband* durch eine kluge interne Reorganisation als wirklicher Dachverband etabliert und war in der Lage, die verschiedenen Strömungen, die vor allem zwischen Wien und den Bundesländern, aber auch innerhalb der mächtigen – und zugleich ideologisch stark fraktionierten – Wiener Bewegung existierten, unter einem Dach zu vereinen und relativ ungleichen Gruppierungen als organisatorische Klammer zu dienen.[3] Trotzdem beherrschte er schon ab dem Frühjahr 1919 das Feld nicht mehr alleine.[4] Andere Organisationen – unter denen schließlich die christlichsoziale Vereinigung (ab 1924 unter dem Namen *Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs*) am bedeutendsten wurde – waren neben ihm entstanden. Freilich änderten diese Gruppierungen bis 1934 nichts am De-facto-Monopol des *Zentralverbandes*, dessen Vormachtstellung unter den Kriegsbeschädigtenorganisationen – nicht zuletzt wegen seines unübertroffenen Serviceangebots (Beratungsnetz, Mitgliederbetreuung, Güterverteilung) – unbestritten blieb.

Erstmals war Ende März 1919 von nicht näher beschriebenen „Parteiungen" im Verband die Rede.[5] Zum offenen Konflikt kam es dann beim ersten Delegiertentag des *Zentralverbandes*, der im April 1919 zu den Osterfeiertagen stattfand,[6] „eine ziemliche Palastrevolution"[7] war und das Ende der Präsidentschaft Johann Jakob Hollitschers bedeutete.[8] Die Konfliktlinien wurden in der Zeitschrift des Vereins, dem *Invaliden*, nie explizit ausgesprochen, sie dürften aber entlang (partei-)politischer Differenzen und entlang des Stadt-Land-Gegensatzes verlaufen sein. Die Rede von „destruktiven Elementen"[9] zog sich von nun an durch die Ausgaben des Blattes. Der Tagespresse

2 Friedrich Karrer, Geschichte der Kriegsopferorganisationen 1919–1979, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 37–40, hier S. 38.

3 Zu dieser internen Konsolidierung siehe weiter hinten Kapitel 9.3.

4 Zu der äußerst unübersichtlichen Situation vgl. auch Tabelle 1 im Anhang.

5 Der Invalide, Nr. 7 v. 1.4.1919, S. 3.

6 Der Delegiertentag, bei dem auf 30 ordentliche Mitglieder ein Delegierter kam, wurde am 20. und 21.4.1919 im Wiener Militärkasino abgehalten; Ankündigung: Der Invalide, Nr. 6 v. 15.3.1919, S. 1; Tagesordnung: Der Invalide, Nr. 8 v. 15.4.1919, S. 1. Wie schon bei der Gründungsversammlung nahm wieder – diesmal in der Person Laurenz Widholz' – ein sozialdemokratischer Abgeordneter an der Zusammenkunft teil. Der Delegiertentag sollte alle zwei Jahre stattfinden; Der Invalide, Nr. 10 v. 15.5.1919, S. 1. In der Presse war von den Konflikten nichts zu lesen; Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Wiener Abendpost (Beilage zur Wiener Zeitung) v. 22.4.1919.

7 Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 8.

8 Sein Nachfolger, der Kärntner Karl Kotschera, wurde nach wenigen Monaten wieder abgewählt; ebd.

9 „Das erste Jahr unserer Zeitung", in: Der Invalide, Nr. 22 v. 15.11.1919, S. 1.

ist zu entnehmen, dass einige Vertreter aus der Provinz den Delegiertentag schon am Morgen des zweiten Tages verlassen hatten und die Delegierten der Ortsgruppe Wien X, der Invalidenschulen und der Kriegsblinden diesem Beispiel wenig später gefolgt waren.[10] Der *Invalide* wandte die heftigen Auseinandersetzungen ins Positive, bezeichnete sie als „reinigendes Gewitter", behauptete, dass die zuvor nur lose an den *Zentralverband* angegliederten Landesverbände jetzt geschlossen hinter ihm stünden, und stellte fest: „Alles was faul und morsch war, wurde gestürzt und nur die lebendigen Triebe haben den Sturm überdauert".[11] Die Führung des *Zentralverbandes* bemühte sich in der Folge, die Überparteilichkeit der Organisation noch stärker herauszustreichen,[12] grenzte sich aber zugleich eindeutig von den Kommunisten ab.[13] Die Teilnahme von Kriegsbeschädigten an den kommunistischen Unruhen drei Tage vor dem Delegiertentag („Gründonnerstagsputsch"[14]) wurde als Missbrauch der Kriegsbeschädigten zu politischen Zwecken gebrandmarkt, der *Zentralverband* meldete an die Tagespresse, er habe „mit den Donnerstagsereignissen nichts zu tun".[15]

Derartig in interne Probleme verstrickt, wurde das nur vier Tage nach dem Delegiertentag erlassene Invalidenentschädigungsgesetz im *Invaliden* geradezu stiefmütterlich behandelt.[16] Es waren die Streitigkeiten, die von nun an bestimmendes Thema der Zeitung wurden. Der Ton der Artikel war dabei appellativ und kalmierend, wenn es um innere Auseinandersetzungen ging, und harsch, wenn es um – allerdings anfangs nie beim Namen genannte – „Gegner" außerhalb des Verbandes ging.[17]

10 Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Der neue Tag v. 27.4.1919.

11 Der Invalide, Nr. 9 v. 1.5.1919, S. 1.

12 Das war angesichts wiederholter Vorwürfe, etwa bürgerliche und bäuerliche Schichten nicht im gleichen Ausmaß zu vertreten, auch immer wieder notwendig; z.B. Der Invalide, Nr. 21 v. 1.11.1919, S. 3f.

13 Zur überparteilichen Haltung vgl. z.B. die Darstellung des *Zentralverbandes*: Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Arbeiter-Zeitung v. 6.5.1919; zur Abgrenzung von den Kommunisten z.B. Weißsteiners Rede bei der Generalversammlung der Ortsgruppe und Bezirksstelle Gmunden am 1.6.1919; Der Invalide, Nr. 12 v. 15.6.1919, S. 6; vgl. auch eine entsprechende distanzierende Mitteilung des *Zentralverbandes* an die Presse: Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Arbeiter-Zeitung v. 19.4.1919.

14 Bei den als „Gründonnerstagsputsch" in die Geschichte eingegangenen Unruhen versuchten österreichische Kommunisten erfolglos, eine Räterepublik nach ungarischem Vorbild zu erzwingen; siehe u. a. Hans Hautmann, Die Anfänge der linksradikalen Bewegung und der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs 1916–1919 (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte der Arbeiterbewegung in Österreich 7), Wien 1970, S. 90–95.

15 Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Die Organisation der Invaliden", in: Arbeiter-Zeitung v. 19.4.1919; siehe auch schon Der Invalide, Nr. 5 v. 1.3.1919, S. 4.

16 Zur Aufnahme des IEG durch den *Zentralverband* vgl. genauer Kapitel 10.1.

17 Z.B. Der Invalide, Nr. 12 v. 15.6.1919, S. 1.

> „Immer wieder wird Kritik geübt, heimlich und hinter geschlossenen Türen, anstatt das an der kompetenten Stelle offen zu sagen, was not tut. […] – die Unzufriedenen mehren sich, sie wollen nicht begreifen, dass es viel leichter ist, Kritik zu üben, als selbst es besser zu machen. […] Es kann nur ein Mittel geben, um endlich zum Arbeitsfrieden kommen zu können, und das ist vertrauensvolles Zusammenschließen mit offener Aussprache und Verständnis für die Sachlage. […] Feindschaften zertrümmern unsere Hoffnungen, darum seid einig, reicht euch die Hände zu felsenfestem Bunde: Haß und Neid verbannt aus eurem Herzen, den sie sind die Träger des Unglückes, sie schaffen uns die Gefahr der Uneinigkeit und zeugen Feinde."[18]

Mit keinem Wort wurden im *Invaliden* die ersten Abspaltungen vom *Zentralverband* erwähnt. Es gab im Frühjahr 1919 deren zwei. Am 23. April 1919,[19] nur zwei Tage nach dem Delegiertentag, gründeten etwa 2.000 unzufriedene Kriegsbeschädigte in einer Baracke der Invalidenschulen in der Schleiergasse in Wien X den *Sozialwirtschaftlichen Reichsbund der Kriegsinvaliden Deutschösterreichs*. Die Initiative war von der Ortsgruppe Wien X ausgegangen, die den Delegiertentag des *Zentralverbandes* verlassen hatte. Kein geringerer als Johann Jakob Hollitscher schloss sich der neuen Gruppierung an und trat kurz darauf als Präsident des *Zentralverbandes* zurück.[20] Ein Konflikt zwischen Hollitscher und dem Obmann der Ortsgruppe Wien, Richard Weißsteiner, dürfte Auslöser für diese Abspaltung gewesen sein.[21] Ein weiterer Verein entstand

18 „Feinde", in: Der Invalide, Nr. 11 v. 1.6.1919, S. 2.

19 Laut Zeitungsbericht am 24.4.1919; vgl. Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Der neue Tag v. 27.4.1919; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 11753/1919, Schreiben an StAfsV v. 24.4.1919.

20 Ebd., Kt. 1559, Sa 44. Der *Sozialwirtschaftliche Reichsbund* bezog Räume im Arbeiterheim Wien X, Laxenburgerstraße 8–10 und gab eine eigene Zeitung, die *Deutschösterreichischen Invalidenblätter*, heraus. Vorsitzende des *Sozialwirtschaftlichen Reichsbundes* waren zuerst die Männer Flaschenträger, Ott und Rader; trotz seiner Mitwirkung an der Abspaltung weigerte sich Hollitscher anfangs, ein Mandat anzunehmen; vgl. Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Der neue Tag v. 27.4.1919. Am 27.4.1919 trat er als Präsident des *Zentralverbandes* zurück; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 10526/1919. Die Ortsgruppe Wien X wurde in der Folge Ende Juni 1919 vom *Zentralverband* neu gegründet; Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1919, S. 8.

21 Weißsteiner, Konkurrent Hollitschers, war am 9.2.1919 in einer dramatisch verlaufenen Generalversammlung, die dem späteren Gesetzesreferenten des *Zentralverbandes* Rupert Kainradl „immer in Erinnerung bleiben" sollte, zum ersten Obmann der neu geschaffenen Wiener Ortsgruppe (des späteren Wiener Landesverbandes) gewählt worden; Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 6. Hollitscher war gegen die Gründung der Ortsgruppe gewesen, wohl weil das seine eigene Position als Obmann des *Zentralverbandes* schmälern musste; Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten. Aus alten Protokollen, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und 16, Zitat S. 16. Vgl. zu den persönlichen Auseinandersetzungen auch das Rechtfertigungsschreiben des *Sozialwirtschaftlichen Reichsbundes* gegenüber dem Staatsamt für soziale Verwaltung, in dem Weißsteiner und Burger „als Schädlinge der Organisation, ja geradezu als Ehrabschneider" beschrieben wurden; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366,

am 9. Mai 1919: Kriegsbeschädigte des Kriegsspitals Nr. 4 in Schönbrunn riefen den – nicht nur nach Einschätzung der Vereinspolizei – „stark kommunistisch[en]“[22] *Zentralrat der deutsch-österreichischen Kriegsbeschädigten* ins Leben.[23] Kommunistische Unruhen eine Woche später, am 15. Juni 1919, forderten zwei Todesopfer unter den Kriegsbeschädigten des Schönbrunner Kriegsspitals.[24]

*Zentralrat* und *Sozialwirtschaftlicher Reichsbund* stellten sich explizit gegen den *Zentralverband* und gründeten in der Folge gemeinsam den *Reichsverband der Kriegsinvaliden-, Kriegerwitwen- und Kriegerwaisen-Organisationen Österreichs*,[25] den sie als alternative Dachorganisation ausbauen wollten. Damit waren dem *Zentralverband* in Wien zwei oppositionelle Gruppierungen zugewachsen. Zählt man den unbedeutenderen *Reichsvollzugsausschuss der Invalidenräte*[26] noch hinzu, der sich im Wesentlichen auf die Vertretung der in den Spitälern untergebrachten Kriegsinvaliden beschränkte, so waren es drei. Diese neuen Organisationen erhoben alle den Anspruch, Kriegsbeschädigte aus ganz Österreich zu vertreten, und nannten sich in den unterschiedlichsten Varianten „Reichs“-Zentralen, doch ihre Wirksamkeit entfalteten sie praktisch nur in der Hauptstadt.[27] Ihre Mitgliederzahlen blieben gemessen an jenen des *Zentralverbandes* äußerst bescheiden, und insofern waren sie tatsächlich das, was der *Zentralverband* gerne in ihnen sehen wollte, nämlich „unbedeutende

13201/1919, RB an StAfsV v. 9.5.1919. Der Konflikt zwischen den beiden Männern wird wiederholt angesprochen; z.B. Der Invalide, Nr. 16 v. 15.8.1919, S. 7. Etwa zur selben Zeit – im Juni 1919 – sagte sich auch die im Februar 1919 gegründete Ortsgruppe Wien XVIII vom *Zentralverband* los, sie schloss sich ihm aber im September schon wieder an; ebd., Nr. 20 v. 15.10.1919, S. 8.

22 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, BPDion Wien/VB v. 1.10.1919.

23 Konstituierung: 9.5.1919, Ende der Untersagungsfrist: 22.5.1919; ebd., Kt. 1368, 32133/1919; ebd., Kt. 1559, Sa 44. Umbenennung in *Zentralrat der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten, Witwen und Waisen*: 6.11.1919; ebd., Kt. 1569, Sa 132, 2755/1921, BPDion Wien/VB v. 23.1.1921. Zentrale Figuren des *Zentralrates* waren Hans Mentschl, Robert Holy und Raimund Kalinka.

24 Johann Weidlinger und Adolf Baldessari; Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1919, S. 1. Zu den Unruhen siehe Hautmann, Die Anfänge der linksradikalen Bewegung, S. 116–121.

25 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46, 1429/1920, RVerb an StAfsV v. 12.1.1920. Die Gründung des *Reichsverbandes* erfolgte im November 1919; ebd., Kt. 1368, 32877/1919.

26 Ebd., Kt. 1366, 11595/1919; ebd., Kt. 1396, 6854/1922; die Gruppe trat auch unter diesen Namen auf: *Reichsvollzugsausschuss der Invalidenräte der Heilanstalten und Fürsorgeanstalten für Kriegsbeschädigte*; ebd., Kt. 1401, 16560/1922; oder: *Reichsvollzugsausschuss der Anstaltsinvaliden*; ebd., Kt. 1406, 28290/1922. Die außerhalb Wiens untergebrachten „Anstaltsinvaliden“ grenzten sich ab und gründeten den *Zentralrat der Invalidenheime der Provinzen Österreichs*; ebd., Kt. 1397, 9734/1922, Vertreter des Invalidenheimes Graz an StAfsV v. 23.4.1922.

27 Der Versuch des *Sozialwirtschaftlichen Reichsbundes* etwa, die Landesorganisationen auf seine Seite zu ziehen, scheiterte und verursachte sogar ein engeres Zusammenrücken der Landesorganisationen und des *Zentralverbandes*, indem Erstere erklärten, geschlossen hinter dem *Zentralverband* zu stehen; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 10170/1920, ZV an StAfsV v. 24.3.1920.

Zwergorganisationen".[28] Dennoch hatten sie das Potenzial, die Invalidenbewegung ordentlich durcheinander zu rütteln, und trugen zu einer starken Polarisierung und Verwirrung unter den Kriegsbeschädigten bei. Heinrich Gallos,[29] der ironischerweise später im *Zentralverband* selbst zum Spaltpilz werden sollte, aber damals vor allem mit dem Aufbau eines Invalidenorchesters beschäftigt war, formulierte es in seinem – letztlich unerhört verhallten – Einigungsaufruf „An die Invaliden Deutschösterreichs" im Herbst des Jahres 1919 so:

> „[…] die Zersplitterung der Invalidenschaft wurde immer ärger. Anstatt sich zu vereinigen und geschlossen für das Wohl der gesamten Invalidenschaft zusammenzuarbeiten, schaffte man neue Organisationen (Konkurrenzverbände der Invaliden), gründete Zeitungen, um einander zu bekämpfen, eine Flugschrift um die andere, strotzend vor Anklagen und Verleumdungen erschien, nur für praktischen und sachlichen Inhalt hat man wenig übrig. Wohin soll dieser Wahnwitz führen? … Leider sind diese unsinnigen Schriften nicht ohne Einfluß auf die Invalidenschaft geblieben. […]
>
> Gegenwärtig haben wir die schönste Desorganisation und, was das Schönste dabei ist, die Invaliden werden, wenn die Wühlereien nicht bald aufhören, kaum mehr wissen, wohin sie eigentlich gehören."[30]

Auch die staatlichen Stellen waren über die Entstehung neuer Gruppierungen nicht glücklich, und sahen – wie es das Zivilkommissariat im Staatsamt für Heerwesen gegenüber dem Staatsamt für soziale Fürsorge unmittelbar nach der Bildung des *Sozialwirtschaftlichen Reichsbundes* ausdrückte – „in der Gründung einer separatistischen Invalidenorganisation eine direkte Gefährdung der Interessen der im Zentralverband organisierten Invalidenschaft".[31]

> „Auf keinen Fall könnten die Staatsämter und Behörden, die in dem Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten die einzige Vertretung der organisierten Invalidenschaft Deutschösterreich (derzeit 90.000 Invalide) erblicken, auch noch mit anderen sogenannten ‚wilden Organisationen', die eben nur kleinste Bruchteile der Invalidenschaft unter sich haben, separat verhandeln oder denselben eigene Vertretungen in Aemtern […] zugestehen. Es würde sich hiedurch eine grosse Zahl von Verhandlungen und Sitzungen mit verschiedenen Invalidenorganisationen, eine wesentliche Belastung der Arbeitsleistung der

28 Der Invalide, Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 4.
29 Zu Gallos vgl. Kapitel 7.2.2.
30 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46, 25160/1919, Heinrich Gallos: An die Invaliden Deutschösterreichs!, v. September 1919.
31 Ebd., Kt. 1366, 13201/1919, StAfH/Zivilkommissariat v. 7.5.1919.

> Staatsämter, sowie insbesondere eine schleppende Erledigung der Anliegen der Invaliden durch die Staatsämter ergeben, wodurch wiederum Missstimmung und Unruhen unter den Invaliden provoziert würden, was sicherlich nicht im Interesse des Staates gelegen wäre."[32]

Die Reaktion des *Zentralverbandes* auf die neue Situation war zunächst differenziert. In der Zeitung wurden die Abspaltungen ignoriert, in öffentlichen Versammlungen wurde ihnen der Kampf angesagt,[33] und von der Führungsebene wurden Einigungsverhandlungen initiiert.[34] Letztere schienen kurzfristig Erfolg gehabt zu haben, denn Anfang Juli 1919 veröffentlichte der *Invalide* eine Erklärung der verfeindeten Gruppen, in der alle gegenseitigen Beschuldigungen und Anwürfe als aufgeklärt bezeichnet wurden und „[d]ie Einigung der Invalidenschaft"[35] verkündet wurde. Diese Einigung war jedoch nur von kurzer Dauer; kaum war sie geschmiedet, zerbrach die Allianz wieder und weitere Fusionierungsverhandlungen blieben erfolglos.[36] Die Konflikte traten schon im Sommer wieder offen hervor und gewannen nun weiter an Schärfe.[37] Der *Zentralverband* schaltete eine härtere Gangart ein. Er grenzte sich einerseits dezidiert vom *Zentralrat* ab, mit dem er aufgrund der Namensähnlichkeit oft verwechselt wurde, und warf ihm unlautere Sammelmethoden vor.[38] Und er brachte andererseits gegen Funktionäre, die zum *Sozialwirtschaftlichen Reichsbund* übergewechselt waren und nun in der Zeitung desselben gegen den *Zentralverband* hetzten, Ehrenbeleidigungsklagen ein. Der Ton des *Invaliden* änderte sich: Jene, die ihre „Wühlarbeit" und ihr „Verräterhandwerk"[39] ausübten, wurden nun beim Namen

32 Ebd.

33 Mitglieder des *Zentralverbandes* beschlossen in einer „imposanten Kundgebung" am 6.6.1919, „dass sich der Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten von gar niemandem beeinflussen lassen soll und dass gegen alle Elemente, die andere Zwecke verfolgen, der Kampf aufgenommen werden soll"; Der Invalide, Nr. 12 v. 15.6.1919, S. 7.

34 Wenn auch wenig ernsthaft: Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, Arbeiter-Zeitung v. 6.5.1919.

35 Die Erklärung datiert vom 21.6.1919 und wurde vom *Zentralverband*, vom *Zentralrat*, vom *Sozialwirtschaftlichen Reichsbund*, vom *Reichsvollzugsausschuss der Invalidenräte* und vom *Kriegsverband* unterzeichnet; Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1919, S. 3.

36 Ebd., Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 4. Nach Gesprächen am 21.9.1919, an denen Vertreter des *Zentralverbandes*, des *Sozialwirtschaftlichen Reichsbundes*, des *Zentralrates* und des *Verbandes der kriegsbeschädigten Intellektuellen Deutsch-Österreichs* teilnahmen, wurde erneut völlig voreilig die „restlose Einigung der Invalidenschaft" verkündet; ebd., Nr. 19 v. 1.10.1919, S. 4. Von diesen Einigungsgesprächen berichtete auch die Polizeidirektion Wien; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 27588/1919, PDion Wien an StAfsV v. 1.10.1919.

37 Siehe vor allem Der Invalide, Sonderausgabe v. August 1919.

38 Ebd., Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 12.

39 Ebd., Nr. 17 v. 1.9.1919, S. 6.

genannt; die neu eröffnete Rubrik „Gerichtssaal“[40] informierte über den Fortgang der Prozesse; und vereinzelt tauchten antisemitisch gefärbte Diffamierungen der Gegenseite auf – wie etwa dort, wo von Hollitscher als „land- und blutsfremde[m] Menschen“[41] gesprochen wurde. Freilich blieben diese Töne im *Invaliden* so unbedeutend, dass sie – gemessen an dem teilweise äußerst extrem vorgetragenen Antisemitismus der zeitgenössischen Presse – praktisch untergingen. Insbesondere von der christlichsozialen Kriegsbeschädigtenzeitung *Neues Leben*, die seit August 1919 erschien[42] und eine radikal antisemitische Diktion pflegte, unterschied sich der *Invalide* in diesem Punkt deutlich.

An der Jahreswende von 1919 auf 1920 unternahm der *Zentralverband* einen neuen Anlauf, um die Streitigkeiten in Wien zu beenden, und nun konnte tatsächlich eine halbwegs tragfähige Vereinbarung zwischen den drei rivalisierenden Gruppierungen *Zentralverband*, *Zentralrat* und *Sozialwirtschaftlichem Reichsbund* erzielt werden. Die Funktionäre der verfeindeten Vereine fanden nach Überbrückung der gröbsten Differenzen schließlich zueinander. Ihnen war klar geworden, dass Wien gegenüber den Ländern mit einer Stimme auftreten musste, und es erschien ihnen zunehmend absurd, „Feind neben Feind am grünen Tisch des Staatsamtes sitzen zu müssen und für gleiche Interessen einig das selbe zu verlangen.“[43] Am 10. Jänner 1920 wurde in einer von etwa 1.000 Wiener Kriegsbeschädigten besuchten, stürmisch verlaufenden Versammlung ein Einigungsprotokoll ratifiziert,[44] das die Verschmelzung der drei Gruppen in einen gemeinsamen Wiener Kreis- bzw. Landes-Verband des *Zentralverbandes* und die Auflösung von *Reichsbund* und *Zentralrat* bis Ende März 1920 vorsah.[45] Der *Zentralverband* hatte sich erfolgreich als „Verband der Verbände“[46] positioniert. Der ausgeklügelte Plan wurde jedoch nur zum Teil umgesetzt. Zwar war bis Ende März der *Reichsverband* (also die Dachorganisation von *Reichsbund* und *Zentralrat*) aufgelöst und auch der *Sozialwirtschaftliche Reichsbund* wie geplant im Wiener Landesverband des *Zentralverbandes* aufgegangen.[47] Der *Zentralrat* aber weigerte sich, seine Selbst-

40 Ebd., Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 6.

41 Julian Berger, Die Einigungsverhandlungen, in: Der Invalide, Sonderausgabe v. August 1919, S. 1–5, hier S. 5.

42 Bis August 1919 unter der Bezeichnung *Soldat und Volk*.

43 „Die Einigung der Wiener Invalidenschaft“, in: Der Invalide, Nr. 2. v. 15.1.1920, S. 2f, hier S. 2.

44 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46, 1429/1920, Ratifizierungs-Protokoll. Beschlüsse.

45 Zur organisatorischen Abwicklung dieses Prozesses wurde ein eigenes Komitee installiert. Der von *Reichsbund* und *Zentralrat* gemeinsam gebildete *Reichsverband* sollte vorerst bestehen bleiben, damit er im Falle des Scheiterns der Vereinigung reaktiviert werden konnte.

46 Der Invalide, Nr. 4 v. 16.2.1920, S. 2.

47 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 32839/1920.

ständigkeit aufzugeben,[48] und trat im Mai 1920 sogar mit einer eigenen Zeitung an die Öffentlichkeit.[49]

Im neuen Blatt beschäftigte er sich hauptsächlich damit, den ehemaligen Bündnispartner Johann Jakob Hollitscher sowie den *Zentralverband* zu diffamieren, ließ die Leserschaft dabei aber über die inhaltliche Ausrichtung des eigenen Vereins völlig im Unklaren. 1920 dürfte der *Zentralrat* seiner ursprünglich kommunistischen Orientierung noch treu geblieben sein: Die Sympathie für den französischen Sozialisten und späteren Kommunisten Henri Barbusse sowie für eine Internationale der Kriegsinvaliden[50] deutet in diese Richtung. Wie die weitere Entwicklung allerdings zeigt, war diese ideologische Orientierung nicht allzu stark verankert gewesen. Der Austausch der handelnden Personen führte nämlich gegen Ende des Jahres zu einer völligen Neupositionierung: Ein Teil der Führungsriege wurde im Oktober 1920 aus der Organisation hinausgeworfen,[51] der *Zentralrat* gab sich neue Statuten,[52] benannte sich in *Reichsvereinigung der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen Österreichs* um und konzentrierte sich ab 1921 auf die Vertretung der burgenländischen Kriegsbeschädigten.[53] Dieser Wandel wurde jedoch nicht von allen Mitgliedern mitgetragen, woraufhin die neue Verbandsleitung eine ganze Fraktion ausschloss, deren Proponenten kurzerhand einen neuen Verein gründeten, der seinerseits zumindest im Namen an den alten *Zentralrat* anschloss.[54]

Die neue *Reichsvereinigung* jedoch verwickelte sich mehr und mehr in dubiose Machenschaften. Hans Mentschl, der schon dem alten Vereinsvorstand angehört hatte[55] und nicht nur des Ketten- und Schleichhandels bezichtigt wurde, sondern auch einen

48 Ebd., Kt. 1559, Sa 46, 7354/1920, ZR an StAfsV v. 3.3.1920.

49 Der Zentralrat, Nr. 1 v. 5.5.1920.

50 Ebd., Nr. 11/12 v. 20.10.1920, S. 3f.

51 Am Delegiertentag v. 7./8.8.1920 wurde erstmals eine Namensänderung vorgeschlagen; ebd., Nr. 7. v. 5.8.1920, S. 1; zu massiven Umstrukturierungen dürfte es beim außerordentlichen Delegiertentag am 3.10.1920 gekommen sein; ebd., Nr. 11/12 v. 20.10.1920, S. 4.

52 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 28711/1920, RV an StAfsV v. 8.10.1920 und 2755/1921, PDion Wien v. 23.1.192; vgl. auch ebd., Kt. 1379, 35582/1920.

53 Ebd., Kt. 1563, Sa 119, 8252/1921. 1921 wurde das Burgenland als selbstständiges Bundesland in die Republik Österreich aufgenommen. Vom Jänner 1921 an erschien auch die Vereinszeitung unter neuem Namen; Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 1 v. 1.1.1921.

54 Der neue Verein unter der Bezeichnung *Zentralrat der österreichischen Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen* existierte seit 5.1.1921; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 2676/1921. Er dürfte – schenkt man der *Reichsvereinigung* Glauben – vor allem die Kriegsbeschädigten des Meidlinger Spitals vertreten und Ende 1922 zu existieren aufgehört haben; „Erdbeben in Meidling", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 12 v. Dezember 1922, S. 2.

55 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 32839/1920.

leichtfertigen Umgang mit dem Revolver pflegte,[56] benutzte die Organisation, um mit den einlangenden Spenden einen regen Handel aufzubauen.[57] Schließlich wurden polizeiliche Ermittlungen gegen den Verein eingeleitet, das Kriegswucheramt trat in Aktion[58] und das Bundesministerium für soziale Verwaltung überlegte, die *Reichsvereinigung* von der Weihnachtssubvention 1920 auszuschließen.[59] Obwohl Mentschl und seine inkriminierten Kollegen von ihren Vorstandsfunktionen zurücktraten und das Strafverfahren wieder eingestellt wurde,[60] gab es Beschwerden über Missstände im Vorstand auch in den folgenden Jahren.[61] Berichte über illegale Sammeltätigkeit und mangelhafte Buchführung alarmierten das Sozialministerium wiederholt, aber es schreckte davor zurück, den Verein, der nach Schätzungen des Ministeriums etwa 20.000 Personen vertrat, einfach aufzulösen.[62] Es machten sich jedoch gerade 1921 erste Zerfallserscheinungen bemerkbar; manche Mitglieder der *Reichsvereinigung* verließen den Verband und wechselten entweder zum *Zentralverband*[63] oder zum neuen *Zentralrat*,[64] andere gründeten selbstständige Ortsgruppen.[65]

Die neue *Reichsvereinigung* war politisch nicht klar einzuordnen. Sie grenzte sich 1921 gleichermaßen von kommunistischen wie von reaktionären Kreisen ab.[66] Ihr Publikationsorgan, der Österreichische Kriegsinvalide, pflegte gegenüber der Regierung

56 Bei einer Versammlung der beiden verfeindeten Fraktionen des ehemaligen *Zentralrates* am 5.12.1920 bedrohte er einen Kriegsbeschädigten mit dem Revolver; Franz Haas, Eine bewegte Invalidenversammlung, in: Der Invalide, Nr. 23 v. 16.12.1920, S. 5. Franz Haas gehörte zur ausgeschlossenen Fraktion.

57 Menschl und seine Mitstreiter verkauften zum Beispiel vom amerikanischen *Roten Kreuz* gespendete Kondensmilch oder Stoff und Bekleidung weiter; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 35321/1920, Neue Freie Presse, Abendblatt v. 23.12.1920.

58 Ebd., Kt. 1569, Sa 132, 33245/1920.

59 Ebd., Kt. 1569, Sa 132, 33869/1920.

60 Ebd., Kt. 1569, Sa 132, 34872/1920, PDion Wien v. 16.12.1920; 34321/1920, Vorstandssitzung der Gewa; 34872/1920, IEK Wien an BMfsV v. 17.12.1920.

61 Z.B. ebd., Kt. 1569, Sa 132, 15582/1921; 16259/1921; „Das Fiasko der Reichsvereinigung", in: Der Invalide, Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 3.

62 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 5198/1921. Es wurde zumindest eine scharfe Beobachtung des Vereins beschlossen; ebd., Kt. 1569, Sa 132, 17661/1921. Das Sozialministerium überblickte schließlich Ende 1921 die Vorwürfe und involvierten Persönlichkeiten nicht mehr; ebd., Kt. 1569, Sa 132, 84/1922. Es gab neuerlich Verfahren wegen Veruntreuung und Preistreiberei durch Kettenhandel im Jahr 1922, Freisprüche, Verwarnungen und die Drohung der behördlichen Auflösung; ebd., Kt. 1569, Sa 132, 27230/1922; 38297/1923, PDion Wien an BMfsV v. 20.6.1923.

63 Im Februar 1921 trat beispielsweise die Ortsgruppe Wien IX der *Reichsvereinigung* geschlossen in die entsprechende Ortsgruppe des *Zentralverbandes* ein; „Der Einigungsgedanke marschiert", in: Der Invalide, Nr. 6 v. 15.3.1921, S. 3. Andere Ortsgruppen zogen nach; ebd., Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 5.

64 Ebd., Nr. 7 v. 1.4.1921, S. 3.

65 Ebd., Nr. 9 v. 1.5.1921, S. 3.

66 „Umgruppierung", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 1 v. 1.1.1921, S. 1.

einen zurückhaltenden bis vorsichtig wohlwollenden[67] und im Allgemeinen demokratischen und antimilitaristischen Ton; vor allem seit der Genfer Sanierung setzte sich das Blatt auch häufig mit ökonomischen Fragen auseinander. Nach dem ersten Zusammenstoß von Sozialdemokraten und Nationalsozialisten in Österreich im Jahr 1923[68] bezog die *Reichsvereinigung* eindeutig Position und verurteilte die „Hakenkreuzbanditen", ihren Antisemitismus und die „blödsinnige deutsche Bierkrügelpolitik" scharf.[69] Dass die *Reichsvereinigung* – wie der *Zentralverband* schon sehr früh behauptete – in das katholische Fahrwasser geraten war,[70] bestätigen die vorliegenden Quellen nicht.[71] Im Gegenteil: Es dürfte inhaltlich sogar eine gewisse Nähe zum großen Konkurrenten bestanden haben. Kurz bevor sie sich Mitte 1926 selbst auflöste, empfahl die *Reichsvereinigung* ihren Mitgliedern nämlich ganz offiziell den Übertritt zum Wiener Landesverband des *Zentralverbandes*.[72]

Gerade in der Zeit, als die Spaltungsbewegungen und Vereinsneugründungen begannen – also vom Frühsommer bis zum Herbst 1919 –, stiegen interessanterweise gerade die Mitgliederzahlen des *Zentralverbandes* sprunghaft an. Diese Entwicklung war nicht nur auf den erhöhten Beratungsbedarf der Antragsteller und Antragstellerinnen zurückzuführen, den das eben erlassene Invalidenentschädigungsgesetz nach sich zog; sie war auch Folge der nun intensivierten Werbung unter den Kriegerwitwen – einer Werbung, die ihrerseits ebenfalls mit dem IEG zusammenhing, das ja die Ansprüche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in einem regelte und, indem es in die neu errichteten Invalidenentschädigungskommissionen explizit „Vertreter der

67 Z.B. „Die enscheidende [sic] Stunde", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 7 v. Juli 1922, S. 1.

68 Am 2.4.1923 kam es auf dem Exelberg im Westen Wiens zum Zusammenstoß zwischen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten („Schlacht am Exelberg").

69 „Die Hakenkreuzbanditen", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 3 v. 14.3.1923, S. 3.

70 Laut *Zentralverband* kam es zu einer bemerkenswerten Annäherung zwischen katholischen Kreisen und dem damals noch unter dem Namen *Zentralrat* auftretenden Verband, als dieser unter dem Protektorat eines Prälaten und der Teilnahme des Kardinals Friedrich Gustav Kardinal Piffl ein Fest veranstaltet habe; Der Invalide, Nr. 15 v. 16.8.1920, S. 4. Der *Zentralrat* dementierte das; Der Zentralrat, Nr. 8 v. 20.8.1920, S. 3.

71 Eine Annäherung der *Reichsvereinigung* an den christlichsozialen Kriegsbeschädigtenverein gelang angeblich genauso wenig wie die im November 1921 angedachte Hinwendung zur nationaldemokratischen Partei; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 32839/1920; 28086/1921.

72 Von der Auflösung berichtet der Artikel „Die Einigung der Kriegsopfer", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 9 v. 30.9.1926, S. 2f. Die letzte auffindbare Nummer des Österreichischen Kriegsinvaliden datiert vom Dezember 1924. Im Mai 1927 antwortet der Landesverband Wien des *Zentralverbandes* der Wiener Universitätsbibliothek, dass er nicht wisse, seit wann die Zeitung zu existieren aufgehört habe, dass aber die *Reichsvereinigung* mittlerweile aufgelöst sei und die Mitglieder dem *Zentralverband* beigetreten seien; Landesverband Wien an Ausleiheamt der Universitätsbibliothek v. 10.5.1927, beigebunden: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 8 v. Dezember 1924, UBW: III 472093 II.

organisierten Invaliden und Kriegerwitwen"[73] berief, auch hier gruppenbildend wirkte. Manche Ortsgruppen konnten in dieser Phase die Zahl ihrer Mitglieder verzehnfachen;[74] neue Ortsgruppen wurden gegründet; Referenten aus Wien kamen zu den konstituierenden Versammlungen, sprachen vom Wert einer einheitlichen Organisation, erläuterten das IEG und luden die Witwen zur Mitarbeit ein. Die Expansion des Vereins spiegelte sich auch in der Auflagezahl des *Invaliden* wider. Der Verband konnte bei der Herstellung der Verbandszeitung mit dem gestiegenen Interesse nicht mehr Schritt halten und musste schließlich sogar die Druckerei wechseln, weil die alte nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügte, eine höhere Auflage zu produzieren. Von Mitte 1919 bis Anfang 1924 wurde der *Invalide* in der sozialdemokratischen Druckerei- und Verlagsgesellschaft Vorwärts gedruckt[75] – Ende 1919 bereits in einer Auflage von 50.000 Stück.[76] Die Phase der beginnenden Konflikte und Abspaltungen war also zugleich die Phase der ersten großen Ausbauwelle des *Zentralverbandes*.

### *9.1.1 Zählung der Vereine*

Es war ebenfalls Mitte 1919, als sich das Staatsamt für soziale Verwaltung durch gezielte Erhebungen einen Überblick über das Feld der Kriegsbeschädigtenorganisationen zu verschaffen erhoffte. Dieses Feld hatte sich indessen weiter aufgesplittert, neue Vereine waren entstanden und die Staatsverwaltung war ohne Übersicht. Sie musste aber über Anzahl und Stärke der Organisationen Bescheid wissen, da die gesetzlich verbriefte Mitbestimmung, die den Kriegsbeschädigten durch das IEG vom April 1919 gewährt worden war,[77] ihren Vertretern Sitze in den verschiedenen Gremien zubilligte und diese Sitze gerecht auf die einzelnen Vereine aufgeteilt werden sollten. Das Staatsamt beauftragte also einerseits die Invalidenentschädigungskommissionen, Verzeichnisse über die in ihrem Wirkungskreis bestehenden Kriegsbeschädigtenorganisationen anzulegen,[78] und bat andererseits auch die Polizeidirektion (als Vereinsbehörde), Informationen zur Verfügung zu stellen. Zweiteres sollte „in absolut diskreter Weise"

73 StGBl 1919/245, § 42 Abs 2.

74 Das berichtete z.B. die Ortsgruppe Hietzing für die Monate April bis Juli; Der Invalide, Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 8.

75 Vorwärts, Wien V, Rechte Wienzeile 97; ebd., Nr. 14 v. 15.7.1919, S. 1 und S. 7. Ab Mitte 1924 übernahm die in Wien VII, Lerchenfelderstraße 1, untergebrachte Invalidendruckerei Inva den Druck; Der Invalide, Nr. 2 v. Juli 1924. Die *Nachrichten* waren schon früher, Ende 1920, zur Hausdruckerei übersiedelt; Nachrichten Zentralverband, Nr. 9–10 v. 16.12.1920, S. 6.

76 Die Auflage der ersten Nummern lag bei 3.000 Stück; „Das erste Jahr unserer Zeitung", in: Der Invalide, Nr. 22 v. 15.11.1919, S. 1.

77 Vgl. Kapitel 8.4.

78 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 23531/1919, StAfsV an IEKs v. 27.8.1919.

geschehen, damit „jegliche Beunruhigung der Invalidenschaft und jeder Schein, als ob vielleicht ein staatlicher Eingriff in ihre Selbständigkeit beabsichtigt oder im Zuge wäre, zuverlässig vermieden werde".[79] Das Ergebnis der Sondierungen lag erst um die Jahreswende 1919/1920 vor und ergab ein heterogenes Bild. Neben den Zweigvereinen des *Zentralverbandes*, der mit zahllosen Ortsgruppen in allen Bundesländern auch auf lokaler Ebene vertreten war und in seinen Reihen die allermeisten Kriegsbeschädigten vereinigte, gab es auch Verbände christlicher oder kommunistischer Ausrichtung, Vereine kriegsbeschädigter Berufssoldaten, Vereine, die ausschließlich Kriegerwitwen (und -waisen) vertraten, sowie Veteranenvereine, die zwischen Kriegsbeschädigten und gesunden Kriegsheimkehrern nicht unterschieden.[80]

Vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung und der Tatsache, dass die österreichische Politik der Zwischenkriegszeit in allen Bereichen eine scharfe Fraktionierung in ein sozialdemokratisches und ein christlichsoziales Lager erlebte, ist vor allem auf *eine* Gründung besonders hinzuweisen: Ende August 1919 wurde – unter der Patronanz des christlichsozialen Unterstaatssekretärs im Staatsamt für soziale Verwaltung, Josef Resch,[81] – der *Verband christlicher [Heimkehrer,] Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen Deutschösterreichs* ins Leben gerufen, womit erstmals ein christlichsoziales Gegenstück zum *Zentralverband* entstanden war.[82] Der schon seit März 1919[83] existierende *Verband christlicher Heimkehrer und Invaliden* hatte zwar die Invaliden im Titel geführt, war aber ein reiner Heimkehrerverband gewesen. Der neue christlichsoziale Verein konzentrierte sich jetzt stärker auf die Kriegsbeschädigten.[84] Seine Tätigkeit

79 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, 23874/1919, StAfsV an PDion Wien v. 27.8.1919.

80 Vgl. die umfangreichen Listen, die den Stand in der zweiten Jahreshälfte 1919 abbilden; ebd., Kt. 1559, Sa 44; vgl. auch Tabelle 7 im Anhang.

81 Josef Resch (*1880, †1939), christlichsozialer Politiker, 1919/1920 Unterstaatssekretär im Staatsamt für soziale Verwaltung, später (bis 1933) Sozialminister; http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclop.r/r520761.htm (Abfrage: 16.9.2011).

82 Die konstituierende Sitzung fand am 25.8.1919 im christlichsozialen *Arbeiterverein Wien VII* statt; Vereinssitz war in Wien IV, Große Neugasse 8; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), RB an PDion v. 27.8.1919.

83 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 11835/1919.

84 Präsident des am 25.8.1919 gegründeten christlichsozialen Kriegsbeschädigtenverbandes war Major Theodor Pohanka, der auch dem *Verband christlicher Heimkehrer und Invaliden* schon vorgestanden war; ebd., Kt. 1559, Sa 44. Organ der neuen Vereinigung wurde die Zeitung *Soldat und Volk*, die nun den neuen Namen *Neues Leben. Zeitschrift für Heimkehrer, Invalide, Kriegerwitwen und -waisen* erhielt und schon vom *Verband christlicher Heimkehrer und Invaliden* als Verbandsorgan benutzt worden war; dessen Gründung hatte im März 1919 dazu geführt, dass die Zeitung sich seit damals im Untertitel „Offizielles Organ der christlichen Heimkehrer und Invaliden" nannte; Neues Leben, Nr. 12 v. 21.3.1919; Nr. 22 v. 15.8.1919. Zur konstituierenden Versammlung des *Verbands christlicher [Heimkehrer,] Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen Deutschösterreichs* vgl. auch ebd., Nr. 24 v. 1.10.1919, S. 5. Der neue – auf

beschränkte sich aber anfangs im Wesentlichen darauf, Missstände innerhalb des *Zentralverbandes* aufzugreifen, den führenden Vertretern dieses Verbandes Verstrickung in alle erdenklichen Ungesetzlichkeiten vorzuwerfen und dabei ausgiebig antisemitische Klischees zu bedienen („Darum christliche deutsche Invalide und Witwen, ob Bauer oder Städter: Heraus aus der jüdischen roten Organisation und hinein in den Verband christlicher Invalider, Kriegerwitwen und -waisen!“[85]). Der diffuse Antisemitismus des Verbandes erhielt ein konkretes Feindbild, als Mitte 1920 mit Maximilian Brandeisz, der bald zur wichtigsten Figur des *Zentralverbandes* aufsteigen sollte, ein Funktionär jüdischer Herkunft die Leitung des Wiener Landesverbandes übernahm.[86] Das Verhältnis zwischen dem *Zentralverband* und dem – anfangs größenmäßig unbedeutend[87] und daher auch noch einflusslos bleibenden – christlichsozialen Verein war von Anfang an schlecht; anders als mit *Zentralrat* und *Sozialwirtschaftlichem Reichsbund* gab es mit diesem Verein überhaupt keine Gesprächsbasis. In Einigungsverhandlungen war er nie eingebunden. Eine seiner ersten Versammlungen (im Wiener Außenbezirk Hernals) wurde von aufgebrachten Anhängern des *Zentralverbandes* gestört; sie hatten auf der Straße vor dem Versammlungsraum eine Gegenveranstaltung organisiert und konnten „nur mit größter Mühe von Tätlichkeiten zurück[ge]halten werden“.[88] Handgreiflichkeiten von linker Seite begleiteten den Verein auch, als er sich im April 1921 in *Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer Österreichs in Wien* umbenannte: 300 Personen belagerten etwa das Gründungsfest

---

Kriegsbeschädigte beschränkte – Verband setzte sich nie so richtig vom alten – die Heimkehrer mit einschließenden – Verein ab; das spiegelt sich auch in der sehr uneinheitlichen Bezeichnung der beiden an derselben Adresse residierenden und parallel bestehenden Organisationen; im November 1919 veranstalteten sie beispielsweise gemeinsam eine Gedächtnismesse zu Ehren der Gefallenen, dabei wurden die Heimkehrer aus der Bezeichnung des Kriegsbeschädigtenverbandes weggelassen; ebd., Nr. 26 v. 1.11.1919, S. 6. Das war an und für sich korrekt, denn obwohl sich der Verein in der Verbandszeitung immer *Verband christlicher Heimkehrer, Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen Deutschösterreichs* nannte, hieß er in den Statuten *Verband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und Waisen Deutsch-Österreichs*; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 24027/1919. Im April 1921 nahm der Verein die Heimkehrer wieder offiziell in den Titel auf: Er wurde in *Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer Österreichs in Wien* umbenannt; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 12882/1921. Ab 1924 hieß der Verein *Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs*; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), Aktenübersicht.

85 Neues Leben, Nr. 28 v. 1.12.1919, S. 2.

86 Zu Brandeisz vgl. Kapitel 13.1.3.1.

87 Wie wiederholte Aufrufe in der Zeitung belegen, zog sich die Gründung von Ortsgruppen des christlichsozialen Verbandes in die Länge; z.B. Neues Leben, Nr. 25 v. 15.10.1919, S. 5.

88 Die Versammlung in Hernals fand am 7.9.1919 statt; „Mißglückter Versuch einer christlich-sozialen Ortsgruppengründung Kriegsbeschädigter“, in: Der Invalide, Nr. 18 v. 15.9.1919, S. 6; vgl. auch Neues Leben, Nr. 24 v. 1.10.1919, S. 6f.

der Ortsgruppe Wien XX, weil das Gerücht umging, dass im Anschluss an das Fest ein monarchistischer Umzug stattfinden würde; wieder musste die Sicherheitswache eingreifen, um Zusammenstöße zu verhindern.[89] Im *Invaliden* wurde über den christlichsozialen Verband und seine Vertreter mit allergrößter Verachtung berichtet;[90] die Gegnerschaft schien unüberwindbar. *Zentralverband* und *Reichsbund* spiegelten die politische Zweiteilung, von der Österreich in der Zwischenkriegszeit bestimmt war, ideologisch klar wider.

Vor allem in Wien war die Organisationslandschaft aber auch jenseits der sich hier anbahnenden Polarisierung mittlerweile ziemlich unübersichtlich geworden. Die Polizeidirektion Wien übersandte dem Staatsamt für soziale Verwaltung im Oktober 1919 eine Liste von insgesamt 15 – größtenteils eben erst gegründeten – Vereinen, die Kriegsbeschädigte vertraten, und sprach von vielfachen „Hemmungen" „durch die im Schosse der Vereine entstehenden Parteiengegensätze und Interessendivergenzen".[91] Genaue Verzeichnisse über den Mitgliederstand der einzelnen Vereine gab es keine – selbst der *Zentralverband* verfügte ein Jahr nach seiner Gründung über solche Aufzeichnungen noch nicht[92] –, daher musste sich die Polizeidirektion mit Schätzungen und unüberprüfbaren Angaben behelfen. Neben dem *Zentralverband* mit zu jener Zeit etwa 100.000 Mitgliedern, dem *Sozialwirtschaftlichen Reichsbund* mit rund 3.500, dem *Zentralrat* mit etwa 6.200 und dem alten und dem neuen christlichsozialen Verein mit zusammen etwa 5.300 Mitgliedern waren auch einige, noch kleinere Organisationen entstanden, die sich mehr oder weniger gut behaupteten. Unter ihnen sind zwei Vereine besonders hervorzuheben: der eine, weil er eine Gruppe von Kriegsbeschädigten vereinte, die wegen des Charakters ihrer Beschädigung in jeder Hinsicht eine Sonderstellung einnahmen, nämlich die Kriegsblinden, und der andere, weil er einer Gruppe von Kriegsbeschädigten als Vertretung diente, die für sich ebenfalls eine Sonderstellung beanspruchten – jedoch nicht wegen ihrer Beschädigung, sondern wegen ihres gesellschaftlichen Status' als Berufsmilitärs, höhere Beamte und Intellektuelle. Während dem mit 150 Mitgliedern sehr kleinen *Verband der Kriegsblinden Deutschösterreichs* seine Position gerne zugebilligt wurde, stieß der *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller Deutschösterreichs*[93] bei den übrigen Vereinen jedoch auf weniger Gegen-

89 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 20356/1921, PDion Wien an BMfsV v. 8.8.1921.

90 Z.B. Der Invalide, Nr. 12 v. 25.6.1921, S. 3; Nr. 15 v. 10.8.1921, S. 3; Nr. 16 v. 25.8.1921, S. 1f; Nr. 20 v. 25.10.1921, S. 3.

91 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 27588/1919, PDion Wien an StAfsV v. 1.10.1919. Die meisten waren reine Kriegsbeschädigtenvereine, andere eher Heimkehrervereine.

92 K.R. [Kainradl Rupert?], Der Länderkonferenz zum Geleit!, in: Der Invalide, Nr. 23 v. 1.12.1919, S. 1f, hier S. 1.

93 Vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 21310/1919. Dieser Verband, der letzte auf der polizei-

liebe. Außerdem gab es noch den zionistisch orientierten Verband *Jüdische Kriegsinvalide und Heimkehrer in Wien*[94] mit angeblich 1.000 Mitgliedern sowie einen antisemitisch ausgerichteten *Hauptverband der Kriegsbeschädigten, deren Witwen und Waisen deutscher Nation*[95] mit 30 Mitgliedern. Auf christlichsozialer Seite entstand neben den beiden existierenden Vereinen noch ein dritter für Hinterbliebene, nämlich der *Verband christlicher Kriegerwitwen und Waisen Deutschösterreichs*.[96] In Österreich lebende deutsche, tschechoslowakische und ungarische Staatsangehörige bildeten ebenfalls eigene Kriegsopfervereine, um ihre Interessen zu wahren.[97] Man kann davon ausgehen, dass im Herbst 1919 in Wien etwa 120.000 Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene organisiert waren.

Die Situation in den übrigen Bundesländern sah anders, nämlich weit weniger zersplittert aus. Hier gab es – mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wo sich Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen in getrennten Vereinen organisierten – im Wesentlichen jeweils nur *einen* Landesverband. Die größten Landesorganisationen waren jene von Oberösterreich und der Steiermark.[98] Die Landesverbände waren dem in Wien amtierenden *Zentralverband* angegliedert, doch gab es immer wieder mehr oder weniger starke Autonomiebestrebungen, die den Zusammenschluss wiederholt gefährdeten. Die über ein Jahr andauernden Streitigkeiten in der Hauptstadt verstärkten diese Bestrebungen noch, da viele Funktionäre der Landesverbände – von den Wiener Konflikten entnervt[99] – der Idee einer zentralen Dachorganisation zunehmend weniger abgewinnen konnten. Ein Konflikt, der den Verband in den Folgejahren bestimmen sollte, war hier angelegt.

lichen Liste, war im Oktober 1919 erst im Entstehen begriffen. Eine spätere, ungefähr vom April 1920 datierende Angabe nennt eine Mitgliederzahl von 2.400; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 11309/1920.

94 Der Verein, der sich 1920 in *Verband der jüdischen Invaliden und Heimkehrer in Wien* und 1923 in *Verband der jüdischen Kriegsbeschädigten, Invaliden, Witwen und Waisen in Wien* umbenannte, wurde 1929 nach vereinsinternen Streitereien behördlich aufgelöst; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2866 (Verband der jüdischen Kriegsbeschädigten, Invaliden, Witwen und Waisen in Wien).

95 Dieser Verein war aus dem *Konsumverein deutscharischer Krieger und Kriegsbeschädigter* hervorgegangen.

96 Vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1376, 23885/1920.

97 Drei Vereine sind hier zu nennen: die *Kameradschaftliche Interessengemeinschaft Reichsdeutscher Kriegsteilnehmer, Beschädigter und Hinterbliebener* mit 700 Mitgliedern, die *Organisation der in Deutschösterreich ansässigen ungarischen Kriegsinvaliden, Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegswaisen* mit 1.800 Mitgliedern sowie der *Verband der tschechoslowakischen Kriegsinvaliden in Deutschösterreich*.

98 Zu den Mitgliederzahlen vgl. Kapitel 15.2.1.

99 „Agitation des sozialwirtschaftlichen Reichsbundes der Kriegsinvaliden Deutschösterreichs in Oberösterreich", in: Der Invalide, Nr. 17 v. 1.9.1919, S. 6f.

### *9.1.2 Zwei Sonderfälle: Die Organisationen der Kriegsblinden und der „Intellektuellen“*

#### 9.1.2.1 Die Kriegsblinden

Kriegsblinde hatten unter den Kriegsbeschädigten immer eine erstaunliche Sonderstellung. Sie erfuhren schon im Krieg vonseiten der Fürsorgeeinrichtungen, aber auch der staatlichen Stellen mehr Aufmerksamkeit als andere Kriegsbeschädigte.[100] Sie profitierten davon, dass die Spendenbereitschaft der Bevölkerung, wenn es um Kriegsblinde ging, besonders groß war,[101] und sie blieben auch nach dem Krieg durch verschiedene gesetzliche Ausnahmeregelungen vor anderen Kriegsbeschädigten begünstigt. Sie erhielten zur Rente nach dem IEG etwa automatisch den Hilflosenzuschuss, wurden bei der Vergabe von Tabaktrafiken[102] bevorzugt und bildeten die einzige Gruppe, der in den staatlichen Gremien Sitz und Stimme unabhängig von ihrer Stärke garantiert war.[103] Dieses Vorrecht war insofern begründet, als sich Kriegsblinde in einem rein die Mehrheiten repräsentierenden System nie behaupten hätten können. Ihre Zahl war nämlich verschwindend klein. Nur etwa 300 ehemalige Soldaten galten in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg als kriegsblind.[104] Trotzdem wurde die privilegierte Position dieser Männer auch vonseiten der übrigen Kriegsbeschädigten(-Organisationen) nie infrage gestellt. Ihre Sonderstellung war eine Selbstverständlichkeit, und es galt als ausgemacht, dass – wie es die Zeitung des

100 Diese Privilegierung spiegelt sich auch in manchen Details der alten Militärversorgung wider; 50 Jahre Verband der Kriegsblinden Österreichs. 1919–1969, Wien 1969, S. 21.

101 Ein Beispiel: Der schon zu Beginn des Krieges im Ministerium des Innern installierte Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht sollte Aufgaben wahrnehmen, welche die Leistungsfähigkeit lokaler Organisationen überstiegen hätten: Er sollte Kriegsblinde beim Erwerb von Kriegsblindenheimstätten unterstützen, die Einrichtung von Bibliotheken fördern und ein Kataster anlegen; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1915, S. 56–59. Der Fonds war außerordentlich gut dotiert; er erhielt bei seiner Gründung die im Ministerium des Innern bis Ende 1915 eingelangten Spenden für Kriegsblinde in der Höhe von Kr 760.555; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 108f. Der Fonds wurde später vom Ministerium für soziale Fürsorge übernommen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356, 1460/1918; ebd., Kt. 1361, 13824/1918.

102 Zu den Tabaktrafiken vgl. Kapitel 12.2.

103 Für Kriegsblinde wurde außerdem neben der ständigen Invalidenfürsorgekommission eine eigene Kriegsblindenfürsorgekommission im Staatsamt für soziale Fürsorge geschaffen; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 363 und S. 429. Zu den Gremien siehe Kapitel 7.2.1.

104 Es existieren verschiedene Zahlen. Hoffmann zitiert zwei Quellen, in denen die Zahl der österreichischen Kriegsblinden einmal (1925 im österreichischen Nationalrat) mit 275, einmal (1929 in der Zeitschrift für das österreichische Blindenwesen) mit 325 angegeben wird; siehe Barbara Hoffmann, Kriegsblinde in Österreich 1914–1934, Graz-Wien-Klagenfurt 2006, S. 14. Die offizielle Statistik weist für das Jahr 1922 274 Kriegsblinde aus; vgl. Tabelle 17 in Kapitel 14.1.1.

*Zentralverbandes* markant formulierte – „die Zahl der kriegsblinden Kameraden nicht gezählt, sondern gewogen werden muß.“[105]

Doch warum war das so? Warum stellte Erblindung das allem Anschein nach schlimmste Schicksal dar, das einen Soldaten im Krieg treffen konnte – ein Schicksal, das viele der in der Kriegsbeschädigtenversorgung sonst gültigen Prinzipien und Mechanismen – wie etwa die Aufteilung der Mittel oder das Mitspracherecht gemäß Anteil in der Gesamtgruppe – außer Kraft setzte? Warum machte dieses Schicksal die Betroffenen praktisch unangreifbar und sicherte ihnen derart ungeteilt gesellschaftliche Anteilnahme? Die Frage ist nicht endgültig und wohl auch nur annäherungsweise zu beantworten.

Erblindung wurde sowohl von Soldaten als auch von den Familien der Eingerückten und den Fürsorgevereinen offensichtlich als die schrecklichste unter den Kriegsbeschädigungen wahrgenommen.[106] Sie war – wie 1917 bei der Jahressitzung des Kriegsblindenfonds formuliert wurde – ein „den Wert des Lebens überragendes Opfer“.[107] Nicht zufällig wurde daher auch der Blinde neben dem Amputierten am häufigsten bildlich dargestellt und verkörperte wie dieser den Kriegsbeschädigten schlechthin. Während des Krieges bedienten sich offizielle Stellen dieser Repräsentationen besonders gerne: Viele fotografische Abbildungen zeigen Kriegsblinde, die im Zuge der Invalidenschulung das Korbflechthandwerk erlernten, und der einzige Propagandafilm, der im Rahmen der Kriegsbeschädigtenfürsorge entstand, schilderte das Schicksal nicht irgendeines Kriegsbeschädigten, sondern das eines Kriegsblinden.[108] Die Angst

105 „Amtliche Feststellung der Mitgliederzahl der Organisationen“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. 31.1.1927, S. 3.

106 Ulrich und Ziemann zitieren in ihrer Quellensammlung den Feldpostbrief eines deutschen Soldaten, in dem dieser seine Gedanken während eines Angriffs schildert: „Einen Arm will ich opfern, ein Bein, auch, einen Bauchschuß nehme ich auch hin […]. Nur nicht blind werden. Ein Auge vielleicht gibst du hin, am liebsten auch das nicht. Nur nicht blind werden“; Bernd Ulrich/Benjamin Ziemann (Hg.), Frontalltag im Ersten Weltkrieg. Wahn und Wirklichkeit. Quellen und Dokumente, Frankfurt/M. 1994, S. 79. Vgl. auch eine ganz ähnliche Formulierung in einer literarischen Verarbeitung: „Die Augen verloren! Nicht mehr sehen können! […] Warum war er nicht gleich tot gewesen? Konnte der Schuß nicht drei Zentimeter höher treffen, dann war es aus. […] War ein Blinder nicht schrecklich gestraft? War er nicht der Unglücklichste unter allen?“; Fritz Günther, Zwei Menschen und ein Auge. Das Leben eines Kriegsblinden. Erzählung aus dem Weltkrieg, Leipzig o. J. [1938], S. 41 und S. 44.

107 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1917, S. 252–259, hier S. 256. Vgl. auch die Formulierung im Invaliden, Kriegsblinde seien die „ärmsten Kameraden […], denen wohl sicherlich jeder von uns zugestehen muß, daß sie allgemein die schwerst Getroffenen sind und daher auf bestimmte Ausnahmebegünstigungen Anspruch zu erheben berechtigt sind“; „Die Invalidenbewegung“, in: Der Invalide, Nr. 18 v. 15.9.1919, S. 1f, hier S. 1.

108 „Konrad Hartls Lebensschicksal“ zeigt das „Los eines blindgeschossenen Soldaten“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 12876/1918, Invalidenamt Suczawa an MfsF v. 12.5.1918. Vgl. auch die Broschüre von Karl Tema; ebd., Kt. 1363, 24190/1918.

vor Erblindung speiste sich sicherlich aus der bedrohlichen Vorstellung eines Lebens in völliger Dunkelheit, absoluter Hilflosigkeit und dauernder Abhängigkeit. Damit ist das Phänomen der Sonderstellung von Kriegsblinden aber noch nicht hinreichend erklärt. Vollständige Lähmung und Vielfachamputationen erzeugten real eine noch viel massivere Pflegebedürftigkeit und verurteilten Kriegsbeschädigte oft zu einer dauerhaften Unterbringung in einem Invalidenheim. Bei der Wahrnehmung von Kriegsblinden machten sich daher wahrscheinlich noch andere Einflüsse bemerkbar. Man darf nicht vergessen, dass Kriegsblindheit immer auch die Assoziation mit Giftgas heraufbeschwor, dessen Einsatz im Ersten Weltkrieg ja eine schockartige Wirkung erzeugt hatte.[109] Jedenfalls aber warf Blindheit die Betroffenen in eine Isolation, wie sie in dieser Art keine der anderen Beschädigungen mit sich brachte.

Angesichts der beschriebenen Ausnahmeposition mag es erklärlich sein, dass Kriegsblinde sich von Anfang an separat von den übrigen Kriegsbeschädigten organisierten. Sie bauten nach Kriegsende bald ihren eigenen Verband auf, der nicht nur Interessenvertretung war, sondern auch – und mehr als das von den anderen, bedeutend größeren Organisationen bekannt ist – als Ort des Austausches, der Kommunikation und der Geselligkeit fungierte.[110] „Vergessen wir doch nicht, dass das, was wir Kriegsblinde fühlen oder zu leiden haben, eben doch nur wir Kriegsblinde erleben und verstehen können",[111] wird nicht nur einmal das besondere Wir-Gefühl der Kriegsblinden hervorgehoben. Die zunächst im November 1918 innerhalb des *Zentralverbandes* gebildete Kriegsblindensektion[112] machte sich schon im Mai 1919 als *Verband der Kriegsblinden Deutschösterreichs*[113] selbstständig. Im Oktober desselben Jahres zählte der Verein schon an die 150 Personen, also etwa die Hälfte der österreichi-

109 Wolfgang Zecha, „Unter die Masken!" Giftgas auf den Kriegsschauplätzen Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg, Wien 2000.

110 Z.B. Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, Nr. 1 v. Jänner 1923. Vgl. dieselbe Argumentation bei der späteren Abspaltung „Bund der österreichischen Kriegsblinden", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 11 v. November 1933, S. 5.

111 Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, Nr. 1 v. Jänner 1923, S. 2.

112 Zu der am 30.11.1918 eingerichteten Kriegsblindensektion siehe Hans Hirsch, Die Kriegsblinden und der Zentralverband, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 10; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 14875/1919.

113 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs). Das Vereinsbüro war zuerst an der Adresse Wien V, Kriehubergasse 26 und ab Oktober 1919 gemeinsam mit dem Zentralverband in Wien I, Landskrongasse 1 untergebracht. Ab Juni 1920 residierte der Kriegsblindenverein im Garnisonsspital in Wien III, Rennweg 89 und schließlich in Wien III, Henslerstraße 3; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1375, 19785/1920. Zum Verein, wenn auch ungenau, Hoffmann, Kriegsblinde, S. 157–165. Siehe auch Franz Fibich, „Sieben Jahre Organisation der Kriegsblinden", in: Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, Nr. 10/11 v. Oktober/November 1925, S. 1–3.

schen Kriegsblinden, zu seinen Mitgliedern.[114] Ab 1921 gab es eine eigene Zeitung.[115] Für die übrigen Kriegsbeschädigtenorganisationen stellte die kleine Gruppe keine Bedrohung dar, sondern war nur der folgerichtige Ausdruck der Sonderstellung von Kriegsblinden. Obwohl im *Zentralverband* vereinzelt Stimmen laut wurden, die sich gegen einen solchen „Föderalismus nach Krankheitsgruppen"[116] aussprachen, zeigte dann gerade dieser Verband vor, auf welche Weise eine Zusammenarbeit fruchtbar sein konnte. *Zentralverband* und *Verband der Kriegsblinden* schlossen sich eng zusammen und hatten nach der Überwindung von Anfangsschwierigkeiten ein „ungetrübtes freundschaftliches Verhältnis".[117] Die Obmänner der beiden Vereine – Maximilian Brandeisz, ab Mitte 1920 Landesverbandsvorsitzender in Wien, und Hans Hirsch, sein Pendant aufseiten des Kriegsblindenvereins – traten auch auf internationalem Parkett meist gemeinsam auf.[118] Die Kriegsblinden profitierten vom großen Apparat des *Zentralverbandes* und dieser vom Nimbus der Kriegsblinden. Bei Verhandlungen war der Verweis auf die Nöte der Kriegsblinden einer Durchsetzung von Forderungen vielfach dienlich – und nicht zufällig bildeten Kriegsblinde bei den meisten Demonstrationen von Kriegsbeschädigten die Spitze des Zuges.[119]

Erst Anfang der 1930er-Jahre wurde die enge Kooperation mit dem *Zentralverband* von manchen Mitgliedern des *Verbandes der Kriegsblinden* infrage gestellt. 1932 entstand dann aus einer oppositionellen Gruppierung innerhalb des Blindenverbandes ein neuer Kriegsblindenverein, der *Bund der* österreichischen *Kriegsblinden*, der sich sofort

114 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44; ebd., Kt. 1368, 29149/1919. 241 Mitglieder werden für Jänner 1921 und 264 für Dezember 1921 angegeben; ebd., Kt. 1401, 17329/1922. Die ordentliche Mitgliedschaft und das aktive Wahlrecht waren blinden bzw. praktisch blinden Personen und deren Hinterbliebenen vorbehalten, sehende konnten eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, die nur mit dem passiven Wahlrecht verbunden war; ebd., Kt. 1559, Sa 44, Satzungen, §§ 2, 5, 6. Die Mitglieder waren über ganz Österreich verstreut, ab 1926 wurden daher auch Landesgruppen gebildet; „Neugestaltung in unserer Organisation", in: Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1926, S. 1f.

115 Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs.

116 „Die Invalidenbewegung", in: Der Invalide, Nr. 18 v. 15.9.1919, S. 1f, hier S. 1.

117 Hans Hirsch, Die Kriegsblinden und der Zentralverband, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 10; vgl. auch „Zehn Jahre Verband der Kriegsblinden", in: Der Invalide, Nr. 6 v. Juni 1929, S. 2–4.

118 Zu Brandeisz vgl. Kapitel 13.1.3.1; zu Hirsch vgl. Kapitel 13.1.3.3.

119 So zum Beispiel bei einer Demonstration des Zentralverbandes am 4.11.1926 in Wien, bei der es zu Zusammenstößen mit der Polizei kam; „Unsere Demonstration", in: Der Invalide, Nr. 11 v. November/Dezember 1926, S. 1f. Auch der Reichsbund ließ meist die Kriegsblinden vorangehen, wie etwa bei der Delegiertentagung vom 2.–3.11.1935 anlässlich seines 15-jährigen Bestandes; Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10/11 v. Oktober/November 1935, S. 5. Manchmal ließ man auch die Invaliden- und Waisenkinder an der Spitze des Zuges marschieren, so bei einer Demonstration anlässlich einer Tagung des Reichsbundes im September 1926; „Wir sind die Aufsteigenden …!", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10 v. Oktober 1926, S. 1f, hier S. 2.

dem christlichsozialen *Reichsbund* anschloss.[120] 1935 zählte dieser Verein 50 Mitglieder.[121] Die Kritik der abtrünnigen Gruppe richtete sich zuerst gegen den Obmann Hans Hirsch, dem sein hohes Gehalt, „verschwenderischer Kanzleiaufwand“[122] und angesichts der niedrigen Mitgliederzahl unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben vorgehalten wurden, was übrigens auch die Vereinspolizei beanstandete.[123] Später kam noch ein weiterer Vorwurf hinzu, der ein interessantes Licht auf ein möglicherweise zentrales Element der Gruppenbildung von Kriegsblinden wirft. Die abgespaltene Fraktion kreidete dem *Verband der Kriegsblinden* nämlich an, dass er als Mitglieder auch Personen aufnehmen würde, die keinen Blindenzuschuss bekamen, Personen also, die zwar als „kriegsbeschädigt“, aber – weil ihre Erblindung nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Krieg stand – nicht als „kriegsblind“ begutachtet worden waren. Diese feine Unterscheidung erzeugte eine Gruppe von *wahren Kriegsblinden* und eine Gruppe von (nur „zufällig“) *blinden Kriegsbeschädigten*. Letzteren sollten aber nach Ansicht des neuen *Bundes* die Begünstigungen für Kriegsblinde nicht zukommen.[124] Der *Bund der* österreichischen *Kriegsblinden* akzeptierte nur *wirkliche* Kriegsblinde als Mitglieder und warb damit, dass er die „einzige reine Kriegsblindenorganisation“[125] sei.

Wenngleich solche Abgrenzungen einem gewissen Gruppenegoismus zuzuschreiben sein mögen – also der Angst, Privilegien zu verlieren, und der Sorge, Zuwendungen teilen zu müssen –, so lässt sich doch sagen, dass Kriegsblinde unter den Kriegsbeschädigten die einzigen waren, die ihre Gruppenidentität so eindeutig aus der konkret erlittenen Beschädigung zogen und – es ist nicht klar, was hier zuerst war – angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen auch ziehen konnten.

120 „Eine Kritik am Hirsch-Verband. Von einem Kriegsblinden“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1932, S. 2f; „Gründung des Bundes der österreichischen Kriegsblinden“, in: ebd., Nr. 8/9 v. August/September 1932, S. 1f. Der Wiener Gründung vom August 1932 folgte in der Steiermark kurz darauf eine ähnliche Abspaltung; „Bund der österreichischen Kriegsblinden“, in: ebd., Nr. 11 v. November 1932, S. 5f.

121 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), BPDion Wien an BKA/Abt. 4 v. 27.1.1936.

122 „Bund der österreichischen Kriegsblinden. Kriegsblindengelder an Nichtkriegsblinde“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 3 v. März 1933, S. 5f, hier S. 6.

123 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs). Die Funktionäre des Bundes gelobten daher, ihre Arbeit ehrenamtlich zu tun. Obmann wurde der Kriegsblinde Fritz Stoßfellner, 1. Stellvertreter war Karl Drexel; „Gründung des Bundes der österreichischen Kriegsblinden“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 8/9 v. August/September 1932, S. 1f. Zu Drexel vgl. Kapitel 13.1.3.1.

124 „Bund der österreichischen Kriegsblinden. Kriegsblindengelder an Nichtkriegsblinde“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 3 v. März 1933, S. 5f. Vgl. auch „Bund der österreichischen Kriegsblinden. Wer ist kriegsblind?“, in: ebd., Nr. 9 v. September 1933, S. 5.

125 „Bund der österreichischen Kriegsblinden. Tatsachen sprechen“, in: ebd., Nr. 4 v. April 1933, S. 4.

### 9.1.2.2 Die „Intellektuellen"

Nicht ihre im Krieg erlittene Beschädigung, sondern ihr gesellschaftlicher Status vereinte eine andere Gruppe von Kriegsbeschädigten: Der im Herbst 1919 gegründete *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller*[126] war vor allem eine Standesvertretung ehemaliger Berufs- und Reserveoffiziere. Laut Statuten stand er zwar jedem Kriegsbeschädigten offen, „welcher sich als Intellektueller fühlt",[127] womit alle „Kriegsopfer der Intelligenz- und Mittelstandskreise"[128] gemeint waren, in der Praxis bildeten jedoch gehobene Berufsmilitärs den Großteil der Mitglieder und auch in der 1924 geschaffenen selbstständigen Hinterbliebenenvereinigung der Organisation überwogen die Offizierswitwen.[129] Die Funktionäre des Vereins entstammten ebenfalls durchwegs der Offiziersklasse.[130] Erster Obmann war der bei Kriegsende 66-jährige Feldmarschallleutnant d. R. Wilhelm Raft;[131] ihm folgten von 1924 bis 1934 der um 26 Jahre jüngere Oberstleutnant d. R. Josef Kramer[132] und dann noch für kurze Zeit Alois Czulik, Generalmajor d. R.;[133] als langjährige Obfrau der Hinterbliebenenvereinigung amtierte die Oberstwitwe Emilie Rona.[134] Wichtig war auch der Ehrenpräsident des Ver-

---

126 Im November 1920 Namensabänderung in Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller Österreichs, Witwen und Waisen nach solchen, im Mai 1927 in Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller Österreichs und Vereinigung der Hinterbliebenen; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs).

127 Ebd., Satzungen 1928; ordentliche Mitglieder konnten nur Personen werden, die als Kriegsbeschädigte oder Hinterbliebene im Sinne des IEG anerkannt waren.

128 „XII. ordentliche Vollversammlung (Verbandstag) am 24. März 1930", in: Nachrichten Reichsverband, Folge 16 v. 5.7.1930, S. 1f, hier S. 2

129 „Zur zehnten Jahreswende der Gründung unseres Verbandes", in: ebd., Nr. 14 v. 16.11.1929, S. 1f.

130 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs). Vereinsadressen in chronologischer Reihenfolge: Wien I, Stephansplatz 3; Wien VII, Stiftskaserne; Wien VI, Gumpendorferstraße 1; Wien VI, Getreidemarkt 9.

131 Wilhelm Raft (*1852 Siebenbürgen, †1933 Mauer bei Wien), 1911 in den Ruhestand versetzt, wurde bei Kriegsbeginn wieder aktiviert. Schon im ersten Kriegsjahr geriet er – „unverwundet, jedoch in schwerkrankem Zustande" – in russische Kriegsgefangenschaft und kam 1916 als Austauschinvalider frei; AT-OeStA/KA Pers Quall, Wilhelm Raft.

132 Josef Kramer (*5.5.1878 Franzensfeste/Tirol) trat 1898 aus der Kadettenschule in das Heer ein; AT-OeStA/KA Pers Quall, Josef Kramer (früher: Kramar).

133 Alois Czulik (*3.10.1868 Leipnik in Mähren) trat am 10.10.1885 in das Heer ein. Er wurde im Krieg 1914 das erste Mal verwundet, dann superarbitriert, aber schon 1916 wieder in den Präsenzstand versetzt und erlitt nur drei Monate danach eine neuerliche Schussfraktur. Die letzten Kriegsjahre verbracht er als Leiter eines Übernahmekommandos für Austauschinvalide und Delegierter des Roten Kreuzes; AT-OeStA/KA Pers Quall, Alois Czulik.

134 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs), Wahlanzeigen.

bandes, Oberstleutnant a. D. Viktor Radda, der zunächst im Staatsamt für Heerwesen für Kriegsbeschädigtenfragen zuständig war, dann vom Staatsamt für soziale Fürsorge übernommen wurde und als Bindeglied zwischen Verband und Ministerialbürokratie fungierte.[135] Schon die Entstehungsgeschichte des Vereins spiegelt seine Nähe zum Militärstand wider, war der Verband doch aus der *Sektion der kriegsbeschädigten Gagisten* (der Kriegsbeschädigtenabteilung des Ö*sterreichischen Offiziersverbandes*[136]) hervorgegangen.[137] Als Zweigverein des *Offiziersverbandes* pflegte er auch in den Folgejahren ein enges Verhältnis zu diesem[138] und war ganz auf das Staatsamt für Heerwesen hin orientiert, das seine Gründung tatkräftig unterstützt hatte.[139] Auch dort, wo der Verband konkrete Ansinnen formulierte und die Ausdehnung des IEG auf Berufsmilitärpersonen[140] sowie die Übernahme von schwerkriegsbeschädigten Berufsoffizieren und Militärbeamten in die neue Wehrmacht[141] forderte – beides Bereiche, die schließlich in seinem Sinn geregelt wurden –, betrieb er eindeutige Klientelpolitik.

Neben den Offizieren und Berufsmilitärpersonen gab es unter den Mitgliedern auch viele höhere Angestellte und Beamte.[142] Die Organisation war Sammelbecken

135 Z.B. „Die diesjährige Vollversammlung des Reichsverbandes“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 1 v. 7.5.1926, S. 2f. Major Viktor Radda (*1880 Südmähren) geriet im Krieg in russische Kriegsgefangenschaft, kam 1917 als Austauschinvalider frei und arbeitete danach, bis August 1919, im Kriegsarchiv und später als Demobilisierungsreferent. Er wurde mit einer MdE von 65–75 % kategorisiert; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1391, 28535/1921, Lebensskizze, Viktor Radda v. 22.1.1921; vgl. auch AT-OeStA/KA Pers Quall, Viktor Radda.

136 „An unsere Mitglieder!“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 27 v. 23.3.1934, S. 1f.

137 Das Hauptziel der Gruppe lag zunächst darin, unter den Kriegsbeschädigten (vor allem im Zentralverband) die Interessen der Gagisten und unter den Gagisten (vor allem in den drei Wirtschaftsverbänden der Reservegagisten, der Berufsmilitärgagisten und der Berufsunteroffiziere) die Interessen der Kriegsbeschädigten zu vertreten; „Der Aufbau unseres Verbandes“, in: ebd., Nr. 1 v. 7.5.1926, S. 1f.

138 Ebd., Nr. 9 v. 20.5.1928, S. 2. Der Verein schloss sich 1921 als Zweigverband auch dem Wirtschaftsverband der Berufsmilitärgagisten Österreichs an; „Zur zehnten Jahreswende der Gründung unseres Verbandes“, in: ebd., Nr. 14 v. 16.11.1929, S. 1f, hier S. 2; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1389, 25869/1921, RVerb/Int an BMfsV v. 16.10.1921.

139 „Zur zehnten Jahreswende der Gründung unseres Verbandes“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 14 v. 16.11.1929, S. 1f. Auch die Gründung einer eigenen Fachgruppe für kriegsbeschädigte Bundesangestellte im Bereich des Heeres, der Heeresverwaltung und der Militärliquidierung im November 1921 ging auf die Initiative des Verbandes zurück; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs).

140 Vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1382, 8745/1921, RVerb/Int an BMfsV v. 19.3.1921.

141 „Zur zehnten Jahreswende der Gründung unseres Verbandes“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 14 v. 16.11.1929, S. 1f.

142 Das zeigte sich auch daran, dass der Verband kriegsbeschädigter Intellektueller 1927 gemeinsam mit dem Verband invalider städtischer Angestellter (Vista) und der Kriegsbeschädigtengruppe des Reichsverbandes öffentlicher Angestellten einen losen Dachverband (die Arbeitsgemeinschaft österreichischer Kriegsbeschädigtenverbände) gründete; ebd., Nr. 7 v. 20.12.1927, S. 1.

für jene Kriegsbeschädigten, die weder im *Zentralverband* noch im *Reichsbund* eine Heimat fanden und die Mitgliedschaft in einer Standesvertretung der Mitgliedschaft in einem der beiden politisch klar positionierten Vereine vorzogen. Gerade mit dem *Zentralverband* dürften viele, die sich mit einer proletarischen Massenorganisation nicht identifizieren konnten, ihre Probleme gehabt haben. Umgekehrt wollte aber auch der *Zentralverband* mit Berufsmilitärs und insbesondere Offizieren nichts zu tun haben. Unter den Funktionären (und wohl auch den meisten Mitgliedern) des *Zentralverbandes* herrschte eine tiefe Abneigung gegen diese Gruppe. Obwohl die Statuten eine Mitgliedschaft der Militärs nicht ausschlossen, wurde die Aufnahme von Berufsoffizieren und Berufsunteroffizieren in den *Zentralverband* vehement abgelehnt. Ein Delegierter führt bei einer Versammlung aus:

> „Unsägliche Leiden mußten wir durch die Berufsoffiziere erdulden, stets haben sie von uns genommen, wo sie nur nehmen konnten, und jetzt zeigt es sich wieder. Sie haben ihre eigene Organisation, drängen sich aber in unserer Organisation ein, um das Wenige, das wir durch unsere Organisation erreichen, uns zu nehmen (Beifall.)“[143]

Auch der *Reichsbund* mokierte sich aber über den Verein mit dem „protzige[n] Titel“[144] und empfahl den Kriegsbeschädigten eindringlich, sich einem der großen Verbände anzuschließen. So blieb der Intellektuellen-Verein als selbstständige Interessenvertretung bestehen, war jedoch aufgrund seines Zielpublikums nie in der Lage, mehr als 5.000[145] Mitglieder in seinen Reihen zu vereinigen. Den Mitgliederstand, der notwendig gewesen wäre, um einen Sitz in den staatlichen Gremien zu beanspruchen, verfehlte der Verein fast immer.[146] Einzig zu den Ausschüssen der Invalidenentschädigungskommissionen wurde, wenn eine Entscheidung über den Anspruch einer Berufsmilitärperson anstand, ein Vertrauensmann dieses Verbandes beigezogen.[147] Der

143 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1369, 35244/1919. Die Ablehnung der Berufsmilitärs im Zentralverband führte im Dezember 1919 etwa in der Steiermark zur Gründung einer Vereinigung kriegsbeschädigter Berufsmilitärpersonen, die bis Anfang 1921 bestand, als die Gründung eines Landesverbandes christlicher Invalider, der sich der Aufnahme von Berufsmilitärs nicht verschloss, die kleine Berufsmilitärvereinigung motivierte, sich wieder aufzulösen; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 1607/1920 und 12214/1920 und 1022/1921.

144 „Eine schlechter Rat“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10 v. Oktober 1928, S. 5f, hier S. 5.

145 „XI. ordentliche Vollversammlung (Verbandstag) am 18. April 1929“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 13 v. 24.6.1929, S. 1–5, hier S. 2.

146 Z.B. um einen Platz in der ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamt für soziale Verwaltung; Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 270; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1380, 1314/1921; ebd., Kt. 1401, 17206/1922.

147 Laut BGBl 1921/263; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1395, 4925/1922.

*Verband kriegsbeschädigter Intellektueller* befürchtete nämlich – angesichts des „anerkannt geringen Wohlwollen[s], welches die Berufsmilitärpersonen dermalen bei vielen Kreisen finden“[148] – eine Benachteiligung ihrer Klientel bei der medizinischen Begutachtung.[149] Er hatte den früheren, militärisch besetzten Kommissionen eher vertraut.

Der Verein gab eine eigene Zeitung heraus,[150] erwarb eine Kinolizenz in Wien[151] und wurde Anfang der 1930er-Jahre auch Teilhaber einer Firma.[152] Eine – wenngleich bescheidene – Wirkung über Wien hinaus konnte er erst in den späten 1920er-Jahren durch die Einrichtung eigener Landesstellen entfalten. Politisch dürfte der Verband anfangs monarchistisch orientiert gewesen sein,[153] später sah er die Interessen der Kriegsbeschädigten in der „bewährten bürgerlichen Gesellschaftsordnung“[154] am besten gewahrt, bezeichnete sich selbst aber stets als unpolitisch.

## 9.2 Aufruhr und Beruhigung: Drei Beispiele

Die erste Zeit des *Zentralverbandes* war eine Phase großer Unruhe unter den Kriegsbeschädigten, wie unter der Bevölkerung Deutschösterreichs überhaupt. Die vielfältigen gesellschaftlichen Umbrüche ließen politische Strömungen jeder Art entstehen, die militärische Niederlage, die ungeordnete Demobilisierung und die katastrophale Versorgungslage radikalisierten die Situation zusätzlich. Unzufriedenheit entlud sich vielerorts. Das einzige, was in der neuen demokratischen Verfasstheit der jungen Republik tatsächlich möglich schien, war, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. „Selbstermächtigung“ ist das Schlagwort, das viele der in den Jahren 1918 und 1919 zu beobachtenden Bewegungen charakterisiert. Die Invalidenbewegung ist da keine

148 Ebd., Kt. 1369, 35244/1919.

149 Vgl. auch ebd., Kt. 1390, 26879/1921, Vorakt 19876/1921, Verb/Int an BMfsV v. 1.8.1921.

150 Nachrichten Reichsverband.

151 Er betrieb seit Jänner 1922 die Eos-Lichtspiele in Wien III, Ungargasse 60; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs); „Zur zehnten Jahreswende der Gründung unseres Verbandes“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 14 v. 16.11.1929, S. 1f, hier S. 2.

152 Die Firma „Austria“ vertrieb Wohltätigkeitsprodukte im Auftrag verschiedener Vereine, ihr Inhaber wurde 1932 wegen Betrugsverdachts inhaftiert, die Firma selbst gesperrt; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs), BPDion Wien an Staatsanwaltschaft v. 1.2.1932.

153 Die Vereinspolizei berichtete von „wiederholte[n] Ankündigungen des Vereins in der monarchistischen Staatswehr“; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs).

154 „Die Mitarbeit der Kriegsbeschädigten in der staatlichen Invalidenfürsorge“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 14 v. 16.11.1929, S. 2.

Ausnahme. Dass diese rasante Politisierung nicht ohne Friktionen blieb, zeigten die vorangegangenen Kapitel. Ausgeklammert aber blieb in dieser eher einer politischen Historiografie verhafteten Darstellung der Vereinsgeschichte der Blick auf die große Masse der Kriegsbeschädigten, beziehungsweise auf jene Gruppen, die – zumeist in urbanen Ballungsräumen – *den* Druck erzeugten, der die Funktionäre des *Zentralverbandes* (und natürlich auch die anderer Kriegsbeschädigtenvereine) in ihren Verhandlungen stärkte, sie aber manchmal auch vor sich hertrieb.

Im Folgenden sollen daher drei Geschichten erzählt werden. Es sind Geschichten, wie sie aus der Anfangszeit der Invalidenbewegung viele zu erzählen wären. Sie geben Auskunft über die sozialen Zustände und die vorherrschende Stimmung unter den Kriegsbeschädigten und offenbaren so den Hintergrund für jene Verhandlungen, die zwischen Kriegsbeschädigtenorganisationen und Staatsverwaltung über die Versorgungsregelungen geführt wurden. Die Geschichten zeigen auch, dass die Forderungen, die etwa der *Zentralverband* gegenüber den Staatsstellen erhob, an konkreten Orten und in konkreten Gruppen von Kriegsbeschädigten erstmals gestellt wurden.

Forderungen entstanden meist dort, wo sich bei Kriegsende größere Gruppen von Verletzten und Erkrankten aufhielten, also in Hospitälern und Invalidenschulen. Die hier versammelten Kriegsbeschädigten hatten vielfach keine andere Unterkunft; ihr Interesse galt daher bald weniger der weiteren medizinischen Behandlung oder Ausbildung als der Tatsache, dass in den Sanitätseinrichtungen und Schulen für Obdach und Ernährung gesorgt war. Selbst geheilte Kriegsbeschädigte blieben einfach vor Ort und konnten, da sie sonst obdachlos geworden wären, aus den Einrichtungen nicht entlassen werden. Das Phänomen, dass sich gerade diese Männer als erste zusammenschlossen und auch besonders radikal waren, wurde an vielen Orten beobachtet: Die „Anstaltsinvaliden“ bildeten ein Reservoir unzufriedener, jedenfalls aber entwurzelter und unterversorgter Menschen, die es verstanden, ihre Bedürfnisse in Demonstrationen und Protestaktionen lautstark zum Ausdruck zu bringen.[155] Sie waren die aktive Klientel der neu geschaffenen Verbände, die diese Anliegen formulierten, ihnen Richtung und Struktur gaben und sich um ihre Durchsetzung auf dem Verhandlungsweg bemühten.

Was die drei Geschichten eint, ist, dass sie alle mit der Aneignung symbolisch bedeutsamer Orte zu tun haben. Die erste Geschichte führt in die Invalidenstadt an Wiens Südrand, die infolge reichlicher Spenden während der Kriegszeit über musterhaft eingerichtete, wertvolle Werkstätten verfügte. Diese Anlagen waren, wie die

155 „Der heutige Stand der Schulung aber bedingt zweifellos das Interesse weit mehr auf Unterkunft und Verpflegung, denn das auf Schulung“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 424/1821, Deutsch-österreichische Invalidenschulen an BMfsV v. 4.1.1921.

Kriegsbeschädigten nach dem Krieg argumentierten, für sie erbaut worden und sollten ihnen daher nun auch gehören. Das Recht, sich die hier brach liegenden Werte einfach anzueignen, schien ihnen unter den neuen Verhältnissen gegeben. Die Darstellung der Kämpfe um die Schleierbaracken erlaubt auch, sich anzusehen, was aus dem Konzept der Invalidenschulung nach dem Krieg wurde.

Die zweite Geschichte knüpft direkt an Entwicklungen an, die durch das Habsburgergesetz ausgelöst wurden. Dieses am 3. April 1919 erlassene Gesetz verwies die ehemalige Herrscherfamilie des Landes, übertrug das gesamte hofärarische[156] Vermögen der Republik und sprach auch noch eine Zweckwidmung aus, indem es festlegte, dass das „Reinerträgnis" dieses Vermögens „für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden"[157] sei. Die Kriegsbeschädigten legten diese Formulierung so aus, als sei nun auch hier eine ganz direkte Inbesitznahme des Vermögens zulässig. Unmittelbar nach Erlass des Gesetzes wurden die ersten Güter der Habsburger von Kriegsbeschädigten besetzt. Im Schloss Laxenburg, dessen Aneignung hier geschildert wird, konnte sich – mit Duldung der staatlichen Stellen und unterstützt vom *Zentralverband* – für eineinhalb Jahre eine „Invalidenkolonie" etablieren. Die Verhandlungen rund um dieses Experiment zeigen exemplarisch, wie stark die ersten Monate und Jahre von einer Dynamik des Forderns und Nachgebens, des Verzögerns und Einlenkens zwischen den erstarkenden Invalidenverbänden und den staatlichen Behörden gekennzeichnet waren, und sie zeigen auch, wie sich in diesem Wechselspiel von Vertrauen und Misstrauen der *Zentralverband* gegenüber anderen Vereinen durchzusetzen vermochte. Zudem wird die Einrichtung des Kriegsgeschädigtenfonds hier angerissen; die Schaffung dieses Fonds war eine zentrale Maßnahme des jungen Österreich zugunsten der Opfer des Krieges und zugleich institutioneller Ausdruck des Habsburgergesetzes. Das Laxenburger Beispiel vermittelt ganz nebenbei auch ein Bild vom schlechten Gesundheitszustand der Kriegsbeschädigten. Der Tod war allgegenwärtig und traf Männer der ersten Funktionärsgeneration oft mitten in ihrem Kampf um mehr Rechte und Mittel.

Die dritte Geschichte zeigt schließlich, dass auch der *Zentralverband* an Räumen interessiert war, die etwas darstellten. Seine Büros wollte er gut untergebracht wissen, sie sollten an einem ansehnlichen Ort situiert sein, durften aber zugleich nicht zu luxuriös ausfallen, denn jede repräsentative Investition verstörte die Mitglieder, die vor

156 Das hofärarische Vermögen war jener Teil des Vermögens, der den Habsburgern nicht persönlich (als Privateigentum), sondern in ihrer Funktion als Herrscherfamilie (als Staatsschatz) gehört hatte.

157 StGBl 1919/209, § 7. Im vollen Wortlaut: „Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden."

dem Hintergrund der eigenen Not hierin nur eine Vergeudung von Ressourcen sehen konnten. In der Mangelgesellschaft nach dem Krieg waren solche Verstimmungen erster Ausdruck einer Entfremdung zwischen Vertretern und Vertretenen.

### *9.2.1 Die Schleierbaracken*

Nach dem Ende des Krieges war zunächst unklar, was mit dem als Invalidenstadt[158] bekannt gewordenen, im Wiener Bezirk Favoriten gelegenen Werkstätten- und Schulungskomplex für Kriegsbeschädigte geschehen sollte. Einerseits musste über die Fortsetzung der Invalidenschulung erst grundsätzlich entschieden werden, andererseits waren Tausende Kriegsbeschädigte in den Baracken einfach anwesend und schufen Fakten. Diese Männer wollten nicht nur versorgt sein, sondern begannen – mit Unterstützung der Kriegsbeschädigtenvereine – auch eigene Forderungen in Bezug auf die Verwendung ihres Wohn- und Arbeitsortes zu stellen. Hinzu kam, dass die hier aufgebauten Werkstätten reale Werte darstellten und verschiedenste Begehrlichkeiten weckten. Die Invalidenstadt konnte also aus mehreren Gründen nicht einfach stillgelegt werden; es war notwendig, eine Neudefinition der Anlage vorzunehmen. Dies geschah in mehreren Schritten und führte letztlich dazu, dass aus der propagandistisch weidlich ausgenutzten Mustereinrichtung auf dem Gebiet der Invalidenschulung ein nur leidlich gut funktionierender genossenschaftlicher Gewerbebetrieb wurde.

#### 9.2.1.1 Das Ende der Invalidenschulung

Was die Invalidenschulung als solche betraf, so hatten manche der während des Krieges stereotyp gebrauchten Argumente – etwa, dass man auf keine einzige Arbeitskraft verzichten und dass man körperliche Beeinträchtigung durch entsprechende Schulung einfach wettmachen könne – ihre Gültigkeit spätestens mit Kriegsende verloren. Angesichts des Nachkriegselends verschwanden nun auch Aktionismus und Pathos – beides Begleiter des Diskurses über die Invalidenschulung – völlig und machten einer sachlicheren und zurückhaltenderen Erörterung des Themas Platz. Invalidenkurse, wie sie seit 1915 monarchieweit eingerichtet worden waren, sollten den Krieg nicht überdauern. Die Zeiten, da man die Erzeugnisse solcher Kurse in Wohltätigkeitsausstellungen präsentiert und verkauft hatte[159] und das allein schon die ökonomische Effizienz der Maßnahme zu belegen schien, waren vorbei. Die Invalidenschulung hatte

158 Zur Invalidenstadt, den Invalidenwerkstätten des Reservespitals Nr. 11, vgl. Kapitel 4.2.

159 Etwa die von mehreren Grazer Sanitätsanstalten im Herbst 1916 veranstaltete Verkaufsausstellung; K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen, 1917, S. 242.

ihre ideologische Aufladung verloren und musste sich als wirkliche Berufsausbildung bewähren.[160]

Probleme mit der Aktion hatte es schon im letzten Kriegsjahr gegeben: Manche Kurse hatten wegen Kohlemangels während des Winters nicht mehr angeboten werden können.[161] Andere waren von der Schließung bedroht gewesen, weil selbst die einfachsten Materialien und Rohstoffe oft kaum mehr aufzutreiben gewesen waren oder weil man die Verpflegung der Kriegsbeschädigten nicht mehr zu gewährleisten vermochte.[162]

In der unmittelbaren Nachkriegszeit herrschte dann große Verwirrung über die Frage des Fortbestands der staatlichen Invalidenschulen.[163] In den neuen Staatsämtern strebte man anfangs die Beibehaltung dieser Einrichtungen an.[164] Auch der *Zentralverband* setzte sich für die Aufrechterhaltung der Invalidenschulung ein, wenngleich er diese ausschließlich „auf zivilistischer Basis“[165] akzeptieren wollte. Nach kurzer Zeit zeigte sich aber, dass hier die Rechnung ohne die Kriegsbeschädigten gemacht wurde: Die Zahl der Invalidenschüler ging nämlich so stark zurück, dass viele Kurse aufge-

160 Die 1916 im Garnisonsspital II von der Pflegeschwester Gusty Wundt angeregten Spitalswerkstätten, in denen während des Krieges gleichzeitig bis zu 140 Verwundete kleine Holzarbeiten, Korbwaren und ähnliche Produkte hergestellt hatten, zählten 1920 nur mehr zwölf Beschäftigte. Das österreichische Gewerbeamt sprach diesem Unterfangen zwar seine Anerkennung aus, zog jedoch über die Wirkung der Einrichtung eine ernüchternde Bilanz: „Irgendeine Bedeutung für das Gewerbe oder das Kunstgewerbe kann der Werkstätte weder als Schule noch als kaufmännisch-gewerblicher Betrieb zugesprochen werden“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1370, 3999/1920.

161 Etwa die Schulungen der Kriegsinvalidenschule Lemberg im Winter 1917/1918; ebd., Kt. 1358, 5751/1918.

162 Der Friseurwerkstätte der Kriegsinvalidenschule Klagenfurt mangelte es an Seife; ebd., Kt. 1360, 10850/1918. Erst die Intervention der Kärntner Landeskommission führte zur Zuweisung von 100 Stück Rasierseife; ebd., Kt. 1361, 13753/1918. Die Salzburger Landeskommission bat in diesem Zusammenhang um die Bestellung eines Inspektors für soziale Schulung, der kontrollieren sollte, ob bei den Invalidenkursen alle Materialien vorhanden waren; ebd., Kt. 1361, 13336/1918.

163 Der Arbeitsausschuss für Soldatenunterricht des Patriotischen Hilfsvereins vom Roten Kreuz für Niederösterreich fragte beispielsweise schon am 14.11.1918 beim neuen Staatsamt für soziale Fürsorge an, ob es sich der vom Arbeitsausschuss vor allem im Bereich des Sprach- und Schreibunterrichts angebotenen Kurse (Kalligrafieunterricht von Rudolf und Josephine Pick) bedienen wolle oder ob die Einrichtung aufgelöst werden solle; ebd., Kt. 1364, 1475/1918.

164 Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten verkündete im Dezember 1918, dass die Invalidenschulen in Wien und Niederösterreich uneingeschränkt weiterarbeiten würden; Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 370; vgl. auch Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 3f. Das Staatsamt für soziale Fürsorge wollte unter eigener Führung ein neues einheitliches Schulungsprogramm aufstellen und die bisher auf mehrere Ministerien aufgeteilten Kompetenzen im eigenen Haus bündeln; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 4580/1918, Interministerielle Kommission für Invalidenfürsorge, Protokoll v. 27.12.1918.

165 Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 2.

lassen werden mussten.[166] Mit Kriegsende und Demobilisierung waren die Mittel zur Disziplinierung der Kriegsbeschädigten nicht mehr gegeben, und die von jeder militärischen Kontrolle befreiten ehemaligen Soldaten verließen die Ausbildungsstätten in großer Zahl. „Die durch den Umsturz erzeugte Abneigung gegen jede anstrengende Arbeit hat sich leider auch auf die Lerntätigkeit und den Lerneifer der Kriegsbeschädigten ausgedehnt",[167] begründete die Grazer Staatsgewerbeschule in einem Bericht über das erste Halbjahr 1919 den Schülerschwund. Jene, die blieben, waren mehr an der weiteren Versorgung als an der Schulung interessiert.

Als erstes wurden die landwirtschaftlichen Kurse eingestellt.[168] Auch andere Schulungen liefen aus und wurden nicht wieder angeboten. Dass die Zahl der Invalidenschüler dann 1919 noch einmal kurzfristig anstieg – wenn sie auch nie mehr dieselbe Höhe wie im Krieg erreichte –, lag im Wesentlichen an dem durch das Invalidenentschädigungsgesetz vom April 1919 gesetzlich garantierten Recht auf unentgeltliche Ausbildung[169] sowie den in der Folge gewährten Begünstigungen beim Arbeitsantritt. In den Budgets, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Jahren 1920/1921 und 1922 für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung standen, stieg der Posten für berufliche Ausbildung noch einmal (auf 3,1 und 3,7 %) an, um dann aber ab 1923 in der Bedeutungslosigkeit zu versinken.[170] Eine im Jahr 1920 durchgeführte Erhebung aller Schulungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte in Österreich – den Kriegsbeschädigten standen etwa 60 Berufe zur Verfügung – ergab, dass an insgesamt 33 Schulen noch rund 1.800 Kriegsbeschädigte eine Berufsausbildung absolvierten. Den Löwenanteil bildeten dabei mit 44 % die in Wien-Favoriten geschulten Männer. Nicht zuletzt auch dadurch ist ein starkes Ost-West-Gefälle feststellbar.

166 Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 42.

167 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 23387/1919.

168 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 42.

169 StGBl 1919/245, § 8.

170 Im Budgetjahr 1919/1920 waren 1,7 % des Kriegsbeschädigtenbudgets für die berufliche Ausbildung aufgewandt worden. Die Prozentsätze für die Jahre 1923, 1924, 1925 lagen bei nur mehr 0,03 %, 0,02 % und 0,01 %; siehe die entsprechenden (Bundes-)Finanzgesetze StGBl 1920/230, BGBl 1921/162, BGBl 1921/726, BGBl 1923/325, BGBl 1924/165, BGBl 1925/111.

Tabelle 8: Invalidenschulung: Zahl der in den einzelnen Bundesländern geschulten Kriegsbeschädigten, 1920

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1397, 8659/1922, Vorakt 13168/1920 v. 1.7.1920, Zusammenstellung der in Oesterreich derzeit gebotenen Schulungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte

| | Zahl der Invalidenschüler, absolut | Zahl der Invalidenschüler, in % |
|---|---|---|
| W/NÖ | 1.291 | 71,6 |
| OÖ | 113 | 6,3 |
| Stmk | 128 | 7,1 |
| Ktn | 210 | 11,6 |
| Sbg | 26 | 1,4 |
| T | 12 | 0,7 |
| V | 23 | 1,3 |
| gesamt | 1.803 | 100,0 |

In der Invalidenstadt lebten Anfang 1920 noch 850 Personen. Monat für Monat nahm diese Zahl nun ab. Im Oktober 1920 waren es noch 636, wobei nur drei Viertel dieser Personen wirkliche Invalidenschüler waren, während die übrigen die Baracken als obdachlose Kriegsbeschädigte bevölkerten.[171]

Spätestens im Jahre 1921 hatte sich die Einstellung der staatlichen Verwaltung zur Invalidenschulung gewandelt. Es wurden zwar noch vereinzelte Kurse angeboten,[172] doch grundsätzlich strebte das Bundesministerium für soziale Verwaltung nun den sukzessiven Abbau der Invalidenschulungen an.[173] Die Invalidenschule in der Michelbeuerngasse in Wien wurde Mitte 1921 geschlossen.[174] Die Handels-, Bürgerschul-, Elementar-, Maschinschreib- und Stenografiekurse in der Schleiergasse wurden ebenfalls zu dieser Zeit eingestellt.[175] Der letzte gewerbliche Kurs in den Schleierbaracken mit nur mehr fünf Teilnehmern lief Ende Februar 1923 aus.[176] Zur gleichen Zeit

171 Diese Zahl setzte sich aus 492 Schülern und 144 „Nicht-Schülern“ zusammen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1403, 19472/1922. Im Schuljahr 1918/1919 hatten noch 1.000 Kriegsbeschädigte die Invalidenschule besucht; ebd., Kt. 1372, 9657/1920. Anfang und Mitte des Jahres 1920 waren es 750 gewesen; ebd., Kt. 1374, 17766/1920.

172 Das Gewerbeförderungsinstitut in Linz etwa veranstaltete – getrennt von den jüngeren Schülern – 1921 noch einen Schnittzeichenkurs für zehn Kriegsbeschädigte; ebd., Kt. 1381, 6210/1921.

173 Ebd., Kt. 1382, 8162/1921.

174 Ebd., Kt. 1384, 13743/1921.

175 Ebd., Kt. 1386, 19345/1921; vgl. auch ebd., Kt. 1403, 19472/1922.

176 Ebd., Kt. 1411, 7455/1923.

wurde auch das Linzer Schulungsheim geschlossen.[177] Kriegsbeschädigte konnten zwar weiterhin Ausbildungen in Anspruch nehmen, doch es gab keine für sie reservierten, separaten Schulungseinrichtungen mehr. Die Invalidenschulung war eine Maßnahme mit Ablaufdatum. Als der durch das IEG gewährte Anspruch auf kostenlose Schulung für Kriegsbeschädigte Mitte 1927 aufgehoben wurde, war die Nachfrage bereits sehr gering; am Ende dieses Jahres standen österreichweit nur mehr 129 Kriegsbeschädigte in Ausbildung.[178]

Die Idee, dem Problem der beruflichen Wiedereingliederung mittels Schulung der Kriegsbeschädigten beizukommen, erwies sich gleich zu Beginn der jungen Republik als wenig tragfähig. Rückblickend zeigte sich, dass die Invalidenschulung der Kriegsjahre mehr eine ideologische, als eine konkret wirksame Fürsorgemaßnahme gewesen war. Denn nun – nach dem Krieg – gestaltete sich die Unterbringung von Kriegsbeschädigten auf Arbeitsplätzen ungleich schwieriger als zuvor. Die Wirtschaft lag danieder und konnte schon die Masse der demobilisierten Soldaten nicht aufnehmen, geschweige denn den Kriegsbeschädigten Arbeitsplätze bieten. Die Arbeitslosigkeit in Österreich war hoch: 150.000 Menschen (fast 20 %) waren im Durchschnitt des Jahres 1919 arbeitslos gemeldet.[179] Das Prinzip, Kriegsbeschädigten Arbeit zu geben und sie dadurch in die Lage zu versetzen, sich selbst zu erhalten, wurde aber keineswegs fallen gelassen. Diese Frage beschäftigte Fachleute[180] und Staatsämter gleichermaßen.

177 Ebd., Kt. 1411, 12625/1923.

178 Siehe Lorenz Linseder, Kriegsbeschädigtenfürsorge, in: Wilhelm Exner (Hg.), 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 265–268, hier S. 268.

179 Karl Forchheimer, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung, in: Exner, 10 Jahre Wiederaufbau, S. 273–275, hier S. 275. Siehe Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1985, S. 500f.

180 Dieselben Personen, die schon während des Krieges in der Kriegsbeschädigtenfürsorge tätig gewesen waren, beschäftigten sich auch in den ersten Jahren der jungen Republik mit diesem Thema. Julius Schütz, Facharzt für innere Krankheiten bei der Invalidenbegutachtungskommission, und Adolf Deutsch, Chefarzt des Wiener Invalidenamtes, organisierten 1919 in einer gemeinsamen Aktion des Zentralverbandes, des Invalidenamtes und der Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide eine Erhebung in medizinischen und arbeitsmarktpolitischen Fachkreisen, die von zwei Seiten her feststellen sollte, für welche Berufe sich erkrankte Kriegsbeschädigte eigneten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1379, 34870/1920, Vorakt 8472/1919 v. März 1919. Von dieser Erhebung ist auch in einer der ersten Nummern der Zeitung des Zentralverbandes die Rede; Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 2 und S. 4. Es war beabsichtigt, den ärztlichen Teil dieser Enquete in den Mitteilungen des Amtes für Volksgesundheit im Staatsamt für soziale Verwaltung, den gewerblich-sozialen Teil in der Zeitschrift des Vereins Die Technik für die Kriegsinvaliden zu veröffentlichen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1379, 34870/1920, Vorakt 20575/1919 v. 10.7.1919. Aber nur der ärztliche Teil erschien als Buch. Dritter Mitherausgeber dieser Publikation war Rudolf Bernhart, der Leiter der Wiener Invalidenschule in der Michelbeuerngasse; Arbeit für Kriegsbeschädigte. Ergebnisse einer Enquete veranstaltet von Rudolf Bernhart, Adolf Deutsch und Julius Schütz, Wien 1920.

Man bemühte sich darum, Kriegsbeschädigte im Staatsdienst anzustellen,[181] wenngleich erst der Verwaltungsapparat, der zur Abwicklung der Ansprüche von Kriegsbeschädigten im Zuge des Invalidenentschädigungsgesetzes ab April 1919 geschaffen wurde,[182] dann tatsächlich in der Lage war, neue Arbeitsplätze für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Dienst bereitzustellen. Was die Privatwirtschaft betraf, so wäre in der katastrophalen Wirtschaftslage nach dem Krieg der Appell an Arbeitgeber, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, vollkommen ungehört verhallt. In dieser Situation war es nur verständlich, dass eine Idee, die schon vor 1918 verschiedentlich geäußert,[183] ja in den zuständigen Ministerien bereits diskutiert und konkret behandelt worden war,[184] wieder aufgegriffen wurde, nämlich die Idee, Arbeitgeber zur Anstellung von Kriegsbeschädigten gesetzlich zu verpflichten. Das Invalidenbeschäftigungsgesetz[185] vom Oktober 1920, das Arbeitgeber zwang, einen Teil der verfügbaren Arbeitsplätze für Kriegsbeschädigte bereitzuhalten, setzte diese Idee schließlich um. Damit wurde ein Weg bestritten, wie ihn auch das Deutsche Reich und – wenngleich mit Einschränkungen – Großbritannien einschlugen.[186] Es kehrte sich auf diese Weise auch ein Prinzip, das die Invalidenschulung in so besonderem Ausmaß geprägt hatte, in sein Gegenteil. War Ziel der Invalidenschulung noch gewesen, Kriegsbeschädigte so „herzurichten", dass sie für den Arbeitsmarkt taugten, so versuchte das neue Gesetz nun, *diesen* so zu gestalten, dass er Kriegsbeschädigte aufnahm.

#### 9.2.1.2 Genossenschaftsgründung

Die ersten Nachkriegstage und -wochen waren in der Invalidenstadt in Wien-Favoriten eine Zeit des Aufruhrs. Damals dürfte sich für den Komplex auch die Bezeichnung „Schleierbaracken" herausgebildet haben. Zunächst schien es so, als ob die Werkstätten auch hier geschlossen werden müssten.[187] Viele Kriegsbeschädigte verließen die Anstalt, es kam zu Plünderungen.[188] Am 16. Dezember 1918, als nur mehr knapp

181 Z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 1910/1918, Gasteiger v. 28.11.1918.

182 Also die Invalidenämter und Invalidenentschädigungskommissionen; vgl. Kapitel 10.2 und 12.1.

183 Zum Beispiel in der Resolution des Wiener Gemeinderates v. 6.2.1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1359, 9055/1918, Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien v. 12.2.1918. Ein noch früheres Beispiel ist Karl Egers Aussage; ebd., Kt. 1358, 3848/1918, S. 28.

184 Ebd., Kt. 1359, 9055/1918, Bericht.

185 StGBl 1920/459; vgl. Kapitel 12.3.

186 Siehe Deborah Cohen, Will to Work. Disabled Veterans in Britain and Germany after the First World War, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 295–321.

187 Der Invalide, Nr. 5 v. 1.3.1919, S. 1.

188 Dr. Erwin Suchanek erhielt auf Antrag der Invalidenentschädigungskommission Ende 1920 den Titel Medizinalrat verliehen, weil es ihm gelungen war, die Invalidenschulen „in den Tagen des Umsturzes"

300 Kriegsbeschädigte in der Anlage lebten, trafen vor Ort Vertreter der im Spital untergebrachten Kriegsbeschädigten, Delegierte des fünf Wochen zuvor gegründeten *Zentralverbandes* sowie Delegierte der Staatsämter für soziale Fürsorge und für Justiz zusammen, Hans Spitzy[189] leitete die Sitzung.[190] Vieles war zu diesem Zeitpunkt schon angedacht: Spitzy etwa ging davon aus, dass der ausgedehnte Schulungsapparat redimensioniert werden müsse, da er ja nun nicht mehr für die ganze österreichische Reichshälfte, sondern nur mehr für das kleine Österreich zuständig war. Auch die Idee, die Einrichtung in einen Betrieb umzuwandeln und diesen auf eine genossenschaftliche Basis zu stellen, sodass er sich dann im Wesentlichen selbst tragen konnte, wurde nicht erst in dieser Sitzung entwickelt. Zwischen Spitzy und den Vertretern der Kriegsbeschädigten bestand in diesen Punkten volle Übereinstimmung.

Am drängendsten aber war zu diesem Zeitpunkt die schon seit über einem Monat ungeklärte Kompetenzfrage. Es war von Woche zu Woche wieder ungewiss, wer die Werkmeister bezahlen würde. Die Zuständigkeit von insgesamt nicht weniger als fünf Ministerien führte fortwährend zu „Reibereien".[191] Die Sitzungsteilnehmer beantragten daher beim Staatsrat, dass die Agenden der Invalidenschulung dem Staatsamt für soziale Fürsorge unterstellt werden sollten. In den nachfolgenden interministeriellen Gesprächen wurde Hans Spitzy, der eine Stilllegung der Anlage unbedingt verhindern wollte, nicht müde, auf den materiellen Wert und auf die künftige Bedeutung der Invalidenschulen für Zivilbeschädigte und verkrüppelte Kinder hinzuweisen.[192] Auch Sozialminister Ferdinand Hanusch betonte, dass die Invalidenschulen nicht aufgelassen werden dürften.[193] Als zumindest entschieden war, dass die Schulen tatsächlich

---

vor Zerfall und Plünderung zu bewahren und Ruhe und Ordnung wiederherzustellen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1379, 32674/1920.

189 Zu Spitzy vgl. Kapitel 4.2.

190 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 4580/1918, Protokoll der Sitzung in den Invalidenschulen v. 16.12.1918.

191 Ebd. Gemeint waren folgende Ministerien, respektive Staatsämter: jenes für soziale Fürsorge, jenes für Inneres, jenes für öffentliche Arbeiten, jenes für Volksgesundheit und jenes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

192 Ebd., Kt. 1364, 4580/1918, Interministerielle Kommission für Invalidenfürsorge, Protokoll v. 27.12.1918. Dass die im Krieg gesammelten Erfahrungen später der zivilen „Krüppelfürsorge" zugute kommen sollten, betonte Spitzy von Anfang an; z.B. Hans Spitzy, Organisation und Aufbau des Orthopädischen Spitales und der Invalidenschulen (= Vortrag an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Krüppelfürsorge in Berlin, 6. Februar 1916), in: Medizinische Klinik, 16 (1916) Sonderabdruck, S. 3–16, hier S. 16. Spitzy konnte tatsächlich durchsetzen, dass in den Schleierbaracken nach dem Krieg auch körperbehinderte Jugendliche geschult wurden („Aktion Prof. Spitzy"); AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1394, 2801/1922.

193 Ebd., Kt. 1364, 4580/1918, Interministerielle Kommission für Invalidenfürsorge, Protokoll v. 27.12. 1918.

weitergeführt werden, blieb doch die Frage, wem die Baracken gehörten und wer sie verwalten sollte, noch völlig ungelöst. Auch eine Absiedlung der Invalidenschulen aus dem Barackenprovisorium wurde überlegt,[194] doch dazu kam es nicht. Um die Jahreswende von 1918 auf 1919 übernahm schließlich das Staatsamt für soziale Fürsorge die Oberaufsicht über die Barackenstadt, trennte sie vom Reservespital ab und übertrug die Leitung der Einrichtung einem Direktorium, das sich aus Behördenvertretern, Angestellten und Kriegsbeschädigten zusammensetzte.[195]

Im Juni 1919 veröffentlichte die Österreichische *Volkszeitung* unter der Überschrift „Die Invalidenschulen suchen Schüler. Die Kriegsbeschädigten melden sich nicht" einen Artikel, in dem ausdrücklich auch auf die neue Verwaltungsstruktur der Schule hingewiesen und damit eine zentrale Innovation hervorgehoben wurde: Die Schulen seien nicht mehr militärisch geführt, sondern hatten nun eine Administration „auf breitester demokratischer Grundlage", hieß es hier werbend. Der Tatsache, dass die Rätebewegung auch die Gruppe der Kriegsbeschädigten erfasst hatte, die ihrerseits Invalidenräte gründeten und ihr Recht auf Mitbestimmung erfolgreich einforderten, wurde überdeutlich Rechnung getragen.

> „Die ausgedehnten Anlagen der staatlichen Invalidenschulen am Hebbelplatz in Favoriten leiden unter chronischem Schülermangel. Trotz der herrschenden Arbeitslosigkeit werden die Schulen von den Anspruchsberechtigten noch viel zu wenig in Anspruch genommen. Ein Freund der Invaliden will diese Erscheinung dadurch zu erklären suchen, dass die so wertvollen Invalidenschulen noch nicht allgemein bekannt sein dürften.
>
> Nach dem neuen Invalidengesetz haben auf *Schulung und Verpflegung alle deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten* (Mannschaft und Gagisten) Anspruch. In Pavillons inmitten schöner Anlagen ist für alles vorgesorgt. Eine Bibliothek, ein Vergnügungsraum und die aus Schülern und Lehrern bestehende Schulgemeinde sorgen für belebende und belehrende Abwechslung. Die Anstalt ist in halbstündiger Straßenbahnfahrt vom Stadtinneren zu erreichen. Sie gliedert sich in eine gewerbliche und eine theoretische Gruppe. Die gewerbliche Gruppe umfaßt zahlreiche Werkstätten für fast *sämtliche Gewerbe* und *Kunstgewerbe*. Nach Erreichung des Lehrzieles erhält man ein staatsgültiges Zeugnis, das die Meisterlehre ersetzt.
>
> Die soziale Hilfsstelle sorgt dann für die Unterbringung des Absolventen, die fast immer gelingt. Die theoretische Gruppe umfaßt folgende Kurse: Bürgerschule, Handelsschule,

194 Ebd., Kt. 1403, 19472/1922.

195 Ebd., Kt. 1372, 9657/1920. Das Direktorium wurde in der Sitzung der interministeriellen Kommission für Invalidenfürsorge am 27.12.1918 geschaffen; ebd., Kt. 1364, 4580/1918, Interministerielle Kommission für Invalidenfürsorge, Protokoll v. 27.12.1918. Im April 1919 löste ein zu gleichen Teilen mit Angestellten und Kriegsbeschädigten besetzter Oberausschuss das Direktorium ab; auch Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, 1919, S. 95.

> Bankkurs, kaufmännisch-gewerbliche Kurse, Spezialkurse für Versicherungsträger, Maschinschreiben, Stenographie, Schönschreiben und die Musikschule. Die *Verwaltung* der Schulen ist *auf breitester demokratischer Grundlage* aufgebaut.
>
> Diese Aufmunterung wird hoffentlich genügen, um recht vielen Kriegsbeschädigten, die bisher keinen Entschluß wegen ihrer Zukunft fassen konnten, den Weg zum Glücke neuer Selbständigkeit zu weisen."[196]

Obwohl also die nicht-militärische Führung der Anlage – wie sie der *Zentralverband* gefordert hatte – gewährleistet war, ging die Schülerzahl im ersten Nachkriegsjahr zurück.[197] Als Schule würde die Barackenstadt nicht weiter bestehen können, das wurde 1919 klar. Der *Zentralverband* wollte die Ressourcen aber dennoch nutzen und den Kriegsbeschädigten in neuer Art und Weise zukommen lassen. In gewisser Hinsicht stand für ihn außer Frage, dass die Invalidenschulen den Kriegsbeschädigten nicht nur *dienen*, sondern ihnen auch *gehören* sollten. Zu diesem Zweck wollte er eine Produktivgenossenschaft gründen, die dann die Schulen übernehmen und als Betrieb weiterführen sollte.[198] Geplant war dabei letztlich, eine Form der Betriebssozialisierung umzusetzen.[199] In dieser Frage wurde der *Zentralverband* von den Staatsstellen unterstützt, die spätestens seit Anfang 1920 einen Abbau der Invalidenschulen anstrebten und daher eine „Stabilisierung der Invalidenschulen, insbesondere auf genossenschaftlicher Grundlage"[200] begrüßten. Darüber, ob und wie eine solche Ablösung der vom Staat getragenen Invalidenschulen durch eine sich selbst erhaltende Genossenschaft durchführbar war, wurde im Sommer 1920 zwischen den beteiligten Staatsämtern viel diskutiert.[201] War es möglich, dass eine Genossenschaft einer bestimmten Anzahl von Kriegsbeschädigten eine dauerhafte Existenzgrundlage bot und zugleich die – wenn auch als Auslaufmodell begriffene – Schulung nachrückender Kriegsbeschädigter (sowie verkrüppelter Kinder, wie das Hans Spitzy vehement forderte) übernahm und bei

196 „Die Invalidenschulen suchen Schüler. Die Kriegsbeschädigten melden sich nicht", in: Große Österreichische Volkszeitung v. 27.6.1919, S. 4f. Auch die Zeitung des Zentralverbandes warb für die Invalidenschulen; Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 4.

197 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1372, 9657/1920. Im Schuljahr 1918/1919 besuchten 1.000 Kriegsbeschädigte die Invalidenschulen.

198 Ebd., Kt. 1403, 19472/1922. Der Plan existierte seit Dezember 1918; ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 12994/1920, [Hollitscher], Expose betreffend die Vergenossenschaftung der: „Oe. INVALIDEN-SCHULEN" Wien X. Schleiergasse. Diesen Pan vertrat Hollitscher auch in seiner Rede bei der ersten Generalversammlung der Wiener Ortsgruppe des Zentralverbandes am 9.2.1919; Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 6.

199 Ebd., Nr. 5 v. 1.3.1919, S. 1.

200 Z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1401, 16574/1922, Akt v. 16.4.1921.

201 Vor allem ebd., Kt. 1403, 19472/1922.

all dem auch noch konkurrenzfähig blieb?[202] Das war von der letztlich Ende 1920 gegründeten *Produktionsgenossenschaft der Wiener Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen* (PRODWI) wohl etwas viel verlangt. PRODWI wehrte sich anfangs auch entschieden gegen die Verpflichtung, behinderte Kinder zu schulen.[203] Und es gab etliche kritische Stimmen, die grundsätzlich daran zweifelten, dass sich eine Genossenschaft, die zugleich die Aufgaben der Invalidenschulung übernehmen musste, im Konkurrenzkampf bewähren würde.[204]

Johann Jakob Hollitscher, der durch den Wechsel vom *Zentralverband* zum *Sozialwirtschaftlichen Reichsbund*, der ja in den Schleierbaracken gegründet worden war, sein Naheverhältnis zu den Invalidenschulen in Wien-Favoriten schon unter Beweis gestellt hatte, ging jedoch davon aus, dass dieser Spagat zwischen den divergierenden Anforderungen möglich sei. Von ihm stammte der erste Plan für eine „Vergenossenschaftung der Österreichischen Invalidenschulen". Darin führte er Mitte 1920 – als übrigens der *Sozialwirtschaftliche Reichsbund* schon wieder Geschichte war[205] – aus, dass fünf der insgesamt 23 Schulungsbetriebe in den Schleierbaracken zu produktiven Betrieben umgewandelt werden und dann gut 300 Personen Beschäftigung geben könnten. Das Anlagekapital der Genossenschaft sollte laut Hollitschers Entwurf aus den für Kriegsbeschädigte gewidmeten staatlichen Fonds bereitgestellt werden.[206] Anders als die Invalidenschulen könnte ein solcher Betrieb vor allem deshalb aktiv bilanzieren, weil die Kriegsbeschädigten mit ihrem Eintritt als Arbeiter in die Genossenschaft viel effizienter arbeiten würden. Bisher hingegen „fühl[t]en sich die invaliden Arbeitskräfte selbstverständlich – und es darf ihnen dies wirklich nicht übel genommen werden – in erster Linie als Schüler und nicht als Arbeiter", was sich im Budget „zu Lasten des Staates sehr geltend"[207] gemacht hätte. Auch das Problem, dass die Invalidenschulen ihre Auf-

202 Ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 12994/1920, [Hollitscher], Expose betreffend die Vergenossenschaftung der: „Oe. INVALIDENSCHULEN" Wien X. Schleiergasse.

203 Ebd., Vorakt 18718/1920.

204 Z.B. ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Direktor der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei und verwandte Flechttechniken an StAfHGIuB v. 5.7.1920.

205 Vgl. Tabelle 1 und Tabelle 7 im Anhang.

206 Die Genossenschaft sollte ausschließlich juristische Personen als Anteilseigner akzeptieren, d.h. auch die Kriegsbeschädigten wären nur über ihre Organisationen vertreten gewesen bzw. über eine eigene Untergenossenschaft, deren Kapital von nicht näher genannten „Industriellen" zur Verfügung gestellt werden sollte; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 12994/1920, [Hollitscher], Expose betreffend die Vergenossenschaftung der: „Oe. INVALIDENSCHULEN" Wien X. Schleiergasse; ebd., Kt. 1403, 19472/1922, [Hollitscher], Ergänzung des Exposés, betreffend die Vergenossenschaftung der Oe. Invalidenschulen, v. 6.7.1920.

207 Ebd., Vorakt 12994/1920, [Hollitscher], Expose betreffend die Vergenossenschaftung der: „Oe. INVALIDENSCHULEN" Wien X. Schleiergasse, S. 10.

gabe als Unterrichtsstätten in den ersten Nachkriegsjahren nur mehr schlecht erfüllten, weil das Rohmaterial so kostspielig war,[208] könnte dadurch, dass die Genossenschaft eben nur mehr nebenbei schulte, hauptsächlich aber produzierte und damit verdiente, gelöst werden.[209] Ergebnis mehrmonatiger Verhandlungen und verschiedener Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs war schließlich Ende 1920 die Gründung der bereits genannten PRODWI durch den *Zentralverband*.[210]

Mit der Schaffung der Genossenschaft war aber noch nicht viel erreicht, denn das Geld fehlte an allen Ecken und Enden. Versuchsweise und mit Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurde jedenfalls Anfang 1921 die ehemalige Schulwerkstätte für Schneiderei in eine Konfektionsschneiderei umgewandelt. 45 Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen konnten hier beschäftigt werden.[211] Ihr erster Auftrag bestand in der Retablierung[212] von 200.000 Mehl- und Reissäcken für die Kriegsgetreideanstalt.

Die Barackenstadt funktionierte während der mehrjährigen Übergangsphase zwischen Ende 1918 und Anfang 1922, in der sowohl die konkrete Zweckwidmung als auch die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse noch in der Schwebe waren, als eine Mischung aus Wohnheim, Schulungseinrichtung und Betrieb. Verschiedene Firmen, die alle in der einen oder anderen Weise mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu tun hatten, wie z.B. seit 1920 die aus einer Invalidengenossenschaft hervorgegangenen Keramos-Werke[213] zur Produktion von Wiener Kunstkeramik, fanden hier eine Bleibe. Anfang 1922 wurden die Baracken schließlich an die PRODWI verkauft, die vorher schon als Mieterin der Anlage fungiert hatte,[214] und in drei Bereiche – in die Werkstätten der Genossenschaft, in ein Schulungsheim inklusive Unterkunftsstelle und in

208 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 424/1821, Deutsch-österreichische Invalidenschulen an BMfsV v. 4.1.1921.

209 Für die Schulung der Invaliden boten Genossenschaften einen weiteren Vorteil, indem sie – als richtige Gewerbebetriebe – ihre Absolventen auch nach den gesetzlichen Vorschriften „freisprechen“, also zu Gesellen erklären konnten; ebd., Kt. 1394, 2801/1922.

210 Die konstituierende Generalversammlung fand am 23.12.1920 statt, die Registrierung der Statuten am 15.2.1921; ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 2611/1921, Statuten der Firma „PRODWI“.

211 Ebd., Kt. 1383, 10421/1921.

212 Aus jeweils drei alten Säcken wurden zwei neue angefertigt.

213 Ebd., Kt. 1567, Sa 125, I. Teil und II. Teil; siehe auch Uta M. Matschiner, Keramos. Wiener Kunstkeramik und Porzellanmanufaktur: Monografie und Werkverzeichnis von Keramos Wien, St. Valentin 2010.

214 Anton Lang, Die Schleierbaracken. Von den Invalidenschulen zum Gewerbepark, Wien 2000, S. 38. Zu den Eigentumsverhältnissen siehe auch den Hinweis, dass die Anlage in das Eigentum des Krankenanstaltenfonds übergegangen sei, welcher der Genossenschaft PRODWI, der Eigentümerin der Baracken, Geräte und Maschinen zur Benützung überließ; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1400, 14173/1922.

eine Abteilung für Hausindustrie und Kunstkeramik – geteilt.[215] Noch im selben Jahr wurde auch die Anstaltskirche abgetragen und ein Stück weiter stadteinwärts in der Quellenstraße als Notkirche wieder aufgebaut.[216]

Genossenschaften für Kriegsbeschädigte waren zwar schon während des Krieges geschaffen worden – in Österreich gab es vor 1918 beispielsweise die *Kriegsinvaliden-Erwerbsgenossenschaft* in Salzburg und ein von der *Gesellschaft für Kriegsinvalide* ins Leben gerufenes Pendant in Wien[217] –, doch waren das immer Gründungen von Fürsorgevereinen gewesen. Nach dem Krieg ging die Initiative dann von den Kriegsbeschädigtenvereinen aus, die hofften, ihrer Klientel auf diese Weise Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen.[218] Dabei wurden interessanterweise exakt jene Argumente wieder hervorgeholt, mit denen schon im Krieg für Schulung und berufliche Rehabilitation Stimmung gemacht worden war. Die *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kärntner Kriegsopfer „Wulfenia“*, der nach dem Wiener Modell die Klagenfurter Invalidenschulen übertragen werden sollten, brachte es auf den Punkt:

> „Wir haben in der Genossenschaft den Wahlspruch des großen Carlyle[219] uns zu eigen gemacht: Arbeiten und nicht verzweifeln […]. Durch Almosen allein wird kein Elend in Glück verkehrt, das Bewusstsein restloser Pflichterfüllung im Geiste der Arbeit allein bringt uns wieder auf den Damm, dies sind Binsenwahrheiten“.[220]

Waren solche Aussagen während des Krieges – da sie von jenen kamen, die sich in der Kriegsbeschädigtenfürsorge engagierten, aber nicht selbst kriegsbeschädigt waren – in erster Linie Rechtfertigung (etwa der zwangsweisen Schulung) oder Abwehr (etwa des Anspruchs von Kriegsbeschädigten auf Vollversorgung durch den Staat), so änderte

215 Ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 1333/1922. Bei der Gelegenheit wurde ein Personalstand von 45 Personen festgesetzt; ebd., Akt v. 26.7.1922.

216 Lang, Schleierbaracken, S. 32–36. Adresse: Wien X, Quellenstraße 197.

217 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 13/1918 und vor allem ebd., Kt. 1361, 12960/1918.

218 Beispiele sind in Tabelle 9 im Anhang aufgelistet.

219 „Arbeiten und nicht verzweifeln“ – so der schottische Historiker und Schriftsteller Thomas Carlyle in seiner Antrittsrede als Rektor der Universität Edinburgh am 2.4.1866; http://de.wikiquote.org/wiki/Arbeit (Abfrage: 29.9.2011).

220 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1567, Sa 124,Vorakt 26236/1920; durch die Umwandlung der Wiener Invalidenschulen in eine Genossenschaft solle „eine Stätte gewerblichen Fleisses“ geschaffen werden, die „einer bedeutenden Anzahl der schwerstbetroffenen Opfer des Weltkrieges das Odium benehmen wird, Parasiten am Leibe der Gesellschaft zu sein, und den Beweis zu erbringen in der Lage sein muss, dass auch Kriegsbeschädigte im Stande sein werden, sich und ihren Familien den Lebensunterhalt durch produktive Arbeit zu beschaffen und so auf eigene Füsse gestellt zu werden, ohne dauernd lästige Kostgänger bei der Allgemeinheit bleiben zu müssen“; ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Deutschösterreichische Invalidenschulen an BMfsV v. 4.1.1921.

sich ihr Charakter nun, da sie von den Betroffenen selbst getätigt wurden: Jetzt dienten diese Argumente der Untermauerung von als berechtigt empfundenen Ansprüchen an den Staat. Das von den Kriegsbeschädigten in Selbsthilfe begonnene Unterfangen der Genossenschaftsgründung benötigte nämlich staatliche Hilfe, und die Inanspruchnahme dieser Hilfe war – so die implizite Begründung – umso gerechtfertigter, als sich Kriegsbeschädigte, die sich, statt „Almosen" zu fordern, sogar der „restlosen Pflichterfüllung" verschrieben, der staatlichen Unterstützung als würdig erwiesen.

### *9.2.2 Schloss Laxenburg*[221]

Schon am 7. April 1919, nur vier Tage nach der Verabschiedung des Habsburgergesetzes,[222] wandte sich der *Zentralverband* an das Staatsamt für soziale Verwaltung und verlangte, dass der Invalidenschaft ein Teil der dynastischen Güter „zur Selbstverwaltung und Benützung übergeben werde".[223] Sein konkretestes Interesse richtete sich dabei auf das Schloss Laxenburg, eine unweit von Wien gelegene ehemalige Sommerresidenz der Habsburger.[224] Ohne genaue Angaben zu machen, behauptete der *Zentralverband*, dass die Finanzierung seines Planes, dort ein Rekonvaleszentenheim für intern erkrankte Kriegsbeschädigte und ein Heim für kranke Kinder von Kriegsbeschädigten einzurichten, zum größten Teil bereits sichergestellt sei. Neben der Schaffung dieser medizinischen Versorgungseinrichtungen war auch an den Ausbau des Schlosses zu einem Wohn- und Arbeitsort für Kriegsbeschädigte gedacht, die sich durch die Nutzung der vorhandenen Ressourcen selbst versorgen würden. Sie sollten die Kunstschätze und Prunkgemächer instand halten, die Wirtschaftsgebäude für Milchwirtschaft, Schweine-, Geflügel- und Bienenzucht verwenden, den Park teilweise urbar machen und die nicht selbst benutzten Teile des Schlosskomplexes als Erholungsraum frei zugänglich halten.[225] Der *Zentralverband* hatte hehre Vorstellungen:

> „Das ehemalige Lustschloss, welches mit Aufwendung grosser Summen für einen kurzen, oft nur wenige Wochen dauernden Aufenthalt der ehemaligen kaiserlichen Familie erhalten

---

221 Siehe zu diesem Kapitel auch Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Die Verwaltung des Leides. Kriegsbeschädigtenversorgung in Niederösterreich, in: Peter Melichar/Ernst Langthaler/Stefan Eminger (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 507–536.

222 StGBl 1919/209.

223 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 11946/1919, ZV an StAfsF v. 7.4.1919; ein vergleichbares Schreiben adressierte der Verband auch an den Wiener Bürgermeister; ebd., 12151/1919, ZV an Wiener Bürgermeister, eingelangt am 11.4.1919.

224 1854 verbrachten Kaiser Franz Joseph und seine Frau Elisabeth ihre Flitterwochen in Laxenburg. Der spätere Kronprinz Rudolf wurde hier geboren.

225 Ebd.

> wurde, soll nun zur Wohnstätte für unsere Invaliden, zur Erholungs- u. Arbeitsstätte zugleich u. zwar für das ganze Jahr werden. Aus dem ehemaligen Lustschloss soll ein Genesungsheim für jene werden die für Kaiser u. Reich gekämpft u. geblutet haben u. zu Krüppeln wurden. Ueber den Verlust ihrer Gliedmassen vermag sie auch der Aufenthalt in Laxenbu[r]g nicht hinweg zu täuschen, aber an Leib u. Seele sollen sie wieder gesunden, soweit ihr Krüppeltum es eben zulässt. Die schrecklichen Eindrücke des über 4 Jahre in gezwungener Weise geübten blutigen Handwerkes sollen durch Arbeit verscheucht u. die im Traume wiederkehrenden Reflexe überstandener Qualen durch geistige Anregung gebannt werden. Und Laxenburg ist geeignet diesem Zwecke dienlich gemacht zu werden."[226]

Doch war es das wirklich? Konnte ein Schloss, dessen Betrieb bis dahin den Bedürfnissen einer Herrscherfamilie genügte, so einfach in ein modernes Unternehmen umgewandelt werden? Waren die finanziellen Mittel vorhanden und die organisatorischen Kapazitäten gegeben? Bestand auf staatlicher Seite der Wille und waren die Kriegsbeschädigten in der Lage, ein solches Projekt umzusetzen? Zunächst sah es tatsächlich so aus, als könnte das Experiment gelingen, doch der Verlauf der Verhandlungen und Aktionen, der anfangs durchaus eine gewisse Dynamik gehabt hatte, wurde immer zäher, die Zahl der beteiligten Akteure, die Widerstände, die objektiven Hindernisse und nicht umgesetzten Beschlüsse immer größer, und am Ende scheiterten die hochfliegenden Pläne. Die Geschichte von Laxenburg ist auch ein Paradebeispiel für die sich wandelnden Interaktionsformen zwischen Staatsstellen, *Zentralverband* und Kriegsbeschädigten in den ersten Nachkriegsjahren. Es kommt deutlich ans Licht, wo die Hoffnungen der Invaliden lagen, wie sehr sie von der Rechtmäßigkeit ihrer Forderung nach Übergabe des dynastischen Besitzes überzeugt waren, wie schmerzhaft sie die Einwände der Staatsbürokratie als Hinhaltung erlebten und wie sie dann – zermürbt durch langjähriges Warten – letztlich doch aufgaben.

#### 9.2.2.1 Große Pläne und Besetzung

Schon zwei Wochen, nachdem der *Zentralverband* seine Forderung erstmals formuliert hatte, begannen Verhandlungen, die sich anfangs nicht nur mit der Widmung des Schlosses Laxenburg, sondern auch mit der Verwendung der im Wiener Stadtgebiet gelegenen Schlösser Schönbrunn und Hetzendorf sowie der Hermesvilla im Lainzer Tiergarten beschäftigten. Während für das Schloss Hetzendorf schon seit Längerem Pläne auf dem Tisch lagen – es sollte dem orthopädischen Spital in Wien unterstellt

226 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 29952/1919, Skizze zu einem projektierten Garten-Restaurations-Gebäude.

und sofort mit Kriegsbeschädigten belegt werden[227] –, fand sich für Schönbrunn und die Hermesvilla zunächst keine konkrete Lösung. Das Denkmalamt etwa äußerte grundsätzliche Einwände gegen die Nutzung der Schlösser durch Kriegsbeschädigte.[228] Teile Schönbrunns waren zudem Mitte April besetzt worden[229] – und zwar von Kriegsbeschädigten, die dem damals in Gründung befindlichen kommunistischen *Zentralrat der deutsch-österreichischen Kriegsbeschädigten* angehörten. Es war keine große Gruppe – zu den ersten 15 Männern, alles Vertrauensleute des Kriegsspitals Meidling, aus dem der *Zentralrat* seine Anhängerschaft rekrutierte, wollten sich dem Vernehmen nach noch weitere 30 gesellen[230] –, doch der *Zentralverband* war dezitiert gegen diese Besetzung und befürwortete die Entfernung der Männer – „unter Umständen auch mit Gewalt".[231]

Was hingegen Laxenburg betraf, so wurde schon in der zweiten, am 25. April 1919 anberaumten Besprechung eine Vereinbarung zwischen *Zentralverband* und Staatsamt getroffen.[232] Sie sah vor, das Schloss tatsächlich den Kriegsbeschädigten zu überlassen. Diese sollten den landwirtschaftlichen Betrieb und die Meierei übernehmen,

227 Vom 21.3.1919 datierte ein vom Mediziner Roland Abl im Auftrag des Zentralverbandes und mit Unterstützung der Regierungsbehörden entworfenes Papier, in dem aus technisch-praktischen wie auch finanziellen Gründen dem Schloss Hetzendorf die größte Eignung für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten zugeschrieben und auch ein ethisches Argument ins Treffen geführt wurde, das wohl für Laxenburg ebenso galt: „Wenn die durch den Krieg Schwerstgeschädigten auch keine öffentliche Einrichtung für ihr zerstörtes, kurz befristetes Leben entschädigen kann, so wird doch die würdige und schöne Umgebung dazu beitragen, dass sie ihr Schicksal etwas leichter tragen." An Laxenburg wurden „die feuchte Lage, die Beheizungsschwierigkeiten, die Wasserfrage" kritisiert; ebd., Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 11946/1919, Projekt betreffend die Verwendung des Schlosses Hetzendorf als Invalidenheim, v. 21.3.1919.

228 Ebd., 11946/1919, Staatsdenkmalamt an StAfIuU v. 17.4.1919.

229 Am 15.4.1919 hatten Kriegsbeschädigte den Hietzinger Valerietrakt des Schlosses Schönbrunn besetzt; ebd. Der Valerietrakt umfasst 30 Räumlichkeiten; vgl. auch AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, 61/5 v. 15.4.1919.

230 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 11946/1919, Leitsätze für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten in hofärarischen Objekten. Im Frühjahr 1920 war Schönbrunn immer noch von 89 Kriegsbeschädigten okkupiert; AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, 176/9 v. 27.4.1920.

231 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 11946/1919, Beschlussprotokoll.

232 Die Einrichtung von vorläufig 39 Räumen für insgesamt 70 bis 80 vorwiegend rückenmarkverletzte Kriegsbeschädigte im Schloss Hetzendorf war zu diesem Zeitpunkt bereits im Gange. Die Hermesvilla eignete sich als Sommersitz für einen Dauerbetrieb nicht; 13 Räume in einem Wirtschaftsgebäude sollten jedoch für die Unterbringung von nicht mehr gehfähigen Schwerstinvaliden genutzt werden. Die im Schloss Schönbrunn verwendbaren Räume sollten nach Entfernung der Besetzer der Wiener Jugendwohlfahrt zur Verfügung gestellt werden; auch der Zentralverband befürwortete diese Widmung und verzichtete damit auf Schönbrunn; ebd., Beschlussprotokoll; Leitsätze für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten in hofärarischen Objekten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 13143/1919, StAfsV an Staatskanzlei v. 2.5.1919.

die Teiche im Sommer durch Fischzucht und Schifffahrt, im Winter durch Eisgewinnung und die Anlage von Eislaufplätzen bewirtschaften, weiters das bestehende Park-Kaffeehaus betreiben und Fremdenführungen in den Prunkräumen organisieren. Einigkeit wurde auch darüber erzielt, dass die hofärarische Verwaltung, respektive die ihr unterstellte Schlosshauptmannschaft, grundsätzlich erhalten bleiben sollte. Der *Zentralverband* selbst entwarf ein noch umfangreicheres Invalidenprojekt, dem zufolge im Schloss und Schlosspark Laxenburg eine kleine Stadt mit eigenen Wirtschaftsbetrieben, eigenem Konsumverein und eigenem Invalidenrat sowie insgesamt 250 kriegsbeschädigten „Ansiedlern“ hätte entstehen sollen. Geplant waren eine „Badeanlage größten Stils, […] Anlage eines großen Freilufttheaters zur Durchführung von Volksstücken und klassischen Werken, Ausstellungshallen für Veranstaltung zweckentsprechender Schaubietungen von landwirtschaftlichen Ma[s]chinen, Kleintieren, […] große Sportfeste, Jahrmärkte, Messen“ .[233]

Doch zunächst gab es ziemlich grundlegende Hindernisse, die solchen ambitionierten Plänen im Wege standen: Von der Finanzierungsfrage ganz abgesehen, konnten nämlich im April 1919 nicht einmal alle Teile des Schlosses genutzt werden. Manche Gebäude waren von einer Gendarmerieschule okkupiert, es gab keine Wasserleitung und keine Kanalisation, und auch die Stromversorgung lag im Argen. Der Anschluss an die drei Kilometer entfernt verlaufende Marienthaler Wasserleitung und die Verbindung mit der Wien-Zillingdorfer Starkstromleitung waren daher notwendig. Als Termin, zu dem die nötigen Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen sein würden und Laxenburg übergeben werden konnte, wurde der 1. Juli 1919 in Aussicht genommen.[234] Über die Ergebnisse wurde ein Kommuniqué für die Presse verfasst.[235] Der *Zentralverband* hatte also sein Vorhaben, das Schloss in Besitz zu nehmen, zumindest auf dem Papier durchgesetzt.

Bald tauchte jedoch ein neues Problem auf, das bei den Verhandlungen im April noch gar nicht auf dem Tisch gelegen war und nun zu Verzögerungen führte. Obwohl das Habsburgergesetz eine Enteignung der hofärarischen Güter zugunsten der Republik Österreich ausgesprochen hatte, war nämlich, solange die Friedensverhandlungen noch andauerten, nicht endgültig entschieden, wem die Güter wirklich gehören würden, da auch die übrigen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie Ansprüche an das hofärarische Vermögen stellen konnten. Der *Zentralverband* fühlte sich durch die ungeklärte Eigentumsfrage hingehalten, misstraute der hofärarischen Verwaltung prinzipiell und nahm Ende Juni einen an sich unbedeutenden Zwischenfall bei den

233 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 20378/1919, Plan des Unternehmens des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten hinsichtlich Verwendung des ihm überlassenen ehemals kaiserlichen Besitzes Laxenburg.

234 Ebd., 11946/1919, Leitsätze für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten in hofärarischen Objekten.

235 Ebd., 11946/1919, Beschlussprotokoll.

Verhandlungen zum Anlass, mit unkontrollierten Protesten der Kriegsbeschädigten zu drohen: Das Projekt Laxenburg müsse sofort umgesetzt werden, „da sich sonst die Invalidenschaft von einem eigenmächtigen Vorgehen nicht abhalten liesse".[236]

Behördenintern einigte man sich nun darauf, dass die Verwaltung von Laxenburg dem Hofärar entzogen und dem Staatsamt für soziale Verwaltung zugewiesen werden sollte, da der *Zentralverband* dem Staatsamt vertraute und sein Aufsichtsrecht anerkennen würde. So war es auch: Der *Zentralverband* akzeptierte den Kompromiss, dass auch ohne endgültige Klärung der Eigentumsfrage mit einem provisorischen Betrieb in Laxenburg begonnen würde, und wartete weiter auf den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten. Ohne Veränderungen an den Bauten oder dem Naturpark vorzunehmen, sollte im Wesentlichen das umgesetzt werden, was schon am 25. April 1919 vereinbart wurde. Es war immer noch an eine Unterbringung von etwa 600 Kriegsbeschädigten gedacht.[237]

Wieder verging ein Monat mit Vorarbeiten und Besprechungen,[238] bis sich Ende Juli die Ereignisse neuerlich zuspitzten. Eine unvorhergesehene Aktion kam dem *Zentralverband* dabei zur Hilfe, Laxenburg viel früher als geplant auch faktisch in Besitz nehmen: Am 30. Juli 1919 um halbfünf Uhr nachmittags trafen nämlich in einem Wagen des Schönbrunner Staatshengstdepots sechs Männer des *Zentralrats* in Laxenburg ein, besichtigten die Gebäude und erklärten, dass sie vom Staatsamt ermächtigt seien, im Schloss Laxenburg einzuziehen. Auf den Einwand der Schlosshauptmannschaft, dass es Vereinbarungen mit dem *Zentralverband* gebe, entgegneten die Männer dreist, dass dieser auf die Widmung verzichtet habe. Die ungebetenen Gäste gehörten zu jenen Kriegsbeschädigten, die schon seit Mitte April den Valerietrakt in Schönbrunn besetzt hielten und nun offenbar im Machtkampf mit dem *Zentralverband* ihre Muskeln spielen ließen. Nach mehreren hektischen Gesprächen wurde der vom Obmann des niederösterreichischen Landesverbandes stammende Vorschlag aufgegriffen, der drohenden Besetzung durch eine Belegung Laxenburgs mit Kriegsbeschädigten des *Zentralverbandes* zu begegnen. Das Staatsamt, dessen Verhandlungspartner der viel

236 Ebd., 18207/1919. Da nur wenige Tage darauf wieder Versammlungen von Kriegsbeschädigten angesetzt waren und bei dieser Gelegenheit von den verhandelnden Funktionären – in die Besprechungen waren mittlerweile auch der Niederösterreichische Landesverband und die Ortsgruppe Mödling des Zentralverbandes eingebunden – eine Erklärung erwartet wurde, ermächtigte Sektionschef Dr. Beck den Vertreter des Landesverbandes, „den Ortsgruppen zur Beruhigung der Invalidenschaft telegraphisch mitzuteilen, dass die Staatsämter die Widmung Laxenburgs für Kriegsbeschädigte grundsätzlich anerkennen und die endgültige Schlussfassung über das Projekt Montag den 30./6. treffen werden"; ebd.

237 Ebd., 18207/1919; 19442/1919, Aufnahmeschrift; vgl. auch Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, 1919, S. 556; AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, 84/10 v. 1.7.1919.

238 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 19442/1919, Resolution; Aufnahmeschrift; 20378/1919.

kalkulierbarere *Zentralverband* war, unterstützte die Aktion und so kam es, dass eine überhastete legale „Besetzung" die illegale abwehrte.[239]

Der Druck der Ereignisse führte zu erstaunlich raschen Handlungen: Die Schlosshauptmannschaft teilte mit, dass die sofortige Belegung möglich sei, 160 Betten waren vorhanden; Bettwäsche wurde per Automobil aus dem Kriegsspital Baumgarten geliefert; das Staatsamt für Volksernährung übernahm die Bereitstellung der Lebensmittel; der Arbeiterrat des Infanterieregimentes 84 steuerte Geschirr aus einer Offiziersmesse bei;[240] beim Staatskommissariat für Sachdemobilisierung wurden Baumaterialien und Werkzeuge angefordert,[241] und das Staatsamt für soziale Verwaltung stellte Kr 300.000 für die vorläufig auf drei Monate angelegte Aktion zur Verfügung.[242] Die ersten 25 Kriegsbeschädigten wurden – vermutlich am 4. August 1919 – nach Laxenburg gebracht.[243] Angesichts des provisorischen Charakters der Aktion sah man zunächst von der Ansiedlung verheirateter Kriegsbeschädigter ab.[244]

Diese letzte Regel wurde aber nicht streng befolgt. Als einer der ersten Kriegsbeschädigten ging etwa der verheiratete Rudolf Bannert nach Laxenburg.[245] Der gelernte Buchdrucker kannte sich vor Ort aus und war Ferdinand Hanusch, dem Staatssekretär für soziale Verwaltung, vom Staatsamt für Inneres und Unterricht schon ein Monat zuvor als „grundehrlicher Mann, Schriftsetzer von Beruf, alter Parteigenosse, versteht es aber leider nicht, sich vorzudrängen",[246] empfohlen worden. Von Bannert stammt einer der frühesten Entwürfe für Laxenburg, und tatsächlich wurde er schon am 4. August 1919 als „Invalidenrat" auf der Gehaltsliste der Laxenburger Kriegsinvaliden

239 Ebd., 21918/1919. Die Maßnahme schuf Fakten und schob auch anderen Begehrlichkeiten einen Riegel vor. Interesse an Laxenburg bestand etwa auch vonseiten des Wiener Magistrats, der im Mai 1919 den Antrag stellte, die Laxenburger Teiche zur Versorgung Wiens mit Fischen nutzen zu dürfen; ebd., 13754/1919; 17448/1919; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1372, 10511/1920, StAfLuF an StAfsV v. 1.4.1920. Im Juli desselben Jahres ersuchte die Sascha Filmindustrie AG, Kinovorführungen im Park von Laxenburg abhalten zu dürfen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 19442/1919, Sascha an Pernitza v. 7.7.1919. Zwei in Oberösterreich stationierte südböhmische Flüchtlingskompanien, die ihre Auflösung befürchteten, boten an, in Laxenburg Meliorationsarbeiten durchzuführen und dort eine „Böhmerwald-Bauernhochschule" zu errichten; ebd., 21115/1919.

240 Ebd., 22302/1919.

241 Ebd., 22994/1919.

242 Ebd., 21918/1919.

243 Ebd., 23147/1919. Das Datum ergibt sich aus verschiedenen Hinweisen, wie etwa jenem, dass die Schlosshauptmannschaft von diesem Tag an die Verrechnung einer „Invalidenküche" innehatte; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 8542/1920.

244 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 23606/1919, Protokoll einer Sitzung v. 18.8.1919.

245 Bannert hatte auch eine Wohnung in Wien II, Pazmanitengasse; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 1139/1920.

246 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 19442/1919, StAfIuU an Hanusch v. 5.7.1919.

geführt. Sein Name taucht immer wieder in Protokollen auf; gemeinsam mit anderen vertrat er den niederösterreichischen Landesverband bei diversen Besprechungen.[247]

Die Administration von Laxenburg war zum Zeitpunkt der Besiedlung durch die Kriegsbeschädigten noch nicht auf das Staatsamt für soziale Verwaltung übergegangen, alle Abrechnungen und Auszahlungen mussten daher über die Schlosshauptmannschaft abgewickelt werden.[248] Das führte zur paradoxen Situation, dass die Kriegsbeschädigten nun Angestellte der hofärarischen Wirtschaftsbetriebe wurden[249] und genau jene Struktur geschaffen war, die der *Zentralverband* abgelehnt hatte. Bis zum Ende der Laxenburger „Invalidenkolonie“[250] sollte sich an diesem Zustand nichts ändern.

### 9.2.2.2 Abbauaktion und Gründung des Kriegsgeschädigtenfonds

Was in den insgesamt eineinhalb Jahren geschah, die bis zu 150 Kriegsbeschädigte in Laxenburg verbrachten, hatte wenig mit dem ursprünglich konzipierten Invalidenunternehmen zu tun. Vom Staatsamt notdürftig versorgt, lebten diese Männer in großer Armut, verrichteten diverse Dienste, vor allem im Rahmen der Parkbewachung,[251] und mussten den Ort schließlich wieder verlassen, ohne dass ihr Projekt auch nur ansatzweise verwirklicht worden wäre. Fast die gesamte Kraft und alle Mittel wurden für den laufenden Betrieb verwendet – für die Akquirierung von Holz und Kohle, die Installierung der Stromversorgung,[252] die Inbetriebnahme einer zentralen Kriegsküche,[253] die Bezahlung der Kriegsbeschädigten und die Beschaffung von Kleidungsstücken –, die anfänglich formulierten Ideen hingegen kamen über das Planungsstadium nicht hinaus. Die Einkleidung der als Parkwächter eingesetzten Kriegsbeschädigten beschäftigte die relevanten Stellen beispielsweise ganze sieben Monate lang. Bekleidung und Beschuhung der Kriegsbeschädigten waren im September 1919 in einem derart „desolaten Zustand“,[254] dass die Durchführung des Wachdienstes – noch dazu wäh-

247 Etwa bei der kommissionellen Begehung Laxenburgs am 22.1.1920; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 1151/1920.

248 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 21918/1919.

249 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 1151/1920.

250 So die Formulierung in einem Schreiben des Staatsamtes für Volksgesundheit; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1381, 3787/1921, StAfV an StAfsV v. 11.3.1920.

251 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 23606/1919, Protokoll einer Sitzung v. 18.8.1919. Mit den vorhandenen insgesamt sechs Parkwächtern meinte man kein Auslangen finden zu können. 60 Mann aus den Reihen der Kriegsbeschädigten sollten Devastierungen auf dem weitläufigen Gelände verhindern.

252 Anschaffung eines Benzinmotors für die Beleuchtungsanlage; ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 29952/1919, Schlosshauptmannschaft an StAfsV v. 29.10.1919.

253 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 25009/1919.

254 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 2529/1919, Schlosshauptmannschaft an StAfsV v. 4.9.1919.

rend des bevorstehenden Winters – völlig ausgeschlossen schien. Nach vergeblichen Anfragen beim Staatsamt für Heerwesen[255] konnten im Staatskommissariat für Sachdemobilisierung Ende Februar 1920 endlich 60 Garnituren Kriegsgefangenenmonturen aufgetrieben werden,[256] aber es sollte noch April werden, bis die Stücke dann tatsächlich zur Verfügung standen.[257]

Das Provisorium der Besiedlung Laxenburgs hatte sich zur Abwehr der drohenden Besetzung bewährt, doch sehr bald begriff das Staatsamt für soziale Verwaltung, dass es sich damit auf ein außerordentlich teures Experiment eingelassen hatte. Ende 1919 lagen die Kostenvoranschläge für den Umbau Laxenburgs vor. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hatte eine Summe von über 3 Mio. Kronen errechnet und betraute im November 1919 den einarmigen Architekten Karl Grosselfinger als Vertrauensmann der Invalidenschaft mit der Bauleitung der Adaptierungsarbeiten im Schloss Laxenburg.[258] In dieser Funktion entwarf Grosselfinger unter anderem das Gebäude eines Gartenrestaurants am Landungsplatz des Laxenburger Schlossteiches.[259] Wer für die projektierten Kosten des Umbaus aufkommen sollte, war völlig unklar; das Staatsamt und die hofärarische Verwaltung schoben einander die Zuständigkeit zu. Da auch der laufende Betrieb sehr teuer war und eine Besetzung durch kommunistische Kriegsbeschädigte Ende 1919 nicht mehr drohte,[260] sprachen sich Finanzministerium und Staatsrechnungshof im November 1919 erstmals für eine Beendigung „des jetzt den Staat schwer belastenden Provisoriums“[261] aus.

Zumindest die Eigentumsfrage war mittlerweile geklärt: Seit dem Staatsvertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919[262] war die Republik Österreich definitiv Eigentümerin der auf dem Gebiet Österreichs liegenden dynastischen Güter geworden, und in Konkretisierung der im Habsburgergesetz ausgesprochenen Widmung wurde am 18. Dezember 1919 der Kriegsgeschädigtenfonds ins Leben gerufen.[263] Er war nun Eigentümer von Laxenburg und konsequenterweise wurde die Behandlung

255 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 32871/1919, StAfsV an StAfH v. 4.12.1919; 36969/1919, StAfH an StAfsV v. 20.12.1919.

256 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 36969/1919, StAfH an Staatskommissariat für Sachdemobilisierung; 7147/1920, Staatskommissariat für Sachdemobilisierung an StAfsV v. 25.2.1920.

257 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 12221/1920, Invalidenkanzlei an StAfsV v. 21.4.1920.

258 Ebd., Kt. 1386, 18231/1921, Erlass des StAfHGIuB an nö. LR v. 14.11.1919.

259 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 29952/1919, Skizze zu einem projektierten Garten-Restaurations-Gebäude.

260 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, I. Teil, 27726/1919.

261 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 34856/1919, Bericht von der Sitzung am 28.11.1919; 32432/1919, Protokoll der Besprechung v. 18.11.1919.

262 StGBl 1920/303, Art 208.

263 StGBl 1919/573. Siehe zum Kriegsgeschädigtenfonds vor allem Peter Böhmer/Ronald Faber, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen?, Wien 2004, S. 47–56, S. 77–87.

aller offenen Fragen – und damit auch die neuerliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung der seinerzeitigen Widmung Laxenburgs – ihm zugewiesen.[264] Die in Laxenburg angestellten Kriegsbeschädigten verlangten indes angesichts der massiven Geldentwertung wiederholt Gehaltserhöhungen, die ihnen – wenn auch nicht immer im geforderten Ausmaß – stets gewährt wurden;[265] sie kämpften gegen die Einstellung der elektrischen Beleuchtung, die aus Kostengründen am 1. Jänner 1920 dennoch erfolgte,[266] und begehrten – während die Staatsstellen bereits über ihre Absiedlung nachdachten – immer noch die definitive Übergabe des Schlossgutes.[267]

Anfang 1920 war dann die Entfernung der Kriegsbeschädigten aus Laxenburg und die Verwertung des Gutes bei den staatlichen Stellen beschlossene Sache, es ging nun nur noch darum auszuloten, wie die „Abbauaktion" zu bewerkstelligen sei. 84 Männer lebten zu diesem Zeitpunkt noch im Schloss.[268] Für sie musste eine Lösung gefunden werden, von anderen Kriegsbeschädigten war aber großer Widerstand nicht länger zu erwarten. Die Staatskanzlei nahm sich kein Blatt mehr vor den Mund: „Die seinerzeitige Widmung Laxenburgs für die Zwecke der Kriegsbeschädigten habe unter dem Drucke eines Terrors stattgefunden, und die Zeiten wo man unter ängstlichen Eindrücken gehandelt habe, sei[en] gegenwärtig vorüber. Auch die Invalidenschaft werde gemerkt haben, dass jetzt ein anderer Wind wehe."[269]

Das Finanzministerium drängte im Jahr 1920 immer vehementer auf eine rasche Lösung der Laxenburger Frage.[270] Bis zum Mai 1920 war für das Unterfangen bereits eine Summe von Kr 1,000.000 verausgabt worden.[271] Bis Ende 1920 sollten weitere

---

264 Die grundbücherliche Eintragung des Kriegsgeschädigtenfonds zog sich bis Ende 1923 hin; BezG Mödling, Grundbuch, KG Laxenburg, EZ 308, Eintrag v. 10.11.1923 (am 26.2.1938 wurde das Eigentumsrecht an Laxenburg dann für den Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen, am 1.7.1939 für das Land Österreich und am 10.6.1941 für die Stadt Wien einverleibt). – Die Verhandlungen mit dem Kriegsgeschädigtenfonds gestalteten sich anfangs schwierig, weil sich die Einrichtung eines Kuratoriums verzögerte und in jeder Angelegenheit direkt mit dem Präsidium Kontakt aufgenommen werden musste; z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 3800/1920, StAfsV an KGF v. 2.3.1920; 9048/1920, KGF an StAfsV v. 22.3.1920.

265 Z.B. ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 629/1920; 4855/1920; ebd., Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 1139/1920; 11537/1920.

266 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 3990/1920; ebd., Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 23163/1920.

267 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 1151/1920; 3800/1920.

268 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 32052/1920.

269 Ebd., Kt. 1554, Sa 29, II. Teil, 1151/1920. Diese Formulierung erregte unter den Kriegsbeschädigten großen Unmut und wurde später abgeschwächt.

270 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 3991/1920, 6. Abrechnung der Schlosshauptmannschaft, mit einem Vermerk des StAfF v. 9.6.1920.

271 Siehe die Auflistung der zwischen August 1919 und Mai 1920 vom Staatsamt für soziale Verwaltung an die Schlosshauptmannschaft überwiesenen Beträge; ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 16995/1920.

Kr 2,150.000 Kronen dazu kommen.[272] Im April 1920 tauchte erstmals die Idee einer Abfertigung auf, die die Kriegsbeschädigten zu einer Räumung Laxenburgs bewegen sollte.[273] Man wollte jedenfalls vorerst auf alle präjudizierenden Veränderungen vor Ort verzichten und vor allem Vorkehrungen treffen, um die Ansiedlung weiterer Kriegsbeschädigter im Schloss zu verhindern. Der Sommer war schnell verstrichen und der bevorstehende Winter 1920/1921 verlangte dringend die Durchführung einiger Arbeiten im Schloss, deren Bezahlung vorerst weder der Kriegsgeschädigtenfonds noch das Staatsamt für soziale Verwaltung übernehmen wollte.[274] Im Oktober wurde beschlossen, dass das Staatsamt die Kosten für Laxenburg noch bis zum Ende des Jahres 1920 tragen und danach der Kriegsgeschädigtenfonds zuständig sein sollte.[275] Dieser unterband den ohnehin nur zaghaften Versuch, Laxenburg zu dem ursprünglich geplanten Unternehmen zu machen, rigide und untersagte den Kriegsbeschädigten Ende 1920 sowohl die Verabreichung von Getränken am Eislaufplatz als auch die Inbetriebnahme eines Kinos.[276]

Es dauert lange, bis schließlich ein freiwilliger Abgang der Kriegsbeschädigten aus Laxenburg erreicht werden konnte. Dass er möglich wurde, lag daran, dass der *Zentralverband* in die Verhandlungen über die Abbauaktion eingebunden war[277] und die Staatsstellen neben Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung tatsächlich eine Abfertigung in Aussicht stellten. Noch im Jänner 1921 hieß es, dass die Abbaumaßnahmen „auf den zähesten Widerstand der Laxenburger Kriegsbeschädigten stiessen".[278] Der *Zentralverband* aber hatte mittlerweile akzeptiert, dass das Projekt Laxenburg gescheitert war, und versuchte nur noch, möglichst optimale Bedingungen für die betroffenen Männer auszuverhandeln. Anfang Februar 1921 verließen schließlich die meisten

272 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 35782/1920.

273 In einer Verhandlung am 17.4.1920; ebd., Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 10942/1920.

274 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 24463/1920.

275 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 31346/1920.

276 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 31471/1920 v. 18.11.1920.

277 Der Zentralverband führte Verhandlungen über die Höhe der Abfertigungen; ebd., Kt. 1381, 3608/1921; 2444/1921. Mit dem niederösterreichischen Landesverband des Zentralverbandes wurde Ende 1920 die Vereinbarung getroffen, die Laxenburger Kriegsbeschädigten zu kategorisieren und festzustellen, wer weiter für den Kriegsgeschädigtenfonds (aber nicht notwendigerweise in Laxenburg; ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 32142/1920) arbeiten solle, wer in eine Heilanstalt transferiert werden müsse und wer – das war die größte Gruppe – mithilfe des IEG auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden könne (oder anderenfalls dem Invalidenheim Meidling zugewiesen werden müsse; ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 35782/1920, KGF an BMfsV v. 28.12.1920); ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 33886/1920. Die k.k. Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte war völlig überfordert; ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 404/1921, AV an BMfsV v. 27.12.1920.

278 Ebd., Kt. 1381, 3608/1921, KGF an BMfsV v. 24.1.1921.

Kriegsbeschädigten das Schloss.[279] 69 von ihnen bestätigten am 7. Februar 1921 in den Räumen des Invalidenamtes Mödling ihren Abgang und den Erhalt einer Zuwendung im Ausmaß von Kr 5.300 bis 8.300. Die Höhe der Abfertigung richtete sich nach dem Grad der Invalidität, dem Familienstand und der Bedürftigkeit. Die Kosten von insgesamt Kr 436.100 für diese Maßnahme übernahmen das Bundesministerium für soziale Verwaltung und der Kriegsgeschädigtenfonds zu gleichen Teilen.[280] 17 verheiratete Kriegsbeschädigte verblieben noch bis zum 1. Mai 1921 in Laxenburg.[281] Mitte 1921 endete die Zuständigkeit der Schlosshauptmannschaft für die Verwaltung Laxenburgs. Im Juli legte sie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die 28. und letzte „Abrechnung für den Invalidendienst in Laxenburg" vor.[282]

Laxenburg erwies sich auch ohne invalide Bewohner als Last für den Kriegsgeschädigtenfonds. Die ungedeckten Kosten des Schlossgutes stiegen von Monat zu Monat; die Gebäude befanden sich in einem sehr schlechten Bauzustand, die Instandsetzungsarbeiten hätten riesige Summen verschlungen. Schon Mitte 1921 nahm der Kriegsgeschädigtenfonds daher Verhandlungen mit einem französischen Konsortium auf, das Laxenburg pachten wollte. Im Jahr darauf konnte dem Ministerrat ein Vertragsentwurf vorgelegt werden,[283] und in der Folge wurde Laxenburg an die Aktiengesellschaft Chateau Laxenbourg verpachtet.[284] In der Beilage zum Ministerratsprotokoll wurde die Geschichte Laxenburgs in den ersten Nachkriegsjahren noch einmal aus Sicht der obersten Staatsbehörde dargestellt:

> „In den bewegten Tagen des Jahres 1919 wurde Laxenburg von Invaliden besetzt und von der Staatsregierung unter dem Druck der Verhältnisse den Invaliden als ‚Invalidenheim' gewidmet. Dieser Besitz stellte sich nach Kurzem für einen dauernden Aufenthalt für Invalide als ungeeignet dar, doch wurde die Entfernung der Invaliden, die von Laxenburg Besitz ergriffen hatten, vergebens versucht. Da für die Durchführung einer solchen Maßnahme der Kriegsgeschädigtenfond geeigneter erschien, wurde Laxenburg von der Staatsregierung nicht in Anspruch genommen, sondern dem Kriegsgeschädigtenfond zugewiesen."[285]

Rudolf Bannert erlebte diesen Umschwung nicht mehr: Anfang 1920 hatte der Laxenburger Invalidenrat der ersten Stunde um Krankenurlaub angesucht und war in

279 Siehe dazu insgesamt ebd., Kt. 1381, 3608/1921.
280 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 6710/1921, IEK Wien an BMfsV, eingelangt am 3.3.1921.
281 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 7556/1921; 10408/1921.
282 Ebd., Kt. 1555, Sa 29, IV. Teil, 4821/1921, Schlosshauptmannschaft an BMfsV v. 5.7.1921.
283 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, 163/15 v. 24.2.1922.
284 Siehe auch Böhmer/Faber, Die Erben des Kaisers, S. 52.
285 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, Beilage zu 163/15 v. 24.2.1922.

die Heilanstalt Alland gebracht worden. Am 27. April 1920 hatte die Laxenburger Invalidenkanzlei beim Staatsamt noch einmal um eine sechswöchige Verlängerung des Krankenurlaubs gebeten, da „sich das Leiden unseres Kameraden Bannert im Dienste der Allgemeinheit derart verschlechter[t] hat, dass nach Mitteilung seiner Frau, der Arzt jede Besserung für ausgeschlossen hält und jeden Tag mit dem Ableben Bannerts gerechnet werden muss."[286] Dieses Ansuchen war schon am nächsten Tag gegenstandslos geworden. Ein handschriftlicher Vermerk auf dem Akt informiert darüber, dass ein Vertreter der Laxenburger Kriegsbeschädigten mitgeteilt habe, dass Bannert am 28. April 1920 in Alland verstorben war. Ende Dezember 1920 endete auch Grosselfingers Tätigkeit in Laxenburg, der einarmige Architekt war ebenfalls schwer krank. Er starb im Mai 1921.[287]

### *9.2.3 Zwischen Palais und Kaserne: Die Adressen des Zentralverbandes*

Auch die Kriegsbeschädigtenverbände brauchten Räumlichkeiten für ihre Büros und Beratungseinrichtungen. In den ersten Monaten nach dem Kriegsende ging es noch ausschließlich um die unmittelbare Bewältigung der akut anstehenden Probleme; die Repräsentativität der Unterbringung war da noch kein Thema. Die Bemühungen des *Zentralverbandes* um eine adäquate Örtlichkeit für seinen Wiener Landesverband und die Bundesgeschäftsstelle zeigen aber, dass auch der Verband sich bald der symbolischen Bedeutung der Räume bewusst wurde. Vor allem ging es um die „Besetzung" solcher Plätze, die mit dem alten Regime konnotiert waren. Sobald hier aber ein gewisser Prunk ins Spiel kam, gab es Probleme mit der eigenen Klientel, deren Identifikation mit dem Verein angesichts des Widerspruchs zwischen dem eigenen Elend und den wohleingerichteten Arbeitsräumen der Vereinsfunktionäre rapide sank.

Anfangs war der *Zentralverband* in einigen Zimmern des Wiener Divisionsgerichtsgebäudes am Hernalser Gürtel untergebracht.[288] Die zugewiesenen Räumlichkeiten reichten aber praktisch von Anfang an nicht aus. Die Schilderungen aus jener Zeit sind eindrücklich. Die Auskunftsstelle beispielsweise war „täglich zum Erdrücken voll",[289] sie war „vom frühen Morgen bis zum späten Abend mit einer aufgeregten,

286 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1555, Sa 29, III. Teil, 12996/1920, Invalidenkanzlei an StAfsV v. 27.4.1920.

287 Nachrufe in Der Invalide, Nr. 10 v. 25.5.1921, S. 2f; Der Invalide, Vertrauliches Beiblatt nur für Funktionäre, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1921, S. 1.

288 Wien VIII, Hernalser Gürtel 12. Bis zur definitiven Etablierung an dieser Adresse amtierte der Verein kurz in den nahe gelegenen Räumen der Genossenschafts-Buchdruckerei in Wien VIII, Hernalser Gürtel 20; Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1919, S. 1.

289 Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten, S. 14.

verzweifelten, hilfesuchenden Masse von Kriegsbeschädigten belagert […], die die verschiedensten Wünsche hatten, deren Erfüllung keinen Aufschub duldeten. Viele kamen nach vierjähriger Kriegsdienstleistung nach Hause, hatten *weder Wohnung noch Arbeit oder Kleider*, nur die bloße Uniform, die ihnen buchstäblich vom Leibe fiel."[290]

Erst im Mai 1919 konnte der *Zentralverband* schließlich übersiedeln,[291] doch nicht an die eigentlich erhoffte repräsentative Adresse. Über Vermittlung des Staatsamtes für soziale Verwaltung hatte er nämlich zunächst unter vier Wiener Palais ein neues Domizil wählen dürfen und sich für das beste – das zentral, gleich hinter der Wiener Oper gelegene Palais des ehemaligen Erzherzogs Friedrich[292] – entschieden. Im letzten Augenblick hatte sich diese Variante jedoch zerschlagen, sodass ein Provisorium gefunden werden musste. Dem *Zentralverband* wurden daraufhin Räume im Haus Wien I, Landskrongasse 1, zugewiesen. Der Großindustrielle Schoeller, dem diese Liegenschaft gehörte, verzichtete auf die Miete, und stellte dem Verband – ebenfalls unentgeltlich – Mobiliar, Zentralheizung, Beleuchtung und Aufzug zur Verfügung.[293]

Nach einem Jahr musste der *Zentralverband* dieses Quartier wieder räumen. Diesmal forderte er eine Unterbringung in der Hofburg, „von wo das Verderben seinen Ausgang genommen hat", und drohte „im Wege einer entsprechenden Demonstration sich die gewünschte Unterbringung zu erzwingen".[294] Da aber zu diesem Zeitpunkt über die genaue Verwendung der ehemals kaiserlichen Güter immer noch Verwirrung herrschte, akzeptierte der *Zentralverband* schließlich die ehemalige Leibgarde-Eskadron- oder Lerchenfelder Kaserne hinter dem Justizpalast als neues Quartier.[295] Sie war schon im Herbst 1919 zwecks Weiterverwendung kommissionell besichtigt worden[296] und

---

290 Johann Schnürmacher, Einiges aus den Gründungstagen des Zentralverbandes, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 20f, hier S. 20.

291 Das Divisionsgerichtsgebäude war bis zum 6.5.1919 Adresse des Zentralverbandes; Der Invalide, Nr. 10 v. 15.5.1919, S. 1.

292 Das „Palais Erzherzog Albrecht", ab 1921 „Albertina".

293 „Im neuen Heim", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 1.12.1920, S. 1–3, hier S. 2. Eigentümerin im Jahr 1927 war die Firma Schoeller & Co, ein Großhandelshaus, aus dem später die Schoellerbank hervorging; BezG Innere Stadt Wien, Grundbuch, KG Innere Stadt, EZ 1707.

294 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1374, 16349/1920, Oberster Verwalter des Hofärars v. 6.5.1920; „Drohung mit der Besetzung der Hofburg, um sich Büroräume zu verschaffen"; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Aktenübersicht.

295 Wien VII, Lerchenfelderstraße 1. Die Übersiedlung erfolgte am 15.7.1920; „Zur Beachtung!", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5/6 v. 15.7.1920, S. 1.

296 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1556, Sa 35. Damals hatte auch die Frauenrechtlerin Eugenie Schwarzwald (für den Verein zur Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsküchen in Wien) Interesse an Räumen in der Kaserne angemeldet, weil diese über eine gut ausgestattete Großküche verfügte; ebd.

wurde nun, vor ihrer neuen Zweckwidmung, relativ aufwendig renoviert. Vorwürfen, dass man das Geld statt für die Renovierung für die Kriegsbeschädigten selbst verwenden hätte sollen, trat der *Zentralverband* mit peniblen Berechnungen und Darlegungen entgegen, denen zu verdanken ist, dass heute vom Wandschmuck im Sitzungssaal („Die Wände sind einfach aber geschmackvoll mit braun umrahmten Bildern aus unserer Kunstmappe ‚Erinnerungen an den Weltkrieg', Zeichnungen von Ernst Kutzer, geschmückt"[297]) über die Art der Einrichtung des Vorstandsbüros (Pendeluhr, sechsarmiger Luster, bescheidene Klubmöbel) bis zur Beschaffenheit der Stoffe von Vorhang und Teppich („Kongreßstoff" an den Fenstern und gelbe „grobe Jute" auf dem Boden) jedes Detail überliefert ist.[298] Besonders wegen der Klubsessel gab es heftige Proteste, sodass sich der *Zentralverband* genötigt sah, im *Invaliden* Klarheit zu schaffen:

> „Und wenn schon einige Klubsessel und Fenstervorhänge und ein bißchen Wandschmuck angeschafft wurden, so gehört das ja nicht dem Kameraden Schnürmacher oder Winer oder Kainradl,[299] sondern es gehört doch dem Zentralverband und es ist somit Eigentum aller Invaliden und weder diese drei Kameraden noch sonst ein Angestellter sitzt in einem Klubsessel, sondern nur die Besucher die kommen und das sind doch meistens Invalide."[300]

Die Gardekaserne sollte für die folgenden zehn Jahre Heimatadresse des *Zentralverbandes* sein. 1930, als der Parteienverkehr schon deutlich zurückgegangen war, machte der Verband der Druckerei Inva Platz, die schon zuvor Teile der ehemaligen Kaserne okkupiert hatte, und mietete Büroräume im ersten Stock eines Hauses in Wien IX, Berggasse 7,[301] wo er bis zu seiner Auflösung blieb. – In das Zentrum der ehemaligen Macht schaffte es übrigens ein anderer Verein: Der christlichsoziale *Reichsbund* residierte seit 1922 in der Wiener Hofburg.[302] Doch ihm unterstellte der *Zentralverband*

297 „Im neuen Heim", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 1.12.1920, S. 1–3, hier S. 2. Ernst Kutzer war ein bekannter österreichischer Maler, Grafiker und Bilderbuchillustrator, im Ersten Weltkrieg Kriegsmaler; http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Kutzer (Abfrage: 13.10.2011).

298 „Im neuen Heim", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 1.12.1920, S. 1–3, hier S. 2.

299 Rupert Kainradl war wichtiger Funktionär und Gesetzesreferent des Zentralverbandes, Johann Schnürmacher Obmann des Dachverbandes, Moritz Winer Geschäftsstellenleiter in der ehemaligen Kaserne in der Lerchenfelderstraße, er verstarb Ende 1920; „III. Vereinsjahr, 3. Ausschußsitzung vom 9. u. 10. Nov. 1920", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1921, S. 14f.

300 „Im neuen Heim", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 1.12.1920, S. 1–3, hier S. 3.

301 Der Invalide, Sondernummer v. April 1930. Die im ersten Stock des Hauses gelegenen Büroräume wurden im Februar angemietet; BezG Josefstadt, Grundbuch, KG Alsergrund, EZ 119, C-Blatt, OZ 13.

302 Der erste Hinweis auf diese Adresse ist ein an den Verein adressierter Brief vom 21.8.1922; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1404, 21072/1922. Im November 1922 hatte sich das Vereinslokal noch in Wien

ausschließlich monarchistische Tendenzen,[303] und da diente nun die ehemals selbst angestrebte Adresse als willkommene Gelegenheit für diverse Polemiken und Anspielungen.[304]

## 9.3 Konsolidierung des Zentralverbandes: 1920

Für die Zeit von Ende 1918 bis Anfang 1920 lässt sich der Begriff „Invalidenbewegung" für die Aktivitäten der Kriegsbeschädigten zu Recht verwenden. Die Auseinandersetzungen mit den staatlichen Stellen, aber auch die internen Kontroversen wurden leidenschaftlich und mit jeweils nicht vorhersehbarem Ergebnis ausgetragen, Protestformen wurden erprobt und Vereine gegründet. Die folgenden Jahre brachten die Bewegung in ein ruhigeres Fahrwasser. Zu beobachten war eine zunehmende Professionalisierung bei gleichzeitig scharfer politischer Polarisierung in ein linkes und ein rechtes Lager, wobei das linke unter den Kriegsbeschädigten stets überwog. Der *Zentralverband* stand dabei im Zentrum.

Die vereinsinternen Konflikte des *Zentralverbandes* waren mit der im Frühjahr 1920 in Wien ausgehandelten Einigung,[305] die der Zersplitterung der Invalidenbewegung ein Ende bereitete, nicht mit einem Schlag beseitigt,[306] doch war die Lösung der Kontroversen in Wien die Voraussetzung dafür, dass der *Zentralverband* in der Folge seine Position österreichweit festigen konnte. Zunächst waren freilich die Ansichten der verschiedenen Invalidenvertreter noch zu unterschiedlich, die Eigeninteressen mancher Funktionäre zu groß, die Anliegen der ländlichen und der städtischen Kriegsbeschädigten zu divergent und die allgemeine Stimmung zu aufgebracht, als dass eine konfliktfreie Entwicklung möglich gewesen wäre. Die Diskussionen innerhalb des Verbandes waren heftig und kreisten monatelang um die beiden Schlagworte „Föderalismus" und „Zentralismus". Nach dem „ersten Sturmjahre der Invalidenbewegung"[307] war die Beantwortung der Frage nach dem besten Organisations- und Leitungsprinzip noch ausständig.

IV befunden; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), Aktenübersicht.

303 „Der Drexel-Verband – ein monarchistischer Verein", in: Der Invalide, Nr. 10 v. 31.10.1926, S. 6.

304 Vgl. etwa „Neues aus der Hofburg", in: Der Invalide, Nr. 12 v. 31.12.1925, S. 6; „Bruderzwist im Hause Drexl", in: ebd., Nr. 1 v. 31.1.1926, S. 8.

305 Vgl. Kapitel 9.1.

306 Z.B. „An unsere Mitglieder!", „Organisatorisches. Landesverband Wien" [Delegiertensitzung v. 17.6.1920], beides in: Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1920. S. 1 und S. 2.

307 Karl Egkher, Zweck und Ziel, in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1920, S. 1.

### *9.3.1 Strukturdebatte und Stadt-Land-Gegensatz*

Johann Jakob Hollitscher hatte Mitte 1919, kurz nachdem er den *Zentralverband* verlassen hatte, ein föderalistisches System vorgeschlagen, das den Zusammenhalt der verschiedenen Strömungen innerhalb der sich zersplitternden Invalidenbewegung garantieren sollte. Der Begriff des Föderalismus war unglücklich gewählt,[308] ging es Hollitscher doch weniger um ein territoriales Prinzip als um ein organisatorisches Modell. Er wollte als Leitungsgremium einen von autonomen Gruppen beschickten Dachverband installieren und fand, dass ein solches Delegiertensystem „rein psychologisch den Eigenheiten der einzelnen Gruppen […] vielmehr entgegen" käme als das vom *Zentralverband* praktizierte Modell, die Funktionäre auf großen Verbandstagen direkt zu wählen; sein Modell würde zugleich die Gefahr bannen, dass die Leitung „zu einem mit der Masse der [W]ählenden nicht mehr recht zusammenhängenden Herrschaftskörper" würde.[309] Die Führungsriege des *Zentralverbandes*, die in den Augen Hollitschers offenbar zu einem solchen „Herrschaftskörper" geworden war, stand dieser Idee einer Repräsentanz aller Gegensätze bei gleichzeitig schwacher zentraler Leitung ablehnend gegenüber.[310] Es war dabei vor allem Karl Egkher, bis August 1920 Schriftleiter des *Invaliden*, später Organisationsreferent des niederösterreichischen Landesverbandes,[311] der das zentralistische (und damit auch hierarchischere) Modell favorisierte. Er stritt die Existenz der von Hollitscher angesprochenen verschiedenen Strömungen innerhalb der Invalidenschaft rundweg ab, sah in der „Annahme eines Interessengegensatzes zwischen Stadt- und Landinvaliden" eine „Irreleitung"[312] und plädierte für eine starke, zentrale und professionelle Führung mit Durchgriffsrecht gegenüber den untergeordneten Instanzen; die ständig wechselnden Vertreter eines föderalistisch beschickten Gremiums schwächten seiner Meinung nach nicht nur das

308 Das hob auch der vermittelnde Heinrich Gallos hervor; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46, 25160/1919, Heinrich Gallos, An die Invaliden Deutschösterreichs!, v. September 1919.

309 Ebd., Kt. 1367, 23004/1919, Programm Dr. Hollitscher für den Umbau der Invalidenorganisation, v. 13.8.1919, S. 2; fragwürdig an Hollitschers Modell war die Tatsache, dass er der Mitgliederzahl der einzelnen im Dachverband zu vereinigenden Gruppen keine Bedeutung beimessen wollte; ebd. S. 7; vgl. auch Der Invalide, Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 4.

310 Z.B. ebd.; vgl. auch Julian Berger, Die Einigungsverhandlungen, in: Der Invalide, Sondernummer 4–5 v. 1919, S. 4f.

311 Zu Egkher siehe Der Invalide, Nr. 16 v. 1.9.1920; „Von unseren Landesverbänden", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 15.11.1922, S. 7. Später war Egkher Ständiger Vertreter vor der Schiedskommission; „Rechenschaftsbericht des Verbandsvorstandes und Verbandhauptausschusses für die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis 31. Dezember 1927", in: Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 8–32.

312 Karl Egkher, Zentralismus oder Föderalismus, in: Der Invalide, Nr. 14. v. 1.8.1920, S. 4f, hier S. 4.

Gremium selbst, sondern seien auch einer kontinuierlichen Arbeit abträglich. Heinrich Gallos vermittelte zwischen den Konzepten, aber letztlich sagte auch er deutlich: „Kameraden! […] Eine Zentralorganisation ist für die Invalidenschaft ebenso notwendig wie bei fast allen Organisationen. Sie muß sein!“[313]

Die zentralistische Position wurde vor allem von den sozialdemokratisch und gewerkschaftlich orientierten Funktionären des *Zentralverbandes* vertreten. Sie wollten einen straff organisierten Verband mit einheitlicher Linie und beklagten Disziplinlosigkeit und Selbstständigkeitsbestrebungen nicht nur der Teilorganisationen, sondern auch der einzelnen Mitglieder:

> „Während es der Invalide als organisierter Holz- oder Metallarbeiter […] selbstverständlich findet, daß die Organisation zentralistisch straff zusammengebunden ist, erliegt er als organisierter Invalider allen möglichen Lockungen, läuft jedem politischen Charlatan [sic] und Schreier nach. Anstatt sich von der Gewerkschaft das Muster für seine Organisation zu nehmen, wird über halb- und ganzförderalistische Systeme, autonome Ortsgruppen und selbständige Landesverbände gepredigt und diese Redensarten werden gläubig nachgebetet. […] Jede Ortsgruppe spielt mit Autonomieerklärungen, wenn nicht sofort ihre Wünsche erfüllt werden, jeder Landesverband läuft selbständig zur Regierung und unternimmt Aktionen, ohne den Zusammenhang der Verhältnisse zu berücksichtigen.“[314]

Die zermürbende Auseinandersetzung über die geeignetste Organisationsform des jungen Vereins und die optimale Einbindung seiner Mitglieder verdeckte die Tatsache, dass der Gegensatz zwischen urbanen und ländlichen Regionen, der entgegen Egkhers Behauptung ein Faktum war, organisatorisch noch nicht bewältigt war. Eine relativ konfliktreich verlaufende Länderkonferenz hatte Anfang Dezember 1919 zunächst nur die Auseinandersetzungen des zu Ostern abgehaltenen Delegiertentages fortgesetzt.[315] Das schon damals zutage getretene Misstrauen der Provinz gegenüber

---

313 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46, 25160/1919, Heinrich Gallos, An die Invaliden Deutschösterreichs!, v. September 1919.

314 Arbeiter-Zeitung v. 11.8.1920, zit. nach Der Invalide, Nr. 16 v. 1.9.1920, S. 2. Der Artikel wurde von einem Funktionär des Zentralverbandes verfasst.

315 Dieses erste gesamtösterreichische Treffen nach dem Delegiertentag vom April 1919 fand am 30.11/1.12.1919 in Wien statt. Die Länderkonferenz (bzw. Landesobmänner-Konferenz) befasste sich neuerlich mit der Organisationsstruktur des Verbandes und versuchte – neben der Klärung des Verhältnisses zu den neben dem Zentralverband entstandenen Vereinen –, einen Ausgleich zwischen den zentralistischen und den föderalistischen Bestrebungen herbeizuführen. „Große, schöne und wichtige Aufgaben sind dieser Konferenz gestellt. Die Zentralorganisation gleicht einem großen Saal, in den seit November 1918 die Massen unserer Mitglieder in wirren, regellosen Haufen hineingeströmt sind. Sie füllen den Saal aus, und nun gilt es Ordnung zu machen im Inneren, es gilt jedem seinen Platz anzuweisen, damit einer den anderen

den Wiener Funktionären[316] hatte sich mittlerweile noch verschärft. Das Übergewicht des mitgliederstärksten Wiener Landesverbandes stellte ein Problem für die anderen, bedeutend schwächeren Landesverbände dar. Die Funktionäre des *Zentralverbandes* hatten schon seit Längerem befürchtet, „dass die Landesverbände ihre Selbständigkeitsbestrebungen soweit treiben, daß dadurch die Schlagfertigkeit der Organisation gefährdet sei“;[317] nun waren sie gar mit einer „Los von Wien“-Bewegung konfrontiert.[318] Die Dezemberkonferenz brachte zunächst nur eine halbe Lösung des Problems: Man hatte erkannt, dass „die Großstadt unbedingt für ihre Invaliden Sonderinteressen erfordert[e]“,[319] und erklärte daher – die spätere politische Trennung von Wien und Niederösterreich in zwei Bundesländer gleichsam vorwegnehmend[320] – den Wiener Kreisverband, der sich 1919 vom niederösterreichischen Landesverband losgesagt hatte, formal zum eigenen Landesverband. *Der Invalide* fungierte von 1920 an nicht mehr als Zentralorgan der gesamtösterreichischen Organisation, sondern als Publikationsorgan der beiden Landesverbände Wien und Niederösterreich[321] und war ab Mitte 1920 nur mehr die Zeitung des Wiener Landesverbandes.[322] Obwohl die im März 1920 neu geschaffenen *Nachrichten des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten* nun als gesamtösterreichische Zeitung dienten,[323] blieb der

nicht in der Arbeit stößt und hindert, daß jeder möglichste Freiheit zu seiner Bewegung habe, ohne den Nachbar zu behindern. Mit anderen Worten: es gilt die bis jetzt organisierten Mitglieder zweckentsprechend mit der Hauptzentrale in Wien als auch mit den Landeszentralen, mit den Bezirksvereinigungen und Ortsgruppen fest und innig zu verbinden; es gilt aber auch ein festes, starkes Band zu knüpfen zwischen dem Zentralverband und den Landesverbänden einerseits und den Landesverbänden und den Ortsgruppen andererseits. In dieser Frage handelt es sich sozusagen um Sein oder Nichtsein. Es sind dies Fragen, die uns auf den Fingern brennen, die deshalb endlich einmal zur Klärung gebracht werden müssen“; K.R. [Kainradl Rupert?], Der Länderkonferenz zum Geleit!, in: Der Invalide, Nr. 23 v. 1.12.1919, S. 1f, hier S. 1.

316 Ebd., Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 2.

317 Ebd., Nr. 18 v. 15.9.1919, S. 10.

318 K.R. [Kainradl Rupert?], Der Länderkonferenz zum Geleit!, in: Der Invalide, Nr. 23 v. 1.12.1919, S. 1f, hier S. 2.

319 Der Invalide, Nr. 4 v. 16.2.1920, S. 2.

320 Niederösterreich wurde 1920 in die beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich geteilt; BGBl 1920/1 (= StGBl 1920/450).

321 Karl Burger, An unsere Leser!, in: Der Invalide, Nr. 24 v. 15.12.1919, S. 1.

322 Ab Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1920; vgl. auch Tabelle 5 im Anhang.

323 „Geleitwort!“, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 1 v. März 1920, S. 1. Der volle Titel der Zeitung lautete Nachrichten des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsgeschädigtenvereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen); weitergeführt ab Nr. 7/8 v. 1.12.1920 als Nachrichten des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs und ab Nr. 2/3 v. 15.3.1922 als Nachrichten des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs. Zentralorgan der Kriegsopfer Oesterreichs.

*Invalide* als Organ der mitgliederstärksten Landesgruppe *das* Sprachrohr des *Zentralverbandes*. Das Blatt war praktisch auch das einzige unter den Landesverbandsblättern, das die wirtschaftlich schwierige Zeit der frühen 1920er-Jahre – wenngleich mit Erscheinungsproblemen – überlebte. Mehrere andere Landesorganisationen übernahmen hingegen die *Nachrichten* als ihr Zentralorgan und verzichteten auf die eigene Zeitung, die sie nicht länger finanzieren konnten.[324]

Zu einer entscheidenden Reorganisation kam es erst bei einem außerordentlichen Delegiertentag Mitte Mai 1920: Nun gestanden die Funktionäre des *Zentralverbandes* erstmals offen ein, dass im Verband ein großer Gegensatz zwischen Stadt und Land herrschte und daher ein grundsätzlicher „Neuaufbau der Organisation“[325] notwendig sei. Zwar drohte zunächst auch diese Konferenz zu scheitern, doch nach tumultartigen Szenen brachte die Übernahme des Vorsitzes durch Niederösterreichs sozialdemokratischen Landeshauptmannstellvertreter Laurenz Widholz die Versammlung wieder in ein ruhigeres Fahrwasser, und schließlich gelang es, „ein System in dieses wirbelnde Chaos hineinzubringen“.[326] Der *Zentralverband*[327] wurde in einen *Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs* umgewandelt und gab sich ein neues Statut, das einen Mittelweg zwischen den beiden diskutierten Organisationsprinzipien einschlug und so den Zusammenhalt ermöglichte.[328] Die Landesverbände waren weiterhin an den *Zentralverband* angeschlossen, lieferten einen bestimmten Teil der eingehobenen Mitgliedsbeiträge an diesen ab, blie-

324 Die Zeitungen waren Der niederösterreichische Kriegsinvalide (1920–1922), Der steirische Kriegsbeschädigte (1922), Kärntner Kriegsopfer (1920), Der Kriegsbeschädigte. Offizielles Organ des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegerswitwen und Kriegswaisen des Landes Salzburg (1919–1921). Die Nachrichten des Zentralverbandes, die anfangs ohne Umweg über die Landesorganisationen, kostenfrei direkt an die Ortsgruppen geschickt wurden, sollten den unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern herstellen. Das gelang nur mangelhaft, denn die Belieferung aller Ortsgruppen mit Freiexemplaren konnte aus Kostengründen nicht lange aufrechterhalten werden und die Abonnentenzahlen stagnierten; „Unser Blatt“, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 11/12 v. 15.12.1921, S. 1–3. Zu den Finanzierungsproblemen der Zeitschriften vgl. auch „An die Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen von Salzburg und Kärnten“, in: ebd., Nr. 1 v. 15.1.1922, S. 2f; „Zur Einführung!“, in: ebd., Nr. 5 v. 20.7.1922, S. 8.

325 Rupert Kainradl, „Der Reichsdelegiertentag“, in: ebd., Nr. 5/6 v. 15.7.1920, S. 1–16, hier S. 1.

326 Kainradl, Reichsdelegiertentag, S. 6.

327 Seine genaue Bezeichnung zu diesem Zeitpunkt war Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsbeschädigten-Vereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen) in Wien; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 34497/1920, Statuten.

328 Das Statut hatten Rupert Kainradl und Karl Grundei ausgearbeitet; Kainradl, Reichsdelegiertentag; vgl. auch AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), ZV an PDion/VB, eingelangt am 2.9.1920; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 34497/1920, Statuten; [Statutenentwurf], in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 3 v. Mai 1920, S. 1–4.

ben aber im Inneren selbstständig. Zum obersten Gremium wurde der Reichsdelegiertentag bestimmt, zu dem die Landesverbände einen Delegierten pro 1.000 ordentliche Mitglieder entsandten.[329] Der gesamtösterreichische *Zentralverband* zog sich infolge dieser Restrukturierung mehr und mehr von der unmittelbaren Fürsorgearbeit zurück, überließ den direkten Kontakt mit den Kriegsbeschädigten sowie die Unterstützungstätigkeit den Landesverbänden und Ortsgruppen und konzentrierte sich als „Zentrale der Standesvertretung"[330] auf die politische Arbeit. „Mittätige Einflussnahme auf die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung" stand unter seinen Aufgaben an erster, „[i]ndividuelle Hilfe jeder Art" aber an letzter Stelle.[331] Der mächtigste unter den Landesverbänden blieb weiterhin der Wiener Verband, der den „Stoß- und Sturmtrupp der österreichischen Kriegsopfer"[332] bildete, nicht nur weil er die meisten Mitglieder in seinen Reihen vereinigte, sondern auch weil er diese in der Hauptstadt, also in Ministeriumsnähe, rasch mobilisieren konnte. Finanziell war er ebenfalls am besten ausgestattet: Während der Inflationszeit der frühen 1920er-Jahre gewährte er dem Dachverband vorübergehend ein Darlehen,[333] und in den 1930er-Jahren übernahm er überhaupt seine Geschäftsführung.[334] Nicht zufällig wurde daher der Gesamtverband häufig nach dem Obmann des Wiener Landesverbandes einfach nur der „Brandeisz-Verband"[335] genannt.

Die Funktionäre des *Zentralverbandes* freundeten sich mit der neuen föderalen Struktur nie ganz an. Der Obmann des Dachverbandes, Johann Schnürmacher, betonte schon im Herbst 1920, der *Zentralverband* „[kranke] am föderalistischen System",[336] und hatte bei dieser Einschätzung die Funktionäre der Leitungsebene auf seiner Seite. Unter ihnen herrschte „vollständige Übereinstimmung, dass man zum zentralistischen Gedanken so weit es geht zurückkommen [müsse]"[337] und die Entscheidung vom Mai

329 Zuvor war ein Delegierter pro 300 Mitglieder vorgesehen gewesen; ebd., S. 1.

330 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 34497/1920, Statuten, § 1.

331 Ebd., § 3.

332 „Der ordentliche Verbandstag, 25. und 26. November 1933", in: Der Invalide, Nr. 12 v. Dezember 1933, S. 1–6, hier S. 4.

333 „Helfet dem Zentralverband", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 15.11.1922, S. 1f, hier S. 1.

334 „Länderkonferenz des Zentralverbandes", in: Der Invalide, Nr. 12 v. Dezember 1931, S. 8.

335 Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 1 v. Jänner 1925, S. 12.

336 „III. Vereinsjahr, 2. Ausschusssitzung vom 9. September 1920", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 3/4 v. 15.4.1921, S. 9–11, hier S. 9.

337 „III. Vereinsjahr, 4. Vorstandssitzung vom 19. Oktober 1920", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1921, S. 13f, hier S. 14. Auf einer Länderkonferenz im Jahr 1925 wurde tatsächlich ein Programm verabschiedet, in dem die Rückkehr zum zentralistischen Modell zumindest verankert ist; „Das Programm des Verbandes", in: Der Invalide, Nr. 11 v. 30.11.1925, S. 3–5.

1920 ein „unglückseliger Beschluß“[338] gewesen sei. Wenngleich diese Entscheidung aus Sicht der Funktionäre also „teuer erkauft [war] durch die Nachteile, die sich aus dem Föderalismus naturgemäß ergeben“,[339] kehrte nun doch Ruhe in den Verband ein. Die im Mai 1920 erfolgreich vollzogene Restrukturierung der Organisation markierte den entscheidenden Wendepunkt und bildete zugleich die Grundlage für die unangefochtene Machtposition des *Zentralverbandes* unter den Kriegsbeschädigtenorganisationen.

### *9.3.2 Das Bemühen um Überparteilichkeit*

Nach der wohl auch mit dem Begriff „Wachstumskrise“ charakterisierbaren Phase von Anfang 1919 bis Mitte 1920 wurde die zunehmende Professionalität des *Zentralverbandes* zur Basis für den neuen Zusammenhalt. Sie machte ihn – gemeinsam mit seiner Größe und einer gewissen Sogwirkung – vor allen anderen Vereinen so attraktiv. Von all dem profitierten in erster Linie die Landesorganisationen, was ihre Bereitschaft, sich unter einem Dach zusammenzuschließen, sicherlich begünstigte. Der *Invalide* berichtete von nun an seltener über Konflikte und Auseinandersetzungen, und die Anfang 1921 in Salzburg abgehaltene dritte Länderkonferenz verlief in viel harmonischerer Atmosphäre als die vorangegangenen Treffen.[340]

Zugleich bildete aber das Bemühen des *Zentralverbandes* um parteipolitische Neutralität die wohl wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Landesverbände österreichweit gemeinsam vorgehen konnten. Hätte sich der *Zentralverband* politisch klar (und das hätte geheißen: sozialdemokratisch) deklariert, so wäre die Einheit nicht aufrechtzuerhalten gewesen, denn zwischen Ost- und Westösterreich, zwischen Wien und den ländlichen Regionen des Landes herrschte in diesem Punkt ein scharfer Gegensatz. Maximilian Brandeisz, seit Mitte 1920[341] Vorsitzender des Landesverbandes Wien, ab 1922[342] zusätzlich stellvertretender Obmann des *Zentralverbandes* und jener Mann unter den Funktionären, der auch außerhalb des Verbandes wichtige politi-

338 „Zur Einführung!“, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5 v. 20.7.1922, S. 8.

339 Rupert Kainradl, Rückblick und Ausblick, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 1 v. 1.1.1921, S. 1f, hier S. 1.

340 Der Invalide, Nr. 9 v. 1.5.1921, S. 2.

341 Brandeisz wurde am 24.6.1920 zum geschäftsführenden Obmann der in einen eigenen Landesverband umgewandelten Wiener Organisation gewählt; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1375, 20010/1920. Vor ihm hatten diese Funktion inne: Richard Weißsteiner (der aber bald zum Obmann des Zentralverbandes gewählt wurde), Dr. Ehrlich, Schwabel und Christ; Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten, S. 16.

342 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Aktenübersicht.

sche Positionen innehatte – seit 1930 etwa ein Bundesratsmandat im österreichischen Parlament,[343] seit 1932 die Präsidentschaft der internationalen Kriegsopferorganisation CIAMAC[344] – brachte es auf den Punkt:

> „Eine einheitliche politische Kriegsopferorganisation wäre […] in Österreich unmöglich. […] Bei einem Aufgeben der parteipolitischen Neutralität unserer Kriegsopferorganisation wären die Verbände Wiens und Niederösterreichs, Kärntens und vielleicht auch Steiermarks möglicherweise sozialistisch, die Organisationen Tirols wieder eher christlichsozial usw. Eine Verbindung untereinander wäre ausgeschlossen".[345]

Die bemüht unpolitische Haltung wurde vom *Zentralverband* tatsächlich relativ glaubhaft vertreten,[346] auch wenn in seiner Zeitung ein sozialdemokratischer Grundton herrschte.[347] Dass der *Zentralverband* seine überparteiliche Ausrichtung besonders ab Ende 1920 verstärkt betonte, hing auch mit den veränderten politischen Rahmenbedingungen zusammen. Seit den Nationalratswahlen vom Oktober 1920, als die Christlichsozialen stimmenstärkste Partei geworden waren, leiteten christlichsoziale Minister das Sozialressort. Nach Josef Resch, der Ferdinand Hanusch im November 1920 nachgefolgt war, bekleideten Franz Pauer von Mitte 1921 bis Mai 1922 und nach ihm Richard Schmitz das Amt des Sozialministers. In rascher Folge wechselten einander dann mehrere Männer in dieser Position ab, wobei Josef Resch insgesamt fünfmal und zusammen mehr als neun Jahre für die Sozialagenden verantwortlich zeichnete. Der *Zentralverband* hatte also Ende 1920 auf Regierungsseite seinen – ihm politisch nahe stehenden und immer wohlwollenden – Verhandlungspartner verloren und musste fürchten, als eindeutig sozialdemokratisch agierender Verein auf wenig Gesprächsbereitschaft im Ministerium zu stoßen.

---

343 „Kamerad Brandeisz: Bundesrat!", in: Der Invalide, Nr. 12 v. Dezember 1930, S. 4.

344 Der Invalide, Nr. 9 v. September 1932, S. 1. CIAMAC: „Conférence internationale des associations de victimes de la guerre (mutilés, veuves, orphelins et ascendants) et anciens combattants" (Internationale Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Kriegsopfer [Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern] und früheren Kriegsteilnehmer).

345 Maximilian Brandeisz, Parteipolitisch oder parteilos, in: Der Invalide, Nr. 23 v. 10.12.1921, S. 1.

346 Der christlichsoziale Reichsbund sah das natürlich anders, er berichtete in seiner Zeitung regelmäßig über die politischen Verstrickungen der Funktionäre des Zentralverbandes; z.B. „Politisch oder unpolitisch", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 9 v. September 1927, S. 3; „So etwas nennt sich unpolitisch", in: ebd., Nr. 3 v. März 1928, S. 7.

347 Z.B. Der Invalide, Nr. 12 v. 15.6.1919, S. 3. 1919 ist auch eine Nähe zu den Soldatenräten und der Volkswehr unübersehbar.

## 9.4 Resümee – Die Waffe hat einen Namen: Organisation

Wenn man die ersten Jahre der Invalidenbewegung überblickt, so fällt die Parallelität verschiedenster Prozesse auf: Neben vielfachen Akten der Selbstermächtigung, der Gruppenbildung und der aktiven Organisationsbemühungen gab es leidenschaftliche Diskussionen bei Delegiertentagen, Abspaltungen ganzer Fraktionen, Besetzungen und lautstarke Proteste auf der Straße. Die Funktionäre des *Zentralverbandes* – in Verhandlungen mit dem Staatsamt für soziale Fürsorge und dem späteren Bundesministerium für soziale Verwaltung begriffen, an Gesetzesparagrafen feilend, mit internen Konflikten beschäftigt, das vereinte Auftreten der Kriegsbeschädigten anstrebend und in zermürbenden Strukturdebatten um die passende Organisationsform für den jungen Verein ringend – diese Funktionäre sahen sich einer Gruppe gegenüber, die sie als solche vertreten wollten, deren Mitglieder sich aber – trotz faktischer Gruppenzugehörigkeit – verständlicherweise mit der Frage einer Gruppenidentität weit weniger befassten als mit den naheliegenden Dingen des täglichen Lebens. Zu sehr stand anfangs das unmittelbare Überleben oder – wie es die Funktionäre immer wieder mit durchaus negativem Unterton formulierten – „die Magenfrage“[348] im Mittelpunkt. Die Kriegsbeschädigten wollten eine spürbare Verbesserung ihrer Lebensumstände und verfochten dieses Ansinnen – wie das am Beispiel der zweckentfremdeten Nutzung der Schleierbaracken oder der Besetzung des Laxenburger Schlosses gezeigt wurde – durchaus vehement. Dabei war es für sie uninteressant, dass jene, die die Organisation aufbauten und führten, auch mittel- und langfristige Ziele verfolgten. Diese wiederum – in erster Linie sozialdemokratische und gewerkschaftsnahe Verbandsfunktionäre – wurden, wie mehrere Berichte im *Invaliden* bezeugen, im Laufe des Jahres 1920 zunehmend ungehalten über die von ihnen Vertretenen, die vom Staat (und auch von der Interessenvertretung) alles – und eben auch Unmögliches – wollten:

> „Es ist jeder unehrlich zu nennen und er leistet seinen Kameraden, er leistet unserer Volksrepublik bestimmt keinen Dienst, wenn er die breiten Schichten des Volkes aufreizt, dadurch, daß er ihnen vormacht, es wäre alles in Fülle vorhanden, es hinge nur von der Energie und dem Ungestüm ihres Forderns ab, mehr zu erreichen. Ein solcher Volksfreund hat den Begriff Staat im Kopf, der für ihn aber nicht mehr enthält, als die fünf Buchstaben, mit denen er geschrieben wird. Er glaubt dann, eine je größere und aufgepeitschtere Menge von Volksgenossen er gegen diesen Staat, der sich ihm noch eventuell durch die Gebäude des Parlaments oder sonst versinnbildlicht, Sturm laufen läßt, desto sicherer an einen Erfolg.“[349]

348 Der Invalide, Nr. 7 v. 1.4.1920, S. 1.
349 Ebd.

Das sei eine schlechte Taktik; damit schlage man sich die Waffe selbst aus der Hand: „Die Waffe, die den Namen hat: Organisation."[350] Zwar machte gerade die Masse der unzufriedenen – und gewissermaßen auch unkontrollierbaren – Kriegsbeschädigten die Schlagkraft der jungen Bewegung aus, doch die Funktionäre hatten andere Vorstellungen vom Charakter einer mächtigen Organisation.

> „Die Invalidenorganisation, unter einem unglücklichen Stern und in einer noch unglücklicheren Zeit geboren, war von dem Ruf nach Brot beherrscht; der Großteil der Mitgliedschaft sah den Zweck der Organisation nicht darin, bleibende Werte zu schaffen, soziale Gesetze durchzubringen, Existenzen zu gründen, sondern war von der Magenfrage beherrscht. Der Ruf nach dem Heringe, den Kartoffeln und Bohnen übertönte den Schrei nach der Rente. […] irregeleitet, sahen die Mitglieder die ‚Aktion' als Gradmesser der Notwendigkeit der Organisation […] an. Mit aller Macht muß den Kriegsopfern begreiflich gemacht, in ihr Hirn eingehämmert werden, daß die Organisation zu anderen höheren Dingen berufen ist, als Zwiebel einzulagern, Zigarettenhülsen zu beschaffen und Schuhriemen zu verausgaben. Ihre Aufgabe besteht darin, dauernde Gesetze zu schaffen, die das kulturelle, wirtschaftliche und ideelle Niveau der Kriegsbeschädigten fördern".[351]

Wie weit den Kriegsbeschädigtenorganisationen genau das gelang – nämlich „dauernde Gesetze zu schaffen" – war bislang noch nicht Thema gewesen und soll im nächsten Kapitel behandelt werden. Dabei steht noch einmal das große Gesetzeswerk zugunsten der Kriegsbeschädigten, das Invalidenentschädigungsgesetz vom April 1919, im Zentrum.

350 Ebd.
351 Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1921, S. 1.

# 10 Die Praxis des Invalidenentschädigungsgesetzes

## 10.1 Die Aufnahme des Gesetzes durch den Zentralverband

Der *Zentralverband*, die wichtigste Vertretung der Kriegsbeschädigten in Österreich, war mit dem im April 1919 beschlossenen Invalidenentschädigungsgesetz zunächst durchaus zufrieden. Nachdem seine Funktionäre entscheidend an der Entstehung des Gesetzes beteiligt gewesen waren, blieb ihm aber wohl auch nichts anderes übrig. Über die Verhandlungen mit den Regierungsstellen verliert die Zeitung des Verbandes interessanterweise kein Wort; am 1. April 1919, einen Tag, bevor die Regierung das Gesetz im Parlament einbrachte, wird es im *Invaliden* erstmals in groben Zügen dargestellt. Die Zeitung vermeidet zunächst mit den Worten „wir wollen uns heute jeder Kritik über dieses Gesetz enthalten" eine Bewertung desselben, um dann aber doch festzustellen, dass noch „sehr viele Härten schwinden müss[t]en, um das Gesetz für die Invaliden brauchbar zu machen."[1] Nach der Verabschiedung des Gesetzes drückt das Blatt dann eine gewisse Befriedigung darüber aus, dass die Versorgung der Kriegsbeschädigten nun endlich auf eine neue Basis gestellt sei, spricht aber auch Unzulänglichkeiten an, was zu diesem Zeitpunkt, als noch überhaupt nicht absehbar war, wie sich das Gesetz in der Praxis bewähren würde, eher den Eindruck erweckt, als sollte damit mögliche Kritik vonseiten der eigenen Mitglieder abgewehrt werden:

> „Mit der Gesetzwerdung dieser Vorlage liegt wieder ein großes Stück Arbeit hinter uns und wird es nun unsere Aufgabe sein, über dessen klaglose Durchführung zu wachen.
>
> Mag das neue Gesetz auch noch so manche Mängel enthalten, so muß doch unumwunden anerkannt werden, daß alles momentan Mögliche erreicht wurde. Sollte sich in nicht allzuferner Zukunft das heute bettelarme Deutschösterreich konsolidiert haben, so werden wir selbstverständlich auf eine Verbesserung des Gesetzes dringen."[2]

Es wurde nicht direkt ausgesprochen, aber angedeutet: Das Gesetz selbst wurde begrüßt, die darin garantierten Leistungen jedoch galten als verbesserungswürdig. Die nicht näher ausgeführten „Mängel" lagen in der katastrophalen ökonomischen Situ-

1 „Das neue Militärversorgungsgesetz", in: Der Invalide, Nr. 7 v. 1.4.1919, S. 1.

2 „Das neue Invalidengesetz in dritter Lesung angenommen", in: Der Invalide, Nr. 9 v. 1.5.1919, S. 2.

ation des jungen Staates begründet und mussten daher – so die Argumentation des *Zentralverbandes* – zumindest vorläufig akzeptiert werden. Der Hinweis darauf, dass erreicht wurde, was unter den herrschenden Bedingungen zu erreichen war, enthält zweierlei: Lob für jene, die am „großen Stück Arbeit“ mitbeteiligt waren (die Funktionäre des *Zentralverbandes*), und Entschuldigung bei jenen, die mehr erhofft hatten (viele Mitglieder des *Zentralverbandes*).

Darüber, warum die Zeitung bei der Darstellung des Beitrags der eigenen Funktionäre am Zustandekommen des Gesetzes so wenig konkrete Worte verliert, kann nur gemutmaßt werden. Zum einen dürfte diese Zurückhaltung daraus resultieren, dass der *Zentralverband* just zu der Zeit, als das Gesetz von der Regierung im Parlament eingebracht und dann im Sozialausschuss der konstituierenden Nationalversammlung verhandelt wurde, im Laufe des April 1919 also, mitten in einer internen Auseinandersetzung steckte, die ihn tatsächlich in seiner Existenz bedrohte,[3] zum anderen kann man sich aber auch des Eindrucks nicht erwehren, dass die Verbandsfunktionäre selbst kein allzu großes Interesse daran hatten, ihre Mitwirkung an der endgültigen Formulierung des IEG hervorzustreichen. Sie immunisierten sich auf diese Weise von vornherein gegen allfällige Kritik an dem Gesetz. Und dass es aus den Reihen der Kriegsbeschädigten Kritik am IEG gegeben haben muss und dies einen gewissen Rechtfertigungsdruck bei den Funktionären erzeugte, beweist ein anderer Artikel im *Invaliden* vom August 1919.

> „Vielfach müssen wir bemerken, daß das Gesetz, das natürlich bei weitem nicht unseren Wünschen entspricht, zu Agitationszwecken gegen den Zentralverband benützt wird, als dürfte der Zentralverband die Ursache der finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Staates sein, welche doch ausschlaggebend beim Werden des Gesetzes zur Geltung kamen.
>
> Es wird nun von einer bestimmten Seite eine Propaganda betrieben, um die Durchführung des Gesetzes zu verhindern. Wenn dies nicht gelingt, dann versucht man mit den verschiedensten Mitteln, die Durchführungsarbeiten zu stören, ohne daß sie dabei bedenken, daß sie den Invaliden schweren Schaden zufügen.“[4]

Dass die „bestimmte Seite“, die gegen das Gesetz Propaganda betrieb, die kommunistische war, ist dem Artikel selbst nicht zu entnehmen, doch man kann es aus anderen Zusammenhängen schließen.[5] Der *Zentralverband* kam – wollte er seinen Widersa-

3 Vgl. dazu Kapitel 9.1.

4 „Unser neues Gesetz“, in: Der Invalide, Nr. 15 v. 1.8.1919, S. 2.

5 Z.B. Karl Grundei, Meine Urlaubsreise, in: Der Invalide, Nr. 16 v. 15.8.1919, S. 5–7, hier S. 7. Zu den gerade im April 1919 akuten kommunistischen Umsturzversuchen siehe Hans Hautmann, Die Anfänge der linksradikalen Bewegung und der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs 1916–1919 (= Ver-

chern nicht recht geben – in der Folge nicht umhin, das Gesetz zu verteidigen. Die zitierte Passage macht zudem ein Dilemma deutlich, in dem die Funktionäre des Verbandes zweifellos steckten. Insbesondere in den ersten Jahren hatten sie nämlich einen Spagat zu absolvieren zwischen „harter" Interessenpolitik zugunsten der Kriegsbeschädigten und einem Mindestmaß an Loyalität gegenüber der Regierung, mit deren Vertretern sie regelmäßig am Verhandlungstisch saßen. Bis Anfang 1920 – als die steigende Inflation die Geldleistungen massiv zu entwerten begann – dürften die Funktionäre des *Zentralverbandes* jedenfalls tatsächlich bereit gewesen sein, das IEG und insbesondere das durch dieses Gesetz geschaffene Rentensystem zu verteidigen. Den von kommunistischer Seite geäußerten Vorwurf, allzu „regierungsfreundlich" zu sein, wehrte der *Zentralverband* nicht einmal ab, er nahm ihm den Wind aus den Segeln:

> „Denn wir würden der Invalidenschaft wohl einen schlechten Dienst leisten, wenn wir unvernünftiger Weise eine Regierung bekämpfen wollten, welche sich alle Mühe gegeben hat, das Invalidengesetz so schnell wie möglich unter Dach und Fach zu bringen, die alle Verbesserungen, die von den Vertretern des Zentralverbandes an diesem Gesetze beantragt wurden, akzeptiert hat […]. Freilich, mit himmelblauen Forderungen, wie Abfertigungen von K 5000, Renten von täglich K 30 für Invalide sind wir der Regierung nicht gekommen. Weil wir viel zu klar und nüchtern denken und uns daher selbst sagen müssen, daß keine Regierung, ja nicht einmal die siegreichen Regierungen der Entente, solche maßlose[n] Forderungen bewilligen könnten."[6]

Der staatstragende Gestus des Verbandes wird in einem Leitartikel des *Invaliden* Anfang 1920 noch einmal sehr deutlich. Der Autor, Karl Egkher – leitender Funktionär des *Zentralverbandes* –, mutete den Mitgliedern einiges zu, wenn er einräumt, dass die wirtschaftliche Realität keine weiteren Zugeständnisse des Staates an die Kriegsbeschädigten mehr erlaubte:

> „Denn bei Leibe sind es nicht die Organisationsfehler, die Schuld daran sind, daß die großen Leiden in den Reihen der Kriegsbeschädigten keine radikalere Besserung erfahren. Die schmerzliche Wahrheit ist, daß wir überhaupt nicht die Macht haben, jemandes Schuldigen habhaft zu werden, oder es nur gelingen könnte, die Ursache zu diesen Uebeln zu beheben. Schuld ist, um es wieder zu sagen, die allgemeine wirtschaftliche Zerrüttung unseres Staates, Schuld ist der gänzliche Verbrauch alles Aufgespeicherten in der Zeit des Feierns der besten

öffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte der Arbeiterbewegung in Österreich 7), Wien 1970.

6 Hunold, Invalide als Mittel zum Zweck, in: Der Invalide, Nr. 10 v. 15.5.1919, S. 2f, hier S. 2.

Kräfte während ihrer fünfjährigen Verwendung zum Kriegshandwerk. So ist die Lage, und die Aufgabe, die unserer Organisation zu erledigen es möglich wird, beschränkt sich nur auf den Bereich der Milderung der Not. […]

Zweck und Aufgabe eines Verbandes ist es, seinen durch ihre gemeinsamen Interessen zusammengeführten Mitgliedern das Maximum der Erfüllung der Forderungen erreichen zu helfen, die aber in Wahrheit als gegen andere Berufsgruppen, Interessengemeinschaften oder Schichten der Bevölkerung gerichtet sich darstellen.

Um den nicht genug scharf Sehenden in unseren Reihen es zu sagen: nicht durch das Ersinnen von unreif gedachten Weltverbesserungsmethoden und dem Hantieren mit dem Schlagwort ‚Kapitalismus' können wir uns heute günstige Daseinsbedingungen etwas herauspressen, die Beseitigung der vorhandenen schlemmenden Parasiten hätte wohl moralischen Wert, wäre aber wirtschaftlich von keiner ausschlaggebenden Bedeutung.

In einem so krank darniederliegenden Wirtschaftskörper, wie dem unseres Staates, findet tatsächlich bei der erzwungenen Besserstellung der einen Gruppe diese nur auf Kosten der übrigen statt.

Die Staatsregierung bildet nur mehr den Mittler zwischen den Zahlmittel fordernden Gruppen und sie pumpt als Herz des unterernährten Staatskörpers immer verdünnteres Blut durch seine unproduktiven Glieder, immer entwertetere Papiere haben ihre Bewegung im Notenkreislauf.

So war es auch der Zweck unseres Verbandes, wie er zunächst als Kampforganisation gedacht und gegründet wurde, vom Staate das Höchstausmaß der Zugeständnisse in unseren Ansprüchen auf eine Daseinsmöglichkeit zu ertrotzen. Dieses Maximum mißt sich aber daran, in welcher Breite die Kriegsbeschädigtenmasse zwischen die Daseinsberechtigungen aller sich einbetten kann, ohne sozialwirtschaftlich die Gemeinschaft der übrigen zu ermatten. Meiner Einsicht nach dürfte […] das Höchstmaß als erreicht angesehen werden können, trägt man der wirtschaftlichen Lage Deutschösterreichs Rechnung.“[7]

Bei aller Abwehr der ihrer Meinung nach „unvernünftigen“ Kritik an der Ausgestaltung des IEG versuchten die Funktionäre des *Zentralverbandes* dennoch, ihrerseits als notwendig erachtete Korrekturen des Gesetzes gegenüber der Regierung durchzusetzen. Der erste dokumentierte Versuch des *Zentralverbandes*, eine Novellierung des IEG zu erreichen, datiert schon vom September 1919, als das Gesetz gerade einmal ein gutes Monat in Kraft war.[8] In einer dem Staatsamt für soziale Verwaltung übergebenen „Denkschrift“ forderte der Verband eine Reihe von Änderungen, die allerdings

7 Karl Egkher, Zweck und Ziel, in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1920, S. 1.

8 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 26616/1919, Denkschrift des ZV, v. September 1919. Das Gesetz war am 1.7.1919 in Kraft getreten.

von den Verantwortlichen im Staatsamt „als nicht zweckdienlich und den Gang des Verfahrens erschwerend“ bezeichnet wurden, sodass die Vertreter des *Zentralverbandes* – wie ein Beamter festhielt – schließlich selbst „erkennen mussten, dass ihre Forderungen nicht zum Vorteil der Invaliden“[9] waren. Nach den Verhandlungen zwischen den Beamten des Staatsamtes und den Funktionären hielt der *Zentralverband* nur noch *eine* Forderung aufrecht: Der Rentenbemessung sollte jene Ortsklasse zugrunde gelegt werden, die für den aktuellen Wohnsitz, und nicht jene, die für den Wohnsitz vor der Einrückung galt.[10] „Als jedoch“ – wie das Staatsamt im diesbezüglichen Akt vermerkt – „von Seite der h.o. Vertreter auf die aus jeder Änderung der Bemessungsgrundlagen sich ergebenden Hemmungen des im Zuge befindlichen Rentenbemessungsverfahrens hingewiesen wurde“, beschieden sich die Vertreter des *Zentralverbandes* damit, auch diese Forderung – zumindest vorerst – zurückzunehmen und sie erst zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen.[11] Eine Entscheidung, die sich im Lichte der weiteren Entwicklung insofern als fatal herausstellen sollte, als derart viele „sich ergebende Hemmungen“ in der Rentenbemessung auftauchten, dass es auf eine weitere kaum angekommen wäre. Trotz dieses Scheiterns, eine Abänderung des Gesetzes zu erreichen, wurde noch im November des Jahres 1919 – der *Zentralverband* feierte den ersten Jahrestag seines Bestehens – in der „Leistungsschau“, die in der Jubiläumsnummer des *Invaliden* präsentiert wurde, das IEG samt seinen Vollzugsanweisungen an erster Stelle und als Beispiel der erfolgreichen Arbeit des Verbandes genannt.[12]

Obwohl die Steigerung der Inflationsrate bis Mitte 1922 zu einer Geldentwertung führte, die Karl Egkher im Jänner 1920 bei der Formulierung des oben zitierten Aufrufes zur Mäßigung der Forderungen wohl noch nicht vorstellbar gewesen war,[13] bildete der *Zentralverband* auch in den nächsten Jahren einen Puffer zwischen Regierung und Kriegsbeschädigten. Er wurde zwar in seiner Kritik – vor allem am Nachhinken der Rentenhöhen hinter der fortschreitenden Geldentwertung – immer heftiger, verlor dabei aber – auch nach dem Ausscheiden der Sozialdemokraten aus der Regierung

9 Ebd. Besprechungen fanden am 14.10., 6.11. und 14.11.1919 im Staatsamt für soziale Verwaltung statt. Tatsächlich beruhten die allermeisten Forderungen, die der Zentralverband in der Denkschrift formulierte, auf Fehlinterpretationen des Gesetzes, was die Vertreter des Verbandes auch anerkannten.

10 Zu den Ortsklassen vgl. Kapitel 8.5.1. Die Vertreter des Zentralverbandes konnten ihr Ansinnen schließlich doch noch durchsetzen: Ab der 3. Novelle zum IEG wurde die Ortsklasse des aktuellen Wohnsitzes als Basis für die Rentenbemessung herangezogen; BGBl 1921/345, Art I Abs 2.

11 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 26616/1919.

12 Karl Grundei, Ein Jahr!, in: Der Invalide, Nr. 22 v. 15.11.1919, S. 1–3, hier S. 2.

13 Setzt man die Lebenshaltungskosten vom Juli 1914 mit 100 an, so lagen sie 1919 bei 120, um bis Mitte 1922 auf den enormen Wert von 10.000 zu steigen; Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994, S. 281.

im Herbst 1920 – die Gesprächsbasis mit der Staatsverwaltung nie vollständig. Auch wenn der Ton gegenüber der Regierung im Organ des Verbandes von diesem Zeitpunkt an deutlich schärfer wurde – die jeweils amtierenden Sozialminister wurden immer wieder äußerst hart und durchaus polemisch attackiert –, kehrten die Funktionäre des *Zentralverbandes* doch stets an den Verhandlungstisch zurück, um Änderungen im IEG durchzusetzen. Bis 1922 bezogen sich diese Änderungswünsche ausnahmslos auf die Kompensation des – infolge der immer rasanter steigenden Inflation – bedrohlichen Kaufkraftverlustes der Geldleistungen des IEG, insbesondere der Renten.

Die Inflation sowie die schleppende Bearbeitung der Anträge und die damit verbundenen extremen Verzögerungen bei der Ausbezahlung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten bildeten in der Folge aber einen permanenten Quell der Unruhe und der Unzufriedenheit, was schließlich im Jahr 1922 zu einer so weitgehenden Novellierung des IEG führen sollte, dass man beinahe von einer Neuorganisation der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenversorgung sprechen kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Haltung des *Zentralverbandes* zum Invalidenentschädigungsgesetz eine durchaus ambivalente war. An seiner Entstehung maßgeblich beteiligt, rechtfertigte der Verband das Gesetz anfangs vor seinen Mitgliedern, aber auch gegenüber (kommunistischen) Kritikern. Diese Rechtfertigung inkludierte eine Verteidigung der angesichts der ökonomischen Lage nur niedrig ausfallenden Renten. Die Mängel des Gesetzes solcherart externen Faktoren zuschiebend, ging der *Zentralverband* gleichsam eine Allianz mit der Regierung ein, die ihn in eine Puffer- und Mittlerrolle besonderen Ausmaßes hineinwachsen ließ. Trotzdem: Uneingeschränkt positiv stand der Verband nie zum IEG, die kritischeren Töne mehrten sich dann ab 1920, als zu Beginn des Jahres die Inflation zu steigen begann und im Herbst die sozialdemokratische Partei von der Regierungsbeteiligung in die Opposition wechselte. Zu einer markanten Veränderung in diesem Gefüge kam es erst 1922, als das IEG seine 7. und entscheidende Novellierung erfuhr. Vom *Zentralverband* mitgetragen, ist diese Novelle dann schon eher als Neustart, denn als Adaptierung zu bezeichnen.

## 10.2 Das Verfahren

### *10.2.1 Ansturm der Antragsteller*

Anfang Juni 1919 bestellte das Staatsamt für soziale Verwaltung bei der Österreichischen Staatsdruckerei 1,65 Millionen Stück jener Vordrucke, die für die Anmeldung von Ansprüchen nach dem IEG notwendig waren.[14] So wie die meisten anderen De-

14 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 16728/1919; allein von Vordruck A, dem vierseitigen Basis-

tails zum Verfahren nach dem IEG war auch die Gestaltung dieser – neun verschiedenen – Formulare mit der 1. Vollzugsanweisung zum Gesetz im Mai 1919 normiert worden.[15] Der Umfang des Druckauftrages an die Staatsdruckerei zeigt deutlich: Hier ging es um etwas wirklich Großes.

Die Hochrechnung, die die Regierung dem Gesetzesentwurf beischloss, als sie ihn dem Parlament vorlegte, ging von 100.000 Kriegsbeschädigten mit 80.000 Kindern aus, hinzu kamen geschätzte 125.000 Witwen sowie 225.000 „Kriegswaisen", worunter auch Halbwaisen verstanden wurden.[16] Die Kriegsbeschädigten mussten sich – auch wenn sie erst kürzlich nach der aktualisierten Vorschrift aus 1919 superarbitriert worden waren[17] – erneut einer medizinischen Begutachtung unterziehen. Vertreter der Invaliden hatten sich zunächst gegen diese Bestimmung gewehrt, doch das Staatsamt wies darauf hin, dass eine neuerliche Begutachtung unumgänglich sei, da das IEG bei der Beurteilung ganz anderen Grundsätzen folgte.[18] Das bedeutete aber zugleich, dass das Staatsamt davon ausging, dass unter Zugrundelegung der eigenen Schätzung allein 100.000 medizinische Begutachtungsverfahren durchgeführt werden mussten. Dass es Probleme gegeben hätte, diese Begutachtungsverfahren in einem vertretbaren Zeitrahmen abzuwickeln, ist den Akten des Sozialministeriums nicht zu entnehmen, dafür versagte das Anmeldesystem aber auf praktisch allen anderen Ebenen.

Am besten dokumentiert sind die Probleme im Bereich der Invalidenentschädigungskommission Wien, die auch das mit Abstand größte Aufkommen zu bewältigen hatte. Für die Annahme und Überprüfung der Anträge waren die den Invalidenentschädigungskommissionen nachgeordneten Invalidenämter zuständig, die bei den je-

formular, wurden 450.000 Stück bestellt, von Vordruck G, der Anmeldebestätigung, waren es 300.000 Exemplare.

15 StGBl 1919/297. Vordruck A: Basisformular, das jede Person ausfüllen musste. Beanspruchte ein Antragsteller oder eine Antragstellerin nur eine Invalidenrente, so war dieses Formular das einzige, das auszufüllen war. Wurde eine andere bzw. zusätzliche Leistung beansprucht, so mussten weitere Formulare eingereicht werden: B: Antrag auf Witwenrente, C: Antrag auf Waisenrente, D: Antrag auf Elternrente, E: Antrag auf Heilbehandlung/Krankengeld/Körperersatzstücke, F: Antrag auf berufliche Ausbildung. Vordruck G war eine amtliche Bestätigung über die erfolgte Anmeldung von Ansprüchen, mit Vordruck H wurden Anspruchswerber zur ärztlichen Begutachtung vorgeladen, und auf Vordruck J schließlich wurde das ärztliche Gutachten über die MdE festgehalten.

16 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 47. Die Schätzung basierte auf einer Zählung der Kriegsbeschädigten in der österreichischen Reichshälfte, die das Innenministerium während des Krieges veranlasst hatte; vgl. dazu Kapitel 14.1.

17 Vgl. Kapitel 8.1.

18 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 15078/1919; Sektionschef Gasteiger betonte gegenüber den Kriegsbeschädigten, dass die neuerliche Begutachtung in ihrem Sinne sei, da nun erstmals zivile Kommissionen zum Einsatz kamen; vgl. dazu Kapitel 8.5.2.

weiligen Bezirkshauptmannschaften angesiedelt waren;[19] in Wien gab es allerdings nur ein einziges Invalidenamt, das zunächst in einer Kaserne in einem Außenbezirk untergebracht war.[20] Zum Teil infolge des enormen Zeitdrucks – man befürchtete Unruhen bei einer weiteren Verzögerung der Rentenauszahlung –, vor allem aber wohl aufgrund der Tatsache, dass die Behörden darin völlig unerfahren waren, wie ein derart komplexes Gesetz, das eine Vielzahl von Leistungen für eine unüberschaubar große Gruppe von Anspruchsberechtigten normierte, in die Praxis umzusetzen sei, kollabierte dieses Anmeldesystem in Wien praktisch in dem Moment, in dem es in Kraft gesetzt wurde.

Das Invalidenamt war weder personell noch räumlich auf den Ansturm von Tausenden Antragstellern und Antragstellerinnen vorbereitet; die Verantwortlichen erkannten bereits nach wenigen Tagen, dass es bei der Ausstellung der Rentenbescheide zu massiven Verzögerungen kommen würde. Ein Monat nach dem Inkrafttreten des IEG – am 1. August 1919 – entschied die Invalidenentschädigungskommission Wien daher, den Antragstellern[21] bis zur endgültigen Berechnung der Rentenhöhe „Vorschüsse“ zu gewähren – Vorschüsse auf Renten, deren tatsächliche Höhe noch gar nicht bekannt war. Wie ein Beamter der zuständigen Sektion im Staatsamt für soziale Verwaltung festhielt, sei – trotz aller Bedenken – diese „ganze Aktion […], schon um die Invalidenschaft zu beruhigen, unbedingt notwendig gewesen“.[22] Das Problem der schieren Masse der Antragsteller und Antragstellerinnen war damit aber nicht gelöst. Selbst die Vorschüsse konnten daher nur schleppend ausbezahlt werden. Das Invalidenamt Wien wurde von Kriegsbeschädigten und Witwen geradezu überrannt und sah sich bald außerstande, den Arbeitsanfall in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen. Der daraufhin um Unterstützung gebetene Wiener Bürgermeister Jakob Reumann sagte Hilfe zu und wollte die Auszahlungen zunächst über die magistratischen Bezirksämter abwickeln lassen. Unglücklicherweise waren deren Kapazitäten aber just zu dieser Zeit äußerst

19 Vgl. Kapitel 8.3.3.

20 Wien XVI, Gablenzgasse 60, Radetzkykaserne.

21 Erlass v. 1.8.1919, Nr. 735/68, zit. nach AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1384, 13931/1921. Die Vorschusszahlungen waren nur für Kriegsbeschädigte vorgesehen, weil diese – wenn sie nicht während des Krieges bereits superarbitriert worden waren und daher schon Versorgungsgebühren (Militärversorgung und staatliche Unterstützung) bezogen – oft erstmals eine Leistung beantragten. Die Leistungen nach dem IEG waren außerdem deutlich höher als die Bezüge aus älteren Titeln. Für Hinterbliebene wurde ein derartiges Vorschusssystem nicht eingerichtet, da sie ohnehin im Bezug von Unterhaltsbeiträgen standen und sich diese auch der Höhe nach kaum von den Hinterbliebenenrenten nach dem IEG unterschieden; Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 78.

22 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1384, 13931/1921.

beschränkt, da sie durch Vorbereitungsarbeiten für die 1920 anstehende Volkszählung weitgehend ausgelastet waren. Die Suche nach einer Alternative ließ schließlich die Idee aufkommen, statt der Bezirksämter einen großen Saal im Wiener Rathaus, die sogenannte Volkshalle, vorübergehend zur „Expositur" des Invalidenamtes zu machen. Zusätzlich wollte der Magistrat auch einige Beamte zur Verfügung stellen, die das Personal des Invalidenamtes bei der Ausbezahlung der Vorschüsse unterstützen sollten.[23] Tatsächlich versahen in der Folge insgesamt 80 Beamte von Montag bis Freitag vormittags ihren Dienst in der Volkshalle und betreuten durchschnittlich ca. 1.000 Personen pro Tag.[24] Die Aktion gestaltete sich nervenaufreibend. Da die Volkshalle an den Nachmittagen für andere Zwecke genutzt wurde, mussten nämlich täglich

> „die gesamten für den vormittägigen Amtsbetrieb erforderlichen Möbel, Dienststücke und Behelfe […] hinausgeräumt und diese am nächsten Tag dann wieder für den Amtsbetrieb zurückgebracht werden […]. Da oft schon um 3 Uhr Nachmittag Versammlungen in der Volkshalle beginnen, so muss das Ausräumen der Volkshalle immer mit einer gewissen Hast durchgeführt werden; oft sind noch einzelne Kriegsbeschädigte[,] die zu spät gekommen sind[,] anwesend und andererseits beschweren sich die Teilnehmer an den nachmittägigen Versammlungen darüber, dass ihnen der Zutritt zur Volkshalle erschwert wird."[25]

Es sollte nicht lange dauern, bis erste Gerüchte über den widerrechtlichen bzw. mehrfachen Bezug von Vorschusszahlungen kursierten, bis über gefälschte Formulare gemunkelt wurde und über Ärzte, die MdE-Bescheinigungen ohne vorherige medizinische Begutachtung ausstellten; ebenso tauchten Vermutungen auf, das von der Stadt Wien zur Verfügung gestellte Personal würde von den Geldern etwas abzweigen.[26] Es ist kaum möglich, zu beurteilen, welche der Vorwürfe tatsächlich berechtigt waren, das Chaos dieser ersten Monate bot aber zweifellos ideale Voraussetzungen dafür, sich Geldleistungen zu erschleichen oder auch auf andere Weise von den Zahlungen zu profitieren. Beamte des Staatsamtes kamen in einer Einschätzung der Ereignisse rückblickend zum Schluss, dass die Unregelmäßigkeiten vor allem darauf zurückzuführen waren, dass nicht damit habe gerechnet werden können, dass „die Vorschussaktion

---

23 Ebd.

24 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 74.

25 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1384, 13931/1921, Wiener Magistrat/Abteilung XXII an StAfsV v. 13.11.1919.

26 Ebd., Kt. 1384, 13931/1921; dem Akt liegt u. a. das Protokoll der Aussage eines Kriegsbeschädigten vor dem stellvertretenden Sektionschef Hock bei, in dem Ersterer die Beobachtung derartiger Missstände behauptet. Weiters befindet sich ein Zeitungsausschnitt im Akt, es ist ein Artikel mit dem Titel „Heurigenfahrten mit erschwindelten Invalidenrenten".

allmonatlich wiederkehrend einen derartigen Umfang annehmen und sozusagen zu einer ständigen Einrichtung werden würde"; außerdem habe es das Invalidenamt wenigstens anfänglich verabsäumt, einen „ordentlichen Kataster[…] über die gewährten Vorschüsse" anzulegen.[27] Nachdem der Wiener Bürgermeister das Staatsamt schließlich unter Druck setzte, „die eheste Auflösung des bisherigen Amtsbetriebes in der Volkshalle zu erwirken", und von „tumultartigen Szenen" sowie „Gewalttätigkeiten" sprach,[28] kam man Anfang 1920 – Volkszählung hin oder her – notgedrungen auf die magistratischen Bezirksämter zurück. Unter welchen Bedingungen die gesamte Aktion bis dahin abgelaufen war, lässt ein Schreiben der Invalidenentschädigungskommission Wien an das Staatsamt für soziale Verwaltung erahnen, in welchem gebeten wurde, den von der Stadt Wien überlassenen Beamten eine Zulage zu gewähren:

> „Da dieser Dienst nicht zu den normalen Obliegenheiten dieser Organe gehört, in Folge des regen Parteienverkehrs […], der ungünstigen Beheizungsverhältnissen dortselbst, sowie de[s] dort eingerissenen rüden Ton[s] der Vorschusswerber[,] ja der direkt feindlichen Haltung gegenüber den Beamten und speziell den Kontrollsbeamten gewiss höchst aufregend und anstrengend ist, erscheint es nur recht und billig, diesen Organen für deren Tätigkeit eine besondere Entlohnung zuzuerkennen."[29]

Die ab 1920 eingebundenen Bezirksämter beschränkten ihre Tätigkeit auf die Entgegennahme der Anträge. Die tatsächliche Ausbezahlung der Vorschüsse wurde der Rechnungsabteilung der Invalidenentschädigungskommission Wien übertragen, die diese Gelder nicht mehr in bar auszahlte, sondern per Postanweisung überwies.[30]

Das um Zustimmung zu diesen Veränderungen ersuchte Staatsamt für Finanzen nutzte seine Antwort an das Staatsamt für soziale Verwaltung für eine Fundamentalkritik an der bisherigen Vorgangsweise der Invalidenentschädigungskommission Wien. Die Auszahlung von Vorschüssen auf noch nicht bemessene Renten beruhte auf einer – nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen – zu „weit gehenden Interpretation"[31] einer Bestimmung aus der 1. Vollzugsanweisung zum IEG. Die Stellungnahme des

27 Ebd., Kt. 1384, 13931/1921, Vorakt 29232/1919. In einer Mischung aus Gelassenheit und Resignation hielt der stellvertretende Sektionschef Friedrich Hock zwei Monate nach dem Beginn der Aktion fest, dass in der Zwischenzeit durch diverse Maßnahmen, die Missbrauchsgefahr wesentlich eingeschränkt worden, aber zugleich davon auszugehen sei, dass die Zahl der Vorschussnehmer und -nehmerinnen – im Oktober 1919 waren es bereits 12.000 – weiter steigen werde, „insolange in der Rentenbemessung nicht ein schnelleres Tempo eingeschlagen werden kann"; ebd.

28 Ebd., Kt. 1384, 13931/1921, Wiener Magistrat/Abteilung XXII an StAfsV v. 13.11.1919.

29 Ebd., Kt. 1384, 13931/1921, IEK Wien an StAfsV v. 24.2.1920.

30 Erlass der IEK Wien v. 30.10.1919, zit. nach Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 75.

31 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1384, 13931/1921, Einsichtsvermerk v. 28.10.1919.

Finanzressorts zeigt aber auch, dass die Verwaltung zu dieser Zeit – der Krieg war erst etwas mehr als ein Jahr vorüber – die Erhaltung des sozialen Friedens über die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren stellte. Obwohl nämlich das Staatsamt für Finanzen die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Vorschüssen bezweifelte, erklärte es „im Hinblick auf die geschaffene Sachlage“ seine Zustimmung zu dem Verfahren, um am Schluss darauf zu drängen, „daß mit allen Mitteln auf eheste endgiltige Bemessung aller und vorzugsweise jener Renten hingewirkt werde, hinsichtlich dere[r] Vorschüsse bewilligt wurden.“[32] Dieser Wunsch des Staatsamtes sollte nicht in Erfüllung gehen, das System der „perpetuierten Vorschüsse“ wurde noch nahezu zwei Jahre lang weitergeführt.[33]

### *10.2.2 Verzögerungen*

Zwar waren die Probleme bei der Invalidenentschädigungskommission in Wien sicherlich die größten, aber auch im übrigen Österreich war die Umsetzung des IEG mit Schwierigkeiten verbunden. Die Invalidenentschädigungskommission in Graz beispielsweise berichtete dem Staatsamt im Dezember 1919, dass von den bis dahin eingelangten 18.500 Rentenanmeldungen 2.000 noch nicht einmal protokolliert und gerade einmal 715 erledigt worden seien. Als Ursache „dieses keineswegs befriedigenden Ergebnisses (welches nach Aeusserung eines jüngst hier erschienenen Abgeordneten des Staatsamtes für soziale Verwaltung aber immer noch günstiger sein soll als das anderer Länder)“, machte der Leiter der Behörde vor allem das „früher in den heterogensten Berufen tätige Personal“ aus, das „sich einer ihm vollkommen fremden Aufgabe der Bemessung der Invalidenrenten – also im Grunde genommen einfachen, nichtsdestoweniger aber ungemeine Genauigkeit erfordernden Rechnungsarbeit gegenübergestellt sieht.“[34] Dieses Personal rekrutiere sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus der Gruppe der Kriegsbeschädigten selbst, die – häufig ungeschult – mit den administrativen Aufgaben überfordert waren. Der steirische IEK-Leiter sprach damit ein Problem an, das die Entwicklung der Invalidenentschädigungskommissionen noch länger begleiten sollte.

Im Staatsamt für soziale Verwaltung war man sich der sozialen Sprengkraft, die diese Schwierigkeiten der Rentenbemessung in sich bargen, bewusst. Als schließlich

---

32 Die IEK leistete die Zahlungen unter Berufung auf § 20 der 1. VZA zum IEG (StGBl 1919/297), der den Behörden die Möglichkeit einräumte, im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs einen Vorschuss auf die Rente zu gewähren. Das Finanzministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die IEK bei ihrer Interpretation dieses Paragrafen über den Rahmen der Bestimmung insofern hinausgegangen sei, als die Vorschusszahlungen eigentlich provisorische Rentenbemessungen darstellten; ebd.

33 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 75.

34 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1369, 36328/1919, Schreiben v. 15.12.1919.

auch im Parlament immer öfter die Frage gestellt wurde, warum die Rentenbemessung so schleppend vor sich gehe, beriet die zuständige Sektion II in Anwesenheit von Staatssekretär Ferdinand Hanusch das Problem und beauftragte im Jänner 1920 alle Invalidenentschädigungskommissionen, dem Staatsamt mitzuteilen, wie weit die Erledigung der bisher eingegangenen Anträge vorangeschritten sei.[35] Das Ergebnis dieser Anfrage (Stand 15. Jänner 1920) war ernüchternd:

Tabelle 10: Stand der Rentenbemessungen (Invalidenrenten) pro Bundesland, 15.1.1920

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1371, 5948/1920

| Invalidenentschädigungs-kommission | Anträge auf Invalidenrenten | davon erledigt | in % |
|---|---|---|---|
| Ktn | 2.032 | 117 | 5,8 |
| NÖ (inkl. W) | ca. 70.000 | 650 | 0,9 |
| OÖ | 15.370 | 1.401 | 9,1 |
| Sbg | 4.832 | 139 | 2,9 |
| Stmk | ca. 20.000 | 2.218 | 11,1 |
| T | 5.168 | 1.120 | 21,7 |
| V | 2.679 | 123 | 4,6 |

Besonders auffällig ist der Rückstau im Bereich der Invalidenentschädigungskommission Wien, die für Wien und Niederösterreich zuständig war[36] und wo bis Mitte Jänner – das Gesetz war zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als ein halbes Jahr in Kraft – nicht einmal 1 % der eingebrachten Anträge erledigt war. Man erkennt allerdings auch, dass diese Behörde mit Abstand am stärksten beansprucht wurde. In der Folge hatten die einzelnen Invalidenentschädigungskommissionen dem Sozialministerium monatlich über den Stand der Rentenbemessung Bericht zu erstatten. Etwas mehr als zwei Jahre nach dieser ersten Erhebung des Bearbeitungsstandes, Mitte März 1922, stellte sich die Situation folgendermaßen dar:

35 Bei der Besprechung wurde die IEK für Tirol als besonders leistungsfähig hervorgehoben. Der Grund dafür liege darin, „dass die I.E.K. Innsbruck über einen ausgezeichneten von der Landesregierung, mit welcher im vollsten Einvernehmen gearbeitet wird, verhältnismässig gut dotierten Beamtenkörper verfügt, und dass in Tirol überhaupt der Beamtenapparat unter dem Umsturz anscheinend am wenigsten gelitten hat"; der Erlass an die Invalidenentschädigungskommissionen stammt vom 22.1.1920; ebd., Kt. 1370, 2110/1920.

36 Die Behörde blieb auch nach der Trennung von Wien und Niederösterreich im Jahre 1922 für beide Bundesländer zuständig, 1925 übernahm sie zusätzlich die Agenden des Burgenlandes.

Tabelle 11: Stand der Rentenbemessungen (Invalidenrenten) pro Bundesland, 15.3.1922

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1396, 8185/1922, Stand vom 15.3.1922

| Invalidenentschädigungs-kommission | Anträge auf Invalidenrenten | davon erledigt | in % |
|---|---|---|---|
| Bgld* | 1.201 | 550 | 45,8 |
| Ktn | 13.710 | 8.394 | 61,2 |
| OÖ | 39.356 | 29.191 | 74,2 |
| Sbg | 11.558 | 10.797 | 93,4 |
| Stmk | 42.949 | 40.849 | 95,1 |
| T | 15.349 | 14.826 | 96,6 |
| V | 6.408 | 6.153 | 96,0 |

* Die IEK für das Burgenland mit Sitz in Wien wurde erst Ende 1921, nach dem Anschluss des Burgenlandes an Österreich, gegründet, daher sind die burgenländischen Zahlen anders zu bewerten als die übrigen.

Die Invalidenentschädigungskommission in Wien war aus Gründen, die nicht eruiert werden konnten, zunächst von der monatlichen Berichtspflicht ausgenommen und wurde erst 1922 aufgefordert, dem Ministerium in gleicher Weise wie die anderen Kommissionen Bericht zu erstatten.[37] Die Invalidenentschädigungskommissionen übermittelten nur Zahlen zu den *Invaliden*renten, deren Erledigung als vordringlich betrachtet wurde. Im Ministerium ging man davon aus, dass die Erledigungsrate im Bereich der *Hinterbliebenen*renten noch wesentlich niedriger war. Die Statistik vom März 1922 zeigt, dass nun – abgesehen von Wien und Niederösterreich – nur noch in Oberösterreich und in Kärnten relativ große Diskrepanzen zwischen gestellten und erledigten Anträgen herrschte. Die Invalidenentschädigungskommissionen dieser beiden Bundesländer wurden daher aufgefordert, die Verfahren zu beschleunigen.[38]

Eindrucksvoll wird der exorbitante Rückstau bei der Rentenbemessung in den Anfangsjahren, wenn man die Entwicklung bis 1923 betrachtet:

37 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1396, 8185/1922, Erlass v. 5.4.1922.
38 Ebd.

Tabelle 12: Stand der Rentenbemessungen (Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) in Österreich, 1919–1923*

Quelle: Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 77f

| | Anträge (inkl. Vorjahr) | positiv erledigt | negativ erledigt | anderweitig erledigt | nicht erledigt | erledigt, in % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Invalidenrenten | | | | | | |
| 1919 | 42.625 | 500 | 1.000 | – | 41.125 | 3,5 |
| 1920 | 94.343 | 26.081 | 5.700 | – | 62.562 | 33,7 |
| 1921 | 103.240 | 58.119 | 13.493 | 7.518 | 24.110 | 76,6 |
| 1922 | 109.785 | 71.715 | 21.091 | 10.413 | 6.566 | 94,0 |
| 1923 | 111.293 | 76.982 | 23.607 | 10.504 | 200 | 99,8 |
| Hinterbliebenenrenten | | | | | | |
| 1919 | 15.000 | 187 | – | – | 14.813 | 1,2 |
| 1920 | 37.500 | 2.145 | 530 | – | 34.825 | 7,1 |
| 1921 | 39.834 | 8.582 | 2.136 | – | 29.116 | 26,9 |
| 1922 | 47.859 | 30.977 | 5.504 | 5.274 | 6.104 | 87,2 |
| 1923 | 53.367 | 38.752 | 8.760 | 5.434 | 421 | 99,2 |

* Die Zahlen eines Jahres enthalten jeweils alle bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge. Zu den Zahlen für die Hinterbliebenenrenten ist zu ergänzen, dass hier die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher wesentlich höher war, als dies die Zahl der Anträge vermittelt, da ein Antrag mehrere Angehörige enthalten konnte.

Die Zahlen, die den Stand der Rentenbemessung zum jeweiligen Jahresende abbilden, zeigen, dass erst im Verlauf des Jahres 1922 eine gewisse Entspannung eintrat. Ein Fallbeispiel mag illustrieren, welche Konsequenzen die Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung des IEG im Einzelfall haben konnten: Ein im Jahr 1917 an der russischen Front an Tbc erkrankter Soldat wurde sofort nach Inkrafttreten des IEG medizinisch begutachtet, wobei ihm eine 65-prozentige MdE attestiert wurde. Der Betreffende verstarb im Februar 1922 an den Folgen seiner Krankheit, ohne bis dahin in den Genuss einer Invalidenrente gekommen zu sein. Die Witwe meldete den Tod ihres Ehemannes umgehend und beantragte sowohl ein Sterbegeld, wie es das IEG vorsah, als auch eine Hinterbliebenenrente. Ihre Anträge harrten im Oktober des Jahres 1923 immer noch einer Erledigung.[39]

39 „Die Rentenbemessungen für die Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen", in: Der österreichische Kriegsinvalide, Nr. 9 v. 1.10.1923, S. 3.

Die Gründe für dieses Versagen, Anträge fristgerecht zu bearbeiten, waren vielfältig. Formal wurden die Geldleistungen nach dem neuen Gesetz zwar ab dem 1. Juli 1919 fällig, da aber der Festsetzung der Rente ein langwieriges Verfahren vorausging, verstrich zwischen dem Anspruchsbeginn der Rente und ihrer tatsächlichen Auszahlung oft ziemlich viel Zeit. Als eines der größten Hindernisse für eine zügige Rentenbemessung erwies sich zunächst das komplexe Nebeneinander von alten und neuen Gesetzen: Da die Versorgungsgebühren – also die alten Invalidenrenten, Verwundungszulagen, Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen – nach den noch aus der Monarchie stammenden, nun aber durch das IEG außer Kraft gesetzten Bestimmungen so lange weiter bezahlt wurden, bis die Invaliden- oder auch Hinterbliebenenrente nach dem IEG tatsächlich bemessen und erstmals angewiesen wurde, mussten die Behörden sicherstellen, dass einem Antragsteller bzw. einer Antragstellerin, der oder die bereits eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nach dem IEG erhielt, nicht gleichzeitig die alten Gebühren weiter ausbezahlt wurden. Umgekehrt sollte es aber natürlich auch nicht dazu kommen, dass die alten Gebühren eingestellt wurden, ehe eine Rente nach dem IEG überhaupt zuerkannt worden war.[40] Wurde eine solche endlich zuerkannt, so folgte ihr die Auszahlung nicht auf dem Fuß, denn die Invalidenentschädigungskommissionen waren dann verpflichtet, zu erheben, ob und in welcher Höhe der oder die Antragsteller/in Leistungen auf Basis der früheren Versorgungsgesetze *nach* dem 1. Juli 1919 bezogen hatte.[41] Die Summe derartiger Leistungen war dann mit dem seit dem 1. Juli angefallenen Rentenanspruch – und natürlich auch mit den bereits ausbezahlten Vorschüssen – gegenzurechnen, um dem Kriegsbeschädigten oder der Witwe schließlich den Differenzbetrag anweisen zu können. Zu guter Letzt mussten die bisher auszahlenden Stellen – die Pensionsliquidaturen des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung[42] und die Unterhaltskommissionen[43] – informiert werden, damit diese ihre Zahlungen einstellten. Das System war also unendlich kompliziert.

40 Normiert durch die §§ 29, 61 und 62 des IEG.

41 Franz Fahringer gibt an, dass alleine im Jahr 1921 von der IEK in Wien je 58.000 Anfragen an die Unterhaltskommission sowie die Pensionsliquidatur gestellt wurden; Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 75.

42 Erst ab dem 1.1.1922 übernahm die Finanzlandesdirektion Wien die Auszahlung der Bezüge aus dem Titel des Militärversorgungsgesetzes von 1875. Die zuständige Abteilung VII/Mil. war im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums am Stubenring untergebracht; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1393, 1008/1922.

43 Das Unterhaltsbeitragswesen bestand bis April 1923 fort. Sein Abbau erfolgte stufenweise: Zunächst wurden mit 1.1.1923 die Unterhaltsbezirkskommissionen aufgelöst, ihre Agenden gingen an die Unterhaltslandeskommissionen; ebd., Kt. 1409, 40937/1922; BGBl 1923/17. Mit 30.4.1923 wurde das Unterhaltsbeitragssystem insgesamt aufgelöst, lediglich für Angehörige von Kriegsgefangenen, die noch nicht nach Hause zurückgekehrt waren, wurde eine Sonderregelung beibehalten; BGBl 1921/739 Art V.

Per Erlass waren die Invalidenentschädigungskommissionen schon Mitte 1919 instruiert worden, wie und unter Einhaltung welcher Fristen die Erhebung allfälliger früherer „Gebührenbezüge" zu geschehen hatte.[44] Unter anderem war es diese – wollte man ein nachvollziehbares System schaffen, zweifellos unumgängliche – Maßnahme, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausbezahlung der Invalidenrenten nach dem IEG führen sollte. Immer wieder nämlich beschwerten sich verschiedene Invalidenentschädigungskommissionen über die schleppende Beantwortung ihrer an andere Ämter gerichteten Anfragen wegen des Bezugs von Gebühren auf Basis der alten Normen.

Hätte schon alleine die Notwendigkeit, alte und neue Bezüge gegenzurechnen, gereicht, erhebliche Verzögerungen zu produzieren, so schuf die rasch steigende Inflation eine wahre Potenzierung der Probleme. Die Inflation führte dazu, dass das IEG bis Mitte 1922 nicht weniger als sechsmal novelliert[45] und die Rentenberechnung in zahllosen Fällen nicht bloß einmal, sondern mehrmals durchgeführt werden musste. Die ersten fünf Novellen erhöhten die Zuverdienstgrenze, ab welcher ein Arbeitseinkommen die Höhe des Rentenbezuges schmälerte, sowie insbesondere die Teuerungszulagen, die im IEG bereits in seiner Urfassung für alle Geldleistungen vorgesehen waren. Da die Novellen allesamt rückwirkend in Kraft traten, hieß es für die Invalidenentschädigungskommissionen jedes Mal, auch bereits bemessene Renten neu zu berechnen.

Ein weiterer Grund für die Verzögerungen lag aber in den schon angedeuteten massiven Personalproblemen, mit denen die Behörden zu kämpfen hatten. Das IEG hatte festgelegt, dass der Personalbedarf der Invalidenentschädigungskommissionen vorzugsweise aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten befriedigt werden sollte.[46] Die IEK in Wien beispielsweise erhielt zunächst nur einige wenige Beamte vom Staatsamt für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellt – „[i]m Anfang war nichts als Akten und ein Häuflein Arbeiter"[47] –, den Rest ihres doch erheblichen Personalaufwandes deckte sie aus dem Kreis der Kriegsbeschädigten.[48] Dies waren aber vor allem Personen, „die

Die Agenden der Unterhaltslandeskommissionen wurden von den Landeshauptleuten bzw. dem Bürgermeister von Wien übernommen; BGBl 1923/249.

44 Erlass des StAfsV v. 28.8.1919, Nr. 24156, in: Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 659.

45 1. Novelle zum IEG: StGBl 1920/197, 2. Novelle: StGBl 1920/467, 3. Novelle: BGBl 1921/345, 4. Novelle: BGBl 1921/426, 5. Novelle: BGBl 1921/641, 6. Novelle: BGBl 1922/112.

46 StGBl 1919/245, § 46 Abs 3.

47 So Fahringer anlässlich des zehnten Jahrestages der Gründung des Zentralverbandes; Franz Fahringer, Anfänge und Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, in: Der Invalide, S. 6f, hier S. 7.

48 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge. Fahringer gibt für die IEK in Wien folgende Personalstände an: 1923: 779, 1924: 533, 1925: 507, 1926: 441, 1927: 422, 1928: 470, 1929: 470. Folgt man einem Artikel des Invaliden, so bestand das Personal in Wien zu 90 % aus Kriegsbeschädigten; L.P., Zehn Jahre Invalidenfürsorge in Wien, in: Der Invalide, Nr. 11 v. 30.11.1925, S. 6.

vorher noch nicht im öffentlichen Dienste gestanden waren, sondern aus anderen Berufen stammten und zum größten Teil eben aus den Heilanstalten entlassen oder aus dem Kriege heimgekehrt waren“,[49] wie Franz Fahringer, langjähriger Leiter der Invalidenentschädigungskommission Wien, schreibt. Sie waren also aus vielerlei Gründen für die administrativen Arbeiten nur beschränkt geeignet. Selbst wenn ein Teil dieser Kritik dem Standesdünkel geschuldet war, den etablierte Beamte gegen die neuen „Kollegen“ gehegt haben mögen, ist es doch nachvollziehbar, dass die Aufnahme einer großen Zahl von ungeschulten Kräften tatsächlich zu einigen Problemen bei der Abarbeitung der Anträge führen musste.

Die Funktionäre des *Zentralverbandes* befanden sich in dieser Frage wieder in einem gewissen Dilemma. Einerseits verlangten sie die Anstellung von Kriegsbeschädigten in den Invalidenentschädigungskommissionen. Andererseits kamen sie nicht umhin, im Laufe der Zeit einzugestehen, dass die äußerst langsame Bearbeitung der Anträge wenigstens zum Teil eben gerade daraus resultierte. Trotzdem konnte von der Forderung, in den neuen Ämtern nur Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, nicht abgerückt werden. Die Argumentation war dabei sehr einfach und ist beispielhaft dokumentiert im Bericht eines führenden Funktionärs der ersten Jahre. Er betonte nach einer Rundreise durch halb Österreich in Bezug auf die Personalfrage in den IEKs und den Invalidenämtern, dass „unser[em] Grundsatz ‚die Leiden eines Kriegsinvaliden kann nur wieder ein Kriegsinvalider beurteilen‘“ noch viel stärker zum Durchbruch verholfen werden müsse, „da bei einem Nichtinvaliden immer nur der starre Gesetzparagraph, aber sehr selten das Mitgefühl, oder sagen wir noch besser, das Gefühl, die Leiden eines Kriegsinvaliden am eigenen Körper verspürt zu haben, zur Geltung [kam]“.[50] Für den *Zentralverband* gab es zudem den nicht uninteressanten Nebenaspekt, dass die Mitarbeiter der Behörden damit aus den eigenen Reihen kamen, denn die allermeisten Kriegsbeschädigten waren auch Mitglieder des Verbandes. Die Kritik

49 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 61.

50 Karl Grundei, Meine Urlaubsreise, in: Der Invalide, Nr. 16 v. 15.8.1919, S. 5–7, hier S. 5. In diesem Zitat wird zum einen die Intention sichtbar, die Kriegsbeschädigtenversorgung dem staatlichen Zugriff weitgehend entziehen zu wollen. Zum anderen streift der hier aufgebaute Gegensatz zwischen der Anwendung „starrer Gesetzesparagrafen“ und der von „Mitgefühl“ geleiteten Fürsorge ein Thema, das vor allem in der angloamerikanischen Forschung im Hinblick auf das dem österreichischen durchaus ähnliche deutsche Versorgungsmodell behandelt wurde; siehe vor allem Deborah Cohen, The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939, Berkeley-Los Angeles-London 2001; Robert Weldon Whalen, Bitter Wounds. German Victims of the Great War, 1914–1939, Ithaca-London 1984. Beide Autoren kommen zum Schluss, dass letztlich die bürokratisierte Form der Versorgung in Deutschland für die mangelnde Integration der Kriegsopfer in die Nachkriegsgesellschaft verantwortlich gewesen sei. Diese zweifellos bedenkenswerte Schlussfolgerung dürfte allerdings für Österreich, aber letztlich wohl auch für Deutschland, etwas zu kurz gegriffen sein.

an der schleppenden Bearbeitung der Rentenanträge fiel aus verständlichen Gründen daher meist eher verhalten und vorsichtig aus.

Nachdem die *Arbeiter-Zeitung* im August 1920 den Brief eines Kriegsbeschädigten aus Wien abdruckte, in dem sich dieser bitter über die Missstände in der Kriegsbeschädigtenfürsorge insgesamt und insbesondere über die langsame Bearbeitung der Rentenanträge beklagte, gab die Zeitung dem *Zentralverband* die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzulegen. Erneut zeigt sich in dieser Stellungnahme, dass der *Zentralverband* weder einen scharfen Konfrontationskurs gegenüber der Regierung einschlagen noch die in den Ämtern tätigen Kriegsbeschädigten kritisieren wollte. Ausführlich versuchte er zunächst, die Komplexität des Systems darzustellen, indem er etwa die oben erwähnten notwendigen Anfragen an Pensionsliquidaturen sowie Unterhaltskommissionen beschrieb, um schließlich wieder darauf aufmerksam zu machen, dass nicht das Gesetz, sondern die Inflation das Problem sei:

> „Das Invalidenentschädigungsgesetz vom April 1919 war mindestens zur Zeit seiner Entstehung eines der besten und fortgeschrittensten des Kontinents. Die Teuerung hat aber die angesetzten Renten unzulänglich gemacht. Doch ist das nicht bloß bei den Invalidenrenten, sondern auch bei allen sonstigen Einnahmen der Fall; die Löhne, Gehalte und sonstigen aus den Gesetzen erfließenden Bareinkommen werden durchwegs ständig unzulänglicher. Es wurden schon Teuerungszulagen zu den Renten beschlossen, aber die Auszahlung ist in den meisten Fällen noch rückständig; die Riesenstadt Wien macht die Sache besonders schwierig.“[51]

Zur Personalfrage nimmt das Schreiben zurückhaltend, aber doch deutlich Stellung:

> „Die Invaliden hatten stürmisch verlangt, daß die Angestellten der Invalidenämter und der Invalidenentschädigungskommissionen durchwegs Invalide sein sollen. Wie findet man aber in ihren Reihen genügend geschulte Rechnungsbeamte?“[52]

Trotzdem stand der *Zentralverband* hinter den Beamten der Invalidenentschädigungskommissionen, die letztlich auch die Hauptprofiteure eines von ihm nachhaltig geforderten und im Jahr 1921 verabschiedeten Gesetzes waren, das Kriegsbeschädigte bei der Aufnahme in den pragmatisierten Bundesdienst begünstigte.[53] Bei dieser Gelegenheit sahen sich die Landesverbände Wien und Niederösterreich des *Zentralver-*

---

51 „Die Beschwerden der Kriegsinvaliden“, in: Arbeiter-Zeitung v. 11.8.1920, S. 6f, hier S. 6. Das Schreiben des Zentralverbandes ist äußerst ausführlich und beschreibt in sehr differenzierter Weise und frei von Polemik, wo die Probleme im Einzelnen angesiedelt waren.

52 Ebd., S. 7.

53 BGBl 1921/90; vgl. ausführlicher zu diesem Gesetz Kapitel 12.1.

*bandes* genötigt, die Beschäftigten der Invalidenentschädigungskommission in Wien aufzurufen, Dankbarkeit für dieses Privileg zu zeigen und endlich den Rückstau bei der Rentenbemessung zu erledigen:

> „Kameradinnen und Kameraden! Denkt jetzt, wo die Mittel eurer Lebenshaltung zum Teil gesichert sind, daran, daß zehntausende Augen auf euch gerichtet sind. Frauen, Mütter und Kinder, die wie ihr gelitten, Männer, die mit euch geblutet haben und mit euch unsagbare Strapazen erdulden mußten, erwarten ihr Heil von eurer Tätigkeit! [...] Beweiset euren Widersachern, daß ihr nicht aus egoistischen Motiven den Kampf geführt habt, beweiset ihnen, daß ihr nicht die Aristokratie der Kriegsopfer werden wollt!“[54]

Insgesamt kann man festhalten, dass die Funktionäre des *Zentralverbandes* zu dieser Zeit derart eng in die Gestaltung der gesamten Kriegsbeschädigtenversorgung eingebunden waren, dass sie wohl nicht umhin konnten, das System im Großen und Ganzen zu verteidigen, auch wenn die Kritik an einzelnen Teilen des IEG – insbesondere was die Auswirkungen der Inflation betraf – ab Anfang 1920 unüberhörbar wurde. Ihre Nähe zur Regierung bzw. zum Staatsamt für soziale Verwaltung machte sie zweifellos zu intimen Kennern des Versorgungssystems, was aber wiederum dazu führte, dass sie auch die Sachzwänge, unter denen das System litt, kennen und gewissermaßen auch *an*erkennen mussten.

Der eklatante Rückstau bei der Bearbeitung der Anträge begründete sich nicht allein aus dem Mangel ausreichend geschulter Beamter oder der oben beschriebenen Notwendigkeit, Renten mit anderen Versorgungsgebühren gegenzurechnen bzw. sie infolge wiederholter Gesetzesnovellierungen mehrmals zu berechnen, sondern zu einem erheblichen Teil auch daraus, dass die Behörden mit der Bewältigung eines derartigen Ansturms von Antragstellern und -stellerinnen – ganz unabhängig vom eingesetzten Personal – schlicht überfordert waren, da sie über keinerlei Erfahrung verfügten, wie eine so große Zahl praktisch auf einmal anfallender Geschäftsstücke in vertretbarer Zeit zu erledigen sei. Der bereits erwähnte Leiter der Invalidenentschädigungskommission Wien, Franz Fahringer, spricht in seiner Rückschau 1929 daher auch ganz klar von einem Versagen: „Die Invalidenentschädigungskommission war zu Beginn ihrer Wirksamkeit und in der Folge lange Zeit vielfach nicht in der Lage, die bezüglichen Ansprüche der Kriegsbeschädigten unter restloser Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des IEG zu erledigen.“[55]

---

54 „An die Beamten der Invalidenentschädigungskommission und der Invalidenämter!“, in: Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1921, S. 2.

55 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 82f. Auch im Deutschen Reich war die Bürokra-

## 10.3 Adaptierung oder Neustart? – Die 7. Novelle

Wie bereits angedeutet, wurde das IEG im Jahre 1922 vor allem aufgrund der massiven Geldentwertung und der daraus resultierenden Probleme völlig neu gestaltet. Zwar blieb die wichtigste Grundlage für die Zuerkennung von Ansprüchen an Selbstgeschädigte weiterhin die MdE, fast alle anderen Kriterien, die die tatsächliche Höhe der Rente im Einzelfall beeinflusst hatten, wurden aber abgeschafft. Die Totalreform geschah allerdings nicht schlagartig, sondern ihr gingen jene bereits genannten sechs Novellen zum IEG voraus, die die großen Änderungen des Jahres 1922 gewissermaßen vorbereiteten und allesamt Versuche darstellten, die Auswirkung der Inflation auf die eine oder die andere Art zu kompensieren.

### *10.3.1 Der Kampf gegen die Zuverdienstgrenze – Der Paragraf 29*

Zunächst geriet der § 29 des IEG in Kritik. Er definierte eine Verdienstgrenze, deren Überschreitung eine stufenweise Kürzung der Rente nach sich zog.[56] Die Bestimmung war vom *Zentralverband* sehr bald nach der Inkraftsetzung des IEG beanstandet und etwa ab Mitte 1920 massiv bekämpft worden.[57] Dass diese Bestimmung – als mit dem Entschädigungsgedanken nur bedingt vereinbar – innerhalb des IEG gewissermaßen einen Fremdkörper darstellte, war – wie oben bereits erwähnt – der damaligen Regierung durchaus bewusst gewesen, wurde sie doch vor allem mit der Entlastung des Staates „in Anbetracht seiner ungünstigen finanziellen Lage" gerechtfertigt; durch den Hinweis aber, dass die Schaffung einer Verdienstgrenze den „Vergütungsanspruch des Staates nicht auf den Fall der Dürftigkeit" einschränken dürfe, wurde darüber hinaus deutlich gemacht, dass die Einkommensgrenze nicht dazu missbraucht werden sollte, die Entschädigung zu einer Art Armenversorgung zu degradieren.[58] Da die Jahreseinkommensobergrenze, ab welcher die Höhe der Rente reduziert wurde, aber fatalerweise mit einem fixen Betrag von zunächst Kr 6.000 festgelegt worden war, ohne dass eine Indexbindung dieses Betrages vorgesehen worden wäre, war infolge der

tie in diesem Sektor überfordert; siehe Christine Beil, Zwischen Hoffnung und Verbitterung. Selbstbild und Erfahrungen von Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 46 (1998) 2, S. 139–157, hier S. 146–150.

56 Vgl. Kapitel 8.5.5.

57 In der Zeitschrift des Wiener Landesverbandes des Zentralverbandes wurde Mitte 1920 angekündigt, dass man von nun an in jeder Nummer anhand von konkreten Beispielen die Unhaltbarkeit des § 29 aufzeigen und damit erst ruhen werde, wenn die Bestimmung abgeschafft ist; Hubert Bauer, § 29, Absatz 2, in: Der Invalide, Nr. 13 v. 1.7.1920, S. 1f.

58 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 7f; vgl. auch Kapitel 8.5.5.

Geldentwertung bald ein erheblicher Teil der erwerbstätigen Invalidenrentenbezieher von Rentenkürzungen betroffen.[59]

Einen ersten Erfolg im Kampf gegen diese Einkommensgrenze konnte der *Zentralverband* im Herbst 1920 erzielen. Nach monatelangen Verhandlungen mit der Regierung rief der Verband am 27. September zu einer Großdemonstration beim Parlament auf, um seiner Forderung – eine den Lohn- und Preisverhältnissen angemessene Einkommensgrenze zu schaffen – Nachdruck zu verleihen. 35.000 Betroffene folgten dem Aufruf.[60] Die tags darauf[61] eingebrachte Regierungsvorlage kam der Forderung des Verbandes aber nur bedingt nach. Zwar sah sie vor, die Einkommensgrenze von Kr 6.000 auf Kr 9.000 zu erhöhen,[62] doch dass diese Erhöhung für sich keineswegs ausreichend war, musste die Regierung selbst konzedieren. Wörtlich ist in der Begründung für den Gesetzesentwurf zu lesen, dass auch die Grenze von Kr 9.000 „für die Dauer der dermaligen Teuerung […] noch offenkundig zu niedrig" sei; daher beabsichtigte die Vorlage – in Analogie zur Gewährung von Teuerungszulagen zu den Renten –, die neue Einkommensgrenze von Kr 9.000 – zunächst befristet bis Mitte 1922 – zu verdoppeln.[63] Unter dem Eindruck der Großdemonstration änderte der zuständige Sozialausschuss des Parlaments auf Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten aber die Regierungsvorlage in diesem Punkt ab und legte fest, dass die Einkommensgrenze nicht bloß verdoppelt, sondern vervierfacht werden sollte, womit die neue Grenze de facto bei Kr 36.000 lag.[64] Nun hatte der *Zentralverband* genau das bekommen, was er gefordert hatte. Das Gesetz, das schließlich am 1. Oktober 1920 verabschiedet wurde,

59 Bendikt Kautsky, Löhne und Gehälter, in: Julius Bunzel (Hg.), Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Österreich (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 169), München-Leipzig 1925, S. 105–130, bes. Tabellen auf S. 115 und S. 116f. Folgt man diesen Angaben zur Entwicklung der Löhne und Gehälter nach dem Krieg, wird deutlich, dass die Einkommen in praktisch allen Berufssparten spätestens ab Mitte des Jahres 1920 über der Grenze von Kr 6.000 lagen. Die Regierungsvorlage, mit welcher die Einkommensgrenze im Herbst 1920 erstmals angehoben werden sollte, spricht davon, dass etwa ein Drittel der Rentenbezieher von Kürzungen betroffen sei; Sten. Prot. KN, II. Session, 1920, Beilage Nr. 988, S. 4.

60 Zur Demonstration siehe „Der Invaliden-Aufmarsch", in: Der Invalide, Nr. 18 v. 1.10.1920, S. 2.

61 Die am 28.9.1920 stattfindende Parlamentssitzung war zugleich die letzte Sitzung der Nationalversammlung vor den Neuwahlen im Herbst 1920.

62 Die Festlegung auf die Höhe von Kr 9.000 begründet die Regierungsvorlage damit, dass die Personalsteuergesetznovelle vom Juli 1920 (StGBl 1920/372) das steuerfreie Einkommen in derselben Höhe festgelegt hatte. Die Grenze, ab der eine Rentenkürzung bei Hinterbliebenen eintreten sollte, wurde von Kr 3.000 auf Kr 6.000 verdoppelt; Sten. Prot. KN, II. Session, 1920, Beilage Nr. 988, S. 1.

63 Ebd., S. 3. Diese Erhöhung in zwei Schritten, durch die Anhebung der Grenze einerseits und die Verdoppelung derselben andererseits, wird in der Vorlage damit gerechtfertigt, dass die Maßnahme dadurch später leichter rückgängig gemacht werden könne.

64 Sten. Prot. KN, II. Session, 1920, Beilage Nr. 997, S. 1.

trat als 2. Novelle zum IEG[65] rückwirkend mit 1. April 1920 in Kraft, was – wie oben erwähnt – die ohnehin schleppende Bearbeitung der an die Invalidenentschädigungskommissionen gerichteten Anträge wieder verzögerte, da zahlreiche Renten nun neuerlich berechnet werden mussten.

Die Freude über den Erfolg der eigenen Hartnäckigkeit sollte bei den Funktionären des *Zentralverbandes* allerdings nur kurz währen. In einer Rückschau auf das Jahr 1920 schien der Gesetzesreferent des Verbandes, Rupert Kainradl, schon vorauszuahnen, dass die Probleme noch keineswegs ausgestanden waren:

> „Denn wenn auch das verflossene Jahr uns auf dem Gebiete der Gesetzgebung und auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes einige Erfolge gebracht hat, deren Größe wohl nur die abzuschätzen wissen, die am Kampfe beteiligt waren, so gibt es doch kein Ruhen und Rasten, es gibt noch Vieles zu tun".[66]

Die Formulierung, wonach nur jene, die am „Kampfe beteiligt waren", das Ausmaß des Erfolges richtig würdigen könnten, verweist darüber hinaus auf einen Zwiespalt, in dem die Verbandsfunktionäre steckten. Nach einem mehrmonatigen Prozess, in dem Verhandlungen und Drohgebärden seitens der Funktionäre einander abwechselten, konnten sie tatsächlich einen großen Sieg feiern, sie hatten ihre Forderungen weitgehend durchgesetzt. Die ökonomische Realität aber machte diesen Triumph praktisch im selben Moment schon wieder zunichte und alles schien abermals von vorne anzufangen. Die immer rasanter fortschreitende Geldentwertung ließ die doch sehr deutlich erhöhte Einkommensgrenze enorm rasch wieder viel zu niedrig werden und führte neuerlich zu Rentenkürzungen. Die Kampagne gegen den § 29 wurde daher Anfang 1921 erneut aufgenommen.

Kurz vor der Verabschiedung einer weiteren Novellierung der umstrittenen Bestimmung machte der bereits erwähnte Rupert Kainradl auf eine grundsätzliche Problematik des umstrittenen Paragrafen aufmerksam und argumentierte für seine vollständige Abschaffung:

> „Die Rente ist eine Entschädigung für die verminderte Erwerbseinbuße und muß ausbezahlt werden, ohne Rücksicht, was der Invalide mit seiner verminderten Arbeitskraft sich noch zu erwerben imstande ist."[67]

65 StGBl 1920/467.

66 K.R. [Kainradl Rupert], Rückblick und Ausblick. Zur Jahreswende, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 1 v. 1.1.1921, S. 1f, hier S. 1.

67 R.K. [Rupert Kainradl], Neuerliche Reform des § 29, in: Der Invalide, Nr. 11 v. 10.6.1921, S. 1f, hier S. 1.

Es wurde bereits gesagt, dass der § 29 im Gesamtrahmen des IEG tatsächlich zu einer gewissen Inkonsistenz führte, denn das Gesetz berechnete die Höhe der Rente einerseits auf Basis der durch die körperliche Beschädigung festgelegten Erwerbsminderung, *entschädigte* also diese Erwerbsminderung, verließ aber den Entschädigungsgedanken gleich wieder, indem es Lohneinkommen von Kriegsbeschädigten als die Rente schmälernden Zuverdienst disqualifizierte. Wenn Kriegsbeschädigte die ihnen verbleibende Erwerbsfähigkeit einsetzten, einen Teil ihres Lebensunterhalts also selbst bestritten – wie sie das ja tun sollten –, wurden sie, insbesondere da die Einkommensgrenze angesichts des Wertverfalls der Währung jeglichen Realitätsbezug verloren hatte, praktisch umgehend „bestraft". Vom *Zentralverband* wurde die Problematik in dieser Schärfe hier allerdings das erste Mal angesprochen.

Die Verhandlungen mit Vertretern des Sozialministeriums sollten auch diesmal von Erfolg gekrönt sein. Im Juli 1921 legte die Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf vor, der wirklich die Abschaffung der Einkommensgrenze als Vorschlag enthielt.[68] Tatsächlich hatte die Staatsverwaltung aber ohnehin ein Eigeninteresse daran, die umstrittene Bestimmung abzuschaffen. In einem Aktenvermerk hielt der zuständige Ministers Josef Resch fest, dass er „noch in der laufenden Session eine Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz einbringen [müsse], die einerseits den Wünschen der Invaliden Rechnung trägt, andererseits im staatsfinanziellen Interesse gelegen ist (gewiss ein seltener Fall, da sonst so widersprechende Interessen in der Regel nicht unter einen Hut gebracht werden können)."[69] Erstaunlicherweise wurde in der Begründung für den Gesetzesentwurf nun behauptet:

> „Diese Bestimmung des Invalidenentschädigungsgesetzes beruht auf dem in den Sozialversicherungsgesetzen wiederkehrenden Grundsatze, daß eine Versorgungsnotwendigkeit jener Personen, die über ein anderweitiges entsprechendes Einkommen verfügen, nicht gegeben ist."[70]

Damit wurde freilich am Fundament der österreichischen Kriegsbeschädigtenversorgung gerüttelt, das nämlich besagte, dass Leistungen aus dem Titel des IEG als eine Form von Schadenersatz zu verstehen seien.

Trotz der grundsätzlichen Verteidigung des Paragrafen plädierte die Regierungsvorlage aber für eine Abschaffung der Einkommensgrenze, weil diese „bei den derma-

68 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 47. Sitzung v. 12.7.1921, S. 1681; ebd., III. Session, 1921, Beilage Nr. 443.

69 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1573, Sa 150, 17745/1921, undatierter Aktenvermerk des Ministers Resch, den dieser offenbar kurz vor der Einbringung der Gesetzesvorlage im Parlament verfasst hatte.

70 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 47. Sitzung v. 12.7.1921, S. 1681; ebd., III. Session, 1921, Beilage Nr. 443, S. 2.

ligen wirtschaftlichen Verhältnissen"[71] völlig absurd geworden sei und ihr Effekt auch „in keinem Verhältnis zu den mit der Durchführung der Rentenverminderung verbundenen Verwaltungsauslagen"[72] stünde. Nach einer Schätzung des Sozialministeriums war bis dahin etwa die Hälfte des bei den Invalidenentschädigungskommissionen angestellten Personals damit beschäftigt, die praktische Anwendung des § 29 zu kontrollieren.[73] Die Einkommensgrenze erwies sich insgesamt also als nicht praxistauglich; sie konnte nur entweder ungerecht oder unsinnig gezogen werden.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Laurenz Widholz[74] wies in der Parlamentsdebatte vor der Beschlussfassung der Novelle nochmals auf die erwähnte Inkonsistenz hin, die der umstrittene Paragraf dem IEG einschrieb (ohne allerdings zu erwähnen, dass er, Widholz, 1919, als die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden war, noch keine Einwände dagegen gehabt hatte[75]). Er führte aus, dass seine Partei

> „auf dem Standpunkt [stehe], dass bei Zuerkennung einer Invalidenrente nur die objektive Beurteilung seiner körperlichen Beschädigung die Grundlage bilden darf für die Zuerkennung der Rente. Wenn ein Invalider eingeschätzt ist und festgestellt wird, daß er mit 75 Prozent erwerbsunfähig ist, so geht es wohl nicht gut an, daß man auch noch in Berücksichtigung zieht, daß er sich durch einen glücklichen Zufall ein Nebeneinkommen erwirbt, und daß dieses dann dazu benutzt wird, ihm die Rente zu kürzen, wenn es eine bestimmte Höhe erreicht hat."[76]

Darüber hinaus aber wies Widholz – der sich darin mit der Argumentation der Regierung traf – auch darauf hin, dass es schon aus rein pragmatischen Gründen höchst sinnvoll wäre, die umstrittene Bestimmung aufzuheben, da man damit zweierlei erreichen würde: eine Ersparnis aufseiten des Staates und eine Verbesserung des Verhältnisses zu den Kriegsbeschädigten. Gerade der § 29 habe nämlich dazu beigetragen,

> „daß wir Jahre hindurch mit den Invaliden ununterbrochen Konflikte hatten, die darin ihren Ausdruck fanden, daß wohl keine – wenigstens persönlich – für die Verzögerung der Renten Schuldigen gefunden werden konnten, daß aber gerade infolge des Umstandes, daß ungeheuere Erhebungen über die Zuständigkeit, den Verdienst und eventuelle andere Einkünfte

71 Ebd.
72 Ebd.
73 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1573, Sa 150, 17745/1921.
74 Zu Laurenz Widholz vgl. FN 24 in Kapitel 8.2.
75 Widholz war es, der 1919 dem Parlamentsplenum den Bericht des Sozialausschusses zur Regierungsvorlage des IEG präsentierte; vgl. Kapitel 8.1.
76 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 50. Sitzung v. 15.7.1921, S. 1955.

vorgenommen werden mußten, die Verwaltung eigentlich mehr aufgezehrt hat, als an Rente ausgezahlt worden ist."[77]

Nach Auskunft des Finanzministeriums würde nämlich, so Widholz, der infolge des Wegfalls der Einkommensgrenze zu erwartende Mehraufwand von etwa 18 Mio. Kr für Renten durch die Einsparung von Verwaltungskosten in der gleichen Höhe kompensiert werden. Man könne sich also mit der Abschaffung der Einkommensgrenze ganz ohne budgetäre Belastung ein gewisses Wohlwollen der Kriegsbeschädigten sichern. Der christlichsoziale Ausschussberichterstatter Hans Steinegger[78] betonte in seiner Rede, dass seine Partei die Änderung als eine höchst notwendige ebenfalls unterstütze.[79] Die Umgestaltung des § 29 wurde schließlich unter „lebhafte[m] Beifall und Händeklatschen im Hause und auf der Galerie"[80] am 16. Juli 1921 um 3 Uhr früh beschlossen und trat als 4. Novelle zum IEG in Kraft.[81] In der nächsten Ausgabe des *Invaliden* äußerte der *Zentralverband* große Genugtuung über die Novellierung, nützte den Erfolg, sich selbst ebenso wie der Republik gehörig auf die Schulter zu klopfen, und kündigte gleichzeitig seine Pläne für die Zukunft an:

„Unglaublich viel hat das Abgeordnetenhaus seit den denkwürdigen Oktobertagen des Jahres 1918 geleistet. Der arme deutschösterreichische Staat war der erste, welcher ein Invalidenentschädigungsgesetz schuf, während die Sukzessionsstaaten sich anfänglich um die Kriegsopfer gar nicht kümmerten. Zieht man zwischen dem derzeitigen und dem vormaligen Abgeordnetenhaus eine Parallele, dann fällt der Vergleich nur zugunsten des derzeitigen Abgeordnetenhauses aus. Früher war das Parlament nur für die Staatsnotwendigkeiten, sehr selten für die Volksnotwendigkeiten. […] Nachdem wir nun einer großen Sorge enthoben

---

77 Ebd.

78 Hans Steinegger (*1885, †1962), Postoberoffizial, Vertrauensmann der Christlichen Arbeiter Tirols, Mitglied des Innsbrucker Gemeinderates, 1919–1927 Nationalratsabgeordneter der CSP; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01880/index.shtml (Abfrage: 23.1.2012).

79 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 50. Sitzung v. 15.7.1921, S. 1957.

80 Ebd., S. 1958.

81 BGBl 1921/426. Mit der Verabschiedung dieser Novelle konnte der Zentralverband einen weiteren Teilerfolg feiern: Das IEG in der Fassung von 1919 hatte in § 57 festgelegt, dass ein Einspruch des mit Sitz und Stimme in der IEK vertretenen Finanzressorts gegen einen Rentenbescheid aufschiebende Wirkung hatte. Das hatte zur Folge, dass Anspruchswerber bis zur Behandlung des Einspruchs keine Rente erhielten. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten hatten dem Finanzvertreter unterstellt, die rechtmäßigen Ansprüche der Antragsteller durch willkürliche Einsprüche zu hintertreiben, und hatten gefordert, dass dieser nur noch ein beratendes Stimmrecht haben sollte. Diese Forderung wurde zwar nicht erfüllt, aber der novellierte § 57 legte nun fest, dass das Einbringen von Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollte.

sind, können wir darangehen, ein neues Invalidenentschädigungsgesetz auszuarbeiten. Wir haben jetzt Zeit und Muße, jeden einzelnen Abschnitt des Invalidenentschädigungsgesetzes [...] genau zu erwägen. Was in dem Gesetz gut ist, soll bleiben, was änderungsbedürftig ist, muß geändert werden."[82]

Sehr bald sollte sich herausstellen, dass „Zeit und Muße", die notwendig gewesen wären, das IEG tatsächlich einer Gesamtrevision zu unterziehen, keineswegs vorhanden waren, da die Inflation auch dieses Mal den Verhandlungserfolg des *Zentralverbandes* innerhalb kürzester Frist zunichte machte. Vollends aus dem Ruder lief der letzte Rest an noch vorhandener Preisstabilität nämlich Anfang des Jahres 1922, als zur Sanierung des Staatshaushaltes per Gesetz die staatlichen Zuschüsse zu den Lebensmittelpreisen, die vor allem Fett und Mehl noch halbwegs erschwinglich gemacht hatten, eingestellt und auf die Arbeitgeber übergewälzt wurden:[83] Im Laufe des Jahres 1922 explodierte die Inflation dann geradezu.[84] Aufgrund dieser Entwicklung erarbeiteten *Zentralverband* und Regierung jeweils eigene Vorstellungen davon, wie das Rentensystem nun endlich nachhaltig reformiert werden könnte. Das Ergebnis dieses teilweise äußerst kontroversiellen Verhandlungsprozesses bildete die 7. Novelle.[85] Die Regierung hätte in dem reformierten System auch die Einkommensgrenze des § 29 gerne wieder wirksam werden lassen, sie sah aus dem rein pragmatischen Grund der „unüberwindlichen Verwaltungsschwierigkeiten"[86] davon aber ab. Allerdings wurde eine adaptierte Form der Bestimmung ins Leben gerufen, die kurzerhand festlegte, allen selbstständig Erwerbstätigen sowie jenen Bundesangestellten, die aufgrund ihrer Kriegsbeschädigung Beamte

82 „Zähe Arbeit – greifbare Erfolge", in: Der Invalide, Nr. 13–14 v. 25.7.1921, S. 1.

83 Das Gesetz hieß Abbaugesetz (BGBl 1921/716). Die Zuschüsse mussten vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Lohn ausbezahlt werden. Im Abschnitt III des Gesetzes („Zuschüsse für Personen in einem Fürsorgeverhältnis") wurde festgelegt, dass bei staatlich unterstützten Personen der Staat die Zuschüsse übernehmen musste. Arbeitslose Kriegsbeschädigte mit mehr als 45 % MdE wurden hier explizit genannt.

84 Folgt man Benedikt Kautsky, so war das sprunghafte Ansteigen der Inflation ab Anfang 1922 zum Teil auf den Abbau der Lebensmittelzuschüsse zurückzuführen, mindestens ebenso stark habe sich aber „die maßlose Vermehrung des Banknotenumlaufes" auf die Inflation ausgewirkt; Kautsky, Löhne, S. 115f.

85 Zu den übrigen Details der 7. Novelle siehe weiter unten. Die 5. und die 6. Novelle bezogen sich auf andere Aspekte des Gesetzes, siehe auch dazu weiter hinten.

86 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13327/1922, Protokoll über die interministeriellen Vorverhandlungen zur VII. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetze, v. 2. und 3.5.1922, S. 4. Insbesondere das Finanzministerium hatte darauf gedrängt, den § 29 wieder zum Leben zu erwecken. Dessen Vertreter, Sektionschef Dr. Joas, bezeichnete es in der interministeriellen Besprechung (mit Vertretern des BMfsV, BMfF, BMfIuU, BKA und des Volksgesundheitsamtes) „als sozial vollkommen ungerechtfertigt, dass KB [Kriegsbeschädigte, AdA], die infolge ihres sonstigen Einkommens auf die Rente nicht angewiesen sind, eine solche erhalten sollen"; ebd., S. 3.

geworden waren, die Rente samt Teuerungszulage um die Hälfte zu kürzen – in beiden Fällen unabhängig davon, wie hoch ihr Einkommen neben der Rente tatsächlich war.[87]

Sein Comeback feierte der § 29 schließlich mit der 8. Novelle zum IEG, die vom Parlament im Jahr 1924 verabschiedet wurde. In dieser Novelle wurde die Rentenkürzung für Selbstständige sowie kriegsbeschädigte Bundesangestellte wieder gestrichen, dafür aber neuerlich eine allgemeine und für alle Rentenbezieher gültige Einkommensgrenze festgelegt.[88] Nach dieser Wiedereinführung sollte der § 29 im Wesentlichen unverändert bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich in Geltung bleiben. Zugleich blieb er aber auch – jedenfalls bis 1934, als der *Zentralverband* nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 zwangsweise in den regierungstreuen Österreichischen Kriegsopferverband umgewandelt wurde[89] – einer jener Punkte, den die Kriegsbeschädigtenorganisationen in regelmäßigen Abständen massiv kritisierten.

### *10.3.2 Die Teuerungszulagen*

Bereits bei der Einführung des IEG entschied sich der Gesetzgeber, zur Kompensation der im April 1919 noch vergleichsweise moderaten Inflation nicht die Rentensätze selbst an den damals aktuellen Geldwert anzupassen, sondern stattdessen die Werthaltigkeit der Renten durch Teuerungszulagen zu gewährleisten. Gewählt wurde dieser Weg, da mangels verlässlicher Daten über die aktuellen Einkommensverhältnisse das Niveau der Vorkriegseinkommen für die Bestimmung der Rentensätze eine entscheidende Rolle spielte.[90] Ursprünglich mit 50 % der Höhe des jeweiligen Rentenbezuges festgelegt, wurde das Ausmaß der Teuerungszulagen bis zum Ende des Jahres 1921 immerhin dreimal erweitert. Bereits die erste Erhöhung der Zulagen im April 1920[91] schlug einen Weg ein, der Mitte 1922 schließlich dazu führte, dass Kriegsbeschädigte mit weniger als 35 % MdE ihren Anspruch auf Rentenbezug gänzlich verloren und mit einer Einmalzahlung zwangsweise „abgefertigt" wurden.[92] Konkret wurde im April

87 BGBl 1922/430, § 29 Abs 4. Zur begünstigten Anstellung von Kriegsbeschädigten beim Bund vgl. Kapitel 12.1.

88 BGBl 1924/256. Im Gegensatz zu früher war nun nicht mehr die Höhe des Einkommens selbst ausschlaggebend, sondern die Höhe der jährlich abzuführenden Einkommensteuer; ebd., Art I, Pkt. 10.

89 Vgl. dazu Kapitel 13.2.1.

90 Vgl. Kapitel 8.5.5.

91 BGBl 1920/197.

92 Die vollständige oder teilweise Umwandlung der Rente in eine einmalige Abfertigung kannte das IEG schon in seiner Urfassung. Damit sollte Kriegsbeschädigten – allerdings nur auf ihren Antrag hin – u. a. die Möglichkeit geboten werden, Startkapital für eine Existenzgründung zu erhalten. Zur Gänze konnten nur Renten der untersten Stufe (bis 25 % MdE) abgefertigt werden; StGBl 1919/245, § 36. Zu den Details vgl. Kapitel 10.3.

1920 beschlossen, dass die Rentenbezüge der beiden niedrigsten Stufen (weniger als 35 % MdE) von der Anhebung der Teuerungszulagen ausgeschlossen bleiben sollten. In den höheren MdE-Stufen stiegen die Teuerungszulagen dafür progressiv von 60 bis 200 % an, wobei die 200-prozentige Teuerungszulage für Schwerstkriegsbeschädigte mit über 75 % MdE galt. Die Verabschiedung der beiden anderen IEG-Novellen zur Erhöhung der Teuerungszulagen verstärkte die im April 1920 entstandene Kluft zwischen den „Leichtbeschädigten" oder „Leichtinvaliden" – wie Kriegsbeschädigte mit weniger als 35 % MdE zunehmend bezeichnete wurden – und den übrigen Kriegsbeschädigten noch weiter, denn die Leichtbeschädigten gingen bei jeder dieser Erhöhungen leer aus. Durch die 5. Novelle vom November 1921 wurden die Teuerungszulagen in den höheren MdE-Stufen (über 35 %) auf Quotienten von 150 % (bei 35–45 % MdE) bis zu 3.000 % (bei den „Schwerstbeschädigten" mit einer MdE ab 75 %) angehoben.[93] Das bedeutete, dass Leichtbeschädigte inklusive Teuerungszulagen nach wie vor das Eineinhalbfache der im IEG normierten Renten erhielten, Schwerstbeschädigte aber das Einunddreißigfache, oder anders ausgedrückt: Die Teuerungszulagen im oberen Bereich betrugen das Zwanzigfache jener im untersten Bereich. Um den Beziehern der niedrigen Renten wenigstens etwas entgegenzukommen und auch weil es absurd erschien, Minimalbeträge monatlich anzuweisen, wurde festgelegt, dass die Renten der Leichtbeschädigten künftig halbjährlich im Vorhinein auszubezahlen seien.[94] Der christlichsoziale Abgeordnete Hans Steinegger, jener Ausschussberichterstatter, der den Gesetzesentwurf im Parlament vorstellte, begrüßte, dass „dadurch sicher an Manipulations- und Zustellungsspesen außerordentlich gespart" werde, und fügte hinzu: „Die Renten sind ja außerordentlich nieder und können in diesem Falle nur als ein kleines Taschengeld bezeichnet werden, was ja begreiflich ist, nachdem die unter 35 Prozent Erwerbsunfähigen zu einem Großteile als voll beschäftigt im Erwerbsleben stehen."[95]

Die sukzessive Transformation der Renten für Leichtbeschädigte in ein „kleines Taschengeld" geschah, wenn auch nicht gerade auf Initiative des *Zentralverbandes,* so doch unter seiner Mitwirkung. Jene Denkschrift, die der Verband der Regierung vor der endgültigen Beschlussfassung der 5. Novelle zum IEG überreichte, sah selbst stark gestaffelte Teuerungszulagen vor. Dass der *Zentralverband* die Politik der schrittweisen Entwertung der Renten der niedrigen MdE-Stufen schließlich mittrug, war zwar

93 BGBl 1921/345; BGBl 1921/641. Die Teuerungszulagen für Witwen wurden mit dieser Novelle ebenfalls auf Kr 3.000 angehoben. Darüber hinaus glich die 5. Novelle das Ortsklassensystem des IEG an jenes des Beamtenbesoldungsgesetzes vom Juli 1921 (BGBl 1921/376) an: Das IEG kannte in der Folge nicht mehr fünf, sondern bloß vier Ortsklassen, was zu einer Besserstellung jener Rentenempfänger führte, deren Wohnorte in der ehemaligen fünften Ortsklasse eingereiht gewesen waren.

94 BGBl 1921/641, § 31.

95 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 67. Sitzung v. 18.11.1921, S. 2367.

nicht von Anfang an so angelegt gewesen, doch die Abwertung dieser Renten hatte er bereits 1920 ohne Protest akzeptiert.[96]

Die Idee, den Leichtbeschädigten den Rentenanspruch zugunsten der Schwerbeschädigten ganz zu streichen, war im Mai 1921 erstmals aufgetaucht. Lanciert worden war diese scheinbar ketzerische Idee allerdings nicht vom *Zentralverband*, sondern vom *Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller*.[97] Das damals an das Bundesministerium gerichtete Schreiben des Verbandes enthält vor allem Forderungen im Hinblick auf eine Reform des § 29, nimmt aber vermeintliche Einwände wegen der Unfinanzierbarkeit der unterbreiteten Vorschläge selbst vorweg, indem es die Finanzierung des Mehraufwandes infolge des Wegfalls der in § 29 normierten Einkommensgrenze quasi durch eine (befristete) Solidarabgabe der Leichtbeschädigten anregt. Diese könnten „das Opfer bringen, um ihren schwerer geschädigten Kameraden eine Versorgung zu ermöglichen, auf eine Rentenzahlung so lange zu verzichten, als dem verarmten Staat keine anderen Bedeckungsmöglichkeiten offen stehen."[98] Zur Zeit seiner Einbringung hatte dieser Vorschlag keinerlei Konsequenzen; der Gedanke, dass Leichtbeschädigte zugunsten von Schwerbeschädigten auf ihre Renten verzichten könnten, stand jedoch – das wird in dem Schreiben ersichtlich – bereits im Raum. Der *Zentralverband* äußerte sich dazu 1921 nicht.

Ein Jahr später, im Mai 1922, waren die zuletzt im November des Vorjahres erhöhten Teuerungszulagen durch die Inflation erneut so krass entwertet, dass eine Novellierung des IEG wieder unausweichlich schien. Es war nicht so, dass die Funktionäre des *Zentralverbandes* in die neuerlichen Verhandlungen den expliziten Vorschlag eingebracht hätten, die Renten der Leichtbeschädigten zu streichen, doch aus dem Verhandlungsprotokoll wird deutlich, dass es in diesem Punkt gegen den Gesetzesentwurf kaum Widerstand gab.[99] Das nun zum siebenten Mal – und diesmal

96 Vor der Beschlussfassung der 1. Novelle zum IEG (BGBl 1920/197) hatte der Zentralverband zwar noch gefordert, dass die Teuerungszulagen in allen Rentenstufen um 150 % erhöht werden sollten, doch nachdem das Parlament sich dann für die Staffelung der Teuerungszulagen entschieden hatte, drückte der Invalide trotzdem Zufriedenheit über die Durchsetzung seiner Forderung aus; „Erhöhung der Teuerungszulagen", in: Der Invalide, Nr. 9 v. 1.5.1920, S. 1.

97 Vgl. zu diesem Verein Kapitel 9.1.2.2.

98 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1385, 16566/1921, RVerb/Int an BMfsV v. Mai 1921.

99 Ebd., Kt. 1399, 13509/1922, Sitzung der Invalidenfürsorgekommission, v. 22. und 23.5.1922. Im Februar 1922 hatte der Zentralverband der Regierung eine Denkschrift übergeben, die seine Forderungen im Hinblick auf eine neuerliche Novellierung des IEG enthielt. Darin findet sich u. a. der Vorschlag, die Teuerungszulagen für die beiden untersten Rentenstufen ganz abzuschaffen. Angesichts der zu dieser Zeit herrschenden Inflation war dieser Vorschlag praktisch gleichbedeutend mit einer Abfertigung der Empfänger dieser Renten. Die Denkschrift ist abgedruckt in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 3 v. 20.2.1922, S. 1 und Nr. 4 v. 15.4.1922, S. 1f.

grundsätzlich – novellierte IEG gewährte also nur noch jenen Kriegsbeschädigten eine Rente, die eine MdE von wenigstens 35 % nachweisen konnten. Kriegsbeschädigte mit weniger als 35 % MdE wurden zwangsweise abgefertigt: Sie erhielten eine einmalige Zahlung in der Höhe des zehnfachen Jahresbetrages ihrer bisher bezogenen Rente.[100] Die übrigen Leistungen, die das IEG zur Verfügung stellte – Heilbehandlung, Prothesenbeteilung, berufliche Ausbildung, Krankengeld usw. –, blieben den Leichtbeschädigten übrigens auch nach dieser Reform zugänglich. In der Regierungsvorlage für die Novelle hieß es dazu, dass die „Arbeitsfähigkeit der Invaliden, deren Erwerbsverminderung nicht über 35 Prozent beträgt, nur unwesentlich geschmälert ist und diese Personen daher im allgemeinen der Rente als Ergänzung zum Arbeitsverdienste entbehren können."[101]

Jenes Argument, das dem Abgeordneten Steinegger im Herbst 1921 noch dazu gedient hatte, die Transformation einer Entschädigungszahlung in ein „kleines Taschengeld" zu rechtfertigen, musste acht Monate später bereits dazu herhalten, den Anspruch überhaupt infrage zu stellen. Die Aussage, eine MdE unter 35 % stelle eine nur unwesentliche Schmälerung der Erwerbsfähigkeit dar, weshalb eine Rente für die Betroffenen verzichtbar sei, unterminiert darüber hinaus ebenso wie die veränderte Begründung des § 29 das Entschädigungsprinzip, wie es dem IEG in der Fassung von 1919 zugrunde gelegt war. Denn dort war die Rente eben nicht als Versorgungsleistung, sondern als Schadensabgeltung definiert worden, womit die Frage der Entbehrlichkeit sich in dieser Form nicht stellte. Jedenfalls fand die wachsende Differenzierung der Anspruchswerber in Leicht- und Schwerbeschädigte, die ihren Ausgang von der 1. Novelle zum IEG im April 1920 genommen hatte, nun einen ersten Höhepunkt. Wenngleich die Renten in den beiden untersten Stufen infolge der Inflation Mitte 1922 tatsächlich nur mehr den Gegenwert eines „Taschengeldes" besessen hatten, wog der Eingriff des Gesetzgebers in die Ansprüche dieser Gruppe formal doch sehr schwer und wäre ohne Inflation wohl auch nicht so einfach durchzusetzen gewesen. – Für die Teuerungszulagen zu den weiter bestehenden Renten wurde mit der 7. Novelle endlich verfügt, dass sie sich künftig indexangepasst automatisch erhöhen sollten.[102]

100 BGBl 1922/430. Im § 36 Abs 1 der Novelle heißt es: „Invalidenrenten der 1. und 2. Stufe […] sind von Amts wegen zur Gänze abzufertigen." Für „berücksichtigungswürdige" Fälle sah das Gesetz eine Abfertigung in der Höhe des 15-fachen Jahresbezuges vor (§ 36 Abs 2).

101 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1922, Beilage Nr. 1045, S. 9.

102 BGBl 1922/430, Art I, Pkt. 19 bestimmte zunächst die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Höhe der Teuerungszulagen, um dann festzulegen, dass diese im gleichen Maße wie die Bezüge der Bundesbeamten – wenn auch zeitlich verzögert – steigen sollten. Diese Bestimmung bezog sich auf BGBl 1922/367, das die Beamtenbezüge an jenen Index koppelte, der von einer – mit dem Abbaugesetz (BGBl 1921/716, siehe FN 83 in Kapitel 10.3.1) im Sozialministerium eingerichteten – paritätischen Kommission (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) errechnet wurde.

1924 schließlich, als sich die Währung endlich stabilisiert hatte, wurden die Teuerungszulagen, wie sie seit 1919 bestanden hatten, abgeschafft und die Renten selbst an die nun herrschenden Währungsverhältnisse angepasst. Jene Entwicklung, die zur Zwangsabfertigung der Leichtbeschädigten Mitte 1922 geführt hatte, setzte sich auch in dieser, der nunmehr 8. Novelle zum IEG, fort.[103] Die Vollrente, die ab einer MdE von 75 % gewährt wurde, betrug nun das exakt Hundertfache der Rente der nunmehr untersten Stufe (35–45 % MdE).[104] Zum Vergleich sei nochmals auf das Verhältnis hingewiesen, das zwischen diesen beiden Rentenstufen im Jahr 1919 gegolten hatte: Damals war die Höchstrente gerade einmal zweieinhalbmal so hoch wie die Rente der mit einer 35–45-prozentigen MdE begutachteten Kriegsbeschädigten. War mit der wachsenden Diskrepanz 1922 noch die Zwangsabfertigung der beiden untersten Rentenstufen gerechtfertigt worden, so blieb eine vergleichbare Konsequenz 1924 aus. Die parlamentarische Behandlung der 8. Novelle – insbesondere die Rede des Ausschussberichterstatters Karl Drexel, seines Zeichens auch Obmann des christlichsozialen *Reichsbundes der Kriegsopfer*[105] – zeigt eindrücklich, dass sich seit 1919 einiges durchaus dramatisch geändert hatte:

> „In der ersten Zeit, als wir unmittelbar unter dem Eindruck des Krieges standen, war es für die soziale Verwaltung ganz klar, daß da, wo alles zu Hause zusammenströmte, tatsächlich ein weites Herz und offene Arme notwendig waren, um die Invaliden aufzunehmen. Es war aber ebenso notwendig, daß dann nach dieser Periode einmal durchgesiebt wurde, wenn ich so sagen darf. […] Es mußte da wirklich einmal die Zeit kommen, in der man mit einer etwas größeren Strenge die wirklichen, die tatsächlichen Fälle richtig zu erfassen sucht.“[106]

Solange die stets als Provisorium verstandenen Teuerungszulagen noch existiert hatten, konnte argumentiert werden, dass die sukzessive Entwertung der niedrigen Renten Ausdruck einer Solidarität jener sei, die noch in der Lage waren, einem Erwerb nachzugehen. In den Renten selbst drückte sich die wachsende Diskrepanz zwischen Leicht- und Schwerbeschädigten ja nicht aus. Diese Argumentation musste bei einer Abschaffung der Teuerungszulagen zwangsläufig wegfallen.

---

103 BGBl 1924/256.

104 BGBl 1924/256, Art I, Pkt. 2 setzte die Rente in der ersten Ortsklasse bei einer MdE über 75 % mit 1,2 Mio. Kr fest; die Rente in der MdE-Stufe 35–45 % betrug Kr 12.000.

105 Zu Drexel und zum Reichsbund vgl. Kapitel 13.1.3.1.

106 Sten. Prot. NR 2. GP, IV. Session, 51. Sitzung v. 18.7.1924, S. 1458f.

### *10.3.3 Die Vollendung eines Weges – weitere Änderungen durch die 7. Novelle*

Das Organ des *Zentralverbandes* informierte seine Leser nach der Verabschiedung der 7. Novelle unter der Überschrift „Erfolge und Niederlagen" darüber, dass nun „die große Schlacht" geschlagen sei.[107] Der Autor des Artikels, es ist neuerlich Rupert Kainradl, ließ das Dilemma erkennen, in welchem sich der *Zentralverband* befand: Wollte er den Schwerinvaliden eine einigermaßen angemessene Rente sichern, so musste er zulassen, dass am anderen Ende der Skala Abstriche gemacht wurden. Trotz aller Appelle an solidarisches Denken, wuchsen auch innerhalb des Verbandes die Spannungen zwischen diesen Gruppen. Der Versuch, den Konflikt zu entschärfen, scheiterte[108] und konnte nicht verhindern, dass es ein Jahr später zur Eskalation kam.[109]

Die Entscheidung der Funktionäre, in den Verhandlungen die Schwerbeschädigten zulasten der Leichtbeschädigten zu begünstigen, muss als durchaus mutig bezeichnet werden, denn die Invalidenvertreter nahmen damit immerhin in Kauf, etwa 40 % der Kriegsbeschädigten zugunsten von nur 5 % – so stellte sich das Verhältnis zwischen den unter 35 % und den über 65 % erwerbsgeminderten Kriegsbeschädigten 1922 dar – gegen sich aufzubringen.[110] Diese Entscheidung fügt sich aber in das Bild, das der *Zentralverband* von sich selbst entwarf und welchem er über weite Strecken tatsächlich treu blieb: Er wollte ein Verband sein, der Solidarität innerhalb der Gruppe der Kriegsopfer forderte und auch förderte. Bei der Darstellung der Verhandlungser-

107 Alle in diesem Kapitel nicht ausgewiesenen Zitate stammen aus dieser Quelle: R.K. [Rupert Kainradl], Erfolge und Niederlagen. Die VII. Novelle des Invalidenentschädigungsgesetzes, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5 v. 20.7.1922, S. 1–5.

108 Unter anderem wurde in jener Zeit im Zentralverband der sogenannte Schwerbeschädigten-Ausschuss gegründet; vgl. Kapitel 7.2.2.

109 1923 entstand aus einer Abspaltung vom Wiener Landesverband des Zentralverbandes der Verband der Schwerinvaliden und Hilflosen Österreichs unter Heinrich Gallos, einem Gründungsmitglied des Zentralverbandes; vgl. Kapitel 7.2.2.

110 Sozialminister Richard Schmitz rechnete – wie er im Ministerratsvortrag zur 7. Novelle des IEG erläuterte – damit, dass durch die Abfertigung jener Kriegsbeschädigten, die eine MdE von weniger als 35 % aufwiesen, die Hälfte der Rentenbezieher aus dem System fallen würde, was auch erhebliche Einsparungen im Personalstand der Invalidenentschädigungskommissionen erlauben würde; AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, 206/10 v. 27.6.1922. Wie eine Statistik vom April 1922 zeigt, dürfte Schmitz hier gegenüber seinen Ministerkollegen etwas übertrieben haben, aber es waren doch immerhin rund 40 % der bis dahin bewilligten Renten, die durch die Novelle abgefertigt wurden; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13362/1922, Stand der Rentenbemessung am 20.4.1922. Zu detaillierteren statistischen Angaben vgl. Kapitel 14. Im Hinblick auf den Personalstand der Invalidenentschädigungskommissionen erfüllten sich die Hoffnungen des Ministers – wenn auch etwas zeitverzögert – wenigstens bei der größten Kommission, nämlich jener in Wien. Dort sollte der Personalstand 1924 erstmals etwas sinken; Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 62.

gebnisse durch Rupert Kainradl wird zudem ein anderes, ebenso wichtiges Charakteristikum des Verbandes neuerlich sichtbar: Auch wenn die Funktionäre gegenüber der Regierung regelmäßig mit der unkontrollierbaren Masse der Kriegsbeschädigten drohten, für deren Verhalten man – sollte eine gerade aktuelle Forderung unerfüllt bleiben – nicht garantieren könne,[111] verhielten sie sich im Fall des Falles nicht so sehr wie Führer einer schlag- und tatkräftigen Bewegung, sondern gaben viel mehr die kalmierenden Vermittler zwischen Regierung und Kriegsbeschädigten.

Dass die Regierung trotz alledem auch 1922 noch durchaus Respekt vor der Mobilisierungskraft des *Zentralverbandes* hatte, beweist das parlamentarische Prozedere, das zur Beschlussfassung der 7. Novelle im Parlament führte und das als durchaus unüblich bezeichnet werden kann. Die Regierungsvorlage für die Novelle wurde am 28. Juni 1922, ohne – wie das bisher gängige Praxis war – den *Zentralverband* über inhaltliche Details vorab zu informieren,[112] im Parlament eingebracht. Der Sozialausschuss nahm die Vorlage am 6. Juli in Beratung; einen Tag später, am 7. Juli, war die Arbeit des Ausschusses schon wieder abgeschlossen und der Bericht fertiggestellt. Noch am gleichen Tag wurde er in der Plenarsitzung behandelt, obwohl er zu diesem Zeitpunkt in gedruckter Fassung noch gar nicht vorlag. Damit dies überhaupt möglich war, musste zunächst der Nationalrat seine Zustimmung dazu geben, dass sowohl auf die Drucklegung als auch auf die an sich notwendige 24-stündige Frist zwischen der Vorlage des Ausschussberichtes und der Behandlung im Plenum verzichten wurde.[113] Die Vorlage kam noch am selben Tag in den Bundesrat und wurde auch dort sofort beschlossen. Den Grund für diese Eile dürfte der *Zentralverband* geliefert haben, der am 29. Juni – nachdem er aus der Presse erfahren musste, dass die Regierung tags zuvor eine Gesetzesvorlage ohne sein Wissen eingebracht hatte – eine Großdemonstration für den 11. Juli 1922 ankündigte.[114] Die Drohgebärde gegen die mit ihm weder abgesprochene noch auf seine Forderungen ausreichend Rücksicht nehmende Novellierungsabsicht zeigte Wirkung (wenn auch nicht die erwünschte), denn ganz offensichtlich sollte die überstürzte Behandlung des Gesetzesantrages den Verband vor vollendete Tatsachen stellen.

---

111 In den ersten Jahren wurde diese Drohung gegenüber der Politik, wie die Berichterstattung in den verschiedenen Verbandsorganen zeigt, geradezu inflationär eingesetzt.

112 Die leitenden Funktionäre erhielten den Entwurf erst am 4.7.1922.

113 Vor der Beratung des Ausschussberichtes ließ der Parlamentspräsident über die Vorgangsweise abstimmen. Das Protokoll der Sitzung hält fest, dass der Antrag mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen wurde; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 123. Sitzung v. 7.7.1922, S. 3970.

114 Die Sache erschien den Funktionären des Zentralverbandes so dringlich, dass die Mitglieder extra mit Postkarten angeschrieben wurden, damit sie zur Demonstration erschienen. Auf diesen war unter anderem zu lesen: „Die Regierung hat es nun gewagt, einen Gesetzentwurf vor das Parlament zu bringen, der nur ganz ungenügende Erleichterungen bringt“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1402, 18757/1922.

Und das gelang zweifellos, denn es war – wie Rupert Kainradl in seinem Artikel zugeben musste – „kaum zu erwarten, daß der Nationalrat noch in der Sommersession ein kaum beschlossenes Gesetz wieder abändern werde“. Die Demonstration war also obsolet geworden; der Verband musste eingestehen, dass von ihr unter den gegebenen Umständen „nicht der geringste Erfolg zu erwarten war“. Trotzdem fanden sich am 11. Juli 1922 etwa 10.000 Mitglieder des *Zentralverbandes* im Hof der damaligen Verbandszentrale – der einstigen Gardekaserne in Wien VII, Lerchenfelderstraße 1 – ein und marschierten gegen den erklärten Wunsch der Verbandsleitung – „[u]nsere Bemühungen waren aber vergeblich“ – zum Parlament. Glaubt man der Schilderung der Ereignisse dieses Tages im *Invaliden*, erreichte die Stimmung unter den Demonstranten schnell den Siedepunkt, was dazu führte, dass sich ihr Zorn auch gegen die eigenen Funktionäre richtete. Doch schließlich dürfte es diesen gelungen sein, die aufgebrachte Menge zu beruhigen. Der Ton des Berichtes über den Verlauf der Demonstration enthüllt sehr deutlich, dass zwischen den Funktionären und den „einfachen“ Verbandsmitgliedern zu diesem Zeitpunkt bereits eine schwer überbrückbare Distanz bestand. Der Informationsvorsprung, über den die Funktionäre aufgrund ihrer intensiven Verhandlungstätigkeit zwangsläufig verfügten, ließ sie das Vorgehen aufgebrachter Betroffener ganz offensichtlich als planlos und sogar kontraproduktiv wahrnehmen.[115]

In gewisser Weise manifestierte sich diese Kluft zwischen der Leitung und den Mitgliedern auch im wiederholten Hinweis auf unabänderliche Sachzwänge, die letztlich der 7. Novelle so wie allen früheren Änderungen des IEG ihren Stempel aufgedrückt hätten. Neuerlich und besonders offenkundig machten die Entscheidungsträger des *Zentralverbandes* sich damit zum Puffer zwischen dem Staat und der Masse der Kriegsbeschädigten. Wie keine Novelle zuvor, ging die 7. Novelle an die Substanz des Versorgungssystems, wie es das IEG 1919 geschaffen hatte, und hätte damit beträchtliches Potenzial zur Mobilisierung der Kriegsbeschädigten enthalten. Positiv formuliert, trug der *Zentralverband* mit seinem Vorgehen in dieser angespannten Situation sicher zur Befriedung bei; negativ formuliert, könnte man der Leitung des *Zentralverbandes* aber auch unterstellen, durch ihre Nähe zur Regierung die Mitglieder verraten zu haben. Exemplarisch zeigt sich die Vermittlerposition jedenfalls in einem anderen Abschnitt des Artikels von Rupert Kainradl, wo dieser – durchaus mit belehrendem Unterton – um Verständnis für die budgetären Sachzwänge warb:

115 In dem Bericht wird an mehreren Stellen bedauernd hervorgehoben, wie undiszipliniert die Demonstranten sich verhalten hätten und wie wenig Verständnis sie für die eigentlichen Probleme der Kriegsbeschädigtenversorgung aufbringen würden.

> „Unsere Mitglieder sind nur zu leicht geneigt, der Organisationsleitung Vorwürfe zu machen und den Funktionären die Schuld beizumessen, wenn ein Gesetzesbeschluß ihren und unseren Wünschen nicht voll und ganz entspricht, wenn er nicht jedem einzelnen das bringt, was er sich aus seiner besonderen Lage heraus von ihm erhoffte. Die Schwerinvaliden verlangten vielfach – und wohl mit größtem Recht – daß die Novelle ihnen endlich wirklich ausreichende Entschädigungen bringen müsse […]. Die Leichtinvaliden wieder verlangten – ebenfalls mit Recht – daß sie bei der jetzigen Novelle nicht mehr übergangen werden […]. Wir möchten hier nur auf die Schwierigkeiten verweisen, die sich für die Organisationsleitung ergeben, beiden Meinungen, welche ja einander widersprechen, gerecht zu werden. Die meisten der von uns zur Verbesserung des Gesetzes immer wieder gestellten Anträge haben Mehrausgaben des Staates zur Folge. […] und lange, bevor noch ein Buchstabe einer neuen Bestimmung festgesetzt ist, wird sich die Regierung darüber klar, wieviel sie für den bestimmten Zweck ausgeben kann oder will. […] Es wird also nicht zuerst ein gutes Gesetz gemacht und dann erst errechnet, was das kosten wird, sondern es wird dem betreffenden Ministerium zuerst ein bestimmter Betrag bewilligt, und dann mag es zusehen, wie es mit diesem Betrage ein gutes Gesetz zustande bringt.“[116]

Der Rechtfertigungsdruck des Autors gegenüber den Kriegsbeschädigten ist unüberhörbar. Nach der Großdemonstration war man sich offenbar im *Zentralverband* selbst nicht mehr ganz sicher, ob die Novelle von den Mitgliedern tatsächlich auch als ein Erfolg gewertet oder nicht doch nur der Aspekt der Niederlage wahrgenommen werden würde. Immerhin betraf die Abfertigung der beiden untersten Rentenstufen rund 40 % der Kriegsbeschädigten. Wie bereits ausgeführt, war dieser drastische Schritt aber schon so weit vorbereitet, dass der *Zentralverband* in diesem Punkt nicht allzu viel Kritik seiner Mitglieder befürchtete – eine Entfremdung der Mitglieder freilich musste er in Kauf nehmen.

### *10.3.4 Der Preis der Vereinfachung: die Einheitsrente*

Worin bestanden aber jene „Erfolge“, die der *Zentralverband* in den Verhandlungen rund um die 7. Novelle erzielen konnte? Denn solche gab es, auch wenn der letztlich formulierte Gesetzesentwurf ohne sein Zutun eingebracht wurde. Zum einen konnte erreicht werden, dass die Teuerungszulagen, deren Erhöhung bisher der Inflation immer mehr oder weniger weit hinterherhinkte, nun an einen Preisindex gebunden wurden.[117]

---

116 R.K. [Rupert Kainradl], Erfolge und Niederlagen. Die VII. Novelle des Invalidenentschädigungsgesetzes, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5 v. 20.7.1922, S. 1–5, hier S. 1.

117 Vgl. Kapitel 10.3.2 .

Zum anderen wurde der Katalog der staatlich finanzierten orthopädischen Hilfsmittel erweitert.[118] Als größten Erfolg feierte der *Zentralverband* aber den bis dahin massivsten Eingriff in das IEG, nämlich die Schaffung einer sogenannten Einheitsrente, die an die Stelle der bis dahin auf Basis von Vorbildungsstufe bzw. früherem Einkommen bemessenen Rente trat.[119] Künftig sollte abgesehen von der MdE-Stufe lediglich die Ortsklasse die Höhe der Rente beeinflussen. Der Begriff „Einheitsrente" war also nicht korrekt gewählt, blieben doch nach wie vor Abstufungen erhalten, doch er avancierte zu einem geradezu klassenkämpferischen Terminus. Der *Zentralverband* rechtfertigte diese Abänderung nämlich damit, dass auf diese Weise „die durch die verschiedene Bemessung der Renten je nach der Vorbildung des Geschädigten zu Tage tretenden Klassengegensätze beseitigt werden sollen",[120] und vergaß dabei scheinbar, dass die Ableitung der Rentenhöhe von der Vorbildung bzw. dem früheren Einkommen[121] von ihm ursprünglich mitbeschlossen und bis zum März 1922[122] nie infrage gestellt, geschweige denn als Manifestation von Klassengegensätzen denunziert worden war. Trotzdem war es gerade die Abänderung des IEG in diesem Punkt, die die Funktionäre des *Zentralverbandes* nun als ihren Verhandlungserfolg verbuchten. Die Einführung der Einheitsrente bedeutete aber in letzter Konsequenz nichts anderes als die Rückkehr zu jenem Prinzip der Kriegsbeschädigtenversorgung, das in der Monarchie in Geltung war und schon im Ersten Weltkrieg mannigfacher Kritik ausgesetzt gewesen war – die Rück-

---

118 Der Regierungsvorlage zum Gesetz ist zu entnehmen, dass damit vor allem auf die Forderung nach Finanzierung sogenannter Selbstfahrerwagen Rücksicht genommen wurde; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1922, Beilage Nr. 1045, S. 9. Die Vertreter des Zentralverbandes hätten zusätzlich gerne einen gesetzlichen Anspruch der Kriegsblinden auf einen Führerhund normiert. Nachdem die Vertreter des Sozialministeriums zwar darauf bestanden, Hunde weiterhin nur auf Antrag zu bewilligen, aber zusagten, die Mittel zu erhöhen, wurde diese Forderung wieder fallen gelassen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13509/1922, Sitzung der Invalidenfürsorgekommission, v. 22. und 23.5.1922.

119 Vgl. Kapitel 3.5.4 und Kapitel 3.5.5.

120 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13509/1922, Sitzung der Invalidenfürsorgekommission, v. 22. und 23.5.1922, S. 8. Das Zitat ist hier in der unkorrigierten Form wiedergegeben; in Abänderung des ursprünglichen Sinnes heißt es in der handschriftlich korrigierten Fassung des Protokolls fälschlich, dass „durch die verschiedene Bemessung der Renten nach der Vorbildung des Geschädigten die zu Tage tretenden Klassengegensätze beseitigt werden sollen".
In der Praxis spielte tatsächlich in der überwiegenden Zahl der Fälle nur die Vorbildung eine Rolle, da viele Anspruchswerber aufgrund ihres geringen Alters vor der Militärdienstleistung noch kein Einkommen gehabt hatten oder aber die Erhebung eines solchen Einkommens auf unüberwindliche Probleme stieß, da es keine Aufzeichnungen darüber gab; ebd., Kt. 1399, 13327/1922, Protokoll über die interministeriellen Vorverhandlungen zur VII. Novelle zum IEG, v. 2. und 3.5.1922.

121 Zu den Details der Rentenbemessung nach diesen Parametern vgl. Kapitel 3.5.4 und Kapitel 3.5.5.

122 Die Forderung nach einer Einheitsrente findet sich erstmals in jener Denkschrift des Zentralverbandes, die schließlich zur 7. Novelle des IEG führen sollte; „Denkschrift", in: Der Invalide, Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 1.

kehr zum Prinzip der vollständigen Missachtung ziviler Parameter bei der Bemessung der Versorgungsgebühren.

Wie es dazu kommen konnte, dass das IEG, das in der Fassung von 1919 die Handschrift des Sozialdemokraten Ferdinand Hanusch, aber auch vieler 1922 noch aktiver Funktionäre des *Zentralverbandes* trug, in den Augen eben dieser Funktionäre zum manifesten Ausdruck von zu beseitigenden Klassengegensätzen wurde, ist schwer nachvollziehbar. Ein mögliches Motiv für die Forderung des *Zentralverbandes* nach Abschaffung der Vorbildungsstufen lässt eine im Juni 1922 verabschiedete Resolution der niederösterreichischen Landesgruppe erahnen. Dort wurden die Vorbildungsstufen zunächst als „eine ungerechte und die Kriegsopfer schädigende Bestimmung" kritisiert: „Es darf für die Höhe der Rente nur einzig und allein die körperliche und wirtschaftliche Schädigung des Kriegsbeschädigten – ganz gleich ob Offizier oder Soldat – massgebend sein."[123] Dass aber die körperliche und die wirtschaftliche Schädigung keineswegs in eins fielen, sondern geradezu im Gegenteil die „wirtschaftliche Schädigung" nur vor dem individuellen sozialen Hintergrund messbar wurde, war den Funktionären in ihrer reflexartigen Ablehnung jeder Ungleichbehandlung von einfachen Soldaten und militärischen Vorgesetzten offenkundig nicht bewusst. Sie ließen dementsprechend auch die Einwände eines Ministerialbeamten nicht gelten, der nochmals die Genese des IEG darstellte und nachdrücklich darauf hinwies,

> „dass die Einführung der Vorbildungsstufen nicht den Zweck hatte, Klassenunterschiede zu schaffen, sondern dass vielmehr wie aus der Entstehungsgeschichte des IEG entnommen werden kann, der leitende Gedanke hiebei ebenso wie auf dem Gebiete der Unfallversicherung der war, die Höhe der Rente nach der Höhe des Erwerbseinkommens des Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse zu bestimmen. Da die Feststellung dieses Einkommens in vielen Fällen aber unmöglich ist, und zahlreiche KB [sic] vor ihrer Einrückung ein solches Einkommen überhaupt noch nicht hatten, erschien es notwendig, an Stelle des Erwerbseinkommens vor der Schädigung die Vorbildungsstufe und die Ortsklasse zu setzen."[124]

Bei der Verhandlung im Sozialministerium konnte über die Einheitsrente vorerst noch keine Einigung erzielt werden. Minister Schmitz trug den Punkt im Ministerrat vor und begründete seine Ablehnung vor allem mit der aus der Vereinheitlichung der Renten entstehenden budgetären Mehrbelastung.[125] Der Ministerrat segnete die

123 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1405, 27841/1922, Landesverband Nieder-Österreich des Zentralverbandes der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs, Resolution v. 18.6.1922, o. S. [S. 2].

124 Ebd., Kt. 1399, 13509/1922, Sitzung der Invalidenfürsorgekommission, v. 22. u. 23.5.1922, S. 8.

125 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, 206/10 v. 27.6.1922, Beilage 4b, S. 4.

Gesetzesvorlage daher in der von Richard Schmitz gewünschten Form – also ohne Einheitsrente – ab. Erst der Sozialausschuss des Parlamentes sollte die Vorlage – wohl auf Druck des *Zentralverbandes* – in diesem Punkt korrigieren und die Einheitsrente in die Gesetzesvorlage einführen. Da mit der Novelle erstmals seit 1919 auch die Grundrenten erhöht wurden – bis dahin waren immer bloß die Teuerungszulagen angehoben worden –, konnte die neu geschaffene Einheitsrente tatsächlich so hoch angesetzt werden, dass selbst die in die höchste Vorbildungsstufe Eingereihten sich nicht übervorteilt fühlen mussten. Dass die Mehrkosten dennoch im Rahmen blieben, wurde dadurch erreicht, dass bei der Erhöhung der Grundrenten in Abweichung vom Regierungsvorschlag etwas eingespart wurde. Jedenfalls lag die Einheitsrente letztlich über der bis dahin gültigen Rente der obersten Bildungsstufe.[126]

Dass sie mit ihrer Forderung nach einer Einheitsrente dem Grundgedanken des IEG – nämlich jenen Schaden abzugelten, der in Bezug auf die individuelle zivile Erwerbsfähigkeit entstanden war – untreu wurden, das dürfte den Funktionären des *Zentralverbandes* nicht bewusst gewesen sein. Die – wohl unbeabsichtigte – Abkehr von Fundamentalprinzipien des IEG wird in einer weiteren, allerdings nicht durchgesetzten Forderung des *Zentralverbandes* sichtbar. An allererster Stelle jener Denkschrift, die der Verband der Regierung vor Eintritt in die Verhandlungen über die 7. Novelle zum IEG überreichte, stand folgende Passage:

> „1. Der Bundespräsident […] soll durch eine in das Gesetz an passender Stelle aufzunehmende Bestimmung das Recht erhalten, auf Antrag der Versorgungsbehörden […] Renten auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes bis zum vollen gesetzlichen Ausmaß als Gnadengabe an jene Kriegsopfer zu gewähren, welche durch einen Formfehler, oder eigenes Verschulden, oder durch Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, oder dadurch, daß sie nicht alle vorgeschriebenen Belege beibringen konnten, und endlich durch den Umstand, daß der ursächliche Zusammenhang ihrer Kriegsbeschädigung oder des Todes des Familienerhalters mit der militärischen Kriegsdienstleistung nicht vollständig bewiesen werden konnte, mit ihrem Anspruch abgewiesen wurden. Voraussetzung für diese gnadenweise Zuerkennung der Rente sei die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Anspruchwerbers.“[127]

126 Da die überwiegende Mehrzahl – 80 bis 90 % – der Kriegsbeschädigten (exakte Zahlen dazu dürften nicht vorliegen) in der zweiten oder dritten Vorbildungsstufe eingereiht war (vgl. FN 93 in Kapitel 8.5.4), mussten die Parlamentarier allerdings annehmen, dass sich die budgetäre Belastung durch die Renten dennoch erhöhen werde. Konkret ging der Ausschuss von einer Steigerung der Kosten um neun Prozentpunkte aus; gerechtfertigt wurde diese Steigerung durch die mittelfristig zu erwartende Einsparung im Bereich der Verwaltung infolge der Abfertigung der Empfänger der beiden untersten Rentenstufen; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1922, Beilage Nr. 1081, S. 2.

127 „Denkschrift“, in: Der Invalide, Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 1.

Man könnte den Verhandlern des *Zentralverbandes* angesichts dieser Forderung unterstellen, sie wollten die Errungenschaften des IEG wieder rückgängig machen und neuerlich jenen Zustand etablieren, der während des Krieges geherrscht hatte. Bedürftigkeit und Würdigkeit als Maßstab für die Zuerkennung einer Leistung, das roch stark nach einer Infragestellung des Rechtsstaatsprinzipes. Tatsächlich kann diese Forderung aber zu einem guten Teil als Ausdruck eines Unbehagens der Funktionäre gelesen werden, das von dem Gefühl gespeist wurde, das System sei schlicht ungerecht. Die Zeitschrift des Verbandes ist voll von Geschichten, die den Nachweis führen wollten, welche Perfidie die Verwaltung an den Tag legte, nur um offenkundige Rechte von Antragstellern zu kürzen.[128] Zum Teil kann man aus solchen Artikeln tatsächlich ein gewisses Unverständnis gegenüber dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit herauslesen. Es drückte sich in einem erheblichen Misstrauen gegenüber einer Bürokratie aus, der man in weiten Bereichen pauschal, und nicht immer berechtigt, unterstellte, den Anspruchswerbern grundsätzlich feindselig gegenüberzustehen. Darüber hinaus hatten die Funktionäre aber auch erkennen müssen, dass die Antragsteller im Zuge des Anmeldungsverfahrens selbst folgenschwere Fehler begingen, die sie dann tatsächlich um ihre Ansprüche brachten. Folgt man der Berichterstattung in der Verbandszeitung, so übersahen die Antragsteller regelmäßig Fristen, kamen Vorladungen nicht nach oder besaßen die nötigen Unterlagen nicht.[129] Dasselbe Unvermögen war aber auch aufseiten der Bürokratie zu finden, die ihrerseits ebenfalls (noch) nicht in der Lage war, die komplexen Verfahren nach dem IEG korrekt abzuwickeln. Das Versagen der Invalidenentschädigungskommissionen, die Rentenbemessung fristgerecht zu erledigen, ist das beste Beispiel dafür,[130] aber auch auf das Problem lückenhafter oder unauffindbarer militärärztlichen Aufzeichnungen, die für den Nachweis des Zusammenhanges zwischen Verwundung oder Erkrankung und Kriegsdienstleistung notwendig waren, wurde wiederholt hingewiesen. Dennoch entbehrt es nicht einer gewissen Ironie – und enthält es letztlich auch eine gehörige Portion Zynismus –, dass es Friedrich Hock, der Vorstand der zuständigen Sektion im Sozialministerium, war, der die Funktionäre auf jenes Grundprinzip hinweisen musste, welches das IEG durchgängig auszeichnete und auf das auch die Vertreter der Kriegsbeschädigten ursprünglich so stolz gewesen waren:

> „Die nach dem IEG gebührenden Renten werden in Erfüllung eines Rechtsanspruches geleistet. Dieser Rechtsanspruch wird erst beim Zutreffen bestimm[t]er im Gesetze vorge-

128 Im Invaliden gab es dafür eine eigene Rubrik mit dem Titel „Wie man uns behandelt".

129 Zur Vermeidung derartiger Fehler veröffentlichte der Invalide daher in unregelmäßigen Abständen unter dem Titel „Was jeder Kriegsbeschädigte zu tun hat" eine Art „Gebrauchsanleitung", die Schritt für Schritt erklärte, wie man als Kriegsbeschädigter zu seinem Recht kam.

130 Vgl. Kapitel 10.2.

sehener Voraussetzungen existent. Die Zuerkennung von Renten an Personen[,] die einen Rechtsanspruch nicht besitzen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihnen nicht vorliegen, bedeutet die Gewährung von Begünstigungen, die für Invalide vorgesehen sind, an Nichtinvalide. Wenn auch diese Personen berücksichtigungswürdig sind, so erscheint es doch empfehlenswert, sie nicht vom Gesichtspunkte der Invalidenfürsorge, sondern eher von dem der Armenfürsorge zu unterstützen."[131]

Dem *Zentralverband* zu unterstellen, er wolle hinter bereits Erreichtes zurückgehen und jenen Prinzipien, die die Kriegsbeschädigtenversorgung der Monarchie geprägt hatten, ein Comeback gewähren, wäre ohne Zweifel zu kurz gegriffen. Aber – so ließe sich diese Forderung wohl auch übersetzen – *so* hatte man sich das Ganze einfach nicht vorgestellt. Trotzdem bleibt nach wie vor die Frage offen, welche Motive den Verband in seiner Politik zu dieser Zeit tatsächlich leiteten. Woraus speiste sich der – wohl unbewusste – Rückgriff auf ein vermeintlich überwundenes und auch nachhaltig diskreditiertes Prinzip, wie es die Voraussetzung der „Würdigkeit" als Basis für eine Unterstützung darstellte? Noch vehementer stellt sich diese Frage in Bezug auf die schließlich tatsächlich durchgesetzte Forderung nach einer Einheitsrente, die an die Stelle des differenzierten Bemessungssystems trat, wie es das IEG 1919 normiert hatte. Immerhin nahm der *Zentralverband* ja in Anspruch, Vertreter *aller* Kriegsbeschädigten zu sein, seine Forderung nach der Schaffung einer Einheitsrente müsste daher jene Mitglieder verärgert haben, die vor der 7. Novelle aufgrund ihrer Vorbildung bzw. ihres früheren Einkommens in einer der höheren Rentenstufen eingereiht gewesen waren.

Teilweise erklärt sich das Streben des Verbandes nach der Einheitsrente dadurch, dass die Funktionäre 1922 bereits äußerst entnervt davon waren, die Früchte ihrer Verhandlungserfolge schneller durch die Inflation vernichtet zu sehen, als sie den Verbandsmitgliedern kommuniziert werden konnten. Statt Lob für ihre Anstrengungen zu erhalten, kamen sie gegenüber den Mitgliedern immer wieder unter Rechtfertigungsdruck und mussten begründen, warum die behaupteten Erfolge sich nicht in werthaltigen Renten niederschlugen. Realistischerweise muss man aber wohl davon ausgehen, dass es keiner noch so machtvollen Vertretung der Kriegsbeschädigten Anfang der 1920er-Jahre gelingen hätte können, den politisch Verantwortlichen ein Gesetz abzutrotzen, das in der Praxis auch tatsächlich funktionierte. Selbst die mit der 7. Novelle eingeführte automatische Anpassung der Teuerungszulagen an die Inflation konnte die Entwertung der Renten nicht wirklich aufhalten, da zu dieser Zeit, Mitte 1922, selbst das Nachhinken der Anpassung um drei Monate ausreichte, um die Ren-

131 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13509/1922, Sitzung der Invalidenfürsorgekommission, v. 22. und 23.5.1922, S. 4.

ten massiv zu schmälern.[132] Die Renten scheinen durch diese permanente Entwertung derart an Bedeutung verloren zu haben, dass sie eben nicht mehr – wie 1919 intendiert – das soziale Gefüge einer gesamtgesellschaftlichen Realität berücksichtigten. Statt in diesem Sinn Entschädigung für einen individuellen Schaden zu leisten, „verkamen" sie zu einem „Notgroschen", oder zum bloßen Ausdruck des „Dankes des Vaterlandes", der der Kriegsbeschädigtenversorgung ursprünglich anhaftete (und auf den – das soll hier nicht unerwähnt bleiben – die Kriegsopfer gewissermaßen immer noch reflektierten). War also der Bedeutungsverlust der Renten *ein* Grund für die leichtfertige Verabschiedung von ehemals innovativen gesellschaftspolitischen Konzepten, so mag ein weiterer darin zu finden sein, dass der *Zentralverband* bei aller Beteuerung seiner Überparteilichkeit aufgrund seiner faktischen Nähe zur Sozialdemokratie schließlich doch in erster Linie jenen gesellschaftlichen Sektor vertrat, der das sozialdemokratische Wählerpotenzial ausmachte, und auf vermeintlich privilegierte Schichten, wie sie dieser Auffassung nach in der obersten Bildungsstufe vertreten waren, wenig Rücksicht zu nehmen brauchte. Zudem waren solche Schichten, die auch auf andere Ressourcen zurückgreifen konnten und für die die Invalidenrente angesichts ihres geringen Ausmaßes schon lange nur mehr ein Taschengeld bedeutete, unter den Kriegsbeschädigten wohl tatsächlich unterrepräsentiert.

## 10.4 Resümee: Vom Entschädigungs- zum Versorgungsgesetz

Nach seiner siebenten Novellierung Mitte 1922 war das IEG kaum noch wiederzuerkennen und hatte seine ursprüngliche Konzeption praktisch abgestreift. Durch die zwangsweise Abfertigung der Empfänger der beiden untersten Rentenstufen wurde die Gruppe der Rentenbezieher mit einem Schlag nahezu halbiert, und – was viel formal viel schwerer wog – durch die Einführung der Einheitsrente wurde der Anspruch aufgegeben, bei der Höhe der Entschädigung die soziale Herkunft der Leistungsbezieher zu berücksichtigen. Beide Seiten – die Politik bzw. die Bürokratie ebenso wie die Vertreter der Kriegsbeschädigten – trugen zu gleichen Teilen dazu bei, diese Neuorientierung der Kriegsbeschädigtenversorgung umzusetzen. Die dahinterliegenden Motivationen speisten sich bei beiden Akteuren zu einem erheblichen Teil aus denselben Quellen: aus dem rapiden Wertverfall der Kronenwährung sowie aus den massiven Schwierigkeiten, jenes 1919 erdachte System, das geschaffen worden war, um die Rentenbemessungen und -auszahlungen zu leisten, erfolgreich in Gang zu bringen. Das Ergebnis – das IEG in der Fassung von 1922 – war, will man es positiv

132 Zur indexgebundenen Erhöhung der Teuerungszulagen vgl. FN 102 in Kapitel 10.3.2.

formulieren, ein wesentlich einfacher administrierbares Regelwerk, da die Bemessung der Rente nur noch von der MdE und der Ortsklasse abhing – von zwei Parametern also, die leicht feststellbar waren, während die mühsame Erhebung der Vorbildung bzw. des früheren Einkommens wegfiel. Es war ein Gesetz, das – erkauft um den Preis einer deutlich höheren Eintrittsschwelle für potenzielle Leistungsempfänger – den Schwerbeschädigten Renten zur Verfügung stellen wollte, die ihnen endlich ein menschenwürdiges Auskommen erlaubten. Es war aber auch ein Gesetz, das viel von der Qualität, die es in der Urfassung von 1919 aufwies, verloren hatte, und es wurde genau genommen auch inkonsistenter. Ein *Entschädigungs*gesetz, als welches das IEG 1919 geschaffen worden war, wurde durch die Einführung der Einheitsrente gewissermaßen in ein *Versorgungs*gesetz transformiert.

Unterstützt wurde diese Transformation auch durch die veränderte Rechtfertigung des heftig bekämpften § 29, der Rentenkürzungen ab einer bestimmten Höhe vorgesehen hatte. War seine Existenz ursprünglich zumindest teilweise mit der notwendigen Entlastung eines angespannten Staatshaushaltes verteidigt worden, setzte sich in der Auseinandersetzung um seine Abschaffung aufseiten der politisch Verantwortlichen die Anschauung durch, es sei nur „gerecht“, wenn jene, die keine bzw. eine nur beschränkte „Versorgungsnotwendigkeit“ hatten, weil sie ohnehin über ein zureichendes anderwärtiges Einkommen verfügten, einen Verlust bzw. eine Kürzung der Rente hinnehmen mussten. Erst vor diesem Hintergrund wird auch nachvollziehbar, warum Max Lederer die Kriegsbeschädigtenversorgung aus seiner umfassenden Darstellung des österreichischen Sozialrechtes mit dem Hinweis ausklammerte, sie sei nicht Teil der Sozialpolitik, sondern vielmehr der „Wohlfahrtspflege“ zuzurechnen.[133]

In ihrer Freude darüber, dass sie bei ihrem Kampf um die 7. Novelle trotz sonstiger Verschlechterungen wenigstens mit ihrer Forderung nach der Einheitsrente beim Gesetzgeber durchgedrungen waren, hatten die Funktionäre des *Zentralverbandes* völlig übersehen, dass mit der MdE ein weiteres Kriterium im IEG normiert war, das die soziale Herkunft bei der Festlegung der Rente – wenngleich in abgemilderter Form – berücksichtigte. Bekanntlich definierte sich der Begriff der Erwerbsfähigkeit, wie ihn das IEG anwandte, als „Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit […], die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden“[134] könne. Konsequenterweise hätten die Verhandler des *Zentralverbandes* verlangen müssen, dass mit der Einführung der Einheitsrente der durch diese Formulierung gewährte Standesschutz aus dem IEG gestrichen und stattdessen die MdE absolut gesetzt werde. Eine Änderung des Geset-

133 Vgl. Kapitel 8.7.

134 StGBl 1919/245, § 10; vgl. zur MdE detailliert Kapitel 8.5.2.

zestextes in diesem Punkte wurde aber weder gefordert noch auch nur angedacht. Die Vertreter des *Zentralverbandes* waren freilich auch nicht von dem Selbstverständnis geleitet, oberste Hüter des formalen Prinzips der Erhaltung einer inhaltlichen Konsistenz des IEG zu sein. Sie handelten vielmehr als Interessenvertreter.

Man darf mit Sicherheit die kurzfristigen praktischen Auswirkungen von Einheitsrente und zwangsweiser Abfertigung der Leichtbeschädigten nicht allzu hoch bewerten. Zum einen waren, wie bereits erwähnt, die allermeisten Kriegsbeschädigten ohnehin in der niedrigsten und der mittleren Vorbildungsstufe eingereiht,[135] die Abschaffung der Vorbildungsstufen begünstigte diese daher tendenziell, da man sich bei der Festlegung der Höhe der Einheitsrente an der obersten Vorbildungsstufe orientierte. Zum anderen blieb die Kaufkraft der Renten fast unabhängig von ihrer Höhe äußerst bescheiden, solange die Währung nicht nachhaltig stabilisiert werden konnte (Letzteres galt in umgekehrter Weise aber auch für die Zwangsabfertigung). Auf eine Rente zu verzichten, die bloß den Gegenwert eines „kleinen Taschengeldes“[136] darstellte, fiel zweifellos leichter, als auf eine Rente zu verzichten, die tatsächliche Subsistenz geboten hätte.

Ein Grund dafür, dass die Zwangsabfertigung 1922 überhaupt möglich wurde, war allem Anschein nach auch der wachsende zeitliche Abstand zum Krieg. Die Entscheidung des Jahres 1919, als Anspruchsvoraussetzung für einen Rentenbezug bereits eine bloß 15-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit gelten zu lassen, mag davon beeinflusst gewesen sein, möglichst vielen Kriegsteilnehmern eine Leistung zuzuerkennen, allein um eine Befriedung der Gesellschaft wenigstens in diesem Bereich zu fördern.[137] Eine Rolle mag auch gespielt haben, dass die neue Regierung damals beweisen musste, dass sie das viel gescholtene Versorgungssystem der Monarchie, das als Untergrenze für Ansprüche eine 20-prozentige Erwerbsminderung definiert hatte, übertreffen konnte. Und trotz aller Beteuerungen insbesondere von sozialdemokratischer Seite, die Kriegsbeschädigtenversorgung sei eine Entschädigungsleistung, haftete insbesondere den Renten – unabhängig von der Programmatik, wie sie im IEG steckte – auch nach 1918 immer noch das Etikett an, zuallererst Ausdruck eines „Dankes des Vaterlandes“ zu sein.

135 Zu den Zahlen vgl. FN 93 in Kapitel 8.5.4.

136 Vgl. FN 95 in Kapitel 10.3.2.

137 Im Juli 1921 erklärte der damalige Sozialminister Josef Resch in einer Rede vor Kriegsbeschädigten etwa: „Das plötzliche Zurückfluten der Kriegsbeschädigten, nicht allein aus den Heeresverbänden, sondern auch aus dem Hinterlande, aus Kriegsleistungsbetrieben, erheischte förmlich über Nacht die Schaffung von sozialen Gesetzen“; Resch ließ, obwohl er zur Zeit der Schaffung des IEG selbst als Unterstaatssekretär im Staatsamt für soziale Verwaltung tätig gewesen war, in der Rede kein gutes Haar an dem Gesetz, bei dessen Formulierung „der altösterreichische Bureaukratismus Pate gewesen“ sei; „Große Versammlung der kriegsbeschädigten Bundesangestellten“, in: Reichspost v. 3.7.1921, S. 7.

1922 endlich – die Revolution war ausgeblieben, mit der Monarchie brauchte man sich auch nicht mehr zu messen – konnte das IEG einer Neubewertung unterzogen werden, die unter anderem zur Erkenntnis führte, dass jene verstärkt zu unterstützen seien, die aufgrund der Schwere ihre Beschädigung objektiv außerstande waren, sich selbst zu erhalten, was aber unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen nur um den Preis der Einschränkung des Bezieherkreises erreicht werden konnte. Und die Leichtbeschädigten, die sich 1922 ohnehin bereits eine Erwerbsgrundlage geschaffen haben mussten – die IEG-Rente hätte eine solche in keinem Fall ersetzt –, konnten den „Dank des Vaterlandes" relativ leicht entbehren. So oder so ähnlich mag die Überlegung des Sozialministeriums ausgesehen haben.

Es darf jedenfalls nicht der Fehler gemacht werden, die 7. Novelle zum IEG als Ausdruck eines von einer konservativen Regierung durchgeführten Sozialabbaus zu interpretieren, objektiv stiegen die Aufwendungen für die Kriegsbeschädigten nämlich nach der Novellierung des Gesetzes sogar an.[138] Heute würde man wohl sagen, durch die Novelle habe das Gesetz an sozialer „Treffsicherheit" gewonnen. Natürlich blieb dem *Zentralverband* gar nichts anderes übrig, als gegen die Zwangsabfertigung der Leichtbeschädigten zu protestieren – hätte er es nicht getan, hätte er sich wohl ein massives Legitimationsproblem gegenüber seinen Mitgliedern eingehandelt –, aber er tat dies nicht, indem er behauptete, der Ausschluss vom weiteren Rentenbezug würde die Leichtbeschädigten eines wesentlichen Teils ihrer Lebensgrundlage berauben. Die mehr oder weniger freiwillig mitgetragene Politik der Regierung, die Teuerungszulagen für die Leichtbeschädigten ab 1920 nicht zu erhöhen, wodurch die Zwangsabfertigung der Leichtbeschädigten gleichermaßen schleichend eingeleitet wurde, zeigt, dass die Funktionäre des Verbandes selbst anerkannten, dass der Staat real nicht über die Mittel verfügte, um jene Hoffnungen, die das IEG bei seiner Einführung geweckt hatte, tatsächlich zu erfüllen. Als Konsequenz aus dieser Erkenntnis versuchten die Funktionäre ebenso wie die politisch Verantwortlichen, die knappen Geldmittel stärker auf jene zu konzentrieren, die infolge ihrer schweren Beschädigung auf eine staatliche Alimentation angewiesen waren.

Völlig offen bleibt allerdings nach diesen Überlegungen die Frage, wie sich die Zwangsabfertigung auf das Selbstverständnis der Betroffenen auswirkte. Jenseits ihrer realen ökonomischen Bedeutung bildete die Invalidenrente – wenigstens in den Augen der Funktionäre des *Zentralverbandes* – eindeutig das wichtigste Symbol für dieses Selbstverständnis. Zogen die Leichtbeschädigten aus der Tatsache, eine Invalidenrente

138 Es ist nahezu unmöglich, für diese Zeit Budgetzahlen zu verwenden, da die Angaben infolge der Inflation kaum vergleichbar sind. Der Sozialausschuss des Parlaments ging aber jedenfalls von einer Steigerung der Aufwendungen aus; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1922, Beilage Nr. 1081, S. 2.

zu erhalten, irgendeine Art von Identität, die ihnen durch den Wegfall der Leistung geraubt werden konnte? Oder bestand eine *Gruppe* der Leichtbeschädigten ohnehin nur in der Vorstellung der Funktionäre, dann nämlich, wenn sie mit dem Sozialministerium im Namen der Kriegsbeschädigten in Verhandlungen traten? Und waren die Angehörigen dieser vermeintlichen Gruppe nicht längst „untergetaucht" in der zivilen Gesellschaft, um ihre Kriegsbeschädigung nur gegenüber der Behörde „hervorzuholen", dann nämlich, wenn sie dadurch Leistungen aus dem IEG lukrieren konnten?

# 11 Staatliche Fürsorge jenseits des Invalidenentschädigungsgesetzes

## 11.1 Die Fonds der karitativen Kriegsbeschädigtenfürsorge

Die Kriegsopferversorgung erschöpfte sich nicht in den durch das Invalidenentschädigungsgesetz zur Verfügung gestellten Renten. Zahlreiche zusätzliche Unterstützungsformen rundeten die Grundabsicherung durch das IEG ab. Ohne dass auf sie ein Anspruch bestanden hätte, bürgerten sich Maßnahmen wie Nahrungsmittelverteilungen, Ausspeisungen, Weihnachts- und Feriensubventionen, Kinderaktionen oder Anschubhilfen für die Erlangung beruflicher Selbstständigkeit als nicht mehr wegzudenkende Ergänzungen zu den ihren Wert ohnehin immer stärker einbüßenden Renten ein. Alle diese Maßnahmen erforderten freilich finanzielle Mittel.

Sowohl die Kriegsbeschädigtenvereine als auch die staatlichen Organe hatten größtes Interesse, die für die Finanzierung dieser Teilbereiche der Kriegsopferversorgung nötigen, aus dem laufenden Budget aber nicht zu lukrierenden Geldmittel aufzutreiben. Beide Akteure entwickelten bei diesen Versuchen ein erhebliches Maß an Kreativität und fanden immer neue Quellen, die zur Aufbesserung des Budgets der Kriegsopferversorgung angezapft oder auf andere Weise für die Verbesserung der Lage der Kriegsbeschädigten herangezogen werden konnten.

Naheliegenderweise waren es zunächst zwei Bereiche, deren Nutzbarmachung für Zwecke der Kriegsbeschädigtenversorgung ins Auge gefasst wurden: Einerseits schien insbesondere den Vertretern der Kriegsbeschädigten alles, was irgendwie mit dem vergangenen Krieg bzw. dem ehemaligen Herrscherhaus in Verbindung gebracht werden konnte und vermeintlich einen Wert darstellte, geeignet, geradezu zwangsläufig der Kriegsopferversorgung zuzufallen. Das betraf den Bereich der sogenannten Sachdemobilisierung, also die Verwertung der Kriegsgüter, aber vor allem das Vermögen des Hauses Habsburg. Hier wurde die Haltung auch von rechtlicher Seite her unterstützt, sah doch das Habsburgergesetz tatsächlich eine entsprechende Zweckwidmung des Vermögens der ehemaligen Herrscherfamilie vor.[1] Für diese Forderungen, die überdies Bereiche betrafen, auf die der Staat unmittelbaren Einfluss nehmen konnte, hatte insbesondere das sozialdemokratisch geführte Staatsamt für soziale Verwaltung ein offenes Ohr.

---

1 Vgl. dazu detailliert Kapitel 9.2.2.

Die erste Nummer des *Invaliden*, der Zeitung des *Zentralverbandes*, enthielt eine Liste mit Forderungen, die, wie das Organ selbstbewusst festhält, bereits am 21. November 1918 „beim Staatsamte für soziale Fürsorge durchberaten wurden".[2] Neben vielen anderen – zum Teil viel stärker den Kern der Kriegsbeschädigtenversorgung treffenden – Anliegen finden sich dort auch folgende Punkte:

> „Reservierung von 50 Prozent aus dem auf Deutschösterreich entfallenden Ertrage der Liquidierung der Krongüter für die Kriegsbeschädigten. […]
>
> Liquidierung des fideikommissarischen Grundbesitzes, Verwendung desselben zur Gründung von Renten-, beziehungsweise Genossenschaftsgütern für Kriegsbeschädigte […].
>
> Das bei der Sachdemobilisierung freiwerdende Material ist in erster Linie gegen billiges Entgelt Kriegsbeschädigten zur Aufrichtung ihrer bürgerlichen Existenz zur Verfügung zu stellen. […]
>
> Subvention des Zentralverbandes mit K 50.000,– jährlich."[3]

Was – so möchte man meinen – könnte besser als Beweis für den Einfluss der Kriegsbeschädigten bzw. ihrer Vertretungen auf die Politik herhalten, als die Tatsache, dass diese und noch eine durchaus ansehnliche Reihe weiterer Forderungen von den Regierungen im Laufe der folgenden Jahre in der einen oder anderen Weise tatsächlich erfüllt wurden? So gelang es etwa relativ bald, die Besitztümer des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg in den sogenannten Kriegsgeschädigtenfonds einzubringen. Auch Erlöse der Sachdemobilisierung wurden der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugeführt, wie die Staatsstellen überhaupt grundsätzlich bestrebt waren, durch die Einhebung von verschiedenen Abgaben Finanzmittel für den Ausbau der Kriegsbeschädigtenversorgung zu akquirieren. Selbst einer Finanzierung des *Zentralverbandes* versperrten sie sich nicht.

Diesen durchaus eindrucksvollen Verhandlungserfolgen stand aber eine Realität gegenüber, die immer wieder aufs Neue schmerzhaft deutlich machte, dass der Weg von der guten Idee zur segensreichen Realisierung ein äußerst steiniger sein konnte und vor allem die Umsetzung oft nicht hielt, was man sich von ihr versprochen hatte. Es kann vorweg festgehalten werden, dass kaum eine der zwischen 1918 und 1921 entwickelten, mehr oder weniger originellen Ideen, wie Geldmittel zu erlösen oder Privilegierungen festzuschreiben seien, mittelfristig jene Erfolge zeitigte, die man sich zunächst von ihr erhofft hatte. Dort, wo Finanzmittel akquiriert wurden, war es die

2 „Denkschrift der Forderungen der Kriegsbeschädigten", in: Der Invalide. Offizielles Organ des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten, Nr. 1 v. November 1918, S. 3f, hier S. 3.

3 Ebd.

grassierende Inflation, die die Erträge der Abgaben ebenso auffraß wie die Renten, die Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene bezogen. Dort, wo Gesetze geschaffen wurden, die eine positive Diskriminierung der Kriegsbeschädigten auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel hatten – darauf wird in einem späteren Kapitel eingegangen[4] –, war es die mangelnde Erfahrung der Beteiligten, die die praktische Durchführung der verschiedenen Maßnahmen auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stießen ließ – sei es, dass sich durch die Begünstigung der Kriegsbeschädigten Dritte in ihren Rechten beschnitten fühlten und sich wehrten, sei es, dass sich die Praxis als wesentlich komplexer erwies, als es in der Planung vorhergesehen worden war. Kurzfristig allerdings dürfte die Bedeutung dieses Komplexes der Kriegsbeschädigtenpolitik jenseits des IEG vor allem in Hinblick auf eine „Ruhigstellung" der Kriegsbeschädigten eine äußerst wichtige Rolle gespielt haben. Gegenüber dem Staatsamt für Finanzen unterstrich Staatssekretär Hanusch jedenfalls die Bedeutung des Vorhandenseins solcher Geldtöpfe, aus welchen Unterstützungen vergeben werden konnten, wenn er schreibt:

> „Nicht zum geringsten Teil ist es der Wirkung dieser Unterstützung zu danken, daß die Invalidenschaft während der wiederholten kritischen Perioden seit dem Zusammenbruche stets wieder so weit beruhigt werden konnte, daß es zu ärgeren Unruhen nicht gekommen ist."[5]

Um jene Gelder zu verwalten, die als Mittel für die Kriegsbeschädigtenfürsorge über das IEG hinaus bereitgestellt wurden, schuf man verschiedene Fonds. Bereits in der Monarchie existierte eine unüberschaubare Anzahl solcher Versorgungsfonds, welchen jeweils spezielle Aufgaben in Hinblick auf eine „erweiterte" Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenversorgung zugekommen waren. Der wichtigste Fonds – der Kaiser und König Karl Kriegsfürsorge-Fonds[6] – bestand über den Zerfall der Monarchie hinaus und wurde nach Kriegsende vom Staatsamt für soziale Fürsorge verwaltet. Aus diesem Fonds erhielten Kriegsbeschädigte zunächst Beihilfen zur Überbrückung von Notlagen sowie Unterstützungen bei „Existenzgründungen". Da aber die übrigen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie ebenfalls Ansprüche auf die Fondsmittel anmeldeten, war dem Staatsamt der Zugriff auf die Gelder ab dem 1. Februar 1919 verwehrt.[7] Das Versiegen dieser einen – und in den ersten Nachkriegsmonaten zentra-

---

4 Vgl. Kapitel 12.

5 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 15193/1919, Hanusch an StAfF v. 20.5.1919.

6 Der Fonds, der durch die Allerhöchste Entschließung v. 10.5.1917 gegründet worden war, fasste mehrere bis dahin nebeneinander bestehende Fonds zusammen; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 17f; Statut, in: ebd., S. 135–137.

7 Dies geht aus einem Schreiben hervor, das Staatssekretär Hanusch persönlich verfasste; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 15193/1919, Hanusch an StAfF v. 20.5.1919.

len – Geldquelle dürfte zumindest mitverantwortlich dafür gewesen sein, dass danach getrachtet wurde, die notwendigen Mittel auf anderem Wege zu organisieren.

Alle in der Folge durch verschiedene Maßnahmen akquirierten Gelder dienten zum kleineren Teil der direkten Subventionierung der Kriegsbeschädigtenorganisationen, zum bedeutend größeren jedoch der „karitativen Kriegsbeschädigtenfürsorge". Diese Form der Fürsorge sollte dort zum Einsatz kommen, wo nach Einschätzung der Behörden Härtefälle auftraten, die durch die aus dem Titel des IEG zugesprochenen Leistungen nicht vermieden werden konnten; sie sollte aber auch jenen gewährt werden, die um Mittel zur sogenannten Existenzgründung ansuchten. Letzteres bedeutete meist, dass etwa Handwerker ein Darlehen zum Ankauf von Werkzeugen oder Rohstoffen beantragten oder Bewerber um eine Tabaktrafik das Startkapital für die Übernahme einer derartigen Verkaufsstelle erbaten. Für diesen Komplex der Fürsorge etablierte sich schließlich die Bezeichnung der „über den Rahmen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinausgehenden staatlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte".[8]

Dass dieses System einer den gesetzlichen Anspruch übersteigenden finanziellen Unterstützung nicht viel mehr als der Ausdruck eines guten Willens war, verdeutlicht ein Erlass von Anfang 1920, in dem es hieß:

> „Die durch die außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse bedingte Notlage steigert fortgesetzt die Zahl der beim h.o. Staatsamte und seinen Unterstellen einlaufenden Gesuche von Kriegsbeschädigten um Gewährung von Geldunterstützungen.
>
> Obwohl es in der Mehrzahl der Fälle unmöglich ist, auf solche Art die Lage der Kriegsbeschädigten, insolange die Teuerung im Wachsen begriffen ist und der Mangel an Arbeitsgelegenheiten vielfach auch einen regelmäßigen Verdienst ausschließt, von Grund aus zu verbessern, ist es dennoch oft unabweislich, der augenblicklichen Bedrängnis der Kriegsbeschädigten durch Beteilung mit Unterstützungsbeträgen abzuhelfen."[9]

Man gab sich also ganz offensichtlich im Staatsamt keinerlei Illusionen darüber hin, was mit den Geldern tatsächlich erreicht werden konnte. Die angesprochene „Unabweislichkeit" der Zurverfügungstellung weiterer Mittel dürfte jedenfalls zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Angst der Verantwortlichen vor den organisierten Kriegsbeschädigten zurückzuführen gewesen sein.

---

8 Erlass v. 31.1.1920, Nr. 34.048/19, zit. nach Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 113f.

9 Ebd. Dieser Erlass zielte eigentlich darauf ab, die Invalidenentschädigungskommissionen zu verstärkter Sparsamkeit anzuhalten. Da die vorhandenen Geldquellen zu versiegen drohten, wurde den IEK ein Raster vorgegeben, nach dem sie prüfen sollten, ob ein konkreter Antrag auf eine Unterstützung bzw. ein Darlehen zu Recht erfolgte.

Im Verlauf der Ersten Republik entstanden vier nennenswerte Fonds von unterschiedlicher Bedeutung, die in einem Fall durch einen Erlass, in den drei übrigen Fällen auf gesetzlicher Basis geschaffen wurden: Der *Spezialfonds für Invalidenfürsorge* (auch: *Invalidenfonds*) speiste sich aus den Erlösen der Sachdemobilisierungsabgabe, der *Kriegsopferfonds* erhielt seine Mittel aus den Einnahmen der Spielabgabe, der *Ausgleichstaxfonds* bekam jene Gelder, die im Vollzug des Invalidenbeschäftigungsgesetzes[10] lukriert wurden, und der *Kriegsgeschädigtenfonds* schließlich wurde aus den Erträgen der Güter des ehemaligen habsburgischen Familienversorgungsfonds gespeist. Die Einrichtung des Spezialfonds für Invalidenfürsorge – des ältesten unter diesen Fonds – regelte ein Erlass, die anderen drei Fonds verdankten ihre Entstehung jeweils gesetzlichen Grundlagen. Die beiden erstgenannten Fonds waren nur in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende von gewisser Bedeutung – einer Bedeutung jedoch, die durch die zu dieser Zeit herrschende Inflation sukzessive geschmälert wurde. Die beiden Letztgenannten blieben langfristig bestehen.

## 11.2 Die Sachdemobilisierungsabgabe: Kriegsgüter für Kriegsbeschädigte

Durchaus nachvollziehbar, tauchte als eine der ersten Ideen, wie Gelder zu lukrieren sein könnten, der Gedanke auf, die Erlöse aus der sogenannten Sachdemobilisierung – dem Verkauf von ehemaligen Kriegsgütern – wenigstens teilweise der Kriegsbeschädigtenversorgung zuzuführen.[11] Anfang 1919 verpflichtete das Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft die ihm unterstellte Hauptanstalt für Sachdemobilisierung,[12] auf alle Verkäufe von Sachdemobilisierungsgütern einen zweiprozentigen Zuschlag

---

10 Vgl. Kapitel 12.3.

11 Diese „Kriegsgüter“ umfassten keineswegs nur militärisches Gerät im engeren Sinn, sondern vielmehr alle erdenklichen Güter der sich auflösenden Militärverwaltung, von Werkzeugen, Baumaterialien, Fahrzeugen oder Büroeinrichtungen bis hin zu ganzen Gebäuden. Der große Zeitdruck, unter dem die Etablierung der Infrastruktur für die Durchführung des IEG stand, führte beispielsweise dazu, dass die Büroeinrichtungen für die sieben Invalidenentschädigungskommissionen sowie die ca. 100 Invalidenämter in ganz Österreich zu einem guten Teil aus den Beständen der Sachdemobilisierung gedeckt wurden; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1366, 12716/1919, Gasteiger an Staatskommissariat für Sachdemobilisierung v. 15.5.1919.

12 Die Anstalt war bereits kurz vor Kriegsende, im Juli 1918, per Verordnung (RGBl 1918/256) als Einrichtung des Finanzministeriums gegründet worden, um den Wiederaufbau der Wirtschaft zu unterstützen. Mit StGBl 1918/109 wurde sie dem neuen Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft unterstellt. Ihr Zweck war – wie es im Statut der Anstalt hieß – vor allem „[d]ie Übernahme und Evidenzführung aller Kriegsgüter auf dem Gebiete des deutschösterreichischen Staates und deren Verwertung“; StGBl 1918/110, § 2a. Ihren Sitz hatte die Einrichtung in Wien II, Taborstraße 18, Hotel National.

„in der Form eines freiwilligen Beitrages zur Invalidenfürsorge in Deutschösterreich in Barem einzuheben".[13] Ob der eingehobene Beitrag tatsächlich als ein freiwilliger zu bezeichnen war, sei dahingestellt. Jedenfalls sollten die aus der Abgabe gewonnenen Mittel in den oben erwähnten Spezialfonds für Kriegsbeschädigtenfürsorge fließen, der beim Staatsamt für soziale Verwaltung eingerichtet wurde.[14] Erstaunlicherweise gab es zunächst keine klaren Vorgaben, wofür die Erlöse aus der Abgabe zu verwenden seien. Erster Nutznießer dürfte jedenfalls der *Zentralverband* selbst gewesen sein, der sich bereits am 18. Jänner 1919 beim Staatsamt für soziale Verwaltung für den Erhalt einer Subvention in der Höhe von Kr 50.000 bedankte, die aus den Einnahmen der eben erst geschaffenen Sachdemobilisierungsabgabe stammten.[15]

Neben den erwähnten Zahlungen an Kriegsbeschädigtenorganisationen – in der Folge sollten auch andere Vereinigungen Subventionszahlungen erhalten – wurde das Fondsvermögen hauptsächlich dazu genützt, Kriegsbeschädigten Darlehen zu gewähren, die ihnen die Gründung einer beruflichen Existenz ermöglichen sollten. Dabei stellte sich rasch heraus, dass die Mittel des Fonds nicht ausreichten, um die zahlreich eintreffenden Einzelansuchen von Kriegsbeschädigten um derartige Darlehen allesamt zu befriedigen.[16] Bereits im September 1919 zeichnete sich ab, dass der Spezialfonds „seiner gänzlichen Erschöpfung"[17] entgegenging, daher stand man im Staatsamt vor der Frage, ob er künftig nur der Befriedigung von Darlehensansuchen von Einzelpersonen dienen sollte, oder aber umgekehrt nur der Unterstützung der Kriegsopferorganisationen.[18]

---

13 Erlass des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft v. 10.1.1919, zit. nach Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 95. Die Idee für die Schaffung der Abgabe dürfte von Funktionären des Zentralverbandes an das Staatsamt herangetragen worden sein, das legt wenigstens ein Schreiben des Zentralverbandes an das Staatsamt für soziale Verwaltung nahe, in dem sich dieser dafür bedankt, dass die Einhebung der Abgabe bewilligt worden sei; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1557, Sa 37, I. Teil, 4435/1918.

14 Die Vergabe der Fondsgelder sollte im Einvernehmen mit der „organisierten Invalidenschaft" durchgeführt werden. Um bei der Verteilung der Mittel mitzuwirken, erhielt der Zentralverband daher das Recht, drei Vertreter namhaft zu machen; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 96. Für die Verwaltung der Gelder war Johann Schiller zuständig, der zugleich Beamter der Anstalt und hochrangiger Funktionär des Zentralverbandes war; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1557, Sa 37, I. Teil, 4689/1919.

15 Ebd., Kt. 1557, Sa 37, I. Teil, 2509/1919.

16 Ebd., Kt. 1557, Sa 37, I. Teil, 13760/1919. Das Staatsamt für soziale Verwaltung bat Vertreter des Zentralverbandes für den 19.5.1919 zu einer Besprechung, um ein Regelung dafür zu finden, nach welchen Kriterien die Ansuchen behandelt werden sollten. Wie im Akt zu lesen ist, erklärte sich der Zentralverband bereit, in der Invalidenschaft mahnend und aufklärend dahin zu wirken, dass der Fonds im Interesse der Allgemeinheit geschont werden müsse und eine pünktliche Rückzahlung der Raten notwendig sei.

17 Ebd., Kt. 1557, Sa 37, I. Teil, 24157/1919.

18 Ebd. Dem Akt ist nicht zu entnehmen, wie die Entscheidung in dieser Frage ausfiel, die weitere Ent-

Begünstigt wurden Kriegsbeschädigte im Zuge der Sachdemobilisierung allerdings nicht nur indirekt – durch die Einhebung der zweiprozentigen Abgabe –, sondern auch ganz direkt, indem ihnen ein privilegierter Zugang zu den im Rahmen der Sachdemobilisierung verwerteten Gütern gewährt wurde.[19] Auch die Verwertung der Schleierbaracken, in denen die großen Wiener Invalidenwerkstätten untergebracht waren,[20] erfolgte über die Sachdemobilisierung.[21]

Ende 1920 wurde der Spezialfonds für Kriegsbeschädigtenfürsorge schließlich aufgelöst und sein Vermögen dem neu geschaffenen Kriegsopferfonds zugeführt, dessen Gründung – wie erwähnt – dazu diente, die Erlöse aus der sogenannten Spielabgabe zu verwalten. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung stellte ihre Tätigkeit mit 31. Dezember 1922 ein, womit die Einnahmen aus der Zwei-Prozent-Abgabe endgültig versiegten.[22]

## 11.3 Die Spielabgabe: „Besteuerung der Gemütlichkeit"?

Die Abgabe, die sich hinter dieser Bezeichnung verbirgt, kann wohl – je nach Standpunkt – als der kreativste oder auch skurrilste Einfall bezeichnet werden, der in Österreich im Rahmen der Kriegsopferversorgung in die Praxis umgesetzt wurde. Die Idee für die Einführung dieser Abgabe dürfte im Frühling 1919 von außen an das Staatsamt herangetragen worden sein, konkret von zwei Funktionären – Leo Lewinski und Karl Klimek – einer obskuren und kurzlebigen Kriegsbeschädigtenorganisation mit dem Namen *Hauptverband der Kriegsbeschädigten, deren Witwen und Waisen deutscher Nation*.[23]

wicklung legt allerdings die Vermutung nahe, dass in der Folge nur noch Ansuchen von Einzelpersonen berücksichtigt wurden.

19 Der Invalide informierte seine Leser im Februar 1919 darüber, dass jeder, der „Invalidendokumente" vorlegen kann, bei der Vergabe der Güter bevorzugt werde; „Verkauf von Gütern aus der Sachdemobilisierung", in: Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 5.

20 Vgl. Kapitel 4.2 und Kapitel 9.2.1.

21 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1368, 29149/1919, Hauptanstalt für Sachdemobilisierung an StAfsV v. 10.10.1919.

22 BGBl 1922/939.

23 Dies geht aus einem Aktenvermerk von Ferdinand Hanusch hervor; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 20274/1919. Es gab bereits in der Monarchie eine staatliche Besteuerung von Spielkarten; RGBl 1850/345 und RGBl 1881/43. Die Einnahmen aus dem sogenannten Spielkartenstempel unterlagen allerdings keiner Zweckbindung. Karl Klimek sollte sich übrigens in der Folge zweimal – Mitte 1920, noch in der Amtszeit Hanuschs, und Mitte 1921 unter Josef Resch, beide Male erfolglos – an das Sozialressort wenden, um eine Vergütung für diese seine Idee zu erbitten; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1383, 11182/1921. Zum Hauptverband der Kriegsbeschädigten, deren Witwen und Waisen deutscher Nation vgl. Kapitel 9.1.1.

Die Abgabe wurde als eine Art Luxussteuer[24] verstanden. Ihr Zweck lag darin, den vermeintlichen „Luxus“ des Spielens in der Öffentlichkeit mit einer Steuer zu belegen, durch die die drohende Erschöpfung der Mittel für die erweiterte Kriegsbeschädigtenfürsorge kompensiert werden sollte. Es war notwendig geworden – so die Einschätzung der zuständigen Sektion im Sozialressort –, „an die Erschliessung neuer besonderer Einnahmsquellen zu schreiten“.[25] Das schließlich im Mai 1920 verabschiedete Gesetz sah Folgendes vor:

> „In allen Lokalen des Gast- und Schankgewerbes, ferner in Räumlichkeiten von Klubs und Vereinen, die, auch ohne eine solche Konzession zu besitzen, eine eigene Dienerschaft von mindestens zwei Personen halten oder einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 100 K jährlich einheben, endlich in entgeltlich für Spielzwecke überlassenen anderen Lokalitäten aller Art unterliegt das Spielen mit Karten und anderen Spielgeräten einer jedesmaligen Abgabe“.[26]

Was die Abgabe, die von den Gaststättenbetreibern bzw. den Vereinsverantwortlichen einzuheben war, zunächst von anderen Maßnahmen zur Versorgung von Kriegsbeschädigten unterscheidet, ist die Tatsache, dass hier der Staat Mittel zur Kriegsopferversorgung nicht aus dem allgemeinen Budget bereitstellte, sondern gewissermaßen eine direkte Steuer einführte und darüber hinaus auch erstmals den Vollzug einer Maßnahme aus dem eigenen Einflussbereich völlig auslagerte und an Dritte, nämlich die Gastwirte, delegierte.[27] Obwohl die Sozialdemokraten sonst nie so argumentierten, wurde die Notwendigkeit der Erfindung einer neuen Abgabe zur Auffüllung der Fonds nun unter anderem damit gerechtfertigt, dass dadurch die praktisch völlig zum Erliegen gekommene „private Wohltätigkeit“ – eine Sache, von der zu dieser Zeit sonst bloß abfällig die Rede war – kompensiert werden könnte: Die „Mittel der öffentlichen Fonds“ seien „größtenteils erschöpft“ und würden, „soweit sie noch überhaupt verfügbar sind, nicht entfernt ausreichen, zumal die private Wohltätigkeit, der die Fonds in früherer Zeit eine wesentliche Stärkung ihrer Mittel verdankten, infolge der er-

24 Im Zuge der Diskussion um ihre Einführung und die endgültige Ausgestaltung wurde die Spielabgabe wiederholt als eine Luxussteuer bezeichnet; so verwendet etwa die Regierungsvorlage zum Gesetz diesen Begriff; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 320, S. 5. Auch der Referatsentwurf für die Einbringung der Vorlage im Kabinettsrat spricht von der Spielabgabe als Luxusabgabe; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121, 20660/1920.

25 So formulierte es Ministerialrat Friedrich Hock; ebd.

26 StGBl 1920/226, § 1. Die 1. VZA zum Gesetz legte fest, dass „Karten- und Brettspiele aller Art, ferner das Domino-, Billard- und Kegelspiel (in gedeckten oder ungedeckten Bahnen) sowie russisches Kegelspiel“ der Abgabepflicht unterliegen; StGBl 1920/246, § 1.

27 Die Kontrolle sollte den Gemeinden „unter der Aufsicht der Invalidenentschädigungskommission“ obliegen; StGBl 1920/226, § 4 Abs 1.

schwerten Lebensverhältnisse geradezu versagt."[28] Angesichts der weitgehend leeren Staatskasse entdeckten erstmals auch die Vertreter des *Zentralverbandes* plötzlich und ganz entgegen der sonst verfolgten Linie, dass es gar nicht (ausschließlich) der Staat sei, der für die Versorgung der Kriegsopfer zu sorgen habe, sondern die Gesellschaft.[29]

Die renommierte deutsche Zeitschrift *Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt*, die die Entwicklung der Sozialgesetzgebung auch in Österreich genau beobachtete, konnte dem Ideenreichtum des österreichischen Gesetzgebers im Fall der Spielabgabe offenbar nur wenig abgewinnen. In einer kurzen Notiz zu dem Vorhaben wurde implizit das Scheitern der Maßnahme prophezeit, nicht ohne gleichzeitig einer – wohl protestantisch fundierten – moralischen Entrüstung darüber Ausdruck zu verleihen, dass durch das österreichische Gesetz dem öffentlichen Spielen womöglich die diesem – nach Ansicht des Autors – zweifellos innewohnende Anrüchigkeit genommen werden könnte:

> „Der Gesetzgeber scheint sich der Hoffnung hinzugeben, daß die so leicht zu hinterziehenden Spielabgaben williger entrichtet werden, wenn sie für einen wohltätigen Zweck bestimmt sind; möge er damit Recht haben. Daß dadurch dem Spiel der Anschein eines wohltätigen Unternehmens verliehen wird, an dem weite Kreise der Bevölkerung geradezu ein Interesse gewinnen, erscheint jedoch höchst bedenklich."[30]

Die Schwierigkeiten freilich, die die Gesetzwerdung des Vorschlages um nahezu ein Jahr verzögerten, waren weit prosaischer: Sobald die Pläne des Staatsamtes bekannt geworden waren, regte sich heftigster Widerstand vonseiten des Gastgewerbes. Besonders lautstark protestierte die *Genossenschaft der Kaffeesieder* gegen die Einführung der Spielabgabe, da sie massive Umsatzeinbrüche für das eigene Gewerbe befürchtete. Beispielhaft sei ein Artikel aus dem *Morgen* zitiert, der das Ergebnis eines Treffens der Genossenschaftsmitglieder zusammenfasst:

> „Eine große Reihe von Vorstandsmitgliedern gab in der Debatte der Meinung Ausdruck, daß bei Annahme dieses Gesetzentwurfes das Spielen in den Kaffeehäusern überhaupt aufhören würde, wodurch nicht nur die Kaffeehausinhaber geschädigt würden, sondern auch der Staat

28 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 320, S. 1.

29 So formulierte „Kamerad Berger", ein Funktionär des Zentralverbandes, auf einer Veranstaltung Anfang Jänner 1920: „Nicht der Staat, sondern die Gesellschaft hat uns zu versorgen. Aufgabe des Staates ist nur, Schutzgesetze zu schaffen", zit. nach „Die Einigung der Wiener Invalidenschaft", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1920, S. 2f, hier S. 3.

30 „Finanzierung der deutschösterreichichischen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge", in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 51, Sp. 1216.

> keinen Nutzen hätte. Den Kaffeehausgästen aber würde ein unschuldiges Vergnügen, wozu Schachspiel und der gleichen gewiß gehört, geraubt werden.“[31]

Zunächst sah es so aus, als würde der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen verschiedenen Spielen treffen wollen, und zwar je nachdem, welche „geistige Arbeit“ ein Spiel verlangte. Insbesondere das Schachspiel schien daher zunächst einer Ausnahme von der Abgabepflicht würdig zu sein.[32] Schließlich besann man sich im Staatsamt aber doch anders und gelangte zur Einsicht, dass eine Differenzierung der Abgabepflicht nach Art des Spieles nicht sachdienlich wäre und bloß verwaltungstechnische Schwierigkeiten heraufbeschwören würde. Man erklärte daher, dass es nicht in der Absicht des Gesetzes liegen könne, „eine Differenzierung der Spiele nach dem innewohnenden Gehalt an geistiger Arbeit eintreten zu lassen“ – also auch keine Ausnahmen für die Schachspieler –, dies wäre unangemessen und „allenfalls im Geiste des alten Obrigkeitsstaates gelegen gewesen […], aber nicht der Orientierung des modernen Volksstaates“ würdig, daher sollte „[l]ediglich die Tatsache, daß in einem öffentlichen Lokale mit Karten und anderen Spielgeräten“ operiert wurde, zur Feststellung der Abgabepflicht herhalten.[33] Man entschied sich für eine andere Differenzierung, deren Administration sich in der Praxis aber um nichts weniger kompliziert gestalten sollte:

> „Die mit einer Kopfsteuer notwendig verbundene Starrheit des Systems ließ nur die Möglichkeit zu, die Abgabe nach der Leistungsfähigkeit des das Lokal besuchenden Publikums zu differenzieren. Soweit sich dies etwa in der Art des Spieles ausdrücken sollte, war eine Unterscheidung aus technischen Gründen undurchführbar und […] auch innerlich nicht gerechtfertigt. Denn auch Kartenspiele, welche als Prototyp auf Gewinn gerichteter Spiele bezeichnet zu werden pflegen, werden vielfach um kaum nennenswerte Beiträge, also zum bloßen Zeitvertreib gespielt, während wieder andere im allgemeinen nicht auf Gewinn angelegte Spiele zuweilen doch um Geld gespielt werden und höchstens graduell einen Mehraufwand an geistiger Arbeit im Vergleich mit anderen Spielen bedingen.“[34]

31 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121, 25876/1920, Der Morgen v. 12.9.1919 (Zeitungsausschnitt).

32 In einem Erlass zur Durchführung des Spielabgabengesetzes wird davon gesprochen, dass „ein gewisses Entgegenkommen geboten [sei], wenn Schachvereine, welche nicht über ein eigenes Heim verfügen und notorisch aus minderbemittelten Mitgliedern bestehen, die Pflege des Schachspiels in ein Lokal des Gast- und Schankgewerbes verlegen“; Erlass v. 2.7.1920, zit. nach Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 556f, hier S. 557.

33 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 569.

34 Ebd.

Neben den Gastwirten mussten vor allem die Vertreter der Christlichsozialen Partei davon überzeugt werden, dass die Spielabgabe tatsächlich eine gute Sache sei. Trotz Einbringung der Regierungsvorlage bereits im Juli 1919[35] kam es erst im Mai 1920 zur Verabschiedung des Gesetzes, da sich die Verhandlungen zwischen den Parteien über nahezu ein Jahr hinzogen.[36] Die Zustimmung der christlichsozialen Fraktion wurde schließlich dadurch erkauft, dass die Spielabgabe nur in Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern fällig werden sollte. So konnte die Christlichsoziale Partei – das gestand Ende 1920 der christlichsoziale Nachfolger Ferdinand Hanuschs im Sozialressort, Josef Resch, ein – verhindern, dass es zu einer Verstimmung der unter der ländlichen Bevölkerung besonders zahlreichen eigenen Wählerschaft kam.[37] Da es keine sachliche Rechtfertigung für eine Befreiung von der Abgabe in kleinen Landgemeinden gab und sich zusätzlich herausstellte, dass Spieler nicht selten zur Umgehung der Abgabepflicht gerade in solche Gemeinden auswichen,[38] wurde das Gesetz nach dem Ausscheiden der Sozialdemokraten aus der Regierung, im Februar 1921, in diesem Punkt repariert.[39] Auch die Christlichsozialen sahen die Unsinnigkeit der ursprünglichen Einschränkung nun ein. Um die Kleingemeinden dazu zu animieren, das Gesetz auch tatsächlich zu vollziehen, legte die Novelle fest, dass die Bußgelder,

35 Sten. Prot. KN, II. Session, 25. Sitzung v. 26.7.1919, S. 659f.

36 Die Gesetzesvorlage wurde zwar an den Sozialausschuss des Parlaments überwiesen, die christlichsozialen Ausschussmitglieder lehnten aber eine Verhandlung der Vorlage ab und verlangten stattdessen mehr Zeit für eingehende fraktionsinterne Beratungen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121, 21994/1919.

37 Zusammenfassung eines Interviews mit Sozialminister Resch in der Reichspost, zit. nach „Was geschieht für die Invaliden“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. 1.1.1921, S. 2. Im Ausschussbericht heißt es in der Passage, die den Geltungsbereich erklärt: „Ein Ausnahme wurde nur für Landgemeinden […] unter 2.000 Einwohnern gemacht, wenn diese Ortschaften nicht den ausgesprochenen Charakter eines Kurortes oder einer Sommerfrische aufweisen“; Sten. Prot. KN, II. Session, 1920, Beilage Nr. 817, S. 2. Bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes gab ein hochrangiger Beamter des Staatsamtes für soziale Verwaltung gegenüber Vertretern der Gastwirte zu, dass die Ausnahme eine Ungerechtigkeit darstelle, „doch kann dessen Abänderung nur die Regierungsmaschine bringen“; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121, 21569/1920, Protokoll der Enquete v. 15.7.1920.

38 Das deutete der christlichsoziale Abgeordnete Christian Fischer an, der die Novelle zum Spielabgabengesetz als Ausschussberichterstatter präsentierte; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 16. Sitzung v. 11.2.1921, S. 444. Bis zur Reparatur des Gesetzes trafen zahllose Stellungnahmen von den Invalidenentschädigungskommissionen ebenso wie von Landesbehörden und Kriegsbeschädigtenvertretern ein, die allesamt die Aufhebung der Ausnahme forderten, da sie völlig kontraproduktiv sei; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121.

39 BGBl 1921/121. Der sozialdemokratische Abgeordnete Anton Hölzl wies in seinem Debattenbeitrag anlässlich der Beschlussfassung des Gesetzes den in der „kapitalistischen Presse“ mehrfach erhobenen Vorwurf zurück, bei der Spielabgabe würde es sich „um eine Besteuerung der Gemütlichkeit“ handeln; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 16. Sitzung v. 11.2.1921, S. 444.

die bei Missachtung des Gesetzes fällig wurden, direkt der jeweiligen Gemeinde zufielen.[40]

Zunächst war die Einhebung der Spielabgabe bis zum 31. Dezember 1922 befristet, was damit begründet wurde, dass nicht abzuschätzen sei, wie hoch die Erträge aus der Abgabe sein würden, und deshalb „die Vorsehung einer Probezeit auf diesem völlig neuartigen Abgabengebiete wünschenswert er[schien]“.[41] Kurz vor dem Auslaufen der Frist wurde die Gültigkeitsdauer des Gesetzes noch einmal verlängert, allerdings nur um drei Monate bis zum 31. März 1923.[42]

Wie wurde die Abgabe in der Praxis aber eingehoben? Zunächst mussten sich die Gaststättenbesitzer, abhängig vom Preisniveau in ihrem Etablissement, selbst in eine der sechs Abgabenstufen einreihen; je exklusiver das Lokal, desto höher die Abgabe. Später wurde diese Selbsteinschätzung aufgrund der schlechten Erfahrungen, die man damit gemacht hatte – mangels ernsthafter behördlicher Kontrolle hatten sich die allermeisten Lokalinhaber nämlich in die niedrigste Stufe eingereiht –, aufgegeben. Stattdessen erfolgte die Einreihung nun auf Basis der Zahl der Beschäftigten im jeweiligen Lokal.[43] Jetzt hieß es: je *größer* ein Lokal, desto höher die Abgabe. Die Gaststättenbetreiber bezogen über die zuständige Gemeinde einen von der Staatsdruckerei angefertigten Block, der 200 durchnummerierte Bons enthielt. Auf dem Deckblatt des Blocks war die Abgabenstufe anzukreuzen und der Name des Lokalinhabers anzugeben. Die Einhebung der Abgabe konnte auf zwei Arten geschehen: Die Lokalbesitzer konnten die Blöcke bei der Gemeinde erwerben – der Preis richtete sich dabei nach der Abgabenstufe und betrug das 200-fache der Abgabe. In diesem Fall streckten die Gewerbetreibenden die Spielabgabe der öffentlichen Hand gewissermaßen vor und erhielten sie in der Folge von den Spielern, welche die Bons zu erwerben hatten, refundiert. Als zweite Möglichkeit sah das Gesetz vor, dass die Lokalbesitzer im Abstand von maximal

40 BGBl 1921/121, Art II. Die eingenommenen Bußgelder sollten aber widmungsgemäß, d.h. für die Kriegsopferversorgung, verwendet werden.

41 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 320, S. 6. In der Regierungsvorlage war als Ablaufdatum das Ende des Jahres 1921 vorgesehen, der Ausschuss korrigierte dies vermutlich wegen der langen Zeit, die von der Einbringung der Gesetzesvorlage im Parlament bis zur Verabschiedung des Gesetzes schon verstrichen war.

42 BGBl 1922/927. Ursprünglich war geplant, das Gesetz noch bis Mitte 1923 in Geltung zu lassen, die heftigen Proteste aus den Reihen der Gastgewerbetreibenden veranlassten das Parlament jedoch, diese Zeitspanne zu halbieren; Sten. Prot. NR 1. GP, Session, III. Session, 160. Sitzung v. 19.12.1922, S. 5120f.

43 Eine Erhebung im Gemeindegebiet von Wien Anfang 1922 hatte ergeben, dass mit Ausnahme von 17 alle (ca. 5.000) Wiener Gaststätten in der niedrigsten Abgabenstufe eingereiht und die Kontrollen äußerst nachlässig waren; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1565, Sa 121b/Spielabgabe allg, 6821/1921. Die Umstellung auf die vom Personalstand abhängige Einreihung erfolgte im Juni 1922 mit BGBl 1922/342.

zwei Monaten bei der Gemeinde erschienen und jene Bons, die vom Block abgerissen waren, im Nachhinein bezahlten.[44] Jeder Spieler, auch das war genau geregelt, musste seinen Bon bis spätestens 15 Minuten nach Spielbeginn erworben haben, und selbstverständlich war es strengstens verboten, den einmal gelösten Bon an einen anderen Spieler weiterzugeben. Um schließlich auch die Weiterverwendung des Bons an einem Folgetag zu vermeiden, musste das Datum der Ausgabe darauf verzeichnet werden.[45]

Die Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes fingen bereits bei der Ausgabe der Kontrollblöcke an. Die Staatsdruckerei war nämlich nicht in der Lage, in der zur Verfügung stehenden Zeit die notwendige Anzahl von Drucksorten herzustellen, sodass die Abgabe zunächst nur in Wien eingehoben werden konnte. Bis das System annähernd flächendeckend funktionierte, würde es – so schätzte das Staatsamt im Frühling 1920 – wohl September werden.[46] Die meisten Proteste rief aber die anfängliche Abgabenbefreiung von Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern hervor. Die Funktionäre des *Zentralverbandes*, die Interessenvertreter der Gastwirte, aber auch einzelne Invalidenentschädigungskommissionen versuchten wiederholt, das Staatsamt davon zu überzeugen, dass diese Einschränkung unsinnig sei, was dessen Vertreter auch immer wieder unumwunden zugaben.[47] Da die christlichsozialen Abgeordneten als Argument für die Ausnahmeregelung offenbar unter anderem die aufwendige Kontrolle der korrekten Durchführung des Spielabgabengesetzes in Kleingemeinden ins Treffen geführt hatten, tauchte Ende 1920 die Idee auf, diese Kontrolle könnten die Kriegsbeschädigten selbst durchführen. Der *Zentralverband* wandte sich nicht grundsätzlich gegen diesen Plan, hatte allerdings ein paar – durchaus bemerkenswerte – Vorschläge für kriegsbeschädigte Kontrolleure parat: „Gegen die Verwendung von Invaliden als ‚Aufsichtsorgane' ist weiters nichts einzuwenden. Doch soll es keinem Invaliden einfallen, sich als Schnüffler zu betätigen, da dadurch die Antipathie gegen den Invaliden noch mehr gesteigert wird."[48] Aber auch, wenn sie sich nicht „als Schnüffler betätigten", waren Kriegsbeschädigte als Spielabgabenkontrolleure sicher nicht willkommen, doch da würden – so der *Zentralverband* programmatisch – „die Invaliden, welche

44 StGBl 1920/246.

45 Geregelt in: ebd. Tatsächlich dürfte die Übertragung der Bons von einem zum nächsten Spieler ebenso gang und gäbe gewesen sein, wie die Verwendung derselben an mehreren Tagen. Der Sammelakt zur Spielabgabe ist jedenfalls gespickt mit Beschreibungen aller nur irgendwie vorstellbaren Wege, die Abgabe zu umgehen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121 und ebd., Kt. 1565, Sa 121b/Spielabgabe allg.

46 Ebd., Kt. 1564, Sa 121, 24190/1920.

47 Die Invalidenentschädigungskommission für Tirol machte das Staatsamt etwa darauf aufmerksam, dass die Ausnahmeregelung dazu führte, dass in ganz Tirol lediglich 18 Gemeinden verpflichtet waren, die Abgabe einzuheben; ebd., Kt. 1564, Sa 121, 29819/1920, IEK Tirol an StAfsV v. 21.10.1920.

48 „Durchführung des Spielabgabengesetzes" in: Der Invalide, Nr. 2 v. 16.1.1921, S. 1.

als Aufsichtsorgane angestellt werden, sich wegen Sympathie oder Antipathie, die ihnen von Prassern, Schlemmern, Schiebern und sonstigem Kriegsgewinnergesindel entgegengebracht werden wird, keine grauen Haare wachsen lassen."[49] Aus dem Zitat spricht ganz nebenbei auch eine gewissermaßen puritanische Haltung, die den Funktionären des *Zentralverbandes* nicht ganz fremd war und die es erlaubte, Spieler mit „Schiebern und sonstigem Kriegsgewinnlergesindel" gleichzusetzen.

Die Gastgewerbetreibenden hatten andere Sorgen: Bei einer Enquete des *Reichsverbandes der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände* sah der Vorstand des Verbandes geradezu eine gesamtwirtschaftliche Katastrophe herannahen:

> „Eine Flucht des kartenspielenden Publikums ist heute schon zu bemerken, das Schachspiel liegt brach, Domino und Billard wird nur mehr selten gespielt, an manchen Tagen gar nicht.
>
> Die drei Wiener Billardfabriken, Stark, Seyfert und die Wiener Billardtischlerei sind gezwungen, ihre Betriebe einzuschränken, oder auf andere Leistungen einzustellen, deren Personal wird zum Teil entlassen und hierdurch brotlos. Die Spielkartenfabrik Piatnik leidet ebenfalls bereits unter diesen Umständen, entläßt Kartenputzerinnen und wird ihre Produkte um 100 % im Preis erhöhen müssen.
>
> Das Großkapital wird von der Abgabe nicht getroffen, da es seine Spielabende in private Zirkel verlegt; der Kontrollapparat wird sehr teuer werden, daher der Abgabe keine, oder eine nur geringe Ertragsfähigkeit heute schon zugemutet werden kann. Betriebsstörungen kommen auch bereits vor, durch Übergriffe kontrollierender Invaliden, welche nicht mit richtigem Takte bei der Kontrolle vorzugehen wissen."[50]

Diese Schwarzmalerei des Verbandes steht im krassen Widerspruch zu dem, was aus den Bundesländern und der Hauptstadt über den Vollzug – oder besser den „Nicht-Vollzug" – des Gesetzes berichtet wurde. Das Ergebnis einer groß angelegten Kontrolle von Betrieben in Wien – im Auftrag des Staatsamtes waren an einem Tag nicht weniger als 268 städtische Beamte im Einsatz – dürfte jedenfalls nicht dazu beigetragen haben, die Hoffnung auf eine segensreiche Wirkung des Spielabgabengesetzes zu erfüllen. Der Bericht an das Staatsamt hält fest, „dass in einzelnen Betrieben die Zahl der ohne Spielkupon angetroffenen Spieler eine so grosse war, dass die [Feststellung der] Identität sämtlicher Beanständeter […] ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit

49 Ebd.

50 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121, 21569/1920, Protokoll der Enquete v. 15.7.1920. Der Landesverband Vorarlberg des Zentralverbandes wusste dem Staatsamt für soziale Verwaltung Anfang September 1920 zu berichten, dass „von den Spielern in den abgabepflichtigen Orten ein förmlicher Streik eröffnet" worden sei, ein Großteil der Spielergruppen habe sich in Privatwohnungen zurückgezogen; ebd., Kt. 1564, Sa 121, 25512/1920, LV Vorarlberg an StAfsV v. 1.9.1920.

lag".[51] Ähnlich ernüchternde Berichte trafen nach und nach aus allen Bundesländern ein. Die Invalidenentschädigungskommission Linz meldete Ende 1921, es mache sich selbst bei den Gemeindevorstehungen eine „offenkundige Abneigung bzw. äusserst laue Handhabung des Spielabgabengesetzes immer mehr bemerkbar".[52]

Wie in so vielen Fällen zuvor, erwarteten sich alle Beteiligten und insbesondere die Kriegsbeschädigtenfunktionäre eine Verbesserung der unbefriedigenden Situation von einer Gesetzesänderung. Und wie so oft, wurden die Hoffnungen auch dieses Mal enttäuscht. Zwar herrschte bald Übereinstimmung darin, dass die Befreiung der Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern von der Abgabepflicht sachlich durch nichts zu rechtfertigen war, und das führte schließlich zu der bereits erwähnten Aufhebung dieser Regelung im Februar 1921,[53] doch zu dieser Zeit hatte die Geldentwertung bereits ein so großes Ausmaß erreicht, dass die Erträge, die aus der Abgabe lukriert wurden, deutlich geschmälert waren. Im April 1921 kam es zu einer neuerlichen Novellierung des Gesetzes. Die wesentlichsten Änderungen bestanden in einer Erhöhung der Abgabe sowie einer Reduktion der ursprünglich sechs auf nun drei Abgabenstufen.[54] Die Anhebung der Abgabe bot dem zwischenzeitlich leiser gewordenen Protest aus den Reihen des Gastgewerbes wieder neue Nahrung. Es gab vereinzelte Drohungen, dass – sollte die Abgabe tatsächlich erhöht werden – die Gastwirte sich weigern würden, sie einzuheben.[55] Die weiter fortschreitende Inflation führte aber schließlich dazu, dass der *Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände* dem Staatsamt mitteilte, dass der Protest gegen die Erhöhung „in Anbetracht der fortschreitenden Geldentwertung"[56] offiziell zurückgezogen werde.

Die zahlreichen Meldungen der Invalidenentschädigungskommissionen an das Staatsamt, legen die Vermutung nahe, dass die Spielabgabe, deren Ertrag letztlich doch ein eher bescheidener war, einen glatten Schuss in den Ofen darstellte. Eines der Hauptprobleme lag offenbar in der mangelnden Kontrolle. Das Staatsamt selbst kam zum Schluss, dass „eine ständige Kontrolle nicht ins Auge gefasst" werden könne, da die Gemeinden selbst der Spielabgabe „vielfach Widerstand entgegen" setzen wür-

51 Ebd., Kt. 1564, Sa 121, 31663/1920, Wiener Magistrat v. 5.11.1920.

52 Ebd., Kt. 1565, Sa 121b/Spielabgabe allg, 27541/1921, IEK Linz an BMfsV v. 3.11.1921.

53 Vgl. FN 39 in diesem Kapitel.

54 BGBl 1921/197. Lag die Abgabe ursprünglich zwischen Kr 1 und Kr 20, so betrug sie nun in der niedrigsten Stufe in Wien Kr 5, im übrigen Österreich Kr 4 und in der höchsten Stufe Kr 30. Die Tatsache, dass die sogenannte Luxusstufe – wie die höchste Abgabenstufe genannt wurde – gegenüber der niedrigsten wesentlich weniger angehoben worden war, wurde von den Zeitgenossen nicht kommentiert.

55 So geschehen bei einer Sitzung der IEK Salzburg, bei der ein Vertreter des Landesverbandes der Gastwirtegenossenschaft diese Drohung aussprach; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121, 15595/1921, Protokoll v. 14.4.1921.

56 Ebd., Kt. 1564, Sa 121, 24611/1921, Schreiben v. 30.9.1921.

den; zwar wäre es „wohl ein Leichtes, die Ortsgruppen der Invalidenverbände zur Kontrolle heranzuziehen“, da sich die Gemeinden aber „zweifelsohne weigern würden, die Aufwendungen für die Entlohnung der Kontrollorgane“ zu übernehmen, würde der Ertrag, „der ohnehin mit Verwaltungskosten belastet ist, eine weitere Minderung erfahren und so der ganzen Spielabgabenaktion die Rentabilität genommen werden“; daher müsse „vielmehr mit einer fallweisen Ueberwachung […] das Auslangen gefunden“ werden.[57] Schließlich wurde versucht, auf dem flachen Land die Gendarmerie in den Dienst zu nehmen, aber auch diese konnte nicht mehr versprechen, als fallweise zu kontrollieren.[58] Im Herbst 1922 teilte das Innenministerium dem Sozialministerium mit, was die Beobachtungen der Landesgendarmeriekommandos bezüglich der Anwendung des Spielabgabengesetzes in ganz Österreich ergeben hatten. Der Bericht war niederschmetternd: Niemand – nicht einmal die Invalidenschaft selbst – bringe der Durchführung des Gesetzes noch ein Interesse entgegen, hieß es da. Hauptgrund dafür: Die „derzeitigen Abgabensätze“ würden „in keinem Verhältnisse zu der Teuerung stehen, daher [werde] der eigentliche Zweck nicht mehr erreicht“.[59] Bereits im Mai 1922 hatte das Sozialministerium die Invalidenentschädigungskommissionen per Erlass darüber informiert, dass der Kriegsopferfonds, der gegründet worden war, um die Einnahmen aus der Spielabgabe ebenso wie die ursprünglich im Spezialfonds für Kriegsbeschädigtenfürsorge versammelten Beträge aus den Erlösen der Sachdemobilisierung zu verwalten, praktisch bankrott sei, weshalb Anträge von Kriegsbeschädigten auf Unterstützungszahlungen äußerst restriktiv zu behandeln seien.[60] Selbst der *Zentralverband* hatte die angespannte Situation des Fonds anerkannt und den Erlass begrüßt, weil sein Inhalt sehr geeignet sei,

> „die in unseren Untergruppen, bei den Funktionären und Mitgliedern leider so stark verbreitete irrige Ansicht zu widerlegen, daß die Mittel des Kriegsopferfonds […] unbeschränkt

57 Ebd., Kt. 1564, Sa 121, 17894/1921.

58 Erlass des BMfIuU v. 29.7.1921, Abt. 15 Nr. 175966, zit. nach ebd., Kt. 1564, Sa 121, 20506/1921.

59 Ebd., Kt. 1565, Sa 121b/Spielabgabe allg, 29569/1922, BMfIuU an BMfsV; Mitte 1922 informierte das Innenministerium das Sozialministerium über die wenig erfreulichen Erkenntnisse der Gendarmerieorgane, die jedoch selbst auch keinen besonderen Ehrgeiz entwickelt haben dürften, wie aus einem Bericht der IEK Linz hervorgeht: „Über die Auswirkung einer intensiveren, übrigens grosse Vorsicht erheischenden Mithilfe der Gendarmerie kann dermalen noch nicht berichtet werden“; ebd., Kt. 1564, Sa 121, 27541/1921, IEK Linz an BMfsV v. 3.11.1921.

60 Erlass v. 6.2.1922 betreffend die Gebarung mit den Unterstützungsverlägen, zit. nach Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1922, S. 44. Besondere Sorge bereitete dem Ministerium dabei die Tatsache, dass der Kriegsopferfonds 1921 zu zwei Dritteln aus den Erlösen des Zwei-Prozent-Zuschlages auf den Verkauf von Gütern der Sachdemobilisierung gespeist wurde, diese Verkäufe aber ihrem Ende zugingen, weshalb die Situation noch dramatischer zu werden drohte.

> seien […], und daß es nur der Böswilligkeit und Einsichtslosigkeit der verschiedenen Invalidenamtsleiter, Sozialausschüsse der Invalidenentschädigungskommissionen, der Beamten der Ministerien […] zuzuschreiben ist, daß so viele Ansuchen […] der Kriegsopfer abgewiesen […] werden."[61]

Den Mitgliedern wurde gleichzeitig empfohlen, künftig doch mehr Eigeninitiative zu zeigen: „Es ist falsch, immer und einzig allein alle Hilfe vom Staate […] zu erwarten".[62]

Das endgültige Aus für die Spielabgabe kam, wie erwähnt, Ende März 1923. Von einer weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes sah die Bundesregierung angesichts „des geringen Ertrages der Spielabgabe und der verhältnismäßig hohen Einhebungskosten"[63] ab. Allerdings wurde die Abgabe nicht völlig ersatzlos gestrichen. So wie es die Gastwirte immer wieder gefordert hatten, konnten durch eine Erhöhung der Gebühr des bestehenden Spielkartenstempels[64] neue Mittel für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gewonnen werden.[65] Gleichzeitig verabschiedete das Parlament ein weiteres Gesetz,[66] mit welchem dem nahezu erschöpften Kriegsopferfonds bis 1925 jährliche Mittel aus dem Budget zugesichert wurden.

> „Die mit der Durchführung des Spielabgabengesetzes gemachten Erfahrungen ließen bekanntlich eine Verlängerung dieser Einrichtung nicht wünschenswert erscheinen, zumal diese Abgabe auf die Dauer als lästiger Zwang empfunden wurde und damit die allgemeine Sympathie für die Kriegsopfer zu beeinträchtigen drohte."[67]

Mit diesen Worten leitete der Finanz- und Budgetausschuss des Parlamentes den Antrag auf das eben erwähnte Gesetz ein, mit dem allgemeine Budgetmittel in den Kriegsopferfonds gepumpt werden sollten. Auch wenn man die wütenden Proteste aus den Reihen der Gastwirte nicht überbewerten darf – ihren Funktionären blieb als Interessenvertretern nichts anderes übrig, als gegen die Spielabgabe zu protestieren –,

61 „Drohende Erschöpfung des Kriegsopferverbandes", in: Der Invalide, Nr. 5 v. 15.5.1922, S. 1f, hier S. 1.

62 Ebd.

63 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1923, Beilage Nr. 1440, S. 1.

64 Vgl. FN 23 in diesem Kapitel.

65 BGBl 1923/278. Die Zweckwidmung der Mehreinnahmen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge wird im Gesetz mit keinem Wort erwähnt, lediglich die Begründung des Gesetzesantrages in der Regierungsvorlage hält dies fest; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1923, Beilage Nr. 1440.

66 BGBl 1923/279.

67 Für das Jahr 1923 waren 400 Mio. Kr vorgesehen, für das Jahr 1924 500 Mio. Kr; für das Jahr 1925 enthielt das Gesetz keine konkrete Zahl, allerdings verweist die parlamentarische Vorlage darauf, dass die Regierung zugesichert habe, auch für dieses Jahr 500 Mio. Kr bereitzustellen; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1923, Beilage Nr. 1505, S. 1.

so weisen die vielen Berichte über Unmutsäußerungen von Gaststättenbesuchern auch im *Invaliden* doch darauf hin, dass die Spielabgabe tatsächlich eher kontraproduktiv wirkte. Sie spülte nur einen Bruchteil der anfangs erhofften Geldmittel in die Kassen des Kriegsopferfonds, drohte dabei aber, das ohnehin sinkende Wohlwollen der Öffentlichkeit gegenüber Kriegsbeschädigten weiter zu schmälern. So gesehen, lag die Zeitschrift *Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt* mit ihrer Prophezeiung, wonach wohl nicht damit zu rechnen sei, dass die Abgabe ein finanzieller Erfolg werde, durchaus richtig; doch ihre Befürchtung, durch die Zweckwidmung der Erträge aus der Spielabgabe für die Kriegsbeschädigtenfürsorge könne „dem Spiel der Anschein eines wohltätigen Unternehmens verliehen“ werden, erfüllte sich nicht, denn wo es ging, entzogen sich die Spieler offenbar der Abgabepflicht. Sie frönten dem Spiel so oder so – lieber jedoch ohne zusätzliche Kosten.

## 11.4 Vereinssubventionierung: eine „Kollektivfürsorge“

Der langjährige Gesetzesreferent des *Zentralverbandes*, Rupert Kainradl, erinnerte sich zehn Jahre nach der Vereinsgründung an einen Funktionär, der im November 1918 „in schmetternden Ausführungen erklärt [hatt]e, der Verband brauche überhaupt keine Mitgliedsbeiträge einzuheben, die Regierung habe sämtliche Auslagen des Vereines zu tragen, habe ein Lokal beizustellen und die Vereinsfunktionäre und Hilfskräfte als Angestellte des Staates zu betrachten“.[68] Tatsächlich waren in der Frühzeit des *Zentralverbandes* Mitgliedsbeiträge tabu. Das damalige Leitungsgremium vertrat den Standpunkt, dass die Organisation zur Gänze vom Staat erhalten werden müsse, und konsequenterweise enthielt schon der erste Forderungskatalog an die Regierung auch die Forderung, dass der *Zentralverband* mit insgesamt Kr 50.000 pro Jahr subventioniert werden solle.[69] Dass diese Forderung staatlicherseits uneingeschränkt erfüllt wurde – und zwar nur wenige Wochen später[70] –, zeugt nicht nur von der Machtposition des Kriegsbeschädigtenvereins, sondern auch davon, dass hier ein neues Verhältnis zwischen Interessen-

---

68 Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 3f. Vgl. auch Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten. Aus alten Protokollen, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und 16, hier S. 16.

69 „Denkschrift der Forderungen der Kriegsbeschädigten“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. November 1918, S. 3f, hier S. 4. Vgl. auch Rupert Kainradl, Vor zehn Jahren. Aus den Anfängen der Kriegsopferbewegung, in: Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 1–8, hier S. 5.

70 Vgl. Kapitel 11.2.

gruppe und Staat entstanden war, das von einer gewissen Staatsnähe auf der einen und dem Bewusstsein der Verantwortung auf der andere Seite gekennzeichnet war.

Obwohl sich bald herausstellte, dass der Staat die Verwaltungsauslagen der Kriegsbeschädigtenorganisationen nicht ganz übernehmen konnte,[71] waren die Vereine anfangs doch in hohem Maße auf staatliche Zuwendungen angewiesen. In den Budgetvoranschlägen war ein Posten für Subventionen an Kriegsbeschädigtenorganisationen vorgesehen; die Aufteilung auf die einzelnen Verbände erfolgte entsprechend ihrer Mitgliederstärke.[72] Die staatliche Zuständigkeit rechtfertigte Ferdinand Hanusch – schon in einem gewissen Abstand vom Kriegsende – damit,

> „dass es in erster Linie den Organisationen zu danken gewesen ist, dass die Invalidenschaft nicht das Werkzeug subversiver Bestrebungen wurde. Das Staatsamt für soziale Verwaltung muss somit das grösste Gewicht darauf legen, dass die Organisationen nicht nur erhalten, sondern auch weiterhin ausgebaut werden. Die Invalidenorganisationen sind begreiflicher Weise aus den heterogensten Elementen zusammengesetzt, es ist daher erklärlich, dass sie bei ihrem verhältnismässig kurzen Bestande noch nicht derart konsolidiert erscheinen, dass sie eine finanzielle Unterstützung des Staates, der ihrer Mitwirkung dringend bedarf, vollkommen entbehren könnten. Erst in allerletzter Zeit ist eine Festigung der Organisationen der Verbände wahrzunehmen, die hoffen lässt, das nunmehr in absehbarer Zeit auch die Mitgliedsbeiträge regelmässig geleistet werden und hiedurch bald eine solche finanzielle Erstarkung der Verbände eintritt, das an einen Abbau der Subventionen im Budgetjahr 1921/22 gedacht werden kann."[73]

Die Summe, die der Staat für den Erhalt der Organisationen aufwandte, eine Form der „Kollektivfürsorge",[74] war im Vergleich zu den Geldern, die er für Kriegsbeschädigte jenseits der aus dem IEG erwachsenden Kosten ausschüttete, vernachlässigbar gering.

---

71 „Staatliche Subventionen sollen nur Beiträge zur Bestreitung der Auslagen sein, für deren Großteil die Mittel anderweitig beschafft werden. Die Deckung des gesamten Aufwandes aus staatlichen Subventionen ist ausgeschlossen"; „Erlass Z. 23978, betr. die Verwendung des Staatskredites 1919/20 des StAfsV, Unterteilung 6, ‚Subventionen an Kriegsbeschädigtenorganisationen'", in: Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 708

72 Über die genaue Höhe der Subventionen an die verschiedenen Organisationen sollte nach Anhörung der Invalidenentschädigungskommissionen und entsprechend den vorgelegten Mitgliederlisten entschieden werden; ebd. und AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1560, Sa 106, 23978/1919. Subventioniert wurden nur Vereine, deren Mitgliederstand sich vornehmlich aus Kriegsbeschädigten zusammensetzte; der bloß statutenmäßig festgeschriebene Vereinszweck der Kriegsbeschädigtenfürsorge reichte nicht aus. Das schloss alle Veteranenvereine aus. In diesem Sinn antwortete das Sozialministerium dem Kommando des Landbundes der Militärveteranen und Kriegervereine Kärntens; ebd., Kt. 1384, 13682/1921.

73 Ebd., Kt. 1373, 15107/1920, Hanusch v. 28.5.1920.

74 Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1921, S. 398.

Ein Vielfaches der Vereinssubventionen floss in individuelle Unterstützungen, Bekleidungs- und Lebensmittelaktionen.[75] Für die Vereine waren die Subventionen, die sie einerseits für die laufenden Verwaltungsausgaben, andererseits aber auch für verschiedenste Sonderaktivitäten, wie etwa Landaufenthalte für Kinder von Invaliden oder Witwen, beantragten, immer zu niedrig. Es war aber auch dem Staatsamt „recht augenscheinlich, wie unzulänglich der Kredit“[76] für diese Zwecke war. Im Verwaltungsjahr 1920/1921 war dann überhaupt kein entsprechender Budgetposten mehr vorgesehen; man beabsichtigte, die Zuschüsse aus dem Kriegsopferfonds zu entnehmen.[77] Doch dessen Beirat, in dem auch Vertreter des *Zentralverbandes* Sitz und Stimme hatten, hielt eine fortlaufende Subventionierung der Vereinsadministrationen nicht für wünschenswert, „weil die Organisationen dadurch scheinbar in eine Art Abhängigkeitsverhältnis kommen“[78] würden. Das mag ein Teil der Befürchtungen gewesen sein, auf der geldgebenden Seite stand aber wohl vor allem die Sorge im Vordergrund, dass die wiederholte Subventionierung ein Gewohnheitsrecht schaffen könnte. Der *Zentralverband*, der – speziell in der Anfangszeit, als der bürokratische Apparat der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch nicht aufgebaut war – quasi-staatliche Aufgaben übernommen hatte, indem er etwa staatliche Gelder verteilte, pflegte jedenfalls ein sehr ambivalentes Verhältnis zu den Staatsstellen, die ihm Gegner und Partner zugleich waren. Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, die schließlich doch eingeführt wurde, schuf zwar eine gewisse Unabhängigkeit, doch ein Verein von der Größe des *Zentralverbandes* konnte sich nicht gänzlich aus Mitgliedsbeiträgen erhalten. Außerdem durften die Beiträge angesichts der sozialen Lage der Klientel nicht hoch sein, und hinzu kam, dass auch die Zahlungsmoral vieler Mitglieder schlecht war. Daher musste der *Zentralverband* in seiner Geschichte wiederholt streng darauf verweisen, dass die Leistungen des Verbandes nur in Anspruch nehmen durfte, wer auch zahlte: „Ohne Mitgliedsbuch ist jede Vorsprache im Sekretariat des Verbandes völlig zwecklos!“,[79] schärfte er seinen Mitgliedern ein.

Der *Zentralverband* versuchte – wie übrigens alle anderen Kriegsbeschädigtenverbände auch – auf vielfältigste Weise, zusätzliche Gelder zu lukrieren. Welche Ak-

---

75 Bis Ende 1919 hatte das Staatsamt für soziale Verwaltung 15 Mio. Kr für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene aufgewandt; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 127. Für das Verwaltungsjahr 1919/1920 war eine Subvention für Kriegsbeschädigtenorganisationen in der Gesamthöhe von Kr 200.000 vorgesehen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1560, Sa 106, 23978/1919.

76 Ebd., Kt. 1560, Sa 106, 23978/1919.

77 Ebd., Kt. 1564, Sa 120, 15980/1921.

78 Ebd., Kt. 1564, Sa 120, 21745/1921. Kleine Organisationen sollten gar nicht gefördert werden, „um nicht die Zersplitterung der Invalidenschaft und die Vereinsmeierei zu fördern“; ebd.

79 Der Invalide, Nr. 5 v. 31.5.1926, S. 2. Vgl. auch die Regel, dass Beratung nur erhielt, wer mit seiner Beitragsleistung nicht mehr als drei Monate im Rückstand war; ebd., Nr. 8 v. 31.8.1926, S. 5.

tionen mehr der Akquirierung von Beträgen für Fürsorgemaßnahmen dienten und welche eher die Finanzierung der Vereinsarbeit bezweckten, ist dabei oft gar nicht so genau auseinander zu halten. Verschiedene, meist vor Weihnachten angesetzte Sammelaktionen, über die die Vereinszeitung beredt Auskunft gibt, Kriegsopfertage, wie etwa jener, den der Wiener Landesverband des *Zentralverbandes* im Juli 1921 organisierte,[80] Kulturveranstaltungen, Lotterien[81] und der Vertrieb diverser Kleinwaren – von Kriegsopferzündern[82] über Rasierklingen und Kernseife[83] bis zu Dollfuß-Bildchen ab 1934[84] – vermitteln den Eindruck eines beachtenswerten Ideenreichtums.[85] Im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten sind auch unzählige Fälle von Unterschlagung, Erpressung, Kettenhandel und missbräuchlicher Verwendung von Spendengeldern aktenkundig geworden. Die Polizei untersagte vorbestraften Kriegsbeschädigten zwar die Teilnahme an den genehmigungspflichtigen Sammlungen, was 1927 etwa zum Ausschluss der gesamten Belegschaft der Kopfschussstation (einer Einrichtung für Kopfverletzte mit epileptischen Anfällen[86]) von der Weihnachtssammlung führte – praktisch alle vorgeschlagenen Sammler waren vorbestraft[87] –,

80 Der Kriegsopfertag brachte dem Landesverband Einkünfte von insgesamt 13,4 Mio. Kr; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1400, 14551/1922.

81 Z.B. Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 1 v. Jänner 1929, S. 7f; Der Invalide, Nr. 4 v. April 1930, S. 2; ebd., Nr. 9 v. September 1931, S. 3.

82 Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 7 v. Juli 1926, S. 8.

83 Der Vertrieb von Seife stieß auf heftigen Widerstand der, die Konkurrenz fürchtenden Gewerbetreibenden; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), „Neue Konkurrenten“, in: Der österreichische Lebensmittelhändler, Nr. 51 v. 18.12.1931, S. 12 (Zeitungsausschnitt).

84 Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10/11 v. Oktober/November 1934, S. 12.

85 Der Zentralverband, dem als Vereinssitz eine große Kaserne in Wien VII, Lerchenfelderstraße zugewiesen wurde (vgl. Kapitel 9.2.3), vermietete die Räume der ehemaligen Reitschule an ein Transportunternehmen; Nachrichten Zentralverband, Nr. 3/4 v. 15.4.1921, S. 10; ebd., Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1921, S. 13.

86 Die Kopfschussstation („Heilanstalt für Kopfverletzte und Nervenkranke in Wien“) unterstand direkt dem Ministerium und war in Wien XIX, Krottenbachstraße 4 untergebracht. Die Besonderheit dieser Anstalt lag in der intensiven Betreuung ihrer Patienten, die infolge der Spezifik ihrer Verletzung oft nicht in der Lage waren, ihre Ansprüche anzumelden; dazu diente ein umfangreiches Archiv, das auch von Kopfverletzten der übrigen Nachfolgestaaten der Monarchie genützt wurde; langjähriger Direktor der Anstalt war Otto Buchner; Otto Buchner, 10 Jahre Kopfschußstation!, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 4. Zur Adresse siehe Nachrichten Reichsverband, Folge 28 v. 19.5.1934, S. 8. In der Kopfschussstation gab es eine eigene Ortsgruppe des Zentralverbandes; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/28 (Kopfschussstation des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs)

87 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), BPDion Wien an MA 4 v. 25.11.1927.

konnte jedoch nicht verhindern, dass sich immer wieder Kleinbetrüger an den Spenden bereicherten.[88]

Eine andere Einnahmequelle bestand in den Gewinnen, die die von den Vereinen betriebenen oder verpachteten Kinos abwarfen. Kinokonzessionen dienten – ähnlich wie die Lizenzen für Tabaktrafiken[89] – nicht nur der Versorgung von Kriegsbeschädigten, sondern auch der Unterstützung der Organisationen. So war etwa der *Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller* Inhaber des Eos-Kinos in Wien,[90] der Wiener Zweig des *Zentralverbandes* verfügte über die Konzession des Wiener Weltspiegelkinos,[91] und die Wiener Ortsgruppe XIV betrieb die Raimund-Lichtspiele.[92]

Alle Verbände lukrierten außerdem Spenden von privater Seite. Der *Zentralverband* konnte dabei schon sehr früh auf einen prominenten Sponsor verweisen: Karl Kraus kam einem Ansuchen des Verbandes, „einen Vortrag zu Gunsten der Invalidenfürsorge zu veranstalten“,[93] schon im Februar 1919 gerne nach. Nachdem die Spendenbereitschaft des Publikums zunächst eher gering war (bei einer Veranstaltung mit 3.400 Besuchern kamen angeblich nur Kr 50 zusammen), erklärte Kraus seine Vorlesungen im Wiener Konzerthaus kurzerhand für ausgesetzt. Sie würden „erst wieder stattfinden, wenn das Publikum des kleinen, mittleren und großen Konzerthaussaales, von 9. März, 16. März und 1. April 1919, dem Appell des Vorlesers für den ‚Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten‘ (I., Landskrongasse 1, Postsparkassenkonto Nr. 81.658) in einem das Ergebnis von 50 Kronen erheblich übersteigenden Maße entsprochen haben wird.“[94] Die Führungsriege des *Zentralverbandes* las das „mit größtem Vergnügen“[95] und bedankte sich herzlich, doch das Publikum war offenbar nur mäßig beeindruckt, denn das Spendenaufkommen blieb nach wie vor unter den

---

88 Vgl. exemplarisch ebd., „‚Wir sind vom Amt!‘ Millionenschwindeleien mit Invalidenspesen“, in: Neuigkeitsweltblatt v. 1.5.1923, S. 5 (Zeitungsausschnitt).

89 Vgl. dazu Kapitel 12.2.

90 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs).

91 Wien XVI, Lerchenfelder Gürtel 55; Der Invalide, Nr. 20 v. 25.10.1921, S. 2; ebd., Nr. 11 v. November 1928, S. 29.

92 Wien XIV, Sechshauserstraße 3; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs). Zu den Kinolizenzen vgl. auch Landesverband Wien (Hg.), Handbuch, Wien 1921, S. 36f.

93 Die Fackel, Nr. 508–513 (1919), S. 33f, Gallos an Kraus v. 21.2.1919. Kraus Fackel hatte nach dem Krieg eine eindeutig antimilitaristische und sozialdemokratische Ausrichtung; Jens Malte Fischer, Das technoromantische Abenteuer. Der Erste Weltkrieg im Widerschein der Fackel, in: Klaus Vondung (Hg.), Kriegserlebnis. Der Erste Weltkrieg in der literarischen Gestaltung und symbolischen Deutung der Nationen, Göttingen 1980, S. 275–285.

94 Ebd., Nr. 514–518 (1919), S. U4.

95 Ebd., Nr. 521–530 (1920), S. 95, ZV an Kraus v. 26.8.1920.

Erwartungen. Kraus stellte die Vorlesungen dann tatsächlich für sechs Monate ein und nahm sie erst wieder auf, nachdem er sich entschieden hatte, die ersten Preiskategorien zugunsten des *Zentralverbandes* zu erhöhen. Auch den Erlös aus Buchverkäufen,[96] diverse Gagen[97] sowie Zahlungen, zu denen Kraus' Prozessgegner verurteilt worden waren,[98] ließ der Autor in der Folge wiederholt dem *Zentralverband* zukommen. Zu seinem 50. Geburtstag im Jahr 1924 stellte sich deshalb auch der *Zentralverband* mit einem Gratulationsschreiben an den „werten Gönner" ein:

> „Sie haben unser schon erwähnt, als noch kein Mensch richtig an uns dachte, Sie haben schon damals die Heuchelei der Bürgerlichen, der ‚Schwarz-Gelber' [sic] aller Schattierungen, die da Zigaretten und Zuckerl verteilten, um sich selbst preisen zu können und gepriesen zu werden, im wahren Lichte gezeigt.
>
> Sie haben ferner, als die Scheußlichkeit endlich zu Ende war, niemals auf uns vergessen und zahlreich und groß sind die Widmungen, welche im Anfange unser Zentralverband, und dann später unser Landesverband Wien und dessen Ortsgruppen von Ihnen erhielten.
>
> Unser Glückwunsch endet in dem Schlusse, daß Sie noch recht lange in voller Rüstigkeit Ihre Fackel schwingen möchten."[99]

In den späten 1920er-Jahren war der *Zentralverband* soweit saniert, dass sich manche Landesverbände sogar allein aus den Mitgliedsbeiträgen erhalten konnten. Die niederösterreichische Organisation vermeldete 1928 stolz, dass sie seit 1926, seit ein Teil jedes Mitgliedsbeitrags automatisch als Beitragszahlung für eine neu geschaffene vereinseigene Sterbekasse verwendet wurde, schwarze Zahlen schrieb.[100] Gerade das Angebot dieser in der Zwischenkriegszeit überaus populären Versicherungsform, durch die die beträchtlichen Kosten für die Ausrichtung eines Begräbnisses ihren Schrecken verloren,[101] sollte sich als eine der stärksten Attraktionen erweisen und dem *Zentralverband* hohe Mitgliederzahlen und infolgedessen konstant hohe Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sichern.[102] Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche

96 Z.B. ebd., Nr. 544–545 (1920), S. U4.

97 Z.B. ebd., Nr. 613–621 (1923), S. 157.

98 Z.B. ebd., Nr. 552–553 (1920), S. 25; ebd., Nr. 583–587 (1921), S. 37.

99 Ebd., Nr. 657–667 (1924), S. 134f, Schnürmacher/Kainradl an Kraus v. 1924.

100 „Rechenschaftsbericht des Verbandsvorstandes und Verbandhauptausschusses für die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis 31. Dezember 1927", in: Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1928, S. 8–32, hier S. 10.

101 Verena Pawlowsky, Strukturbereinigung und Ver(un)sicherung. Das Ende der österreichischen Versicherungsvereine, in: Verena Pawlowsky/Harald Wendelin (Hg.), Die Republik und das NS-Erbe (= Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute 1), Wien 2005, S. 147–163.

102 Auch der christlichsoziale Reichsbund hatte eine eigene Sterbekasse, die er in seiner Zeitung mit

Reich im März 1938 stellte jene Behörde, die die österreichischen Vereine – und daher auch den *Zentralverband* – durch Auflösung oder Überfuhr in reichsdeutsche Organisationen abwickelte, fest, dass die Basis der Sterbekasse, nämlich der Vertrag des Vereins mit der Städtischen Versicherungsanstalt der Gemeinde Wien, den größten Vermögenswert des Verbandes dargestellt hatte.[103]

Die Kriegsbeschädigtenvereine konnten sich – wie am Beispiel des *Zentralverbandes* gezeigt wurde – im Laufe der Zeit eine solide finanzielle Grundlage schaffen. In den ersten Nachkriegsjahren waren sie freilich noch fast zur Gänze auf staatliche Unterstützung angewiesen. Dass ihnen diese Unterstützung gerne gewährt wurde, zeigt einmal mehr, wie wichtig diese Organisationen für die gesamte Umsetzung des Versorgungssystems waren und wie selbstverständlich ihre Subventionierung von den staatlichen Stellen als Teil der Gesamtkosten der Kriegsbeschädigtenversorgung verstanden wurde.

---

verschiedenen Slogans eifrig bewarb: „Haben Sie daran gedacht – dass Sterben Geld kostet?"; z.B. Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 1 v. Jänner 1932, S. 1; „Das Leben kostet das Sterben – Das Sterben kostet Geld!"; z.B. ebd., Nr. 3 v. April 1932, S. 5.

103 AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs), Schreiben an Haueisen v. 11.6.1938, S. 2.

# 12 Maßnahmen zur beruflichen Reintegration

Wie beim Invalidenentschädigungsgesetz und den vielen, dieses Gesetz begleitenden staatlichen Fürsorgemaßnahmen fanden auch bei den Regelungen, die zugunsten der beruflichen Integration der Kriegsbeschädigten getroffen wurden, zwei – einander nur vermeintlich widersprechende – Interessen zusammen: Die Funktionäre der Kriegsbeschädigtenorganisationen forderten Begünstigungen für ihre Klientel und konnten dabei ein gewissermaßen moralisches Recht auf Privilegien als Ausgleich für die erlittenen Schäden geltend machen. Die staatlichen Organe wiederum wollten Regelungen schaffen, die es Kriegsbeschädigten trotz ihrer Handicaps erlaubten, in den Arbeitsprozess zurückzufinden. Nicht selten sollten sich beide Interessenlagen decken, und gerade was die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in zivile Berufe betraf, konnten die Akteure nicht nur an viele Vorarbeiten und Traditionen aus der Kriegs- und Vorkriegszeit anknüpfen, sondern bis 1921 tatsächlich auch einiges umsetzen. Zum einen wurde ein Gesetz geschaffen, das Kriegsbeschädigte bei der Anstellung im Bundesdienst bevorzugt behandelte. Zum anderen mussten bei der Vergabe von Tabaktrafiken – den Verkaufsstellen des staatlichen Tabakmonopols – zuallererst kriegsbeschädigte Bewerber berücksichtigt werden. Und schließlich wurde als Herzstück der Maßnahmen das Invalidenbeschäftigungsgesetz (IBG) geschaffen, das gewissermaßen die Realisierung einer schon lange diskutierten Idee war. Obwohl sich dieses Gesetz in seiner praktischen Auswirkung weniger erfolgreich erwies, als erhofft, war es die nachhaltigste unter den für Kriegsbeschädigte insgesamt ergriffenen Maßnahmen und prägt die Behindertenpolitik Österreichs bis heute.

## 12.1 Kriegsbeschädigte Bundesangestellte

### *12.1.1 Privilegierte Staatsanstellungen*

Der einfachste Weg, Kriegsbeschädigte in den Arbeitsprozess zu reintegrieren, schien darin zu bestehen, sie in den Staatsdienst zu übernehmen, sie also zu Beamten zu machen. In diesem Fall entfiel die Notwendigkeit, an die Gesellschaft zu appellieren, damit diese ihren Teil der Verantwortung für die Versorgung der Kriegsbeschädigten übernahm, der Staatsapparat musste „nur" sich selbst verpflichten. Die „Bevorzugung von Kriegsbeschädigten bei allen Anstellungen des Staates, der Länder, der Kreise etc. und

sonstigen öffentlichen Körperschaften“[1] war dementsprechend eine prominent platzierte Forderung in der ersten Denkschrift des *Zentralverbandes* vom November 1918. Bereits während des Ersten Weltkrieges hatte sich gezeigt, dass zahlreiche Kriegsbeschädigte nach ihrer medizinischen Wiederherstellung – und sofern ihnen aufgrund ihrer Beschädigung eine Rückkehr in ihren ursprünglichen Beruf verwehrt war – danach strebten, im Staatsdienst unterzukommen.[2] Bei Kriegsende fanden sich daher viele Kriegsbeschädigte als sogenannte Kriegsaushilfskräfte in staatlichen Institutionen wieder.

Der keineswegs in erster Linie durch die eingestellten Kriegsbeschädigten aufgeblähte Beamtenapparat, den die junge Republik von der Monarchie geerbt hatte, bildete jedoch eine der größten Belastungen für das Staatsbudget. Hier weitere Personen aufzunehmen, schien fast ausgeschlossen. Bereits im November 1918 beschäftigte sich der Kabinettsrat damit, wie mit dem „Personalüberfluss“ umzugehen sei. Als erste Maßnahme wurde ein absoluter Aufnahmestopp für den gesamten Staatsdienst verfügt, in weiterer Folge entschied der Kabinettsrat, die Kriegsaushilfskräfte abzubauen.[3] Beide Beschlüsse hatten zunächst keinerlei Ausnahmeregelung für Kriegsbeschädigte, die im Staatsdienst untergekommen waren, vorgesehen. Geleitet von der – wohl nicht ganz unbegründeten – Sorge, es könnten gerade die Kriegsbeschädigten als erste von einem Personalabbau betroffen sein, versuchte das Staatsamt für soziale Fürsorge (erst vom 15. März 1919 an hieß es Staatsamt für soziale Verwaltung), Ausnahmeregelungen für diese Personengruppe zu erreichen. Wie der Leiter der zuständigen Sektion, Otto Gasteiger, festhielt, sah sich das Staatsamt zu dieser Maßnahme auch insofern veranlasst, als sein Vorgänger, das k.k. Ministerium für soziale Fürsorge, während des Krieges Kriegsbeschädigten

> „immer den Vorzug vor Augen gestellt [hat], den eine Staatsanstellung durch die sichere Gewähr einer dauernden Versorgung bietet, und hat derart auch viele[n] seinem Schutze empfohlenen Personen zu Posten bei staatlichen Ämtern verholfen, die diese im Vertrauen bezogen, dort ständig untergebracht zu sein.“[4]

Gasteiger war sich wohl bewusst, dass es angesichts des ohnehin überdimensionierten Beamtenapparates nicht möglich sein werde, weitere Kriegsbeschädigte im Staats-

1 „Denkschrift der Forderungen der Kriegsbeschädigten“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. November 1918, S. 3f, hier S. 3.

2 Vgl. Kapitel 5.2.3.

3 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 4701/1919, Kabinettsratsbeschlüsse v. 23.11.1918 (Aufnahmestopp) und v. 2.12.1918 (Kündigung der Aushilfskräfte).

4 Ebd., Kt. 1365, 4701/1919, Aktennotiz Gasteiger v. 26.2.1919. Gasteiger verfasste diesen Text für Ferdinand Hanusch, damit dieser ihn im Kabinettsrat einbringt.

dienst unterzubringen, er plädierte aber dafür, bereits beschäftigte von den Abbaumaßnahmen auszunehmen:

> „Mit dieser Begünstigung der Kriegsbeschädigten würden weite Kreise der Invalidenschaft beschwichtigt werden, die durch die vollzogenen Entlassungen und die grundsätzliche Verweigerung der Aufnahme in den Staatsdienst in Bestürzung gerieten und sich mit dringlichen Beschwerden an das Staatsamt für soziale Fürsorge wandten."[5]

Schließlich wies Gasteiger auch darauf hin, dass der Staat in dieser Frage eine besondere Verantwortung trage, ja dass es letztlich von seinem Verhalten abhänge, ob das Leitprinzip des österreichischen Weges der Kriegsbeschädigtenversorgung – Integration durch Arbeit – erfolgreich umgesetzt werden konnte:

> „Hiebei hat es [das Staatsamt für soziale Fürsorge, AdA], wie bereits zu wiederholten Malen vorher, betont, dass namentlich der Staat dazu berufen ist, durch sein vorbildliches Vorgehen auch in allen anderen Arbeitgebern die Erkenntnis wachzurufen, dass die Verwendung von Kriegsbeschädigten nicht nur eine humane Rücksicht für gebrochene Existenzen, sondern auch eine soziale Pflicht ist, weil der Gesellschaft sonst Kräfte, die trotz ihrer verminderten Fähigkeit noch betätigt werden können, gänzlich verloren gingen und die Allgemeinheit durch Verausgabung von Unterstützungsgeldern ungleich schwerer belastet würde."[6]

Wie nicht anders zu erwarten, hatten auch die Funktionäre des *Zentralverbandes* eine klare Vorstellung von der Verantwortung des Staates als tatsächlichen bzw. potenziellen Arbeitgebers für Kriegsbeschädigte. Bereits im Dezember 1918 versammelten sich invalide Staatsangestellte, um einen an die Regierung adressierten Forderungskatalog zu verabschieden. Die von dieser Versammlung erhobenen Forderungen gingen – grob gesprochen – in zwei Richtungen. Zum einen sollten bereits im Staatsdienst beschäftigte Kriegsbeschädigte besondere Privilegien erhalten, insbesondere sollten sie von jeglichem Personalabbau ausgenommen werden, zum anderen aber sollten auch Bestimmungen geschaffen werden, die Kriegsbeschädigte bei Neuanstellungen im Bundesdienst gegenüber allen übrigen Bewerbern bevorzugten. Als Sofortmaßnahme wurde verlangt, sämtliche weibliche Hilfskräfte, die im Bundesdienst beschäftigt waren, durch Kriegsbeschädigte zu ersetzen.[7] Speziell diese letzte Forderung war

5 Ebd.

6 Ebd.

7 J. Vietoris, Bericht über die Tätigkeit des Staatsangestelltenausschusses bis 15. März 1919, in: Der Invalide, Nr. 8 v. 15.4.1919, S. 5.

bereits während des Krieges von mehreren Seiten an das Ministerium herangetragen worden, ohne dass dies aber je zu Konsequenzen geführt hätte.[8] In den ersten Nachkriegstagen wandte sich der eben erwähnte Chef der Kriegsbeschädigtensektion, Otto Gasteiger, explizit gegen diese Idee. Es stehe zwar außer Zweifel, dass sich der Staat bei der Anstellung von Kriegsbeschädigten seiner Vorbildfunktion gegenüber privaten Unternehmen bewusst sein müsse, „andererseits stehe aber ebenso ausser Frage, dass der Staat seine Aufgaben auf sozialem Gebiete schlecht erfüllen würde, wenn er seine weiblichen Angestellten ent[ließ] und brotlos machte, um an ihre Stelle Kriegsinvalide zu setzen."[9]

Dass Berufsarbeit von Frauen als Bedrohung der geltenden Geschlechterrollenaufteilung begriffen wurde und Kriegsbeschädigte wenig Solidarität mit einer anderen, gewissermaßen ebenfalls benachteiligten Gruppe aufbrachten, zeigte sich daran, dass die Forderung, Frauen aus dem Staatsdienst zu entlassen, wiederholt auftauchte. Allenfalls Kriegerwitwen wurde eine eigene Erwerbsarbeit zugestanden, im Grunde aber sollte – ginge es nach den männlichen Kriegsbeschädigten – der durch den Krieg verursachte und als Anomalie empfundene Zustand weiblicher Berufstätigkeit wieder beseitigt werden. Solche Forderungen bezeugen auch, an welcher hierarchischen Stelle sich Kriegsbeschädigte selbst positionierten, wenn sie ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschätzten; es gab da offenbar nur noch die Gruppe der weiblichen Arbeitskräfte, die eindeutig unter ihnen rangierte. Diese Gruppe bot ihnen aber – indem sie sich über sie stellten – zugleich zumindest einen letzten Rest männlichen beruflichen Selbstbewusstseins. Obwohl sich also der Wunsch, Frauen mögen den Arbeitsmarkt wieder verlassen, durchaus häufig findet, kam es nie zu einer Diskussion dieses Themas und Gegenäußerungen wie jene Gasteigers blieben die absolute Ausnahme.

Am deutlichsten offenbarte sich die von Gasteiger geforderte Vorbildfunktion des Staates für die Gesellschaft im Zuge der Rekrutierung des Personals für die 1919 neu geschaffenen Invalidenentschädigungskommissionen, bei der tatsächlich ein Großteil der eingestellten Kräfte aus den Reihen der Kriegsbeschädigten kam.[10] Was zunächst aber keinesfalls geplant gewesen war, nämlich die Überführung dieser provisorisch angestellten Kriegsbeschädigten in den Beamtenstatus, entwickelte sich sehr bald zur zentralen Forderung der Kriegsbeschädigtenvertreter. Ab Herbst 1919 verlangten die Funktionäre ein Gesetz, das alle kriegsbeschädigten Vertragsbediensteten automatisch zu Beamten und damit unkündbar machen sollte.[11] Vordergründig schienen die

8 Z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1361, 15644/1918; ebd., Kt. 1364, 1910/1918; ebd., Kt. 1364, 4290/1918.

9 Ebd., Kt. 1364, 1910/1918.

10 Vgl. dazu genauer Kapitel 10.2.

11 Anfang Dezember 1919 kam es zu einem Zusammentreffen von Vertretern aller drei Parlamentsparteien

Vertreter aller Parteien dieses Anliegen zu unterstützen, was sich am deutlichsten in einer im Juni 1920[12] verabschiedeten und an die Regierung gerichteten Resolution ausdrückte, in der verlangt wurde, dass im Parlament eine Gesetzesvorlage eingebracht werde, „durch die das Anstellungsverhältnis der invaliden Staatsangestellten bei der bevorstehenden Reform des staatlichen Dienstwesens sichergestellt wird."[13] Trotz dieses parlamentarischen Auftrages sollte es noch rund acht Monate dauern, bis das Parlament tatsächlich eine einschlägige gesetzliche Regelung erließ. Während dieser Zeit machten die Kriegsbeschädigtenvertreter gehörigen Druck. Der *Invalide* forderte in regelmäßigen Abständen die Beschlussfassung des Gesetzes.

Ein Dilemma, vor dem die Staatsverwaltung stand, manifestiert sich recht anschaulich in einem angeblichen Ausruf des späteren christlichsozialen Sozialministers Josef Resch, der zu dieser Zeit noch das Amt eines Unterstaatssekretärs im Staatsamt für soziale Verwaltung bekleidete. Anlässlich des Empfangs einer Abordnung von Kriegsbeschädigten Anfang Oktober 1920 soll Resch gesagt haben: „Man kann doch nicht die Gesunden entlassen und die Invaliden alle behalten!"[14] Den Funktionären des *Zentralverbandes* diente dieser Ausruf als Beleg für die mangelnde Unterstützung durch die politisch Verantwortlichen. Tatsächlich weist der Ausspruch Reschs aber vor allem auf ein Problem hin, vor dem nicht nur die Staatsverwaltung, sondern die gesamte Wirtschaft stand: Jenseits aller Lippenbekenntnisse, was die Berechtigung der Forderungen der Kriegsbeschädigten oder die erwünschte Vorbildwirkung des Staates bei der Beschäftigung von Invaliden betraf, gab es auch die Befürchtung, eine positive Diskriminierung würde ein Heer nicht vollwertiger Arbeitskräfte im Staatsdienst schaffen. Auch Privatbetriebe stellten lieber einen körperlich gesunden Mann an als einen Invaliden, selbst wenn der Posten Letzteres erlauben würde – so einfach beschrieb die Invalidenentschädigungskommission Vorarlberg das Problem gegenüber dem Staatsamt für soziale Verwaltung.[15]

Zunächst versuchte das Staatsamt für Finanzen allem Anschein nach, die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes zu verzögern; man zeigte sich lediglich bereit, bei

---

mit Vertretern des Staatsangestelltenausschusses des Zentralverbandes. Anlässlich dieses Treffens sagten die Parteienvertreter allesamt „größtmögliche Unterstützung" zu; „Kriegsbeschädigte Staatsangestellte", in: Der Invalide, Nr. 1 v. 1.1.1920, S. 2f, hier S. 2.

12 Sowohl sozialdemokratische als auch christlichsoziale Abgeordnete brachten im Dezember 1919 Anträge im Parlament ein, die von der Regierung Begünstigungen für kriegsbeschädigte Staatsangestellte forderten; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 590 und Nr. 607. Die Anträge wurden an den Finanz- und Budgetausschuss überwiesen und schließlich im Juni 1920 im Parlament beraten; ebd., II. Session, 87. Sitzung v. 8.6.1920, S. 2892f.

13 Ebd., II. Session, 1920, Beilage Nr. 839.

14 „Wie sie uns gesinnt sind", in: Der Invalide, Nr. 19 v. 16.10.1920, S. 2.

15 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1562, Sa 115, 20388/20, IEK Vorarlberg an StAfsV v. 12.2.1920.

einigen irrelevanten, die Staatsfinanzen nicht betreffenden Punkten im Erlasswege eine Regelung zu schaffen,[16] der Druck des *Zentralverbandes* ließ das Finanzressort aber schließlich resignieren, denn im Oktober 1920 teilte es der Staatskanzlei mit, dass ab nun das Staatsamt für soziale Versorgung die Verhandlungen mit den Kriegsbeschädigten leite.[17] Im Zuge der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage holte das Sozialressort in der Folge auch die Stellungnahme des Verwaltungsrechtsexperten Carl Brockhausen[18] ein, der ein – gelinde gesagt – vernichtendes Urteil über das geplante Gesetzesvorhaben abgab.

> „1.) Nicht das Bedürfnis des Staates ist massgebend für die Schaffung pragmatischer [unkündbarer, AdA] Dienststellen, sondern das Bedürfnis der Kandidaten pragmatisch angestellt [zu] werden. Der bisherige Zustand war der: vorerst muss sich die Notwendigkeit nach Creirung [sic] des Postens ergeben haben, dann erst erhebt sich die Frage, wer ihn bekommt; dieser [sic] grundlegende Anstellungsprinzip wird hier umgekehrt.
>
> 2.) […] Rückkehr zu einem überwundenen Pfründensystem […]: Um der Versorgung willen erhält der Betreffende eine Praebende [Pfründe, AdA]; er übt staatliche Funktionen aus, die man ihm, wenn die Versorgungsabsicht nicht vorläge, vielleicht nicht übertragen hätte. Er kann ein Hemmnis im Räderwerk der Staatsmaschine werden, das besser nicht vorhanden wäre. […]
>
> 4.) […] Hier wird eine Personengruppe aufgestellt, die subjektive Rechte erhält, angestellt zu werden – ein Novum.“[19]

Der streng verwaltungsrechtliche Standpunkt, der aus den Worten Brockhausens spricht, hatte kein Verständnis für die Vermischung von Sozialpolitik und Beamtendienstrecht und sah die Probleme voraus, die eine Privilegierung der Kriegsbeschädigten im Staatsdienst bei einer Verringerung des Personalstandes bringen würde.

Obwohl es schwer vorstellbar ist, dass die beteiligten Beamten im Sozialressort nicht zu denselben Schlüssen hätten kommen können oder auch tatsächlich gekommen sind, wurde Anfang Dezember 1920 eine Regierungsvorlage für ein Gesetz über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Parlament eingebracht.[20] Abgesehen vom Druck, den die Kriegsbeschädigtenorganisationen in dieser Frage auszuüben vermochten, war wohl auch die Tatsache, dass mit dem Invaliden-

16 Ebd., Kt. 1562, Sa 115, 29463/20.
17 Ebd., Kt. 1562, Sa 115, 29463/20, StAfF an Staatskanzlei v. 19.10.1920.
18 Dr. Carl Brockhausen (*1859, †1951), Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Wien; Neue deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 627.
19 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1562, Sa 115, 30563/20.
20 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 6. Sitzung v. 4.12.1920; ebd., III. Session, 1920, Beilage Nr. 82.

beschäftigungsgesetz[21] kurz zuvor eine Bestimmung verabschiedet worden war, die private Unternehmer unter bestimmten Bedingungen verpflichtete, Kriegsbeschädigte einzustellen, mit dafür verantwortlich, dass die Regierung unter Zugzwang stand.[22] Die Begründung, die der christlichsoziale Ausschussberichterstatter, der Abgeordnete Hans Steinegger, für die Notwendigkeit des Gesetzes über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten lieferte, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Wohl unbewusst erklärte Steinegger das Fundamentalprinzip des österreichischen Weges der Kriegsopferversorgung – staatliche Entschädigung des Teilverlustes von Arbeitskraft – für gescheitert, wenn er das neu eingebrachte und nun im Sozialausschuss beratene Gesetz als „neuen Weg" bezeichnet, den zu beschreiten notwendig geworden sei, nachdem „Maßnahmen, die auf dem Geldwerte aufgebaut waren, [sich] als nicht mehr vollwirksam erwiesen" hätten – mit anderen Worten: Von der Rente könne keiner leben.[23] Kein Wort mehr davon, dass die Rente in der Mehrzahl der Fälle keineswegs so angelegt war, dass sie allein die Lebensgrundlage hätte bilden sollen. Steinegger vermischt hier das zweifellos große Problem der hohen Inflation mit dem offenbar ebenso großen, aber völlig anders gelagerten Problem der Arbeitslosigkeit unter den Kriegsbeschädigten. Ohne dass es explizit ausgesprochen und womöglich auch ohne dass es erkannt wurde, offenbarte sich in der Diskussion um das Gesetz für die kriegsbeschädigten Bundesangestellten die Fragilität und die zweifelhafte Praxistauglichkeit des theoretischen Konzepts der Kriegsopferversorgung: Die Rechnung „staatliche Entschädigung für die verlorene Arbeitskraft + individueller Einsatz der verbliebenen Arbeitskraft = 100 % Lebensgrundlage" wollte in der Praxis nicht aufgehen. Das alles entscheidende Kriterium der MdE war eben nicht nur ein simples Recheninstrument, das es erlaubte, die Höhe einer Entschädigung transparent zu berechnen, sondern es machte gewissermaßen auch den Makel der Nicht-Vollwertigkeit amtlich. Wie oben bereits angedeutet, zierten sich Arbeitgeber – private ebenso wie öffentliche –, Arbeitskräfte zu beschäftigen, denen ein „körperlicher Mangel" behördlich attestiert worden war.[24]

Die Frage, die niemals explizit gestellt wurde und dennoch im Hintergrund immer präsent blieb, war jene nach der ursächlichen Motivation für die Gewährung der unterschiedlichen Begünstigungen im Hinblick auf die Beschäftigung: Sollten die Maß-

21 StGBl 1920/459. Vgl. dazu ausführlich Kapitel 12.3.

22 Die Regierung hatte noch versucht, den Kreis der Anspruchsberechtigten insofern zu begrenzen, als nur Kriegsbeschädigte mit einer MdE von wenigstens 25 % begünstigt sein sollten, doch der Sozialausschuss setzte diese Grenze auf die aus dem IEG bekannte Marke von 15 % herab; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1921, Beilage Nr. 147, S. 1.

23 Ebd., III. Session, 14. Sitzung v. 27.1.1921, S. 396.

24 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1562, Sa 115, 20388/20, Schreiben v. 12.2.1920.

nahmen Privilegien für eine Gruppe sein, die sich diese im Krieg verdient hatten, oder waren es Schutzmaßnahmen für Benachteiligte? Der *Zentralverband* operierte virtuos zwischen diesen beiden Polen und legte den Schwerpunkt seiner Argumentation je nach Opportunität eher auf die eine oder die andere Position. Die Politik – so hat es den Anschein – war sich dieses Spannungsfeldes weit weniger bewusst. Der Abgeordnete Steinegger präsentierte das Gesetz über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten jedenfalls als Schutzmaßnahme:

> „Diese Überführung ins Wirtschaftsleben konnte bei den bekannten schwierigen Verhältnissen, die draußen bei dem Kampfe ums Dasein herrschen, naturgemäß nicht in der Weise erfolgen, daß sie dem freien Konkurrenzkampf ausgesetzt werden; es mußte vielmehr hier der Staat eingreifen, um den Invaliden und Kriegsbeschädigten im Konkurrenzkampf einen gewissen Schutz zu gewähren und ihnen eine Erleichterung zu bieten, damit sie im Wirtschaftsleben ihre noch vorhandenen produktiven Kräfte zur Anwendung bringen können.
>
> […] Die Regierung hat nun neuerlich eine Vorlage unterbreitet, welche nach dieser Richtung hin einem weiteren Kreise von Kriegsbeschädigten die Möglichkeit bieten soll, in das öffentliche Wirtschaftsleben einzutreten und dort sowohl eine hinreichende Existenz zu finden, als auch ihre Kräfte im Interesse des Staates zu verwerten.“[25]

Ob die Vergrößerung des Beamtenapparates tatsächlich im Interesse des Staates lag, darf bezweifelt werden, jedenfalls wurde das Gesetz am 27. Jänner 1921 beschlossen.[26] Damit hatten Kriegsbeschädigte, die vor dem 1. Mai 1920 „bei Behörden, Ämtern oder Anstalten, die dermalen solche des Bundes sind,“[27] beschäftigt waren, Anspruch auf Definitivstellung. Erstaunlicherweise dürfte den Behörden nicht bekannt gewesen sein, mit wie vielen Bewerbern sie es zu tun bekommen würden. Der *Zentralverband* informierte das Staatsamt für soziale Verwaltung lediglich darüber, das 2.989 „organisierte“, d.h. von ihm vertretene, kriegsbeschädigte Staatsangestellte auf das Gesetz warten würden, über die Nichtorganisierten könne er aber überhaupt keine Angaben machen, dazu fehle ihm „jede Handhabe“.[28]

25 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 14. Sitzung v. 27.1.1921, S. 396.

26 BGBl 1921/90. In derselben Sitzung wurde eine Resolution an die Bundesregierung verabschiedet mit der Aufforderung, ein Gesetz zu schaffen, das Kriegerwitwen und Kriegswaisen, die im Staatsdienst tätig waren, in gleicher Weise begünstigen würde; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 14. Sitzung v. 27.1.1921, S. 400. Ein derartiges Gesetz wurde zwar im Ministerium tatsächlich länger diskutiert, angesichts des kurze Zeit später einsetzenden Personalabbaus kam eine Gesetzesvorlage aber nicht mehr zustande.

27 BGBl 1921/90, § 1.

28 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1562, Sa 115, 22328/20, ZV an StAfsV v. 6.8.1920. In der genannten Zahl sind die Bundesländer Tirol und Vorarlberg nicht berücksichtigt, da es dort, wie der Zentralverband das Staatsamt informierte, keine Sektionen seines Staatsangestelltenausschusses gab.

### *12.1.2 Evidenzler*

Wie zu erwarten gewesen war, stellte sich bald heraus, dass es à la longue bei Weitem nicht genügend Posten für die vom Gesetz Begünstigten geben würde. Das größte Problem bildeten zunächst jene Kriegsbeschädigten, die bei den in Auflösung befindlichen früheren Militärbehörden eine Beschäftigung gefunden hatten, deren Arbeitsplätze also von vornherein mit einem Ablaufdatum versehen waren. Dabei handelte es sich um „mehrere Hundert“[29] Personen. Für diese sukzessive freigesetzten Kriegsbeschädigten der alten Militärverwaltung wurde im Sozialministerium die *Evidenzstelle für kriegsbeschädigte Bundesangestellte* eingerichtet, die als Auffangeinrichtung gedacht war und diese Kriegsbeschädigten versorgen sollte, bis für sie eine neue Beschäftigung an anderer Stelle gefunden worden war.[30] Im Laufe der Zeit wurden aber auch aus anderen Dienststellen Kriegsbeschädigte, deren Dienste nicht mehr benötigt wurden, an die Evidenzstelle überstellt.[31] Der Plan war, dass jede Dienststelle des Bundes, die Personal benötigte, sich als erstes an diese Evidenzstelle zu wenden hatte und erst wenn sie aus dem dort vorhandenen Personalreservoir ihren Bedarf nicht decken konnte, Neuanstellungen durchführen durfte. Tatsächlich wuchs sich die Aktion zu einem Fiasko aus „und eine beträchtliche Anzahl [… der] in Betracht kommenden Personen [… blieb] bei Fortbezug ihrer bisherigen Bezüge ohne Beschäftigung“.[32] In der Verwaltung gab es immer wieder Auseinandersetzungen darüber, ob die Vermittlung der „Evidenzler“, wie sie amtsintern genannt wurden, an deren ungenügender Qualifikation oder an den grundsätzlichen Vorbehalten der anfragenden Behörden gegenüber vermeintlich minderwertigen Arbeitskräften scheiterte. In einem Aktenvermerk hielt ein Beamter des Sozialministeriums fest, dass die Vermittlung von Kriegsbeschädigten vor allem deshalb auf Hindernisse stoße, „weil die Dienststellen, bei denen Dienstposten frei wurden, an die physische Eignung der aufzunehmenden K.B. [Kriegsbeschädigten, AdA] zu weit gehende Anforderungen stellen“[33] würden. Das Sozialministerium trat daher im Oktober 1921 „an alle Zentralstellen unter Hinweis auf die sich bei

29 Ebd., Kt. 1385, 16150/1921.

30 Die im Bereich des Militärliquidierungsdienstes beschäftigten kriegsbeschädigten Bundesangestellten waren in der DVO zum Gesetz explizit von der Begünstigung ausgenommen worden; BGBl 1921/318. Die Evidenzstelle wurde aufgrund eines Ministerratsbeschlusses v. 20.5.1921 eingerichtet; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1406, 30277/1922.

31 Ebd., Kt. 1408, 37074/1922, Bericht über die Tätigkeit der Evidenzstelle für kb. B.A. v. 22.11.1922, S. 1. Der Akt erwähnt Kriegsbeschädigte, die im „inneren und äußeren Ernährungsdienst“ des Ministeriums für Inneres und des Ministeriums für Volksernährung, in Anstalten des Volksgesundheitsamtes sowie bei der Heeresverwaltung tätig gewesen waren.

32 Ebd.

33 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1406, 30277/1922, Aktenvermerk v. 11.8.1921.

der Ueberleitungsaktion ergebenden Schwierigkeiten mit dem Ersuchen heran […], die unterstehenden Stellen anzuweisen, jeden sich ergebenden Personalbedarf bei der Ev.Stelle anzusprechen".[34] Als sich daraufhin das Finanzministerium mit einem konkreten Bedarf an die Evidenzstelle wandte, konnte diese seinem Wunsch nach 20 „Konzeptskräften" nicht nachkommen, da keine geeigneten Kriegsbeschädigten zur Verfügung standen.[35]

Bis September 1922 waren von den in Auflösung befindlichen Dienststellen insgesamt 641 kriegsbeschädigte Bundesangestellte an die Evidenzstelle übergeben worden, die aber ihrerseits lediglich 182 „auf definitive oder voraussichtlich definitiv werdende Dienstposten"[36] vermitteln konnte. Die Unvermittelbaren wurden an eine „Sammelstelle für kriegsbeschädigte Bundesangestellte" überwiesen, was rein abrechnungstechnische Gründe gehabt haben dürfte, denn diese Kriegsbeschädigten fielen dann in den „Gebührenstand" der für sie zuständigen Invalidenentschädigungskommission.[37]

Ende November 1922 stellte die Evidenzstelle ihre Tätigkeit schließlich ein. Mit dem 1. Dezember 1922 gingen ihre Agenden an den Ersparungskommissär der Bundesregierung über. Bereits Mitte 1922 hatte das Parlament aber mit dem sogenannten Abbaugesetz ein auch für die kriegsbeschädigten Bundesangestellten folgenschweres und der Intention des Gesetzes über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten diametral entgegengesetztes Gesetzeswerk verabschiedet. Dieses hatte das Ziel, den Personalstand im Bundesdienst deutlich zu senken.[38] In der Durchführungsverordnung zum Gesetz war nun nur noch die Rede davon, dass auf die kriegsbeschädigten Bundesangestellten „nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen" sei.[39] Dass sich diese Rücksicht nur auf ein Mindestmaß beschränken würde, verdeutlicht ein Erlass des Sozialministeriums, der – „um allfälligen Missverständnissen seitens der kriegsbeschädigten Bundesangestellten vorzubeugen" – darauf aufmerksam machte,

34 Ebd., Kt. 1408, 37074/1922, Bericht über die Tätigkeit der Evidenzstelle für kb. B.A. v. 22.11.1922, Erlass v. 28.10.1921, Nr. 24212.

35 Ebd., Kt. 1389, 26356/1921, Schreiben v. 12.10.1921.

36 Ebd., Kt. 1408, 37074/1922, Bericht über die Tätigkeit der Evidenzstelle für kb. B.A. v. 22.11.1922.

37 Ebd.

38 BGBl 1922/499.

39 BGBl 1922/719, Art XI Abs 1. Finanzminister August Ségur sprach in einer Parlamentsrede davon, dass der Personalstand des Bundes um mindestens 10–15 % verringert werden müsse; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 117. Sitzung v. 21.6.1922, S. 3832. Mit der Unterzeichnung der Genfer Protokolle am 4.10.1922 verpflichtete sich die Republik zu einem noch wesentlich drastischeren Personalabbau: Von den 276.890 Bundesbediensteten, die am 1.10.1922 gezählt wurden, sollten bis zum 30.6.1924 in mehreren Etappen 100.000 Bedienstete, d.h. mehr als ein Drittel, abgebaut werden. Tatsächlich verringerte sich der Personalstand in dieser Zeitspanne um 84.362 Personen; Walter Kleindel, Die Chronik Österreichs, Dortmund 1984, S. 328f.

dass die Bestimmungen des Angestelltenabbaugesetz „auf alle Bundesangestellte, also auch auf die […] in das pragmatische oder unkündbare Dienstverhältnis überführten Kriegsbeschädigten Anwendung finden“ sollte.[40]

So dürftig das Wissen darüber ist, wie viele Kriegsbeschädigte durch das Gesetz von Anfang 1921 tatsächlich eine vermeintlich unkündbare Stelle im Bundesdienst erhalten hatten, so wenig lässt sich feststellen, wie viele von ihnen auf Basis des Angestelltenabbaugesetzes diese Stelle wieder verloren. Im Herbst 1923 erklärte Maximilian Brandeisz, der Vorsitzende des Landesverbandes Wien des *Zentralverbandes*, jedenfalls ernüchtert:

> „Die Unterbringung von Kriegsbeschädigten im Staatsdienst kann naturgemäß keine Lösung des schwierigen Problems bedeuten. In Österreich wurden die Kriegsbeschädigten im Zuge der ‚Sanierung‘ vom Staate *zuerst* [HdA] abgebaut und brotlos gemacht.“[41]

Es war wohl bereits bei der Beschlussfassung im Jänner 1921 „naturgemäß“ keine realistische Option gewesen, Kriegsbeschädigte durch eine Anstellung in einem Apparat abzusichern, der, wie alle wussten, ohnehin überdimensioniert war. Im Rückblick blieb der Versuch, sie durch die Unterbringung im Staatsdienst zu versorgen, für die überwiegende Zahl der Kriegsbeschädigten lediglich eine weitere unbefriedigende und erfolglose Episode.

### *12.1.3 Protokollarinvalide*

Wie schwierig es war, durch die gesetzlich normierte Begünstigung eine Treffsicherheit herzustellen, zeigt eine Problematik, die das Gesetz über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten praktisch von Anfang an begleitete und die von den Eingeweihten nur unter dem Schlagwort „Protokollarinvalide“ abgehandelt wurde. Obwohl das Gesetz eigentlich für jenen Personenkreis gedacht war, dessen Angehörige erst *nach* ihrer Beschädigung in den Staatsdienst getreten waren, sah es auch Begünstigungen für Staatsbedienstete vor, die bereits pragmatisierte Beamte gewesen waren. In diesen Fällen konnte es klarerweise nicht die Verfestigung des Anstellungsverhältnisses sein, die gewährt wurde, sondern es musste ein anderes Privileg geschaffen werden. Daher bestand die Begünstigung hier in der doppelten Anrechnung von Dienstzeiten. Offenbar führte diese Bestimmung aber dazu, dass sich Beamte plötzlich

40 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1408, 38702/1922, Erlass v. 27.11.1922, Nr. 37536/22.

41 Maximilian Brandeisz, Arbeitsfürsorge für Kriegsbeschädigte, in: Der Invalide, Nr. 2 v. 1.10.1923, S. 1–3, hier S. 1.

einer Kriegsbeschädigung erinnerten, die sie bisher – um etwa Leistungen aus dem Titel des IEG zu erhalten – nicht geltend gemacht hatten. Und obwohl die Durchführungsverordnung zu dem Gesetz klare Anweisungen enthielt, wie in solchen Fällen hinsichtlich der Feststellung der MdE vorzugehen sei, dürfte es in der Praxis immer wieder vorgekommen sein, dass diese Beamten nicht kommissionell begutachtet wurden, wie dies nach dem IEG eigentlich notwendig gewesen wäre. Stattdessen wurde eine vermeintliche Beschädigung oft ohne eingehende Untersuchung, lediglich amtsärztlich protokolliert – daher die Bezeichnung „Protokollarinvalide" – und vor allem, so die Kritik des *Zentralverbandes*, der ursächliche Zusammenhang zwischen Kriegsdienstleistung und Beschädigung nicht ausreichend geprüft. Im August 1921 war im *Invaliden* äußerst Fragwürdiges zu lesen:

> „Das Gesetz hat, was nicht vorauszusehen war, die Lust Invalider zu werden, in vielen und zumeist höheren Bundesbeamten geweckt. Eine Hochflut von Neuanmeldungen geht den Invalidenentschädigungskommissionen zu. […] Interessant sind die ‚Leiden', die die Herren zum besten geben. Alte, wohl- und selbsterworbene Lues (in einem Bundesland haben 90 Prozent der jetzigen Anspruchswerber diese Krankheit ‚im Felde' erworben), Rheumatismus, Ischias, sonstige Wunschkrankheiten und Neurosen (es fehlt nur seniler Marasmus [Kräfteverfall, AdA]); Musterkrankheiten, die beim Militär mit Anbinden und Arrest ‚geheilt' wurden und die in der Republik mit unter 15 Prozent bezeichnet, oder mangels Kausalität abgewiesen werden."[42]

Der Autor dieser Zeilen begab sich – bewusst oder unbewusst – auf dünnes Eis, wurden die Funktionäre des *Zentralverbandes* doch im Allgemeinen nicht müde, gerade die Militärstrafen, die während des Krieges verhängt worden waren, immer wieder als Ausdruck der Unmenschlichkeit des überwundenen Systems anzuprangern. Und auch die Verhöhnung der „Herren" und ihrer „Leiden" konterkarierte die Haltung des Verbandes zu Fragen der medizinischen Begutachtung – eine Haltung, die sich sonst gerade dadurch auszeichnete, dass die engherzige Auslegung der Kausalität, d.h. des Zusammenhanges von Kriegsdienst und Beschädigung, kritisierte wurde.[43] Es ist schwer zu beurteilen, ob der Zorn des Funktionärs von bloßem Neid gespeist war oder ob er tatsächlich eine gewisse Berechtigung hatte. Nachdem die Diskussion je-

42 „Die neuen Invaliden", in: Der Invalide, Nr. 16 v. 25.8.1921, S. 2.

43 In einer späteren Ausgabe forderte ein Schreiber – indem er sich zu einer Beschwerde darüber versteigt, dass die begutachtenden Ärzte eben keine Militärärzte seien und daher den Zusammenhang von Kriegsdienst und Beschädigung gar nicht beurteilen könnten – implizit gar, die Begutachtungen bei den Invalidenentschädigungskommissionen wieder von Militärärzten durchführen zu lassen; „Ungerechtigkeiten bei der Invalidenbemessung", in: ebd., Nr. 19 v. 10.10.1921, S. 3f.

doch auch die breitere Öffentlichkeit zu interessieren begonnen hatte,[44] sah sich das Sozialministerium Anfang des Jahres 1922 veranlasst, die Invalidenentschädigungskommissionen nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Begutachtungsregeln auch bei jenen Personen strengstens einzuhalten waren, die erst jetzt und nur wegen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten den Status von Kriegsbeschädigten erhalten wollten.[45] Gleichzeitig wurden die Invalidenentschädigungskommissionen aufgefordert, mitzuteilen, wie viele „Protokollarinvalide" – Beamte also, die sich einer ärztlichen Begutachtungskommission nicht gestellt hatte – es im jeweiligen Amtsbereich gab.[46] Leider lieferte die Überprüfung aber keine eindeutigen Ergebnisse und so bleibt diese Zahl unbekannt.[47]

Das Parlament beschäftigte sich mit der Frage der „Protokollarinvaliden" noch einmal Mitte 1924, als die Befristung der Möglichkeit, Ansprüche nach dem Gesetz von 1921 anzumelden, zur Diskussion stand.[48] In der Debatte bezeichnete der sozialdemokratische Abgeordnete Anton Hölzl das Gesetz über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten als Paradebeispiel dafür, wie ein Gesetz durch seine Auslegung geradezu in sein Gegenteil verkehrt werden könne:

> „Anstatt daß es wirklich in weitherziger Weise den kriegsbeschädigten Bundesangestellten nutzt und hilft, hat die Regierung […] eine derartige Ausdehnung des Gesetzes auf Bundesangestellte vorgenommen, daß das den Widerspruch jener Kriegsopfer gefunden hat, die von der Begünstigung dieses Gesetzes ausgeschlossen wurden […]. Es wurden dadurch Hunderte von Protokollarinvaliden geschaffen, die, nachdem sie vorher nicht einmal ihren Anspruch nach dem Invalidenentschädigungsgesetze angemeldet hatten, nun in dem Moment,

44 Unmittelbar bevor das Ministerium reagierte, erschien in einer steirischen Zeitung ein Artikel, der die angeblichen Missbräuche bei der Anwendung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten thematisierte.

45 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1394, 2065/1922, Erlass v. 10.2.1922.

46 Rückmeldungen liegen von den Invalidenentschädigungskommissionen für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vor; ebd., Kt. 1395, 4981/1922.

47 Auf einem Protestschreiben des Landesverbandes Wien des Zentralverbandes v. 13.2.1922 gegen die Begutachtungspraxis findet sich ein mit 5.7.1922 datierter handschriftliche Vermerk, wonach die Überprüfung der Protokollarinvaliden nicht mehr möglich sei, ohne dass dafür ein genauer Grund angegeben wird; ebd., Kt. 1395, 5457/1922.

48 Im Gegensatz zum IEG kannte das Gesetz für die kriegsbeschädigten Bundesangestellten keine Frist, innerhalb derer Ansprüche anzumelden waren. Bereits im Jahr 1922 hatte die Regierung versucht, das Gesetz von 1921 diesbezüglich zu ändern, da es ihr – durchaus nachvollziehbar – notwendig erschien, es mit dem zu dieser Zeit gerade in Diskussion befindlichen Angestelltenabbaugesetz (BGBl 1922/499) zu akkordieren; Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 1922, Beilage Nr. 1132. Die Regierung erhielt dafür aber keine Zustimmung vom Parlament. Erst 1924 wurde die Möglichkeit der Anmeldung durch BGBl 1924/213 beendet.

> als dieses Begünstigungsgesetz für die kriegsbeschädigten Bundesangestellten geschaffen wurde, sich der Begünstigung dieses Gesetzes dadurch teilhaftig gemacht haben, daß sie sich zu Protokollarinvaliden erklären ließen".[49]

Auch wenn die Frage, ob die „Protokollarinvaliden" eher ein virtuelles Thema waren oder ob ihre Zahl tatsächlich in die Hunderte ging, nicht wirklich beantwortet werden kann, weist die Diskussion über die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Begünstigungen auf ein der gesamten Entschädigungsgesetzgebung innewohnendes Problem hin, das mit den Schlagworten Treffsicherheit bzw. Missbrauch charakterisiert werden kann. Konkurrierten jedoch bei der Diskussion um die Rentenhöhe die sogenannten Leichtbeschädigten mit den Schwerbeschädigten,[50] war dies also eine innerhalb der Gruppe der Kriegsbeschädigten geführte Diskussion, so schien hier die Konfliktlinie zwischen „echten" und „falschen" Kriegsbeschädigten zu verlaufen, wobei die „falschen" Kriegsbeschädigten zugleich jene sozial höher stehenden Personen („höhere Bundesbeamte", „Herren") waren, von denen man annahm, dass sie es sich immer schon richten konnten. Da konnte es dann schon vorkommen, dass plötzlich allein die Fronterfahrung das entscheidende Kriterium sein sollte, das die Inanspruchnahme von Begünstigungen rechtfertigte:

> „Die Zone, in der man *kriegs*beschädigt werden könnte, sollte nicht gar zu weit rückwärts verlegt werden. Die Invaliden der Kampffront dürfen unter keiner Bedingung benachteiligt werden durch die Unverfrorenheit derer, die nichts anderes als ‚Konjunkturkriegsbeschädigte' sind."[51]

Bei der Durchsicht der Zeitung des *Zentralverbandes* fällt auf, dass dessen Interesse an der Frage der kriegsbeschädigten Bundesangestellten als Folge dieses Streites sehr bald nach der Verabschiedung des Gesetzes im Jänner 1921 rapide sank und bestenfalls noch durch die „Aufdeckung" von tatsächlichen oder vermeintlichen Missbrauchsfällen geweckt wurde. Der wesentlichste Schwachpunkt des Gesetzes lag sicherlich in dem Missverständnis darüber, was sein eigentliches Ziel sein sollte. Seitens des *Zentralverbandes* scheint man davon ausgegangen zu sein, dass die Staatsanstellung vor allem eine Form der Versorgung darstellte, während die Praxis sehr rasch zeigte, dass jene Behörden, die tatsächlich Personalbedarf hatten, lediglich leistungsfähige Arbeitskräfte wollten, was wiederum dazu führte, dass sie nicht nur kein gesteigertes

---

49 Sten. Prot. NR 2. GP, IV. Session, Sitzung v. 26.6.1924, S. 1271.

50 Vgl. Kapitel 10.3.4.

51 „Kleine Rundschau", in: Der Invalide, Nr. 19 v. 10.10.1921, S. 3f, hier S. 4.

Interesse daran hatten, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, sondern Bewerbern, die das Attribut „kriegsbeschädigt“ trugen, von vornherein ablehnend gegenüber standen.

1925 versuchte Sozialminister Resch, das Gesetz ein weiteres Mal zu novellieren. Sein erklärtes Ziel war es, das Gesetz mit der 7. Novelle zum IEG in Einklang zu bringen.[52] Mit dieser Novellierung des IEG war 1922 die Anspruchsgrenze für eine Rente von 15 auf 35 % MdE angehoben worden, während im Gesetz über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten die Grenze von 15 % beibehalten worden war. Resch, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes für die Bundesangestellten ebenfalls Sozialminister gewesen war, leitete seinen Vortrag im Ministerrat, in dem er die Gesetzesvorlage einbrachte, mit folgenden Worten ein:

> „Ich will heute nicht die Frage aufwerfen, ob der Gedanke der dem Gesetze vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, zugrunde liegt, an sich glücklich war. Sicher ist heute nur soviel, dass grundlegende Bestimmungen dieses Gesetzes nicht geeignet waren, die ausserordentliche Begünstigung und Bevorzugung einer einzelnen Kategorie von Bundesangestellten zu rechtfertigen.“[53]

Resch betonte, die Novelle sei nicht allein im Hinblick auf eine notwendige Entlastung des Bundeshaushaltes zu beschließen, sondern sie sei „auch ein Gebot der sachlichen Gerechtigkeit“. In seinem Ministerratsvortrag nannte Resch auch erstmals Zahlen: Angeblich waren nicht weniger als 20.000 Personen durch das Gesetz von 1921 in den Genuss von Begünstigungen gekommen. Und er rechnete sich gute Chancen aus, die Novelle gegenüber den Standesvertretern der Beamten durchzubringen:

> „Der einzige Einwand, mit dem ernstlich zu rechnen ist, bezieht sich auf die angeblich drohende Beunruhigung, die jede Schmälerung der im Gehaltsgesetze niedergelegten Zugeständnisse bei der Beamtenschaft auslösen könnte. Da es sich aber in der Hauptsache nur um die Einschränkung […] einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung handelt, die in der Oeffentlichkeit und nicht zuletzt in der Beamtenschaft selbst viel böses Blut gemacht hat, so glaube ich auch, auf einzelne Symptome gestützt, dass der pflichtgemässe Versuch […] mit Erfolg durchzuführen sein wird.“[54]

52 Vgl. Kapitel 10.3.3. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass sich begünstigte Beamte einer neuerlichen Begutachtung stellen und ihre Begünstigung nur dann behalten sollten, wenn sie auf eine MdE von mindestens 35 % eingestuft wurden; AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, Beilage H zu 383 v. 19.6.1925, gedruckter Gesetzesentwurf, § 1.

53 Ebd., S. 1.

54 Ebd., S. 4.

Tatsächlich dürfte Resch die Lage falsch eingeschätzt haben. Nach der Billigung durch den Ministerrat wurde die Vorlage zwar im Juli 1925 im Nationalrat eingebracht und an den Sozialausschuss übermittelt,[55] von dort kam sie allerdings nicht mehr ins Nationalratsplenum zurück und wurde daher nie beschlossen. Erst mit dem Verwaltungsersparungsgesetz[56] vom März 1926 erreichte die Regierung auf Umwegen dieses Ziel teilweise. Dieses Gesetz legte nun fest, dass nur jene kriegsbeschädigten Bundesangestellten weiterhin in den Genuss von für sie geschaffenen Zulagen kommen sollten, die eine MdE von mindestens 35 % nachweisen konnten. Alle andere mussten sich einer neuerlichen medizinischen Begutachtung unterziehen. Nur wenn sich dadurch eine MdE von 35 % oder mehr ergab, blieben die Begutachteten im Kreis der Begünstigten.[57]

## 12.2 Kriegsbeschädigte Trafikanten: Der Tabakverschleiss

Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Begünstigungsmaßnahmen für Kriegsbeschädigte, die allesamt erst nach dem Ersten Weltkrieg erfunden wurden, bildete die Vergabe von Lizenzen für den Verschleiß und den Verlag von Produkten des staatlichen Tabakmonopols bereits seit dem 18. Jahrhundert ein Instrument, das zur Versorgung invalider Soldaten eingesetzt wurde.[58] Am Ende des Ersten Weltkriegs war die Vergabe der Verkaufsstellen für Tabakwaren durch die Trafikbesetzungsvorschrift[59] von 1911 geregelt. Darin war festgelegt, dass Tabaktrafiken bis zu einem bestimmten Umsatzvolumen an „normalmäßige Bewerber“[60] bevorzugt zu vergeben waren. Zu solchen „normalmäßigen Bewerbern“ zählten verschiedene Kategorien von Staatsbediensteten sowie invalide Soldaten und Arbeiter, die nach einem Arbeitsunfall in einem Staatsbetrieb erwerbsunfähig geworden waren.[61] Die Vorschrift behandelte die genannten Personengruppen alle gleich und entsprach den Vorstellungen der Kriegsbeschädig-

55 Sten. Prot. NR 2. GP, IV. Session, Sitzung v. 21.7.1925, Beilage Nr. 398.

56 BGBl 1926/76.

57 Ebd., Art 3 Pkt. I Abs 1. Die Zulagen waren zuletzt mit dem Gehaltsgesetz von 1924 geregelt worden; BGBl 1924/245, § 14. Details zum Vollzug bestimmte der Erlass 23.359/26 Abt. 7; Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1926, S. 77f.

58 Seit der Durchsetzung des staatlichen Tabakmonopols unter Josef II. im Jahr 1784 wurden invalide Soldaten bei der Vergabe der Trafiken – wie die Verkaufsstellen für Tabakprodukte seit dieser Zeit in Österreich heißen – bevorzugt. Der Tabakverlag war invaliden Offizieren vorbehalten; Thomas Blimlinger, Das österreichische Tabakmonopol, Dipl.-Arb. Wien 1986, S. 101.

59 Verordnungs-Blatt für den Dienstbereich des k.k. Finanzministeriums, o. O. 1911, Nr. 103 v. 10.6.1911.

60 Ebd., Nr. 103 v. 10.6.1911, § 1.

61 Ebd., Nr. 103 v. 10.6.1911, § 33.

tenvertreter daher nicht.[62] Die bereits an anderer Stelle zitierte Denkschrift[63] des *Zentralverbandes* vom November 1918 nannte unter Punkt 13 b – unmittelbar nach der Forderung, Kriegsbeschädigte bei der Anstellung im öffentlichen Dienst zu begünstigen – die Forderung nach einem Gesetz zur „Bevorzugung der Kriegsbeschädigten bei Vergebung von Verkaufsstellen monopolisierter Artikel".[64] Insbesondere sollten ehemalige Offiziere und Militärgagisten bei der Vergabe von Lizenzen künftig nicht mehr berücksichtigt werden.[65] Täglich kämen nämlich – so schreibt ein Autor in der Verbandszeitung – Invalide

> „zu uns, arme Teufel, die draußen ihre Gesundheit und ihre geraden Glieder verloren haben, mit der Bitte, ihnen zur Verleihung einer Trafik behilflich zu sein. Alle diese armen Teufel gehen von der Annahme aus, daß sie, die für den Staat alles geopfert haben, auch das erste Anrecht haben, durch einen Monopolbetrieb des Staates versorgt zu werden. Blinde und Einarmige, Zitterer und Leute mit Fußprothesen, sie alle müssen wir abweisen und ihnen alle Hoffnung nehmen. Wir müssen ihnen sagen, daß solche Stellen nur für Protektionskinder vorbehalten sind […]. Sie können und wollen es nicht einsehen, daß auch heute noch der Offizier dem Manne vorgezogen wird, obwohl doch sehr häufig dieser vielfach mehr ertragen und leiden mußte."[66]

Bereits im Februar 1919 war im *Invaliden* zu lesen, dass man gerade im Begriff sei, in Zusammenarbeit mit dem Staatsamt für soziale Fürsorge sowie jenem für Finanzen eine Regelung zu schaffen, um die Vergabe der Tabaktrafiken neu zu normieren. Tatsächlich änderte das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung im Mai 1919 – also kurz nach der Verabschiedung des IEG – die

62 Ebd., Nr. 104 v. 10.6.1911, Regelung des Tabakverschleißes, Belehrung zur Trafikbesetzungsvorschrift, Zu den §§ 33 bis 36 T.V.B.

63 Vgl. Kapitel 11.

64 „Denkschrift der Forderungen der Kriegsbeschädigten", in: Der Invalide, Nr. 1 v. November 1918, S. 3f, hier S. 3. Es gab später Versuche, beispielsweise das staatliche Salz- und das Saccharinmonopol in ähnlicher Weise wie das Tabakmonopol für die Kriegsbeschädigtenversorgung zu instrumentalisieren; derartige Bestrebungen blieben allerdings erfolglos; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1376, 19876/1920; ebd., Kt. 1376, 23306/1920.

65 Diese Bevorzugung der höheren Chargen betraf eigentlich den Staatsdienst und beruhte auf einem Gesetz aus dem Jahr 1872, das Unteroffizieren nach Beendigung ihres Dienstes in der Armee eine bevorzugte Unterbringung im öffentlichen Dienst zusicherte; RGBl 1872/60 und die zugehörige Verordnung, RGBl 1872/98. Ein Zertifikat des Kriegs- bzw. des Landesverteidigungsministeriums belegte die Anspruchsberechtigung (§ 7), weshalb das Gesetz allgemein Zertifikations- bzw. Zertifikatistengesetz genannt wurde.

66 Burger, Trafiken!, in: Der Invalide, Nr. 4 v. 15.2.1919, S. 2.

Trafikbesetzungsvorschrift von 1911 per Verordnung zugunsten von kriegsbeschädigten Bewerbern ab.[67] Die neue Bestimmung legte fest, dass ab sofort „Kriegsbeschädigte, Kriegswitwen und Kriegswaisen […] vor allen anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht" bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften jeglicher Art, d.h. unabhängig von der Höhe des Umsatzes, genießen sollten. Zwischen Offizieren und ehemaligen Mannschaftspersonen traf die Regelung keine Unterscheidung.

Ihre eigentliche Bedeutung für die Versorgung der Kriegsbeschädigten erhielt die Verordnung aber vor allem dadurch, dass es auf ihrer Basis möglich wurde, bestehende Verträge mit den Inhabern von Tabaktrafiken unter bestimmten Bedingungen einseitig zu kündigen. Jene Trafikanten, die nicht in Österreich heimatberechtigt waren,[68] durften von Amtswegen – d.h. von der Finanzbezirksbehörde –, alle übrigen *konnten* gekündigt werden, wenn, wie es in der Verordnung etwas unscharf hieß, „das ihnen außer dem Ertrag der ärarischen Kommissionsgeschäfte[69] aus anderen Einnahmsquellen dauernd zufließende Reineinkommen hinreicht, sich und ihre unversorgten Angehörigen zu erhalten".[70] Bei den Bezirksfinanzbehörden wurden darüber hinaus Besetzungsausschüsse eingerichtet, in welchen Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene über vier von zehn Stimmen verfügten; eine Stimme entfiel auf einen Vertreter der zuständigen Invalidenentschädigungskommission. Diesen Besetzungsausschüssen stand die alleinige Entscheidung über die Vergabe von Tabaktrafiken an die bevorzugten Bewerber und Bewerberinnen zu. Zusätzlich wurde ein in gleicher Weise zusammengesetzter Beschwerdeausschuss beim Staatsamt für Finanzen als Berufungsinstanz eingerichtet.[71]

Die Hoffnungen der Kriegsbeschädigtenvertreter richteten sich nun vor allem auf die Möglichkeit, aktuelle Trafikinhaber zu kündigen und die dadurch freiwerdenden Geschäfte an Kriegsbeschädigte zu verleihen. Da die Verordnung die Finanzbehörden auch verpflichtete, die Kriegsbeschädigtenorganisationen sowie die Invalidenämter von

67 StGBl 1919/285.

68 Ebd., § 12. Da die Verordnung auf das Heimatrecht und nicht auf die Staatsbürgerschaft abstellte, waren jene Tabakverschleißer, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst durch Option erworben hatten (StGBl 1918/91, § 2), von einer Kündigung bedroht. Zum komplexen Verhältnis von Heimatrecht und Staatsbürgerschaft in der Ersten Republik siehe Hannelore Burger/Harald Wendelin, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden, in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 7), Wien 2004, S. 239–501, hier S. 258ff.

69 Zu diesen zählten neben dem Tabakverschleiß auch der Verkauf von Stempelmarken und der Verkauf von Lotterielosen.

70 StGBl 1919/285, § 13.

71 Ebd., § 4 bzw. § 13.

sich aus über alle zur Vergabe gelangenden Tabakverschleißgeschäfte zu informieren,[72] findet sich ab Mitte August 1919 auf einer der letzten Seiten des *Invaliden* regelmäßig eine Liste der freigewordenen Tabaktrafiken abgedruckt.[73] Im April 1920 konnte die Zeitung berichten, dass allein in Wien bereits 300 Inhabern von Trafiken gekündigt worden war, allerdings musste sie auch vermelden, dass erst 50 von diesen 300 Trafiken tatsächlich neu ausgeschrieben werden konnten, da – wie nicht anders zu erwarten – der überwiegende Teil der gekündigten Tabakverschleißer einen Rekurs gegen die Kündigung eingebracht hatte, wie überhaupt die Proteste von dieser Seite heftig waren.[74] Vertreter der Trafikanten argumentierten:

> „Wir sind selbst fest davon überzeugt, daß den schwerstbetroffenen Kriegsopfern, den Kriegsbeschädigten eine grosszügige und dauernde Versorgung zuteil werden muß, jedoch glauben wir nicht, daß es notwendig ist, in grossen Massen auf Kosten anderer Opfer dieses heere [sic], sozial wirkende Ziel zu verfolgen und hoffen daher, daß es möglich sein wird, der hohen Regierung klar zu machen, daß man diese Fürsorgeaktion in gemilderter Form zur Durchführung wird bringen können".[75]

Als großes Problem stellte sich bald heraus, dass die Kündigung eines bestehenden Vertrages mit der staatlichen Monopolverwaltung nicht zugleich die Kündigung des Geschäftslokales bedeutete. Das führte dazu, dass kriegsbeschädigte Bewerber zwar eine Trafiklizenz in Händen hielten, das notwendige Geschäftslokal dazu aber oft nicht bekamen, da die früheren Inhaber der Lizenz, wenn sie neben Tabakprodukten noch andere Artikel wie Papier- oder Kurzwaren verkauft hatten, ihr Geschäft nun am bestehenden Standort mit eingeschränktem Sortiment weiterbetrieben. Teilweise dürfte dies zur paradoxen Praxis geführt haben, dass die neuen Lizenzinhaber den Verkauf der Tabakwaren dem nächstgelegenen Trafikanten oder sogar dem früheren Lizenzinhaber gegen Zahlung einer Provision übertrugen.[76]

---

72 Ebd., § 3.

73 Für jede zu vergebende Tabaktrafik wurden die Adresse und der Bruttoertrag aus dem Verkauf der Tabakwaren, Stempelmarken sowie allenfalls der Lottokollektur angegeben; Der Invalide, ab Nr. 16 v. 15.8.1919.

74 Anfang 1922 berichtete der Invalide, dass die meisten Trafikkündigungen nun, nachdem die Rekurse der gekündigten Tabakverschleißer in der letzten Instanz abgewiesen worden waren, rechtswirksam seien; „Die Trafikkündigungen rechtswirksam", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.2.1922, S. 3.

75 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1382, 6715/1921, Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs v. 16.2.1921.

76 Über eine derartige Praxis wurde das Staatsamt für soziale Verwaltung erstmals Anfang Jänner 1920 informiert; ebd., Kt. 1370, 1250/1920, StAfJ an StAfsV v. 7.1.1920. Der Landesverband Wien des Zentralverbandes machte das Sozialministerium 1922 neuerlich auf diese Sachlage aufmerksam. Dem

Der *Zentralverband* drängte die Regierung daher, eine Bestimmung zu erlassen, die es ermöglichte, Geschäftslokale zwangsweise anzufordern und sie den kriegsbeschädigten Tabakverschleißern zur Verfügung zu stellen. Anfang Jänner 1922 brachte Sozialminister Franz Pauer tatsächlich einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Ministerrat ein.[77] Obwohl die Vorlage sehr weitgehende Eingriffe in bestehende Verträge vorsah – so hätte das Gesetz etwa erlaubt, „entbehrliche Teile von Geschäftsräumen, wenn sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes vom Geschäftsraume abtrennbar und selbständig benützbar sind",[78] zu akquirieren –, waren die Funktionäre des *Zentralverbandes* nicht zufrieden.[79] Der Ministerrat segnete den Gesetzesentwurf trotzdem ab. Anfang Februar 1922 werde er im Parlament eingebracht und an den Sozialausschuss zur Beratung überwiesen, zu einer Beschlussfassung kam es jedoch nie.[80]

Der endgültige Umschwung zuungunsten kriegsbeschädigter Bewerber fand im Jahr 1923 statt. Ende Juli dieses Jahres wurden trotz heftiger Proteste des *Zentralverbandes* die entscheidendsten Teile der Verordnung von 1919, jene Paragrafen, die die Kündigung von Tabakverschleißgeschäften möglich gemacht hatten, aufgehoben.[81] Kriegsopfer blieben zwar nach wie vor gegenüber allen anderen Bewerbern bevorzugt, sie waren nun aber gezwungen, darauf zu warten, bis eine bestehende Tabaktrafik – im Regelfall nach dem Tod des Inhabers – frei wurde. Die Zusammensetzung der Vergabeausschüsse sowie des Berufungsausschusses[82] blieb von der Änderung unberührt. 1927 wurde die Verordnung von 1919 zur Gänze aufgehoben, stattdessen traten im

Schreiben zufolge gab es in Wien ca. 200 derartige „Substitutionstrafiken". Der Zentralverband ersuchte das Ministerium, bei der Stadt Wien zu intervenieren, damit diese die Aufstellung von Kiosken als Tabakverkaufsstellen gestattete. Im Akt wurde dazu vermerkt: „Die erwünschte Intervention erscheint dem BMfsV aus politischen Gründen nicht durchführbar"; ebd., Kt. 1401, 16372/1922, Schreiben v. 19.6.1922.

77 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, TO-Pt. 11 zu 152 v. 3.1.1922.

78 Ebd., Beilage 7 zu 152 v. 3.1.1922, S. 2. Obwohl das Finanzressort ursprünglich größte Bedenken gegen die Möglichkeit der zwangsweisen Anforderung von Geschäftsräumen geäußert hatte – die durch den Entzug der Lizenz ohnehin bereits empfindlich betroffenen Tabakverschleißer würden dadurch ein zweites Mal geschädigt – stimmte es 1922 der Vorlage zu; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1370, 3867/1920, Schreiben v. 28.1.1920.

79 Die Funktionäre beschwerten sich im Besonderen darüber, dass den bisherigen Lokalinhabern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, gegen eine zwangsweise Kündigung Einspruch zu erheben; „Fopperei oder Provokation", in: Der Invalide, Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 2.

80 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, Sitzung v. 9.2.1922, S. 3035; ebd., III. Session, 1922, Beilage Nr. 731.

81 BGBl 1923/480. Anfang Juli erschien im Invaliden ein Artikel mit dem Titel „Auch die Trafiken sollen den Kriegsopfern vorenthalten werden!"; darin gab sich der Autor allerdings noch zuversichtlich: „Wir glauben nun nicht daran, daß es […] so schnell gelingen wird"; „Auch die Trafiken sollen den Kriegsopfern vorenthalten werden!", in: Der Invalide, Nr. 1 v. Juli 1923, S. 5.

82 StGBl 1919/285, § 4 bzw. § 13.

Wesentlichen wieder die Bestimmungen der Trafikbesetzungsvorschrift von 1911[83] in Kraft, allerdings genossen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach wie vor gegenüber allen anderen Bewerbern „ein unbedingtes Vorzugsrecht“.[84] Gleichzeitig wurde aber ihre Mitbestimmung stark eingeschränkt: Anstelle des Besetzungsausschusses, wie er 1919 normiert worden war, trat nun ein bei den Finanzlandesdirektionen eingerichteter Beirat, in dem die Vertreter der Kriegsopfer nur noch über zwei von sieben Sitzen verfügten.[85]

Von Anfang an galten bei der Vergabe der begehrten Trafiklizenzen kriegsblinde Personen als besonders berücksichtigungswürdig. Sie waren daher in der einschlägigen Gesetzgebung stets – und auch nach der letzten Änderung – vor allen übrigen Kriegsbeschädigten privilegiert. Dies führte in der Praxis dazu, dass die meisten Kriegsblinden im Laufe der Zeit tatsächlich Inhaber einer Tabaktrafik wurden. Franz Fahringer schreibt in seiner Darstellung der Wiener Situation, dass 1924 in Wien 121 als Kriegsblinde anerkannte Personen eine Tabaktrafik besaßen.[86] Wenn man in Rechnung stellt, dass im Jahr 1929 in Wien insgesamt 132 Personen als kriegsblind galten,[87] so kann man aus diesen beiden Zahlen bereits erkennen, dass praktisch jeder Kriegsblinde mit einer Tabaktrafik ausgestattet war. Diesem Befund entspricht auch ein anderer Autor, der angibt, dass von den 279 Mitgliedern des *Verbandes der Kriegsblinden* in ganz Österreich 213, d.h. 75 %, eine Tabaktrafik ihr Eigen nannten.[88] Diese niedrigere Zahl ergab sich daraus, dass einige der Kriegsblinden keinen Anspruch auf eine Trafiklizenz hatten, „weil sie in anderen Berufszweigen, wie Landwirtschaft, Kinobetrieb und dergleichen ihr Fortkommen gefunden“[89] hatten. De facto verfügte also jeder Kriegsblinde, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllte, über eine Tabaktrafik. Im Jahr 1937 waren in ganz Österreich ca. 3.000 Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene Inhaber von Tabaktrafiken.[90]

83 Verordnungs-Blatt für den Dienstbereich des k.k. Finanzministeriums, o. O. 1911, Nr. 103 v. 10.6.1911; wieder in Kraft gesetzt durch BGBl 1927/137.

84 Ebd., § 2 Abs 1. Durch die Definition der Kriegsbeschädigten als Bezieher einer Invalidenrente nach dem IEG wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten insofern eingeschränkt, als seit der 7. Novelle zum IEG nur noch Kriegsbeschädigte mit wenigsten 35 % MdE einen Rentenanspruch hatten, während vor dieser Novelle 15 % MdE dafür ausgereicht hatten; vgl. Kapitel 10.3.4.

85 Die Verordnung bestimmte explizit, dass eine Stimme einem Vertreter des Zentralverbandes und eine einem Vertreter des christlichsozialen Reichsbundes zukommen sollte; die jeweilige Invalidenentschädigungskommission hatte nach wie vor das Recht, einen Vertreter in das Gremium zu entsenden.

86 Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 91.

87 Barbara Hoffmann, Kriegsblinde in Österreich 1914–1934, Graz-Wien-Klagenfurt 2006, S. 14.

88 Otto Jähnl, Die österreichischen Kriegsblinden der beiden Weltkriege, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 81.

89 Ebd., S. 82.

90 Ludwig Poitner, Dokumentation 50 Jahre Oberösterreichischer Kriegsopferverband, Linz 1969, S. 40.

Die staatlichen Lizenzen für den Verkauf von Tabakprodukten waren äußerst begehrt, da sie ein vergleichsweise krisensicheres Geschäft boten. Deshalb eigneten sie sich beispielsweise auch hervorragend dafür, Verbandsfunktionären zu unterstellen, sich aus ihrem Amt einen unberechtigten Vorteil verschafft zu haben, indem sie sich selbst eine Tabaktrafik zugeschanzt hatten.[91]

Im Gegensatz zu den Begünstigungen, die das Gesetz über das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten vorsah, mit dessen Treffsicherheit sehr bald niemand mehr wirklich zufrieden war und dessen positive Effekte schon durch den Zwang des Staates, seinen Beamtenapparat zu verkleinern, infrage gestellt waren, dürfte die Ausstattung von Kriegsopfern mit Tabaktrafiken – wenn man einmal von der insgesamt geringen Zahl der dieses Privileg genießenden Kriegsbeschädigten absieht – ein voller Erfolg gewesen sein. Tatsächlich boten Tabaktrafiken in der Ersten Republik die einzige Möglichkeit, Kriegsbeschädigten eine vollwertige Existenzgrundlage zu verschaffen, die *allein* aus staatlicher Hand stammte. Die Radikalität, mit der der Staat hier in ein bestehendes System eingriff, um Versorgungsmöglichkeiten zu schaffen, war beispiellos und sollte es in der Folge auch bleiben. Das zwischen 1919 und 1923 geltende Recht, erlaubte es immerhin, aufrechte Verträge mit den bisherigen Inhabern von Tabaktrafiken zu kündigen, und die Regierung wäre – hätte das Parlament mitgemacht – auch bereit gewesen, den früheren Inhabern nicht nur die Verkaufslizenzen, sondern auch die Geschäftslokale zu entziehen. In keinem anderen Bereich führte eine staatliche Unterstützungsmaßnahme zugunsten einer Gruppe zum völligen Entzug der wirtschaftlichen Grundlage einer anderen Gruppe. Den Preis, um den das geschehen wäre – sich nämlich die Gegnerschaft gekündigter Vertragspartner einzuhandeln –, diesen Preis war die Politik Anfang der 1920er-Jahren offenbar zu zahlen bereit.

Die Gesetzgebung rund um die Tabaktrafikvergabe repräsentiert geradezu idealtypisch die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenversorgung im Verlauf der Ersten Republik. Gingen Regierung und Verwaltung zunächst auf die Forderungen der Vertreter der Kriegsbeschädigten weitestgehend ein, so wurde die „Entscheidungsfreudigkeit" Anfang der 1920er-Jahre von einer gewissen Zögerlichkeit abgelöst, vor allem wenn es darum ging, die im Vollzug der überhastet geschaffenen Gesetze bzw. Verordnungen auftretenden Hindernisse zu beseitigen. Die Möglichkeit, bestehende Verträge mit den Tabakverschleißern zugunsten von kriegsbeschädigten Bewerbern aufzukündigen, wurde zwar noch verwirklicht; dem Plan, den Tabaktrafikanten per

91 Die Zeitschrift des christlichsozialen Reichsbundes warf das beispielsweise Hans Hirsch, dem Obmann des Kriegsblindenverbandes, sowie Hans A. Wolfmüller, einem führenden Funktionär des Zentralverbandes, vor.

Gesetz auch die Geschäftslokale zu entziehen, versagte das Parlament aber die Zustimmung. Die Vertreter des *Zentralverbandes* interpretierten diese Zögerlichkeit als Missachtung ihrer Klientel bzw. als Angriff auf deren Rechte. Diese Auslegung war zum Teil sicherlich richtig, denn mit jedem Tag, den der Krieg weiter in die Vergangenheit rückte, drohte auch die Aufmerksamkeit für die Kriegsbeschädigten zu sinken, und das Ausscheiden der Sozialdemokraten aus der Regierung im Herbst 1920 änderte zweifellos die Haltung Letzterer zu Fragen der Sozialpolitik, was sich im gegenständlichen Fall am Ende in einer teilweisen Rücknahme der 1919 geschaffenen Privilegien ab 1923 ausdrückte.

## 12.3 Das Invalidenbeschäftigungsgesetz

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz (IBG) aus 1920 ist neben dem Invalidenentschädigungsgesetz (IEG) zweifellos als das zweitwichtigste Gesetzeswerk im Feld der Kriegsbeschädigtenversorgung zu bezeichnen.[92] Es ist zugleich jenes Gesetz, das zentrale Regelungen der späteren österreichischen Behindertengesetzgebung vorwegnahm und sich insofern als besonders wirkmächtig erweisen sollte. Über die Zwischenstufe des Invalideneinstellungsgesetzes von 1946[93] führt vom IBG ein direkter Weg zum gegenwärtigen Behinderteneinstellungsgesetz.[94] Trotzdem war es um das IBG während der Ersten Republik weitaus ruhiger als um das IEG und andere zugunsten der Kriegsbeschädigten getroffene Maßnahmen.

### *12.3.1 Die Fakten: Pflichtzahl, Ausgleichstaxe, Einstellungsschein – Das Gesetz von 1920*

Am 1. Oktober 1920 erlassen und am 15. desselben Monats in Kraft getreten, legte das IBG im Wesentlichen folgendes fest: Jeder Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten musste einen Kriegsbeschädigten einstellen, pro 25 weiteren Beschäftigen musste ein zusätzlicher Kriegsbeschädigter eingestellt werden. Die sich daraus ergebende sogenannte Pflichtzahl – also die Zahl der einzustellenden Kriegsbeschädigten – wurde während der gesamten Ersten Republik nicht verändert. In den Genuss dieser, den Betrieben verordneten „Beschäftigungspflicht“[95] kamen Kriegsbeschädigte mit einer

92 StGBl 1920/459. Zu den Details siehe auch die 1. DVO, BGBl 1920/47. Das Gesetz wurde 1928 als BGBl 1928/69 neu verlautbart.
93 BGBl 1946/163.
94 BGBl 1988/721.
95 StGBl 1920/459, § 1.

Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 45 %,[96] wenn sie beim zuständigen Invalidenamt einen Einstellungsschein beantragten[97] und über die nötige „Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“[98] verfügten. Ihre Entlohnung durfte niedriger sein als die der übrigen Beschäftigten, jedoch nicht so gering, dass sie die Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht mehr garantierte.[99] War ein Betrieb nicht in der Lage oder willens, Kriegsbeschädigte anzustellen, so musste er eine Ausgleichstaxe bezahlen.[100] Sie entsprach dem Viertel eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers im entsprechenden Betrieb[101] und floss in einen Fonds, aus dem Fürsorgemaßnamen für Kriegsbeschädigte finanziert wurden.[102] Seiner Beschäftigungspflicht genügte ein Betrieb auch dann, wenn er etwa Unfallverletzte weiter beschäftigte, wenn zu seinen Mitarbeitern blinde Arbeitnehmer zählten oder wenn er Kriegsbeschädigte mit einer sogenannten Siedlungsstelle versorgte.[103] Die in die Durchführung des Gesetzes involvierten Behörden waren die Industriellen Bezirkskommissionen (sie berechneten die Pflichtzahl),[104] die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen (sie übernahmen die Stellenvermittlung),[105] die Invalidenämter (sie stellten die Einstellungsscheine aus),[106] die Invalidenentschädigungskommissionen (sie richteten sogenannte Einstellungsausschüsse ein, die in unklaren oder komplizierten

96 Die infrage kommenden Kriegsbeschädigten mussten nach dem IEG oder nach StGBl 1919/356 (dieses Gesetz dehnte das IEG auf Militärpersonen aus) anspruchsberechtigt sein. Kriegsbeschädigte mit einer MdE von 35–45 % wurden nur berücksichtigt, wenn sie wegen ihrer Beschädigung keine Arbeit fanden; StGBl 1920/459, § 2.

97 Die Einstellungsscheine sollten immer für ein Kalenderjahr gelten; BGBl 1920/47, Art 5 Abs 2. Diese Befristung wurde jedoch nie umgesetzt; einmal ausgestellte Scheine waren – durch die sukzessive Ausdehnung der Frist – letztlich de facto unbeschränkt gültig; BGBl 1921/709; BGBl 1922/857; BGBl 1923/619; BGBl 1924/466; BGBl 1926/389; BGBl 1927/388; BGBl 1930/12; BGBl 1931/412; BGBl 1933/560; BGBl 1936/35; BGBl 1937/488.

98 StGBl 1920/459, § 2 Abs 4.

99 Ebd., § 6.

100 Ebd., § 8. Die Ausgleichstaxe konnte für bestimmte Betriebsgattungen oder Einzelbetriebe von vornherein vorgeschrieben werden. Sie wurde aber auch fällig, wenn ein Betrieb, obwohl es vermittelbare Kriegsbeschädigte gab, seiner Beschäftigungspflicht nicht nachkam.

101 Ebd., § 9. 1924 wurde eine Pauschale von Kr 2,000.000 festgesetzt; BGBl 1924/457.

102 StGBl 1920/459, § 10. Vgl. Kapitel 11. Der Fonds war im Sozialressort angesiedelt, wurde aber erst im Februar 1922 durch die 3. DVO zum IBG eingerichtet; dieselbe Verordnung regelte auch die Abwicklung der Ausgleichstaxenzahlung; BGBl 1922/93.

103 StGBl 1920/459, § 4. Später galt auch die Zurverfügungstellung einer Verkaufsstelle oder die Beschaffung einer anderen Erwerbsmöglichkeit als Erfüllung der Beschäftigungspflicht; BGBl 1926/386.

104 StGBl 1920/459, § 3 Abs 3.

105 Ebd., § 15.

106 Ebd., § 14.

Fällen über die Einstellungsscheine entschieden)[107] und die Gewerbeinspektorate als Kontrollorgane.[108] Das IBG war als vorübergehende Maßnahme gedacht und sollte ursprünglich mit dem 31. Dezember 1924 seine Wirksamkeit verlieren.[109] Es wurde jedoch mehrmals verlängert und galt letztendlich bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich.[110]

### *12.3.2 Die Vorgeschichte*

Über die Idee, Betriebe zur Anstellung von Kriegsbeschädigten zu zwingen und auf diese Weise die Wirtschaft für einen Teil der Kriegsbeschädigtenversorgung in die Pflicht zu nehmen, wurde schon während des Krieges diskutiert. Die Vorbereitungen für eine gesetzliche Regelung waren schon weit gediehen. Es war nur logisch, dass diese Diskussion nach dem Kriegsende eine Fortsetzung fand. Das Ministerium griff das Thema schon 1919 vorsichtig wieder auf, und die Vertreter der Kriegsbeschädigten, die generell das Feindbild des Unternehmers pflegten, wollten die Wirtschaft, der sie Kriegsgewinne unterstellten, ohnehin zur Kasse bitten. Trotzdem ließ eine gesetzliche Regelung der Thematik – anders als beim IEG, mit dessen früher Verabschiedung Österreich ja international eine Vorreiterrolle einnahm – auf sich warten. Das hing einerseits damit zusammen, dass das IBG letztlich für die unmittelbare Versorgung der Kriegsbeschädigten weniger vorrangig war als das – ein Rentensystem etablierende – IEG, und andererseits damit, dass dieses Gesetz keine reine Fiskalmaßnahme mehr darstellte, sondern direkt in die Wirtschaft eingriff, und aus diesem Grund bei Unternehmen auf breiten Widerstand stieß.

Besonderes Interesse rief 1918 – noch während des Krieges – ein Artikel des Ungarn Emerich Ferenczi im *Pester Lloyd* hervor, der sich unter dem Titel „Invalidenkolonien und Anstellungszwang für Schwerkriegsbeschädigte“[111] dezidiert gegen ein

107 Ebd., § 12 und § 14. Ab 1924 waren in die Entscheidung über die Ausstellung der Einstellungsscheine auch die politischen Bezirksbehörden involviert; BGBl 1924/457.

108 Für Betriebe im Bergbau waren die Revierbergämter zuständig, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe die landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung; StGBl 1920/459, § 17.

109 Ebd., § 26.

110 Mit BGBl 1924/457 auf den 31.12.1926; mit BGBl 1926/386 auf den 31.12.1927; mit BGBl 1927/363 auf den 31.12.1929; mit BGBl 1929/442 auf den 31.12.1931; mit BGBl 1931/384 auf den 31.12.1933; mit BGBl 1933/534 auf den 31.12.1935; mit BGBl 1935/450 auf den 31.12.1937; mit BGBl 1937/448 auf den 31.12.1939.

111 K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 203. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17955/1918, Emerich Ferenczi, Invalidenkolonien und Anstellungszwang für Schwerkriegsbeschädigte, in: Pester Lloyd v. 7.7.1918, S. 3 (Kopie). Siehe

Abschieben der Kriegsbeschädigten in eine Parallelwirtschaft aussprach (wie es das Konzept der Invalidenkolonien vorgesehen hätte) und stattdessen für die Schaffung von „Invalidenposten“ plädierte. Seine Ideen – nämlich dass solche Posten (jeweils einer pro 75 Beschäftigte) für Schwerkriegsbeschädigte mit „Anstellungsschein“ zur Verfügung stehen sollten, dass auch die Landwirtschaft in diesen „gesetzliche[n] Anstellungszwang“ einbezogen werden müsse und dass öffentliche Aufträge nur an Firmen vergeben werden dürften, die sich dieser Regel unterwarfen – diese Ideen wurden bei der Ausarbeitung des österreichischen Gesetzesentwurfes aufgegriffen.[112] Das österreichische Ministerium prüfte auch andere Stellungnahmen aus dem Ausland, registrierte Pressemeldungen aufmerksam[113] und diskutierte die Vorzüge und Nachteile des Anstellungszwanges mit Fachleuten.[114]

Als nach dem Ende des Krieges das Deutsche Reich schon Anfang 1919 eine Verordnung erließ, nach der pro 100 Arbeitsplätzen in einem Betrieb (50 in der Landwirtschaft) ein Schwerbeschädigter einzustellen war,[115] wurde diese Entwicklung im Staatsamt für soziale Fürsorge interessiert beobachtet und analysiert.[116] Man wusste, dass nun die Forderung nach einem vergleichbaren Gesetz in Österreich nicht lange auf sich warten lassen würde, und begann, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Geplant war, mit diesem Gesetz vor allem eine psychologische Wirkung zu erzielen und seine definitive Inkraftsetzung – indem man sie einer Vollzugsanweisung überließ – noch hinauszuzögern.[117]

---

auch die bereits zwei Jahre zuvor veröffentlichte Schrift: Emerich Ferenczi, Die Wiedereinstellung der Kriegsinvaliden ins bürgerliche Erwerbsleben in Deutschland, Österreich und Ungarn, Wien-Leipzig 1916.

112 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 17955/1918. Auf den Gegenartikel des Budapester Erzbischofs reflektierte das österreichische Ministerium hingegen nicht; ebd., Kt. 1362, 18443/1918, L.A. Várady, Zur Frage der Invalidenkolonien, in: Pester Lloyd v. 14.7.1918 (Kopie).

113 Ebd., Kt. 1362, 20373/1918, „Kriegsbeschädigtenfürsorge und Caritas“, in: Germania, Nr. 359 v. 4.8.1918 (Kopie); ebd., Kt. 1365, 161/1919, Frankfurter Zeitung v. 27.12.1918 (Kopie); ebd., Kt. 1365, 1967/1919, „Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer“, in: Deutsche Allgemeine Zeitung v. 14.1.1919 (Kopie).

114 Sektionschef Otto Gasteiger führte kurz vor Kriegsende ein ausführliches Gespräch mit einem deutschen Kollegen und protokollierte dessen Argumente penibel; ebd., Kt. 1363, 24255/1918, Gasteiger v. 9.9.1918.

115 dRGBl 1919, S. 28; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 3637/1918. Später wurde in Deutschland auch ein eigenes Gesetz erlassen; dRGBl 1920, S. 458. Zu Deutschland siehe auch Christian Kleinschmidt, „Unproduktive Lasten“: Kriegsinvaliden und Schwerbeschädigte in der Schwerindustrie nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1994) 2, S. 155–165.

116 Die Beobachtung der in anderen Ländern getroffenen Regelungen setzte sich auch nach der Einführung des Gesetzes fort; z.B. Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1922, S. 55 (Italien); S. 235 (Frankreich).

117 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1357, 3637/1918, Gasteiger v. 17.2.1919.

Die österreichischen Vorarbeiten wichen in drei Punkten von den Vorlagen – Ferenczis Vorschlägen und der deutschen Verordnung – ab:[118] Erstens sollten nicht nur Schwerkriegsbeschädigte (oder wie im ungarischen Artikel formuliert: Personen mit einer mindestens 50-prozentigen Erwerbsunfähigkeit) berücksichtigt werden, sondern auch viel geringer beeinträchtigte Kriegsbeschädigte (bei den ursprünglichen Überlegungen sogar noch Personen mit einer nur 20-prozentigen Erwerbsunfähigkeit);[119] zweites wollte man – was damit zusammenhing – den Schlüssel erhöhen und nicht erst auf 50, sondern auf je 20 Beschäftigte einen Arbeitsplatz für einen Kriegsbeschädigten schaffen: So waren Unternehmer bei der Suche nach Kandidaten nicht ausschließlich auf den Kreis der Schwerkriegsbeschädigten beschränkt, diese konnten aber, da es genügend Stellen gab, trotzdem einen Arbeitsplatz finden.[120] Das Ministerium hoffte, den Entwurf auf diese Weise „wiederstrebenden Interessenskreisen mundgerechter"[121] zu machen. Demselben Zweck diente die Tatsache, dass – im Unterschied zur deutschen Verordnung – im österreichischen Entwurf „Zwang in feineren Formen angestrebt" wurde.[122] Und drittens war die Idee der Ausgleichstaxe eine österreichische Erfindung und in der deutschen Verordnung nicht enthalten.[123] Im August 1919 lag der fertige Gesetzesentwurf vor, doch wurden die Schlussberatungen noch hintangehalten.[124] Ein Jahr lang sollte das gelingen.

Im Februar 1920 richtete der *Zentralverband* eine Resolution an das Staatsamt für soziale Verwaltung, forderte darin vehement, dass ein „Zwangseinstellungsgesetz" nun endlich erlassen werden müsse, und sah sich genötigt, „zum Schlusse [zu] bemerken, dass die Stimmung innerhalb der Invalidenschaft eine so gereizte ist, dass er – sollte die Invalidenschaft in dieser Frage nicht volles und sofortiges Verständnis finden – die Verantwortung für die kommenden Ereignisse innerhalb der Invalidenschaft ablehnen müsste".[125] Das Hauptargument des *Zentralverbandes* für die Schaffung eines Gesetzes, das die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Kriegsbeschädigte gewährleisten sollte, bestand darin, dass die durch das IEG gewährten Renten einfach zu niedrig waren

118 Zum Unterschied zwischen der deutschen und der österreichischen Regelung siehe Leo Wittmayer, Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 55, Sp. 1319f.

119 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1362, 18443/1918.

120 Ebd., Kt. 1363, 25316/1918.

121 Ebd., Kt. 1363, 25316/1918.

122 Ebd., Kt. 1365, 1967/1919, Akt v. 21.1.1919.

123 Ebd., Kt. 1365, 3431/1919; zu dieser Differenz vgl. auch Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 166.

124 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 20309/1919.

125 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 5166/1920, ZV an StAfsV v.10.2.1920.

und einer Ergänzung bedurften:[126] „Fest steht, nach den vielen Worten jetzt einfach gesagt: der Staat kann nicht die vielen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zur Gänze erhalten. Es müssen diese Lasten auf das Privatkapital abgewälzt werden".[127]

Das Staatsamt reagierte tatsächlich und schickte den Gesetzesentwurf Ende Februar 1920 an die Kriegsopferverbände sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zur Begutachtung aus. Das Gesetz hieß nun nicht mehr Zwangseinstellungsgesetz, sondern Invalidenbeschäftigungsgesetz, was – wie auch der *Zentralverband* fand – „viel anmutiger"[128] klang. Innerhalb des Staatsamtes gab es widersprüchliche Strömungen. Es bestand zwar grundsätzlich der Wille, Kriegsbeschädigte dem Arbeitsmarkt wieder zuzuführen, doch während es der Sektion II (Kriegsbeschädigtenfürsorge, Sektionschef: Otto Gasteiger) mehr als fraglich erschien, „[o]b dieses Ziel ohne gesetzliche Zwangsmaßnahme im freien Spiel der Kräfte erreicht werden [könne]",[129] war die Sektion IV (Sozialpolitik, Sektionschef: Heinrich Kautzky) eigentlich gegen die Einleitung des Begutachtungsverfahrens gewesen, weil sie fand, dass der „wirklich leistungsfähige Kriegsbeschädigte […] eines Einstellungszwanges überhaupt nicht [bedürfe], um ein Unterkommen zu finden", und dass der Zwang „die gefährliche Folge [habe], dass leistungsfähige Arbeitskräfte entlassen werden."[130] Minister Ferdinand Hanusch entschied sich schließlich *für* die Aussendung des Gesetzesentwurfes.[131]

Die Stellungnahmen kamen postwendend und waren erwartungsgemäß vonseiten der Industrie und des Handels äußerst ablehnend. Praktisch geschlossen gegen das Gesetz waren die Handels- und Gewerbekammern. Interessanterweise stieß der Entwurf aber auch bei den Kriegsopfervertretungen nicht auf einhellige Zustimmung.[132] Die verschiedenen Stellungnahmen aus der Wirtschaft glichen einander im Wesentlichen: Einem formalen Eingeständnis, die Versorgung der Kriegsbeschädigten sei eine

126 Karl Egkher, Zweck und Ziel, in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1920, S. 1; vgl. auch „Zum Zwangseinstellungsgesetz", in: Der Invalide, Nr. 7 v. 1.4.1920, S. 1.

127 Karl Egkher, Zweck und Ziel, in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.1.1920, S. 1.

128 „Das Invalidenbeschäftigungsgesetz", in: Der Invalide, Nr. 20 v. 1.11.1920, S. 2. Im ersten Entwurf vom August 1919 trug das Gesetz noch den Namen „Invalideneinstellungsgesetz".

129 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 76.

130 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Aeusserung der Sektion IV, v. 2.3.1920.

131 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 5307/1920. Die innerministeriellen Differenzen setzten sich dann – z.B. beim Entwurf zur 1. DVO zum IBG – zwischen den Abteilungen 6 und 10 fort; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 35796/1920. Zu den Sektionen siehe „Geschäfts- und Personaleinteilung des Staatsamtes für soziale Verwaltung", in: Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 645–656.

132 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Beschlüsse über die Änderung des Entwurfes des Zwangseinstellungsgesetzes, ZV v. 16.3.1920. Der Zentralverband verlangte vor allem weitere im Gesetz festzulegende Begünstigungen für Kriegsbeschädigte und hätte gerne an einen früheren und für die Invaliden günstigeren Referentenentwurf angeknüpft; zu Letzterem siehe ebd., Kt. 1572, Sa 146, 21090/1920.

wichtige Aufgabe, folgten die praktischen Einwände. Als Hauptargument wurde dabei immer ins Treffen geführt, dass für die Unterstützung der Kriegsbeschädigten eigentlich der Staat zuständig sei: „So unbestritten die Verpflichtung ist, jene Personen, welche im Kampfe für die Allgemeinheit eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeiten erlitten haben, zu unterstützen, so klar ist andererseits, dass hiefür billigerweise eben die Allgemeinheit, der Staat aufzukommen hätte“,[133] schrieb etwa die Handels- und Gewerbekammer Leoben. Man solle doch besser eine Invalidenfürsorgesteuer einheben und die Renten erhöhen, meinte der Wirtschaftsverband der Sensen- und Sichel-Erzeuger.[134] Viele ergänzten dieses Argument noch um die Beanstandung des hohen Verwaltungsaufwandes. Freilich versteckte sich in der allgemein formulierten Kritik häufig einfach eine Missbilligung der Kompetenzverteilung. Die Einbeziehung der Invalidenentschädigungskommissionen, in denen die Kriegsbeschädigten ein starkes Mitspracherecht hatten, war unbeliebt;[135] viele wünschten überhaupt den Wegfall der dort geplanten Einstellungsausschüsse und meinten, dass die Industriellen Bezirkskommissionen deren Aufgaben übernehmen könnten.[136] Der *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller* malte ein trostloses Bild an die Wand: Einerseits würde die Umsetzung der Regelung die eben erst in Schwung kommende Wirtschaft drosseln, andererseits würden aber auch die Kriegsbeschädigten nicht profitieren, da sich ihre Erwerbsminderung, während sie unter Gesunden arbeiteten, verstärken würde: „Rechtfertigt das den ganzen Apparat, wo viel einfacher und für die Allgemeinheit billiger die ausreichende Rentenversorgung der ausgesprochen Unterwertigen ist?“[137]

War es hier die vermeintliche Sorge um die Kriegsbeschädigten, um eine in der Konfrontation mit den voll leistungsfähigen Kollegen offenbar schlagend werdende „sekundäre Charakterveränderung der Krüppel“,[138] so gab es anderswo die Befürchtung, dass die „bekannt radikale Gesinnung der meisten Kriegsbeschädigten einen nachteiligen Einfluß auf den […] Arbeitswillen der übrigen Arbeiterschaft üben würde“.[139]

133 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Handels- und Gewerbekammer Leoben an StAfsV v. 15.4.1920.

134 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8493/1920, Wirtschaftsverband der Sensen- und Sichel-Erzeuger v. 10.3.1920.

135 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Handels- und Gewerbekammer Leoben an StAfsV v. 15.4.1920.

136 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 23597/1920, Steiermärkische LR v. 11.8.1920; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 25025/1920, Hauptverband der Industrie Deutsch-Österreichs v. 1.9.1920.

137 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8493/1920, Verb/Int v. März 1920. Ähnlich argumentierte auch die IBK Wien; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8878/1920, IBK Wien v. 18.3.1920.

138 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8493/1920, Verb/Int v. März 1920.

139 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8493/1920, Wirtschaftsverband der Sensen- und Sichel-Erzeuger v. 10.3.1920. Beide Argumente – jenes der sich verstärkenden Erwerbsminderung wie jenes der Radikalisierung – griff übrigens auch die Sektion IV im Staatsamt auf: „Diese Arbeitskraft wird also regelmässig um mindestens 40 % weniger leisten als der vollwertige Arbeiter; der gesicherte Anspruch auf die Beschäftigung wird diese Leistungsfähigkeit noch weiter herabdrücken, da eine Entlassung vom Unternehmer, schon mit Rücksicht

Immer wieder wurde von Gewerbe- und Industrievertretern auch moniert, dass man den minderwertigen Arbeitskräften doch nicht den gleichen Lohn zahlen könne wie den übrigen Beschäftigten.[140] Dies sei geradezu eine „Faulheitsprämie“,[141] eine „unentgeltliche Unterstützung […], zu deren Leistung der Unternehmer verhalten wird“,[142] eine „Sondersteuer des Unternehmertums“.[143] Auch der Handel war empört.[144]

Ein weiterer Kritikpunkt bestand darin, dass das geplante Gesetz praktisch nur Industrie und Handel treffen würde, da sich in der Land- und Forstwirtschaft kaum Betriebe finden ließen, bei denen 20 oder mehr Personen angestellt waren.[145] Dem Ministerium war schon bei den allerersten Vorarbeiten klar gewesen, dass ein gesetzlicher Anstellungszwang „in der Hauptsache auf die Belastung der Industrie und verwandter Gewerbe hinauslaufen [würde]“, doch es wollte das Gesetz auf jeden Fall auf die Forst- und Landwirtschaft ausdehnen, sprachen doch „sehr gewichtige soziale Erwägung dafür[,] den Schein zu wa[h]ren und eine ausdrückliche Einschränkung zu vermeiden“.[146] Nur für Saisonbetriebe – hier waren Einwände des Baugewerbes ausschlaggebend gewesen[147] – wurden letztlich gewisse Sonderregelungen geschaffen.[148]

Das zur Begutachtung ausgeschickte Gesetz war nicht das erste, das der Wirtschaft einen Anstellungszwang auferlegte. Seit dem Mai des Vorjahres waren Betriebe mit einem Personalstand von mehr als 15 Beschäftigten verpflichtet, ihren Mitarbeiterstand um ein Fünftel zu erhöhen.[149] Diese Maßnahme – sie normierte, wenn auch noch nicht unter diesem Namen, erstmals eine Pflichtzahl – sollte helfen, die Arbeitslosigkeit abzubauen. Dass nun eine ganz ähnliche Regelung für Kriegsbeschädigte ins Auge gefasst wurde und die Wirtschaft ein weiteres Mal belastet werden sollte, führte

auf die ihm dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten nur dann vorgenommen werden dürfte, wenn sehr zwingende Gründe dafür sprechen. Da sich unter den Kriegsbeschädigten sehr viele radikale Elemente befinden, die alles daransetzen werden, um einen Einfluss auf den Arbeitskameraden zu gewinnen, so ist es nicht unmöglich, dass sich manche dieser Invaliden durch ihre Wahl in den Betriebsrat vor einer Entlassung überhaupt schützen“; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Aeusserung der Sektion IV, v. 2.3.1920.

140 Z.B. ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Handels- und Gewerbekammer Leoben an StAfsV v. 15.4.1920; Handels- und Gewerbekammer Innsbruck v. 16.4.1920.

141 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Niederösterreichischer Gewerbeverein an StAfsV v. 16.4.1920.

142 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Handels- und Gewerbekammer Wien v. 24.3.1920.

143 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Handels- und Gewerbekammer Linz v. 3.4.1920.

144 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Gremium der Wiener Kaufmannschaft an StAfsV v. 3.4.1920.

145 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8878/1920, IBK Wien v. 18.3.1920. Vgl. auch ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994, Arbeitgeberverband der niederösterreichischen Textilindustrie v. 22.3.1920.

146 Ebd., Kt. 1363, 24255/1918, Gasteiger v. 9.9.1918.

147 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Deutschösterreichischer Wirtschaftsverband des Baugewerbes an StAfsV v. 10.4.1920.

148 StGBl 1920/459, § 3 Abs 2.

149 StGBl 1919/268.

zu großem Unmut.[150] Das Ministerium wusste, dass es bessere Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf erhalten hätte, wenn es offiziell erklären hätte können, dass bei der Inkraftsetzung eines „Zwangseinstellungsgesetzes“ auch „mit einem wesentlichen Abbau der allgemeinen Arbeitsloseneinstellung gerechnet werden (dürfe)“.[151] Die doppelte Belastung wollte – zumindest die Sektion IV – der Wirtschaft tatsächlich nicht zumuten,[152] wenngleich sie meinte, dass mit der Versendung des Gesetzesentwurfes „ohnehin schon ein Präjudiz geschaffen“ worden sei, und prophezeite, dass „die Regierung zu schwach [sein würde], um den energischen Forderungen der Invalidenschaft und ihrer Vertreter einen ausreichenden Widerstand entgegen[zu]setzen.“[153]

Die Sektion IV hatte die Entwicklung richtig vorausgesehen. Mehr als die Abänderung missverständlicher Formulierungen konnte sie nicht erreichen. Nach dem Rücklauf der Stellungnahmen wurde die Invalidenfürsorgekommission einberufen.[154] Die Sitzung, bei der auch der *Zentralverband* noch diverse Abänderungsanträge vorlegte,[155] fand am 1. und 2. Juli 1920 statt. Es folgte die Behandlung in der konstituierenden Nationalversammlung, in die das Gesetz am 15. Juli 1920 eingebracht wurde.[156] Im vorangegangenen Kabinettsrat betonte Ferdinand Hanusch, dass in den interministeriellen Besprechungen nur zwei Punkte offen geblieben waren – und zwar die Frage, wie mit Betrieben der staatlichen Monopolverwaltung und wie mit solchen, in denen vor allem Frauen beschäftigt waren, umzugehen sei. Das Staatsamt für Finanzen forderte, dass Erstere vom Gesetz ausgenommen werden sollten, das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wollte dasselbe für Letztere. Hanusch verwies auf die Möglichkeit der Ausgleichstaxenzahlung und betonte, dass eine Ausnahme für Staatsbetriebe aus moralischen Gründen „unannehmbar“ sei.[157]

Am 1. Oktober 1920 wurde dem Gesetz die parlamentarische Zustimmung gegeben.[158] Ein gewisses Zugeständnis an die Wirtschaft dürfte die Erhöhung der Pflichtzahl von 20 auf 25 gewesen sein.[159] Ein Betrieb mit 100 Beschäftigten hätte nach dem ursprünglichen Entwurf fünf Kriegsbeschädigte einstellen müssen, nun musste er nur

150 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Kärntner Handels- und Gewerbekammer v. 18.3.1920.

151 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8878/1920, StAfsV (Wittmayer) v. 20.3.1920.

152 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Aeusserung der Sektion IV, v. 2.3.1920.

153 Ebd.

154 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 18066/1920.

155 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 21090/1920.

156 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 637–647.

157 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, 202/13 v. 13.7.1920.

158 Sten. Prot. KN, II. Session, 102. Sitzung v. 1.10.1920, S. 3476–3479.

159 Erstmals hier: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 21090/1920, Entwurf v. Mitte Juni 1920; 18066/1920, Entwurf v. Ende Juni 1920.

vier einstellen. Auch die Anhebung der MdE (das Gesetz begünstigte nun Kriegsbeschädigte erst ab einer MdE von 45 %[160]) war ein Wunsch der Wirtschaft gewesen.[161] Sie hatte sich damit aber selbst keinen guten Dienst erwiesen, hätten doch gerade die Betriebe ein Interesse daran haben müssen, unter auch eher gering beeinträchtigten Kriegsbeschädigten auswählen zu können.[162] Die Pflicht zur Einstellung von Arbeitslosen wurde auch nach Inkrafttreten des IBG nicht abgeschafft.[163]

Bei der Begründung des Gesetzes – die übrigens kontinuierlich auf die deutsche Regelung Bezug nahm – waren die Autoren ganz offensichtlich bestrebt, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Lösung hervorzustreichen und zugleich die Aufmerksamkeit von dem – diesem Gesetz zweifelsohne innewohnenden – Zwang abzulenken. Die Formulierungen der Begründung, wie übrigens auch die des Gesetzes, blieben schwammig: So wurde lobend betont, dass es (freiwillige) Initiativen zur Unterbringung von Kriegsbeschädigten gab, um dann vorsichtig hinzuzufügen, dass diesen nun „die allein Gleichmäßigkeit sichernde Hand des Gesetzes zu Hilfe komm[e]". Weil das Gesetz die „Vermeidung schablonenhaften Zwanges" bezwecke, habe man sich auf die „Fixierung der wichtigsten Grundsätze" beschränkt; man wolle keinesfalls in die Vertragsfreiheit eingreifen, und es müsse „schon deshalb ein inneres Maß eingehalten werden, weil durch schrankenlose Ermächtigung der Regierung, für eine zweckentsprechende Aufsaugung der arbeitsfähigen Invaliden zu sorgen, die Gefahr heraufbeschworen werden [könne], daß das Gesetz entweder in Folge zurückhaltender Handhabung unausgeführt bleibt oder aber im entgegengesetzten Falle zu unausgesetzten Reibungen mit der Unternehmerschaft führt".[164]

---

160 In den früheren Entwürfen war die Grenze bei 35 % MdE gezogen worden; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 20309/1919, Entwurf v. Anfang August 1920; auch noch in: ebd., Kt. 1572, Sa 146, 5307/1920, Entwurf v. Mitte Februar 1920; Entwurf v. Ende Februar 1920. Erstmals von 45 % ist hier die Rede: ebd., Kt. 1572, Sa 146, 18066/1920, Entwurf v. Ende Juni 1920.

161 Z.B. ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8493/1920, Wirtschaftsverband der Sensen- und Sichel-Erzeuger v. 10.3. 1920.

162 Das Staatsamt hatte schon im Begutachtungsverfahren knapp festgehalten: „Sollte die Opposition gegen die Untergrenze der verminderten Erwerbsfähigkeit anhalten, so könnte man, obwohl es kaum im Interessen der Unternehmerschaft liegen dürfte, auf mehr als 45 % hinausgehen"; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8493/1920. Und es war kein Zufall, dass gerade der Zentralverband, der die Beschäftigung der Schwerinvaliden im Auge hatte, eine solche Anhebung der MdE-Grenze gefordert hatte; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 16150/1920, LV Steiermark des ZV v. 29.5.1920. Um die Unterbringung von Schwerkriegsbeschädigten zu unterstützen, wurde 1924 festgelegt, dass ein Kriegsbeschädigter mit einer MdE von mehr als 65 % für zwei zählte; BGBl 1924/457.

163 Das verärgerte die Firmen; z.B. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 10763/1921.

164 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 637–647, hier S. 638f. Vgl. auch AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, Beilage zu 202/13 v. 13.7.1920, Erläuternde Bemerkungen.

### *12.3.3 Widerstände und Anpassungen*

Die Reibungen blieben freilich nicht aus. Die wohl größte Schwierigkeit, mit der sich Betriebe konfrontiert sahen, bestand darin, dass das Gesetz keine Einschleifregelung vorsah und die Zahl der Beschäftigten theoretisch mit einem Schlag zu erhöhen war. Der Automobilhersteller Fross-Büssing wies empört darauf hin, dass „die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Firma in die merkwürdige Lage versetzen [würde], außer den 150 überzähligen Arbeitern noch weitere ca. 22 Invalide beschäftigen zu müssen, ohne für dieselben irgend welche Arbeit zu haben."[165] Eine oberösterreichische Firma beklagte sich: „Wir mußten ohnedies unseren Arbeiterstand infolge der gesetzlichen Bestimmungen um 20 % erhöhen und wissen nicht, was wir daher mit den zugewiesenen Invaliden anfangen sollen."[166] Die Beschwerden der Firmen waren zahlreich, und die Versuche, dem Anstellungszwang durch die Zahlung der Ausgleichstaxe zu entgehen, was mit zunehmender Inflation auch finanziell immer lukrativer wurde, mehrten sich. Ausgleichstaxenzahlungen wurden vom Ministerium jedoch nicht ohne Weiteres bewilligt.[167]

Wie schon bei der Arbeitsvermittlung tauchte auch hier wieder das alte Problem auf, dass Staatsbetriebe, statt mit gutem Beispiel voranzugehen, ihre Pflichtzahl nicht erfüllten oder Ausflüchte suchten. Die Bundesbahnen meinten etwa – das Bundesministerium für Verkehrswesen hinter sich wissend –, sie würden rein volkswirtschaftlichen Interessen dienen und als nicht gewinnbringendes Unternehmen gar nicht unter das Gesetz fallen.[168] Eine Einstellung von Kriegsbeschädigten bei den Bundesbahnen sei außerdem mit der durch das Angestellten-Abbaugesetz[169] angeordneten Aufnahmesperre unvereinbar.

Als das IBG schließlich ein gutes Jahr in Kraft war, versuchten die Staatsbehörden, sich im Rahmen einer interministeriellen Besprechung am 15. Februar 1922 ein Bild davon zu machen, wie sich das Gesetz bis dahin ausgewirkt hatte und ob gegebenenfalls eine Novellierung notwendig sei. Das Sozialministerium war unzufrieden darüber, dass es immer noch nicht gelungen war, die verhältnismäßig geringe Zahl der nach dem IBG begünstigten Personen auf Arbeitsplätzen unterzubringen. Es hatte auch – vor allem vonseiten der Kriegsbeschädigten – viele Klagen über die Unzulänglichkeit

165 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 32670/1920, Fross-Büssing (gezeichnet von Arbeiter-Betriebsrat, Angestellten-Betriebsrat und Anton Fross-Büssing selbst) an IBK Wien v. 10.11.1920.

166 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 7036/1921, Kirchmeir & Sohn v. 4.3.1921.

167 Z.B. ebd., Kt. 1392, 31187/1921. Ein Ausweichen auf die billigere Taxe war nicht so ohne Weiteres möglich; ebd., Kt. 1397, 9007/1922, BMfsV v. 3.4.1922.

168 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, 242/20 v. 11.11.1922.

169 BGBl 1922/499.

der Regelung gegeben. Der *Zentralverband* konnte „keinerlei praktische Erfolge bei der Durchführung dieses Gesetzes verzeichnen"[170] und kritisierte, dass seine Einhaltung zu wenig kontrolliert würde;[171] zudem stünden Gewerkschaften und Betriebsräte dem IBG reserviert gegenüber,[172] die Ausgleichstaxe sei zu niedrig, und bei den Betrieben herrsche keine Bereitschaft, ihre Pflichtzahl zu nennen.

Tatsächlich hatte man vor allem in Wien keinen Überblick über die Zahl der Beschäftigten in den Betrieben, weshalb die vermittelnden Ämter Kriegsbeschädigte nicht zuweisen konnten. Die Gewerbeinspektorate waren völlig überfordert und konnten die Einhaltung des Gesetzes nicht wirksam kontrollieren. So war etwa das im Mai 1921 an das Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten gerichtete Ersuchen, eine Reihe größerer Baufirmen zu überprüfen, bis zum Februar 1922 noch nicht erledigt, die Bausaison freilich mittlerweile vorüber.[173]

> „Beim Invalidenamt Wien ereignen sich nach den h.a. eingelaufenen Berichten fast täglich Tumulte der K.B. [Kriegsbeschädigten, AdA], die auf Grund ihrer schon seit vielen Monaten in ihren Händen befindlichen Einstellungsscheine stürmisch die endliche Einstellung verlangen. Aehnliche Verhältnisse herrschen in der Provinz. Das Urteil der K.B. über den Wert des Einstellungsscheines ist ein erbittertes, das sich oft in drastischen Worten äussert. Die Erregung der Invalidenschaft über diesen Zustand wächst zusehends. Auch die Presse der Invaliden beschäftigt sich wiederholt mit den IBGesetze und kommt […] zu dem Schlusse, dass das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form hauptsächlich wegen der zahlreichen aneinander vorbeiarbeitenden Kompetenzen den Invaliden kein[en] oder nur recht wenig Nutzen bringt. (Das Gesetz wird das ‚Behördenbeschäftigungsgesetz' genannt)."[174]

Das Ergebnis der Februar-Besprechung war dürftig. Das Handelsministerium sprach sich strikt gegen eine Verschärfung der IBG-Bestimmungen aus, ja es lehnte selbst eine strengere Handhabung der bestehenden Regelungen ab. Zu einer Erhöhung der Ausgleichstaxe kam es nicht,[175] alles blieb wie es war: Ein relativ zahnloses Gesetz

170 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1410, 3181/1923, LV Niederösterreich des ZV an IEK v. 13.10.1921.

171 „Die Anwendung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes", in: Der Invalide, Nr. 15 v. 10.8.1921, S. 1; „Das Invalidenbeschäftigungsgesetz und seine Durchführung", in: ebd., Nr. 16 v. 25.8.1921, S. 1; „Das Invalidenbeschäftigungsgesetz", in: ebd., Nr. 23 v. 10.12.1921, S. 2; „Zur Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes", in: ebd., Nr. 8–11 v. November 1922, S. 3.

172 „Volkswirtschaft und Invalidenfürsorge", in: ebd., Nr. 2 v. 15.2.1922, S. 2. Der SdP-Abgeordnete Anton Hölzl übte bei seiner Wortmeldung im Parlament die gleiche Kritik; „Aus dem Parlament", in: ebd., Nr. 1 v. Juli 1923, S. 2f.

173 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1410, 3181/1923 (29072/1921).

174 Ebd.

175 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1410, 3181/1923.

wurde – nicht zuletzt dank seiner wenig präzisen Textierung – von den einzelnen Ländern und Behörden sehr unterschiedlich angewandt.[176]

In einem Punkt jedoch gab es – wenngleich noch nicht 1922, sondern erst zwei Jahre später – eine Anpassung an die Wünsche der Industrie. Schon im Begutachtungsverfahren war die besondere Situation jener Firmen angesprochen worden, die vorwiegend oder zumindest in großer Zahl Frauen beschäftigten. Der Arbeitgeberverband der niederösterreichischen Textilindustrie hatte damals gefordert, dass für Betriebe mit einem Frauenanteil von 30 % oder mehr die Einstellungspflicht wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt werden sollte.[177] Andere meinten, dass man die weiblichen Beschäftigten eines Betriebes für die Berechnung der Pflichtzahl einfach gar nicht heranziehen solle. Es gab aber auch die Idee, dass in solchen Betrieben statt der Kriegsbeschädigten Kriegerwitwen eingestellt werden sollten. Der *Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer* (der Vorläufer des *Reichsbundes der Kriegsopfer*) ging sogar noch weiter und wollte den Kreis der nach dem IBG Begünstigten auch auf Kriegswaise und Frauen von Invaliden ausgedehnt sehen.[178] Besonders die Tabakfabriken mit ihrer fast ausschließlich weiblichen Belegschaft hatten großes Interesse an einer Einbeziehung der Kriegerwitwen in das IBG.[179] Aber auch andere Firmen sahen sich außerstande, die Pflichtzahl mit Männern zu decken. Begründet wurde das stets damit, dass für die konkrete Arbeit „die männliche Hand überhaupt nicht tauglich [sei]“;[180] der eklatante Lohnunterschied zwischen Männer- und Frauenarbeit hingegen war kein Thema.

Von Frankreich wusste man, dass hier Betriebe, die ausschließlich Frauen beschäftigten, eine jährliche Ausgleichstaxe entrichten mussten.[181] Und bis 1924 wurde das auch in Österreich so gehandhabt,[182] wenngleich hier die Zahlung der Taxe nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt wurde. Die Firma Gaby etwa, die in der Wiener Kärntnerstraße Damenhüte und Damenmodewaren verkaufte, musste erst Berufung gegen die Entscheidung der Wiener IEK einlegen

176 Das IBG wurde in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich streng gehandhabt. Das wurde anlässlich jeder Verlängerung des Gesetzes beklagt; Sten. Prot. NR 3. GP, V. Session, 25. Sitzung v. 17.12.1927, S. 765–768; ebd., V. Session, 116. Sitzung v. 19.12.1929, S. 3328–3330.

177 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920, Arbeitgeberverband der niederösterreichischen Textilindustrie an dein Hauptverband der Industrie Deutschösterreichs v. 22.3.1920.

178 Ebd., Kt. 1384, 13241/1921, Entwurf vom Reichsverband […], S. 1.

179 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 17924/1921, IBK für Oberösterreich an BMfsV v. 4.7.1921.

180 Ebd. Die Firma Johann Kremenezky, eine Glühlampenfabrik, hatte bei einem Mitarbeiterstand von 1.271 Personen einen 80-prozentigen Frauenanteil und hätte eine Pflichtzahl von 50 zu erfüllen gehabt. Sie argumentierte ähnlich; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1380, 1241/1921.

181 Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1922, S. 235

182 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 641.

und begründete dem Ministerium gegenüber wortreich, dass die Kundschaft des Geschäftes ausnahmslos weiblich sei und man bei der Auswahl, der Anprobe und der Lieferung der Ware in die Haushalte der Kundinnen Männer nicht gebrauchen könne.[183]

Der erste Initiativantrag, der darauf abzielte, auch Kriegerwitwen auf die Pflichtzahl anzurechnen, stammt vom Dezember 1921,[184] auch bei den Novellierungsplänen wurde die Einrechnung von Kriegerwitwen angedacht,[185] und der Bundesrat forderte die Regierung Ende Februar 1922 auf, für „Zigarren-, Zigaretten-, Glühlicht-, Webwarenfabriken, Putzereien, Federschmückereien, Konfektionsfirmen“[186] eine gesetzliche Lösung zu finden; spätestens im Mai 1922, zum Amtsantritt des Sozialministers Richard Schmitz, gab es auch schon eine fertige Regierungsvorlage.[187] Dennoch dauerte es noch weitere zwei Jahre, bis dieser Plan umgesetzt wurde: Ab 1924 galt schließlich, dass ein Betrieb, der vorwiegend weibliche Beschäftigte hatte, die Hälfte seiner Beschäftigungspflicht auch durch die Anstellung von Kriegerwitwen erfüllen konnte.[188] So kam es Mitte der 1920er-Jahre – freilich nur für eine bestimmte Gruppe von Frauen – zu einer expliziten Förderung der Frauenarbeit. Immerhin konnten so jedes Jahr einige Hundert Kriegerwitwen eine Anstellung finden. Das Phänomen war – wie die Zahlen zeigen – im Wesentlichen auf Wien beschränkt.

### *12.3.4 Vermittlungszahlen*

Bereits im Oktober 1920 wurden die ersten Kriegsbeschädigten mithilfe des IBG vermittelt.[189] Die Invalidenämter preschten hier vor, obwohl die Arbeitsvermittlung eigentlich Aufgabe der Arbeitsämter war und sich die Invalidenämter auf die Ausstel-

183 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1405, 27120/1922.

184 Ebd., Kt. 1392, 31940/1921.

185 Ebd., Kt. 1403, 20576/1922; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 13994/1920.

186 „Einstellung von Kriegerwitwen an Stelle von ungeeigneten Kriegsbeschädigten“, in: Der Invalide, Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 2.

187 „Aus dem Parlament“, in: ebd., Nr. 2 v. 1.10.1923, S. 4f, hier S. 5.

188 BGBl 1924/457. Der Betrieb musste bei mindestens 45 Beschäftigten 60 % Frauen beschäftigen. Auf Ansuchen beim Einstellungsausschuss durfte gegebenenfalls auch die volle Pflichtzahl mit Kriegerwitwen besetzt werden; BGBl 1926/386. Die Begründung der Regierungsvorlage nimmt explizit auf die Resolution des Bundesrat v. 27.2.1922 Bezug; Sten. Prot. NR 2. GP, IV. Session, 70. Sitzung v. 12.12.1924, S. 1869; ebd., IV. Session, 1924, Beilage Nr. 238.

189 Die Arbeitsvermittlung des Invalidenamtes Wien begann mit der Vermittlung am 19.10.1920; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146, 32962/1920, Memorandum der Abteilung Arbeitsvermittlung des Invalidenamtes Wien v. 25.10.1920.

lung der Einstellungsscheine beschränken sollten.[190] Diese waren freilich erst Anfang Dezember in der nötigen Anzahl gedruckt.[191]

Niemand wusste im Vorfeld, mit wie vielen Interessenten man es zu tun haben würde. Die Industrielle Bezirkskommission Vorarlberg hatte kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgerechnet, dass es in Vorarlberg 750 Kriegsbeschädigte mit einer MdE von über 45 % gäbe, 360 mit einer MdE von 36–45 % und 90 mit einer MdE von 100 %, dass man also, wenn man die Schwerstbeschädigten außer Acht ließ, auf etwa 1.000 Kriegsbeschädigte käme, auf die das Gesetz anwendbar war. Die IBK Vorarlberg schätzte aber, dass die meisten dieser Kriegsbeschädigten bereits mit Arbeitsstellen versorgt waren und nur rund 70 untergebracht werden müssten.[192] Diese Schätzung war relativ präzise: Im westlichsten Bundesland wurden zwischen Mai und November 1921 43 Kriegsbeschädigte mit Einstellungsscheinen vermittelt. Schätzungen für die Großstadt Wien gestalteten sich aber weitaus komplizierter.

Schon Anfang 1921 bemühte sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung darum, Zahlen für die Erstellung einer Statistik zu erhalten und wies die Industriellen Bezirkskommissionen an, regelmäßige Berichte zu liefern.[193] Ab März kamen die ersten Meldungen aus den Bundesländern.[194] Manche hatten allerdings zu diesem Zeitpunkt mit der Umsetzung des Gesetzes noch gar nicht begonnen[195] oder formulierten umständlich, dass angesichts fehlender Vorarbeiten „das IBG […] in seiner Wirkung dermalen nur äusserst spärlich zu Tage [trete]".[196] Andere betonten, dass es oft gelinge, Anspruchswerber durch direkte Verhandlungen unterzubringen[197] oder überhaupt wie gesunde Arbeiter zu vermitteln,[198] weshalb Einstellungsscheine zum Teil gar nicht ausgestellt werden müssten.[199] Trotzdem zeigten die nun monatlich einlangenden Be-

---

190 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 32962/1920, Hock v. 10.12.1920.

191 Der Druckauftrag war an die Invalidendruckerei Inva vergeben worden; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 33344/1920.

192 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 32696/1920, IBK Vorarlberg v. 27.11.1920.

193 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 2075/1921, BMfsV v. 7.3.1921.

194 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 2965/1921, IEK Tirol v. 10.3.1921; 7997/1921, Steirischer Arbeitsnachweis v. 11.3.1921.

195 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8372/1921, IBK Klagenfurt an BMfsV v. 14.3.1921.

196 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 8500/1921, IBK St. Pölten v. 16.3.1921.

197 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 9146/1921, IEK Bregenz v. 18.3.1921.

198 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, 9696/1921, IBK Wien v. 31.3.1921. Dass Kriegsbeschädigte vielfach ohne Hilfe des IBG unterkommen würden – auch um einer gewissen Stigmatisierung zu entgehen –, ahnte das Ministerium schon bei den Vorarbeiten zu dem Gesetz; ebd., Kt. 1363, 25316/1918.

199 Das war unvorteilhaft für die Betriebe, denn ein Kriegsbeschädigter ohne Einstellungsschein konnte nicht auf die Quote angerechnet werden. Einstellungsscheine sollten daher eigentlich auch für bereits in Beschäftigung stehende Kriegsbeschädigte ausgegeben werden; ebd., Kt. 1572, Sa 146, 19292/1921, BMfsV an IBK Klagenfurt v. 30.7.1921.

richte, dass das Gesetz langsam griff.[200] Grundsätzlich war es so, dass ein Einstellungsschein nicht zwangsläufig zu einem Arbeitsverhältnis führte. Die Statistiken wiesen diese Diskrepanz aus. Es gibt vereinzelte Zahlen für 1922, doch dann klafft in der Statistik eine Lücke. 1925 wurde die Berichtspflicht von den Industriellen Bezirkskommissionen zu den Firmen verschoben: Die der Beschäftigungspflicht unterliegenden Betriebe mussten der IEK auf einem Formblatt Anzeige erstatten.[201] Im Jahr darauf wurde dann die Ablieferung statistischer Ausweise an zwei Stichtagen im Jahr (1. Februar und 1. August) auch gesetzlich vorgeschrieben.[202] Für die Zeit ab 1927 liegt daher (bis inkl. 1934) eine durchgehende Statistik vor.[203]

Ob das Invalidenbeschäftigungsgesetz tatsächlich in der Lage war, Kriegsbeschädigten einen „aussichtsvollen Geleitbrief ins bürgerliche Erwerbsleben“ anzubieten – wie das bei der Inkraftsetzung des Gesetzes als Ziel formuliert wurde –, bleibt offen, doch den Schlusspunkt einer Kriegsbeschädigtenpolitik, deren zentraler Anspruch die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in den Arbeitsmarkt war, bildete es allemal.[204]

## 12.4 Resümee

All diese der beruflichen Wiedereingliederung dienende Maßnahmen der Nachkriegszeit liefen auf eine Privilegierung der Kriegsbeschädigten *vor* anderen Gruppen hinaus. Zunehmend entstand aber in diesen Nachkriegsjahren in Politik und Verwaltung auch ein Bewusstsein dafür, dass Sozialpolitik eine komplexe Angelegenheit war und nicht isoliert von anderen Politikbereichen abgehandelt werden konnte. Wenn Privilegierungen auf der einen Benachteiligungen auf der anderen Seite entstehen ließen, galt es für die politisch Handelnden abzuwägen, wie dieses Verhältnis von Vor- und Nachteilen auszutarieren war. Das hohe Sozialprestige, mit dem Kriegsbeschädigte zunächst ausgestattet waren, schwächte sich kontinuierlich ab, parallel dazu kamen Regierung und Bürokratie zur Erkenntnis, dass auch die Gefahr, die von den organisierten Kriegsbeschädigten auszugehen schien – sofern sie jemals real war – kontinuierlich abnahm. Vor diesem Hintergrund konnten die Maßnahmen zur Kriegsbe-

200 Ebd., Kt. 1572, Sa 146, vor allem Mappe IV. Teil. Vgl. Tabelle 13 im Anhang.
201 BGBl 1925/153.
202 BGBl 1926/386.
203 Vgl. Tabellen 14a–h im Anhang.
204 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 637–647, hier S. 638f. Vgl. auch AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP, Beilage zu 202/13 v. 13.7.1920, Erläuternde Bemerkungen.

schädigtenversorgung einer Neubewertung unterzogen werden. Diese Änderung der politischen Einschätzung ist nicht der Ausdruck eines machtpolitischen Zynismus, sondern schlicht Ausdruck einer schrittweisen Adaptierung des gesamten – aus Regierung, Verwaltung, Parlament und Öffentlichkeit bestehenden – Systems an sich wandelnde Verhältnisse, die in den 1930er-Jahren tatsächlich – wie das nächste Kapitel zeigen wird – ganz andere waren als noch in den 1920er-Jahren.

# 13 Von der Offensive in die Defensive – Der Zentralverband 1923–1938

## 13.1 Entwicklung bis 1934

### *13.1.1 Das Wendejahr 1923*

Die vorangegangenen Kapitel legten das Hauptaugenmerk auf die ersten Jahren nach dem Krieg, in denen zweifellos die entscheidenden Maßnahmen zur Versorgung der Kriegsbeschädigten, ihrer Angehörigen sowie der Witwen und Waisen von gefallenen Soldaten getroffen wurden. In den fünf Jahren von Ende 1918 bis Ende 1923 erfolgte die grundlegende gesetzliche Regelung dieses vom Krieg übernommenen Versorgungsproblems. Ja, die allermeisten Gesetze waren nach einer nur 14 Monate währenden Phase auf den Weg gebracht.

Wenn man die einzelnen Schritte chronologisch Revue passieren lässt, so war die Einführung der Sachdemobilisierungsabgabe sowie des aus ihren Einnahmen gespeisten Spezialfonds für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Jänner 1919 der erste Akt, der österreichischen Kriegsbeschädigtenfürsorge Geld zuzuführen.[1] Im April desselben Jahres folgten einerseits das Habsburgergesetz, das unter anderem festlegte, dass auch die Erträgnisse des Vermögens der ehemaligen Herrscherfamilie den Kriegsbeschädigten zukommen sollten,[2] und andererseits das in seiner Art europaweit erste Invalidenentschädigungsgesetz, ein von der Konzeption her modernes, differenziertes Sozialgesetz, das nicht nur erstmals einen Rechtsanspruch der Kriegsbeschädigten auf staatliche Unterstützung normierte und ein ausgeklügeltes Rentensystem schuf, sondern den Betroffenen selbst auch ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht einräumte.[3] Im Mai 1919 wurde dann im Verordnungsweg festgelegt, dass Kriegsbeschädigte bei der Vergabe von Tabaktrafiken ein Vorzugsrecht erhalten sollten und dass zu diesem Zweck sogar in bestehende Verträge eingegriffen werden durfte.[4] Der im Dezember 1919 geschaffene Kriegsgeschädigtenfonds war schließlich konkreter Ausdruck der im

1 Erlass des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft v. 10.1.1919, zit. nach Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1919, S. 95.

2 StGBl 1919/209, § 7.

3 StGBl 1919/245.

4 StGBl 1919/285.

Habsburgergesetz ausgesprochenen Zweckwidmung.[5] Im Mai 1920 entstand mit der Spielabgabe ein relativ eigenwilliger – und letztlich kurzlebiger – Behelf der Mittelakquirierung.[6] Gelder, die auf dem Weg der Besteuerung des öffentlichen Spielens für Kriegsbeschädigte lukriert wurden, flossen in den neuen Kriegsopferfonds. Der Oktober 1920 brachte mit dem Invalidenbeschäftigungsgesetz das neben dem Invalidenentschädigungsgesetz zweite zentrale – und auch dauerhafte – Gesetzeswerk auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenversorgung.[7] Zugleich entstand ein vierter Fonds, der sogenannte Ausgleichstaxfonds, der jene Gelder sammelte, mit denen sich Firmen von der Verpflichtung, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, freikauften. Und schließlich ist noch das im Jänner 1921erlassene Gesetz zu nennen, das Kriegsbeschädigte bei der Aufnahme in den Bundesdienst privilegierte.[8]

All die genannten Maßnahmen waren Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen dem *Zentralverband*, der wichtigsten Vertretung der Kriegsbeschädigten, und dem bis Oktober 1920 sozialdemokratisch geführten Sozialministerium. Sie waren auch Produkt der unsicheren Nachkriegszeit, in der einerseits die Angst vor Unruhen die Politik nicht unmaßgeblich bestimmte und andererseits die wirtschaftliche Entwicklung noch nicht in jener Abwärtsspirale gefangen war, welche die österreichischen Regierungen ab 1922 mehr und mehr lähmen sollte. Die Phase bis 1923 brachten dann keine wesentlichen Neuerungen mehr. Das Erreichte wurde modifiziert, was zumeist Anpassung an die zunehmende Inflation bedeutete, und Sofortmaßnahmen liefen aus: Die Sachdemobilisierung war Ende 1922 abgeschlossen und warf keine Mittel mehr ab.[9] Die Invalidenschulen schlossen im Februar 1923 ihre Pforten.[10] Die Spielabgabe wurde das letzte Mal Ende März 1923 eingehoben[11] und ab Juli 1923 war die Bevorzugung kriegsbeschädigter Trafikanten durch Kündigung bestehender Verträge nicht mehr gestattet.[12] Auch die Verwaltung, die zur Abwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge errichtet worden war, erlebte einen Rückbau: Die Invalidenämter wurden 1923 geschlossen,[13] die Invalidenentschädigungskommissionen verkleinert.[14]

5 StGBl 1919/573.
6 StGBl 1920/226.
7 StGBl 1920/459.
8 BGBl 1921/90.
9 BGBl 1922/939.
10 Vgl. Kapitel 9.2.1.1.
11 Vgl. Kapitel 11.3.
12 BGBl 1923/480.
13 Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1923, S. 71; siehe dazu auch Viktor Wentzel, Die Organisation der Kriegsopferversorgungsbehörden im Wandel der Zeit, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 33–36.
14 Siehe zur Ankündigung dieser Pläne [Maximilian Brandeisz], Auf der Linie des geringsten Wiederstan-

Vor allem an der 7. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz vom Juli 1922[15] zeigt sich jedoch, dass es hier um *mehr* ging als um das bloße Ende von ad hoc beschlossenen Nachkriegsmaßnahmen. Die Abfertigung der „Leichtbeschädigten“ und ihr Ausschluss vom Rentenbezug sowie die Etablierung der sogenannten Einheitsrente anstelle des zuvor geltenden differenzierten Systems – beides durch ebendiese 7. Novelle normiert – belegen einen Paradigmenwechsel. Die Gründe für diesen Wandel sind mannigfaltig – der Wunsch, die angespannte Budgetsituation des Staates zu erleichtern, und die Unzufriedenheit darüber, dass das IEG in der Praxis derart versagte, sind hier nur die beiden offensichtlichsten – und sie wurden ausführlich dargelegt. Hier gilt es nur, noch einmal festzuhalten, dass die Novellierung des IEG nicht bloß eine (geringfügige) Abänderung oder Ergänzung des ursprünglichen Gesetzes darstellte, sondern geradezu einer Neuorganisation der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung gleichkam. Das Gesetzeswerk, das die Versorgungsansprüche dieser Gruppe regelte, war nun im Wesentlichen ausgehandelt und stand fest gefügt. Grundsätzlich Neues wurde im Bereich der Kriegsopferversorgung nach der 7. Novelle zum IEG nicht mehr geschaffen.

Das Jahr 1923 als Wendejahr zu bezeichnen – das erlauben darüber hinaus mehrere innenpolitische Ereignisse, die mit der Kriegsopferversorgung gar nichts zu tun hatten: Im Jänner 1923 nahm die neue Österreichische Nationalbank ihre Tätigkeit auf und verfolgte mit der Stabilisierung der Österreichischen Währung eines der zentralen Ziele der Genfer Sanierung.[16] Im April 1923 kam es zum ersten Zusammenstoß von Sozialdemokraten und Nationalsozialisten in Österreich.[17] Ebenfalls im April traten die Sozialdemokraten mit dem neu gegründeten *Republikanischen Schutzbund* den christlichsozialen *Heimwehr*-Gruppen entgegen. Die Auseinandersetzungen nahmen an Radikalität nun auch zwischen diesen beiden politischen Gruppierungen zu. Vier verschiedene Regierungen lösten einander in den Jahren 1922 und 1923 ab, dreimal wurden sie vom Kirchenmann Ignaz Seipel angeführt.[18] Die konservative Wende war

---

des. Die Pläne des Herrn Ministers Schmitz, in: Der Invalide, Nr. 8–11 v. November 1922, S. 1f; vgl. auch Wentzel, Die Organisation der Kriegsopferversorgungsbehörden, S. 34f.

15 BGBl 1922/430; vgl. Kapitel 10.3.

16 Karl Ausch, Die Genfer Sanierung und der 12. Februar 1934, in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz, Wien 1975, S. 32–115. Durch die im Oktober 1922 beschlossene Genfer Sanierung, die mithilfe einer Völkerbundanleihe die Geldentwertung stoppen sollte, kam es zu einem sukzessiven Rückbau der Versorgungsleistungen.

17 „Schlacht am Exelberg“, 2.4.1923.

18 31.5.1922–17.4.1923: erste Regierung Seipel; 17.4.1923–20.11.1923: zweite Regierung Seipel; 20.11.1923–20.11.1924: dritte Regierung Seipel. Dr. Ignaz Seipel (*1876, †1932), ein studierter Theologe, wurde 1899 zum Priester geweiht und übernahm kurz vor dem Ende der Monarchie, im Oktober 1918, schon einmal für wenige Tage die Leitung des Ministeriums für soziale Fürsorge. 1921–1930 war er Obmann

augenscheinlich geworden. Und es ist Zufall, aber doch auch von hoher Symbolkraft: Im September 1923 starb mit Ferdinand Hanusch eine Galionsfigur der österreichischen Sozialgesetzgebung. Als Sozialminister war Hanusch für die Durchsetzung der Kriegsbeschädigtenversorgung bis zum Ende der Regierungsbeteiligung der Sozialdemokraten im Oktober 1920 maßgeblich verantwortlich gewesen.

### *13.1.2 Konsolidierung und Reifung – Der Wandel des Zentralverbandes*

Wo stand nach all dem nun der *Zentralverband*? Er hatte – wenn man die Jahreswende von 1922 auf 1923 in den Blick nimmt – seine bewegte Gründungsphase bereits hinter sich. Die Abspaltungen und internen Auseinandersetzungen der ersten eineinhalb Jahre waren ab Mitte 1920 – nach dem entscheidenden außerordentlichen Delegiertentag vom Mai 1920[19] – einer ruhigeren Verbandsentwicklung gewichen. Freilich folgten der inneren Festigung neue Probleme auf den Fuß. Die infolge der Genfer Sanierung erforderlichen radikalen Einsparungen komplettierten gewissermaßen die durch die 7. Novelle zum IEG bereits deutlich gewordenen Veränderungen im Bereich der Kriegsopferversorgung – Veränderungen, die vom *Zentralverband* zwar nicht ohne Widerspruch, aber letztlich doch ohnmächtig hingenommen werden mussten.[20] Intern einigermaßen konsolidiert, stand er nun mit einem Mal nicht mehr als Forderer, sondern als Verteidiger gerade erst erworbener Rechte da. Es gab nach wie vor Demonstrationen, Kundgebungen und Besetzungen[21] und dem amtsführenden christlichsozialen Sozialminister Richard Schmitz[22] wurde vorgeworfen, grundsätz-

der Christlichsozialen Partei, 1926–1929 führte er noch ein viertes Mal als Bundeskanzler die Regierung an; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01992/index.shtml (Abfrage: 10.5.2012); http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s513761.htm (Abfrage: 10.5.2012).

19 Vgl. Kapitel 9.3.1.

20 Zur Kritik an den Sparplänen der Regierung siehe [Maximilian Brandeisz], Auf der Linie des geringsten Widerstandes. Die Pläne des Herrn Ministers Schmitz, in: Der Invalide, Nr. 8–11 v. November 1922, S. 1; „Die Antwort der Kriegsopfer auf die Pläne der Regierung", in: ebd., S. 1f.

21 Z.B. Berichte aus den Jahren 1924–1927 in Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Kriegsinvalide besetzen das Finanzministerium. Ein Verzweiflungsausbruch der Invaliden. – Minister Kienböck muß zu einer Unterredung gezwungen werden", in: Arbeiter-Zeitung v. 17.7.1924; „Demonstrierende Invalide. Vor dem Ministerium für soziale Verwaltung", in: Neues Wiener Abendblatt v. 18.6.1926; „Arbeitslose Kriegsinvalide besetzen das Invalidenamt", in: Arbeiter-Zeitung v. 6.10.1926; „Gewalttaten von Invaliden gegen die Wache", in: Reichspost v. 5.12.1926; „Die Kriegsverstümmelten auf der Ringstraße. Die Kundgebung der Invaliden gegen die Verschlechterung des Invalidenentschädigungsgesetzes", in: Arbeiter-Zeitung v. 5.12.1926; „Stürmische Szenen im Rainerspital. Die Invaliden blockieren die Direktionskanzlei", in: Neue Freie Presse v. 19.2.1927 (Zeitungsausschnitte).

22 Richard Schmitz (*1885, †1954) war vom 31.5.1922–20.11.1924 österreichischer Sozialminister und hatte dieses Amt 1933/1934 noch einmal für einige Monate inne, bevor er 1934 Bürgermeister von

lich zu wenig zur Wahrung der Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu unternehmen. Die Kritik richtete sich gegen die Reorganisation der Kriegsbeschädigtensektion im Ministerium, gegen die Auflassung der Invalidenämter und Unterhaltsbeitragsbezirkskommissionen, die Verkleinerung der Invalidenentschädigungskommissionen und die Schließung von Heilanstalten und Heimen für Kriegsbeschädigte (etwa der Tbc-Heilanstalt in Schwaz in Tirol oder des als Invalidenheim genutzten Schlosses Wilhelminenberg in Wien) – vor allem aber dagegen, dass all diese Veränderungen einseitig und ohne Einbeziehung der ständigen Invalidenfürsorgekommission erfolgten.[23] Der Kampf galt jetzt dem Erhalt des Erreichten. In diesem „Abwehrkampf gegen die Folgen der Genfer Protokolle“[24] war die Invalidenbewegung, der ein zunehmend schärferer Wind um die Ohren blies, freilich nur mehr mäßig erfolgreich und die weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Zwischenkriegszeit ließen den großen Verband Schritt für Schritt in die Defensive geraten.

Die Zurückdrängung der Sozialdemokratie, evident geworden durch das Ausscheiden der Partei aus der Koalitionsregierung im Herbst 1920, die Inflation vor und die Stabilisierungskrise nach der Genfer Sanierung zwei Jahre später, der neuerliche wirtschaftliche Kollaps in den 1930er-Jahren[25] und schließlich die Errichtung des österreichischen „Ständestaates“, eines autoritären klerikalfaschistischen Regimes ab 1933,[26] bildeten die Eckpunkte dieser Entwicklung. Hinzu kam die Tatsache, dass der Krieg zunehmend in Vergessenheit geriet und die Bewältigung seiner unmittelbaren Folgen nicht mehr so drängend auf der Tagesordnung stand. Das alles waren Faktoren, die Funktion und Selbstverständnis des *Zentralverbandes* modifizierten. Aus dem ehemals kämpferischen Verband, der in den ersten Nachkriegsjahren in der Lage war, jederzeit mit der Macht der Straße zu drohen, und nicht zuletzt dadurch einiges durchsetzen konnte, wurde eine zahmere, wenngleich anerkannte und gut integrierte Interessenvertretung und Serviceeinrichtung: Der *Zentralverband* – so analysierte er selbst – „gewann nach und nach in seiner Innenorganisation den Charakter eines größeren

---

Wien wurde, was er bis zum Anschluss blieb; http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01743/pad_01743.shtml (Abfrage: 2.5.2012); http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s286369.htm (Abfrage: 15.5.2012).

23 [Maximilian Brandeisz], Auf der Linie des geringsten Widerstandes. Die Pläne des Herrn Ministers Schmitz, in: Der Invalide, Nr. 8–11 v. November 1922, S. 1. Der Zentralverband war auch ungehalten über die Tatsache, dass er von der Durchführung einer Bekleidungsaktion sowie der Ferienaktion des Jahres 1922 ferngehalten wurde.

24 „Die nächsten Ziele“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. Juli 1923, S. 1f.

25 Zur Wirtschaftsentwicklung siehe z.B. Hans Kernbauer/Fritz Weber, Von der Inflation zur Depression. Österreichs Wirtschaft 1918–1934, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938, Wien 1984, S. 1–30.

26 Siehe allgemein Tálos/Neugebauer, „Austrofaschismus“.

Fürsorgeamtes, das einerseits den zu Unterstützenden gerecht werden, anderseits sich selbst die Mittel zu seinem Bestand beschaffen mußte."[27]

Gerade Letzteres erwies sich als gar nicht so leicht. Der *Zentralverband* machte zunächst seine eigene Stabilisierungskrise durch. Ende 1922 kämpfte er nicht nur gegen die harten Einschnitte in das Versorgungssystem für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, sondern rang selbst mit massiven budgetären Problemen und stand finanziell praktisch vor dem Aus. Bis dahin hatte er sich aus staatlichen Subventionen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanziert, doch nun fehlte das Geld an allen Ecken und Enden. Die Mitarbeiterzahl im Wiener Büro musste im zweiten Halbjahr 1922 auf sieben halbiert, Möbel mussten verkauft und Anschaffungen hintangestellt werden. Briefe ins Ausland wurden zum Finanzproblem, da Übersetzungs- und Portokosten nicht mehr bezahlt werden konnten; die Zeitungen erschienen nur mehr ganz unregelmäßig: Der bis Ende 1921 noch alle zwei Wochen herauskommende, ab Mitte 1922 allerdings bereits stockend ausgelieferte *Invalide* brachte es auf gerade einmal fünf Nummern in den Jahren 1923 und 1924. An die Einrichtung neuer Referate (Witwen, Siedlungswesen) war gar nicht zu denken. Das Defizit des Vereins erreichte astronomische Höhen und vervielfachte sich Monat für Monat. Im November 1922 wurde ein Hilfsfonds eingerichtet und in den *Nachrichten* ein dramatischer Appell zur Rettung des *Zentralverbandes* veröffentlicht.[28] Erst 1925 war der Verband wieder konsolidiert.

Das eigentlich Bemerkenswerte aber war der Wandel, den der Verein in diesen ersten Jahren seines Bestehens durchmachte – der Wandel von einer durchaus immer wieder energisch agierenden Organisation zur angepassten Interessenvertretung. Diese Veränderung wurde auch intern artikuliert und da gerne unter dem Schlagwort der Reifung abgehandelt. Ein Beispiel mag das demonstrieren: Knapp acht Jahre nach Kriegsende verklärte eine Textpassage in der Vereinspresse die Anfangsjahre, in denen dem *Zentralverband* noch ein sozialdemokratischer Minister gegenübergestanden war – ein Minister,

> „der unser bester Freund war, der uns alles das gab, um dessen Erhaltung wir heute ringen müssen: Unser Hanusch, der schlichte Sekretär des Staates Republik Oesterreich für soziale Arbeit. […] wahrlich, unter keinem Minister später haben wir Kriegsopfer so radikal uns benommen, keinem haben wir mehr Schwierigkeiten gemacht als dem, der unser Freund war. Heute sind wir ruhiger geworden, gesammelter, zielbewußter vielleicht, wir haben einen Schmitz ertragen müssen."[29]

27 „Unsere Organisation und ihre Aufgaben", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5 v. 20.7.1922, S. 10.

28 Johann Schnürmacher/Rupert Kainradl, Helfet dem Zentralverband!, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 7/8 v. 15.11.1922, S. 1f.

29 „Der Reichsdelegiertentag", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 28.2.1926, S. 6f, hier S. 6.

Mit einem ausgeprägten Bewusstsein für die Genese des eigenen Vereins – Rückblicke dieser Art gibt es viele – verstanden es die Funktionäre seit der Mitte der 1920er-Jahre, den Verband als „gereifte" Organisation zu präsentieren, die ihren stürmischen Jugendjahren entwachsen war. Dass der ehemalige Sozialminister dabei zur Vaterfigur mutierte, dem der *Zentralverband* anfangs mit jugendlicher Renitenz begegnet war, zeigt deutlich, auf welche Art der Verein seinen Platz im Staat zunächst gesucht und dann auch gefunden hatte: Eine sich benachteiligt und zu Forderungen berechtigt fühlende Gruppe war seine Klientel, die Ministerialbürokratie sein Gegenüber. Er selbst wurde zum pragmatischen Vermittler in diesem Spannungsfeld: fordernd auf der einen und kalmierend auf der anderen Seite. Dass der *Zentralverband* diesen Balanceakt meisterte, festigte seine Position. Als Vertreter seiner Klientel war er Fürsprecher einer paradoxerweise mächtigen und zugleich schwachen Gruppe,[30] denn die – keineswegs ausschließlich materielle – Bedürftigkeit jener, die er vertrat, musste notwendigerweise zentrales Argument seiner Politik bleiben, auch als er seine „radikale" Phase bereits hinter sich gelassen hatte und „ruhiger" – oder um im Bild zu bleiben: „erwachsener" – geworden war.

### *13.1.3 Abgrenzung vom christlichsozialen Verein*

Die politische Landschaft hatte sich in den 1920er-Jahren verändert und so kam es nicht von ungefähr, dass neben dem *Zentralverband* nach und nach auch ein christlichsozialer Kriegsbeschädigtenverein heranwuchs; der *Zentralverband* blieb zwar mächtigster Verein in diesem Feld, doch spätestens 1922/1923 hatte er seinen alleinigen Vertretungsanspruch verloren. Der christlichsoziale Verein, der sich Anfang 1921 – alle Vertretenen noch taxativ aufzählend – als *Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer Österreichs* bezeichnet hatte, nannte sich 1924 kurz und bündig in *Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs*[31] um und machte damit auch begrifflich jenen Wandel deutlich, der symptomatisch war für die sich verändernde Position der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in der österreichischen Nachkriegsgeschichte, die allmählich im flexiblen, und auf den Opferbegriff rekurrierenden Terminus der Kriegsopfer verschmolzen.[32]

30 Siehe dazu auch Hsia, Ke-chin, A Partnership of the Weak: War Victims and the State in the Early First Austrian Republic, in: Contemporary Austrian Studies, 19 (2010): From Empire to Republic: Post-World War I Austria, S. 192–221.

31 Zur Abfolge der Organisationsnamen vgl. Tabelle 1 im Anhang.

32 Vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2.

13.1.3.1 Karl Drexel versus Maximilian Brandeisz

Bis Ende 1921 hatte der *Zentralverband* den kleinen christlichsozialen Kriegsbeschädigtenverein unter der Führung von Major Theodor Pohanka[33] de facto noch ignorieren können. Das änderte sich jedoch, als im Sommer dieses Jahres mit der Schaffung[34] des *Reichsverbandes* auf christlichsozialer Seite ein umfassenderer Vertretungsanspruch formuliert wurde und sich außerdem mit Karl Drexel, einem Geistlichen, ein neuer Mann an die Spitze der christlichsozialen Invalidenbewegung stellte.[35] Der Vorarlberger Karl Drexel war von Beruf Religionsprofessor und später Oberrat im Bundesamt für Statistik. Vor dem Ersten Weltkrieg war er nicht nur in der Vorarlberger Landespolitik, sondern zwischen 1907 und 1911 auch als Reichsratsabgeordneter tätig gewesen. Die Jahre 1914 bis 1920 verbrachte der Feldkurat des 2. Tiroler Kaiserjägerregiments in russischer Kriegsgefangenschaft, was ihm den Beinamen „Engel Sibiriens" einbrachte.[36] Seit Ende 1920 war Drexel für die Christlichsoziale Partei Mitglied des Bundesrates und von 1923 bis 1931 Abgeordneter zum Nationalrat.[37]

Der eben erst heimgekehrte Prälat hatte offenbar auch unter sozialdemokratischen Kriegsbeschädigten genügend Ansehen, um den *Reichsverband* zu einer ernst zu nehmenden Konkurrenz für den *Zentralverband* zu machen. Der anfängliche Versuch des *Zentralverbandes*, christlichsoziale Parteigänger zu vereinnahmen („Im Zentralverband ist Platz für alle, auch für die christlich Denkenden"[38]) und den positiv konnotierten Drexel vom *Reichsverband* zu isolieren („Wußte Hochwürden Drexel nicht, in welche

33 Zu diesem, seinen Namen häufig ändernden Verein vgl. Kapitel 9.1.1.

34 Eigentlich war es eine Umbenennung.

35 Leopold Rethaller, Der christlich-soziale Invalidenverein, in: Der Invalide, Nr. 22 v. 25.11.1921, S. 2f. Drexel wurde am 25.9.1921 zum Obmann gewählt; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), RVerb an PDion v. 11.10.1921. Nach seiner Berufung zum Leiter des Bundesamtes für Statistik legte Drexel sein Mandat als Nationalratsabgeordneter nieder, was der Reichsbund ausdrücklich bedauerte; „Unser Dr. Drexel – Leiter des Bundesamtes für Statistik", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10 v. Oktober 1931, S. 1f; „Der Mandatsverzicht Dr. Drexels", in: ebd., Nr. 11 v. November 1931, S. 2.

36 Drexels Erinnerungen an die Zeit in Sibirien wurden im Radio ausgestrahlt, in der Zeitung des Reichsbundes veröffentlicht und auch in Buchform mehrfach aufgelegt; Carl Drexel, Der Tod in Sibirien. Vortrag im Wiener Radio am 2. November 1932, o. O. [Wien] o. J. [1932]; Carl Drexel, Feldkurat in Sibirien 1914–1920, Innsbruck 31949.

37 Siehe zu DDr. Karl Drexel (*1872, †1954) http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00239/pad_00239.shtml (Abfrage: 24.4.2012); http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Drexel,_Karl (Abfrage: 15.5.2012); Hermann Deuring, Prälat Dr. Karl Drexel, Dornbirn 1956.

38 Leopold Rethaller, Der christlich-soziale Invalidenverein, in: Der Invalide, Nr. 22 v. 25.11.1921, S. 2f, hier S. 2.

Gesellschaft er sich begab?"[39]), verwandelte sich sehr rasch in erbitterte Ablehnung. Der christlichsoziale Verein war erstmals keine Abspaltung oder unbedeutende Gegengruppierung, sondern er deckte neben dem *Zentralverband* tatsächlich ein anderes – und in Österreich nicht unwichtiges – Spektrum der politischen Landschaft ab.

Um die drohende Abwanderung von Mitgliedern zum christlichsozialen Verband und zur damals noch hochaktiven *Reichsvereinigung* (dem ehemaligen *Zentralrat*) zu verhindern, beschlossen die *Zentralverbands*-Landesorganisationen Wien und Niederösterreich, eine gemeinsame Propagandaabteilung einzurichten.[40] Der von den beiden Konkurrenzvereinen rege betriebenen Agitation sollte wirkungsvoll entgegengetreten werden, was umso wichtiger erschien, als der *Zentralverband* seit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Christlichsozialen im Oktober 1920 eine Bevorzugung der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenorganisationen zu verspüren meinte.[41]

Die Konfliktlinien verliefen von nun an vor allem zwischen dem *Zentralverband* und dem von diesem abschätzig als „vollständig bedeutungslose Scheinorganisation"[42] oder kurz als „Drexel-Verband" bezeichneten christlichsozialen *Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer Österreichs*,[43] der sich – wie erwähnt – 1924 in *Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs* umbenannte. Der *Zentralverband* musste sich seit Mitte der 1920er-Jahre intensiver als zuvor mit dem „Wiedererstarken der Reaktion" beschäftigen, und dieses fand seinen Ausdruck eben nicht nur in der „Abbröckelung des sozialen Schutzes, der Verwässerung der zugunsten der Kriegsopfer erlassenen Gesetze" – so die Worte des Wiener *Zentralverbands*-Obmannes Maximilian Brandeisz[44] –, sondern auch in einer Konjunktur des christlichsozialen Konkurrenzvereines, der tatsächlich verstärkten Zulauf verzeichnen konnte. Seit 1925 verfügte der *Reichsbund* über eine eigene, von da an bis Anfang 1936 durchgängig

39 Ebd.

40 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1385, 15906/1921, Rechenschaftsbericht des Landesverbandes Niederösterreich (über den Zeitraum August 1920 bis Mai 1921). Es gab schon zuvor eine Propagandaabteilung; Rupert Kainradl, Der Reichsdelegiertentag, in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 5–6, S. 1–16, hier S. 5. Vgl. auch Landesverband Wien (Hg.), Handbuch, Wien 1921, S. 8.

41 „Aus der Nationalversammlung", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 15.2.1922, S. 1f (der Beitrag enthält eine Rede des Abgeordneten Anton Hölzl in der Budgetdebatte des Parlaments).

42 „Roßtäuscherkunststücke der Drexelorganisation. Schwerer Amtsmißbrauch in den Pfarrämtern", in: ebd., Nr. 2 v. 28.2.1925, S. 3 (der Beitrag enthält einen Artikel der Arbeiter-Zeitung).

43 Zu den Polemiken gegen den „Drexel-Verband" z.B. „Perfidie des Drexelverbandes", in: ebd., Nr. 9 v. 30.9.1925, S. 2f.

44 Alle Zitate aus Maximilian Brandeisz, Zehn Jahre Organisation – Zehn Jahre Republik, in: ebd., Nr. 11 v. November 1928, S. 1f, hier S. 1.

erscheinende Zeitung;[45] er gründete neue Landesverbände,[46] sprach bald von einem „ungeahnten Aufschwung"[47] und verkündete Ende 1926 stolz: „Wir sind die Aufsteigenden …!"[48] Wenngleich über die Mitgliederzahl der beiden Kriegsopfervereine nur ungenaue Angaben vorliegen,[49] ist doch als gesichert anzunehmen, dass der *Reichsbund* nach wie vor um vieles kleiner war als der *Zentralverband*.[50] Dieser pflegte – das sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt – auch eine intime Feindschaft mit dem – ebenfalls meist nur als „Gallos-Verband" apostrophierten – *Verband der Schwerinvaliden und Hilflosen Österreichs*, den der frühere *Zentralverbands*-Funktionär Heinrich Gallos 1922 gegründet hatte; es passte für den *Zentralverband* ins Bild, dass dieser Verband schließlich ganz im christlichsozialen *Reichsbund* aufging.[51]

Der *Reichsbund* stand dem *Zentralverband* in nichts nach und nannte den großen Konkurrenten meist auch nur abfällig den „Brandeisz-Verband",[52] obwohl Maximilian Brandeisz, der tatsächlich gerade in jenen Jahren zum profiliertesten Repräsentanten des *Zentralverbandes* aufstieg, nie dem Gesamtverband vorstand. Maximilian Brandeisz,[53] der 1915 durch einen Kopfschuss bei Gorlice in Polen verwundet und 1916 aus dem Militärdienst entlassen worden war,[54] war seit Mitte 1920[55] – damals

45 Oesterreichs Kriegsopfer.

46 Die Landesverbände von Kärnten und Salzburg wurden 1925 eingerichtet; ebd., Nr. 11/12 v. Weihnachten 1925, S. 4. Die bestehenden Witwen- und Waisenverbände Tirols und Vorarlbergs unterstellten sich dem Reichsbund 1926; zu Vorarlberg: ebd., Nr. 2 v. Februar 1926, S. 8.

47 Ebd., Nr. 2 v. Februar 1926, S. 1.

48 „Wir sind die Aufsteigenden …! Die Tagung der Kriegsopfer Oesterreichs", in: ebd., Nr. 10 v. Oktober 1926, S. 1.

49 Vgl. dazu Kapitel 15.2.

50 Durchgängige Angaben fehlen, aber es lässt sich grob schätzen, dass die organisierten Mitglieder sich auf Zentralverband und Reichsbund im Verhältnis 75 zu 25 bzw. 65 zu 35 aufteilten; vgl. dazu Kapitel 14.2.

51 Zu beidem: „Roßtäuscherkunststücke der Drexelorganisation. Schwerer Amtsmißbrauch in den Pfarrämtern", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 28.2.1925, S. 3. Der „Drexel-Verband" wurde in der Folge vom Wiener Landesverband des Zentralverbandes immer verkürzt als Nachfolger des „Gallos-Verbandes" bezeichnet; z.B. „Die Einigung der Kriegsopfer", in: ebd., Nr. 9 v. 30.9.1926, S. 2. Den „Gallos-Verband" attackierte der Zentralverband noch 1925 heftig; Ladislaus Frank, Der Pseudoprinz Rohan und der Schwerinvalidenverband, in: ebd., Nr. 6 v. 30.6.1925, S. 5. Zu Heinrich Gallos vgl. Kapitel 7.2.1. Kritisch äußerte sich der Zentralverband auch wiederholt zum Verband kriegsbeschädigter Intellektueller, in dem in erster Linie Offiziere organisiert waren; z.B. „Die Zustände im ‚Intellektuellen' Verband", in: Der Invalide, Nr. 5 v. 31.5.1925, S. 2f; „Die Zustände im Intellektuellenverband", in: ebd., Nr. 6 v. 30.6.1925, S. 5; „Ein sauberer Anwalt, ein sauberer Funktionär", in: ebd., Nr. 9 v. September 1928, S. 7. Vgl. auch Kapitel 9.1.2.2.

52 Z.B. „Kleine Mitteilungen", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 1 v. Jänner 1925, S. 12.

53 Maximilian Brandeisz (*3.7.1894, †19.11.1996), http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00161/index.shtml (Abfrage: 4.5.2012).

54 AT-OeStA/KA Pers GB OuM KrL Wien, Kt. 1437.

55 Brandeisz wurde am 24.6.1920 zum geschäftsführenden Obmann der in einen eigenen Landesverband

gerade 26 Jahre alt – Vorsitzender des Landesverbandes Wien und seit 1922[56] auch stellvertretender Obmann des gesamtösterreichischen Verbandes. Brandeisz war am 3. Juli 1894 in Wien in eine jüdische Familie geboren worden.[57] Er besuchte vor dem Krieg die Volks- und Mittelschule und war als Handelsangestellter bei verschiedenen Firmen beschäftigt. Zu Kriegsbeginn rückte er als Einjährig-Freiwilliger zum Infanterieregiment Nr. 100 ein. 1923, als 29-Jähriger, heiratete er Hedwig Marel und lebte in den ersten Jahren seiner Ehe mit ihr in der – laut polizeilicher Erhebung komfortablen – Zwei-Zimmer-Wohnung der Schwiegermutter zur Untermiete.[58] Spätestens 1931 wurde Brandeisz als „konfessionslos" geführt.[59] Als Funktionär des *Zentralverbandes* war er nicht nur eine im Inland bekannte Persönlichkeit, sondern pflegte auch intensive internationale Kontakte, wobei ihm zugute kam, dass er fließend Französisch sprach.[60] Er nahm wiederholt an internationalen Sachverständigenkonferenzen zu Kriegsbeschädigtenfragen teil,[61] reiste oft nach Genf und war in der 1926 dort gegründeten CIAMAC (*Internationale Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Kriegsopfer [Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern] und früheren Kriegsteilnehmer*) aktiv.[62] Zunächst zum ersten Vorstandsvorsitzenden der CIAMAC gewählt, übernahm er – nachdem er die internationale Organisation auch zweimal (1927 und 1932) als Gastgeber in Wien empfangen hatte[63] – im Jahr 1932 deren Präsident-

umgewandelten Wiener Organisation gewählt; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1375, 20010/1920.

56 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Aktenübersicht.

57 Ebd., VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), LV Wien des ZV an Polnische Gesandtschaft v. 27.7.1928.

58 Ebd., PDion Wien, Meldung v. 26.5.1928.

59 Z.B. ebd., BPDion Wien/Administrationsbüro an Dienststelle für Staatslotterien v. 15.9.1931.

60 Zu Brandeisz' internationaler Vernetzung siehe Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Mobilisierung der Immobilen – Die Kriegsbeschädigten des Ersten Weltkriegs organisieren sich, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 22 (2011) 1: Politisch Reisen, S. 185–198.

61 „Aus aller Welt", in: Der Invalide, Nr. 3 v. 15.3.1922, S. 2; „Erste internationale Sachverständigenkonferenz zur Überprüfung von Kriegsbeschädigtenfragen", in: ebd., Nr. 4 v. 15.4.1922, S. 2f;

62 CIAMAC, nach der französischen Bezeichnung Conférence internationale des associations de victimes de la guerre (mutilés, veuves, orphelins et ascendants) et anciens combattants. Das Gründungstreffen fand vom 30.9.–2.10.1926 in Genf statt; „Der internationale Zusammenschluß der Kriegsopfer. Ein Oesterreicher Vorsitzender der internationalen Arbeitsgemeinschaft", in: ebd., Nr. 10 v. 31.10.1926, S. 4–6. Vgl. zum Namen der Organisation z.B. Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Internationaler Kongress der Kriegsopfer", in: Arbeiter-Zeitung v. 30.9.1927 (Zeitungsausschnitt).

63 Zu den Daten siehe Christian Weiß, „Soldaten des Friedens". Die pazifistischen Veteranen und Kriegsopfer des „Reichsbundes" und ihre Kontakte zu den französischen anciens combattants 1919–1933, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 21), Göttingen 2005, S. 183–204, hier S. 198.

schaft.[64] Seit Dezember 1930 saß er für die sozialdemokratische Partei als jüngster Abgeordneter im Bundesrat des österreichischen Parlaments.[65] Erst die Februarereignisse des Jahres 1934 und dann der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 sollten seine innenpolitische Karriere beenden.[66]

Gegnerschaft prägte fortan also das Verhältnis zwischen *Zentralverband* und *Reichsbund*. Polemiken, die bisweilen ganze Nummern des Wiener *Invaliden* füllten, Spott und auch gerichtliche Klagen[67] zählten zum Repertoire des *Zentralverbandes*. Der *Reichsbund* wurde seinerseits ebenfalls nicht müde, den *Zentralverband* zu kritisieren. Trotz einer deutlichen Abschwächung der Feindseligkeiten ab dem Jahr 1929 änderte sich an der grundsätzlichen Frontstellung bis zur Auflösung des *Zentralverbandes* im Februar 1934 nichts.[68] Einerseits kreidete der *Zentralverband* dem *Reichsbund* seine monarchistische Ausrichtung an, andererseits bezichtigte er ihn angeblich unsauberer Methoden der Mitgliederwerbung[69] (etwa der Funktionalisierung der Pfarren[70]) sowie diverser Verwicklungen in kriminelle Machenschaften. Auch die Nähe des *Reichsbundes* zur *Frontkämpfervereinigung*[71] wurde kritisiert.[72] Wieder und wieder führte der *Zentralverband* außerdem das Argument ins Treffen, dass der *Reichsbund* als Interessenvertretung einfach zu zahm sei, sich zu wenig für die Kriegsbeschädigten einsetze[73]

64 „Die VIII. Jahresversammlung der C.I.A.M.A.C. Ein wahrer Völkerbund – Eine mächtige Kundgebung für Frieden und Völkerverständigung – Kamerad Brandeisz zum Präsidenten gewählt", in: Der Invalide, Nr. 9 v. September 1932, S. 1f.

65 „Kamerad Brandeisz: Bundesrat!", in: ebd., Nr. 12 v. Dezember 1930, S. 4.

66 Vgl. dazu Kapitel 13.2.1.

67 Geklagt wurden Vertreter des „Drexel-Verbandes"; „In eigener Sache", in: Der Invalide, Nr. 9 v. 30.9.1925, S. 3. Der Zentralverband richtete diverse Vorwürfe an die Adresse des Reichsbundes und verband sie mit der Aufforderung, doch eine Klage einzubringen, wenn sie unrichtig sein sollten; [Maximilian Brandeisz], Skandalöse Geschäfte des Reichsbundes. Er versucht den Zentralverband anzugreifen, um von seinen Machenschaften abzulenken, in: Der Invalide, Nr. 2 v. Februar 1933, S. 5f; „Skandalöse Geschäfte des Reichsbundes", in: Der Invalide, Nr. 3 v. März 1933, S. 10.

68 „Was christlichsoziale Parteigrößen an Invaliden verbrechen", in: Der Invalide, Nr. 5 v. 15.5.1922, S. 3; auch „Die wahren Feinde der Kriegsopfer", in: ebd., Nr. 5 v. 15.5.1922, S. 2; „Entlarvt! Der christlichsoziale ‚Reichsbund', Hofburg, verhindert eine Rentenerhöhung! Der Verrat endlich eingestanden!", in: ebd., Nr. 1 v. 31.1.1926, S. 3.

69 „Christlich-soziale Bestechungs- und Erpressungsversuche", in: ebd., Nr. 8 v. 31.8.1925, S. 6; „Feine Methoden", in: ebd., Nr. 7 v. 31.7.1927, S. 5f.

70 „Perfidie des Drexelverbandes", in: ebd., Nr. 9 v. 30.9.1925, S. 2f.

71 Die Frontkämpfervereinigung Deutsch-Österreichs war 1920 von Oberst Hermann Hiltl gegründet worden, 1935 wurde sie aufgelöst.

72 „Die Frontkämpfervereinigung mit neuer Schmach bedeckt", in: Der Invalide, Nr. 1 v. 31.1.1927, S. 6.

73 „Entlarvt! Der christlich-soziale Reichsbund, Hofburg, verhindert eine Rentenerhöhung! Der Verrat endlich eingestanden!", in: ebd., Nr. 1 v. 31.1.1926, S. 3.

und eine gewisse „Regierungsfrommheit“[74] an den Tag lege. Dieser Vorwurf galt im Besonderen Karl Drexel selbst, der nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft politische Mandate im österreichischen Parlament innehatte und zugleich als Invalidenvertreter der Christlichsozialen fungierte. Die „Zwitterstellung des Prälaten Drexel zwischen Regierungs- und Invalidenvertreter“[75] führte nach Ansicht des *Zentralverbandes* dazu, dass Drexel die Interessen der Kriegsbeschädigten im Parlament nicht ausreichend vertrat.[76] Dass freilich ein Abgeordneter per se kein Vertreter der Regierung war, blieb unerwähnt, und als sieben Jahre später mit Maximilian Brandeisz ein Mann des *Zentralverbandes* zum Bundesrat avancierte, war diese Argumentation vergessen und der *Invalide* voll des Stolzes.[77]

Glaubt man den hämischen Berichten in der Presse des *Zentralverbandes*, so zeigten die Kriegsbeschädigten gegenüber dem *Reichsbund* ohnehin nur geringes Interesse, sodass dessen Veranstaltungen trotz ihrer pompösen Aufmachung schlecht besucht blieben.[78] Hier war wohl viel Wunschdenken mit im Spiel, denn anders ließe sich nicht erklären, warum die Rivalität zwischen den Verbänden vor den Lesern dennoch derart beharrlich ausgebreitet wurde. Besonders umkämpft war die Vorherrschaft unter den Invaliden im Rainerspital[79] und in der sogenannten Kopfschussstation[80] – an diesen Orten agitierten die Verbände überaus intensiv.

74 „Rückschau und Ausblick“, in: ebd., Nr. 1 v. Jänner 1928, S. 1.

75 „Eine gut informierte Berichterstattung“, in: ebd., Nr. 1 v. 31.1.1925, S. 5.

76 „Aus dem Parlament“, in: ebd., Nr. 4 v. 30.4.1925, S. 3f; „Die IX. Novelle im Nationalrat beschlossen. […] Der Präsident des ‚Reichsbundes‘ Abgeordneter Dr. Drexel stimmt im Parlament gegen die Rentenerhöhung“, in: ebd., Nr. 2 v. 28.2.1927, S. 1f; „Und wo waren die Abgeordneten und Prälaten Dr. Drexel und Gangl“, in: ebd., Nr. 12 v. Dezember 1928, S. 7f; „Die unermüdliche Stimme“, in: ebd., Nr. 2 v. Februar 1929, S. 1f.

77 „Kamerad Brandeisz: Bundesrat!“, in: Der Invalide, Nr. 12 v. Dezember 1930, S. 4.

78 „Der Drexelverband auf dem Kriegspfad“, in: Der Invalide, Nr. 3 v. 31.3.1926, S. 4; „Eine Veteranentagung. Faschingsscherze des Drexelverbandes“, in: ebd., Nr. 9 v. 30.9.1926, S. 3f; „Der christliche ‚Reichsdelegiertentag‘ – gänzlich misslungen“, in: ebd., Nr. 7/8 v. Juli/August 1928, S. 12f.

79 „Im Schmuck der fremden Federn“, in: ebd., Nr. 8 v. 31.8.1925, S. 4; „Beim Betrug erwischt. Der ‚Reichsbund der christlichen Invaliden‘ hintergeht die Behörde, täuscht die Oeffentlichkeit und betrügt die Invaliden“, in: ebd., Nr. 11 v. November/Dezember 1926, S. 5f; „Beim Betrug erwischt“, in: ebd., Nr. 12 v. 31.12.1926, S. 9f; „Tätigkeitsbericht der Invalidenvertretung und Sektion des Verbandes im Rainerspital“, in: ebd., Nr. 1 v. 31.1.1927, S. 8; vgl. auch Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Was geht im Rainerspital vor?“, in: Reichspost v. 12.3.1926 (Zeitungsausschnitt).

80 „Die kommunistische Partei wirbt um die Gunst der Kriegsopfer“, in: Der Invalide, Nr. 3 v. März 1928, S. 6; „Die Kopfschußstation“, in: ebd., Nr. 4 v. 31.4.1926, S. 3; zur Kopfschussstation vgl. FN 86 in Kapitel 11.4.

### 13.1.3.2 Appell an Mildtätigkeit versus Kampf um Rechte

Wenngleich die beiden Kriegsbeschädigtenvereine in vielen Bereichen inhaltlich dieselben Ziele verfolgten (Kampf gegen den § 29 des IEG, Forderung der Einführung einer dem deutschen Vorbild entsprechenden Kriegsopferversorgung in Österreich, Ablehnung vieler Urteile des Verwaltungsgerichtshofes), so finden sich bei einem Blick in die Statuten und die Vereinszeitungen der beiden Verbände doch konträre ideologische Haltungen, aus denen sich die grundsätzlich divergierenden Herangehensweisen an das Problem der Kriegsopferversorgung erklären lassen. Nicht ganz zu Unrecht warf etwa der *Zentralverband* dem *Reichsbund* vor, die Kriegsbeschädigten „vom Kampf um ihr Recht auf die öffentliche Mildtätigkeit verweisen“[81] zu wollen. Tatsächlich war das erklärte Ziel des *Reichsbundes* die Verbesserung des Loses vor allem der Ärmsten unter den Kriegsbeschädigten „durch die kameradschaftliche Hilfe der Kriegsopfer untereinander und durch die ehrliche Ausnützung der Wohltaten unserer Mitmenschen“,[82] was auch den Staat entlasten würde. Zu diesem Konzept passte auch eine gewisse Infantilisierung der Kriegsopfer.[83] Nicht die Durchführung „lärmende[r] Straßendemonstrationen“, sondern „ruhige und stete Arbeit im Sinne des christlichen Gedankens“ sollte die Arbeitsweise des christlichsozialen Verbandes sein; die Kriegsbeschädigtenfürsorge war für ihn „keine ‚Forderung‘, um die wie bei einer Lohnerhöhung verhandelt oder gekämpft werden muß“, sondern „eine selbstverständliche Pflicht des Staates und seiner Bevölkerung“.[84] Nie hätte der *Zentralverband* seinen Zweck so formuliert. Ihm ging es um die Vertretung von Gruppeninteressen, und immer war der Staat der Adressat der oft durchaus stürmisch vorgebrachten For-

81 „Die Bedeutung der Organisation für die österreichischen Kriegsopfer“, in: ebd., Nr. 11 v. 30.11.1925, S. 1f, hier S. 2.

82 „Der Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 1 v. Jänner 1925, S. 2f, hier S. 2.

83 Anlässlich einer Generalversammlung des Reichsbundes kam Drexel „auf eine weitere Schwierigkeit zu sprechen, die darin besteht, daß dem Verband so viele Schwerkranke angehören. Diese kann man unmöglich mit normalen Menschen auf eine Stufe stellen; vor allem ist das Arbeiten mit Kopfschüßlern keine Kleinigkeit. Auch sind viele durch die Kriegsjahre in ihrer bürgerlichen Entwicklung so jäh unterbrochen worden, daß sie einer Versuchung leichter als andere unterliegen. Wenn dann Unzukömmlichkeiten vorkommen, muß man hier verzeihendes Verständnis aufbringen“; vgl. Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Zehn Jahre christliche Invalidenorganisation. Generlversammlung des Bundes Wien der Kriegsopfer“, in: Reichspost v. 1.4.1930 (Zeitungsausschnitt).

84 „Landesverband christl. Kriegsopfer Steiermarks“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 1 v. Jänner 1925, S. 11. Der Landesverband agierte zuerst autonom, dokumentierte seine Eingliederung in den Reichsbund aber im Juni 1927 durch Abänderung seines Namens in Steirischer Kriegsopferverband des Reichsbundes der Kriegsopfer Österreichs; „Bund Steiermark“, in: ebd., Nr.7/8 v. Juli/August 1927, S. 4–6.

derungen.[85] Es offenbart sich hier ein generell sehr verschiedenes Verständnis vom Staat und seinen Aufgaben.

#### 13.1.3.3 Antisemitismus versus Internationalismus

Auch der Antisemitismus spielte eine wichtige Rolle in den Streitigkeiten zwischen dem deklariert christlichsozialen Verband und seinem der Sozialdemokratie nahestehenden Gegenstück. Wenn der Antisemitismus von den Vertretern des *Reichsbundes* auch nicht mehr derart aggressiv vorgetragen wurde wie von Major Pohanka, der den Vorgängerverband geleitet hatte,[86] so war er für die Linie des Vereines doch nach wie vor prägend. Die Tatsache, dass die Führung des *Zentralverbandes* in der Hand von Personen mit jüdischen Wurzeln lag (Maximilian Brandeisz[87], Hans Hirsch[88] und – glaubt man der *Reichsbund*-Polemik – auch Hans A. Wolfmüller[89]), bot dem *Reichsbund* wiederholt willkommenen Anlass für ausfällige Attacken, in denen sich Antisemitismus in altbewährter Weise mit Antibolschewismus und Vorwürfen diverser illegaler wirtschaftlicher Machenschaften mischte. Der gegnerische Verein wurde generell gern mit dem Attribut „jüdisch-kommunistisch"[90] versehen.

Einen Höhepunkt erreichten die persönlichen Diffamierungen, als der *Reichsbund* Ende 1926 einen Artikel der *Burgenländischen Heimat. Wochenblatt für das christliche Volk* in gekürzter Form wiedergab,[91] in dem darüber Klage geführt wurde, dass die österreichischen Invaliden auf dem internationalen Parkett durch drei Juden vertreten seien. Es ging dabei um das Engagement von Maximilian Brandeisz, Hans Hirsch und O. Stein in der CIAMAC und im Internationalen Arbeitsamt, dem Sekretariat der

85 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Statuten.

86 Z.B. Pohankas Rede bei der Konstituierung des Verbandes im Jahr 1919, zit. in AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), „Die konstituierende Versammlung des Verbandes christlicher Kriegsinvalider", in: Der Telegraf. Deutsches Volksblatt v. 30.8. 1919, S. 4 (Zeitungsausschnitt).

87 Vgl. die biografischen Daten in diesem Kapitel weiter vorne.

88 Vgl. die biografischen Daten in diesem Kapitel weiter hinten und Kapitel 9.1.2.1.

89 Hans Arnold Wolfmüller (*1896 in Hardegg/Steiermark), nach Wien zuständig, wurde in den Akten als katholisch geführt; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), BPDion Wien an Wiener Magistrat/Abt. 44 v. 3.12.1930.

90 Z.B. „Bauernfängerei", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10 v. 15.11.1925, S. 5; exemplarisch „Eine echt jüdische Frechheit", in: ebd., Nr. 3 v. März 1928, S. 6; „Der Zentralverband als Schrittmacher des Judentums", in: ebd., Nr. 3 v. März 1926, S. 5.

91 „Drei Juden als Vertreter der österreichischen Invaliden", in: ebd., Nr. 10 v. Oktober 1926, S. 7.

*International Labour Organization* des Völkerbundes in Genf. Brandeisz war Anfang Oktober 1926 zum Präsidenten der Internationale der Kriegsopfer gewählt worden, Dr. Stein, der beim Internationalen Arbeitsamt in Genf arbeitete, zum Zweiten Sekretär und Hirsch zum Obmann der Kriegsblindensektion der Internationalen.[92] Der bei Kriegsende erst 20-jährige Hans Hirsch[93] war Wiener jüdischer Herkunft, jedoch konfessionslos. Als Kriegsbeschädigter erwarb er die Lizenz für eine Tabaktrafik und lebte – seit 1926 mit Ada Klos verheiratet[94] – in einer Wohnung in Wien. Da er nicht nur sein Augenlicht, sondern auch beide Hände verloren hatte, blieb er bei allen alltäglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen. Hirsch wurde zu einem der wichtigsten Vertreter der Kriegsblinden und war wie Brandeisz – und, seit die beiden Vereine enger zusammenarbeiteten, auch oft mit diesem gemeinsam – in internationalen Zusammenschlüssen sehr aktiv. Die NS-Zeit überlebte er in Wien, offenbar schütze ihn seine Ehe mit der „arischen“ Ada Klos. Sein Tabakkiosk an der Wiener Schwedenbrücke wurde ihm freilich entzogen.[95]

Der Artikel in der *Burgenländischen Heimat* endete mit den Worten „Was sagen wir nun? Juden als Vertreter der Invaliden! Hat man je einen jüdischen Kriegsinvaliden gesehen“.[96] Hier benutzte die Zeitung – in diesem Fall antisemitisch gewendet – einen auch unter den gegnerischen Kriegsopferorganisationen beliebten und besonders perfiden Vorwurf, nämlich den, dass die Vertreter der Kriegsbeschädigten selbst gar keine Kriegsinvaliden seien.[97] Und es war dieser Vorwurf, und nicht der Antisemitismus,

92 Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Der österreichische Invalidenverband in der internationalen Invalidenbewegung führend“, in: Arbeiter-Zeitung v. 9.10.1926 (Zeitungsausschnitt).

93 Hans Hirsch (*24.5.1898, †2.8.1970); „Die Preisträger 1956 der Dr. Karl Renner Stiftung“, in: Rathaus-Korrespondenz v. 13.12.1956, S. 2464ff, hier S. 2465f; Todesnachricht in Wiener Zeitung v. 4.8.1970, S. 5.

94 „Vermählungen“, in: Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1926, S. 3.

95 AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, 7968, Hans Hirsch. Hirsch war nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in der Kriegsblindenorganisation aktiv und gründete die Hörbücherei des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich; 40 Jahre Verband der Kriegsblinden Österreichs, 1919–1959, Wien 1959.

96 Burgenländische Heimat. Wochenblatt für das christliche Volk, 6 (1926) 48, zit. in Maximilian Brandeisz, Unerhörte Gemeinheit eines christlichsozialen Wochenblattes, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November/Dezember 1926, S. 6.

97 Diesen Vorwurf gab es übrigens auch aufseiten des Zentralverbandes, er richtete sich in diesem Fall gegen Drexel; „Das Beschäftigungsgesetz verlängert und verbessert. Ein Erfolg der Organisation“, in: ebd., Nr. 1 v. 31.1.1925, S. 3. Vgl. auch den Fall Saischek in Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, „Erwiderung auf die Beschuldigungen gegen einzelne Funktionäre des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten“, in: Arbeiterwille v. 22.3.1928 (Zeitungsausschnitt).

auf den Brandeisz im Organ des *Zentralverbandes* mit einem geharnischten Beitrag antwortete.[98] Er beklagte zunächst den „moralischen und sittlichen Tiefstand“ des Autors, seine „unerhörte Skrupellosigkeit den Kriegsopfern gegenüber“,[99] um dann penibel die Kriegsverletzungen der angegriffenen Männer aufzulisten. Er selbst habe einen Kopfschuss inklusive Schädelfraktur und rechtsseitiger Lähmung erlitten und Hirsch habe im Krieg beide Augen und beide Hände verloren und sei auf einem Ohr taub. Der *Reichsbund* blieb freilich bei seiner antisemitischen Polemik. Unter dem Titel „Wir schämen uns!“ griff er 1928 in einem Bericht über die Repräsentanz Österreichs in der neuen CIAMAC das Argument neuerlich auf: „Die österreichischen Invaliden sind also durch drei Juden vertreten – was müssen die anderen Länder von Österreich denken.“[100]

Antisemitismus und Antibolschewismus dienten den Funktionären des *Reichsbundes* als Codes der Selbstvergewisserung und der Abgrenzung; Antimonarchismus und Antimilitarismus erfüllten dieselbe Aufgabe beim *Zentralverband*. Beide Seiten hatten ihre Feindbilder, beide Seiten pflegten jeweils eigene Rituale. Von Militärkonzerten, Fahnenweihen und Abzeichen liest man im Blatt *Oesterreichs Kriegsopfer*, von Friedensdemonstrationen im *Invaliden*. Während der christlichsoziale *Reichsbund* keine Berührungsängste vor Kameradschaftsvereinigungen hatte und seine Mitglieder gemeinsam mit den Veteranen in voller militärischer Dekoration über die Wiener Ringstraße spazierten,[101] lehnte der *Zentralverband* alles ab, was den Krieg verklären konnte. Er stand Tapferkeitsmedaillen („Mordbandeln“[102]), Kriegserinnerungsplaketten,[103] aber auch Kriegerdenkmälern[104] tendenziell skeptisch gegenüber, füllte seine Zeitung mit Friedensgrüßen der ehemaligen Feinde und rief dazu auf, kein Kriegsspielzeug zu kaufen[105] und sich an Friedensdemonstrationen zu beteiligen.[106] Anfang der 1930er-

98 Vgl. exemplarisch auch andere Entgegnungen des Zentralverbandes auf Attacken des Reichsbundes: „Perfidie des Drexelverbandes“, in: Der Invalide, Nr. 9 v. 30.9.1925, S. 2f; „Die Wahrheit“, in: ebd., Nr. 4 v. 30.4.1926, S. 6f; „Pfui Teufel!“, in: ebd., Nr. 10 v. Oktober 1927, S. 10f.

99 Maximilian Brandeisz, Unerhörte Gemeinheit eines christlichsozialen Wochenblattes, in: ebd., Nr. 11 v. November/Dezember 1926, S. 6.

100 „Wir schämen uns!“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 2 v. Februar 1928, S. 3f, hier S. 3.

101 Diese Demonstration fand anlässlich eines Delegiertentages statt; „Wir sind die Aufsteigenden …! Die Tagung der Kriegsopfer Oesterreichs“, in: ebd., Nr. 10 v. Oktober 1926, S. 1f.

102 „Die ‚Frontkämpfer‘ wollen krebsen gehen“, in: Der Invalide, Nr. 10 v. 31.10.1926, S. 8; zur Empörung beim Reichsbund „Die Tapferkeitsmedaillen“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 7 v. Juli 1926, S. 4.

103 „Neue Mittel für die Kriegsopferfürsorge. Die Regierung schafft eine Kriegserinnerungsmedaille – zur Befriedigung der Eitelkeit“, in: Der Invalide, Nr. 1 v. Jänner 1933, S. 4.

104 „Das ‚Nie-wieder-Krieg‘-Denkmal der Gemeinde Wien“, in: ebd., Nr. 11 v. 30.11.1925, S. 2 (Fotos).

105 Adele Bruckner, Schenkt zu Weihnachten kein Kriegsspielzeug!, in: ebd., Nr. 12 v. Dezember 1930, S. 8.

106 Z.B. „An Alle, die gegen den Krieg sind“, in: ebd., Nr. 6 v. 30.6.1925, S. 6.

Jahre protestierte er wie viele andere gegen das Verbot des Remarque-Films „Im Westen nichts Neues“ und organisierte eine Sonderfahrt für 640 Kriegsbeschädigte nach Bratislava,[107] wo der Film gezeigt wurde. Der *Zentralverband* führte den Begriff des Helden tatsächlich viel seltener im Mund und entwickelte für seine Mitglieder ein anderes Identifikationsmodell, nämlich das des Pazifisten.[108]

Es liegt nahe, in der intensiven Beschäftigung mit der gegnerischen Organisation auch eine wichtige Funktion für die eigene Gruppe zu sehen. Häufig wird ja erst in der Abgrenzung von einem (Außen-)Feind das eigene Profil geschärft und eine heterogene Gruppe zu einer eingeschworenen Gemeinschaft zusammengeschweißt. Bei einem genaueren Blick auf die Vereinspresse entsteht jedoch der Eindruck, dass es in all den polemischen Artikeln weniger um die Anbindung der Vereinsmitglieder als um eine Selbstvergewisserung der Vereinsfunktionäre ging. Seit es um die eigentliche Politik für Kriegsbeschädigte im Inland stiller geworden war, gewann nicht nur die internationale Arbeit, sondern auch die Beschäftigung mit dem politischen Gegner an Gewicht. So war die Zeit der innenpolitischen Stagnation für den *Zentralverband* zugleich eine Phase hoher internationaler Regsamkeit, aber auch eine Phase, in der die eigenen Funktionäre mit jenen des gegnerischen Vereins spezielle Fehden austrugen, die mit Kriegsopferpolitik nur mehr wenig zu tun hatten, was letztlich zu einer zunehmenden Abkoppelung von den Mitgliedern führte. Daran sollte sich bis 1934 wenig ändern.

#### 13.1.3.4 Zunehmende Lagerbildung

Die Feindschaft zwischen *Zentralverband* und *Reichsbund* erfuhr durch die Auseinandersetzungen des 15. Juli 1927, als aufgebrachte sozialdemokratische Demonstranten den Justizpalast in Wien in Brand steckten, eine neuerliche Zuspitzung. Die

107 „Wie man den Kriegsopfern das Geld herauslockt“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 2 v. 15.2.1931, S. 7. Tausende fuhren von Wien nach Bratislava, um den verbotenen Film zu sehen; Bärbel Schrader (Hg.), Der Fall Remarque. Im Westen nichts Neues. Eine Dokumentation, Leipzig 1992, hier S. 279f.

108 Zur ganz ähnlichen Situation in Deutschland (wo die sozialdemokratische Vereinigung den Namen Reichsbund trug): Weiß, Soldaten des Friedens. Zur Tschechoslowakei: Natali Stegmann, Deutsche Kriegsgeschädigte in der Tschechoslowakei 1918–1938, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 48 (2008) 2, S. 440–463, hier S. 457ff. Oswald Überegger behauptet, dass der Kriegsinvalide dem politischen Diskurs der Sozialdemokratie als „zentrale Erinnerungsfigur“ diente; Oswald Überegger, Erinnerungskriege. Der Erste Weltkrieg, Österreich und die Tiroler Kriegserinnerung in der Zwischenkriegszeit (= Tirol im Ersten Weltkrieg: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 9), Innsbruck 2011, S. 198. Siehe allgemein Benjamin Ziemann, Die Konstruktion des Kriegsveteranen und die Symbolik seiner Erinnerung 1918–1933, in: Jost Dülffer/Gerd Krumeich (Hg.), Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1918, Essen 2002, S. 101–118.

Demonstration, die durch das harte Eingreifen der Polizei mit 89 Toten und mehreren Hundert Verletzten endete, richtete sich gegen ein als skandalös empfundenes Urteil im sogenannten Schattendorfer Prozess und hatte insofern einen engen Bezug zur Kriegsopferbewegung, als die am Tag vor der Demonstration freigesprochenen Männer des Mordes an zwei Personen angeklagt gewesen waren, von denen einer ein Kriegsbeschädigter war.[109] Der *Reichsbund* warf dem *Zentralverband* vor, dass dessen unmittelbar hinter dem Justizpalast gelegenes Verbandshaus den Demonstranten als Sammelplatz gedient habe,[110] und als der Wiener Landesverband auch noch eine Ausdehnung des IEG auf die Opfer unter den Demonstranten forderte, rückte der *Reichsbund* empört von „jenen sogenannten Kriegsopferführern ab, welche diese Brandstifter und dieses Räubergesindel auf eine gleiche Stufe mit den Helden des Weltkrieges stellen wollten."[111] Die Länderkonferenz des *Zentralverbandes* verwarf diese Idee dann auch wieder, weil dadurch die in einem fort beteuerte parteipolitische Neutralität des Verbandes zu offensichtlich aufgegeben worden wäre.[112]

Gerade Überparteilichkeit war aber für den *Zentralverband* seit den ersten Tagen der Republik ein zentrales Schlagwort und das Argument für seinen Anspruch, die Vertretungsorganisation aller Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu sein. Als gäbe es, wenn es um die Anliegen von Kriegsbeschädigten ging, keine parteipolitischen Gegensätze, wurde nämlich von den Funktionären stets behauptet, dass in „keiner andern Standesorganisation […] Anhänger aller politischen Parteien zur gemeinsamen Arbeit so innig vereinigt [seien], wie im Zentralverband und Landesverband Wien. Der christlichsoziale Landesrat Kamerad Mader,[113] sitzt neben dem sozialdemokratischen Vizebürgermeister von Graz Kameraden Rückl,[114] der Großdeutsche neben den Kommunisten. Wenn sie die Kriegsopferfragen behandeln, wird alle Tages-

109 Die drei Männer, Angehörige der Frontkämpfervereinigung, waren des Mordes an einem Kriegsbeschädigten und einem Jugendlichen bei Zusammenstößen zwischen sozialdemokratischem Schutzbund und Frontkämpfervereinigung im burgenländischen Schattendorf angeklagt, ihr Freispruch am 14.7.1927 war Anlass der Demonstration.

110 „Was fällt Ihnen ein Herr Brandeisz?", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 7/8 v. Juli/August 1927, S. 2.

111 „Resolutionen zum 15. Juli", in: ebd., Nr. 10 v. Oktober 1927, S. 4.

112 „Tirol", in: ebd., Nr. 1 v. Jänner 1928, S. 5f.

113 Hans Mader, Funktionär des Tiroler Landesverbandes des Zentralverbandes; Landesverband Wien (Hg.), Handbuch, Wien 1921, S. 20.

114 Engelbert Rückl (*1888, †1946), war in der Ersten Republik Obmann des steirischen Landesverbandes des Zentralverbandes und Grazer Vizebürgermeister, nach dem Zweiten Weltkrieg im Mai 1945 für wenige Tage Bürgermeister der Stadt und an der Jahreswende von 1945 auf 1946 kurzzeitig Abgeordneter (der SPÖ) zum Nationalrat; http://www.parlament.gv.at/WW/DE/PAD_01717/pad_01717.shtml (Abfrage: 2.5.2012).

politik zurückgestellt."[115] Schon die Spaltungsbewegungen der frühen 1920er-Jahre, infolge derer eine unüberschaubare Zahl oft kurzlebiger Kleinstvereine entstanden war, hatten jedoch gezeigt, dass die viel beschworene Einheit eine Illusion war: Das Faktum der Kriegsbeschädigung einte die Gruppe weit weniger als das dem *Zentralverband* lieb war. Damals, Anfang 1923, zählte man in Wien noch vier verschiedene größere Kriegsbeschädigtenorganisationen.[116] Zwei Jahre später waren zwei von ihnen verschwunden.[117] Der große *Zentralverband* und der viel kleinere *Reichsbund* standen einander allein – und unversöhnlich – gegenüber. Der *Reichsbund* blieb von nun an des *Zentralverbandes* liebster Feind, andere Konkurrenz wuchs ihm nicht mehr zu.[118]

Von zu heterogenen Interessen geleitet, als dass sie in einem einzigen Verband zusammenfinden hätten können, schlossen sich die Kriegsbeschädigten ab Mitte der 1920er-Jahre entweder dem sozialdemokratischen oder dem christlichsozialen Verein an und lieferten auf diese Weise in ihren Organisationen ein getreues Abbild der ideologischen Zweiteilung der Republik. Während dem *Reichsbund* diese Aufteilung der

---

115 „Die Bedeutung der Organisation für die österreichischen Kriegsopfer", in: Der Invalide, Nr. 11 v. 30.11.1925, S. 1f, hier S. 2.

116 Das waren der Zentralverband, der christlichsoziale Reichsverband (später: Reichsbund), der Verband der Schwerinvaliden und Hilflosen Österreichs und die Reichsvereinigung.

117 Der Verband der Schwerinvaliden und die Reichsvereinigung lösten sich Ende 1924 bzw. Mitte 1925 auf; vgl. Tabelle 1 im Anhang.

118 Es gab nach wie vor einige – wenngleich unbedeutende – Fraktionierungen, wie etwa die Bildung einer kommunistischen Zelle innerhalb des Wiener Landesverbandes und Gründung einer Splitterorganisation durch Franz Klement; „Die kommunistische Partei wirbt um die Gunst der Kriegsopfer", in: Der Invalide, Nr. 3 v. März 1928, S. 6. Klement hatte im November 1918 die allererste – allerdings nur kurzlebige – Wiener Kriegsbeschädigtenorganisation geschaffen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1364, 572/1918, Verein der Kriegsinvaliden v. 5.11.1918. Er war offenbar – wie der Ausdruck „Klementverein" nahe legt – schon während des Krieges aktiv gewesen war; Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten. Aus alten Protokollen, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und 16, hier S. 16. Nun, im Frühsommer 1927, etablierte Klement eine Reichsvereinigung der abgefertigten Kriegsbeschädigten und Kriegerswitwen; „Warnung", in: ebd., Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1927, S. 6; „Achtung Abgefertigte!", in: ebd., Nr. 7 v. Juli 1927, S. 5f; „Dunkle Kräfte am Werk", in: ebd., Nr. 8 v. August 1927, S. 3; „Der Poldi-Huber-Verband des Herrn Klement", in: ebd., Nr. 3 v. März 1928, S. 7f. Auch der Reichsbund distanzierte sich; „Die ‚Klement-Organisation'", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10 v. Oktober 1927, S. 8; „Achtung, Kriegsopfer!", in: ebd., Nr. 2 v. Februar 1928, S. 5. Franz Klement gründete 1932 neuerlich einen Verein; „Wieder ein Wohltätigkeitsschwindler verhaftet. Der Obmann des Bundesvereinigung der Kriegsbeschädigten, -Witwen und -Waisen Österreichs", in: Der Invalide, Nr. 10 v. Oktober 1932, S. 4. Weiters erwähnenswert sind die Versuche einerseits der Heimwehr, einen eigenen Kriegsbeschädigtenverein zu gründen, sowie andererseits der Invalidengruppe der Wiener Sektion der Frontkämpfervereinigung, Mitglieder zu werben; „Die Heimwehr gründet eine Invalidenvereinigung", in: Der Invalide, Nr. 3 v. März 1931, S. 8; „Die ‚Frontkämpfer' wollen krebsen gehen", in: ebd., Nr. 10 v. 31.10.1926, S. 8. Auch in der Steiermark gab es eine Abspaltung vom Landesverband; „Reinliche Scheidung", in: ebd., Nr. 10 v. Oktober 1928, S. 6.

Klientel gar nicht so unrecht war, warb der *Zentralverband* weiter für eine Einheitsorganisation. Die Anfang 1931 – ob ernsthaft oder nicht – angestrebte Annäherung an den *Reichsbund* (der *Zentralverband* wollte zwecks Durchsetzung bestimmter Forderungen punktuell gemeinsam vorgehen) blieb jedenfalls Episode.[119] Drexel hatte schon zuvor programmatisch erklärt, dass seiner Meinung nach nur die Existenz von zwei Organisationen Einseitigkeit vermeiden und die notwendige Kontrolle garantieren könne.[120]

Von einer Zersplitterung, wie sie der *Invalide* noch Anfang 1923 beklagt hatte, war nun zwar nichts mehr zu bemerken, die Invalidenbewegung zeigte sich aber – wie das ganze Land – in zwei Hauptlager zerfallen. Es sollte dem ab März 1933[121] autoritär regierenden Regime unter Engelbert Dollfuß vorbehalten bleiben, die Idee einer überparteilichen Einheitsorganisation umzusetzen. Diese stand dann freilich unter ganz anderen Vorzeichen, als das vom *Zentralverband* angestrebt worden war.

## 13.2 Entwicklung nach 1934

### *13.2.1 1934: Zerschlagung des Zentralverbandes*

Die Kämpfe des Februar 1934[122] waren eine Zäsur – auch in der Geschichte der Organisierung der österreichischen Kriegsbeschädigten. Die in der Folge des Bürgerkrieges verfügten Maßnahmen brachten das Ende der meisten Kriegsopferverbände, wobei es den als sozialdemokratisch eingestuften *Zentralverband* am härtesten traf. Die Behör-

119 Es ging um die neuerliche Novellierung des IEG; mit den Forderungen des Zentralverbandes (Erhöhung der Renten, Abänderung des Verfahrens und Anpassung des IEG an das deutsche RVG) konnte sich der Reichsbund tatsächlich identifizieren, doch weder ist in der Folge im Invaliden von einem akkordierten Vorgehen zu lesen, noch änderte sich der Ton der Zeitung gegenüber dem Reichsbund; etwa Maximilian Brandeisz, Offener Brief an den Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Karl Drexel, in: ebd., Nr. 2 v. Februar 1931, S. 8f; vgl. auch „Antwort auf den offenen Brief", in: ebd., Nr. 3 v. März 1931, S. 3.

120 Karl Drexel, Zusammenarbeit, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 11 v. November 1928, S. 1f; vgl. auch „Die Generalversammlung des Bundes Wien", in: ebd., Nr. 4 v. April 1930, S. 2–4.

121 Die Christlichsoziale Partei nutzte Anfang März 1933 eine Geschäftsordnungskrise des Parlaments, um unter Berufung auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917 einen autoritären Kurs einzuschlagen. Schrittweise wurden in der Folge demokratische Prinzipien (Pressefreiheit, Wahlen) außer Kraft gesetzt; im Mai wurde die Einheitspartei Vaterländische Front gegründet; der auf ständischer Grundlage errichtete neue Staat („Ständestaat") gab sich schließlich im Mai 1934 eine neue Verfassung.

122 Am 12.2.1934 kam es in mehreren Orten Österreichs zu Zusammenstößen zwischen dem zu diesem Zeitpunkt bereits illegalen, sozialdemokratischen Republikanischen Schutzbund und verschiedenen von der Regierung aufgestellten freiwilligen Wehrverbänden, der Polizei sowie dem Bundesheer. Dieser „Österreichische Bürgerkrieg" endete am 15.2.1934 mit über 1.000 Toten, mehreren standrechtlich verhängten Todesurteilen und dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei.

den ordneten bereits am 15. Februar 1934 seine Auflösung an,[123] ließen seine Büros versiegeln, Bargeld, Inventar und die Mitgliederverzeichnisse beschlagnahmen.[124] Maximilian Brandeisz, Obmann des Wiener Landesverbandes, sowie Josef Foscht, Vizepräsident und Leiter der Sterbekasse, wurden unter dem Verdacht der Veruntreuung verhaftet.[125] Brandeisz blieb für sieben Monate inhaftiert.[126] Anton Jorgo, Vorsitzender des niederösterreichischen Landesverbandes und Gemeinderat von Baden,[127] floh ins Ausland.[128] Der *Verband der Kriegsblinden* wurde geplündert.[129] Zudem intervenierte der christlichsoziale *Bund der österreichischen Kriegsblinden*[130] – in der Hoffnung, sich nun des ungeliebten Konkurrenzvereins entledigen zu können – schon fünf Tage nach den Februarkämpfen bei der Vereinspolizei und verlangte, dass der „Bruderverband des aufgelösten sozialdemokratischen Zentralverbandes"[131] ebenfalls verschwinden müsse. Tatsächlich zog die Polizei daraufhin Erkundigungen über den Obmann ein, erhob die politische Ausrichtung des *Verbandes der Kriegsblinden* und stufte den Verein schließlich als „rein sozialdemokratische Organisation"[132] ein. Eigentlich hätte nun

123 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Bescheid der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit v. 15.2.1934.

124 Siehe z.B. den genauen Bericht der bei der Ortsgruppe Wien XIV durchgeführten Beschlagnahmung; ebd., Bericht.

125 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), „Verhaftung des Präsidenten des Invalidenverbandes", in: Neue Freie Presse v. 6.3.1934 (Zeitungsausschnitt); ebd., „Wie die roten Invaliden ein Millionenvermögen verloren", in: Österreichischer Beobachter, Mittag-Ausgabe v. 8.3.1934 (Zeitungsausschnitt). Brandeisz war als sozialdemokratischer Abgeordneter schon in der zweiten Februarwoche verhaftet worden, der Vorwurf der Untreue kam dann noch hinzu. Er war jedenfalls Ende Juli 1934 noch in Haft; ebd., Wieser an BPDion/VB v. 30.7.1934; vgl. auch „Strafuntersuchung gegen ehemalige Funktionäre des Zentralverbandes", in: Der Invalide, Nr. 2/3 v. Februar/März 1934, S. 7.

126 AT-OeStA/AdR E-uReang Hilfsfonds, 19386; ebd., 5243; ebd., 13072.

127 Anton Jorgo, Kriegsopferpolitik und Parteipolitik, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 11–14, hier S. 11.

128 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), Wieser an BPDion/VB v. 30.7.1934.

129 Der Verband wurde von der Heimwehr, einer der politischen Rechten nahe stehenden paramilitärischen Organisation, geplündert; AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs), Bericht über die bei der Bundesgruppe der Kriegsblinden im Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs, Wien durchgeführte Revision, v. 14.10.1938.

130 Zu diesem Verein vgl. Kapitel 9.1.2.1

131 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs), Bund der österreichischen Kriegsblinden an VB v. 17.2.1934.

132 Ebd., Aktenvermerk der BPDion Wien v. 22.2.1934; ebd., Meldung v. 23.2.1934. Der Obmann Hans

ein Verbot ausgesprochen werden müssen, das Bundeskanzleramt wollte „eine solche Maßnahme jedoch besser vermeiden“[133] und schlug vor, den Verein einem Überwachungsorgan zu unterwerfen. Dass eine derart kleine Organisation wie der Blindenverband[134] eine so vorsichtige Behandlung vonseiten des autoritären Regimes erfuhr, lässt sich nur mit der Befürchtung negativer Reaktionen in der Öffentlichkeit erklären, die ein – angesichts der unantastbaren Position der Kriegsblinden – symbolträchtiger Auflösungsbescheid wohl hervorgerufen hätte. Dem Obmann Hans Hirsch blieb jedenfalls nichts anderes übrig, als sich mit der Vorgangsweise zunächst einverstanden zu erklären[135] und schließlich ganz abzudanken.[136]

Der *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller* wurde nach der Überprüfung seiner ideologischen Ausrichtung als „unpolitisch“[137] eingestuft, was in diesem Fall nur hieß, dass er jedes Naheverhältnisses zur Sozialdemokratie unverdächtig war, denn der Obmann wurde – durchaus politisch – als „vaterländisch gesinnt“[138] beschrieben, andere Funktionäre galten als christlichsozial, einer sogar als nationalsozialistisch, was die Behörden aber trotz des geltenden Verbotes der NSDAP interessanterweise nicht weiter beschäftigte.[139] Der Verband stellte seine Loyalität gegenüber dem neuen Regime jedenfalls gleich in den „bewegten Tagen“[140] des Februar 1934 unter Beweis, indem er korporativ der Vaterländischen Front beitrat und eine Spende für die Hinterbliebenen der bei den Februarkämpfen ums Leben gekommenen Mitglieder der Exekutive an den Fey-Fonds überwies.

---

Hirsch galt – trotz Mitgliedschaft in der Vaterländischen Front – als Sozialdemokrat. Er wurde auch wegen seines angeblich leichtfertigen Umgangs mit den Vereinsgeldern kritisiert; diese Vorwürfe waren schon 1932 erhoben worden; „Schmarotzer an den Kriegsblinden. Hochstapelei im Verband der Kriegsblinden“, in: Reichspost, Nr. 52 v. 21.2.1932, S. 9. Eine Revision der Vereinsgebarung durch die Wirtschaftspolizei ergab, dass der Verein 1931 nur 20 % der Jahreseinnahmen für die Unterstützung der Mitglieder, aber 75 % für Gehälter und Spesen ausgegeben hatte; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs), BPDion Wien/Wirtschaftspolizei an Staatsanwaltschaft v. 12.2.1934.

133 Ebd., BKA an BPDion Wien v. 23.2.1934.

134 Vgl. zur Zahl der Kriegsblinden in Österreich Kapitel 9.1.2.1 und Kapitel 15.1.

135 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs), Hirsch v. 2.3.1934.

136 Ebd., Bezirkspolizeikommissariat Landstraße v. 5.4.1934.

137 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs), BPDion Wien/VB v. 1.5.1934.

138 Ebd., Bezirkspolizeikommissariat Landstraße v. 20.4.1934.

139 Ebd., Bezirkspolizeikommissariat Mariahilf v. 16.4.1934; Bezirkspolizeikommissariat Landstraße v. 18.4.1934. Die NSDAP war in Österreich seit dem 19.6.1933 verboten.

140 „An unsere Mitglieder!“, in: Nachrichten Reichsverband, Folge 27 v. 23.3.1934, S. 1f, hier S. 2.

#### 13.2.1.1 Gleichschaltung unter Heimwehr-Einfluss: Der Österreichische Kriegsopferverband

Genau diese Spende an den von Emil Fey eingerichteten Fey-Fonds[141] entpuppte sich angesichts der neuen politischen Rahmenbedingungen bald als taktisch kluge Entscheidung, war es doch gerade Emil Fey – der an der Niederschlagung des Februaraufstandes aktiv beteiligte Major, *Heimwehr*-Führer, Sicherheitsminister und Vizekanzler[142] –, der nun auch zum „Reichsführer“ der neu geschaffenen ständestaatlichen Kriegsopferorganisation avancierte: Fey ordnete Ende Februar 1934 die Bildung eines Einheitsverbandes für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene an und gab der neuen Organisation den Namen Österreichischer Kriegsopferverband.[143] Dieser Verein sollte nun für zwei Jahre das Geschehen dominieren, bevor er von einem neuen Verband abgelöst wurde.

Organisatorisch herrschte seit dem Februar 1934 Chaos. Offenbar war der Regierung schnell klar geworden, dass ein Verein von der Größe und Bedeutung des *Zentralverbandes* nicht so einfach liquidiert werden konnte und dass die Zerschlagung seiner Organisationsstruktur nur negative Folgen haben würde.[144] Die Durchführung der Fürsorgeaktionen, die Betreuung der Kinderheime, die Beratung und Rechtsvertretung der Mitglieder – all das hätte unterbleiben müssen, eine über viele Jahre aufgebaute Kompetenz wäre vernichtet worden, ganz abgesehen davon, dass der *Zentralverband* ja auch ein wirtschaftliches Unternehmen war, Kinos betrieb, Teilhaber an Invalidenunternehmen und selbst Arbeitgeber war. Fey machte daher die am 15. Februar verfügte behördliche Auflösung des Verbandes bereits am 19. Februar wieder rückgängig.[145] Er ließ die gesperrten Filialstellen und Ortsgruppenlokale neuerlich öffnen, erklärte den Weiterbestand das Vereins, besetzte die Führungspositionen neu[146] – und zwar vor allem mit Gefolgsleuten aus der *Heimwehr*-Bewegung[147] –, verpflichtete alle auf

141 Franz Oswald, Die Stellung von Major a. D. Emil Fey in der Politik der Ersten Republik und des Ständestaates, Diss. Wien 1964, S. 120f.

142 Emil Fey (*1886, †1938); Ludwig Jedlicka, Fey, Emil, in: Neue deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 117f.

143 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Fey an ZV v. 8.3.1934.

144 Konkret dürften Interventionen Otto Buchners, des Direktors der Wiener Kopfschussstation, bei Fey für diese Einsicht ausschlaggebend gewesen sein; zur Kopfschussstation vgl. FN 86 in Kapitel 11.4.

145 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1494, 16239/1934, Erlass des BKA v. 19.2.1934.

146 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Fey an ZV v. 8.3.1934. Fey behielt sich das Recht vor, alle Führer in der Zentrale und den Untergruppen zu ernennen.

147 Mit der provisorischen kommissarischen Leitung des Zentralverbandes betraute Fey Hauptmann Viktor Tilgner, einen Funktionär aus der Landesführung des Heimatschutzes, des Wiener Zweiges der

die vorbehaltlose Akzeptanz des autoritären Führerprinzips[148] und übernahm selbst die Oberleitung.[149] Der *Invalide* erschien noch ein Mal. Die Februar/März-Nummer trug jedoch bereits die Handschrift der neuen Führung. Das Cover ziert ein großes Foto Emil Feys; sein Leitartikel an die über 100.000 ehemaligen *Zentralverbands*-Mitglieder schließt mit den Worten: „Euer Verband heiße Österreichischer Kriegsopferverband!"[150]

Die Transformation des *Zentralverbandes* in den Österreichischen Kriegsopferverband war autoritär vollzogen worden; sie stellte aber nicht nur aus politischen Gründen einen massiven Eingriff in die Vereinslandschaft dar, sondern war auch formal ein zweifelhaftes Unterfangen. Vereinsrechtlich bestand der *Zentralverband* nämlich weiter, doch seinen Betrieb hatte der *Kriegsopferverband* übernommen; die Mitglieder mussten ihre Mitgliedsbücher abgeben, womit sie gleichzeitig den Austritt aus dem *Zentralverband* erklärten,[151] doch waren sie damit nicht automatisch Mitglieder des neuen Verbandes, sondern mussten ihm aktiv beitreten, was – wie die bekannten Zahlen zeigen[152] – nicht alle taten. Auch die Übernahme des Vermögens des alten *Zentralverbandes* geschah denkbar unprofessionell. Diese Übernahme habe sich, wie Josef Resch Mitte 1936 – damals gerade seit einem Monat wieder Sozialminister[153] – im Ministerrat zugeben musste, „in den unglücklichsten Formen vollzogen".[154] Es wurde

Heimwehr, sowie Wolfgang von Wieser; ebd., Zirkulartelegramm v. 19.2.1934; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), Wieser an BPDion/VB v. 30.7.1934.

148 „Auf dem Weg zum Einheitsverband aller Kriegsopfer", in: Der Invalide, Nr. 2/3 v. Februar/März 1934, S. 2f.

149 Manche Landesverbände zeigten vorauseilenden Gehorsam: Der oberösterreichische Landesverband etwa suspendierte seinen Obmann selbst, weil er Funktionär der sozialdemokratischen Partei war.

150 Ebd., Nr. 2/3 v. Februar/März 1934, S. 1.

151 „Was war in Linz und Salzburg los?", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung. Hauptblatt des österreichischen Kriegsopfer-Verbandes, Nr. 5 v. Mai 1935, S. 1.

152 Vgl. zu den Zahlen Kapitel 15.2.3.

153 Josef Resch (*1880, †1939) war in der Ersten Republik insgesamt viermal Sozialminister: 20.11.1920–21.6.1921, 20.11.1924–26.9.1929, 20.6.1931–11.3.1933, 14.5.1936–11.3.1938; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01668/ (Abfrage: 10.5.2012); http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.r/r520761.htm (Abfrage: 10.5.2012).

154 MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Bd. 5, MRP Nr. 1025 vom 19. März 1936 bis MRP 1036 vom 24. Juli 1936, hg. von Gertrude Enderle-Burcel, bearbeitet von Walter Mentzel, Wien 2001, S. 249–256, hier S. 250. Dass seit dem Februar 1934 Chaos in der Buchhaltung geherrscht hatte, ordentliche Bilanzen nicht mehr gelegt und der Verein von diesem Zeitpunkt an herabgewirtschaftet worden war, stellten auch die Revisoren des Stillhaltekommissars fest, dessen Dienststelle nach 1938 die österreichischen Vereine auflöste bzw. in reichsdeutsche Organisationen überführte; AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt.

keine Eröffnungsbilanz gelegt, der *Kriegsopferverband* war ganz ohne Kenntnis der Finanzlage und begann die neue Ära dennoch sofort mit großen Ausgaben: Mondäne Räume direkt hinter dem Wiener Rathaus wurden angemietet,[155] neue Büromöbel, Druckmaschinen sowie Autos angeschafft und 50 Personen neu angestellt.[156]

Der Verband verfügte vom Mai 1934 an mit der Österreichischen Kriegsopferzeitung über ein eigenes Organ. Ein neues Logo (Krücke mit Stahlhelm, Lorbeer und Eichenlaub) veranschaulichte die Umorientierung auch in der Symbolik:[157] Die Kriegsbeschädigten wurden gleichsam in den Soldatenstand „zurückgeholt". Die betont antimilitaristische und pazifistische Ausrichtung des ehemaligen *Zentralverbandes* – ein essenzieller Bestandteil seiner Programmatik war ja die Ablehnung alles dessen, was dem militärischen Bereich entstammte – gehörte der Vergangenheit an. Eine Remilitarisierung griff Platz. Und diese zeigte sich nicht nur in der Hinwendung zu soldatischen Tugenden und der Neubewertung dieser Eigenschaften,[158] sondern auch – und gerade – in der Zusammensetzung der neuen Führungsriege, die mehrheitlich dem aktiven Offiziersstand angehörte. Die neue Leitung rekrutierte sich nämlich – zum Unmut auch des *Reichsbundes*[159] – aus dem ehemaligen *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller*.[160] Nachdem Fey den Funktionären dieses Vereins eine privilegierte Stellung in der Organisation versprochen hatte, begrüßte der Intellektuellen-Verband

697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs), Bericht über die bei der Bundesgruppe der Kriegsblinden im Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs, Wien durchgeführte Revision, v. 14.10.1938; ebd., Schreiben an Haueisen v. 11.6.1938, S. 2; zum Stillhaltekommissar siehe Verena Pawlowsky/Edith Leisch-Prost/Christian Klösch, Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 21/1), Wien-München 2004.

155 Ab Juli 1934 residierte der Verband in einem Haus der Städtischen Versicherungsanstalt in Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs).

156 MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5, S. 249–256, hier S. 250.

157 Österreichische Kriegsopfer-Zeitung.

158 Z.B. „Der neue Geist", in: ebd., Nr. 7 v. Dezember 1934, S. 1f. Dazu passte gewissermaßen auch, dass sich die in der Österreichischen Kriegsopfer-Zeitung geschaltete Werbung auffallend intensiv mit diversen Heilsversprechen beschäftigte. Wundermittel gegen Nervosität (z.B. ebd., Nr. 10 v. Oktober 1935. S. 7), Gratishoroskope (z.B. ebd., Nr. 12 v. Dezember 1935, S. 9) und andere esoterische Wege „zur Gesundheit und zum Glück" (z.B. ebd., Nr. 10 v. Oktober 1935, S. 11) suchten ihre Klientel.

159 „Zur Steuer der Wahrheit", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1935, S. 8.

160 „An unsere Mitglieder!", in: Nachrichten Reichsverband, Folge 28 v. 19.5.1934, S. 1f.

alle Absichten des Vizekanzlers „auf das freudigste“[161] und gab umgehend seine Selbständigkeit auf. 1935 wurde er aus dem Vereinsregister gelöscht.[162]

Der *Verband der Kriegsblinden*, der sich dem zum „Frontkameraden und Schicksalsgenossen“ der Kriegsopfer hochstilisierten „Vizekanzler Fey“[163] ebenfalls – wenngleich unfreiwillig – untergeordnet hatte,[164] bestand bis zu seiner Auflösung im Jahr 1937[165] nur mehr auf dem Papier.[166] Seine Aufgaben – vor allem die aufwendige Betreuung der blinden Inhaber von Tabaktrafiken, deren Buchführung der Verein besorgt hatte – wurden bald von einer Fachgruppe des *Kriegsopferverbandes* wahrgenommen.[167] Viele andere kleinere Vereine unterstellten sich dem neuen Verband ebenfalls. Emil Fey konnte sich nun damit brüsten, dass sein *Kriegsopferverband* nicht nur die Nachfolge des *Zentralverbandes* angetreten hatte, sondern dass sich ihm auch die meisten anderen Kriegsopfervereine angeschlossen hatten. Die endgültige Liquidierung des *Zentralverbandes* wurde übrigens 1935 in die Wege geleitet,[168] als in einem formal korrekten Verfahren im Rahmen eines außerordentlichen Verbandstages, an dem auch der wieder enthaftete ehemalige Wiener Landesvorsitzende Maximilian Brandeisz teilnahm, die „freiwillige“ Auflösung des Wiener Landesverbandes beschlossen wurde.[169] Rechtlich vollzogen wurde die Auflösung des großen Wiener Zweiges erst zwei Jahre später, als auch das Ende des gesamtösterreichischen *Zentralverbandes* kam.[170]

---

161 „XVI. ordentliche Vollversammlung (Verbandstag) am 6. April 1934“, in: ebd., S. 2–6, hier S. 5; vgl. auch die übrigen Artikel dieser Nummer, z.B. „Die Eingliederung unseres Verbandes“, in: ebd., S. 7. Die Eingliederung des Intellektuellen-Verbandes in den Kriegsopferverband erfolgte per 1.6.1934.

162 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs).

163 „Auf dem Weg zum Einheitsverband aller Kriegsopfer“, in: Der Invalide, Nr. 2/3 v. Februar/März 1934, S. 2f, hier S. 2.

164 Am 8.3.1934 wurde Oberleutnant Rudolf Leckel, Verwaltungsdirektor des Österreichischen Kriegsopferverbandes, von Fey zum neuen Leiter des Blindenverbandes bestimmt; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs), Leckel v. 26.5.1936.

165 Ebd., Fahringer an VB v. 24.5.1937.

166 Die letzte Nummer der Zeitung des Verbandes der Kriegsblinden erschien im März 1934; „Der Kriegsblinde“, in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 7 v. Dezember 1934, S. 14.

167 Ebd. Es gab auch andere Fachgruppen, z.B. eine für Schwerkriegsbeschädigte; z.B. „Der Schwerkriegsbeschädigte“, in: ebd., S. 13. Vgl. zu den Tabaktrafiken Kapitel 12.2.

168 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs), LV für Wien, Niederösterreich und Burgenland an PDion Wien/VB v. 2.4.1935.

169 Der am 31.3.1935 abgehaltene Verbandstag fasste den Auflösungsbeschluss; ebd., Notariatsurkunde des Notars Dr. Eugen Schenk, angezeigt am 3.4.1935.

170 Die Löschung des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland aus dem Vereinskataster erfolgte am 3.5.1937; ebd., Amtsbestätigung v. 12.1.1972 (erst mit dieser Antwort auf eine

In den zwei Jahren, während derer der *Kriegsopferverband* operierte, wurde er in hohlen Phrasen zwar als die „ständestaatliche" Kriegsopferorganisation präsentiert, führte aber doch – anderen Einrichtungen jener Jahre nicht unähnlich[171] – gewissermaßen ein Scheindasein. Die „ständestaatliche" Ideologie, die sich im Wesentlichen über einige wenige Versatzstücke definierte und sich mit den Begriffen antidemokratisch, antimarxistisch, antiliberal, papsttreu und streng konservativ charakterisieren lässt, konnte in der Rückwärtsgewandtheit und Realitätsferne, mit der sie die Gesellschaft in Berufsstände umgliedern wollte, einer Kriegsopferorganisation anfangs keinen rechten Platz zuweisen. Nie wurde etwa thematisiert, dass die Zusammenfassung von Kriegsbeschädigten in einer Interessenvertretung einem System, das gesellschaftliche Gegensätze grundsätzlich leugnete, eigentlich widersprach. Die Tatsache, dass der neue Obmann der Organisation zugleich der Regierung angehörte, nahm dem Verein zudem sein ureigenes Selbstverständnis und vor allem sein Gegenüber. Seit 1918 war der Staat, repräsentiert durch die Regierungsvertreter, das logische Vis-à-vis der Interessenvertretung gewesen. Diese Konstruktion brach nun auseinander; den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen war damit der Adressat für ihre Forderungen genommen worden. Emil Fey konnte seine im Grunde haarsträubende Doppelrolle als Vertreter der Kriegsopfer und als Vertreter der Regierung nur mit floskelhaftem Populismus kaschieren. Mehr als dass er – wie in einer Grundsatzrede in Graz, anlässlich derer er „seine alte Feldbluse herausgesucht und angezogen"[172] hatte – Kriegsopfern im neu aufzubauenden Österreich einen Ehrenplatz, nämlich „den ihnen gebührenden Platz des

Nachkriegsanfrage eines Wiener Notars wird der Akt geschlossen). Wenn man einen Vergleich mit Deutschland und der Gleichschaltung der dortigen Vereinslandschaft nach der NS-Machtergreifung ziehen will, so macht es eher Sinn, diese „freiwillige" Auflösung des Zentralverbandes in den Jahren des Ständestaates in den Blick zu nehmen, als das Ende des ständestaatlichen Vereins nach dem Anschluss, das ja bloß in der Übernahme einer bereits autoritär geführten Organisation durch eine andere bestand. Dass der Protest in beiden Ländern so gering war, dürfte jedoch viel stärker mit der allgemeinen Lähmung infolge der angedrohten und auch ausgeübten Gewalt der neuen Regime zusammengehangen haben, als mit der Tatsache, dass die Kriegsbeschädigten – durch ihre Leiden gleichsam infantilisiert – in eine Passivität geraten waren, die sie tatenlos zusehen ließ, wie ihre Organisationen zerschlagen wurden, wie das Whalen behauptet, der an diese These einen gewagten, ins Psychoanalytische gehenden Vergleich mit dem Selbstmord anschließt; Robert Weldon Whalen, Bitter Wounds. German Victims of the Great War, 1914–1939, Ithaca-London 1984, S. 187–191.

171 Speziell die berufsständische Ordnung blieb im Proklamationsstadium stecken; etwa Emmerich Tálos, Das Herrschaftssystem 1934–1938: Erklärungen und begriffliche Bestimmungen. Ein Resüme, in: Tálos/Neugebauer, „Austrofaschismus", S. 267–284, bes. S. 277.

172 Die Rede fand am 10.3.1935 statt; „Der Reichsführer spricht zu den steirischen Kriegsopfern", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 4 v. April 1935, S. 3f, hier S. 3: „Ich bin hergekommen nicht als Minister, nicht als Politiker oder öffentlicher Funktionär, sondern als Kamerad zu Kameraden".

ersten Bürgers im Staate",[173] versprach, hatte er nicht zu bieten. In der Verteidigung der ersten vom „Ständestaat" zu verantwortenden Novelle zum IEG – in der langen Reihe der Novellierungen war es die 13.[174] – war er wieder ganz Regierungsvertreter, indem er die Notwendigkeit von Kürzungen mit der angespannten Budgetlage rechtfertigte.[175]

Zum Zeitpunkt dieser Rede im März 1935 war Fey innenpolitisch schon stark geschwächt und nur mehr Minister ohne Geschäftsbereich.[176] Die Machtverhältnisse innerhalb des austrofaschistischen Regimes hatten sich verschoben, und ein weiteres Jahr später, als Fey bereits völlig entmachtet und der Einfluss der *Heimwehr* zurückgedrängt war, bemerkte Bundeskanzler Kurt Schuschnigg[177] kritisch, Fey habe im Februar 1934 „die Invaliden gesammelt, ohne dazu beauftragt gewesen zu sein".[178] Es hatte sich ihm damals aber freilich auch niemand in den Weg gestellt.

#### 13.2.1.2 Reichsbund versus Kriegsopferverband: konservative Fraktionskämpfe

Die wohl am wenigsten erwartete Entwicklung machte nach 1934 der *Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs* durch. Man könnte meinen, dass nun die Zeit des christlichsozialen Vereins angebrochen war, nachdem sein größter Konkurrent von der Bildfläche verschwunden war, doch es sollte ganz anders kommen. Der *Reichsbund* hatte sich zwar schon im Oktober 1933[179] der Vaterländischen Front unterstellt, erhielt von ihr auch

173 „Eingabe an den Sozialminister", in: ebd., Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1936, S. 1.

174 BGBl 1934/65.

175 Der Leistungsabbau sei notwendig, weil man „nach 15 Jahren einer korrupten Wirtschaft den durch traurige Partei- und Freunderlwirtschaft bankrott gewordenen Staat übernommen" habe; „Der Reichsführer spricht zu den steirischen Kriegsopfern", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 4 v. April 1935, S. 3f, hier S. 4.

176 Er blieb bis zum Abgang von Odo Neustädter-Stürmer aus dem Sozialressort im Oktober 1935 noch loyal; dessen Nachfolger gegenüber schlug er dann einen härteren Ton an. Im Zentrum der Kritik stand die 14. Novelle zum IEG (BGBl 1935/449), die eine Rentenkürzung vorsah und das Recht der Kriegsbeschädigten, im Falle einer ärztlichen Begutachtung ein zweites Sachverständigengutachten zu beantragen, abschaffte. Angeblich sollte ursprünglich auch die Weihnachtsbescherung eingestellt werden; „Reichsführer Fey spricht in drei Kriegsopfer-Massenversammlungen", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1936, S. 2. Fey behauptete in diesen Reden, dass er selbst nichts von der bevorstehenden Verschlechterung der Gesetzeslage gewusst habe.

177 Kurt Schuschnigg (*1897, †1977) war nach der Ermordung Engelbert Dollfuß' am 25.7.1934 vom 29.7.1934 bis zu seinem erzwungenen Rücktritt am Tag vor dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich österreichischer Bundeskanzler; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01787/index.shtml (Abfrage: 15.5.2012); http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s418086.htm (Abfrage: 15.5.2012).

178 MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5, S. 249–256, hier S. 254.

179 Dieses Datum nennt Hans Großauer, Kameraden!, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10/11 v. Oktober/November 1934, S. 1.

die Zusicherung, dass er der einzige Kriegsopferverein innerhalb der Vaterländischen Front bleiben würde, und betonte von diesem Zeitpunkt an – sich der neuen Diktion bedienend –, dass er immer schon „vaterländisch“[180] orientiert gewesen sei. Er konnte sich aber in der Folge nicht als die von der Regierung gewünschte überparteiliche Einheitsvertretung aller Kriegsopfer durchsetzen und musste schließlich dem im Frühjahr 1936 neu geschaffenen und das Programm bereits im Namen tragenden *Einheitsverband der Kriegsopfer* weichen.

Bis dahin war der *Reichsbund* in heftige Streitigkeiten mit Feys *Kriegsopferverband* verstrickt, dem er sich als einziger Verein nicht angeschlossen hatte.[181] Es war – wie im Ministerrat rückblickend drastisch formuliert wurde – ein Kampf „auf Tod und Leben“[182] gewesen. Schon in den ersten Monaten nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 sah sich der *Reichsbund* in einer Weise ins Abseits gedrängt und bekämpft, die ihn die früheren Auseinandersetzungen mit dem *Zentralverband* geradezu in einem milden Licht erscheinen ließ:

> „Während der 14 Jahre seines Bestandes hat der Reichsbund niemals eine solche Situation erlebt und wurde nie in eine solche Abwehrstellung gedrängt, wie in den letzten zwei Monaten. Es gab früher manchmal rauhe [sic] Kämpfe und es fielen harte Worte zwischen den beiden Organisationen der Kriegsopfer, dem Reichsbunde und den Verbänden des Zentralverbandes, doch was jetzt kam, an das konnten wir nie denken, dafür fehlte uns jede Einstellung.“[183]

Wofür dem *Reichsbund* seiner eigenen Aussage nach „jede Einstellung“ fehlte, war der Versuch Emil Feys, auch den christlichsozialen Verein in den *Kriegsopferverband* zu zwängen, und die Tatsache, dass der Vizekanzler dabei vor brutalen Methoden wie Vermögensbeschlagnahmungen und Versammlungsverboten[184] nicht zurückschreckte. Dass Fey eine Kriegsopferorganisation aufbaute, die nicht auf der Struktur des *Reichsbundes*, sondern auf der des gleichgeschalteten *Zentralverbandes* aufsetzte, war für den Langzeitobmann Karl Drexel und die übrigen Funktionäre des *Reichsbundes* schwer zu

180 „Der Reichsbund stellt fest“, in: ebd., Nr. 12 v. Dezember 1933, S. 2f, hier S. 2; vgl. auch AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), „Vom Reichsbund der Kriegsopfer“, in: Kleines Volksblatt v. 30.3.1934, S. 3 (Zeitungsausschnitt).

181 Ebd., Bericht des Bezirkspolizeikommissariats Innere Stadt in Wien v. 2.9.1935.

182 Schuschnigg im MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5, S. 249–256, hier S. 253.

183 „Urteilet selbst“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 3/4 v. März/April 1934, S. 1f, hier S. 1.

184 Der Reichsbund klagte im Frühjahr 1935 über die Sicherstellung des Vermögens von Ortsgruppen und das teilweise Verbot von Verbandsversammlungen und später darüber, dass er finanziell ausgehungert werden solle; „Zur Steuer der Wahrheit“, in: ebd., Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1935, S. 8; „Wie die Einigungsbestrebungen gefördert werden“, in: ebd., Nr. 8/9 v. August/September 1935, S. 4.

verkraften. Eine Fusion mit dem größeren und von der *Heimwehr* dominierten *Kriegsopferverband* war für den *Reichsbund* ebenfalls unvorstellbar, denn da hätte eindeutig der *Reichsbund* das Nachsehen gehabt.[185] Fey, der einen solchen Zusammenschluss anstrebte, konnte ihn auf diktatorischem Weg jedoch nicht durchsetzen, da auch der Konkurrenzverein über gewichtige Fürsprecher im neuen Regime verfügte: Niemand geringerer als Bundeskanzler Engelbert Dollfuß, der übrigens 1921/1922 ein Jahr lang selbst Beamter des Wiener Invalidenamtes gewesen war,[186] fungierte nämlich als „Protektor" des *Reichsbundes*.[187] Dieses „Protektorat" währte zwar nur wenige Monate – bis zur Ermordung Dollfuß' am 25. Juli 1934[188] –, doch war es für den *Reichsbund* ein Leichtes, seine Legitimation auch danach vom obersten politischen Repräsentanten herzuleiten. Es genügte, dass er den allgemeinen Dollfuß-Märtyrerkult für seine Zwecke instrumentalisierte. Die wiederholte Berufung auf den toten Kanzler, dessen „Wunsch und Wille" es gewesen sei, eine „rot-weiß-rote" Einheitsorganisation der Kriegsopfer zu schaffen, und die Stilisierung des *Reichsbundes* zum „treue[n] Hüter des Vermächtnisses unseres Protektors, des Märtyrerkanzlers" bildeten einen ebenbürtigen Ersatz für die vom lebenden Kanzler übernommene Schirmherrschaft.[189]

So standen einander *Reichsbund* und *Kriegsopferverband* – jeweils durch verschiedene Fraktionen derselben Partei unterstützt – zwei Jahre lang gleichsam in einer Pattstellung gegenüber. In diesem Machtkampf generierte sich nun paradoxerweise ausgerechnet der *Reichsbund* als die pazifistische und demokratische Alternative zum autoritär geführten *Kriegsopferverband*. Zum einen sprach sich Karl Drexel, der Obmann des *Reichsbundes*, dagegen aus, Kriegsopfer in eine militante Gruppe zu pressen, und sah darin – wohl nicht zu Unrecht – eine Instrumentalisierung dieser Personengruppe für die *Heimwehr*.[190] Zum anderen wollten sich die meisten Funktionäre des *Reichsbundes* dem „diktatorischen Führersystem"[191] des *Kriegsopferverbandes* nicht unterwerfen – und das umso weniger, als sie sich im eigenen Führungsanspruch missach-

185 Vgl. dazu „Urteilet selbst", in: ebd., Nr. 3/4 v. März/April 1934, S. 1f, S. 1.

186 „Eine Dollfuß-Gedenktafel im Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland", in: ebd., Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1936, S. 4.

187 „Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß. Protektor des Reichsbundes der Kriegsopfer Österreichs", in: ebd., Nr. 5/6/7 v. Mai/Juni/Juli 1934, S. 1; „Länderkonferenz des Reichsbundes der Kriegsopfer Österreichs", in: ebd., S. 7.

188 Dollfuß wurde im Zuge eines letztlich misslungenen Putsches von österreichischen Nationalsozialisten ermordet.

189 „Kameraden!", in: ebd., Nr. 4/5 v. April/Mai 1935, S. 1; vgl. auch „Unser Protektor Engelbert Dollfuß †", in: ebd., Nr. 8/9 v. August/September 1934, S, 1.

190 Vgl. dazu „Urteilet selbst", in: ebd., Nr. 3/4 v. März/April 1934, S. 1f, hier S. 1.

191 „Unser Abwehrkampf: Für Wahrheit und Recht", in: ebd., Nr. 5/6/7 v. Mai/Juni/Juli 1934, S. 11f, hier S. 12.

tet fühlten und der im *Kriegsopferverband* installierten Führungsschicht nicht trauten, waren das doch

> „[n]eue Leute, deren Namen man niemals in der Kriegsopferbewegung gehört hat, durchwegs aus dem aktiven Offiziersstande hervorgegangen, vielfach Laien auf dem Gebiete der Kriegsopfergesetzgebung […]; die alten Kameraden mit ihren jahrelangen Erfahrungen wurden ausgeschaltet oder in untergeordnete Stellungen gezwängt, wo sie sich nicht mehr entfalten konnten.“[192]

Mit dieser Tatsache hatten auch jene kleinen Funktionäre ihre Probleme, die zuvor ihre Heimat im *Zentralverband* hatten. Die neuen Umgangsformen, der betonte Zentralismus, die fehlende Mitbestimmung – vor allem auf Ebene der Ortsgruppen – und das Gefühl, dass ihnen die eigenen Angelegenheiten aus das Hand genommen wurden,[193] schufen Unmut und ließen manche Funktionäre des ehemaligen *Zentralverbandes* mit dem einstigen Feind enger zusammenrücken: Drei Landesverbände – jene von Salzburg[194] und Oberösterreich[195] sowie der *Invalidenverband Vorarlberg*[196] – schlossen sich Anfang 1935 dem *Reichsbund* an.[197] Umgekehrt gab es aber auch unter den Funktionären des *Reichsbundes* kontroversielle Auffassungen darüber, welcher Verband die Einheitsorganisation besser repräsentiere – und nicht für alle war das der *Reichsbund*: Der langjährige Wirtschaftsdirektor des *Reichsbundes* etwa wechselte zum *Kriegsopferverband*,[198] der Obmann des Burgenlandes tat dasselbe und auch sein niederösterreichischer Kollege meinte, dass nichts anderes übrig bliebe, als sich Fey zu unterstellen, und übersiedelte mit Kassabuch und Vereinsstampiglie in das Büro der gegnerischen Fraktion.[199] Es war Bewegung in die Organisationslandschaft gekommen.

192 „Zur Steuer der Wahrheit“, in: ebd., Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1935, S. 8.

193 „Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg weisen den Kriegsopfern den Weg!“, in: ebd., Nr. 4/5 v. April/Mai 1935, S. 1f. Der Kriegsopferverband versuchte, die Vorwürfe durch eine auszugsweise Veröffentlichung der Satzung zu entkräften; „Schach der Lüge: Unsere Satzungen“, in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 6 v. Juni 1935, S. 3.

194 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), Salzburger Chronik v. 27.6.1935 (Abschrift).

195 „Zur Steuer der Wahrheit“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1935, S. 8.

196 „Einheitskriegsopferverband in Vorarlberg!“, in: ebd., Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1934, S. 1.

197 „Zur Steuer der Wahrheit“, in: ebd., Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1935, S. 8.

198 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), Niederschrift v. 29.3.[1935].

199 Er übersiedelte in die Berggasse, wo der – dem Kriegsopferverband bereits unterstellte – Zentralverband noch seinen Sitz hatte; ebd., [Karl Drexel], Zur Information pro domo [v. März 1934]; „Urteilet selbst“, in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 3/4 v. März/April 1934, S. 1f, hier S. 1.

Eine friedliche Einigung zwischen *Reichsbund* und *Kriegsopferverband* kam trotz mehrerer Vermittlungsversuche des Sozialministers Odo Neustädter-Stürmer[200] und des Leiters des Landesinvalidenamtes in Wien Franz Fahringer nicht zustande.[201] Die Fusion scheiterte daran, dass sich keiner der beiden Vereine durch den anderen dominieren lassen wollte. Zunächst schien der Fey-Verein Oberwasser zu haben. Odo Neustädter-Stürmer, der in diesem Konflikt aufseiten des *Kriegsopferverbandes* stand, drohte schon Ende 1934, dass er eine Einheitsorganisation notfalls auf gesetzlichem Wege schaffen würde.[202] Der *Kriegsopferverband* triumphierte und konnte außerdem etwa um diese Zeit durch seinen Beitritt zur Vaterländischen Front die dortige Monopolstellung des *Reichsbundes* brechen.[203] Als Neustädter-Stürmer im Oktober 1935 von Josef Dobretsberger[204] abgelöst wurde, schien sich das Blatt zu wenden. Der neue Sozialminister unterstützte zumindest vordergründig eher den *Reichsbund*.[205]

Trotzdem ging die Taktik des *Reichsbundes*, sich selbst als „rot-weiß-rote Einheitsk riegsopferorganisation"[206] zu gerieren – unter anderem, indem er den *Kriegsopferverband* massiv kritisierte und diverser Machenschaften bezichtigte,[207] wie er das früher mit dem *Zentralverband* getan hatte –, nicht auf.[208] Was die Größenverhältnisse der beiden Verbände betrifft, ist aus den polemischen Zeitungsartikeln kein klares Bild zu gewinnen, doch war der *Kriegsopferverband*, der vom *Zentralverband* die großen

200 Odo Neustädter-Stürmer (*1885, †1938) war von 16.2.1934–17.10.1935 österreichischer Sozialminister.

201 Mehrere Gesprächsrunden blieben erfolglos; „Der Einheitsverband gesichert", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 8 v. Dezember 1934 (= Sondernummer), S. 1; Emil Fey, Viribus unitis. Zur Frage der Einheitsorganisation, in: ebd., Nr. 9 v. September 1935, S. 1f; „Einheitsverband", in: ebd., Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1936, S. 2; „Arbeitsgemeinschaft der Kriegsopfer", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 8/9 v. August/September 1934, S. 8.

202 „Einheitsverband wird gesetzlich verankert", in: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung, Nr. 7 v. Dezember 1934, S. 1.

203 „Kriegsopferverband und Vaterländische Front", in: ebd.

204 Josef Dobretsberger (*1903, †1970) war vom 17.10.1935–14.5.1936 österreichischer Sozialminister.

205 So sah das zumindest der Reichsbund, der betonte, dass Dobretsberger einen föderativen Aufbau der Organisation, wie ihn der Reichsbund anstrebte, befürwortete; „Der Reichsbund beim Bundesminister für soziale Verwaltung", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10/11 v. Oktober/November 1935, S. 2.

206 Z.B. ebd., Nr. 5/6/7 v. Mai/Juni/Juli 1934, S. 15.

207 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), RB an PDion/VB v. 28.10.1935.

208 Übrigens gelang auch der Versuch, die Kriegsopferpolitik in das neue, vage ständische Konzept einzubauen, nicht überzeugend, wie diverse Artikel in der Zeitung ab 1933/1934 zeigen; z.B. „Die Kriegsopfer und ihr Vaterland", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 10/11 v. Oktober/November 1934, S. 7f. Interessanterweise kam es Anfang 1936 angesichts einer Novellierung des IEG, die zu einer Rentenkürzung führte, zu einem gemeinsamen Appell von Reichsbund und Kriegsopferverband an den Sozialminister; „An den Bundesminister für soziale Verwaltung", in: ebd., Nr. 1/2 v. Jänner/Februar 1936, S. 2.

Landesverbände von Wien, Niederösterreich und der Steiermark übernommen hatte, eindeutig der mitgliederstärkere. Eine Erhebung des Sozialministeriums ergab, dass 1935 auf den *Kriegsopferverband* etwa 80 % der organisierten Kriegsbeschädigten entfielen, auf den *Reichsbund* hingegen nur 20 %.[209]

### *13.2.2 1936: Gründung des Einheitsverbandes*

1936 wurde ein Schlussstrich unter die bereits zwei Jahre währenden Streitigkeiten gezogen. Ein Einschreiten schien der Regierung aus mehreren Gründen geboten. Zum einen musste sie eingestehen, dass der Versuch, auf dem Weg der Fusionierung einen Einheitsverband für alle Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu installieren, gescheitert war; zum anderen sah sie sich mit einem finanziellen Desaster konfrontiert, denn der *Kriegsopferverband* war mittlerweile konkursreif. Fey war mehr daran interessiert gewesen, Gefolgsleute aus der *Heimwehr* im Verband unterzubringen und dort mit Posten zu versorgen,[210] als sich um Bilanzen oder Mitgliederwerbung zu kümmern. Minister Resch stellte 1936 fest, dass die führenden Personen „nicht imstande gewesen seien, die Verbandsangelegenheiten ordentlich zu verwalten“.[211] Eine Liquidation war unumgänglich, sollte aber nach dem Willen der Regierung unter „möglichster Vermeidung von Aufsehen in der Öffentlichkeit“[212] geschehen, um unter den Kriegsbeschädigten keine Beunruhigung auszulösen.

Parallel dazu beschloss die Regierung, eine „ständestaatliche“ Einheitsorganisation für Kriegsopfer nun per Gesetz zu verwirklichen, denn nach wie vor verfügte die Gruppe der Kriegsopfer über soviel symbolisches Kapital, dass eine völlige Ausschaltung ihrer Organisation undenkbar war: Aufbauend auf einem, dem Ministerrat bereits Mitte 1935 vom damaligen Sozialminister Neustädter-Stürmer vorgelegten und in der Folge von einem Ministerkomitee beratenen[213] Gesetzesentwurf, wurde am 12.

209 Die Zuwendungen für die von den Verbänden durchgeführte karitative Fürsorge und die Aufteilung der Mandate in den verschiedenen Kommissionen und Ausschüssen folgten diesem Schlüssel; MRP 1004/7 v. 9.7.1935, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Bd. 3, MRP Nr. 998 vom 31. Mai 1935 bis MRP 1015 vom 30. November 1935, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel, Wien 1995, S. 166–170, hier S. 166.

210 Dass es bei den Auseinandersetzungen im Wesentlichen darum ging, wurde im Ministerrat offen angesprochen; MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5, S. 249–256, hier S. 254.

211 Ebd., S. 253.

212 Ebd., S. 253.

213 MRP 1004/7 v. 9.7.1935, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 3, S. 166–170, hier S. 170.

März 1936 das Kriegsopferverbandsgesetz[214] erlassen, das den bestehenden Kriegsopfervereinen mit 17. März 1936 ein Ende setzte. Alle Aufgaben dieser Vereine wurden einem Regierungskommissär übertragen, der ihre Liquidierung durchführen und die Errichtung eines Einheitsverbandes in die Wege leiten sollte. Der daraufhin – per 1. Juli 1936 – geschaffene *Einheitsverband der Kriegsopfer* hatte seine Rechtsgrundlage nicht mehr im Vereinsrecht, sondern war eine staatlich angeordnete Körperschaft öffentlichen Rechts.[215] Seine Monopolstellung war zusätzlich noch durch die Bestimmung abgesichert, dass Kriegsopfervereine neben ihm nicht mehr gegründet werden durften.[216]

Die Obmänner der beiden bis dahin bestehenden Kriegsopferverbände – Karl Drexel vom *Reichsbund* und Emil Fey vom *Kriegsopferverband* – wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Beide hätten im neuen *Einheitsverband* gerne führende Rollen übernommen und ließen ihre Ortsgruppen beim Sozialminister intervenieren,[217] beide kamen aber schließlich nicht zum Zug. Zum Kommissär wurde mit Franz Fahringer ein Mann bestellt,[218] der bereits in die Fusionsverhandlungen zwischen *Reichsbund* und *Kriegsopferverband* eingebunden gewesen war. Der Leiter der Invalidenentschädigungskommission (später: des Landesinvalidenamtes) für Wien, Niederösterreich und Burgenland und Autor verschiedener Schriften zum Thema[219] hatte seit Jahren

214 BGBl 1936/79.

215 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), Aktenvermerk v. 16.12.1936. Die Rechtsgrundlage des Einheitsverbandes bildete die sogenannte Kriegsopferverbandsverordnung (BGBl 1936/203). Fachgruppen durften im Rahmen des Einheitsverbandes gebildet werden, sie hatten aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Verein der Kriegsblinden wurde auf diese Weise zur Bundesgruppe der Kriegsblinden Österreichs degradiert; AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs), Bericht über die bei der Bundesgruppe der Kriegsblinden im Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs, Wien durchgeführte Revision, v. 14.10.1938; „Bundesgruppe der Kriegsblinden", in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 2 v. August 1936, S. 10.

216 BGBl 1936/79, § 4; „Der Einheitsverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft", in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 1 v. Juli 1936, S. 4f.

217 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1505, 52201/1935, diverse Ortsgruppen des Kriegsopferverbandes v. Dezember 1935; Denkschrift der Landesführer v. 28.11.1935; ebd., Kt. 1508, 797/1936, diverse Ortsgruppen des Kriegsopferverbandes v. Februar 1936; ebd., Kt. 1511, 57564/1936, diverse Ortsgruppen des RB v. Mai 1936.

218 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs), Aktenübersicht.

219 Franz Fahringer, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und ihre Einrichtungen, in: Niederösterreichische Landesregierung (Hg.), Das Bundesland Niederösterreich. Seine verfassungsrechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung im ersten Jahrzehnt des Bestandes, Wien 1930, S. 531–535; Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929.

mit Kriegsopferfragen zu tun, galt als profunder Kenner der Materie und schien der Regierung der richtige Mann für diese Aufgabe zu sein. Er verkörperte den „Staatsdiener“ dabei offenbar so ideal, dass sich auch später, über alle Systembrüche hinweg die unterschiedlichsten Regime seiner Mitarbeit bedienten.[220] In Umsetzung seines neuen Auftrages nahm Fahringer 1936 „durchgreifende Kündigungen“[221] vor, löste den *Verband der Kriegsblinden* im Mai 1937 endgültig auf,[222] liquidierte den *Reichsbund*[223] und widmete sich vor allem intensiv der chaotischen Finanzgebarung des *Kriegsopferverbandes*.

Der Bürokrat Fahringer war jedoch nur eine Figur des Übergangs; zum Obmann des *Einheitsverbandes* bestimmte die Regierung den 61-jährigen Oberst Egon von Waldstätten,[224] einen bis dahin in der Kriegsopferbewegung nie in Erscheinung getretenen Mann, von dem die Regierung hoffte, dass er von den Kriegsbeschädigten einerseits als „neutral“ und andererseits – durch seine eigene Kriegsbeschädigung – als einer der ihren wahrgenommen würde.[225] Dass er freilich Angehöriger des Berufsmilitärs

220 Auch die Nationalsozialisten sprachen nach 1938 von Fahringer nur positiv; AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs), Schreiben an Haueisen v. 11.6.1938. Nach 1945 promovierte Fahringer mit einer Dissertation über die Geschichte der österreichischen Kriegsopferversorgung; Franz Fahringer, Über die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ihre Anfänge und ihr Werdegang in Österreich, Diss. Wien 1953.

221 MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5, S. 249–256, hier S. 254.

222 AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs), Fahringer an VB v. 24.5.1937.

223 Der Reichsbund wurde im Mai 1937 aus dem Vereinskataster gelöscht; ebd., VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs), BPDion Wien an BMI v. 6.3.1954.

224 Von Waldstätten (*1875, †1951) verlor im Ersten Weltkrieg ein Bein, war danach als Invalider – wenngleich auf eigenes Ansuchen nach wie vor im Aktivstand des Militärs – bis 1924 im Kriegsarchiv und zuletzt, selbst Inhaber eines Tabakverlags, in verschiedenen Funktionen bei Verbänden der Tabakverleger tätig; AT-OeStA/AdR StAfHW/RK, Reichskommission A, Egon Waldstätten. Während seiner nur knapp zwei Jahre währenden Obmannschaft im Einheitsverband war er auch Mitglied des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds und ab März 1937 Mitglied des Staatsrates; MRP 1032/7 v. 19.6.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5, S. 249–256, hier S. 255, FN 27. Von Waldstätten fungierte zudem als amtsführender Stellvertreter des ersten Führers der 1937 geschaffenen Österreichischen Altsoldatenfront; „Kriegsopferverband und Altsoldatenfront“, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 8 v. August/September 1937, S. 4.

225 Der Obmann sollte zwar durch Wahl bestimmt werden, doch wurde die Wahl bis auf weiteres ausgesetzt und für eine nicht näher umrissene Übergangszeit durch den Vorgang der Ernennung (durch den Bundesminister für soziale Verwaltung) ersetzt; BGBl 1936/203, § 14. Von Waldstättens Stellvertreter wurde Johann Großauer (*1893, †1967). Der Kärntner war Funktionär der christlichen Gewerkschaftsbewegung, 1935–1938 Mitglied sowohl des Staatsrates als auch des Bundestages und nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1953) als Mandatar der ÖVP Mitglied des Bundesrates. Vor seiner Berufung bekleidete er unter Sozialminister Odo Neustädter-Stürmer das Amt des Staatssekretärs für die An-

war, zeigte augenscheinlich, dass der bereits durch den Fey-Verband begonnene Prozess der Remilitarisierung der Kriegsopferbewegung fortgesetzt werden sollte. Auch unter den übrigen Funktionären fanden sich meist neue Personen bzw. solche, die in den Jahren zuvor in zweiter Reihe gestanden waren. Auf die erfahrenen Mitarbeiter der früheren Verbände konnte man aber offenbar trotzdem nicht ganz verzichten, und so tauchten in untergeordneten Positionen auch bekannte Namen wieder auf: der ehemalige *Zentralverbands*-Obmann Johann Schnürmacher etwa als Parteienvertreter vor dem Schiedsgericht des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland[226] oder Hans Wolfmüller, zwischen 1921 und 1927 Schriftleiter des *Invaliden*, als Mitglied des Presseausschusses des *Einheitsverbandes*.[227] Dass es möglich war, dass im *Einheitsverband* auch Personen tätig waren, die im ehemaligen, mit der Sozialdemokratie sympathisierenden *Zentralverband* wichtige Positionen bekleidet hatten, lässt sich – freilich spekulativ – möglicherweise dadurch erklären, dass diese Funktionäre keine exponierten Sozialdemokraten gewesen waren und vom neuen Regime daher – wenn auch in weniger zentraler Stellung als zuvor – aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen akzeptiert werden konnten.

Der *Einheitsverband* hatte mit massiven Finanzproblemen zu kämpfen.[228] Fahringer musste die repräsentativen Büroräume des *Kriegsopferverbandes* aufgeben und für den *Einheitsverband* bescheidenere Räumlichkeiten anmieten.[229] Der Personalstand wurde drastisch verkleinert, der Umfang der Zeitung ebenfalls, trotzdem wirtschaftete der Verein defizitär.[230] Zum einen lag das daran, dass vom heruntergewirtschafteten *Kriegsopferverband* keine Vermögenswerte übernommen werden konnten, zum anderen daran, dass Mitgliedsbeiträge nur spärlich eingingen. Die Mitgliedschaft beim *Einheitsverband* war freiwillig. Neu war, dass auch Männer, die als Angehörige des Bundesheeres oder im Dienst eines Schutz- und Assistenzkorps geschädigt worden waren, Mitglieder werden durften, während staats- und regierungsfeindliche Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden konnten.[231] Der Mitgliederstand war jedenfalls nicht besonders hoch, er lag nach Angaben des Verbandes, der sich „in die-

gelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten im Sozialministerium; http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00512/pad_00512.shtml (Abfrage: 4.5.2012).

226 „Verband für die Stadt Wien“, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 2 v. August 1936, S. 5.

227 „Die Kriegsopfer-Zeitung“, in: ebd., Nr. 1 v. 1.3.1938, S. 4.

228 Egon von Waldstätten, Kriegsopfer Oesterreichs!, in: ebd., Nr. 1 v. Jänner 1937, S. 1f.

229 Seine Adresse war anfangs Wien VI, Mariahilferstraße 85–87, ab März 1937 Wien I, Wallnerstraße 4; „Ein Jahr Einheitsverband“, in: ebd., Nr. 7 v. Juli 1937, S. 1f.

230 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1511, 96366/1936.

231 „Entstehung und Aufgaben des Einheitsverbandes“, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 1 v. Juli 1936, S. 2f, hier S. 2.

sem Belange ein beschleunigtes Tempo“[232] gewünscht hätte, im September 1936 erst bei 44.000.[233] Die für Ende des Jahres erhoffte Zahl von 78.500 war auch Mitte 1937 noch nicht erreicht.[234] Aus Wien und Niederösterreich, den Ländern mit der ehemals höchsten Organisationsdichte, meldeten sich praktisch keine Kriegsbeschädigten beim *Einheitsverband* an.[235] Hinzu kam, dass Mitglieder ganzer Landesverbände ihre Beitragszahlungen einfach einstellten, was die Bundesleitung des *Einheitsverbandes* – wohl zu Recht – mit einer „Vertrauenskrise unter den Kriegsopfern“[236] begründete.

### 13.2.2.1 Vertrauenskrise

Diese Vertrauenskrise hatte die Regierung schon 1936 vorausgesehen. Um ihr vorzubauen, hatte der Sozialminister vorgeschlagen, den Kriegsbeschädigten ganz gezielt einige Erleichterungen zuzugestehen und Rentenkürzungen, die infolge der 14. Novelle[237] in Kraft getreten waren, teilweise rückgängig zu machen – „und zwar in dem Zeitpunkt in dem der neue Verband ins Leben trete bezw. der Regierungskommissär ernannt sei, damit der Erfolg dem Regierungskommissär zugeschrieben würde“.[238] Doch die Entrüstung der Kriegsbeschädigten über die massiven Eingriffe in die Selbstorganisation ließ sich durch solche Angebote sichtlich nicht schmälern. Sie war so groß, dass es schließlich sogar zu einem historischen Schulterschluss kam: Funktionäre der alten, ehemals verfeindeten Verbände *Reichsbund* und *Zentralverband* stellten im Mai 1936 in einem gemeinsamen Memorandum an den Sozialminister fest, dass „bei den Kriegsopfern eine steigende Erregung und Unzufriedenheit immer mehr Platz greift […], weil leider oft genug die Behandlung eine solche ist, als ob die Kriegsopfer minderjährig oder entmündigt wären.“[239] „Viel Verdrossenheit“[240] konstatierte sogar der *Einheitsverband*.

232 „Verband für die Stadt Wien“, in: ebd., Nr. 4 v. November 1936, S. 6f, hier S. 7.

233 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1511, 96366/1936.

234 Da betrug die Zahl der Mitglieder angeblich 73.000; „Ein Jahr Einheitsverband“, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 7 v. Juli 1937, S. 1f.

235 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1511, 84736/1936.

236 Ebd., Kt. 1511, 96366/1936.

237 BGBl 1935/449.

238 MRP 1024/18 v. 6.3.1936, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Bd. 4, MRP Nr. 1016 vom 2. Dezember 1935 bis MRP 1024 vom 6. März 1936, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel/Walter Mentzel, Wien 2000, S. 416–420, hier S. 417.

239 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1511, 57886/1936, Memorandum zur gegenwärtigen Lage der Kriegsopferorganisationen, v. 22.5.1936, S. 3f.

240 „Ein Jahr Einheitsverband“, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 7 v. Juli 1937, S. 1f, hier S. 1.

„Entmündigung“ ist ein passendes Wort für das, was vor allem die lokalen Funktionäre erlebten. Auf besonderen Widerstand stieß beispielsweise die Tatsache, dass die Ortsstellen im *Einheitsverband* ihrer Rechtspersönlichkeit beraubt waren. Da nützte es nichts, dass die neue Verbandszeitung heftig um das Vertrauen der Kriegsbeschädigten warb, dass sie auf Kritikpunkte einging und vielerlei Rechtfertigungen unternahm, indem sie zum Beispiel betonte, dass ja der lokalen Fürsorgetätigkeit kein Riegel vorgeschoben sei und sich die örtlichen Einrichtungen in gleicher Weise wie früher „ausleben“[241] dürften. Faktum blieb, dass die Selbstständigkeit gerade jener Untergruppen, die den Mitgliedern bisher Heimat waren, verloren war.

Dass Kriegsbeschädigten zugleich verboten wurde, eigene Vereine zur Wahrung ihrer Interessen zu gründen, und ihnen der von oben verfügte *Einheitsverband* als einzige Institution gleichsam aufgenötigt wurde, war gleichbedeutend mit der Verweigerung des Koalitionsrechtes für diese Gruppe,[242] auch wenn der neue Verbandsvorstand die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Kriegsbeschädigte als Aufwertung der Kriegsbeschädigten im gesellschaftlichen Gefüge schönredete.[243] Es verwundert auch nicht, dass die neue Zeitung gegen die Auffassung anschreiben musste, dass der *Einheitsverband* eigentlich eine Behörde bzw. der verlängerte Arm des Staates sei. Offenbar sahen Kriegsbeschädigte in ihm absolut nicht jenen „vollen Ersatz“[244] für die früheren Vereine, als der er ihnen von der Regierung angepriesen wurde. Sie fühlten sich – wie es der Autor eines Beitrags ausdrückte – dem Staat „ausgeliefert“[245] und mutmaßten sogar, dass die Einrichtung des *Einheitsverbandes* nichts anderes bezweckte, als eine Verschlechterung der Versorgungslage herbeizuführen.[246]

#### 13.2.2.2 Symbolische Politik

Der Versuch des autoritären Regimes, die Kriegsopferbewegung ideologisch in den „Ständestaat“ zu inkorporieren, geschah im Wesentlichen über eine Transformation materieller in symbolische Politik. Das Neue dieser Politik bestand in einer stark im Militärischen fußenden „moralischen“ Aufwertung der Kriegsbeschädigten, die Konfliktpotential einerseits und staatliche Untätigkeit andererseits verdecken sollte. Ob

241 Egon von Waldstätten, An alle Kriegsopfer Österreichs!, in: ebd., Nr. 1 v. Juli 1936, S. 1f, hier S. 1.

242 Dieser Vorwurf wurde erhoben; „Grundsätzliches zum Wesen des Einheitsverbandes“, in: ebd., Nr. 2 v. August 1936, S. 3f.

243 Z.B. ebd.

244 Z.B. „Entstehung und Aufgaben des Einheitsverbandes“, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 1 v. Juli 1936, S. 2f, hier S. 3.

245 Egon von Waldstätten, Kriegsopfer Oesterreichs!, in: ebd., Nr. 1 v. Jänner 1937, S. 1f, hier S. 1.

246 „Die Versorgung der Kriegsopfer in der Zukunft“, in: ebd., Nr. 1 v. Juli 1936, S. 4.

dieser Versuch letztlich als erfolgreich oder als gescheitert zu bewerten ist, lässt sich angesichts der kurzen Zeitspanne, die dem Regime zur Verfügung stand, nicht eindeutig entscheiden. Man könnte aber annehmen, dass er à la longue zwangsläufig scheitern musste, da er fundamentale Konfliktlinien, die die Kriegsopferversorgung seit dem Ende des Ersten Weltkriegs gekennzeichnet hatten, ignorierte bzw. bewusst verschob. Zunächst negierte der Staat – bisher Adressat der Forderungen – seine Rolle als Ansprechpartner und Vis-à-vis der Gruppe; das konnte er umso leichter tun, als er sich auf politische Verhandlungen nicht mehr einließ und Demonstrationen und andere demokratische Ausdrucksformen einfach verbot. Die Funktion einer Kriegsopferorganisation wandelte sich damit zwangsläufig; in einer harmonisch gedachten Gesellschaft wurde sie ihrer ursprünglichen Bestimmung verlustig; Rechte durchzusetzen zählte nicht mehr zu ihren Aufgaben, denn das hätte Politisierung, Machtkampf und Uneinigkeit bedeutet, was ja vorgeblich alles der Vergangenheit angehörte.

> „Es handelt sich nunmehr nicht darum, wirkliches oder vermeintliches Recht […] zur Geltung zu bringen und durchzusetzen, wie es Aufgabe der seinerzeitigen Vereine […] war, sondern darum, zwischen den Faktoren, die zur Fürsorge an den Kriegsopfern im Staate und in den Ländern berufen sind und den auf die Fürsorge anspruchsberechtigten Kriegsopfern durch verständnisvolle Mitarbeit zu vermitteln. Es handelt sich nicht um eine Interessenvertretung nach den Methoden eines schließlich und endlich rein politischen Machtkampfes, sondern im Sinne der neuen Verfassung Österreichs um eine Zusammenfassung aller Kräfte im Dienste der guten Sache“.[247]

Die hier postulierte „gute Sache“ konnte freilich auch Konflikte innerhalb der Gruppe der Kriegsbeschädigten nicht gebrauchen, weshalb solche ebenfalls konsequent geleugnet wurden. Und zu guter Letzt kam es auch noch zu einer Uminterpretierung der Anliegen von Kriegsbeschädigten: Die Forderungen, die zuvor an Gesetzgeber oder Regierung gerichtet waren, mutierten nun – wie das nächste Zitat zeigt – zu „sittlich berechtigten Wünschen“ an ein diffuses Gegenüber. Und während sich die Forderungen auf materielle Besserstellung bezogen hatten, richteten sich die Wünsche nun vorgeblich auf symbolische Aufwertung:

> „Uns einte an der Front das ‚Feldgrau‘ und so soll es im Einheitsverband auch sein. Nicht nach Rang, Stand, Namen und Würden, sondern nach aufrichtiger, uneigennütziger Kameradschaft wollen wir unsere Mitgliedschaft zum Einheitsverband begründen und halten. Das einigende Band der Pflichterfüllung im Dienste der Heimat, das uns oft zu höchsten Leis-

247 „Grundsätzliches zum Wesen des Einheitsverbandes“, in: ebd., Nr. 2 v. August 1936, S. 3f, hier S. 4.

> tungen anspornte, uns oft fast Übermenschliches ertragen ließ, muss das Material zur Kette unserer Schicksalsgemeinschaft werden. […] Die Kriegsopfer Österreichs werden in Hinkunft nicht mehr nebeneinander oder gar gegeneinander ihre sittlich berechtigten Wünsche vertreten, sondern in einer großen, zielbewußten, einigenden Gesamtheit. […] Das Große Gemeinsame aller Kriegsopfer ist das Verlangen nach gerechter Wertung der von uns dem Vaterland dargebrachten Opfer“.[248]

Wer diese „gerechte Wertung“ vornehmen hätte sollen, die Kriegsopfern – wie das Zitat suggeriert – bislang vorenthalten worden war, und wer es war, der ihnen diese Wertung versagt hatte, blieb im Unbestimmten. Am ehesten war es der herzlose Staat, dessen „beamtetes oder geistiges Bureaukratentum ein Schicksal zu einer bloßen Aktnummer zu degradieren versucht“.[249] Im Vagen verharrend, sah der *Einheitsverband* seine Aufgabe darin, an die „Frauen und Männer Österreichs“ zu appellieren, den Kriegsopfern angesichts ihrer Leistungen – sei ihnen doch zu „verdanken, daß kein Feind unseren heimatlichen Boden betreten hat“ – mit „verstehender Rücksicht und mit achtungsvollem Mitgefühl“ zu begegnen.[250] Die Regierung habe die Kriegsopfer bereits „als besonders wertvolle Gruppe des Volkes anerkannt“,[251] die Sympathien der Bevölkerung müssten aber erst noch gewonnen werden.[252] Perfid – man fühlt sich an Argumentationen der Monarchie erinnert – wurde Kriegsbeschädigten auf diese Weise suggeriert, dass sie – würde ihnen erst die Achtung, die ihnen zustünde, entgegengebracht – erreicht hätten, was sie erreichen wollten.

Tatsächlich schlug sich die Neubewertung der Kriegsbeschädigten in einer materiellen Besserstellung dieser Gruppe nicht nieder. Der *Einheitsverband* verlegte sich stärker auf das symbolische Feld und sah der Regierung ausnahmslos nach, dass sie in der wirtschaftlichen Krisenzeit nicht viel geben konnte. Die Milderung von Härten und die Abwehr noch schlimmerer Verschlechterungen der Kriegsbeschädigtenversorgung verbuchte der Verband daher bereits als Erfolg seiner Arbeit[253] und an seine Klientel appellierte er: „So habt denn, liebe Kriegsopfer, noch weiter Geduld!“[254]

---

248 [Johann] Großauer, Unser Weg – ein gemeinsames Schicksal, in: ebd., Nr. 2 v. August 1936, S. 1f, hier S. 1.

249 Ebd. Siehe dazu auch die Argumentation von Deborah Cohen, The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939, Berkeley-Los Angeles-London 2001; vgl. FN 50 in Kapitel 10.2.2.

250 Egon Waldstätten, Das Schicksal unserer Weltkriegskämpfer, Rundfunkrede v. 17.1.1937, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 3 v. März 1937, S. 1–3, hier S. 3.

251 „Grundsätzliches zum Wesen des Einheitsverbandes“, in: ebd., Nr. 2 v. August 1936, S. 3f, hier S. 3.

252 „Die Rundfunkrede des Bundesobmannes“, in: ebd., Nr. 2 v. August 1936, S. 2f, hier S. 3.

253 Ebd., S. 2.

254 Egon von Waldstätten, Kriegsopfer Oesterreichs!, in: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband, Nr. 1 v. Jänner 1937, S. 1f, hier S. 2.

Die Frage der Geduld stellte sich schon bald nicht mehr. Als die österreichische Vereinslandschaft nach dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland im März 1938 gleichgeschaltet wurde, bedeutete das auch das Ende des österreichischen *Einheitsverbandes*. Er wurde zuerst unter kommissarische Verwaltung gestellt[255] und im Sommer 1938 mit seinem gesamten Vermögen in sein reichsdeutsches Pendant, die *NS Kriegsopferversorgung*, überführt.[256] Dem prononciertesten Vertreter der österreichischen Kriegsbeschädigten, Maximilian Brandeisz, der schon seit mehr als einem Jahrzehnt wegen seiner jüdischen Herkunft diversen Diffamierungen ausgesetzt, zuletzt aber nicht mehr aktiv gewesen war, gelang unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme über Italien, die Schweiz, Frankreich, Spanien und Portugal schließlich im April 1941 die Flucht in die USA, wo er – seit 1949 US-amerikanischer Staatsbürger – bis zu seinem Tod im Jahr 1996 lebte.[257] Einen Kriegsopferverein, der seine Funktion als Interessenvertretung wahrnahm, gab es in Österreich erst nach dem Zweiten Weltkrieg wieder, als 1945 der von Anfang an als überparteiliche Organisation geschaffene Österreichische Kriegsopferverband gegründet wurde.[258]

### *13.2.3 Resümee: Die Idee einer einheitlichen Kriegsopfervertretung und ihre Perversion*

Die Idee, dass Kriegsbeschädigte eine Gruppe bildeten, deren Mitglieder schon im Krieg als verwundete oder erkrankte Soldaten die gleichen Erfahrungen gemacht hatten und später als befürsorgte Rentenempfänger wieder machten, führte früh zur Vorstellung, dass diese Gruppe gemeinsam auftreten sollte, um ihre Rechte zu wahren. Die Idee des Einheitsverbandes war so alt wie die Invalidenbewegung selbst. In Österreich wurde sie vor allem vom *Zentralverband* vertreten, der auch tatsächlich anfangs – trotz verschiedener Abspaltungen in Wien – das Feld allein beherrschte und selbst später – als der *Reichsbund* hinzukam – seine übermächtige Stellung behaupten konnte und bis zum Februar 1934 die mit Abstand wichtigste Kriegsbeschädigtenorganisation Österreichs war.

---

255 Kommissarischer Leiter aller Kriegsopferverbände war Josef Buhl.

256 Zur Auflösung des Einheitsverbandes siehe AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs).

257 Zu den biografischen Daten siehe AT-OeStA/AdR E-uReang Hilfsfonds, 19386; ebd., 5243; ebd., 13072; http://www.parlinkom.gv.at/WW/DE/PAD_00161/pad_00161.shtml (Abfrage: 4.5.2012); Maximilian Brandeisz, „Das Hakenkreuz hat uns davor bewahrt, verhaftet zu werden“, in: Gerhard Jelinek (Hg.), Nachrichten aus dem Vierten Reich, Salzburg 2008, S. 45–50.

258 Friedrich Karrer, Geschichte der Kriegsopferorganisationen 1919–1979, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 37–40.

Das war etwa in Deutschland anders: Der deutsche *Reichsbund* – mit seiner sozialdemokratischen Orientierung dem *Zentralverband* vergleichbar – blieb zwar, auch nachdem Kriegsbeschädigtenorganisationen anderer politischer Ausrichtung gegründet worden waren,[259] die stärkste Vertretung der Kriegsbeschädigten, erreichte dabei aber dennoch nie eine Position, die mit der faktischen Monopolstellung des österreichischen *Zentralverbandes* vergleichbar gewesen wäre.[260] Die Organisierung der Kriegsbeschädigten entlang der Parteigrenzen war in ihrer scharfen Ausprägung eine deutsche Besonderheit. Österreich kannte die ideologische Separation der Kriegsbeschädigten ebenfalls, aber in abgeschwächter Form. Das Konzept einer einheitlichen Vertretung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in einer einzigen Organisation blieb hier aber – auch nach dem Scheitern der Einigungsbemühungen in den frühen 1920er-Jahren – als Idee stets aufrecht.[261]

Dass diese Idee in Österreich gerade im autoritären „Ständestaat" wieder aufgegriffen wurde, war logischer Ausdruck der herrschenden Ideologie, entbehrte aber angesichts der Vorgeschichte doch einer gewissen Ironie nicht. Nun wurde staatlich verordnet, was zuvor eineinhalb Jahrzehnte lang nicht gelungen war. Das Ergebnis des autoritären Eingriffs, der *Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs*, hatte freilich mit der anfänglichen Idee eines Einheitsverbandes, wie sie der in der unmittelbaren Nachkriegszeit aus einer Bewegung heraus entstandene *Zentralverband* vertrat, nichts zu tun. Die neue, oktroyierte Organisation war geradezu eine Falsifikation dieser Idee. Die bestehende Organisationslandschaft wurde zerschlagen, wobei der *Zentralverband* schon 1934 ausgeschaltet wurde, der *Reichsbund* erst zwei Jahre später. Dass die Gleichschaltung etwas schleppend verlief, lag daran, dass die *Heimwehr* zuerst versucht hatte, eine unter ihrem Einfluss stehende Kriegsopferorganisation über die existie-

---

259 Neben dem Reichsbund gab es vier weitere große Vereine: den konservativen Einheitsverband (später: Reichsverband) der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Deutschlands, den Bund Deutscher Kriegsbeschädigter, den kommunistischen Internationalen Bund der Opfer des Krieges und der Arbeit und den christlichsozialen Zentralverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener; James M. Diehl, The Organization of German Veterans 1917–1919, in: Archiv für Sozialgeschichte, 11 (1971), S. 139–184, hier S. 180; siehe auch Whalen, Bitter Wounds, S. 126–128.

260 Der Reichsbund vereinigte 1921 46 % aller organisierten Veteranen und Kriegshinterbliebenen auf sich; siehe ebd., S. 128.

261 Wie in Österreich 1919/1920 scheiterten auch in Deutschland die etwas später – 1921/1922 – unternommenen Einigungsversuche; siehe Diehl, Organization, S. 181. Die deutschen Einigungsverhandlungen wurden im österreichischen Invaliden durchwegs positiv kommentiert; siehe Der Invalide, Nr. 10 v. 25.5.1921, S. 2; ebd., Nr. 23 v. 10.12.1921, S. 3. Whalen hebt die unüberwindbaren Unterschiede der Erfahrungen (respektive politischen Deutungen) des Krieges hervor. War für konservative Kreise das „Fronterlebnis" die zentrale, einigende Metapher, so konnte der Krieg in der Interpretation der Sozialdemokratie nur als Beginn des „Pazifismus" seinen Sinn erhalten; siehe Whalen, Bitter Wounds, S. 156.

renden Einrichtungen zu stülpen, und dieser Versuch sich erst nach zwei Jahren als missglückt herausstellte und von der Regierung, innerhalb derer sich außerdem mittlerweile die Machtverhältnisse verschoben hatten, durch die zwangsweise Anordnung eines Einheitskriegsopferverbandes beendet wurde. Außer dass der zuerst als „ständestaatliche" Einheitsorganisation ausgerufene *Kriegsopferverband* zwischen 1934 und 1936 die vom *Zentralverband* übernommenen Vermögenswerte vernichtete und einen bedeutenden Teil der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen als Mitglieder verlor, war nicht viel geschehen.

Der „Ständestaat" war eine Diktatur und begriff seinen Einheitsverband natürlich nicht als Verein, der – demokratischen Spielregeln gehorchend und von gewählten Funktionären geleitet – die Interessen seiner Mitglieder vertrat, indem er ihren Rechten und Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen suchte. Im „Ständestaat" war die Kriegsopferorganisation nicht mehr eine Organisation der Kriegsbeschädigten, sondern eine Organisation für sie. Und alles spricht dafür, dass diese Entpolitisierung einen großen Teil der (vor allem sozialdemokratischen) Mitglieder vertrieb. Das rhetorische Angebot der gesellschaftlichen Aufwertung der Kriegsbeschädigten – das einzige Angebot, das die neue Regierung machte – war ein schwacher Ersatz. Zwar hatte auch der *Zentralverband* immer mit dem Hinweis auf die besondere Stellung und Leistung der Kriegsbeschädigten operiert, doch während diese Argumentation beim *Zentralverband* immer eine Forderung nach materieller Besserstellung unterstreichen sollte, also strategisch eingesetzt wurde, war sie nun restlos zur hohlen Phrase geronnen, weil sie über sich hinaus nichts mehr bezweckte und bloß als Parole fungierte. Die Anerkennung der für das Vaterland geleisteten Opfer, die Kriegsopfern vor allem auf der symbolischen Ebene gezollt wurde, konnte Sozialpolitik freilich nicht ersetzen. Doch sie konnte sie möglicherweise „verbilligen". Im Nationalsozialismus wurde diese Entwicklung dann weitergeführt und perfektioniert.[262]

262 Siehe dazu z.B. James M. Diehl, Victors or Victims? Disabled Veterans in the Third Reich, in: Journal of Modern History, 59 (1987) 4, S. 705–736; Nils Löffelbein, „Die Kriegsopfer sind Ehrenbürger des Staates!": Die Kriegsinvaliden des Ersten Weltkriegs in Politik und Propaganda des Nationalsozialismus, in: Gerd Krumeich/Anke Hoffstadt/Arndt Weinrich (Hg.), Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg, Essen 2010, S. 207–225.

# 14 Statistik der Kriegsopfer

Wenn im folgenden Kapitel von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bzw. von Kriegsopfern die Rede ist, so gilt es noch viel stärker als im übrigen Teil der Publikation zu beachten, dass dies ausschließlich in Anwendung der jeweils geltenden staatlichen Definition dieser Begriffe geschieht. Die Kriegsbeschädigtenstatistik, die noch in der Monarchie produziert wurde, ist hier wesentlich ungenauer, weil sie nicht von der MdE als alleinigem Maßstab für die Zuerkennung von finanziellen Dauerleistungen ausging, sondern einfach verwundete und erkrankte Soldaten zählte. Nach dem Krieg hingegen wurden von der Statistik tatsächlich nur jene Personen – seien es Kriegsbeschädigte oder -hinterbliebene – berücksichtigt, die eine Rentenleistung bezogen. Genau genommen, erfassen die für diesen Zeitraum vorliegenden Zahlen daher – insbesondere im Fall der Kriegsbeschädigten – nur Personen, denen eine MdE von wenigstens 15 % attestiert worden war. Man darf nicht übersehen, dass es darüber hinaus auch Personen gab, die dieses Kriterium zwar nicht erfüllten, nichtsdestotrotz aber Leistungsbezieher im Sinne des IEG waren. Angehörige dieser Gruppe hatten eine Gesundheitsschädigung erlitten, die zwar von den Gutachtern als nicht ausreichend erwerbsfähigkeitsmindernd eingestuft worden war, die Betroffenen aber dennoch berechtigte, in periodischen Abständen etwa eine Leistung aus dem Titel „Heilbehandlung" zu beziehen. Über die Größe dieser Gruppe von Kriegsbeschädigten liegen keinerlei Informationen vor. Außerdem weiß man, dass manche, eigentlich bezugsberechtigte Personen, aus welchen Gründen immer, auf ihre Ansprüche verzichteten, und deshalb ebenfalls nicht gezählt wurden.[1] Tatsächlich wird im Folgenden daher keine Kriegsopferstatistik dargestellt, die alle, in einem allgemeinen Sinn als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu bezeichnenden Personen umfasst, sondern eine Statistik staatlich anerkannter Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus dem Titel des IEG.

1 Franz Fahringer, Leiter der Invalidenentschädigungskommission Wien, erläutert zu einer Statistik des Erledigungsstandes der Rentenanträge im Jahr 1922, dass in der Tabellenrubrik „Anderweitige Erledigungen" unter anderem auch Verzichtserklärungen von Antragstellern enthalten seien; er quantifiziert diesen Posten jedoch nicht; Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 78.

## 14.1 Die Nachkriegsjahre

### *14.1.1 Die Kriegsbeschädigten*

Gezählt wurden Kriegsbeschädigte ab Mitte 1915.[2] Die Agenden der Kriegsbeschädigtenversorgung lagen zu dieser Zeit noch beim Ministerium des Innern; mit der Gründung des Ministeriums für soziale Fürsorge ging die Führung der Kriegsbeschädigtenstatistik Anfang 1918 an dieses über.[3] Praktisch war die Zählung so organisiert, dass die Militärverwaltung für die Erfassung der Kriegsbeschädigten verantwortlich war, die in den Kriegsspitälern untergebracht waren, während die Zählung jener, die in zivilen Spitälern behandelt wurden, den Landesverwaltungen der jeweiligen Kronländer oblag.[4] Der deklarierte Zweck der Statistik war, wie die Anleitung zum Ausfüllen der Zählkarten festhielt,

> „einen Überblick über jene kriegsbeschädigten österreichischen Staatsangehörigen zu gewinnen, die einer *besonderen Heilbehandlung* oder eines *Unterrichtes bedürfen*, um der *bürgerlichen Erwerbstätigkeit*, wenn auch mit verminderter Erwerbsfähigkeit, *wieder zugeführt zu werden*. Diese Personen sollen auf diese Weise nicht nur gezählt, sondern auch nach Art und Umfang des Bedürfnisses nach einer spezifischen Fürsorge gruppiert werden."[5]

Wie nicht anders zu erwarten, ging es den Behörden also nicht bloß um die schlichte Erhebung der Zahl von Verwundeten (und Erkrankten), sondern vielmehr um eine möglichst detaillierte Aufstellung, die eine staatliche Gesamtplanung des Bedarfes an Einrichtungen im Rahmen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge[6] erlaubte.

---

2 Der ungarische Teil der Monarchie begann mit der Erhebung der Zahlen bereits Anfang 1915, das österreichische Innenministerium griff die Idee, auf Basis der erhobenen Zahlen einen statistischen Überblick auch für Cisleithanien zu erstellen, erst auf Anregung des Kriegsministeriums auf. Kurzfristig wurde dann im Oktober 1916 angedacht, die Zählung aufgrund der hohen Kosten wieder einzustellen, nun aber ersuchte das Innenministerium das Kriegsministerium, die Zählung fortzuführen, weil es für die Planung von Fürsorgemaßnahmen auf die Daten nicht verzichten konnte; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918, Bericht Sektionschef Haan über den Hintergrund der Statistik.

3 An der Aufbereitung der Statistik nach ihrer Übernahme durch das Sozialministerium waren anfänglich bis zu 30 Personen beschäftigt. Im Ministerium wurde eine Kartothek angelegt, in der die Zählkarten nach Kronländern getrennt alphabetisch abgelegt wurden; über den Verbleib der Kartothek ist nichts bekannt; ebd.

4 K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1915, S. 20.

5 Anleitung zur Ausfüllung der Ausweise über die kriegsbeschädigten Militärpersonen österreichischer Staatsangehörigkeit, abgedruckt in: ebd., S. 22.

6 Vgl. Kapitel 3.

Tabelle 15: Herkunftsländer und Berufe der Kriegsbeschädigten – Ergebnis der Kriegsbeschädigtenzählung, 31.3.1918

Quellen: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1921, S. 2

| Kronland | Land- und Forstwirtschaft | Industrie, Handel, Gewerbe, Bergbau | Berufsmilitär | Öffentlicher Dienst | Freie Berufe | Sonstige | gesamt | Anteil in % | Anteil Bevölkerung Cisleithanien* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Böhmen | 8.856 | 35.311 | 120 | 933 | 957 | 1.331 | 47.508 | 29,4 | 23,6 |
| Galizien | 24.239 | 13.137 | 78 | 500 | 364 | 1.640 | 39.958 | 24,7 | 27,8 |
| Mähren | 3.872 | 10.060 | 64 | 297 | 225 | 419 | 14.937 | 9,2 | 9,1 |
| Steiermark | 4.723 | 4.029 | 14 | 146 | 117 | 205 | 9.234 | 5,7 | 5,0 |
| Tirol | 4.392 | 2.939 | 15 | 128 | 99 | 190 | 7.763 | 4,8 | 3,3 |
| Oberösterreich | 3.016 | 2.998 | 15 | 94 | 95 | 127 | 6.345 | 3,9 | 3,0 |
| Wien | 155 | 5.085 | 44 | 292 | 436 | 293 | 6.305 | 3,9 | 12,3** |
| Niederösterreich | 2.265 | 3.545 | 18 | 161 | 101 | 152 | 6.242 | 3,9 | |
| Bukowina | 3.634 | 1.673 | 25 | 111 | 62 | 208 | 5.713 | 3,5 | 2,8 |
| Schlesien | 776 | 3.063 | 20 | 83 | 85 | 98 | 4.125 | 2,5 | 2,6 |
| Küstenlande | 1.940 | 1.670 | 13 | 79 | 62 | 119 | 3.883 | 2,4 | 3,1 |
| Krain | 1.878 | 1.396 | 11 | 46 | 34 | 92 | 3.457 | 2,1 | 1,8 |
| Kärnten | 1.134 | 1.228 | 4 | 40 | 26 | 41 | 2.473 | 1,5 | 2,0 |
| Dalmatien | 1.199 | 441 | 7 | 18 | 10 | 44 | 1.719 | 1,1 | 2,2 |
| Salzburg | 656 | 488 | 4 | 25 | 24 | 24 | 1.221 | 0,8 | 0,7 |
| Vorarlberg | 347 | 498 | 0 | 12 | 15 | 24 | 896 | 0,6 | 0,5 |
| gesamt | 63.082 | 87.561 | 452 | 2.965 | 2.712 | 5.007 | 161.779 | 100,0 | 100,0 |
| in % | 39,0 | 54,1 | 0,3 | 1,8 | 1,7 | 3,1 | 100,0 | | |

* bezogen auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1910
** Wohnbevölkerung von Wien und Niederösterreich zusammen

Die Ergebnisse der Zählungen waren jeweils zur Monatsmitte und am Monatsende an das Innen- bzw. ab 1918 das Sozialministerium zu übermitteln, das dann eine Ge-

samtstatistik produzierte.[7] Erhoben wurden Alter, Beruf, Heimatzuständigkeit, letzter Wohnort sowie die Art der Beschädigung. Die letzte dieser Gesamtzusammenstellungen – es war zugleich die erste, die das Sozialministerium zu verantworten hatte – stammt vom März 1918 und verzeichnet 161.779 Kriegsbeschädigte. Die Aufteilung dieser Zahl auf Kronländer und Berufe ist der Tabelle 15 zu entnehmen.

Tatsächlich darf die Aussagekraft dieser Zahlen bezüglich der Frage, wie viele Beschädigte der Krieg bis zum März 1918 produziert hatte, nicht überbewertet werden. Nachdem das Sozialministerium die Führung der Statistik vom Innenministerium übernommen hatte, versuchte die zuständige Sektion, die Qualität der gesammelten Daten zu evaluieren. Abgesehen von zahlreichen Problemen, die dem Umstand geschuldet waren, dass die Statistik „für den dringlichen Gebrauch bestimmt war"[8] – mit anderen Worten: Schnelligkeit war wichtiger als Akkuratesse –, litt die Qualität der Daten – so das Ergebnis der ministeriellen Einschätzung – vor allem darunter, „daß viele der verpflichteten Stellen ihrer Pflicht zur Ausfüllung nicht nachgekommen sind". Die Zahl der Kriegsbeschädigten war also mit Sicherheit viel höher. Trotzdem kam man zum Schluss, dass die Angaben, insbesondere was die Aufteilung der Kriegsbeschädigten auf die verschiedenen Berufsgattungen betraf – und auf diese Information war das Sozialministerium besonders erpicht –, genug Repräsentativität besäßen, um auf ihrer Basis Fürsorgemaßnahmen zu planen. Bei der Verteilung der Kriegsbeschädigten auf Berufe der Land- und Forstwirtschaft sowie Berufe der Industrie, des Handels, Gewerbes und Bergbaus zeigten sich dem Industrialisierungsgrad der einzelnen Kronländer entsprechende Differenzen, im Gesamtbild überwogen die Angehörigen der zweiten Gruppe, während aus der Land- und Forstwirtschaft stammende Kriegsbeschädigte im Durchschnitt rund 40 % ausmachten. Die Zahlen jener Kronländer, die das spätere Österreich bildeten, wichen hier in ihrer Gesamtheit nicht vom allgemeinen Trend ab.

Ein Problem jedoch, dass die Beamten des Ministeriums sofort erkannten, bildete die Aggregierung der Daten entlang des Heimatrechtes und nicht entlang des letzten bürgerlichen Wohnsitzes. Es wäre essenziell gewesen, hier eine Unterscheidung zu treffen, da der letzte Wohnort nicht nur „den Ort anzeigt, nach dem die Kriegsbeschädigten gewiss im Gros der Fälle zurückgravitieren", sondern im Fall der Invalidenfürsorge zugleich den „Fürsorgewohnsitz" begründete, während in allen anderen Fällen jegliche Sozialfürsorge an das Heimatrecht gebunden war.[9]

7 Derartige Zusammenstellungen liegen vor mit Stand vom 31.12.1915, 31.3.1916, 30.9.1916, 31.12.1916, 31.3.1917, 30.9.1917 und zuletzt 31.3.1918; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918.

8 Ebd. Sofern nicht anders angegeben, stammen die Zitate im Folgenden aus diesem Akt.

9 Dass der Wohnort zugleich „Fürsorgewohnsitz" war, stellte ein Novum dar und galt nur im Bereich der Kriegsbeschädigtenversorgung; vgl. Kapitel 2.4.1.

Die Verteilung der erfassten Kriegsbeschädigten auf die verschiedenen Arten der Schädigung zeigt Tabelle 16:

Tabelle 16: Erlittene Schädigungen – Ergebnis der Kriegsbeschädigtenzählung, 31.3.1918

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918

| Art der Schädigung | absolut | in % |
|---|---|---|
| Lähmungen, Versteifungen | 83.401 | 48,4 |
| interne Krankheiten | 32.278 | 18,7 |
| Körperverletzungen | 19.132 | 11,1 |
| Amputationen Bein | 11.052 | 6,4 |
| Geistesstörungen | 7.229 | 4,2 |
| Amputationen Arm | 5.947 | 3,4 |
| Augenverletzungen | 5.710 | 3,3 |
| Neurosen | 4.346 | 2,5 |
| Verletzungen anderer Sinnesorgane | 1.901 | 1,1 |
| Amputationen und schwere Schädigung anderer Extremitäten | 658 | 0,4 |
| unbekannt | 631 | 0,4 |
| Amputationen Arm und Bein | 128 | 0,1 |
| gesamt | 172.413* | 100,0 |

* Die Abweichung dieser Gesamtzahl von jener der Tabelle 15 erklärt sich aus der Mehrfachzählung einzelner Personen beim Zusammentreffen mehrerer Beschädigungen.

Es ist nicht bekannt, ob überhaupt und wenn ja, welche Schlüsse und Konsequenzen das Sozialministerium vor Kriegsende aus den vorliegenden Zahlen zog. Von allergrößter Bedeutung waren die zwischen 1915 und 1918 gesammelten Daten aber auf jeden Fall dann für die Vorarbeiten zum IEG zu Beginn der Ersten Republik. Sie wurden hier zur Abschätzung jener Kosten herangezogen, mit denen das IEG von 1919 den Staatshaushalt belasten würde,[10] wenngleich man sich im Staatsamt für soziale Fürsorge darüber im Klaren war, dass die verfügbaren Zahlen lediglich eine grobe Orientierungshilfe darstellten, sich aber keineswegs dafür eigneten, eine präzise Vorhersage über die Zahl der zu erwartenden Antragsteller zu treffen.

10 Die Regierungsvorlage zum Gesetz enthält eine ausführliche Darstellung dieser Berechnungen; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 33–50.

Die Statistik vom März 1918 machte zunächst vor allem keinerlei Aussage über den Grad der Schädigung, was aber für die Rentenhöhe der zentrale Parameter war. Das Staatsamt für soziale Fürsorge behalf sich daher mit einem Rückgriff auf die Expertise der Arbeiterunfallversicherungsanstalten, die, wie es die Regierungsvorlage ausdrückte, über „reiches Erfahrungsmaterial“[11] verfügten. Um die prospektive Zahl der zu Versorgenden zumindest annähernd abschätzen zu können, versuchte man im Wesentlichen, die Zahlen der Kriegsbeschädigtenstatistik vom März 1918 zunächst bis zum Kriegsende fortzuschreiben, um dann daraus den der Bevölkerungszahl der Republik Deutschösterreich entsprechenden Anteil zu berechnen.[12] Am Ende mündeten diese Kalkulationen in der Feststellung: „Die Zahl der für den deutschösterreichischen Staat hienach in Betracht kommenden Invaliden beträgt rund 100.000.“[13] Da zur Zeit der Erstellung dieser Schätzung – vor dem Abschluss des Friedensvertrages – zum Staatsgebiet Deutschösterreichs unter anderem noch Südtirol und Deutschböhmen hinzugerechnet wurden, bildete eine angenommene Bevölkerungszahl von 9,5 Mio. die Berechnungsgrundlage für die Hochrechnung.[14] Eine gleichartige Berechnung auf der Basis jener Einwohnerzahl, die Österreich nach dem Abschluss des Friedensvertrages von 1919 tatsächlich hatte, nämlich etwa 6,4 Mio.,[15] hätte dementsprechend ca. 67.000 Kriegsbeschädigte ergeben.

Diese Zahl gab – was angesichts der aus der Zeit der Monarchie überlieferten lückenhaften Daten auch nicht weiter verwunderlich ist – das reale Ausmaß des Problems ganz und gar nicht richtig wider. Spätestens 1922, als das Sozialministerium erstmals

11 Ebd., S. 33 und S. 47. Die Vorlage kommt schließlich – ohne genauer auszuführen, auf Basis welcher Überlegungen dies geschah – zum Ergebnis, dass jeder Kriegsbeschädigte im Durchschnitt eine MdE von 38 % erlitten habe.

12 Die in der Statistik aus dem Krieg enthaltene Zuordnung der Kriegsbeschädigten zu den einzelnen Kronländern blieb unberücksichtigt, da diese Zuordnung, wie oben erwähnt, nicht auf dem letzten Wohnsitz, sondern auf dem Heimatrecht basierte und es allgemein bekannt war, dass ein großer Teil der Staatsbürger an seinem Wohnsitz nicht heimatberechtigt war. Für Personen, die über ein Heimatrecht in einer Gemeinde Deutschösterreichs nicht verfügten, sah das Staatsbürgerschaftsrecht von 1918 übrigens die Möglichkeit vor, die Staatsbürgerschaft durch Option zu erwerben; StGBl 1918/91, § 2; vgl. auch Hannelore Burger/Harald Wendelin, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden, in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 7), Wien 2004, S. 239–501, hier S. 250–267; Dieter Kolonovits, Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht, in: ebd., S. 7–236, hier S. 39–65.

13 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 35.

14 Ebd.

15 Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1925, S. 2. Die hier für 1920 angegebene Zahl berücksichtigt bereits die Bevölkerungszahl des Burgenlandes, obwohl dieses erst 1921 endgültig ein Teil Österreichs wurde.

Tabelle 17: Anmeldungen und Zuerkennungen von Invalidenrenten nach dem IEG, 20.4.1922

Quellen: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13362/1922; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1925, S. 2

| IEK | Anmeldungen | noch nicht erledigt | MdE 15–25% | MdE 25–35% | MdE 35–45% | MdE 45–55% | MdE 55–65% | MdE 65–75% | MdE > 75% | Hilflose*** | Kriegsblinde | gesamt | in % | Anteil Bevölkerung Österreich 1923* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W** | 101.425 | 13.184 | 17.994 | 16.736 | 11.664 | 8.511 | 4.456 | 3.223 | 1.222 | 63 | 135 | 64.004 | 50,5 | 51,2 |
| Stmk | 30.034 | 498 | 8.234 | 7.494 | 3.765 | 2.447 | 1.348 | 806 | 933 | 236 | 36 | 25.299 | 20,0 | 15,0 |
| OÖ | 25.200 | 3.408 | 4.753 | 4.464 | 3.421 | 2.149 | 1.134 | 760 | 925 | 113 | 43 | 17.762 | 14,0 | 13,4 |
| Ktn | 8.545 | 2.866 | 1.354 | 1.279 | 811 | 533 | 315 | 236 | 207 | 50 | 29 | 4.814 | 3,8 | 5,7 |
| Sbg | 7.792 | 202 | 1.855 | 1.463 | 819 | 509 | 281 | 156 | 187 | 52 | 13 | 5.335 | 4,2 | 3,4 |
| T | 10.060 | 240 | 3.021 | 1.490 | 724 | 454 | 265 | 136 | 380 | 83 | 9 | 6.562 | 5,2 | 4,8 |
| V | 4.243 | 32 | 714 | 579 | 230 | 193 | 107 | 86 | 112 | 14 | 2 | 2.037 | 1,6 | 2,1 |
| Bgld | 1.557 | 659 | 110 | 214 | 202 | 177 | 95 | 70 | 10 | 3 | 7 | 888 | 0,7 | 4,4 |
| gesamt | 188.856 | 21.089 | 38.035 | 33.719 | 21.636 | 14.973 | 8.001 | 5.473 | 3.976 | 614 | 274 | 126.671 | 100,0 | |
| in % | | 11,2 | 30,0 | 26,7 | 17,1 | 11,8 | 6,3 | 4,3 | 3,1 | 0,5 | 0,2 | 100,0 | | |

* bezogen auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1923
** inklusive Niederösterreich
*** Bezieher des Hilflosenzuschusses (hier ohne Kriegsblinde); vgl. dazu Kapitel 8.5.2

versuchte, einen Überblick über den Stand der Anmeldungen auf Leistungen nach dem IEG zu gewinnen, mussten die Verantwortlichen feststellen, dass die ursprüngliche Schätzung bei Weitem zu niedrig gegriffen war. Im April 1922, als weder alle Anträge bereits bearbeitet waren noch alle Betroffenen ihren Leistungsanspruch überhaupt schon angemeldet hatten, betrug die Zahl der Kriegsbeschädigten, die mindestens 15 % MdE nachweisen konnten, 126.761.[16] Wie der Tabelle 17 zu entnehmen ist, waren zu diesem Zeitpunkt rund 21.000 Anträge noch nicht entschieden, daher lag – unter der Annahme der gleichen Anerkennungsrate wie bei den bereits erledigten Anträgen – die Zahl der Kriegsbeschädigten, wie sie das IEG definierte, wahrscheinlich noch um rund 16.000[17] höher. Somit dürften im April 1922 nicht weniger als ca. 143.000 Kriegsbeschädigte in Österreich gelebt haben. Das heißt aber, dass man sich bei der Schätzung der Zahl der Kriegsbeschädigten um mehr als 100 % geirrt hatte. Es ist ganz wichtig, sich bei diesen Zahlenspielen neuerlich vor Augen zu halten, dass die Statistiken, die nach 1918 produziert wurden, eigentlich nicht Kriegsbeschädigte zählten, sondern Rentenempfänger, solche Personen also, die eine MdE von wenigstens 15 % nachweisen konnten. Über die ebenfalls anspruchsberechtigten Personen, die Leistungen aus dem Titel der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erhielten, ohne gleichzeitig auch eine Invalidenrente zu beziehen, schweigen sich die Aufstellungen aus.

Die in der Tabelle 17 angeführten Zahlen spiegeln im Wesentlichen jene Verhältnisse wider, die kurz vor der 7. Novelle zum IEG, also Mitte 1922, geherrscht hatten.[18] Eine der einschneidendsten Veränderungen, die diese Novelle brachte, war die zwangsweise Abfertigung der Bezieher der beiden untersten Rentenstufen, jener Kriegsbeschädigten also, die nicht mehr als 35 % MdE nachweisen konnten. Aus den Zahlen in Tabelle 17 wird deutlich, dass dadurch mit einem Schlag mehr als die Hälfte – 57,6 % – der Rentenbezieher aus dem Bezug herausfielen und nur mehr knapp 55.000 Personen eine Invalidenrente bezogen. Die Statistiken verzeichneten jene Personen, die im Zuge der 7. Novelle ihre Rente verloren, aber auch weiterhin.

Insgesamt kann man festhalten, dass die Größe der Gruppe der Kriegsbeschädigten mit mehr als 15 % MdE relativ stabil gewesen sein dürfte. Neuanmeldungen waren ab Juni 1922 (nach der 6. Novelle zum IEG[19]) nur noch in Ausnahmefällen möglich,

16 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13362/1922.

17 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht waren 165.737 Anträge erledigt, das heißt die Anerkennungsrate lag bei 76,4 %.

18 BGBl 1922/430. Das Gesetz trat am 14.7.1922 in Kraft; vgl. dazu ausführlich Kapitel 10.3.4.

19 BGBl 1922/112. Art I des Gesetzes befristete Anmeldungen auf Ansprüche aus dem Titel des IEG mit 30.5.1922. 1924 wurde mit der 8. Novelle zum IEG eine Art Gnadenrecht für den Sozialminister eingeräumt, der nun in „rücksichtswürdigen Fällen" eine Fristversäumnis bei der Anmeldung nachsehen konnte; BGBl 1924/256, Pkt. 10a.

daher gab es eigentlich nur zwei denkbare Wege, wie sich die Zahl der Rentenempfänger nach diesem Zeitpunkt noch verschieben konnte: durch eine Veränderung der MdE im Einzelfall nach oben oder unten, d.h. durch eine Verschlimmerung oder Verbesserung des Leidens, oder durch den Tod des Kriegsbeschädigten. Genesungen sowie Todesfälle unter den Kriegsbeschädigten verringerten die Zahl der von der Statistik erfassten Personen; Verschlechterungen des Gesundheitszustandes konnten eine Erhöhung der Gesamtzahl der Rentenbezieher dann zur Folge haben, wenn die betreffenden Kriegsbeschädigten zuvor keine Rente erhalten hatten. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es auch innerhalb der Gruppe der Rentenbezieher infolge von Veränderungen des Gesundheitszustandes verhältnismäßig große Verschiebungen gab.

### *14.1.2 Die Hinterbliebenen*

Die Daten, die aus dem Krieg bezüglich der Zahl der Hinterbliebenen nach verstorbenen Soldaten überliefert waren, erschienen den Verantwortlichen nach 1918 noch viel weniger zuverlässig als jene, die für die Kriegsbeschädigten zur Verfügung standen. Vielfach waren hier grundlegende Informationen auch einfach gar nicht vorhanden.[20] Daher mussten nach Kriegsende neue Berechnungen angestellt werden; zu diesem Zweck wurde zunächst die Zahl der gefallenen Soldaten geschätzt, wobei man auf 280.000 Tote für das Gebiet der Republik Deutschösterreich[21] kam. Um aber aus dieser Zahl den Anteil der verheirateten Gefallenen sowie die durchschnittliche Zahl der Kinder pro Gefallenem zu errechnen, griff das Staatsamt für soziale Fürsorge, mangels anderen brauchbaren Materials für eine Hochrechnung, auf die Ergebnisse einer aus dem Jahr 1896 stammenden Untersuchung der Standesverhältnisse der Privatangestellten zurück.[22] Zwangsläufig mussten die Statistiker davon ausgehen, dass die – wie sie selbst anmerkten – äußerst schmale Schicht der Privatangestellten repräsentativ für die gesamte Bevölkerung stehen würde.[23] Aus diesen Daten wurden der Anteil der

20 Es gab etwa keine Aufzeichnungen darüber, wie viele Angehörige die Unterhaltsbeiträge nach dem Tod des Familienerhalters weiterbezogen; vgl. dazu Kapitel 2.4.1.

21 Die Gesamtbevölkerung wurde dabei wie bei der Schätzung der Zahl der Invaliden mit 9,5 Mio. angenommen; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 35.

22 Diese Untersuchung liegt auch als Publikation vor: Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen, Wien 1898.

23 Im Abschnitt über die Schätzung der Zahl der Hinterbliebenen ist dazu zu lesen: „Bilden auch die Privatangestellten nur eine schmale Schichte der berufstätigen Bevölkerung, so eignen ihnen doch Familienstandsverhältnisse, wie sie bei dem überwiegenden Teil der Bevölkerung, insbesondere auch in den Kreisen der Arbeiterschaft und kleinen Landwirte vorausgesetzt werden dürfen“, in: Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 38. Ob diese Behauptung einem Zweckoptimismus entsprang, der darauf beruhte, dass es einfach keine besseren Daten gab, oder ob man tatsächlich Hinweise besaß, die die

verheirateten Männer sowie die je nach Alter der Untersuchten unterschiedliche durchschnittliche Kinderzahl pro „Ernährer“ entnommen. Man folgerte dann, dass die Altersverteilung der gefallenen Soldaten jener der Kriegsbeschädigten entsprach, und übernahm in diesem Punkt die Ergebnisse, die die Kriegsbeschädigtenstatistik vom März 1918 geliefert hatte, sodass die Berechnung am Ende zum Schluss kam, dass mit etwa 125.000 Witwen sowie 225.000 Halb- und Vollwaisen zu rechnen sei.[24] Da auch hier von einer Einwohnerzahl von 9,5 Mio. ausgegangen wurde, hätte die Schätzung auf Basis der tatsächlichen Einwohnerzahl Deutschösterreichs etwa 84.000 Witwen sowie 151.000 Waisen ergeben.

Ein Vergleich zwischen dem Ergebnis dieser Hochrechnung und der Anzahl der später effektiv eingebrachten Anträge ist wesentlich schwieriger als bei den Kriegsbeschädigten, da die Invalidenentschädigungskommissionen die Anträge der Kriegsbeschädigten *vor* den Anträgen der Hinterbliebenen bearbeiteten.[25] Daher ist die Statistik, die das Sozialministerium im April 1922 auch für die Anzahl und Verteilung der Hinterbliebenenrenten anfertigte (siehe Tabelle 18), als wesentlich unvollständiger anzusehen als die oben dargestellte für Kriegsbeschädigte. Während zum Zeitpunkt der Erstellung der Statistik noch 12 % der eingebrachten Anträge auf Invalidenrenten einer Erledigung harrten, betrug dieser Anteil bei den Hinterbliebenenrenten fast 40 %. Die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt bereits zuerkannten Renten von 61.909 ist zweifellos von der realen Zahl der Betroffenen noch weit entfernt. Unter der Annahme der gleichen positiven Erledigungsrate bei den noch nicht behandelten Anträgen ergäbe sich eine Zahl von ca. 100.000 Hinterbliebenen aller Kategorien für den April 1922.[26] Damit wäre die Schätzung auch in diesem Fall ziemlich weit daneben gelegen – doch während das Ministerium bei den Kriegsbeschädigten von

---

Annahme stützten, die Verhältnisse der Privatangestellten seien repräsentativ, kann nicht beantwortet werden. Dieselbe Untersuchung hatte die Regierung übrigens schon 1912 für eine Kostenabschätzung herangezogen, und zwar bei der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für eine allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung; siehe dazu Herbert Hofmeister, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981, S. 179ff.

24 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 39. Man ging davon aus, dass 100 Tote 45 zu versorgende Witwen und 80 zu versorgende Waisen hinterließen. Die Zahl der übrigen Hinterbliebenen –die Eltern oder Geschwister, die ja nach dem IEG unter bestimmten Bedingungen ebenfalls anspruchsberechtigt waren – wurde nicht geschätzt.

25 Der Hauptgrund für diese Vorgangsweise lag in der Annahme der Behörden, dass Hinterbliebene –insbesondere Witwen – bereits Unterhaltsbeiträge bezogen, die den Tod des Familienerhalters kompensierten, während Kriegsbeschädigte vielfach noch keine Leistungen erhielten; vgl. dazu Kapitel 8 und Kapitel 10.2.2.

26 Zum Zeitpunkt der Erstellung der Statistik waren 73.018 Anträge erledigt, das heißt die Anerkennungsrate lag bei rund 85 %.

Tabelle 18: Anmeldungen und Zuerkennungen von Hinterbliebenenrenten nach dem IEG, 20.4.1922

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13362/1922

| IEK | Anmeldungen | zuerkannte Renten | erledigte Anträge | noch nicht erledigte A. | Witwen niedrigste Stufe* | Witwen mittlere Stufe* | Witwen höchste Stufe* | Witwen gesamt | vaterlose Waisen | Doppelwaisen | sonstige Hinterbliebene | gesamt | in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W** | 42.399 | 11.764 | 14.510 | 27.889 | 3.882 | 2.939 | 68 | 6.889 | 1.095 | 192 | 3.588 | 11.764 | 19,0 |
| Stmk | 26.316 | 20.830 | 24.570 | 1.746 | 2.684 | 2.108 | 38 | 4.830 | 11.075 | 925 | 4.000 | 20.830 | 33,7 |
| OÖ | 24.183 | 12.581 | 13.448 | 10.735 | 1.857 | 1.422 | 90 | 3.369 | 7.077 | 331 | 1.804 | 12.581 | 20,4 |
| Ktn | 5.770 | 2.356 | 2.563 | 3.207 | 407 | 593 | 3 | 1.003 | 497 | 47 | 809 | 2.356 | 3,8 |
| Sbg | 7.584 | 5.725 | 7.236 | 348 | 604 | 402 | 109 | 1. 115 | 3.687 | 112 | 811 | 5.725 | 9,2 |
| T | 5.467 | 3.783 | 5.136 | 331 | 365 | 925 | 470 | 1.760 | 903 | 170 | 950 | 3.783 | 6,1 |
| V | 5.331 | 4.164 | 5.250 | 81 | 294 | 505 | 92 | 891 | 2.375 | 185 | 713 | 4.164 | 6,7 |
| Bgld | 2.172 | 706 | 716 | 1.456 | 141 | 238 | 101 | 480 | 50 | 61 | 115 | 706 | 1,1 |
| gesamt | 119.222 | 61.909 | 73.429 | 45.793 | 10.234 | 9.132 | 971 | 19.222 | 26.759 | 2.023 | 12.790 | 61.909 | 100,0 |
| in % | | | | 38,4 | 16,5 | 14,8 | 1,6 | 31,0 | 43,2 | 3,3 | 20,7 | | |

* Die drei Abstufungen der Witwenrenten ergaben sich aus dem Alter der Witwe, ihrer Erwerbsfähigkeit sowie der Anzahl ihrer Kinder. Die geringste Rente erhielten erwerbsfähige Witwen mit nur einem Kind; mehr als die Hälfte der Witwen waren junge Frauen, die dieser Gruppe angehörten. In die mittlere Stufe reihten sich Witwen, die *entweder* erwerbsunfähig waren *oder* mindestens zwei Kinder hatten; die höchste Rente erhielten Witwen, die erwerbsunfähig waren *und* mindestens zwei Kinder hatten. Grundsätzlich galten Witwen ab dem 55. Lebensjahr automatisch als erwerbsunfähig. Als Kinder gezählt wurden im Normalfall nur unter 18-jährige Personen; vgl. Kapitel 8.6.

** inklusive Niederösterreich

einer geringeren Zahl ausgegangen war, war die Zahl der Hinterbliebenen zu hoch gegriffen gewesen. Die Anträge auf Hinterbliebenenrenten sollten allerdings im Laufe der 1920er-Jahre – ganz im Gegensatz zu den Anträgen auf Invalidenrenten – noch äußerst kräftig steigen. So vermeldete das Sozialministerium 1924, dass die Zahl der Hinterbliebenenanträge von Ende 1923 bis Mitte 1924 von 165.371 auf 228.865, das heißt um mehr als ein Viertel, in die Höhe geschnellt war.[27] Da es ab Juni 1922 aber nur noch in Ausnahmefällen möglich war, einen Erstantrag auf eine Leistung aus dem IEG zu stellen,[28] kann ein derart starker Zuwachs in dieser Zeit eigentlich nur auf eine hohe Sterblichkeit unter den Kriegsbeschädigten zurückgeführt werden.

Die prozentuelle Verteilung der Hinterbliebenen auf die einzelnen Bundesländer verdeutlicht nochmals die geringe Aussagekraft dieser Zusammenstellung aus 1922 für die Frage, wie viele Hinterbliebene der Staat tatsächlich zu versorgen hatte. Denn dass nur 19 % der Hinterbliebenen im Einzugsbereich der auch für Niederösterreich zuständigen Invalidenentschädigungskommission Wien lebten, erscheint angesichts der Tatsache, dass in Wien und Niederösterreich insgesamt etwas mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung – und auch der Kriegsbeschädigten – wohnte (siehe Tabelle 17), äußerst unwahrscheinlich und ist nur mit der niedrigen Erledigungsrate dieser überforderten Invalidenentschädigungskommission erklärbar.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Empfängerinnen und -empfänger von Hinterbliebenenrenten wesentlich stärkeren Veränderungen unterworfen war als die Zahl der Invalidenrentenempfänger. Witwen verloren den Anspruch auf eine Rente, sobald sie sich wiederverheirateten, es sei denn, der neue Ehepartner war ebenfalls kriegsbeschädigt. Ganz automatisch reduzierte sich außerdem die Zahl der zu versorgenden Halb- und Vollwaisen, da deren Alimentation durch das IEG im Regelfall nur bis zum 18. Lebensjahr gewährleistet war. Umgekehrt bedeutete jeder Tod eines Kriegsbeschädigten, der Familie hatte, eine Steigerung der Zahl der Empfängerinnen und -empfänger von Hinterbliebenenrenten.

## 14.2 Die weitere Entwicklung der Zahlen bis 1938

Obwohl das Sozialministerium seit Dezember 1923 von den Invalidenentschädigungskommissionen verlangte, in regelmäßigen Abständen statistische Nachweise über die Zahl der im Rentenbezug stehenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen zu

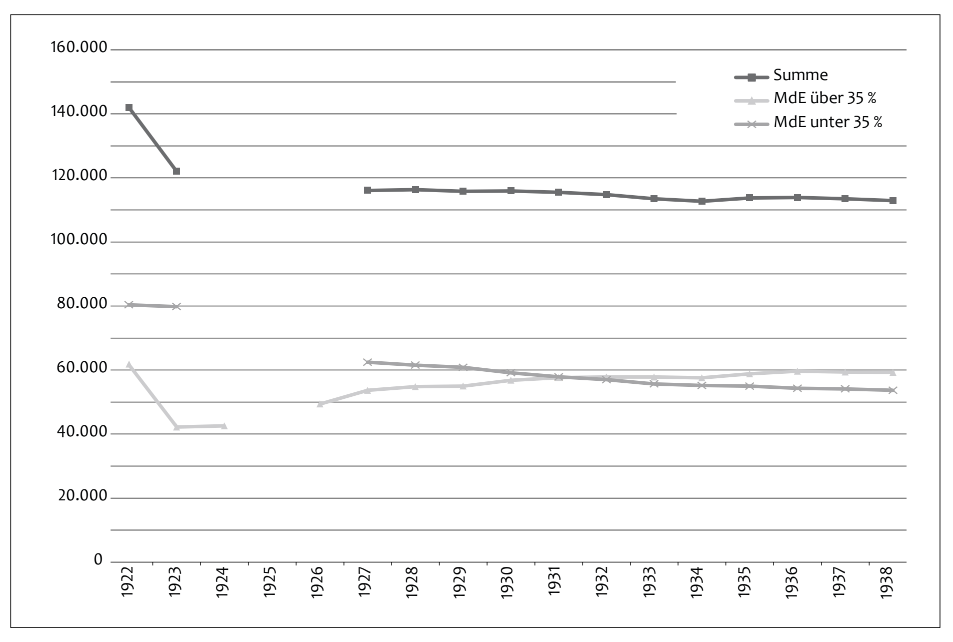
27 Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1924, S. 208.
28 Vgl. FN 19 in Kapitel 14.1.1.

erstellen,[29] liegen derartige Nachweise lückenlos erst ab 1926 vor. Für die Jahre 1923 bis 1925 konnten keine vollständigen Statistiken gefunden werden.

Unmittelbar erkennbar ist aber – auch auf Basis der vorhandenen Daten – trotzdem die Tatsache, dass die Gesamtzahl der Kriegsbeschädigten von 1922 bis 1938 kontinuierlich – zunächst relativ stark, ab 1927 etwas langsamer – abnahm. Der für April 1922 angenommenen Gesamtzahl von ca. 143.000 Kriegsbeschädigten (mit einer MdE von über 15 %[30]) stehen demnach nur mehr etwa 113.000 Kriegsbeschädigte im Juni 1938 gegenüber, was einer Verringerung um rund 20 Prozentpunkte in 16 Jahren entspricht.

Diagramm 1: Gesamtzahl der Kriegsbeschädigten in Österreich, 1922–1938

Quellen: Teilergebnisse für die Jahre 1923 und 1924: Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1925, S. 208; Gesamtdarstellungen für die Jahre 1926 bis 1938: ebd., 1926, S. 222; 1927, S. 383; 1928, S. 126; 1929, S. 191f; 1930, S. 146f; 1931, S. 13f, S. 165f und S. 248f; 1932, S. 192f; 1933, S. 100f und S. 328f; 1934, S. 91f und S. 200f; 1935, S. 47f und S. 499f; 1936, S. 81–84 und S. 289f; 1937, S. 131f und S. 327f; 1938, S. 246f und S. 576f.




* Für die Jahre ohne Datenpunkte konnten keine Zahlen gefunden werden. Die Angaben für das Jahr 1922 sind Schätzungen, die auf der angenommenen Gesamtzahl von 143.000 Kriegsbeschädigten beruhen.

29 Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, 1924, S. 208.
30 Vgl. Kapitel 14.1.1.

Über die Gründe für die verhältnismässig starke Abnahme der Zahl zwischen 1922 und 1927 lassen sich nur Vermutungen anstellen. Geht man davon aus, dass es im April 1922 wirklich 143.000 Kriegsbeschädigte gab, so fallen nahezu 90 % des gesamten Rückganges von 1922 bis 1938 in die ersten fünf Jahre dieser Zeitspanne (und hier wiederum größtenteils in das Jahr 1923). Die Gruppe der Kriegsbeschädigten verkleinerte sich bis 1927 um 26.000, bis 1938 dann aber nur mehr um 3.000 Personen. Es ist äußerst schwer festzumachen, welche Faktoren diesen starken Rückgang im Laufe der 1920er-Jahre – um immerhin rund 20 Prozentpunkte gemessen an der extrapolierten Zahl der Rentenbezieher im April 1922 – bewirkten. Eine außerordentlich hohe Sterblichkeitsrate unter den Kriegsbeschädigten, aber auch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes eines beträchtlichen Teils der Rentenbezieher könnten die Ursachen sein.[31]

Dass die Sterblichkeitsrate unter Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren nach dem Krieg signifikant höher gewesen war als später, kann mit großer Sicherheit angenommen werden. Andererseits ist aber natürlich auch denkbar, dass es doch eine größere Zahl von Leichtbeschädigten gab, deren Leiden faktisch ausheilten, weshalb sie aus der Statistik herausfielen.[32] Die oben erwähnte starke Zunahme der Zahl der Hinterbliebenenrentenbezieherinnen und -bezieher von 1923 auf 1924 stützt allerdings die Annahme, dass der Rückgang der Zahl der Invalidenrentenbezieher zum überwiegenden Teil auf Todesfälle zurückzuführen ist. In dieselbe Richtung deutet die Kurve, die den Verlauf der Zahl jener grafisch umsetzt, die eine MdE von über 35 % aufwiesen (Diagramm 1). Nach einer signifikanten Abnahme von 1922 auf 1923 stieg diese Zahl relativ kontinuierlich bis 1938 wieder an. Die Abnahme innerhalb dieses einen Jahres machte nahezu zwei Drittel der Gesamtreduktion bis 1938 aus. Diese Entwicklung legt den Schluss nahe, dass zunächst tatsächlich sehr viele – wie sich zeigen wird, wohl vor allem an Tbc erkrankte – Kriegsbeschädigte starben, was die Zahl der Rentenempfänger mit einer MdE von über 35 % zunächst deutlich reduzierte.

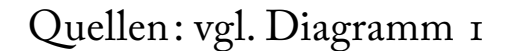
Aus Diagramm 1 ist weiters ablesbar, dass die Zahl der Leichtbeschädigten (MdE unter 35 %), die 1922 mit einer Einmalzahlung abgefertigt worden waren, kontinuier-

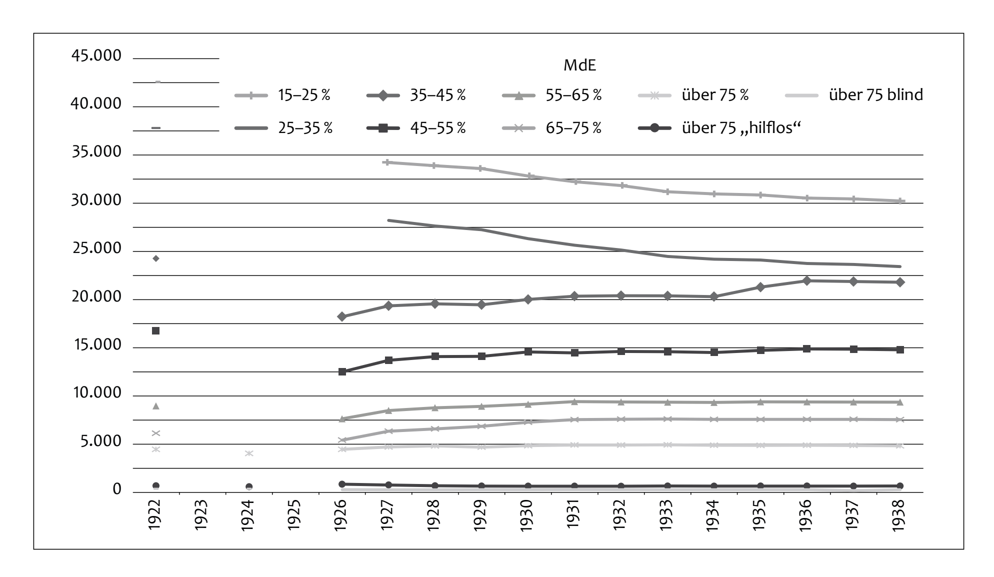
31 Die in der Regierungsvorlage enthaltene ausführliche Schätzung der Kosten, die das IEG verursachen würde, ging davon aus, dass die Ausgaben für die Kriegsbeschädigtenrenten in den ersten fünf Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes um rund 44 % sinken würden. Es wird allerdings nicht ausgeführt, wie man zu dieser Einschätzung gekommen war, sondern es heißt nur lapidar, dass „infolge des Absterbens von Rentnern sowie infolge gänzlichen oder teilweisen Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten allmählich ein Abbau“ eintreten werde; Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 49.

32 Der Arzt Adolf Deutsch ging etwa davon aus, dass Malaria sowie „gewisse Neurosen“ gute Aussichten auf eine weitgehende Heilung haben und Kriegsbeschädigte mit diesen Diagnosen eine Rente nur vorübergehend beziehen würden; Adolf Deutsch, Statistisches Material über Kriegsbeschädigte, in: Der Invalide, Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 2f, hier S. 2.

lich sank, während die Zahl derer, die weiterhin eine Rente erhielten, d.h. eine MdE von über 35 % nachweisen konnten, bereits ab 1923 neuerlich zu steigen begann. Dieser Anstieg lässt sich nur durch eine stetige Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Kriegsbeschädigten erklären. Eine Folge dieser Entwicklung war, dass ab 1931 erstmals seit der 7. Novelle wieder mehr als die Hälfte der Kriegsbeschädigten zu den Rentenbeziehern zählte, während 1922 mehr als 50 % der Rentenbezieher ihrer Rente verlustig gegangen waren, weil ihnen eben eine MdE von weniger als 35 % attestiert worden war.

Diagramm 2: Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die MdE-Stufen, 1922–1938


Quellen: vgl. Diagramm 1




* Für die Jahre ohne Datenpunkte konnten keine Zahlen gefunden werden. Die Angaben für das Jahr 1922 sind Schätzungen, die auf der angenommenen Gesamtzahl von 143.000 Kriegsbeschädigten beruhen.

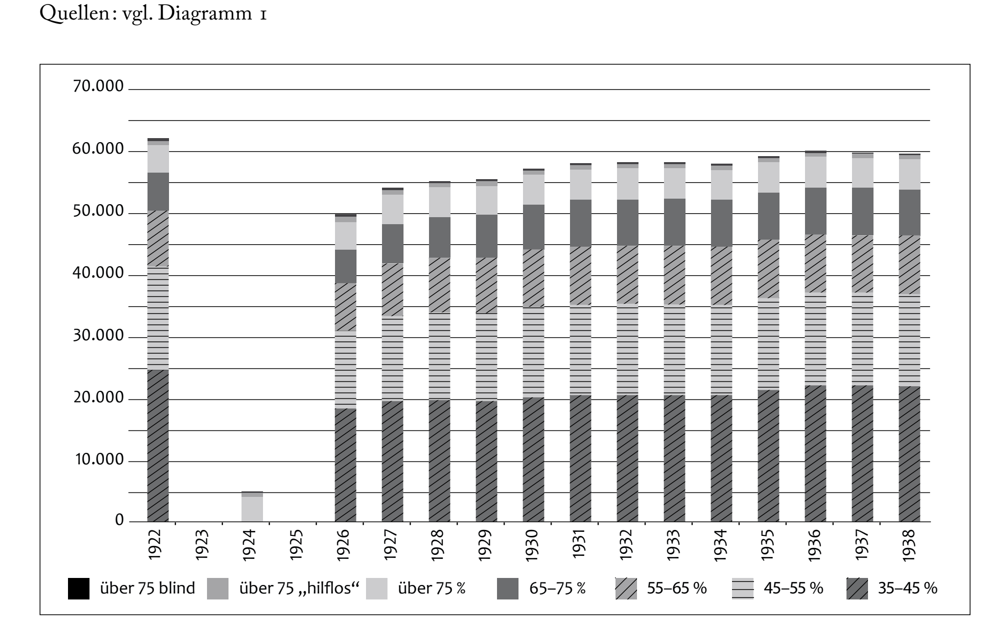
Betrachtet man die Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die einzelnen MdE-Stufen im Detail (Diagramm 2), sieht man, dass sich dieser Trend im Detail auch in den höheren MdE-Stufen ablesen lässt. Die Gesamtzahl der Rentenempfänger stieg dementsprechend von 1926 bis 1938 um insgesamt ca. 10.000 (Diagramm 3); je höher allerdings die MdE war, desto geringer war der Zuwachs im zeitlichen Verlauf. Die Zahl der Empfänger der Höchstrente (MdE über 75 %) blieb während des gesamten Zeitraumes fast unverändert. Diese Beobachtung dürfte sich dadurch erklären lassen, dass

in dieser Gruppe der Schwerbeschädigten die Sterblichkeit tatsächlich so hoch war, dass Zuwächse durch Todesfälle vollständig kompensiert wurden. Man kann daher wohl davon ausgehen, dass zahlreiche Invalidenrentenbezieher im Laufe ihres Lebens die Rentenstufen von unten nach oben durchliefen. Viele derer, die zunächst nach der 7. Novelle zum IEG im Jahr 1922 den Anspruch auf eine Invalidenrente verloren hatten, erhielten diesen nach einer Verschechterung ihres Gesundheitszustandes wieder, dagegen hatten jene, die bereits höher eingestuft waren, eine geringere Lebenserwartung, starben und fielen daher aus der Statistik heraus.

Auf den Punkt gebracht, kann man sagen, dass die Zahl der Kriegsbeschädigten im Laufe des Jahres 1922 ihren Höchstand erreicht haben dürfte. Das rasche Sinken dieser Zahl bei gleichzeitigem Anstieg der Witwenzahl innerhalb nur eines Jahres lässt den begründeten Schluss zu, dass die Sterblichkeitsrate zunächst äußerst hoch war. Der Gesundheitszustand der Überlebenden verschlechterte sich auch in der Folge noch kontinuierlich, wenn auch nicht mehr dramatisch.

Diagramm 3: Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die MdE-Stufen, gestapelt, 1922–1938

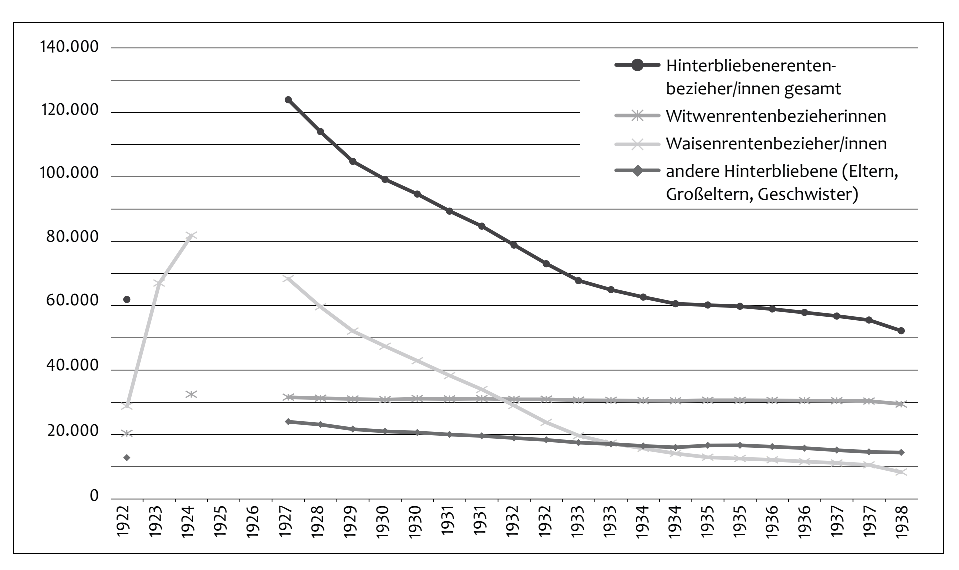
Quellen: vgl. Diagramm 1




* Für die Jahre ohne Balken konnten keine Zahlen gefunden werden. Die Angaben für das Jahr 1922 sind Schätzungen, die auf der angenommenen Gesamtzahl von 143.000 Kriegsbeschädigten beruhen.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenrenten ist die Entwicklung eine völlig andere (Diagramm 4). Die Verringerung der Gesamtzahl ist hier – wenn man die gesamte Zeitspanne betrachtet – durchaus dramatisch. Während sie in den ersten Jahren noch stieg, sank sie dann zwischen 1927 und 1938 von rund 124.000 auf 52.000, was einer Verringerung um fast 60 Prozentpunkte entspricht. Aus der Grafik lässt sich unmittelbar ablesen, dass sich dieser Effekt fast eins zu eins aus der Abnahme der Zahl der Waisenrentenempfänger und Empfängerinnen ergab, was wiederum mit der schlichten Tatsache zusammenhängt, dass Waisenrenten im Normalfall nur bis zum 18. Lebensjahr bezogen werden konnten und daher mit jedem Jahr eine vorhersehbare Zahl der Waisen aus dem Bezug herausfiel. Dagegen blieb die Zahl der Witwen zwischen 1927 und 1938 nahezu konstant, was aber nicht zu dem Fehlschluss verleiten darf, dass die Gruppe der Witwenrentenempfängerinnen tatsächlich stabil war. Es könnte durchaus sein, dass die Zahl jener Witwen, die den Rentenanspruch wegen einer Wiederverheiratung verloren, durch ein verstärktes Hinzukommen von Frauen, die einen Anspruch erstmals erwarben, weil ihr kriegsbeschädigter Ehemann verstarb, kompensiert wurde. Das Sinken der Zahl der sonstigen Hinterbliebenen erklärt sich höchstwahrscheinlich daraus, dass diese Gruppe, der mit den Eltern oder Großeltern des Gefallenen eher ältere Personen angehörten, eine Reduktion vor allem durch Todesfälle erfuhr.

Diagramm 4: Gesamtzahl der Hinterbliebenen in Österreich, 1922–1938
Quellen: vgl. Diagramm 1




* Für die Jahre ohne Datenpunkte konnten keine Zahlen gefunden werden. Die Angaben für das Jahr 1922 sind Schätzungen, die auf der angenommenen Gesamtzahl von 143.000 Kriegsbeschädigten beruhen.

Wie schon erwähnt, stieg die Zahl der Anmeldungen für Hinterbliebenenrenten auch von 1923 auf 1924 noch sehr kräftig an, sodass man davon ausgehen kann, dass die Höchstzahl der in Rentenbezug stehenden Hinterbliebenen etwa Mitte der 1920er-Jahre, also später als dies bei den Kriegsbeschädigten der Fall war, erreicht wurde. Der erhebliche Teil der Anträge, die nach 1922 eingebracht wurden, ist auf eine – wie oben bereits vermutet – verhältnismäßig hohe Sterblichkeit unter den Kriegsbeschädigten in dieser Zeit zurückzuführen. Damit korrespondiert auch die schon erläuterte, relativ starke Verringerung der Gesamtzahl der Kriegsbeschädigten im gleichen Zeitraum (Diagramm 1).

## 14.3 Die Schäden: Tuberkulose als Kriegsbeschädigung

Der bereits mehrfach erwähnte Invalidenarzt Adolf Deutsch[33] publizierte im Juli 1921 im *Invaliden* eine Statistik der Erkrankungen und Beschädigungen, unter denen Kriegsbeschädigte litten.[34] Deutschs Darstellung basiert auf einer Auswertung von 4.000 Akten aus dem Bereich der Invalidenentschädigungskommission Wien, die bis Ende des Jahres 1920 erledigt worden waren. Der Invalidenarzt bemerkt selbst einschränkend, dass die Statistik „hauptsächlich für eine Großstadt Geltung“[35] habe, da zu dieser Zeit noch kaum Anträge aus den ländlichen Regionen Niederösterreichs erledigt waren. Auch wenn Deutsch meint, die Zahlen seien nicht repräsentativ, was im Übrigen nicht bewertet werden kann, sollen sie hier doch im gesamten Umfang wiedergegeben werden (Tabelle 19), um einen Eindruck von der Bandbreite der Verwundungen und Erkrankungen zu vermitteln.

Deutlich erkennbar ist an diesen Zahlen, dass – abgesehen von der Summe aller Schussverletzungen, die oftmals zu nicht unmittelbar sichtbaren Lähmungen oder Versteifungen führten (fast 40 % der Beschädigungen) – mit knapp 30 % vor allem „Lungen- und Kehlkopfleiden“ die Ursache der Beschädigung darstellten. Gerade diese Lungen- und Kehlkopfleiden aber bedeuteten in den meisten Fällen nichts anderes als Erkrankungen an Tuberkulose. Im Jahr 1929 sprach der Leiter der Invalidenentschädigungskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland in der Rückschau davon, dass zwei Drittel der Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren intern erkrankt waren und davon wiederum 60 % an Tbc litten.[36] Das bedeutet, dass der

33 Vgl. Kapitel 8.5.2.
34 Der Invalide, Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 2f.
35 Ebd., S. 2.
36 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 84.

Anteil der Tbc-Infizierten an der Gesamtheit der Kriegsbeschädigten mit rund 40 % noch höher war, als der Arzt Adolf Deutsch dies im Jahr 1921 auf Basis seiner Stichprobe errechnet hatte.

Tabelle 19: Erlittene Schädigungen pro 1.000 Kriegsbeschädigte, 1920

Quelle: Adolf Deutsch, Statistisches Material über Kriegsbeschädigte, in: Der Invalide, Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 2f

| Amputationen | Oberarm | 2,16 | Erfrierungen | Hände | 1,04 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Vorderarm | 0,93 | | Füße | 7,13 |
| | Hand | 5,94 | | gesamt | 8,17 |
| | Finger | 7,16 | Leistenbrüche | | 2,16 |
| | Oberschenkel | 18,52 | Erblindungen | ein Auge | 16,01 |
| | Unterschenkel | 8,44 | | beide Augen | 1,06 |
| | Fuß | 5,93 | | Sehstörungen | 15,73 |
| | beide Füße | 3,41 | | gesamt | 32,80 |
| | Zehen | 7,16 | Gasvergiftung | | 2,16 |
| | gesamt | 59,65 | Lungen- und Kehlkopfleiden | | 293,60 |
| Schuss-verletzungen | Schulter | 13,42 | Herz- und Gefäßleiden | | 27,15 |
| | Oberarm | 59,73 | Magen- und Darmleiden | | 12,14 |
| | Ellbogen | 19,63 | Nierenleiden | | 13,41 |
| | Vorderarm | 30,96 | Leber- und Gallenblasenleiden | | 2,20 |
| | Hand/Finger | 53,51 | Rheumatismus (Muskel und Gelenke) | | 15,94 |
| | Hüftgegend | 8,43 | Gelenksentzündungen | | 0,94 |
| | Oberschenkel | 44,71 | Stoffwechselkrankheiten | | 0,92 |
| | Knie | 14,75 | Ohrenleiden | | 5,94 |
| | Unterschenkel | 41,92 | Nerven- und Geisteskrankheiten | | 49,68 |
| | Fuß/Zehen | 28,41 | Nervenentzündungen | | 3,42 |
| | beide Füße | 7,16 | Bluterkrankungen (Leukämie, Anämie) | | 0,93 |
| | Kopf und Hals | 33,53 | Malaria | | 72,43 |
| | Brust, Becken, Wirbelsäule | 36,02 | Plattfüße schwerer Art | | 2,20 |
| | gesamt | 392,18 | Krampfadern schwerer Art | | 1,04 |
| Verstümmelungen der Füße | | 0,94 | | | |

Tabelle 20: Verteilung der Todesursachen unter den verstorbenen Kriegsbeschädigten, 1920

Quelle: Adolf Deutsch, Statistisches Material über Kriegsbeschädigte, in: Der Invalide, Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 2f

| Todesursache | in % | Zusammenhang der Todesursache mit der militärischen Dienstleistung (in %) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | ursächlich | wahrscheinlich | unwahrscheinlich |
| Lungen-Tbc | 42,2 | 84 | 14 | 2 |
| sonstige Tbc-Formen | 2,7 | 75 | 0 | 25 |
| Lungenerkrankungen (ohne Tbc) | 7,5 | 55 | 27 | 18 |
| Magen- und Darmleiden | 1,4 | 50 | 0 | 50 |
| Herzleiden | 7,5 | 100 | 0 | 0 |
| Nierenleiden | 8,8 | 78 | 7 | 15 |
| Leber- und Gallenblasenleiden | 0,8 | 0 | 100 | 0 |
| Stoffwechselerkrankungen | 0,8 | 100 | 0 | 0 |
| Gehirn- und Rückenmarksleiden | 7,5 | 64 | 9 | 28 |
| Schlaganfälle | 2,0 | 34 | 33 | 33 |
| Geisteskrankheiten | 2,0 | 100 | 0 | 0 |
| Infektionskrankheiten | 4,8 | 86 | 0 | 14 |
| Sepsis nach operativen Eingriffen | 2,0 | 100 | 0 | 0 |
| Neubildungen | 4,0 | 17 | 17 | 66 |
| Selbstmorde | 2,0 | 0 | 1 | 99 |
| Erkrankungen im Feld oder an Spätfolgen nach Schussverletzungen | 4,0 | 100 | 0 | 0 |
| gesamt | 100,0 | 85 | 7 | 8 |

Ebenfalls bemerkenswert ist, dass die Zahl der Amputierten nicht so hoch war, wie dies das – bereits zeitgenössisch vermittelte – Stereotyp eines Kriegsbeschädigten als Prothesenträger glauben machte. Wenn man daher vom „typischen" Kriegsbeschädigten sprechen wollte, dann wäre dies den Zahlen zufolge in der unmittelbaren Nachkriegszeit viel weniger der Einarmige oder Einbeinige als der dahinsiechende Tbc-Kranke.[37] Später allerdings – als die Tuberkulose schon einen beträchtlichen Teil der Erkrankten hinweggerafft hatte – wäre der „typische" Kriegsbeschädigte jener gewesen,

37 Vgl. Kapitel 1.2.1.

der infolge einer Schussverletzung an einer Lähmung, Versteifung oder einer anderen, teils schmerzhaften, wenngleich oft eher „unsichtbaren“, körperlichen Beeinträchtigung litt.

Adolf Deutsch wertete zusätzlich 2.000 Anträge auf Hinterbliebenenrenten aus, die nicht Angehörige von Gefallenen eingebracht hatten, sondern Angehörige von Kriegsbeschädigten nach dem Tod des kriegsbeschädigten Familienernährers (Tabelle 20). Demnach erlag der weitaus überwiegende Teil der kurz nach dem Krieg verstorbenen Kriegsbeschädigten der Lungen-Tbc (42,2 %). In Verbindung mit der Tatsache, dass über 40 % der Kriegsbeschädigten an „Lungen- und Kehlkopfleiden“ erkrankt waren (siehe Tabelle 19), kann dieser hohe Anteil der Tbc an den Todesursachen als weiterer Hinweis darauf interpretiert werden, dass die überproportionale Abnahme der Zahl der Kriegsbeschädigten bis 1927 sich eher aus einer äußerst hohen Mortalität der Kriegsbeschädigten erklären lässt, denn aus einer Genesung derselben.

Wie hoch die Sterblichkeit unter Tbc-infizierten Kriegsbeschädigten vor allem in den ersten Nachkriegsjahren gewesen sein muss, erschließt sich auch aus einer anderen Quelle: Franz Fahringer gibt in der bereits mehrfach erwähnten Rückschau auf die Tätigkeit der Invalidenentschädigungskommission Wien an, dass im Jahr 1922 der Anteil der Tbc-Kranken an den Todesfällen mit 60 % am höchsten war und selbst im Jahr 1928 noch bei über 40 % lag.[38] Die Tatsache, dass die Sterblichkeit gerade unter den Tbc-kranken Kriegsbeschädigten, die ihrerseits einen beträchtlichen Anteil aller Kriegsbeschädigten ausmachten, so hoch war, erhärtet die Annahme, dass zwischen 1922 und 1923 eine große Zahl von Kriegsbeschädigten – bis zu 20.000 in ganz Österreich – an den Folgen ihrer Verletzungen bzw. Erkrankungen verstarb.

## 14.4 Resümee: Prognosen und Fakten

Die 1919 in der Regierungsvorlage zum IEG getroffene Einschätzung ging – bezogen auf die tatsächliche Bevölkerungszahl, die Österreich nach dem Friedensvertrag 1919 hatte, davon aus, dass – Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene zusammengenommen – etwa 300.000 Anspruchsberechtigte von den Leistungen des Gesetzes profitieren würden. Das hätte bedeutet, dass knapp 5 % (exakt: 4,6 %) der Bevölkerung in die Kategorie „Kriegsopfer“ gefallen wäre. Demgegenüber dürfte der Höchst-

38 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 114. Tuberkulose war – besonders angesichts der schlechten Ernährungssituation nach dem Krieg – generell vielfach ein Todesurteil; vgl. z. B. die Zahlen bei Eduard Liszt, Der Einfluß des Krieges auf die soziale Schichtung der Wiener Bevölkerung, Wien-Leipzig 1919, S. 69f.

stand an Anspruchsberechtigten, der vermutlich zwischen 1922 und 1923 erreicht war, rund 280.000 betragen haben. Auf den ersten Blick lagen die Statistiker also gar nicht so schlecht: 4,3 % der österreichischen Bevölkerung galten im Sinne des IEG als „Kriegsopfer“.[39] Doch die Zusammensetzung der Gruppe war in der Realität völlig anders, als dies erwartet worden war, hatte man doch die Gruppe der Kriegsbeschädigten zahlenmäßig stark unter- und die der Hinterbliebenen stark überschätzt.

Völlig falsch lagen die Prognostiker im Jahr 1919 aber vor allem bei ihrer Einschätzung hinsichtlich der Zahlenentwicklung im Verlauf der Jahre. In diesem Punkt kamen sie nämlich zum Schluss, dass 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also 1934, die Aufwendungen für alle Renten um rund 57 % geringer sein würden als im ersten Jahr.[40] Auch wenn der direkte Rückschluss vom Budgetaufwand auf die Zahl der Begünstigten heikel ist, verrät die Schätzung doch etwas über die Erwartung, die man in Bezug auf die Entwicklung des Systems der Kriegsopferversorgung hatte. Und gemäß dieser Erwartung wären 1934 mit besagten 57 % deutlich mehr als die Hälfte der zu Beginn Anspruchsberechtigten weggefallen. Tatsächlich war die Gesamtzahl der Kriegsopfer zwischen 1922/1923 und 1934 aber nur von 280.000 auf 180.000, also gerade um ein gutes Drittel, gesunken.

Die oben vermutete hohe Sterblichkeit unter den Kriegsbeschädigten kurz nach dem Krieg wurde von der Hochrechnung richtig vorhergesehen, das beweist die Prognose der Entwicklung des Aufwandes für das sogenannte Sterbegeld – eine Leistung des IEG, die dazu dienen sollte, die Kosten für ein Begräbnis eines verstorbenen Kriegsbeschädigten zu kompensieren.[41] Hier gingen die Autoren davon aus, dass dieser Posten ganz zu Beginn seinen Höchststand erreichen würde, um dann sehr rasch gegen null zu tendieren.[42] Doch bei der Einschätzung der Entwicklung *nach* den schwierigen Anfangsjahren verkalkulierten sich die Statistiker gründlich. Die Ursache für diesen Fehlschluss dürfte darin zu suchen sein, dass man die Zahl jener Kriegsbeschädigten völlig überschätzt hatte, die im Laufe der Zeit eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erfahren und deshalb aus dem Rentenbezug ausscheiden würden. Dass die Statistiker davon ausgingen, dass Kriegsbeschädigte gesünder würden, ergibt sich aus ihrer Einschätzung der Entwicklung der Kosten für medizinische Leistungen. Man nahm nämlich an, dass dieser Posten bereits nach fünf Jahren auf ein Drittel seiner

39 Natali Stegmann nennt für die Tschechoslowakei den gleichen Prozentsatz; Natali Stegmann, Deutsche Kriegsgeschädigte in der Tschechoslowakei 1918–1938, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 48 (2008) 2, S. 440–463, hier S. 449.

40 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 49.

41 Normiert durch StGBl 1919/245, § 27.

42 Sten. Prot. KN, II. Session, 1919, Beilage Nr. 114, S. 50.

ursprünglichen Höhe sinken würde.[43] Die tatsächlichen jährlichen Ausgaben für die Heilbehandlung in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre, wie sie für Wien und Niederösterreich bekannt sind, lassen sich aufgrund der Verzerrung durch die Inflation kaum miteinander vergleichen, aber auch ab 1925 sanken diese Kosten nicht nur nicht, sondern stiegen bis zum Jahr 1928 sogar noch um das etwa 2,4-Fache an.[44]

1938, so lässt sich zusammenfassend sagen, waren folglich wesentlich mehr Kriegsopfer im Sinne des IEG bezugsberechtigt, als man unmittelbar nach Ende des Krieges angenommen hatte, und sie waren – was die Kriegsbeschädigten unter ihnen betraf – in einer wesentlich schlechteren gesundheitlichen Verfassung, als dies prognostiziert worden war. Einer der Hauptgründe für diese Entwicklung dürfte die Tatsache gewesen sein, dass die überwiegende Zahl der Kriegsbeschädigten nicht im klassischen Sinn verwundet war, sondern vielmehr an langwierigen internen Erkrankungen – insbesondere an Tuberkulose – litt. Nachdem jene Kriegsbeschädigten, deren interne Erkrankung schon bei Inkrafttreten des IEG sehr weit fortgeschritten war, bereits in den ersten entbehrungsreichen Jahren nach dem Krieg verstorben waren, stabilisierte sich der Gesundheitszustand der übrigen so weit, dass sie zwar längerfristig überlebten, aber chronisch krank blieben.

43 Ebd.

44 Fahringer/Büsch/Liebl, Kriegsbeschädigtenfürsorge, S. 87.

# 15 Statistik der Kriegsopfervereine

Ist es schon schwierig, die Kriegsopfer eindeutig zu fassen, sodass speziell für die ersten Nachkriegsjahre hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung dieser Gruppe nur Schätzungen und Mutmaßungen angestellt werden können, so gestaltet sich der Versuch, über die Mitglieder von Kriegsopfervereinen Konkretes in Erfahrung zu bringen, um nichts leichter. Es gibt keine genauen Angaben über ihre soziale Herkunft oder politische Einstellung, nur sehr rudimentäre über ihre Leiden. Ja, es gibt nicht einmal exakte Zahlen über die Größe dieser Gruppe. Ob man sich die organisierten Kriegsopfer als heterogene oder im Gegenteil als eher homogene Gruppe vorzustellen hat, ist genauso wenig eindeutig zu beantworten wie die Frage, ob es stimmt, was vonseiten der Vereine – vor allem vom *Zentralverband* – gerne behauptet wurde, dass nämlich praktisch alle Kriegsbeschädigten (und ein Großteil der Kriegshinterbliebenen) in Österreich einem Kriegsopferverband angehörten. Die Vereine selbst konnten oder wollten oft gar keine präzise Auskunft über ihren tatsächlichen Mitgliederstand geben. Er war war Gradmesser für ihre Macht, und so lag es durchaus in ihrem Interesse, darüber entweder nicht viele Worte zu verlieren oder aber möglichst hohe Mitgliederzahlen zu nennen, da dies ihren Einfluss zu steigern vermochte. Die Behörden waren ihrerseits auf die Angaben der Verbände angewiesen, wollten sie vermeiden, organisatorisch und finanziell äußerst aufwendige Zählungen selbst vorzunehmen, was im Verlauf der Ersten Republik tatsächlich nur ein einziges Mal geschah. Wenn aber nicht *alle* Kriegsopfer Mitglieder der Vereine waren, was zeichnete die Gruppe der organisierten Kriegsopfer dann aus? Waren sie anders zu charakterisieren als jene, die eine Vertretung nicht in Anspruch nahmen? Manche Fragen lassen sich nicht befriedigend beantworten, nichtsdestotrotz erlauben die Quellen, einige Aussagen über die Gruppe der organisierten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu treffen.

## 15.1 Vereinsmitglieder

### *15.1.1 Einschluss der Frauen: Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen*

Zunächst lässt sich eindeutig sagen, dass die Organisierung ganz zu Beginn eine Angelegenheit der Männer war. In den ersten Monaten – bis zur Verabschiedung des Invalidenentschädigungsgesetzes im April 1919 – waren die in den Spitälern des Hin-

terlandes behandelten Verwundeten und die aus den Lazaretten heimkehrenden Soldaten die Träger der Bewegung. Der Sekretär des *Zentralverbandes* schrieb 1928 in seinem gerafften Rückblick auf die an der Jahreswende von 1918 auf 1919 in Wien praktisch wöchentlich stattfindenden Großversammlungen der Kriegsbeschädigten: „Leider muß ich gestehen, daß wir damals noch nicht so weit waren, auch der Witwen und Waisen zu gedenken. Deshalb keine Frau dabei.“[1] Die Hereinnahme der Witwen in die Bewegung setzte zeitverzögert ein. Sie wurde von den Vereinen selbst initiiert, die die Hinterbliebenen im Frühjahr 1919 zu umwerben begannen, weil sie erkannten, dass diese Gruppe, die ja genauso zum Kreis der nach dem IEG Anspruchsberechtigen gehörte, den Mitgliederstand schlagartig erhöhen konnte. Keine Organisation wollte auf die Vertretung der Witwen und Waisen verzichten und dieses Potential einem Konkurrenzverein überlassen. Dass die Verbände dadurch ihren Männerbund-Charakter weitgehend aufgaben, vom Militärischen abrückten und sich im Wortsinn „zivilisierten“ – noch stärker als sie dies in den meisten Fällen von Anfang an programmatisch ohnehin versuchten –, das prägte ihr Profil. Insbesondere der große *Zentralverband* trat als rein sozialpolitische Interessenvertretung auf, die mit einem soldatischen Traditionsverband, der nebenher auch soziale Anliegen verfolgte, nichts gemein hatte. Und die Tatsache, dass Kriegsopfervereine sich auch als Vertreter der Kriegs*waisen* sahen, wurde für ihr Auftreten in der Öffentlichkeit in der Folge von Bedeutung, war doch die Spendenbereitschaft der Bevölkerung größer, wenn auf die Not von Kindern verwiesen werden konnte.

Die meisten Kriegsbeschädigtenvereine benannten sich jedenfalls im Laufe des Jahres 1919 oder später um und gaben den Witwen und Waisen auch im Verbandsnamen einen Platz.[2] Nur in zwei Bundesländern organisierten sich die Witwen in eigenständigen Vereinen. In Tirol sammelte die Hauptmannswitwe Philippine Haas verwitwete Frauen und deren Kinder im *Verein der Kriegs-Witwen und -Waisen Deutsch-Tirols*,[3]

1 Rupert Kainradl, Wie wir die Ortsgruppe Wien gründeten, in: Der Invalide, Nr. 11 v. November 1928, S. 14 und S. 16, hier S. 16.

2 Der Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten gab sich im Juli 1919 den Zusatztitel Kriegsbeschädigten-Vereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen; AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs); der Verband kriegsbeschädigter Intellektueller Deutschösterreichs nannte sich ab November 1920 Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller Österreichs und Vereinigung der Hinterbliebenen; ebd., VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs); der Zentralrat reichte eine diesbezügliche Statutenänderung Ende 1919 ein; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1368, 32133/1919, StAfIuU v. 12.12.1919.

3 Ebd., Kt. 1559, Sa 44. Philippine Haas leitete den Verein bis zu ihrem plötzlichen Tod im Jahr 1929; Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 8/9 v. August/September 1929, S. 3.

der – wie die IEK Tirol vermerkte – „ziemliche Popularität“[4] besaß und eine Hausschuherzeugungswerkstätte für seine Mitglieder betrieb. In Vorarlberg bildete sich der autonome *Landesverband der Kriegerwitwen und Waisen*.[5] Beide Vereine waren christlich orientiert und kamen wahrscheinlich – vor allem im katholischen Kernland Tirol – dem ländlichen Bedürfnis nach christlichsozialen Organisationen entgegen. Zwischen den jeweiligen Landesverbänden des *Zentralverbandes* und den Witwenvereinen gab es trotz evidenter Gehässigkeit der Ersteren, die den Hinterbliebeneneinrichtungen „Eigenbrötelei“[6] vorwarfen, wiederholt auch Kooperationen.

### *15.1.2 Die Macht des IEG*

Das IEG bildete grundsätzlich den Anknüpfungspunkt für die österreichischen Kriegsopfervereine, indem sich diese eng an die dort getroffenen Bestimmungen anlehnten und die Definition des IEG, wer als Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener zu gelten habe, übernahmen. Der *Zentralverband* etwa akzeptierte nur solche Personen als Mitglieder, die Ansprüche aus dem Titel des IEG besaßen.[7] Der *Verband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und Waisen Deutsch-Österreichs*, der aus einem Heimkehrerverband hervorgegangen war und durch seine Transformation in den *Reichsbund der Kriegsopfer*, einen eindeutigen Kriegsopferverband also, eine beachtliche Wandlung durchgemacht hatte, war weniger dezidiert und stellte in seinen Satzungen keinen direkten Bezug zur Definition des IEG her.[8] Doch hier wie da galt: Ordentliches Mitglied in einem Kriegsopferverband konnte nur werden, wer Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwe oder Kriegswaise war. Die Aufnahme von „bloßen“ Veteranen war ausgeschlossen.

Die klare Beschränkung der Vereine auf die Klientel der (anspruchsberechtigten) Kriegsopfer war keineswegs zufällig, sondern vom Gesetzgeber geradezu erzwungen. Das Invalidenentschädigungsgesetz enthielt nämlich von Anfang an eine vergleichsweise weitgehende Mitbestimmungskomponente, was sich darin ausdrückte, dass in jeder der zahlreichen Kommissionen, die zur Durchführung der unterschiedlichen

---

4 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 1607/1920, Verzeichnis aller im Bereiche der IEK für Tirol in Innsbruck bestehenden Invaliden-, Witwen- und Waisen-Organisationen.

5 Ebd., Kt. 1559, Sa 44.

6 [Maximilian Brandeisz], Der Kriegsopferfonds, in: Der Invalide, Nr. 3 v. 1.2.1921, S. 1f, hier S. 1; vgl. auch „Frau Haas, die Invalidenmutter“, in: ebd., Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 5.

7 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 34497/1920, Satzungen des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs, Beschlossen […] am 15. und 16. Mai 1920, § 7.

8 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, 24027/1919, Satzungen des Verbandes christlicher Kriegsinvalider, Krieger-Witwen und Waisen Deutsch-Oesterreichs (Abschrift).

Maßnahmen zugunsten der Kriegsopfer eingerichtet wurden, auch Funktionäre der Kriegsbeschädigten vertreten waren.[9] Ende 1919 legte eine Bestimmung fest, dass bei der Nominierung von Vertretern nur solche Vereine zum Zug kommen durften, die ausschließlich Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu ihren Mitgliedern zählten.[10]

Die Durchführung der staatlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge war – insbesondere in den ersten Jahren nach dem Krieg – auf der Mitarbeit der Kriegsopfervereine aufgebaut. So waren in den meist aus sechs Personen bestehenden Ausschüssen[11] der Invalidenentschädigungskommissionen Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen in der Regel durch eine Vertrauensperson und einen Vertrauensarzt vertreten. Und auch in der wichtigen, schon Anfang 1919 im Staatsamt für soziale Verwaltung eingerichteten, aber erst am Ende dieses Jahres auch gesetzlich normierten ständigen Invalidenfürsorgekommission hatten sie ein garantiertes Mitspracherecht, wobei hier nur die Zahl der „Invaliden“ (also nicht der Kriegshinterbliebenen!) unter den Mitgliedern relevant war. Die Kriegshinterbliebenen waren in der ständigen Invalidenfürsorgekommission nicht vertreten.[12]

9 Schon das IEG bestimmte, dass Kriegsbeschädigtenvereine „Vertreter der organisierten Invaliden und Kriegerwitwen“ sowie Vertrauensärzte in die Invalidenentschädigungskommissionen und die von diesen gebildeten Ausschüsse entsenden durften und dass solche Vertreter auch vom Invalidenentschädigungsgericht mit beratender Stimme beigezogen werden konnten; BGBl 1919/245, §§ 42, 46, 54. Die VZA zum IEG konkretisierten diese grundsätzliche Festlegung dann.

10 StGBl 1919/591. § 3 dieser anlässlich der im Staatsamt für soziale Verwaltung neu eingerichteten ständigen Invalidenfürsorgekommission im Dezember 1919 erlassenen VZA legte fest: „Als Invalidenvereinigungen, welche […] in die Kommission Vertreter zu entsenden haben, kommen Vereinigungen in Betracht, welche ausschließlich aus Invaliden oder aus Kriegshinterbliebenen österreichischer Staatsangehörigkeit bestehen […], für das ganze Staatsgebiet gebildet sind […] und […] wenigstens 2000 im Staatsgebiete wohnhafte Mitglieder zählen.“ Der Zentralverband wachte über diese Bestimmung besonders streng. Maximilian Brandeisz, der Obmann des Wiener Landesverbandes, war der Ansicht, dass etwa der Verband christlicher [Heimkehrer,] Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen Deutschösterreichs keine Vertreter in die ständige Invalidenfürsorgekommission entsenden dürfe, weil er auch Heimkehrer vertrat; Maximilian Brandeisz, Offener Brief an Herrn Nationalrat Partik, in: Der Invalide, Nr. 19 v. 16.10.1920, S. 1.

11 Zu den Ausschüssen vgl. Kapitel 8.3.3.

12 Warum die Kriegerwitwen gerade in dieser Kommission nicht vertreten waren, erschien schon Zeitgenossen „nicht einzusehen und […] völlig unbegründet“; Artur von Schiel, Die Regelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge in Deutschland, in: Der Invalide, Nr. 7 v. 1.4.1919, S. 4f, hier S. 5. Als Gremien, in denen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vertreten waren, sind die ständige Blindenfürsorgekommission, das 36-köpfige Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds, der Kriegsopferfonds, der Ausgleichstaxenbeirat, der Trafikbesetzungs- und Kündigungsausschuss, der Verteilungsausschuss der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und die Kommission zur Fürsorge der kriegsbeschädigten Bundesangestellten zu nennen; vgl. u. a. die Aufzählung in AT-OeStA/AdR BMfsV

Als 1924 die 8. Novelle zum IEG eine Reorganisation der Invalidenentschädigungskommissionen vornahm, im Zuge derer die Summe der bisher bei jeder IEK bestehenden Ausschüsse durch je eine Schiedskommission abgelöst wurde, kam es auch zu einer Neuregelung des Mitspracherechts. Die Schiedskommissionen fällten ihre Beschlüsse nun in Senaten, denen jeweils ein Berufsrichter als Vorsitzender sowie zwei Beisitzer angehörten. Der Einfluss der Kriegsbeschädigtenorganisationen war durch das antragsmäßige Vorschlagsrecht für eine der Beisitzerstellen gewahrt,[13] wobei dieses Vorschlagsrecht den beiden jeweils mitgliederstärksten Kriegsbeschädigtenorganisationen – in der Praxis also dem *Zentralverband* und dem *Reichsbund* – zustand.[14] Zehn Jahre waren die Vertreter der Kriegsopfer in dieser Weise in die Entscheidungen der Behörden eingebunden. Unmittelbar nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 wurde das Antragsrecht der Kriegsopfervereine auf Benennung eines der Beisitzer in den Senaten der „Schiedsgerichte" (so die neue Bezeichnung für die ehemaligen Schiedskommissionen[15]) abgeschafft. Einziges Zugeständnis war, dass dieser – nun vom Sozialminister bestellte – Beisitzer aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten nominiert werden musste.[16]

### *15.1.3 Ausschluss der Veteranen: Kriegsopfer und Kriegsveteranen*

Die beiden beschriebenen, und – wie gezeigt wurde – durch die Entschädigungsgesetzgebung begünstigten, ja sogar erzwungenen Festlegungen – nämlich die Zusammenfassung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in *gemeinsamen* Organisationen und die scharfe Abgrenzung dieser Kriegsopfervereine von herkömmlichen Veteranen- und Kriegervereinen – erweisen sich im internationalen Vergleich als österreichische Besonderheiten. In der Weimarer Republik akzeptierten etwa sowohl der sozialdemokratische *Reichsbund* (die größte deutsche Kriegsbeschädigtenorganisation) als auch die im national-konservativen *Kyffhäuserbund* vereinigten Kriegervereine kriegsbeschädigte ebenso wie gesunde Veteranen als Mitglieder, wenngleich der *Reichsbund* in der Praxis stärker eine Organisation der Kriegs*beschädigten* (und ab 1919 auch der Kriegshinterbliebenen) war und die Kriegervereine des *Kyffhäuserbundes* vorrangig als *Veteranen*vereine auftraten.[17] Dass in Deutschland Kriegsbeschädigte noch stärker im

Kb, Kt. 1391, 28551/1921, Rechenschafts-Bericht des Landesverbandes Niederösterreich […] 8. August 1920 bis 31. März 1921, S. 4.

13 BGBl 1924/256, § 46.

14 BGBl 1924/449, § 20.

15 Seit BGBl 1934/65.

16 BGBl 1934/95. Später wurde bestimmt, dass dieser Beisitzer Mitglied des Einheitsverbandes sein musste; BGBl 1937/21.

17 Der Anteil der Kriegsbeschädigten im Kyffhäuserbund betrug nur 10 %, der Anteil der nicht kriegsbe-

soldatischen Zusammenhang wahrgenommen wurden, lag unter anderem an den besonderen Gründungszusammenhängen des deutschen *Reichsbundes*, der erstens schon im Krieg und zweitens als bewusster Gegenentwurf, aber eben auch in Konkurrenz zu den Kriegervereinen entstanden war. Die britischen Kriegsbeschädigten vereinigten sich – nachdem es frühen, radikalen Gruppen nicht gelungen war, eine nationale Kriegsbeschädigtenorganisation aufzubauen – 1921 gemeinsam mit den Veteranen in der gemäßigten, staatlich geförderten und eher karitativ orientierten *British Legion*.[18] Die französische Kriegsbeschädigtenbewegung wurde nach dem Krieg überhaupt vollständig in den Versorgungsapparat integriert und mit quasistaatlichen Funktionen ausgestattet. Zwar gab es in Frankreich verschiedene Parallelorganisationen,[19] doch die besondere gesellschaftliche Stellung der französischen Kriegsbeschädigten, die nicht ex negativo über ihre verminderte Erwerbsfähigkeit, sondern – anders als in anderen Ländern, wo dies oft nur rhetorisch geschah – wirklich ausschließlich positiv, nämlich über ihren Dienst an der Nation, definiert wurden,[20] schuf über alle Vereinsgrenzen hinweg eine Einheit unter den Kriegsbeschädigten, wie sie in Österreich und Deutschland unbekannt war.

Was die tendenziell entpolitisierten Kriegsbeschädigten Großbritanniens und Frankreichs miteinander verband und zugleich von ihren deutschen und österreichischen Schicksalsgenossen unterschied, war, dass sie einerseits viel weniger Berührungsängste gegenüber den nicht kriegsbeschädigten Veteranen hatten, und sich andererseits nicht mit den Kriegerwitwen und Kriegswaisen zusammenschlossen. In den beiden Siegerstaaten war die Verbindung der Kriegsbeschädigten mit der Armee viel ungebrochener als in Deutschland und Österreich. Hier geschah die Gruppenbildung nicht in Abgrenzung vom Soldatischen, sondern gewissermaßen sogar (wie in Frankreich[21]) in dessen Tradition, jedenfalls aber (wie in Großbritannien) in einer von gegenseitiger Duldung und Achtung geprägten Gemeinsamkeit mit den Veteranen.

---

schädigten Veteranen im Reichsbund nur 12 %; James M. Diehl, The Organization of German Veterans 1917–1919, in: Archiv für Sozialgeschichte, 11 (1971), S. 139–184, hier S. 179 und S. 182.

18 Michael Geyer, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 230–277, hier S. 258–264.

19 Die größte Organisation war die im Februar 1918 gegründete Union Fédérale; daneben bestanden außerdem die Union nationale des mutilés et réformés, die Associaton générale des mutilés de la guerre und die Fédération nationale; Antoine Prost, In the Wake of War: Les Anciens Combattants and French Society, 1914–1939, Oxford 1992, S. 31.

20 Geyer, Vorbote, S. 239.

21 Manche der lokalen Kriegsbeschädigtenorganisationen Frankreichs akzeptierten auch „gesunde" Veteranen als Mitglieder, die meisten Veteranen waren aber in Zweigvereinen der Union nationale des combattants organisiert; Prost, In the Wake, S. 33f.

## 15.2 Zahlen

### *15.2.1 Hoher Organisierungsgrad zu Beginn*

Die ersten von österreichischen Kriegsopfervereinen überlieferten Mitgliederzahlen sind nicht überprüfbar. Eine geordnete Mitgliederzählung war in den chaotischen Wochen und Monaten nach dem Ende des Krieges auch gar nicht möglich. Selbst nach einjähriger Tätigkeit konnte der *Zentralverband* in Ermangelung eines, ganz Österreich umfassenden, Zentralkatasters noch immer keine genauen Angaben über die Anzahl der von ihm vertretenen Personen machen.[22] Trotzdem hatte er schon im Jänner 1919 selbstbewusst von 170.000 oder gar 200.000 Mitgliedern gesprochen.[23]

Für das Staatsamt für soziale Verwaltung waren die genauen Mitgliederzahlen des *Zentralverbandes* anfangs noch irrelevant, durfte dieser zunächst doch noch „als die nahezu restlose Vertretung der Invalidenschaft angesehen werden"[24]. Das änderte sich erst mit der Bildung anderer Vereinigungen im Laufe des Jahres 1919. Das Staatsamt hatte nun ein begründetes Interesse an einem nachvollziehbaren Überblick über die Mitgliederzahlen der einzelnen Vereine und verpflichtete sie auf die Vorlage genauer Mitgliederverzeichnisse.[25] Die erste, auf Wunsch des Staatsamtes durch die Invalidenentschädigungskommissionen durchgeführte Erhebung zog sich von Mitte 1919 bis gegen Ende 1920 über mehr als ein Jahr hin.[26] Die einlangenden Mitgliederangaben waren zum Teil bloße Schätzungen und konnten oft schon damals nicht überprüft werden, sie bezogen sich darüber hinaus auf völlig unterschiedliche Stichtage, was gerade in dieser Anfangszeit, als das Feld stark in Bewegung war, ein zusätzliches Problem darstellte. Dennoch deuten die Informationen auf einen sehr hohen Organisierungsgrad hin. Wie weiter oben bereits ausgeführt, waren im Herbst 1919 offenbar allein in Wien etwa 120.000 Personen in Kriegsbeschädigtenvereinen organisiert.[27] Zusammen mit den Meldungen aus den übrigen Bundesländern kommt man für 1919/1920 auf

22 „Ständige Fürsorgekommission für Invalide", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 4 v. Mai 1920, S. 3f.

23 A[rtur] v. Sch[iel], Der Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten. Werden, Aufgabe und Organisation, in: Der Invalide, Nr. 1 v. 1.1.1919, S. 2f, hier S. 2; A[dolf] Deutsch, Merkblatt für Invalide. Zur Wiedereinführung ins Erwerbsleben, in: ebd., Nr. 3 v. 1.2.1919, S. 1–3, hier S. 1.

24 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 35; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 21310/1919.

25 StGBl 1919/591, § 4. AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1369, 36951/1919, Kundmachung v. 5.1.1920.

26 Auf die erste, im August 1919 ergangene Aufforderung an die Invalidenentschädigungskommissionen langten aus manchen Bundesländern zunächst gar keine Meldungen ein. Bei einer Mitte Mai 1920 im Staatsamt für soziale Verwaltung abgehaltenen Sitzung konnten die Vertreter mancher Invalidenentschädigungskommissionen vollständige Daten der Kriegsbeschädigtenorganisationen immer noch nicht liefern, weshalb das Staatsamt nochmals genaue Anweisungen erteilte; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 11309/1920.

27 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, 27588/1919; vgl. auch Kapitel 9.1.1.

insgesamt rund 218.000 organisierte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Österreich (siehe Tabelle 21).

Tabelle 21: Anzahl der in Vereinen organisierten Kriegsopfer, 1919/1920

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 598; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1921, Tabelle III Stand der Bevölkerung, 1. Anwesende Bevölkerung und Bevölkerungsdichte 1910 und 1920

| Bundesland* | Mitglieder der Kriegsopfervereine, 1919/1920 | | Einwohner Österreichs, 1920 | |
|---|---|---|---|---|
| | absolut** | in % | absolut | in % |
| W | 119.390 | 54,8 | 1,841.336 | 30,0 |
| NÖ | 38.840 | 17,8 | 1,457.335 | 23,8 |
| OÖ | 16.120 | 7,4 | 858.795 | 14,0 |
| Sbg | 5.800 | 2,7 | 214.200 | 3,5 |
| Stmk | 21.080 | 9,7 | 953.684 | 15,6 |
| Ktn | 4.100 | 1,9 | 366.589 | 6,0 |
| T | 7.890 | 3,6 | 306.304 | 5,0 |
| V | 4.710 | 2,2 | 133.212 | 2,2 |
| gesamt | 217.930 | 100,0 | 6,131.455 | 100,0 |

* Das Burgenland, das erst 1921 Teil Österreichs wurde, fehlt in dieser Liste noch.

** Die Verzeichnisse, die das Ministerium im Laufe vieler Monate sammelte, enthielten die Zahl der Mitglieder teilweise nicht oder nannten – wie etwa der *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller* oder der Landesverband Niederösterreich des *Zentralverbandes* – nur die Zahl der Kriegsbeschädigten unter den Mitgliedern, nicht aber die der Witwen. Die hier angeführten (und gerundeten) Zahlen umfassen nur Vereine mit Angaben zum Mitgliederstand und berücksichtigen die jeweils jüngste Meldung.

So ungenau die Zahlen sich im Detail auch darstellen mögen, zwei Aussagen scheinen zulässig zu sein: Zum einen schloss sich offenbar tatsächlich die Mehrheit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg einem Kriegsopferverein an: Wenn man die zwar nur geschätzte Zahl von 280.000 Kriegsopfern – die außerdem nicht für 1919/1920, sondern für 1922 ermittelt wurde[28] – für die ersten Nachkriegsjahre heranzieht, so lag der Organisierungsgrad bei etwa 75 % oder sogar darüber. Zum anderen lebte die überwiegende Mehrheit – etwa drei Viertel – der organisierten Kriegsopfer in Wien und Niederösterreich, obwohl

28 Vgl. Kapitel 14.4.

in diesem Gebiet nur etwas mehr als die Hälfte der Kriegsopfer zu Hause war.[29] Der Organisierungsgrad war in den östlichen Bundesländern also besonders hoch, was unzweifelhaft auf die Dominanz der Hauptstadt Wien zurückzuführen ist, die als einzige Großstadt des Landes mit ihren fast zwei Millionen Einwohnern nahezu ein Drittel der österreichischen Bevölkerung beherbergte, die in den ersten Nachkriegsjahren sicherlich als ein besonders politischer Ort anzusehen ist und die sich – bis 1934 durchgängig sozialdemokratisch regiert – in einem scharfen politischen Kontrast zum Rest des Landes befand. Zur Organisationsbereitschaft der möglicherweise also durch diese Bedingungen stärker politisierten städtischen Bevölkerung kam sicherlich auch die Tatsache, dass die Not der Nachkriegsjahre in der Stadt besonders spürbar war und sich viele vom Beitritt zu einer Interessenvertretung einfach auch eine Verbesserung ihrer persönlichen Lage versprachen.

Wenn man die angeführten Zahlen auch nach der Vereinszugehörigkeit auswertet (siehe Tabelle 22), so zeigt sich, dass – mit Ausnahme von Wien, wo die Vereinslandschaft bedeutend aufgesplitterter war als in den Bundesländern, und mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wo es separate Witwenorganisationen gab – die allermeisten Kriegsopfer, nämlich 86 %, den *Zentralverband* respektive einen seiner Landesverbände als Vertretung wählten. In der Steiermark waren Ende März 1920 20.760 Betroffene im Landesverband[30] organisiert, in Oberösterreich war der Mitgliederstand des Landesverbandes mit etwa 16.000 ebenfalls sehr hoch. Diesen beiden Vereinen folgte die seit 1918 bestehende *Invalidenorganisation Salzburgs*[31] mit 5.700 Mitgliedern. Der Anfang 1919 gegründete Kärntner Landesverband hatte 4.000 Mitglieder, der Tiroler Landesverband[32] fast 6.300, und der bereits im Dezember 1918 entstandene Vorarlberger Landesverband, der *Invaliden-Verband Vorarlberg*, zählte Mitte 1919 knapp 2.100 Mitglieder.[33]

29 Das zeigen die Zahlen der Anmeldungen auf Leistungen nach dem IEG; vgl. Tabelle 17 in Kapitel 14.1.1. Auch die Verteilung der österreichischen Wohnbevölkerung auf die einzelnen Bundesländer folgte diesem Muster: Rund die Hälfte der in Österreich ansässigen Menschen lebte in Wien und Niederösterreich; 56 % waren es 1920; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1920, S. 8.

30 Der Verein nannte sich Landesverband der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Waisen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 3088/1920, LV an StAfsV v. 13.11.1919.

31 Dieser Verein, dessen offizielle Konstituierung erst im März 1919 erfolgte, war Landesverband des Zentralverbandes und nannte sich auch Kriegsinvaliden-, Witwen-, und Waisenorganisation Salzburg; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 28736/1919.

32 Der Verein nannte sich Landesverband der Kriegsinvaliden Tirols in Innsbruck; ebd., Kt. 1559, Sa 44, 1607/1920, IEK Tirol an StAfsV v. 8.1.1920.

33 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, 28736/1919, IEK Vorarlberg an StAfsV v. 30.9.1919; Satzungen; Ortsgruppen-Einteilung v. 1.7.1919.

Tabelle 22: Anzahl der im Zentralverband organisierten Kriegsopfer, 1919/1920

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44

| 1919/1920* | Mitgliederzahlen des Zentralverbandes | in % aller Organisierten |
|---|---|---|
| W | 100.000 | 83,8 |
| NÖ | 38.840 | ---** |
| OÖ | 16.000 | 99,3 |
| Sbg | 5.700 | 98,3 |
| Stmk | 20.760 | 98,5 |
| Ktn | 4.000 | 97,6 |
| T | 6.260 | 79,3 |
| V | 2.090 | 44,4 |
| gesamt | 193.650 | 86,0 |

* Das Burgenland, das erst 1921 Teil Österreichs wurde, fehlt in dieser Liste noch.

** Für Niederösterreich fehlen die Prozentangaben, weil nur die Mitgliederzahlen des *Zentralverbandes* vorliegen.

Neben den Witwen Tirols und Vorarlbergs und den sich in kleinen Wiener Vereinen zusammenschließenden Kriegsbeschädigten separierten sich auch die kriegsbeschädigten Berufsmilitärs. Sie waren im *Zentralverband* nicht gerne gesehen[34] und organisierten sich daher in eigenen Vereinen, die aber aufgrund des begrenzten Rekrutierungsfeldes zwangsläufig sehr klein blieben. Nur etwa 1,7 %[35] aller organisierten Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen gehörten dem Stand der Berufsmilitärpersonen an. Trotzdem gab es in fast jedem Bundesland einen eigenen Verein. In Wien vertrat der *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller* diese Gruppe.[36]

### *15.2.2 Zuweisung von Mandaten – Verteilung von Waren: Kräfteverhältnisse unter den Vereinen*

Das Fehlen exakter Mitgliederzahlen stellt nicht nur retrospektiv ein Problem dar, sondern zwang schon die Verwaltungsstellen der Ersten Republik, sich mit mehr oder

34 Vgl. Kapitel 9.1.1.2.

35 Berechnungen auf Basis von Daten aus AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44.

36 Er fungierte als Zweigverband des Wirtschaftsverbandes der Berufsmilitärgagisten und versammelte 2 % der organisierten Kriegsopfer Wiens in seinen Reihen; ebd., Kt. 1389, 25869/1921, RVerb/Int an BMfsV v. 16.10.1921.

weniger genauen Erhebungen zu behelfen. Die Vereine geizten mit überprüfbaren Namenslisten und lieferten meist nur summarische Verzeichnisse. Die Notwendigkeit, über die Zahl der durch die einzelnen Vereine vertretenen Kriegsopfer Bescheid zu wissen, stellte sich für die staatlichen Behörden aber aus zweierlei Gründen: Zum einen mussten – wie bereits angedeutet – die Mandate in den Ausschüssen und Kommissionen gerecht vergeben werden, zum anderen sollten auch die alljährlich aus dem Kriegsgeschädigtenfonds[37] ausgeschütteten Weihnachts- und Feriensubventionen sowie diverse Hilfsgüter auf die Vereine ihrer Mitgliederstärke entsprechend aufgeteilt werden.

Was die Mandate betraf, so musste erstmals Ende 1919 für die Beschickung der ständigen Invalidenfürsorgekommission eine eigene Regelung getroffen werden, damit sich alle Kriegsopfervereine – im Verlauf des Jahres 1919 waren neben dem *Zentralverband* viele andere Vereine entstanden – entsprechend repräsentiert sehen konnten. Der Effekt war die Bildung eines enorm großen Gremiums mit insgesamt 31 Mitgliedern.[38] Die Beschickung der übrigen Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen – d.h. die Aufteilung der verfügbaren Mandate auf die verschiedenen Kriegsopfervereine – wurde dann 1920 durch ein in der 5. Vollzugsanweisung zum IEG beschriebenes Ermittlungsverfahren genau geregelt.[39] Eine einzige Bestimmung durchbrach das streng normierte Verfahren: Vereine, die ausschließlich aus Kriegsblinden bestanden, hatten ungeachtet ihrer Mitgliederzahl Anspruch auf Vertretung. Dem mitgliederstärksten dieser Vereine stand ein Sitz zu.

Grundsätzlich entfielen die allermeisten Mandate in den genannten Gremien immer auf den *Zentralverband* – in den frühen 1920er-Jahren war er in vielen Kommissionen überhaupt die einzige Vertretungskörperschaft der Kriegsopfer.[40] Als im Jänner 1919

37 Vgl. dazu Kapitel 9.2.2.2.

38 Die erste Geschäftsordnung für die ständige Invalidenentschädigungskommission war schon am 29.1.1919 erlassen worden. Sie sah vor, dass die Kriegsbeschädigten die gleiche Anzahl von Vertretern in die Kommission entsenden durften wie die am Verhandlungsgegenstand jeweils beteiligten Staatsämter. Die neue – gesetzlich am 24.12.1919 normierte – Regelung für die übrigens lediglich begutachtende Kommission legte fest, dass Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden mussten; die Kommission bestand fortan aus genau 31 Mitgliedern: aus dem Vorsitzenden, zehn Vertretern der beteiligten Staatsämter und 20 „ständigen Vertretern der organisierten Invalidenschaft"; StGBl 1919/591, § 2. Die Zahl der Mitglieder war deshalb so groß, weil das Staatsamt auch kleinen Organisationen, die – obwohl sie oft einige Tausend Mitglieder hatten – sonst immer vom Zentralverband majorisiert worden wären, eine Chance auf Vertretung einräumen wollte; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 34–36. Siehe zur ständigen Invalidenfürsorgekommission auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 988/1919.

39 StGBl 1920/185. Die Zuweisung der Mandate erfolgte nach dem D'Hondt-Verfahren; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1376, 26445/1920.

40 In der ständigen Invalidenfürsorgekommission erhielt der Zentralverband anfangs alle Plätze bis auf jenen, der für den Verband der Kriegsblinden reserviert war; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche

die ständige Invalidenfürsorgekommission eingerichtet wurde, erhielt der *Zentralverband* noch alle Sitze, und auch ein Jahr später, als das Ermittlungsverfahren zur Mandatsaufteilung schon geschaffen war, wies das Staatsamt für soziale Verwaltung, ohne die eigentlich erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedererhebung durchzuführen bzw. einzufordern, noch alle für Kriegsbeschädigte reservierten Mandate in der Kommission dem *Zentralverband* zu, war es doch überzeugt, dass trotz der gerade allenthalben entstehenden Kriegsbeschädigtenorganisationen „auch heute noch der Zentralverband die weitaus überwiegende Zahl der Kriegsbeschädigten in sich schliesst und dass er sicher als die Hauptvertretung der Invalidenschaft anzusehen ist".[41] Gewissermaßen stimmte das auch, denn die neuen Vereine jener Zeit waren im Wesentlichen Abspaltungen vom *Zentralverband*, sie fanden oft wieder zu ihm zurück und ihre Rolle war nicht mit jener des späteren Gegenspielers *Reichsbund* zu vergleichen.

Im Zuge der Einrichtung der Schiedskommissionen bei den Invalidenentschädigungskommissionen im Jahr 1924 musste dann neuerlich über dieses Thema entschieden werden. Nun hatte der *Reichsbund* schon eine gewisse Stärke erlagt, und es wurde für jene Mandate, die den Wiener Zweigen des *Zentralverbands* und des *Reichsbundes* zukommen sollten, ein Verteilungsschlüssel von 66 zu 34 festgesetzt; dasselbe Verhältnis sollte bei der Aufteilung der Gelder aus dem Kriegsgeschädigtenfonds auf diese beiden Organisationen gelten.[42] Auch in diesem Fall ist der Schlüssel offenbar teils durch Abmachung, teils durch ministerielle Anordnung, jedenfalls aber nicht durch eine Mitgliederauszählung zustande gekommen.[43]

---

Nachrichten, Wien 1920, S. 270. Später, als ein Mandat an den Verband kriegsbeschädigter Intellektueller ging, hielt er immer noch 18 der 20 zur Verfügung stehenden Mandate; „Ständige Fürsorgekommission für Invalide", in: Nachrichten Zentralverband, Nr. 4 v. Mai 1920, S. 3f; vgl. auch AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1563, Sa 119, 8252/1921. Im Beirat des Kriegsopferfonds war der Zentralverband 1921 die einzige Invalidenvertretung; Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1921, S. 190. In der IEK Steiermark erhielt der Landesverband des Zentralverbandes 1921 zwölf Sitze, nur einer ging an den christlichsozialen Verein; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1391, 28534/1921. Für die Beisitzerstellen im Invalidenentschädigungsgericht nominierten 1920 überhaupt nur der Zentralverband und der Verband der Kriegsblinden Personen, der Zentralverband erhielt 29 Mandate, der Kriegsblindenverband ein Mandat; ebd., Kt. 1376, 26351/1920, BMfsV an Invalidenentschädigungsgericht v. 4.12.1920.

41 Ebd., Kt. 1367, 21310/1919, Akt v. 4.8.1919.

42 „Die vereitelte Auszählung. Der ‚Reichsbund' als Nutznießer der abgeblasenen Auszählung – Das Ministerium muß die Feststellung der Organisationsstärke doch vornehmen", in: Der Invalide, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1927, S. 3. Ursprünglich war das Verhältnis eigentlich 67 zu 33, doch änderte der Sozialminister den Schlüssel zugunsten des Reichsbundes auf 66 zu 34 ab; vgl. auch „Eine Niederlage des ‚Reichsbundes'. Dennoch ungerechte Entscheidung gegen den Landesverband", in: ebd., Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1933, S. 1f.

43 Ende 1925 trafen Zentralverband und Reichsbund eine Abmachung über die Besetzung der Schieds-

Die Sitze in den verschiedenen Kommissionen waren zwischen den Kriegsbeschädigtenverbänden heiß umkämpft, und das hing nicht nur damit zusammen, dass hier – wenigstens zu Beginn – tatsächlich die Leitlinien der Kriegsbeschädigtenpolitik festgelegt wurden, sondern auch damit, dass die Mitgliedschaft in einer der Kommissionen einen sehr unmittelbaren Zugriff auf die knappen Ressourcen bot, die zur Verteilung gelangten. Vor allem in den Jahren bis etwa 1922 war die direkte Unterstützung der Kriegsopfer mit Nahrungsmitteln und Kleidung sowie die Ausgabe dieser Güter durch die Kriegsopfervereine ein nicht zu unterschätzender Aspekt der Kriegsopferfürsorge und -politik. Anders als bei der Mandatsvergabe naschten bei den Finanz- und Naturalzuteilungen auch die vielen kleinen Vereine mit. Ja, immer wieder wurde sogar gemutmaßt, dass viele Vereine überhaupt nur deshalb gegründet wurden, um an diesen Ausschüttungen partizipieren zu können. Der im Staatsamt für soziale Verwaltung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zuständige Sektionschef Friedrich Hock lehnte etwa im August 1919 die Beteilung eines Vereins mit Gütern ab, nachdem dieser offen eingestanden hatte, dass seine Tätigkeit überhaupt „erst durch die erhoffte Zuweisung von Waren auf Grund der gegenständlichen Gesuche in Schwung gebracht werden solle.“[44]

Es war wohl wirklich so, dass – mehr noch als die Mitsprache – die Tatsache, dass der Staat die Vereine zur Verteilung von Geldern und Waren heranzog, die Macht dieser Vereine begründete, wobei am attraktivsten jener Verein war, dem es gelang, die meisten oder besten Waren für seine Klientel zu akquirieren. Gerade die verschiedenen Nahrungsmittel- und Bekleidungsaktionen, im Zuge derer zum Beispiel Schuhe, Anzüge, Erbsen, Bohnen, Selchfleisch, Zucker und ähnliche Artikel zur Verteilung kamen, machten einen Verband für seine Mitglieder interessant. Diese Waren hatten nicht nur in materieller, sondern auch in symbolischer Hinsicht eine große Bedeutung. Sie waren der sichtbare Ausdruck dafür, dass Kriegsbeschädigten geholfen wurde, und sie zeigten, *wer* ihnen half. Vereine, die viele Güter zu vergeben hatten, die eine große Zahl von Kindern in Ferienkolonien – vielleicht sogar im Ausland – unterbringen und die ihren Mitgliedern eine üppige Weihnachtsbescherung bieten konnten, diese Vereine waren mächtig.

Doch nicht nur die Vereine profitierten von ihrer starken Involvierung in den Fürsorgeapparat. Auch die staatliche Verwaltung zog ihren Nutzen daraus. Sie bediente sich des hohen Organisationsgrades der Vereine, konnte – wie es etwa das Staatsamt für soziale Fürsorge Anfang 1919 formulierte – „in Anknüpfung an das eigene Orga-

kommissionen. Ohne Mitgliederauszählung erhielt der Reichsbund angeblich ein Achtel der für Wien und Niederösterreich zur Verfügung stehenden Mandate, das wäre ein Schlüssel von etwa 87 zu 13 gewesen; „Der Bruch getroffener Vereinbarungen – ein System! Auch der Reichsbund will sich von [sic] schriftlichen Vereinbarungen drücken“, in: ebd., Nr. 6 v. 30.6.1926, S. 4.

44 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1367, 20274/1919, Aktenvermerk v. 7.8.1919.

nisationsvermögen der Invalidenschaft“[45] die Abwicklung von Fürsorgemaßnahmen einfach auslagern und auf diese Weise Arbeit und Kosten sparte:

> „Es wäre nicht nur umständlich und zeitraubend, sondern auch eine recht unökonomische, den modernen Assoziationsgrundsätzen zuwiderlaufende Kräfteverschwendung, eine staatlich reglementierte, aus den einzelnen Invaliden als Urzellen aufzubauende Neuorganisation der Invalidenschaft für die in Betracht kommenden Vertretungszwecke vorzukehren, statt die bereits zur Verfügung stehenden Vereinigungen sich zu Nutze zu machen und diese entsprechend an der Kommission zu beteiligen.“[46]

Die Vereinsfunktionäre – vor allem jene des *Zentralverbandes* – stellten zwar die politische Bedeutung der Organisation gern ins Zentrum, die Mitglieder waren aber – zum mehr oder weniger deutlich geäußerten Missfallen Ersterer – meist stärker an der materiellen Funktion der Organisation interessiert. Nicht selten wählten Kriegsbeschädigte offenbar einen Verein aufgrund des „Angebots“ an Waren aus, das dieser zur Verteilung brachte, um ihn dann auch wieder zu verlassen, wenn es anderswo ein besseres Angebot gab. Es sei – wurde da geklagt – „bei den Kriegsbeschädigten leider usuell, dass sie, wenn ein Verband etwas Lebensmittel oder Textilwaren an seine Mitglieder abgibt, sich immer dorthin wenden, wo gerade eine Abgabe erfolgt.“[47] Nicht Maßlosigkeit und Gier, sondern Not und Entbehrung waren freilich die Triebfedern für solcherart strategisches Verhalten. Jedenfalls machte diese Praxis eine Mitgliederfeststellung nicht einfacher.

Die Verteilung von Naturalien und Geldern erlaubte es den Kriegsopfervereinen aber – so etwa die Worte der Invalidenentschädigungskommission Klagenfurt – auch, „eine Pression auf Nichtorg[anisierte] auszuüben“. Wer nicht Mitglied eines Kriegsopfervereins war, ging mitunter leer aus. Das Ministerium versuchte, hier gegenzusteuern[48] und beschloss 1921, den Stand der nicht organisierten Kriegsbeschädigten zu erheben. Zahlenmäßig war diese Gruppe allerdings kaum erfassbar, denn die Anmeldungen auf Leistungen nach dem IEG waren noch nicht fertig abgearbeitet. Die Einschätzungen der verschiedenen Invalidenentschädigungskommissionen ergeben dennoch ein interessantes Bild.[49] Die IEK für Wien und Niederösterreich konnte in

45 Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 35.

46 Ebd.

47 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132, 5198/1921, RV an BMfsV v. 10.2.1921.

48 Ebd., Kt. 1385, 16641/1921, BMfsV an LV Wien v. 16.7.1921; Erlass des BMfsV an alle IEKs v. 20.7.1922, betr. Ferienaktion für Kriegerwaisen u. Invalidenkinder (betrifft BGBl 1922/462), in: Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1922, S. 285f.

49 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1386, 19986/1921, Tabelle: Berücksichtigung der nichtorganisierten

ihrem Einflussbereich überhaupt „keine Nichtorganisierten“ auffinden; die Salzburger IEK schätzte den Anteil der Nichtorganisierten auf rund 10 % aller Kriegsbeschädigten und meinte, dass es sich dabei vor allem um „Wohlhabende“ handelte; die Invalidenentschädigungskommissionen in Linz, Bregenz und Graz waren nicht in der Lage, Angaben über die Größe dieser Gruppe zu machen, befürchteten aber – mit Ausnahme der IEK von Graz – wegen der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bei den dem *Zentralverband* angeschlossenen Landesorganisationen ein Anwachsen derselben. Nur die Invalidenentschädigungskommissionen von Innsbruck und Klagenfurt meldeten „viele Nichtorganisierte“. Innsbruck begründet dieses Faktum – durchaus plausibel – damit, dass es in Tirol „viele unbeholfene, in abgelegenen Orten wohnhafte“ Kriegsbeschädigte gäbe. Alle Invalidenentschädigungskommissionen – mit Ausnahme jener von Wien und Salzburg – waren sich darin einig, dass die Nichtorganisierten bei der Verteilung von Gütern einer besonderen Berücksichtigung bedurften und dass die Subventionen nicht die Organisationen, sondern die IEKs erhalten, und nicht Erstere, sondern Letztere die Verteilung übernehmen sollten.

Doch es blieb bei dieser Absichtserklärung, real änderte sich nichts an der bisherigen Praxis: In all den Jahren nach 1921 wurden jene Gelder und Waren, die den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen sollten, praktisch immer an die Vereine zur Verteilung weitergegeben. Der dabei benutzte Verteilungsschlüssel wurde erstmals 1920 festgelegt, als das Staatsamt – zunächst nur für Wien und vor allem für die Hilfsgüter – eine Regelung finden musste, die neben dem *Zentralverband* auch andere Vereine zum Zug kommen ließ. Während die Güter in den Ländern noch etwas länger der jeweiligen Landesorganisation des *Zentralverbandes* zufielen,[50] wurde Mitte 1920 für Wien behördlicherseits folgender Schlüssel für die Warenaufteilung festgelegt: 79 % sollten an den Wiener Landesverband des *Zentralverbandes* gehen, je 9,5 % an den *Zentralrat* und den *Verband christlicher Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -Waisen*, 2 % an den *Verband kriegsbeschädigter Intellektueller*.[51] Welche Berechnungen oder Annahmen die Basis für diesen Aufteilungsschlüssel bildeten, ist unbekannt. Exakte Mitgliederverzeichnisse können es jedenfalls nicht gewesen sein, und der – im Übrigen im Verlaufe der Jahre wechselnde – Verteilungsschlüssel war – mit einer einzigen Ausnahme – auch nie auf Basis einer exakten Zählung zustande gekommen.

Invalidenschaft bei Beteiligungen. Alle folgenden Zitate in diesem Absatz stammen aus diesem Akt.

50 Ebd., Kt. 1563, Sa 119, 2297/1922. Später wurden für jedes Bundesland andere Schlüssel angewandt.

51 Ebd., Kt. 1370, 5255/1920, Sitzungsprotokoll v. 18.5.1920. Im gesamtösterreichischen Durchschnitt bedeutete das: 91,6 % für den Zentralverband, 3,8 % für den damals noch unter dem Namen Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und Waisen operierenden christlichsozialen Verein, 0,9 % für die Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller und 3,8 % für den Zentralrat; ebd., Kt. 1563, Sa 119, 2297/1922.

Die genauen Größenverhältnisse der Kriegsopfervereine blieben im Ungewissen. Den Staatsstellen erlaubte das, den Verteilungsschlüssel eigenmächtig festzusetzen und abzuändern – der *Zentralverband* beklagte stets, dass das unter den bürgerlichen Regierungen zu seinen Ungunsten geschehen würde –, doch auch die Vereine profitierten von der ungeklärten Situation: Sie konnten dem Vergleich mit der Konkurrenz aus dem Weg gehen, sich selbst als groß darstellen und die gegnerischen Vereine als bloße „Winkelorganisationen“[52] abtun.

### 15.2.3 *Rückläufige Mitgliederzahlen vor dem Hintergrund der politischen Reaktion. Die Entwicklung bis 1938*

Überblickt man den gesamten Zeitraum von 1918 bis 1938, so gab es durchaus gravierende Veränderungen bei den Mitgliederzahlen. Das kann man zweifellos auch ohne durchgängige Zahlenreihen erkennen. Besonders interessant erscheint dabei die Entwicklung der beiden großen „Player“ *Zentralverband* und *Reichsbund*. Viele der in den frühen 1920er-Jahren (vor allem in Wien) entstandenen Vereine waren ja nur Übergangsphänomene gewesen. Andere hielten aufgrund eines a priori beschränkten Segments der vertretenen Kriegsopfer bei konstant niedrigen Mitgliederzahlen – der *Reichsbund kriegsbeschädigter Intellektueller* beispielsweise bei etwa 5.000 Mitgliedern, der *Verband der Kriegsblinden* bei rund 150. Die beiden großen Vereine aber waren die eigentlichen Gegenspieler.

Da Mitgliederzahlen lediglich punktuell vorliegen, können nur grobe Tendenzen der Entwicklung dargestellt werden. Der *Zentralverband*, der die Daten seiner 730 Ortsgruppen addierte, hatte nach eigener Angabe am 1. Jänner 1921 österreichweit knapp 160.000 Mitglieder, ein Jahr später über 198.000.[53] Er musste aber eingestehen, die rein ziffernmäßigen Angaben der Ortsgruppen selbst nicht überprüfen zu können. Dem Sozialministerium, das eigentlich ein namentliches Mitgliederverzeichnis erwartet hatte, erschien die ganze Liste daher fragwürdig, doch es erhielt keine andere. Nach diesen Zahlen des *Zentralverbandes* stellten die Witwen[54] übrigens ein Drittel der Mitglieder.

Vergleicht man die Zahlen mit späteren Daten, so zeigt sich, dass 1921 und 1922 die Jahre der größten Ausdehnung des Vereins gewesen sein dürften. Die Zahl der

52 Sten. Prot. NR 1. GP, III. Session, 179. Sitzung v. 17.2.1927, S. 4564. Karl Drexel wehrte sich gegen Otto Bauers Behauptung, der Reichsbund sei nicht mehr als eine „Winkelorganisation“. Bauers Zwischenruf, während Drexel am Wort war, lautete kurz und bündig: „In Wien sicher!“

53 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1395, 5098/1922. Der Zentralverband schrieb die Zahl für Kärnten vom Vorjahr fort und schätzte jene für das Burgenland. Die Zahl der Ortsgruppen datiert vom 1.1.1922.

54 Inklusive der – allerdings äußerst geringen Zahl – anderer organisierter Hinterbliebenen.

Mitglieder des *Zentralverbandes* nahm danach bis 1933 wieder kontinuierlich ab. Für Tirol lässt sich das auch zahlenmäßig nachweisen: Den 8.329 Mitgliedern des Jahres 1921[55] standen hier nur mehr 3.433 Mitglieder im Jahr 1933[56] gegenüber – was einem Mitgliederschwund von fast 60 % entspricht. Auch für Wien gibt es Zahlen: Hier zählte der *Zentralverband* 1922 noch fast 44.000 kriegsbeschädigte Mitglieder,[57] 1929 waren es nur mehr 18.000,[58] ebenfalls um 60 % weniger also. Diese Entwicklung dürfte jedoch nicht so sehr auf eine Abwanderung der *Zentralverbands*-Mitglieder zum *Reichsbund* zurückzuführen sein als auf den Rückgang der Zahl der Kriegsbeschädigten insgesamt sowie die grundsätzliche Abnahme des Organisierungsgrades. Einerseits darf man nicht vergessen, dass die hinsichtlich der Mitgliederzahlen noch halbwegs gut belegten frühen 1920er-Jahre dem einschneidenden Knick in der Kriegsbeschädigtenstatistik zwischen 1922 und 1923 *voran*gingen,[59] dass also in den späteren Jahren schon allein deshalb die Zahl der organisierten Kriegsopfer geringer war, weil es überhaupt weniger Kriegsopfer gab. Andererseits aber findet sich in der Kriegsbeschädigtenstatistik nicht derselbe dramatische Rückgang, den die hier für Tirol und Wien genannten Ziffern zu den Mitgliederständen anzeigen. Einer 20-prozentigen Verringerung der Zahl der Kriegsbeschädigten[60] und -hinterbliebenen steht eine 60-prozentige Reduktion der Zahl der organisierten Kriegsbeschädigten gegenüber. Offenbar nahm das Bedürfnis, vielleicht auch die Notwendigkeit, sich als Kriegsopfer durch eine Organisation vertreten zu lassen, im Verlauf der Ersten Republik sukzessive ab.

Neben der generell nachlassenden Bereitschaft, sich einem Verein anzuschließen, lässt sich aber dennoch auch eine Verschiebung feststellen, die dazu führte, dass mehr Kriegsopfer als früher dem *Reichsbund* beitraten. Für einen Vergleich zwischen dem *Zentralverband* und dem *Reichsbund* (anfangs noch unter dem Namen *Verband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen* und im Wachsen begriffen) gibt es eine einzige halbwegs verlässliche Angabe aus der Frühzeit der Verbände; sie bezieht sich auf die Steiermark: Dort waren 1921 92 % der Kriegsbeschädigten im *Zentralverband* und 8 % im christlichsozialen Verein organisiert; über die Witwen weiß man nichts.[61] Es ist anzunehmen, dass sich dieses Verhältnis im Verlauf der nachfolgenden

55 Ebd.

56 „Die Stärke der Tiroler Kriegsopferverbände“, in: Der Invalide, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1933, S. 2.

57 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1395, 5098/1922.

58 „Der ‚Reichsbund‘ bei der Erhebung der Mitgliederstände – unterlegen“, in: Der Invalide, Nr. 12 v. Dezember 1929, S. 18.

59 Vgl. Kapitel 14.2.

60 Rentenempfänger und Kriegsbeschädigte mit einer MdE von weniger als 35 % zusammengerechnet; vgl. Diagramm 1 in Kapitel 14.2.

61 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1392, 31430/1921.

Jahre etwas zugunsten des *Reichsbundes* verschob. Das legt jedenfalls die einzige jemals durchgeführte Auszählung nahe, die für das Burgenland (die Auszählung fand nur dort statt) – im Jahr 1928 ein Verhältnis von 75 % im *Zentralverband* zu 25 % im *Reichsbund* organisierten Kriegsbeschädigten ergab.[62] Die allgemeine politische Entwicklung – die sich in den 1920er- und 1930er-Jahren zuspitzende ideologische Polarisierung, die Tatsache, dass die sozialdemokratische Partei nach 1920 nie mehr an der Regierung beteiligt war, sowie der ausgeprägte und sich auch noch verschärfende Gegensatz zwischen dem „Roten Wien" und den christlichsozial und katholisch geprägten ländlichen Gebieten – fand auf diese Weise auch in der Entwicklung der Kriegsopfervereine ihren Niederschlag.

Die genannten Daten zum zahlenmäßigen Verhältnis der Mitglieder des *Zentralverbandes* zu den Mitgliedern des *Reichsbundes* (92 zu 8 für die Steiermark im Jahr 1921 und 75 zu 25 für das Burgenland im Jahr 1928) können noch ergänzt werden durch den Aufteilungsschlüssel für Mandate. Auch dieser vermittelt ja einen gewissen Eindruck von den Kräfteverhältnissen der beiden Verbände, und er lag, wie oben ausgeführt, bei 66 zu 34. Dieser Verteilungsschlüssel blieb jahrelang aufrecht. Ob er das Kräfteverhältnis halbwegs exakt widerspiegelte, ist unbekannt, aber dass er es tat, durchaus möglich. *Zentralverband* und *Reichsbund* sahen sich jedenfalls wechselseitig benachteiligt.

Während das Sozialministerium angesichts der mangelhaften Mitgliederlisten[63] Anfang 1923 noch resignierte und lapidar feststellte, dass „einerseits ein Bedürfnis für eine solche Ueberprüfung nicht vorliegt, andererseits aus politischen Gründen zur Vermeidung von allerlei Weiterungen eine solche nicht ratsam erscheint und es sich daher empfehlen [dürfte], auch für dieses Jahr bis auf Weiteres von einer solchen Ueberprüfung abzusehen",[64] war die Situation vier Jahre später eine andere. 1927 beschloss das Ministerium erstmals, zur Klärung der Situation die Mitglieder der Wiener Vereine wirklich auszuzählen. Der *Zentralverband* und der *Reichsbund* erklärten unisono, vor einer solchen Zählung keine Angst zu haben und jeweils selbst Urheber der Idee zu

62 Zu dieser Auszählung siehe weiter hinten.

63 Die Erstellung dieser Listen war offenbar vor allem für die mitgliederstarken Verbände eine große finanzielle Belastung. Der steirische Landesverband des Zentralverbandes schrieb: „Wenn zwar der Landesverband die Notwendigkeit einer amtlichen Ueberprüfung der Mitgliederstände anerkennt, so kann er sich doch der berechtigten Ansicht nicht verschliessen, dass durch die alljährlich vorzulegenden gesamten Listen nicht nur grosse materielle, sondern auch schwere finanzielle Opfer seitens der Organisationen gebracht werden müssen […]. Abgesehen von der unnützen Zeitvergeudung für die Anfertigung dieser Verzeichnisse stellt diese Arbeit insbesonders an die grösseren Ortsgruppen Anforderungen, die mit deren finanziellen Lage nicht in Einklang gebracht werden können"; ebd., Kt. 1396, 7291/1922, LV Steiermark an BMfsV v. 7.3.1922.

64 Ebd., Kt. 1395, 5098/1922, Akt v. 17.2.1923.

sein, während der jeweils anderen Gruppierung vorgehalten wurde, die Auszählung zu hintertreiben.[65] In den Vereinszeitungen wurden die Anhänger darauf eingeschworen, die „richtige" Organisation anzugeben.[66] Die Zählung sollte durch die Invalidenentschädigungskommissionen erfolgen und am 20. April 1927 abgeschlossen sein. Sie wurde jedoch von der Regierung zunächst mit dem Hinweis auf die am 24. April 1927 stattfindende Nationalratswahl auf den Herbst verschoben[67] und schließlich ganz abgeblasen.[68] Ob wirklich die Befürchtung bestand, dass eine Auszählung der organisierten Kriegsbeschädigten in der politisch aufgeheizten Vorwahlzeit unerwünschte Polarisierungen bringen würde, oder ob die Wahl als Vorwand diente, um wieder einschlafen zu lassen, woran die Regierung womöglich ohnehin kein besonderes Interesse hatte, bleibt offen. Statt der Auszählung wurden im Jahr 1929 aber zumindest die Aufzeichnungen der Wiener Mitgliederstände offiziell überprüft. Diese Überprüfung ergab eine Bestätigung des schon zuvor geltenden Aufteilungsschlüssels von 66 zu 34.[69]

Die einzige amtliche Auszählung von Kriegsbeschädigten wurde Ende 1928 im Burgenland durchgeführt.[70] Sie ergab bei einer Beteiligung von 95 % 4.087 *Zentralverbands*-Mitglieder und 1.366 *Reichsbund*-Mitglieder, sodass der Verteilungsschlüssel für dieses Bundesland auf 75 zu 25 festgesetzt wurde.[71] Der *Reichsbund* verweigerte in der Folge Auszählungen nach dem im Burgenland angewandten Verfahren, das sei-

---

65 Z.B. „Abg. Dr. Drexel läuft vor den Kriegsopfern davon. Nachdem er die Invaliden im Nationalrat verraten hat, verhindert er die amtliche Feststellung der Organisationszugehörigkeit", in: Der Invalide, Nr. 3 v. Ende März 1927, S. 1. Der Reichsbund dürfte die Idee tatsächlich schon früher – nämlich 1925 – gehabt haben; „Eine Abwehr gegen Lüge und Gemeinheit", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 3 v. März 1925, S. 1; „Wir wollen Klarheit!", in: ebd., Nr. 10 v. 15.11.1925, S. 1.

66 Z.B. „Rüstet zur Auszählung!", in: Der Invalide, Nr. 2 v. 28.2.1927, S. 9; „Eine Zählung, wichtig für alle Kriegsopfer!", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 3 v. März 1927, S. 4.

67 „Die vereitelte Auszählung. Der ‚Reichsbund' als Nutznießer der abgeblasenen Auszählung – Das Ministerium muß die Feststellung der Organisationsstärke doch vornehmen", in: Der Invalide, Nr. 5/6 v. Mai/Juni 1927, S. 3.

68 „Der ‚Reichsbund' bei der Erhebung der Mitgliederstände – unterlegen", in: ebd., Nr. 12 v. Dezember 1929, S. 18.

69 Der Zentralverband berichtete nur von der Revision im eigenen Haus; ebd.; vgl. dazu auch Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932, AZ v. 9.2.1930 (Zeitungsausschnitt).

70 Sie fand im November und Dezember 1928 statt; „Burgenländer Kriegsopfer, Achtung!", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 7 v. Juli 1928, S. 7; „Burgenländische Kriegsopfer, Achtung! Die amtliche Zählung kommt", in: ebd., Nr. 8/9 v. August/September 1928, S. 1.

71 „Eine Niederlage des ‚Reichsbundes'. Dennoch ungerechte Entscheidung gegen den Landesverband", in: Der Invalide, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1933, S. 1f; „Der Reichsbund (Gruppe Steiermark) ein Sauhaufen erklärt Landeshauptmann Rintelen", in: ebd., Nr. 2 v. Februar 1930, S. 9. Ein ähnlicher Schlüssel (76 zu 24) galt 1932 in Oberösterreich; wie er zustande kam, ist unbekannt; „Gemeinheit – oder nur Dummheit?", in: Der Invalide, Nr. 9 v. September 1932, S. 12f.

ner Meinung nach mangelhaft war und Manipulationen Tür und Tor geöffnet hatte.[72] Wahrscheinlich wollte er sich aber einfach weitere unliebsame Überraschungen ersparen. Auch die Staatsstellen vermieden es, weitere Auszählungen selbst in Angriff zu nehmen, und überließen die Entscheidung in der Frage, wie die Mitgliederstände der Kriegsopfervereine zu erheben seien, den untergeordneten Dienststellen. Als der Plan, die organisierten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen amtlich zu zählen, im Jahr 1930 doch noch einmal Thema an höchster Stelle, nämlich im österreichischen Ministerrat, war, kam man von der Idee, die Zählung der Invaliden gesetzlich zu regeln, schnell wieder ab, weil das so ausgesehen hätte, als wären die eigentlich berufenen Invalidenentschädigungskommissionen nicht in der Lage dazu. „Ein eigenes Gesetz zur Zählung von Invaliden wäre ein Zeichen für die Schwäche der Verwaltung",[73] beschied Bundeskanzler Johann Schober.

Mitte 1933 änderte der Sozialminister – zu diesem Zeitpunkt Robert Kerber, der das Sozialressort nach der Ausschaltung des Parlaments von Josef Resch übernommen hatte – den Schlüssel für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, das Burgenland und Kärnten eigenmächtig von 66 zu 34 auf 60 zu 40 ab. Er kam damit dem *Reichsbund*, der „im Hinblick auf die politische Neuordnung"[74] eine Abänderung auf 50 zu 50 gefordert hatte, zwar nicht ganz, aber doch sehr weit entgegen.[75] Dass dem *Zentralverband* auch unter den veränderten politischen Bedingungen immer noch der größere Anteil im Verteilungssystem zugestanden werden musste, spricht für sich. Vor den so offensichtlich bestehenden ungleichen Größenverhältnissen der beiden Verbände konnte der Sozialminister selbst jetzt die Augen nicht ganz verschließen. Der *Zentralverband* stimmte der Regelung, die er nicht als gerecht empfinden konnte und die auch nur ein Jahr bestehen sollte, schließlich zu[76] und musste sich dann überhaupt mit der

72 „Heraus mit der Kriegsopferwahl", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 12 v. 15.12.1929, S. 3.

73 AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP, 619/11 v. 22.3.1930; ebd., Beilage v. 19.3.1930. Während sich Zentralverband und Reichsbund trotz relativ schlechter Gesprächsbasis in den meisten Bundesländern auf einen Schlüssel verständigen konnten, standen sich die Landesverbände in der Steiermark unversöhnlich gegenüber. Das gab letztlich den Anlass dafür, dass das Thema der Zählung auf die Tagesordnung des Ministerrats kam. Sozialminister Theodor Innitzer legte dort die Frage zur Entscheidung vor, ob diese Zählung gesetzlich bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegt werden oder der Verfügungsgewalt der IEKs überlassen bleiben sollte. Der Ministerrat entschied sich für letztere Variante.

74 „Eine Niederlage des ‚Reichsbundes'. Dennoch ungerechte Entscheidung gegen den Landesverband", in: Der Invalide, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1933, S. 1f, hier S. 1.

75 In der Steiermark und in Kärnten wurde der Schlüssel beibehalten. Was Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg betraf, zog der Reichsbund seinen Antrag auf Einführung eines Schlüssels von 50 zu 50 wieder zurück, in Tirol hatte er keine Mitglieder; ebd.; vgl. auch „Ein hartes Unrecht wird gemildert", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 7/8 v. Juli/August 1933, S. 2.

76 Das behauptet zumindest der Reichsbund; „Zur Schlüsselfrage", in: ebd., Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1935, S. 3.

Zuweisung eines Fixbetrages zufrieden geben, den er nicht überprüfen, geschweige denn beanstanden konnte.[77]

Ein letzter Zahlenvergleich soll die Ausführungen über die Mitglieder der Kriegsopferverbände abschließen. Die aus den Jahren des autoritären Regimes stammenden Angaben sind zwar mit Vorsicht zu betrachten, doch es ergäbe keinen Sinn, davon auszugehen, dass die Organe der regierungstreuen Verbände ihre Mitgliederzahlen absichtlich untertrieben hätten. Der 1934 als Einheitsverband geschaffene, letztlich aber gescheiterte Österreichische Kriegsopferverband vertrat 1935 eigenen Angaben zufolge österreichweit 60.000 Mitglieder.[78] Der schließlich seit seiner Einrichtung im Juli 1936 das Feld wirklich allein beherrschende *Einheitsverband* zählte Mitte 1937 73.000 Mitglieder.[79]

Stellt man dieser letzten Zahl jene 198.000 Mitglieder gegenüber, die allein der *Zentralverband* Anfang 1922 in seinen Reihen versammelt hatte, so kann man die vorsichtige Behauptung formulieren, dass sich die Gruppe der in Vereinen organisierten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen innerhalb von 15 Jahren auf ein Drittel verringert hat.

## 15.3 Resümee

Zusammenfassend lässt sich trotz der problematischen Quellenlage sagen, dass sich Kriegsbeschädigte, die sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit in großer Zahl in Vereinen organisierten, vor allem dem *Zentralverband* anschlossen. Er vertrat Anfang 1922 198.000 Personen, was wahrscheinlich auch als Höchststand gelten kann. Der Organisierungsgrad war in Ostösterreich bedeutend höher als im Westen des Landes, und er nahm im Laufe der Jahre wieder stark ab. Die Öffnung der Vereine gegenüber den Witwen begann erst in den ersten Monaten des Jahres 1919. Insgesamt dürften die weiblichen Mitglieder des *Zentralverbandes* ein Drittel des Mitgliederstandes ausgemacht haben. Nur in Tirol und Vorarlberg gab es eigene Witwenvereine.

77 „Eine Niederlage des ‚Reichsbundes'. Dennoch ungerechte Entscheidung gegen den Landesverband", in: Der Invalide, Nr. 6/7 v. Juni/Juli 1933, S. 1f.

78 Von 61.000 ist Ende 1935 die Rede; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1505, 52201/1935, Denkschrift der Landesführer v. 28.11.1935. Der Aufteilungsschlüssel, der jetzt diesen Verband vor dem Reichsbund bevorzugte, wurde willkürlich mit 80 zu 20 festgesetzt; „Der neue Schlüssel 80:20", in: Oesterreichs Kriegsopfer, Nr. 5/6/7 v. Mai/Juni/Juli 1934, S. 13; „Zahlen beweisen", in: ebd. S. 15.

79 „Ein Jahr Einheitsverband", in: Österreichische Kriegsopferzeitung/ Einheitsverband, Nr. 7 v. Juli 1937, S. 1f. 44.700 waren es angeblich noch im Herbst 1936 gewesen; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1511, 96366/1936, Bericht über die dritte Tagung der Bundesleitung am 24./25.9.1939.

Dass sich in Österreich Kriegsbeschädigte gemeinsam mit Kriegerwitwen, aber nie gemeinsam mit Kriegsveteranen organisierten, hängt eng mit der Entschädigungsgesetzgebung zusammen, die den Vereinen im Bereich der Kriegsopferfürsorge ein Mitspracherecht einräumte, aber zugleich verlangte, dass diese Vereine reine Kriegsopfervereine waren. Nicht nur die Aufteilung der Mandate in den verschiedenen Beiräten, Kommissionen und Ausschüssen auf die einzelnen Vereine hätte eigentlich einen exakten Überblick über die Mitgliederzahlen der verschiedenen Verbände erfordert, auch die Aufteilung von Subventionen und Hilfsgütern musste nach einem Schlüssel erfolgen, sollten die Verbände halbwegs gerecht, also entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Einen solchen exakten Überblick gab es aber praktisch nie, und er wäre wohl auch sehr schwer zu erreichen gewesen. Versuche der Mitgliederfeststellung scheiterten aus den unterschiedlichsten Gründen, teilweise wohl auch daran, dass weder Behörden noch Vereine ein wirkliches Interesse daran hatten, die Unklarheit in diesem Gebiet zu beseitigen. Während die Vereine – möglicherweise begründet – befürchteten, dass eine Mitgliederauszählung sie schwächen könnte, ist die Untätigkeit der Staatsstellen – wenn man die schwierige unmittelbare Nachkriegszeit, in der viele Regierungsbeschlüsse von Pragmatismus geleitet waren, außer Acht lässt – angesichts der Tatsache, dass die Verwendung eines doch beträchtlichen Budgetanteils für die Kriegsopferversorgung eine gründliche und auch zahlenmäßig abgesicherte Rechtfertigung verlangt hätte, viel unbegreiflicher. Über zehn Jahre hinweg galt jedenfalls ein Schlüssel von 66 zu 34 für die Aufteilung von Waren und finanziellen Mitteln auf die beiden größten Verbände, den *Zentralverband* und den *Reichsbund*, wobei der *Zentralverband* bis zuletzt der wichtigste und größte österreichische Kriegsopferverband blieb. Er hatte die Kriegsopferpolitik des Landes – deren Darstellung sich diese Studie zur Aufgabe gemacht hat – von seiner Gründung im November 1918 zu seiner Zerschlagung im Februar 1934 über 15 Jahre lang maßgeblich dominiert.

# 16 Verzeichnis der Tabellen und Diagramme

Tabelle 1: Kriegsbeschädigtenorganisationen in Österreich: Gründungen und Spaltungen, 1918–1925; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44 (siehe Kapitel 17)

Tabelle 2: Kriegsopferversorgung in Österreich: Überblick über den Kreis der Anspruchsberechtigten und die jeweilige gesetzliche Basis der Ansprüche während des Ersten Weltkrieges; Quellen: RGBl 1875/158; RGBl 1887/41; RGBl 1912/237; Erlass des KM v. 22.1.1915; RGBl 1915/161; RGBl 1916/135; RGBl 1917/139; RGBl 1917/313; RGBl 1918/119; RGBl 1918/126 (siehe Kapitel 2.4.3)

Tabelle 3: Invalidenschulung: Zahl der in den einzelnen Kronländern geschulten Kriegsbeschädigten, Juli–Dezember 1917; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 5920/1919, Übersicht zur gewerbl. Kriegsinvalidenschul-Aktion des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten (siehe Kapitel 17)

Tabelle 4: Invalidenschulung: Zuweisungen durch die niederösterreichische Landeskommission, 1915–1919; Quellen: Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 42f [in den angegebenen Zahlen sind die in den Werkstätten des Reservespitals Nr. 11 ohne Zuweisung durch die Landeskommission Geschulten nicht enthalten]; für 1917 auch: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1360, 11941/1918, S. 30; K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918, S. 132 (siehe Kapitel 4.7)

Tabelle 5: Der Invalide: Die Zeitung des Zentralverbandes, 1918–1934; Quelle: Der Invalide (siehe Kapitel 17)

Tabelle 6a: Vollrente nach dem Mindestrentenschema in Kronen pro Jahr, 1919 ; Quelle: StGBl 1919/245, § 11 (siehe Kapitel 8.5.5)

Tabelle 6b: Vollrente auf Basis des früheren Jahreseinkommens in Kronen pro Jahr, 1919; Quelle: StGBl 1919/245, § 13 (siehe Kapitel 8.5.5)

Tabelle 7: Die wichtigsten Kriegsbeschädigtenorganisationen in Österreich, 1918–1938 (siehe Kapitel 17)

Tabelle 8: Invalidenschulung: Zahl der in den einzelnen Bundesländern geschulten Kriegsbeschädigten, 1920; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1397, 8659/1922, Vorakt 13168/1920 v. 1.7.1920, Zusammenstellung der in Oesterreich derzeit gebotenen Schulungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte (siehe Kapitel 9.2.1.1)

Tabelle 9: Die wichtigsten Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften von Kriegsbeschädigten; Quellen: siehe Angaben in den Fußnoten (siehe Kapitel 17)

Tabelle 10: Stand der Rentenbemessungen (Invalidenrenten) pro Bundesland, 15.1.1920; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1371, 5948/1920 (siehe Kapitel 10.2.2)

Tabelle 11: Stand der Rentenbemessungen (Invalidenrenten) pro Bundesland, 15.3.1922; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1396, 8185/1922 (siehe Kapitel 10.2.2)

Tabelle 12: Stand der Rentenbemessungen (Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) in Öster-

reich, 1919–1923; Quelle: Franz Fahringer/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929, S. 77f (siehe Kapitel 10.2.2)
Tabelle 13: Das IBG im ersten Jahr: Ausgabe von Einstellungsscheinen und Vermittlungen, 1921–1922; Quellen: Zahlen für 1921: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146; Zahlen für 1922: ebd., Kt. 1395, 5338/1922; Kt. 1396, 8467/1922; Kt. 1397, 9703/1922; Kt. 1397, 9039/1923; Kt. 1398, 10730/1922 (siehe Kapitel 17)
Tabellen 14a–h: Das IBG und seine Wirkung: Ausgabe von Einstellungsscheinen und Vermittlungen, 1927–1934 ; Quellen: Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1928, S. 130; 1929, S. 258; 1930, S. 149; 1931, S. 167; 1932, S. 72; 1933, S. 104; 1934, S. 93; 1935, S. 402 (siehe Kapitel 17)
Tabelle 15: Herkunftsländer und Berufe der Kriegsbeschädigten – Ergebnis der Kriegsbeschädigtenzählung, 31.3.1918; Quellen: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1921, S. 2 (siehe Kapitel 14.1.1)
Tabelle 16: Erlittene Schädigungen – Ergebnis der Kriegsbeschädigtenzählung, 31.3.1918; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1363, 24911/1918 (siehe Kapitel 14.1.1)
Tabelle 17: Anmeldungen und Zuerkennungen von Invalidenrenten nach dem IEG, 20.4.1922; Quellen: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13362/1922; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1925, S. 2 (siehe Kapitel 14.1.1)
Tabelle 18: Anmeldungen und Zuerkennungen von Hinterbliebenenrenten nach dem IEG, 20.4.1922; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1399, 13362/1922 (siehe Kapitel 14.1.2)
Tabelle 19: Erlittene Schädigungen pro 1.000 Kriegsbeschädigte, 1920; Quelle: Adolf Deutsch, Statistisches Material über Kriegsbeschädigte, in: Der Invalide, Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 2f (siehe Kapitel 14.3)
Tabelle 20: Verteilung der Todesursachen unter den verstorbenen Kriegsbeschädigten, 1920; Quelle: Adolf Deutsch, Statistisches Material über Kriegsbeschädigte, in: Der Invalide, Nr. 13/14 v. 25.7.1921, S. 2f (siehe Kapitel 14.3)
Tabelle 21: Anzahl der in Vereinen organisierten Kriegsopfer, 1919/1920; Quellen: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44; Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1920, S. 598; Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1921, Tabelle III: Stand der Bevölkerung, 1. Anwesende Bevölkerung und Bevölkerungsdichte 1910 und 1920 (siehe Kapitel 15.2.1)
Tabelle 22: Anzahl der im Zentralverband organisierten Kriegsopfer, 1919/1920; Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44 (siehe Kapitel 15.2.1)
Diagramm 1: Gesamtzahl der Kriegsbeschädigten in Österreich, 1922–1938; Quellen: Teilergebnisse für die Jahre 1923 und 1924: Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1925, S. 208; Gesamtdarstellungen für die Jahre 1926 bis 1938: ebd., 1926, S. 222; 1927, S. 383; 1928, S. 126; 1929, S. 191f; 1930, S. 146f; 1931, S. 13f, S. 165f und S. 248f; 1932, S. 192f; 1933, S. 100f und S. 328f; 1934, S. 91f und S. 200f; 1935, S. 47f und S. 499f; 1936, S. 81–84 und S. 289f; 1937, S. 131f und S. 327f; 1938, S. 246f und S. 576f (siehe Kapitel 14.2)
Diagramm 2: Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die MdE-Stufen, 1922–1938; Quellen: vgl. Diagramm 1 (siehe Kapitel 14.2)

Diagramm 3: Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die MdE-Stufen, gestapelt, 1922–1938; Quellen: vgl. Diagramm 1 (siehe Kapitel 14.2)
Diagramm 4: Gesamtzahl der Hinterbliebenen in Österreich, 1922–1938; Quellen: vgl. Diagramm 1 (siehe Kapitel 14.2)

# 17 Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Kriegsbeschädigtenorganisationen in Österreich: Gründungen und Spaltungen, 1918–1925

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44

<table>
<tr><th>Quartal/<br>Jahr</th><th colspan="8">Organisationen</th></tr>
<tr><td>04/1918</td><td rowspan="6">Zentralverband der österreichischen Kriegsbeschädigten[1]<br>(Nov. 1919–April 1920)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>01/1919</td><td></td><td></td><td></td><td rowspan="3">Verband christlicher Heimkehrer und Invalider<br>(März 1919–Juli 1919)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>02/1919</td><td rowspan="4">Sozialwirtschaftlicher Reichsbund[2]<br>(April 1919–März 1920)</td><td rowspan="6">Zentralrat[3]<br>(Mai 1919–Sept. 1920)</td><td></td><td></td><td></td><td rowspan="15">Verband der Kriegsblinden Österreichs<br>(ab Mai 1919)[4]<br>↓</td></tr>
<tr><td>03/1919</td><td></td><td rowspan="14">Verband kriegsbeschädigter Intellektueller<br>(ab Aug. 1919)<br>↓</td><td></td></tr>
<tr><td>04/1919</td><td></td><td rowspan="6">Verband christlicher Heimkehrer, Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen<br>(Aug. 1919–März 1921)</td><td></td></tr>
<tr><td>01/1920</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>02/1920</td><td rowspan="11">Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Österreichs<br>(ab Mai 1920)<br>↓</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>03/1920</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>04/1920</td><td></td><td rowspan="9">Reichsvereinigung<br>(Okt. 1920–Mai 1925)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>01/1921</td><td></td><td rowspan="7">Zentralrat NEU<br>(Jän. 1921–Dez. 1922)</td><td></td></tr>
<tr><td>02/1921</td><td></td><td rowspan="7">Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen und Heimkehrer<br>(April 1921–ca. Juni 1923)</td><td></td></tr>
<tr><td>03/1921</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>04/1921</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>01/1922</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>02/1922</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>03/1922</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>04/1922</td><td></td><td rowspan="2">Verband der Schwerinvali-</td></tr>
<tr><td>01/1923</td><td></td><td></td></tr>
</table>

| Quartal/ Jahr | Organisationen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 02/1923 | | | | | Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs (ab ca. Juli 1923) ↓ | | den und Hilflosen (Nov. 1922–ca. Dez. 1924) | |
| 03/1923 | | | | | | | | |
| 04/1923 | | | | | | | | |
| 01/1924 | | | | | | | | |
| 02/1924 | | | | | | | | |
| 03/1924 | | | | | | | | |
| 04/1924 | | | | | | | | |
| 01/1925 | | | | | | | | |
| 02/1925 | | | | | | | | |
| 03/1925 | | | | | | | | |

1 Anfangs: *Zentralverband der deutsch-österreichischen Kriegsbeschädigten*

2 *Sozialwirtschaftlicher Reichsbund* und *Zentralrat* bildeten – ohne die jeweils eigene Rechtspersönlichkeit aufzugeben – von November 1919 bis inklusive März 1920 gemeinsam den *Reichsverband*, der nichts mit dem später gegründeten *Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen und Heimkehrer* zu tun hat.

3 Siehe FN 2.

4 Anfangs: *Verband der Kriegsblinden Deutsch-Österreichs*.

Tabelle 3: Invalidenschulung: Zahl der in den einzelnen Kronländern geschulten Kriegsbeschädigten, Juli–Dezember 1917

Quelle: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1365, 5920/1919, Übersicht zur gewerbl. Kriegsinvalidenschul-Aktion des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten

| I. Daten nur für die VII. Berichtsperiode (vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1917) | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| während der VII. Berichtsperiode wurden zugewiesen | | | | | von den während dieser Zeit zur fachlichen Schulung zugewiesenen Invaliden | | | | | | | |
| a) an staatliche gewerbliche Schulen<br>b) an nicht staatliche Schulen oder Kurse | zur fachlichen Schulung | zur Arbeitstherapie | nach auswärts: und zwar nach: | nach auswärts: Zahl | gehörten zum eigenen Kronland | gehörten auswärtigen Kronländern an | wurden im bisherigen Berufe geschult | lernten um | Prozentsatz der Umlernenden | werden geschult in den Gewerben: Welchen? | werden geschult in den Gewerben: Zahl | hievon Gewerbefremde |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| Niederösterreich | 894 | 748 | - | 1 | 241 | 57 | 652 | 242 | 24,00 | siehe Anmerkung in Spalte 20 | 894 | 85 |
| Oberösterreich | 75 | 24 | - | 2 | 67 | 8 | 62 | 13 | 17,00 | | 75 | 11 |
| Salzburg | 58 | 57 | - | 3 | 47 | 11 | 24 | 34 | 586,00 | | 58 | 22 |
| Steiermark | 284 | 161 | - | 2 | 207 | 77 | 171 | 113 | 42,40 | | 284 | 111 |
| Kärnten | 89 | 53 | - | 1 | 86 | 3 | 30 | 59 | 70,00 | | 89 | 47 |
| Küstenland | 91 | - | - | - | 82 | 9 | 23 | 68 | 74,70 | | 91 | - |
| Tirol | 77 | 21 | - | - | 74 | 3 | 59 | 18 | 37,50 | | 77 | - |
| Böhmen (deutsch) | 316 | 338 | - | 4 | 295 | 21 | 226 | 90 | 29,26 | | 316 | 86 |
| Böhmen (böhmisch) | 445 | 18 | - | 4 | 430 | 15 | 421 | 24 | 17,50 | | 445 | 24 |
| Mähren (deutsch) | 49 | - | - | 1 | 41 | 8 | 42 | 7 | 4,88 | | 49 | 7 |
| Mähren (böhmisch) | 87 | - | - | 11 | 86 | 1 | 82 | 5 | 5,70 | | 87 | 5 |
| Schlesien | 120 | 2 | - | 4 | 117 | 3 | 87 | 33 | 28,00 | | 120 | 9 |

| I. Daten nur für die VII. Berichtsperiode (vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1917) | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| während der VII. Berichtsperiode wurden zugewiesen | | | | | von den während dieser Zeit zur fachlichen Schulung zugewiesenen Invaliden | | | | | | | |
| a) an staatliche gewerbliche Schulen<br>b) an nicht staatliche Schulen oder Kurse | zur fachlichen Schulung | zur Arbeitstherapie | nach auswärts: und zwar nach: | nach auswärts: Zahl | gehörten zum eigenen Kronland | gehörten auswärtigen Kronländern an | wurden im bisherigen Berufe geschult | lernten um | Prozentsatz der Umlernenden | werden geschult in den Gewerben: Welchen? | werden geschult in den Gewerben: Zahl | hievon Gewerbefremde |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| Dalmatien | 49 | 32 | - | - | 49 | - | - | 49 | 100,00 | | 49 | 49 |
| Galizien: a) Lemberg | 116 | - | - | - | 107 | 9 | 4 | 112 | 96,00 | | 116 | 105 |
| b) Krakau | 246 | - | - | - | 228 | 18 | 70 | 176 | 57,30 | | 246 | 148 |
| c) Przemyśl | 27 | - | - | - | 26 | 1 | 5 | 22 | 77,30 | | 27 | 22 |
| | 3.023 | 1.454 | - | 33 | 2.183 | 244 | 1.958 | 1.065 | | | 3.023 | 731 |

II. Daten einschliesslich der früheren Berichtsperioden, und zwar nur bezüglich der fachlichen Schulen

| | wurden insgesamt zugewiesen | verblieben sind aus den früheren Berichtsperioden | vorzeitig ausgetreten sind | nach Abschluss der Schulung ausgetreten sind | soweit bekannt, haben insgesamt Stellen erhalten | am Ende der jetzigen Berichtsperiode sind sonach in fachlicher Schulung verblieben | Anmerkung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | |
| Niederösterreich | 2.020 | 593 | 670 | 678 | 429 | 672 | | |
| Oberösterreich | 471 | 116 | 230 | 127 | 143 | 114 | Baugewerbe | 311 |
| Salzburg | 215 | 57 | 55 | 62 | 45 | 98 | metallverarb. Gewerbe | 531 |
| Steiermark | 1.993 | 211 | 643 | 1.138 | 831 | 212 | holzverarb. Gewerbe | 385 |
| Kärnten | 217 | 88 | 52 | 37 | 52 | 128 | Bekleidungsgewerbe | 845 |
| Küstenland | 152 | 78 | 16 | 15 | 16 | 121 | grafische Gewerbe | 53 |
| Tirol | 683 | 382 | 80 | 144 | 96 | 459 | Textilgewerbe | 125 |
| Böhmen (deutsch) | 1.946 | 370 | 900 | 717 | 379 | 329 | verschiedene Gewerbe | 773 |
| Böhmen (böhmisch) | 2.899 | 547 | 826 | 1.478 | 381 | 595 | | 3.023 |
| Mähren (deutsch) | 191 | 67 | 40 | 74 | 68 | 77 | | |
| Mähren (böhmisch) | 396 | 89 | 69 | 239 | 93 | 88 | | |
| Schlesien | 801 | 226 | 86 | 497 | 305 | 218 | | |
| Dalmatien | 152 | 68 | 29 | 51 | 22 | 72 | | |
| Galizien: a) Lemberg | 539 | 288 | 213 | 28 | - | 298 | | |
| b) Krakau | 1.333 | 213 | 924 | 162 | 139 | 247 | | |
| c) Przemyśl | 210 | 12 | 177 | - | - | 33 | | |
| | 14.218 | 3.405 | 5.010 | 5.447 | 2.999 | 3.761 | | |

Tabelle 5: Der Invalide: Die Zeitung des Zentralverbandes, 1918–1934

Quelle: Der Invalide

| Datierung [Jahrgang (Jahr) Heftnummer][1] | vollständiger Name der Zeitung | Anmerkungen |
|---|---|---|
| 01 (1918) 01 – 02 (1919) 13 | Offizielles Organ des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten | Organ des gesamtösterreichischen Verbandes |
| 02 (1919) 14 – 03 (1920) 01 | Offizielles Organ des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsbeschädigtenvereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen) | |
| 03 (1920) 02 – 03 (1920) 03 | Offizielles Organ des Landesverbandes Wien und des Landesverbandes Niederösterreich des Zentralverbandes der österreichischen Kriegsbeschädigten, Witwen und Waisen (Kriegsbeschädigtenvereinigung[en] der Invaliden, Witwen und Waisen) | Organ der Landesverbände Wien und Niederösterreich |
| 03 (1920) 04 – 03 (1920) 11 | Offizielles Organ des prop. Landesverbandes Wien der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen und des Landesverbandes Niederösterreich des Zentralverbandes der österreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsbeschädigtenvereinigungen der Invaliden, Witwen und Waisen) | |
| 03 (1920) 12 | Offizielles Organ des Landesverbandes Wien der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen und des Landesverbandes Niederösterreich des Zentralverbandes der österreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsbeschädigtenvereinigungen der Invaliden, Witwen und Waisen) | |
| 03 (1920) 13 | Offizielles Organ des Landesverbandes Wien der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen | Organ des Landesverbandes Wien |
| 03 (1920) 14 – 07 (1924) 03 | Offizielles Organ des Landesverbandes Wien der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs | |
| 08 (1925) 01 – 14 (1931) 03 | Offizielles Organ der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Herausgeber und Verleger: Landesverband Wien der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Oesterreichs | |
| 14 (1931) 04 – 17 (1934) 02/03 | Offizielles Organ der Kriegsinvaliden und Krieger[s]hinterbliebenen, Herausgeber und Verleger: Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland der Kriegsinvaliden und Krieger[s] hinterbliebenen Oesterreichs | Organ des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und das Burgenland |

| Redaktion | |
|---|---|
| 01 (1918) 01 – 02 (1919) 02 | Verantwortlicher Redakteur: Karl Burger, in Vertretung: Heinrich Gallos |
| 02 (1919) 03 – 02 (1919) 09 | Verantwortliche Redakteure: Karl Burger und Heinrich Gallos |
| 02 (1919) 10 – 02 (1919) 22 | Verantwortlicher Redakteur: Karl Burger |
| 02 (1919) 23 – 03 (1920) 01 | Verantwortlicher Redakteur in Vertretung: Rudolf Schnürmacher |
| 03 (1920) 02 – 03 (1920) 03 | Redaktion und Verwaltung: Otto Buxbaum, Verantwortlicher Redakteur in Vertretung: Rudolf Schnürmacher |
| 03 (1920) 04 | Schriftleitung: Otto Buxbaum und Karl Egkher, Verantwortlich: Karl Egkher |
| 03 (1920) 05 – 03 (1920) 06 | Schriftleitung: Otto Buxbaum und Karl Egkher, Verantwortlicher Redakteur: Alois Müller |
| 03 (1920) 07 – 03 (1920) 15 | Schriftleitung: Karl Egkher, Verantwortlicher Redakteur: Alois Müller |
| 03 (1920) 16 – 04 (1921) 12 | Schriftleitung: Alois Rainer, Verantwortlicher Redakteur: Alois Müller |
| 04 (1921) 13/14 – 04 (1921) 24 | Schriftleitung: Alois Rainer, Verantwortlicher Redakteur: Hans A. Wolfmüller |
| 05 (1922) 01 – 05 (1922) 03 | Verantwortlicher Redakteur: Hans A. Wolfmüller |
| 05 (1922) 04 – 05 (1922) 06-07 | Verantwortlicher Redakteur: Josef Foscht |
| 05 (1922) 08-11 – 07 (1924) 01 | Schriftleiter: Hans A. Wolfmüller, Verantwortlicher Redakteur: Josef Foscht |
| 07 (1924) 02 | Verantwortlicher Redakteur: Josef Foscht |
| 07 (1924) 03 – 10 (1927) 05-06 | Schriftleiter: Hans A. Wolfmüller, Verantwortlicher Redakteur: Josef Foscht |
| 10 (1927) 07 – 10 (1927) 09 | Verantwortlicher Redakteur: Josef Foscht |
| 10 (1927) 10 | Verantwortlicher Redakteur in Vertretung: Hans Hanke |
| 10 (1927) 11 – 17 (1934) 01 | Verantwortlicher Redakteur: Josef Foscht |
| 17 (1934) 02-03 | Verantwortlicher Redakteur: Ernst Procopovici |
| Druck | |
| 01 (1918) 01 – 02 (1919) 13 | Genossenschafts-Buchdruckerei, Wien VIII, Hernalser Gürtel 20 |
| 02 (1919) 14 – 07 (1924) 01 | Vorwärts, Wien V, Rechte Wienzeile 97[2] |
| 07 (1924) 02 – 17 (1934) 01 | Inva, Wien VII, Lerchenfelderstraße 1[3] |
| 17 (1934) 02-03 | Druckerei und Verlags-A.G. Jg Steinmann, Wien IX, Universitätsstraße 6-8 |

1 Die Zeitung erschien bis Ende 1921 zweiwöchentlich, bis Mitte 1922 monatlich und danach unregelmäßig. 1923 und 1924 konnten aus Kostengründen nur insgesamt fünf Nummern herausgegeben werden. Von 1925 bis Mitte 1933 erschien die Zeitung wieder regelmäßig einmal im Monat. Ab Mitte 1933 gab es neuerlich einige Unregelmäßigkeiten und Doppelnummern. Die letzte Nummer erschien im März 1934.

2 Der Wechsel war wegen steigender Auflage notwendig geworden; Der Invalide, Nr. 14 v. 15.7.1919, S. 1.

3 Im Mai 1930 übersiedelten Redaktion und Verband nach Wien IX, Berggasse 7; ebd., Nr. 5 v. Mai 1930.

Tabelle 7: Die wichtigsten Kriegsbeschädigtenorganisationen in Österreich, 1918–1938

| | Name/n | Gründung | Anmerkung | Adresse/n | Zeitung | Mitgliederzahlen (wenn nicht anders angegeben inkl. Witwen und Waisen) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der Sozialdemokratie nahe stehend | Zentralverband der [deutsch-]österreichischen Kriegsbeschädigten; ab 09/1920: Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Krieger[s]hinterbliebenen Österreichs | 11/1919 | | Wien VIII, Hernalsergürtel 12 (ehem. Divisionsgericht); ab 05/1919: Wien I, Landskrongasse 1; ab 07/1920: Wien VII, Lerchenfelderstraße 1 (ehem. Leibgarde-Eskadron- oder Lerchenfelder Kaserne); ab 04/1930: Wien IX, Berggasse 7 | Der Invalide (siehe Tabelle 5); Nachrichten des Zentralverbandes | 1919: 100.000<br>1921: ca. 160.000<br>1922: ca. 200.000 |
| | wichtigster Landesverband: Landesverband Wien des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten; Landesverband Wien der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs; 1921: Landesverband Wien des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs | | | Wien VII, Lerchenfelderstraße 1 (ehem. Leibgarde-Eskadron- oder Lerchenfelder Kaserne); ab 04/1930: Wien IX, Berggasse 7 | Der Invalide (siehe Tabelle 5); 1931: Korrespondenzblatt des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Österreichs | 1920: ca. 90.000<br>1921: ca. 50.000<br>1922: ca. 70.000 |
| Kleinvereine | [Reichs-]Verband kriegsbeschädigter Intellektueller [Deutsch-]Österreichs | 08/1919 (oder früher) | | Wien VII, Stiftskaserne; Wien VI, Gumpendorferstraße 1 | Nachrichten des Reichsverbandes kriegsbeschädigter Intellektueller und Hinterbliebenen-Vereinigung Österreichs | 1920: 2.400 |
| | Verband der Kriegsblinden [Deutsch-]Österreichs | 05/1919 | | Wien V, Kriehubergasse 2; dann (bis 10/1920): Wien I, Landskrongasse 1; 1921: Rennweg 89 (Garnisonsspital Nr. 2) | Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs | 1919: ca. 150<br>1921: ca. 250 |

| | Name/n | Gründung | Anmerkung | Adresse/n | Zeitung | Mitgliederzahlen (wenn nicht anders angegeben inkl. Witwen und Waisen) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Abspaltungen vom Zentralverband Anfang der 1920er Jahre | Reichsverband der deutsch-österreichischen Kriegsbeschädigten-Organisationen; auch: Reichsverband der Invalidenorganisationen; Reichsverband der Kriegsinvaliden; Reichsverband der Kriegsinvaliden-, Witwen- und Waisen [-Organisation in Wien] | 11/1919 | besteht aus Sozialwirtschaftlichem Reichsbund und Zentralrat | Wien I, Tuchlauben 17 | | |
| | Sozialwirtschaftlicher Reichsbund der Kriegsinvaliden Deutsch-Österreichs | 04/1919 | entsteht aus der Ortsgruppe Wien X des Zentralverbandes, geht 1920 größtenteils in den Wiener Landesverband des Zentralverbandes über | Wien X, Laxenburgerstraße 8–10 | Deutschösterreichische Invalidenblätter | 1919: 3.500<br>1920: ca. 4.000 |
| | Zentralrat der [deutsch-]österreichischen Kriegsbeschädigten; ab 1920: Zentralrat der österreichischen Kriegsbeschädigten, Witwen und Waisen | 05/1919 | wird 10/1920 zur Reichsvereinigung der Kriegsinvaliden, in der Folge bildet sich eine Splittergruppe unter der Bezeichnung Zentralrat der österreichischen Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen | Wien XII, Meidlinger Kriegsspital; Wien IX, Rossauerkaserne; Wien XIII, Schönbrunn, Invalidenheim; letzte Adresse: Wien IX, Türkenstraße 24 | Zentralrat | 1919: 6.200<br>1920: ca. 9.500 |
| | Reichsvereinigung der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen; Reichsvereinigung österreichischer Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -waisen | | entsteht 10/1920 aus dem Zentralrat | Wien IX, Türkenstraße 24 | Der österreichische Kriegsinvalide | 1920: ca. 9.000<br>1921: ca. 15.000 |

| | Name/n | Gründung | Anmerkung | Adresse/n | Zeitung | Mitgliederzahlen (wenn nicht anders angegeben inkl. Witwen und Waisen) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| christlichsozial | Verband christlicher [christlichsozialer] Heimkehrer und Invaliden | 04/1919 | | Wien IV, Große Neugasse 8 | Soldat und Volk | 1919: ca. 2.300 |
| | Verband christlicher [Kriegs-] Invalider, Kriegerwitwen und Waisen Deutsch-Österreichs; später: Verband der christlichen Kriegsinvaliden | 08/1919 | 04/1921: Umbildung zum Reichsverband | Wien IV, Große Neugasse 8 | Neues Leben | 1919: ca. 3.000<br>1920: ca. 3.000 |
| | Reichsverband christlicher Kriegsinvalider [Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer] Österreichs; Reichsverband christlicher Kriegsbeschädigter Österreichs | 04/1921 | entsteht aus dem Verband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und Waisen Deutsch-Österreichs; ab 1924: Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs | Wien IV, Große Neugasse 8; ab 1922 (?): Wien I, Hofburg | - | 1921: ca. 7.000 (nur Kriegsbeschädigte) |
| | Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs | 1924 | entsteht aus dem Reichsverband christlicher Kriegsinvaliden Österreichs | Wien I, Hofburg | Kriegsopfer Österreichs. Zentralblatt des Reichsbundes der Kriegsopfer Österreichs; Neues Leben. Illustrierte Beilage zur Zeitschrift Oesterreichs Kriegsopfer. Zentralblatt des Reichsbundes der Kriegsopfer Österreichs; 1925–1935: Oesterreichs Kriegsopfer. Organ des Reichsbundes der Kriegsopfer Oesterreichs; zuletzt: Zentralblatt des Reichsbundes der Kriegsopfer Österreichs | |

| | Name/n | Gründung | Anmerkung | Adresse/n | Zeitung | Mitgliederzahlen (wenn nicht anders angegeben inkl. Witwen und Waisen) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ständestaat-Gründungen | Österreichischer Kriegsopferverband | 02/1934 | | Wien IX, Berggasse 7; ab 09/1934: Wien VIII, Friedrich-Schmidt-Platz 5 | Oesterreichische Kriegsopfer-Zeitung | 1935: 60.000 |
| | Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs | 07/1936 | | Wien VI, Mariahilferstraße 85–87; ab 04/1937: Wien I, Wallnerstraße 4 | 1936: Nachrichten der Kriegsopfer, hg. v. Regierungskommissär zur Vorbereitung der Errichtung eines Einheitsverbandes; 1936–1938: Österreichische Kriegsopferzeitung. Offizielles Organ des Einheitsverbandes der Kriegsopfer Österreichs | 1937: 73.000 |

Tabelle 9: Die wichtigsten Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften von Kriegsbeschädigten

Quellen: siehe Angaben in den Fußnoten

| Name | Standort | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Genossenschaftsgründungen während des Krieges | | |
| Kriegsinvaliden-Erwerbsgenossenschaft r.G.m.b.H. in Salzburg,[1] auch: Salzburger Kriegsinvaliden Erwerbsgenossenschaft m.b.H. | Itzling bei Salzburg[2] | Tischlerwerkstätte; 1920: 200 Genossenschafter, 14 Invalide unter den Arbeitern |
| Genossenschaft der Gesellschaft für Kriegsinvalide in Wien | Wien | Tischlerwerkstätte; Fertigung von Munitionskisten; nach dem Vorbild der Salzburger Genossenschaft organisiert[3] |
| Genossenschaftsgründungen nach dem Krieg | | |
| I. Bau- und Gartensiedlungs-, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft der Kriegsbeschädigten Oesterreichs, reg.G.m.b.H. | Wien VIII, Josefstädterstraße 39[4] | |
| „BIG“ Bankgenossenschaft der Invaliden und Heimkehrer Deutschösterreichs | | kam über das Gründungsstadium möglicherweise nicht hinaus[5] |
| Erste Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen in Steiermark r.G.m.b.H.[6] | | |
| Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kärntner Kriegsopfer „Wulfenia“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | Jesuitenkaserne in Klagenfurt[7] | |
| GEWA, Gemeinnütziges Fürsorge-Unternehmen für Kriegs-Invalide, Teilnehmer und Hinterbliebene | Wien IX, Türkenstraße 22[8] | Gründung: 1.6.1920; 1920: 804 Mitglieder; stand der Reichsvereinigung österreichischer Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -waisen nahe, die auch Mitglied der GEWA war[9] |
| Holzproduktion und Handelsgesellschaft der Kriegsbeschädigten in Steiermark Ges.m.b.H. | | 1920: sieben Mitglieder[10] |
| Ikwa G.m.b.H. | | Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaft, deren Gründung auf einen Beschluss des Verbandes christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen und -waisen Deutschösterreichs vom 15.5.1920 zurückgeht[11] |

| Name | Standort | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Invaliden-Bau-Genossenschaft | | nur einmal erwähnt,[12] möglicherweise ident mit der Baugenossenschaft von Kriegsinvaliden reg. Gen.m.b.H.; 1920: 13 Mitglieder[13] |
| „Ligo" Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft der Landstrasser Kriegsbeschädigten, reg. Gen.m.b.H. | Wien III, Salmgasse 19[14] | |
| Produktionsgenossenschaft der Wiener Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen (PRODWI), auch: „PRODWI" Produktivwerkstätte des Landesverbandes Wien der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Oesterreichs (Lehrwerkstätte für Invalide, körperlich geschädigte Kinder und Unfallsverletzte) registrierte Genossenschaft m.b.H. | Wien X, Schleiergasse[15] | |
| Produktiv- und Wirtschaftsgenossenschaft österreichischer Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -Waisen | Wien IX, Rossauerkaserne[16] | Wirtschaftsabteilung des Zentralrates |
| Reichswirtschaftsstelle des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegshinterbliebenen Österreichs | | Anfang 1921 als Zusammenschluss von u.a. WIG und Ligo beschlossen, am 11.7.1922 als REIHIG Reichswirtschaftsstelle für Handel und Industrie der Kriegsopfer Österreichs Ges.m.b.H. gegründet[17] |
| Siedlungsgenossenschaft der Kriegsbeschädigten Österreichs reg.Gen.m.b.H.[18] | | |
| „Sohig"[19] Soziale Holzverwertungsgesellschaft für Invalide Deutschösterreichs, auch: Holzverwertungsgesellschaft für Invalide, reg. Gen.m.b.H. | Wien I, Weihburggasse 9[20] | Einreichung der Statuten durch den Zentralverband gemeinsam mit seinem Wiener Landesverband im September 1919 |
| „WIG" Wirtschaftsgenossenschaft der Invaliden Deutschösterreichs, registrierte Genossenschaft. m.b.H., später: Wirtschaftsgenossenschaft für Invalide Österreichs | Adresse der Zentrale: Wien I, Tuchlauben 17[21] | Wirtschaftsgenossenschaft des Wiener Landesverbandes des Zentralverbandes,[22] konstituierende Generalversammlung: 6.8.1919; Registereintrag: 16.9.1919; Ende des Geschäftsjahres 1919: 2.672 Mitglieder (2.629 natürliche und 43 juristische Personen)[23] |
| WIKAWA – Wirtschafts- und Produktivgenossenschaft christlicher Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -Waisen Deutschösterreichs[24] | | |

| Name | Standort | Anmerkungen |
|---|---|---|
| „Wiris“ Wirtschaftsverband invalider Schneidermeister Österreichs, r.G.m.b.H. | | Gründung: 1919; Ende Jänner 1920: ca. 380 Mitglieder; Mitglied der WIG[25] |
| Zentralstelle für die österreichischen Kriegsinvaliden-Erwerbsgenossenschaften | Wien IV, Starhemberggasse 39 | Leitung: Hans Payer[26] |
| Gesellschaftsgründungen | | |
| „Inva“ Buch-, Kunst-, Steindruckerei und Lithographie des Zentralverbandes der d.ö. Kriegsbeschädigten[27] | | |
| Keramos-Werke. Invalidengesellschaft für Wiener Kunstkeramik G.m.b.H. | | Gründung in den Schleierbaracken[28] |

1 AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44, 2221/1920, IEK Salzburg an StAfsV v. 20.8.1920.
2 Ebd., Kt. 1358, 5015/1918.
3 Ebd.
4 Landesverband Wien (Hg.), Handbuch, Wien 1921, S. 15; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1388, 22787/1921.
5 Ebd., Kt. 1563, Sa 118; vgl. auch ebd., Kt. 1559, Sa 46, 1429/1921.
6 Ebd., Kt. 1401, 16574/1922; wahrscheinlich ident mit der *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kriegsinvaliden Steiermarks*, Adresse: Graz, Hasnerplatz 12; ebd., Kt. 1559, Sa 44, IEK Oberösterreich an StAfsV v. 4.2.1920 (Anhang).
7 Ebd., Kt. 1376, 23676/1920; ebd., Kt. 1401, 16574/1922; ebd., Kt. 1567, Sa 124.
8 Ebd., Kt. 1569, Sa 132, 2755/1921, PDion Wien v. 23.1.1921.
9 Ebd., Kt. 1385, 15591/1921; sie hieß früher *Produktiv- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen*; ebd., Kt. 1569, Sa 132, 2755/1921, PDion Wien v. 23.1.1921.
10 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, IEK Oberösterreich an StAfsV v. 4.2.1920 (Anhang).
11 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, 16067/1920.
12 Ebd., Kt. 1574, Sa 153, I. Teil, Vorakt 7316/1921.
13 Ebd., Kt. 1559, Sa 44, IEK Oberösterreich an StAfsV v. 4.2.1920 (Anhang).
14 Ebd., Kt. 1385, 16895/1921; vgl. auch ebd., Kt. 1559, Sa 44, 5832/1921, ZV/Ortsgruppe III an StAfsV v. 8.11.1920.
15 Vgl. die Bezeichnung in den Statuten: ebd., Kt. 1403, 19472/1922, Vorakt 2611/1921, Statuten der Firma „PRODWI“; vgl. auch Landesverband Wien, Handbuch, S. 15.
16 Der Zentralrat, Nr. 2 v. 20.5.1920, S. 1; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1374, 18896/1920.
17 Ebd., Kt. 1574, Sa 153, II. Teil, 18530/1922.
18 Ebd., Kt. 1390, 26635/1921.
19 Diese Bezeichnung taucht in einem anonymen Schreiben auf; ebd., Kt. 1377, 27037/1920.
20 Ebd., Kt. 1390, 27314/1921; Landesverband Wien, Handbuch, S. 15.
21 Ebd., S. 14f.
22 Ebd.
23 Geplant war sie noch als *„WIG“ Wirtschaftsgenossenschaft der Invaliden und Heimkehrer Deutschösterreichs*, auf dem Briefkopf heißt sie *„WIG“ Wirtschaftsgenossenschaft für Invalide Deutschösterreichs*; AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1563, Sa 118, Statuten der „WIG“; vgl. auch ebd., Kt. 1368, 31571/1919.
24 Ebd., Kt. 1387, 20649/1921.

25 Ebd., Kt. 1563, Sa 118.
26 Ebd., Kt. 1361, 16462/1918.
27 Ebd., Kt. 1401, 16574/1922.
28 Ebd., Kt. 1567, Sa 125; ebd., Kt. 1401, 16574/1922.

Tabelle 13: Das IBG im ersten Jahr: Ausgabe von Einstellungsscheinen und Vermittlungen, 1921–1922

Quellen: Zahlen für 1921: AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146; Zahlen für 1922: ebd., Kt. 1395, 5338/1922; Kt. 1396, 8467/1922; Kt. 1397, 9703/1922; Kt. 1397, 9039/1923; Kt. 1398, 10730/1922

| Zeitraum | Niederösterreich | | Oberösterreich | | Tirol | | Steiermark | | Salzburg | | Kärnten | | Vorarlberg | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einstellungsscheine | Vermittlungen | Einstellungsscheine | Vermittlungen | Einstellungsscheine | Vermittlungen | Einstellungsscheine | Vermittlungen | Einstellungsscheine | Vermittlungen | Einstellungsscheine | Vermittlungen | Einstellungsscheine | Vermittlungen |
| | 783[1] | 137[1] | 400[2] | 154[2] | 34[1] | 30[1] | | | | | | | | |
| Mär. 21 | 321 | 137 | | | 8 | 7 | 19 | 85 | 15 | 16 | | | | |
| Apr. 21 | 1.103 | 114 | 439 | 161 | | | 32 | 50 | 16 | 12 | | | | |
| Mai. 21 | 705 | 109 | | | 7 | 0 | 27 | 39 | 7 | 2 | 46[3] | 22[3] | 3 | 3 |
| Jun. 21 | 337 | 88 | 383 | 205 | | | 48 | 36 | 14 | 16 | | | 9 | 8 |
| Jul. 21 | 214 | 54 | 410 | 194 | | | | | 13 | 10 | 51 | 22 | 6 | 6 |
| Aug. 21 | 494 | 225 | | | | | | | | | 20 | 13 | 2 | 3 |
| Sep. 21 | 408 | 207 | 288 | 50 | | | | | 7 | 3 | 22 | 8 | 0 | 0 |
| Okt. 21 | 246 | 181 | 244 | 51 | | | 17 | 15 | 15 | 9 | 15 | 2 | 22 | 18 |
| Nov. 21 | 166 | 115 | 252 | 18 | 4 | 12 | 20 | 25 | 15 | 7 | 19 | 7 | 6 | 5 |
| Dez. 21 | 68 | 87 | | | | | | | 4 | 2 | | | | |
| Jän. 22 | 120 | 92 | | | | | | | | | | | | |
| Feb. 22 | | | 255 | 9 | | | | | | | | | | |
| Mär. 22 | | | 257 | 10 | | | | | 7 | 2 | | | | |

1 bis 1.3.1921
2 bis 18.4.1921
3 10.5.–10.6.1921

Tabellen 14a–h: Das IBG und seine Wirkung: Ausgabe von Einstellungsscheinen und Vermittlungen, 1927–1934

Quellen: Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, Wien 1928, S. 130; 1929, S. 258; 1930, S. 149; 1931, S. 167; 1932, S. 72; 1933, S. 104; 1934, S. 93; 1935, S. 402

Tabelle 14a

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine | | | | | vermittelte Kriegsbeschädigte | | | | | vermittelte Kriegerwitwen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 an Kriegsbeschädigte mit MdE von | | | | Σ seit Erscheinen IBG | 1927 an Kriegsbeschädigte mit MdE von | | | | Σ seit Erscheinen IBG | |
| | 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | | 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | | |
| W (MA 11) | 799 | 405 | 81 | 1.285 | 6.948 | 543 | 369 | 91 | 1.003 | 8.129 | 456 |
| NÖ, Bgld | 221 | 179 | 43 | 443 | 5.575 | 94 | 81 | 20 | 195 | 1.450 | – |
| Stmk | 107 | 185 | 65 | 357 | 1.890 | 32 | 34 | 19 | 85 | 1.261 | – |
| Ktn | 75 | 86 | 30 | 191 | 684 | 17 | 21 | 10 | 48 | 244 | – |
| OÖ | 148 | 158 | 63 | 369 | 2.206 | 93 | 111 | 31 | 235 | 1.421 | – |
| Sbg | 28 | 41 | 23 | 92 | 519 | 13 | 12 | 5 | 30 | 210 | – |
| T | 38 | 22 | 5 | 65 | 518 | 53 | 25 | 16 | 94 | 460 | – |
| V | 16 | 23 | 10 | 49 | 283 | 2 | 6 | 2 | 10 | 158 | – |
| gesamt | 1.432 | 1.099 | 320 | 2.851 | 18.623 | 847 | 659 | 194 | 1.700 | 13.333 | 456 |

## Tabelle 14b

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine: 1928 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegsbeschädigte: 1928 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegerwitwen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W (MA 11) | 617 | 395 | 95 | 1.107 | 8.055 | 662 | 397 | 110 | 1.169 | 9.298 | 497 |
| NÖ, Bgld | 153 | 119 | 28 | 300 | 5.875 | 91 | 85 | 14 | 190 | 1.640 | – |
| Stmk | 71 | 139 | 42 | 252 | 2.142 | 22 | 33 | 25 | 80 | 1.341 | – |
| Ktn | 33 | 38 | 11 | 82 | 766 | 7 | 11 | – | 18 | 262 | – |
| OÖ | 86 | 90 | 14 | 190 | 2.396 | 78 | 90 | 16 | 184 | 1.605 | – |
| Sbg | 21 | 50 | 18 | 89 | 608 | 11 | 43 | 24 | 78 | 288 | 1 |
| T | 3 | 3 | 1 | 7 | 525 | 34 | 42 | 13 | 88 | 540 | 3 |
| V | 5 | 8 | 5 | 18 | 301 | – | 4 | – | 4 | 162 | – |
| gesamt | 989 | 842 | 214 | 2.045 | 20.668 | 905 | 705 | 202 | 1.812 | 15.136 | 501 |

## Tabelle 14c

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine: 1929 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegsbeschädigte: 1929 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegerwitwen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W (MA 11) | 468 | 220 | 56 | 744 | 8.799 | 518 | 462 | 91 | 1.071 | 10.369 | 425 (1.389) |
| NÖ, Bgld | 183 | 149 | 44 | 376 | 6.251 | 98 | 69 | 19 | 186 | 1.826 | – |
| Stmk | 110 | 87 | 27 | 224 | 2.366 | 104 | 105 | 34 | 243 | 1.584 | – |
| Ktn | 23 | 20 | 10 | 53 | 819 | 4 | 1 | – | 5 | 267 | – |
| OÖ | 61 | 59 | 21 | 141 | 2.537 | 45 | 34 | 8 | 87 | 1.692 | – |
| Sbg | 11 | 56 | 24 | 91 | 699 | 13 | 9 | 23 | 45 | 333 | 2 |
| T | 3 | 3 | 4 | 10 | 535 | 42 | 33 | 9 | 84 | 624 | 5 |
| V | 12 | 22 | 9 | 43 | 344 | 3 | 16 | 3 | 22 | 184 | – |
| gesamt | 871 | 616 | 195 | 1.682 | 22.350 | 827 | 729 | 187 | 1.743 | 16.879 | 432 (1.383) |

## Tabelle 14d

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine: 1930 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegsbeschädigte: 1930 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegerwitwen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W (MA 11) | 428 | 228 | 63 | 719 | 9.518 | 469 | 365 | 103 | 937 | 11.306 | 266 |
| NÖ, Bgld | 129 | 103 | 21 | 253 | 6.504 | 79 | 46 | 16 | 141 | 1.967 | – |
| Stmk | 44 | 47 | 21 | 112 | 2.478 | 23 | 28 | 13 | 64 | 1.648 | – |
| Ktn | 78 | 93 | 28 | 199 | 1.018 | 18 | 28 | 2 | 48 | 315 | – |
| OÖ | 116 | 113 | 21 | 250 | 2.787 | 90 | 82 | 12 | 184 | 1.876 | – |
| Sbg | 18 | 30 | 11 | 59 | 758 | – | 19 | 35 | 54 | 387 | – |
| T | 13 | 10 | 3 | 26 | 561 | 56 | 48 | 9 | 113 | 737 | – |
| V | 6 | 14 | 6 | 26 | 370 | 4 | 6 | 7 | 17 | 201 | – |
| gesamt | 832 | 638 | 174 | 1.644 | 23.994 | 739 | 622 | 197 | 1.558 | 18.437 | 266 |

## Tabelle 14e

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine: 1931 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegsbeschädigte: 1931 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegerwitwen (bish. vermittelt: 1.665) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W (MA 11) | 399 | 212 | 59 | 670 | 10.188 | 361 | 302 | 97 | 760 | 12.066 | 375 |
| NÖ, Bgld | 95 | 81 | 15 | 191 | 6.695 | 48 | 32 | 8 | 88 | 2.055 | – |
| Stmk | 37 | 33 | 18 | 88 | 2.566 | 17 | 24 | 11 | 52 | 1.700 | – |
| Ktn | 43 | 43 | 2 | 88 | 1.106 | 14 | 22 | 2 | 38 | 353 | – |
| OÖ | 102 | 59 | 12 | 173 | 2.960 | 59 | 48 | 12 | 119 | 1.995 | 28 |
| Sbg | 9 | 44 | 4 | 57 | 815 | 4 | 17 | 3 | 24 | 411 | – |
| T | 22 | 22 | 7 | 51 | 612 | 38 | 45 | 12 | 95 | 832 | 5 |
| V | 12 | 11 | 4 | 27 | 397 | 9 | 15 | 5 | 29 | 230 | – |
| gesamt | 719 | 505 | 121 | 1.345 | 25.339 | 550 | 505 | 150 | 1.205 | 19.642 | 408 (2.063) |

## Tabelle 14f

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine: 1932 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45 % | 45–65 % | > 65 % | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegsbeschädigte: 1932 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45 % | 45–65 % | > 65 % | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegerwitwen (bish. vermittelt: 2.063) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W (MA 11) | 318 | 187 | 42 | 547 | 10.735 | 255 | 179 | 48 | 482 | 12.548 | 205 |
| NÖ, Bgld | 72 | 67 | 8 | 147 | 6.842 | 44 | 28 | 1 | 73 | 2.128 | – |
| Stmk | 42 | 37 | 16 | 95 | 2.661 | 6 | 10 | 1 | 17 | 1.717 | – |
| Ktn | 31 | 25 | 4 | 60 | 1.166 | 25 | 26 | 6 | 57 | 410 | – |
| OÖ | 28 | 20 | 4 | 52 | 3.012 | 39 | 40 | 16 | 95 | 2.090 | 20 |
| Sbg | 10 | 14 | 5 | 29 | 844 | 2 | 6 | 2 | 10 | 421 | – |
| T | 18 | 24 | 3 | 45 | 657 | 17 | 34 | 8 | 59 | 891 | 7 |
| V | 9 | 11 | 7 | 27 | 424 | 2 | 11 | 4 | 17 | 247 | 2 |
| gesamt | 528 | 385 | 89 | 1.002 | 26.341 | 390 | 334 | 86 | 810 | 20.452 | 234 (2.297) |

## Tabelle 14g

| IEK | ausgestellte Einstellungsscheine: 1933 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegsbeschädigte: 1933 an Kriegsbeschädigte mit MdE von 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | Σ seit Erscheinen IBG | vermittelte Kriegerwitwen (bish. vermittelt: 2.297) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| W (MA 11) | 250 | 130 | 65 | 445 | 11.180 | 250 | 179 | 82 | 511 | 13.059 | 195 |
| NÖ, Bgld | 70 | 53 | 11 | 134 | 6.976 | 11 | 8 | 4 | 23 | 2.151 | – |
| Stmk | 31 | 26 | 12 | 69 | 2.730 | 3 | 3 | 2 | 8 | 1.725 | – |
| Ktn | 19 | 20 | 1 | 30 | 1.196 | 14 | 19 | 1 | 34 | 444 | – |
| OÖ | 31 | 16 | 5 | 52 | 3.064 | 16 | 11 | 1 | 28 | 2.118 | 12 |
| Sbg | 7 | 10 | 1 | 18 | 862 | 4 | 5 | – | 9 | 430 | – |
| T | 24 | 23 | 5 | 52 | 709 | 16 | 44 | 9 | 69 | 960 | – |
| V | 8 | 7 | 3 | 18 | 442 | 1 | 4 | 2 | 7 | 254 | – |
| gesamt | 440 | 285 | 103 | 818 | 27.159 | 315 | 273 | 101 | 689 | 21.141 | 207 (2.504) |

Tabelle 14h

| LIA | ausgestellte Einstellungsscheine | | | | | durchgeführte Vermittlungen | | | | | vermittelte Kriegerwitwen (bish. vermittelt: 2.504) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1934 an Kriegsbeschädigte mit MdE von | | | | Σ seit Erscheinen IBG | 1934 an Kriegsbeschädigte mit MdE von | | | | Σ seit Erscheinen IBG | |
| | 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | | 35–45% | 45–65% | > 65% | Summe | | |
| W (MA 17) | 245 | 131 | 28 | 404 | 11.584 | 266 | 187 | 33 | 486 | 13.545 | 207 |
| NÖ, Bgld | 43 | 47 | 8 | 98 | 7.074 | 16 | 14 | 2 | 32 | 2.183 | – |
| Stmk | 39 | 60 | 14 | 113 | 2.843 | 12 | 7 | 3 | 22 | 1.747 | – |
| Ktn | 11 | 28 | 2 | 41 | 1.237 | 31 | 22 | 3 | 56 | 500 | – |
| OÖ | 28 | 32 | 7 | 67 | 3.131 | 68 | 69 | 23 | 160 | 2.278 | 4 |
| Sbg | 11 | 25 | 4 | 40 | 902 | 3 | 6 | – | 8 | 438 | – |
| T | 15 | 15 | 4 | 34 | 743 | 16 | 42 | 9 | 67 | 1.027 | – |
| V | 5 | 8 | 2 | 15 | 457 | 8 | 10 | 4 | 22 | 276 | – |
| gesamt | 397 | 346 | 69 | 812 | 27.971 | 420 | 356 | 77 | 853 | 21.994 | 211 (2.715) |

# 18 Quellen und Literatur

## 18.1 Literatur

40 Jahre Verband der Kriegsblinden Österreichs. 1919–1959, Wien 1959

50 Jahre Verband der Kriegsblinden Österreichs. 1919–1969, Wien 1969

70 Jahre Arbeit und Sorge um die Salzburger Kriegsopfer, hg. v. Salzburger Kriegsopferverband und Landeskriegsopferfonds (Redaktion und Zusammenstellung: Georg Schwamberger), Salzburg 1988

Adam-Kappert, Karl, Schafft Kriegerheimstätten! Ein Aufruf zur Versorgung der Kriegsinvaliden, Graz 1916

Alfred Pfoser/Wiener Stadt- und Landesarchiv (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg, Wien 2013

Allers, Rudolf, Die Arbeitsrationalisierung im Dienste der Kriegsbeschädigtenfürsorge, in: Arbeit für Kriegsbeschädigte. Ergebnisse einer Enquete veranstaltet von Rudolf Bernhart, Adolf Deutsch und Julius Schütz, Wien 1920, Sonderabdruck, S. 1–19

Arbeit für Kriegsbeschädigte. Ergebnisse einer Enquete veranstaltet von Rudolf Bernhart, Adolf Deutsch und Julius Schütz, Wien 1920

Ausch, Karl, Die Genfer Sanierung und der 12. Februar 1934, in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz, Wien 1975, S. 32–115

Barth-Scalmani, Gunda, Kranke Krieger im Hochgebirge: Einige Überlegungen zur Mikrogeschichte des Sanitätswesens an der Dolomitenfront, in: Brigitte Mazohl-Wallnig/Hermann J.W. Kuprian/Gunda Barth-Scalmani (Hg.), Ein Krieg, zwei Schützengräben: Österreich-Italien und der Erste Weltkrieg in den Dolomiten 1915–1918, Bozen-Innsbruck 2005

Behrenbeck, Sabine, Der Kult um die toten Helden. Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole 1923 bis 1945, Vierow bei Greifswald 1996

Behrenbeck, Sabine, Zwischen Trauer und Heroisierung. Vom Umgang mit Kriegstod und Niederlage nach 1918, in: Joerg Duppler/Gerhard P. Groß (Hg.), Kriegsende 1918. Ereignis, Wirkung, Nachwirkung (= Beiträge zur Militärgeschichte 53), München 1999, S. 315–339

Beil, Christine, Zwischen Hoffnung und Verbitterung. Selbstbild und Erfahrungen von Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 46 (1998) 2, S. 139–157

Berghahn, Volker, Der Erste Weltkrieg, München 2003

Bessel, Richard, Was bleibt vom Krieg? Deutsche Nachkriegsgeschichte(n) aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive – Eine Einführung, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, 60 (2001) 2: Nach-Kriegs-Helden, S. 297–305

Beyrau, Dietrich/Michael Hochgeschwender/Dieter Langewiesche (Hg.), Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart (= Krieg in der Geschichte (KRiG) 37), Paderborn-München-Wien-Zürich 2007

Biesalski, Konrad, Kriegskrüppelfürsorge. Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung, Leipzig 1915

Biwald, Brigitte, Von Helden und Krüppeln. Das österreichisch-ungarische Militärsanitätswesen im Ersten Weltkrieg, Wien 2002

Blimlinger, Thomas, Das österreichische Tabakmonopol, Dipl.-Arb. Wien 1986

Böhmer, Peter/Ronald Faber, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen?, Wien 2004

Botz, Gerhard, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1934, München 1976

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198

Bourke, Joanna, Dismembering the Male: Men's Bodies, Britain and the Great War, London 1996

Boxer, Siegfried, Über die Verminderung der Erwerbsfähigkeit Invalider, in: Hans Spitzy (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien, Wien 1915, S. 91–97

Brandeisz, Maximilian, „Das Hakenkreuz hat uns davor bewahrt, verhaftet zu werden", in: Gerhard Jelinek (Hg.), Nachrichten aus dem Vierten Reich, Salzburg 2008, S. 45–50

Brandeisz, Maximilian, Bettlerwesen und Kriegsinvalide, Das Bettlerwesen in Wien und seine Bekämpfung. Bericht über die am 19. Februar 1933 von der „Ethischen Gemeinde" veranstalteten Konferenz, Wien 1933, S. 19–23

Brandeisz, Maximilian/Franz Zemann, Ergänzungsband der Gesetzgebung für Kriegsbeschädigte mit Entscheidungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes (= Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich. Gesetzesausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien Xa), Wien 1928

Brandeisz, Maximilian/Robert Zobel, Gesetzgebung für Kriegsbeschädigte mit Entscheidungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes (= Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich. Gesetzesausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien 10), Wien 1925

Braunthal, Julius, 12. November. Die Sozialpolitik der Republik, Wien 1919

Bruckmüller, Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1985

Burger, Hannelore, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867), Wien 2000, S. 3–172

Burger, Hannelore/Harald Wendelin, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden, in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 7), Wien 2004, S. 239–501

Burkard, Otto, Über die Schulung Kriegsinvalider, in: K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1916, S. 99–105

Buschmann, Nikolaus/Horst Carl (Hg.), Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg, Paderborn-München-Wien-Zürich 2001

Cabanes, Bruno (Hg.), Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Katastrophe, Stuttgart-Darmstadt 2013
Cabanes, Bruno, 1919: Aftermath, in: Jay Winter (Hg.), The Cambridge History of the First World War. Bd. 1: Global War, Cambridge 2014, S. 172–197
Cohen, Deborah, Kriegsopfer, in: Rolf Spilker/Bernd Ulrich (Hg.), Der Tod als Maschinist. Der industrialisierte Krieg 1914–1918. Eine Ausstellung des Museums Industriekultur Osnabrück im Rahmen des Jubiläums „350 Jahre Westfälischer Friede". 17. Mai–23. August 1998. Katalog, Bramsche 1998, S. 216–227
Cohen, Deborah, The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939, Berkeley-Los Angeles-London 2001
Cohen, Deborah, The War's Returns. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939, in: Roger Chickering/Stig Förster (Hg.), The shadows of total war: Europe, East Asia, and the United States, 1919–1939, Cambridge 2003, S. 113–128
Cohen, Deborah, Will to Work. Disabled Veterans in Britain and Germany after the First World War, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 295–321
Cole, Laurence/Christa Hämmerle/Martin Scheutz (Hg.), Glanz – Gewalt – Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie (1800 bis 1918) (= Frieden und Krieg 18), Essen 2011
Comperativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, 20 (2011) 2: Veterans and War Victims in Eastern Europe during the 20th Century: A Comparison, hg. v. Katrin Boeckh/Natali Stegmann
Contemporary Austrian Studies, 19 (2010): From Empire to Republic: Post-World War I Austria, hg. v. Günter Bischof/Fritz Plasser/Peter Berger
Conze, Werner, Arbeit, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1: A–D, Stuttgart 1972, S. 154–215
Czeike, Felix, Historisches Lexikon Wien, mehrere Bde., Wien 1992–2004
Denkschrift über die von der k.k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, Bd. 1: Bis Ende Juni 1915, Wien 1915; Bd. 2: Juli bis Dezember 1915, Wien 1916; Bd. 3: Jänner bis Juni 1916, Wien 1917; Bd. 4: Juni 1916 bis Juni 1917, Wien 1918
Deuring, Hermann, Prälat Dr. Karl Drexel, Dornbirn 1956
Deutsch, Adolf (Hg.), Anleitung zur Feststellung der Erwerbseinbuße bei Kriegsbeschädigten, unter Mitwirkung hervorragender Fachärzte (= Veröffentlichungen des Volksgesundheitsamtes im österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung 1), Wien 1920
Deutsch, Adolf, Anleitung zur Feststellung der Erwerbseinbusse bei Kriegsbeschädigten (= Veröffentlichungen des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit 1), Wien ³1920
Deutsch, Adolf, Ärztliche Berufsberatung Kriegsbeschädigter im Rahmen der Arbeitsvermittlung, hg. von der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsbeschädigte, Wien 1917
Deutsch, Adolf, Zur Psychologie der Invalidenfürsorge, in: Hans Spitzy (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien, Wien 1915, S. 97–104
Deutsch, Adolf, Zur Schätzung der Erwerbsunfähigkeit Kriegsbeschädigter, Wien 1919

Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen, Wien 1898

Die Preisträger 1956 der Dr. Karl Renner Stiftung, in: Rathaus-Korrespondenz v. 13.12.1956, S. 2464ff

Diehl, James M., Change and Continuity in the Treatment of German Kriegsopfer, in: Central European History, 18 (1985) 2, S. 170–187

Diehl, James M., Germany: Veteran's Politics under Three Flags, in: Stephen R. Ward (Hg.), The war generation. Veterans of the First World War, Port Washington/London 1975, S. 135–186

Diehl, James M., The Organization of German Veterans 1917–1919, in: Archiv für Sozialgeschichte, 11 (1971), S. 139–184

Diehl, James M., Victors or Victims? Disabled Veterans in the Third Reich, in: Journal of Modern History, 59 (1987) 4, S. 705–736

Diers, Michael, Nagelmänner. Propaganda mit ephemeren Denkmälern im Ersten Weltkrieg, in: Michael Diers (Hg.), Mo(nu)mente: Formen und Funktionen ephemerer Denkmäler, Berlin 1993, S. 113–135

Dietrich, Elisabeth, Der andere Tod. Seuchen, Volkskrankheiten und Gesundheitswesen im Ersten Weltkrieg, in: Klaus Eisterer/Rolf Steininger (Hg.), Tirol und der Erste Weltkrieg, Innsbruck-Wien 1995, S. 255–275

Dietrich-Daum, Elisabeth, Die „Wiener Krankheit". Eine Sozialgeschichte der Tuberkulose in Österreich (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 32), München-Wien 2007

Dittrich, Paul, Praktische Anleitung zur Begutachtung der häufigsten Unfallschäden der Arbeiter, Wien 1901

Donner, Wolf, Die sozial- und staatspolitische Tätigkeit der Kriegsopferverbände. Ein Beitrag zur Verbandsdiskussion (= Sozialpolitische Schriften 11), Berlin 1960

Dornik, Wolfram (Hg.) unter Mitarbeit von Markus Wurzer, Frontwechsel. Österreich-Ungarns „Großer Krieg" im Vergleich, Wien u. a. 2014

Drexel, Carl, Der Tod in Sibirien. Vortrag im Wiener Radio am 2. November 1932, o. O. [Wien] o. J. [1932]

Drexel, Carl, Feldkurat in Sibirien 1914–1920, Innsbruck [3]1949

Drexel, Karl, Invalidenentschädigungsgesetz und Beschäftigungsgesetz (= Tagblatt-Bibliothek Nr. 457), Wien 1927

Ebert, Kurt, Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich. Die Taaffesche Sozialgesetzgebung für die Arbeiter im Rahmen der Gewerbeordnungsreform, Wien 1975

Eghigian, Greg A., Die Bürokratie und das Entstehen von Krankheit. Die Politik und die „Rentenneurosen" 1890–1926, in: Jürgen Reuleke/Adelheid Gräfin zu Castell Rüdenhausen (Hg.), Stadt und Gesundheit. Zum Wandel von „Volksgesundheit" und kommunaler Gesundheitspolitik im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 203–223

Ehmer, Josef, Sozialgeschichte des Alters (= Neue Historische Bibliothek, edition suhrkamp NF 541), Frankfurt/M. 1990

Eichenberg, Julia, War Experience and National State in Poland. Veterans and Welfare in the 20th Century, in: Comperativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, 20 (2011) 5: Veterans and War Victims in Eastern Europe during the 20th Century. A Comparison, S. 50–61

Eissler, Kurt R., Freud und Wagner-Jauregg vor der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Wien u. a. 1979

Enderle-Burcel, Gertrude/Michaela Follner, Diener vieler Herren. Biografisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945, Wien 1997

Englander, David, Die Demobilmachung in Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 195–210

Ernst, Karl/Michael Svoboda/Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schicksal Kriegsopfer. Die Geschichte der Kriegsopfer nach 1945, Wien 1995

European Review of History. Revue Européenne d'histoire, 14 (2007) 4: Enabling the Past: New Perspectives in the History of Disability, hg. v. Julie Anderson/Ana Carden-Coyne

Ewald, François, Der Vorsorgestaat, Frankfurt/M. 1993

Exner, Wilhelm, Erlebnisse, Wien 1929

Fahringer, Franz, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und ihre Einrichtungen, in: Niederösterreichische Landesregierung (Hg.), Das Bundesland Niederösterreich. Seine verfassungsrechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung im ersten Jahrzehnt des Bestandes, Wien 1930, S. 531–535

Fahringer, Franz, Über die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ihre Anfänge und ihr Werdegang in Österreich, Diss. Wien 1953

Fahringer, Franz/Karl Friedrich Büsch/Hans Liebl (Hg.), Kriegsbeschädigtenfürsorge in Wien, Niederösterreich und Burgenland von 1914 bis 1929, Wien 1929

Ferenczi, Emerich, Die Wiedereinstellung der Kriegsinvaliden ins bürgerliche Erwerbsleben in Deutschland, Österreich und Ungarn, Wien-Leipzig 1916

Finanzierung der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 51, Sp. 1216

Fischer, Jens Malte, Das technoromantische Abenteuer. Der Erste Weltkrieg im Widerschein der Fackel, in: Klaus Vondung (Hg.), Kriegserlebnis. Der Erste Weltkrieg in der literarischen Gestaltung und symbolischen Deutung der Nationen, Göttingen 1980, S. 275–285

Forchheimer, Karl, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung, in: Wilhelm Exner (Hg.), 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 273–275

Fornwagner, Christian, Leid lindern. Die Kriegsopferversorgung und -fürsorge im Bundesland Tirol seit dem Ersten Weltkrieg (1914–1993), Innsbruck 1993

Förster, Stig (Hg.), An der Schwelle zum Totalen Krieg. Die militärische Debatte über den Krieg der Zukunft 1919–1939, Paderborn 2002

Frankl, Otto, Der theoretische Unterricht an der Invalidenschule, in: Hans Spitzy (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien, Wien 1915, S. 83–90

Freund, Fritz, Der Österreichische Nationalrat. Ein biographisch-statistisches Handbuch 1920–1922, II. Legislaturperiode, Wien-Leipzig o. J.

Freund, Fritz, Die konstituierende Deutschösterreichische Nationalversammlung. Ein biographisch-statistisches Handbuch 1919–1921, I. Legislaturperiode, Wien-Leipzig o. J.

Frie, Ewald, Vorbild oder Spiegelbild? Kriegsbeschädigtenfürsorge in Deutschland 1914–1919, in: Wolfgang Michalka (Hg.), Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse, München 1994, S. 563–580

Gärtner, Reinhold/Sieglinde Rosenberger, Kriegerdenkmäler, Vergangenheit in der Gegenwart, Innsbruck u. a. 1991

Gerber, David A. (Hg.), Disabled veterans in history, Ann Arbor, Mich. 2000

Gerber, David A., Disabled Veterans, the State, and the Experience of Disability in Western Societies, 1914–1950, in: Journal of Social History, 36 (2003) 4, S. 899–916

Gerber, David A., Introduction: Finding Disabled Veterans in History, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 1–51

Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2: Die Organisierung des Friedens: Demobilmachung 1918–1920, hg. v. Wolfgang J. Mommsen

Geyer, Michael, Ein Vorbote des Wohlfahrtsstaates. Die Kriegsopferversorgung in Frankreich, Deutschland und Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 230–277

Giller, Joachim/Hubert Mader/Christina Seidl, Wo sind sie geblieben? Kriegerdenkmäler und Gefallenenehrung in Österreich, Wien 1992

Glaser, Arthur, Das Invalidenentschädigungsgesetz in Deutschösterreich. Die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 28 (1919) 50, Sp. 896–898

Göhring, Walter/Brigitte Pellar, Ferdinand Hanusch (= Aufbruch zum Sozialstaat 18), Wien 2003

Grandner, Margarete, Staatliche Sozialpolitik in Cisleithanien 1867–1918, in: Helmut Rumpler (Hg.), Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. Historikergespräch Österreich – Bundesrepublik Deutschland 1989, Wien-München 1991, S. 150–165

Gratz, Gustav/Richard Schüller, Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns. Die Tragödie der Erschöpfung (= Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie), Wien-New Haven 1930

Grosselfinger, Karl, Die Schule der Einarmigen, Wien 1915

Günther, Fritz, Zwei Menschen und ein Auge. Das Leben eines Kriegsblinden. Erzählung aus dem Weltkrieg, Leipzig o. J. [1938]

Gutheil-Knopp-Kirchwald, Carl, Vom K.K. Ministerium für soziale Fürsorge zum Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die Errichtung des Österreichischen Sozialministeriums, Wien 1998

Haberling, Wilhelm, Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Berlin 1918

Hagemann, Karen/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.), Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege (= Reihe „Geschichte und Geschlechter" 35), Frankfurt/M.-New York 2002

Hämmerle, Christa, „Vor vierzig Monaten waren wir Soldaten, vor einem halben Jahr noch Männer …". Zum historischen Kontext einer „Krise der Männlichkeit" in Österreich, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 19 (2008) 2: Krise(n) der Männlichkeit, S. 51–73

Hämmerle, Christa, Die k.(u.)k. Armee als „Schule des Volkes"? Zur Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht in der multinationalen Habsburgermonarchie (1866–1914/18), in: Christian Jansen (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: ein internationaler Vergleich (= Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3), Essen 2004, S. 175–213

Hämmerle, Christa, Heimat/Front. Geschlechtergeschichte/n des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn, Wien Böhlau 2014

Hanisch, Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994

Hanisch, Ernst, Die Rückkehr des Kriegers. Männlichkeitsbilder und Remilitarisierung im Österreich der Zwischenkriegszeit, in: Transit. Europäische Revue, 16 (1998/1999), S. 108–124

Hanusch, Ferdinand, Deutschösterreichs Gewerkschaftskommission, Sozialpolitik in Österreich 1919 bis 1923. Referat des Abgeordneten Ferdinand Hanusch auf dem Zweiten österreichischen Gewerkschaftskongreß. Mit einem Anhang über die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich nach dem Kriege von Richard Fränkel, Wien 1923

Harmat, Ulrike, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 121), Frankfurt/M. 1999

Hasiba, Wilhelm (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979

Hausen, Karin, Die Sorge der Nation für ihre „Kriegsopfer". Ein Bereich der Geschlechterpolitik während der Weimarer Republik, in: Jürgen Kocka (Hg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München-London-Paris 1994, S. 719–739

Healy, Maureen, Becoming Austrian: Women, the State, and Citizenship in World War I, in: Central European History, 35 (2002) 1, S. 1–35

Healy, Maureen, Civilizing the Soldier in Postwar Austria, in: Nancy M. Wingfield/Maria Bucur (Hg.), Gender and War in Twentieth-Century Eastern Europe, Bloomington-Indianapolis 2006, S. 47–69

Heise, Bettina, Vom k.k. Ministerium für soziale Fürsorge zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, Dipl.-Arb. Wien 1995

Helly, Karl, Statistik der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung der Republik Österreich in und nach dem Kriege, in: Clemens Pirquet (Hg.), Volksgesundheit im Krieg, I. Teil (= Wirtschafts-und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie), Wien-New Haven 1926, S. 14–46

Herschbach, Lisa, Prosthetic Reconstructions: Making the Industry, Re-Making the Body, Modelling the Nation, in: History Workshop Journal, 44 (1997) Autumn, S. 23–57

Herwig, Holger H., The First World War. Germany and Austria-Hungary 1914–1918, London u. a. [2]2014

Hirschfeld Gerhard/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch … Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkrieges, Essen 1993

Hirschfeld, Gerhard/Gerd Krumeich/Dieter Langewiesche/Hans-Peter Ullmann (Hg.), Kriegserfahrungen. Studien zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Ersten Weltkrieges, Essen 1997

Hirschfeld, Gerhard/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Paderborn-Wien-München-Zürich 2003

Historisches Lexikon der Schweiz, hg. v. der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), *online*: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28025.php (*Kurztitel*: Historisches Lexikon der Schweiz)

Hochenegg, Julius von, Die Lösung der Prothesenfrage, in: Wiener Medizinische Wochenschrift (1915), Sonderdruck, S. 1–31

Hofer, Georg, „Nervöse Zitterer". Psychiatrie und Krieg, in: Helmut Konrad (Hg.), Krieg, Medizin und Politik. Der Erste Weltkrieg und die österreichische Moderne (= Studien zur Moderne 10), Wien 2000, S. 15–134

Hofer, Hans-Georg, Nervenschwäche und Krieg. Modernitätskritik und Krisenbewältigung in der österreichischen Psychiatrie (1880–1920), Wien-Köln-Weimar 2004

Hoffmann, Barbara, Kriegsblinde in Österreich 1914–1934, Graz-Wien-Klagenfurt 2006

Hoffmann, Robert, „Nimm Hack' und Spaten …". Siedlung und Siedlerbewegung in Österreich 1918–1938, Wien 1987

Hofmeister, Herbert, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981

Holzer, Anton, Die andere Front. Fotografie und Propaganda im Ersten Weltkrieg, mit unveröffentlichten Originalaufnahmen aus dem Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Darmstadt [1]2007, [3]2012

Horn, Eva, Die Mobilmachung der Körper, in: Transit. Europäische Revue, 16 (1998/1999), S. 92–107

Horne, John, Masculinity in politics and war in the age of nation-states and world wars, 1850–1950, in: Stefan Dudink/Karen Hagemann/John Tosh (Hg.), Masculinities in politics and war. Gendering modern history, Manchester-New York 2004, S. 22–40

Hsia, Ke-chin, A Partnership of the Weak: War Victims and the State in the Early First Austrian Republic, in: Contemporary Austrian Studies, 19 (2010): From Empire to Republic: Post-World War I Austria, S. 192–221

Hudemann, Rainer, Kriegsopferpolitik nach den beiden Weltkriegen, in: Hans Pohl (Hg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= VSWG Beiheft 95), Stuttgart 1991, S. 269–294

Jagschitz, Gerhard/Stefan Karner (Redaktion: Sabine Elisabeth Gollmann), „Beuteakten aus Österreich". Der Sonderbestand im russischen „Sonderarchiv" Moskau (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 2), Graz-Wien 1996

Jähnl, Otto, Die österreichischen Kriegsblinden der beiden Weltkriege, Wien-Köln-Weimar 1994

Jedlicka, Ludwig, Fey, Emil, in: Neue deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 117f

Kafka, Franz, Aufruf des Deutschen Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Krieger- und Volksnervenheilanstalt in Deutschböhmen in Prag [November 1916], in: Erich Heller/Jürgen Born (Hg.), Briefe an Felice und andere Korrespondenz aus der Verlobungszeit, Frankfurt/M. 1967, S. 764–766

Kaiser, Alexandra, „Allerheldentotenfest". Politische Sinnstiftung und rituelle Formung des Gefallenengedenkens, in: Gottfried Korff (Hg.), Alliierte im Himmel. Populare Religiosität und Kriegserfahrung, Tübingen 2006, S. 83–124

Karner, Stefan/Philipp Lesiak (Hg.), Erster Weltkrieg. Globaler Konflikt – lokale Folgen. Neue Perspektiven, Innsbruck-Wien u. a. 2014

Karrer, Friedrich, Geschichte der Kriegsopferorganisationen 1919–1979, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 37–40

Kästner, Ingrid, Die medizinische Diskussion über die Gaskriegsfolgen des ersten Weltkrieges, in: Rolf Winau (Hg.), „Medizin für den Staat – Medizin für den Krieg“. Aspekte zwischen 1914 und 1945. Gesammelte Aufsätze, Husum 1994, S. 45–53

Kaup, Ignaz, Kriegsbeschädigtenfürsorge und Sozialhygiene, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, 68 (1918) 41, S. 1789–1797

Kautsky, Bendikt, Löhne und Gehälter, in: Julius Bunzel (Hg.), Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Österreich (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 169), München-Leipzig 1925, S. 105–130

Keegan, John, Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Tragödie, Reinbek bei Hamburg 2000

Kernbauer, Hans/Fritz Weber, Von der Inflation zur Depression. Österreichs Wirtschaft 1918–1934, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938, Wien 1984, S. 1–30

Kienitz, Sabine, „Als Helden gefeiert – als Krüppel vergessen“. Kriegsinvaliden im Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik, in: Dietrich Beyrau (Hg.), Der Krieg in nationalen und religiösen Deutungen der Neuzeit, Tübingen 2001, S. 217–237

Kienitz, Sabine, „Fleischgewordenes Elend“. Kriegsinvalidität und Körperbilder als Teil einer Erfahrungsgeschichte des Ersten Weltkrieges, in: Nikolaus Buschmann/Horst Carl (Hg.), Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg, Paderborn-München-Wien-Zürich 2001, S. 215–237

Kienitz, Sabine, Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923 (= Krieg in der Geschichte (KRiG) 41), Paderborn-München-Wien-Zürich 2008

Kienitz, Sabine, Beschädigte Helden. Zur Politisierung des kriegsinvaliden Soldatenkörpers in der Weimarer Republik, in: Jost Dülffer/Gerd Krumeich (Hg.), Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1918, Essen 2002, S. 199–214

Kienitz, Sabine, Der Krieg der Invaliden. Helden-Bilder und Männlichkeitskonstruktionen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, 60 (2001) 2: Nach-Kriegs-Helden, S. 367–402

Kienitz, Sabine, Der verwundete Körper als Emblem der Niederlage? Zur Symbolik der Figur des Kriegsinvaliden in der Weimarer Republik, in: Horst Carl/Hans-Henning Kortüm/Dieter Langewiesche/Friedrich Lenger (Hg.), Kriegsniederlagen, Erfahrungen und Erinnerungen, Berlin 2004, S. 329–342

Kienitz, Sabine, Die Kastrierten des Krieges. Körperbilder und Männlichkeitskonstruktionen im und nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Volkskunde (1999) 95, S. 63–82

Kienitz, Sabine, Körper – Beschädigungen. Kriegsinvalidität und Männlichkeitskonstruktionen in der Weimarer Republik, in: Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.), Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege (= Reihe „Geschichte und Geschlechter“ 35), Frankfurt/M.-New York 2002, S. 188–207

Kleindel, Walter, Die Chronik Österreichs, Dortmund 1984

Kleinschmidt, Christian, „Unproduktive Lasten“: Kriegsinvaliden und Schwerbeschädigte in der Schwerindustrie nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1994) 2, S. 155–165

Köhne, Julia Barbara, Kriegshysteriker. Strategische Bilder und mediale Techniken militärpsychiatrischen Wissens (1914–1920) (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 106), Husum 2009

Kolonovits, Dieter, Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht, in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 7), Wien 2004, S. 7–236

Konrad, Helmut (Hg.), Krieg, Medizin und Politik. Der Erste Weltkrieg und die österreichische Moderne (= Studien zur Moderne 10), Wien 2000

Koselleck, Reinhart/Michael Jeismann, Der politische Totenkult. Kriegerdenkmäler in der Moderne, München 1994

Krais, Felix (Hg.), Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in der Industrie, im Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, Stuttgart 1916

Kraus, Siegfried, Die Kriegsinvaliden und der Staat, München 1915

Kruse, Wolfgang (Hg.), Der Erste Weltkrieg, Darmstadt 2014

Kubat, Johann, Die Invalidenentschädigung von 1919 bis 1938, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 15–19

Kuprian, Hermann J.W./Oswald Überegger (Hg.), Katastrophenjahre. Der Erste Weltkrieg und Tirol, Innsbruck 2014

Kuprian, Hermann J.W./Oswald Überegger (Hg.), Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung. La Grande Guerra nell'arco alpino. Esperienze e memoria, Innsbruck 2006

Lang, Anton, Die Schleierbaracken. Von den Invalidenschulen zum Gewerbepark, Wien 2000

Lederer, Max, Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 62, Sp. 1479–1481; 29 (1920) 63, Sp. 1503–1508

Lederer, Max, Die Fürsorge für unsere Kriegswaisen, in: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 7 (1915) 3, Sonderabdruck, S. 1–24

Lederer, Max, Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 7, Sp. 142–146; 29 (1920) 8, Sp. 169–173

Lederer, Max, Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 29, Sp. 665–668; 29 (1920) 30, Sp. 695–699

Lederer, Max, Grundriss des österreichischen Sozialrechtes, Wien $^{2}$1932

Leed, Eric J., No Man's Land. Combat and Identity in World War I, Cambridge u. a. 1979

Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger, nebst Handels- und Gewerbe-Adreßbuch für die k.k. Reichshaupt und Residenzstadt Wien und Umgebung, Wien 1859ff (*Kurztitel*: Lehmann), *online*: http://www.digital.wienbibliothek.at/nav/classification/2609

Leisch-Prost, Edith/Verena Pawlowsky, Kriegsinvalide und ihre Versorgung in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, in: Hermann J.W. Kuprian/Oswald Überegger (Hg.), Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung / La Grande Guerra nell'arco alpino. Esperienze e memoria (= Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 23), Innsbruck 2006, S. 367–380

Leonhard, Jörn, Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs, München 2014

Lichtblau, Albert, Wiener Wohnungspolitik 1892–1919, Wien 1984
Liebich, Alfred, Begünstigende Faktoren und Maßnahmenfolge der staatlichen Sozialpolitik (Deutsch-)Österreichs im Zeitraum November 1918 bis Juli 1919, Diss. Wien 1977
Linseder, Lorenz, Kriegsbeschädigtenfürsorge, in: Wilhelm Exner (Hg.), 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 265–268
Liszt, Eduard, Der Einfluß des Krieges auf die soziale Schichtung der Wiener Bevölkerung, Wien-Leipzig 1919
Löffelbein, Nils, „Die Kriegsopfer sind Ehrenbürger des Staates!“: Die Kriegsinvaliden des Ersten Weltkriegs in Politik und Propaganda des Nationalsozialismus, in: Gerd Krumeich/Anke Hoffstadt/Arndt Weinrich (Hg.), Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg, Essen 2010, S. 207–225
Loidl, Tristan, Andenken aus Eiserner Zeit. Patriotische Abzeichen der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1914 bis 1918, Wien 2004
Malleier, Elisabeth, Formen männlicher Hysterie. Die Kriegsneurosen im 1. Weltkrieg, Innsbruck u. a. 1996
Marchet, Gustav, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen, Warnsdorf i.B. 1915
Marschner, Robert, An die Kriegsbeschädigten aus unserer Land- und Forstwirtschaft, Prag 1916
Matschiner, Uta M., Keramos. Wiener Kunstkeramik und Porzellanmanufaktur: Monografie und Werkverzeichnis von Keramos Wien, St. Valentin 2010
Meißel, Theo, Freud, die Wiener Psychiatrie und die „Kriegszitterer“ des Ersten Weltkrieges, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 6 (2006) 1, S. 40–56
Meyer, Jessica, „Not Septimus Now“: Wives of disabled veterans and cultural memory of the First World War in Britain, in: Women's History Review, 13 (2004) 1, S. 117–138
Michalka, Wolfgang (Hg.), Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse, München 1994
Mischler, Ernst/Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Wien 1906
Mittermeier, Susanne Birgit, Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 5 (1994) 2: Fürsorge, S. 102–120
Möhring, Maren, Kriegsversehrte Körper. Zur Bedeutung der Sichtbarkeit von Behinderung, in: Anne Waldschmidt/Werner Schneider (Hg.), Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung, Bielefeld 2007, S. 175–197
Moll, Martin, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914–1918, Wien-Graz-Klagenfurt 2014
Mommsen, Hans (Hg.), Der Erste Weltkrieg und die europäische Nachkriegsordnung. Sozialer Wandel und Formveränderung der Politik, Köln-Weimar-Wien 2000
Mommsen, Wolfgang J., Der Erste Weltkrieg. Anfang vom Ende des bürgerlichen Zeitalters, Frankfurt/M. 2004

Mommsen, Wolfgang J., Die Urkatastrophe Deutschlands. Der Erste Weltkrieg 1914–1918, Stuttgart 2002

Mooshammer, Helge/Peter Mörtenböck, Schleierbaracken (= Forschungsbericht des „Kulturvereins zur Erforschung der Geschichte der Schleierbaracken in Wien X“), Wien 1993

Mosse, George L., Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben, Stuttgart 1993

Mosse, George L., Soldatenfriedhöfe und nationale Wiedergeburt. Der Gefallenenkult in Deutschland, in: Klaus Vondung (Hg.), Kriegserlebnis. Der Erste Weltkrieg in der literarischen Gestaltung und symbolischen Deutung der Nationen, Göttingen 1980, S. 241–261

Mühlleitner, Elke, Biographisches Lexikon der Psychoanalyse. Die Mitglieder der Psychologischen Mittwoch-Gesellschaft und der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung 1902–1938, Wien 1992

Müller, Carl Wolfgang, Wie Helfen zum Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit, Weinheim u. a. 2004

Naumann, Klaus (Hg.), Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001

Neue deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, mehrere Bde., Berlin 1952ff (*Kurztitel*: Neue deutsche Biographie)

Nierhaus, Irene, Die nationalisierte Heimat. Wehrmann und städtische Öffentlichkeit, in: Gisela Ecker (Hg.), Kein Land in Sicht. Heimat – weiblich?, München 1997, S. 57–79

Nikola, Paul, Die Verwaltung der in Niederösterreich gelegenen Güter des Kriegsbeschädigtenfonds, in: Niederösterreichische Landesregierung (Hg.), Das Bundesland Niederösterreich. Seine verfassungsrechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung im ersten Jahrzehnt des Bestandes 1920–1930, Wien 1930, S. 536–538

Nohlen, Dieter/Rainer-Olaf Schultze (Hg.), Politische Theorien (= Lexikon der Politik 1), München 1995

Österreichisches biographisches Lexikon 1815–1950, hg. v. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, mehrere Bde., Wien 1954ff (*Kurztitel*: Österreichisches biographisches Lexikon), *online*: http://www.oeaw.ac.at/oebl/

Oswald, Franz, Die Stellung von Major a. D. Emil Fey in der Politik der Ersten Republik und des Ständestaates, Diss. Wien 1964

Pawlowsky, Verena, Opfer und Akteure. Organisierung der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen in der Ersten Republik, in: Ingrid Böhler/Eva Pfanzelter/Thomas Spielbüchler/Rolf Steininger (Hg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008. 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck-Wien-Bozen 2010, S. 801–807

Pawlowsky, Verena, Strukturbereinigung und Ver(un)sicherung. Das Ende der österreichischen Versicherungsvereine, in: Verena Pawlowsky/Harald Wendelin (Hg.), Die Republik und das NS-Erbe (= Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute 1), Wien 2005, S. 147–163

Pawlowsky, Verena/Edith Leisch-Prost/Christian Klösch, Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 21/1), Wien-München 2004

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, „Lästige Kostgänger bei der Allgemeinheit"? Kriegsopfer und ihre Versorgung in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, in: Thomas Sokoll (Hg.), Soziale Sicherungssysteme und demographische Wechsellagen. Historisch-vergleichende Perspektiven (1500–2000) (= Geschichte Forschung und Wissenschaft 32), Berlin 2011, S. 221–246

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Die Kriegsopfer des Ersten Weltkriegs in Österreich. Definitionen und Kategorisierungen, in: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin, Bd. 11: Schwerpunkt: Behinderung(en), hg. v. Carlos Watzka und Florian Schwanninger für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2012, S. 103–113

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Die normative Konstruktion des Opfers. Die Versorgung der Invaliden des Ersten Weltkrieges, in: Laurence Cole/Christa Hämmerle/Martin Scheutz (Hg.), Glanz – Gewalt – Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie (1800 bis 1918) (= Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 18), Essen 2011, S. 359–383

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Die Verwaltung des Leides. Kriegsbeschädigtenversorgung in Niederösterreich, in: Peter Melichar/Ernst Langthaler/Stefan Eminger (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Wien-Köln-Weimar 2008, S. 507–536

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Government Care of War Widows and Disabled Veterans after World War I, in: Contemporary Austrian Studies (2010), vol. XIX: From Empire to Republic: Post-World War I Austria, hg. v. Günter Bischof/Fritz Plasser/Peter Berger, S. 171–191

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Kriegsopfer und Sozialstaat. Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, in: Natali Stegmann (Hg.), Die Weltkriege als symbolische Bezugspunkte: Polen, die Tschechoslowakei und Deutschland nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, Prag 2009, S. 127–146

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Mobilisierung der Immobilen – Die Kriegsbeschädigten des Ersten Weltkriegs organisieren sich, in: Österreichischen Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG), 22 (2011) 1: Politisch Reisen, hg. v. Johanna Gehmacher/Elizabeth Harvey, S. 185–198

Pawlowsky, Verena/Harald Wendelin, Transforming Soldiers into Workers. The Austrian Employment Agency for Disabled Veterans during the First World War, in: Sigrid Wadauer/Alexander Mejstrik (Hg.), The History of Labour Intermediation, Oxford-New York 2015

Payer, Hans, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften, Wien-Leipzig 1916

Pedersen, Susan, Gender, welfare and citizenship in Britain during the Great War, in: The American historical Review, 95 (1990) 4, S. 983–1006

Peerz, Rudolf, Unsere Sorge um die Kriegsinvaliden. Eine sozialpolitische Studie, Wien 1915

Pellar, Brigitte, „Arbeitsstatistik", soziale Verwaltung und Sozialpolitik in den letzten zwei Jahrzehnten der Habsburger Monarchie. Das arbeitsstatistische Amt im k.k. Handelsministerium und sein „ständiger Arbeitsbeirat", in: Margarete Grandner/Gerald Stourzh (Hg.), Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 12/13), Wien 1986, S. 153–190

Perry, Heather R., Brave Old World. Recycling der Kriegskrüppel während des Ersten Welt-

krieges, in: Barbara Orland (Hg.), Artifizielle Körper – Lebendige Technik. Technische Modellierungen des Körpers in historischer Perspektive (= Interferenzen. Studien zur Kulturgeschichte der Technik 8), Zürich 2005, S. 147–158

Pirquet, Clemens (Hg.), Volksgesundheit im Krieg, I. und II. Teil (= Wirtschafts-und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie), Wien-New Haven 1926

Poitner, Ludwig, Dokumentation 50 Jahre Oberösterreichischer Kriegsopferverband, Linz 1969

Pokorny, Josef, Berufsberatung von Kriegsblinden, Wien 1916

Pokorny, Josef, Die Arbeitstherapie in den Invalidenschulen, in: Hans Spitzy (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien, Wien 1915, S. 78–83

Prost, Antoine, Die Demobilmachung in Großbritannien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9 (1983) 2, S. 178–194

Prost, Antoine, In the Wake of War: Les Anciens Combattants and French Society, 1914–1939, Oxford 1992

Pust, Hans-Christian, Kriegsnagelungen in Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reich und darüber hinaus, in: Stefan Karner/Philipp Lesiak (Hg.), Erster Weltkrieg. Globaler Konflikt – lokale Folgen. Neue Perspektiven, Innsbruck-Wien u. a. 2014, S. 211–224

Rauchensteiner, Manfried, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918, Wien-Köln-Weimar 2013

Rauchensteiner, Manfried, Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg, Graz-Wien-Köln 1993

Redlich, Joseph, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien u. a. 1925

Resch, Josef, Die Versorgung der Kriegerwitwen, -Waisen und Kriegsinvaliden, Wien 1922

Resch, Josef, Die Versorgung der Kriegsinvaliden, Krieger-Witwen, -Waisen in Deutschösterreich, Wien 1919

Reznick, Jeffrey S., Work-Therapy and the Disabled British Soldier in Great Britain in the First World War: The Case of Shepherd's Bush Military Hospital, London, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled Veterans in History, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 185–203

Riesenfellner, Stefan, Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur am Beispiel von Kriegerdenkmälern in Graz und in der Steiermark von 1867–1934, in: Stefan Riesenfellner/Heidemarie Uhl (Hg.), Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien u. a. 1994, S. 1–75

Ritter, Gerhard A., Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München $^{2}$1991

Röder, Werner/Herbert A. Strauss (Hg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1–3, München u. a. 1980–1983

Rohringer, Thomas, Opferhelden. Analyse österreichischer Kriegsopfer-Zeitschriften 1918–1929 aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive, Dipl.-Arb. Wien 2012

Ruff, Melanie, Franz Zamecnik. Infanterist – Invalide – Feinmechaniker. Gesichtsrekonstruktionen während des Ersten Weltkrieges in der k.u.k. Monarchie, in: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin, 9 (2010), S. 97–114

Rumpler, Helmut/Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 11: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg, Teilbd.

2: Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarn 1914–1918. Bevölkerungsbewegung, Kriegstote, Kriegswirtschaft, Wien 2014

Sachße, Christoph/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1980

Sandner, Günther/Walter Manoschek, Die Krieger als Opfer. Das Kriegopferversorgungsgesetz (KOVG) in den Debatten des österreichischen Minister- und Nationalrates und in österreichischen Printmedien, in: Hannes Heer/Walter Manoschek/Alexander Pollak/Ruth Wodak (Hg.), Kollektives Gedächtnis. Vergangenheitspolitik. Nationales Narrativ, Wien 2003, S. 109–144

Sauermann, Eberhard, Aspekte der österreichischen Kriegsfürsorge im Ersten Weltkrieg, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 45 (2001) 2b–3, S. 98–121

Schilling, René, „Kriegshelden“. Deutungsmuster heroischer Männlichkeit in Deutschland 1813–1945, Paderborn-München-Wien-Zürich 2002

Schivelbusch, Wolfgang, Die Kultur der Niederlage. Der amerikanische Süden 1865, Frankreich 1871, Deutschland 1918, Berlin 2001

Schlegel, Karl Friedrich, Der Körperbehinderte in Mythologie und Kunst, Stuttgart-New York 1983

Schmidlechner, Karin M., Arbeiterbewegung und revolutionäres Potential in Europa am Ende des Ersten Weltkrieges: Die Situation in Österreich, in: Helmut Konrad/Karin M. Schmidlechner (Hg.), Revolutionäres Potential in Europa am Ende des Ersten Weltkrieges. Die Rolle von Strukturen, Konjunkturen und Massenbewegungen, Wien-Köln 1991, S. 17–28

Schrader, Bärbel (Hg.), Der Fall Remarque. Im Westen nichts Neues. Eine Dokumentation, Leipzig 1992

Schubert, Dietrich, Das „harte Mal“ der Waffen oder Die Darstellung der Kriegsopfer. Aspekte der Visualisierung der Gefallenen nach 1918, in: Michael Diers (Hg.), Mo(nu)mente: Formen und Funktionen ephemerer Denkmäler, Berlin 1993, S. 137–152

Schulze-Wegener, Guntram, Der Erste Weltkrieg im Bild. Deutschland und Österreich an den Fronten 1914–1918, Graz 2014

Skocpol, Theda, Protecting Soldiers and Mothers. The Political Origins of Social Policy in the United States, Cambridge, Mass.-London 1995

Sozialausschuss der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, Die Errichtung von Kriegerheimstätten in Tirol, Innsbruck 1916

Spitzy, Hans (Hg.), Unsere Kriegsinvaliden. Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k.u.k. Reservespital XI, Wien (= 5. Beiheft zu Streffleurs Militärblatt), Wien 1915

Spitzy, Hans, Arbeitstherapie und Invalidenschulen (= Separatabdruck aus der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 6), Jena 1916

Spitzy, Hans, Organisation und Aufbau des Orthopädischen Spitales und der Invalidenschulen (= Vortrag an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Krüppelfürsorge in Berlin, 6. Februar 1916), in: Medizinische Klinik, 16 (1916), Sonderabdruck, S. 3–16

Spitzy, Hans, Orthopädisches Spital und Invalidenschulen (= Sonderabdruck aus „Viribus unitis“ Österreich-Ungarn und der Weltkrieg), Wien 1914, S. 113–118

Stegmann, Natali, Deutsche Kriegsgeschädigte in der Tschechoslowakei 1918–1938, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 48 (2008) 2, S. 440–463

Stegmann, Natali, Kriegsdeutungen – Staatsgründungen – Sozialpolitik. Der Helden- und Opferdiskurs in der Tschechoslowakei 1918–1948, München 2009

Stegmann, Natali, Veteran Status and War Victims' Policy in Czechoslovakia from the End of the First World War until the Nineteen-Fifties, in: Comperativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, 20 (2011) 5: Veterans and War Victims in Eastern Europe during the 20th Century. A Comparison, S. 63–74

Steiner, Ernst, Die sozialpolitische Gesetzgebung in Oesterreich. Vortrag gehalten im Rahmen der Vertrauensmännerschule am 18. Mai 1931, in: Korrespondenz-Blatt des Landesverbandes für Wien, Niederösterr. u. Burgenland der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen Österr. Monatliches Informationsblatt für Funktionäre, 2 (1932) 1a, S. 1–46

Stourzh, Gerald/Margarete Grandner (Hg.), Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 12/13), Wien 1986

Tálos, Emmerich, Das Herrschaftssystem 1934–1938: Erklärungen und begriffliche Bestimmungen. Ein Resüme, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), „Austrofaschismus". Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938, Wien 1984, S. 267–284

Tálos, Emmerich, Sozialgesetzgebung im Zeichen politischer Umbrüche. Ein Vergleich der sozialpolitischen Entwicklung 1918–1920 und 1933–1938 in Österreich, in: Harald Steindl (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (= Ius commune: Sonderhefte, Texte und Monographien 20), Frankfurt/M. 1984, S. 415–439

Tálos, Emmerich, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981

Tálos, Emmerich/Karl Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich: Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994

Tálos, Emmerich/Wolfgang Neugebauer (Hg.), „Austrofaschismus". Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938, Wien 1984

Thoß, Bruno/Hans-Erich Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg: Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland, Paderborn 2002

Überegger, Oswald, Erinnerungskriege. Der Erste Weltkrieg, Österreich und die Tiroler Kriegserinnerung in der Zwischenkriegszeit (= Tirol im Ersten Weltkrieg: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 9), Innsbruck 2011

Überegger, Oswald, Vom militärischen Paradigma zur „Kulturgeschichte des Krieges"?: Entwicklungslinien der österreichischen Weltkriegsgeschichtsschreibung im Spannungsfeld militärisch-politischer Instrumentalisierung und universitärer Verwissenschaftlichung, in: Oswald Überegger (Hg.), Zwischen Nation und Region. Weltkriegsforschung im interregionalen Vergleich. Ergebnisse und Perspektiven (= Tirol im Ersten Weltkrieg: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 4), Innsbruck 2004, S. 64–122

Ulrich, Bernd, „… als wenn nichts geschehen wäre". Anmerkungen zur Behandlung der Kriegsopfer während des Ersten Weltkrieges, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch … Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkrieges, Essen 1993, S. 115–129

Ulrich, Bernd/Benjamin Ziemann (Hg.), Frontalltag im Ersten Weltkrieg. Wahn und Wirklichkeit. Quellen und Dokumente, Frankfurt/M. 1994

Vondung, Klaus, Propaganda oder Sinndeutung?, in: Klaus Vondung (Hg.), Kriegserlebnis. Der

Erste Weltkrieg in der literarischen Gestaltung und symbolischen Deutung der Nationen, Göttingen 1980, S. 11–37

Wagenbach, Klaus, Kafka (= rororo Biographie), Hamburg 1964

Ward, Stephen R. (Hg.), The war generation. Veterans of the First World War, Port Washington-London 1975

Weber, Fritz, Hauptprobleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Österreichs in der Zwischenkriegszeit, in: Franz Kadrnoska (Hg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien-München-Zürich 1981, S. 593–621

Weeks, Gregory, Fifty Years of Pain: The History of Austrian Disabled Veterans after 1945, in: David A. Gerber (Hg.), Disabled veterans in history, Ann Arbor, Mich. 2000, S. 229–250

Weidenholzer, Josef, Der sorgende Staat. Zur Entwicklung der Sozialpolitik von Joseph II. bis Ferdinand Hanusch, Wien u. a. 1985

Weiß, Christian, „Soldaten des Friedens". Die pazifistischen Veteranen und Kriegsopfer des „Reichsbundes" und ihre Kontakte zu den französischen anciens combattants 1919–1933, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 21), Göttingen 2005, S. 183–204

Weitensfelder, Hubert, Prothesen sammeln, in: Christoph Steinbrener (Hg.), Unternehmen Capricorn. Eine Expedition durch Museen, Wien 2001, S. 54–61

Wendelin, Harald, Schub und Heimatrecht, in: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867), Wien 2000, S. 173–346

Wendelin, Harald, Verwundeter Held oder beschädigter Bürger. Die Prinzipien der Kriegsbeschädigtenversorgung in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ingrid Böhler/Eva Pfanzelter/Thomas Spielbüchler/Rolf Steininger (Hg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008. 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck-Wien-Bozen 2010, S. 818–824

Wentzel, Viktor, Die Organisation der Kriegsopferversorgungsbehörden im Wandel der Zeit, in: Wilhelm Hasiba (Hg.), 60 Jahre Kriegsopferversorgung in Österreich, o. O. [Wien] 1979, S. 33–36

Wette, Wolfram (Hg.), Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München-Zürich 1992

Whalen, Robert Weldon, Bitter Wounds. German Victims of the Great War, 1914–1939, Ithaca-London 1984

Winkler, Wilhelm, Berufsstatistik der Kriegstoten der öst.-ung. Monarchie, Wien 1919

Winkler, Wilhelm, Die Einkommensverschiebungen in Österreich während des Weltkrieges (= Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie), Wien-New Haven 1930

Winkler, Wilhelm, Die Totenverluste der öst. ung. Monarchie nach Nationalitäten. Die Altersgliederung der Toten. Ausblicke in die Zukunft, Wien 1919

Winter, Jay, Britain in the Wake of the Great War, in: Lothar Kettenacker (Hg.), The legacies of two World Wars, New York, NY u. a. 2011, S. 130–149

Winter, Jay (Hg.), The Cambridge History of the First World War. Bd. 1: Global War, Bd. 2: The State, Bd. 3: Civil Society, Cambridge 2014

Winter, Jay/Antoine Prost, The Great War in History. Debates and Controversies, 1914 to the Present, Cambridge 2005

Winter, Jay/Geoffrey Parker/Mary R. Habeck, Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert, Hamburg 2002

Wittmayer, Leo, Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 29 (1920) 55, Sp. 1319–1320

Wittmayer, Leo, Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Wien 1918

Wittmayer, Leo, Legislative Invalidenfürsorge in Deutschösterreich, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 30 (1921) 24, Sp. 666–668

Wulfhorst, Traugott, Der „Dank des Vaterlandes" – Sozialpolitik und -verwaltung zur Integration ehemaliger Wehrmachtsoldaten und ihrer Hinterbliebenen, in: Rolf-Dieter Müller/Hans-Erich Volkmann (Hg.), Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999, S. 1037–1057

Wysocki, Josef, Die österreichische Finanzpolitik, in: Peter Urbanitsch/Adam Wandruszka (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918 1), Wien 1973, S. 68–104

Zalman, Moritz, Das neue Unterhaltsbeitragsgesetz. Gesetz vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313 samt Durchführungsverordnung (etc.), Wien 1917

Zalman, Moritz, Der Rechtsanspruch der Kriegsbeschädigten auf volle Genugtuung, Wien-Leipzig 1917

Zecha, Wolfgang, „Unter die Masken!" Giftgas auf den Kriegsschauplätzen Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg, Wien 2000

Ziemann, Benjamin, Die Konstruktion des Kriegsveteranen und die Symbolik seiner Erinnerung 1918–1933, in: Jost Dülffer/Gerd Krumeich (Hg.), Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1918, Essen 2002, S. 101–118

## 18.2 Quellen

### *18.2.1 Gedruckte Quellen*

Amtliche Nachrichten des Österreichischen Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, mehrere Bde., Wien 1922–1938 (*Kurztitel*: Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten)

Beiblatt zum Verordnungsblatt für die k.k. Landwehr, Wien 1915

Breitenstein, Max/Demeter Koropatnicki (Hg.), Die Kriegsgesetze Österreichs, Wien 1916–1918

Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, *siehe*: Amtliche Nachrichten des Österreichischen Bundesministeriums für Soziale Verwaltung

Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) mit Materialien, Wien 1919

Der Invalide. Offizielles Organ … [des Zentralverbandes], 1918–1934, *zu den wechselnden Bezeichnungen siehe*: Tabelle 5 (*Kurztitel*: Der Invalide)

Der Invalide. Offizielles Organ des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten. Vertrauliches Beiblatt nur für Funktionäre. Erscheint nach Bedarf

Der niederösterreichische Kriegsinvalide, 1920–1922
Der österreichische Kriegsinvalide, 1921ff
Der vom Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht geschaffene ‚Wehrmann' aus Lindenholz wird auf dem Schwarzenbergplatz in einem Kiosk enthüllt (6. März 1916), in: Kommunal-Kalender 1916, S. 1026
Der Wehrmann aus Eisen, in: Oesterreichische Volks-Zeitung, Nr. 73 v. 14.3.1915, S. 9
Der Zentralrat. Offizielles Organ der österreichischen Kriegsbeschädigten, Witwen und Waisen des Z.-R., 1922ff (*Kurztitel*: Der Zentralrat)
Die Fackel, hg. von Karl Kraus, 1899–1936, *online*: http://corpus1.aac.ac.at/fackel/
Die Invalidenschulen suchen Schüler. Die Kriegsbeschädigten melden sich nicht, in: Große Österreichische Volkszeitung, 27.6.1919, S. 4f
Fiala, Josef, Handbuch der Kriegsopferversorgung (Gebundene Loseblattsammlung), Wien 1952–1965
Hornek, Rudolf, Die österreichischen Heimat- und Armengesetze (= Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit 1), Wien 1918
Hornek, Rudolf, Staatlicher Unterhaltsbeitrag und Staatliche Unterstützung (Gesetze, Verordnungen und Erlässe, Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtes), Wien 1916
Jahresbericht der k.k. Gesellschaft vom Österreichischen Silbernen Kreuze zur Fürsorge für heimkehrende Reservisten für das Jahr 1915 und Verzeichnis der Zweigvereine, Ortsgruppen und Zahlstellen mit den Funktionären, Ehrenmitgliedern, Stiftern, Gründern und Förderern, Wien 1916
K.k. Ministerium des Innern, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, 3 Bde., Wien 1915–1917
K.k. Ministerium für soziale Fürsorge, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918
Landesverband Wien (Hg.), Handbuch, Wien 1921
Mayer, Johann, Die Fürsorge des niederösterreichischen Landesausschusses für die Kriegsverletzten landwirtschaftlicher Berufe. Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom Kriegsbeginn bis 1. Juli 1916 (= Sonderabdruck aus dem „Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u.d. Enns"), o. O. 1916
Mayer, Johann, Die Fürsorge des niederösterreichischen Landesausschusses für die Kriegsverletzten landwirtschaftlicher Berufe. Zweiter Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 (= Sonderabdruck aus dem „Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u.d. Enns"), o. O. 1917
Mayer, Johann, Die Fürsorge des niederösterreichischen Landesausschusses für die Kriegsverletzten landwirtschaftlicher Berufe. Dritter Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30 Juni 1918 (= Sonderabdruck aus dem „Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u.d. Enns"), Wien 1918
Nachrichten des Reichsverbandes kriegsbeschädigter Intellektueller und Hinterbliebenen-Vereinigung Österreichs, 1926–1928 (*Kurztitel*: Nachrichten Reichsverband)
Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs, hg. vom Verband der österreichischen Kriegsblinden, Wien 1923–1933 und 1945–1993
Nachrichten des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten (Kriegsge-

schädigtenvereinigung der Invaliden, Witwen und Waisen) [ab 1 (1920) 1] (*Kurztitel*: Nachrichten Zentralverband)

Nachrichten des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs [ab 1 (1920) 7/8] (*Kurztitel*: Nachrichten Zentralverband)

Nachrichten des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs. Zentralorgan der Kriegsopfer Oesterreichs [ab 3 (1922) 2/3] (*Kurztitel*: Nachrichten Zentralverband)

Neues Leben. Zeitschrift für Heimkehrer, Invalide, Kriegerwitwen und –waisen (auch: Illustrierte Beilage zur Zeitschrift „Österreichs Kriegsopfer". Zentralblatt des Rechsbundes der Kriegsopfer Österreichs)

Neues Werden. Offizielles Organ des Landesverbandes Niederösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen, Wien 1920–1931

Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1919, Wien 1919

Oesterreichs Kriegsopfer. Organ des Reichsbundes der Kriegsopfer Oesterreichs, Wien 1925–1935 (*Kurztitel*: Oesterreichs Kriegsopfer)

Österreichische Kriegsopfer-Zeitung. Hauptblatt des österreichischen Kriegsopfer-Verbandes, 1934–1936 (*Kurztitel*: Österreichische Kriegsopfer-Zeitung)

Österreichische Kriegsopferzeitung. Offizielles Organ des Einheitsverbandes der Kriegsopfer Österreichs,1936–1938 (*Kurztitel*: Österreichische Kriegsopferzeitung/Einheitsverband)

Österreichischer Arbeits-Nachweis für Kriegsinvalide. Organ der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide, 1915–1918

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Bd. 3, MRP Nr. 998 vom 31. Mai 1935 bis MRP 1015 vom 30. November 1935, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel, Wien 1995 (*Kurztitel*: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 3)

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Bd. 4, MRP Nr. 1016 vom 2. Dezember 1935 bis MRP 1024 vom 6. März 1936, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel/Walter Mentzel, Wien 2000 (*Kurztitel*: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 4)

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Bd. 5, MRP Nr. 1025 vom 19. März 1936 bis MRP 1036 vom 24. Juli 1936, hg. von Gertrude Enderle-Burcel, bearbeitet von Walter Mentzel, Wien 2001 (*Kurztitel*: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Bd. 5)

Staatsamt für soziale Verwaltung, Amtliche Nachrichten, 2 Bde., Wien 1919 und 1920

Staatsamt für soziale Verwaltung, Mitteilungen über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Wien 1918

Staatswehr. Demokratisches Organ aller Offiziere und Militärbeamten Deutschösterreichs. Offizielles Organ der Berufsgagisten-Genossenschaft

Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1920ff

Sten. Prot. AH RR, *siehe*: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates

Sten. Prot. KN, *siehe*: Stenographische Protokolle über die Sitzungen der konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich

Sten. Prot. NR, *siehe*: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich
Stenographische Protokolle über die Sitzungen der konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, 1919–1920
Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, 1861–1918
Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, 1921ff
Superarbitrierungs-Vorschrift für die Personen des k.k. Heeres, vom Jahre 1885 (Ergänzt bis Ende April 1897), Wien 1897
Superarbitrierungsvorschrift für die Personen des k.u.k. Heeres vom Jahre 1885 (neu durchgesehen bis Ende Jänner 1917), Wien 1917
Superarbitrierungsvorschrift für die Personen des k.u.k. Heeres vom Jahre 1885 (Neu durchgesehen), Wien 1915
Verordnungs-Blatt für den Dienstbereich des k.k. Finanzministeriums, o. O. 1911
Wiener Zeitung v. 4.8.1970, S. 5
Zeitschrift für Invalidenschutz. Organ der Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide, 1916–1918

### *18.2.2 Ungedruckte Quellen*

Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, 1918–1938, allgemeine Zahlenreihe, Kt. 1356–1552:
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1356–1411; Kt. 1494; Kt. 1505; Kt. 1508; Kt. 1511
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, 1918–1922, Sammelakten 1–166, Kt. 1553–1576:
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 1/Finanzielle Erfordernisse Böhmen
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 4/Finanzielle Erfordernisse Niederösterreich
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 8/Finanzielle Erfordernisse Mähren
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 10/Finanzielle Erfordernisse Oberösterreich
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 11/Finanzielle Erfordernisse Salzburg
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 14/Finanzielle Erfordernisse Tirol
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1553, Sa 17/Ausbildung von Kriegsinvaliden zu Notariatskanzlisten
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 24/Landwirtschaftliche Kurse für Kriegsinvalide in Oberösterreich
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1554, Sa 29/Schloss Laxenburg; Verwertung für Invalidenfürsorge, I. Teil und II. Teil
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1555, Sa 29/Schloss Laxenburg; Verwertung für Invalidenfürsorge, III. Teil und IV. Teil
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1556, Sa 35/Gardekaserne in der Lerchenfelderstraße; Verwendung
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1557, Sa 37/Spezialfonds für Kriegsbeschädigtenfürsorge, I. Teil

AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 44/Überblick über alle Invalidenorganisationen
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1559, Sa 46/Einigung der Invalidenschaft
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1560, Sa 106/Subventionen von Invalidenorganisationen; Kreditperiode 1919/20
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1562, Sa 115/Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Staatsangestellten; Forderung
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1563, Sa 118/Wirtschaftsgenossenschaften für Invalide Österreichs
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1563, Sa 119/Schlüsselmäßige Aufteilung der für die Invalidenschaft bestimmten Waren
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 120/Subventionen an Invalidenorganisationen in der Kreditperiode 1920/21
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1564, Sa 121/Spielabgabengesetz
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1565, Sa 121b/Spielabgabe allg.
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1567, Sa 124/„Wulfenia“ Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kärntner Kriegsopfer in Klagenfurt
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1567, Sa 125/Kunstkeramik
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1569, Sa 132/Reichsvereinigung der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen Österreichs
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1572, Sa 146/Invalidenbeschäftigungsgesetz
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1573, Sa 150/Änderung einiger Bestimmungen d. I.E.G.
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, Kt. 1574, Sa 153/Reichswirtschaftsstelle dez Zentralverbandes der Landesorganisationen für Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen, I. Teil und II. Teil
AT-OeStA/AdR AuS BMfsV KGF, 1922–1940
AT-OeStA/AdR BMfsV Kb, A 115714, Personalakt (Franz Fahringer)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648 (Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegershinterbliebenen Österreichs)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/1 (Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/2 (Landesverband Niederösterreich des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/3 (Landesverband Burgenland der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Österreichs [Vereinigung der burgenländischen Kriegsopfer])
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2648/28 (Kopfschussstation des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Österreichs)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2818 (Verband der Kriegsblinden Österreichs)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2864 (Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs)

AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2866 (Verband der jüdischen Kriegsbeschädigten, Invaliden, Witwen und Waisen in Wien)
AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien VB, VIII 2910 (Reichsverband der kriegsbeschädigten Intellektuellen Österreichs)
AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697–700
AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien, Kt. 697, 38A-1 1 (Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs)
AT-OeStA/AdR ZNsZ Stiko Wien,
AT-OeStA/AdR BMfsV Präs StAw Gasteiger von Raabenstein und Kobach Otto
AT-OeStA/AdR BMfHuV Präs StA Gasteiger Otto
AT-OeStA/AdR StAfHW/RK, Reichskommission A, Egon Waldstätten
AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep MRP
AT-OeStA/AdR MRang MR 1. Rep KRP
AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, 2115, Max Lederer
AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, 7968, Hans Hirsch
AT-OeStA/AdR E-uReang Hilfsfonds [allgemein], Maximilian Brandeisz: 19386
AT-OeStA/AdR E-uReang Hilfsfonds [Berufsschäden], Maximilian Brandeisz: 5243
AT-OeStA/AdR E-uReang Hilfsfonds [Aushilfe], Maximilien Brandeisz: 13072

Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv
AT-OeStA/KA Pers GB OuM KrL Wien, Geburtsjahr 1894, Maximilian Brandeis
AT-OeStA/KA Pers Quall, Viktor Radda
AT-OeStA/KA Pers Quall, Wilhelm Raft
AT-OeStA/KA Pers Quall, Josef Kramer (früher: Kramar)
AT-OeStA/KA Pers Quall, Alois Czulik
AT-OeStA/KA LIA Wien, Niederösterreich und Burgenland; Tirol und Vorarlberg; Steiermark [Antragsakten]

Wienbibliothek
Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsinvalide 1917–1918
Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegsopferverband 1917–1932
Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Krieg, Militärversorgung, Soldaten und Hinterbliebene 1917–1919
Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Krieg, Wahrzeichen, Wehrmänner, Wehrschilder 1914–1918
Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Kriegerwitwen und -waisen, Renten 1917–1920
Wienbibliothek, Tagblattarchiv, Mappe: Brandeisz, Maximilian 1923/1930
Wienbibliothek, Kriegssammlung aus den Jahren 1914–1919, Kt. Einzelne Kriegsfürsorgevereinigungen
Wienbibliothek, Kriegssammlung aus den Jahren 1914–1919, Kt. Kriegssammlung
Wienbibliothek, Kriegssammlung aus den Jahren 1914–1919, Kt. Soldatenfragen

Österreichische Bezirksgerichte
BezG Mödling, Grundbuch, KG Laxenburg, EZ 308
BezG Innere Stadt Wien, Grundbuch, KG Innere Stadt, EZ 1707
BezG Josefstadt, Grundbuch, KG Alsergrund, EZ 119

### *18.2.3 Gesetze*

#### 18.2.3.1 Gesetze bis 1918

RGBl 1868/151, G. v. 5.12.1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird [Wehrgesetz]
RGBl 1872/60, G. v. 19.4.1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere [Zertifikationsgesetz, Zertifikatistengesetz]
RGBl 1872/98, VO […] v. 12.7.1872 [DVO zu RGBl 1872/60]
RGBl 1875/158, G. v. 27.12.1975, betreffend die Militärversorgung der Personen des k.k. Heeres, der k.k. Kriegsmarine und der k.k. Landwehr [Militärversorgungsgesetz, MVG]
RGBl 1879/93, G. v. 11.6.1879, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird
RGBl 1880/70, G. v. 13.6.1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten
RGBl 1881/43, G. v. 15.4.1881 über den Spielkartenstämpel
RGBl 1887/41, G. v. 27.4.1887, betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes [Witwen- und Waisenversorgungsgesetz]
RGBl 1888/1, G. v. 28.12.1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter
RGBl 1888/33, G. v. 30.3.1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter
RGBl 1907/1, G. v. 16.12.1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten [Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte]
RGBl 1912/236, G. v. 26.12.1912, betreffend die Kriegsleistungen [Kriegsleistungsgesetz]
RGBl 1912/237, G. v. 26.12.1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten [Unterhaltsbeitragsgesetz]
RGBl 1912/238, VO […] v. 28.12.1912 [DVO zu RGBl 1912/237]
RGBl 1914/1, VO […] v. 31.12.1913, wegen Änderung der Bedingungen, unter welchen Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache im Ministerium für Kultus und Unterricht und in den Universitäten an die nach dem G. v. 19.4.1872, RGBl Nr. 60, anspruchsberechtigten Unteroffiziere verliehen werden sollen
RGBl 1914/138, Kaiserliche VO v. 25.6.1914, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten [zur Zeit der Beschlussfassung des IEG gültige Fassung des Pensionsversicherungsgesetzes für Angestellte]
RGBl 1914/141, Kaiserliche VO v. 4.7.1914, betreffend das k.k. österreichische Kriegerkorps

RGBl 1915/161, Kaiserliche VO v. 12.6.1915 über die Fortzahlung der nach dem G. v. 26.12.1912, RGBl Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschaftspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschaftspersonen

RGBl 1915/162, VO […] v. 12.5.1915, mit der die Fortzahlung der nach dem G. v. 26.12.1912, RGBl Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge verfügt wird

RGBl 1915/260, Kaiserliche VO v. 29.8.1915, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen

RGBl 1915/261, VO […] v. 6.9.1915, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der verwundeten oder gelähmten Militärpersonen

RGBl 1915/364, Kaiserliche VO v. 7.12.1915, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden

RGBl 1916/41, VO […] v. 10.2.1916, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der durch Erkrankung in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Militärpersonen

RGBl 1916/135, Kaiserliche VO v. 11.5.1916, mit der der § 4 des G. v. 26.12.1912, RGBl Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, geändert wird

RGBl 1917/139, Kaiserliche VO v. 30.3.1917, mit der einige Bestimmungen des G. v. 26.12.1912, RGBl Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten abgeändert und ergänzt werden, und die Kaiserliche VO v. 11.5.1916, RGBl Nr. 135, betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen unter acht Jahren, außer Kraft gesetzt wird

RGBl 1917/313, G. v. 27.7.1917, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges

RGBl 1917/363, G. v. 21.8.1917, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter [zur Zeit der Beschlussfassung des IEG gültige Fassung des Unfallversicherungsgesetzes für Arbeiter]

RGBl 1917/525, G. v. 31.12.1917, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen

RGBl 1918/79, VO […] v. 23.2.1918 [DVO zu RGBl 1917/525]

RGBl 1918/119, G. v. 28.3.1918, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene

RGBl 1918/120, VO […] v. 28.3.1918 [DVO zu RGBl 1918/119]

RGBl 1918/126, G. v. 31.3.1921, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des G. v. 27.7.1917, RGBl Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden

RGBl 1918/256, VO […] v. 13.7.1918, betreffend die Errichtung einer Österreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung

### 18.2.3.2 Gesetze 1918–1938

StGBl 1918/1, Beschluss […] v. 30.10.1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt

StGBl 1918/20, VZA […] v. 6.11.1918, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen

StGBl 1918/55, VZA […] v. 27.11.1918, betreffend die weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten

StGBl 1918/91, G. v. 5.12.1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht

StGBl 1918/109, VZA […] v. 11.12.1918, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung

StGBl 1918/110, Kundmachung […] v. 11.12.1918, betreffend die Erlassung eines Statutes der Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung

StGBl 1919/144, VZA […] v. 12.2.1919, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift

StGBl 1919/209, G. v. 3.4 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen

StGBl 1919/245, G. v. 25.4.1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -Witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) [IEG]

StGBl 1919/268, VZA […] v. 14.5.1919 über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe

StGBl 1919/285, VZA […] v. 18.5.1919, betreffend die Besetzung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte

StGBl 1919/297, VZA […] v. 13.5.1919, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des IEG (1. VZA zum IEG)

StGBl 1919/320, VZA […] v. 18.6.1919 über den Vollzug der Auszahlungen für Rechnung der IEKs durch die Postsparkassa (2. VZA zum IEG)

StGBl 1919/339, VZA […] v. 7.6.1919, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des IEG (3. VZA zum IEG)

StGBl 1919/355, G. v. 3.7.1919, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird (Militärpensions-Ermächtigungsgesetz)

StGBl 1919/356, G. v. 3.7.1919, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des IEG auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen ermächtigt wird

StGBl 1919/387, G. v. 28.7.1919 über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den G. v. 27.7.1917, RGBl Nr. 313, und v. 31.3.1918, RGBl Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle)

StGBl 1919/399, G. v. 30.7.1919, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (4. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz)

StGBl 1919/433, VZA […] v. 25.7.1919, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245, über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (IEG) auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen

StGBl 1919/448, VZA […] v. 27.8.1919, betreffend die Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle

StGBl 1919/464, VZA […] v. 5.8.1919, mit der vorläufige Bestimmungen erlassen werden, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hin-

terbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird
StGBl 1919/467, VZA [...] v. 27.9.1919, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen
StGBl 1919/472, VZA [...] v. 30.9.1919, betreffend die Umwandlung von Renten nach dem IEG (4. VZA zum IEG)
StGBl 1919/573, G. v. 18.12.1919 über den KGF
StGBl 1919/591, VZA [...] v. 20.12.1919, betreffend die Errichtung einer ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamte für soziale Verwaltung
StGBl 1920/118, G. v. 19.2.1920, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen
StGBl 1920/119, VZA [...] v. 2.3.1920, betreffend die Übertragung der vom Staatsamte für Heereswesen wahrgenommenen Amtshandlungen in Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten auf das Staatsamt für soziale Verwaltung
StGBl 1920/185, VZA [...] v. 22.4.1920, betreffend die Vertretung der organisierten Invaliden und Kriegerwitwen bei den IEKs und beim Invalidenentschädigungsgerichte (5. VZA zum IEG)
StGBl 1920/186, VZA [...] v. 22.4.1920, betreffend die sinngemäße Anwendung der 5. VZA zum IEG auf die Vertretung der organisierten Invaliden und Kriegerwitwen bei sonstigen staatlichen Behörden, Kommissionen und Ausschüssen
StGBl 1920/197, G. v. 16.4.1920 über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), gebührenden Renten [1. Novelle zum IEG]
StGBl 1920/226, G. v. 14.5.1920 über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz)
StGBl 1920/236, VZA [...] v. 29.5.1920 über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), gebührenden Renten
StGBl 1920/246, VZA [...] v. 12.6.1920, betreffend die Bezeichnung der abgabepflichtigen Spiele, die Abstufung und Einhebung der Abgaben (1. VZA zum Spielabgabengesetz, Spielabgabenordnung)
StGBl 1920/254, VZA [...] v. 11.6.1920, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen
StGBl 1920/265, VZA [...] v. 19.6.1920, betreffend die Gewährung eines Teuerungszuschusses zu den nach § 44, Absatz 1, und § 47, Absatz 2, der 1. VZA zum IEG, StGBl Nr. 297, gebührenden Vergütungen
StGBl 1920/303, Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye v. 10.9.1919
StGBl 1920/350, VZA [...] v. 29.7.1920 über den Vollzug von Rentenzahlungen für die außerhalb Österreichs ansässigen Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen (6. VZA zum IEG)
StGBl 1920/370, G. v. 23.7.1920, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten
StGBl 1920/372, G. v. 23.7.1920 über Abänderungen des Personalsteuergesetzes v. 25.10.1896, RGBl Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920)
StGBl 1920/437, VZA [...] v. 15.9.1920, betreffend die Gewährung eines Teuerungszuschusses zu den nach der 3. VZA zum IEG, zu § 8 gebührenden Vergütungen

StGBl 1920/450 (= BGBl 1920/1), G. v. 1.10.1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassung)
StGBl 1920/455, VZA […] v. 30.9.1920 über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), gebührenden Renten
StGBl 1920/459, G. v. 1.10.1920 über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz) [IBG]
StGBl 1920/467, G. v. 1.10.1920, womit einige Bestimmungen des IEG v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden [2. Novelle zum IEG]
StGBl 1920/483, VZA […] v. 16.10.1920, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen
StGBl 1920/500, VZA […] v. 26.10.1920, betreffend die Wiederbesetzung der zugunsten bevorzugter Personen vertragsmäßig gekündigten Tabakverschleißgeschäfte
BGBl 1920/1 (= StGBl 1920/450), G. v. 1.10.1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassung)
BGBl 1920/42, VO […] v. 10.12.1920 über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), gebührenden Renten
BGBl 1920/43, VO […] v. 13.12.1920 über den Kriegsopferfonds (2. VO zum Spielabgabengesetz)
BGBl 1920/47, VO […] v. 14.12.1920, womit mehrere Durchführungsbestimmungen zum IBG erlassen werden (1. DVO zum IBG)
BGBl 1921/19, VO […] v. 19.12.1920 über die Gewährung einer Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der IEK sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgerichte
BGBl 1921/90, BG v. 27.1.1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten
BGBl 1921/115, VO […] v. 26.2.1921 über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), gebührenden Renten
BGBl 1921/121, BG v. 11.2.1921, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes v. 14.5.1920, StGBl Nr. 226
BGBl 1921/174, BG v. 17.3.1921, betreffend die Abänderung der G. v. 28.7.1919, StGBl Nr. 387, und v. 19.2.1920, StGBl Nr. 118 (2. Unterhaltsbeitragsnovelle)
BGBl 1921/197, VO […] v. 31.3.1921 zur Durchführung des Spielabgabengesetzes v. 14.5.1920, StGBl Nr. 226, und des BG v. 11.2.1921, BGBl Nr. 121, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes (3. VO zum Spielabgabengesetz, Neue Spielabgabenordnung)
BGBl 1921/263, VO […] v. 3.5.1921, betreffend die Anwendung des IEG v. 25.5.1919, StGBl Nr. 245, auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen
BGBl 1921/318, VO […] v. 15.6.1921 [DVO zu BGBl 1921/90]
BGBl 1921/329, VO […] v. 10.6.1921, betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen
BGBl 1921/345, BG v. 23.6.1921, womit einige Bestimmungen des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), abgeändert und ergänzt werden [3. Novelle zum IEG]
BGBl 1921/376, BG v. 13.7.1921 zur Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Besoldungsgesetz)

BGBl 1921/425, BG v. 15.7.1921, womit das BG v. 27.1.1921, BGBl Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, ergänzt wird

BGBl 1921/426, BG v. 15.7.1921, betreffend die Abänderung der §§ 1, 29 und 57 des IEG v. 25.4.1919, StGBl Nr. 145 [4. Novelle zum IEG]

BGBl 1921/481, VO […] v. 22.7.1921, mit der die verbindende Kraft des IEG auf das Burgenland erstreckt wird (InvEVB)

BGBl 1921/540, VO […] v. 6.10.1921 über die Erhöhung der Verpflegsbeihilfe für die auf Grund des IEG zur ärztlichen Begutachtung oder zur Berufsberatung Vorgeladenen oder in eine Heilanstalt Beförderten und über die Erhöhung der Vergütung für Mehrauslagen und Verdienstentgang aus Anlaß der Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung der IEK

BGBl 1921/641, BG v. 18.11.1921, womit einige Bestimmungen des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), und des G. v. 23.6.1921, BGBl Nr. 345, abgeändert werden [5. Novelle zum IEG]

BGBl 1921/676, VO […] v. 25.11.1921, mit welcher die VO […] v. 3.5.1921, BGBl Nr. 263, betreffend die Anwendung des IEG auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen, teilweise abgeändert wird

BGBl 1921/709, VO […] v. 9.12.1921, womit die Gültigkeit der bisher ausgestellten Einstellungsscheine verlängert wird (2. DVO zum IBG)

BGBl 1921/716, BG v. 21.12.1921, über den Abbau der Lebensmittelzuschüsse und die damit zusammenhängenden Fürsorgemaßnahmen (Abbaugesetz)

BGBl 1921/739, BG v. 16.12.1921, betreffend die Erhöhung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die Regelung des Bezuges dieser Leistungen und die Ausdehnung des IEG auf die Angehörigen von Kriegsgefangenen (3. UB-Novelle)

BGBl 1922/4, VO […] v. 29.12.1921 über die Gewährung der Zuschüsse nach dem Abbaugesetz v. 21.12.1921, BGBl Nr. 716, an Personen, die Renten oder Rentenvorschüsse nach dem IEG oder dem G. v. 3.7.1919, StGBl Nr. 356, wegen Einbuße der Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert oder als Witwen oder Waisen beziehen, beziehungsweise Unterhaltsbeiträge nach dem Unterhaltsbeitragsgesetz oder Zuwendungen nach dem G. v. 28.3.1918, RGBl Nr. 119, erhalten

BGBl 1922/89, VO […] v. 14.2.1922 über die Erhöhung der Verpflegsbeihilfe für die auf Grund des IEG zur ärztlichen Begutachtung oder zur Berufsberatung Vorgeladenen oder in eine Heilanstalt Beförderten und über die Erhöhung der Vergütung für Mehrauslagen und Verdienstentgang aus Anlaß der Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung der IEK

BGBl 1922/93, VO […] v. 2.2.1922 über die Vorschreibung der Ausgleichstaxe nach §§ 8 und 9 des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, und die Errichtung des nach § 10 dieses Gesetzes zu bildenden Fonds (3. DVO zum IBG)

BGBl 1922/112, BG v. 17.2.1922, betreffend eine Abänderung des § 30 des IEG v. 25.4.1919, StGBl 145 [6. Novelle zum IEG]

BGBl 1922/166, VO […] v. 16.3.1922 [DVO zu BGBl 1921/90]

BGBl 1922/246, VO […] v. 21.4.1922, betreffend die zeitweilige Abänderung der VO v. 13.12.1920, BGBl Nr. 43, über den Kriegsopferfonds (4. VO zum Spielabgabengesetz)

BGBl 1922/250, VO […] v. 12.4.1922, betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen

BGBl 1922/256, Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener v. 10.3.1922

BGBl 1922/342, VO […] v. 6.6.1922, mit welcher die VO […] v. 21.3.1921, BGBl Nr. 197, zur Durchführung des Spielabgabengesetzes v. 14.5.1920, StGBl Nr. 226, und des BG v. 11.2.1921, BGBl Nr. 121, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes, abgeändert und ergänzt wird (5. VO zum Spielabgabengesetz, Neue Spielabgabenordnung II)

BGBl 1922/367, BG v. 28.6.1922, betreffend die Bezüge der Bundesangestellten (Besoldungsnachtragsgesetz)

BGBl 1922/401, VO […] v. 28.6.1922, betreffend den Vollzug von Zahlungen durch die Postsparkasse für Rechnung des Landesverwaltungsamtes und der IEK für das Burgenland

BGBl 1922/416, BG v. 4.7.1922, betreffend die Abänderung des G. v. 18.12.1919, StGBl Nr. 573, über den KGF

BGBl 1922/430, BG v. 7.7.1922, womit einige Bestimmungen des G. v. 27.4.1915, StGBl Nr. 245 (IEG), des G. v. 23.6.1921, BGBl Nr. 345, und des G. v. 18.11.1921, BGBl Nr. 641, abgeändert und ergänzt werden (7. Novelle zum IEG)

BGBl 1922/433, VO […] v. 14.7.1922, betreffend die Ausdehnung des IEG auf die Angehörigen von Kriegsgefangenen, insofern diese Angehörigen Landesbürger des Burgenlandes sind (InvEVB II)

BGBl 1922/449, BG v. 7.7.1922, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln an Kriegsblinde zur Anschaffung, Ausbildung und Erhaltung von Führerhunden

BGBl 1922/457, VO […] v. 27.6.1922, betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen

BGBl 1922/462, BG v. 14.7.1922, betreffend die Gewährung eines Darlehens an den Kriegsopferfonds zur Veranstaltung einer Ferienaktion für Kriegerwaisen und Invalidenkinder

BGBl 1922/483, BG v. 14.7.1922, betreffend die Unterstützung von im Auslande wohnenden österreichischen Kriegsbeschädigten, -witwen und -waisen

BGBl 1922/499, BG v. 24.7.1922, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten (Angestellten-Abbaugesetz)

BGBl 1922/510, VO […] v. 18.7.1922, mit welcher die VO […] v. 3.5.1921, BGBl Nr. 263, betreffend die Anwendung des IEG auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen, teilweise abgeändert wird

BGBl 1922/517, VO […] v. 21.7.1922 [DVO zu BGBl 1922/416]

BGBl 1922/571, VO […] v. 27.7.1922 [DVO zu BGBl 1922/256]

BGBl 1922/574, VO […] v. 25.7.1922, betreffend die Ergänzung des § 34, Absatz 2, der 1. VZA zum IEG

BGBl 1922/598, VO […] v. 5.8.1922, betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (IEG)

BGBl 1922/638, VO […] v. 20.8.1922 zur Abänderung des Artikels V, Absatz 1, der VO v. 15.6.1921, BGBl Nr. 318, und des Artikels VII, Absatz 1, der VO v. 16.3.1922, BGBl Nr. 166

BGBl 1922/719, VO […] v. 28.9.1922 [DVO zu BGBl 1922/499]

BGBl 1922/780, VO […] v. 14.10.1922, betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen

BGBl 1922/819, VO […] v. 25.10.1922 über die Erhöhung der Verpflegsbeihilfe für die auf

Grund des IEG zur ärztlichen Begutachtung oder zur Berufsberatung Vorgeladenen oder in eine Heilanstalt Beförderten und über die Erhöhung der Vergütung für Mehrauslagen und Verdienstentgang aus Anlaß der Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung der IEK

BGBl 1922/830, VO […] v. 11.11.1922, mit der die Geltung des G. v. 18.11.1921, BGBl Nr. 641 (5. Novelle zum IEG), sowie der DVOs zum IEG auf das Burgenland erstreckt wird

BGBl 1922/846, VO […] v. 25.11.1922, betreffend die Abänderung des § 6 der 6. VZA zum IEG

BGBl 1922/857, VO […] v. 4.12.1922, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (4. DVO zum IBG)

BGBl 1922/876, VO […] v. 8.12.1922 über das Dienstverhältnis der ständigen, im Genuß eines Jahresbezuges stehenden kriegsbeschädigten Vertragsangestellten

BGBl 1922/927, BG v. 19.12.1922, mit welchem die Geltungsdauer des Spielabgabengesetzes v. 14.5.1920, BGBl Nr. 226, verlängert wird (Spielabgabengesetz III)

BGBl 1922/939, Kundmachung […] v. 22.12.1922, betreffend die Auflösung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Liquidation mit 31.12.1922

BGBl 1923/17, VO v. 22.12.1922, betreffend die Auflassung der Unterhaltsbezirkskommissionen

BGBl 1923/38, VO […] v. 22.12.1922, betreffend die Auflassung der Invalidenämter

BGBl 1923/93, VO […] v. 13.1.1923, betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen

BGBl 1923/124, VO […] v. 23.2.1923 über die Erhöhung der normalmäßigen Ruhegenüsse kriegsbeschädigter Ruheständler, die in der Zeit v. 1.5.1920 über den 31.12.1920 hinaus im Staats- (Bundes)dienste wiederverwendet waren, sowie der normalmäßigen Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen (Kriegsbeschädigten-Pensionsverordnung)

BGBl 1923/126, VO […] v. 1.3.1923, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des G. v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (IBG), auf das Burgenland

BGBl 1923/161, VO […] v. 24.3.1923, betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen

BGBl 1923/190, VO […] v. 22.3.1923, betreffend die Abänderung der VO v. 2.2.1922, BGBl Nr. 93, über die Vorschreibung der Ausgleichstaxe nach §§ 8 und 9 des IEG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 495, und die Errichtung des nach § 10 dieses Gesetzes zu bildenden Fonds (5. DVO zum IBG)

BGBl 1923/249, BG v. 27.4.1923, womit die auf Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden

BGBl 1923/278, BG v. 25.5.1923, betreffend die Erhöhung des Spielkartenstempels

BGBl 1923/279, BG v. 25.5.1923, betreffend die karitative Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen

BGBl 1923/292, VO […] v. 29.5.1923 [DVO zu BGBl 1923/278]

BGBl 1923/480, VO […] v. 28.7.1923, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der VZA v. 18.5.1919, StGBl Nr. 285, über die Besetzung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte

BGBl 1923/619, VO […] v. 13.12.1923, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (6. DVO zum IBG)

BGBI 1924/21, VO […] v. 11.1.1924 zur Ergänzung des Artikels V, Absatz 1, der VO v. 15.6.1921, BGBl Nr. 318, und des Artikels VII, Absatz 1, der VO v. 16.3.1922, BGBl Nr. 166, in der Fassung der VO v. 20.8.1922, BGBl Nr. 638

BGBI 1924/31, VO […] v. 18.1.1924, betreffend die Abänderung des § 22 der 1. VZA zum IEG

BGBI 1924/148, VO […] v. 2.5.1924, mit der einige Bestimmungen der VO […] v. 28.9.1922, BGBl Nr. 719 [DVO zu BGBl 1922/499], abgeändert werden

BGBl 1924/213, BG v. 26.6.1924, womit die BG v. 27.1.1921, BGBl Nr. 90, und v. 15.7.1921, BGBl Nr. 425, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, abgeändert und ergänzt werden

BGBI 1924/233, VO […] v. 3.7.1924, womit das Statut des KGF verlautbart wird

BGBl 1924/245, BG v. 18.7.1924 über das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten (Gehaltsgesetz)

BGBl 1924/256, BG v. 18.7.1924, womit einige Bestimmungen des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), in der Fassung der BG v. 23.6.1921, BGBl Nr. 641, und v. 7.7.1922, BGBl Nr. 430, abgeändert und ergänzt werden (8. Novelle zum IEG)

BGBI 1924/257, Bundesverfassungsgesetz v. 18.7.1924 über die Zuständigkeit des VwGH zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der IEKs

BGBI 1924/258, Bundesverfassungsgesetz v. 18.7.1924, betreffend einen Beitrag des KGF zu dem Aufwande des Bundes für die Vergütungen nach dem IEG

BGBl 1924/449, VO […] v. 24.12.1924, betreffend den Beginn der Wirksamkeit und die Durchführung der Bestimmungen des Artikels I, Punkt 16 bis 23 des G. v. 18.7.1924, BGBl Nr. 256 (8. Novelle zum IEG), über Behörden und Verfahren (1. DVO zum IEG)

BGBl 1924/457, BG v. 19.12.1924 über die Verlängerung der Geltungsdauer und gleichzeitige Abänderung des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459

BGBl 1924/466, VO […] v. 30.12.1924, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (7. DVO zum IBG)

BGBl 1925/55, VO […] v. 31.1.1925, betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (IEG)

BGBl 1925/65, BG v. 21.1.1925, betreffend die Abänderung des G. v. 8.12.1919, StGBl Nr. 573, über den KGF

BGBl 1925/89, VO […] v. 27.2.1925, mit welcher die VO […] v. 3.5.1921, BGBl Nr. 263, betreffend die Anwendung des IEG auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen, teilweise abgeändert wird

BGBl 1925/91, VO […] v. 28.2.1925, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des IEG

BGBl 1925/153, VO […] v. 6.5.1925, betreffend eine einmalige allgemeine Erteilung von Auskünften zur Beurteilung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht (8. DVO zum IBG)

BGBl 1925/420, VO […] v. 10.12.1925, mit welcher die Bestimmungen über die Abfertigung der Renten nach dem IEG abgeändert werden

BGBl 1926/76, BG v. 26.3.1926 über Maßnahmen zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben des Bundes (Verwaltungsersparungsgesetz)

BGBl 1926/386, BG v. 23.12.1926 über die Verlängerung der Geltungsdauer und gleichzeitige Abänderung des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, in der Fassung des BG v. 19.12.1924, BGBl Nr. 457

BGBl 1926/388, BG v. 29.12.1926, betreffend die Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungsgesetz)

BGBl 1926/389, VO […] v. 30.12.1926, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (9. DVO zum IBG)

BGBl 1927/66, BG v. 17.2.1927, womit einige Bestimmungen des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), in der Fassung der BG v. 18.11.1921, BGBl Nr. 641, v. 7.7.1922, BGBl Nr. 430, und v. 18.7.1924, BGBl Nr. 256, abgeändert und ergänzt werden (9. Novelle zum IEG)

BGBl 1927/137, VO […] v. 15.4.1927, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols

BGBl 1927/154, VO […] v. 26.4.1927, mit welcher die Bestimmungen der VO v. 24.12.1924, BGBl Nr. 449 (1. DVO zum IEG), und der VO v. 28.2.1925, BGBl Nr. 91 (2. DVO zum IEG), abgeändert und ergänzt werden

BGBl 1927/161, VO […] v. 4.5.1927, betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (IEG)

BGBl 1927/314, VO […] v. 28.10.1927, womit eine Änderung des Statutes des KGF verlautbart wird

BGBl 1927/363, BG v. 17.12.1927 über die Verlängerung der Geltungsdauer des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, in der Fassung des BG v. 23.12.1926, BGBl Nr. 386

BGBl 1927/388, VO […] v. 23.12.1927, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (10. DVO zum IBG)

BGBl 1928/69, VO […] v. 8.2.1928, betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (IBG) [Neuverlautbarung von StGBl 1920/459]

BGBl 1928/318, BG v. 6.12.1928, womit das G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245 (IEG), in der Fassung des G. v. 17.2.1927, BGBl Nr. 66, ergänzt wird (10. Novelle zum IEG)

BGBl 1929/383, BG v. 29.11.1929, womit das BG v. 6.12.1928, BGBl Nr. 318 (10. Novelle zum IEG), abgeändert wird (11. Novelle zum IEG)

BGBl 1929/442, BG v. 19.12.1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, in der Fassung des BG v. 17.12.1927, BGBl Nr. 393

BGBl 1930/12, VO […] v. 2.1.1930, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (11. DVO zum IBG)

BGBI 1930/371, VO […] v. 23.12.1930 über den Vorausempfang der Rente nach dem IEG

BGBI 1931/112, VO […] v. 8.4.1931, betreffend Ergänzung der 1. DVO zum IBG (12. DVO zum IBG)

BGBl 1931/384, BG v. 17.12.1931 über die Verlängerung der Geltungsdauer des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, in der Fassung des BG v. 19.12.1929, BGBl Nr. 442

BGBl 1931/412, VO […] v. 28.12.1931, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (13. DVO zum IBG)

BGBI 1932/361, BG v. 21.12.1932 über die Schaffung einer Kriegserinnerungsmedaille (Kriegserinnerungsmedaillengesetz)

BGBl 1933/230, VO […] v. 9.6.1933, betreffend die Anwendung des IEG auf die Angehörigen der freiwilligen Assistenzkörper (3. Assistenzkörperverordnung)

BGBl 1933/534, VO v. 1.12.1933 über die Verlängerung der Geltungsdauer des IBG v. 1.10.1920, StGBl Nr. 459, in der Fassung des BG v. 17.12.1931, BGBl Nr. 384

BGBl 1933/560, VO […] v. 16.12.1933, womit die Gültigkeit der Einstellungsscheine verlängert wird (14. DVO zum IBG)

BGBl 1934/65, BG v. 8.6.1934, womit einige Bestimmungen des G. v. 25.4.1919, StGBl Nr. 245, abgeändert werden (13. Novelle zum IEG)

BGBl 1934/95, VO […] v. 16.2.1934, betreffend die Bestellung der Beisitzer der Schiedskommission der IEKs [12. Novelle zum IEG]

BGBl 1934/250, VO […] v. 19.9.1934, betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (IEG)

BGBl 1935/449, BG, mit dem einige Bestimmungen des IEG abgeändert werden (14. Novelle zum IEG)

BGBl 1935/450, BG, betreffend die Verlängerung des IBG, StGBl Nr. 459/20, in der Fassung der VO, BGBl Nr. 534/33

BGBl 1935/472, BG, betreffend die Abänderung des Kriegsgeschädigtenfondsgesetzes, StGBl Nr. 573/1919, in der Fassung des BG, BGBl Nr. 416/1922

BGBl 1936/35, VO […], betreffend die Verlängerung der Gültigkeit der Einstellungsscheine nach dem IBG (15. DVO zum IBG)

BGBl 1936/61, VO […], womit einzelne Bestimmungen der VO […], BGBl Nr. 137/1927, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, abgeändert werden

BGBl 1936/79, BG, betreffend die Amtsdauer der Organe der Vereine der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen (Kriegsopferverbandsgesetz)

BGBl 1936/127, VO […], betreffend die Durchführung des § 29 des IEG

BGBl 1936/203, VO […], betreffend die Errichtung eines Einheitsverbandes der Kriegsopfer (Kriegsopferverbandsverordnung)

BGBl 1937/20, BG, mit dem Bestimmungen des IEG abgeändert werden (15. Novelle zum IEG)

BGBl 1937/21, VO […], betreffend die Neufassung der 1. DVO zum IEG, BGBl Nr. 449/24, über Behörden und Verfahren (1. DVO zum IEG, Text v. Februar 1937)

BGBl 1937/22, VO […], mit der einzelne Bestimmungen der 2. DVO zum IEG, BGBl Nr. 91/1925, abgeändert werden

BGBl 1937/53, VO […], womit Bestimmungen der VO, BGBl Nr. 137/27, in der Fassung der VO, BGBl Nr. 61/36, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, abgeändert werden

BGBl 1937/444, BG über die Aufhebung des KGF

BGBl 1937/446, VO […] über das Dienstverhältnis von Bediensteten des KGF, die in den Dienst des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen übernommen werden

BGBl 1937/448, BG, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des IBG, StGBl Nr. 459/1920, in der Fassung des BG, BGBl Nr. 450/1935

BGBl 1937/488, VO […] über die Verlängerung der Gültigkeit der Einstellungsscheine nach dem IBG (16. DVO zum IBG)

BGBl 1938/5, VO […], mit der das BG über die Aufhebung des KGF, BGBl Nr. 444/1937, in Kraft gesetzt wird

18.2.3.3 Gesetze ab 1945

StGBl 1945/36, G. v. 12.6.1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopfer
BGBl 1946/163, BG v. 27.7.1946 über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz)
BGBl 1949/197, BG v. 14.7.1949 über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz – KOVG)
BGBl 1953/27, VO […] v. 27.1.1953 über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes
BGBl 1963/150, VO […] v. 9.6.1965 über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
BGBl 1988/721, BG v. 27.9.1988, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

18.2.3.4 Deutsche Reichsgesetzblätter

dRGBl 1919, S. 28, VO über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 9.1.1919
dRGBl 1920, S. 458, G. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6.4.1920
dRGBl 1920, S. 989, G. über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz, RVG) v. 12.5.1920
dRGBl 1922, S. 620, G. über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) v. 15.7.1922
dRGBl I, S. 1077, Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) v. 26.8.1938
dRGBl I, S. 1335, Einsatz-Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG) v. 6.7.1939

# 19 Abkürzungen

| | |
|---|---|
| a. D. | außer Dienst |
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs | Absatz (in Gesetzen) |
| Abt. I.F. | Abteilung Invalidenfürsorge (im Kriegsministerium) |
| AdA | Anmerkung der Autoren |
| AdR | Archiv der Republik (Teil des Österreichischen Staatsarchivs) |
| AH RR | Abgeordnetenhaus des Reichsrates |
| Art | Artikel (in Gesetzen) |
| AT | Austria |
| AuS | Arbeit und Soziales |
| AUVA | Allgemeine Unfallversicherungsanstalt |
| AV | Arbeitsvermittlung |
| Bd. | Band |
| Bde. | Bände |
| bes. | besonders |
| BezG | Bezirksgericht |
| BG | Bundesgesetz |
| BGBl | Bundesgesetzblatt |
| Bgld | Burgenland |
| BKA | Bundeskanzleramt |
| BKI-I | Bundeskanzleramt-Inneres (seit 1923) |
| BMfF | Bundesministerium für Finanzen |
| BMfHuV | Bundesministerium für Handel und Verkehr |
| BMfIuU | Bundesministerium für Inneres und Unterricht |
| BMfsV | Bundesministerium für soziale Verwaltung (ab 20.11.1920) |
| BPDion | Bundespolizeidirektion |
| bzw. | beziehungsweise |
| CSP | Christlichsoziale Partei |
| d.h. | das heißt |
| Dep. | Departement |
| dgl. | dergleichen |
| DnP | Deutschnationale Partei |
| dRGBl | Reichsgesetzblatt Deutsches Reich |

| | |
|---|---|
| dt. | deutsch |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| ebd. | ebenda |
| ehem. | ehemalige/r/s |
| E-uReang | Entschädigungs- und Restitutionsangelegenheiten |
| EZ | Einlagezahl |
| f, ff | folgende |
| FN | Fußnote |
| G. | Gesetz |
| GB | Grundbuchsblätter (militärische), *siehe*: Pers GB OuM KrL Wien |
| GdP | Großdeutsche Partei |
| GöC | Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine |
| GP | Gesetzgebungsperiode |
| h | Heller |
| h.a. | hieramts |
| h.o. | hierorts |
| HdA | Hervorhebung durch die Autoren |
| Hg. | Herausgeber, Herausgeberin |
| hg. | herausgegeben |
| I.F. | Invalidenfürsorge |
| IBG | Invalidenbeschäftigungsgesetz |
| IBK | Industrielle Bezirkskommission |
| IEG | Invalidenentschädigungsgesetz |
| IEK | Invalidenentschädigungskommission |
| inkl. | inklusive |
| k.k. | kaiserlich-königlich |
| k.u.k. | kaiserlich und königlich |
| KA | Kriegsarchiv |
| Kb | (Abteilung für) Kriegsbeschädigtenfürsorge (im Bundesministerium für soziale Verwaltung) |
| KB | Kriegsbeschädigte/r |
| KG | Katastralgemeinde |
| KGF | Kriegsgeschädigtenfonds |
| KM | Kriegsministerium |
| KN | Konstituierende Nationalversammlung |
| KOVG | Kriegsopferversorgungsgesetz |
| Kr | Kronen |

| | |
|---|---|
| KrL | Kronland, *siehe*: Pers GB OuM KrL Wien |
| KRP | Kabinettsratsprotokolle |
| Kt. | Karton |
| Ktn | Kärnten |
| LIA | Landesinvalidenamt |
| LK | Landeskommission |
| LR | Landesregierung |
| LV | Landesverband |
| MA | Magistratsabteilung |
| MdE | Minderung der Erwerbsfähigkeit |
| MdI | Ministerium des Innern |
| MfLV | Ministerium für Landesverteidigung |
| MfsF | Ministerium für soziale Fürsorge |
| Mio. | Million/en |
| MR | Ministerrat |
| MRang | Ministerratsangelegenheiten |
| MRP | Ministerratsprotokoll/e |
| MVG | Militärversorgungsgesetz |
| NÖ | Niederösterreich |
| nö. | niederösterreichische/r/s |
| NR | Nationalrat |
| Nr. | Nummer |
| o. J. | ohne Jahr |
| o. O. | ohne Ort |
| o. S. | ohne Seiten |
| OeStA | Österreichisches Staatsarchiv |
| ÖNB | Österreichische Nationalbibliothek |
| OÖ | Oberösterreich |
| OuM | Offiziere und Mannschaft, *siehe*: Pers GB OuM KrL Wien |
| OZ | Ordnungszahl |
| PDion | Polizeidirektion |
| Pers GB OuM KrL Wien | Personalunterlagen Grundbuchsblätter Offiziere und Mannschaft Kronland Wien |
| Pers | Personalunterlagen |
| Pkt. | Punkt |
| poln. | polnisch |
| Präs | Präsidium |

| | |
|---|---|
| Prot. | Protokolle |
| Quall | Qualifikationslisten |
| RB | Reichsbund |
| Rep | Republik |
| RGBl | Reichsgesetzblatt (Österreich-Ungarn) |
| RR | Reichsrat |
| RV | Reichsvereinigung |
| RVerb | Reichsverband |
| RVerb/Int | Reichsverband kriegsbeschädigter Intellektueller (*siehe auch*: Verb/Int) |
| RVG | Reichsversorgungsgesetz |
| S. | Seite |
| Sa | Sammelakt |
| Sbg | Salzburg |
| SdAP | Sozialdemokratische Arbeiterpartei |
| Sp. | Spalte |
| SPÖ | Sozialistische Partei Österreichs |
| StAfF | Staatsamt für Finanzen |
| StAfH | Staatsamt für Heerwesen |
| StAfHGIuB | Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten |
| StAfIuU | Staatsamt für Inneres und Unterricht (1919–1920) |
| StAfJ | Staatsamt für Justiz |
| StAfLuF | Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft |
| StAfsF | Staatsamt für soziale Fürsorge (bis 15.3.1919) |
| StAfsV | Staatsamt für soziale Verwaltung (ab 15.3.1919) |
| StAfV | Staatsamt für Volksgesundheit |
| StAw, StA | Standesausweis |
| Sten. Prot. | Stenographische Protokolle |
| StGBl | Staatsgesetzblatt |
| Stiko | Stillhaltekommissar |
| Stmk | Steiermark |
| T | Tirol |
| tschech. | tschechisch |
| u. | und |
| u. a. | unter anderem |
| UBW | Universitätsbibliothek Wien |
| ung. | ungarisch |
| V | Vorarlberg |

| | |
|---|---|
| v. | von, vom |
| VA | Vermögensanmeldung |
| VB | Vereinsbüro |
| Verb/Int | Verband kriegsbeschädigter Intellektueller (*siehe auch*: RVerb/Int) |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| VR | Vollrente |
| VVSt | Vermögensverkehrsstelle |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VZA | Vollzugsanweisung |
| W | Wien |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |
| zit. | zitiert |
| Zl. | Zahl |
| ZNsZ | Zivilakten der NS-Zeit |
| ZR | Zentralrat |
| ZV | Zentralverband |

# 20 Register


Aigner, Josef 218
Attems, Rudolf von 176, 178, 180

Beer, Berthold 235–237
Bernreither, Joseph Maria, auch: Baernreither, Joseph M. 182
Biesalski, Konrad 100, 101
Boog, Adolf von 204
Brandeisz, Maximilian 207, 273, 279, 318–320, 402, 432, 434, 435, 438–443, 445–447, 449, 451, 452, 457, 472, 500, 501
Brockhausen, Carl 397
Burger, Karl 59, 61, 199, 200, 206, 263, 316, 408, 409, 480, 529
Burkard, Otto 126, 129, 133, 141, 143, 144
Buxbaum, Otto 529

Czapp, Karl 62
Czulik, Alois 281

Deutsch, Adolf 36, 123, 142, 214, 231, 233, 234, 236, 237, 291, 488, 492–495, 521
Dobretsberger, Josef 463
Dollfuß, Engelbert 388, 451, 459, 461
Drasche-Wartinberg, Richard von 118, 119
Drexel, Karl 280, 313, 353, 438–440, 442–444, 446, 451, 460–462, 465, 513, 516

Eger, Karl 47, 48, 176–180, 185, 186
Egkher, Karl 314, 315, 325, 327, 529
Exner, Wilhelm 114, 154–156, 158, 168, 175, 291

Fahringer, Franz 30, 36, 40, 41, 46, 49, 108, 127, 140, 152, 188, 225, 289, 330–333, 336–339, 341, 354, 412, 457, 463, 465–467, 475, 492, 495, 497, 520, 521
Ferenczi, Emerich 35, 416, 417
Fey, Emil 453, 454, 456–465, 467
Forstner, August 200, 205
Foscht, Josef 452, 529

Gallos, Heinrich 199, 206–208, 265, 314, 315, 354, 389, 440, 529
Gallos, Hermann 206
Gasteiger, Otto von 93, 135, 189, 190, 201, 204, 292, 329, 372, 393–395, 417, 419, 421
Gerner, Ludwig 132
Glöckel, Otto 71, 72, 78, 79, 83, 204, 210
Großauer, Johann 459, 466, 471
Grundei, Karl 197, 211, 317, 324, 327, 339

Haas, Philippine 269, 499, 500
Handel, Erasmus von 175
Hanke, Hans 529
Hanusch, Ferdinand 30, 213, 216, 248, 259, 293, 304, 320, 334, 359, 370, 374, 386, 393, 419, 422, 434, 436
Hirsch, Hans 279, 280, 446, 447, 453
Hock, Friedrich 201, 204, 331, 332, 361, 375, 428, 510
Hollitscher, Johann Jakob 200–202, 207–209, 263, 267, 268, 295, 296, 314
Holy, Robert 264
Hölzl, Anton Franz 205, 218, 220, 378, 404, 425, 439
Hornek, Rudolf 65, 72, 75

Jorgo, Anton 452

Kainradl, Rupert 195, 200, 202, 205, 208, 261, 263, 274, 310, 312, 316, 317, 319, 344, 354–357, 385, 390, 436, 439, 450, 499
Kalinka, Raimund 264
Kastner, Alois 140
Kautzky, Heinrich 419
Kittinger, Karl 249, 254
Klimburg, von 104, 137, 150, 151, 153
Klos, Ada 446
Kotschera, Karl 261
Kramer, Josef 281
Kraus, Karl 60, 96, 389, 390

Lederer, Max 30, 252–254, 259, 364
Lewinski, Leo 374
Liermberger, Otto 153–155

Marchet, Gustav 35, 40, 41, 49, 60, 66, 74, 81, 93, 95, 216
Marschner, Robert 176, 177, 179, 180, 185, 186
Mataja, Viktor 87, 147, 182, 185
Mayr, Michael 247–249
Mentschl, Hans 264, 268, 269
Müller, Alois 192, 529

Neustädter-Stürmer, Odo 459, 463, 464, 466

Peerz, Rudolf 35, 173–175
Pohanka, Theodor 272, 438, 445
Procopovici, Ernst 529
Proft, Gabriele 248

Radda, Viktor 282
Raft, Wilhelm 281
Rainer, Alois 529
Resch, Josef 272, 320, 345, 365, 374, 378, 396, 406, 407, 455, 464, 517
Rückl, Engelbert 449

Schmitz, Richard 207, 320, 354, 359, 360, 427, 433–436
Schnürmacher, Rudolf 202, 203, 311, 312, 318, 390, 436, 467, 529
Schober, Johann 517
Schuschnigg, Kurt 455, 459, 460, 464, 468
Seipel, Ignaz 433
Sever, Albert 206
Spitzy, Hans 35, 36, 117–123, 129, 133, 135, 167, 293, 295
Stein, O. 445, 446
Steinegger, Hans 347, 350, 352, 398, 399

Tandler, Julius 182

Ursin, Josef 221

Vaugoin, Carl 207

Waldstätten, Egon von 466, 467, 469, 471
Weiler, Franz 154, 155
Weiss, Robert 162, 172, 175, 178
Weißsteiner, Richard 262, 263, 319
Widholz, Laurenz 52, 206, 217, 245, 261, 317, 346, 347
Wolfmüller, Hans Arnold 413, 445, 467, 529

Zernatto, Guido 209

Das Buch nimmt die Kriegsopfer des Ersten Weltkriegs in den Blick. Es rekonstruiert das für Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen geschaffene Versorgungssystem sowie die Entwicklung seines normativen Rahmens in der Habsburgermonarchie und in der Ersten Republik. Verena Pawlowsky und Harald Wendelin betonen die Rolle der Invaliden im Kampf um ihre Rechte und analysieren die Entstehung des Versorgungssystems für Kriegsopfer als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zum modernen Sozialstaat.

Verena Pawlowsky ist Historikerin und Universitätslektorin in Wien.
Harald Wendelin ist Historiker und arbeitet im Technischen Museum Wien.




ISBN 978-3-205-79598-8 | WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM